This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Dr W. ÖCHSLI
Die Anfänge
der
Schweiz. Eidgenoffenschaft
1291

XIX/VI/76

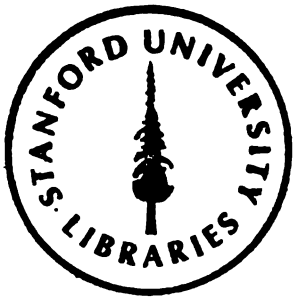
STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Graben

Die Anfänge

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

Zur

sechsten Säkularfeier

des

ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291

verfasst

im Auftrag des schweizerischen Bundesrates

von

Professor Dr. W. Oechsli.

Zürich.
Druck von Ulrich & Co. im Berichthaus.
1891.

JG89
.C18

Die Anfänge

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vorrede.

Als dem Unterzeichneten von dem hohen Bundesrat im vergangenen Oktober der ehrenvolle Auftrag zu teil wurde, die wissenschaftliche Festschrift für die Bundesfeier von 1891 zu verfassen, und es sich darum handelte, den Plan derselben festzustellen, glaubte ich, mich nicht auf eine zusammenfassende Arbeit beschränken zu dürfen, in welcher die Resultate der wissenschaftlichen Forschung über die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft in grossen Zügen dargestellt würden. Es ist dies seit den bahnbrechenden Arbeiten *Eutych Kopps*, dessen Verdienste um die Aufhellung dieser Periode unserer Landesgeschichte nicht genug betont werden können, schon in so vorzüglicher Weise von *Huber*, *G.* und *Fr. von Wyss*, *Blumer*, *Wartmann*, *Rilliet*, *Meyer von Knonau*, *Vaucher*, *Schweizer Dändliker*, *Dierauer*, *Bernoulli* und neuerdings in der Festschrift von *Hilty* geschehen, dass es überflüssig gewesen wäre, diesen Schriften eine ähnliche hinzuzufügen. Dem so oft bearbeiteten Stoffe hatte ich schon in meinem Aufsatz «Über die historischen Gründer der Eidgenossenschaft» eine neue Seite abzugewinnen gesucht. Es blieb mir daher, wenn ich mich nicht selber einfach wiederholen wollte, nichts anderes übrig, als durch ein Versenken ins Detail das im allgemeinen feststehende Geschichtsbild durch einzelne Züge zu bereichern, die wirtschaftlichen, rechts- und kulturhistorischen Zustände in den Vordergrund zu stellen und dadurch auch einzelne dunkle Punkte der politischen Entwicklung aufzuhellen. Ob es mir gelungen ist, dies Ziel zu erreichen, mögen die Leser entscheiden.

Die Regesten, die den Band so stark beschweren, glaubte ich beigeben zu sollen, damit in einem Gebiete, in welchem die volkstümliche Anschauung den wissenschaftlichen Ergebnissen noch so sehr entgegengesetzt ist, ein jeder in stand gesetzt sei, sich selbst zu überzeugen. Die gleiche Rücksicht bewog mich, die Auszüge aus den lateinischen Chroniken etc. ins Deutsche zu übersetzen. Bis zum Jahre 1324 erstrebte ich Vollständigkeit des Materials; von da an wurden nur solche

Urkunden berücksichtigt, die Beweisstellen für das im Text Gesagte enthalten. Da es sich nicht darum handeln konnte, ein allgemeines Urkundenregister herzustellen, sondern nur das auszuziehen, was für die Geschichte der Waldstätte von Bedeutung war, sind die Regesten sehr verschieden gehalten; die einen nähern sich förmlichen Übersetzungen, weil es manchmal auf ein Wort, auf einen Ausdruck ankam; bei andern genügte eine summarische Inhaltsangabe. Bei den Quellenzitaten habe ich Regesten nur dann berücksichtigt, wenn mir keine vollständigen Drucke bekannt waren. Rücksichten auf Raum und Zeit bewogen mich, von einem Kapitel über die Entstehung der spätern Tradition abzusehen; auch wäre nach den erschöpfenden Arbeiten von *Vischer*, *Hungerbühler*, *Vaucher* u. a. nicht mehr viel Neues hinzuzufügen gewesen. In betreff der beigegebenen Karte fällt die Verantwortlichkeit für den historischen Teil auf mich, für den technischen auf Herrn Prof. *Becker*.

Zum Schluss habe ich der hohen Bundesbehörde für die Liberalität, mit welcher sie die Mittel zu würdiger Ausstattung bewilligte, sowie allen denen, die mir durch ihre Unterstützung die Fertigstellung des Buches innerhalb der knapp zugemessenen Frist ermöglichten, meinen wärmsten Dank auszusprechen, insbesondere den Herren Bundesarchivar Dr. *Kaiser* und *Robert Durrer* in Bern, Staatsarchivar *Schweizer*, Privatdozent *Heierli*, Dr. *Rudolf Schoch* und Dr. *Markwart* in Zürich, Landammann *Styger* und Kanzleidirektor *Kälin* in Schwiz, P. *Adalbert Vogel* in Engelberg, Staatsarchivar Dr. *Herzog* in Aarau, Prof. *Brandstetter* in Luzern, Prof. *Dierauer* in St. Gallen, Pfarrer *Kluser* in Spiringen, Pfarrer *Betschart* in Morschach, Kaplan *Ziegler* und Gemeindepräsident *Fassbind* in Art, sowie meinen Mitarbeitern Herrn Prof. *Becker* in Zürich, Herrn Prof. *Hunziker* in Aarau und Herrn *Ducommun* in Bern, der die schwierige Aufgabe der Übersetzung ins Französische mit einem Verständnis gelöst hat, das der Autor am besten zu würdigen im stande ist.

ZÜRICH, den 9. Juli 1891.

Wilhelm Oechsli.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Die Besiedlung der Waldstätte . . . . . 1—26

a) Vorgermanische Zeit: Stein- und Bronzeperiode 3—6. Römische Reste und räto-romanische Ortsnamen 6—15. Heidenhüttchen 15. Romanische Ausdrücke in der Alpwirtschaft 16—17.

b) Die Alamannen in der Urschweiz: Ortsnamen auf «ingen» und «ikon» 18—22. Andere Ortsnamen 22—26.

II. Die Grundherrschaften . . . . . 27—103

a) Uri: Erste Erwähnung 27. Schenkung an das Fraumünster 28—35. Patronatsrechte und Meierämter der Äbtissin 36—49. Weltliche Grundherren 49—52. Freies Eigen 52. Besitzungen Wettingens 53—59, anderer Gotteshäuser 59—61.

b) Schwiz: Besitzungen Einsidelns 62—63, anderer Gotteshäuser 63—65, Lenzburg-Habsburgs 65—66. Freie Güter 67.

c) Unterwalden: Besitzungen Murbach-Luzerns 67—76, Beromünsters 76—78, Muris 78—80, St. Blasiens etc. 80—82, Engelbergs 82—95. Weltliche Grundherrn 97—99. Habsburg-Österreich 99—102. Freies Eigen 102—103.

III. Grafschaft und Vogtei . . . . . 104—153

a) Die Grafschaften im Zürich- und Aargau: Die Lenzburger und der Marchenstreit zwischen Schwiz u. Einsideln 109—114. Graf Rudolf der Alte von Habsburg u. die Schwizer 115—117. Weidhub und Hunne in Schwiz, freier Richter in Unterwalden 121. Niedere Vogteien 122—125.

b) Die Reichsvogtei Zürich und Uri: Immunitäten, Reichs- und Kirchenvogteien 125—131. Die Reichsvogtei Zürich 131—137. Uri eine Vogtei der Habsburger 137.

c) Die Kirchenvogteien in Schwiz und Unterwalden: Einsideln 138—140. Murbach-Luzern 140—144. Beromünster 144—146. Muri und St. Blasien 146—148. Engelberg 148—153.

IV. Die Stände . . . . . 153—201

a) Der Adel: Die Freien von Attinghusen 158—162. Die Ministerialen 162—176.

b) Die bäuerlichen Freien: Die Vollfreien in Schwiz 177—183, in Unterwalden 183—186. Vogtleute 186. Hintersassen 187—189.

c) Die Unfreien: Die Fraumünsterleute in Uri 189—198. Wettingerleute und Hörige weltlicher Herrn in Uri 198. Die Hörigen in Schwiz und Unterwalden 199—201.

V. Landeskultur und Kirche . . . . . 202—242

Acker- und Weinbau 202—205. Vieh- und Pferdezucht 205—206, Alpwirtschaft 206—210. Jagd, Fisch- und Bienenfang 210—211. Waldnutzung 211—213. Markgenossenschaft in Schwiz 213—215, in Uri 215—216. Zerteilung der

Seite

Markgenossenschaften in Unterwalden 219–221. Gewerbe 221. Gotthardverkehr 221–229. Reislaufen 229. Einwohnerzahl 230. Geistiges Leben 231. Kirchliche Organisation 233—241. Klösterliche Stiftungen 241–242.

VI. Die ersten Freiheitsbriefe und Freiheitskämpfe . . . . 243—276

Einleitung: Stellung der Habsburger 244–246.

a. Der Urner Freiheitsbrief 249—252. Verfassung Uri's 249–252.

b. Der Freiheitsbrief der Schwyzer von 1240 S. 252–265.

c. Die Entstehung des Landes Unterwalden. Die ersten Bünde 265—276.

VII. Der Bund von 1291 . . . . . 277—316

a. Rudolf von Habsburg und die Waldstätte: Rudolf als Graf 277—282, als König 282–293. Verfassung von Schwiz 287—292.

b. Der ewige Bund der drei Waldstätte: Zeit und Ort des Abschlusses 294. Die Urheber 295—302. Stellung Unterwaldens 302—304. Inhalt und Bedeutung des Bundes 304—308.

c. Krieg mit Österreich 308—316.

VIII. Die Erwerbung der Reichsfreiheit . . . . . 317—337

a. Die Waldstätte unter Adolf und Albrecht 317—328: Verfassung Unterwaldens 322—324. Wiederausbruch des Einsidler Marchenstreites 320–328.

b. Die Freiheitsbriefe Heinrichs VII. 328—337: Verbindung Uri's mit Urseren 332.

IX. Die Schlacht am Morgarten . . . . . 338—357

Vorspiel 338–343. Letzinen. Besitznahme von Art 344–346. Schlacht am Morgarten 347–353. Erneuerung des Bundes zu Brunnen 354–355. Waffenstillstand mit Österreich 356.

Exkurse und Beilagen 359–380

Exkurse: I. Das Wohnhaus in den Waldstätten von Prof. *J. Hunziker* S. 361–365. II. Die Freiheitsbriefe von 1240 S. 365–370. III. Die Bundesbriefe von 1310 S. 371—379.

Beilagen: 1. Der Urner Freibrief von 1231 S. 380. 2. Der Schwizer Freibrief von 1240 S. 380. 3. Der Bundesbrief von 1291 S. 381. 4. Derselbe in alter Übersetzung S. 383. 5. Der Unterwaldner Freibrief von 1309 S. 385. 6. Heinrich VII. befreit Unterwalden von auswärtigen Gerichten S. 386. 7. Der Dreiländerbund vom 9. Dezember 1315 S. 386. 8. Der Dreiländerbund von 1316 S. 386. 9. Der Waffenstillstand mit Österreich vom 10. Juli 1318 S. 389.

Anhang: **Regesten** mit eigener Paginatur 1*–319*

Artistische Beilagen: I. Facsimile des Freiheitsbriefes der Schwizer von 1240. II. Facsimile des Bundes vom Anfang August 1291. III. Facsimile des Bundes vom 9. Dezember 1315. IV. Karte der Urschweiz zur Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft, bearbeitet von *H. Oechsli* und *E. Rüeger*.

Ruine Attinghausen.

I. Die Besiedlung der Waldstätte.

Ein Blick auf die Bodenkonfiguration der Schweiz, auf den Lauf ihrer Flüsse, die Oeffnung ihrer Täler und Ebenen zeigt, dass sie nach allen Seiten hin ihre natürlichen Pforten und Verbindungen hat, dass sie für ihre Existenzbedingungen auf keines der grossen Nachbarländer ausschliesslich angewiesen ist; treffen doch in ihrem Bereich die Becken der Nordsee, des gallischen, adriatischen und schwarzen Meeres zusammen. Anderseits steht sie auch nach keiner Seite hin völlig offen; rings von natürlichen Grenzen umgeben, stellt sie ein in sich geschlossenes Ganzes, ein deutlich erkennbares geographisches Individuum dar. Die Natur hat mithin schon bis auf einen gewissen Grad ihre geschichtliche Rolle vorgezeichnet, einerseits zwischen den verschiedenen Hauptnationen Mitteleuropa's den Übergang zu vermitteln und anderseits doch eine von diesen gesonderte Existenz zu führen.

In den früheren Epochen unserer Landesgeschichte tritt das erstere Moment stärker hervor. Im Altertum stiessen italische und rätische Völkerschaften mit Kelten und Germanen, in der Völkerwanderung Alamannen, Burgunder und Langobarden auf dem Boden der Schweiz zusammen. Bei den karolingischen Teilungsverträgen schnitten die Trennungslinien sie mitten entzwei; die drei Reiche, die dem römischen Kaiser des Mittelalters unterstanden, Deutschland, Burgund und Italien, grenzten am Gotthard zusammen, und noch heute teilt sich die deutsche Sprache mit drei verschiedenen romanischen in ihr Gebiet.

Mit der Entstehung der Eidgenossenschaft hat sich auch ihre zweite Bestimmung erfüllt. Mit dem Abschluss des ewigen Bundes der drei Waldstätte im Jahre 1291 hat das Land zwischen Jura, Rhein und Alpen begonnen sich mit einem eigenartigen politischen Leben zu erfüllen, das im Lauf von zwei Jahrhunderten zur Bildung eines selbständigen schweizerischen Gemeinwesens geführt hat. Inmitten der alten Reiche Deutschland, Burgund und Italien erhob sich ein neues Staatengebilde, dem die bestehenden Mächte wohl oder übel Bürgerrecht in Europa gewähren mussten. Unter den Hammerschlägen einer an Kämpfen und Siegen reichen Geschichte schweisste sich aus Deutschen und Welschen im Herzen des Kontinents ein neues Volk zusammen, das, wenn auch klein an Zahl, doch Kraft zum Leben bewiesen hat, welches mit jeder der drei grossen Nachbarnationen sich in vielfacher Beziehung verwandt fühlt, aber, von ihnen durch ein halbes Jahrtausend besonderer politischer Entwicklung geschieden, niemandem angehört und niemandem angehören will, als sich selbst.

* * *

Die Wiege dieses neuen Volkes liegt an den Ufern des Vierwaldstättersees, in jenen bergumkränzten Alpentälern der oberen Reuss, der Muotta, der Engelberger- und Sarneraa, die noch heute den Namen der Urschweiz tragen. Diese Ur-

schweiz ist nicht völlig identisch mit den heutigen Kantonen Uri, Schwiz und Unterwalden. Das Land *Uri*, welches das Bündnis von 1291 einging, wurde im Süden durch den Riegel des Bätzberges abgeschlossen, den die Reuss in der Schlucht der Schöllenen durchbricht; das Urserental trat erst nachträglich mit ihm in engere Gemeinschaft. Das Land *Schwiz* umfasste nur die Mulde zwischen Miten und Rigi, sowie das Muottatal und jenseits der Wasserscheide die obersten Teile des Sihlbeckens, welche seine Bewohner im Lauf der Jahrhunderte dem Kloster Einsiedeln abgetrotzt hatten. Alles, was vom jetzigen Kanton Schwiz westlich von Brunnen und vom Lowerzersee liegt, also Gersau, Lowerz, Goldau, Art, Immensee, Küssnach, ferner die Waldstatt Einsiedeln, die Höfe am Zürichsee und die March mit dem Wäggital, lag ausserhalb der Grenzen des alten Landes. Von *Unterwalden* endlich muss das Engelberg in Abzug gebracht werden.

a) Vorgermanische Zeit.

Die drei Täler, die für die Zukunft des gesamten Schweizerlandes bestimmend werden sollten, treten später an das Tageslicht der Geschichte, als die meisten übrigen Teile desselben, so spät, dass bis vor kurzem die gelehrte Ansicht dahin ging, vor Karl dem Grossen könne an eine eigentliche Besiedlung der Waldstätte nicht gedacht werden; schienen doch hier alle jene Reste, welche anderswo das Dasein uralter Kulturstätten dokumentirten, Grabhügel, Pfahlbauten, römisches Mauerwerk mit den entsprechenden Gerätschaften etc. gänzlich zu fehlen. Auf vereinzelte Münzfunde wollte man kein Gewicht legen. Der Name Waldstätte selbst schien anzudeuten, dass die germanischen Ansiedler das Land als eine völlige Wildnis getroffen hätten.[1])

[1]) *Burkhardt*, Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges, Archiv für schweiz. Geschichte IV, 95 ff. *Rilliet-Brunner*, S. 10 f. *Nüscheler*, Historische Notizen über den St. Gotthardpass, im Jahrbuch des Schweizer Alpenclub VII, 56.

Seit einiger Zeit aber haben sich doch die Altertumsfunde in den drei Ländern in einer Weise gehäuft, dass diese Ansicht schwerlich mehr aufrecht erhalten werden kann. Wenn diese Funde im Vergleich zu denen der Ebene noch immer spärlich genannt werden müssen, so ist der Grund wohl weniger in der angeblichen Öde des Landes zu suchen, als darin, dass hier, wie in andern waldreichen Gebirgsgegenden zu allen Zeiten der Steinbau gegen den Holzbau zurücktrat und deshalb die Überbleibsel der Wohnsitze im Laufe der Zeit sich leichter verwischten; ferner darin, dass da, wo der Boden nicht mit dem Pflug befahren, sondern als Weideplatz benutzt wird, allfällige Spuren von Niederlassungen unbemerkt bleiben. Auch werden am Fuss der Berge Reste verlassener Wohnstätten rascher und tiefer von der Erde verschlungen, als im ebenen Lande; man denke nur an das Geschiebe der Wildbäche, an die Schutthaufen, die sich am Fusse der Felswände aufhäufen und ähnliches mehr.[1])

Indessen reicht die Zahl und Beschaffenheit der Funde hin, um die Anwesenheit des Menschen in den Waldstätten schon in der *vorrömischen* Kulturepoche zu konstatiren. Die Angabe, dass in der Umgegend von *Schwiz* ein *Steinbeil* gefunden worden sei, lässt sich nicht mehr verifiziren.[2]) Dagegen liefert die Entdeckung von zwei Steinbeilen in *Kirsiten* und am *Bürgen*[3]) den Beweis, dass die Gestade des Vierwaldstättersees selbst in der ältern Pfahlbauperiode nicht völlig menschenleer waren, wenn auch Pfahlbaureste selbst bis dahin an denselben nicht zum Vorschein gekommen sind.[4])

---

[1]) *Ferdinand Keller*, Statistik der römischen Ansiedlungen in der Ostschweiz, Mitt. der Antiquar. Gesellschaft Zürich, Bd. XV, 79.

[2]) Anzeiger für schweiz. Altertumskunde III, S. 821.

[3]) Beide liegen im Museum zu Stans. Mitteilung von Hrn. *R. Durrer*.

[4]) Thomas Fassbind berichtet in seiner handschriftlichen Kirchengeschichte: «Ob dem *Morschacher Ort*, wenn man schier die Höhe erstiegen und in die erste Wiese eintritt (das *Morschacher Thor* genannt), liegt ein ungeheuer grosser 6′ langer, 2′ breiter und 1½′ dicker roher Stein, wie eine Schwelle ob zwei andern überzwerch gelegt, unter welchem man wie unter einer Porte durchgehen muss. Die uralte Sage geht, dass 3 ledige Weibspersonen diesen viel Zentner schweren Stein

Weit zahlreicher und sicherer sind die Spuren aus der *Bronzeperiode*. Die antiquarische Gesellschaft in Zürich besitzt einen Dolch und eine Nadel aus Bronze, welche aus dem Hofmattli zu Steinen in *Schwiz* stammen.[1]) Bronzebeile wurden zu Rickenbach im Bachbett,[2]) ferner bei der Schwarzenbach-Gruobi im Bisital[3]) und zu Morschach, an letzterem Orte, sowie zu Brunnen auch Pfeilspitzen und andere Waffen aus Bronze gefunden.[4]) In Riemenstalden soll ein Grabhügel aus der Bronzezeit entdeckt worden sein.[5])

Ähnlich, wie in Schwiz, verbreiten sich in *Unterwalden* die Spuren von Bewohnern in der Bronzezeit über das ganze Land. Ein Bronzebeil wurde am Acheregg, gegenüber Stansstad, in einer Geröllhalde, eine Lanzenspitze aus dem gleichen Metall am Abhang des Bürgenberges gegen Stansstad hinunter tief im Boden gefunden; beide Objekte liegen gegenwärtig im Museum zu Stans. Im Voribach zwischen Sarnen und Kerns sind fünf durchbohrte Wolfszähne, die wohl Bestandteile eines Halsschmucks waren,[6]) im Sarnersee Scherben, deren vorrömischen Ursprung man vermutet,[7]) in der Schwändi eine Art Steinkeule, bestehend aus einem faustgrossen Quarzit mit künstlich durchbohrtem Loch,[8]) und zu Lungern im Steinbruche «ob dem Geissgaden» wieder ein

---

von freier Hand dahin gelegt haben und andere Wunder der Stärke gethan. Zur Zeit der Revolution haben hässige Menschen dieses Thor zerstört und den Stein in Wald hinabgewälzt und zerschlagen.» Könnte man nach dieser Beschreibung vermuten, dass es sich bei diesem in der Franzosenzeit zerstörten Morschachertor um ein megalithisches Steindenkmal, einen Dolmen handelt, so geht aus Mitteilungen der Herren Altlandammann *Styger* in Schwyz und Pfarrer *Betschart* in Morschach an den Verfasser hervor, dass die Seitenteile desselben gemauert waren und dass das Ganze ein wirkliches Tor in einer Letzi bildete, welche den uralten Weg von Ort am Urnersee nach Morschach sperrte.

[1]) Katalog der Antiquar. Gesellschaft Zürich I, 127 u. 129.
[2]) Mitteilung des Herrn *Heierli*.
[3]) Anzeiger für schweiz. Altertumskunde I, 19.
[4]) Anzeiger für schweiz. Altertumskunde III, 821.
[5]) Mitteilung des Herrn *Heierli*.
[6]) Mitteilung von Hrn. *R. Durrer*.
[7]) Mitteilung des Herrn *Heierli*.
[8]) Anzeiger für Altertumskunde VI, 358.

Bronzebeil zum Vorschein gekommen,[1]) so dass sich die Kette der Funde von Stansstad bis an den Fuss des Brünigs erstreckt.

Selbst in der abgelegensten der drei Waldstätte, in *Uri*, hat ein glücklicher Zufall ein Zeugnis für die Anwesenheit des Menschen in dieser frühen Epoche zu Tag gefördert. In der etwas oberhalb Erstfelden gelegenen Wallfahrtskapelle in der Jagdmatt wurde in den Dreissiger Jahren bei einer Bauveränderung neben menschlichen Gebeinen ein schön geschweiftes Bronzemesser entdeckt, das noch in der Kapelle aufbewahrt wird.[2])

Wenn die Reste aus der prähistorischen Periode auf eine nomadisirende Jägerbevölkerung zurückgehen können, so weisen diejenigen aus der *Römerzeit* schon bestimmter auf förmliche Ansiedlungen hin. Bei Römerswil, Gemeinde Küssnach, am Westfuss des Rigi, wurde 1810 ein Münztopf mit 2000 Stücken, meist von Gallienus, ausgegraben,[3]) und 1844 wie 1879 folgten vereinzelte Münzfunde bei der Burg Küssnach nach.[4]) Aber auch im Osten des Rigi, im eigentlichen Lande *Schwiz* hat die Römerzeit ihre Spuren hinterlassen. Im Jahre 1857 wurde zu Rickenbach am Fusse des Miten auf einem mit Steinen übersäten Abhang, den die Besitzer zu reinigen im Begriff waren, neben einem grossen Stein 1 1/2′ tief im Boden, eine grössere Anzahl römischer Gegenstände entdeckt: zwei Glöckchen in Bronze, zwei fein gearbeitete bronzene Schöpfkellen, von denen die eine auf der Handhabe den Fabrikstempel A C A trug, ein Armband und eine Agraffe von Silber, eine gerippte blaue Glasperle, ferner eine Goldmünze von der älteren Faustina und 80 Silbermünzen von Kaiser Otho an bis auf Septimus Severus hinunter.[5]) Zu Steinen wurde eine Silbermünze des Trebonianus Gallus, zu

---

[1]) *F. Keller*, Beilage zur archäol. Karte der Ostschweiz, S. 10.
[2]) *F. Keller*, Anzeiger für Altertumskunde II, 357.
[3]) Anzeiger für schweiz. Geschichte und Altertumskunde XIII, S. 18.
[4]) Mitteilung des Herrn *Heierli*.
[5]) Anzeiger für schweiz. Geschichte und Altertumskunde XIII, S. 15.

Brunnen zwei römische Kupfermünzen gefunden.[1]) Von ältern Funden antiker Münzen auf der Altmatt, der Iberger Egg, im Muottatal, im Gibelwald, auf Eigenwies, zu Morschach und anderwärts berichtet Fassbind.[2]) In der Nähe der Sihlquellen will man sogar gepflasterte, stellenweis gemauerte Strassen römischen Ursprungs gesehen haben.[3]) Jedenfalls beweisen die über das ganze Land zerstreuten Münzen, dass wir es bei den Objekten in Rickenbach nicht blos mit einem ganz vereinzelt stehenden, etwa auf Flucht in die Wildnis zurückzuführenden Funde zu tun haben.

Auch in *Unterwalden*, speziell in Obwalden, sind Spuren römischer Besiedlung zu Tage getreten. In den Fünfziger Jahren wurden auf dem Landenberg zu Sarnen bei Erstellung eines Wohnhauses ein römisches Lämpchen und ein Tränenfläschchen aus Thon ausgegraben, welche Gegenstände sich jetzt im historisch-antiquarischen Museum zu Sarnen befinden. Eine grosse Olla wurde durch Steine zermalmt, ebenso Ziegelstücke. Im Sarner Museum befinden sich ferner 9 Kupfermünzen von Gallienus, Victorinus und Tetricus, die bei einer Ausbesserung des Weges von Sarnen nach Kirchhofen zum Vorschein kamen.[4]) Eine Römermünze wurde in Sachseln, eine Silbermünze des Vespasian nebst Münzen aus dem III. und IV. Jahrhundert zu Giswil gefunden.[5])

Für *Uri* wird ein Münzfund zu Altorf erwähnt.[6]) Ein Silberdenar des Tiberius, der 1860 zu Schaddorf gefunden wurde, befindet sich in der Sammlung des fünförtischen Vereins.[7]) Ob der Name «Bürglen», welcher für das bekannte Dorf

[1]) Mitteilung des Herrn *Heierli*.
[2]) Geschichte des Kantons Schwiz, S. 11.
[3]) Mitteilung des Herrn *Heierli*.
[4]) *Küchler*, Anzeiger für schweiz. Altertumskunde VI, 71. Die Nachricht des Obwaldener Volksfreundes 1891, Nr. 14, dass römische Waffen in der Schwändi gefunden worden seien, hat sich bei näherer Prüfung als irrig herausgestellt (Mitteilung der Herren Konsul *Angst* und Konservator *Ulrich*).
[5]) Mitteilung des Herrn *Heierli*. Vgl. Geschichtsfr. 20, 123.
[6]) *v. Liebenau*, Gesch. der Freiherrn von Attinghausen, S. 1.
[7]) Geschichtsfr. 20, 122.

schon 857 urkundlich erscheint, also auf keine mittelalterliche Burg zurückgehen kann, der ferner im obersten Reusstal bei Gurtnellen wiederkehrt, ein Zeugnis für einstige römische Bautenreste ist, wie das in der Ebene nach der Ansicht der gewiegtesten Altertumsforscher regelmässig der Fall sein soll, wage ich nicht zu entscheiden. Der Name «Muren», der ebenfalls ein unzweifelhafter Zeuge für römische Ansiedlungen sein soll, findet sich unweit des oberen Bürglen bei Wiler. Merkwürdig ist, dass sich die Bezeichnungen «Bürgeln» und «Muracher» auch in Unterwalden, bei Giswil, wo der oben erwähnte Münzfund gemacht wurde, zusammenfinden. Bei Schaddorf liegt ferner ein «Kasteln», was auf ein römisches Castell gedeutet werden könnte.[1]) Es wäre zu wünschen, dass die Geschichtsfreunde der Urschweiz auf diese Stellen ihre Aufmerksamkeit richten und genauere Nachforschungen an denselben veranstalten würden.

Obgleich die grosse Verkehrsader, welche heute durch die Zentralschweiz führt, die Gotthardstrasse, zur Zeit der Römer zweifellos noch nicht geöffnet war und deshalb weder die Peutinger'sche Tafel noch irgend eines der aus dem Altertum auf uns gekommenen Itinerarien einen Weg durch die Waldstätte oder einen Punkt darin verzeichnet, so ist doch wahrscheinlich den Römern das Gotthardmassiv nicht so ganz unbekannt geblieben, als man gewöhnlich annimmt. Cäsar bemerkt, dass der Rhein im Gebiet der Lepontier entspringe, welche die Alpen bewohnen.[2]) Darnach würde dieser Stamm, der dem Tal Leventina den Namen gegeben hat, sich über die Wasserscheide hinüber ins *Urserental* und Tavetsch erstreckt haben. Wenn Augustus das *Wallis* mit *Rätien* zu *einer* Provinz verband,[3]) so muss den Römern die ungeheure Längsspalte im Gebirge von Martinach bis

[1]) [illegible], Denkmäler der Feudalzeit im Lande Uri. Mitt. der Antiq. Ges. Zürich, Bd. XXI, 122.

[2]) Bellum Gallicum V, 4.

[3]) [illegible], Römische Geschichte V, 17.

Cur als ein Ganzes erschienen sein, und sie werden den direkten Weg von einer Landschaft in die andere, der über die Furka und Oberalp durch das Urserental führte, schwerlich unbenutzt gelassen haben.[1]) Darauf, dass diese Strasse von Wallis nach Rätien eine uralte ist, deutet auch der Name «Hospental», der nicht erst seit Eröffnung des Gotthardpasses entstanden sein kann, der vielmehr, wie seine schon 1285 urkundlich[2]) vorkommende Umdeutschung beweist, von den deutschen Besiedlern des Urserentals vorgefunden worden sein muss. Dort war vermutlich schon zur Römerzeit ein hospitaculum, eine Herberge für diejenigen, welche die wallisich-rätische Strasse benutzten.

Auch andere Ortsnamen im Urserental deuten auf alte römische Bevölkerung hin. «Urseren» (*Ursare* 1236, *Ursaria* 1285) selbst ist ein romanisches Wort, das in *Orsières* im Unterwallis wiederkehrt.[3]) Romanischen Ursprungs sind ferner die Ortsnamen Realp (*Riealb* 1363, *Riealp* 1381),[4]) Guspis (*Cuspino* 1331)[5]) u. a.

---

[1]) Vgl. auch *Nüscheler*, Jahrbuch des Schweiz. Alpenklub VII, 58.

[2]) Regesten Nr. 293.

[3]) Die Ableitung von *ursus* war schon im Mittelalter gebräuchlich, da die Familien von Hospental und von Mos einen Bären im Wappen führten (Gfr. 25, 317). *Gatschet*, Ortsetymologische Forschungen S. 75 bringt dagegen das Wort mit dem italienischen *orzo*, Gerste, in Verbindung.

[4]) *Gatschet* S. 296 stellt damit *Rialpa* im Blegnotal zusammen und erklärt es als *rivalpa*, Bachalp.

[5]) Geschichtsfr. 41, 70. Nach der gewöhnlichen Annahme dürften allerdings diese Namen nicht für eine frühe Romanisirung von Urseren angeführt werden, da nach derselben das Tal erst im Mittelalter von Rätoromanen aus dem Tavetsch besiedelt worden sein soll, die dann um 1400 bei Anlass der Verbindung mit Uri die deutsche Sprache angenommen hätten; so *Burkhardt* im Archiv für schweiz. Geschichte IV, 55, 62, *Studer*, Walliser und Walser 33, u. a., ohne freilich irgend welche Beweise dafür beizubringen. Die Urkunden beweisen vielmehr das Gegenteil, dass das Urserental seit seinem Eintreten in die Geschichte von einer deutsch redenden Bevölkerung bewohnt war. Trotz ihrer Zugehörigheit zum Kloster Dissentis urkunden die Landleute von Urseren schon 1309 deutsch (Geschichtsfr. 25, 315 u. 318); auch ihre urkundlich überlieferten Namen sind fast ohne Ausnahme deutsch (Regesten Nr. 293, 497, 632, 671). *Planta* (die currätischen Herrschaften der Feudalzeit, S. 215) vermutet, die deutschen Bewohner von Urseren

Aber diese romanischen Ortsnamen bleiben nicht auf das im ganzen Mittelalter mit Rätien verbundene Hochtal auf der Nordterrasse des Gotthard beschränkt, sie finden sich auch unterhalb der trennenden Schlucht der Schöllenen, deren Bezeichnung selber auf ein romanisches *scaliones* (Felsentritte) zurückgeführt wird.[1]) Der romanische Ursprung für «Göschenen» darf wohl als erwiesen betrachtet werden,[2]) ebenso derjenige von «Gurtnellen»[3]) und «Inschi».[4]) Der Aufstieg zum Gornerental heisst «Schallen», worin wiederum das lateinische *scala* steckt. Von «Silenen» (*Silana* 857) ist eine deutsche Erklärung meines Wissens noch nicht versucht

---

seien eine Walser Colonie. Dafür würde z. B. das 1285 erwähnte Geschlecht derer von Glurinchen sprechen, das sich auch im Oberwallis wieder findet, ferner die Uebereinstimmung der Bauart der Häuser im südlichen Uri, Urserental und Oberwallis (siehe Exkurs 1 von Herrn Prof. *Hunziker*). Aber das Umgekehrte ist mindestens ebenso wahrscheinlich, dass von Uri aus die Germanisirung des Urserentales und des Oberwallis erfolgte. Das Geschlecht derer von Mos ist nachweislich urner'schen Ursprungs (Regest. 664).

[1]) *Gatschet* S. 34.

[2]) *Gatschet* S. 41 leitet das Wort, das auch in «Geschinen» im Wallis wiederkehrt, aus dem mittellateinischen *casatia* oder *casalitia* ab. Ein Einsender im «Vaterland» 1883, Nr. 66 macht auf das Walliser Wort «Gäschi» = geringes armseliges Haus aufmerksam, das nichts anderes als *casa* ist und dessen Mehrzahl noch heut im Walliser Deutsch «Geschinen» lautet. Vgl. auch das italienische *Cascina*, Kuhweide, Melkerei. Die älteste urkundliche Form des Namens lautet «*Geschendon*» (1291, Reg. Nr. 324).

[3]) «Gurtnellen» (Die «Gurteneller» 1257, Reg. Nr. 166; vgl. Geschfr. 22, 240) wird von *Steub* auf ein romanisches *cortinella* oder *cortignola*, Deminutiv von *curtis*, Hof, zurückgeführt (zur rhätischen Ethnologie S. 147). Ein mittellatein. *curtinella* finde ich bei *Buck*, Alemannia XII, 260. Diese Ableitung liegt doch viel näher, als diejenige *Brandstetters* (Geschichtsfr. 44, 250) aus einer Zusammensetzung mit dem ahd. *hnel*, Hügel, zumal derselbe Name auf rätischem Gebiete als «Gurtinol» im grossen Walsertale und «Gortniel» im Montafun wiederkehrt. (*Steub* S. 91.)

[4]) «*Untschinon*» 1291 (Reg. Nr. 324), «*Untzenon*» 1309 (Reg. Nr. 497), «*Ünschi*» 1321 (Reg. Nr. 620) wird von *Brandstetter* wohl mit Recht mit dem im Urserental im XV. Jahrh. vorkommenden Lehnworte «Inschinen», womit bestimmte Landparzellen bezeichnet wurden, in Verbindung gebracht und von *Uncia* im Sinn eines Flächenmasses abgeleitet. *Buck* «Rätische Ortsnamen» in der «Alemannia» XII, 229 weist auf «*Unsin*» bei Imst und «*Unschen*» im Allgäu hin, dessen urkundliche Formen die Abkunft von *alnus*, Erle, im Bergamaskischen *öunis*, erweisen sollen.

worden; auch «Moigion», woraus die Volksetymologie Meien gemacht hat, «Gracun» (Z'Graggen), «Trimerron», «Golzür» (Golzeren), «Chersellon», der alte Name für das Maderanertal, möchten schwierig aus dem Deutschen abzuleiten sein.[1]) Im Maderanertal finden wir ferner die romanisch klingenden Namen Glausen, Silplen, Gaschel, Guferen, Resti Tschingel etc. Talabwärts trägt das schon erwähnte «Kasteln» bei Schaddorf den romanischen Ursprung im Gesicht. Die «Gand» bei Betzlingen und im Schächental erinnern an ein im ganzen rätoromanischen Gebiete von Glarus bis ins Welschtirol hinein gebräuchliches Wort für «steinige Halde».[2]) «Gronon», jetzt Gruontal, kehrt in den rätischen Flurnamen Gorn, Grun wieder.[3]) «Rofeien», wie ein Gipfel in der Kette des Rossstocks und eine Höhe über dem Schächental heissen, findet seine Verwandten in den rätischen *Roven*, *Rufen*, *Rubein*.[4]) Der Name Uri (*Uren*, *Uronia*, *Urania*) selber wird auf das rätoromanische «*ur*» = *ora*, Rand, Küste, zurückgeführt und würde also das Seeufer bedeuten. Dem steht freilich eine gleichwertige deutsche Ableitung von einem altdeutschen *ur*, Wasser, feiner Regen, gegenüber, das noch in dem in der Urschweiz gebrauchten Adjektiv «*ure*», «*urig*»

[1]) «*Moigion*» 1246 (Reg. Nr. 118), *Moion* 1249 (Nr. 133). Zu «*Gracun*» ca. 1300 (Nr. 431) vgl. Gragges im Montafun (*Steub* S. 185). «Trimerrun» 1290 (Nr. 312), wird von *Buck* a. a. O. 272 als «*terminaria*» erklärt. Zu «Goltzrun» ca. 1300 (Nr. 431), Goltzeren 1370 (Gfr. 22, 257), Goltzür 1385 (Gfr. 27, 320) vgl. Galtschärs im Rheintal (*Steub* 147), zu «Chersolon» 1291 (Reg. 324), «Kersellon» ca. 1300 (Reg. Nr. 431) Gersella bei Vaduz, Garsail im Lechtal, Grisella bei Rankweil etc. (*Steub* S. 187). Der Name «Maderanertal» selber kommt nicht in Betracht, da er von der Familie *Madran* herrührt, welche im 17. Jahrh. das Eisenbergwerk im Tale betrieb (*Schmid*, Gesch. des Freistaats Uri I, 10).

[2]) Zu «Gand» vgl. *Buck* a. a. O. S. 248.

[3]) Zu *Gronon* 1284 (Reg. Nr. 289) vgl. *Grono* bei Bergamo, *Grones* bei Campill, *Grun* bei Albeins und die sonst da und dort in Rätien zu findenden Flurnamen *Grun*, *Gruna*, *Grona* etc. (*Buck* S. 249, *Steub* S. 186). Der letztere leitet diese Namen von einem rätischen *Caruna*, Buck von dem mittellatein. *Gora*, *Gorna*, Wasserleitung ab.

[4]) *Steub* S. 203. Der Name wird jetzt zuweilen wegen der Schreibweise *Rophaien* falsch *Rop-haien* gesprochen; vgl. *Schmid*, Gesch. von Uri I, 35.

für anhaltendes Regenwetter fortlebt, so dass es das Regen- oder Sumpfland bedeuten würde.[1])

Auch in *Schwiz* finden sich Lokalnamen, die schwerlich einer ungezwungenen deutschen Deutung fähig sind und auf eine voralamannische Bevölkerung zurückgehen dürften; so Miten (*Mitun* ca. 1217), Perfiden (*Bervidin* ca. 1217), Tschalun bei Iberg, Muotetschi,[2]) Urmi (1311), «Inclusinc» (1302 erwähnter Berg bei Morschach) u. a. Ob «Lowerz» wirklich auf einen altdeutschen Eigennamen Luwert für Liutwart zurückzuführen und nicht vielmehr mit den rätischen *Lavers*, *Lofers*, *Lufers* in Zusammenhang zu bringen ist, lassen wir dahingestellt.[3])

Was *Unterwalden* betrifft, so ist für «Sarnen» zwar die Möglichkeit einer deutschen Deutung nachgewiesen worden; aber die mehrfachen Analogien auf rätischem Boden, das *Sarntal* bei Bozen, *Sarna* im Val Camonica, der Hof *Sarn* oder *Sarne* im Domleschg legen doch die Annahme rätoromanischen Ursprungs weit näher.[4]) Dasselbe gilt für «Stans», dessen

[1]) Die romanische Ableitung bei *Gatschet* S. 45, wo zugleich die gewöhnliche Ableitung von *Ur* = Urochs widerlegt wird, die deutsche aufgestellt von *Brandstetter* Gfr. 42, 163 ff. Vgl. auch Schweiz. Idiotikon I, S. 420.

[2]) Südl. von Ingenbohl, schon 1302 erwähnt. Vgl. dazu curw. *mutt*, Hügel, *matatsch*, *muttaccio*, *Steub* 36.

[3]) Die deutsche Ableitung bei *Brandstetter* Gfr. 26, 317. Vgl. *Labers* (*Lauers* XII. saec.) bei Meran, Lavers bei Fiss, Lüfers (*Löbers* XII. saec.) bei Bozen, *Lofers* in Salzburg, *Lufers* bei Natters (Innsbruck). *Steub* S. 193 leitet diese Namen von einem rätischen *Lavurusa* ab. Nach *Buck* S. 231 gingen sie dagegen wie *Avers* auf das mittellateinische *aquerium* = Wasserleitung, Bach zurück, das sich mit dem Artikel in *l'aquèr*, *l'avér*, *l'ovèr* verwandelt hätte.

[4]) *Gatschet* leitet Sarnen (*Sarnuna* 1036, *Sarnon* 1045) vom Saarbaum der Pappel, ab und weist die romanische Deutung durch die Berufung auf die Endung «*non*» ab, in der das deutsche «*enen*» liege. Diese Endung *non* beweist indes durchaus nichts. Die Ortsnamen Silenen und Bürgeln lauten 857 *Silana* und *Burgilla*, im XIII. Jahrh. *Silennon* und *Burgelon*. Nach dieser Analogie wäre die ursprüngliche Form für Sarnen *Sarna*. Die Ableitung *Brandstetters*, Gfr. 42, S. 180, von der indogermanischen Wurzel *sar* = Bach liefert keinen Beweis für die spezifisch deutsche Herkunft des Namens. Über die Analogien auf rätischem Boden vgl. *Steub* S. 206, *Lütolf*, Gfr. 20, 291, *Mohr*, Cod. Diplomaticus I, 182, II, 362.

Name mitten unter lauter romanischen im Tirol wiederkehrt.[1]) Ganz ans Romanische klingt «Rudenz» an.[2]) Auch der mittelalterliche Name des Pilatus, «Frackmunt» (*fractus mons*, der «gebrochene Berg»), den noch jetzt zwei Alpen auf seiner Obwaldnerseite tragen, darf wohl als ein Denkmal der einstigen Romanisirung der Umgegend des Vierwaldstättersees betrachtet werden.[3])

Ob die Reuss, Muotta, Sihl, Surenen (*Surannun* 1210) ihre Namen erst den Alamannen oder schon frühern Anwohnern verdanken, möchte schwer zu entscheiden sein, da die zur Bildung von Flussnamen gebräuchlichen Etyma den arischen Europäern so ziemlich alle gemeinsam sind.[4])

---

[1]) *Brandstetter* (Gfr. 26, 319) erklärt mit Recht die 1148 im Adjektiv *Stagnensis*, dann wieder 1179 und 1184 vorkommende Form *Stagnes* und *Stagnis* als einen Versuch, einen unverstandenen Namen aus dem Lateinischen zu deuten; die wahre alte Form lautet *Stannes*, so 1124, 1157, 1159, 1188, 1189, 1190, 1218. Seine an sich sehr ansprechende Deutung als des lokativen Genitivs von dem altdeutschen Eigennamen *Stanno* wird aber durch das Vorkommen desselben Ortsnamens im Tirol in rein romanischer Gesellschaft (*Steub* S. 108) zweifelhaft.

[2]) *Steub* S. 147.

[3]) In der lateinischen Form kommt der Name meines Wissens zum ersten Mal in einer angeblich im IX. Jahrh. unter Karl III. ausgefertigten Urkunde in dem aus dem XI. Jahrh. stammenden Rodel des Klosters Luzern (Gfr. I, 156), in der deutschen im Luzerner Ratsbuche ad 1387 (*Balthasar*, Merkwürdigkeiten I, 161, Mitteilungen der Antiquar. Gesellsch. Zürich, XII, Heft 4, S. 3) vor. Gegen die Annahme, der Name sei der Phantasie mittelalterlicher Mönche entsprungen, scheint mir der Umstand zu sprechen, dass derselbe bis auf die neueste Zeit an gewissen Alpen haften blieb, ferner die schon im Mittelalter stark umgewandelte Form. 1387 heisst er «*die* Frackmünd», 1498 Freckenmunt und Frekmünt (Zeitschr. für schweiz. Recht X, Rechtsquellen 74). Oder sollte der Name auf einen deutschen Eigennamen *Fragmund* zurückgehen, von welchem der *fractus mons* eine mönchische Erklärung wäre? Die Literatur über Pilatus und Frackmunt siehe bei *Egli*, Gesch. der geogr. Namenkunde S. 136 u. 137.

[4]) Die Reuss (*Rusa*, *Riusa* im 13. Jahrh.) hat ihr Analogon in der schwäbischen *Riss*, alt *Russa*, in einer gallischen *Russa*, der *Rosanna* am Arlberg, einem *Rusano* in Oberitalien etc., die Sihl im italienischen *Silus*, in der rätischen *Sill* bei Bozen, die Muotta in der deutschen *Mota* (jetzt *Mede*), der italischen *Matava*, der gallischen *Matrona*; s. *Buck*, Alemannia VIII, S. 173, 176, 180; XII, 287. Die Form *Sylaha* 1018 (Regest Nr. 12) scheint eher für vorgermanischen Ursprung von

Auch auf die in der Urschweiz häufig vorkommenden undeutschen Bezeichnungen «Balm» für überhangende Felswände, «Rubinen» (*rovina*) für Geröllhalden, «Furke» und «Furkelen» für Pässe, «Gumm» für Gebirgsmulden, «Tschingel» für kreisförmige Vertiefungen, wird kein Gewicht gelegt werden dürfen, da sie wie «Alpe» selber Lehnwörter sind, die nicht notwendig von einer frühern Bevölkerung herzurühren brauchen, sondern auch von den romanischen Nachbarn im Süden und Osten auf die Alamannen übergegangen sein können.[1]) Ebensowenig wird sich aus der Wahrnehmung gewisser rätoromanischer und tessinischer Einflüsse auf die Bauart der Häuser in der Urschweiz etwas auf eine frühere Bevölkerung schliessen lassen, da die Einwirkungen des nachbarlichen Verkehrs zu ihrer Erklärung ausreichen dürften.[2])

Immerhin bleibt so viel bestehen, dass eine grössere Anzahl von Orts- und Bergnamen der Waldstätte ihre Entstehung nicht den Alamannen verdanken können, dass sie vielmehr auf vorgermanischen Ursprung zurückgehen müssen. Halten wir diese Tatsache mit den römischen und vorrömischen Antiquitätenfunden, die selbst in entlegenen Seitentälern gemacht worden sind, zusammen, so wird wohl kein Zweifel mehr daran möglich sein, dass der alamannischen Bevölkerung der Urschweiz eine andere vorausgegangen ist, dass schon zur Römerzeit das Land um den Vierwaldstättersee keine Wildnis mehr war, dass «seit der Zeit der Pfahlbauten, mit denen ja der ganze Nordrand des Zugersees besetzt war, die Gebirgstäler mit ihren wildreichen

---

Sihl zu sprechen. Als eine offenbare Zusammensetzung mit *aha* würde diese Form, wenn die Wurzel *sil* fliessen bedeutet, ein Pleonasmus sein, der sich daraus erklärte, dass die deutschen Einwanderer den Namen Sihl schon vorfanden.

[1]) Über «Balm» vgl. *Buck*, Alemannia XII, 260, über «Furke» *Gatschet* 25, «Gumm» *Gatschet* 247, *Birlinger*, Alemannia VIII, 143. «Rubinen» («an *der* Rubinun» Gfr. 3, 235, «an *der* Ruwinun» Gfr. 17, 251, «an Rubinen» Gfr. 43, 345) kann nicht, wie *Brandstetter* meint, Plural von «Rübi» sein; es ist direkte Übertragung des romanischen *rovina*

[2]) Vgl. den Exkurs I von Herrn Prof. *Hunziker* im Anhang.

Wäldern und herrlichen Weideplätzen ununterbrochen, wenn auch schwach von Jäger- und Hirtenfamilien bevölkert gewesen sind.»[1]) Da jene Ortsnamen ihre Analogien hauptsächlich in rätoromanischen Landen finden, liegt es nahe, sich diese Bevölkerung als eine rätische zu denken; vor allem aber zeigen sie, dass die Romanisirung auch in die Waldstätte eingedrungen ist, wie sie die hintersten Täler Graubündens ergriffen hat.

Über die Lebensweise dieser vorgermanischen Bewohner würden die rätselhaften *Heidenhüttchen* Aufschluss geben, wenn wir sie ihnen mit Sicherheit zuschreiben könnten. Auf Alpweiden des Kantons Glarus, auf den Alpen Zimmerstalden und Hessisbohl im Muottatal, in Riemenstalden und auf der Alp Rudsperi bei Kerns sind alte Mauerreste entdeckt worden, die sich bei der Untersuchung als Fundamentmauern zahlreicher Gebäude erwiesen haben. Die Mauern bestehen aus rohen Steinen und sind nicht mit Mörtel verbunden. Grundform und Dimensionen sind häufig noch ganz gut zu erkennen. Auf Zimmerstalden waren ca. vierzig, im Riemenstaldertal mehrere hundert und auf der Alp Rudsperi gegen zwanzig solcher Baustellen vorhanden. Der gänzliche Mangel an Gerätschaften, Küchenabfällen etc. liefert den Beweis dafür, dass diese Hütten nur zu temporärer Unterkunft dienten, dass sie, wie unsere Sennhütten, Sommerwohnungen von Hirten waren, dass also die Bevölkerung, der sie angehörten, bereits die Alpwirtschaft betrieb.[2])

Anderseits ist es gerade das Fehlen solcher Reste, was die Zuweisung dieser Hütten in eine bestimmte Zeit so gut wie unmöglich macht. Sie können an sich ebenso gut mittelalterlichen, wie frühalamannischen oder voralamannischen Ursprungs sein. Das Einzige, was auf letzteren hindeutet, ist der volkstümliche Name «Heidenhüttchen», da das Volk im

[1]) *F. Keller*, Anzeiger für Altertumskunde I, 19.

[2]) *Gemsch*, Anzeiger f. Altertumskunde I, 11 ff., 128, *Küchler*, id. VI, 272.

allgemeinen mit dem Ausdruck Heide einen Gegenstand aus der Verlassenschaft einer früheren Bevölkerung andern Stammes bezeichnet, sowie die daran sich knüpfenden Sagen von Urbewohnern, die aus irgend einem Grunde die Gegend verlassen hätten.

Übrigens weisen auch die zahlreichen romanischen Lehnwörter, die in der schweizerischen Alpwirtschaft gebräuchlich sind, auf eine Bevölkerung hin, die darin den Alamannen vorangegangen ist, so «Brente» (ital. *brenta*),[1] «Bulle», «Bulderen», «Bulgaren» (lat. *bulla*, ital. *bollire*),[2] «Etscher» (vom lat. *acere*, sauer sein),[3] «Figler» (*vigilia*),[4] «Gatzen», «Gätzi» (curw. *cazz*, *cazza*, ital. *cazza*),[5] «Gebse» (lat. *gabata* ital. *gavetta*),[6] «Gon» (ital. *cogno*, lat. *congius*),[7] «Käse» (lat. *caseus*), «Mutten» (*modius*),[8] «Schotten» (ital. *scotta*, vom lat. *excocta*), «Sirpe», «Sirte» (vom lat. *serum*),[9] «Stafel» (lat. *stabulum*, im Livinertal *stabio*),[10] «Turner» (vom lat. *tornare*),[11] u. a. Es wird daher kaum viel an den weiteren Folgerungen des zürcherischen Altertumsforschers auszusetzen sein, wenn er sagt: «Die der deutschen im Besitze und in der Benutzung der Alpenweiden vorangegangene Bevölkerung ist aber keine andere als die rätoromanische. Von dieser ist die Kenntnis der

---

[1]) Auf dem Rücken getragenes Milchgeschirr.

[2]) Käseklümpchen beim Käsen.

[3]) Saure Schotte, dazu dienend, nach der Käsebereitung die Käsmilch nochmals zur Bereitung von Ziger zu scheiden.

[4]) Schlafgemach für die Hirten.

[5]) Schöpfkelle.

[6]) Kleiner Zuber, auch Schöpflöffel.

[7]) Rundes Milchgefäss.

[8]) Milchgefäss.

[9]) Molken.

[10]) Nachtlagerplatz des Viehs, mit der Hütte, wo das Vieh gemolken wird, dann der Fettplatz um die Hütte; daher «stafeln», eine Grasfläche von Steinen und Gesträuch befreien und düngen, den fetten Boden vermehren.

[11]) Der drehbare Pfosten mit Arm, an welchem das Käs- oder Sennenkessi aufgehängt und über dem Feuer gedreht wird. Die ganze Zusammenstellung verdanke ich Herrn Dr. *Rud. Schoch*, Mitarbeiter am Idiotikon.

Bewirtung der Alpweiden an die deutschen Einwanderer übergegangen, wie die Namen vieler Gerätschaften und Verrichtungen in der Sennhütte und die Benennungen verschiedener Formen und Gestaltungen des Gebirges genugsam beweisen. Nur allmälig ist die deutsche Bevölkerung in das Hochgebirge hinaufgestiegen und dort zur Lebensweise der Hirten übergegangen. Denn es ist kaum anzunehmen, dass ein von einem ebenen Lande herkommendes und mit dem Feldbau bekanntes Volk, wie die Alamannen und Burgunder, ohne besondere Not in hohen Gebirgsgegenden sich angesiedelt und einzig auf den Ertrag der Viehzucht seine Subsistenz gründend die mannigfachen Genüsse so leicht vergessen habe, welche ihm die Pflanzung von Kulturgewächsen gewährte, und unmöglich, dass es sofort die Wohnsitze in einer milden Region mit solchen in der Nähe der Schnee- und Eisfelder vertauscht habe.»[1])

b) Die Alamannen in der Urschweiz.

Über den Zeitpunkt, in welchem die *Germanisirung* der Urschweiz erfolgte, und die näheren Umstände, unter denen sie vor sich ging, fehlt uns jede historische Kunde; alles, was darüber in älteren Geschichtswerken steht, geht auf die Fabeleien des XV. und XVI. Jahrhunderts zurück. Das Vergraben des Münztopfes bei Küssnach und der zu Rickenbach gefundenen Objekte mag als ein Fingerzeig dafür angesehen werden, dass die *Alamanneneinfälle* des III. und IV. Jahrhunderts sich bis an die Ufer des Vierwaldstättersees erstreckt haben. Daher wird auch die Waldstätte von der allgemeinen Verödung, welche die Ostschweiz in Folge dieser Einfälle erlitt, mitbetroffen worden sein. Die ohnehin wenig dichte romanische Bevölkerung wird noch dünner geworden sein, manche Lichtung wird sich wieder in Wald

[1]) Anzeiger für schweizerische Altertumskunde I, 18.

verwandelt haben, und die vordringenden Deutschen mögen ein wenn auch nicht ganz verlassenes, so doch reichlich für sie Raum bietendes Land getroffen haben. Im übrigen können wir nach den geschichtlichen Zeugnissen bloss so viel sagen, dass die deutsche Besiedlung der Waldstätte zwischen den Anfang des V. Jahrhunderts, in welchem die Alamannen überhaupt sich in der Schweiz festsetzten, und die Mitte des IX. Jahrhunderts fallen muss, wo sie als eine vollendete Tatsache erscheint.

Das einzige Material, aus dem einige Schlüsse über die Art und Zeit der Besiedlung gezogen werden können, bilden wieder die *Ortsnamen*. Für das alamannische, wie das bairische Süddeutschland ist überzeugend nachgewiesen worden, dass die zahlreichen Ortschaften mit der patronymischen Endung «ingen» (bairisch «ing») die ältesten deutschen Gründungen sind. Diese Orte auf «ingen» sind als Niederlassungen ganzer Sippen zu betrachten, in die sich die deutschen Stämme damals noch gliederten und die sich durch die bekannte patronymische Endung «inga» als Nachkommen eines gemeinsamen Stammvaters bezeichneten. Die alamannischen Sippen liessen sich bei ihrer Ansiedlung vorzüglich durch Rücksicht auf die Landwirtschaft leiten, sie suchten sich den Ackerboden in der Ebene aus und machten am Rand bergiger Gebiete Halt. Daher entsprechen die Ortschaften auf «ingen» in Süddeutschland genau dem Vorhandensein grösserer Flächen von Ackerboden und hören auf, wo das Gelände mehr eingeschnitten ist, Wald- und Weideland vorwiegen. Hier kommen dann andere Namen in Betracht, die sich samt und sonders als Gründungen einzelner Individuen charakterisiren und als spätere zu betrachten sind.[1])

[1]) *Baumann*, Die Ortsnamen der badischen Baar und der Herrschaft Hewen, in den Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgesch. der Baar, 4. Heft. *Riezler*, Die Ortsnamen der Münchner Gegend, im Oberbairischen Archiv XLIV, S. 33 ff.

Dieselbe Beobachtung ist für die flache Schweiz, zumal für den Kanton Zürich im ganzen als zutreffend erkannt worden.[1]) Fragen wir uns nun, ob sie auch für die Täler im Gebirge gilt, so zeigt ein erster Blick auf die Landkarte, dass die Ortschaften auf «ingen» in der Urschweiz verhältnismässig selten oder dann fast ohne Ausnahme unbedeutend sind. In Schwiz und Unterwalden finden sich gar keine grösseren Orte dieser Art; die wenigen, die vorkommen, sind blosse Weiler, vereinzelte Höfe und Häuser, die auf den meisten Karten nicht einmal angegeben sind.[2]) Einzig in Uri finden sie sich in grösserer Anzahl und hier in erster Linie im Schächental zusammengedrängt: Spiringen, Trudelingen, dann die urkundlichen Merkelingen, Muenigingen, Heilprechtingen (jetzt Hellprächtig), Gunthartingen (Gunthartig), Gezelingen, Gerartingen (Gerenlingen), Telgingen, Bliggeringen (Bliggerig). Ausserhalb des Schächentals sind noch zu bemerken: Folligen bei Treib, Beroldingen bei Seelisberg, Menzingen (Menzigried) bei Sisikon, Maggingen, Utzingen bei Altorf,[3]) Hartolfingen bei Bürglen; ferner Betzlingen, Meitschlingen, Richlingen auf dem Gurtneller Berg, Wattingen bei Wassen, wozu sich noch einige, wie es scheint, gänzlich verschollene, aber urkundlich erwähnte Orte gesellen, so ein Diedoldingen (1299), ein Bebingen zu Seedorf, ein Lamphringen zu Erstfelden, ein Lütringen und Memmingen bei Silinen (ca. 1300), ein Wiggeringen (1317), ein Lougastingen zu Altorf (1318), Starfeldingen zu Silenen (1321), u. a. Ob

[1]) *Meyer v. Knonau*, Anzeiger f. S. G. V, 157. *Brandstetter*, Gfr. 42, 195 ff.

[2]) Die Dufourkarte enthält, abgesehen von der Tröligenalp am Hengstberg, für Schwiz gar keine Namen auf «ingen» oder «igen»; dagegen finde ich auf Bl. 207 des Topogr. Atlas (Art) die Flurnamen *Dietigen*, *Diezigen* und *Gerbrechtigen* im Steinerberg. Ein *Schrenkingen* liegt am Urmiberg (Gfr. 36, 275), ein «*Bogingen*» im Dörfchen Engiberg (Meyer v. Knonau, Der Kanton Schwiz, S. 319). In Unterwalden verzeichnet die Dufourkarte *Hattig* (Hattingin im ältesten Engelberger Urbar) bei Emmetten; urkundlich erwähnt werden *Füringen* (Viringin), ein Hof in Obbürgen, *Vokingen* in Ennetbürgen und *Isenringen*, Gemeinde Beckenried.

[3]) Die Namen Maggigen und Utzigen, die *Schmid* in seiner Geschichte des Freistaats Uri noch anführt, sind heute verschollen.

Namen, wie Litzigen, Färnigen, Fütrigen (im Meiental) ebenfalls die patronymische Endung enthalten, scheint mir zweifelhaft; jedenfalls hat das mehrfach in Uri vorkommende «Stotzigen» nichts damit zu tun, da es einen Bergabhang bezeichnet.

Wo aber nun auch diese Orte vorkommen, so entspricht ihre Lage und Beschaffenheit durchaus nicht den Beobachtungen, die für Süddeutschland und für die flache Schweiz gemacht worden sind. Die Gerbrechtingen, Diezingen und Dietingen, d. h. die Nachkommen des Gerbrecht, des Diuzo und Diuto, haben ihre Wohnung im Steinerberg und nicht in der Talfläche aufgeschlagen. Die Nachkommen des Viro und Voko haben sich den Bürgenberg, die des Hatto den Berg bei Emmetten ausgesucht. Etwas besser gelegen ist die Ansiedlung der Isenharingen, der Nachkommen des Isanhar, welche einen der vier Teile bildet, aus denen das heutige Beckenried entstanden ist;[1]) aber zu einer eigenen Gemeinde ist sie auch nicht erwachsen. Folligen bei Treib (die Nachkommen des Folko) klebt zwischen See und Berg, Beroldingen (die Nachkommen des Berold) ist ein vereinzeltes Haus auf der Höhe zwischen Bauen und Seelisberg, Menzigried (die Nachkommen des Meinzo), liegt auf den Felsen oberhalb Sisikon. Maggingen (die Nachkommen des Macco), Utzingen (die Nachkommen des Uzo), Betzlingen (die Nachkommen des Bezilo), Hartolfingen (die Nachkommen des Ratolf) bei Altorf und Bürglen bestehen je aus einem oder einigen Häusern allerdings in der Ebene. Meitschlingen (die Nachkommen des Mazili) ist ebenfalls ein kleiner eingeengter Ort, Richlingen (die Nachkommen des Richilo) eine kleine Häusergruppe auf dem Gurtnellerberg, Wattingen (die Nachkommen des Watto) ein Dörfchen im engsten Tale.

Wollte man also nach diesen Ortsnamen die Einwanderung der alamannischen Sippen in die Urschweiz ver-

[1]) *Wyrsch*, Beiträge zur Geschichte Nidwaldens I, 79.

folgen, so müsste man sagen, dass sie mit einer gewissen Absicht die breiten Talsohlen, den pflugfähigen Boden vermieden und sich an möglichst ungünstigen Orten niederliessen, so dass keine einzige ihrer Ansiedlungen auch nur den Rang eines Dorfes behaupten konnte.

Das Schächental bildet insofern eine Ausnahme, als hier wenigstens eine solche Ansiedlung zu einer wirklichen Gemeinde gediehen ist, Spiringen. Dass es sich aber auch hier nicht um die Niederlassung einer grossen geschlossenen Sippe der alamannischen Urzeit handeln kann, beweist wohl die grosse Zahl der Orte auf «ingen», die im Schächental urkundlich neben Spiringen vorkommen. Nicht weniger als zehn Sippen, die Nachkommen des Trudilo, des Spiro, des Merkilo, des Munigo, des Heilprecht, des Gunthart, des Gerloh oder Gerold, des Gezilo, des Tagilo, des Blicger hätten sich in das Tal, das gegenwärtig 1500 Seelen zählt, geteilt. Diese Orte sind übrigens, von Spiringen abgesehen, heute nichts als kleine Weiler, vereinzelte Höfe und Häuser oder auch ganz abgegangen.[1])

Es bleibt mithin kaum etwas anderes übrig, als von der Einwanderung ganzer Sippen in die Waldstätte abzusehen und die vereinzelten Weiler, Höfe und Häuser auf «ingen» als Einzelgründungen zu betrachten, die keineswegs die ältesten Niederlassungen zu sein brauchen; ist doch die patronymische Endung «ig» noch heute in der Innerschweiz gebräuchlich, um die Söhne eines Mannes zu bezeichnen.[2])

Im Weitern fällt es auf, dass der Urschweiz die für den Thur-, Zürich- und Aargau so charakteristischen Orte auf «inghofa», «ikon», die man dort ebenfalls zu den ältesten zu rechnen hat[3]) fast gänzlich fehlen.[4]) So viel scheint aus diesen

[1]) Mitteilung des Herrn Pfarrer *Kluser* in Spiringen.

[2]) Selbst Appellative werden zu dieser Bildung verwendet; so ist «Schmidig» der Sohn eines Schmieds, «Landammannig» der Sohn eines Landammanns; Mitteilung von Herrn Dr. *Staub*, Redaktor des Idiotikons.

[3]) *Meyer v. Knonau*, Anzeiger für S. G. V. 158.

[4]) Ein anderes als *Sisikon* (1173 Sysinchon), Hof des Sising oder der

Unterschieden hervorzugehen, dass die alamannische Besiedlung der Urschweiz unter andern Verhältnissen und zu anderer Zeit als in den Flachkantonen erfolgt ist. Nicht in geschlossenen Sippen und schwerlich schon im ersten Schwall, der die Alamannen über die Rheingrenze brachte, sind diese bis in die Waldstätte vorgerückt. Vielmehr wird geraume Zeit nach der Besitznahme der schweizerischen Hochebene vergangen sein, bis einzelne Pionire in die Alpentäler vordrangen oder Vornehme es für gut fanden, dieselben mit ihren Hörigen zu besetzen. Damit hängt wohl auch die auffällige Seltenheit heidnisch-alamannischer Antiquitätenfunde in der Urschweiz zusammen.[1])

Die Zustände der historisch erkennbaren Zeit beweisen, dass sich in *Schwiz* im wesentlichen *freie* Alamannen festgesetzt haben. Ein solcher war wohl jener *Suito*, dessen Hof dem ganzen Tale den Namen *Suites* gegeben hat.[2]) Von einem Ansiedler Ingobald wird Ingenbohl herkommen;[3]) in Illgau im Muottatal wird der Name eines Illo oder Illinc, in Riemenstalden (1343 Reymerstalden, Gfr. 30, 310) der eines Reginmar, Reimar oder Rimher enthalten sein.[4])

Sisinge, der Nachkommen des Siso, habe ich nicht ausfindig machen können. Dazu gesellt sich noch *Bützidofen* in Unterwalden: der Hof der Buzzingen, der Nachkommen des Buzzo.

[1]) Im Frühling 1879 wurde auf dem *Ennerberg* in der Gemeinde Buochs ein Grab mit einem Skelett, aber ohne Beigaben aufgedeckt, dessen Seitenwände mit Steinplatten gemauert und das auch mit Steinplatten gedeckt war. F. Keller weist dasselbe mit Bestimmtheit den Alamannen zu (Anzeiger für schweiz. Altertumskunde III, S. 922). Anderweitige alamannische Funde habe ich keine in Erfahrung bringen können.

[2]) *Suites*, wie die älteste Form des Namens Schwiz lautet, ist wohl am zutreffendsten von *Stramdtetter* (Gfr. 26, 319) als lokaler Genitiv des Mannsnamens *Suito* erklärt worden; er heisst also einfach bei *Suito*. Weniger glücklich leitet es *Gutscher* vom ahd. *swedan*, brennen, ab.

[3]) *Gutscher* 66.

[4]) *Stramdtetter* a. a. O. leitet auch den Namen der Insel Schwanau von einem Ansiedler *Swan* her. Indes scheint der Name erst im 16. Jahrh. auf dieselbe übertragen worden zu sein; vgl. Kopp Geschichtsbl. II, 109; Vischer, Die

Sonst gehen die bekannteren schwizerischen Ortsnamen fast alle auf Besonderheiten des Bodens, der Lage etc. zurück. Art wird als das gepflügte Land,[1]) Goldau als die Au bei der Goleten, d. i. der Schutthalde, erklärt.[2]) Steinen verdankt seinen Namen den vom Rossberg heruntergerollten Felsstücken, Seewen den seinigen dem Lowerzersee. Rickenbach ist der in den *Rik*, d. i. die Schlucht, eingebettete Bach.[3]) Ibach und Iberg sind Zusammensetzungen mit *Ei* = Au, wasserreiches Gelände,[4]) Morschach eine solche von Moor und *schach*, Wald.[5])

Im Gegensatz zu Schwiz scheint *Uri* von den Herzogen von Alamannien als Domäne in Beschlag genommen und grösstenteils mit ihren *Hörigen* besiedelt worden zu sein. Namen von Ansiedlern geben uns ausser den bereits berührten Namen auf «ingen» und «ikon» Attinghusen, das Haus des Atting oder der Attinge, der Nachkommen des Atto, Ribshusen, das Haus des Ripo, Isental, das Tal des Iso. Auch Bauen (1334 Bawen) könnte auf den altdeutschen Eigennamen Bavo zurückgehen. Die übrigen deutschen Ortsnamen Uri's leiten sich wieder von lokalen Eigentümlichkeiten ab. In Altorf (Altdorf 1244) werden die deutschen Ansiedler ein altes romanisches Dorf getroffen haben. Flüelen (Flüelon 1266), von *flüe*, Fels, gehört in die zahlreiche Klasse der mit dem Suffix «l», das wahrscheinlich kollektiven Sinn hat,[6]) abgeleiteten Ortsnamen; es bedeutet also den Ort an

---

Sage von der Befreiung der Waldstätte, 64. Sollte das «Swandow» des Weissen Buches von Sarnen sich auf das Inselschloss beziehen, so wäre der Name eine Zusammensetzung mit «Schwand» und würde die gerodete Au (Insel) bedeuten.

[1]) Von ahd. *aran*, pflügen, *Lütolf* Gfr. 20, 254; *Gatschet* S. 226; *Brandstetter*, Wöchentliche Unterhaltungen zum Luzerner Tagblatt 1868, 195.

[2]) *Brandstetter*, Gfr. 26, 318.

[3]) *Gatschet* 297; *Brandstetter* Gfr. 44, 230.

[4]) *Gatschet* 71. Über Ei vgl. *Brandstetter*, Wöchentliche Unterhaltungen 1869, 156.

[5]) *Lütolf*, Gfr. 20, 293.

[6]) *Brandstetter* Gfr. 27, 282.

den Felsen. Schaddorf (*Scachdorf* 1248, *Schachdorf* 1291) und Schächental sind wieder Zusammensetzung mit *schache*, das ein einzelstehendes Waldstück oder den Vorsaum eines Waldes bedeutet, also das Dorf am Saum des Waldes und das Waldtal. Erstfelden (*Orzveld* 1258, *Örtschon* 1291, *Urzschvelden* in dem Fraumünsterrodel aus dem XIII. Jahrh.) wird auf ahd. «*orzon*», pflügen, zurückgeführt und würde mithin dasselbe bedeuten, wie Art.[1]) Indes könnte die Form *Örtschon* die ältere sein und einen vorgermanischen Namen enthalten, so dass Orzfeld nur eine Umdeutschung desselben wäre, wie Mailand von Mediolanum.[2]) Am Steg oder «Steg» wie es im Mittelalter schlechthin heisst, bedarf keiner Erklärung. Wassen hat schwerlich etwas mit Wasen, Rasen zu thun; vielmehr scheint es mit ahd. *hwaz*, mhd. *waz*, schneidend, scharf, steil zusammenzuhängen[3]) und wäre also ein deutsches Seitenstück zu Aspermont. Seelisberg (Seewelisberg 1364), für welches übrigens im XIII. Jahrh. stets der Name «Zingeln» gebraucht wird, hat seinen Namen von dem kleinen See am Fuss des Bauen.

In *Unterwalden* muss entweder von Anfang an der Grossgrundbesitz der Vornehmen und die Besiedlung mit *Hörigen* überwogen haben, oder dann ist dort der freie Bauernstand frühe der sozialen Entwicklung zum Opfer gefallen. Namen von Ansiedlern oder Eigentümern sind enthalten in den Ortsnamen Beggenried (*Buccinried* 1190—98, also Ried des Bucco) und in Rezrieden (*Rasriedin* 1190—98, Ried des Razo). Emmetten (1190 *Emmoutin*) wird als Wohnort des «Eginmuot», als ein Genitiv schwacher Deklination erklärt.[4]) Ein lokaler Genetiv des Eigennamens Buocho dürfte auch Buochs (*Bouches* 1124, Buches 1157, Buoches 1189,

[1]) *Gatschet* 226.

[2]) Vgl. das romanische *Orzano* in Valsugana bei Trient, *Urzaun* bei Rattenberg im Unterrheintal (*Steub* 176).

[3]) *Gatschet* S. 103.

[4]) *Gatschet* S. 107.

Buochis 1190) sein.[1]) Ist Stans wirklich deutschen Ursprungs, so hätte ihm ein Stanno den Namen gegeben. In Rotzberg und Rotzloch hat sich ein Rozzo verewigt. Im Bereich der Gemeinde Stans finden wir ferner Wisoberg, den Berg des Wiso, in der Gemeinde Wolfenschiess Fügelislo, das Lo, d. i. das Wäldchen, des Fokilo, sowie die Genitivformen Engilarts und Gebarts, d. i. bei Engilhart und Gebhart. Kerns (*Chernis* 1173) ist «bei Kerino» und Sachseln (*Sahse* 1275, *Sachsen* 1350) «bei Sachso»,[2]) Alpnach die Au des Alpo.[3]) Eigennamen enthalten ferner Dallenwil (*Tellinwillare* 1190, Weiler des Tello),[4]) Ödwil (Weiler des Odo), Kägiswil (Weiler des Chago), Giswil (Weiler des Giso), Eiwil (*Einwil* 1370, Weiler des Agino, Eino), Ettisried (1304 *Ödisried*, Ried des Odo), Ramersberg, jetzt fälschlich Römersberg geschrieben (Berg des Rameri), Wolfenschiessen (*Wolfinscizin* 1190, *Wolfunschesin* 1267, in den Flühen des Wolf? von ahd. *scesso* = Fels?) Lungern (*Lutigern* 1275, also bei Liutger, Lutiger).[5]) Auf Ortseigentümlichkeiten gehen dagegen Kirsiten (1228 *Chirsitun*), der Ort, wo Kirschen wachsen,[6]) und Bürgen, von Burg = Berg, zurück. Büren ist die Mehrzahl von dem ahd. *bur*, Wohnung, Haus; Altzellen (*Altzeldun* 1267) ist das «alte Haus» (ahd. *selde*). Melchi und Melchtal werden auf die Milchwirtschaft zurückgeführt.[7])

In allen drei Ländern zeigen uns eine Unzahl von «Rüti» und «Rütli», von «Schwand», «Schwanden» und «Schwändi», ferner verschiedene «Brand», «Stocken» und «Stöckeren» die Alamannen bei der rastlosen Kulturarbeit der Lichtung

---

[1]) Über diese und die folgenden Genetivformen siehe *Brandstetter* Gfr. 26, 314 ff.

[2]) *Gatschet* 80.

[3]) *Brandstetter*, Wöchentliche Unterhaltungen 1860, 163.

[4]) *Brandstetter*, Katholische Schweizerblätter 1870, 213.

[5]) Zu all' diesen Eigennamen vgl. *Förstemann*, Altdeutsches Namenbuch I, *Stark*, die Kosenamen der Germanen; *Brandstetter*, Kath. Schweizerblätter 1869.

[6]) *Brandstetter* Gfr. 27, 274.

[7]) *Gatschet* 14.

der Wälder und Wildnisse. Aber diese Rodungen liegen fast ohne Ausnahme auf den Höhen oder in abgelegenen Seitentälern, fast nie in der Fläche der Haupttäler. Auch dies ist ein Fingerzeig dafür, dass die deutschen Ansiedler die Talsohlen schon gelichtet trafen, dass ihnen hier eine frühere Bevölkerung vorangegangen war.

Ob mit der Germanisirung eine Knechtung, Ausrottung oder Austreibung dieser früheren Bewohner verbunden war oder ob sich die deutschen Ankömmlinge friedlich unter der dünnen romanischen Urbevölkerung festsetzten und dieselbe vermöge ihrer Zahl binnen kurzem absorbirten, lässt sich mit den vorhandenen Hülfsmitteln schwerlich je entscheiden. Tatsache ist, dass beim Beginn der urkundlichen Geschichte der drei Länder ihre Germanisirung gründlich vollzogen war. Bis auf verhältnismässig wenige Reste haben die alten Ortsbezeichnungen bis zum Gotthard deutschen Platz gemacht, und unter den Namen der Bewohner finden sich selbst in Uri und Urseren nichtdeutsche zur äussersten Seltenheit; auch scheinen diese wenigen Ausnahmen eher auf Rechnung von spätern Einwanderern gesetzt werden zu müssen, als auf diejenige altansässiger Geschlechter.

II. Die Grundherrschaften.

a) Uri.

Auf festen geschichtlichen Boden gelangen wir in den Waldstätten erst im VIII. Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Bei Anlass der Kämpfe, in welchen die karolingischen Hausmeier den trotzigen Unabhängigkeitssinn des alamannischen Stammes brachen, wird *Uri* zum erstenmal erwähnt. Im Jahre 732 verbannte Herzog Theodebald von Alamannien den Abt Eto von Reichenau als einen Anhänger Karl Martells nach Uri; im gleichen Jahre wurde jedoch Theodebald von dem gewaltigen Hausmeier vertrieben und Eto wieder in seine Würde eingesetzt.[1])

Als eine Art alamannisches Sibirien tritt also Uri in die Geschichte ein, ohne dass wir sonst etwas Näheres darüber erführen. Immerhin darf wohl daraus, dass das Tal einen Namen trägt und dass es einem vornehmen Kirchenfürsten zum Aufenthaltsort angewiesen wird, geschlossen werden, dass es damals im wesentlichen schon besiedelt war. Mitten in den Urwald hinein, unter die Wölfe und Bären, wird der

[1]) Reg. Nr. 1.

Herzog den Abt nicht gestellt haben. Ja die Vermutung liegt nahe, dass das Land, welches später als fränkisches Krongut erscheint, damals zu den Domänen der Herzoge von Alamannien gehört habe und ebendeshalb von Theodebald zum Gefängnis für den fränkisch gesinnten Abt ausersehen wurde. Beim Sturze der Herzoge wäre es hierauf mit den übrigen Besitzungen derselben, insbesondere mit dem *Castrum Zürich* und seiner Umgebung, von den Karolingern konfiszirt und in Krongut verwandelt worden.[1])

Mehr als ein Jahrhundert verfliesst dann, bis abermals ein Lichtstrahl auf das abgelegene Tal an der obern Reuss fällt, welcher uns dasselbe schon als ein lebenerfülltes Gelände zeigt. Im Jahre 853 schenkte der Enkel Karls des Grossen, *Ludwig der Deutsche*, dem von ihm für seine Tochter Hildigard gestifteten oder erweiterten Kloster *St. Felix* und *Regula* in *Zürich* mit dem königlichen Hof daselbst das dazu gehörige «Ländchen *Uri* mit *Kirchen*, Häusern und andern darauf stehenden Gebäuden, mit *Eigenen* jedes Geschlechtes und Alters, mit gebautem und unangebautem Lande, mit Wäldern, Wiesen und Weiden, mit stehenden und fliessenden Gewässern, Wegen, Ausgängen und Eingängen, mit Erworbenem oder zu Erwerbendem, mit allen Zinsen und den verschiedenen Gefällen, dazu auch den Forst *Albis* und alles was an jenen Orten unseres Rechtes und Besitzes und Eigen ist und gegenwärtig zu unseren Handen gehörig erscheint.»[2])

Die Prinzessin Hildigard erfreute sich ihrer Schenkung nicht lange. Sie starb schon am 23. Dezember 856, und ein halbes Jahr später verlieh König Ludwig «aus Liebe zu seiner geschiedenen Tochter» einem ihrer Priester, Berold, unter anderm die der Abtei gehörigen Kapellen in *Bürglen* und *Silenen* im Tal Uri, «mit Eigenen, Zehnten, bebautem

[1]) Über die Konfiskationen in Alamannien vgl. Stälin, Wirtembergische Geschichte I. 171, N. 1; *Fr.* von Wyss, im «Alten Zürich» II. 105.

[2]) Reg. Nr. 2.

und unbebautem Land, Feldern, Wiesen, Wäldern und Zubehörden» auf Lebzeiten, so dass dieselben nach dem Tode des Beschenkten wieder an die Abtei zurückfallen sollten.[1])

Diese beiden Schenkungsakte zeigen, dass Uri um die Mitte des IX. Jahrhunderts sicher schon bis nach Amsteg hinauf bevölkert und angebaut war. Drei Kirchen erheben sich in dem Tale, ausser der Hauptkirche in *Altorf* oder in «Uron», wie dieselbe anfänglich schlechthin genannt wird, deren Sprengel die beiden Ufer des Urnersee's, Seelisberg, Bauen, Isental, Sisikon, dann Flüelen, Altorf, Seedorf, Attinghusen und Erstfelden, also den Grossteil des Landes umfasst, diejenige von *Bürgeln* für das Schächental und Schaddorf und diejenige von *Silenen* für das hintere Tal mit Einschluss von Wassen und Göschenen.[2]) Als Eigentümer des Tales erscheint der König, und nicht nur der Boden gehört ihm, auch die Leute, welche ihn bebauen. Aus einer herzoglichen Domäne ist Uri fränkisches Krongut geworden und gilt als Annex des königlichen Hofes Zürich; seine Bewohner sind wenigstens der Masse nach *Unfreie*, Eigene des Königs, die nun durch die Schenkung Ludwigs des Deutschen mit dem Grund und Boden in den Besitz der Fraumünsterabtei Zürich übergehen. Unter den Eigenleuten mögen sich auch einzelne persönlich freie Hintersassen auf den königlichen Gütern angesiedelt haben, die nunmehr die Zinse, welche sie früher dem König entrichtet hatten, dem Fraumünster abzuliefern hatten.[3])

---

[1]) Reg. Nr. 3.

[2]) Über die Kirchspiele siehe unten. Dass die Kirche Altorf urkundlich erst 1244 unter diesem Namen genannt wird, ist sicherlich ein blosser Zufall. Wäre sie später entstanden, so müsste sie eine Tochterkirche derjenigen von Bürglen sein; nirgends aber findet sich eine Spur eines solchen Verhältnisses. Auch ist kaum anzunehmen, dass dann weitaus der grösste Teil des Sprengels der Filiale zugeteilt worden wäre; zum mindesten sähe man nicht ein, warum Erstfelden nicht bei der näher gelegenen Mutterkirche zu Bürglen gelassen worden wäre. Wenn 955 der *ecclesia in Oronia* (Reg. 7) und 1185 eines Priesters Thietelinus *de Uron* (Reg. 35) gedacht wird, so wird darunter eben die Kirche von Altorf gemeint sein.

[3]) In der Schenkungsurkunde werden — zwar nicht speziell für Uri — solche freie Hintersassen ausdrücklich erwähnt.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der königliche Besitz und in Folge dessen die Schenkung an die Abtei das ganze Land Uri oder nur Teile desselben umfasst habe. Mit der ersteren Annahme, welche dem Wortlaut der Urkunde von 853 entspricht, scheint nämlich im Widerspruch zu stehen, dass in einer spätern Urkunde König Otto's I. von 952 bemerkt wird, die Abtei habe die Orte *Bürglen* und *Silenen* erst in seiner Gegenwart erworben;[1]) auch erscheint im XIII. Jahrhundert, in welchem die Quellen über die inneren Zustände Uri's reichlicher zu fliessen beginnen, die Äbtissin von Zürich keineswegs als der einzige Grundherr im Tale, sondern nur als der bedeutendste neben vielen andern; insbesondere lässt sich auch zahlreiches Grundeigentum im Besitz von gewöhnlichen Landleuten nachweisen. Deshalb wird von den neuern Forschern fast durchweg angenommen, die Schenkung von 853 habe sich nur auf einzelne Ländereien, ja sogar bloss auf solche in der Gemeinmark Altorf bezogen.[2])

Dem gegenüber ist zunächst daran festzuhalten, dass der Ausdruck *pagellus Uroniae* sich unmöglich allein auf Altorf beziehen kann, wie sich aus dem Beisatz «mit Kirchen» und aus der Urkunde von 857, wonach unter diesen Kirchen die von Bürglen und Silenen mit inbegriffen waren, unwiderleglich ergibt. Der *pagellus Uroniae* von 853 umfasst nicht bloss das Kirchspiel Altorf, sondern auch dasjenige von Bürglen, d. h. das Schächental, und das von Silenen, d. h. das hintere Tal, vermutlich mit Einschluss von Wassen und Göschenen; er ist identisch mit der *vallis Uronia* von 857, d. h. mit dem Lande Uri in seinen Grenzen im Mittelalter.

Triftiger scheint der andere Einwand, dass der königliche Grundbesitz nicht das ganze zusammenhängende Gebiet Uri, sondern nur durch dasselbe zerstreute Landparzellen umfasst,

[1]) Reg. Nr. 6.

[2]) So *Gingins-La Sarraz* im Archiv f. S. G. I, 28; *Kopp*, Gesch. II$_1$, 270; *v. Wyss*, Abtei, 26; *Huber*, Die Waldstätte, 26; *Blumer*, Rechtsgesch. V, 18; *Zeller-Werdmüller*, Denkmäler 113.

dass es neben dem König auch schon andere Grundbesitzer, namentlich freie Bauern in dem Tale gegeben habe.[1]) Dieser Ansicht, die mit dem Wortlaut der Urkunde nicht unvereinbar wäre, steht jedoch die Tatsache entgegen, dass man im XII. Jahrhundert in Zürich und Uri die Schenkung durchaus so auffasste, als ob sie sich auf das Land als Ganzes bezogen habe, und dass man darnach die Grenzen Uri's gerade nach der Seite des Schächentals, wo besonders viel freies Eigen im XIII. Jahrhundert vorhanden war, gegen Glarus, zu bereinigen suchte.[2]) Zum mindesten müsste also angenommen werden, dass der anderweitige Grundbesitz im königlichen enklavirt gewesen sei. Dazu kommt, dass, wenn im XIII. Jahrhundert der Besitz der Äbtissin an Boden ein zerstückelter war, ihr Anrecht auf die Bewohner noch immer als ein umfassendes erscheint. Die Hörigkeit der Bewohner von Uri an die Abtei Zürich galt als Regel, das Gegenteil als Ausnahme. Es gab zwar freies Grundeigentum im Tale, aber wenigstens formell keine freien Bauern. Wer nicht einem andern Herrn angehörte, galt ohne weiteres als Gotteshausmann des Fraumünsters. Freilassungen und Loskäufe geschahen in Uri stets in der Form einer Schenkung oder eines Verkaufs an das Fraumünster. Noch im Jahre 1359, als Uri längst reichsfreies Glied der Eidgenossenschaft war, erhalten die Wettingerleute, die sich loskaufen, die Freiheit in der Form einer Schenkung an die Abtei.[3]) Und noch 1382 erinnert

[1]) Dabei beruft man sich auf die Worte «*et quicquid in eisdem locis nostri juris atque possessionis in re proprietatis est et ad nostrum opus instanti tempore pertinere videtur*». Allein dieser Zusatz steht erst hinter dem Forst Albis und ist daher, wie schon L. Meyer von Knonau bemerkt hat, eher auf die zerstreuten Bestandteile der *curtis Turegum* als Gesamtheit zu beziehen.

[2]) Reg. 10. Über die Unechtheit des Schiedspruchs von 1003 über die Grenzen zwischen Uri und Glarus kann kein Zweifel sein: vgl. die Literatur darüber im Urk. Zür. I, 119. Aber die Fälschung stammt aus dem XII. Jahrhundert und ist jedenfalls für die Auffassung der Fälscher, d. h. der Abtei Zürich und der Urner, über ihr gegenseitiges Verhältnis beweisend.

[3]) Vgl. die durchaus zutreffenden Ausführungen von *Heusler* im Schweiz. Museum für hist. Wissenschaften I, 195, und in den Basler-Beiträgen zur vater-

die Äbtissin die Urner an das alte Gewohnheitsrecht, dass ihre Eigenleute in Zürich und die Landleute von Uri gegenseitig Zollfreiheit geniessen;[1]) die Hörigen der Äbtissin in Zürich werden also mit der *Gesamtheit* der Urner auf *eine* Linie gestellt, beide gehören rechtlich derselben Genossenschaft an, der Familie der Hl. Felix und Regula. Die Äbtissin gilt also noch im XIV. Jahrhundert als der Grundherr von Uri schlechthin, wenn auch sich andere neben ihr eingedrängt, wenn auch ihre Rechte an die Bewohner sich grossenteils verflüchtigt haben und ihr wirklicher Grundbesitz nur noch eine Ruine des ursprünglichen war.

Als Ausgangspunkt der Entwicklung von Uri ist demnach die Zugehörigkeit des ganzen Landes und aller seiner Bewohner zur Abtei Zürich mit geringen oder gar keinen Ausnahmen anzunehmen. Was dem entgegenzustehen scheint, ist als Ergebnis der nachträglichen Entwicklung aufzufassen. Auf welchem Wege sich der Besitz der Abtei vermindert haben kann, zeigt uns die Schenkung von 857 an Berold. Kaum hat Ludwig der Deutsche das Gotteshaus so reich ausgestattet, so entzieht er ihm wieder ein ansehnliches Besitztum zu Gunsten jenes Priesters, und es ist fraglich, ob die Kirchen von *Bürglen* und *Silenen* «mit Eigenen, Zehnten, bebautem und unbebautem Land, Feldern, Wiesen, Weiden und Wäldern» nach Berolds Tode wieder ohne weiteres an das Kloster zurückgefallen sind, ob nicht die Erwerbung, welche die Äbtissin unter König Otto I. 952 an beiden Orten machte, gerade die durch diese Schenkung entfremdeten Besitztümer betraf.[2])

---

länd. Gesch. V, 227 ff.; ferner *Ludwig Meyer v. Knonau* im Schweiz. Museum III, 350. Weitere Beweise siehe unten in dem Kapitel über die Stände.

[1]) Reg. Nr. 770.

[2]) Reg. Nr. 6. Allerdings ist in der Urkunde von 952 nicht ausdrücklich von den Kirchen, sondern von den *loca* Bürglen und Silenen die Rede; aber es ist wohl möglich, dass bei der summarischen Art, wie die entfernten Besitzungen derselben aufgezählt werden, die Kirchen mit darunter verstanden werden. Bloss

Was mit den Kirchengütern in Bürglen und Silenen geschehen war, konnte sich mit andern Besitzungen der Abtei wiederholen. Der König betrachtete sich fortwährend als Herr des von ihm gegründeten und ausgestatteten Stiftes und verfügte sowohl darüber als Ganzes, als über die einzelnen Güter desselben, wie wenn sie königliches Eigentum geblieben wären. Dasselbe taten später die Herzoge von Alamannien und vermutlich auch die Zähringer, als sie 1097 die herzoglichen Rechte über die Reichsvogtei Zürich erlangten.[1]) Auch darf nicht vergessen werden, dass der Reichsvogt von Zürich in seiner Eigenschaft als Kirchenvogt des Stiftes ohne Zweifel mit Abteigütern ausgestattet war. Wie mit der Grafschaft, so waren auch mit der Kirchenvogtei häufig Güter als Pertinenzen verbunden, deren Nutzung dem jeweiligen Inhaber der Vogtei zustand und die daher, wenn sie auch zunächst rechtlich dem Gotteshause verblieben, ihm doch bald vollständig entfremdet wurden.[2]) Wenn wir daher später so viele Edle in Uri begütert finden, so lässt sich das zum mindesten ebensogut aus königlichen und herzoglichen Verleihungen, die dem ursprünglichen Besitztum des Fraumünsters entnommen waren, erklären, als auf irgend eine andere Weise.[3]) Wie die weltlichen Grossen überhaupt zeit-

die Kirchen St. Peter und Rümlang werden überhaupt in der Urkunde genannt, während dieselbe an den entfernteren Orten nur den Güterbesitz hervorhebt, die der Abtei zustehenden Kirchensätze aber stillschweigend übergeht.

[1]) Vgl. *G. v. Wyss*, Gesch. der Abtei Zürich, S. 19; *Fr. v. Wyss* im Alten Zürich II, S. 119 ff., 127.

[2]) Wenn Bertold der Schenk von Habsburg 1243 Güter an Seedorf verkaufte, mit der Klausel, dass, falls die Brüder von Seedorf wegen *der von einem andern erlangten höhern Gerichtsbarkeit* diese Güter verlieren sollten, der Verkäufer gehalten sei, für Ersatz zu sorgen, so erklärt sich dies wohl so, dass Bertold vom Grafen Rudolf von Habsburg zur Zeit, da dieser die Vogtei über Uri besass, Güter, die zu den Amtslehen der Vogtei gehörten, geliehen erhalten hatte (Reg. 109). Über die mit der Kirchenvogtei verbundenen Güter vgl. z. B. die Ausscheidung der Besitzungen des Stifts *Beromünster* in solche, die dem Stift, und solche, die dem Vogt zukommen (Reg. 14).

[3]) Ulrich von Schnabelburg bezeichnet 1243 seine Güter in Uri ausdrücklich als Reichslehen (Reg. 110).

weilig mit dem Kirchengut umsprangen, ist bekannt genug, und dem Damenstift in Zürich ging es nicht besser als andern. Bevor das Jahrhundert seiner Gründung abgelaufen war, hatte es sich zu beschweren, dass ihm die Zinse von 31 Ortschaften widerrechtlich entzogen und dass ein Leibeigener, der sie hätte einsammeln sollen, erschlagen worden sei, und aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts vernehmen wir wieder bittere Klagen über Gewalttaten der Edlen gegen das Kloster und Entfremdung seiner Güter.[1]) So wird die Äbtissin auf diesem Wege auch in Uri manches eingebüsst haben. Dazu kamen ohne Zweifel noch freiwillige Verleihungen an Edle und Ministerialen zu Lehenrecht, durch welche ihr ökonomisch nutzbarer Besitz ebenfalls stark geschmälert wurde.

Was endlich das freie bäuerliche Eigentum anbetrifft, das wir im XIII. Jahrhundert in Uri finden, so dürfte dies das Resultat eines Emanzipationsprozesses sein, dessen Einzelnheiten uns bei dem fast gänzlichen Mangel an Urkunden aus dem X. bis XII. Jahrhundert verborgen bleiben, der aber bei der auffallenden Milde des Regiments des Züricher Stiftes wohl denkbar ist. Urkundlich tritt uns freies Eigen im XIII. Jahrhundert namentlich auf den Terrassen des mittlern und hintern *Schächentales* entgegen, dessen Name schon auf langes Vorherrschen des Waldes hinweist. Könnte dieser freie Besitz nicht seinen Ursprung späteren Rodungen verdanken, sei es, dass die Okkupanten es in dem abgelegenen Gelände verstanden, ihre der Wildnis abgerungenen Güter den Augen der Äbtissin zu entziehen,[2]) sei es, dass diese zur Beförderung des Anbaues freiwillig auf irgend welche Leistungen von dem urbar gemachten Lande verzichtete?[3]) Warum sollten endlich

[1]) *Fr. v. Wyss*, Altes Zürich, S. 124. Reg. 113, 124, 187.

[2]) Wie schwierig es war, urkundliches Recht gegen solche Okkupanten zur Geltung zu bringen, zeigt die Geschichte des Marchenstreites zwischen Schwiz und Einsideln.

[3]) Über die Begünstigungen, durch welche die Grundherren die Rodung des Waldes zu befördern suchten, vgl. *Heusler*, Institutionen des deutschen Privatrechtes II, S. 172.

nicht schon in dieser Zeit Erbleihegüter durch Ablösung der Grundzinse sich in freies Eigen verwandelt haben können? Dass Loskauf von Grundlasten speziell in Uri schon in ältester Zeit möglich war, zeigt eine der wenigen Urkunden, die uns über die Zustände des Tales vor dem XIII. Jahrhundert einigen Aufschluss gewähren. Im Jahre 955 forderte der Reichsvogt *Purchard* von Zürich von den Bewohnern von Uri einen *Zehnten*, von dem diese bewiesen, dass er nach Gesetz und Recht ihrer Väter ihnen zukomme. Nachdem sie die Güter, von denen die *Ablösung* des Zehntens erfolgt war, aufgezeigt, sich aber zu einer jährlichen Abgabe von denselben für den Unterhalt des Lichtes in der Kirche bereit erklärt hatten, einigten sie sich mit dem Vogte dahin, dass sie die Zehntschafe mit Wildheu, das sie selbst zur betreffenden Scheune schaffen würden, füttern wollten. Damit dieser Vergleich fest und stät bleibe, damit vom Vogt nicht mehr gefordert und von den Urnern nicht weniger geleistet werde, wurde eine Urkunde darüber in den feierlichen Formen der Zeit errichtet. Zwei Gesandte der Urner, *Cumpold* und *Liuterich*, brachten sie, von 19 andern Genossen und dem Priester, der sie geschrieben hatte, unterzeichnet, nach Zürich und wiesen den Vogt Purchard mit der Hand seiner und des Klosters Herrin, der Herzogin *Reginlinda*, in seine Rechte ein.[1])

[1]) So glaube ich die schwer verständliche Urkunde (Reg. 7) deuten zu müssen. Rilliet S. 33 erklärt die Worte «*decimationem quesivit quam adversus illum patrum nostrorum jure et lege contestati sumus nobis habendam*» dahin, dass der Vogt die Anerkennung eines neuen Zehntenverzeichnisses verlangt habe, während die Urner behaupteten, dass die Einschätzung des Zehntens ihre Sache sei. *Decimatio* heisst aber nach *Ducange* einfach Zehnten und in diesem Sinne wird es auch in der Zürcher Urkunde vom 28. April 946 (Urk. Zür. I, 88) gebraucht. Mithin ist die Stelle zu übersetzen: «Purchard verlangte von uns Einwohnern von Uri einen Zehnten, den wir gegen ihn nach Gesetz und Recht unserer Väter als uns zukommend bewiesen haben.» Daraus ergibt sich denn auch der Sinn der Worte *ostensis redimendi decimas prediis et in lumine ad ecclesiam reddendo quotannis.* Wenn die Urner bewiesen hatten, dass der betreffende Zehnten ihnen zukomme, so brauchten sie nicht die Güter zu zeigen, von denen eine Ablösung erst möglich war, sondern diejenigen, von denen sie schon stattgefunden hatte. Ich übersetze daher weiter: «Nachdem wir die Güter des Zehntenloskaufs aufgezeigt und eine jährliche Abgabe an die Kirche zum Licht festgesetzt worden ist» etc.

Trotzdem also die ursprüngliche Schenkung im Laufe der Zeit sich stark vermindert hatte, so war doch die Äbtissin noch im XIII. und XIV. Jahrhundert der grösste Grundherr in Uri. Sie besass einmal das *Patronatsrecht aller Kirchen*, sowohl der Mutterkirchen, als der allmälig entstandenen Filialen.[1]) Über die drei Mutterkirchen in Altorf, Bürglen und Silenen übte sie dasselbe direkt aus, indem sie die Pfründen verlieh, beziehungsweise die Priester dem Bischof präsentirte,[2]) über die Filialen indirekt, indem die von ihr gesetzten Kirchherrn oder Leutpriester der Mutterkirche die Vikare an jenen ernannten.[3]) Im Jahre 1244 gelang es ihr, das blosse Patronat über die Kirche *Altorf* in eine Inkorporation zu verwandeln, indem der Bischof von Konstanz mit päpstlicher Zustimmung die Einkünfte derselben samt und sonders dem Tisch der Äbtissin überwies, mit der Verpflichtung, dass sie für genügenden Unterhalt eines immerwährenden Vikars sorge.[4]) Demgemäss überliess sie einen Teil der Einkünfte dem von ihr gesetzten Pfarrer und bezog den Rest für sich.[5]) 1284 vereinbarte sie mit dem Pfarrer Rudolf Schwerz eine genaue Ausscheidung derselben; der letztere erhielt Opfer und Seelgeräte der Kirche in Altorf, während die Äbtissin diejenigen der Filiale auf Seelisberg sich selber vorbehielt, ferner den Wein aus den Weingärten der Kirche, den Wein-, Gersten- und Gemüsezehnten auf dem rechten Ufer der Reuss und des See's bis zum Schächenbach,[6]) den ganzen Nusszehnten, sowie die zum Widem der Kirche gehörigen Äcker in Altorf, für welch' letztere er aber der Äbtissin einen Zins von 10 ß zu entrichten hatte. Die übrigen Zehnten und

[1]) Reg. 120.

[2]) Reg. 569, 702, 754, 809, 810, 812.

[3]) Reg. 314, 799.

[4]) Reg. 113, 124.

[5]) 1275 wurde das Einkommen des Pfarrers auf 100 ß (2000 Fr.), das der Äbtissin auf 30 ß (600 Fr.) veranschlagt (Reg. 240).

[6]) Nämlich in Altorf, Flüelen, Gronon, Sisikon, Maggingen, Underöien, Uzingen, also nicht in Seelisberg, Seedorf, Attinghusen und Erstfelden.

Zinse, sowie die Fälle von den Widemgütern fielen der Äbtissin zu, die indes ihren Anteil schon 1290 dem Leutpriester auf drei Jahre für 120 ℔ verpachtete.[1]) In Betreff der Kirchen von *Bürglen* und *Silenen* scheint eine förmliche Inkorporation nicht stattgefunden zu haben; doch bezog auch hier die Äbtissin einen Teil des Zehntens für sich, insbesondere einen Lämmerzehnten, wogegen ihr die Pflicht oblag, die kirchlichen Gebäude im stand zu halten, das Dach zu decken etc.[2]) In allen drei Kirchen hatte sie ferner die bischöfliche Quart an sich gebracht, d. h. das Anrecht des Bischofs von Konstanz auf den Zehnten jedes vierten Jahres.[3])

Der Grundbesitz der Äbtissin, der sich übrigens im XIII. und XIV. Jahrhundert durch Kauf, Tausch und Schenkungen vielfach modifizirte,[4]) bestand aus zahlreichen Hofstätten, Gärten, Weinbergen, Äckern, Wiesen und Weiden, die durch das ganze Land zerstreut lagen. Wir finden Güter der Äbtissin auf beiden Ufern des Urnersee's, auf *Seelisberg* und im *Isental*, in *Sisikon*, *Gruontal*, dann in *Flüelen*, *Oberflüelen*, *Planzern*,

[1]) Reg. 289, 318.

[2]) Reg. 47, 809, 810, 811, 817; 804, 805, 812. Die Zehnten zu *Göschenen* und im *Schächental* hatte die Äbtissin im XIV. Jahrh. regelmässig um 4 Gl. jährlich verpachtet (Reg. 620, 729, 757). Ein anderer Zehnten, von dem nicht gesagt wird, wo er erhoben wurde, war 1370 um 14 Gl. verpachtet (Reg. 757).

[3]) In betreff Altorfs und Bürgelns s. Reg. 112, 131, 132. Dass auch die Quart zu Silenen der Äbtissin gehörte, scheint aus dem *liber quartarum* von 1324 (Reg. 654) hervorzugehen, der die Kirchen in Uri völlig übergeht.

[4]) 1233 tauschte die Äbtissin von dem Rapperswiler Hörigen Konrad Zant einen Acker im Altorferfelde ein (Reg. 76), 1254 kaufte sie die Güter des Burkart von Belp (Reg. 150), 1275 erwarb sie von Werner von Attinghusen 20 Hörige, darunter den Walter von Beroldingen, der ihr Güter im Ruppenzingel und Oberwinkel (Seelisberg) schenkte (Reg. 241), 1283/84 die Äcker, Weingärten und Wiesen ihres Ministerialen Gregor von Silenen (Reg. 278, 287), 1290 Grundstücke in Trimerron von ihrem Meier Arnold von Silenen (Reg. 312). 1308 werden Erwerbungen unter Albrecht erwähnt (Reg. 479). 1318 tauscht die Äbtissin von Rüdiger am Espan Güter in Altorf und Meien ein (Reg. 593), 1331 tauscht sie mit den Geschwistern von Silenen Güter und überlässt ihnen zugleich die Erwerbung als Erblehen (Reg. 670). Dagegen wurde ein Tausch mit dem Kloster Wettingen betreffend Turm und Güter zu Göschenen, der 1291 stattgefunden hatte, 1294 rückgängig gemacht (Reg. 324, 385, 386).

Altorf, Underöien, Seedorf, Attinghusen, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, in *Schaddorf* und auf dem *Schaddorferberg,* zu *Bezlingen, Ribshusen,* in *Erstfelden* und den dazu gehörigen Weilern *Niederhofen, Hofstetten, Klus, Seewatte, Leutschach, Stalden,* im *Erstfeldertal,* in *Silenen* und den Weilern *Buchholz, Stetten, Dägerlon,* in *Amsteg, Ried, Inschi, Richlingen, Gurtnellen,* im *Maderaner-, Graggen-* und *Meiental.*[1])

Dieser Grundbesitz zerfiel, wie der jedes grösseren Grundherrn, *erstens* in das *Salland (terra salica),* die ursprünglich der unmittelbaren Bewirtschaftung durch die Herrschaft oder ihre Beamten vorbehaltenen Ländereien,[2]) und *zweitens* in die an die Hörigen ausgeteilten und verliehenen *Bauernhöfe,* welche in den Familien, die sie bebauten, frühe erblich wurden und daher *Erbe* oder *Erblehen* genannt wurden. Im XIII. und XIV. Jahrhundert war auch das Salland des Stiftes regelmässig verliehen; aber der Unterschied vom Erbe zeigte sich darin, dass die zum Salland gehörigen Güter noch immer im unmittelbaren Eigentum der Äbtissin standen, dass die Leihe nur eine Pacht auf Zeit war, nach deren Ablauf sie nach Belieben über dieselben verfügen konnte.[3]) An die Erblehen dagegen hatten die sie bebauenden Gotteshausleute im Lauf der Jahrhunderte ein so unbeschränktes Erb- und Verfügungsrecht gewonnen, dass der Äbtissin von ihrem Eigentum wenig mehr geblieben war, als der Bezug der fixirten Zinsen und Gefälle, die als Reallast auf den Gütern hafteten. Es scheint, dass die Gotteshausleute im XIII. und XIV. Jahrhundert zur Veräusserung der Erblehen keiner Zustimmung von Seite der

[1]) Vgl. dazu insbesondere Reg. 136, 431, 620, 691, 729, 757, sowie die nach diesen Rödeln und den Urkunden hergestellte Karte.

[2]) Reg. 47. Vgl. v. Wyss, Abtei Zürich, S. 54 ff.

[3]) Gegenüber der Tendenz der Meier, ihre Ämter und die damit verbundenen Salländereien erblich zu machen, gestehen die Urner 1393 der Äbtissin das Recht zu, die Meierämter nach Belieben zu besetzen und entsetzen (Reg. 786). Bei den Pachtverträgen in betreff der Schweigen bedingt sich die Äbtissin immer aus, dass die Erben des Pächters keinerlei Anrecht auf dieselben haben (Reg. 699, 773).

Äbtissin mehr bedurften.[1]) Ihr aus der Verleihung abgeleitetes Besitzrecht oder «Nutzeigentum» war im XIV. Jahrhundert dem wahren Eigentum so nahe gekommen, dass die Äbtissin nicht einmal bei säumiger Zinszahlung das Gut an sich ziehen durfte, wie das sonst bei den Grundherrn Regel war, sondern auf anderweitige Garantien für den richtigen Eingang der Zinsen bedacht sein musste.[2]) Wollte sie Güter, die zu «rechtem Erbe» verliehen waren, wieder an sich ziehen, so musste sie dieselben käuflich erwerben;[3]) es sei denn, dass die Inhaber dieselben durch gerichtlichen Spruch verwirkten, in welchem Falle sie an die Abtei als den ursprünglichen Eigentümer zurückfielen.[4])

Einen *dritten* Bestandteil bildeten ohne Zweifel *Dienstmannsgüter*, welche an die ritterlichen Ministerialen der Abtei nicht gegen Zins, sondern gegen persönliche Dienste verliehen waren, aber in den Urkunden und Rödeln nicht erwähnt werden, weil sie keine Einkünfte abwarfen.[5]) Dazu gesellte sich *viertens* die *Allmende*. Nach der Formel der

[1]) Reg. 566.

[2]) 1333 empfängt Jakob Zwier von Evibach ein Gut in Amsteg als Erblehen mit der Bestimmung, dass bei säumiger Ausrichtung des Zinses die Amtleute oder Boten der Äbtissin sich auf seine Kosten in ein offenes Wirtshaus legen dürften (Gfr. 8, 46). Vgl. auch Reg. 723.

[3]) Reg. 278, 287.

[4]) Reg. 167.

[5]) Wenn *Gregor* von *Silenen* der Äbtissin, als deren Dienstmann er sich bezeichnet, 1283 all sein Gut im Lande Uri «lideklich und vrilich in eigen wis» verkauft, so kann diese Abtretung unmöglich lauter echtes Eigen desselben umfasst haben, vielmehr müssen sich, da ein Dienstmann ohne Lehen von seiner Herrschaft nicht denkbar ist, auch Abteilehen darunter befunden haben. Ja es steht, wenn so viel zugegeben werden muss, der Annahme nichts im Wege, dass der wesentliche Bestandteil jener Silenen'schen Güter nach Lehenrecht verliehenes Abteigut gewesen sei. Dadurch, dass Gregor seine Rechte auf die Güter an die Äbtissin abtrat, wurden sie wieder deren lediges und freies Eigen, ohne dass sie solches für ihn gewesen zu sein brauchen. Diese Abtretung geschah zunächst in der Weise, dass Gregor das Leiheverhältnis höherer Ordnung in ein solches niederer Ordnung verwandelte, indem er die abgetretenen Güter als Erblehen gegen Zins zurückempfing; dann erfolgte 1284 auch noch der Verkauf der aus der neuen Verleihung resultirenden Rechte (Reg. 278, 287).

Schenkungsurkunde von 853 «mit gebautem und unangebautem Land, mit Wäldern, Wiesen und Weiden, stehenden und fliessenden Gewässern, Wegen etc.» kann kein Zweifel sein, dass alles ungeteilte Land, die «Gemeinmark» in Uri der Äbtissin zustand. Benutzt aber wurde dieselbe von den Bewohnern des Tales, so dass auch hier ein Nutzeigentum der Gotteshausleute sich ausbildete, welches sich schliesslich in das volle Eigentum des Landes verwandelte.[1])

Der gesamte Besitz der Äbtissin war um die Mitte des XIII. Jahrhunderts in die vier *Meierämter (villicatus)* zu *Altorf, Bürglen, Erstfelden* und *Silenen* abgeteilt, denen ebensoviel herrschaftliche Beamte, *Meier*, vorstanden. Den Meiern waren die Mittelpunkte des Sallandes, die stattlichen Meierhöfe, als Amtsgüter verliehen. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, die Grundzinsen und sonstigen Gefälle im Bereich ihres Amtes einzuziehen und dafür zu sorgen, dass das Gotteshaus an seinen Rechten und Einkünften keinen Abbruch erleide.[2]) Wahrscheinlich hatten sie urprünglich auch polizeiliche und richterliche Funktionen unter den Gotteshausleuten auszuüben gehabt; aber die Befugnisse des königlichen Ammanns und die stark entwickelte Selbstverwaltung der Gemeinde scheinen der Tätigkeit der grundherrlichen Beamten in dieser Beziehung früh ein Ende gemacht zu haben; wenigstens weisen die Urkunden des XIII. Jahrhunderts keine Spur einer solchen auf. Für ihre Bemühungen kamen ihnen ausser den Erträgnissen des Meierhofes gewisse Gebüren zu, so dass das Amt sehr einträglich war und den Inhaber weit über die andern Gotteshausleute hinaushob. Erblich wurden die Urnerischen Meierämter nicht, obwohl die Tendenz dazu vorhanden war und gewisse Familien sich danach benannten; auch scheint ihre Zahl nicht immer die gleiche geblieben zu sein. Das Meier-

---

[1]) Über das Verhältnis des Grundherrn zur Gemeinmark s. *Heusler*, Institutionen I, 282 ff.

[2]) Vgl. Reg. 173, 784.

amt *Altorf* wird bloss in den Jahren 1256—1263 erwähnt;[1]) dann ist lange nur von denen zu Bürglen, Erstfelden und Silenen die Rede. Erst gegen Ende des XIV. Jahrhunderts scheint dasselbe wieder hergestellt und einem Angehörigen des Geschlechtes der Meier von Erstfelden, *Walter*, anvertraut worden zu sein, der jedoch 1393 mit den übrigen Meiern entsetzt wurde.[2])

Sonst sind uns von den Meiern in Altorf keine Namen überliefert.[3]) Dagegen finden wir um 1250 den Rapperswiler Hörigen *Konrad Zant* als Meier von *Bürglen*, mit welchem wohl der *C. Meier* von Bürgeln, der 1257 und 1258 urkundlich genannt wird, identisch ist. 1290—94 bekleidete ein anderer *Konrad*, der Sohn des Landammanns Burkhard Schüpfer, 1330—46 *Johannes* (I.), der Sohn Konrads des Meiers von Erstfelden, und 1371—1393 ein gleichnamiger Enkel desselben, *Johannes* (III.), der Bruder Walters von Altorf, das Amt.[4]) Der offizielle Wohnsitz des Meiers von Bürgeln war

---

[1]) Reg. 155, 187. Vermutlich wurde das Meieramt Altorf zunächst mit dem von Bürgeln vereinigt, da im Rodel von 1300—1321 (Reg. 431) unter der Rubrik Bürgeln auch Güter in Flüelen und Altorf figuriren, und später mit Erstfelden, da in dem Rodel von 1370 (Reg. 757) die Zinspfennige von Erstfelden und Altorf in eine Summe zusammengezogen sind. Der Grund für die Aufhebung des Meieramtes in Altorf mag darin gelegen haben, dass die Äbtissin den finanziell wichtigsten Bestandteil ihres dortigen Besitzes, die Widemgüter der Kirche, jeweilen an den Pfarrer verpachtete, weshalb z. B. der Leutpriester Burkhard seinen eigenen Ammann in Altorf hatte (Reg. 289).

[2]) In der Beschwerdeschrift der Äbtissin von 1392 (Reg. 784) wird *Walters* Verfahren dem der beiden Meier in Erstfelden und Silenen entgegengesetzt. Da nun in Erstfelden und Silenen zwei von Mos das Amt bekleideten, in Bürgeln aber Walters Bruder Johannes, so bleibt für ihn nur Altorf übrig. Dem entspricht auch, dass in dem Schuldgeständnis der Urner von 1393 (Reg. 786) von den *vier* alten Meiern die Rede ist und dass Walter später noch öfters als *Meier* von *Altorf* bezeichnet wird (Gfr. 42, 64; 43, 22, 38).

[3]) Es sei denn, dass in der Urkunde von 1258 (Reg. 167) unter den Meiern auch *Burkhard Schüpfer*, der spätere Landammann, miteinbegriffen ist.

[4]) Reg. 76, 135, 166, 167 (vgl. auch den Cuno von Bürgeln Reg. 125), 312, 324, 385, 386, 689, 698; Gfr. 8, 42, 68, 74; 41, 128.

der noch wohl erhaltene Meieramtsturm auf dem Staldenhügel, unweit der Kirche.[1])

Als Meier von *Erstfelden* wird 1258 ein *Werner* genannt, vermutlich der Stammvater der Familie der *Meier* von *Erstfelden* die, ursprünglich Eigenleute Wettingens, im Dienst der Äbtissin zu hohem Ansehen und Reichtum emporstiegen und sich bis gegen Ende des XIV. Jahrhunderts im Besitz eines oder mehrerer Meierämter behaupteten. Auf Werner folgte *Konrad* (1275—1297), einer der Begründer der Eidgenossenschaft, auf diesen sein Sohn *Johannes* (I.) (1318—1327), der seit 1330 als Meier in Bürgeln erscheint, während sein gleichnamiger Sohn in Erstfelden an seine Stelle trat (1338 bis 1378). Dieser, *Johannes* (II.), war von 1360—1373 Landammann in Uri. Von seinen Söhnen war, wie schon erwähnt, der eine, Johannes (III.), Meier zu Bürglen, der andere, Walter, zu Altorf; der letztere bekleidete 1387—1389 auch die Würde eines Landammanns. Das Meieramt in Erstfelden ging dagegen auf *Johannes* von *Mos* von *Altorf* über, der 1393 mit den übrigen Meiern seiner Stelle beraubt wurde. 1402—1405 finden wir einen *Walter From* von Seedorf im Besitz des Amtes, der es 1405 an einen *Johannes* von *Isnach* abtrat.[2]) Als Sitz der Meier von Erstfelden wird gewöhnlich ein Turm betrachtet, der, gegenwärtig verschwunden, noch in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts in Erstfelden zu sehen

---

[1]) Zeller-Werdmüller, Antiquar. Mitteil. XXI, 121 f.

[2]) Reg. 167; 234, 289, 318, 352, 385; 431, 566, 593; Gfr. 41, 60; Reg. 668; 689, 698, 715, 723, 735 (Gfr. 36, 352); Reg. 763; Gfr. 42, 6, 11: Gfr. 8, 68, 69; Reg. 784; Gfr. 8, 74, 81, 85. Die Erstfelder Familie trug den Meiertitel als Geschlechtsnamen, weshalb in den Rödeln der Abtei jeweilen neben dem amtenden Meier auch andere, vermutlich Brüder oder Vettern, erscheinen, so vor 1300 (Reg. 136) *Walter, Heinrich, Jeni, Burkhard villici* neben dem «*villicus* in Urzschvelden», 1300—1321 *Walter* und *Heinrich* neben Johannes (Reg. 431, 452). Indes wäre es möglich, dass *Walter* 1303 wirklich amtender Meier war und dass Johannes erst auf ihn folgte, oder dass sie, ähnlich wie Rudolf und Heinrich von Silenen, das Amt zusammen bekleideten.

war und dessen reicher heraldischer Schmuck sich in Nachbildungen des Luzerners Cysat erhalten hat.[1])

Das Meieramt in *Silenen* liegt bei seinem Auftauchen um die Mitte des XIII. Jahrhunderts in den Händen eines ritterlichen Ministerialengeschlechtes, das sich darnach benannte. Der erste urkundlich nachweisbare Meier von Silenen ist Ritter *Wernher* (1243—1258), der zweite Ritter *Arnold* (1290—1309), der in dem folgenreichen Jahre 1291 Landammann war. Vermutlich ein Enkel Arnolds war *Rudolf*, der die Stelle um die Mitte des XIV. Jahrhunderts (1331—58) mit seinem Bruder *Heinrich* zusammen bekleidete, welch' letzterer 1360—65 im alleinigen Besitze erscheint. Später ging dieselbe auf *Johannes* von *Mos* von *Wassen* über, der sie 1393 verlor.[2]) Die schöne Turmruine, die sich im «Dörfli» Obersilenen unmittelbar an der alten Gotthardstrasse erhebt, darf wohl als Stammsitz der Meier von Silenen angesehen werden, die sich später nach Luzern und Wallis verzweigten und noch im XV. Jahrhundert bedeutungsvoll in die Geschicke der Eidgenossenschaft eingriffen.[3])

Zum Entgelt für die beträchtlichen Vorteile, welche das Amt und die damit verbundenen Güter und Einkünfte den Meiern gewährte, hatten diese der Äbtissin ansehnliche Ab-

---

[1]) *Zeller-Werdmüller* S. 138 ff. findet, dass dieser Wappenschmuck in die Wohnung der Meier von Erstfelden, die nie einen Ritter in ihrer Mitte zählten, nicht passe, und vermutet, der Turm habe dem Grafen Werner von Homberg oder dem Freiherrn von Attinghusen gehört. Mir will es scheinen, der Besitzer des Turmes könne seine Freude daran gehabt haben, möglichst viel Wappen für den Schmuck seines Saales zusammenzuraffen, ohne dass er deswegen mit den Trägern derselben in persönlichen Beziehungen gestanden zu haben braucht. Gerade dass das Wappen der Meier von Erstfelden (N. 31) mitten unter der hochedlen Gesellschaft angebracht war, spricht dafür, dass sie die Urheber der Verzierung waren; ein Edelmann würde ihrer Familie schwerlich so viel Ehre erwiesen haben. Von dem Reichtum, den sich übrigens diese Meier von Erstfelden im Beginn des XIV. Jahrhunderts erworben hatten, gibt Reg. 683 einen Begriff.

[2]) Reg. 108, 155, 166, 167, 312, 352, 408, 492, 670, 676, 698, 702, 729; Gfr. 1, 325, 326; 7, 184; Reg. 784; Gfr. 8, 74.

[3]) Zeller-Werdmüller S. 124; Lütolf, Gfr. 15, 144 ff.

gaben jährlich zu entrichten. 1263 bezog dieselbe von ihren Meierhöfen in Altorf und Bürgeln 24 Mark (ca. 1200 Fr.)[1] Im XIV. Jahrhundert entrichtete der Meier von Silenen von seinem Amte zu Lichtmess 15 Gl. (ca. 180 Fr.), und zu Ostern 6 Lämmer, der von Erstfelden 30 Gl. (ca. 360 Fr.) zu Lichtmess, 6 Osterlämmer und 1 Ziger zu Martini, der von Bürgeln 40 Gl. (ca. 480 Fr.), 6 Osterlämmer und 1 Ziger Ausserdem hatten die beiden letztern jedes vierte Jahr zur Erneuerung des Amtes je 1 Mark (ca. 50 Fr.) zu bezahlen.[2]

Da die Meier indes allmälig mehr ihre eigenen Interessen oder die des Landes Uri vertraten, als die der Äbtissin, hielt es diese im XIV. Jahrhundert für notwendig, ihnen einen Bürger von Zürich als *Amtmann* beizugesellen.[3] Im XV. Jahrhundert verschwinden die Spuren der Meierämter allmälig mit dem Verkauf oder Abgang der Gefälle an die Abtei.[4]

Zu dem Salland des Stiftes gehörten auch die drei *Schweigen* im *Schächental*, zu *Silenen* und *Gurtnellen*, Höfe, in denen die Schaf- und Viehzucht im Grossen betrieben wurde. Im XIV. Jahrhundert waren sie gewöhnlich an Landleute auf Lebenszeit verpachtet, mit der ausdrücklichen Bedingung, dass sie nicht als Erblehen betrachtet werden dürften, sondern beim Tod des Pächters samt dem Viehstand, den er angetreten, wieder dem Gotteshaus zu Handen gestellt werden

---

[1]) Reg. 187.

[2]) Reg. 698, 729, 757.

[3]) Seit 1331 erscheint *Konrad* von *Walasellen* als Ammann der Äbtissin in Uri (Reg. 670, 686, 689 u. a.), der auch Einsidleramtmann im Züricher Gebiet war (Documenta Arch. Einsidlensis II, 91, M.; vgl. auch Gfr. 43, 383). Dass der 1290 genannte *Ammann* von *Spiringen* (Reg. 314) ein herrschaftlicher Unterbeamter war, wie Zeller-Werdmüller annimmt, möchte ich bezweifeln; man sieht nicht ein, was derselbe neben dem Meier von Bürglen im Schächental, wo die Abtei verhältnismässig wenig begütert war, zu tun gehabt hätte; eher haben wir in ihm den Vorsteher der Genossame Spiringen zu sehen.

[4]) 1428 vergabte die Äbtissin das Meieramt mit samt dem Zehnten im Kirchspiel Altorf an die Kirche Altorf (Reg. 812).

sollten.[1]) Die Pachtzinse von den drei Schweigen bildeten einen erklecklichen Bestandteil der Einkünfte der Äbtissin. Die Inhaber derjenigen von Gurtnellen hatten um 1300 einen Jahreszins von 192 Käsen im Gesamtgewicht von 40 Ruben (666^2/$_3$ ℔), 2 «Gewäge» Wolle, 8 Frischlinge und 16 s. (ca. 16 Fr.), 1370 50 grosse Käse im Gewicht von 40 Ruben, 1 Gl. für die Wolle, und 8 Widder, diejenigen der Schweig zu Silenen 200 Käse im Gewicht von 40 Ruben und 6 Widder, und die der Schweig im Schächental das gleiche Quantum Käse nebst 8 Widdern zu entrichten.[2])

Weitaus die grösste Masse des Grundeigentums der Äbtissin war aber zu *Erblehen* der Gotteshausleute geworden Die an die Hörigen verliehenen Ländereien waren ursprünglich auch in Uri, wie anderwärts, in Bauerngüter von bestimmter Grösse, in sogen. *Huben*, deren Maass zwischen 40—48 Jucharten schwankte, geteilt. Im Dorfe war die Wohnung, die Hofstätte, in der Feldmark lagen die zur Hub gehörigen Äcker und Wiesen. Ein Teil dieser Huben muss noch im XIV. Jahrhundert bestanden haben, da in den Zinsrödeln der Abtei von Hubern und Hubschafen die Rede ist. Viele aber waren im Lauf der Zeit zerstückelt worden, so dass neben ganzen Gütern auch häufig einzelne Hofstätten und Häuser, Gaden, Gärten, Matten, Äcker und Äckerlein aufgeführt werden. Diese Zerstückelung des Bodens spiegelt sich auch in den Grundzinsen wieder, unter denen Viertels-, Sechstels- und Achtelsschafe, halbe, Drittels- und Sechstelsgeisshäute aufgezählt werden. Von dem vielverbreiteten In-

---

[1]) 1346 verpflichtet sich Peter der Frauen von Unterschächen, der mit seinem Sohne die Schweig im Schächental gepachtet hatte, dass das Gotteshaus nach seinem Tode in derselben 40 Mutterschafe mit Lämmern, 1 Widder, 4 Milchkühe und 1 Farren finden solle (Reg. 699). 1383 erhielt Jenni Schudier die Schweig in Silenen unter der Bedingung, dass nach seinem Tod seine Erben der Äbtissin 20 fl. (240 Fr.) für das Vieh, das in der Schweig stehen sollte, zu geben hätten (Reg. 773).

[2]) Reg. 431, 699, 729, 757, 773. Der Ruben war in der Innerschweiz ein Gewicht von 16^2/$_3$ ℔ (Stalder, Idiotikon II, 285; Gfr. 6, 46; Segesser, Luzern. Rechtsgesch. II, 225; Abschiede IV, 42, 1601).

stitut der Tragerei, nach welchem unter den verschiedenen Besitzern des ursprünglich einheitlichen Gutes einer als Trager bezeichnet wird, d. h. dem Herrn gegenüber für die Zahlung des ganzen Zinses verantwortlich ist und seinerseits die Raten der übrigen einzieht, finden sich in Uri nur schwache Spuren.[1])

Die *Zinse* bestanden teils in Geld, teils in Naturalien, so jedoch, dass die Güter, welche Geld gaben, in der Regel keine Naturalzinse entrichteten und umgekehrt; mehrfache Belastung kam nur ausnahmsweise vor. Im Jahr 1370 bezog die Äbtissin von 14 durch das ganze Land von Seelisberg bis Richlingen zerstreuten Gütern 16 *Ziger* (die zwei von den Meiern nicht mit eingerechnet), ferner 21 *Hub-* und *Zinsschafe* von 19 Gütern im Meieramt Silenen (ohne die 14 Schafe von den zwei Schweigen in Gurtnellen und Silenen) und 17 von 24 Gütern in den Ämtern Bürglen und Altorf (ohne 8 von der Schweig im Schächental). Bei der Ablieferung der Schafe an Unserer Frauentag im Herbst (8. Sept.) wurde den «Hubern» von den Meiern zu Bürgeln und Silenen eine Mahlzeit gereicht, zu welcher je eines der gezinsten Tiere geschlachtet wurde. Dazu kamen *Ziegenhäute*, das eine Jahr 12, das andere 11 von 13 Gütern in Silenen und 12 von 21 Gütern in Bürgeln. In Schaddorf zinsten 9 Güter 14 Viertel *Nüsse* und in *Erstfelden* war ein sogen. Pfefferlehen, das um 1300 2 ℔ *Pfeffer* zu entrichten hatte, wofür aber 1370 ein Geldzins von 7 s. eingetreten war. Die Geldzinse erscheinen im ganzen als unbedeutend. Dieselben variiren von 1 d. (ca. 6 Cts.) bis auf 2 und 3 Pfd. (29 bis 43 Fr. 50 Cts.); die meisten liegen zwischen 2—8 s. (1 Fr. 45 bis 5 Fr. 80). Am stärksten belastet waren die sogen. Widemgüter, d. h. die den Pfarrkirchen zum Unterhalt angewiesenen Huben.[2])

Die Gesamteinkünfte der Äbtissin in früherer Zeit anzugeben, ist unmöglich, da die älteren Meieramtsrödel lücken-

[1]) So zinst Konrad der Frauen 1370 eine Geisshaut von der Hofstatt am Acker in Bürglen, woran ihm vier andere eine Beisteuer geben müssen (Gfr. 22, 258).

[2]) Reg. 136, 431, 620, 691, 729, 757.

haft sind. Vom Jahre 1370 liegt ein allem Anschein nach vollständiges Verzeichnis vor;[1]) aber es ist dabei in Betracht zu ziehen, dass die Einkünfte des Stiftes damals jedenfalls schon stark geschmälert waren, teils durch die aus der rapiden Münzverschlechterung sich von selbst ergebende Herabsetzung der Pfennigzinse, teils durch die im XIV. Jahrhundert stark hervortretende Renitenz der Landleute und ihrer Führer. Für 1370 ergibt sich aus den Meierämtern, Schweigen, Zehnten, der Kirche Altorf und den verschiedenen Gütern ein Geldertrag von 115 fl. (ca. 1380 Fr.) und 50 Pfd. 7 d. (ca. 725 Fr.) = 2105 Fr. Die Naturalien (22 Widder, 36, bezw. 58 Schafe, 18 Lämmer, 18 Ziger, 20 Ztr. Käse, 24 Geisshäute und 14 Viertel Nüsse) lassen sich nach damaligen Preisen auf etwa 44 Pfd. 4 s. (ca. 640 Fr.) veranschlagen, so dass die Gesamteinnahmen in Geld ausgedrückt sich auf ca. 2745 Fr. belaufen hatte, was dem wirtschaftlichen Werte nach mindestens verfünffacht,[2]) also etwa 13,800 Fr. von heute gleichgesetzt werden müsste.

Zu diesen regelmässigen Einnahmen kamen noch als ausserordentliche die *Fälle*, welche die Erben eines Gotteshausmannes und die *Ehrschätze*, welche die Käufer von Gotteshausgut zu erlegen hatten.[3]) Indes scheint auch in dieser Beziehung frühzeitig eine sehr milde Praxis seitens des Stiftes gewaltet zu haben. Einmal hatten die Fälle schon ganz den

---

[1]) Reg. 757. Vgl. die nebenstehende Tabelle.

[2]) Bei der Umrechnung wurde die aufkommende Goldwährung zu Grunde gelegt, wobei der Goldgulden (3,4 Gr.) zu 12 Fr. angenommen wurde. 1367 wurde in Zürich der Wert des Guldens zu 16½ s. angeschlagen (Archiv für Schweiz. Gesch. I, 123), also der Schilling = ca. 73 Cts., der Pfenning = ca. 6 Cts, das Pfund = 14 Fr. 50 Cts. 1321 wurde 1 Geisshaut zu 4 s., 1 Viertel Nüsse zu 3 s., 1 Ziger zu 16 s. gewertet, 1331 1 Schaf zu 5 s. Für Käse liegen Angaben aus den Rödeln der Propstei Luzern vor, wo ganz kleine zu 1 d., grössere zu 6 d. und einer zu 1 s. gewertet werden. Über den Geldwert der Zeit gibt eine Notiz des Zürcher Stadtbuches von 1335, wonach der Maximaltaglohn eines Zimmermeisters, wenn keine Speise gereicht wurde, 20 d. (ca. 1 Fr. 20 Cts.), der eines Gesellen 16 d. (ca. 1 Fr.) betragen sollte (Lauffer, Histor. Beiträge II, S. 41), einigen Aufschluss.

[3]) Reg. 689, 784, 786, 801, 278, 698.

Tabellarische Übersicht des Rodels von 1370.

	Geldzinse fl.	Pfd.	s	d	Widder	Schafe	Osterlämmer	Ziger	Käse	Geisshäute	Nüsse Viertel
1. Der Meier von *Silenen* vom Meieramt	15	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
2. » » » » von verschiedenen Gütern .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. » » » *Erstfelden* vom Meieramt . . .	30	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—
4. » » » *Bürglen* » » . . .	40	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—
5. » » » » vom *Zehnten* im *Schächental*	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Jakob von Göschenen » » in *Göschenen* .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Erni von Weggis » » (wo?) . . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Der *Leutpriester* in *Altorf*	—	20.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Die *Schweig* auf *Gurtnellen* nebst einigen Gütern	1	—	8.	—	8	[8] *	—	—	50 grosse (40 Ruben)	—	—
10. » » zu *Silenen*	—	—	—	—	6	[6]	—	—	192 kleine id.	—	—
11. » » im *Schächental*	—	—	—	—	8	[8]	—	—	200 » id.	—	—
12. 27 Güter in *Silenen*	—	7.	6.	7	—	—	—		—	—	—
13. 36 » im *Schächental* und in *Bürglen* . . .	—	7.	6.	1	—	—	—	—	—	—	—
14. 40 » in *Schaddorf*	—	6.	14.	10	—	—	—	—	—	—	—
15. 11 » » *Erstfelden*	—	3.	12.	1	—	—	—	—	—	—	—
16. 15 » » *Altorf*	2	4.	13.	—	—	—	—	—	—	—	—
17. 19 » » *Silenen*	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—
18. 24 » » *Bürglen* und *Altorf*	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—
19. 10 » » *Uri* (zerstreut)	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—
20. 13 » » *Silenen*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
21. 21 » » *Bürgeln* etc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
22. 9 » » *Schaddorf*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
Summa	115	50.	—	7	22	36, bez. 58	18	18	120 Ruben (20 Ctr.)	24	14

* Es geht aus dem Rodel nicht klar hervor, ob unter den Schweigschafen die am Eingang erwähnten Widder gemeint sind oder nicht.

Charakter einer dinglichen Last angenommen; sie hafteten nicht mehr an der Person, sondern am Gute. Dann bildete der volle Fall, bei welchem das beste Stück Vieh und das beste Gewand dem Grundherrn zufiel, allem Anschein nach eine seltene Ausnahme, die nur bei Widemgütern vorkam;[1]) sonst wurde etwa ein Schaf oder ein Frischling ausbedungen,[2]) wieder andere Güter, und das war wohl die Mehrzahl, waren von dieser Abgabe ganz frei.[3]) Im XIII. Jahrhundert erbte die Äbtissin auch den Nachlass unehlich geborener und ohne Leibeserben verstorbener Gotteshausleute, später scheint dies Recht auf den Reichsvogt übergegangen zu sein.[4])

* * *

Neben der Äbtissin von Zürich finden wir, wie bereits angedeutet wurde, am Ausgang des XII. und im Anfang des XIII. Jahrhunderts zahlreiche *weltliche* Grundherrn in Uri. Weitaus die mächtigsten derselben waren die Vögte und späteren Grafen von *Rapperswil*, die bis 1283 zugleich die Reichsvogtei in *Urseren* als Reichslehen innehatten. Wie sie zu ihrem Besitze kamen, ist unbekannt: jedenfalls muss die Abtrennung desselben vom Gebiet der Äbtissin schon frühe stattgefunden haben, da die Rapperswiler Hörigen im XIII. Jahrhundert auf einer viel niedrigern Stufe der freiheitlichen Entwicklung standen, als die Gotteshausleute von Zürich. Die Güter der Rapperswiler lagen durch das ganze Tal zerstreut. Zu *Schaddorf* und *Göschenen*, wo sie am dichtesten

---

[1]) Im Rodel von 1300—1321 (Reg. 431) wird von der Hofstatt des Leutpriesters von Silenen, aber nur von dieser bemerkt, dass sie «vollen Fall» gab.

[2]) Reg. 670 u. 676.

[3]) Kein Fall wird ausbedungen in den Verleihungen von 1330, 1333 und 1356 (Gfr. 8, 42, 46; Reg. 723). 1392 beschwert sich die Äbtissin, dass ihr nicht mehr als vier Fälle (seit wann, wird nicht gesagt) geworden seien, wobei sie freilich die Meier beschuldigt, ihre Pflicht gröblich vernachlässigt zu haben (Reg. 784).

[4]) Reg. 260, 581.

waren, erhoben sich als befestigte Mittelpunkte derselben zwei Türme, die vermutlich Amtleuten oder Ministerialen der Herrschaft als Sitze dienten.[1])

Weniger bedeutend scheint der Besitz der Grafen von *Lenzburg* gewesen zu sein, von welchen Güter in *Sisikon* erwähnt werden, derjenige der *Habsburger*, die durch den vorübergehenden Erwerb der Vogtei in Uri zu Gütern daselbst gekommen zu sein scheinen, sowie der der Freien von *Schnabelburg*, die sich 1243 kaiserlicher Lehen zu *Burschinun* (vielleicht Brusttal bei Erstfelden) rühmten.[2]) Zu diesen ostschweizerischen Dynasten gesellte sich eine Reihe von Edlen aus dem schweizerischen Burgund: die Grafen von *Homberg*, die Vögte von *Briens*, die zu *Seedorf* umfangreiche Besitzungen hatten, die Freien von *Belp*, von *Hasenburg*, von *Grünenberg* und *Utzingen*. Die Herren von *Grünenberg* hatten 1248 einen eigenen Ammann im Tale; die von *Utzingen* scheinen den Namen ihres bernischen Stammsitzes auf einen Turm und Güter, die sie in der jetzigen Turmmatte bei *Altorf* innehatten, übertragen zu haben; ihre Besitzungen reichten bis in's *Schächental* hinein.[3])

Dieses Auftreten des burgundischen Adels im obern Reusstal, das auf den ersten Blick einigermassen befremdet, ist mit der Herrschaft der *Zähringer* in Zusammenhang gebracht worden und wohl mit Recht. Die sonst getrennten Bestandteile des zähringischen Fürstentums in Helvetien, die Reichsvogtei Zürich und das Rektorat Burgund, stiessen an der Grenze der heutigen Kantone Bern und Uri zusammen, über den Sustenpass fand die einzige direkte Verbindung zwischen beiden Gebieten statt. So stand Uri in engen Beziehungen zum Westen, und das Eindringen des burgundischen Adels

---

[1]) Über die Lage der Güter siehe unten bei Wettingen. Über die Türme zu Schaddorf und Göschenen vgl. *Zeller*, Denkmäler, S. 123, 126. Um 1290 wird ein *Johannes*, Ammann von Rapperswil, genannt (Reg. 292).

[2]) Reg. 30, 109, 110.

[3]) Reg. 101; 145; 150; 412; 105, 127; 166, 246; *Zeller*, Denkmäler, S. 121

ist um so begreiflicher, als es planmässige Politik der Zähringer gewesen zu sein scheint, die unter ihrer Oberhoheit stehenden Freien aus den verschiedenen Teilen ihres Gebietes einander durch Heiraten und Verleihungen nahe zu bringen.[1]) Die Herzoge werden die Güter, die ihnen als Reichsvögten von Zürich in Uri zur Verfügung standen, benutzt haben, um die Anhänglichkeit ihrer Vasallen in Burgund zu stärken. So erklärt es sich wohl auch, warum die für die Geschichte der Urschweiz so wichtigen Freien von *Attinghusen-Schweinsberg* sowohl in Uri, als im bernischen Emmentale vorkommen und an beiden Orten mit Burgen und Gütern ausgestattet erscheinen.

Von diesen Edlen hatten verschiedene ritterliche Ministerialen Güter zu Lehen. Der Ritter *Otto* von *Turn*, der bekannte Minnesänger, der 1322 in *Maggingen* bei Altorf altererbte Besitzungen hatte, war vermutlich durch ein Dienstverhältnis seiner Familie zu den Rapperswilern dazu gekommen.[2]) *Berchtold*, der *Schenk* von *Habsburg*, der 1243 Güter in Uri an Seedorf verkaufte, trug dieselben von dem Grafen von Habsburg zu Lehen.[3]) Der Ritter *Rudolf* von *Tun*, welcher ein halbes Jahrhundert hindurch (1248—1298) in den Urner Urkunden genannt wird, und unter anderem Güter in *Altorf* besass, war ein Dienstmann der Freien von Hasenburg.[4]) Die Ritter von *Seedorf*, von deren Burg noch Trümmer gegenüber dem Kirchlein von Seedorf zu sehen sind, standen wahrscheinlich in Abhängigkeit von den Vögten von Briens,[5]) und die Dienstleute von *Schweinsberg-Attinghusen*, deren Sitz wohl die Burg *Schweinsberg* bei Attinghusen war, gehörten zum Gefolge der gleichnamigen Freiherrn.[6]) Ein Ministeriale,

---

[1]) *Zeller-Werdmüller*, Denkmäler, S. 118.

[2]) Reg. 622; *Zeller-Werdmüller*, S 119; *Lütolf*, Gfr. 25, 1 ff.

[3]) Reg. 109.

[4]) Reg. 155, 412.

[5]) Der einzig urkundlich bekannte Ritter von *Seedorf* ist Johannes um 1260 (Reg. 174). Über die Burg vgl. *Zeller-Werdmüller*, S. 127.

[6]) *Zeller-Werdmüller*, S. 129.

sei es der Äbtissin, sei es eines der genannten Edeln, war wohl auch der Herr *Rudolf* von *Wiler*, welcher 1246 Güter von *Opplingen* (Oppli bei Silenen) bis zum See hinunter besass.[1]) Dunkel bleibt, wie der luzernische Ritter *Rudolf* von *Schauensee*, der 1287 kleinere Liegenschaften in *Seelisberg*, *Altorf*, *Underöien*, *Attinghusen*, *Bürgeln* und im *Gornerental* hatte, zu diesen gekommen ist.[2])

Man wundert sich, neben diesen zahlreichen und zum Teil so ausgedehnten Grundherrschaften in dem engbeschränkten Raum des Tales noch *freies Eigen* im Besitz von Einheimischen zu finden. So scheinen die Ritter von *Silenen* ausser ihrem Dienstmannsgut, das sie von der Äbtissin zu Lehen trugen und dem Meierhofe, für den sie Zins entrichteten, auch echtes Grundeigentum in Silenen besessen zu haben.[3]) Selbst gewöhnliche Gotteshausleute hatten neben ihren Erblehen noch Eigengüter, so eine *Richenza Kessler* in *Altorf* (1256), ein *Baumgarter* in *Seedorf* (um 1280), *Richenza*, die Tochter des *Cuno* von *Bezlingen* und Gattin *Wernher Schüpfers* (1291), ein *Konrad Schindler* zu Erstfelden (1301), und ein gewisser *Schetin* (1293).[4]) Am stärksten verbreitet scheint dies freie bäuerliche Eigen im *Schächental* gewesen zu sein. Im Jahre 1290 überliessen gegen 80 Einwohner der verschiedenen Weiler des Tales ihr Eigentum an zahlreichen, mit Namen genannten kleinen Grundstücken der neu zu gründenden Kirche von *Spiringen*, um sie gegen Bezahlung

---

[1]) Reg. 118, 133.

[2]) Reg. 296.

[3]) 1290 verkaufte Ritter *Arnold* der Äbtissin Güter zu *Trimerron*, die er kraft väterlicher Schenkung zu eigen besessen (Reg. 312) und 1331 gaben die Geschwister von Silenen die Eigenschaft eines Gutes in der *Krinnen* an die Abtei auf, um es als Erblehen gegen Zins und Fall zurückzuempfangen (Reg. 670). Es ist freilich auch möglich, dass es sich hier um ursprüngliches Dienstmannsgut handelt, das, weil es zinsfrei war, wie Eigentum betrachtet und behandelt wurde, vgl. S. 39, Note 5.

[4]) Reg. 155; 264, 265; 348; 381; 438.

bestimmter Zinse als ewiges Erblehen zurückzuempfangen.[1]) Von dem mutmasslichen Ursprung dieses freien Eigens ist bereits oben gehandelt worden.

* * *

Im Lauf des XIII. Jahrhunderts erfolgte nun eine durchgreifende Umwälzung in den geschilderten Eigentumsverhältnissen, indem fast die ganze Gütermasse, die sich in weltlichen Händen befand, durch Schenkungen, Vermächtnisse und Verkauf an die Kirche zurückkehrte, freilich nur zum kleinsten Teil an die ursprüngliche Besitzerin, die Äbtissin von Zürich; das meiste fiel jüngern Gründungen zu.

Im Jahre 1227 stiftete *Heinrich* von *Rapperswil*, genannt *Wandelbere*, der jüngere Bruder *Rudolfs* II., die Cisterzienser-Abtei *Wettingen* und vergabte ihr unter anderem seine zu 300 Mark (15,000 Fr.) gewerteten Besitzungen in Uri, die ihm teils aus dem väterlichen Erbe zugefallen waren, teils seiner Gemahlin *Anna*, Gräfin von *Homberg*, gehört hatten.[2]) Die Schenkung betraf hauptsächlich den Turm und die Güter zu *Schaddorf*, dann auch solche zu *Silenen* und im *Meiental*. Der Anteil Rudolfs an der Herrschaft, der den Turm und die Güter in *Göschenen*, aber auch Grundstücke in *Altorf* und anderwärts umfasste,[3]) verblieb noch ein halbes Jahrhundert dem Hause, bis Gräfin *Elisabet* denselben am 29. April 1290, um sich vor dem finanziellen Ruin zu retten, für 428 Mark (21,000 Fr.) ebenfalls an Wettingen verkaufte.[4]) So war gegen Ende des XIII. Jahrhunderts der ganze Besitz der Rapperswiler samt «Leuten, Gerichten und Bännen» auf die Cisterzienser in Wettingen übergegangen, die auch sonst mit Erfolg

[1]) Reg. 314.

[2]) Reg. 67, 101, 104. Wo die Güter Heinrichs lagen, ergibt sich im wesentlichen aus Reg. 118, 125, 292.

[3]) Reg. 76.

[4]) Reg. 317, 361.

bemüht waren, ihr Eigentum in Uri zu mehren und abzurunden, und schon vor 1248 alles an sich gebracht hatten, was die Herren von Schnabelburg, Grünenberg und Wiler inne gehabt hatten.[1])

Eine vollständige Übersicht der Wettingergüter in Uri zu geben, ist nicht wohl möglich, da die Urbarien des Klosters dieselben nur in Bausch und Bogen erwähnen.[2]) Ausser an den bereits genannten Orten werden Besitzungen Wettingens in *Sisikon*, *Flüelen*, *Planzeren*, im *Schächental*, in *Altorf*, *Attinghusen*, *Erstfelden*, *Burschinun*, *Wiler* (Erstfelden), *Buchholz* (Silenen) und *Opplingen* (Opplital bei Silenen) erwähnt.[3]) Jedenfalls verbreitete sich die Grundherrschaft des Klosters über das ganze Land und wird an Umfang derjenigen des Fraumünsters wenig nachgestanden haben.

Hand in Hand mit dem Erwerb von Gütern gingen zahlreiche *Zinsenkäufe*, durch welche zwar das Eigentum am Gute nicht auf das Kloster selber überging, aber eine erbliche Belastung desselben zu seinen Gunsten erfolgte.[4])

---

[1]) 1243 erwarb Wettingen das Reichslehen der *Schnabelburger* in *Burschinun* (Brusttal, Erstfelden?) um 10 Mark (500 Fr.) (Reg. 110). 1246 tauschte es von *Rudolf* von *Wiler* (bei Erstfelden) gegen Güter im Meiental und 50 ℔ dessen Eigentum in *Wiler*, sowie seine übrigen Güter von *Oppligen* (Opplital bei Silenen) bis zum See hinunter, und vor 1248 alles, was das Kloster *St. Urban* in Uri besass, gegen Besitzungen in Wangen (Luzern) ein (Reg. 118, 123, 133). 1242 bis 1248 brachte es Güter von Hörigen der Herrn von *Grünenberg* an sich (Reg. 105, 127), 1264 Eigenleute des Freiherrn *Werner* I. von *Attinghusen* (Reg. 192) und 1266 Güter von *St. Blasien* in *Flüelen* (Reg. 199). 1287 vermachte ihm der Ritter *Rudolf* von *Schauensee* und 1294 der Ritter *Rudolf* von *Tun* Besitzungen in *Altorf* (Reg. 296, 383). 1293 kaufte es Güter in Uri von dem Luzerner *Walter* von *Malters*, 1299 solche in *Attinghusen* von Freiherr *Werner* II. (381, 419). 1295 vermachte ihm sein Ammann, *Konrad Gebzo*, alle seine Güter zu *Altorf*, *Planzeren* u. a. O., 1301 *Konrad Schindler* die seinigen zu *Erstfelden* und *Schaddorf* und schon früher hatte ihm *Walter* von *Luz* in *Unterschächen* freies Eigen vergabt (Reg. 393, 438, 439, 700).

[2]) Vgl. Reg. 130.

[3]) Vgl. ausser den in Note 1 erwähnten Regesten noch Reg. 387, 665, 678.

[4]) So verkaufte es 1290 mit 60 ℔, die ihm ein *Johannes* von *Luzern* für die Verbesserung des Tisches vergabte, 5 ℔ Einkünfte in Uri, und 1297 erwarb

Mit dem Grund und Boden waren auch zahlreiche *Eigenleute* an Wettingen gekommen, deren Verhältnis zur Herrschaft durch ein hofrechtliches Statut geregelt wurde, welches der Abt 1242 für die von Heinrich Wandelbere geschenkten Besitzungen erliess und 1291 auch auf den von Gräfin Elisabet erworbenen Rest der Rapperswiler Herrschaft ausdehnte.[1]) Die Wettingerleute in Uri bildeten eine geschlossene Genossenschaft, die ihre eigenen Gerichtsversammlungen hatte und durch das scharfe Verbot, sich nicht zu «verungenossamen», d. h. ihre Frauen nicht ausserhalb ihres Kreises zu suchen, da nach mittelalterlichem Recht die Kinder dem Herrn der Mutter gehörten, sowie durch die vom Kloster beanspruchte und durch kaiserliche Erlasse geschützte Steuerfreiheit von den Gotteshausleuten des Fraumünsters scharf geschieden war.[2]) Auch besassen die Wettingerleute wenigstens in Göschenen ihre eigene *Allmende*.[3]) An der Spitze der Genossenschaft stand ein herrschaftlicher Beamter, anfänglich *Meier*, später *Ammann* genannt. Als erster wird 1248 *Konrad Niemirschin* von *Schaddorf* erwähnt, welchem der Abt auf seine und der ganzen Genossenschaft Bitte den unter der klösterlichen Herrschaft schon in Verfall geratenen Turm zu Schaddorf als Wohnsitz überliess, mit der Verpflichtung, denselben unverzüglich auf eigene Kosten in stand zu stellen, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, dass das Gebäude nach dem Tode des Meiers ohne Entschädigung an die Erben wieder an das Gotteshaus fallen und nicht als Erblehen gelten solle.

---

derselbe Wohltäter 7 weitere ℔ Einkünfte vom *Meier* von *Erstfelden* und andern angesehenen Urnern in *Bürglen* und im *Schächental*, die er dem Kloster zum Ankauf von reinem Elsasser für den Gebrauch in der Messe schenkte (Reg. 316, 406). In ähnlicher Weise erkaufte 1297 ein *Ulrich* von *Rotwil* 8 ℔ Einkünfte in Uri, die er an den Tisch des Gotteshauses vergabte, und 1311 legte dieses 13 ℔, die ihm eine Bürgerin von Zürich vermacht hatte, ebenfalls in Uri an, indem es 1 ℔ Einkünfte damit erwarb (Reg. 411, 504).

[1]) Reg. 104, 361.

[2]) Reg. 75, 78, 104, 292, 361, 719, 736.

[3]) Reg. 790.

1257 wird ein *Kuno*, Ammann von Wettingen, aus der Sippe der Izelinge genannt, der mit dem Meier Konrad Niemirschin identisch sein dürfte.[1]) Gegen Ende des Jahrhunderts bekleidete ein *Johannes Gebzo* das Amt.[2]) Im XIV. Jahrhundert scheint das Kloster sogar mehrere Ammänner oder Pfleger im Tale gehabt zu haben.[3])

Ähnlich wie die Meier der Äbtissin, hatten die Ammänner von Wettingen die Zinsen und Gefälle ihres Gotteshauses einzuziehen und über die Erhaltung seiner Rechte zu wachen.[4]) Welche Rolle ihnen in den ordentlichen Gerichtsversammlungen im Mai und im Herbst, die der Abt oder der Keller des Klosters in der Regel persönlich hegte, zufiel, wird nicht gesagt; jedenfalls hatten sie die ausserordentlichen Gerichte, in welchen über geringfügigere Rechtsfälle entschieden wurde, einzuberufen und zu leiten.[5])

Die Wettingerbesitzungen bestanden, so weit sich erkennen lässt, mit geringen Ausnahmen aus *Erblehen*. Nach dem Hofrecht von 1242 durften nur Eigenleute des Klosters dessen Güter besitzen und nur Kinder aus Genossenehen dieselben erben. Bei Ungenossenehen fiel die Hälfte der liegenden und fahrenden Hinterlassenschaft dem Kloster, die Hälfte den nächsten Verwandten des Vaters, mit Ausschluss der Kinder zu.[6]) Freilich liess sich bei der vielfachen Durchkreuzung der Grundherrschaften weder der eine noch der andere Grundsatz strenge durchführen. Wir finden, dass Wettingergüter an Leute des Fraumünsters verliehen wurden,[7]) wie umgekehrt Eigenleute Wettingens sogar Meierämter

[1]) Reg. 125, 166.
[2]) Reg. 324, 393.
[3]) Reg. 736.
[4]) Reg. 206, 690.
[5]) Reg. 736. Die häufigen Versammlungen bei den Pflegern des Klosters, über deren Kostspieligkeit geklagt wird, sind wohl nichts anderes, als solche ausserordentliche Gerichte.
[6]) Reg. 104, 292, 361.
[7]) Reg. 260; vgl. auch Reg. 387.

des Zürcherstiftes bekleideten.[1]) Auch scheint für die Ehen zwischen den Angehörigen beider Gotteshäuser ein Abkommen getroffen worden zu sein, nach welchem die Söhne dem Stande des Vaters, die Töchter demjenigen der Mutter folgten.[2]) Ein anderer Weg, auf dem die Härte des Verbots der Ungenossenehe etwa gemildert wurde, war der, dass das Kloster die Verlobte oder Frau eines Hörigen, die einer fremden Herrschaft zustand, kaufte, bezw. es ihr ermöglichte, sich von der alten Herrschaft loszukaufen.[3])

Im übrigen wussten sich die Cisterzienser in Wettingen ihr Eigentum an die verliehenen Güter weit energischer zu wahren, als das Damenstift in Zürich. Nicht nur beanspruchten sie von denselben, gleichviel welches Standes der Belehnte war, den *Todfall*, sowie *Ehrschätze*,[4]) sie stellten in ihrem Hofrecht auch die Regel auf, dass die Erblichkeit der Güter sich nur bis auf die *vierte* Generation erstrecken und dass sie dann «zum Heil der Seelen» an das Kloster zurückfallen sollten. Selbstverständlich durfte keine Handänderung ohne Zustimmung des Abtes oder in weniger wichtigen Fällen ohne die des Ammanns geschehen. Verkauf von Erblehen ging in der Regel in der Form vor sich, dass der Verkäufer das Gut in die Hand des Abtes oder seines Stellvertreters, des Kellers, aufgab, mit der Bitte, es um den gleichen Zins dem Käufer zu leihen.[5])

Auch die *Grundzinsen*, die zum Teil aus Milchprodukten,[6]) hauptsächlich aber in Geld bestanden, scheinen durchschnitt-

[1]) Reg. 566.

[2]) Nach Reg. 292 hat ein Eigenweib des Klosters Wettingen Söhne von einem Gatten, die dem Fraumünster angehören, aber wegen Verschiedenheit des Standes die Töchter nicht beerben können. Dies setzt offenbar ein Abkommen oben erwähnter Art voraus, da sonst die Söhne dem Stande der Mutter gefolgt wären.

[3]) Reg. 426.

[4]) Reg. 292, 733; 324, 665, 678. Sogar der *Freiherr* von *Attinghusen* muss sich beim Erwerb von Wettingererblehen einen *Fall* von zwei Rosseisen auferlegen lassen (Reg. 387).

[5]) Reg. 206, 291, 387.

[6]) Reg. 690.

lich bedeutend höher gewesen zu sein, als die der Äbtissin. Im Jahre 1310 beliefen sich dieselben — mit Einschluss der erkauften Gülten — auf 400 ℔ (ca. 8000 Fr.), also auf das dreifache von dem, was die Äbtissin 1370 bezog.[1] Trotzdem erachteten die ehemaligen Rapperswiler Hörigen den Übergang unter die Herrschaft des Krummstabs im XIII. Jahrhundert für einen grossen Gewinn; die Versicherung des Abtes in dem Statut von 1242, dass sie ihre Freude darüber bezeugten, dem weltlichen Joche entronnen zu sein, scheint in der Tat mehr als eine Phrase gewesen zu sein, da die Untertanen der Gräfin Elisabet selber dem Kloster die Mittel zu ihrem Ankauf aufbringen halfen. Die Höhe der Grundzinsen war unter ihrer Mitwirkung festgesetzt worden, und der Abt hatte ihnen im Hofrecht die Zusicherung gegeben, sie nie zu veräussern oder zu vertauschen, so lange sie ihren Pflichten gegen ihn nachkommen würden.[2]

Nach der politischen Emanzipation des Tales verwandelte sich die Lage der Dinge allmälig. Die Gemeinde des Landes Uri rang nach einheitlicher Gestaltung, sie konnte die Sonderstellung der Wettingerleute nicht auf die Dauer dulden und diese kamen ihr entgegen. Das Verbot der Ungenossame wurde von ihnen je länger, je weniger beobachtet; statt ihre Rechtsfälle vor den Abt oder seine Beamten zu bringen, zogen sie es vor, sich der Gerichtsbarkeit der Behörden des Landes zu unterwerfen. Auch die Einkünfte des Klosters minderten sich in bedenklicher Weise. Ein grosser Teil derselben wurde aufgezehrt durch die Verwaltungskosten, durch den grossen Aufwand, den der Abt bei seinem persönlichen Erscheinen am Maien- und Herbstgerichte machen musste, und durch die Geschenke, mit welchen sich das Kloster die Gunst der Mächtigen im Tale zu erhalten suchte, denen es auch die besten Güter ohne Zins nach Lehenrecht überlassen

[1] Reg. 736.
[2] Reg. 104, 361.

musste. Die Hörigen aber beuteten den Münzwirrwarr zu ihrem Vorteil aus, so dass, wenn anders den Versicherungen der Mönche zu trauen ist, der Nettoertrag der Güter 1350 bis auf 50 ℔ heruntergegangen war.[1]) Das Kloster nahm deshalb die Hülfe Kaiser Karls IV. in Anspruch, welcher den Eigenleuten desselben in den Waldstätten 1354 das Recht verlieh, ihre Güter und Erblehen wie freie Leute besitzen und vererben zu dürfen, ihnen aber zugleich einschärfte, dem Gotteshaus Treue zu schwören, vor ihrem *besondern Richter* das Recht zu nehmen, sich nicht zu verungenossen und die herkömmlichen Zinse zu entrichten.[2]) Zuletzt entschloss sich das Kloster, mit Zustimmung seiner «Freunde», der Königin Agnes und der österreichischen Räte, einem Loskaufsanerbieten der Urner Folge zu geben. Am 18. Juli 1359 verkaufte es seine sämtlichen Besitzungen, Einkünfte und Gerechtsame um die Summe von 8448 fl. 12 s. (ca. 101,400 Fr.) an das Land Uri. Die Freilassung der Leute selber erfolgte in der in Uri gebräuchlichen Form einer Abtretung an das Fraumünster in Zürich.[3]) Damit waren die beiden Hauptbestandteile des Volkes und Landes endlich auf dem Boden der Freiheit zu einem gleichmässigen Ganzen vereinigt und die Bildung der Gemeinde Uri vollendet.

Gleichzeitig mit Wettingen verkauften auch drei andere Stiftungen des Cisterzienserordens ihren Besitz in Uri, vermutlich aus ähnlichen Gründen. Das 1245 gegründete Frauenkloster *Rathausen* (bei Luzern) hatte schon 1262 im obern Reusstal Fuss gefasst, kaufte 1277 die Güter der Edlen von *Utzingen* im gleichnamigen Weiler (jetzt Turmmatte) bei *Altorf* und hatte um 1280 ausserdem Besitzungen in *Seelisberg*, *Seedorf*, *Underöien* (bei Altorf), an verschiedenen Punkten der Gemeinden *Bürglen* (Hartolfingen, Stegen, Niederrieden, Bitt-

[1]) Reg. 736.
[2]) Reg. 719.
[3]) Reg. 733, 734, 735.

litten, Birnbäumli) und *Spiringen* (Hellprächtig, Seewli, Bützen), in *Ribshusen* und *Wiler* bei Erstfelden. Ein Luzerner Bürger, *Burkart Leibaniet*, dessen Haus in Utzingen stand, scheint um 1280 die Stelle eines Meiers oder Ammanns von Rathausen bekleidet zu haben.[1]) Auch die Abtei *Kappel* (Zürich) besass Güter in Uri, darunter solche in *Altorf*, die aus einer Schenkung des Ritters von *Tun* (1293) stammten, ferner das Nonnenkloster *Frauental* bei Zug, dem der Ritter von Schauensee 1287 ein Gut zu *Attinghusen* vergabt hatte.[2]) Am 18. Juli 1359 traten Rathausen um 1223 fl. 11 s. 3 d. (14,680 Fr.), Kappel um 462 fl. 6 s. 4 d. (5445 Fr.) und Frauental um 400 fl. 13 s. 4 d. (4800 Fr.) ihre sämtlichen Güter, Gülten und Rechte dem Lande ab.[3])

Weitere geistliche Grundherren, die in den Urkunden auftreten, sind das Chorherrenstift *Beromünster*, das schon 1173 aus Vergabungen der Lenzburger Güter in *Sisikon* und andern Orten in Uri besass,[4]) das Benediktinerstift *St. Blasien*, welches 1266 ein Gut in *Flüelen*, das ihm von einem ohne Leibeserben verstorbenen Hörigen heimgefallen war, an Wettingen verkaufte,[5]) und *Muri*, das im XII. Jahrhundert Grundstücke zu *Spreitenbach* (Seelisberg) und *Sisikon*, im XIII. Alpen in *Bauen* und *Isental* sein eigen nannte.[6]) Die Deutschritter zu *Hitzkirch* (Luzern) empfingen 1287 von Rudolf von Schauensee zwei Güter in *Bürgeln*, die Johanniter zu *Hohenrein* eines zu *Altorf*, die Cisterzienserinnen zu *Steinen* (Schwiz) ebenfalls eines zu *Bürgeln*, der Spital *Luzern* einen Acker und die Dominikanerinnen zu *Neuenkirch* (Luzern) ein Gut zu *Spreitenbach* (Seelisberg).[7]) Die letztern waren 1334 auch in

---

[1]) Reg. 184, 246, 263, 264, 265, 268, 296.
[2]) Reg. 296, 383.
[3]) Reg. 730, 731, 732, 741.
[4]) Reg. 30, 176.
[5]) Reg. 199.
[6]) Reg. 33, 37, 119, 194.
[7]) Reg. 296.

Bauen begütert.[1]) Die Dominikanerinnen im *Ötenbach* zu Zürich besassen um 1290 aus Jahrzeitstiftungen und Novizeneinkäufen Grundstücke in *Spiringen* (Butzen, Leimeren), *Unterschächen* und «*Herferswile*», und 1321 solche zu *Schüpfen* in Silenen[2]) Die Cisterzienser von *St. Urban* erhielten 1224 von den Herrn von *Grünenberg* Güter und Hörige in Uri geschenkt, die sie vor 1248 an Wettingen vertauschten, bekamen aber 1287 aus den Vergabungen des Ritters von Schauensee wieder Eigentum im *Gornerental* bei *Wassen*.[3]) Das Frauenkloster *Engelberg* gewann im Lauf des XIII. und XIV. Jahrhunderts durch Kauf und Vergabungen Güter und Zinsen in *Schaddorf*, *Rieden* (bei Bürglen?), *Silenen*, *Amsteg* und *Riemenstalden*.[4]) Zu diesen auswärtigen geistlichen Grundherrn gesellte sich noch das einheimische Lazariterhaus in *Seedorf*, das, in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts von dem Ritter *Arnold* von *Briens* gestiftet und mit seinem ganzen Grundbesitz in Uri ausgetattet, denselben durch mancherlei Ankäufe und Vergabungen vermehrte und ausser in Seedorf in *Schaddorf*, *Bürgeln*, *Altorf*, *Bauen*, *Isental* und *Seelisberg* begütert erscheint.[5])

b) Schwiz.

Fast zweihundertfünfzig Jahre später, als der Name Uri, taucht derjenige von *Schwiz* in den geschichtlichen Zeugnissen

---

[1]) Reg. 677.

[2]) Reg. 310, 314, 395, 399, 617. Herferswile scheint ein verschwundener Ort in Uri zu sein (Gfr. 36, 277).

[3]) Reg. 64, 74, 123, 296.

[4]) Reg. 363, 378, 408, 697.

[5]) Reg. 145. 1243 erwarb es Güter von *Berchtold* dem *Schenk* von *Habsburg* (Reg. 109), 1250 ein Grundstück an der *Gand* in *Schaddorf* von Wettingen (Reg. 135), 1276 einen Eigenmann *de Vorutta* (Frutt auf Seelisberg?) mitsamt dem Gut von *Werner* I. von *Attinghusen* (Reg. 243). 1287 erhielt es von *Rudolf* von *Schauensee* ein Gut in *Bürgeln* (Reg. 296). 1322 verkaufte ihm der Ritter *Otto* von *Tun* sein Gut in *Maggingen* bei Altorf (Reg. 622) und 1334 verzichten die Frauen von Neuenkirch auf ein Gut in *Bauen* zu seinen Gunsten (Reg. 677). Für die Besitzungen in *Seelisberg* vgl. Gfr. 41, 60, und in *Isental* Gfr. 12, 25. Vgl. ferner Reg. 303, 535.

auf, obgleich das näher gelegene Tal ohne Zweifel ebenso früh oder früher von den Alamannen in Besitz genommen wurde, als das entferntere. Die erste urkundliche Erwähnung desselben findet sich in einem Privileg vom 24. August 972, worin Otto II. als Mitkaiser Otto's I. der Abtei *Einsideln* die von seinem Vater und andern geschenkten Besitzungen, darunter auch die Güter in *Suittes* in der Grafschaft *Zürichgau* bestätigt.[1]) Wie Einsideln zu seinem Besitz jenseits des Miten gekommen ist, lehrt ein unter Abt Johann von Schwanden im Beginn des XIV. Jahrhunderts angefertigtes Donationenverzeichnis, das allem Anschein nach auf ältern authentischen Notizen beruht. Ein Teil desselben stammte aus Vergabungen eines Grafen *Luito*, der wohl mit dem Grafen Liuto vom Zürichgau identisch ist, welcher in den Jahren 924—952 öfters in den Urkunden genannt wird. Ein anderer Wohltäter des berühmten Benediktinerstiftes war Graf *Ulrich* von *Schännis*, der ihm zwei Huben in Schwiz schenkte. Von diesen Grafen von Schännis, den Stammvätern der mächtigen Lenzburger, können hier zwei in Betracht kommen: Ulrich I., dessen Sohn Arnold 972 als Eigentümer der Kirche Schännis erwähnt wird, oder dann sein Enkel, Ulrich II., den eine Urkunde von 1045 mit seinen Eltern als Stifter des Frauenklosters daselbst bezeichnet. Einen dritten Bestandteil des Einsidler Eigentums in Schwiz bildeten Güter, die es, ungewiss in welcher Zeit, vom Kloster *Pfäfers* eingetauscht hatte, einen vierten Vergabungen von Ungenannten.[2])

Nach dem ältesten Urbar, das in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts angefertigt wurde, besass das Stift 52 zinspflichtige Güter in *Steinen*, *Seewen*, *Wilen* (am Urmiberg), in *Brunnen*, *Schönenbuch*, in *Perfiden* und *Huelen* (bei Rickenbach), am *Miten*, auf *Iberg*, in *Tannen* (Morschach), im *Lauenen-* und *Engeberg* und an andern, nicht mehr zu bestimmenden

[1]) Reg 9. Vgl. Reg. 11, 13, 15.
[2]) Reg. 5, 8.

Orten, von denen es 114 Ziger, 29½ Käse, 24 Geisshäute und 5½ s. als Grundzinsen bezog, wozu sich noch eine Jahrzeitstiftung des *Konrad Hunn* von seinem Gute *Bebenberg* (jetzt Degenberg in Schwiz) gesellte.[1] Unter den Zinspflichtigen wird ein Herr *Ulrich* im *Hof (in curia)* genannt, womit vielleicht der *Meierhof* zu *Ibach* gemeint ist, der im Beginn des XIV. Jahrhunderts als Mittelpunkt des Klosterbesitzes in Schwiz erscheint. Ob die Einsidlerleute in Schwiz Hörige oder freie Hintersassen waren, geht aus den Urkunden nicht hervor. Jedenfalls bildeten sie eine besondere hofrechtliche Genossenschaft, welche ihre eigenen Gerichtsversammlungen auf dem Hofe zu Ibach hatte und unter einem grundherrlichen Beamten, einem *Meier*, stand, der vermutlich das Gericht leitete und die Grundzinsen für das Kloster einzog.[2] Einsideln besass ferner einen Vierteil des Kirchensatzes zu *Steinen* und Anteil am *Zehnten* daselbst.[3]

Ausser Einsideln hatte das Frauenkloser *Schännis* im XI. und XII. Jahrhundert Besitzungen in Schwiz, die ihm zweifellos von seinen Stiftern aus dem Hause Schännis-Lenzburg geschenkt worden waren, ferner *Engelberg*, dessen angeblicher Stiftungsbrief von 1124 schon Güter in Schwiz erwähnt und das im XIV. Jahrhundert ansehnliche Ziger-, Käse-, Butter- und Geldzinse aus dem Lande bezog, *Beromünster*, das sich 1261 mit dem Freiherrn von Attinghusen um Güter in *Morschach* stritt, *Muri*, dessen zweiter Güterbeschrieb ein kleineres Grundstück in *Hopfreben* (Ingenbohl) anführt, und *Gnadental* (bei Bremgarten), welches 1298 Güter in *Balm* und *Stalden* im Muottatal (in der Nähe der Mündung des Starzlenbaches) besass.[4] 1246 vermachte eine Mahtildis, Witwe

---

[1] Reg. 57, 58. Vgl. Reg. 475, 745. Für die Ortsbestimmungen des Rodels bin ich Herrn Kanzleidirektor *Kälin* in Schwiz zu besonderm Dank verpflichtet.

[2] Reg. 506, 23. 1340 wird *Konrad Wurmhauser* als Meier erwähnt (Reg. 833).

[3] Reg. 649, 745, 825.

[4] Reg. 17, 32; 21, 84, 697, 748; 176; 194; 416.

des Bertold von Ibach, alle ihre Güter in *Schwiz* und *Muottatal* dem Johanniterhaus zu *Hohenrein*. Um 1280 gaben zwei Schwizer, Kuno von Schrenkingen und Peter der Spilmann, das Eigentum an Gütern in *Schrenkingen*, *Wilen* und an der «*Kilchgassen*» (im Flecken Schwiz) an *Rathausen* auf, um sie wieder als Erblehen gegen Zins zu empfangen. Das gleiche Kloster hatte auch Besitzungen in *Steinen*.[1]) 1287 vergabte *Rudolf* von *Schauensee* ein Gut in Schwiz dem Leutpriester von *Luzern* und ein zweites an das Kloster *Kappel*, das auch sonst im Lande begütert gewesen zu sein scheint.[2])

In der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts entstanden einheimische Klöster, die sich ebenfalls Grundbesitz erwarben, so das Cisterzienserinnenstift in der Au zu *Steinen*, dem 1286 ein Ehepaar, Konrad und Gertrud Hesso, Gadenstätten auf dem *Urmiberg*, in *Ingenbohl* und auf *Iberg* samt einer Hütte am *Lowerzersee*, und 1295 ein anderes, Konrad und Hemma Schönbuchler, Teile an den Alpen *Surren* und *Silbern* nebst dem Gut *Riedbach* (am Starzlenbach) vermachte; ferner das Dominikanerinnenkloster am *Bach* in *Schwiz*, das von seinem Stifter, Hartmann im Hofe, Güter in *Rickenbach* erhielt und im XIV. Jahrhundert Waldungen am *Urmiberg* besass, sowie die Sammlung der Schwestern im *Muottatal*, welche 1322 von Werner Elmer von Glarus die Alp *Silberen*, ein österreichisches Lehen, erwarb.[3])

---

[1]) Reg. 117, 263, 266, 267, 432.

[2]) Reg. 296, 749. 1354 spricht Karl IV. von Eigenleuten *Wettingens* in *Schwiz* und *Unterwalden* neben denen in Uri. Die Loskaufsurkunden von 1359 erwähnen dieselben ebenfalls, und man hat daraus geschlossen, dass Wettingen auch in den beiden andern Waldstätten Besitzungen gehabt habe. Da jedoch beim Loskauf von 1359 zwar von Leibeigenen in allen drei Ländern samt Urseren, von Gütern aber nur in Uri die Rede ist, so handelt es sich ohne Zweifel hier nicht um Wettingergüter in Schwiz und Unterwalden, sondern um «Ussidelinge», um die Leibeigenen, die aus den Besitzungen des Klosters in Uri nach den übrigen Waldstätten ausgewandert waren (Reg. 719, 733, 734, 735).

[3]) Reg. 294, 384, 390; 233 (Gfr. 29, 296); 623, 650.

Soweit sich aus den Summen, die später für die Ablösung der grundherrlichen Rechte dieser Gotteshäuser bezahlt wurden, schliessen lässt, war der Gesammtumfang der klösterlichen Besitzungen in Schwiz nicht sehr gross. Gnadental verkaufte 1298 seine Güter für 69 ℔ (ca. 1380 Fr.), Einsideln 1363 alle seine Gefälle um 75 ℔ Stebler (ca. 1087 Fr.), Engelberg die seinigen 1366 um 461 ℔ 4½ s. (ca. 6688 Fr.) und Kappel die seinigen 1367 um 68 ℔ 7 s. (ca. 991 Fr.).[1] Der Erlös aller vier Klöster zusammen betrug also nicht viel mehr als zwei Drittel von dem, was Rathausen, und nur den zehnten Teil dessen, was Wettingen 1359 für seine Besitzungen in Uri erhielt.

Neben den geistlichen Grundherrn ragte in älterer Zeit das gaugräfliche Geschlecht der *Lenzburger* durch ansehnlichen Besitz in Schwiz hervor. Die Schenkungen an Einsideln und Schännis scheinen demselben wenig Eintrag getan zu haben, denn nach allgemeiner Annahme gehen die zwei grossen grundherrlichen Höfe, die wir Ende des XIII. Jahrhunderts in den Händen der Habsburger finden, auf sie zurück. Zunächst fielen dieselben, vermutlich als Mitgift von Frauen aus dem lenzburgischen Hause, an die Grafen von *Kyburg* und *Froburg* und müssen längere Zeit im Besitze der beiden Geschlechter gewesen sein, da die Namen des *Kyburger-* und *Froburgerhofes* auch unter den Habsburgern auf ihnen haften blieben. 1273 war Graf *Eberhard* von *Habsburg-Laufenburg* Eigentümer derselben, ohne dass wir sagen könnten, wie und wann sie auf sein Haus übergegangen waren,[2] und verkaufte sie mit dem übrigen habsburg-laufenburgischen Besitztum in den Waldstätten an seinen Vetter von der ältern Linie, *Rudolf* von *Habsburg*, der sie ihm 1281 wieder pfandweise überliess.[3]

---

[1] Reg. 416, 745, 748, 749.

[2] *Fr. v. Wyss*, Zeitschr. f. schweiz. Recht XVIII, S. 86, bezieht das Reg. 147 auf den Verkauf des *Froburgerhofes* an die Habsburger; über die Deutung *Kopps* siehe unten.

[3] Reg. 219, 255, 271.

Über Lage, Umfang und Verwaltung der beiden Höfe ist nichts bekannt; die Einkünfte des Kyburgerhofes wurden 1281 auf 13 Mark Silber (650 Fr.), die des Froburgerhofes auf 15 Mark (750 Fr.) veranschlagt. Die Insassen waren der Masse nach ursprünglich *Unfreie;* es gelang ihnen jedoch, sich unter Eberhard von den Lasten der Leibeigenschaft loszukaufen und sich so zu persönlicher Freiheit aufzuschwingen.[1])

Ausser dem Kyburger- und Froburgerhof lagen noch andere *österreichische* Besitzungen im Tale, die nicht zu den beiden Höfen gerechnet wurden, sondern als Dependenzen anderer benachbarter galten. So gehörten die habsburgischen Güter in *Steinen* samt der Insel im Lowerzersee, der jetzigen *Schwanau*, zum Hofe Art, die Alp *Silbern* zum Amte Glarus, und die Güter *Zingel* und *Schwand* auf dem Urmiberg zum Hofe Gersau.[2])

Aus Lenzburgischem Erbe stammten ohne Zweifel auch die *Patronatsrechte* an die drei Stammkirchen des Landes zu *Schwiz*, *Steinen* und im *Muottatal*, in deren Besitz wir Oesterreich im XIV. Jahrhundert finden; nur in Steinen musste es sein Recht mit Einsideln teilen, so dass es die Kirche dreimal, Einsideln das vierte Mal verlieh. Eine Folge dieser kirchlichen Rechte Oesterreichs war, dass auch die neu entstehenden Filialen sich jeweilen seinem Patronate unterwerfen mussten, so *Morschach* im Jahre 1302 und *Illgau* 1393.[3]) Ferner wird damit der *Lämmerzehnten* zusammenhangen, den Oesterreich durch das ganze XIV. Jahrhundert in Schwiz bezog, beziehungsweise seinen Vasallen verlieh oder verpfändete.[4])

---

[1]) Reg. 501. Vermutlich fällt der Loskauf schon in die Zeit, da Eberhard noch Eigentümer und nicht bloss Pfandherr war; andernfalls müsste man annehmen, dass Rudolf ihn dazu ermächtigt habe.

[2]) Reg. 457; 623, 650; 780.

[3]) Reg. 443, 444, 649, 682, 785, 816.

[4]) Reg. 738, 739, 781, 806.

Von anderweitigen Grundherrn im Tale ist nicht viel bekannt. Die Ansprüche, welche der Freiherr von *Attinghusen* auf Güter in *Morschach* erhob und die Vergabungen des Ritters von *Schauensee* in *Schwiz* haben bereits Erwähnung gefunden. Ausserdem hatten die Ritter von *Hünenberg* eine kleine Besitzung in Schwiz, vermutlich als österreichisches Lehen.[1])

Obgleich es also an Besitzungen des Adels und der Geistlichkeit in Schwiz nicht fehlte, so überwog hier doch ein anderes Element. In keiner der drei Waldstätte gab es so viel *altfreie* Bauern, die auf *eigenem* Grund und Boden sassen. Im Gegensatz zu Uri erscheint in Schwiz das echte Grundeigentum des Landmanns als Regel, der abgeleitete Besitz als Ausnahme. Die Steuer, welche Oesterreich kraft seiner gräflichen Rechte von den freien Leuten in Schwiz erhob, betrug 60 Mark (3000 Fr.),[2]) also mehr als das Doppelte von dem, was es aus seinen beiden herrschaftlichen Höfen einnahm; darnach wird man auch den Umfang des freien bäuerlichen Eigens auf mehr als das Doppelte schätzen dürfen.

c) Unterwalden.

Auch auf die dritte Waldstätte fällt das erste Licht durch Dokumente von Gotteshäusern. die dort begütert waren. Einer im XI. Jahrhundert in Urkundenform aufgezeichneten Notiz zufolge hätte ein gewisser *Recho*, welcher unter König Ludwig (dem Kind, 900—911) als Abt dem Benediktinerstift *Luzern* vorgestanden haben soll, bei seinem Eintritt ins Kloster diesem alles, was er in Küssnach, *Alpnach*, *Sarnen* und *Giswil* besass, zu ewigem Eigen geschenkt.[3]) Diese Notiz ist aus verschiedenen Gründen verdächtig, vor allem deshalb, weil

[1]) Reg. 481.
[2]) Reg. 271.
[3]) Reg. 4.

das Stift Luzern schon im Jahre 840 nachweislich dem Abt des elsässischen Klosters *Murbach* unterworfen war und wahrscheinlich nie eine selbständige Abtei bildete, sondern stets als eine Propstei von Murbach aus verwaltet wurde.[1]) Immerhin ist soviel gewiss, dass das Gotteshaus Murbach-Luzern seit alter Zeit in den Tälern Unterwaldens ausgedehnten Grundbesitz hatte. Über den Ursprung desselben vernehmen wir, von der angeblichen Schenkung Recho's abgesehen, so gut wie nichts;[2]) fast scheint es, man habe im Stift selber nicht viel darüber gewusst und deshalb im XI. Jahrhundert jene Schenkungsurkunde angefertigt, um einen Rechtstitel dafür zu besitzen.

Im XIII. Jahrhundert bildeten die Güter des luzernischen Gotteshauses eine grosse Grundherrschaft, die sich in zerstreuten Parzellen «von der Birs bis an den Brünig» erstreckte und ihren Mittelpunkt im Hof Luzern hatte. Diesem «Oberhof» waren 15 andere «Dinghöfe» untergeordnet, von welchen drei, *Stans*, *Alpnach* und *Giswil*, in Unterwalden lagen. Jeder von den 15 Dinghöfen bildete eine grundherrliche Genossenschaft für sich mit eigenem Gericht und Recht, aber sie waren unter sich wieder durch ein gemeinsames Hofrecht und durch ein Obergericht in Luzern zu einer grössern Rechtsgenossenschaft verbunden. Zweimal im Jahre wurde «Tagding», d. i. Gerichtsversammlung, auf den Höfen abgehalten, wobei der Abt von Murbach in der Regel persönlich erschien. Der Propst von Luzern ritt ihm, begleitet vom Meier und Keller daselbst, mit 17 Rossen bis Elfingen am Bötzberg entgegen, und nun richteten Abt und Propst über Leute und Gut in jedem Dinghof bis nach Luzern hinauf, wo dem Herrn ein feierlicher Empfang bereitet wurde. Hierauf ritt der Abt auch nach *Alpnach* und *Giswil* und hielt daselbst Gericht. Zum

---

[1]) *Rohrer*, Die Anfänge Luzerns im Gfr. 37, 271 ff.

[2]) Einiges wenige stammte aus Vergabungen des Hauses *Rotenburg*, so die Fischenz zu *Stans* und ein Gut in *Muoterschwand* (Reg. 50).

Schluss folgte ein dreitägiges Obergericht auf dem *Staffel* in Luzern, der Hofstiege vor der Kirche am Predigerplatz,[1]) wohin stössige Urteile aus allen 15 Höfen gezogen wurden. Dabei musste der Graf von Habsburg als Kastvogt und die von diesem mit der Vogtei über einzelne Höfe belehnten Untervögte beim Abte sitzen; 12 freie Hintersassen des Klosters, die sogen. Stuhlsässen, waren die Urteilsfinder.

An der Spitze eines jeden der fünfzehn Höfe sollten nach dem gemeinsamen Hofrecht zwei grundherrliche Beamte stehen, ein *Meier* und ein *Kelner*, weshalb sich auch auf jedem ein *Meier-* und ein *Kelnhof* als Amtsgüter befanden. Doch waren einige Höfe so «arm», dass der Meier zugleich Kelner sein musste. Der Meier hatte die polizeiliche und richterliche Gewalt über die Hofgenossen, soweit sie nicht vom Abt oder Propst persönlich ausgeübt wurde. Der Kelner hatte für den Bezug und die Ablieferung der Grundzinsen und Gefälle zu sorgen. Beide zusammen sollten das Gotteshaus vor «Ungenossame» behüten und das im Hof vorhandene «Salland» auf Rechnung des Klosters bewirtschaften. Dazu gesellte sich in der Regel noch ein *Bannwart*, welcher die Waldungen und deren Benutzung durch die Hofgenossen beaufsichtigte.[2])

Die Gotteshausleute von Murbach-Luzern, der Masse nach unzweifelhaft *Unfreie*, erscheinen im XIII. Jahrhundert noch als eine streng geschlossene Genossenschaft. Wer sich mit *Ungenossen* verehlicht, dessen Kinder haben das Gut verloren. Wer vom Gotteshaus *Erbe* hat oder ihm Zinse irgendwelcher Art schuldet, gibt das beste Haupt, es sei Ross, Kuh oder Rind, als *Todfall*. Stirbt ein Gotteshausmann, so soll der Kelner mit den Erben und dem Fall nach Luzern zu Hofe fahren. Sind die Erben Genossen und ist

---

[1]) *Liebenau*, Das alte Luzern, S. 298.

[2]) Öffnungen von Malters, Adligenschwil. Vgl. *Segesser*, Luzernische Rechtsgeschichte I, 42, N. 2.

das Gut richtig verzinst, so muss der Probst es ihnen leihen. Wird der Fall binnen Jahr und Tag nicht entrichtet, so fällt das Gut dem Gotteshause anheim. Dasselbe ist der Fall, wenn drei Jahre hindurch nicht gezinst wird. Die Erblehen dürfen auch verkauft werden, wenigstens an Genossen, aber der Käufer hat den *Ehrschatz* zu entrichten und das Gut aus der Hand des Propstes zu empfangen. Versäumt er dies Jahr und Tag, so ist das Gut dem Gotteshaus verfallen.[1])

Auf diesem für alle 15 Höfe geltenden allgemeinen Recht baut sich das besondere Recht der einzelnen Höfe auf. Der Hof zu *Stans* bestand im XIV. Jahrhundert aus einem *Meierhof*, einem *Kelnhof* und einem *Schweighof*, die den im unmittelbaren Eigentum des Klosters verbliebenen Besitz, das «Salland», bildeten, sowie aus 18 *Erblehen*, die im Bereich der Kirchhören *Stans* und *Buochs* (mit *Wolfenschiess* und *Beckenried*) zerstreut lagen. Das Meieramt scheint schon gegen Ende des XII. Jahrhunderts in einem Zweig der bekannten luzernischen Ministerialenfamilie von *Malters* so gut wie erblich geworden zu sein. 1213 wird ein *Walter, Meier* von *Stans*, Murbacher Ministeriale, als verstorben bezeichnet.[2]) 1279 lag das Amt in den Händen *Heinrichs* von *Malters*, der 1309 und 1315 als Ritter erscheint. Ihm folgte sein Sohn, Ritter *Hartmann*, welcher 1336 zum Landammann nid dem Kernwald und damit auch zum Landammann von Unterwalden gewählt wurde.[3]) Unter Ritter Hartmann und zwar zur Zeit, da er das Ammannamt bekleidete, scheint das *Stanser Hofrecht* in der uns erhaltenen Form aufgezeichnet worden zu sein, da dasselbe statt des Meiers stets den *Ammann* nennt. Auch ist an Stelle des Kelners der *Bannwart* getreten. Noch immer bilden die

---

[1]) Reg. 325, 701.

[2]) Reg. 43, 54. In letzterer Urkunde wird auch ein *Heinrich*, der *Meier*, genannt; ob darunter der Meier von Stans, der Nachfolger Walters, verstanden ist? Vgl. auch Reg. 80. Über die Familie von Malters siehe *Bölsterli*, Gfr. 25, 288.

[3]) Reg. 256, 492, 536, 539, 655, 657, 660, 663, 679, 681.

luzernischen Gotteshausleute in Stans und Umgebung eine besondere *Gerichtsgemeinde*. An den beiden Sonntagen vor und nach St. Verena hat der Ammann in allen drei Kirchen (Stans, Buochs, Wolfenschiess) das Tagding zu verkünden und dasselbe bei 3 s. Busse zu gebieten. Der Gerichtstag ist in drei Teile geteilt, einen Dritteil zum Kommen, einen für die Geschäfte und einen zum Fortgehen. Als Vorsitzender des Gerichts erscheint der *Propst* von Luzern, der wohl seit Alters in Stans den Abt vertrat, da das allgemeine Hofrecht den letztern nur in Alpnach und Giswil richten lässt; neben ihm sitzt der Ammann. Ist der Propst verhindert, so kann er an seiner Statt den Ammann oder Bannwart richten lassen. Im Beginn der Gemeinde eröffnet der Ammann oder einer der ältesten Hofleute, was des Hofes Recht ist. In der Versammlung empfangen Erben und Käufer von Gotteshausgut dasselbe aus der Hand des Propstes. Hier fordert auch der Propst seine Zinsen, und wenn ein Hofmann sie nicht auf den Tag entrichtet, so urteilt die Gemeinde, dass der Bannwart ihn nach dem Recht des Hofes pfänden möge und solle. Wer aber die Zinsen regelrecht entrichtet, der kann seiner Güter in keiner Weise beraubt werden; er kann sie weder «verstechen» noch «verschlagen», d. h. sie dürfen ihm wegen keines Vergehens, selbst wegen Totschlags nicht vom Richter abgesprochen werden. Auch werden Leute, die Güter vom Gotteshaus haben, stets um ein Dritteil weniger gebüsst, als einer, der keine hat. Ein ferneres Privileg der Gotteshausgüter ist, dass dieselben niemandem, weder dem König noch dem Kaiser, Steuer geben. Mit dem Herbstding ist eine Bewirtung der Hofgenossen verbunden, für welche die Inhaber des Schweig-, Keller- und Meierhofes aufzukommen haben. Auf je zwei Lehen müssen dieselben ein Stück Fleisch von einem Frischling, eine Scheibe Bergschwanderzieger, zwei Stauf Bier und zwei Baselwecken ausrichten. Die Empfänger nehmen mit der einen Hand das Fleisch, den Ziger und das Bier und geben dafür mit der andern

2 s. 2 d. Kommen die Inhaber der genannten Güter ihrer Verpflichtung nicht nach, so können die zwei Erblehensbesitzer, denen nicht Genüge geschehen ist, dem Propst die 2 s. 2 d. geben, worauf dieser ihnen die Güter der Fehlbaren zu leihen hat. Jedes Gut hat ferner dem Propst zu Ostern 20 Eier zu entrichten und schuldet ihm beim Tode des Inhabers das *beste Haupt* als Fall. Der Bannwart hat den Fall nach Luzern auf den Staffel auf seine Kosten zu liefern, empfängt aber dafür von den Erben 5 s. «von Liebe, nicht von Recht». Versuchen die Erben den Propst zu täuschen, indem sie ihm ein anderes Pferd oder Rind als das beste entrichten, so haben sie zur Strafe dieses verloren und müssen das beste doch noch nach Luzern liefern.[1])

Von den Höfen zu *Alpnach* und *Giswil* hat sich kein besonderes Hofrecht erhalten. Zu *Alpnach* scheinen die Vögte, die Edlen von Wolhusen, in den Siebenziger Jahren des XIII. Jahrhunderts den Versuch gemacht zu haben, die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Abtes und seines Stellvertreters, des Meiers, völlig zu verdrängen. 1279 wurde zwischen ihnen und dem Abt von Murbach ein Vergleich geschlossen, wonach der Hof einen *Meier* vom Gotteshause haben und die Hofleute, die von diesem Güter inne hatten, vor dem Richter des Gotteshauses erscheinen sollten, so oft sie gerufen wurden. An den zwei ordentlichen Gerichtsversammlungen sollten auch die «Ussidelinge», d. h. die Eigenleute des Stiftes, die fremde Güter bebauten, sich einfinden.[2]) Über die Personen, welche in der Murbach'schen Zeit das Meieramt zu Alpnach bekleideten, ist nichts Näheres bekannt.[3]) Dasselbe gilt von dem zu *Giswil*. Indes scheint es, dass die Edeln von Wolhusen, die hier ebenfalls Vögte waren, das

[1]) Reg. 714. Vgl. Kopp II 1, S. 126.

[2]) Reg. 259. Über die Vogtei dieser Höfe siehe unten.

[3]) 1231 ist ein *Arnold* von *Alpnach* Zeuge bei einer Schenkung an das Stift (Reg. 72); auch 1261 findet sich ein *Heinrich* von *Alpnach* (Reg. 175). Ob dies die Meier des Ortes waren oder nicht, bleibt dahingestellt.

Meieramt an sich gebracht und mit der Vogtei vereinigt hatten.[1]) Der Beamte, durch den sie die doppelte Befugnis ausüben liessen, dürfte auf dem festen Turm im *Kleinteil* gesessen haben, dessen mannshohe Ruine noch in einer Wiese am Lauibach zu sehen ist.[2])

Die Besitzungen in *Sarnen*, die schon in der Schenkung Recho's erwähnt werden, scheinen in der Murbach'schen Zeit keinen selbständigen Dinghof gebildet, sondern entweder zu demjenigen von Alpnach oder von Giswil gerechnet worden zu sein.[3]) Doch lag hier der *Kelnhof* des einen oder andern Hofes, von welchem das ritterliche Ministerialengeschlecht der *Kelner* von *Sarnen* den Namen trug. Ein Ritter *Rudolf* von *Sarnen* wird schon 1248 genannt, vielleicht der Vater oder Grossvater der Ritter *Nikolaus* und *Heinrich*, welche 1291 nebeneinander als *Kelner* von *Sarnen* auftreten. Welcher von beiden das Amt wirklich bekleidete, geht aus den Urkunden nicht hervor; indes scheint Heinrich seinen ständigen Wohnsitz in Luzern genommen zu haben, wo er 1297 Bürgermeister war. 1307 war Nikolaus bereits gestorben, während Heinrich noch 1313 lebte; neben ihm wird 1303—1307 ein gleichnamiger Vetter erwähnt. Seine Söhne, *Rudolf* und *Heinrich*, urkunden von 1313—1325, scheinen aber den Kelnertitel nur noch als Namen geführt zu haben, da sie in Luzern und im Berneroberlande,

[1]) Wenn die Edlen von Wolhusen 1310 30 ℔ Zins auf den Hof zu Giswil an Oesterreich abtreten (Reg. 527), so kann sich das kaum auf die Vogtei, wohl aber auf das Meieramt und die dazu gehörigen Güter beziehen. Aus der Vereinigung der Vogtei mit dem Meieramt in einer Hand würde sich auch die Vereinigung des Blutgerichts mit dem Meieramt, welche im XIV. Jahrhundert in Giswil zu Tage tritt, am leichtesten erklären (Reg. 813).

[2]) Heute trägt die Ruine den Namen Rosenberg; in den Urkunden kommt der Name nie vor, geschweige die angeblichen Freiherrn von Rosenberg, denen Businger (Kleiner Versuch einer Geschichte des Freistaats Unterwalden I, S. 58) dieselbe zuschreibt.

[3]) Sarnen wird im XIII. Jahrhundert nie unter den Dinghöfen aufgezählt (Reg. 170, 295, 327), erst 1346 in einem Verzeichnis, das auch in anderer Beziehung mit denen des XIII. Jahrhunderts nicht übereinstimmt (Reg. 701).

[4]) Reg. 127, 328, 356, 403, 449, 458, 472, 522, 570, 580, 613. Fontes Bern. V, 429, 451.

aber nicht mehr in Unterwalden vorkommen.[4]) Als Stammsitz des Geschlechtes wird der sogen. Hexenturm in Sarnen, der heute als Museum dient, anzusehen sein. Von den übrigen Kelnern der Murbach'schen Höfe in Unterwalden ist nichts bekannt.

Entsprechend seinem alten Güterbesitz zu *Alpnach* und *Giswil* hatte das Stift Murbach-Luzern wahrscheinlich auch an beiden Orten den *Kirchensatz*, vielleicht auch den zu *Sachseln*.[1]) In *Sarnen* teilte es denselben mit Beromünster, indem letzteres den Leutpriester, Luzern den Pfründer setzte.[2]) In *Sachseln* und *Sarnen* stand ihm auch der Bezug gewisser Zehnten zu, während in Alpnach und Giswil der Zehnten dem jeweiligen Kirchherrn gehörte.

Schon im XIII. Jahrhundert erscheint übrigens nicht mehr das gesamte Stift als Eigentümer der meisten Besitzungen, Einkünfte und Rechte, sondern teils der *Abt* von Murbach, teils der *Propst*, teils die vier Klosterämter der *Kusterei*, der *Kammer*, des *Bauamts* und der *Almosnerei*, zwischen welchen eine Ausscheidung des Gotteshausgutes stattgefunden hatte,[3]) die beim Verkauf der speziell Murbach'schen Rechte an Oesterreich von politischer Bedeutung für die Waldstätte wurde.

Als der eigentliche Träger der Grundherrlichkeit mit den in ihr liegenden Hoheitsrechten erscheint selbstverständlich der *Abt*. Wie er dem Stift den Propst setzte und die Klosterämter den Mönchen lieh, so verlieh er die dem Patronat des Gotteshauses unterstellten Kirchen, belehnte

[1]) Einen direkten Beweis dafür habe ich nicht gefunden. 1275 bezahlt die Propstei Luzern den Kreuzzugszehnten vom Opfer der Kirche Alpnach (Reg. 240), 1314 bezieht der Propst Abgaben von der Kirche Giswil (Reg. 536), und beide zusammen geben dem Almosner Kreuzpfennige (Reg. 666). In *Sachseln* besass das Stift einen Zehnten (Reg. 818, 819). Im XIV. und XV. Jahrhundert sind die drei Kirchen im Besitze Oesterreichs (Reg. 823), vermutlich in Folge des Murbach'schen Verkaufes, bei welchem ausdrücklich Patronatsrechte erwähnt werden.

[2]) Reg. 55.

[3]) Segesser, Luzern. Rechtsgesch. I, 157.

die Vögte desselben mit der Vogtei, die Ministerialen mit ihren Gütern und Ämtern,[1]) und hatte seine gesonderten Einkünfte. So bezog er im Hof *Giswil* 5 Rinder und alle Käse, mit Ausnahme der kleinen, im Hof *Alpnach* 3 Rinder und 1 Käse, im Hofe *Stans* 3 Rinder und 9 Käse, von der Alp *Morsfeld* (Beckenried) 3 Ziger, vertauschte aber diese Zinsen 1278 und 1286 an die Propstei gegen andere, ausserhalb der Waldstätte gelegene.[2])

Dem *Propst* kam die Stellvertretung des Abtes bei der Ausübung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit in den Höfen, sowie der Bezug des grössten Teils der Grundzinsen, Ehrschätze und Fälle zu. So scheint fast der ganze Hof *Stans* samt der Fischenz in der *Aa*[3]) der Propstei zugeschieden worden zu sein. 1314 genoss diese die Zinse vom dortigen Schweighof, dem Bannwartamt, der Alp zu *Morsfeld* und von 17 Gütern, die teils in Stans selber *(Breiti, Wechselacker, Schürmatt* in der *Kniri, Stritschwanden)*, teils in Ennetmoos *(Muoterschwand, Horlachen)*, Oberdorf *(Hobacher)*, Dallenwil *(Niederwil)*, in *Büren* ob und nid dem Bach, in *Waltersberg* und *Ennetbürgen (Holzen)* lagen. Geringfügiger war ihr Besitz in *Alpnach*, bedeutender in *Sarnen*, wo Güter im *Rüdli*, in der *Rüti*, auf *Ramersberg*, in *Rädershalten*, *Riggeswile* (Wilen), und in *Giswil*, wo solche in *Rudenz, Gigeln, Ei, Studen, Rüti, Schwändli* u. a. ihr zinspflichtig waren. Dazu kamen noch Güter und Alpen zu *Bürglen, Obsee* und *Lungern*, sowie der kleine *Viehzehnten* im Kirchspiel *Sarnen*.[4])

Ein anderer Teil der Unterwaldner Besitzungen des Stifts war dem *Almosenamt* zugefallen. Dasselbe hatte 1314

[1]) Reg. 327.
[2]) Reg. 252, 295.
[3]) Reg. 178.
[4]) Reg. 536, 789. Der Rodel von 1400 führt noch andere Güter in den verschiedenen Weilern von *Stans*, in *Stansstad, Wolfenschiess* und *Alpnach*, ferner die *Steinalp* zu Niederrickenbach an, die vermutlich erst nach 1314 erworben wurden und daher ausser den Bereich unserer Darstellung fallen.

ca. 35 Güter in *Beckenried, Buochs, Wolfenschiess, Alzellen, Wil, Oberdorf, Ödwil, Rüti* (Mutterschwand), im *Loo* (Ennetbürgen), in *Kirsiten, Stansstad, Hergiswil, Alpnach*, an der *Rengg*, in *Kerns, Sarnen, Ramersberg, Einwil* und *Giswil.*[1] In *Sarnen* werden auch Güter des *Kusteramts* erwähnt.[2]

Die *Grundzinsen* waren mannigfaltigster Art. Kirsiten und Sarnen lieferten Getreide, Beggenried Nüsse, Stansstad Fische; dazu kamen Rinder, Ziger, verschiedene Sorten Käse, Geisshäute, Filze, Schiffsbauholz, Rosseisen und Eier, Geldzinse unter verschiedenen Namen, die erkennen lassen, dass sie zum Teil an die Stelle von Naturallieferungen getreten waren, so die Geisshautpfennige, Zigerpfennige, Lesepfennige u. s. w.[3] Bei allen Klosterämtern galt als Regel, dass, wer von ihnen Erbe hatte oder Zinse schuldete, auch *Fall* und *Ehrschatz* entrichten musste. Wer von mehreren Ämtern zugleich Güter hatte, gab einem jeden den Fall und zwar das beste Haupt dem Propst, das zweitbeste der Kusterei u. s. w. Nur Jahrzeitstiftungen waren von dieser Abgabe frei.[4]

Durch Kaufvertrag vom 16. April 1291 gingen alle die Rechte, die dem Abt von Murbach an das Stift Luzern und seine sechszehn Höfe speziell zugestanden hatten, als Vogtei, Verleihung der Klosterämter mit Ausnahme der Propstei, Patronatsrechte, lehensherrliche und grundherrliche Hoheitsrechte und Einkünfte an *Oesterreich* über. Vorbehalten blieb die Propstei, deren Verleihung dem Abte nach wie vor zustand, ferner die den Pfründen des Propstes und der Mönche zugeschiedenen Besitzungen und Einkünfte.[5]

* * *

Ein zweites Gotteshaus, das seit Alters in den Unterwaldnertälern Güter und Eigenleute besass, war das Chor-

[1]) Reg. 536.
[2]) Reg. 667.
[3]) Reg. 43, 295, 470, 536. Die Lesepfennige werden an Stelle von Getreidelieferungen, den sogen. «Lesegarben», getreten sein. Vgl. Gfr. 19, 131; 21, 71.
[4]) Reg. 666, 701.
[5]) Reg. 327; *Segesser*, Rechtsgesch. I, 103 ff.

herrenstift zu *Beromünster*. Es verdankte dieselben im wesentlichen den Schenkungen seiner Gründer, der Grafen von *Lenzburg*, welche in Unterwalden ausgedehnten Grundbesitz hatten. Im Jahre 1036 vergabte ihm Graf *Ulrich* der *Reiche* drei Vierteile der Kirche zu *Sarnen* mit dem untern Hofe daselbst, sowie seine Güter zu *Alpnach* und *Kerns*.[1]) Die darüber in Abschrift erhaltene Urkunde ist, wenn wir von der zweifelhaften Schenkung Recho's absehen, das älteste geschichtliche Zeugnis, welches wir über die dritte Waldstätte besitzen. Dazu gesellten sich durch weitere Schenkungen Ulrichs des Reichen und seiner Nachfolger im Lauf des XI. und XII. Jahrhunderts zwei andere Höfe in *Sarnen*, das Gut *Margumetlon* (Flüeli in der Schwändi), der Hof *Sachseln*, Zins und Gerichtsbarkeit in *Wisserlen*, ein Teil an der Kirche zu *Alpnach* und die Kirche zu *Kerns* mit «Gütern und Zubehörden, mit Eigenen, Äckern, Wiesen, Gewässern, Wäldern und *Alpen*.»[2])

Im XIII. und XIV. Jahrhundert war die Kirche *Kerns* dem Stift inkorporirt;[3]) über diejenige von *Sarnen* besass es das Patronatsrecht mit der oben erwähnten Einschränkung samt dem bischöflichen Zehntenquart.[4]) In *Kerns* war ihm ein «Fron- oder Herrenhof» eigen, um den sich 11 kleinere Bauerngüter, sogenannte «Schuppossen» (zu 12 Jucharten), zu Kerns und *Wisserlen* gruppirten. Im Hofe *Sachseln* scheint das Hauptgut zu *Eiwil* am See gelegen zu haben, wozu noch ein «Schweighof» und drei weitere Güter kamen. In *Sarnen* besass es drei Fronhöfe, darunter einen zu *Kirchhofen*, ferner verschiedene Schuppossen, und das Gut zu

---

[1]) Reg. 14, 16.

[2]) Reg. 19, 30. Des Anteils an der Kirche *Alpnach* wird später nicht mehr gedacht; wahrscheinlich hat Beromünster denselben Murbach-Luzern überlassen. An der Kirche *Kerns* scheint auch *St. Blasien* vorübergehend Anteil gehabt, denselben aber um 1173 an Beromünster abgetreten zu haben (Reg. 31).

[3]) Ich schliesse dies daraus, dass Beromünster 1275 für die Kirche steuert (Reg. 240). 1358 trat es die Kirche an *Engelberg* ab (Gfr. 28, 214).

[4]) Reg. 55, 134. 1358 wurde die Kirche dem Stift inkorporirt (Reg. 728).

Margumetlon. Weitere Güter lagen in *Riggeswile* (Wilen), *Bützikofen*, *Schoried*, *Alpnach*, *Alpnachstad* und *Niederstad.*[1])

Die Insassen dieser Güter waren ursprünglich *Eigenleute* gewesen, für welche das allgemeine Hofrecht des Gotteshauses ziemlich harte Bestimmungen über Erbrecht und Ungenossenehen enthielt, was freilich Zwischenheiraten derselben mit Hörigen anderer Grundherren, z. B. der Grafen von Habsburg, nicht hinderte.[2]) Im XIII. Jahrhundert wurden Gotteshausgüter auch an *Freie* zu Erbe verliehen, mit dem Vorbehalt jedoch, dass dieselben, falls sie an andere, als an Freie oder Eigenleute Beromünsters überzugehen drohten, ohne weiteres an das Stift zurückfallen sollten.[3])

Über die Art, wie der Besitz des Chorherrenstifts in Unterwalden verwaltet wurde, lassen uns die Quellen im Dunkeln. Es scheint nicht, dass dasselbe eigene Amtleute oder Meier im Tale hatte. Dagegen erschien der Propst mit einem Gefolge von Chorherren, Amtleuten und Meiern zweimal im Jahre, im Herbst und im Mai, zu *Sarnen*, vermutlich um daselbst die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die Beromünsterleute auszuüben und ihre Zinsen entgegen zu nehmen. Dabei nahm er am ersten Tage Abendmahlzeit und Nachtlager im Hofe zu *Kirchhofen*, am andern Tage das Mittagsmahl im zweiten und Abendessen und Nachtlager im dritten Hofe. Als Grundzinse werden teils Naturallieferungen, teils Geldleistungen genannt; so hatten die drei Höfe in Sarnen 13 Hämmel, 13 Ziegenhäute, 7 Ziger, 18 Käse, 1 Mütt Nüsse, 18 (hölzerne) Becher und 2 s. zu zinsen.[4])

* * *

Fast ebenso früh, wie Beromünster, scheint das Benediktinerstift *Muri* Besitzungen in Unterwalden erhalten zu

---

[1]) Reg. 83, 646, 713, 750.
[2]) Reg. 30. 66, *Segesser*, Rechtsgesch. I, 724.
[3]) Reg. 83.
[4]) Reg. 713, 646.

haben. Schon im ältesten Güterverzeichnis, das der anonyme Verfasser der Gründungsgeschichte des Klosters zum Jahre 1064 nach uns verlorenen Quellen zusammengestellt hat, figuriren Güter in *Buochs* und *Kerns*, ohne dass wir vernehmen, wie und von wem dieselben erworben wurden.[1]) Dieser Grundstock mehrte sich durch Vergabungen. Der Edle *Reinger* von *Altbüron*, der auch als Wohltäter Einsidelns genannt wird, schenkte Muri die Fischenz zu *Buochs*, ein Mönch *Wico* eine Wiese in *Wil* bei Stans nebst andern Gütern in den Waldstätten. Ein Habsburger Ministeriale, *Arnold* (von Ah?) vergabte dem Kloster Wiesen in *Stansstad*, in *Ober-* und *Nieder-Eilse* (Eltschen) und in *Engelberg*. Anderes wird durch Kauf an das Gotteshaus gekommen sein, das sein Augenmerk insbesondere auf den Erwerb von Matten und Alpen zum Betrieb der Schaf- und Viehzucht gerichtet zu haben scheint. So besass es im XIII. Jahrhundert ausser an den genannten Orten Matten und Äcker in *Emmetten*, im Flecken *Stans*, in *Hofstetten* an der Aa, in *Wolfenschiessen*, *Rickenbach*, *Hüttismatt*, *Fallenbach*, *Füringen* (Obbürgen), *Muoterschwand* und *Wald* (Ennetmoos), in *Kerns*, *Sarnen* und *Schwarzenberg*, sowie Anteil an der Fischenz zu *Stansstad*, ferner die ganze *Kernalp* (Wolfenschiessen) und Anteil an den Alpen am *Bauen*, an der *Oberalp* (im Isental), an der *Rigitalalp* (nördlich von Schwalmis), an der *Hornalp* (Niederrickenbach), an der Alp *Sinsgau* (Oberrickenbach), an verschiedenen Alpen im Engelberg *(Egg, Stoffelberg, Furggi, Tagenstal, Fürren)*, an der *Lutersee-* und *Trübseealp* (Wolfenschiessen). Dazu kamen noch *freie Zinsleute* in *Roren, Kerns, Ramersberg*, in *Melchtal* und *Ellenbrunnen*, sei es, dass dieselben ihr Grundeigentum dem Kloster übergeben und es gegen Zins als Erblehen zurückempfangen hatten, sei es, dass die Abgaben und Leistungen, die sie dem Inhaber der öffent-

[1]) Reg. 18.

lichen Gewalt, dem Landgrafen, zu entrichten hatten, dem Kloster geschenkt worden waren.

Im XII. Jahrhundert hatte Muri auch Anteil am Kirchensatz zu *Stans*, den es durch *Lütolf* und *Richwin* — wahrscheinlich sind Lütolf von Regensberg und Richwin von Rüssegg, die Kastvögte des Klosters um 1083, gemeint — erhalten haben soll, sowie an demjenigen zu *Buochs*; es scheint indes schon vor dem Ende des Jahrhunderts darauf zu Gunsten Engelbergs verzichtet zu haben, das im XIII. Jahrhundert im ausschliesslichen Besitz beider Kirchen war.

Das Kloster liess sein Eigentum in den Waldstätten durch *Meier* verwalten, über die wir nichts Näheres vernehmen. In älterer Zeit war sein Haupthof an den Ufern des Vierwaldstättersees in *Gersau*, wohin der Propst dreimal im Jahre kam. Mitte Mai, zur Zeit der Schafschur, nahm er dort die Wolle in Empfang und ordnete dort, sowie in Buochs den Auftrieb auf die Alpen an. Im September fand er sich wieder ein, um für die Überwinterung des Viehes, das von den Alpen herunterkam, zu sorgen. Ende November erschien er endlich zum dritten mal, um die Abgaben der Gotteshausleute in den Waldstätten, als Käse, Ziger, Fleisch, Fische, Schlachtvieh, Tücher, Wolle, Filze, Häute, Leder, Felle, Nüsse, Äpfel und Geld, zu erheben und fortzuschaffen.[1])

Die Urbarien des Klosters aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts weisen keine Besitzungen mehr in den Waldstätten auf, ohne dass wir erführen, wie es dieselben eingebüsst hat.[2]) Vermutlich hat es sie um die Wende des XIII. und XIV. Jahrhunderts, teils an Engelberg, teils an die Landleute verkauft.

* * *

Neben Murbach-Luzern, Beromünster und Muri waren noch eine Reihe auswärtiger Gotteshäuser in geringerem Masse in Unterwalden begütert. So besass *St. Blasien* im

[1]) Reg. 194; 27, 33, 37.

[2]) *Kiem*, Gesch. der Benediktiner-Abtei Muri-Gries I, 156.

Schwarzwald 1173 einen Anteil an der Kirche *Kerns*, den es aber unmittelbar hernach an Beromünster abgetreten zu haben scheint.[1]) Ohne Zweifel geht der Güterbesitz des Stiftes in Kerns und Umgebung auf eben so frühe Zeit zurück, wenn wir auch erst durch einen Rodel vom Jahre 1371 darüber nähern Aufschluss erhalten. Vielleicht verdankte es denselben seinem Stifter *Reginbert* von *Seldenbüren* oder dessen Nachkommen, die, wie die Gründung Engelbergs zeigt, in Unterwalden umfangreiche Besitzungen hatten. 1371 gehörten dem Stift 18 Hofstätten, Äcker und Wiesen zu *Enwil*, 12 Schuppossen und 1 Hofstatt zu *Kerns*, 2 Hofstätten in *Roren* und 5 Hofstätten in *Alpnach* und *Alpnachstad*, sowie ein Dritteil an der Fähre daselbst, und es bezog davon einen Gesamtzins von 34 s. 4 d. (ca. 24 1/2 Fr.), 12 Geisshäuten, 16 Ellen Tuch und 3 Vierteln Hafer. Alljährlich erschien der Amtmann, den das Kloster zu Klingnau hatte, auf einer Rundreise, auf welcher er die Gefälle desselben diesseits des Rheines einsammelte, mit Rossen und Knechten in Unterwalden. Dann hatte ihm der Kirchherr von Kerns Nachtherberge und Unterhalt zu geben, wofür er diesen nach dem Abendessen mit einem Viertel des besten Weins, der am Orte zu finden war, sowie mit einer Büchse Oblaten, zwei Weinschläuchen und drei Sestern Haber entschädigen musste. Der Fährmann von Alpnach hatte ihn ohne Lohn mit seinen Zinsen über den See zu fahren und samt den Knechten mit Brot und Ziger zu bewirten. Fiel es dem Abte ein, persönlich seine Besitzungen zu besuchen, so hatte der Kirchherr von Kerns die Pflicht, auch ihn mit seinem Gefolge, das jedoch 17 Pferde nicht übersteigen durfte, zu beherbergen und nach Kräften zu bewirten, wofür er jedes Jahr vom Gotteshause zwei Weinschläuche und eine Büchse Oblaten empfing. Ein Anspruch, den St. Blasien 1384 auf eine ungenannte Alp in Obwalden erhob, wurde von den Landleuten als unbegründet zurückgewiesen.[2])

[1]) Reg. 31.
[2]) Reg. 759, 774.

Vorübergehend hatte auch das Stift *Allerheiligen* in Schaffhausen ein Gut in *Kerns*, das ihm Graf Kuno von Wülflingen, und die *Tannalp* an den Quellen der Melchaa, die ihm eine Edelfrau Hicela geschenkt, besessen, beides jedoch schon um 1150 gegen näher gelegene Besitzungen vertauscht. Ein Ritter C. von Wülflingen, Dienstmann der Grafen von Habsburg-Laufenburg, vergabte 1256 Güter am *Bürgen* dem Spital zu *Hohenrain*, eine Urnerin, *Maria* von *Hundibach*, 1276 solche in *Retschrieden* (Beckenried) dem Kloster *Ötenbach* in Zürich. Die Nonnen zu *Steinen* (Schwiz) besassen im XIV. Jahrhundert die Höfe *Hegi*, *Rüti* und *Loo* in *Beckenried* und die *Franziskaner* in *Luzern* Haus, Hofstatt und Garten bei der Kirche in *Sarnen*.[1])

* * *

Wenn es sich in den letzterwähnten Fällen um Besitzungen rein privatrechtlichen Charakters handelt, die auf die Geschicke des Landes ohne Einfluss geblieben sind, so waren dagegen diejenigen des einheimischen Benediktinerstiftes *Engelberg* bedeutend genug, um in dem Hochtal am Fuss des Titlis, das seiner Lage nach zu Unterwalden gehört hätte, die demokratische Entwicklung völlig zu unterbinden und daraus einen besondern geistlichen Miniaturstaat zu bilden, der bis 1798 bestanden hat. Die Abtei wurde zur Zeit König Heinrichs IV. von dem in Unterwalden reich begüterten Freien *Konrad* von *Seldenbüren*, dessen Stammsitz am Westfuss des Ütlibergs bei Zürich lag, gegründet, 1120 eingeweiht und von dem Stifter mit ansehnlichem Grundbesitz, der von der Surenenegg bis gegen Zürich und Wettingen hinunter zerstreut lag, ausgestattet. In Unterwalden gehörten dazu, wenn anders den formell unechten, aber noch im XII. Jahrhundert angefertigten und materiell wohl richtigen Stiftungsurkunden zu trauen ist, ausser dem

[1]) Reg. 25; 154, 159; 242; 657; 787.

grössten Teil des Tales Engelberg auch Liegenschaften in *Buochs, Stans* und *Birrolfs.*[1]) Jedenfalls besass das Kloster, bevor das XII. Jahrhundert zur Neige ging, eine durch ganz Nidwalden zerstreute Gütermasse mit zahlreichen Eigenleuten. Das zwischen 1190—1197 angefertigte älteste Engelberger Urbar führt gegen 130 Liegenschaften in *Emmetten* (*Boden, Hattig, Blatti*), in *Beckenried* und den später damit verschmolzenen Ortschaften *Retschrieden, Isenringen, Dürrenbach, Spis, Niederdorf*, in *Buochs* und den dazu gehörigen Höfen *Isnertz* und *Widen*, in *Ennetbürgen* (*Bürgenstad, Buochli, Baumgarten, Scharti, Stein, Honegg, Husen, Holzen, Vokingen, Egg*), in *Obbürgen* (*Etschenried, Wil, Niderwil, Schwand, Füringen, Birrolfs*), in *Stansstad, Rotzloch*, auf *Rotzberg* und *Muoterschwand*, in *Alpnach, Ennetmoos* (*Ödwil, Horlachen*), in *Stans* (*Zeisenried? Niederdorf, Kirchdorf, Milchbrunnen, Rieden, Graben*), in *Oberdorf, Waltersberg, Langentannen, Hostetten, Wisenberg*, in *Dallenwil* und dem jetzt damit verschmolzenen *Albretwil*, in *Büren* ob und nid dem Bach (*Schwanden, Fügelislo*), in *Nieder-* und *Ober-Rickenbach Alzellen, Wolfenschiess* und den dazu gehörigen Weilern und Berggütern *Eien, Englerz, Eschlen, Geren, Ottnei, Ägetli* und *Rubispalm* auf. Das Kloster bezog von denselben Geldzinse im Gesamtbetrag von 13 ℔ 3 s. 4 d. (ca. 330 Fr.), sowie Naturallieferungen, unter welchen die Milchprodukte (191 1/4 Ziger, 34 Käse) den ersten Rang einnehmen; dazu kamen etwas Getreide (3 Mütt Spelt, 1 Mütt 1 1/3 Viertel Hafer), 2 Mütt Nüsse, 30 Brote, 150 Eier, 25 1/2 Geisshäute und 10 Rosseisen. Die Fischer in *Stansstad, Birrolfs, Buochli, Buochs* und *Emmetten* hatten 4300 Albeln, 54 Balchen, 3 Hechte und 7 Bund nicht näher spezifizirte Fische zu liefern. Ausserdem lastete auf den Gütern in *Stansstad* die Verpflichtung, die Schiffahrt für alle Bedürfnisse des Klosters zu besorgen; auch in *Birrolfs* (Hüttenort?) musste ein Schiff

[1]) Reg. 21.

stets für dasselbe bereit liegen. Auf den Gütern in *Aa* (verschwundener Ort bei Wil), *Waltersberg*, *Albretwil* und *Fügelislo* haftete die Verpflichtung, dem Abt je ein Pferd auf 14 Tage bis 3 Wochen zur Verfügung zu stellen.[1])

Im Urbar sind indes nur die Güter aufgezählt, die an Eigenleute oder Freie gegen Zins ausgetan waren. Dazu kamen erst noch *Salländereien* in *Stans* und *Buochs*, die das Kloster auf eigene Rechnung bebaute,[2]) sowie die *Dienstmannsgüter*, die es an seine ritterlichen Ministerialen zu Lehenrecht ohne Zins verliehen hatte.[3])

Dieser Besitz vermehrte sich im XIII. und XIV. Jahrhundert noch durch Käufe und Schenkungen. Insbesondere verfolgte das Stift konsequent und mit Erfolg den Plan, alles im Tale Engelberg in fremden Händen befindliche Grundeigentum an sich zu bringen. So tauschte es 1210 ein Gut in *Sarnen*, welches ihm der Ritter *Walter* von *Reiden* zu einer Jahrzeit geschenkt, an Graf Rudolf von Habsburg gegen ein anderes, das sich vom *Niederberge* in Engelberg bis gegen *Grafenort* erstreckte, aus,[4]) brachte 1211—1280 successive eine Reihe von Besitzungen, welche die Grafen von Froburg zu beiden Seiten der Surenen, in *Bergschwanden*, unmittelbar beim Kloster und anderwärts, innehatten, in seine Hand[5]) und scheint gegen Ende des XIII. oder im Anfang des XIV. Jahrhunderts auch diejenigen Muri's erworben zu haben.[6]) Auf diese Weise gelang es ihm, eine geschlossene Grundherrschaft im Tale zu bilden, in welcher der Abt alleiniger

---

[1]) Reg. 40.

[2]) Reg. 34.

[3]) Reg. 53 und 203.

[4]) Reg. 48, 49.

[5]) Reg. 51, 53, 98, 100, 157, 262.

[6]) Die Alp *Fürren*, an welcher Muri nach den *Acta Murensia* (Reg. 194) Anteil hatte, ist 1309 im alleinigen Besitz Engelbergs (Reg. 492). Den Hauptanteil hatte es indes von den Rittern von *Waltersberg* erworben (Reg. 724). Ein Ankauf von Gütern im Tale, der sich auf Muri beziehen könnte, wird auch aus dem Jahre 1301 erwähnt (Reg. 440).

Eigentümer des Bodens und der Leute, sowie vermöge der ihm erteilten kaiserlichen Privilegien auch Inhaber aller öffentlichen Gewalt, mit einem Worte Landesherr, war.[1])

Aber auch im übrigen Unterwalden, wo es zu einer solchen Abrundung des Engelbergischen Besitztums nicht kam, erweiterte sich dasselbe doch fortwährend. 1199 erwarb das Kloster von Murbach-Luzernischen Ministerialen Güter zu *Wisenberg*, *Fallenbach* und *Eilsmatten* (Eltschen oder Elsbühl unterhalb Grafenort), zunächst als Erblehen, dann 1213 als volles Eigentum, indem es dem Luzernerstift dafür Güter in Lunkhofen und Vokingen überliess.[2]) Um 1200 vergabte ihm der Priester Heinrich von Buochs seine ganze fahrende und liegende Habe, darunter Haus und Güter zu *Buochs*, um 1240 der Ritter Peter von Waltersberg ein Gut zu *Ennerschwand* (Schwanden in Büren nid dem Bach?), 1261 Bertold von Wolfenschiessen den vierten Teil der *Bannalp*, 1287 der Ritter von Schauensee das Gut *Rütenen* (bei Beckenried) und ein Gut am *Bürgen*.[3]) 1275 gingen eine Hofstatt in *Oberdorf* (Beckenried) und Einkünfte am *Bürgen* aus dem Nachlass einer Frau von Waltersberg in's Eigentum des Klosters über. 1283 erwarb es halb durch Kauf, halb durch Schenkung Güter und Leute, welche die Herrn von Ringgenberg in *Niederstad*, auf *Honegg*, in *Bürgenstad* und *Kirsiten* besassen, und, wenn sich der Ritter Heinrich Schrutan von Winkelried 1300 von seinem Herrn, dem Grafen Rudolf von Habsburg, die Erlaubnis geben liess, seine Güter in den Kirchspielen *Stans*, *Buochs*, *Alpnach* und an andern Orten an Engelberg zu vermachen, so wird dies auch nicht ohne reale Folgen geblieben sein.[4]) 1301 folgten neue Erwerbungen am *Bürgen*; 1309 kaufte es die Güter

[1]) *v. Liebenau*, Blicke in die Geschichte Engelbergs, Jahrbuch des Schweiz. Alpenklub XI, 79 ff.

[2]) Reg. 43, 44, 54.

[3]) Reg. 39, 115, 203, 296.

[4]) Reg. 237, 285, 423.

Rone und *Ronmatten* im Kirchspiel Buochs und brachte um dieselbe Zeit den Nachlass des Ritters *Johannes* von *Buochs* an sich.[1]) Auch die Schenkungen nahmen ihren Fortgang; so vergabte ein Luzerner Bürger dem Stift ein Gut zu *Niederwil* (Dallenwil) zu einer Jahrzeit, der Ritter Hartmann Meier von Stans den Nonnen in demselben zum gleichen Zweck Alprecht für 17 Rinder auf der *Arnialp* in Wolfenschiessen u. s. w.[2])

In Obwalden, wo der Rodel von 1190 nur schüchterne Anfänge des Engelbergischen Besitzes zeigt, griff dieser ebenfalls immer weiter um sich. Die fürstliche Freigebigkeit der Königin Elisabeth, der Gemahlin Albrechts I., setzte das Stift 1307 in Stand, von den Kelnern von Sarnen und andern Besitzern umfangreiche Liegenschaften in *Alpnach*, in *Niederstad*, *Schlieren*, *Schwarzenberg* und *Kägiswil* anzukaufen.[3]) Auch zu *Sarnen* (im *Fang*), in der *Schwändi* (am *Stalden* etc.), zu *Giswil*, *Lungern* und *Obsee* werden Güter, an der Alp *Melchsee* ein Anteil als ihm gehörig erwähnt.[4])

Eine Hauptquelle für die Bereicherung des Stiftes bildete seine uralte Verbindung mit einem *Frauenkloster*, in welchem die angesehensten Familien am Vierwaldstättersee ihre Töchter mit Vorliebe unterbrachten. Es war Sitte, dass die Novizen bei ihrem Eintritt in's Kloster Spenden darbrachten, sei es, dass sie Güter oder Zinse von solchen schenkten, sei es, dass sie bares Geld gaben, welches dann in Gütern oder Gülten angelegt wurde.[5]) Auf diesem Wege, sowie durch Jahrzeitstiftungen, häufte sich ein ansehnlicher Besitz speziell zu Gunsten des Frauenklosters auf, über welchen einige Zins-

[1]) Reg. 440, 494, 500. Ein *Rone* und *Ronmatt* liegen bei der Alp Dürrenboden in Dallenwil. Da jedoch die Urkunde sie als im Kirchspiel Buochs gelegen bezeichnet, müssen wohl andere Besitzungen gleichen Namens darunter verstanden sein.

[2]) Reg. 615, 661.

[3]) Reg. 472.

[4]) Reg. 755, 777. Gfr. 26, 279.

[5]) Reg. 611.

rödel aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts näheren Aufschluss geben. Dieselben nennen Güter in *Alzellen* (*Steini, Schwanden*), *Ober-Rickenbach (Gadmen)*, *Nieder-Rickenbach (Steinalp)*, zu *Wolfenschiess* im *Boden*, *Büren* (*Buchholz*), *Buochs* (*Bechli, Bannholz, Stigli, Unterfur, Obfur*) und *Emmetten* (*Sonnenwil*), dann auf dem rechten Ufer der Aa die Alpen *Arni*, *Lutersee*, *Zingel* in *Wolfenschiess*, *Trenki*, *Kneu* und *Lückenboden* in *Wisenberg*, Güter in *Dallenwil* (*Wissifluo, Hurst, Kretlig*), *Niederwil* (*Ledi*), *Kniri* (*Eggenburg*), *Ennetbürgen* (*Hasle, Loo*), *Ennetmoos* (*Winkelried, Roren*), in *Alpnach*, *Stad* und *Niederstad* (*Rengg, Steigli, Atzigen, Brunnacher, Lee, Liren, Spitzacher, Lochmatt, Laueli, Äschi, Emmenried, Balisried, im Grund* etc.), in *Schoried*, an der grossen und kleinen *Schlieren*, auf *Rütiberg* und *Schwarzenberg*.[1]) Dabei gehen freilich Grundeigentum, Jahrzeitstiftungen und blosse Gülten, bei welchen das Eigentum in andern Händen liegen konnte, wirr durcheinander und sind kaum zu unterscheiden, dem entsprechend, dass im spätern Mittelalter der Erwerb von Zinsen von den Klöstern als die Hauptsache betrachtet wurde, und nicht mehr der von Land.

Ausserdem brachte Engelberg eine Reihe von *Kirchen* in seine Hand. Schon bei der Gründung des Stiftes wurde das Tal *Engelberg*, das ursprünglich zur Pfarrei Stans gehört hatte, durch Bischof Ulrich I. von Konstanz davon abgetrennt und zum eigenen Sprengel der Klosterkirche erhoben, so dass der Zehnten des Tales dem Stift zukam.[2]) Aber auch an der Mutterkirche zu *Stans* erhielt es Anteil, sowie an derjenigen von *Buochs*. Nachdem es die beiden Kirchen anfänglich mit Muri hatte teilen müssen, wusste es gegen Ende des XII. Jahrhunderts das ausschliessliche Patronatsrecht über dieselben zu gewinnen.[3]) 1270 wurde diejenige von Stans dem Kloster *inkorporirt*, ein Ziel, nach welchem

[1]) Reg. 697, 761.
[2]) Reg. 24.
[3]) Reg. 26 (27), 34 (33, 37), 41, 68, 84.

es beinahe ein Jahrhundert hindurch gestrebt hatte,[1]) und 1303 geschah das Gleiche mit Buochs.[2]) Da die Kirchhöre Stans ausser ihren heutigen Filialen auch *Hergiswil* und die jetzige Kirchgemeinde *Wolfenschiess*, diejenige von Buochs aber *Beckenried* und *Emmetten* umfasste, so waren die Zehnten und kirchlichen Einkünfte von ganz Nidwalden in den Besitz Engelbergs übergegangen, mit der Verpflichtung freilich, die Kirchen durch Mönche oder geeignete Priester zu versehen. Im Jahre 1303 erhielt es ferner von den Edlen von Wolhusen das Patronat der Kirche zu *Lungern* geschenkt, worauf dieselbe 1305 ebenfalls dem Stift inkorporirt wurde.[3]) Ausserdem erwarb es *Zehnten* zu *Eiwil* in Sachseln, zu *Forst* (in der Schwändi) und *Bützikofen* in der Pfarrei Sarnen, sowie in dem zu Unterwalden gehörigen Teil der Pfarrei *Seelisberg*.[4])

Der Grundstock der Engelberger Besitzungen war nach Art aller grösseren Grundherrschaften in *Fron-* oder *Dinghöfen* organisirt, die durch *Meier* verwaltet wurden. Jedem Fronhof waren eine Anzahl Bauerngüter in der Grösse einer Viertelshube, sogenannte *Schuppossen* (zu 12 Jucharten) zugeteilt. Die Insassen jedes Fronhofbezirkes bildeten ursprünglich eine geschlossene Genossenschaft, die dem Kerne nach aus *Eigenleuten* bestand. Das älteste Engelbergerrecht für die Höfe im Zürich- und Aargau, das seiner Entstehung nach wohl in's XII. Jahrhundert fällt, wenn auch die handschriftliche Überlieferung erst aus dem Anfang des XIV. stammt, stellt geradezu als Norm hin. dass auf den Höfen des Gotteshauses nur dessen eigene Leute wohnen dürften. Zwar finden wir, dass im XIII. Jahrhundert sich auch Freie in Engelberg niederlassen;[5]) aber dieselben traten damit in das Recht der Eigenleute des Stifts und hatten alle Lasten

[1]) Reg. 36, 46, 59, 61, 69, 70, 210, 240, 244.
[2]) Reg. 447.
[3]) Reg. 450, 463.
[4]) Reg. 663, 815, 820.
[5]) Reg. 95.

der Leibeigenschaft auf sich zu nehmen. Ungenossenehen waren streng verpönt. Unter Genossen erbten die Lehen fort bis in's *neunte* Geschlecht; dann fielen sie wieder an das Gotteshaus zurück. Der Erbe hatte das *beste Haupt* und das *Kirchengewand* des Verstorbenen «von rechter Eigenschaft wegen» zu geben; mit der Ausrichtung des Falls an den Stiftspropst hatte er das Lehen empfangen. Wer ohne eheliche Leibeserben starb, Mann oder Frau, wurde vom Gotteshaus beerbt. Nach allgemeiner Sitte wurde zweimal im Jahr, im Mai und im Herbst, Tagding gehalten, zu welchem 8 Tage vorher geboten wurde und bei dem alle, die vom Gotteshause Erbe oder Lehen hatten, sowie auch die auswärts wohnenden Leibeigenen desselben bei 3 s. Busse zu erscheinen hatten. Zum Herbst- und Maiding erschien der *Abt* in der Regel persönlich, begleitet von seinem Kaplan, dem Propst, dem Leutpriester von Stans und einem seiner ritterlichen Ministerialen, mit zwei Windspielen, einem Vogelhund und einem Habicht. Dann hatte ihn die Meierin des Hofes zu empfangen, ein Brot in der einen Hand für die Hunde und ein Huhn in der andern für den Habicht. Auf dem Fronhofe hatte sie ihn und sein Gefolge mit Fleisch von einem jungen Widder und einem Schwein, mit Hühnern und gutem Elsasserwein zu bewirten. Wollte er auf dem Hofe übernachten, so musste jede zu demselben gehörige Schupposse ein Huhn zur Abendmahlzeit beisteuern. Damit indes die Anwesenheit des Herrn nicht bloss als eine Last empfunden werde, schenkte der Abt dem Hofe, wo er Tagding hielt, einen zweijährigen Stier und einen Ziger — ohne Zweifel zum festlichen Schmause für die versammelten Genossen. Auf gleiche Dienstleistungen hatte der oberste Gutsverwalter des Stifts, der *Propst*, Anspruch, wenn er die Höfe besuchte, um *Fälle*, *Ehrschätze*, *Vogtsteuern* und *Erbzinse* einzuziehen, was gewöhnlich dreimal im Jahre geschah.

Ausser dem Maien- und Herbstgericht konnte jederzeit auf den Höfen Gericht gehalten werden, insbesondere sollte

dies bei Schuldklagen Fremder schon am dritten Tage nach der Klage geschehen. Die Abhaltung dieser Gerichte fiel ohne Zweifel dem grundherrlichen Beamten, dem Meier, zu.[1])

Dieses alte Recht wurde für das Tal *Engelberg*, wo der Abt die volle Landeshoheit besass, nicht nur festgehalten, es wurde sogar teilweise verschärft. In dem im Beginn des XV. Jahrhunderts aufgezeichneten Talrecht werden Ungenossenehen dem Verrat am Herrn und dem an einer Frau begangenen Totschlag gleichgestellt; Leib und Gut desjenigen, der sich eines dieser Vergehen zu Schulden kommen liess, waren dem Gotteshause verfallen. Das Recht des Stiftes, kinderlose Gotteshausleute zu beerben, wurde dahin erweitert, dass, falls ein Vater mit seinem Sohne zu Lebzeiten geteilt hatte, das Gotteshaus den Vater erbte und nicht der Sohn. Starb ein Mann kinderlos, aber mit Hinterlassung einer Witwe, so erbte das Gotteshaus alles und die Witwe nichts, es sei denn, dass die beiden ein gegenseitiges Vermächtnis aufgerichtet hatten, in welchem Falle das Gotteshaus sich bis zum Tode der Witwe mit der Hälfte alles dessen begnügte, was das Ehepaar miteinander besessen hatte, und ihr sogar das beste Bett vorausliess. Das Fallrecht wurde dahin ausgesponnen, dass, wenn nach dem Tod des Vaters die Söhne beieinander blieben und einer derselben starb, dem Gotteshaus wieder das Besthaupt als Fall gegeben werden musste. Niemand durfte im Tale erben, Güter besitzen oder kaufen, ausser ein eingesessener Gotteshausmann. Wenn jemand ein Gut kaufte, ohne es hernach binnen Jahresfrist vom Abte oder dem, der an seiner statt zu Gericht sass, zu empfangen, so war dasselbe dem Gotteshaus verfallen; dasselbe geschah mit Gütern, die über ein Jahr unverzinst blieben. Kein Gotteshausmann durfte ohne Erlaubnis des Abtes aus dem Tale wegziehen. Ausser den Grundzinsen, Zehnten, Fällen und Ehrschätzen bezog der

[1]) Reg. 434.

Abt als Inhaber der Vogtei eine besondere *Vogt-* oder *Maiensteuer* und machte auch Anspruch auf *Fastnachthühner* und *Frondienste.*[1])

Dieses harte Hofrecht griff bis in's XV. Jahrhundert hinein auch in das Gebiet des Landes Unterwalden hinüber, indem die zu Wolfenschiess gehörigen Höfe *Ottnei*, *Geren* und *Englarz* demselben ebenfalls unterworfen waren. Erst 1427 gelang es den Bewohnern dieser Höfe, sich um 90 Gl. von dem Erbrecht des Stiftes, sowie von der Gerichtsbarkeit desselben loszukaufen, ausser in Bezug auf Zinse, Zehnten, Fälle und Fronden, die sich das Kloster vorbehielt.[2])

Weit milder gestaltete sich das Hofrecht des Stiftes in seinen unterhalb Grafenort oder, wie man im Mittelalter sagte, unterhalb der Beinstrasse gelegenen Besitzungen. Dieselben zerfielen in zwei grosse Hofgenossenschaften, die zu *Wolfenschiessen* und die zu *Buochs*. Die Genossenschaft der Hofleute zu Buochs hatte vermutlich ihren Mittelpunkt in dem Gute neben der Kirche, das noch heute den Namen «Hof» trägt und ursprünglich wohl einem Meier als Sitz diente.[3]) Zwar haben sich keine Urkunden erhalten, in welchen Meier von Buochs erwähnt werden; aber es ist wahrscheinlich, dass das ritterliche Ministerialengeschlecht, welches sich nach dem Dorfe benannte, dem Amte sein Emporkommen zu verdanken hatte. Ein Ritter *Werner* von *Buochs* wird 1210, 1213, 1229 und 1240 in Urkunden als Zeuge genannt und zwar stets in solchen, die Engelberg betreffen. Um 1245 tritt neben ihm sein Sohn *Werner* II., ebenfalls in Engelberger Angelegenheiten, auf, mit dessen Sohn *Ulrich* die direkte Linie vor 1279 erloschen zu sein scheint. Mit Ritter Werner I. wird 1213 und 1240 sein Bruder *Heinrich*

[1]) Gfr. 7, 137 ff.

[2]) Reg. 838; vgl. auch Gfr. 11, 190.

[3]) Der unmittelbar dabei gelegene «Herrenhof» heisst 1597 «des Heren Hof» und noch früher die «Lidpristerey», ist also nicht der Engelberger Hof, sondern die Wohnung des Pfarrherrn. *Wyrsch*, Nidwaldner Beiträge 2, 117.

erwähnt, dessen Sohn der Ritter *Johannes* sein dürfte, welcher 1257, 1260, 1262, 1266 und 1275 urkundet oder als Zeuge auftritt und vor 1310 gestorben sein muss.[1]) Ob der Turm am See, dessen Grundmauern auf dem *Turmmattli* im Ennerdorf zu sehen sind, oder das ehemalige Steinhaus in der Hofstatt *ob dem Bühl* der Rittersitz derer von Buochs war, muss dahingestellt bleiben.[2])

Mit dem Tod des Ritters Johannes scheint das Geschlecht überhaupt ausgestorben und zugleich in der Verwaltung des Hofes eine Änderung eingetreten zu sein. Statt eines Meiers finden wir 1309 einen Klosterbruder *Walter* am *Stutz* als «Pfleger des Hofes zu Buochs».[3]) Anderseits kennt das Engelberger *Hofrecht* von *Buochs*, das in einer Aufzeichnung von 1400 erhalten ist, aber ohne Zweifel ältere Zustände fixirt,[4]) als Vorsteher des Hofes einen *Ammann*, der von den Genossen mit Zweidrittelsmehrheit aus ihrer Mitte auf Lebenszeit gewählt und vom Gotteshaus durch Verleihung des Amtes bestätigt wird. Der Ammann des Hofrechtes ist aber durchaus nicht mit dem frühern Meier identisch. Dieser war vor allem der Verwaltungs- und Wirtschaftsbeamte des Klosters gewesen, ihm hatte die Bewirtschaftung des Fronhofes und Sallands, sowie die Erhebung der von den Hörigen fälligen Zinse obgelegen; damit hatte sich dann eine polizeiliche Oberaufsicht über die Hofleute und die Handhabung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht vom Herrn selbst ausgeübt wurde, verbunden. Beim Ammann des Buochser Hofrechts scheint die erste Seite dieser Tätigkeit völlig weggefallen zu sein; dieselbe wurde jetzt vielmehr vom Kloster durch seinen geistlichen Pfleger direkt besorgt. Der Meierhof war wieder ein eigentlicher Fronhof geworden. Dagegen kommen dem Ammann polizeiliche und gerichtliche

[1]) Reg. 48, 49, 54, 69, 96, 97, 114, 161, 162, 172, 183, 200, 234, 256, 500.
[2]) *Wyrsch*, a. a. O., 119 ff.
[3]) Reg. 494; vgl. Reg. 500.
[4]) Reg. 791.

Funktionen in erhöhtem Masse zu; er ist der eigentliche Richter der Hofgemeinde. Die Sitte des persönlichen Erscheinens des Abtes im Herbst- und Maiending scheint im XIV. Jahrhundert aufgehört zu haben; an seiner Stelle richtet der Ammann, das Ding ist des «Ammanns Gericht». Ausser dem ordentlichen Ding, zu welchem 14 Tage vorher in der Kirche öffentlich bei Busse geboten wird, muss der Ammann Gericht halten, so oft das Gotteshaus oder die Hofleute dessen bedürfen. Stössige Urteile sollen zunächst nach *Buochholz* «unter den Apfelbaum», d. h. in den Hof Wolfenschiessen, und von da unter die «Esche» nach Engelberg gezogen werden, wie umgekehrt stössige Urteile von Engelberg in den Hof Buochs [1]). Erst, wenn es an diesen Hofgerichten zu keinem Entscheid kommt, so zieht man die Sache in die «weite Kemenate» (die Kapitelstube im Kloster) vor den Abt, der dann das Endurteil fällt.

Der Ammann ist auch befugt, an des Gotteshauses statt seine Zustimmung zu Handänderungen zu geben. Niemand darf ohne seine Einwilligung Güter vertauschen oder verkaufen. Wer Güter kauft oder erbt, hat sie binnen Jahresfrist von ihm oder dem Gotteshause zu empfangen, widrigenfalls sie diesem anheimfallen. Das Gleiche geschieht mit den Gütern eines Genossen, der nicht auf den bestimmten Termin oder innerhalb der nächsten acht Tage seinen Zins entrichtet. Im übrigen findet sich im Buochser Hofrecht kein Verbot der Ungenossenehe oder des freien Zugs, keine Einschränkung des Güterbesitzes auf Eigenleute des Stiftes, kein Erbrecht des letztern auf den Nachlass der Hofleute, die ohne Leibeserben sterben, mehr. Selbst das Gut eines Totschlägers einzuziehen hat das Gotteshaus kein Recht. Im Gegenteil, ähnlich wie die Genossen des Murbach-Luzernischen Dinghofes in Stans ihre Güter weder «verschlagen» noch «verstechen» können, so haben auch die des Engelberger Hofes zu Buochs

[1]) Gfr. 7, 140.

das Privileg, dass ihre Güter im Fall eines Totschlags nicht dem Richter verfallen, sondern auf die Kinder oder die sonstigen Erben des Totschlägers übergehen.

Von Vogt- oder Maiensteuern, Fastnachthühnern und Frondiensten ist im Buochser Hofrecht nicht die Rede, und der *Fall* ist auf eine bestimmte Klasse von Hofleuten beschränkt. Dem Kloster gegenüber galten noch immer die *Schuppossen* als zinspflichtige Einheit, obwohl sie längst zerstückelt waren. Einer der Besitzer, gewöhnlich der der einst dazu gehörigen Hofstatt, hatte als *Trager* die Schupposse zu «weisen», d. h. die Raten der übrigen einzusammeln und den ganzen Zins auf St. Andreastag (30. Nov.) in den Hof zu bringen. Wurden ihm die Zinse von den Pflichtigen verweigert, so kam ihm der Ammann auf Kosten der Widerspenstigen zu Hilfe. Dem Trager hatte man am Zinstag auf dem Hofe eine Mahlzeit auszurichten, bestehend aus einem Stück gedörrtem Schweinefleisch, welches Mundesbreite haben und auf beiden Seiten über die spannenweite Schüssel hinaus bis auf das Tischlachen hinunter reichen musste, ferner aus Stickelerbsen, Weissbrot, Kornbier oder Elsässer. Den übrigen Zinsern der Schuppossе wurde dagegen bloss Weissbrot und Bergziger gereicht. Die Bevorzugung des Tragers war übrigens wohl verdient, denn auf ihm, beziehungsweise seinen Erben, lastete die Pflicht, dem Gotteshaus das *Besthaupt* mit gespaltenem Fusse — Pferde waren also ausgenommen — als Fall zu geben.

Als Zinse werden im Hofrecht Ziger und Geisshäute erwähnt. Die Ziger mussten 16 ℔ wiegen, durften nicht sauer noch versalzen sein und waren mit 2 Bechern Salz, in eine Form von Rinde gestossen, zu präsentiren. Wer eidlich bezeugte, ausser stande gewesen zu sein, Ziger zu bereiten, konnte 6 s. 3 d. für das Stück geben. Die Ziegenhäute mussten von einer ausgewachsenen Ziege herrühren.

Die Hofleute waren verpflichtet, dem Gotteshaus auf beiden Seiten des Aawassers eine Strasse offen zu halten.

War die Strasse so schlecht, dass man nicht sicher durch dieselbe fahren konnte, so durfte das Stift die Zäune aufbrechen und durch die Güter fahren, bis die Strasse wieder in Ordnung gebracht war. Eigentum des Gotteshauses war auch die *Schifffahrt* zu Buochs, die es im XV. Jahrhundert um 3 ℔ jährlich verlieh.[1])

Die Hofgenossenschaft bildete eine eigene Wirtschaftsgemeinde für sich, sie besass ausser dem Anrecht auf die Gemeinmark Buochs, das den Hofleuten, wie jedem andern Dorfmann zustand, ihre besondere *Allmende*. Das Hofrecht enthält genaue Vorschriften über die Höhe und Stärke der Zäune, durch welche Äcker und Wiesen der Gemeinweide den Genossen zu verschliessen waren, ferner solche über die Haltung eines Hengstes, Zuchtstiers und Ebers, die das Gotteshaus zu stellen hatte. Mit wessen Vieh eines der drei Tiere nach Hause kommt, der hat es in seinen Stall aufzunehmen und zu pflegen. Findet er, dass es ihm zum Schaden gereiche, so darf er es austreiben, aber nur mit seinem Rockärmel oder einer frisch aufgeschossenen Gerte.

Über den zweiten Dinghof Engelbergs in Nidwalden, den zu *Wolfenschiessen*, fliessen die Quellen nicht so reichlich. Wir wissen von demselben nur, dass sich die Gerichtsstätte «unter dem Apfelbaum» zu *Buochholz* in Büren nid dem Bach befand,[2]) sowie, dass dem Hofe mindestens seit 1275 ein *Ammann* vorstand. Im Besitz des Amtes erscheint die bekannte Ministerialenfamilie derer von *Wolfenschiessen*, welche um die Mitte des XIII. Jahrhunderts auftaucht und

---

[1]) Urk. vom 16. Okt. 1463 in der Dorfleutenlade zu Buochs (mitgeteilt von Hrn. *R. Durrer*).

[2]) Reg. 791. Ich kann den Ausdruck «gen Buochholz unter die Affoltren» auf kein anderes Buchholz beziehen. Allerdings besass Engelberg auch Güter in *Buchholz* bei *Ruswil*, wo ein Gericht erwähnt wird; aber es war dies das Landgericht des äussern Amtes der Herrschaft Wolhusen und hatte mit Engelbergs Grundherrlichkeit nichts zu schaffen (vgl. *Segesser*, Rechtsgesch. I, 604, *Bölsterli*, Gfr. 26, 147).

einen festen Sitz auf dem *Hubel* neben der Kirche gehabt haben soll.[1]) Der erste überlieferte Name des Geschlechts ist *Egelolf*, für welchen sein Sohn *Bertold* von *Wolfenschiessen*, der 1261 urkundlich vorkommt, laut einer undatirten Notiz in Engelberg durch Vergabung eines Teils der Bannalp eine Jahrzeit stiftete. Vermutlich ist Bertold der B. von Wolfenschiessen, der um 1245 mit andern angesehenen Nidwaldnern in Engelberger Angelegenheiten nach Zürich schrieb; doch könnte auch sein Bruder *Burkhard* darunter verstanden sein, welcher 1256 in Luzern als Zeuge auftritt. Bertold wird nicht «Ritter», aber «Herr» genannt und hatte von Engelberg verschiedene Besitzungen nach Lehenrecht inne, welche seine Söhne *Walter* und *Konrad* 1267 gegen Erbleihegüter, für die sie ein Rosseisen als Zins bezahlten, vertauschten. *Walter* ist der erste, der in den Urkunden (1275—1279) den Titel eines *Ammanns* zu *Wolfenschiess* führt. Vermutlich ein Sohn Walters war *Johannes*, welcher zuerst 1309 genannt und 1327—1329 als Ammann bezeichnet wird.[2]) Auf Johannes folgte *Ulrich* I. (1334—1373), welcher in den Jahren 1348 bis 1356 zugleich Landammann nid dem Kernwald war und diesem *Ulrich* II., der 1401—1415 als Ammann von Wolfenschiessen urkundet.[3]) Dann scheint das Amt mit der gesamten Jurisdiktion des Klosters unterhalb der Beinstrasse in den Stürmen untergegangen zu sein, welche sich 1412—1435 in Nidwalden und im Tale Engelberg gegen die geistliche Herrschaft erhoben.[4]) 1435 leistete der Abt durch Vermittlung eidgenössischer Boten auf seine aus der Grundherrschaft und Immunität entspringenden Hoheitsrechte innerhalb der Nidwaldner Landmark, auf *Twing* und *Bann*, *hohes* und *niederes*

---

[1]) *Businger* I, 203. Mit mehr Recht könnte vielleicht der *Turm* im Dörfli, der jetzt in ein Haus eingemauert ist, als ihr Sitz betrachtet werden.

[2]) Reg. 114, 156, 178, 179, 203, 234, 237, 248, 249, 257, 258, 262, 492, 536, 611, 655, 660, 662, Gfr. 26, 15,

[3]) Gfr. 26, 15, 20, 23, 25. Reg. 726.

[4]) Gfr. 12. 235—242. *Zelger*, in den Nidwaldener Beiträgen 5, 45 ff.

Gericht, zu Gunsten des Landes Verzicht, froh, diese Rechte wenigstens für das Tal Engelberg in seinem heutigen Umfang gerettet zu haben.[1])

Vermutlich waren dem Hofe Wolfenschiessen auch die übrigen Besitzungen des Klosters im Kirchspiel Stans zugeteilt gewesen. Über die Organisation seines Eigentums in *Obwalden* vernehmen wir nur, dass diejenigen Güter, die nicht Erblehen waren, bloss auf drei Jahre verliehen wurden, dass für die Erledigung der Erblehen das Recht des Buochser Hofes galt und dass das Stift in *Alpnach* einen Zinsenbezüger hatte, welcher in dem Fall, dass die Zinsen auf St. Andreastag oder innerhalb der nächsten acht Tage nicht richtig eingingen, sich auf Kosten der Säumigen ins dortige Wirtshaus zu legen hatte.[2]) Offenbar kam es bei diesen spätern Erwerbungen nicht mehr zur Errichtung einer Grundherrschaft im alten Stile mit Fronhof, Schuppossen, Meier, Gerichtsversammlungen etc. Das Kloster sorgte dafür, dass ihm die Zinsen richtig eingingen; im übrigen hatte es die hergebrachten Verhältnisse bestehen lassen. Über die Höhe und Beschaffenheit der Grundzinsen gibt der Rodel des Frauenklosters für Alpnach einigen Aufschluss. Dasselbe bezog von 24 Zinspflichtigen in Alpnach, Schoried, Schlieren, Schwarzenberg, Stad und Niederstad 4 ℔ 19 s. 4 d. und 24 Mütt 2 Viertel Dinkel; Grundstücke, die Geldzinse entrichteten, gaben kein Getreide und umgekehrt.

* * *

Schon aus dem bisher Angeführten ergibt sich, dass der geistliche Grossgrundbesitz in Unterwalden nur an die Stelle des *weltlichen* getreten war. Von der im Lande begüterten Laienaristokratie hatten die Klöster ihre Höfe, Eigenleute und Kirchensätze empfangen. Der Edelmann *Recho*, der, wenn er

[1]) Reg. 839.
[2]) Reg. 761.

anders nicht bloss eine fingirte Persönlichkeit ist, Fronhöfe in Alpnach, Sarnen und Giswil besitzt, der Graf *Ulrich* von *Lenzburg*, welcher Eigentümer der Kirchen von Kerns und Sarnen und Anteilhaber an derjenigen von Alpnach ist, dem Fronhöfe zu Sarnen, Kerns, Sachseln und Alpnach eigen sind, der Freie *Konrad* von *Seldenbüren*, dessen Güter von der Surenenegg bis zum Bürgen sich erstrecken, sind nur die Haupttypen dieser adligen Grossgrundbesitzer. Neben ihnen finden wir die Grafen von *Froburg*, die bis 1280 Allodien in Engelberg besitzen und in *Büren* und *Retschrieden* Ministerialen haben,[1]) ferner die mit den Kyburgern verwandten Grafen von *Wülflingen*, die um 1150 in *Kerns* begütert sind, die Freien von *Altbüron*, denen die Fischenz von *Buochs* gehört,[2]) und ihre Erben, die Edlen von *Balm*, die 1279 zwei Hofstätten in *Buochs*, welche der Ritter Wernher von Buochs vorher von ihnen zu Lehen getragen, Heinrich dem Meier von Stans zu freiem Eigen verkaufen,[3]) die Vögte von *Briens-Ringgenberg*, welche 1252 ein Allod in *Büren* an einen Landmann und 1283 Eigenleute am *Telacher (Niederstad-Alpnach)*, in *Kirsiten*, *Honegg* und *Bürgenstad* an Engelberg käuflich abtreten,[4]) die Freien von *Rotenburg*, welche im XII. Jahrhundert Fischereirechte in *Stans* und Güter in *Muoterschwand* besitzen und 1275 sich mit Engelberg um eine Leibeigene in *Rickenbach*, sowie um Güter in *Oberdorf* (Beckenried) und am *Bürgen* streiten,[5]) die von *Wolhusen*, welchen die Kirche zu *Lungern* und Eigengüter in *Alpnach* gehören,[6]) ferner die *Lütolf* (von Regensberg?) und *Richwin* (von Rüssegg?), welche Anteilhaber an der Kirche von *Stans* sind,[7]) den Ritter *Walter* von *Reiden*, der

[1]) Reg. 51, 53, 65, 98, 100, 157.
[2]) Siehe oben S. 79, 82.
[3]) Reg. 256.
[4]) Reg. 142, 143, 285.
[5]) Siehe oben S. 68. Reg. 230, 237.
[6]) Siehe oben S. 88. Reg. 163.
[7]) Siehe oben S. 80.

um 1210 ein Gut in *Sarnen* besitzt, die Witwe eines Ritters von *Walden*, die 1275 ein solches in *Buochs* verkauft, den Ritter *Rudolf* von *Schauensee*, welcher 1287 Liegenschaften am *Bürgen* und in *Buochs* besitzt, und die Ritter von *Hünenberg*, die 1309 3 Mütt Nüsse von *Kirsiten* beziehen.[1])

Während aber bis zu Ende des XIII. Jahrhunderts die meisten dieser Adelsgeschlechter aus Unterwalden verschwanden und den Gotteshäusern Platz machten, gelang es einem Hause, seinen Besitz nicht nur zu behaupten, sondern noch zu erweitern, *Habsburg-Oesterreich*. Die Güter, welche die von den Habsburgern gestiftete und dotirte Abtei Muri unmittelbar nach ihrer Gründung in *Buochs* und *Kerns* besass, lassen vermuten, dass das Haus Habsburg von Alters her in Unterwalden Fuss gefasst hatte. Dazu gesellte sich, wie in Schwiz, das Lenzburgische Erbe, soweit es nicht an die Gotteshäuser vergabt war, so dass im XIII. Jahrhundert der Habsburgische Besitz in beiden Unterwalden jedenfalls ein beträchtlicher war, wenn gleich die Urkunden uns darüber nur Andeutungen geben. 1210 tauschte Graf Rudolf der Alte vom Kloster Muri einen Güterkomplex in Grafenort gegen eine Besitzung in Gersau ein und überliess dann den ersteren dem Kloster Engelberg gegen das Gut, das diesem der Ritter Walter von Reiden in *Sarnen* geschenkt hatte. Ausserdem gehörten den Habsburgern Güter und Eigene in der *Schwändi (Margumetlon, Forst)*, in *Kerns*, *Kägiswil* und *Alpnach*, sowie in den beiden Kirchspielen Nidwaldens, in *Stans* und *Buochs*. In Stans besassen sie ein festes Haus.[2]) Dazu gesellten sich Ministerialen, wie die Ritter von *Winkelried*, die in *Alpnach*, *Stans* und *Buochs* und andern Orten Lehen von ihnen hatten.[3])

Bei der Güterteilung nach dem Tode Graf Rudolfs des Alten fielen die Besitzungen in Unterwalden mit denen in den

---

[1]) Reg. 48, 49, 235, 296, 481.
[2]) Reg. 48, 49, 66, 82, 87, 146, 164, 165, 219.
[3]) Reg. 423.

Waldstätten überhaupt zunächst an die jüngere *laufenburgische* Linie.[1]) Von Geldnot geplagt, wie es scheint, verpfändeten und verkauften die Grafen *Gottfried*, *Rudolf* und *Eberhard* 1252—1257 ihre Güter im «Sarntale», d. h. in Obwalden, an Einheimische. Der Rest in *Stans* und *Buochs* ging 1273 durch den Verkauf Eberhards an den Stammhalter der *ältern* Linie, den nachmaligen König *Rudolf*, über, wobei sich indes die Laufenburger ihre Ministerialen vorbehalten zu haben scheinen.[2]) Waren diese nahe daran gewesen, ihr Erbe in den Tälern zu verzetteln, so holte Rudolf das Verlorene reichlich ein, indem er 1291 die Rechte des *Abtes* von *Murbach* an das Stift Luzern und dessen Dinghöfe für sein Haus erwarb. Darunter waren auch, wie die Abtretungsurkunde ausdrücklich sagt, die drei Murbacher Höfe in Unterwalden, *Stans*, *Alpnach* und *Giswil*, inbegriffen.[3]) Doch darf dabei nicht übersehen werden, dass nicht die gesamte Grundherrschaft in den Besitz Österreichs überging, indem das Sondereigentum des luzernischen Gotteshauses, seiner einzelnen Ämter und Pfründen vorbehalten wurde. In allen drei Höfen verblieben daher dem Stift Luzern gewisse Rechte und Einkünfte; nach wie vor bezog es, wie bereits gezeigt worden ist, Grundzinsen, Fälle und Ehrschätze von zahlreichen Gütern in denselben.

Bis auf's einzelne genau zu bestimmen, was denn eigentlich von der Murbach'schen Grundherrschaft in Unterwalden an Österreich kam, ist nicht möglich, zumal der sicherste Wegweiser, das habsburgische Urbarbuch, für diese Gegenden fehlt. Immerhin sind genügende Anhaltspunkte vorhanden, um die österreichischen Rechte wenigstens im Umrisse erkennen zu lassen. So ging einmal das *Patronat* der Kirchen *Alpnach* und *Giswil*, vielleicht auch dasjenige von *Sachseln*,

---

[1]) Reg. 87.

[2]) Reg. 146, 164, 165, 219. Der Vorbehalt der Ministerialen erhellt daraus, dass Ritter Heinrich von Winkelried, gen. Schrutan, 1300 Dienstmann des Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg ist (Reg. 423).

[3]) Reg. 327.

wenn dies nicht schon früher bei Anlass der Lenzburgischen Erbschaft geschehen war, 1291 auf Österreich über. Bis zur Eroberung des Turgau's (1460) finden wir die Herzoge im unbestrittenen Besitze der drei Kirchen.[1]) Dann wurden die *Meierhöfe* in *Alpnach* und *Giswil*, sowie der *Kelnhof* in *Sarnen* ihr Eigentum und die damit verbundenen *Meier-* und *Kelnerämter* ihre Lehen. Der Kelner von Sarnen, die Meier von Alpnach und Giswil waren fortan nicht mehr Beamte Murbach-Luzerns, sondern Österreichs. Im Namen der Herzoge handhabten jetzt die letztern die *grundherrliche Gerichtsbarkeit* über alle Leute, die in die beiden Höfe gehörten.[2]) Dagegen war dies *nicht* der Fall mit dem Hofe *Stans*, der zu den vorbehaltenen Spezialgütern der Probstei gehörte. Es findet sich keine Spur von grundherrlichen Rechten Österreichs im Hof zu Stans; vielmehr bemerkt das im XIV. Jahrhundert, also *nach* dem Kaufe entstandene Stanser Hofrecht ausdrücklich, dass der Propst die achtzehn Lehen, den Schweig-, Keln- und Meierhof zu leihen habe. Der Meier in Stans blieb also im Gegensatz zu denen von Alpnach und Giswil ein von Österreich unabhängiger Lehensträger der Propstei, die ihrerseits wieder unabhängig von Österreich war, da sie noch immer vom Abt von Murbach besetzt wurde. Dagegen wurden, wie schon bemerkt, die übrigen Klosterämter des Stifts, Kusterei, Bauamt, Almosenamt und Kämmerei, Lehen von Österreich,[3]) womit auch die denselben zugeschiedenen Güter in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu den Herzogen kamen. Ferner wurden diese durch den Kauf die Lehensherrn sämtlicher Murbach'scher Vasallen und Ministerialen in Unterwalden, soweit sie nicht ihre Ämter und Güter von der Propstei zu Lehen hatten. Als Krone des Ganzen ging die weiter unten zu erörternde Vogtei über alle drei Höfe,

---

[1]) Reg. 751, 823.
[2]) Reg. 641, 687, 688, 738. Vgl. auch Beilage 9 und Abschiede I, 268.
[3]) Reg. 701.

die dem Abt als Immunitätsherrn zugestanden hatte, in ihr Eigentum über.

* * *

Es ist wohl kein Zweifel möglich, dass die Besitzungen der Stifter Luzern, Beromünster, Muri, Engelberg, St. Blasien etc. mit denjenigen der Habsburger zusammen den grössten Teil des Landes in Beschlag nahmen. Indessen hat es doch Unterwalden an zahlreichen *Freien* und daher auch an *freiem Grundeigentum* der Landleute, das zwischen den Gütern der geistlichen und weltlichen Grossen zerstreut lag, nicht gefehlt. Dass die vornehmen Familien des Landes, die Meier von Stans, die Kelner von Sarnen, die Wolfenschiessen neben ihren Lehen und Dienstmannsgütern echtes Eigen besassen, kann nicht überraschen, zumal sie dasselbe zum Teil nachweislich von auswärtigen Edlen durch Kauf an sich gebracht hatten.[1]) Aber die freien Zinsleute, welche Muri in *Roren*, *Kerns*, *Ramersberg* und im *Melchtal* besass, zeigen, dass es seit Alters einen freien Bauernstand in Unterwalden gab, der allerdings zum Teil in Abhängigkeit von Grundherrn geraten war. Durch das ganze XIII. und XIV. Jahrhundert lassen sich die Spuren dieser freien Landleute und ihres echten Eigens verfolgen.[2]) Wie sich dasselbe mitunter sogar vermehrte, lehrt die merkwürdige Tatsache, dass die Vögte

[1]) 1279 verkaufen die Edeln von Balm ihr Allod in *Buochs* an Heinrich den Meier von Stans zu freiem Eigen (Reg. 256). 1313 besitzt Rudolf, Sohn Heinrich des Kelners in Sarnen, Eigengüter in *Kirsiten*, *Husen* (Ennetbürgen) und *Wil* (Reg. 522). Bertold von Wolfenschiess vergabt den vierten Teil der *Bannalp*, Hartmann Meier von Stans die *Arnialp* an Engelberg zu freiem Eigen (Reg. 179, 661).

[2]) Reg. 83, 95. 1325 ist Rudolf von Spielmatten Besitzer eines freien Gutes in *Flüeli* auf *Wisoberg* (Reg. 665). 1330 verkauft Heinrich Ambühl 7 Rinder Alp zu *Steinen* (Steinalp) und 6 Rinder Alp zu *Gadmen* (Wolfenschiess) an Engelberg und empfängt sie wieder als Erblehen (Reg. 669). 1334 verkaufen Konrad und Heinrich im Schlatte zu *Altselden* Güter an drei Nonnen in Engelberg und erhalten sie wieder als Erblehen (Nidwaldner Beiträge 2, 71). 1336 verkauft Johannes Joler zem Hus in *Buochs* sein »friges und lediges Eigen« an Engelberg und empfängt es wieder als Erblehen (Reg. 832).

von Briens 1252, die Grafen von Habsburg und die Vögte von Rotenburg 1257 ihre Allodien an Landleute zu freiem Besitze verkaufen.[1]) Umgekehrt kommt es noch im XIV. Jahrhundert vor, dass Bauern ihr «lediges freies» Eigen an die Klöster verkaufen, um sie von ihnen als Erblehen gegen Zins wieder zu empfangen. Doch hatte das zu dieser Zeit rechtlich nicht mehr viel anderes zu bedeuten, als die hypothekarische Belastung unserer Güter. Wenn die Vermutung richtig ist, dass die 50 Mark, welche König Rudolf 1281 seinem Vetter Eberhard neben den Steuern von Schwiz, Art etc. auf «Toman von Röschenried» anwies, die Steuer der freien Leute von Unterwalden an den Landgrafen repräsentirt, so wäre die freie Gemeinde in Unterwalden derjenigen von Schwiz nicht sehr viel nachgestanden; nur hätte sie sich über ein weit grösseres Gebiet, über acht Kirchspiele statt über drei, zerstreut.[2])

[1]) Reg. 142, 163, 164, 165.

[2]) Reg. 271. *Fr. v. Wyss*, Zeitschr. für schweiz. Recht XVIII, 69, hält die Stelle des Pfandrodels (Reg. 271) «*Tomanus de Röschenried marcae L.*» für eine sinnlose Verschreibung statt *homines de Böschenrot*. Mir scheint die Existenz einer so bedeutenden Gemeinde von Freien an dem kleinen Orte am Zugersee und Umgebung ausgeschlossen, da das Habsburger Urbar S. 193 ausdrücklich bemerkt, dass die Leute zu Buonas, Cappelen (Meierskappel), Wiler und Hüseren insgesamt einen Steuerbezirk bilden, der 22 ℔ im Maximum, 17 ℔ im Minimum steuert. Ueberdies geht aus dem Zinsbuch des Kelleramtes Beromünster (Gfr. 23, 267) hervor, dass Böschenrot ein Hof des Stiftes war. Ich glaube daher, eine andere Erklärung suchen zu müssen. In der Verpfändung erhält Eberhard Willisau, Sempach, Schwiz, d. h. alles, was er 1273 an Rudolf verkauft hat, vom Könige zurück; nur Unterwalden fehlt. Es liegt daher nahe, bei der Steuer des Tomanus von Röschenried an letzteres zu denken, zumal *Thomas* von *Rechenriet* 1275 als Käufer eines Gutes in *Buochs* vorkommt (Reg. 235). Ich vermute daher, dass wir es hier mit einem Thomas von Retschrieden zu tun haben, dem das officium in Unterwalden anvertraut war, d. h. die Verwaltung der freien Gemeinde, vielleicht mit Einschluss der Eigengüter des Hauses, und der nun als Bezüger der Steuer statt des Landes im Rodel angeführt wird, ähnlich wie es jeweilen in demselben heisst: «Summa der verpfändeten Einkünfte im Amt Hartmanns von Rinach, im Amt des Ammanns von Zug, des Schultheissen von Aarau etc.»

III. Grafschaft und Vogtei.

a) Die Grafschaften im Zürich- und Aargau.

Der Einsidler Marchenstreit.

Die weltlichen und geistlichen Grundherrschaften, denen wir die ältesten Nachrichten über die Waldstätte verdanken, bilden die eine Grundlage, auf der sich die Geschichte derselben aufgebaut hat. Die andere ist die alte karolingische Reichsverfassung, die, wenn auch vielfach durchbrochen und zersetzt, doch gerade im Gebirge noch in gewissen Resten vorhanden war und von nachhaltiger Wirkung auf die politische Entwicklung der drei Länder geworden ist.

Die Waldstätte bildeten einen gegen Italien vorgeschobenen Posten *Alamanniens*,[1]) der mit dessen Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft auch der fränkischen Verfassung teilhaftig wurde. Das Reich war in *Gaue* gegliedert,

[1]) Reg. 1, 2, 20. Wenn *Engelberg* in den Reg. 21 und 53 als in *Burgund* gelegen bezeichnet wird, so beweist das keineswegs etwa die Zugehörigkeit Unterwaldens zum burgundischen Stammgebiet, wie schon der Beisatz «im *Zürichgau*» zeigt. Es ist dies nur einer der zahlreichen Belege für das Schwanken der Verwaltungsgrenze zwischen den beiden Ländern, beziehungsweise des Sprachgebrauchs, im XII. und XIII. Jahrhundert, das sich aus den politischen Verhältnissen der Zähringerzeit erklärt. Siehe *G. v. Wyss*, Abtei Zürich, B. I, Anmerkung 90.

über welche ein *Graf* als königlicher Beamter gesetzt war, und der Gau wieder in Centenen oder *Hundertschaften*, an deren Spitze ein vom Graf unter Mitwirkung der Zentgemeinde ernannter Unterbeamter, der *Centenar* oder *Hunne*, stand. Der Gau war der Militär- und Verwaltungs-, die Hundertschaft der Gerichtsbezirk. In der Hand des Grafen konzentrirte sich die Gauverwaltung nach allen ihren Seiten, er war Militär-, Polizei-, Fiskal- und Gerichtsbeamter zugleich. Er konnte die Gaubewohner zu öffentlichen Arbeiten bei Strassen- und Wuhrbauten, zur Wahrung des öffentlichen Friedens aufbieten, er hatte für die Einziehung der dem König zustehenden Einnahmen zu sorgen und ihm die dienstpflichtige Mannschaft zuzuführen. Die bedeutsamste Seite seiner Tätigkeit aber war die Sorge für Recht und Gericht. Nicht dass er Richter im modernen Sinne gewesen wäre, er war nur der Vorsitzende der richtenden Gemeinde; die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung bildete den Grundzug des germanischen Gerichtswesens im frühern wie im eigentlichen Mittelalter.[1]) Die Volksgenossen hatten nicht bloss das Recht, sondern die Pflicht, beim Gerichte mitzuwirken. Nach dem im VIII. Jahrhundert aufgezeichneten alamannischen Stammesrecht wurde in schlimmen Zeiten alle Wochen, oder, wenn das Land ruhiger war, alle vierzehn Tage in jeder Hundertschaft eine Versammlung abgehalten, bei welcher alle freien Männer des Bezirks zu erscheinen hatten, um unter dem Vorsitz des Grafen oder des Centenars Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, Bussen und Strafen zu erkennen und anderes, was damit zusammenhing, zu erledigen. Das war das «Ding», das unter freiem Himmel an einer bestimmten, gewöhnlich weithin sichtbaren oder durch Bäume oder andere Merkmale gekennzeichneten Stätte abgehalten wurde.

---

[1]) Vgl. zu dem Folgenden *F. v. Wyss*, Zeitschrift für schweiz. Recht XVIII, 136 ff.; *Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte IV; *Sohm*, fränkische Rechts- und Gerichtsverfassung; *Schröder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte u. a.

Diese unbegrenzte Dingpflicht wurde aber zusammen mit dem unentgeltlichen Heerdienst und dem Geldbussensystem eine Hauptursache des ökonomischen Verfalls der gemeinen Freien. Karl der Grosse hielt es für notwendig, wie für die Wehrpflicht, so auch für die Dingpflicht Erleichterungen eintreten zu lassen, und bestimmte, dass die Freien nur *drei* allgemeine Gerichtsversammlungen im Jahr zu besuchen hätten. Das waren in der Folge die *echten ungebotenen* Dinge, die nach Karls Verordnungen nur unter dem persönlichen Vorsitz des *Grafen* oder eines von ihm gesandten Bevollmächtigten *(missus, vicedominus)*, nicht aber unter dem des Hunnen oder Centenars abgehalten werden sollten. Der letztere hatte dagegen als Organ für die Vollstreckung der Zivil- und Strafurteile dem Grafengerichte beizuwohnen. Nur im echten Ding durfte über Leben und Tod, Freiheit und Eigentum an Immobilien und Leuten erkannt werden. Daneben stellte sich aber die Abhaltung anderer Gerichte für Beweistermine in Prozessen, die vor dem Grafending schwebten, sowie für Urteilsfällung in geringfügigern Sachen als Notwendigkeit heraus. So schieden sich von den ungebotenen die *gebotenen* Dinge, die an beliebige Orte und zu beliebiger Zeit berufen werden konnten und für die Beurteilung von geringern Vergehen, von Streitigkeiten um Geldschuld und Mobilien kompetent waren. Für diese Gerichte genügte der Vorsitz des gräflichen Unterbeamten, des *Hunnen*. Auch wurden dazu nicht alle Freien der Hundertschaft berufen, sondern ausser den Parteien und Zeugen nur die von Karl neu eingeführten *Schöffen* oder *Urteiler*, die von den Grafen unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde auf Lebenszeit ernannt wurden.

Der Graf bezog als Besoldung einen Dritteil sämtlicher Gerichtsgefälle, während er die beiden andern dem König abzuliefern hatte; dann war das Amt mit gewissen königlichen Gütern ausgestattet, deren Genuss ihm zustand. Schon frühe zeigte sich auch bei den Grafen die Tendenz, von

ihren Untergebenen «Geschenke» zu «erbitten». Gerade die häufigen Verbote, mit welchen die Karolinger gegen solche «Bitten» (Beden) einschritten, beweist, wie sehr sie allgemeine Sitte waren.

Unter dem Einfluss des Lehenswesens wurden die Grafschaften, wie alle Reichsämter, mehr und mehr als erbliche Lehen angesehen und behandelt. Aus einem absetzbaren Beamten wurde der Graf allmälig ein Landesherr, sein Amtssprengel verwandelte sich in ein Territorium, in dem er schliesslich kraft eigenen Rechtes richtete und regierte, seine Amtsgüter und Amtseinkünfte wurden ein Teil seines Privatvermögens. Doch hatten die Grafschaften noch im XIII. Jahrhundert ihren Amtscharakter nicht völlig verloren. Niemand durfte die gräfliche Gerichtsbarkeit ausüben, ohne die Befugnis dazu, den «Königsbann» unmittelbar vom König erworben zu haben. Der Inhaber der Grafschaft sollte dieselbe ohne königliche Genehmigung nicht teilen, nicht durch Verlegung der Dingstätten verändern, er durfte sie nur unter bestimmten Beschränkungen weiter verleihen etc.

Dieser Übergang des Grafenamtes in ein erbliches Lehen eines bestimmten Geschlechtes lässt sich auch für diejenigen Gaue beobachten, zu denen die Waldstätte gehörten. *Uri* und *Schwiz* wurden ursprünglich zum *Turgau*[1]) und, als um 854 der westliche Teil desselben, der *Zürichgau* als selbständige Grafschaft davon abgetrennt wurde, zu letzterem gerechnet. Für Unterwalden fehlen direkte Zeugnisse; doch wird *Engelberg*[2]) als im Zürichgau gelegen bezeichnet, weshalb der Zugang zum Tale, d. h. Nidwalden, wohl auch dazu gehört haben muss. In Bezug auf Obwalden lässt sich so viel mit Sicherheit sagen, dass es im XIII. Jahrhundert nicht in der Landgrafschaft Aargau einbegriffen wurde. Wir werden daher schwerlich mit der Annahme fehlgehen, dass ganz Unter-

[1]) Reg. 2.
[2]) Reg. 9, 11, 13, 15, 21.

walden ein Teil des Zürichgau's war. Nur *Hergiswil* und die in den See vorspringende Halbinsel des *Bürgenbergs* scheinen zum *Aargau* gehört zu haben.[1]) Über die Hundertschaftseinteilung lassen uns die Quellen im Dunkeln; doch dürfte Schwiz den Mittelpunkt einer Cent gebildet haben und Sitz eines Centenars gewesen sein.[2])

Die Nachrichten über die Grafen vom *Zürichgau* sind äusserst spärlich; indes reichen sie hin, um den allmäligen Übergang zur Erblichkeit des Amtes erkennen zu lassen. Nach vereinzelten Trägern desselben, wie *Gerold* (854—868), *Hunfried* (872—886), *Rudolf* (870 und 876—85), *Eberhard* (889), *Adalgoz* (896—899), *Udalrich* (902—907, 914), *Liuto* (924—952), *Purchard* (963—964),[3]) bei denen die Verschiedenheit der Namen an keine Geschlechtsfolge denken lässt, finden wir von 968—1056 solche aus dem Hause der *Nellenburger.*[4]) Zur Zeit des Investiturstreites scheint das Amt den

[1]) *Huber*, Waldstätte S. 37 schliesst aus Reg. 154 u. 159 die Zugehörigkeit des westlichen Teils von Unterwalden zum Aargau. Dem steht jedoch entgegen, dass bei der Teilung des habsburgischen Erbes 1232—1239 nicht *Albrecht*, der Besitzer der Landgrafschaft Aargau, sondern *Rudolf*, derjenige der Grafschaft im Zürichgau, als Inhaber der gräflichen Rechte in *Sarnen* erscheint (Reg. 87 u. 121). Dagegen geht allerdings aus Reg. 154 u. 159 so viel hervor, dass der Bürgen oder wenigstens ein Teil davon zum Aargau gehörte. Diese Sonderstellung des Bürgens oder vielmehr seiner dem See zugekehrten Seite kehrt auch im habsburgischen Urbar wieder, wo *Kirsiten* zum Amt Neuhabsburg gerechnet wird; auch jetzt noch gehört ein Teil der Seeseite zum Kanton Luzern. In Bezug auf *Hergiswil* schliesse ich die Zugehörigkeit zum Aargau teils aus der Lage, teils aus dem habsburg. Urbar, welcher dasselbe zum Amt Rotenburg zählt. Aus Reg. 87 geht hervor, dass die Brüder Albrecht und Rudolf sich stritten, zu welcher Vogtei, d. h. zu welcher Grafschaft *Stans* gehöre. Indes scheint der Streit zu Gunsten Rudolfs entschieden worden zu sein.

[2]) Siehe unten.

[3]) *Wartmann*, Urk. der Abtei St. Gallen II, S. 46, 55, 56, 60, 66, 73, 74, 76, 82, 100, 107, 108, 140, 142, 145 (Gerold); S. 163, 164, 215, 217, 247; Urk. Zürich I, 53 (Rudolf); Wartmann S. 170, 189, 195, 208 (Hunfrid); Urk. Zürich I, 66 (Eberhard); Wartmann II, S. 304, 305, 313, 320 (Adalgoz); S. 324, 325, 331, 355, Urk. Zürich 78 (Udalrich); Urk. Zürich 80, 82, 90, 91, 92, 95 (Liuto); Urk. Zürich 84, 97, 98, 99 (Burkart).

[4]) *Gottfried* 968 (Urk. Zürich I, 103); *Mangold* 975—987 (Urk. Zürich I, 110, Quellen zur Schweiz. Gesch. III, 1, 3); *Eberhard* 1036—1056 (Urk. Zürich I,

Nellenburgern entzogen und auf die *Lenzburger* übertragen worden zu sein, die im XII. Jahrhundert im unbestrittenen Besitze desselben sind.

Von Amtshandlungen der älteren Grafen vom Zürichgau im Bereich der Waldstätte ist nichts bekannt. Dagegen haben sich bekanntlich die *Lenzburger* an dem Marchenstreit zwischen *Schwiz* und *Einsideln*, in welchem die Schwizer zum ersten Mal als eine selbsthandelnde Genossenschaft auftreten, in hervorragender Weise beteiligt.

* * *

Das 934 von dem Strassburger Domherrn Eberhard im «finstern Wald» gegründete Kloster *Meinradszell* oder *Einsideln*, wie es schon 1073 genannt wird, hatte von Kaiser *Otto* I. die Immunität, sowie die Bestätigung des erworbenen Besitzes erhalten, aber ohne Angabe der Grenzen, welche das Eigentum der jungen Stiftung am Orte selbst umschliessen sollten. Diese Versäumnis holte *Heinrich* II. 1018 auf Bitte des Abtes *Wirand* nach, indem er kraft des königlichen Eigentumsrechtes an alle herrenlose Wildnis dem Kloster den «unwegsamen und unbebauten Wald», in dessen Mitte es gelegen war, schenkte und zwar unter Angabe einer Grenze, die von der *Rotenfluh* (am rechten Ufer der Sihl zwischen der Einmündung der Alp und der Teufelsbrücke), der Wasserscheide zwischen Sihl- und Wäggital entlang bis zur *Sihlalp*, dann über *Wang* (Iberg) zu den Quellen des *Alpbaches* und über den das Alptal im Westen einschliessenden Höhenzug bis zur *Alpegg* (beim Katzenstrick) gezogen wurde. Es ist unverkennbar, dass mit diesen Bestimmungen das Sihlbecken zwischen Etzel und Miten als Gesamtheit dem Kloster ver-

123, 124. Quellen III, 1, 4, 6, 11). Zur Genealogie der Nellenburger vgl. *liber Vitae Einsidlensis*, Jahrbuch für Schweiz. Gesch., S. 352. *v. Wyss*, Abtei Zürich, Anmerkungen zu B I, N. 82, Allgem. deutsche Biographie 23, 418.

liehen werden sollte. Aber eine ganz scharfe Abgrenzung war damit doch noch nicht gegeben. Die Punkte Sihlalp und Wang lagen nicht auf dem Kamm der Berge, die das Sihlbecken im Süden abschliessen, die Wasserscheide war durch sie nicht als Grenzlinie bezeichnet, und mit der Zuwendung des Alptals war über das Tal der *Biber* nichts Näheres bestimmt. So war hier ein Spielraum für Grenzstreitigkeiten offen gelassen, die denn auch bald mit den Nachbarn im Süden ausbrachen.[1])

Bei der Zunahme der Bevölkerung, bei der Entwicklung der Alpwirtschaft waren die Schwizer darauf angewiesen, die benachbarten Wildnisse zu roden, die bisher öde liegenden Bergweiden zu Ehren zu ziehen. So scheinen sie seit dem Beginn des XII. Jahrhunderts die Wasserscheide, die das Tal der Muotta vom Sihlbecken trennt, überschritten und die obersten Berghänge, sowie das Tal der Biber, die Altmatt, in Besitz genommen zu haben. Das Kloster betrachtete dies als einen Eingriff in seine Sphäre, und ein Grenzstreit entspann sich, in welchem die Schwizer in den Grafen *Rudolf* und *Arnold* von *Lenzburg* einen kräftigen Rückhalt fanden.

---

[1]) Über diesen Marchenstreit hat die grundlegende Arbeit von *P. Ringholz* (Gfr. 43) zum ersten Mal Klarheit verbreitet. Ich folge ihr hier mit denjenigen Abweichungen, welche sich mir aus einer objektiven Betrachtung des erhaltenen Materials zu ergeben scheinen. Insbesondere ist doch daran festzuhalten, dass zwischen der Grenze von 1018 und der von 1114 ein wesentlicher Unterschied besteht, der nicht ohne eine gewisse Gewaltsamkeit aufgehoben werden kann. Die *Sihlalp* ist durch die heutigen Punkte *Unter-* und *Ober-Sihl*, *Romannes Wengi* durch *Wang* bestimmt. Es mag sein, dass in der Absicht des Schenkers auch die dahinter liegenden Berge mitgemeint waren, rechtlich war die Wasserscheide damit noch nicht als Grenze gegeben. Die wichtigste Abweichung aber betrifft die *Altmatt*. Mag man nun unter dem Namen *Alpegg* den ganzen Höhenzug verstehen, der das Alptal westlich bestreicht, wie Ringholz es tut, oder bloss den Endpunkt desselben, wofür der heutige Sprachgebrauch spricht, *jedenfalls liegt das Tal der Biber ausserhalb der Grenze* von 1018. Wenn also, was auch die Ansicht von Ringholz ist, die Schwizer den Hauptangriff von dieser Seite her eröffneten, so haben sie damit kein wohlerworbenes Recht des Stiftes verletzt, sondern ein Gebiet in Besitz genommen, auf das sie mindestens ebenso viel Anspruch hatten, wie das Kloster.

Diese gingen so weit, zu behaupten, die ganze Wildnis, in der das Kloster erbaut sei, gehöre eigentlich zur Mark der Schwizer, und stellten damit die Freiheit und Immunität des Klosters selber in Frage. Schliesslich wandte sich Abt *Gero* von Einsideln im Verein mit seinem Schirmvogt *Ulrich* (von *Rapperswil?*) im März 1114 klagend an Kaiser *Heinrich* V., als dieser zu Basel weilte, und legte den zum Hofgericht versammelten Grossen seine Urkunden vor. Die Angeklagten, vorab Graf *Rudolf*, suchten die Dokumente zu entkräften, jedoch ohne Erfolg. Die versammelten Fürsten erklärten Rudolf nach alamannischem Gesetz des Unrechts überführt und verurteilten ihn zur Herausgabe der entrissenen Besitzungen, sowie zu einer Busse von 100 ℔. Zugleich verlieh der Kaiser gemäss dem einstimmigen Ausspruch seiner Fürsten und Rechtskundigen, dass ihm die Verfügung über alle unwegsamen Wildnisse zustehe, dem Kloster von neuem die Immunität und den Besitz des umliegenden Waldes, wobei die in der Urkunde Heinrichs II. festgestellte Grenze nicht nur bestätigt, sondern noch vervollständigt und erweitert wurde. Jetzt wurde ausdrücklich die *Wasserscheide* des Gebirgs als Grenzlinie im Süden bezeichnet und diese zugleich im Westen bis an die *Biber* vorgerückt, so dass die Altmatt noch in das Gebiet des Klosters hineinfiel.[1])

Der Marchenstreit kam damit noch nicht zur Ruhe. Die Schwizer empfanden den Spruch des Hofgerichts als ein Unrecht, sie suchten sich im Besitze der Altmatt und übrigen okkupirten Gebiete mit Gewalt zu behaupten und wurden dabei von dem Sohne Graf Rudolfs, Graf *Ulrich*, dem letzten Lenzburger, eifrig unterstützt. Es ist möglich, dass auch Arnold von Brescia, jener kühne italienische Vorreformator, der in den Reichtümern der Kirche den Grund zu ihrer Verderbnis erblickte, dabei eine gewisse Rolle spielte. Sicher ist, dass Arnold in den Jahren 1141 und 1142 sich in Zürich aufgehalten und den

[1]) Reg. 20.

Grafen Ulrich von Lenzburg zu seinen Gönnern gezählt hat. Nachdem der Streit lange gedauert, versuchte der Abt *Rudolf* sein Glück wieder beim königlichen Hofgericht. Im Juli 1143 erschien er mit seinem Schirmvogt *Rudolf* von *Rapperswil* vor *Konrad* III. in Strassburg und bat den König um Rechtsschutz gegen die Übergriffe Graf Ulrichs, seiner Miterben und der Markgenossen (cives) von Schwiz. Auch diesmal entschied der König, gestützt auf die Urkunden seiner Vorgänger, durch Spruch der zum Hofgericht versammelten Grossen — 3 Bischöfe, 4 Äbte, 2 Herzoge, 1 Markgraf und 24 Grafen und Herren werden als Zeugen erwähnt — nach dem Recht der Alamannen oder Schwaben zu Ungunsten des Grafen Ulrich und der Schwizer und wies sie an, bei Königsbann die Grenzbestimmungen von 1114 zu achten.[1])

Es ist nun längst die Frage aufgeworfen worden, in welcher Eigenschaft die Lenzburger an diesem Streite teilgenommen haben. Tschudi, Müller u. a. betrachteten sie als Schirmvögte, welche die Schwizer freiwillig gewählt hätten. Neuere sehen in dieser Beteiligung ein direktes Zeugnis für eine erbliche Vogtei der Lenzburger über Schwiz speziell oder dann für ihre gräflichen Rechte über den Zürichgau.[2]) Es ist jedoch mit Recht darauf hingewiesen worden, dass in den Urkunden kein Wort steht, welches auf eine öffentliche Gewalt der darin erwähnten Grafen über die Schwizer schliessen lässt, dass ihre Rolle sich nicht nur genügend, sondern noch viel besser erklärt, wenn angenommen wird, sie hätten lediglich in ihrer Eigenschaft als *Besitzer ihrer grundherrlichen Höfe* in Schwiz auf Seiten der Schwizer gestanden.

Die freien Alamannen in Schwiz standen mit den Grundherrschaften im Tale in einem wirtschaftlichen Verbande,

---

[1]) Reg. 23.

[2]) *Bluntschli*, Bundesrecht I, 41; *Blumer*, Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien I, 112; *Ringholz* 83 (Gfr. 43, 211).

Ulrich I 972
(Herrgott II 85)

Arnold
972 Stifter von Schännis, 976 Reichsvogt von Zürich
(Herrgott II 85, Urk. Zürich I 111)

Ulrich II der Reiche von Lenzburg
1036 Stifter von Beromünster und Graf im Aargau, 1037 Reichsvogt von Zürich, 1045 Mitstifter von Schännis, 1037—1047 Donator in Sitten
(Herrgott II 112, 115; Urk. Zürich I 123, Hidber I 330)

Arnold
1036 schon gestorben (Kiem)

Heinrich (II)
1037—1055 Bischof von Lausanne
(Herrgott II 112, Gisi, Anz. für schweiz. Gesch. V 186)

Arnold, sitzt in **Lenzburg**,
1036 Vogt von Beromünster, 1045—1050 Graf im Aargau
(Herrgott II 112, 116, 121)

Ulrich III, sitzt in **Baden**, vermählt mit Richenza von Habsburg,
1077 Anhänger Heinrichs IV. [Reichsvogt von Zürich, Graf im Zürichgau?]
(Acta Murensia, ed. Kiem, S. 3, Schweiz. Geschichtsforscher IV 82)

Ulrich IV
1101 Graf im Aargau
(Hidber I 424)

Rudolf
1114 Besitzer in **Schwiz**, 1114 und 1124 Zeuge,
1126 im Streit mit Rheinau
(Acta Mur. 44, Urk. Zürich I 152, 158)

Arnolf
1114 Besitzer in **Schwiz**, 1114 Zeuge,
1127 Reichsvogt v. Zürich u. Graf im Zürichgau
Erbe der Badenerlinie
(Acta Mur. 44, Urk. Zürich I, 143, 161)

Arnolf
1094 Donator in Schännis
[Graf im Zürichgau,
Vogt von Zürich und Säckingen?]
(Acta Mur. 3, Urk. Glarus I 12, 6)

Chuno Werner v. Baden
(Acta Murensia S. 3)

Humbert v. Lenzburg
1127
1147 (Hidber II 35)
1153 (Urk. Zür. 185)
1155 (Font. Bern. I 437)

Ulrich V. v. Lenzburg
1127
1130 (Urk. Zür. 167)
1139 (Font. Bern. I 413)
1140 (Urk. Zür. 172)
1143 Besitzer in **Schwiz**
1149 (Herrgott II, 473)
1152 (Font. Bern. I 428)
1155 (Font. Bern. I 437)
1158 (Urk. Zür. 193)
1160 (Hidber II 157)
1169 (Urk. Zür. 202)
1173, Jan. 5. (Reg. 29)
(Ultimus)

Rudolf v. Lenzburg [1])
1127
1130 (Urk. Zür. 167)
1141 (Herrgott II 166)
1150, Graf im Alpgau
(Herrgott II 174)
1153 (Urk. Zür. 185)
1158 (Herrgott II 181)

Arnold v. Lenzburg [1])
1127
1141 (Herrgott II 166)

Ulrich von Baden
1127
(Herrgott II, 152, Chronik von Salmannsweiler, Mone, Quellens. I 179)
1130 Graf im Zürichgau
(Urk. Zür. 165)

Wernher von Baden
1127
1127 (Urk. Zür. I 161)
1140 (Herrgott II 165)
1142, Graf und Vogt in Zürich
(Urk. Zür. 172)
1145, Vogt in Zürich
(Urk. Zür. 175)
1149 u. 1153, Graf und Vogt in Zürich
(Urk. 177, 178, 183, 185)
1153 Zürichgaugraf u. Reichsvogt
(Urk. Zür. 189, 191, 192)
1159, Graf und Vogt in Zürich
(Urk. Zür. 196)

Chuno von Baden
1127
1149 (Urk. Zür. 177)
1153 (Urk. Zür. 183)
1155 (Urk. Zür. 189, 191)
1167, Reichsvogt in Zürich
(Urk. Zür. 200)

Arnold von Baden
1127
1130 (Urk. Zür. 165)
1153 (Urk. Zür. 183)
1169 Graf im Zürichgau
(Urk. Zür. 202)
1172, Graf und Vogt in Zürich
(Urk. Zür. 202, 205)
(Ultimus)

[1]) Arnolf und Rudolf von Lenzburg, welche 1146 und 1152 als homines des Bischofs Ortlieb von Basel erwähnt worden (Hidber II 31, 87), sind wohl als Ministerialen von den gleichnamigen Grafen zu unterscheiden, vgl. Acta Murensia S. 74, wo ein Rudolf, Ministerial der Grafen von Lenzburg, vorkommt.

sie bildeten mit denselben eine *Markgenossenschaft*, welche durch den gemeinsamen Besitz am unverteilten Land, an der Allmend oder Gemeinmark, durch die gemeinsame Nutzung von Wald und Weide zusammengehalten wurde. Grundherrn wie Freie hatten daher ein gleiches Interesse daran, die Mark auszudehnen, und es scheint, dass die Lenzburger die Schwizer nach Kräften dazu ermuntert haben, gegen Einsideln vorzugehen, dass sie sich bereit erklärten, die volle Verantwortlichkeit dafür auf sich zu nehmen. So ist denn auch das Verhältnis der Grafen zu den Schwizern im Prozess nicht das des Vogtes gegenüber seinen Schutzbefohlenen, sondern das des Streitgenossen zum Streitgenossen in gemeinsamer Sache. Wenn die Grafen vor Gericht das Wort führen und die Urteile zunächst auf sie abstellen, so erklärt sich dies teils aus ihrem Range, der sie zu den selbstverständlichen Vertretern der ganzen Prozesspartei am Hofe machte, teils daraus, dass sie offenbar vom Hofgericht als die Haupturheber des ganzen Handels betrachtet wurden.[1])

Dazu kommt, dass höchst wahrscheinlich die beiden Hauptbeteiligten, Graf *Rudolf* und sein Sohn *Ulrich*, gar nicht die gräfliche Hoheit in Schwiz besassen, weil sie der *ältern* in *Lenzburg* sitzenden Linie angehörten, während die Grafschaft im Zürichgau der *jüngern* Linie zustand, die ihren Sitz in dem damals noch zum Zürichgau gehörigen *Baden* aufgeschlagen hatte.[2])

* * *

1172/73 starben die beiden Linien der Lenzburger aus. Ein zeitgenössischer Chronist berichtet, dass Kaiser Barbarossa

[1]) Siehe die treffenden Erörterungen bei *Fr. v. Wyss*, Zeitschr. f. schweiz. Recht XVIII, S. 87.

[2]) Aus der Stammtafel der Lenzburger, S. 113, die unter Benutzung derjenigen von *Kiem* (Quellen zur Schweiz. Gesch. III 2, S. 12) angefertigt worden ist, geht deutlich hervor, dass die Reichsvogtei Zürich und die Grafschaft des Zürichgau's wenigstens seit 1127 jeweilen in derselben Hand lagen und zwar bei

die Grafschaft *Zürichgau* und die Vogtei über *Säckingen*, beides aus der Hinterlassenschaft der Badener Linie, dem Grafen *Albrecht* von *Habsburg* verliehen habe.[1]) In Bezug auf den Zürichgau ist dies insofern nicht ganz richtig, als vielmehr eine Teilung der Grafschaft eintrat. Das, was von derselben auf dem rechten Ufer der Limmat und des Zürichsee's lag, samt Baden, fiel an die mit den Lenzburgern verschwägerten *Kiburger*, auf die auch die Eigengüter des Geschlechtes im Aar- und Zürichgau zum grössten Teil übergingen.[2]) Das *westliche* Stück dagegen zwischen Limmat, Zürichsee und Reuss scheint wirklich an die Habsburger verliehen worden zu sein. So erklärt es sich, dass diese in den Besitz eines erblichen Herrschaftsrechtes über die Freien von *Schwiz* gelangten, wie eine neue Urkunde aus dem Marchenstreit mit Einsideln unwiderleglich beweist.

So grosse Verdienste sich die Einsidler Mönche sonst um die Kultur des Sihlbeckens erwarben, nach der Schwizerseite hin scheint der «finstere Wald» unter ihren Händen eine leblose

---

der in *Baden* residirenden jüngern Linie der Lenzburger. Von *Arnolf*, dem Stifter derselben, gingen die beiden Gewalten zunächst auf dessen ältesten Sohn *Ulrich* über, dann nacheinander auf dessen Brüder *Werner*, *Chuno* und *Arnold*, die alle als Grafen *und* Vögte bezeichnet werden. Allerdings lassen sich ihre Amtshandlungen als Grafen nur für den nördlichen Teil des Zürichgau's nachweisen (1130 wird *Fahr* als in der Grafschaft *Ulrichs* gelegen bezeichnet, 1153 hält Werner Gericht zu *Berikon*, östlich von Bremgarten, 1155 in *Kloten*, und fertigt im gleichen Jahr eine Schenkung zu *Wallisellen* und *Bassersdorf*, 1169 hält Arnold Gericht zu *Strubeneich* bei Dättwil, Urk. Zür. 165, 185, 190, 191, 202), so dass die Möglichkeit einer Trennung der Waldstätte vom Zürichgau nicht ausgeschlossen ist. Anderseits liegt aber auch kein Grund vor, eine solche anzunehmen, da die grundherrlichen Höfe und die Grafschaft ganz wohl in verschiedenen Händen liegen konnten. So gingen ja auch die Höfe in Schwiz auf die Kiburger und Froburger, die Grafschaft dagegen auf die Habsburger über.

[1]) Reg. 28.

[2]) 1245 besiegelt Rudolf von Wart eine Urkunde in Erendingen als Landrichter des Grafen Hartmann von Kiburg im Zürichgau (Urk. Zür. II, 132). Über die Herrschaft der Kiburger in Baden vgl. *Welti*, Argovia 1862, S. 261, zur Teilung *Fr. v. Wyss*, Zeitschrift für schweiz. Recht XVII, 46, XVIII, 47 ff., 88.

Einöde geblieben zu sein. Die Schwizer, in denen das Gefühl des erlittenen Unrechts trotz der kaiserlichen Urteilsprüche lebendig blieb, machten sich das zu Nutze. Sie drangen von neuem über die Wasserscheide, rodeten den Wald im heutigen Iberg und hintern Alptal, legten Weiden und Äcker an und erbauten Hütten und Gaden. Einige weniger streitlustige Äbte mochten dem ruhig zugesehen haben, bis mit Abt *Konrad* 1213 ein Mann zur Herrschaft kam, der schärfer ausgeprägten Eigentumssinn besass. Er beschloss kurzer Hand, die Eindringlinge mit Gewalt zu vertreiben, und rief zu diesem Zweck die Hilfe seiner Schirmvögte, der Edeln *Rudolf* und *Heinrich* von *Rapperswil* an. Diese brachen mit Macht auf, brannten die Hütten, Ställe und Pflanzungen, mit denen die Schwizer den Grund und Boden des Klosters bedeckt hatten, nieder, nahmen ihr Vieh und ihr Geschirr weg und erschlugen und verwundeten die Bauern, die sich dagegen zur Wehre setzten. So entbrannte eine blutige Fehde, die drei Jahre währte. Nachdem beide Teile des Kampfes müde geworden, kamen sie überein, den Streit dem Grafen *Rudolf* (dem Alten) von *Habsburg* vorzulegen, welcher sich im Juni 1217 zur Untersuchung der Angelegenheit in Begleitung der Freien von Schnabelburg, von Wart, von Wädiswil, von Bonstetten und verschiedener Ministerialen nach Einsideln begab. Die Sache des Klosters wurde durch den Abt und Heinrich von Rapperswil — Rudolf war über das Meer zum heiligen Grabe gefahren — vertreten; selbstverständlich beriefen sie sich auf die kaiserlichen Privilegien und erstrittenen Urteile des Hofgerichts. Die Abordnung der Schwizer, an deren Spitze *Konrad Hunn* stand, anerbot sich, lebende Zeugen dafür zu stellen, dass sie das streitige Gebiet von ihren Vorfahren ererbt, dass sie dasselbe viele Jahre hindurch in ruhiger, unbestrittener Gewere besessen hätten, und klagten dem Grafen, als ihrem «rechten Vogt und Schirmer» unter Tränen, wie man sich an ihrer Freiheit und ihrem Eigentum freventlich vergriffen habe.

Rudolf von Habsburg, der sich bei diesem Anlass ohne Zweifel in seiner Eigenschaft als Zürichgaugraf «*von rechter erbeschaft rechter vogt und schirmer*» der Leute von Schwiz nennt, suchte die Parteien zu versöhnen und brachte schliesslich «mit weiser Leute Rat» einen Vergleich zu stande, vermöge dessen die alten Ansprüche und Urkunden des Klosters als abgetan erklärt und eine neue Grenzlinie festgestellt wurde. Dieselbe liess das obere Sihltal bis zur Quelle im intakten Besitz des Klosters und zog sich dann vom Dorfe *Studen* über den *Schrähen* und die *Stockfluh* quer durch das Alptal nach *Tschübernell* (südlich vom Neusellstock), wo sie mit der alten Ostgrenze zusammenstiess. Was nördlich von dieser Linie lag, sollte Einsideln, was südlich, den Schwizern gehören. Ausgenommen war das Tal des *Wagbaches* und das Gebiet links von der *Minster* (dem jetzigen Jessenenbach), die zur gemeinsamen Weide beider Teile erklärt wurden.[1]) So waren die Schwizer durch den Schiedspruch ihres Grafen endlich in den gesicherten Besitz von *Ober-Iberg* und des hintern *Alptals* gekommen, Gebieten, auf die sie durch ihre Kulturarbeit einen vor dem Forum der Geschichte wohl ebenso begründeten Anspruch gewonnen hatten, als das Kloster durch seine Pergamente.

* * *

Die Landgrafschaft *Aargau*, die vom Zürichgau durch die Reuss getrennt war, befand sich schon 1036 im Besitz der *Lenzburger* und verblieb ihnen bis zum Aussterben des Hauses.[2]) Während die jüngere Linie von Baden aus den

[1]) Reg. 56. Dass Graf Rudolf sich in der Sprechweise des XIII. Jahrhunderts in seiner Eigenschaft als Gaugraf Vogt der Schwizer nennen konnte, und dass deshalb an keine besondere Vogtei der Habsburger über Schwiz zu denken ist, zeigt *Fr. v. Wyss*, Zeitschr. f. schweiz. Recht XVIII, 89 f.

[2]) Reg. 14 *(in publico mallo Rore sub comite Uolrico)*, Reg. 16 *(in pago Argowe in comitatu Arnolfi comitis)*, Urk. vom 6. Juli 1050, Herrgott II, 121 *(in pago Argowe in comitatu Arnolfi comitis)*; Urk. v. 21. Apr. 1101, Hidber I, S. 422 *(in pago Argowa sub comitatu Odalrici)*.

Zürichgau verwaltete, wurde die gräfliche Gewalt im Westen der Reuss durch die ältere in Lenzburg ausgeübt. Mit dem fast gleichzeitigen Erlöschen beider Linien scheint 1173 eine ähnliche Teilung der Verlassenschaft der ältern zwischen *Kiburg* und *Habsburg* eingetreten zu sein, wie bei der jüngern. Lenzburg selber ging mit seiner Umgebung als besondere Grafschaft auf die Kiburger über, die eigentliche Landgrafschaft aber kam an die *Habsburger.*[1])

Da der Bürgenberg zum Aargau, das übrige *Unterwalden* aber zum Zürichgau gehörte, so stand auch diese Waldstätte seit dem Aussterben der Lenzburger unter der erblich gewordenen Hoheit der Habsburger, wofür es ebenfalls nicht an direkten Zeugnissen fehlt. So schloss Graf *Rudolf der Alte* 1210 bei Anlass des S. 84 erwähnten Gütertausches mit Engelberg einen Vertrag, wonach *Freie* oder ihm nach *Vogteirecht* unterworfene Leute, die mit seinem Willen jenseits die *Beinstrasse* auf Güter des Klosters versetzt würden, von seiner Gerichtsbarkeit und Steuerhoheit befreit sein sollten, und 1240 erneuerte Graf *Rudolf der Schweigsame* diesen Verzicht, immerhin unter dem Beifügen, dass künftig solche Versetzungen aus seiner Jurisdiktion nicht mehr stattfinden sollten.[2])

---

[1]) Abweichend von G. v. Wyss (Geschichte der drei Länder S. 23), folgert *Huber* (Rudolf von Habsburg, S. 5 u. 14) aus dem Stillschweigen des Otto von St. Blasien über die Grafschaft im Aargau, dass die letztere erst später von Friedrich II. an die Habsburger verliehen worden sei. Dass jedoch der Chronist trotz seiner scheinbaren Genauigkeit nicht ganz genau berichtet, ist oben gezeigt worden. Irgend jemandem muss die Grafschaft im Aargau 1173 verliehen worden sein. Die Kiburger haben sie augenscheinlich nicht empfangen, weil sie dieselbe sonst bis zu ihrem Erlöschen behalten hätten. Da liegt der Schluss doch nahe, dass die Habsburger, welche im Beginn des XIII. Jahrhunderts im Besitze der Landgrafschaft erscheinen (Reg. 87) dieselbe schon 1173 erhalten haben. Es ist auch möglich, dass Otto von St. Blasien mit dem *Turicensem comitatum* die neue Grafschaft meint, die tatsächlich durch die Vereinigung der Landgrafschaft Aargau nach Ausscheidung der Grafschaft Lenzburg mit dem westlichen Stück des Zürichgau's in der Hand der Habsburger entstand. Vgl. *Fr. v. Wyss*, Zeitschr. f. schweiz. Recht XVIII, 50.

[2]) Reg. 95.

Bei der Teilung des habsburgischen Erbes nach dem Tode Graf Rudolfs des Alten unter seine Söhne ging die Landgrafschaft im *Zürichgau* mit den Gütern des Hauses am Vierwaldstättersee auf *Rudolf den Schweigsamen*, den Begründer der habsburgisch-laufenburgischen Linie, diejenige im *Aargau* dagegen auf *Albrecht* II, den Vater Rudolfs, des nachmaligen Königs, über. Anstände, die sich bei der Teilung ergeben hatten und, wie es scheint, unter anderm auch die Zugehörigkeit von *Stans* zur einen oder andern Grafschaft betrafen, wurden 1238/39 ausgeglichen und das Ergebnis war, dass Graf *Rudolf* von *Habsburg-Laufenburg* der alleinige Inhaber der gräflichen Rechte in den Waldstätten wurde, wie er derjenige der Eigengüter war. Nur der Bürgen oder ein Teil desselben wurde als zur Grafschaft Aargau gehörig der Jurisdiktion Albrechts unterstellt.[1])

* * *

Den Hauptinhalt des erblich gewordenen Grafschaftsrechtes bildete da, wo dasselbe ungeteilt beisammenblieb, die *hohe* und *niedere Gerichtsbarkeit* über die *Freien*, das, was die Sprache des spätern Mittelalters mit «Twing und Bann» und Gericht über «Dieb und Frevel» bezeichnet. Unter «Twing und Bann» wurde die *polizeiliche* Gewalt über Dorfordnung, Mass und Gewicht etc. mit einer Strafbefugnis bis auf 3 s., vor allem aber auch die regelmässig damit verbundene *Zivilgerichtsbarkeit* verstanden. Unter «Frevel» wurden alle nicht mit dem Tod bestraften *kriminellen Vergehen*, als Beschimpfungen, Schläge, Verwundungen etc. zusammengefasst, wobei man wieder zwischen *kleinen* und *grossen Freveln* unterschied. «Dieb» endlich war der Repräsentant der *schweren Verbrechen*, die Strafe an Leib und Leben nach sich zogen.[2])

---

[1]) Reg. 87, 121, 154, 159. *Kopp* II 1, 582 ff. *Blumer*, Rechtsgesch. I, 89.

[2]) *Fr. v. Wyss*, Zeitschr. f. schweiz. Recht XVIII, S. 162, 171 f. Über Twing und Bann vgl. Habsburg. Urbar, S. 121, 129, 175, 181—183. Zu der

Die hohe Strafgerichtsbarkeit über Leib und Leben wurde in dem *Landgericht* ausgeübt, das im XIII. Jahrhundert an die Stelle des echten ungebotenen Dings getreten war und sich, sei es unter dem persönlichen Vorsitz des Grafen, sei es unter dem eines von ihm ernannten Vizegrafen oder *Landrichters*, an altherkömmlicher Gerichtsstätte, der sogen. *Weidhube*,[1]) versammelte. Das Landgericht unterschied sich von dem echten Ding der Karolingerzeit, aus dem es hervorgegangen war, dadurch, dass sich sein Kompetenzkreis verengt hatte und es im Wesentlichen nur noch Straf- und Blutgericht war. Noch immer bestand die Dingpflicht für alle persönlich Freien des Gerichtsbezirks, soweit sie nicht einer völlig eximirten geistlichen oder weltlichen Herrschaft angehörten. Dem Grafen oder Landrichter stand der *Hunne* als Gehülfe zur Seite, doch nicht mehr als Gerichtvollzieher; vielmehr gab es jetzt für Botendienst und Urteilsvollstreckung einen eigenen Beamten, den *Weibel (praeco)*, dem gewöhnlich die Weidhube oder deren Ertrag verliehen war, weshalb die Gerichtsstätte auch *Weibelhube* genannt wurde.[2])

Unter dem Grafen- oder Landgericht standen besondere *niedere Gerichte* für die Freien bestimmter Bezirke, die dem gebotenen Ding der alten Zeit entsprechend unter dem Vorsitz des *Hunnen* oder, wie er seit dem XIII. Jahrhundert

---

dreifachen Abstufung der Gerichtsbarkeit in Polizei- und Zivilgericht (Twing und Bann), Frevelgericht und Blutgericht vgl. auch die Urk. vom 5. Jan. 1421, im Gfr. 25, 326.

[1]) «Weidhube» ist ein Bauerngut, das dem Inhaber des hohen Gerichts angehört und von ihm gegen Zins mit der Verpflichtung verliehen wird, den Platz für die Gerichtsversammlung und das Hochgericht zu geben, sowie die hiefür nötigen Vorrichtungen zu liefern, «den Galgen und die Bänke in Ehren zu halten» (*Fr. v. Wyss* a. a. O., S. 33). Die Erklärung des Namens ist ungewiss. Der Ableitung von «Wide», dem aus Weiden gedrehten Strang, der zum Aufknüpfen der Verbrecher dient, steht entgegen, dass das alamannische Wide nie Weide gesprochen wurde. Vermutlich bezieht sich der Name darauf, dass der Gerichtsplatz nicht angebaut wurde, sondern bloss als Weide diente.

[2]) *v. Wyss* a. a. O., 116 ff. *Schröder*, Rechtsgeschichte, S. 546 ff. Über Weid- und Weibelhube vgl. Habsburg. Urbar, S. 81, 89, 159, 176.

gewöhnlich genannt wurde, des *Ammanns* abgehalten wurden und in Zivilstreitigkeiten und Freveln kompetent waren. Die Ernennung des Hunnen oder Ammanns stand dem Grafen zu, aber vielfach in der Weise, dass die Gerichtsgemeinde ihn wählte und der Graf ihn nur bestätigte. Vom Gericht des Hunnen oder Ammanns ging der Zug an das Landgericht, welches das Obergericht der ihm unterstehenden Niedergerichte war.

Was nun die Waldstätte anbetrifft, so kann kaum ein Zweifel darüber herrschen, dass *Schwiz* seit Alters Sitz eines gräflichen Landgerichtes war. Südöstlich vom Flecken, am Ende der «freien Reichsstrasse» befand sich die «*frye Weidhub*, da man das Gericht uff hatt», wo später oft die Landsgemeinde abgehalten wurde,[1]) und wenn 1217 als Hauptvertreter des Landes beim Friedensschluss mit Einsideln *Konrad Hunno* und neben ihm *Wernher Weibel* erscheinen, so liegt die Vermutung nahe, dass Konrad und Werner ihre Namen von den damals noch bestehenden Ämtern getragen, dass sie dem Grafen oder Landrichter beizustehen hatten, wenn er auf der Weidhube den zum Landgericht versammelten Freien vorsass, und dass Konrad zugleich Vorsitzer des in Schwiz bestehenden Niedergerichts für die freien Bewohner des Landes war.[2])

Für *Unterwalden* ist mir eine «Weidhube» nicht bekannt. Dagegen bestanden auch hier ohne Zweifel Gerichtsgenossenschaften von Freien, Das Engelberger Hofrecht für Buochs gedenkt eines «*freien Richters*»,[3]) und 1245 wird ein *Ammann* von *Niderwil* erwähnt, der vermutlich der Vorsteher der freien Gemeinde in Nidwalden war.[4]) Wieder eine besondere Ge-

[1]) Das Landbuch von Schwiz, herausgegeben von Kothing, S. 10, 170 ff. Urk. v. 11. Nov. 1338 bei Kopp II$_1$, 333.

[2]) *Fr. v. Wyss* XVIII, 94.

[3]) Reg. 791, N. 10.

[4]) Reg. 114. Gewöhnlich wird der Ammann von Niederwil als ein grundherrlicher Beamter Engelbergs betrachtet (Gfr. 26, 14). Allein in Niederwil

nossenschaft von Freien scheint in Obwalden bestanden zu haben, wo 1252—57 ein *Rudolf, Ammann* von *Sarnen*, genannt wird, der wohl als Richter und Vorsteher derselben zu betrachten ist.[1])

Kraft der gräflichen Gewalt hatten die *Habsburger*, abgesehen von den *Gerichtsgefällen*, Anspruch auf gewisse *Steuern* und *Dienste* von Seiten der ihnen unterstellten Freien in Schwiz und Unterwalden,[2]) über deren Natur wir, von dem Gesamtbetrag der Geldsteuer abgesehen, nichts Näheres vernehmen. Die Geldsteuer der Freien von *Schwiz* betrug, wie

---

(Dallenwil) war Engelberg nicht besonders begütert; zur Zeit der Abfassung des Urbars von 1190 besass es dort noch gar nichts, da das in demselben erwähnte Niederwil, wie aus der Lage der unmittelbar daneben genannten Orte erhellt, nicht mit dem Dorf bei Dallenweil identisch ist, sondern mit einem noch jetzt bestehenden Hof in Obbürgen. Auch ist neben dem Meier oder Ammann zu Buochs und demjenigen zu Wolfenschiessen für einen dritten grundherrlichen Ammann Engelbergs in Nidwalden kaum Platz. Die Güter aber, welche Murbach-Luzern in Niederwil besass, gehörten zum Hofe Stans, so dass von einem luzernischen Ammann neben dem Meier von Stans nicht die Rede sein kann. Ich halte daher auch den 1328 erwähnten *Niklaus Ammann* von *Niederwil* nicht für einen hofrechtlichen Ammann Engelbergs (Gfr. 26, 14) oder Luzerns, sondern für einen Altlandammann. Sitz desselben mag das *Steinhaus* zu Niderwil gewesen sein, das um 1400, mit 4 d. Zins an das Gotteshaus Luzern belastet, einem Klaus Kaiser gehörte (Gfr. 38, 65) und da gestanden haben soll, wo die jetzige Strasse nach Engelberg die Aa überschreitet (Mitteilung von Herrn *R. Durrer*).

[1]) Allerdings könnte Rudolf auch, wie Kopp II_1, 209 und Kiem, Gfr. 28, 228 annehmen, grundherrlicher Beamter der Grafen von Habsburg gewesen sein. Allein erstens ist der *Hof* zu *Sarnen* (Reg. 688), dem er vorgestanden haben soll, nicht alter habsburgischer Besitz, sondern der von Österreich zum eigenen Meierhof erhobene ehemalige Murbach'sche Kelnhof (vgl. Reg. 641 und 701). Dann würde wohl Rudolf, wenn er grundherrlicher Beamter der Grafen gewesen wäre, von diesen beim Verkaufe ihrer Güter nicht bloss als *minister de Sarnon*, sondern speziell als *ihr* Beamter, etwa *noster minister*, bezeichnet. Auch *Fr. v. Wyss* a. a. O., S. 101 betrachtet ihn als Ammann der Freien. 1234 kommt in einer Urkunde, welche Güter in der *Schwändi* betrifft, neben verschiedenen Obwaldnern auch ein R. der *Weibel (praeco)* als Zeuge vor; indes ist das Dokument (Reg. 83) zu Münster ausgestellt, so dass die Zugehörigkeit dieses Weibels zu Obwalden nicht sicher ist. Ähnlich verhält es sich mit den *Ulrich* und *Ludwig preco* der Urk. von 1275 (Reg. 230).

[2]) Reg. 95 *a quibus de jure tallia seu servicia.*

schon bemerkt, zur Zeit Rudolfs von Habsburg 60 Mark (3000 Fr.), diejenige *Unterwaldens* vermutlich 50 Mark (2500 Fr.).[1] Dabei scheinen *Hergiswil* und *Kirsiten*, als andern Ämtern zugeteilt, nicht mit eingerechnet zu sein. Hergiswil bezahlte nach dem habsburgischen Urbar 17—18 ℔ (340—360 Fr.), Kirsiten 36—48 s. (36—48 Fr.); ausserdem hatte in beiden Dörfern jedermann der Herrschaft ein *Fastnachthuhn* zu entrichten.[2]

Wenn wir in Schwiz und Unterwalden noch im XIII. Jahrhundert deutlich den Fortbestand der alten Verfassung namentlich darin wahrnehmen, dass der Unterrichter, der *Hunne* oder *Ammann*, dem alten karolingischen Centenar entsprechend, ein wirklicher Beamter ist, der aus dem Kreis der Einheimischen vom Grafen vermutlich unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde gewählt wird, wenn wir wohl in den freien Genossenschaften von Schwiz und Unterwalden Überreste alter Centen zu erblicken haben, so war das keineswegs mehr der reguläre Zustand im Reiche. Vielmehr bildeten die freien Bauern, die noch in der alten Hundertschaftsverfassung lebten und keinen Herrn über sich hatten, als den Landgrafen, im XIII. Jahrhundert eine Ausnahme, die auf dem platten Lande selten genug geworden war.

Seit die Gerichtsbarkeit im Gau mit ihren Nutzungen zum eigenen Recht der Grafen geworden war, hatten diese begonnen, sie ihrerseits wieder weiter zu verleihen und auf diesem Wege die Zahl ihrer Vasallen zu vermehren. Gewöhnlich gaben sie ihren Rittern und Ministerialen *einzelne Dörfer* zu *Lehen*, mit der Befugnis, Twing und Bann mit Inbegriff der Zivilgerichtsbarkeit, sowie die Strafgerichtsbarkeit über die kleinen Frevel in denselben auszuüben und die daraus resultirenden Bussen für sich zu beziehen, während sie die

---

[1] Siehe S. 67 und 103.

[2] Reg. 457. Nach dem Urbar besass Österreich in beiden Orten Twing und Bann und Gericht über Dieb und Frevel, d. h. die volle, ungeteilte gräfliche Gewalt; grundherrliche Rechte, Grundzinse von Gütern etc. werden keine erwähnt.

hohen Frevel und das Blutgericht sich selber vorbehielten. Die niedere Gerichtsbarkeit über das Dorf, die nun der Beliehene ausübte, wurde mit dem Namen Vogtei bezeichnet. So entstanden die zahllosen *niedern Vogteien*, die alle Gaue durchsetzten und die alten Hundertschaften vollends zersprengten. Der *Vogt* war gewissermassen an die Stelle des Centenars getreten, aber er unterschied sich von diesem wesentlich dadurch, dass er kein blosser Beamter des Grafen war, sondern die Vogtei als Lehen inne hatte, d. h. als erbliche Gerechtsame ausübte und sie deshalb auch verpfänden und veräussern konnte. Anderseits war seine Gerichtsgewalt gewöhnlich auf ein einzelnes Dorf beschränkt und auch der Kompetenz nach geringer, da sie sich nur auf die kleinen Frevel, nicht auf die hohen erstreckte. Um so intensiver suchten nun diese Dorfherren die ihnen verliehenen Rechte auszubeuten. Sie bezogen von den ihnen unterstellten Freien besondere Vogtabgaben, zwangen sie zu persönlichen Diensten und Fronden, beanspruchten beim Verkauf von Grundstücken den «dritten Pfenning», d. h. eine Handänderungsgebühr, die den dritten Teil der Kaufsumme betrug, u. s. w. So waren die Insassen einer solchen niedern Vogtei in weit gedrückterer Lage, als die Bauern, welche ihre unmittelbare Unterstellung unter den Grafen gewahrt hatten, und es fand dies darin seinen Ausdruck, dass man die «*Vogtleute*», auch wenn sie persönlich frei waren und auf eigenen Gütern sassen, nicht mehr als Vollfreie, sondern als eine von diesen geschiedene, tieferstehende Klasse betrachtete, die zwischen den Freien und Eigenleuten die Mitte hielt.[1])

Wenn die Verleihung der niedern Vogteien in Masse auf das X. Jahrhundert zurückzugehen scheint, so nahm die Bildung derselben auch in späterer Zeit in der Form ihren Fortgang, dass der Inhaber der gräflichen Gewalt seine Rechte

---

[1]) Über die Entstehung dieser niedern Vogteien s. *Fr. v. Wyss*, Zeitschrift f. schweiz. Recht XVIII, S. 176 ff.

parzellenweise verpfändete, wobei die Verwaltung des versetzten Dorfes oder Gebietes in die Hand des Pfandgläubigers überging. Auf diesem Wege scheint die Gemeinde *Hergiswil*, die noch zur Zeit der Abfassung des habsburgischen Urbars im Besitze des Landgrafen, d. h. Österreichs, gewesen war, auf die Ritter von *Littau* übergegangen zu sein, deren besondere Vogtei sie im XIV. Jahrhundert bildete.[1]) Ebenso wurde *Kirsiten* eine eigene Vogtei, welche Herzog Rudolf noch 1361 an Vasallen verlieh.[2]) Erst 1378 kaufte sich Hergiswil von dem damaligen Inhaber der Vogtei los und schloss sich an Nidwalden, mit dem es als Bestandteil der Pfarrei Stans kirchlich längst verbunden war, auch politisch an,[3]) und das Gleiche scheint zu derselben Zeit Kirsiten getan zu haben.[4])

b) Die Reichsvogtei Zürich und Uri.

Wenn die auf Lehenserteilung oder Verpfändung seitens der Grafen beruhende niedere Vogtei in den Waldstätten eine verhältnismässig geringe Rolle spielte, so verhielt es sich anders mit den Grundherrschaften und der damit zusammenhängenden *Immunitätsgerichtsbarkeit*, durch welche in einem grossen Teil der drei Länder die gräfliche Gewalt verdrängt, ja eines derselben, Uri, völlig aus dem Grafschaftsverbande ausgeschieden worden war.

Die Grafschaftsverfassung bezog sich ursprünglich ausschliesslich auf das freie Element der Bevölkerung. Die *Unfreien* hatten ursprünglich keinen Anspruch auf Recht und Gerichtsbarkeit, so wenig als die Haustiere. Sie standen

[1]) Reg. 722.

[2]) Urk. vom 28. Jan. 1361 im Staatsarch. Luzern, erwähnt bei Kopp V 2, S. 266.

[3]) Reg. 765.

[4]) Ich schliesse das aus der gleichzeitigen Grenzregulirung zwischen Nidwalden und Luzern am Bürgen, wobei die heutige Grenze festgestellt wurde (Reg. 764).

ausserhalb des Volkes und seines Rechtes, sie waren als eine rechtlose Sache ganz der schrankenlosen Willkür des Herrn anheimgegeben, der nach Gutdünken ihre Streitigkeiten regulirte oder sie züchtigte, wenn sie sich gegen ihn oder ihre Mitknechte vergingen. Soweit ein Unfreier durch ein Vergehen, das er verübte oder erlitt, mit Volksgenossen in Kontakt kam, so haftete der Herr diesen gegenüber für den Schaden oder hatte umgekehrt Anspruch auf Sühne und Entschädigung von ihrer Seite.

Die soziale Entwicklung im fränkischen Reiche liess nun den Grundbesitz der Grossen und der Kirche immer mächtiger anschwellen und brachte eine Menge verarmter Freien dazu, sich diesen Grossen und der Kirche in die Arme zu werfen und neben den Eigenleuten die Güter derselben gegen Zins anzubauen. Diese *freien Hintersassen* einfach wie die Knechte zu behandeln, ging nicht an, denn noch konnten sie im Gegensatz zu den rechtlosen Unfreien als Volksgenossen den Schutz der öffentlichen Beamten und Gerichte anrufen. Um daher die Einmischung des Staates in ihre inneren Angelegenheiten zu vermeiden, sahen sich die Grundherrn genötigt, die Beziehungen der von ihnen abhängig gewordenen Freien sich gegenüber, wie untereinander nach festen Normen zu regeln, Anstände, die sich erhoben, nicht selbstherrlich nach der Laune des Augenblicks zu entscheiden, sondern sie in gerichtlichen Formen zu einem unparteiischen Austrag zu bringen. Alles das kam auch den unfreien Insassen der Grundherrschaft zu gute, zumal es im eigenen Interesse der Herren lag, in die Verwaltung ihrer so gewaltig angeschwollenen Güter eine bestimmte Ordnung zu bringen. So entstand in jeder Grundherrschaft ein *Hofrecht*, ein Komplex von Regeln, welche das Verhältnis des Gutshörigen zum Herrn wie zu einander ordneten, und ein *Hofgericht* zur Beurteilung der internen Angelegenheiten der Grundherrschaft, das den öffentlichen Gerichten nachgebildet wurde. Wie im Volksgericht sämtliche Freien der Hundertschaft zu erscheinen

verpflichtet waren, so beim Hofgericht sämtliche Insassen des grundherrlichen Hofes, Freie wie Unfreie. Wie im Volksgericht die Gemeinde und nicht der Graf das Urteil fand, so auch im Hofgericht die Gesamtheit der Hofgenossen und nicht der Herr oder sein Gutsverwalter, denen nur die Leitung des Gerichts, der feierliche Ausspruch und die Vollstreckung des Urteils blieb. So erwuchs, ohne dass sich der Staat darum kümmerte, auf den grundherrlichen Höfen ein neues Recht in unendlicher Mannigfaltigkeit, in welchem auch der Unfreie die gesicherte Existenz fand, die ihm das Volks- oder Landrecht versagte, und eine Unmasse von Privatgerichten, die, nach Analogie der öffentlichen Gerichte gebildet, für eine grosse Menschenklasse den einzigen Schutz gegen Gewalt und Willkür boten.

Selbstverständlich waren diese grundherrlichen Gerichte ursprünglich auf die inneren Angelegenheiten der Hofgenossenschaft beschränkt, nach aussen hatten sie als Privatgerichte keinerlei Kompetenz. Auch unterstanden anfänglich die auf dem Hofe ansässigen Freien der Kompetenz der öffentlichen Gerichte, in denen sie dingpflichtig waren, wie die freien Grundeigentümer. Staatlichen Charakter erhielten die grundherrlichen Gerichte erst durch das Hinzutreten der *Immunität*, d. h. durch die Übertragung der öffentlichen Gerichtsgewalt auf den Grundherrn.

Schon in der Merowingerzeit war seitens der Könige die Sitte aufgekommen, bevorzugten *Gotteshäusern* und *weltlichen Grossen* sogen. Immunitätsprivilegien zu erteilen, welche den öffentlichen Beamten, den Grafen und ihren Centenaren, bei schwerer Busse untersagten, die Güter der Privilegirten zu betreten, dort irgend welche Amtshandlungen vorzunehmen, von ihren Leuten Gerichtsbussen einzutreiben, Abgaben zu erheben, oder sie zu Leistungen irgend welcher Art zu zwingen. Ursprünglich hatte dies nur die Meinung, dass damit der Beamtenwillkür für die betreffenden Besitzungen der Riegel geschoben werden sollte; noch waren damit die Insassen des

gefreiten Gebiets der öffentlichen Gerichtsbarkeit nicht entzogen; nur musste sich der Graf an den Grundherrn wenden, um durch dessen Vermittlung zu bewirken, dass beklagte Hintersassen sich vor seinem Gerichte stellten, verurteilte die Bussen bezahlten, Schuldner ihre Verpflichtungen erfüllten etc.

Aber frühzeitig erweiterte sich der Begriff der Immunität. Gewöhnlich wurde damit eine förmliche *Befreiung von den öffentlichen Abgaben und Lasten* verbunden, oder vielmehr die Berechtigung des geistlichen oder weltlichen Grundherrn, die vom Staat aufgegebenen Leistungen der Insassen des gefreiten Gebietes für sich selber zu beziehen. Dann lag es bei der Lahmlegung der öffentlichen Beamten nahe, dass man dem Grundherrn die staatliche Gerichtsbarkeit für seine Besitzungen selber übertrug, und zwar in dem Sinne, dass er auch in Prozessen seiner Angehörigen mit Auswärtigen Richter war. Zunächst betraf dies nur die *niedere Gerichtsbarkeit*, so weit sie derjenigen des Centenars entsprach; aber seit den Ottonen wurde es Regel, dass auch die *hohe*, die speziell gräfliche Gerichtsbarkeit mit der Immunität verbunden wurde. Nicht selten erfolgte dabei eine äussere Abrundung des Immunitätsbezirks in der Weise, dass Freie, die nicht auf dem Boden des Immunitätsherrn sassen, deren Güter aber von den seinen umschlossen waren, seiner Gerichtshoheit unterstellt wurden.

Das Vorbild für die Immunitäten bot übrigens das Gut des Königs selber. Schon Karl der Grosse hatte die *Krongüter* vom Grafschaftsverbande gelöst, indem er den Grafen die Verwaltung derselben entzog, daraus von der Gaueinteilung unabhängige Domänenämter (*fisci*) schuf, und an deren Spitze besondere Beamte (*judices*) stellte, welche die niedere Gerichtsbarkeit über die freien und unfreien Insassen der Domäne ausübten. Die hohe Gerichtsbarkeit über die Hintersassen der Krongüter stand anfänglich noch dem Grafen zu, nur durfte dieser sein Gericht nicht auf königlichem Boden abhalten. Später wurden aber die Reichsgüter auch in dieser Beziehung von der Gewalt des Grafen eximirt

und die Handhabung des hohen Gerichts einem vom König gesetzten obersten Domänenbeamten, dem *Reichsvogt*, übertragen, so dass die Reichsvogtei einen von der Grafschaft völlig ausgeschiedenen hohen Gerichtsbezirk für sich bildete.

Neben dem Krongut waren es vor allem die Besitzungen der *bischöflichen Kirchen* und ältern *Abteien*, die der vollen Immunität teilhaftig wurden. Dabei wurde es aber allgemein für notwendig erachtet, den geistlichen Instituten weltliche Beiständer, sogenannte *advocati*, woraus das deutsche Vogt entstanden ist, beizugeben. Diese *Kirchenvögte* hatten eine doppelte Aufgabe. Einmal sollte der Vogt das ihm anvertraute Gotteshaus, seine Leute und sein Gut gegen äussere Bedrängnis, wie sie bei der allgemeinen Rechtsunsicherheit häufig genug vorkam, schirmen und zugleich dasselbe in Rechtssachen nach aussen vertreten. Anderseits aber galt er in dem Masse, als die öffentlichen Beamten von den Besitzungen des Gotteshauses ausgeschlossen wurden, als ihr natürlicher Ersatz, da sich das Richteramt mit dem geistlichen Gewande nicht zu vertragen schien und daher nicht wohl auf den Bischof oder Abt übergehen konnte. Dem Vogt fiel daher die Ausübung der mit der Immunität verbundenen Gerichtsbarkeit zu, zunächst die niedere, so dass er gleichsam der Centenar des gefreiten Bezirkes war, später auch die hohe, womit er dem Grafen gleichgestellt wurde.

Das Verhältnis des Kirchenvogtes zum eigentlichen Immunitätsherrn, dem Bischof, Abt oder Propst, war ursprünglich verschieden geordnet. Bei manchen Gotteshäusern behielt sich der König die Ernennung des Vogtes vor, so dass dieser nicht sowohl ein Beamter des Stifts, als ein solcher des Königs, ähnlich dem Reichsvogt der Krongüter, war. Zuweilen empfing das Gotteshaus das Recht, den Vogt selber zu bestellen, der damit sein oberster weltlicher Beamter wurde. Bei Klostergründungen durch Private war die Regel, dass der Stifter seiner Familie die Vogtei als ein erbliches Recht vorbehielt, so dass diese eine anerkannte Mitherrschaft über die

Besitzungen des Klosters ausübte. Bei der allgemeinen Tendenz des Mittelalters, die Ämter in erbliche Lehen zu verwandeln, verschwanden freilich diese Unterschiede mit der Zeit, indem die hohe Vogtei gewöhnlich in einer Familie erblich wurde, mochte sie nun ursprünglich auf königlicher Verleihung oder auf Wahl des Klosters beruhen. Bei der oft sehr zerstreuten Lage der Stiftsgüter pflegten die Stiftsvögte oft *Untervögte* für einzelne Teile derselben einzusetzen, beziehungsweise ihre Ritter mit der Vogtei über einzelne Teile zu belehnen, zu denen sie sich dann verhielten, wie der Graf zu den niedern weltlichen Vögten.

Waren die Kirchenvögte ursprünglich eingesetzt worden, um die Gotteshäuser und ihre Angehörigen gegen die Willkür der Grafen zu schützen, so wurden sie und ihre Untervögte häufig genug selber wieder ihre Peiniger und Bedränger,[1]) und es lag im Interesse der geistlichen Stiftungen, ihre Gewalt tunlichst zu beschränken. Insbesondere bemühten sich diese, nicht die ganze Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen auf die Vögte übergehen zu lassen, sondern möglichst viel davon sich selber zu reserviren. Gewöhnlich kam es dabei zu einer Ausscheidung der Kompetenzen, wonach dem *Gotteshause* das *Polizei-* und *Zivilgericht* (Twing und Bann) blieb, welches teils vom Abt oder Propst persönlich, teils von den Wirtschaftsbeamten in den einzelnen Höfen, den Meiern oder Kellern, ausgeübt wurde. Dem *Vogt* blieb dagegen die *Strafgerichtsbarkeit* über Frevel und todeswürdige Vergehen. Selbstverständlich hatte er ein Anrecht auf Entschädigung für seine Mühewaltung. Dieselbe bestand teils in Stiftsgütern, die ihm speziell zugewiesen wurden, teils in einem Anteil an den Gerichtsgefällen, gewöhnlich $^1/_3$, teils in Abgaben an

---

[1]) Ein charakteristisches Beispiel bietet die Misshandlung des Stiftes Beromünster durch die Grafen von Kiburg, welche die Vogtei von den Lenzburgern geerbt hatten, und ihren Untervogt Arnold von Richensee. Kopp II_1, S. 492—503.

Geld und Naturalien, welche er von den Angehörigen der Vogtei erhob.

Ausser den Klöstern haben auch *weltliche Grundherrn* nicht selten die Immunität für ihre Besitzungen und damit das Recht, die öffentliche Gerichtsbarkeit in denselben auszuüben erlangt; doch blieb dabei das Blutgericht gewöhnlich noch dem Gaugrafen vorbehalten.

Es springt in die Augen, wie sehr durch diese in alle Dörfer dringenden Exemtionen der ursprüngliche Amtsbezirk der Grafen geschmälert, durchlöchert und zerrissen wurde. Allerorten war ihr Amtssprengel durchsetzt mit Gebieten, wo nicht sie, sondern die Reichs- und Kirchenvögte, die geistlichen und weltlichen Grundherren zu richten hatten. Die Vogtei hatte neben der Grafschaft eine solche Bedeutung gewonnen, dass man im XIII. Jahrhundert gewöhnt war, alle öffentliche Gewalt, auch die der Grafen, mit dem Ausdruck «Vogtei» zu bezeichnen, dass sich die Grafen selber «erbliche Vögte» der ihnen noch gebliebenen Reste des Gaues nannten, dass die Abgaben, die sie kraft ihrer gräflichen Gewalt erhoben, «Vogtrecht» und «Vogtsteuer» hiessen, und dass die Vasallen, die sie mit der niedern Gerichtsbarkeit belehnten, ebenfalls den Namen Vögte trugen, dass es infolge dessen mitunter schwer hält, sich in dem Labyrinth dieser «Vogteien» aller Art zurecht zu finden.[1])

* * *

Der für die Waldstätte wichtigste Immunitätsbezirk war die *Reichsvogtei Zürich*, da derselbe das Land *Uri* mitumfasste. Das *castrum* Zürich erscheint im IX. Jahrhundert als Zentrum eines weithin zerstreuten karolingischen Domänen-

[1]) *Fr. v. Wyss*, Zeitschr. f. schweiz. Recht XVIII, S. 136 ff.; *Heusler*, Institutionen I, 28 ff., Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 15 ff.; *Brunner*, Exemtionsrecht der Babenberger, Sitzungsberichte der Wiener Akademie 47, 375; *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1015 ff.; *Schröder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 174, 192 ff., 548 ff.

amtes, des *fiscus Turigum*, zu dem auch Uri gehörte. Die einzelnen Bestandteile desselben waren der Immunität teilhaftig, die alle Krongüter genossen, d. h. sie standen nicht unter der Gerichtsbarkeit und Verwaltung eines Centenars des Gaugrafen, sondern unter derjenigen eines vom König gesetzten speziellen *Domänenamtmanns*, der seinen Sitz in Zürich hatte. Die Schenkung eines grossen Teils dieses *fiscus* mit Einschluss Uris an die neugestiftete *Fraumünsterabtei* im Jahre 853 änderte an diesem Ausnahmezustand des betreffenden Gebietes insofern nichts, als die Stiftungsurkunde Ludwigs des Deutschen der Abtei für alle ihre Güter ausdrücklich die *Immunität* zusicherte und der Amtmann des im unmittelbaren Eigentum des Königs verbleibenden castrums Zürich zugleich zum *Vogt* des Stiftes und seiner Besitzungen bestellt wurde, wie er auch derjenige der alten, zum castrum gehörigen Pfarrkirche, des nachmaligen Grossmünsters, war.[1])

So vereinigte der «königliche Vogt» in Zürich die Verwaltung des daselbst liegenden Krongutes mit der Kirchenvogtei über beide Gotteshäuser und ihre nahen und fernen Besitzungen. Ernannt wurde er vom König, bis mit der Wiederaufrichtung des *Herzogtums Alamannien* 917 die Ausübung der königlichen Rechte in dieser Provinz, also vermutlich auch die Bestellung des Vogtes, dem Herzoge zufiel. Im X. Jahrhundert erhielt der Vogt von Zürich, ähnlich wie es anderwärts geschah, die volle gräfliche Gerichtsbarkeit. Ursprünglich dem Centenar gleichgeordnet, stieg er nun zu der Rangstufe des Grafen empor, er wurde *Reichsvogt* im spätern Sinne des Wortes. Die Reichsvogtei Zürich bildete jetzt einen vom Zürichgau vollständig ausgeschiedenen Immunitätsbezirk, gleichsam eine eigene Grafschaft, nur dass ihr Vorsteher Reichsvogt statt Graf hiess. Der Vogt aber blieb, obwohl gleichzeitig Kirchenvogt der Äbtissin des Frau-

[1]) *Fr. v. Wyss*, Verfassungsgeschichte der Stadt Zürich bis 1336, im Alten Zürich, Bd. II, S. 109 ff.

münsters und der Chorherrn am Grossmünser, doch durchaus Beamter des Königs, bez. des Herzogs. Daher konnte auch die Reichsvogtei leicht auf Kosten der Gaugrafschaft weiter ausgedehnt werden. So wurde nicht nur eine Kolonie freier Alamannen am Zürichberge der Jurisdiktion des Gaugrafen entzogen und damit das ganze Stadtgebiet einheitlich dem Reichsvogt unterstellt, sondern auch die weitere Umgebung Zürichs dem Immunitätsbezirk einverleibt.[1])

Die ersten urkundlich erwähnten Vögte sind *Willeharius* (870—883) und *Adelbert* (889). Haben wir in diesen blosse Ranggenossen der Centenare zu erblicken, so beginnt dagegen die Reihe der eigentlichen Reichsvögte mit voller Grafengewalt mit *Kerhart* (924—931). Diesem folgte *Liuto* (um 950), der zugleich Zürichgaugraf war, ein Beweis dafür, dass das von Karl dem Grossen aufgestellte ausdrückliche Verbot einer Kumulation der Ämter eines Vogts und Grafen oder Centenars bereits obsolet geworden war. Auch Vogt *Purchard* (955), dessen S. 35 angeführter Zehntenstreit mit den Einwohnern von *Uri* das einzige erhaltene Zeugnis für die Wirksamkeit der ältern zürcherischen Reichsvögte in dem abgelegenen Tale bildet, scheint identisch mit dem 963 und 964 vorkommenden Gaugrafen desselben Namens zu sein, und beide Würden in seiner Person vereinigt zu haben; desgleichen Graf *Gottfried* (968), wahrscheinlich ein Nellenburger. Von da an gabelten sich jedoch die beiden Ämter wieder für ein Jahrhundert, indem die Gaugrafschaft den Nellenburgern blieb, die Reichsvogtei dagegen den *Lenzburgern* zufiel und faktisch in ihrem Hause erblich wurde, wenn auch jeweilen der neue Inhaber des Amtes sich vom König oder Herzog die Bestätigung holen musste. Mit Grund wird nämlich vermutet, dass der 976 erwähnte Reichsvogt *Arnold* mit dem 972 vorkommenden gleichnamigen Stifter von Schännis identisch sei, zumal der Sohn des letzteren,

[1]) Fr. v. Wyss, a. a. O, S. 128 ff.

Ulrich der Reiche, Graf im Aargau, ebenfalls Reichsvogt in Zürich war (1037). Von Ulrich dem Reichen scheint die Vogtei auf seinen Enkel Ulrich III. und dessen Sohn Arnolf (um 1091) übergegangen zu sein.[1])

Die Reichsvogtei Zürich mit ihren bis an den Gotthard reichenden Dependenzen erschien als ein so stattliches und begehrenswertes Besitztum, dass sie in dem Kampf, der sich im Investiturstreit zwischen den *Staufen*, als Anhängern Heinrichs IV., und den *Zähringern*, als den Häuptern der päpstlichen Partei, um das Herzogtum Alamannien oder Schwaben entspann, eine nicht unwichtige Rolle spielte und 1098 von *Bertold* II. von *Zähringen*, als er mit dem Kaiser seinen Frieden machte, als Kompensation für den Verzicht auf das Herzogtum angenommen wurde. So gelangte Zürich und mit ihm Uri unter die erbliche Herrschaft dieses mächtig emporstrebenden Hauses, dem die gleichzeitige Erwerbung der Rheinfeldischen Erbgüter zu beiden Seiten der Aare und die bald darauf folgende Verleihung des Rektorates Burgund im XII. Jahrhundert eine dominirende Stellung zwischen Jura und Rhein schuf.

Die Gewalt, welche Herzog Bertold in dem Immunitätsbezirk Zürich als erbliches Lehen erhielt, bestand indes zunächst nicht in eigener Ausübung der Vogtei, sondern in einer dieser übergeordneten herzoglichen Stellung. Die Vogtei selber blieb nach wie vor im Besitze der Lenzburger und zwar der jüngern Linie, der Grafen von *Baden*, welche im XII. Jahrhundert zugleich das Grafenamt im Zürichgau innehatten.[2]) Aber von den Zähringern als ihren Herzogen hatten jetzt die Lenzburger jeweilen die Bestätigung der Vogtei zu

[1]) Die Urkunde (Reg. 10), in der Arnolf als Vogt erwähnt wird, ist zwar unecht; sie stammt aber aus dem XII. Jahrhundert, und dürfte doch ein Beweis dafür sein, dass damals die Erinnerung an einen Reichsvogt Arnolf im XI. Jahrhundert noch lebendig war oder dass auch urkundliche Zeugnisse seiner Wirksamkeit existirten. Vgl. die Stammtafel S. 113.

[2]) Vgl. die Stammtafel S. 113.

zu empfangen, ihnen mit der Ritterschaft des Vogteibezirkes Heeresfolge zu leisten; als deren Präfekten werden sie 1145 bezeichnet. Als jedoch mit Graf *Arnold* von *Baden* 1172 die jüngere Linie des Hauses erlosch und die ältere unmittelbar nachfolgte, nahmen die Zähringer die Vogtei zu ihren Handen und vergaben sie nicht weiter, sondern übten sie fortan selber aus. Durch diese Vereinigung der herzoglichen Gewalt mit der Vogtei erhielt diese eine Machtfülle, die derjenigen eines selbständigen Landesfürsten gleichkam.[1])

In einer Urkunde von 1210, einem der wenigen Dokumente, die sich bei dem tiefen Verfall des Urkundenwesens im XI. und XII. Jahrhundert als authentische Denkmäler dieser unmittelbaren Herrschaft der Zähringer über Zürich und seine Gotteshäuser erhalten haben, nennt sich *Bertold* V., der Gründer Berns, «Herzog von Zähringen, durch Gottes und der Kaiser und Könige Gabe eingesetzter Richter und Advokatus, oder, wie gewöhnlich gesagt wird, Kastvogt, d. heisst Inhaber der kaiserlichen Gewalt, über ganz Zürich» *(in omne Turegum)*. Kraft «dieser kaiserlichen Macht, mit welcher er und seine Vorfahren durch die Gabe Gottes, der Könige und Kaiser über ganz Zürich *(super universum Turegum)* ausgestattet worden sind», bestätigt er von seiner Residenz Burgdorf aus «seiner» Abtei in Zürich die von ihrem Stifter Ludwig dem Deutschen erhaltenen Rechte und trifft zugleich eingehende Bestimmungen über die Termine, an welchen die Einkünfte des Klosters einzuliefern und die Ämter in dessen Höfen neu zu besetzen sind. Dabei gedenkt der Herzog auch *Uris*, das, ungleich den übrigen Besitzungen der Abtei, seine Zehnten nicht bloss einmal im Jahr, am 12. November, sondern zweimal, am 1. April und 1. Juli, abliefern soll, ein direkter Beweis dafür, dass das unter seiner Hoheit stehende *omne Turegum* sich auch auf das obere Reusstal erstreckte.[2]) Dass die Zähringer vermutlich gleich

[1]) Fr. v. Wyss, a. a. O., S. 149.
[2]) Reg. 17.

den frühern Herzogen von Alamannien über das Abteigut ziemlich frei verfügten und dass insbesondere die Invasion des burgundischen Adels in Uri höchst wahrscheinlich auf sie zurückgeht, ist bereits früher bemerkt worden.[1])

Sonst ist über die Art, wie die Reichsvögte von Zürich das Tal Uri regierten, nichts bekannt. Wir können nur vermuten, dass gleich, wie in Zürich und andern Teilen der Reichsvogtei, *Untervögte (advocati, tribuni, causidici, sculteti)* für das Tal bestellt wurden, die sich zum Reichsvogt ähnlich verhielten, wie die Centenare zum Grafen.[2]) Auch über die Abgrenzung der richterlichen Kompetenzen dieser Untervögte gegenüber den grundherrlichen Beamten *(magistri, ministri, villici)* der Äbtissin, die im X. bis XII. Jahrhundert, wenn auch nicht speziell für Uri, erwähnt werden,[3]) geben die Urkunden keinen Anhalt. Ebenso sind wir in Bezug auf das Verhältnis der *adligen Grundherrn* in Uri zum Reichsvogt nur auf Vermutungen angewiesen. Aus der Stellung, die später die Wettingerhörigen in Uri einnahmen, lässt sich wohl schliessen, dass die Grundherrn die niedere Gerichtsbarkeit, Twing und Bann, sowie das Frevelgericht in ihren Besitzungen selber handhabten,[4]) dass sich mithin die Funktionen des zähringischen Unterrichters auf die Gotteshausleute der Abtei beschränkten. Dagegen erstreckte sich die hohe Gerichtsbarkeit des Reichsvogtes unzweifelhaft über das ganze Land.

Am 18. Februar 1218 starb Herzog Bertold V., ohne Leibeserben zu hinterlassen. Das Erlöschen des mächtigen

---

[1]) S. 33, 50.

[2]) Fr. v. Wyss, a. a. O., S. 134, 137, 138, 155, 164.

[3]) Fr. v. Wyss, a. a. O., S. 131, 138, 164.

[4]) 1290 verkauft Gräfin Elisabet von Rapperswil ihre Leute *cum . . . . districtibus, bannis ac aliis juribus* an Wettingen und 1359 dieses »Gerichte, Twing, Benn» an Uri. Wäre das hohe Gericht im Besitze Rapperswils oder Wettingens gewesen, so wäre es sicherlich bei diesen Anlässen erwähnt worden. Vgl. auch Reg. 109.

Hauses war ein Wendepunkt im Geschicke des gesamten Schweizerlandes, das bei einer Fortdauer desselben vermutlich eine Monarchie Zähringen geworden wäre. Während die die Allodien der Herzoge diesseits des Rheines an die Kiburger gelangten, fielen die Güter und Würden, die sie als Reichslehen besessen, als erledigt an den Kaiser *Friedrich* II. zurück, darunter auch die Reichsvogtei Zürich.

Friedrich II. verlieh die Befugnisse, die den Zähringern über den Immunitätsbezirk zugestanden hatten, nicht mehr als Ganzes weiter. Offenbar setzte er Wert darauf, die wichtige Festung an der Limmat unmittelbar in seiner Hand zu behalten, wie es nur durch die Bestellung eines Reichsvogtes im ursprünglichen Sinne, eines wirklichen Beamten, geschehen konnte. Daher ernannte er für die Stadt und einen Teil ihrer nächsten Umgebung einen Vogt mit beschränkter Dauer des Amtes, und nahm denselben bezeichnender Weise aus den ritterbürtigen Bürgern Zürichs selber.

In anderer Weise verfügte er über die auswärtigen Bestandteile der Reichsvogtei. Dieselben wurden in eine Reihe kleinerer Bezirke zerstückelt, die dann der Kaiser unter verschiedene Grosse, die Grafen von Kiburg, die Freien von Schnabelburg, Eschenbach u. a. als erbliche Reichslehen[1]) verteilte. So wurde auch *Uri* zu einer *besondern Vogtei* erhoben und wahrscheinlich Graf *Rudolf dem Alten* von *Habsburg*, einem eifrigen Anhänger Friedrichs II., verliehen, da sich dieser 1231 im Besitze des Landes befand.[2])

[1]) Über die Teilung der Reichsvogtei Zürich vgl. *G. v. Wyss*, Gesch. der Abtei Zürich, S. 75 und B II, Anmerk. 27, 28; *Fr. v. Wyss*, Zeitschr. f. schweiz. Rechtsgesch. XVII, 57, Altes Zürich II, S. 169 f.

[2]) Beilage 1. Eine neue Ansicht über den Ursprung der habsburgischen Vogtei in Uri hat *P. Schweizer* in einem Vortrag, (geh. am 20. Sept. 1887 in der Jahresversammlung der Geschichtforschenden Gesellschaft zu Weggis) aufgestellt. Danach hätte es auch in Uri eine grössere Anzahl Freie gegeben, welche unter der Grafschaft des Zürichgau's standen, und die *possessio* der Habsburger im Jahre 1231 bezöge sich nicht sowohl auf den Immunitätsbezirk der Gotteshaus-

c) Die Kirchenvogteien in Schwiz und Unterwalden.

Das einzige Gotteshaus, das in *Schwiz* Güter von Belang besass, *Einsideln*, hatte 946 von Otto I. gleichsam als Patengeschenk ein Immunitätsprivileg erhalten, welches jede Gewalt eines weltlichen Richters über das Kloster oder seine Leute

---

leute, als auf diese Grafschaft über die Freien; überhaupt hätten diese Freien und nicht die Gotteshausleute den Kern des Landes Uri gebildet, ähnlich wie in Schwiz (Gfr. 43, VII).

Ich kann diese Auffassung aus verschiedenen Gründen nicht teilen und halte an der herkömmlichen fest. Trotz des unleugbaren Vorhandenseins freien Grundeigentums in Uri muss ich die Existenz einer grösseren Zahl von Freien im Tale aus Gründen, die teilweise schon Seite 31 und 32 angeführt sind, bestreiten. Ebensowenig lässt sich eine Spur von Amtshandlungen des Gaugrafen in Uri entdecken. Dagegen haben wir für die Zugehörigkeit des Landes zum Immunitätsbezirk Zürich einmal die Urkunde von 853, die den *pagellus Uraniae* in denselben einschliesst, dann diejenige von 955, in welcher der Vogt Burchard mit den «Bewohnern von Uri» verhandelt, die von 1210, worin der Herzog von Zähringen über den Zehnten des Landes verfügt, und endlich die unechte, aber im XII. Jahrhundert angefertigte von 1003, welche das ganze Land der Abtei zuweist und die Grenzbestimmung zwischen Glarus und Uri unter Mitwirkung ihres Kastvogts Arnold vor sich gehen lässt. Die meines Wissens einzige urkundliche Stelle, die man als Beweis für gräfliche Rechte der Habsburger über Freie in Uri anführen könnte, befindet sich in Reg. 509, worin Herzog Leopold 1311 König Heinrich VII. bittet, ihn und seine Brüder *in possessione bonorum et jurium que in Alsacia, in vallibus Switz et Urach et hominibus liberis in vallibus degentibus ac in bonis et oppidis que vulgariter Waldstet dicuntur sibi et fratribus suis pertinere asserit reponere.* Aber daraus, dass später die Herzoge stets nur Grafschaftsrechte in Schwiz und Unterwalden, nicht in Uri reklamiren, geht klar hervor, dass hier entweder eine Verwechslung zwischen Uri und Unterwalden vorliegt oder dass dann unter den *vallibus que vulgariter Waldstet dicuntur* Unterwalden verstanden ist und Uri nur so mitläuft, weil man gewöhnt war, die Waldstätte als ein Ganzes zu fassen. Auch würde gerade diese Stelle, wenn man sie auf habsburgische Grafschaftsrechte in Uri beziehen wollte, beweisen, dass der Loskauf von 1231 nicht diese Rechte betroffen hätte, sondern dass sich die freien Urner erst 1309 freigemacht hätten.

Falls der Loskauf von 1231 eine freie Gemeinde in Uri berührt hätte, so müsste angenommen werden, dass die Gotteshausleute der Abtei daneben, ähnlich den Wettingerleuten, eine besondere Gerichts- und Steuergemeinde gebildet haben würden, wovon sich keine Spur in den Urkunden findet. Aus Reg. 292 geht klar hervor, dass gerade die Gotteshausleute der Äbtissin dem königlichen Ammann

ausschloss. Indes konnten die Äbte nicht umhin, nach allgemeiner Sitte *Vögte* zu bestellen. Im XII. Jahrhundert war die Vogtei über Einsideln und seine Besitzungen innerhalb, wie ausserhalb des Etzels erbliches Lehen der Edeln von *Rapperswil* geworden, die sich wohl deshalb Vögte von Rapperswil nannten, bis sie 1233 zu Grafen erhoben wurden.[1]) Beim Tod des letzten männlichen Sprossen des Geschlechts (1283) versäumte es dessen Schwester Elisabeth, die Gemahlin des Grafen Ludwig von Homberg, sich rechtzeitig vom Abte Heinrich von Güttingen belehnen zu lassen, worauf dieser die Vogtei mit andern Lehen, welche die Rapperswiler vom Kloster besessen, seinem Bruder Rudolf von Güttingen verlieh. Nun trat aber König *Rudolf* von *Habsburg* dazwischen, nötigte den von Güttingen, gegen eine Entschädigung von 200 Mark auf seine Rechte zu verzichten, und den Abt, die Lehen seinen Söhnen zu geben. Alle Bemühungen Elisabeths

---

unterstehen, dass sie die *census imperiales* demselben zu entrichten haben. Dem entspricht auch, dass die ersten Landammänner, die wir kennen, Gotteshausleute und Ministerialen der Äbtissin sind, Burkart Schüpfer und Arnold der Meier von Silenen.

Eine indirekte Bestätigung für die Verleihung der Vogtei über die Angehörigen des Fraumünsters in Uri an den Grafen von Habsburg gibt das Privileg, welches König *Heinrich* 1220 der Abtei ausstellte (Urk. Zürich I, 285). Während Friedrich II. in der 1218 dem *Chorherrenstift* Grossmünster verliehenen Urkunde (Urk. Zürich I, 270) ausdrücklich bemerkt, dass er die Vogtei über das Stift zu seinen Handen genommen habe, dass es niemanden ausser ihm in Bezug auf die Vogtei verpflichtet und dass seine Besitzungen nie dem Reiche entfremdet werden sollten, übergeht Heinrich in seiner in der ersten Hälfte völlig gleichlautenden Urkunde die Vogtei über die Güter der Äbtissin mit völligem Stillschweigen, offenbar weil der Kaiser inzwischen über dieselbe in einer Weise verfügt hatte, die mit einer ähnlichen Zusicherung unverträglich gewesen wäre.

[1]) 1142 wird in den Einsidler Annalen (Monum. Germ. SS. III, 147, Jahrb. für schweiz. Gesch. X, 343) ein Vogt *Rudolf* genannt, den die Urkunde vom 8. Juli 1143 ausdrücklich als *Rudolfus de Rapreteswilre* bezeichnet. Wahrscheinlich gehörte aber schon der Vogt *Ulrich* der Urk. von 1114 (Reg. 20) dem gleichen Hause an — ein Ulrich von Rapperswil kommt 1155 als Zeuge vor (Urk. Zürich 190) — oder sollte er etwa der *Ulrich* von *Uster* sein, der nach dem *liber Vitae* (Jahrb. für Schweiz. Gesch. X, 353) Vogt von Einsideln war und Wetzel und Eppo von Rapperswil zu Neffen hatte? Ein Ulrich von Uster wird sonst nur 1044 erwähnt (Urk. Zürich I, 127).

und ihres Gatten, wieder in den alten Besitz ihres Hauses eingesetzt zu werden, waren vergeblich. Die Aufopferung Ludwigs von Homberg, der 1289 im Dienst des Königs vor Bern den Tod fand, bewirkte nur, dass seine Witwe die Vogtei über einige Höfe am Zürichsee zurückerhielt; die Kastvogtei über das Kloster und die «Waldstatt» Einsideln blieb endgültig in der Hand der Herzoge von *Österreich*.[1])

Über das Verhältnis des Hofes, den Einsideln in Schwiz besass, zum Vogte lassen uns die Urkunden im Dunkeln. Es scheint indes, dass die Rapperswiler keine Autorität über denselben geltend zu machen vermochten, wenigstens nicht in finanzieller Beziehung; denn 1307 denunzirten die Mönche die Schwizer bei König Albrecht, dass diese von den Gütern, die sie vom Kloster besässen, kein Vogtrecht entrichteten.[2]) Vermutlich waren die Inhaber dieser Güter meist Freie, die daneben auch ihre Eigengüter hatten. Für ihre speziellen Verhältnisse zum Kloster stellten sie sich in gewöhnlichen Zeiten an dem grundherrlichen Gericht des Meiers zu Ibach; aber die weiter gehende Gerichtsgewalt des Klostervogtes anerkannten sie als Genossen der freien Gemeinde nicht an.

* * *

Das für *Unterwalden* in erster Linie in Betracht kommende Gotteshaus *Murbach-Luzern* hatte schon bei der Stiftung des Mutterklosters im Elsass 727 ein Immunitätsprivileg erhalten, welches von den spätern Königen und Kaisern jeweilen bestätigt und dahin erweitert wurde, dass der Abt die volle Grafengewalt in seinen Besitzungen hatte und seinen *Kastvogt* selber wählen durfte. Indes war die Vogtei über Murbach und Luzern schon im XII. Jahrhundert erbliches Lehen der

---

[1]) Gfr. 2, 149. *Pfeiffer*, Urbar, S. 125. Vgl. *Ringholz*, Gfr. 43, 219 ff. *Kälin*, Die Schirm- und Kastvogtei über das Gotteshaus Einsideln, Mitteil. des hist. Vereins Schwiz I, S. 59 ff.

[2]) Reg. 475.

Grafen von *Habsburg* geworden, welche ihrerseits wieder die Vogteien über die einzelnen Höfe an Edle als Unterlehen erteilten.[1]) So trugen im XIII. Jahrhundert die Ritter von Küssnach die Vogtei über die Besitzungen des Klosters in Küssnach, Immensee und Haltikon, die Freien von Rotenburg diejenige über Luzern, Malters, Littau, Kriens, Horw, Adligenschwil, Buchrain, Emmen, und die mit den Rotenburgern verwandten Herren von *Wolhusen* diejenige über die Höfe zu *Stans*, *Alpnach* und *Giswil*[2]) von den Habsburgern zu Lehen.

Von Amtshandlungen des *Ober-* oder *Kastvogtes* in den Unterwaldner Besitzungen des Gotteshauses ist nicht viel bekannt. Der Vogt wirkte bei wichtigen Verleihungen von Gotteshausgut mit, und Veräusserungen desselben geschahen durch seine Hand. Dem Staffelgericht in Luzern hatte er an der Seite des Abtes beizuwohnen und für den Fall, als die Untervögte nicht richteten, selber das Gericht zu leiten. Tat er nicht, so war der Abt befugt, an seiner Statt zu richten.[3]) Auch war ohne Zweifel die Handhabung des Blutgerichtes ihm ausschliesslich vorbehalten.[4])

Weit tiefer griff die Wirksamkeit der von Habsburg belehnten *Untervögte* in das Leben der Gotteshausleute ein. Nach dem alten Hofrecht der 16 Dinghöfe hatte zwischen denselben und dem Kloster eine Ausscheidung der Kompetenzen derart stattgefunden, dass den Untervögten die *Strafgerichtsbarkeit* über die kleinen und grossen Frevel (ohne das Blutgericht) in

---

[1]) Reg. 43, 54, 170, 325; *Segesser*, Luzern. Rechtsgesch. I, 10 ff.; *Huber*, Rudolf von Habsburg, S. 14.

[2]) Reg. 259.

[3]) Reg. 43, 54, 325.

[4]) Das Hofrecht schreibt dem Vogt im allgemeinen, d. h. der Hierarchie von Vögten *Dieb* und *Frevel* zu. Die Scheidung der Gerichtsbarkeit zwischen Obervogt und Untervogt erhellt aus der Offnung von Malters, welche dem (Unter-) Vogt das Gericht über «allu *vrefin unz daz bluot*» zuschreibt, also das Blutgericht selber dem Obervogt vorbehält (Segesser, a. a. O., S. 62).

den Höfen zukam, die Zivilgerichtsbarkeit und Hofpolizei (Twing und Bann) dagegen vom Gotteshause selber, sei es vom Abt oder Propst persönlich, sei es von ihren grundherrlichen Beamten, den Meiern, gehandhabt wurde.[1]) Die Gerichtsgefälle wurden infolge dessen so zwischen dem Gotteshaus und den Vögten geteilt, dass bei «Dieb und Frefel» jenes 2/3, diese 1/3 der Bussen erhielten, die übrigen Bussen dagegen alle dem Kloster zukamen. Andere Einnahmen der Vögte werden im Hofrecht nicht erwähnt, und es scheint, dass das Stift ihnen auch keine andern von Rechtswegen zuerkannte. Aber die Vögte wussten ihre Einkünfte zu mehren. Unter dem Vorwand, dass ihnen die Gotteshausleute für den Schutz und Schirm, den sie ihnen gewährten, einen Entgelt schuldeten, erzwangen sie von denselben im Mai und im Herbst Geschenke an Geld und Getreide, die den Charakter einer regelmässigen *Bede* oder *Vogtsteuer* annahmen. Der Bezug einer mässigen, dem Vermögen der Leute angepassten Bede nebst einigen Tagen *Frondiensten* im Jahre und der Lieferung von *Futterhaber* und *Fastnachthühnern* wurde vom Kloster im XIII. Jahrhundert zwar nicht als ein Recht, aber als eine nicht mehr auszurottende Gewohnheit anerkannt; immerhin unter der Bedingung, dass Salland und Amtsgüter und die auf diesen sitzenden Meier, Kelner, Bannwärte und sonstigen Amtsleute und Ministerialen des Stifts von diesen Abgaben und Leistungen vollkommen frei bleiben sollten.[2]) Allein die Vögte

[1]) Vgl. S. 68 ff.

[2]) 1234 wird den Vögten von *Rotenburg* zugestanden, dass sie im *Mai* und im *Herbst tallia sive servicia* von den Gotteshausleuten weiter erheben dürfen, wie bis dahin Sitte gewesen, ferner *frumentum* im Herbst, dessen Quantum sich nach dem Betrag der Zinsen an das Kloster richten soll, ferner von jedem einmal im Jahr ein und von den Reicheren zwei Viertel Hafer (Gfr. 1, 174). 1257 wird neuerdings nach ihren mannigfaltigen Übergriffen festgestellt, dass sie eigentlich ein Recht nur auf die ihnen zukommenden Gerichtsgefälle hätten. Doch wird ihnen gestattet, zweimal im Jahre, im Mai und im Herbst, eine «*Bitte*» an die Gotteshausleute zu richten; aber sie sollten in jedem Hofe das, worum sie die Leute «baten», ihnen nur nach dem Rat des Meiers und Kelners nach der Be-

blieben auf dieser Linie nicht stehen; nicht nur suchten sie die gesamte Gerichtsbarkeit in den Höfen an sich zu reissen, sie errichteten Burgen auf dem Grund und Boden des Klosters und übten von denselben eine förmliche Gewaltherrschaft aus. Die Vögte von Rotenburg begingen, wie von ihnen selbst besiegelte Urkunden 1234 und 1257 berichten, solche Erpressungen an den Gotteshausleuten, dass diese es vorzogen, ihre Güter im Stich zu lassen und zu flüchten.[1])

Von den in Unterwalden regierenden Herrn von *Wolhusen* liegen solche Selbstbekenntnisse nicht vor; aber auch von ihnen vernehmen wir, dass sie sich Unrecht und Übergriffe in den Höfen von Alpnach und Stans zu schulden kommen liessen, dass sie deshalb vom Abt von Murbach vor den geistlichen Gerichten belangt wurden und schliesslich 1279 doch einen für sie vorteilhaften Ausnahmezustand der drei Unterwaldnerhöfe durchsetzten.[2]) Worin derselbe bestand, wird nicht gesagt. Ebenso schweigt die Urkunde darüber, ob auch sie eigenmächtig Burgen erbauten und die Landleute vergewaltigten, gleich ihren Verwandten im Luzerner Gebiet. Immerhin beweisen diese Beispiele, dass die im XV. Jahrhundert aufgezeichneten Sagen über die Bedrückungen der habsburgischen Vögte nicht so ganz aus der Luft gegriffen sind.

---

schaffenheit der Personen und ihres Vermögens auferlegen, so dass es jeder leicht ertragen könne, und nichts erheben, bevor die dem Abt und den Gotteshäusern schuldigen Zinse vollkommen entrichtet seien. Von diesen Steuern und Auflagen sind die Meier, Keller, Bannwärte und übrigen Amtsleute vollkommen frei; auch soll der Vogt in keiner Weise in ihre Ämter und Gerichtsbarkeit übergreifen. Ferner wird er gezwungen, das von ihm verwegenerweise auf Gotteshausgut errichtete Schloss Stollenberg abzubrechen (Gfr. 1, 190; *Kopp* II 1, S. 136 ff.) Über einen ähnlichen Streit zwischen dem Vogt Eppe in Küssnach und den dortigen Gotteshausleuten vgl. Reg. 290.

Dass auch die Höfe in *Unterwalden Bede* an *Wolhusen* bezahlten, zeigen Reg. 762 u. 771. Hier wurde die Steuer «erbeten» um des Schirmes willen, den die Herrschaft den Leuten «durch den Wald vom Entlebuch her» gewährte.

[1]) S. die S. 142 erwähnten Urkunden, *Kopp* II 1, S. 136 ff.

[2]) Reg. 259.

In dem Verkauf der Murbach'schen Rechte an *Österreich* 1291 war die Vogtei über das Gotteshaus Luzern und seine Höfe mit inbegriffen. Tatsächlich änderte dies an dem frühern Zustand nicht viel; der Unterschied war blos der, dass die Herzoge von Österreich die Befugnisse, welche sie vorher als Lehen vom Abte innegehabt, nunmehr kraft eigenen Rechtes besassen. Auch die Untervogtei der Edeln von Wolhusen in den Unterwaldnerhöfen dauerte fort, während die Rotenburger gegen Ende des XIII. Jahrhunderts ausstarben und ihre Rechte an Österreich zurückfielen. Ob die Herrn von Wolhusen auch nach der Befreiung des Landes vom österreichischen Joche wirklich in den Höfen gerichtet haben, ist zweifelhaft; im Stanser Hofrecht wird des Vogtes mit keiner Silbe gedacht. Dagegen anerkannte man ihre finanziellen Rechte. Erst 1368 kaufte sich die Kirchhöre *Alpnach* von der Gräfin Margaretha von Strassberg, geborner von Wolhusen, der letzten ihres Geschlechtes, um 310½ ℔ von allen *Steuern*, Gülten, *Gerichten* und Gerechtsamen los.[1]) Auch die Angehörigen der übrigen Höfe, die in *Stans*, *Sarnen*, *Sachseln* und *Giswil* zerstreut wohnten, bezahlten bis zum Tode Margaretha's (1369) die Vogtsteuer fort. Als dann freilich Österreich als Oberlehensherr und Rechtsnachfolger der Herrschaft Wolhusen dieselbe für sich einforderte, erklärten die Unterwaldner, dass sie nicht von Rechts-, nur von Bitte wegen bezahlt worden sei und dass sie sich mit dem Erlöschen der Herrschaft jeder Verpflichtung für quitt erachteten.[2])

* * *

Als Graf *Ulrich* von *Lenzburg* 1036 über das von ihm und seinen Eltern gegründete und dotirte Stift *Beromünster*

[1]) Reg. 752, 753.

[2]) Reg. 762, 771. Die Urk. von 1432 (Reg. 813) zeigt, dass nach dem Aussterben der Herrn von Wolhusen das Land Obwalden die Vogtei im Hof zu Giswil insofern zu Handen nahm, als der daselbst von Österreich belehnte Meier zwar das Blutgericht hegte, aber ⅓ der Gerichtsgefälle, d. h. den Vogtanteil, dem Lande gab, während er ⅔, den Anteil des Grundherrn, für sich behielt.

Anordnungen traf, bestimmte er, dass die Chorherrn den Propst frei wählen dürften, dass aber stets einer aus seinen Erben »der gerechte und fromme *Vogt* und *Schirmer* des Gotteshauses und seiner Leute« sein und dafür gewisse Güter desselben, darunter den Hof zu Art samt der Kirche, besitzen solle. Würde sich indes der Vogt Übergriffe auf des Gotteshauses Gut und Leute erlauben, so solle der Bischof von Konstanz auf Klage der Chorherrn die Vogtei an sich ziehen.[1]) So war die Vogtei über das Stift Beromünster von Anfang an im Hause der Lenzburger *erblich*. Beim Aussterben desselben erklärte Kaiser Friedrich I. 1173 Beromünster zu einem Reichsstift,[2]) liess aber trotzdem die Vogtei auf die Grafen von *Kiburg* als die Erben übergehen. Versuche des Stifts, sich von dieser erblichen Bevormundung zu befreien und von Friedrich II. das Recht der freien Wahl des Vogtes zu erlangen, führten zu einer erbitterten Fehde zwischen den Chorherrn und den Kiburgern, und diese behaupteten ihr Anrecht in der Form, dass sie nun die Vogtei als Lehen vom Reiche trugen. Beim Aussterben der Kiburger 1264 nahm *Rudolf* III. von *Habsburg* als Erbe davon Besitz, so dass dieselbe fortan beim Hause *Österreich* verblieb.[3])

Auch hier hatte eine ähnliche Kompetenzausscheidung zwischen Vogt und Propst stattgefunden, wie bei Murbach-Luzern. Der Vogt richtete in allen Höfen des Stifts über *Dieb* und *Frevel*, nur in Münster selber bloss über das Blut. Ausserdem stand ihm auch *polizeiliche* Gewalt auf den Stiftsgütern zu; jedoch nur auf Anrufen des Propstes oder seiner Amtsleute. Wenn z. B. der Propst oder Keller einen Eigenmann zum Anbau von Gotteshausgut anhielt und dieser sich weigerte, zu gehorchen, so hatte ihn der Vogt auf Verlangen

---

[1]) Reg. 14.

[2]) Reg. 30.

[3]) Urk. Friedrichs II. von 1217 und 1223 bei *Herrgott* II, 226, 229; *Kopp* II 1, 492; *Aebi*, Gfr. 28, 299 ff.; Vergleichsurkunde vom 25. Mai 1223 Gfr. 28, 315; *Pfeiffer*, Urbar, 199.

des Propstes oder Kellers zu zwingen, aber nicht aus eigenem Antrieb. Ebenso sollte er bei der Exekution rückständiger Zinser auf Wunsch der Amtleute des Stifts mitwirken.

Seine Einnahmen bestanden aus einem Anteil an den Gerichtsgefällen. Ursprünglich kamen ihm 1/3 und dem Stift 2/3 zu; später, zur Zeit der Abfassung des habsburgischen Urbars, fand, abgesehen vom Dorfe Münster selbst, wo das alte Verhältnis bestehen blieb, Gleichteilung der Bussen statt. Dazu gesellte sich eine *Vogtsteuer* in Geld, die der Vogt im Herbst nach der Ablieferung der Grundzinse an das Stift von dessen Leuten für den Schirm, den er ihnen gewährte, erheben durfte; doch blieben von der Steuer die Bebauer des Sallandes und die Amtleute ausgenommen. Jeder Mann, der auf Gotteshausgut sass, hatte ihm ferner jährlich ein *Huhn* und ein Viertel *Dinkel* oder *Hafer* zu geben. Auch teilte er sich in gewissen Fällen mit dem Gotteshaus in das Erbe der Hörigen. Wer ohne Erlaubnis des Propstes eine Ungenossenehe einging, dessen gesamter Nachlass fiel zur Hälfte an das Gotteshaus, zur Hälfte an den Vogt; desgleichen der fahrende Nachlass von Ussidelingen, d. h. von Eigenleuten des Stifts, die eine fremde Scholle bauten. Die Rechtsquellen von Beromünster sichern ferner dem Vogte ein gewisses Anrecht an die militärischen Kräfte der Gotteshausleute. Er durfte sie zwar nicht direkt für seine Fehden aufbieten; aber wenn der Propst auf sein Verlangen sie mahnte, sollten sie mit ihm dem Vogt nach ihrem Vermögen zu Hilfe kommen. Untervögte durfte er nur mit des Propstes Wissen und Willen einsetzen.[1])

Auch bei der Gründung von *Muri* hatte sich die Stifterfamilie die *erbliche Vogtei* vorbehalten; nach dem angeblichen Testamente des Bischofs Werner sollte jeweilen der *älteste Habsburger* das Amt bekleiden.[2]) Graf *Werner* II. gab zwar

[1]) Reg. 30. Urkunde vom 25. Mai 1223 (Gfr. 28. 315), Hofrecht der Meierhöfe von Beromünster bei *Segesser*, Rechtsgesch. I, 716 ff.; *Pfeiffer*, Urbar, 199.

[2]) Quellen zur Schweizergesch. III 2, *Muri*, 108.

dem Stift die Freiheit, den Vogt nach Belieben zu wählen, worauf dasselbe den *Lütolf* von *Regensberg* und nach diesem den *Richwin* von *Rüssegg* erkor. Allein die Verwandten Werners bestritten ihm die Befugnis, ein erbliches Recht des Hauses aus den Händen zu lassen; er nahm um 1085 die Vogtei wieder an sich und bestimmte von neuem, dass immer der älteste Sohn sie aus den Händen des Abtes empfangen solle.[1]) So blieb Muri ein habsburgisches Hausstift, wie Beromünster ein lenzburgisches. Bei der Teilung der beiden Linien der Habsburger 1232—39 erhielt *Albrecht*, der Stifter der *ältern*, die Vogtei, von dem sie auf *Rudolf*, den nachmaligen König, überging.[2]) Anderseits wird auch *Rudolf* der *Schweigsame*, der Stifter der jüngern, als Vogt gewisser Angehöriger des Klosters bezeichnet.[3]) Ob darunter diejenigen am Vierwaldstättersee zu verstehen sind oder ob die ältere Linie auch hier die Vogtei ausübte, lässt sich bei dem Stillschweigen der Quellen nicht entscheiden.

Das Privileg, durch welches Heinrich V. 1114 dem Kloster Muri die volle Immunität zusicherte,[4]) bestimmte, dass der Inhaber der Vogtei, die jeweilen vom Abte dem Ältesten des gräflichen Hauses anvertraut werden sollte, vom König auf Bitte des Abtes den Bann zu empfangen habe und dreimal im Jahre in Muri oder, wo und wann es dem Abt beliebe, auf dessen Einladung hin Gericht halten solle. Dafür hatte er auf keine andern Leistungen Anspruch, als auf den *dritten* Teil der Gerichtsgefälle *(tertium bannum)* und auf die «gewohnte Gerechtsame» an den Gerichtstagen, nämlich auf ein Malter Getreide, einen Frischling und ein Ohm *(siclum)* Wein. Ohne den Willen des Abtes durfte der Vogt die Güter des Klosters nicht betreten, noch auf denselben über-

---

[1]) *Acta Murensia*, S. 34—36. *Kiem*, Gesch. der Abtei Muri-Gries, S. 34 ff.

[2]) Reg. 49. *Böhmer*, *Reg. Imperii* 1246—1313, *Additamentum* II, S. 461. Urk. vom 1. Febr. 1249, bei *Herrgott* II, 290.

[3]) Reg 87.

[4]) Quellen z. Schweizergesch. III 2, 42.

nachten, noch einen Untervogt ernennen, noch überhaupt an das Kloster oder seine Leute irgend welche Zumutungen stellen. Falls der Vogt zum Bedränger des Klosters würde, durfte ihn der Abt mit dem Beirat der Mönche entsetzen und mit königlicher Hilfe einen andern wählen, ein Recht, das sich Muri von den Päpsten ebenfalls wiederholt bestätigen liess.[1]) Die spätern Zustände zeigen, dass auch in den Muri'schen Besitzungen Twing und Bann vom Abt und dessen Meiern, das Gericht über Dieb und Frevel dagegen vom Vogte gehandhabt wurde.[2])

Die Vogtei über das Stift *St. Blasien* stand bis 1218 bei den *Zähringern*,[3]) dann scheint sie ebenfalls an die Habsburger gefallen zu sein, da sie um 1300 längst im Besitze *Österreichs* war.[4]) Ob und in wie weit sich dieselbe auf die Besitzungen des Stifts in Unterwalden erstreckte, lassen die Quellen im Dunkeln.

* * *

Anders gestaltete sich das Verhältnis *Engelbergs* zur Kastvogtei.

Nach den allerdings unechten Stiftungsurkunden von 1122/24 erhielt das Kloster gemäss den Anordnungen seines Stifters von Kaiser Heinrich V. und Papst Calixtus II. die Immunität und das Recht der *freien Vogtwahl* zugesichert. Die Befugnisse des Vogtes, dessen Amt nie erblich werden sollte, werden fast mit denselben Worten festgestellt, wie in dem Privileg Heinrichs V. für Muri. Der Vogt soll auf Bitte des Abtes den Bann vom König empfangen und zweimal im Jahr, wann es dem Vorsteher des Klosters gut scheint, auf dessen Einladung hin Gericht halten; aber ohne andern

---

[1]) Quellen z. Schweizgesch. 112, 117, 121.
[2]) Reg. 87. *Kiem*, Gesch. v. Muri-Gries I, S. 48.
[3]) *Herrgott* II, 139, 165, 185 (Urk. Zürich I, 198).
[4]) *Herrgott* III, 603. Freiburger Diözesanarchiv X, 321. *Pfeiffer*, Urbar 54.

Entgelt, als den Dritteil der Gerichtsbussen und zwei Mütt Spelt, einen Frischling und ein Sickel Wein an jedem der beiden Gerichtstage. Ohne Anrufen des Abtes ist ihm nicht gestattet, die Besitzungen des Klosters zu betreten oder darauf zu übernachten, noch irgend etwas sich auf denselben anzueignen. Ebensowenig darf er einen Freien oder Unfreien als Untervogt einsetzen. Falls er aus einem Vogt ein Bedränger des Klosters wird, hat der Abt und Konvent das Recht, ihn zu entsetzen und mit königlicher Hülfe einen andern zu wählen. Der Vogt, der das Kloster zu schädigen wagt, wird mit allen geistlichen Strafen und mit ewiger Verdammnis und ausserdem mit einer doppelten Busse von je 50 ℔ Gold dem König und dem Kloster, sowie mit dem Verlust der königlichen Gnade bedroht.[1])

Alle diese Bestimmungen wurden von Friedrich II. 1213 bestätigt mit dem Beifügen, dass der Abt mit dem Beirat des Konvents ohne ein Einsprachsrecht des Vogtes die Besitzungen des Klosters kaufen, verkaufen und vertauschen, sowie den Schirm entfernter Güter beliebig Andern anvertrauen dürfe.[2]) Die Immunität des Klosters stand indes schon längst fest, wie unter anderm der Tauschvertrag mit Graf Rudolf von Habsburg dem Alten 1210 beweist, der sein Gut in Grafenort mit samt der *Vogtei* an den Abt abtrat und dabei die «bekannte Grenze» am *Sulzbach* (jetzt Eugenbach) und an der *Beinstrasse* (Grafenort) als die Linie anerkannte, welche seine landgräfliche Jurisdiktion von derjenigen des Abtes schied.[3])

Gewitzigt durch die Erfahrungen der ältern Klöster machte Engelberg von seinem Recht, sich den Kastvogt zu wählen, einen vorsichtigen Gebrauch, indem es denselben aus dem Kaiserhause selber nahm. So erkor es den Pfalz-

---

[1]) Urk. Zür. I, 147, 148, 151.
[2]) Reg. 53.
[3]) Reg. 48, 95.

grafen *Otto* von *Burgund*, den dritten Sohn Barbarossa's, dann 1200 dessen Bruder, König *Philipp*, der dem Stift versprach, die Vogtei niemandem als Lehen zu übertragen, sondern denjenigen aus seinen Amtsleuten als Verweser zu bestellen, den der Abt und die Mönche selber wünschen würden.[1]) 1208 wählte es sich *Otto* IV., 1229 den König *Heinrich*, zum Kastvogt, der ihm wiederum die Zusicherung gab, dass es keinen andern Vogt haben solle, als einen, den es sich von ihm selber erbitte, und nur auf so lange, als es dem Stift nützlich erscheine. Dem entsprechend empfahl Heinrich 1233 dem Ritter *Wilhelm* von *Hochdorf* den Schirm der Güter des Klosters im Aargau, aber mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass er sein Amt nur so lange behalten solle, als es dem Abt gefalle und der Nutzen des Gotteshauses es erheische.[2])

Damit verschwindet jede Spur von einem Engelberger Kastvogte. Wir erfahren nur noch, dass das Stift um 1240 gar keinen Vogt hatte,[3]) und es scheint, dass dasselbe von da an es planmässig vermied, sich einen solchen zu geben oder geben zu lassen.

Im XIII. Jahrhundert waren die Gründe, die einer frühern Zeit die Bevogtigung der Geistlichen hatten notwendig erscheinen lassen, grösstenteils dahingefallen, und auch die Ausübung der vollen Gerichtsbarkeit durch dieselben wurde nicht mehr als anstössig empfunden.[4]) So bemerkt denn das alte Engelberger Hofrecht ausdrücklich, dass *des Gotteshauses Leute von Rechtswegen keine andern Vögte haben noch haben*

[1]) Engelberg im XII. u. XIII. Jahrh., 110. Vgl. *Böhmer*, reg. Imperii V, 16.

[2]) Engelberg im XII. u. XIII. Jahrh., 112, 124, 136. *Böhmer* V, 80, 750, 773.

[3]) *Et ad presens non habeant procuratorem.* Urk. von Bischof Heinrich I. von Konstanz vom 28. März (1235–41), Engelberg im XII. u. XIII. Jahrh. 115. Wie man aus Reg. 221 eine spätere Kastvogtei der Habsburger eruiren kann, ist mir unerfindlich. Es geht daraus weiter nichts hervor, als dass Engelberg, wie es sich bei einem Reichsstift von selbst versteht, im besondern Schutz des Königs steht.

[4]) *Waitz* VIII, S. 70.

sollen, als den Abt von Engelberg. Daher bezieht der Propst die Vogtsteuer von ihnen für das Kloster selber. Der Abt allein verfügt auch über ihre Wehrkraft. Der von ihm gesetzte Propst hat sich zu vergewissern, ob ein jeder den Harnisch hat, den ein Mann zu seinem Leibe haben soll.[1]) Mit dem Wegfall des Vogtes ist ferner die ganze Gerichtsbarkeit auf den Abt und seine Beamten übergegangen. Innerhalb des Twings und Banns des Klosters, sagt das jüngere Talrecht, «sind *alle* Gerichte über des Gotteshauses Leute und Gut des Gotteshauses, und soll niemand in diesen Zielen Horn schellen noch Gewild fällen noch wighaftigen Bau machen ohne des Gotteshauses Willen».[2])

Es scheint nun zwar nicht, dass der Abt persönlich den Blutrichter gemacht habe; er liess vielmehr auch das hohe Gericht durch seine *Ammänner* hegen.[3]) Aber der Ammann war nur ein Beamter des Abtes, kein Vogt, weshalb das Talrecht ausdrücklich bemerkt, dass bei schweren Vergehen Leib und Gut dem Gotteshause verfallen seien und *nicht dem Ammann.*[4])

Wie lange der Abt die hohe Gerichtsbarkeit, die ihn oberhalb der Beinstrasse zum förmlichen Landesherrn machte, in seinen Höfen unterhalb derselben behauptet hat, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Die geschlossene Genossenschaft der Gotteshausleute löste sich hier, wie das Fehlen des Verbots der Ungenossame und der Einschränkung des Güterbesitzes auf Eigenleute des Stiftes im Buochser Hofrecht zeigt, jedenfalls frühzeitig auf, und damit begann für eine Gerichtsbarkeit des Klosters, die über die grundherrlichen Angelegenheiten hinausging, die feste Grundlage zu mangeln.

---

[1]) Reg. 434.

[2]) Gfr. 7, 139.

[3]) 1401 sitzt *Ulrich*, Ammann von *Wolfenschiessen*, «dazumal richter» in Engelberg wegen eines Totschlags zu Gericht. Gfr. 26, 23.

[4]) Gfr. 7, 138.

Die zahlreichen Freien, die im XIII. und XIV. Jahrhundert Gotteshausgüter zu Lehen nahmen, um sie neben ihren Eigengütern zu bebauen, konnten wohl verpflichtet werden, in Sachen, welche diese Güter betrafen, vor das Gericht der grundherrlichen Beamten zu gehen, aber nicht mehr, ihren persönlichen Gerichtsstand in den übrigen Zivil- und Kriminalsachen vor dem «freien Richter» aufzugeben, oder, wenn sie es noch gewollt hätten, so war der Graf und später das Land nicht gesonnen, seine Jurisdiktion über sie preiszugeben und auf die Leistungen, die sie ihm schuldeten, zu verzichten.[1])

Anderseits erwarb das Stift stets neue Güter, die nach dem ursprünglichen Rechte, welches die Immunität auf alle Besitzungen bezog, derselben ebenfalls hätten teilhaftig werden sollen, es aber tatsächlich nicht mehr wurden. Diese fortlaufende Erweiterung der Immunität war möglich gewesen, so lange Grafschaften und Vogteien noch als Ämter betrachtet wurden und in wirklicher Abhängigkeit von der Reichsgewalt standen; sie war in dem Masse schwieriger und schliesslich unmöglich geworden, als sich die öffentlichen Gewalten durch die Erblichkeit in ein Besitztum beinahe privatrechtlichen Charakters verwandelt hatten. «Der blosse Ankauf eines Grundstücks durch eine Kirche konnte unmöglich mehr demjenigen, der bisher Vogteirechte über dasselbe besessen hatte, ohne weiteres dieselben entziehen und an Stelle des bisherigen Vogtes den Kirchenvogt setzen, der seine Vogtei auch als erbliches eigenes Recht besass.» Die Urkunden des XIII. Jahrhunderts zeigen daher auch, dass bei solchen Käufen die bisherige Vogtei über das Grundstück bestehen blieb, wenn sie nicht ausdrücklich vom Inhaber auf die Kirche übertragen oder von dieser erworben wurde.[2])

[1]) Reg. 95.

[2]) *Fr. v. Wyss*, Zeitschrift für schweiz. Recht XVIII, S. 165. Zu den hier angegebenen Beispielen vgl. Reg. 48, 50; ferner *Pfeiffer*, Urbar, S. 199, wo von der Kastvogtei Münster die Güter ausgenommen sind, *die niuwelich dem gotshuse geben sint*».

So umfasste die Immunitäts-Gerichtsbarkeit des Stiftes Engelberg, die nicht mit der grundherrlichen verwechselt werden darf, in Unterwalden weder die Gesamtheit der Leute, die von ihm Güter zu Lehen hatten, noch die Gesamtheit seiner Besitzungen, ja sie wurde schrittweise von derjenigen des Landes zurückgedrängt. Im Buochser Hofrecht, dessen Entstehung wohl auf die ersten Jahrzehnte des XIV. Jahrhunderts zurückgeht, erscheint das hohe Gericht nicht in der Hand des grundherrlichen Ammanns, sondern in der des «*freien Richters*»; nur darin übt die Immunität noch ihre Wirkung, dass die Gotteshausgüter eines Totschlägers nicht nach gemeinem Landrecht dem «freien Richter» verfallen, sondern auf die Erben des Gerichteten übergehen.[1]) Eine vollständige Aussonderung der Gerichtsbarkeit zwischen dem Abt und Nidwalden fand, wie schon Seite 96 bemerkt, erst im Jahre 1435 statt.

Auf die im XIII. Jahrhunderrt gestifteten Klöster, wie *Wettingen*, *Rathausen*, *Kappel* etc., findet aus den angegebenen Gründen der Begriff der Immunität überhaupt keine Anwendung mehr. Sie besassen Rechte der öffentlichen Gewalt nur, soweit sie dieselben speziell erworben hatten, weshalb sie auch der Kastvögte im alten Sinne erermangelten.[2]) Wenn z. B. Wettingen über seine Leute in Uri Twing und Bann, sowie das Frevelgericht besass, die der Abt oder Keller teils persönlich, teils durch die Ammänner des Klosters handhabten,[3]) so geschah das nicht kraft eines ihm verliehenen Immunitätsprivilegs, sondern weil es diese Gerechtsame von den Rapperswilern erworben hatte.

[1]) Reg. 791, 10.
[2]) *Fr. v. Wyss*, S. 165.
[3]) S. 56.

IV. Die Stände.

Mit den Worten: «*Non est amplius nisi liber et servus*», «es gibt nichts weiter als Freie und Unfreie» drückt ein Kapitular Karls des Grossen die Grundidee des altgermanischen Ständewesens in schlagender Kürze aus.[1]) Allerdings gab es bei den meisten Stämmen einen uralten Geburtsadel, und bei allen finden wir eine besser gestellte Klasse von Unfreien, die, im Gegensatz zu den rechtlosen Knechten, eines gewissen Rechtsschutzes von Seiten des Staates geniesst und daher als «Halbfreie» bezeichnet wird. Aber die grosse Kluft, welche die Menschen trennte, lag zwischen Freien und Unfreien; vor diesem Gegensatz trat jeder andere in den Hintergrund. Der Adel beschränkte sich auf wenige Geschlechter, die überdies dem Aussterben nahe waren; den Kern des Volkes bildeten die Gemeinfreien, auf ihnen ruhte die Wehrkraft des Staates, sie leisteten ihm ihre Dienste als Beamte und Teilnehmer an der Gerichtsgemeinde; ihnen gehörte der annähernd gleich geteilte Boden, so dass auch der wirtschaftliche Schwerpunkt der Nation in ihnen zu suchen war.

[1]) *Heusler*, Institutionen I, 161.

Dieser Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit liegt auch dem spätern Ständewesen des Mittelalters noch zu Grunde; aber eine Menge anderer Einwirkungen haben ihn durchkreuzt, abgestumpft oder ganz aufgehoben. Die fränkischen Staatseinrichtungen, die allmälige Verarmung des kleinen freien Bauers, die Herausbildung eines geistlichen und weltlichen Grossgrundbesitzes, die Umgestaltung des Heerwesens und das sich daran knüpfende Lehenswesen zersetzten den alten Stand der Freien. Der stärkere Teil hob sich über die andern empor, indem sich aus den erblich gewordenen Reichsbeamten und den Grossgrundbesitzern eine neue Aristokratie bildete, welche den im Erlöschen begriffenen Uradel ersetzte. Der schwächere Teil sank durch wirtschaftliche Not und Gewalt in die Stellung von Hörigen der Kirche und der weltlichen Grossen herab und wurde dadurch den Unfreien nahe gebracht. Und auch der Rest, der sich im Besitz der gemeinen Freiheit behauptete, erlitt eine Minderung seiner Standesehre «durch jene Teilung der Kriegs- und Friedensarbeit, welche dem unkriegerisch gewordenen Bauer das Waffenrecht entzog und ihm einen erblichen Kriegerstand zum Herren setzte.» [1])

Wenn dieser Auflösungsprozess des ursprünglichen Volkskernes eine der düstersten Erscheinungen des Mittelalters bildet, so steht ihr anderseits als Lichtseite die allmälige Hebung der Unfreien gegenüber. An die Stelle des rechtlosen Sklaven trat der Leibeigene des Mittelalters, welcher im Hofrecht einen festen Rechtsboden fand, der ihn zum Genossen des freien Hintersassen und damit zu einem Bestandteil des Volkes, der Nation machte. Manche Kreise von Eigenleuten gelangten zu einer den Freien fast ebenbürtigen Lage. Die Bevorzugtesten schwangen sich sogar in Folge des Waffendienstes, zu dem sie von ihren Herrn verwendet wurden, über die waffenlosen freien Bauern hinweg zum

[1]) *Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte I, 230.

Ritterstand und damit zum Adel empor. So war die Kluft zwischen Freien und Unfreien durch eine Menge von Übergängen überbrückt und der antike Unterschied zwischen Herr und Sklave im wesentlichen überwunden. Ein weiterer Schritt zur Ausgleichung lag darin, dass der ursprünglich persönliche Charakter des Ständerechts auf das dingliche Gebiet übertragen wurde. Die früher nach der Person des freien, halb oder ganz unfreien Bauers bemessenen Abgaben verwandelten sich in Grundlasten des von ihm bebauten Gutes und wurden daher von jedem Inhaber desselben, gleichviel ob er ein Freier oder Unfreier war, erhoben. Und indem diese Grundlasten als Zinsen eines rückzahlbaren Kapitals betrachtet wurden, war auch der Weg gewiesen, durch den sich unter günstigen Umständen die Unfreien zu vollfreien Eigentümern ihrer Güter erheben konnten, wie das in den Waldstätten schon im XIII. und XIV. Jahrhundert geschehen ist.

a) Der Adel.

Die Standesverhältnisse der freien Leute in Süddeutschland befanden sich im XIII. Jahrhundert in einer eigentümlichen Verwirrung, wovon die Rechtsbücher jener Zeit durch ihre greifbaren und schwer erklärlichen Widersprüche Zeugnis ablegen. Zwei Auffassungen stehen einander gegenüber, diejenige des Landrechtes, des Ablegers der alten Stammesrechte, und diejenige des Lehensrechtes. Das Landrecht hält an dem alten Gegensatz zwischen freier und unfreier Geburt fest und innerhalb der Freiheit scheidet es die «echten Freien», die auf eigenem Grund und Boden sitzen, und nur den Organen der öffentlichen Gewalt unterstehen, von den «Vogtleuten» und «Hintersassen». Der Fürst und der vollfreie Bauer, der auf eigenem Grund und Boden sitzt und nur dem öffentlichen Beamten, dem Gaugrafen, untersteht, sind nach dem Landrecht ebenbürtig, die persönlich freien Vogtleute

aber, die unter die erbliche Gewalt eines niedern Vogtes geraten sind, oder die Hintersassen, die das Gut eines Grundherrn bebauen, stehen rechtlich eine Stufe tiefer. Heiraten von Edlen und vollfreien Bauern sind landrechtlich ebenbürtig, dagegen solche freier Bauern mit Vogtleuten eine Missheirat, in welcher die Kinder nach einem Reichsgesetz von 1282 der «ärgern Hand» folgen.

Anders das Lehensrecht. Seitdem das Schwergewicht im Heere auf den Reiterdienst gelegt wurde, der eine besondere Ausbildung und beständige Übung verlangte, hatte sich dafür aus Freien und Unfreien ein eigener Berufsstand gebildet, der seinen Lohn und die Mittel zu seinem Unterhalt vom König direkt oder indirekt in Lehen empfing und sich im Lehenrecht ein Sonderrecht ausbildete, dessen Prinzipien im Leben diejenigen des Landrechtes verdunkelten und verdrängten. Dank der hohen Wertschätzung und Ehre, die dem Reiterdienst zu teil wurde, stellte sich der *Ritterstand* den nicht rittermässigen Freien als ein *Adel* gegenüber, der sich mit Erfolg nach unten abzuschliessen strebte. Durch Barbarossa wurde den Bauerssöhnen das Ergreifen des Ritterberufes untersagt, nach dem Lehenrecht galt nur, wer ritterbürtig war, d. h. wessen Vater und Mutter schon von Rittern abstammten, als lehensfähig. Nach Lehenrecht waren nur Ehen zwischen Ritterbürtigen ebenbürtig, nur aus solchen konnten Kinder hervorgehen, die vom Vater die Lehen erben konnten.

So stiess der Ritterstand einen Teil der Freien von sich aus, und nahm dafür einen Teil der Unfreien in sich auf; aber der alte Gegensatz wirkte doch darin nach, dass er sich selber wieder in zwei Stände schied, in die *freien* und die *unfreien* Ritter. Die erstern bildeten einen hohen, die letztern einen niedern Adel. Der hohe Adel setzte sich einerseits aus den erblich gewordenen Reichsbeamten, die sich wieder in *Fürsten* und *Grafen* geschieden hatten, und anderseits aus den «*freien Herren*» zusammen, den Grundherrn, die ihr

Besitz in stand gesetzt hatte, dem ritterlichen Berufe zu leben. Daher lautet die zusammenfassende Formel für den ersten Stand *vürsten, grâven unde vrîen.*[1]) Für den letzten Bestandteil desselben, der für uns allein in Betracht kommt, gebrauchen unsere Urkunden in der Regel die Bezeichnungen *nobilis, liber, vrie* und *vrier herre.*

Wenn wir von den in den Waldstätten bloss begüterten, aber nicht darin sesshaften Edeln absehen, so ist ein einziges Geschlecht derselben dem ersten Stande zuzurechnen, die *Freien* von *Attinghusen* in *Uri.* Eine halbe Stunde von Altorf, auf dem linken Reussufer, gegenüber der Mündung des Schächenbachs, liegt auf einem mit Matten bedeckten Hügel, dem letzten Ausläufer der Giebelstöcke, die Kirche von Attinghusen, und 200 Schritte südlich davon, nur wenig höher, erhebt sich die malerische Ruine des freiherrlichen Sitzes. Die Burg war auf drei Seiten durch einen in den Fels gebrochenen Graben geschützt; auf der Südseite, wo der Hügel steil abfällt, war derselbe überflüssig. Der von einer anderthalb Meter dicken Ringmauer umschlossene Burgraum bildet ein ziemlich geräumiges, unregelmässiges Viereck. Im Innern desselben stand auf der Nordseite als Hauptgebäude ein gewaltiger Wohnturm, an den sich südlich ein mehrstöckiges Wohngebäude nebst Stallungen anschloss.[2])

Wann die Burg gebaut wurde, ist unbekannt; jedenfalls stand sie schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts; denn um diese Zeit tauchen die Attinghusen in den Urkunden auf. Ihre Heimat ist indes allem Anschein nach nicht im Reusstal zu suchen, sondern im bernischen Emmental, wo sie ebenfalls Güter und die Burg *Schweinsberg* bei Eggiwil ihr eigen

---

[1]) *Schröder*, Rechtsgesch. 420. Vgl. z. B. Gfr. 1, 69.

[2]) *Zeller*, Denkmäler, S. 128. Über die Attinghusen vergleiche ausserdem *v. Liebenau*, Gesch. der Freiherrn von Attinghusen und Schweinsberg; *Schneller*, Etwas über Attinghusen und seine Freien, Gfr. 17, 145; *Siegwart-Müller*, Die Edeln von Attinghusen, Gfr. 18, 37.

nannten.[1]) Wahrscheinlich waren sie unter der Zähringerherrschaft zu ihren Gütern in Uri gekommen, die, wenn sie auch keine Grundherrschaft im grossen Stile waren, doch ein stattliches Besitztum ausmachten. Ausser in Attinghusen besassen sie Ländereien mit zahlreichen Eigenleuten in *Seelisberg*, *Sisikon* und andern Orten in Uri, in *Morschach*, *Retschrieden* (Beckenried) und in *Äsch* am Hallwilersee.[2]) Die ältesten Generationen des Geschlechtes werden wohl durch die in den Jahrzeitbüchern von Attinghusen und Seedorf angeführten *Heinrich*, *Albrecht* und *Lamprecht* von Attinghusen repräsentirt,[3]) die alle als Herrn und Ritter bezeichnet werden, ohne dass wir im stande wären, ihren genealogischen Zusammenhang

[1]) Dafür, dass sie sich vom Emmental nach Uri verzweigten und nicht umgekehrt, spricht wenigstens, dass auch der in Attinghusen residirende Werner II im Siegel regelmässig den Namen von Schweinsberg führt. Reg. 419, 439, 452.

[2]) Reg. 176, 192, 241, 243, 419, 539.

[3]) **Stammtafel der Freien von Attinghusen:**

Heinrich, Albrecht, Lamprecht

Rudolf von Attinghusen 1249 — **Ulrich von Attinghusen-Schweinsberg** 1240, 1248, 1253, vermählt mit Hemma

Wernher I von Attinghusen-Schweinsberg 1248, 1258, 1261, 1264, 1275, 1276, 1288

Konrad	**Wernher II**	**Diethelm I**
1264	Landammann in Uri 1264—1321, verm. mit Margaretha	verm. mit Elsbeth von Kempten 1276—1299 von Attinghusen 1302—1313 von *Schweinsberg*

Johannes	**Thüring**	**Ursula**	**Konrad**	**Diethelm II**
Landammann von Uri 1331—1357	Subdiakon von Einsideln 1314 Abt von Dissentis 1350	1334 verm. mit Joh. von Simplon	v. Schweinsberg 1323	Junker v. Schweinsberg 1327

Vgl. dazu Reg. 90, 96, 97, 129, 148 (Ulrich); 133 (Rudolf); 129, 167, 176, 192, 234, 241, 243, 299 (Wernher I); 192 (Konrad); 192, 234, 243, 256, 299, 314, 324, 352, 385, 387, 419, 431, 439, 452, 479, 492, 522, 539, 545, 569, 614, 617, 724 (Wernher II); 343, 385, 400, 419, 441, 460, 524 (Diethelm I), Gfr. 36, 250—252 (Johannes). Reg. 529, 706 (Thüring); *Gremaud, Documents relatifs à l'hist. du Vallais* IV, 66, Gfr. 1, 324, 916 (Ursula); *Kopp* V. 65 (Konrad). *Fontes Bern.* V, 587 (Diethelm II). Ferner Reg. 840.

unter sich oder mit den spätern Sprossen des Geschlechts festzustellen. Der erste urkundlich erwähnte Stammvater desselben ist *Ulrich*, der 1240 als Herr von Attinghusen bei Geschäften des Edeln Kuno von Briens und des Klosters Engelberg und 1248, sowie 1253 als Edler von Schweinsberg in Bern solchen des Johannesspitals in Freiburg und des Johanniterhauses in Buchsee als Zeuge beiwohnte. Neben ihm erscheint 1249 *Rudolf*, Herr von Attinghusen, als Zeuge in Uri, vermutlich ein älterer Bruder, mit welchem er sich zwischen 1240 und 1248 so in den Besitz geteilt hatte, dass ihm die Emmentaler-, diesem die Urnerbesitzungen zugefallen waren. Da jedoch Rudolf keine Erben hinterliess, vereinigte sich wieder das gesamte Eigentum des Hauses in der Hand *Wernhers* I., des Sohnes Ulrichs, der 1248 als Junker von Schweinsberg neben seinem Vater in Bern als Zeuge auftritt, 1258 aber als Edler von Attinghusen einem Strafgericht in Uri beiwohnte. Seinen regelmässigen Wohnsitz scheint Werner in Attinghusen gehabt zu haben, da fast alle über ihn erhaltenen urkundlichen Notizen auf Uri Bezug haben. So nahm er 1275 mit seinem Sohne Werner II. Teil an Vergleichsverhandlungen in einem Streite, der sich zwischen Uri und Engelberg wegen der Surenenalp erhoben hatte. Dann haben sich von ihm eine Reihe Dokumente erhalten, welche sich auf Veräusserungen von Gut und Leuten in Uri an Gotteshäuser beziehen. 1261 überliess er nach der Schlichtung von Anständen, die er mit dem Stift Beromünster wegen Besitzungen in Morschach, Sisikon und andern Orten in Uri gehabt, diesem ein Gut in Äsch am Hallwilersee, 1264 veräusserte er eine Familie von Leibeigenen an Wettingen, 1275 schenkte er über 20 Leibeigene der Äbtissin von Zürich, worunter wahrscheinlich eine Art Loskauf der Betreffenden zu verstehen ist, und 1276 verkaufte er wieder eine Familie an die Lazariter in Seedorf. In wie weit diesen Veräusserungen und Schenkungen Liberalität gegenüber den Gotteshäusern zu Grunde lag oder ob Geldverlegenheiten

des Freiherrn dabei die Hauptrolle spielten, lässt sich nicht entscheiden. Jedenfalls bedeutete die Entfremdung so zahlreicher Güter — denn mit den Eigenleuten gingen wohl auch die von ihnen angebauten Grundstücke in den Besitz der neuen Herrn über — eine starke Schädigung des Vermögens der Familie, und es scheint dadurch der Grund zu dem ökonomischen Verfall gelegt worden zu sein, über den sich der Sohn nachher zu beklagen hatte.[1])

Wernher I., der 1288 noch lebte, hatte drei Söhne, *Konrad* und *Wernher* II., deren die Urkunden 1264, und *Diethelm*, dessen sie 1276 zum ersten Mal gedenken. Konrad starb frühe; die beiden überlebenden scheinen zunächst das väterliche Erbe gemeinsam besessen und beide in Attinghusen gewohnt zu haben. Erst um 1299 fand eine Erbteilung zwischen ihnen statt, vermöge deren Werner Burg und Güter in Uri, Diethelm aber Schweinsberg und die Emmentaler Besitzungen erhielt.[2]) Diethelm, der nunmehr Uri verliess, wurde der Begründer der Freien von Schweinsberg im Emmental, die bis in's XV. Jahrhundert hinein bestanden. Werner II. aber verwuchs auf's Innigste mit dem Lande Uri, unter dessen Häuptern er seit 1290 erscheint und an dessen Spitze er als Landammann von 1294 bis 1321, also ein volles Menschenalter hindurch, stand. Seine Gemahlin Margaretha, deren Geschlecht unbekannt ist, gab ihm eine Reihe von Kindern, darunter zwei Söhne, von denen der eine, *Johannes*, ihm als Burgherr in Attinghusen und Landammann in Uri (1331 bis 1357) nachfolgte, der andere, *Thüring*, Konventual in Einsideln und Abt zu Dissentis wurde. Mit Johannes erlosch

---

[1]) Reg. 419.

[2]) 1288 verkauft Werner II. auf Schloss Wartenstein unter dem Namen von Schweinsberg Güter in Rüderswil im Emmental; umgekehrt nennt sich Diethelm 1294, 1296 und 1299 von Attinghusen und bezeugt oder besiegelt Rechtsgeschäfte in Uri. Später kommt er hier nicht mehr vor, dagegen 1302 in Huttwil, 1304 in der Nähe von Wolhusen, 1313 in Bern, und zwar stets unter dem Namen von Schweinsberg.

1358 oder 1359 der Mannesstamm dieses Adelsgeschlechtes, das sich neben den freien Bauernfamilien der Ab Iberg und Stauffacher mit unauslöschlichen Zügen in die Geschichte der werdenden Eidgenossenschaft eingeschrieben hat.

* * *

Den ritterbürtigen Freien stehen die unfreien Ritter, die *Ministerialen* oder *Dienstmannen* als niederer Kriegeradel gegenüber. Aus der Masse der Knechte hatten sich frühzeitig gewisse Klassen auf Grund ihrer Beschäftigung abgesondert und zunächst zu tatsächlich, dann auch zu rechtlich höherer Stellung emporgehoben. Es waren das die Diener *(ministeriales)*, welche die Vornehmen für den Dienst um ihre Person, für die Führung ihres Haushalts oder für die Verwaltung ihrer Herrenhöfe verwendeten, und die daher leicht in ein vertrautes Verhältnis zum Herrn gelangten. Schon in der Merovingerzeit hatten ferner die Grossen angefangen, die Knechte, die ihre persönliche Umgebung bildeten, zu bewaffnen, um sie als Begleiter auf die Heerfahrt mitzunehmen oder um mit ihrer Hülfe ihre Fehden auszufechten. Als im Kriegswesen der Reiterdienst durchdrang, gewannen die vom Herrn dafür ausgerüsteten Ministerialen erhöhte Bedeutung. Gleich den freien Vasallen empfingen sie Lehen, die sie in stand setzten, sich ganz ihrem kriegerischen Berufe zu widmen. Die besondere Erziehung und Ausbildung, welche der Reiterdienst verlangte, machte sie zu einem erblichen Stande, der trotz seiner Unfreiheit, dank der Ehre, die mit dem Waffendienst verbunden war, den freien Bauern den Rang ablief und unmittelbar hinter den Stand der freien Herren trat, mit welchen er im XII. Jahrhundert zu der einheitlichen Genossenschaft der Ritter zusammengefasst wurde. Die mit der Ministerialität verbundenen Vorteile lockten sogar manche Freie zum Eintritt in den Herrendienst, obgleich sie damit rechtlich ihre Freiheit

einbüssten. Denn noch im XIII. Jahrhundert galt der Ministeriale oder Dienstmann als unfrei. Er konnte sein Verhältnis zum Herrn nicht einseitig lösen, wie der freie Vasall durch Verzicht auf das Lehen, die Dienstpflicht war ihm angeboren. Für Veräusserungen seiner Güter, selbst derjenigen, die ihm als eigen zugehörten, bedurfte er der Einwilligung des Herrn;[1] dieser konnte ihn sogar verkaufen oder verschenken.[2] Aber nur ehrenvolle Dienste konnten von ihm verlangt werden, in erster Linie Kriegsdienst, dann bei besondern Anlässen Hofdienste als Truchsess, Schenk, Marschall, Kämmerer etc., Boten- und Geleitdienste, Bekleidung von Meier- und Kellerämtern. Dafür schuldete ihm der Herr die Mittel zu standesgemässem Unterhalt, Belehnung mit Benefizien, für die er keine Zinsen bezahlte. Die Ministerialen machten mit den freien Vasallen den herrschaftlichen Rat aus, ohne dessen Zustimmung der Herr keine wichtigeren Geschäfte unternahm.[3]

Da sie seit ihrer Aufnahme in den Ritterstand mehr und mehr zum Adel gerechnet wurden, verwischte sich im XIV. Jahrhundert das Andenken an ihre persönliche Unfreiheit völlig, ja schon im XIII. Jahrhundert war die Bezeichnung Ministeriale oder «Dienstmann» so ehrenvoll geworden, dass der Schwabenspiegel dieselbe auf die Ministerialen des Reiches und der Fürsten beschränkt und davon die *ritterlichen Eigenleute*, welche die Grafen und freien Herrn besassen, unterschieden wissen will, dass in der Tat in manchen Teilen Deutschlands die Ministerialen des Reiches und der Fürsten als eine höhere Klasse von den Rittern der Grafen und Freiherrn gesondert wurden.[4] In unsern Gegenden scheint indes diese Scheidung nicht durchgedrungen zu sein. Nicht bloss die verschiedenen Gotteshäuser, auch die Grafen und

---

[1] Reg. 98, 157, 412, 423, 429, 522.
[2] Reg. 308.
[3] Reg. 155, 317.
[4] *Zallinger*, Ministeriales und Milites, 3 ff.

Freiherrn sprechen von ihren Dienstmannen oder Ministerialen.[1]) Unsere Urkunden kennen nur zwei Klassen von Rittern, die höhern, die freien, und die niedrigern, die sie entweder als Ministerialen bestimmter Herren oder dann schlechthin als Ritter *(milites)* bezeichnen.

Dagegen macht sich eine andere Unterscheidung innerhalb des niedern Kriegerstandes bemerklich, diejenige in *Ritter* und in *Knechte*. Der Ausdruck «Knecht» hat eine doppelte Bedeutung. Einmal bezeichnete man damit seit der Ausbildung eines internationalen, weltlichen Ritterordens alle die Rittersöhne, die sich noch nicht nach abgelegtem Rittergelübde in den Orden hatten aufnehmen lassen. Rechtlich hatte dieser Unterschied nichts zu bedeuten; wer ritterbürtig war und ritterliche Lebensweise führte, gehörte dem Ritterstande an, auch wenn er, was im XIV. Jahrhundert nicht selten vorkam, Zeit seines Lebens ein Knecht blieb. Neben diesen ritterbürtigen «Edelknechten», wie sie sich im Unterschied zu den andern nannten, gab es aber «rittermässige» Knechte oder Knappen *(clientes, armigeri, famuli)*, denen die Ritterwürde verschlossen war, die also einen eigenen, nur «rittermässigen», nicht ritterbürtigen Stand niederer Dienstleute bildeten. Der gesellschaftliche Vorzug, der sich an die Führung der ritterlichen Waffen knüpfte, war indes mächtig genug, um auch diese Knechte und Knappen zunächst sozial, dann auch rechtlich den Rittern an die Seite zu stellen, so dass gegen Ende des XIII. und im Anfang des XIV. Jahrhunderts die Ritter und Knappen gewöhnlich als *ein* Stand zusammengefasst werden.[2])

---

[1]) So Murbach-Luzern (Reg. 43, 54), die Äbtissin von Zürich (Reg. 155), die Grafen von Froburg (Reg. 98), die Grafen von Rapperswil (Reg. 317), und der Freie Heimo von Hasenburg (Reg. 412). Ebenso die Grafen von Kiburg (Gfr. 28, 317) und Freien von Eschenbach (Gfr. 25, 117).

[2]) *Zallinger*, Ministeriales und Milites, 34 ff. *Köhler*, die Entwicklung des Kriegswesens in der Ritterzeit III, 2, S. 47.

In den Waldstätten war der niedere Ritterstand im XIII. Jahrhundert ziemlich zahlreich vertreten. In *Uri* finden wir, wie oben erwähnt, als Ministerialen der Äbtissin von Zürich die Ritter von *Silenen*. Ausser den S. 43 genannten Meiern aus diesem Geschlecht wird noch 1283/84 *Gregor* von *Silenen* als «Dienstmann» der Äbtissin genannt, der Besitzer des «Steinhauses» zu Untersilenen unweit der Kirche, welches bis 1857 gestanden hat.[1]) Ministerialen der *Rapperswiler* waren vielleicht die «Herrn» *Otto* und *Jakob* von *Göschenen*, welche im Jahrzeitbuche Seedorf erwähnt werden. Dieselben hätten dann den Turm von Göschenen inne gehabt, von dem noch vor einigen Jahrzehnten unterhalb der Kirche etwelche Reste zu sehen waren.[2]) Indessen könnten es auch Glieder einer Familie von Göschenen sein, welche im XIV. Jahrhundert blühte und vermutlich nach Wettingen hörig war. Unbekannt ist der Wohnsitz des Ritters *Rudolf* von *Tun* (1248 bis 1298), der, wie schon S. 51 erwähnt wurde, ein Eigenmann der Freien von Hasenburg war, aber wohl auch von der Äbtissin von Zürich Dienstmannsgüter zu Lehen hatte, weshalb er 1256 unter ihren Ministerialen aufgeführt wird.[3]) Von dem Ritter *Johannes* von *Seedorf* (1260), der wahrscheinlich ein Eigenmann der Vögte von Briens war, war ebenfalls schon S. 51 die Rede, ebenso von dem «Herrn» *Rudolf* von *Wiler* (1246—1248), der zu der Ritterschaft der Äbtissin oder dann zu derjenigen der Grafen von Rapperswil gehört haben wird, und den Dienstleuten von *Attinghusen-Schweinsberg*, die an ihrer Herrschaft hinlänglich mit Gütern ausgestattet worden waren, um als Wohltäter des nahen Lazariterhauses in Seedorf glänzen zu können. Indes scheinen dieselben nur zu den «rittermässigen» Knechten gehört zu

[1]) Reg. 278, 287. Gfr. 15, 145. Der Turm bei Amsteg, dessen Ruine zu der Sage von *Twing-Uri* Anlass gegeben, muss wohl auch diesem Geschlecht zugeschrieben werden.

[2]) Reg. 840. *Zeller*, Denkmäler 126. Vgl. indes Reg. 497 u. 715.

[3]) Reg. 155.

haben, da keiner von ihnen in den Urkunden oder Jahrzeitbüchern als Ritter bezeichnet wird.[1])

In *Schwiz* war, wie die Burgruinen von *Perfiden*[2]) und auf der Insel *Schwanau*[3]) beweisen, dieser Stand ebenfalls vorhanden; aber er scheint schon in den Kämpfen von 1240—1250 völlig verschwunden zu sein. In dem ältesten Einsidler Urbar aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts werden eine Anzahl von Zinspflichtigen durch das Prädikat «Herr» *(dominus)* ausgezeichnet; so ein Herr *Ulrich* (im Hof), ein Herr *Wernher*, ein Herr *Hartmann*, ein Herr *Wipert*. Da im XIII. Jahrhundert in der Regel nur Kleriker und Ritter den Herrentitel führten, so haben wir diese Persönlichkeiten wohl zum Ritterstande zu rechnen, sei es, dass es Dienstleute des Klosters, sei es, dass es habsburgische Ritter waren, die ihren Besitz durch Lehen vom Stift erweitert hatten.[4])

[1]) v. Liebenau hat nach den Urkunden (Reg. 234, 385, 419) und den Jahrzeitbüchern von Attinghusen und Seedorf (Reg. 429, 840) folgende Stammtafel der Dienstleute von *Attinghusen-Schweinsberg* zusammengestellt.

Konrad
Lazariterbruder in Seedorf
|
Konrad
domicellus, gefallen (wo?)

Rudolf von Schweinsberg 1275

Eglolf von Attinghusen, gen. von Schweinsberg 1275, 1297, 1299

Johannes | **Ulrich**

Elisabeth Lazariterin in Seedorf

Vetcha

[2]) Anz. für schweiz. Altertumskunde, I B, 77.

[3]) Nach *Zeller*, Denkmäler S. 129, war die Burg im Lowerzersee ein Wohnturm und nicht bloss ein Letziturm, wie Schneller, Gfr. 7, 5 meint.

[4]) Reg. 57. In der Regel werden in den Urkunden, abgesehen von den Geistlichen, nur die Ritter mit dem Prädikat «*Herr*» bezeichnet, selbst die ritterbürtigen Edelknechte entbehren desselben. Dass aber Ausnahmen vorkommen und mithin die Bezeichnung kein sicheres Kriterium bildet, zeigt Reg. 352, wo sämtliche Persönlichkeiten, Ritter, Bürger und Landleute, Herren genannt werden. Vgl. auch Reg. 724, wo der Freiherr von Attinghusen seine Urner mit den Worten anredet: «Ihr Herren von Uri.»

Am zahlreichsten war der Stand der Dienstleute in *Unterwalden*. Von den *Meiern* von *Stans* und den *Kelnern* von *Sarnen*, Ministerialen des Gotteshauses Murbach-Luzern, war schon S. 70 und 73 die Rede.[1]) Ein weiteres Murbach'sches Ministerialengeschlecht waren die Ritter von *Aa*, die ihren Namen von einem jetzt verschwundenen Orte Aa in Nidwalden tragen. Ihr Sitz könnte der Turm auf dem Hügel *Gisiflüeli* in Oberdorf-Stans, nahe an der Aa, gewesen sein, dessen Steine nach Businger zum Bau der Häuser im Staldifeld gebraucht worden sind.[2]) Ein *Arnold* von *Aa*, Ministeriale von Murbach, wird 1213 als verstorben erwähnt; der in der gleichen Urkunde als Zeuge genannte *Arnold* II. und ein 1219 erwähnter *Walter* von Aa sind wohl als seine Söhne zu betrachten.[3]) Von dem Ansehen, dessen sich die Familie erfreute, zeugt, dass König Heinrich 1231 Arnold II. zu seinem Delegirten ernannte, um durch ihn die Vogteisteuer des Landes Uri zu beziehen. Ein Sohn Arnolds II. oder Walters wird *Walter* II. sein, der um 1250 mit verschiedenen angesehenen Unterwaldnern in Engelberger Sachen an die Stadt Zürich schrieb. Damals noch Edelknecht, erscheint er 1257 und 1275 als Ritter und wird mit seiner Gemahlin Helwig als Donator im Engelberger Jahrzeitbuch erwähnt.[4]) Angehörige dieser Ritterfamilie sind wohl auch der im Nekrolog Engelberg genannte *Hermann* von *Aa* und der im Zinsrodel des Nonnenklosters als Donator aufgeführte *Peter*

---

[1]) Als Nachtrag sei hier noch angeführt, dass das Jahrzeitbuch Sarnen (Reg. 840) einen Herrn *Walter*, Kelner von *Sarnen*, erwähnt.

[2]) *Businger* I, 202. Im Engelberger Urbar (Reg. 40) wird Aha zwischen Oberdorf und Wil erwähnt, was für das Gisiflüeli vorzüglich stimmen würde.

[3]) Reg. 54. Er besass Erblehen in *Elismatt* (Eltschen oder Elsbühl bei Grafenort) und ist vermutlich identisch mit dem *Arnold*, der nach den Acta Murensia (Reg. 194) in *Ober-* und *Niederneilse* Wiesen an Muri vergabte. Die Bezeichnung Arnolds als eines Eigenmanns der Habsburger könnte auf einer bei der von den letztern besessenen Kastvogtei über Murbach leicht erklärlichen Verwechslung beruhen.

[4]) Reg. 54, 60, 71, 114, 158, 234, 237, 239.

von *Aa*[1]). Ob derselben auch der 1315 und 1325 nebst seinem Sohne *Heinrich* in Nidwalden als Zeuge auftretende *Jakob ze der Ahe*, sowie *Rudolf* von *Aa*, der 1338 und 1341 das Ammannamt in Luzern bekleidete und Schwager des Schultheissen Johannes von Bramberg war, entstammen, müssen wir dahingestellt sein lassen.[2])

Muri scheint ebenfalls Ministerialen in Unterwalden gehabt zu haben; wenigstens trug die ritterbürtige Familie der *Stangli*, welche in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts in Nidwalden existirte, von dem Stift Güter in Grafenort und später in Gersau zu Lehen. Die in den Urkunden vorkommenden Glieder dieses Geschlechtes sind die Brüder *Arnold* und *Konrad* (1210), die Brüder *Ulrich*, der im Jahrzeitbuch Seedorf Ritter genannt wird, und *Walter* (um 1250, 1257), sowie des letztern Sohn, *Walter* II. (1257). Nach 1257 verschwindet jede Spur dieser Familie aus Unterwalden.[3])

Auch die Abtei Engelberg hatte ihre ritterlichen Eigenleute.[4]) Von den Rittern von *Buochs*[5]) und den Ammännern von *Wolfenschiessen* war S. 91 und 95 die Rede. Ausserdem

---

[1]) Reg. 840, 697.

[2]) Reg. 539, 655. Gfr. 8, 261; 19, 271; 10, 260.

[3]) Reg. 49, 114, 159, 160, 163. Mit dem in Zürich verbürgerten Geschlecht der Stagle oder Stagel haben die Unterwaldner Stanglini schwerlich etwas gemein. Während Walter Stangli stets mit seinem Bruder Ulrich und nur mit diesem zusammen genannt wird, hat der 1258—1271 als Zeuge auftretende Walter Stagle von Zürich einen Heinrich und Friedrich zu Brüdern (Gfr. 1, 372; 3, 127).

[4]) Reg. 53, 434.

[5]) Die Ritter von Buochs werden von *Blumer*, Rechtsgesch. I, 73, als Vasallen der Freiherren von Balm bezeichnet. Das ist insofern richtig, als Ritter Werner II. nach Reg. 256 zwei Hofstätten in Buochs von denselben zu Lehen trug. Indes beweist dies gegen die Annahme, dass die Ritter von Buochs ursprünglich Engelberger Ministerialen gewesen seien, nichts, da ein Ministeriale ganz wohl von mehreren Herren zugleich Lehen haben konnte. So hatten die von Wolfenschiess zugleich solche von Engelberg, von Luzern-Murbach und den Grafen von Froburg (Reg. 178, 203, 262). Auch die von Aa erscheinen in viel engeren Beziehungen zu Engelberg, als zu Luzern-Murbach, und doch werden sie ausdrücklich als Murbacher Ministerialen bezeichnet.

gehören wohl die Ritter von *Waltersberg* und *Fügelislo* dahin.[1]) Von den letztern ist ein einziger, Ritter *Werner* von Fügelislo (1243—1250), bekannt;[2]) dagegen haben die von Waltersberg längere Zeit in Nidwalden geblüht. Der erste des Geschlechtes ist Ritter *Peter*, der 1219 und 1229 als Zeuge in Engelberger Angelegenheiten auftritt. Seine Vergabungen an Engelberg, die von seinem Stiefsohn, dem Ritter A. von Maschwanden, nach seinem Tode angefochten wurden, gaben einer Anzahl Unterwaldner Ritter und Edelknechte Anlass, sich um 1250 für das Kloster beim Rat von Zürich zu verwenden. Im Beginn des XIV. Jahrhunderts ist *Johannes* I. von *Waltersberg* (1303—1330) eine oft genannte Persönlichkeit; 1325 und 1328 bekleidete er die Stelle eines Landrichters oder Landammanns in Nidwalden. Während er selber sich mit dem Rang eines Edelknechts begnügte, erscheint sein Sohn *Johannes* II. (1325—1357) wieder als Ritter. Dessen Sohn, *Johannes* III., bekleidete 1370—1378 das Landammannamt in Nidwalden, wurde aber 1382 wegen des Ringgenbergerhandels durch Landsgemeindebeschluss nebst Walter von Hunwil und Walter von Tottikon mit allen Nachkommen für immer von Ämtern und Würden ausgeschlossen. Ein Bruder Johannes' I. hiess *Tomann* (1315—1330), ein anderer, *Walter*, war Konventual in Engelberg (1327—1330).[3]) Weder in Waltersberg, noch in Fügelislo (Loch in Büren) haben sich Spuren der einstigen Rittersitze erhalten.

Zu den Dienstmannen der Gotteshäuser gesellten sich noch solche weltlicher Herren. Die Grafen von Froburg hatten Ministerialen zu *Büren* und zu *Retschrieden* (Beckenried). 1240 gaben sie ihre Einwilligung zu Vergabungen, welche ihre Dienstmannen *Arnold*, *Hesso* und *Werner* von

[1]) Vgl. Reg. 40, 237.

[2]) Reg. 108, 114.

[3]) Reg. 60, 69, 114, 115 (Peter); 450, 492, 526, 536, 539, 655, 657, 660, 662, 663, 669 (Johannes I., Johannes II., Tomann, Walter). Vgl. ferner Gfr. 26, 14—20, 284.

Büren an Engelberg gemacht hatten,[1]) und 1256 zu einem Gütertausch *Walters* von *Retschrieden* mit dem gleichen Gotteshaus. Brüder oder Söhne Walters waren wohl *Rudolf* und *Heinrich* von *Retschrieden*, die 1262—1266 als Zeugen erwähnt werden;[2]) auch dürfte der 1275—1281 genannte *Thomas* von *Rechenriet* oder *Röschenried* dem Geschlechte beizuzählen sein.[3]) Da keiner von den Retschrieden Ritter genannt wird, scheinen sie der Klasse der blossen Knechte angehört zu haben; ihr ritterlicher Beruf wird durch den Turm von Retschrieden bezeugt, von dem noch anfangs dieses Jahrhunderts Überreste zu sehen waren.[4])

Die Ritter von *Stritschwanden*, deren Sitz wahrscheinlich in der heutigen Löwengrube im Unterdorf-Stans zu suchen ist, standen in Abhängigkeit von den Herren von Wolhusen,[5]) während diejenigen von *Winkelried* Ministerialen der Grafen von Habsburg waren. Ein Ritter *R(udolf)* von Winkelried befand sich unter den Nidwaldenern, die um 1250 wegen Engelberg an Zürich schrieben. Später tritt uns in den Urkunden *Heinrich* von *Winkelried*, genannt *Schrutan*, öfters entgegen, der 1275—1281 noch Knecht im Gefolge der Herren von Wolhusen war, 1300—1303 als Ritter erscheint und Besitzungen zu *Stans*, *Buochs*, *Alpnach* und andern Orten besass.[6]) 1300 liess er sich von seinem Herrn, dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg, die Erlaubnis erteilen, beliebige Teile seiner Güter an Engelberg, wo vermutlich

---

[1]) Reg. 98. Der Sitz der Dienstmannen von Büren wird in dem Haus «zum Schloss» neben der Kapelle gesucht; *Odermatt*, Nidwaldner Beiträge II, 83.

[2]) Reg. 157, 183, 200.

[3]) Siehe oben S. 103. Ein Heinrich von Retschrieden erscheint seit 1315 in Uri (Reg. 539, 569).

[4]) *Businger*, Kleiner Versuch I, 96.

[5]) Reg. 163. Der 1257 erwähnte Ritter *Peter* von Stritschwanden ist der einzig bekannte. Die Lage des schon um 1400 abgegangenen Ortes Stritschwanden erhellt aus Gfr. 38, 66, wo ein Ried zu *Winterhalten* als zum Gut Stritschwanden gehörig erwähnt wird.

[6]) Reg. 114, 230, 237, 269, 423, 450.

mehrere seiner Töchter als Schwestern lebten,[1]) zu vergaben oder zu vermachen. Von 1309—1325 treten zwei Brüder *Rudolf* und *Walter* von *Winkelried* wiederholt als Zeugen bei wichtigen Verhandlungen auf;[2]) ob es die Söhne Heinrich Schrutans waren, lässt sich nicht entscheiden; jedenfalls gehörten sie, wenn sie auch die Ritterwürde nicht erwarben, dem alten Geschlechte an. Dagegen ist es zweifelhaft, ob zwischen diesem und den spätern seit 1367 in den Urkunden auftauchenden Winkelrieden ein genealogischer Zusammenhang besteht. Der Name des Stammsitzes des Geschlechtes hat sich im heutigen *Wichried*, einem Bauerngut in Ennetmoos, erhalten.[3])

In *Giswil* erhebt sich auf einem Hügel hart an der Landstrasse die Ruine des stattlichen Turmes von *Rudenz*, der Wohnung der Ritterfamilie gleichen Namens, welche zu den Herrn von Briens-Ringgenberg in Dienstverhältnis gestanden zu haben scheint, da sie von diesen das Dorf Brienzwiler zu Lehen trug[4]) und in ihrem Gefolge in die Geschichte eintritt. Der erste des Geschlechts, Ritter *Heinrich*, wohnte nämlich 1252 einer Verhandlung des Vogtes Philipp von Briens mit dem Kloster Interlaken bei. Ein Sohn des Ritters war wohl der Geistliche *Heinrich* II. von Rudenz, der schon im jugendlichen Alter Chorherr in Interlaken war (1259), später daselbst Propst wurde, schliesslich als Leutpriester in Hasle lebte und noch 1318 als 70jähriger Greis in einem Prozess Kundschaft ablegte.[5]) Als weltliche Stammhalter des Gechlechtes werden 1323 *Heinrich* und *Johannes* von Rudenz

---

[1]) Das Jahrzeitbuch des Frauenklosters zu Engelberg erwähnt die Schwestern *Bertha*, *Adelheid* und *Elsbet* von Winkelried. Reg. 840.

[2]) Reg. 492, 539, 655. Sie besassen auch Güter auf Muoterschwand von der Propstei Luzern (Gfr. 38, 66).

[3]) *P. Vogel*, Gfr. 37, 295.

[4]) Urk. vom 20. u. 24. Dez. 1361, Vidimus vom 23. Febr. 1375 im Staatsarch. Bern (Stift), mitget. von Hrn. *R. Durrer*. Reg. 835 u. 836.

[5]) Reg. 141, 171, 193, 328, 454, 459, 461, 597.

genannt. Junker Johannes war 1329 Ammann des Tales Hasle,[1]) Heinrich scheint sich mit einer Tochter Werners II. von Attinghusen vermählt zu haben, da nach dem Tod des Freiherrn Johannes ein Teil der Attinghusen'schen Erbschaft auf seine Söhne und Töchter überging.[2]) Im Lauf des XIV. Jahrhunderts empfingen die Rudenz von den Herzogen von Österreich das Meieramt *Giswil* zu Lehen, das sie 1361 mit demjenigen in *Alpnach* vertauschten.[3])

Eine verhältnismässig spät in Unterwalden auftauchende Familie sind die im XIV. Jahrhundert im Lande so mächtigen *Hunwile*. Aus dem Orte Hunwil bei Römerswil im Luzernischen stammend, ursprünglich Ministerialen der Herrn von Eschibach,[4]) traten sie in den Dienst des Stifts Luzern und wurden erbliche Ammänner der Stadt. Nach Unterwalden scheinen sie erst in Folge des Verkaufs der Höfe Murbachs an Österreich gekommen zu sein, indem ihnen vermutlich von der neuen Herrschaft ein Amt, vielleicht das neugeschaffene Meieramt Sarnen, übertragen wurde. Der erste Hunwil, der uns in Obwalden entgegentritt, ist Ritter *Heinrich*, welcher 1304 zu Sarnen an der Seite Rudolfs von Ödisried einen Frieden zwischen Einwohnern von Hasle und der Stadt Luzern vermitteln half. Sein Sohn, Ritter *Peter*, der 1314 als Besitzer von Erblehen des Almosenamtes Luzern in Giswil und 1323 als solcher von Gütern des Stifts Beromünster in Margumetlon erwähnt wird, bekleidete 1328 die Würde eines Landammanns in Unterwalden.[5]) Noch zwei Ammänner gab das Geschlecht dem Lande, *Georg* (1362—67), der zugleich 1361 das Meieramt Giswil als österreichisches Lehen

[1]) Reg. 645, 646. Fontes Bern. V, 689.

[2]) Gfr. 1, 326.

[3]) Reg. 738, 813. Das Meieramt in Giswil müssen sie zwischen 1314, wo noch die Meier von Giswil erwähnt werden (Reg. 536) und 1361, wo dasselbe den Hunwil verliehen wurde, besessen haben.

[4]) Urk. Zür. II, 6; Gfr. 25, 118.

[5]) Reg. 458, 536, 646, 663.

empfing, und *Walter* (1374—1380).[1]) 1382 aber wurden die Hunwile in Folge des Ringgenbergerhandels auf immer für unfähig erklärt, Ämter zu bekleiden, womit ihre Rolle in Unterwalden ausgespielt war. Der Überlieferung zufolge hätte ihr Rittersitz auf dem Zwinghubel in Giswil gestanden, wo jetzt die Kirche des Dorfes sich erhebt.[2])

Ausserdem treten in den Urkunden noch eine Anzahl von Familien auf, bei denen man schwanken kann, ob man sie dem Kriegerstande beizuzählen oder ob man in ihnen einfach angesehene Landleute, Freie oder Gotteshausleute, zu erblicken hat. So erscheint ein *Rudolf* von *Tottinkon* 1257 als Bürger in Luzern, lässt sich aber 1262 in Gesellschaft des Ritters Johannes von Buochs und der Gebrüder von Retschrieden mit der Alp Morsfeld belehnen. Der zweite des Geschlechtes, *Walter* I., 1314 Besitzer des Gutes zum Wechselacker in Stans, wohnte 1309 als Zeuge den Friedensverhandlungen zwischen Uri und Engelberg bei, ohne dass sich aus der Urkunde, die ihn nennt, etwas auf seinen Stand schliessen liesse. Sein Sohn oder Enkel, *Walter* II., war mit den ritterlichen Familien der von Moos und Hunwil verschwägert, hatte 1362 Lehen vom Ritter von Torberg, wurde 1370 österreichischer Vogt in Küssnach und Neuhabsburg, und 1382 mit Johannes von Waltersberg und Walter von Hunwil von der Landsgemeinde in Unterwalden ostrazisirt. Nach allem scheint es, dass wir es bei Walter II. mit einem Emporkömmling zu tun haben, dessen nächste Vorfahren noch dem Bürgerstand angehört haben.[3]) Dagegen dürfte sich die Existenz eines Ministerialengeschlechtes derer von *Lungern* konstatiren lassen. In einer Urkunde von 1275 wird ein *Ulrich* von Lungern als zweiter Zeuge unmittelbar hinter einem Edlen von Ringgenberg genannt, 1314 ist von einer

---

[1]) Reg. 738; Gfr. 28, 233—236.
[2]) Businger I, 201.
[3]) Gfr. 1, 193; Reg. 183, 492, 536; 739; Gfr. 19, 276, 7, 193.

«Herrin» von Lungern die Rede, die im Moos zu Luzern ein Gut besitzt, und 1322 erscheint wieder ein Ulrich von Lungern als Zeuge an hervorragender Stelle.[1]) Vermutlich waren die von Lungern, wie die von Rudenz, Dienstleute der Vögte von Briens. Im Fernern werden in einer Urkunde von 1304 *Rudolf* von *Ödisried*, Landammann zu Unterwalden, und *Tomann*, *Ammann* von *Kägiswil*, als «Herrn» bezeichnet. Aber der gleiche *Rudolf* von *Ödisried* wird in spätern Urkunden, die es mit der Zuteilung des Prädikates Herr genauer nehmen, schlechthin *Rudolf*, der Ammann von *Sachseln*, genannt, so dass der erste Landammann von Unterwalden zum mindesten der Ritterwürde entbehrte, wenn er überhaupt dem Krieger- und nicht dem Freienstande angehörte.[2]) Ein «Herr» *Konrad* und eine «Herrin» *Adelheid* von Kägiswil werden auch im Jahrzeitbuch Sarnen erwähnt; indessen ist nicht zu bezweifeln, dass gegen Ende des XIII. Jahrhunderts angesehene, begüterte Freie im Leben ebenfalls mit dem Herrentitel ausgezeichnet wurden. Ebensowenig wird sich mit Bestimmtheit auf die Existenz einer ritterlichen Familie von *Einwil* daraus schliessen lassen, dass ein *Konrad* von Einwil, der 1257 als Käufer von habsburgischen Gütern erscheint, im Jahrzeitbuch Sarnen als «Herr» angeführt wird,[3]) oder daraus, dass 1257 neben diesem Konrad ein Walter von *Oberdorf* vorkommt und 1275 ein Ulrich von Oberdorf zweimal vor Heinrich Schrutan als Zeuge genannt wird, auf diejenige eines Dienstmannengeschlechtes von Oberdorf.[4]) Wie im Leben die

---

[1]) Reg. 238, 536, 630.

[2]) Reg. 458, 492. Sein Sohn erscheint 1333 (Reg. 675) als Zeuge unter den Bürgerlichen. Allerdings sollen nach *Businger* I, 201 noch im Beginn dieses Jahrhunderts Gemäuer von einem festen Turm in Ödisried sichtbar gewesen sein und eine Wiese heisst darum noch die Turmmatte. Allein es ist nicht gesagt, dass derselbe der Wohnsitz des Ammanns von Sachseln gewesen sein müsse; das Gebäude kann einer andern verschollenen Familie des XIII. Jahrhunderts angehört haben oder erst von dieser auf die Ödisried übergegangen sein.

[3]) Reg. 165, 840.

[4]) Reg. 165, 230, 237.

untern Stufen des Kriegerstandes sich schwerlich scharf von den angesehenern Elementen der bäuerlichen Bevölkerung geschieden haben, so fehlt diese Scheidung auch den Zeugenreihen der Urkunden, in welchen den Geistlichen, Edlen und Rittern zwar ein bestimmter Vorrang eingeräumt wird, die Edelknechte und Knechte aber in bunter Mischung mit Landleuten auftreten.

* * *

Ausser in den Urkunden hat der Feudaladel in Unterwalden auch Spuren seines Daseins in den Ruinen seiner festen Wohnsitze hinterlassen, die zum Teil jetzt noch zu sehen sind, zum Teil aus einer Zeit, die der unsrigen nahe liegt, bezeugt werden. Diejenigen, die mit einer gewissen Sicherheit einer bestimmten Familie zugewiesen werden können, haben bereits Erwähnung gefunden; in Bezug auf die andern, worunter sich gerade die bekanntesten, die sagenberühmten Burgen auf dem *Landenberg* in Sarnen und auf dem *Rotzberg*, befinden, fehlen alle Anhaltspunkte. Die frühste Erwähnung des Schlosses in Sarnen geschieht meines Wissens bei Hemmerlin, der einen Edlen von Landenberg darauf sitzen und dann vertrieben werden lässt. Undenkbar wäre es nicht, dass ein Schloss auf der Anhöhe von den Lenzburgern erbaut worden und von diesen, ähnlich den Eigengütern in Schwiz, an die Kiburger gefallen wäre, die dann einen ihrer Ministerialen von Landenberg darauf als Kastellan gesetzt hätten. Aber es ist ebenso gut denkbar, dass erst der am Hügel haftende Name Landenberg überhaupt Anlass zur Entstehung der Sage gegeben und dass derselbe mit dem zürcherischen Geschlechte gar nichts zu tun hat; wird doch 1304 ein «Landenberg der Wirt», in Sarnen erwähnt.[1]) Der Gütertausch vom Jahre 1210, durch welchen Graf Rudolf der Alte von Habsburg in den Besitz eines vom Ritter Walter von Reiden an Engelberg ge-

[1]) Reg. 458.

schenkten Gutes in Sarnen kam, hat ferner die Überlieferung entstehen lassen, dass die Burg Eigentum des Ritters von Reiden gewesen und von diesem durch jenen Tausch in den Besitz der Habsburger gekommen sei.[1]) Der Wortlaut der Urkunde, die nur von einem zu einer Jahrzeitstiftung vergabten Gute *(predium)* und von keiner Burg spricht, berechtigt nicht im mindesten zu dieser Annahme. Jedenfalls ist die Veste, wenn überhaupt je eine solche auf der Anhöhe gestanden hat,[2]) frühzeitig in Abgang gekommen.

Von der Burg auf dem *Rotzberg*, von der noch die Ringmauer sichtbar ist, findet sich die erste Erwähnung im Weissen Buch von Sarnen, das dieselbe bei der Erhebung von «Staupachers Gesellschaft» durch eine Jungfrau gewonnen werden lässt. Urkundlich ist darüber nichts bekannt; das Engelberger Urbar von 1190 erwähnt zwar den «Rozziberg», aber nur als ein zinspflichtiges Gut. Ob wir wohl darin das «Haus» in Stans zu sehen haben, um welches sich die Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg 1239 stritten? Der Lage nach scheint die Veste den Zweck gehabt zu haben, einerseits die Zugänge nach Stans von Stansstad und Ennetmoos her zu schützen, anderseits den Alpnachersee zu dominiren. Reste von alten Befestigungsbauten befinden sich ferner am *Lopperberge* am Eingang in den Alpnachersee und am *Forstbach* in der Schwändi,[3]) ohne dass wir von den Erbauern derselben die mindeste Kunde besässen.

b) Die bäuerlichen Freien.

Die freie Landbevölkerung nicht ritterlichen Standes zerfiel in drei Klassen: 1. Die im Vollbesitz ihrer Freiheit und ihres Eigens gebliebenen Bauern, die «*vrien liute*», wie

[1]) *Businger* I, 23.
[2]) Gegenwärtig sind keine Spuren mehr von einer solchen vorhanden.
[3]) Mitteilung von Herrn *R. Durrer*.

sie schlechthin genannt werden; 2. die *Vogtleute*, und 3. die *freien Hintersassen*. Die erste Klasse stand, wie schon gesagt, landrechtlich den Edeln ganz gleich, zumal auch die landwirtschaftliche Beschäftigung keineswegs als unedel angesehen wurde; sie war von ihnen einzig dadurch geschieden, dass sie wegen ihrer unritterlichen Lebensweise für die Reichsheerfahrt nicht mehr als tauglich erschien und daher eine Art Militärpflichtersatz, eine Heersteuer, bei uns später «Vogtrecht» genannt, an den Grafen zu entrichten hatte, von welcher die Ritter frei waren. Das Wesentliche an diesen Freien war, dass sie ihre unmittelbare Unterstellung unter den öffentlichen Beamten, den Grafen, bewahrt hatten, dass unter diesem nur ein aus ihrer Mitte und unter ihrer Mitwirkung gewählter Beamter, ein Hunne oder Ammann, als Unterrichter über sie fungirte und nicht ein niederer Vogt, der seine Gewalt zu Lehen besass oder sie irgendwie zu eigenem Rechte erworben oder erkauft hatte, dass sie sich mit einem Wort ihren Gerichtsstand vor den öffentlichen Gerichten bewahrt hatten. In privatrechtlicher Hinsicht standen sie unter dem gemeinen *Landrecht*, hatten freien Zug, freie Disposition über ihre Güter und unbeschränktes Erbrecht; die vorkommenden Beschränkungen des Eherechtes hatten ihren Grund im Interesse der Genossen an der Erhaltung ihres Geburtsstandes, da die Kinder der ärgern Hand folgten, mithin bei Heiraten von Freien mit niedriger stehenden Frauen der Genossenschaft verloren gingen.[1])

Diese Klasse vollfreier Bauern, die sich in der Schweiz noch im XIII. Jahrhundert sporadisch an manchen Orten nachweisen lässt, war in den Waldstätten namentlich in *Schwiz* zahlreich vertreten, wo sie den kompakten Kern der Bevölkerung bildete und die Entwicklung des Landes bestimmte. Ähnlich den vollfreien Kembser Bauern im Elsass, durften auch die Schwizer von sich sagen: «Wir söllend aller fürsten

[1]) *v. Wyss*, Zeitschrift für schweiz. Recht XVIII, 104 ff.

genoss sin und mögent wiben oder mannen, on eygenlüt, wo wir wöllent.»[1]) Welchen Wert man noch im XIV. Jahrhundert auf die freie Herkunft in Schwiz legte, erhellt aus zwei merkwürdigen Urteilen, welche die, wie es scheint, vom Johanniterhaus Wädenswil angefochtene Freiheit gewisser Landleute feststellten. Am 4. Febr. 1309 bewiesen *Jakob* von *Rickenbach* und seine Gattin *Ita* in der Kirche zu Schwiz vor dem Landammann Konrad ab Iberg, den versammelten Landleuten und dem Bruder Niklaus von Wädiswil mit geschworenen Eiden und ihren Blutsverwandten, Jakob mit seinem Oheim *Wernher* ab *Stalden* und mit *Konrad* ab *Iberg*, dem Sohn des Ammanns, Ita mit *Heinrich* von *Rickenbach* und *Peter Bodmer*, dass sie frei seien. Zwei Jahre später, am 24. April 1311, tat *Osterhilt*, die Tochter *Jakobs* von *Schönenbuch*, das Gleiche, indem auch sie vor dem Landammann ab Iberg, den Landleuten und dem Ordensbruder Friedrich von Stoffeln zu Schwiz vor der Kirche mit Eiden und allen ihren Blutsverwandten den Nachweis leistete, dass sie «von vatter und muoter frige» sei.[2]) Wie sehr in den Schwizern das Bewusstsein ihres vollfreien Standes lebendig war, beweist das Privileg, das sie sich 1291 von König Rudolf geben liessen, nach welchem kein Unfreier, d. h. kein Ministeriale, über sie zum Richter gesetzt werden durfte. Es brauchte diesen Stolz auf die angeborne Freiheit, um aus dem kleinen Ländchen das feste Bollwerk des werdenden Schweizerbundes zu machen. Ohne den trotzigen Unabhängigkeitssinn, ohne das unbeugsame Selbstvertrauen, das dies Häuflein freier Alamannen am Fuss des Miten beseelte, ohne die unvergleichliche Zähigkeit und Folgerichtigkeit, womit sie an dem, was sie als ihr gutes Recht betrachteten, festhielten, gäbe es keine schweizerische Eidgenossenschaft, und nicht ohne Grund trägt diese von ihnen den Namen.

---

[1]) *Heusler*, Institutionen I, S. 178.
[2]) Reg. 480, 507.

Die Urkunden haben uns die Namen einer Reihe von Schwizern aus dem XIII. und beginnenden XIV. Jahrhundert überliefert, und es dürfte am Platze sein, dieselben wenigstens für die zwei Generationen, denen wir den Bund von 1291 und den Sieg am Morgarten verdanken, vollzählig anzuführen. Die leitenden Persönlichkeiten haben in dieser Periode die Geschlechter der Stauffacher, ab Iberg und Hunn gestellt. Die *Stauffacher* in Steinen sind nicht bloss in der Sage, sondern auch in der Geschichte unzertrennlich mit den Anfängen der Eidgenossenschaft verknüpft. Den Namen scheint die Familie von dem Hofe Stauffach oder Stauffon, dessen Stelle durch die jetzige Stauffacherskapelle bezeichnet wird,[1]) erhalten zu haben, weshalb sie bald «von Stauffach» oder Stauffen, bald Stauffacher genannt wird. 1267 erscheint ein *Werner* von Stauffach der *Ältere* als der erste unter den weltlichen Zeugen bei einem Güterverkauf. Die Bezeichnung «der Ältere» setzt einen jüngern desselben Namens voraus; schwerlich kann aber damit der Landammann von 1313—1338 gemeint sein, der 1267, wenn er überhaupt schon geboren war, sich noch im Kindesalter befunden haben muss. Im Jahrzeitbuch Steinen wird ein Werner von Stauffach, Klosterherr zu Engelberg, erwähnt, der nach der Überlieferung mit dem Abte Werner (1241—1250) identisch sein soll;[2]) es ist möglich, dass sich die Gegenüberstellung auf diesen bezieht. Die beiden markantesten Gestalten des Geschlechts sind *Rudolf*, vermutlich ein Sohn oder Bruder Werners I., welcher von 1275 bis 1309 ununterbrochen unter den Häuptern des Landes erscheint, bald in der offiziellen Stellung eines Ammanns oder Landammanns, bald ohne eine solche, und sein Sohn *Werner* II., welcher 1313—1338 abwechselnd mit seinem Bruder *Heinrich* das Landammannamt bekleidete. Neben ihnen werden noch zwei *Johannes*, Vater und Sohn, 1281 urkund-

[1]) Reg. 840 g.
[2]) Engelberg im XII. und XIII. Jahrh., 78.

lich erwähnt. Ein Sohn Werners II. dürfte *Werner* III. sein, welcher 1348, 1359 und 1368 in angesehener Stellung erscheint, ohne zur höchsten Würde des Landes gelangt zu sein. Dagegen wurde diese *Ulrich*, einem Sohn Heinrichs, zu Teil, der dieselbe 1378—1383 bekleidete. Mit Ulrich verschwindet der Name der Stauffacher aus den Reihen der Vorsteher des Landes; doch scheint die Familie noch bis ins XV. Jahrhundert hinein fortbestanden zu haben.[1])

Das Geschlecht der *ab Iberge*, das heute noch besteht, trägt seinen Namen von dem 3/4 Stunden südöstlich von Schwiz am Rücken des Gibels gelegenen Orte *Auf Iberg*. Hier wird der Bauernhof gestanden haben, in welchem *Konrad* ab Iberg geboren wurde, der 1281 als einer der vier Ammänner

---

[1]) Versuch einer Stammtafel der Stauffacher:

Wernher I. der Ältere
1267

Rudolf	**Wernher der Jüngere**	**Johannes**
1275—1309	(Klosterherr in Engelberg?)	1281
Landammann		
Wernher II.	**Heinrich**	**Johannes**
1309—1338	1309—1320	1281
Landammann	Landammann	Gem. Ita Reding
Gem. Margrethe		
Werner III. **Rekta**	**Heinrich** **Anna** **Margaretha**	**Werner** **Gertrud**
1348—1368	Gem. Gertrud	der Lange
		Johannes
Konrad **Katharina** **Hedwig**	**Ulrich** **Katharina** **Anna**	1368
1381	1378/83 Gem.	
	Land- Hrch. Kuontz	
	ammann	
	Gem.	
	Margreth Herlobig	

Erni von Stauffach, und Hedwig seine Gattin.
Dorothea Stauffacherin, 1483, Gemahlin Junker Konrad Höwdorffers.

Vgl. Reg. 202, 228, 236, 270, 352, 391, 456, 492, 495, 506, 526, 530—33, 565, 599, 609, 840; s. ferner Gfr. 5, 254, 261; 10, 262; 19, 271; 24, 320; 30, 316; 32, 115. Vgl. ferner über die Stauffacher *Meyer von Knonau*, Aus mittleren und neueren Jahrhunderten, S. 33—58; Anz. f. schweiz. Gesch. II, 295; *v. Liebenau*, Anzeiger III, 110.

von Schwiz in den Urkunden auftaucht und in den entscheidenden Jahren 1291 und 1309 die Stelle eines Landammanns bekleidete. Seine zwei Söhne, *Konrad* II. und *Ulrich*, standen ihm schon 1309 als erwachsene Männer zur Seite; der erste löste 1342—44 die beiden Stauffacher im Landammannamte ab. Ein *Rudolf* ab Iberg, vielleicht ein Bruder Konrads I., wird 1299, ein *Ulrich* 1322 erwähnt.[1])

Von *Konrad Hunn* I., dem Vertreter der Schwizer beim Friedenschluss mit Einsideln 1217, war schon S. 121 die Rede. Sein Sitz scheint, nach einer Vergabung, die er Einsideln machte, das Gut *Bebenberg*, jetzt Degenberg bei Hinter-Ibach, gewesen zu sein. Wahrscheinlich ein Enkel desselben war *Konrad Hunn* II. (1281—1309), der 1291 neben Rudolf Stauffacher und Konrad ab Iberg einer der Hauptbeteiligten bei der Stiftung des Bundes von 1291 gewesen zu sein scheint und 1309 als einer der Ammänner von Schwiz bezeichnet wird. Mit seinen Söhnen *Johannes* und *Konrad* III., die 1309 und 1319 genannt werden, scheint das Geschlecht erloschen zu sein.[2])

Weitere Schwizerfamilien, die uns um die Wende des Jahrhunderts in den Urkunden entgegentreten, sind die *ab dem Acker* (Werner 1311/14, Peter 1311), von *Bäche* (Johannes 1281, Ulrich 1313/22), *an dem Berge* (Ulrich 1281), *Bischof* (Ulrich 1309), *Blum* (Werner 1309), *Blüemmo* (Ulrich, Konrad, Werner 1311), *Bodieras* (Rudolf 1281), *Bodmer* (Peter 1309), *Boner* (Heinrich 1281), *zum Brunnen* (Werner um 1280, Arnold 1311) *Bruning* (Peter 1281), *Bueler* (Ulrich 1291/95), *Bürgeler* (Werner um 1280), *Chil* (Werni 1281), *Cilli* (Otto 1281), *Dyrlin* (1319), von *Erlingenholz* (Werner um 1280), *an dem Feld* (Walter, Rudolf 1322), *Flügi* (Heinrich 1311), *Fönne*

[1]) Reg. 270, 294, 352, 391, 480, 489, 495, 503, 505, 506, 507, 526, 565, 624, 831; Gfr. 32, 113. Konrad ab Iberg, der von 1350—1373 Landammann war, kann nicht wohl mit Konrad II., der 1309 schon eine politische Rolle spielte, identisch sein; es wird vielmehr sein Sohn gewesen sein.

[2]) Reg. 56, 58, 270; 294, 352, 391, 480, 492, 599, 600.

(Rudolf 1281, 1311), der *Frauen* (Werner 1320), *Friedrich* (Konrad 1281), *Frunther* (Peter 1288), *Fügli* (Ulrich 1281, Johannes 1311), *Fülli* (Johannes 1281), *Füogsi* (Arnold 1281), *Füressen* (Heinrich 1311), *Gering* (Werner um 1280, Jakob 1281), *Gruober* (Ulrich 1311), *Güpfer* (Konrad, Ulrich 1311), *Hasler* (Heinrich 1320), s'*Helle* (Werner um 1280), *Herlobig* (Werni 1281, Konrad 1320), *Hermann* (Konrad, Rudolf um 1280), *Hesso* (Konrad 1281/86), *im Hof* (Heinrich, Werner 1267, Hartmann 1275, Johannes 1281, Heinrich 1295), von *Ibach* (Heinrich 1217, Bertold 1246, Burkhard 1281), *Ymzling* (Rudolf 1311), *Käbi* (Ulrich 1322), *Karliner* (Martin 1322), *Kesseler* (Ulrich 1217), *Köder* (Werner, Heinrich 1311), *Koting* (Konrad 1309/1311), *Krümli* (Werner 1311), *Küng* (Kuno, Peter, Jakob um 1280), *Lancho* (Konrad 1311), *Lilli* (Rudolf der alte 1281, 1309, der junge 1311/19), *Locholf* (Johannes 1267, 1281/86, Peter 1281/86, 1309, 1311, 1314, 1319, 1320), *an der Mauer* (Werner 1322), *auf der Mauer* (Johannes 1281), *Mellinger* (Jakob 1281), *Merzo* (Konrad, Ulrich, Werner um 1280), *Murer* (Ulrich 1311), *Öchiser* (Ulrich 1311), *Pfil* (Ulrich 1320), *Rato* (Werni 1281), *Reding* (Werner 1309/1311, Arnold 1320), *Rempo* (Erni, Konrad 1311), von *Rickenbach* (Rudolf 1281, Jakob, Heinrich, Walter 1309, 1311, 1320), im *Rigkes* (Werner 1281), *Rizzi* (Konrad um 1280), *Rütiner* (1311), *am Sand* (Rudolf, Werner um 1280, Johannes 1281), *Scheckli* (Werni 1281), *Schengger* (Johann 1309), von *Schilti* (Rudolf 1281), *Schmid* (Ulrich, der Ammann 1281, Heinrich 1281, Werner um 1280), *Schnürlin* (Konrad 1322), von *Schönenbuch* oder *Schönenbucher* (Ulrich 1267/88, Konrad 1288/95, 1311, Jakob 1311), *Schorno* (Konrad 1265, Gering, Werni 1281, Konrad 1309/13, 1320) Werner, Walter 1311, Martin 1322), *Schotteler* (Peter 1319), von *Schrenkingen* oder *Schrenkinger* (Kuno, Peter, Ulrich, Konrad, Heinrich, Jakob um 1280, Werner 1280/1311), *Schulhart* (1314), *Schuppli* (1311), von *Sewen* (Wernher, der Ammann 1275, 1281, 1286, 1295, Arnold 1281/86, 1313/19, Johannes 1281, Heinrich 1295), *Sidenfaden* (Heinrich 1295, 1316), *Sigrist*

(Ulrich 1281, Jakob 1311), *Slun* (Heinrich 1311), *Smierli* (1311), *Specer* (Heinrich, Werni 1281, Konrad 1311), *Spichtung* (Heinrich um 1280) *Spielmann* (Peter um 1280), *am Stade* (Rudolf, Volmar 1311), *ab Stalden* (Werner 1288/95, 1309, 1313, 1319, 1322), *Stapfer* (Konrad 1281/86), *von Stege* (Rudolf 1281/88, Rudolf sein Sohn 1288), von *Steinen* (Ulrich 1320), *Stelzing* (Ulrich 1320), *in dem Stock* oder *Stocker* (Lütfried, Heinrich 1267, Heinrich 1281/1311), *Suter* (Ulrich 1311), *Tiring* (Wernher 1281, Ammann 1286, 1311, der junge 1313), *Trachsel* (Konrad 1311), *Trien* (Heinrich um 1280), *Turner* (1311), *Ulminer* (Konrad, Werner 1310), *Unart* (Ulrich 1311), *Ungerichtigo* (Arnold 1311), *Vellwer* (Ulrich 1281), *Vinster* (Konrad 1311), *Wäckerling* (Konrad 1281), *Walcher* (Rudolf 1313), *ab dem Wege* (Lutfried 1311), *Weibel* (Werner 1217), *Weidmann* (Ulrich 1281/1309, Walter, Arnold 1319/20), *Wiss* (1311), von *Wiler* (Konrad 1256), von *Wile* (Heinrich 1281, Ulrich 1281, Ammann 1286, 1295), *Wirz* (Werner, Rudolf 1309), der *Wirt* von *Brunnen* (Heinrich und Konrad, seine Söhne um 1280), *Zegelli* (Uli 1290), *Zerronie* (Ulrich und Sohn 1267), *Zintli* (1311), *Zukäs* (Peter, Konrad 1281/95, Ulrich 1295).[1])

* * *

Wenn wir annehmen dürfen, dass die Mehrzahl der genannten Geschlechter und Personen dem Stande der Freien angehören, fehlt uns bei der stark gemischten Bevölkerung *Unterwaldens* fast jede Möglichkeit, die Vollfreien von den freien Hintersassen und den Eigenleuten der Gotteshäuser zu unterscheiden, zumal auch die Besitzverhältnisse kein bestimmtes Kriterium abgeben. Ein Vollfreier konnte Ende des XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts ohne Zweifel Gotteshausgüter gegen Zins und Fall übernehmen, ohne da-

[1]) Die Belege für die einzelnen Persönlichkeiten sind an der Hand der beigesetzten Zahlen in den Regesten leicht aufzufinden.

durch seine persönliche Freiheit einzubüssen,[1]) wie umgekehrt Unfreie neben ihren Erblehen auch Eigengüter erwerben und besitzen konnten. Wir sind daher für Unterwalden fast ausschliesslich auf Vermutungen angewiesen.

Als freie bäuerliche Grundeigentümer in Nidwalden möchten wohl *Kisilbert*, der Vater des reichen Priesters *Heinrich* von *Buochs*, der Engelberg zwischen 1190—1223 grosse Vergabungen machte, *Heinrich Schmid* von *Buochs*, der um 1190 mit Engelberg Güter tauschte, ferner die verschiedenen Besitzer von freien Gütern, die sie im Beginn des XIV. Jahrhunderts an Engelberg verkauften, die Heinrich *Ambühl* in Wolfenschiess, Konrad und Heinrich im *Schlatt* zu Alzellen, Johannes *Joler* in Buochs u. a., von denen S. 102 die Rede war, anzusehen sein. Vollfreie Geschlechter vermute ich ferner in den *Niederwil* (der Ammann um 1250, Heinrich 1257/1281, Niklaus der Ammann 1327), in den *Spielmattern* zu Stans (Rudolf an der Spielmatte, Besitzer eines freien Gutes auf Wisoberg 1325, 1327, 1336, Konrad sein Sohn 1336, Johannes Spielmatter, Landammann von 1381—85) und in den «*ab dien Stein*» oder «*am Stein*» zu Wolfenschiess (Heinrich, Eigentümer von Alpen im Hasletal 1279, Klaus 1325, 1327,

[1]) In älterer Zeit wäre damit jedenfalls eine Minderung der Freiheit und der Eintritt in ein Hörigkeitsverhältnis verbunden gewesen. Im XIII. Jahrhundert waren jedoch Leiheformen aufgekommen, welche die persönliche Freiheit des Beliehenen nicht mehr berührten, Zinsen und Dienste ihm nur als dingliche Lasten aufbürdeten, keine Veränderung seines persönlichen Gerichtsstandes herbeiführten, gelegentlich selbst das zwischen dem Leiheherrn und dem Beliehenen bestehende Verhältnis den öffentlichen Gerichten anheimstellten. So sehen wir, dass selbst ein Freiherr von Attinghusen es 1294 nicht verschmäht, von einem Leibeigenen Wettingens Güter zu kaufen, die ihn zur Entrichtung von Geldzinsen, ja sogar eines Falls von 2 Rosseisen an das Gotteshaus verpflichten, dass die Junker von Silenen 1331 Eigengüter der Äbtissin von Zürich verkaufen und sie als Erblehen gegen Zins und Fall zurückempfangen (Reg. 387, 670). So wenig damit die Attinghusen oder die Silenen zu Hörigen geworden sind, so wenig haben ohne Zweifel die freien Unterwaldner, welche im XIV. Jahrhundert vom Kloster Luzern, von Beromünster und Engelberg — ausserhalb des Tales Engelberg — Güter empfingen und Zinsen und Fälle davon entrichteten, ihre Qualität als Vollfreie eingebüsst.

1336, 1337, Johann, sein Bruder 1327, 1336, 1337, Anton, Werner, Konrad, Eigentümer im Berner Oberland 1337).[1])

In Obwalden werden *Heinrich Bläsi*, der 1252 Allodien von den Vögten von Briens in Büren und Zinse von den Grafen von Habsburg-Laufenburg im «Sarntal» durch Kauf und Verpfändung an sich brachte, der «Meister» *Heinrich* von *Kerns*, an den die Herrn von Wolhusen 1257 ein Gut in Alpnach veräusserten, sowie *Rudolf* der *Ammann* von *Sarnen*, *Burkhard* von *Zuben*, *Konrad* von *Einwil*, *Walter* von *Oberdorf* und Meister *Heinrich* im *Feld*, welche mit ihm die Güter der Grafen von Habsburg-Laufenburg in Obwalden käuflich erwarben, ferner *Arnold Trutmann* und *Johann Underbomen*, deren Güter in Alpnach 1307 die Königin Elisabeth für Engelberg kaufte, und *Heinrich* von *Vitringen*, der 1328 mit dem Ritter Peter von Hunwil den Engelberger Zehnten in Eiwil pachtete und auch sonst als angesehene Persönlichkeit erscheint, dahin zu rechnen sein.[2]) Vollfreie waren wohl insbesondere auch die ersten urkundlich erwähnten Landammänner in Unterwalden: *Rudolf* von *Ödisried* oder, wie er gewöhnlich genannt wird, der Ammann von *Sachseln* (1304, 1309, 1313, 1332, sein Sohn Konrad 1309, 1333), *Thomann*, der Ammann von *Kägiswil* (1304), *Heinrich* von *Zubon* und *Klaus* von *Wisserlen* (1315),[3]) denen dann die Ministerialen Johannes von Waltersberg, Peter von Hunwil, Hartmann, der Meier von Stans, Ulrich von Wolfenschiessen etc. nachfolgten.

[1]) Reg. 38, 40, 114, 257, 269, 358, 655, 660, 679, 681.

[2]) Reg. 142, 146, 164, 165, 472, 663, 675.

[3]) Reg. 458, 492, 526, 539, 544, 655, 657, 667, 673, 675. Den Thomann von Kägiswil halte ich, wie den Niklaus von Niederwil (1327) nicht für einen hofrechtlichen Ammann, sondern für einen Altlandammann; vielleicht gab es in Unterwalden, ähnlich wie in Schwiz, eine Mehrzahl von Ammännern an der Spitze des Landes, so dass Thomann neben Rudolf von Ödisried gestanden haben könnte. Für den vollfreien Stand dieser Männer spricht auch, dass sie in keinem Rodel und in keiner Urkunde als Lehensträger eines geistlichen oder weltlichen Grundherrn erscheinen; nur Heinrich von Zuben und Klaus von Niederwil hatten je ein Gut von Luzern (Gfr. 38, 64, 69).

Auf den Bestand einer grössern Zahl von Freien speziell in den Kirchspielen *Sarnen* und *Sachseln* weist auch der «*freie Zehnten*» hin, der im XIV. Jahrhundert in denselben entrichtet wurde. Es scheint, dass die Freien, wie in Bezug auf Gericht, so auch in Bezug auf Zehnterhebung eine von den übrigen Kirchgenossen gesonderte Gemeinde bildeten. Noch 1408 musste Walter von Hunwil, der den freien Zehnten in Sachseln besass, geloben, denselben niemand als einem freien Landmann zu verkaufen.[1]) Es ist möglich, dass auch die Benennung «Freiteil» für die Allmendkorporation des Dorfes Sarnen nebst Bützikofen und Kirchhofen und die Vorrechte, welche dieser Freiteil im XV. Jahrhundert gegenüber Kägiswil und Schwarzenberg in Bezug auf Steuern genoss, darauf zurückgehen, dass freie Bauern den Grundstock desselben bildeten.[2])

* * *

Eine der Zahl nach geringe Stelle nahm in den Waldstätten der Stand der *Vogtleute* ein, wenn wir darunter nur die freien Grundeigentümer verstehen, welche unter die Gewalt eines Vogtes geraten sind. Niedere *weltliche* Vogteien kamen im Bereich der Waldstätte mit Ausnahme von *Kirsiten*, *Hergiswil* und etwa noch *Lungern*,[3]) deren Bewohner mithin zu den Vogtleuten zu rechnen sind, wohl nicht vor. Ob den

[1]) Reg. 747, 795.

[2]) Der Name Freiteil taucht zwischen 1435 und 1442 auf (Gfr. 21, 157). Über das Steuervorrecht, nach welchem der Freiteil $^1/_3$, Kägiswil mit Schwarzenberg $^2/_3$ der beiden Teilen als Ganzes zugeschiedenen Steuern zu tragen hatte, vgl. *Heusler*, Die Rechtsverhältnisse von Gemeinland in Unterwalden, Zeitschrift für schweiz. Recht X, 48.

[3]) Siehe oben S. 124. Nach Reg. 767 bestand ein Gericht im Hof zu *Obsee* (Lungern), das 1380 Petermann von Halten gehörte, mit einer Steuer von 15 Gl. Ich kann mir dies Gericht nur als eine niedere *weltliche* Vogtei über Lungern erklären, da die Güter, welche Luzern-Murbach im Kirchspiel besass, schwerlich bedeutend genug waren, um einen eigenen Gerichtsbezirk mit einer so starken Steuer zu bilden.

kirchlichen Vogteien in Unterwalden auch Freie, die auf eigenen Gütern sassen, aber der Abrundung halber oder aus andern Gründen der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen und Hunnen entzogen und den Immunitäten einverleibt worden waren, unterstanden, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Wenn 1173 unter den Schenkungen der Lenzburger an Beromünster *Zins* und *Gerichtsbarkeit* in *Wisserlen* angeführt werden,[1]) so dürfte sich dies am leichtesten so erklären, dass sie die Abgaben und Gerichtsgefälle, die ihnen von Freien in Wisserlen als Landgrafen zustanden, dem Stifte vergabten. Vielleicht gilt dasselbe von den *«freien Zinsleuten» (liberi censarii)*, die das Kloster Muri in *Roren, Kerns, Ramersberg* und im *Melchtal* besass. Indessen ist es auch möglich, dass diese freien Zinsleute Grundeigentümer waren, die sich zu Gunsten des Stifts einen Grundzins auferlegt, sich aber im übrigen das freie Verfügungsrecht über ihre Güter vorbehalten hatten, so dass sie nicht auf die Stufe von Hintersassen herabsanken.[2]) 1240 erwähnt Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg neben den Leuten freien Standes *(libere condicionis homines)* auch solche, die ihm nach *Vogteirecht* unterworfen seien *(seu jure advocatitio eidem subjecti)*[3]); es ist möglich, dass darunter Freie verstanden sind, die den unter habsburgischer Vogtei stehenden Immunitätsbezirken Murbach-Luzern und Muri zugeschieden worden waren; doch kann der Ausdruck sich auch einfach auf Hintersassen der beiden Gotteshäuser beziehen, die eben für Habsburg Vogtleute waren.

Waren schon die Vogtleute eine in ihrer Freiheit so geminderte Klasse, dass ein Spruch des Reichsgerichtes von 1282 Heiraten zwischen vollfreien Bauern nnd Vogtleuten für Missheiraten erklärte, so war dies in noch weit höherem Grade der Fall mit den *freien Hintersassen*, die nicht auf

---

[1]) Reg. 30.
[2]) Vgl. *Blumer*, Rechtsgeschichte I, S. 12.
[3]) Reg. 95.

eigenem Grund und Boden sassen, sondern gleich den Leibeigenen die Güter eines Herrn gegen Zins bebauten. In älterer Zeit hatte der Hintersasse mit der Übernahme solcher Zinsgüter sich in die «Munt», d. h. in die herrschaftliche Gewalt des Herrn begeben, er hatte seinen Gerichtsstand vor den öffentlichen Gerichten eingebüsst, er gehörte an das Gericht des Grundherrn, beziehungsweise des Vogtes, der dessen Immunitätsgerichtsbarkeit inne hatte. Er stand nicht mehr unter dem gemeinen Recht, sondern wie der Eigenmann unter dem Hofrecht; er war mit einem Worte aus einem unabhängigen Mann ein Höriger geworden, er war zinspflichtig, fallpflichtig, unterlag dem Verbot der Ungenossenehe und hatte unter Umständen selbst das Hauptmerkmal der Freiheit, die Freizügigkeit, eingebüsst.[1])

Wie viel von den Gotteshausleuten in den Waldstätten freier, wie viel unfreier Herkunft waren, lässt sich natürlich nicht bestimmen; die alten Hofrechte machen keinen Unterschied zwischen freien und unfreien Hintersassen, sie kennen nur «Genossen», die denselben Pflichten und Beschränkungen unterliegen. Wenn dieselben mitunter den Grundsatz aufstellen, dass nur eigene Leute auf den Höfen des Gotteshauses wohnen dürfen (Wettingen, Engelberg), so geht dagegen aus den Urkunden die Existenz freier Hintersassen mit Gewissheit hervor. So tritt 1234 ein *Ulrich* von *Kerns* Güter in *Richeswile* (Wilen in der Schwändi) Erblehen von Beromünster an seinen Vetter *Arnold* ab, der vom Propst die Belehnung für sich und seine Nachkommen erhält, so lange sie *freien* Standes oder *Eigene* von Beromünster seien, ein deutlicher Hinweis darauf, dass Ulrich und Arnold Freie waren, zugleich aber auch, dass noch im Beginn des XIII. Jahrhunderts der Unterschied zwischen freien Hintersassen und Eigenleuten sich sehr leicht verwischte. Ebenso erhellt aus dem Verzicht der Grafen von Habsburg (1210 und 1240)

[1]) *Heusler*, Institutionen I, 134 ff.

auf die Gerichtsbarkeit über die Freien und Vogtleute, die ins Engelberg gezogen waren, dass in der Bevölkerung dieses Tales freie Elemente mit den unfreien sich mischten; aber das Talrecht des XV. Jahrhunderts macht keinerlei Unterschied zwischen denselben; seine Bestimmungen sind in Bezug auf Erbrecht, Ungenossenehen, Mangel an Freizügigkeit etc. für alle Insassen des Tales die gleichen. Dass allmälig freiere Leiheformen autkamen, welche die Standesqualität des Beliehenen unberührt liessen und ihm nur dingliche Lasten aufbürdeten, ist bereits dargetan worden.

c) Die Unfreien.

Die freien Hintersassen bilden den Übergang zu den Unfreien, von denen sie sich kaum noch merklich unterscheiden. Ja gewisse Klassen von Unfreien haben, auch abgesehen von den Ministerialen, im XIII. Jahrhundert bereits eine soziale und rechtliche Stellung erlangt, welche sie den Vollfreien im wesentlichen an die Seite stellt, so insbesondere die *Gotteshausleute* des *Fraumünsters*, die für *Uri* dasselbe bedeuten, was die freien Bauern für Schwiz und die Freien und Ministerialen zusammen für Unterwalden.

Die Hörigen des Fraumünsters in Uri und anderwärts waren wenigstens der Masse nach keine freien Hintersassen, wenn sich auch solche darunter befunden haben mochten, sie waren wirkliche Eigenleute *(servi)* und werden noch im XIV. Jahrhundert geradezu als «Leibeigene»[1]) bezeichnet. Aber ihr Recht hatte sich im Laufe der Zeit in manchen Höfen des Stifts so sehr gehoben, dass sie in Tat und Wahrheit Freie waren, dass sie im XIV. Jahrhundert als «freie Gotteshausleute» bezeichnet werden[2]) und dass der Verkauf oder

[1]) Reg. 735. «*die von Eigenschaft des Libes unserm Gotzhus zugehorent.*»

[2]) Reg. 668. «*als andern unsers gotteshuses frige lute.*» Aus all den Urkunden, die sich auf die Stellung der Fraumünsterleute in Uri zur Abtei beziehen,

die Schenkung von Unfreien an das Fraumünster eine häufig angewendete Form der Freilassung in unsern Gegenden wurde. In erster Linie gilt dies für die eigenen Leute des Stifts, die in der Stadt Zürich selber wohnten. Bei der Schenkung zweier Eigenleute des Freien Lütold von Regensberg an die Abtei vom Jahre 1289 wird gesagt, dass die Betreffenden über ihr Vermögen frei verfügen, kaufen, verkaufen, schenken, Verträge schliessen, im Gericht auftreten, Testamente machen und alles und jedes tun dürften, was jeder der Abtei hörige Bürger von Zürich tun könne, wie wenn sie von einer Magd des Klosters geboren wären.[1]) Ganz dieselbe Formel wird aber auch für die Gotteshausleute in Uri gebraucht. 1317 kauft sich *Johannes* von *Erstfelden*, Sohn des Meiers Konrad, der dem Kloster Wettingen als Eigenmann *(jure servitutis)* angehörte, um 40 ℔ los; Abt und Konvent von Wettingen übergeben ihn dem Altar von Felix und Regula in die Hände der Äbtissin Elisabeth, so dass er *freie Verfügung über sein Vermögen haben,*[2]) *kaufen, verkaufen, schenken, Verträge schliessen, im Gericht stehen, Testamente machen und alles und jedes tun dürfe, was die der Abtei Zürich im Tale Uri gehörigen Eigenleute tun dürfen, als ob er von einem Eigenweib des Klosters geboren wäre.* In ähnlicher Weise gibt Wettingen 1329 den *Johannes* von *Mos* und seine Ehefrau an das Fraumünster auf, so dass die beiden alle Rechte haben sollen, wie die Gotteshausleute

---

erhellt deutlich, dass unter diesen «freien» Gotteshausleuten kein besonderer Stand von freien Hintersassen im Gegensatz zu andern weniger günstig gestellten Angehörigen des Gotteshauses in Uri gemeint sein kann. Höchstens könnte sich der Gegensatz auf andere Leute der Abtei ausserhalb Uri's beziehen.

[1]) Reg. 308, 309. Andere ähnliche Fälle bei *Bluntschli*, Staats- und Rechtsgesch. von Zürich I, 190; *Escher*, Die Verhältnisse der freien Gotteshausleute, Arch. für schweiz. Gesch. VI, 16 ff.; *v. Wyss*, Altes Zürich II. 191.

[2]) In drastischer Weise drückt die Offnung von Kloten dies absolute Verfügungsrecht, das die «Regler» über ihr Vermögen hatten, aus: «Es mag ouch ein jecklich Gotzhusmann, der an *sant Felix* und *sant Regelen* Zürich gehört, . . . das sin vergeben won er wil, oder daz einem hund an sin swanz binden, daz im daz niemant weren soll.» *Escher* a. a. O., S. 15.

in Uri, die dem genannten Münster angehören, und kaufte sich 1330 ein *Heinrich* von *Hünoberg* an die Abtei an, um die Freiheit und das Recht, wie andere «frige» Leute derselben zu erhalten.[1]) Dass aber die Gotteshausleute in Uri diese Rechte sich nicht erst frisch angeeignet hatten, dass schon im XIII. Jahrhundert Veräusserung an die Abtei mit Freilassung gleichbedeutend war, zeigt ein merkwürdiges Verhör aus den Jahren 1284—90 über eine Leibeigene von Wettingen, die behauptete, dem Kloster Zürich anzugehören, während alle Zeugen das Gegenteil aussagten, darunter auch alt Landammann Burkart Schüpfer mit der Motivirung, sie müsse desselben Standes sein wie ihre Brüder, da er nie gehört habe, dass der Abt sie je *veräussert oder freigelassen* hätte.[2]) In älterer Zeit war mit der Übergabe an die Abtei noch die Verpflichtung zu einem geringen Leibzins verbunden gewesen,[3]) im XIV. Jahrhundert war auch dies weggefallen. Alles was von Abgaben an die Äbtissin geleistet wurde, lag als dingliche Last auf den Gütern, die überdies nur selten fallpflichtig waren. Von irgendwelcher Beschränkung der Freizügigkeit und des Eherechts findet sich keine Spur; selbst das ursprüngliche Anrecht der Abtei auf den Nachlass unehelich Geborner war im Anfang des XIV. Jahrhunderts auf den Reichsvogt übergegangen und wurde 1318 von Kaiser Ludwig dem Baier als ein «vernunftwidriger, unbilliger Missbrauch» zu Gunsten der Eltern oder sonstigen Verwandten aufgehoben.[4]) So sehr war die Hörigkeit der Fraumünsterleute in Uri zur reinen Form geworden, dass, als im Jahre 1359 sich die Wettingerleute loskauften, die Güter und Gülten an sie selber, ihre Personen aber samt allen Wettingerhörigen in Schwiz, Unterwalden und Ursern «auf ihre Bitte» an die Abtei Zürich übergeben

[1]) Reg. 566, 664, 668.
[2]) Reg. 292.
[3]) Reg. 241.
[4]) Reg. 260, 581.

wurden, so dass, wie die Äbtissin Beatrix sagt, «wir dieselben Leute und alle ihre Nachkommen uns und unserm Gotteshaus behalten und behaupten sollen, mit aller Rechtung, Freiheit und Ehafte, als wir und unseres Gotteshauses Vorfahren andere Leute in den vorgenannten Ländern, die von *Eigenschaft* des *Leibes* unserm Gotteshaus zugehören, bisher gehabt und hergebracht haben, ohne alle Gefährde, da auch dieselben Leute alle und alle ihre Nachkommen gänzlich bleiben sollen bei der Freiheit und aller Rechtung, als andere Leute, die unser Gotteshaus in demselben Land zu Ure hergebracht hat, ohne alle Gefährde.» [1])

Zu dieser ausnahmsweise günstigen Stellung der Fraumünsterleute in Uri war ohne Zweifel dadurch der Grund gelegt worden, dass sie ursprünglich *Fiskalinen*, Kronhörige gewesen waren, die schon in der Karolingerzeit mancherlei Vorzüge vor andern Unfreien genossen hatten.[2]) Die weitere Entwicklung mag dem milden Regiment der Äbtissin, der Abgeschlossenheit des Tales und der Energie der Bewohner auf Rechnung gesetzt werden.[3]) Wie frühe die Urner zu einem hohen Grad von Selbständigkeit gelangten, zeigt die kecke Art, wie sie 955 dem Reichsvogt von Zürich gegenüber in Bezug auf die Zehnten auftreten, wie sie sich auf das «Gesetz und Recht ihrer Väter» berufen und vor der Herzogin Reginlinde mit ihm einen Vertrag schliessen, «damit von ihm nicht mehr gefordert und von ihnen nicht weniger geleistet werde.» Und 1196 reguliren sie ihren alten Grenzstreit mit den Glarnern wie eine schon völlig selbständige Gemeinde, ohne dass von Mitwirkung der Äbtissin oder des Reichsvogtes die Rede wäre.[4])

[1]) Reg. 733—735.

[2]) *Schröder*, Rechtsgeschichte 213.

[3]) «Zu einem selbständigen Wesen, wie es unter dem Einflusse des städtischen Lebens und Verkehrs in Zürichs Mauern sich entwickelte, legten im fernen Tale die Abgeschiedenheit von der Gewalt der Obern, das einfache Hirten- und Jägerleben, die Bewerbung einer ausgedehnten Gemeinmark, die freie Luft der Alpen den kräftigen Keim.» *G. v. Wyss*, Abtei Zürich, S. 54.

[4]) Reg. 7, 42. Vgl. S. 35.

Unter den Fraumünsterleuten in Uri ragen um die Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft eine Anzahl Familien hervor, die ohne, wie die Ritter von Silenen, zum Stand der Ministerialen zu gehören, in Folge der Bekleidung von Ämtern, ihres Reichtums und wohl auch der persönlichen Eigenschaften ihrer Angehörigen mit zur Aristokratie des Landes zählten. So vor allem die Familie der *Schüpfer*, die vermutlich von dem Weiler Schüpfen in Silenen herstammte, aber später ihren Sitz in Bürglen hatte. Aus ihr ging der erste urkundlich genannte Landammann von Uri, *Burkhard Schüpfer* (1243—1291), hervor, von dem unten noch des nähern die Rede sein wird. Ein älterer Bruder Burkhards, *Walter*, wird 1243 als Zeuge erwähnt. Von seinen zwei Söhnen, *Konrad* und *Wernher*, bekleidete der erstere, der schon 1275 neben seinem Vater einer Sühnverhandlung zwischen Engelberg und Uri beiwohnte, in den Neunziger Jahren das Meieramt Bürgeln. Wie begütert die Familie war, zeigt, dass Konrad 1291 in Gemeinschaft mit einem Peter von Rieden vom Kloster Wettingen den Turm zu Göschenen nebst dem dazu gehörigen Güterkomplex erwerben konnte. Wettingen war aber wegen der Hindernisse, welche die Bewohner von Göschenen diesem Kauf entgegensetzten, ausser stand, denselben zu halten, und musste deshalb dem Meier Konrad und seinem Genossen 100 Mark Entschädigung bezahlen. Nach 1294 verschwindet die ganze Familie aus den Urkunden. Nach dem Jahrzeitbuch Schaddorf hatte Konrad zwei Söhne, *Burkhard* und *Dietprecht*, die vermutlich in jugendlichem Alter starben. Eine Tochter, *Hemma*, vermählte sich mit Heinrich von Hospental, dem Ammann von Ursern.[1])

Wernher Schüpfer war verheiratet mit Richenza, der Tochter des *Kuno* von *Betzlingen*, der 1275 mit seinem Sohne *Ingold* unter den ersten Vertretern Uri's nach den

[1]) Reg. 108, 155, 166, 167, 221, 234, 289, 292, 312, 314, 324, 348, 352, 385, 386, 388, 840.

Edeln und Rittern erscheint und im Jahrzeitbuch Schaddorf «Herr» betitelt wird. Der im gleichen Jahrzeitbuch erwähnte «Herr» *Heinrich* von Betzlingen war wohl sein Vater oder Bruder. 1291 war Kuno bereits gestorben, dagegen wohnte sein gleichnamiger Sohn dem Kauf des Turmes von Göschenen durch den Bruder seines Schwagers als Zeuge bei. Mit Kuno II. scheint die Familie ebenfalls erloschen zu sein, da sie nach 1291 aus den Urkunden verschwindet.[1])

Peter von *Rieden*, der Genosse Konrad Schüpfers beim Kauf von 1291, wohnte in Obersilenen und repräsentirt auch eines der angesehensten Geschlechter des Landes. 1297 erscheint er als erster Zeuge bei der Übertragung eines Gutes in Amsteg an Engelberg. Ein Sohn Peters war *Werner*, genannt *Hoidi*, der von 1291—1309, in letzterem Jahre mit seinem Sohne *Jakob*, als Zeuge figurirt. Ein *Rudolf* von *Rieden*, vermutlich ein Bruder Peters, wohnte 1275 der Sühne Uri's mit Engelberg bei und befand sich unter den Bürgen, welche das Land Schwiz 1313 der Stadt Zürich für Einhaltung eines Vertrages stellte. Ein *Hermann* von Rieden, wahrscheinlich ein Enkel Peters, nahm 1315 Teil an Friedensverhandlungen mit Glarus, und ein *Ibermann* von Rieden stiftete 1317 mit Walter Fürst und andern einen Altar in der Pfarrkirche zu Altorf.[2])

Im Schächental nahm eine Familie von *Spiringen* die erste Stelle ein. *Walter* von *Spiringen*, der schon 1275 unter den Angesehensten des Landes auftritt, trägt 1290 bei der Stiftung der Kirche von Spiringen den Titel eines Ammanns, sei es, dass er in den Jahren 1284—1290 das Landammannamt bekleidet hatte, sei es, dass er als Vorsteher einer Genossame Ammann hiess oder endlich Mitglied eines Ammännerkollegiums war, das dem Landammann zur Seite stand. Ammann Walter erscheint als der Hauptgründer der Kirche

---

[1]) Reg. 234, 324, 840.

[2]) Reg. 234, 324, 385, 408, 431, 497, 526, 545, 569, 593.

von Spiringen; er legt sich die schwersten finanziellen Opfer für dieselbe auf und steht an der Spitze der Bürgen, welche die Pfarrgenossen für Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen stellen. Nach 1290 verschwindet er; dafür erscheint *Peter* von *Spiringen*, wohl sein Sohn, seit 1309 neben dem Freiherrn von Attinghusen und Walter Fürst als der erste Mann des Landes. 1309 wohnte er in Stans den Friedensverhandlungen mit Engelberg bei, 1313 figurirt er mit Walter Fürst, Rudolf von Rieden und Werner, dem Sohn Ritter Arnolds von Silenen, unter den Bürgen, welche die Schwizer der Stadt Zürich stellten, und zwar, mit dem Prädikat «Herr» ausgezeichnet, an der Spitze. 1315 begleitet er den Freiherrn von Attinghusen mit Walter Fürst nach Stans zu Besprechungen mit den Landeshäuptern Unterwaldens, wie auf den Urnerboden zum Abschluss eines Waffenstillstandes mit Glarus und wird noch 1321 als erster Zeuge bei der gerichtlichen Auflassung eines Erblehens an das Kloster Ötenbach genannt.[1])

Ebenfalls aus dem Schächental stammt das Geschlecht der *Fürste*, dessen hervorragende Bedeutung für die Entstehung der Eidgenossenschaft die Sage festgehalten hat, während sie die Silenen, die Schüpfer, die ab Iberg, die Hunn, die Rieden, Spiringen u. s. w. vergessen hat. Die Tradition verlegt das Geburtshaus Walter Fürsts nach Attinghusen; es darf aber mit ziemlicher Bestimmtheit gesagt werden, dass es eher in Unterschächen zu suchen ist. Der erste des Geschlechts, *Konrad der Fürsto*, gehörte zu der im Schächental verbreiteten Sippe der *Gruoba* und musste mit 19 andern Angehörigen derselben 1257 die Sühne der Gruoba mit der Sippe der Izeli beschwören. Ein *Konrad Fürsto*, vermutlich der Sohn des Genannten,[2]) trug 1290 zur Stiftung der Kirche

---

[1]) Reg. 234, 314, 492, 526, 539, 545, 569, 617.

[2]) Das Jahrzeitbuch Schaddorf erwähnt einen «Cunrat fürsto der *alt* von Steg» samt seiner Tochter, Schwester Vetcha (Reg. 840), so dass wohl der

Spiringen bei, indem er zu Gunsten derselben auf sein Haus und Hofstatt in *Unterschächen* 1 s. Zins legte. Mit Altlandammann Burkhard Schüpfer, dem Ammann Walter von Spiringen und andern hatte er zu untersuchen, ob die Besitzungen für die Bezahlung der Zinse, welche die Eigentümer darauf zu Gunsten der neuen Kirche gelegt hatten, ausreichten. In dem um 1300 abgefassten Fraumünsterrodel erscheint er unter den Zinspflichtigen des Meieramts Bürgeln für ein Gut zum «Obern Gaden» und 1301 tritt er noch in Altorf vor dem Landammann Werner von Attinghusen beim gerichtlichen Verzicht der Erben des Walter von Luss von Unterschächen auf Güter, welche dieser Wettingen übergeben hatte, als Zeuge auf; dann vernehmen wir nichts mehr von ihm. An seiner Stelle erscheint jetzt *Walter Fürst*, in dem wir wohl den Sohn Konrads zu erblicken haben, auf dem Plan, und zwar zunächst als Zeuge in einem Prozess vom Jahre 1303, in welchem eine Witwe von *Gruoba* sich vor dem Landammann Wernher von Attinghusen gegen die Beschuldigung des Meineides und falschen Zeugnisses zu reinigen hatte. 1313 ist Walter schon so sehr in den Vordergrund getreten, dass ihn die Schwizer mit den schon genannten drei andern Urnern der Stadt Zürich als Bürgen stellen. Mit Peter von Spiringen scheint er der eigentliche Vertrauensmann des greisen Attinghusen und des Landes zugleich geworden zu sein. Wir sehen ihn in dem wichtigen Jahre 1315 an der Seite des Freiherrn in Stans, wie auf dem Urnerboden. In der Urkunde des Friedensschlusses mit Glarus steht sein Name unmittelbar neben dem Attinghusens. Zum letzten Mal treffen wir ihn 1317 unter den Stiftern des Altars unserer lieben Frauen in der Pfarrkirche Altorf und zwar als Besitzer von Matten bei der Mühle zu

---

Conrad der Jahre 1290—1301 der jüngere ist. Unter dem Steg ist schwerlich Amsteg, eher «Steg» in Bürgeln gemeint; vgl. *Brandstetter*, Gfr. 36, 274.

Utzingen, die er zu Gunsten des Altars mit 2 ß Zins belastet.[1]) Ein *Rudolf Fürst*, vielleicht ein Bruder Walters, wird in den im XVI. Jahrhundert zusammengestellten Schlachtjahrzeiten der urnerischen Jahrzeitbücher unter den bei Morgarten Gefallenen angeführt, indes schwerlich mit Recht, da noch 1321 derselbe Name unter den Zinsern des Meieramtes Bürgeln erscheint.[2])

Die Urkunden, insbesondere die Zinsrödel der Fraumünsterabtei, haben uns eine Fülle von Namen von Gotteshausleuten in Uri aus dieser Zeit erhalten. Unter denselben heben wir noch hervor die zu *Ackeren* (Burkhard, Peter 1291), *vor Brugge* (Konrad 1297), *Brügger* (Walter 1290), *zum Brunnen* (Werner, Arnold 1257, Walter 1290, Konrad 1296, Burkhard 1296, 1303, Rudolf, Welti ca. 1300), *am Bühl, ab dem Bühl, auf dem Bühl* (Heinrich 1257, Konrad 1280, 1300, Werner ca. 1280, Heinrich 1284, 1294, 1301, 1303, 1317, Bernhard 1294, Johannes ca. 1300), *Büntiner* (Ulrich 1321), *der Frauen* (Konrad 1321), *in der Gassen* (Burkhard 1246, 1250, Ulrich 1248, 1256, Konrad 1295), *ze Graggen* (Katharina 1300, Jenni 1321), *Hofer* (Jenni 1300, 1321), *Im Hof* (Walter 1290, Heinrich 1327), *Jütz* (Konrad 1287), *Käs, Zu Käs* (Arnold, Konrad 1287, Konrad 1300, 1321), *Kluser* (Konrad ca. 1250, Burkhard ca. 1300, Ulrich 1309, Rudolf 1321), *von Lusse* (Walter 1257, 1275, 1290, 1301, Konrad 1257), *Muheim* (Konrad ca. 1300), *Müller* (Werner 1317), *Murmann*

[1]) Reg. 166, 314, 431, 439; 452, 526, 539, 545, 569. Ein *Arnold* der *Fürsto* wird im Jahrzeitbuch Seedorf zum 1. Jan. erwähnt.

[2]) Reg. 551 u. 620. Es könnte allerdings der «Ruedi» Fürst der Schlachtjahrzeit ein anderer sein, als der des Rodels. Aber auffälliger Weise wiederholt sich dieselbe Erscheinung mit einem zweiten Namen. *Welti Seman*, der 1315 bei Morgarten gefallen sein soll, kehrt ebenfalls im Rodel von 1321 als *Welti Leman* wieder. Verdächtig ist ferner der Ritter *Heinrich* von *Hospental*, da die Urkunden nur den Ammann Heinrich von Hospental von Urseren, den Schwiegersohn Konrad Schüpfers, kennen, welcher 1317 ebenfalls noch am Leben war. Ich halte daher dies Verzeichnis der am Morgarten gefallenen Urner für apokryph. Konrad Beroldinger könnte aus der Urkunde von 1257 (Reg. 166) entnommen sein.

(Walter 1290, Peter 1290, 1300), *von Niderhofen* (Johannes ca. 1250, Johannes, Werner ca. 1300, Jost 1321), *im Oberdorf* (Konrad und Sohn 1257, 1290, Rudolf 1290, Walter 1315), *Rot* (Burkhard ca. 1280, Heinrich ca. 1300), *Schmid* (Walter 1290), *Schudier* (Konrad 1295, 1321, Heinrich ca. 1300), *Schümel* (Konrad 1256, 1275, Burkhard 1257, Egelolf 1291, 1301, 1303, 1315), *Wolleb* (Ulrich 1294, Hugo 1300), *Zwyer* von *Evibach* (Arnold 1294, 1301, Jakob ca. 1300, 1321, Heinrich 1317, 1318, 1321, Lorenz, Welti, Wernli 1318).

Wenn die Hörigkeit der Fraumünsterleute in Uri sich zu einer blossen Form verflüchtigt hatte und der vollen Freiheit gleichkam, so lässt sich nicht dasselbe von den übrigen Hörigen im Tale sagen. Diejenigen Bewohner Uri's, die der Abtei entfremdet worden und in andere Hände übergegangen waren, befanden sich auf einer bedeutend tiefern Stufe. Es wurde schon S. 56 ff. ausgeführt, wie viel härter das Joch war, das die Eigenleute *Wettingen's* zu tragen hatten, und doch galt es wieder als ein grosser Fortschritt, als eine halbe Freilassung, wenn es Leibeigenen der *weltlichen* Herrn gelang, die Herrschaft dieser letztern mit der des Klosters zu vertauschen. Die Hörigen der Gräfin von Rapperswil brachten 1291 selber die Summen auf, die Wettingen in stand setzten, sie anzukaufen, und in ähnlicher Weise kaufte ein *Konrad Brunner*, Leibeigener des Freiherrn Werner I. von Attinghusen, sich oder vielmehr seine Kinder von diesem los, um ins Eigentum des Klosters überzugehen.[1]) So lassen sich für Uri drei Klassen von Unfreien feststellen: 1. Die nur noch nominell unfreien Fraumünsterleute, 2. die Wettingerhörigen und 3. die Leibeigenen der weltlichen Grundbesitzer. Die letzte Klasse scheint indes im Lauf des XIII. Jahrhunderts durch Verkauf und Schenkung an die beiden Klöster so gut wie ganz verschwunden zu sein, so dass mit dem Loskauf der Wettingerleute im Jahre 1359 die Verschmelzung der

[1]) Reg. 192.

Urner zu dem einen Stand der «freien Gotteshausleute» vollendet war.

* * *

Eine ähnliche Verschmelzung hatte in *Schwiz* durch den Loskauf, den Graf Eberhard den habsburgischen Eigenleuten daselbst gestattet hatte,[1]) schon im XIII. Jahrhundert stattgefunden. Um so disparater waren die Standesverhältnisse in *Unterwalden*, wo die unfreie Bevölkerung jedenfalls die freie überwog, die Unfreien aber wieder durch das Verbot der Ungenossame in so viel Genossenschaften verschiedenen Rechtes zerfielen, als es Grundherrschaften im Lande gab. Allerdings lässt sich bei allen Besonderheiten der verschiedenen Hofrechte der gemeinsame Grundzug derselben nicht verkennen. Im XIII. Jahrhundert sind wenigstens die Eigenleute der *Klöster* durchweg auf Gütern angesiedelt, auf die sie ein bestimmtes Anrecht gewonnen haben. Sie sind derart mit ihrem Gute verbunden, dass es ihnen vom Herrn ohne bestimmten gesetzlichen Grund, wie Zinsenversäumnis u. dgl., nicht entzogen werden darf. Allerorten ist das Erbrecht der Kinder auf den fahrenden und liegenden Nachlass der Eltern anerkannt; aber die Kinder müssen aus Genossenehen stammen und das Erbe aus der Hand des Herrn oder seines Stellvertreters empfangen; auch hat sich als Rest der ursprünglichen Berechtigung des Herrn, die Verlassenschaft an sich zu ziehen, der *Todfall* erhalten, kraft dessen ihm das beste Stück Vieh, mitunter auch das beste Gewand des Verstorbenen abzuliefern ist. Allerorten ist es dem Hörigen gestattet, seine Güter zu veräussern, aber nur innerhalb der Genossenschaft und durch die Hand des Herrn oder seines Beamten und gegen Entrichtung des *Ehrschatzes* von Seite des Käufers. Handänderungen ohne Consens des Herrn, Ver-

[1]) Siehe oben S. 66.

säumnis der Ablieferung des Falles und Ehrschatzes ziehen den Verlust des Gutes nach sich. Ehen dürfen nur unter Genossen, zwischen Angehörigen derselben Grundherrschaft geschlossen werden, *Ungenossenehen* sind bei Strafe der Vermögenseinziehung oder Verlust des Erbrechtes für die Kinder *verboten*. Die Härte dieser Ehebeschränkung wurde freilich in der Praxis vielfach gemildert, indem die Herrn etwa ihre Hörigen gegenseitig wechselten, um ihnen die Heirat zu ermöglichen, oder eine Teilung der Kinder vereinbarten. Einen solchen Teilungsvertrag schloss z. B. Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg 1234 mit dem Stift Beromünster in betreff des *Heinrich* von *Margumetlon* in Sarnen.[1])

Innerhalb dieses gemeinsamen Rahmens machen sich aber doch wieder gewisse Abstufungen geltend. So verbietet das Hofrecht von *Beromünster* nicht nur die Ungenossenehen, es gibt auch dem Propst oder seinen Amtsleuten Gewalt, die Hörigen zum *Heiraten* zu *zwingen*,[2]) eine Bestimmung, die in keinem andern wiederkehrt. Im Engelberger Talrecht mangelt der Hörige des freien Zuges, und nach dem Hofrecht Beromünster hat der Propst oder sein Amtmann das Recht, ihn zum Anbau eines bestimmten Gutes zu zwingen; auch wird in diesem der «Ussideling», der Eigenmann, der eine fremde Scholle bebaut, demjenigen gleich gestellt, der eine Ungenossenehe eingeht: sein ganzer (fahrender) Nachlass wird mit unbedingtem Ausschluss der Leibeserben zwischen dem Propst und Vogt geteilt. Gegenüber den an die *Scholle gebundenen* Hörigen *Engelbergs* und *Beromünsters* scheinen diejenigen von *Luzern-Murbach* volle *Freizügigkeit* besessen zu haben, da das alte Hofrecht keinerlei einschränkende Bestimmungen in dieser Beziehung aufweist.[3]) So waren in Unterwalden die Gotteshausleute von Murbach-

[1]) Reg. 66, 82.
[2]) *Segesser*, Luzern. Rechtsgesch. I, 724.
[3]) Vgl. auch *Segesser* I, S. 48.

Luzern am besten gestellt. Auch hier scheint übrigens die Unfreiheit am schwersten auf den Eigenleuten der *weltlichen* Grundherrn gelastet zu haben; wenigstens findet sich unter diesen die einzige Spur von der untersten Stufe der Unfreien, den *Leibeigenen* im engern Sinn, die kein Recht darauf hatten, bei ihrem Gute zu bleiben, die veräussert werden konnten ohne das Gut, wie umgekehrt das Gut ohne sie. So verkaufte Vogt Philipp von Briens an Heinrich Bläsi 1252 Güter in Büren mit aller Zubehör, *ausgenommen die Leute.*[1])

Die geschilderten Zustände gelten für das XIII. Jahrhundert. Die jüngeren Hofrechte Unterwaldens aus dem XIV. Jahrhundert weisen — vom Tale Engelberg abgesehen — eine weiter vorgeschrittene freiheitliche Entwicklung auf. Die Verbote der Ungenossenehe, die Beschränkungen des Erbrechtes auf die Kinder aus Genossenehen sind aus dem Hofrechte des Luzernischen Hofes in Stans, wie aus dem des Engelbergerhofes in Buochs verschwunden. In welchem Gegensatz ferner das letztere zu dem in Engelberg geltenden Talrecht in Bezug auf Freizügigkeit, auf das Erbrecht des Stifts an den Nachlass ohne Leibeserben gestorbener Leute etc. steht, wurde bereits S. 93 hingewiesen. Dieser Gegensatz zwischen der rechtlichen Stellung der unter der klösterlichen Landeshoheit verbliebenen Talleute von Engelberg und den zu Landleuten von Unterwalden gewordenen Hofleuten von Buochs bildet, wie der Loskauf der Wettingerleute in Uri, einen greifbaren Beweis dafür, wie die politische Emanzipation der Waldstätte, ohne es direkt beabsichtigt zu haben, auch sozial befreiend gewirkt hat.

[1]) Reg. 142.

V. Landeskultur und Kirche.

Schon die Zeitgenossen der Schlacht von Morgarten schildern die Bewohner der Waldstätte als ein Hirtenvolk, das beim Warten und Weiden des Viehes aufwachse und dessen Hauptnahrungsquelle die Milchwirtschaft bilde.[1]) Indessen lässt sich doch nicht verkennen, dass die Viehzucht damals dort noch nicht so ausschliesslich herrschte wie heute, dass dem *Ackerbau* im Mittelalter eine viel breitere Stelle eingeräumt war, als später.[2]) 1114 wird von den Saatfeldern *(arvales agri)* und 1143 von den Pflanzungen und Äckern *(culta et agri)* der *Schwizer* gesprochen, die an den finstern Wald Einsidelns grenzen. 1339 gestattet die Landsgemeinde, Gemeinmarkgüter einzuzäunen, um Korn oder Rüben zu pflanzen, 1340 bezieht Einsideln Bohnenzinse aus dem Lande, und noch 1440 verbietet die Landsgemeinde, dass niemand dem andern sein Korn, seinen Hafer, seine Bohnen, Erbsen, *Weinreben*, Nüsse oder anderes Obst verwüsten oder «ätzen» solle.[3])

---

[1]) Rudolf von Radegg (Reg. 529), Johann von Victring (Reg. 551 d).

[2]) *Kiem*, Die Alpenwirtschaft und Agrikultur in Obwalden, Gfr. 21, 169 ff.

[3]) Reg. 20, 23, 693, 833; Gfr. 30, 323.

Besonders ausgedehnt war der Ackerbau in *Uri*. Ein Fraumünsterrodel führt um 1300 in Erstfelden 32 zinspflichtige Äcker und nur wenige Matten auf. Ausserdem erwähnen die Rödel und Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts zahlreiche Äcker auf Seelisberg, in Altorf, Bürgeln, Schaddorf und Silenen. Selbst in Göschenen und im Schächental wurde der Getreidebau gepflegt, und zwar im letzteren nicht nur in der Tiefe, sondern auch an den Berghängen. Unter den Gütern, die 1290 zu Gunsten der Kirche Spiringen mit Zinsen belastet werden, halten sich die Äcker (26) und die Matten (28) beinahe die Wage.[1]) Gezogen wurden hauptsächlich Korn, Hafer, Gerste, Gemüse (Bohnen, Erbsen etc.) — der Gersten- und Gemüsezehnten von Altorf betrug 20 Mütt, — Rüben und Hanf.[2]) Auffallend ist es, wie weit damals der *Weinbau* ins Gebirge vorgedrungen war. Wir vernehmen nicht bloss von Weingärten und Weinbergen in *Schwiz*, *Sisikon*, *Flüelen*, *Seedorf*, *Altorf*, wo der Kirche ein Weinzehnten entrichtet wurde, und in *Erstfelden*, sondern sogar in *Silinen*, wo heute die Traube nicht mehr reif wird.[3])

Dieselbe allgemeine Verbreitung des Ackerbaues finden wir in *Unterwalden*. Um 1190 bezog das Kloster Engelberg Spelt- und Haferzinsen von Beckenried, Bürgenstad, Buchli, Honegg und andern Orten am Bürgen. Aber nicht nur in Buochs, Beckenried, Stans, Ennetmoos etc., auch in Buchholz, Büren, Ober- und Niederrickenbach, Alzellen und Wisenberg wird das Ackerland urkundlich erwähnt.[4]) Einzig Engel-

---

[1]) Reg. 76, 136, 155, 278, 296, 314, 324, 431, 697, 790. Im Schächental finden wir unter anderm Äcker im Märchlital, in Bützen, Küpfen, Bliggerig, Schwanden, auf dem Fritterberg etc.

[2]) Reg. 289, 303. Hanfgärten werden selbst in Wattigwiler und Unterschächen erwähnt (Reg. 314).

[3]) Schwiz (Gfr. 30, 323), Flüelen (Reg. 199), Sisikon (Reg. 665), Altorf (Reg. 289, 620, 700), Seedorf (Reg. 303), Erstfelden (Gfr. 22, 255), Silinen Reg. 278, 431, 840b). Übrigens wird Uri noch 1750 eine *regio in qua vinum crescit* genannt. Gfr. 37, 49. Vgl. auch *Fäsi's* Staats- und Erdbeschreibung II, 130.

[4]) Reg. 40, 194, 256, 697, 832.

berg wird als ein Ort geschildert, wo weder Saaten noch Weinreben gedeihen.[1]) Am reichlichsten sind die Belege für den Getreidebau in Obwalden. Die Engelberger Güter in Alpnach, Alpnachstad, Niederstad, Schoried, Schlieren, Schwarzenberg lieferten dem Kloster jährlich 24 1/2 Mütt Dinkel als Grundzinse.[2]) In Kerns werden 1358 unter den Einkünften des Verwesers der Pfarrkirche unter anderm 4 Malter Dinkel, 3 Malter Hafer, 1 Scheffel Gerste und 1 Scheffel Bohnen angeführt.[3]) Von Sarnen bezog das Stift Luzern Getreide. In Sachseln (Eiwil) hatte Engelberg einen Kornzehnten; desgleichen in Lungern. Auch auf Ramersberg und selbst im Melchtal werden Äcker erwähnt.[4]) Ohne Zweifel wurde auch in Unterwalden die Weinrebe gezogen, doch war der Weinbau wohl weniger ausgedehnt, als in Uri.[5])

Von Wichtigkeit war für alle drei Länder, wie noch heute, der Obstbau. Allerorten werden Baumgärten erwähnt. Unter den Fruchtbäumen standen die Nussbäume wegen ihrer Unentbehrlichkeit für die Ölbereitung obenan. In Uri lieferte Schaddorf der Äbtissin vom Fraumünster einen bedeutenden Nusszins, es war also, wie noch heute, in einen förmlichen Wald von Nussbäumen gehüllt. In Unterwalden

---

[1]) Reg. 46.

[2]) Reg. 761.

[3]) *Kiem*, a. a. O., S. 172.

[4]) Reg. 470, 663, 697, 768, 783. Zum Melchtal vgl. noch *Kiem*, S. 171.

[5]) 1357 verzichten Abt und Konvent von Engelberg auf den Zehnten von den Birnen, Äpfeln, *Reben* und Kirschen, die auf dem Berg zu *Alzellen* wachsen (Reg. 726). Indes könnten hier mit den Reben auch eine Art Rüben gemeint sein. Im Engelberger Jahrzeitbuch wird ein Garten erwähnt, der «vor der Herren Weingarten» liegt. Vermutlich lag dieser Weingarten des Klosters in Grafenort. Hinsichtlich des Weinbau's in Obwalden s. *Kiem*, S. 179. Dass der Weinbau in Unterwalden im XV. Jahrhundert schon fast verschwunden und auch der Getreidebau sehr stark zurückgegangen war, zeigt das Epitheton «das Lant, on korn und win, genüg fruchtbar» *(absque cerere et baccho sat frugifera)*, mit welchem Albrecht von Bonstetten Unterwaldens sowohl in seiner *descriptio Helvetiæ* (Antiquar. Mitteilungen III1, 101), als im Leben des Niklaus von Flüe (Gfr. 18, 21 u. 28) gedenkt.

werden Nusszinse von Beckenried, Kirsiten, Kerns und Sarnen erwähnt.[1]) In *Schwiz* wuchsen im XIV. Jahrhundert noch Kastanien.[2])

Die erste Stelle unter den Nahrungsquellen der Waldstätte nahm jedoch unzweifelhaft schon im XII. und XIII. Jahrhundert die *Viehzucht* und die damit verbundene *Milchwirtschaft* ein. Die Einkünfte Engelbergs aus Nidwalden bestanden schon um 1190, soweit es nicht Geldzinse waren, überwiegend aus Milchprodukten, desgleichen diejenigen Einsidelns aus Schwiz um 1217. 1224 wird als Zins eines Gutes in Uri 1 Ziger und 1 Käse angegeben, und aus demselben Jahre vernehmen wir, dass die «grossen und guten Urnerziger» in Zürich bekannt und gesucht waren.[3]) Auch die Grafen von Habsburg bezogen 1252/57 ihre Einkünfte aus dem Sarntale in Zigern und der Abt von Murbach die seinigen aus den Höfen Giswil, Alpnach und Stans in Rindern, Käsen und Zigern.[4]) Neben der Rindviehzucht wurde die Pferde-, Schaf- und Schweinezucht in grossem Umfang betrieben. Um 1200 wies das Inventar des Leutpriesters Heinrich von Buochs 8 Ochsen, 14 Kühe, 90 Schafe, eine Schweineherde im Wert von 20 ℔ und eine grosse Zahl ungezähmter Pferde auf.[5]) Im Hof zu Buochs musste Engelberg, wie einen Zuchtstier, so auch einen Hengst und einen Eber unterhalten. 1356 gab das Kloster seinen Viehbestand im Hof zu Runtzenei auf 30 Kühe, 30 Rinder, und 2 Pferde, in demjenigen zu Hüttismatt auf 20 Galtschafe, 100 Mutterschafe mit Lämmern, 3 Pferde und 30 Rinder, in den Ställen des Klosters selber auf

---

[1]) Reg. 620; 40, 481, 536, 646. *Kiem*, S. 172.

[2]) Reg. 833. Nach *Fäsi's* Staats- und Erdbeschreibung II, S. 299 war Unterwalden noch im letzten Jahrhundert voller Kastanienbäume.

[3]) Reg. 40, 57, 63, 64.

[4]) Reg. 146, 164, 165, 295; vgl. auch 76, 324.

[5]) Reg. 39. Der Preis eines Schweines variirt im Habsburger Urbar zwischen 2½ bis 15 s. Der Wert eines gewöhnlichen Mastschweins scheint 9—10 s. (Reg. 173, 257) gewesen zu sein, so dass die Herde zu mindestens 40 Stück angenommen werden kann.

30 Kühe, 40 Galtrinder, 14 säugende Rinder, 10 Pferde und 6 Füllen und in denjenigen des Spitals auf 9 Kühe und 4 Galtrinder an.[1]) Die Pferdezucht scheint namentlich in Schwiz geblüht zu haben; trieben doch die Schwizer während der Fehde mit Einsideln (1308/1311) einmal eine Herde von 400 Rossen auf die Weiden des Klosters.[2]) Von der starken Verbreitung der Schafzucht zeugen die Lämmerzehnten in Schwiz und die Schafzinse in Uri. Die Schweigen der Äbtissin in Uri waren vorwiegend Schäfereien; auf derjenigen im Schächental sollte der Normalbestand 40 Mutterschafe mit Lämmern, 1 Widder, 4 Milchkühe und 1 Farren aufweisen.[3]) Beromünster bezog von seinen Höfen in Sarnen jährlich 13 Hämmel.[4]) Dass daneben die Ziege als das gemeinste Nutztier nicht fehlte, zeigen die Geisshautzinse, welche als eine der gewöhnlichen Abgaben an den Grundherrn allerorten wiederkehren.

Seine Nahrung fand das Vieh in den kräuterreichen Wiesen oder Matten, von welchen man das Heu zu seiner Winterung gewann, sowie in den zahlreichen Weiden und Alpen, die teils Privateigentum, teils Allmende waren. Im Frühling und im Herbst standen Äcker und Wiesen der Privaten teilweise der gemeinen «Etzweide» offen, wobei als Regel galt, dass einer nicht mehr auftreiben dürfe, als er wintern könne.[5]) Dass auch die Sitte des Wildheuens in die älteste Zeit zurückreicht, zeigt der Vertrag von 955, nach welchem sich die Urner verpflichten, die Zehntschafe der Äbtissin mit Wildheu zu füttern.[6])

Über die Anfänge der *Alpwirtschaft*, beziehungsweise über den Zeitpunkt, in welchem die ins Gebirge hinauf-

---

[1]) Reg. 724. Vgl. S. 95.
[2]) Reg. 506 (31).
[3]) Vgl. S. 45.
[4]) Reg. 646.
[5]) Urk. v. 26. Okt. 1403 in der Teillade Ramersberg, Regest Gfr. 29, 307.
[6]) S. 35.

gestiegenen Alamannen anfingen, das von den frühern Einwohnern gegebene Beispiel nachzuahmen, lassen uns die Quellen im Dunkeln. Die ersten Erwähnungen von Alpen auf dem Boden der Waldstätte fallen in die Jahre 1018, wo unter den Grenzpunkten des Einsidlergebietes die Alp Sihl angegeben wird, und 1173, wo unter den Schenkungen der Lenzburger an Beromünster Alpen als Zubehörden zur Kirche Kerns aufgeführt werden.[1]) Die Benutzung der Alpweiden ist indes ohne Zweifel weit älter, da schon im XIII. Jahrhundert alle Alpen ihren bestimmten Namen tragen und, zumal in Unterwalden, grossenteils schon Privateigentum geworden sind. Ob die Klöster dabei vorangegangen sind, wie gewöhnlich angenommen wird, oder ob sie nicht vielmehr erst dem Beispiel der Landleute gefolgt sind, lässt sich aus Mangel an Quellen nicht entscheiden. Dass die freien Bergbewohner jedenfalls frühzeitig den Wert der Alpen schätzen lernten, beweisen die im Anfang des XII. Jahrhunderts beginnenden Grenzfehden der Schwizer mit dem Stift Einsideln um die Höhen auf der Wasserscheide des Sihl- und Muottabeckens. Ein ähnlicher Streit entspann sich im XIII. Jahrhundert zwischen dem Lande Uri und dem Kloster Engelberg um die Alp Surenen. 1275 erscheinen die Urner im unbestrittenen Besitz derselben bis Stöben, d. h. bis zum Stierenbachfall;[2]) sie müssen also schon in sehr früher Zeit ihr Vieh über die Wasserscheide hinüber getrieben haben und dem Kloster mit der Okkupation der Strecke von der Surenenegg bis zum Stierenbachfall zuvorgekommen sein. Bei manchen Alpen in Unterwalden und im angrenzenden Berneroberlande lässt sich überdies nachweisen, dass sie zuerst im Besitz von Landleuten waren, ehe sie an die Klöster übergingen.[3])

[1]) Reg. 12, 30. Ein älteres Zeugnis aus der Nähe der Waldstätte bietet die Einsidler Urkunde vom 23. Jan. 965 (Urk. Zürich I, 100), worin Otto I. dem Stift die *Ufenau* mit *Pfäffikon* und übrigen Pertinenzen »*cum omnibus censibus, edificiis, mancipiis utriusque sexus, agris, pascuis, alpibus, forestibus etc.*« schenkt.

[2]) Reg. 234.

[3]) Reg. 179, 258, 618, 630, 635, 644, 661, 669.

Die in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts verfasste Gründungsgeschichte des Klosters Muri gibt uns bei Anlass der Aufzählung der dem Stift gehörigen Alpen in Unterwalden die älteste Beschreibung der Alpwirtschaft. «Mitte Mai wird das Vieh des Klosters zu Gersau und Buochs unter der Aufsicht des Propstes gesammelt, um von da auf den Rigi und in die Unterwaldnerberge getrieben zu werden, und im September kommt es wieder herunter. Was die Landleute anbetrifft, die Alpen besitzen, so vereinigen sich gewöhnlich ihrer zwölf und vertrauen ihr Vieh einem Sennen *(magister)* an. Zuweilen wird auch einer zugelassen, der kein Eigentumsrecht an die Alp hat; dafür hat er dem oder den Eigentümern alle Milch, die in zwei Malen von seinen Kühen gemolken wird, oder die Produkte, die daraus bereitet werden, abzutreten. Anfangs Juli kommen alle, welche ihr Vieh auf der Alp haben, dort zusammen, messen ihre Milch und erwarten dem entsprechend im Herbst vom Sennen ihren Anteil an den Erzeugnissen. Derjenige, der den Kessel herleiht, hat ausserdem ein Anrecht auf einen Ziger und 8 Käse.» [1])

Die Produkte dieser mittelalterlichen Alpwirtschaft waren nicht ganz identisch mit den heutigen. Voran stand der *Ziger*, der bis ins letzte Jahrhundert in der schweizerischen Milchwirtschaft ungefähr die Stelle des heutigen Fettkäses einnahm. Die beste Sorte, die den Grundherrn gezinst werden musste, der Fettziger, wurde zubereitet, indem man bei gelindem Feuer die unabgerahmte Milch im Kessel durch Zugiessen saurer Molken zum Gerinnen brachte. Dann wurde die weiche Masse in ein zuckerhutförmiges Gefäss von Tannrinde hineingestossen, mit schwerem Gewicht beladen und ausgepresst und durch Zusatz von Salz haltbar gemacht.[2]) Die Ziger hatten eine bestimmte Grösse, die indes nach den Orten oder den

[1]) Reg. 194.

[2]) Reg. 791 (9), Gfr. 7, 140. Vgl. dazu die ausführliche Schilderung der Zigerbereitung bei *Zay*, Goldau, S. 339.

Grundherrschaften variirte. In Unterwalden hiess das Mass Milch, aus dem ein Ziger bereitet werden konnte, Imi und 8 Imi ein Sester. Engelberg verlangte, dass seine Ziger 16 ℔ (also ein Ruben) schwer und mit 2 Bechern Salz gewürzt seien. Ein solcher Ziger wurde in Buochs 6 s. (6 Fr.), in Engelberg 7 s. (7 Fr.) gewertet.[1]) Die «grossen» Urnerziger waren wohl doppelt so gross, denn sie galten 14 bis 16 s.[2]) (14 bis 16 Fr.), d. h. so viel wie 3 Schafe oder 1 1/2 Mastschweine. Nur halb so schwer, als die Engelbergerziger, scheinen diejenigen von Art gewesen zu sein, da sie nur zu 40 d. (3 Fr. 30 Cts.) angeschlagen werden.[3]) Überdies wurden sie auch nach ihrer Güte unterschieden; die Stanser Hofleute wollten vom Propste nicht mit ihrem eigenen, sondern mit Ziger von Bergschwanden in Engelberg bewirtet werden, und auch die von Buochs hatten bei der Zinsmahlzeit Anspruch auf besondern «Bergziger».[4])

Der *Käse* erscheint zum Teil als ein minderwertiges Nebenprodukt der Zigerbereitung. Nach den Acta Murensia folgten auf jeden Ziger 8 Käse.[5]) In den Rödeln des Stifts Luzern von 1314 wird der Ziger zu 5 s. (5 Fr.), eine Sorte Käse zu 1 s. (1 Fr.), eine zweite, die Hubkäse, zu 6 d. (50 Cts.) und eine dritte, die Erkäse, sogar bloss zu 1 d. (8 Cts.) angeschlagen.[6]) Die letztern waren wohl kleine Schaf- oder Geisskäse. Nach dem Engelberger Talrecht sollte dagegen jeder Zinskäse 3 s., also nahezu halb so viel wert sein, als ein Ziger, und das habsburgische Urbar setzt für den Hof zu Art den Wert des Käses (3 s.) dem des Zigers (3 s. 4 d.) fast gleich.[7]) Die Käse, welche die Schweigen des Frau-

[1]) Reg. 791; Gfr. 7, 140. Die 4 d., die jeweilen hinzugefügt werden, sind wohl nur als Transportgebühr zu betrachten.

[2]) Reg. 620; 622.

[3]) Reg. 457.

[4]) Siehe oben S. 71, 94.

[5]) Reg. 164.

[6]) Reg. 536.

[7]) Gfr. 7, 140; Reg. 457.

münsters in Uri zu zinsen hatten, waren wohl Schafkäse. Dabei wurden grosse im Gewicht von 4/5 Ruben (ca. 6 2/5 Kilo) und kleine im Gewicht von 1/5 Ruben (ca. 1 3/5 Kilo) unterschieden. Auch *kondensirte Milch* wurde zubereitet, die sogen. «Milcheimer», die in Engelberg als Abgabe erwähnt werden. Die Milch musste frisch von der Kuh weg in den Kessel, wo man sie, ohne sie abzurahmen, so oft aufwallen liess, bis sie dick wurde, ohne zu gerinnen; dann füllte man damit einen sechs Mass haltenden Kübel.[1]) Ein weiteres Milchprodukt, die *Butter*, wird ebenfalls unter den Grundzinsen angeführt. So bezog Engelberg «Ankenzinse» aus Schwiz. Ein Napf Butter wird im österreichischen Urbar zu 20 d. (1 Fr. 60 Cts.) angeschlagen.[2])

Über die Tiernutzung durch *Jagd* enthalten die Dokumente dieser Zeiten fast gar nichts, obschon in den ausgedehnten Wäldern sicherlich ein reicher Wildstand vorhanden war und das Steinwild die Gebirge belebte. 1290 wird im Schächental eine Mechtild als Jägerin *(venatrix)* bezeichnet, womit aber wohl eher ihr Geschlechtsname als ihr Beruf ausgedrückt werden soll.[3]) Die zahlreich vorkommenden Lokalnamen «Wolfgruoben», «Bärfallen», «Fanger» etc. zeigen, dass den Raubtieren mit Eifer nachgestellt wurde.[4]) Die Berechtigung zum *Fischfang* im See und in den Flüssen war wenigstens in Unterwalden in den Besitz der Klöster gekommen. So hatte Luzern-Murbach seine Fischer in Stans, welche vom 30. November bis Ostern jede Woche 5 Bund

---

[1]) Gfr. 7, 140.

[2]) Reg. 697, 748, 457.

[3]) Reg. 314.

[4]) Reg. 431, 761; Gfr. 37, 303. Im ältesten Landbuch von Obwalden (Zeitschr. für schweiz. Recht VIII, S. 53) wird vorgeschrieben, dass jede grosse Kirchhöre zwei Wolfgruben und die kleinen eine machen sollen. Auf den Fang eines Wolfs werden 30, auf den eines Bären 20 ℔, eines Geiers und eines Luchses 6 Plapparte gesetzt. Im Landbuch von Schwiz ist auch auf die Erlegung von Wildschweinen ein Preis gesetzt (S. 142).

frische Albeln liefern mussten; ferner besass es die Fischenz in der Aa, die es um 1261 dem Bertold von Wolfenschiessen verliehen hatte. Ausser Luzern hatten Muri und Engelberg Fischrechte in Stansstad. Das letztere bezog von seinen Fischern in Stansstad auf die verschiedenen Festtage des Jahres 4300 Albeln, 300 Balchen und 3 Hechte; ausserdem hatte es Fischenzen in Emmetten, Buochs, Buchli, Birrolfs.[1]) Die geschätztesten Fische waren die Balchen (Felchen), die gemeinsten die Albeln (Gangfisch). Von nicht geringer Bedeutung war bei dem starken Bedürfnis der Kirchen nach Wachs der *Bienenfang;* so mussten die Angehörigen der Kirche Spiringen geloben, jährlich 13 ℔ Wachs für dieselbe zu liefern.[2])

Wälder waren, wie schon der Name «Waldstätte» und «Waldleute» zeigt, in den drei Ländern in reichem Masse vorhanden. Aus ihnen holten die Bewohner das Bauholz für ihre Häuser und Gaden, die Schindeln für die Dächer, das Material für ihre Gerätschaften, für Zäune, Stege und Brücken, das Brennholz und den Reisig, deren sie bedurften. Auch Köhlerei, soweit sie das Schmiedehandwerk erforderte, wurde darin betrieben;[3]) ausserdem dienten die Waldungen als Weide für Gross- und Kleinvieh.[4]) Mochte ursprünglich es jedem Landmann freigestanden haben, nach seinem Belieben im Walde zu «wüsten» und zu «reuten», so war schon im XIII. Jahrhundert eine Wendung eingetreten, die sich in der Einführung einer Waldaufsicht und in der gesetzlichen Regulirung der Waldnutzung zeigt. Schon das alte Hofrecht von Murbach-Luzern führt unter den Beamten der Höfe den Bannwart an und gibt ihm die Kompetenz, von jedem Stock, d. h. von jedem ohne Erlaubnis gefällten

[1]) Reg. 40, 178, 194, 471.
[2]) Reg. 314.
[3]) Reg. 694.
[4]) Reg. 764.

Stamme, 5 s. Busse zu erheben.[1]) Gewisse Wälder, namentlich solche, die dem Grenzschutz dienten oder gegen Lawinen schirmten, wurden «gebannt». Die Urner «verbannten» 1365 einen Wald am See bei Treib, «dass das Holz bestehe und unverwüstet bleibe, den Landleuten zu Uri und den Kirchgenossen von Seelisberg zu einer Landwehre.»[2]) In ähnlicher Weise bannte die Landsgemeinde von Schwiz 1338 einen Wald auf der Platte am Lowerzersee, «als auch die Hölzer und Bänne gebannt sind, die der Landleute Landwehr sind», und 1339 erneuerte sie des alte Verbot, auf der Landwehr zu «hauen» oder zu «reuten» bei 4 ℔ Busse.[3]) Weit geringer war die Strafe für gebannte Binnenwälder, bei welchen nur der Schutz gegen die Natur in Frage kam: so stand auf der Übertretung des 1339 für einen Wald «unter den Flüen» im Muottatal beschlossenen Bann's nur 3 s. Busse auf den Stock.[4])

Wenn in den Bannwäldern eine durch äussere Umstände veranlasste partielle Schonung zu Tage tritt, so bietet das Dorfrecht von Buochs, das 1433 aufgezeichnet wurde, aber von den Dorfgenossen als seit Menschengedenken geltend erklärt wurde, das also jedenfalls in's XIV. Jahrhundert zurückreicht, ein Beispiel eigentlicher Waldökonomie. Es bestimmt, dass man einem Dorfmann zu einem Haus nicht mehr als 24, zu einer Diele oder Vorlaube oder einem Unterzug nicht mehr als 6 und zu einem Speicher nicht mehr als 3 Hölzer erlauben solle. Wer ohne Erlaubnis Holz schlägt, wird für jeden Stock 30 s. gebüsst. Kein Dorfmann darf Zaunholz aus dem Berg holen, ohne vom Stamm vorab 3 Schindeldötze zu machen, niemand buchenes Brennholz im Berg hauen, ausser so viel einer fortschleifen kann. Nach auswärts

---

[1]) Reg. 325.
[2]) Reg. 746.
[3]) Landbuch von Schwiz, herausgeg. v. *Kothing*, S. 199, 268.
[4]) Reg. 694.

darf kein Holz verkauft werden, selbst das Gezimmerte darf nie aus dem Dorfe kommen u. s. w.[1])

* * *

Die wirthschaftliche Existenz jedes Landmannes beruhte auf seiner Zugehörigkeit zu einer *Markgenossenschaft*, auf der Nutzung des unverteilten Gemeinlandes an Wald und Weide, der *Allmeinde* oder *Gemeinmark*, ohne welche er weder sein Haus bauen und im Stand halten, noch sein Vieh ernähren konnte. Aber nicht nur in Bezug auf Wald und Weide bestand die Markgenossenschaft. Die ursprüngliche Gemeinwirtschaft, wie sie den Germanen eigen war, zeigte sich auch darin, dass ein Teil der ins Sondereigentum übergegangenen Äcker und Matten im Frühling und im Herbst der «Etzweide», dem gemeinsamen Weidgang der Genossen, unterlagen, ferner in den Vorschriften der Gemeinde über Zäune, Weg und Steg, in dem Verbot derselben, Güter an Auswärtige zu verkaufen u. a. m.

Der Umfang dieser landwirtschaftlichen Genossenschaften war in den drei Waldstätten verschieden. Es wird heute ziemlich allgemein angenommen, dass der Markverband ursprünglich mit dem untersten politischen Bezirk, mit der Hundertschaft, identisch gewesen sei und dass diese grossen Marken sich erst allmälig in kleinere Dorfmarken zersetzt hätten.[2]) Ist diese Hypothese richtig, so darf man in *Schwiz* ein Beispiel einer ohne bedeutende Schmälerung bis in die Gegenwart erhaltenen uralten Hundertschaftsmark erblicken. Das ganze Land bildete — mit Ausschluss des Hofes Art, der sich erst zur Zeit der Schlacht von Morgarten politisch, aber nicht wirtschaftlich angliederte — nur *eine* grosse Markgenossenschaft, welche sowol die freien Bauern, als die In-

[1]) Reg. 814.

[2]) *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 255 ff.

sassen der grundherrlichen Höfe der drei alten Kirchspiele Schwiz, Muottatal und Steinen umschloss. Die Markgemeinde war daher identisch mit der Landsgemeinde; diese beschränkte die Berechtigung der Genossen durch Bannung der Wälder, sie bedrohte diejenigen, die ihren Verpflichtungen gegen das Land nicht nachkamen, mit Ausschluss von «Feld, Wasser, Holz, Wunn und Weid des Landes»,[1]) sie endlich veräusserte auch, wenn es das Gemeinwohl erheischte, Teile der Gemeinmark an Private.[2]) Die Schwizer Allmeind[3]) erstreckte sich von Steinen bis an die Urnergrenze, vom Urmiberg bis ins Alp- und Minstertal; sie umfasste, wie noch heute, fast sämtliche Alpen des Landes.[4]) Ihre Benutzung scheint lange eine sehr freie gewesen zu sein. Noch im XIV. Jahrhundert konnte wohl jeder Landmann so viel Pferde, Gross- und Kleinvieh auftreiben, als er wollte;[5]) jedem stand es frei, auf dem Gemeinboden Hütten zu errichten.[6]) Ja es wurde sogar gestattet, gegen geringen Zins auf der Allmeind Häuser zu bauen und Gärten anzulegen.[7])

Eine Mittelstellung zwischen der Allmeind und dem vollkommenen Privateigentum nahmen in Schwiz die sogen. «Gemeinmarkgüter» ein, Matten, die zwar ins Privateigentum übergegangen waren, auf denen aber gleichwohl jeder Landmann, dem es beliebte, im Frühling bis 14 Tage vor Johanni (10. Juni) und wieder im Herbst vom 15. September (14 Tage

---

[1]) Reg. 389.

[2]) Reg. 270, 502, 624, 625, 626, 627. 628, 633.

[3]) Heute *Ober-Allmeind* genannt im Gegensatz zur *Unter-Allmeind*, dem Gemeinland des ehmaligen Hofes Art.

[4]) Ausnahmen bildeten die Alp *Silbern* (S. 64) und die *Fronalp* auf dem Stoss, die, wie der Name zeigt, ursprünglich herrschaftlicher (wahrscheinlich österreichischer) Besitz war und später an die Genossenschaft Art überging, so dass sie zur Unterallmeind gehört. Vgl. das alte Staatsvermögen des Kts. Schwiz, S. 2.

[5]) Die ältesten Beschränkungen des Auftriebrechtes, welche das Landbuch enthält (S. 40, 41), stammen aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts.

[6]) Landbuch S. 269. Vgl. auch Regest 506 (9).

[7]) Reg. 625, vgl. Landbuch S. 161, 185.

vor St. Michaeli) an sein Vieh weiden lassen durfte. Nur wenn der Eigentümer Korn oder Rüben darauf gesät hatte, durfte er das Grundstück völlig einzäunen und es der Etzweide verschliessen[1])

Das Land *Uri* — ohne Urseren — war ebenfalls *eine* grosse Markgenossenschaft, die zu derjenigen von Schwiz insofern im Gegensatze stand, als sie sich auf dem Boden eines Grundherrn, der Äbtissin von Zürich, entwickelt hatte. Wenn auch das Eigentum der Äbtissin an das unverteilte Land eine blosse Form war, deren man sich etwa nach aussen bediente,[2]) so mochte doch gerade diese Form dazu beitragen, dass die Zerteilung der Allmeinde unter die verschiedenen im Tale entstandenen Grundherrschaften oder Gemeinden, wozu Ansätze bereits vorhanden waren, verhindert wurde. So weit wir die Allmeindverhältnisse Uri's zurückverfolgen können, erscheint das ganze Land als Besitzer der Wälder und Alpen, mit wenig Ausnahmen. So ist es das Land Uri, das sich 1196 mit Glarus in betreff des Eigentums des Urnerbodens auseinandersetzt, das 1275, 1309 und 1356 sich mit Engelberg um die Alp Surenen und Fürren streitet,[3]) das 1350 eine genaue Ausscheidung der «Gemeinmerki» mit Schwiz vornimmt.[4]) 1370 setzte das Land fest, dass ein Landmann auch das Vieh auf der Allmeind sömmern dürfe, das er auf seinem ausserhalb des Tales gelegenen Eigentum wintere, und 1389 gaben Ammann und Landleute einem einheimischen Käufer der Alp Urawengen auf Seelisberg, die bis dahin in fremder Hand gelegen hatte, die Zusicherung, dass er nach seinem Belieben Vieh ausser Landes kaufen und darauf treiben dürfe, in der Meinung jedoch, dass er mit diesem Vieh «unsers Landes Gemeinwerk und Weiden» nicht

---

[1]) Reg. 693. Vgl. Landbuch S. 214. 225, 235. *Blumer*, Rechtsgesch. I, 383.
[2]) Reg. 10.
[3]) Reg. 42, 221, 234, 491, 492, 724.
[4]) Reg. 711.

anders nutze, als es den frühern fremden Besitzern gestattet gewesen sei.[1]) Neben der Allmeind des ganzen Landes, die allen Landleuten offen stand, gab es allerdings auch Allmeinden, auf welche einzelne Gemeinden ihre Ansprüche erhoben und durchsetzten. So wurde in betreff Wald und Weide auf *Seelisberg* 1365 durch ein Schiedsgericht bestimmt, dass ein Teil «rechtes Eigen» der Kirchgenossen von Seelisberg, der andere dagegen «rechte Gemeinmark» der Landleute sein solle. *Göschenen* besass ebenfalls seine eigene Allmeinde, deren Eigentum es vom Kloster Wettingen käuflich erworben hatte.[2]) Ausnahmsweise kam es auch vor, dass Alpen in den Besitz von Privatgenossenschaften gekommen waren. So wurde 1385 den Berggenossen auf Golzeren im Maderanertal ihr Recht auf die Fronalp daselbst bestätigt und das Alprecht verkäuflich erklärt.[3]) Im übrigen standen die Alpen allen Landleuten zur freien Benutzung offen; doch galt schon im XIV. Jahrhundert als Grundsatz, dass nur Vieh, welches der Eigentümer auf seinem Gute, sei es inner- oder ausserhalb des Landes, gewintert hatte, und das vor St. Niklaus (6. Dez.) gekauft worden war, auf den Alpen gesömmert werden dürfe.[4])

Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse des Gemeinlands in *Unterwalden*. Ob einmal auch hier ursprünglich eine das ganze Land umfassende Markgenossenschaft bestanden hat, lässt sich nicht mehr entscheiden. In dem Moment, wo unsere Kunde anfängt, besassen weder das Land, noch seine zwei Hälften eine ungeteilte Gemeinmark, vielmehr waren, soweit wir erkennen können, anfänglich die einzelnen *Kirchspiele* die Markgenossenschaften. Aber schon im Lauf des XIV. und Anfangs des XV. Jahrhunderts erfolgte in den meisten

---

[1]) Reg. 756, 778.
[2]) Reg. 746, 790.
[3]) Reg. 775.
[4]) Reg. 756.

Kirchspielen eine weitere Zersplitterung des Gemeinlandes unter kleinere Verbände, die in Nidwalden *Uerten*, in Obwalden *Teilsamen* genannt werden und im wesentlichen noch heute als ökonomische Gemeinden bestehen.[1]) Allem Anschein nach sind aber diese Ürten und Teilsamen nicht erst durch die Teilung des Gemeinlandes ins Leben gerufen worden; sie bestanden schon vorher, vermutlich als Militär- und Steuerbezirke; zu ökonomischen Wirtschaftsverbänden sind sie erst nachträglich geworden, teils durch Erwerbung von Alpen, teils durch die Aufteilung des Gemeinlandes der Kirchhören, sei es, dass diese auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung der Kirchgenossen geschah, sei es auf Grund einer faktischen Trennung, die schliesslich durch gerichtlichen Spruch sanktionirt wurde.

Das letztere zeigt sich am deutlichsten beim Kirchspiel *Buochs*, welches ursprünglich Emmetten, Beggenried und Ennetbürgen mit umfasste und noch im Beginn des XIV. Jahrhunderts eine einheitliche Genossenschaft bildete, der das ganze Litorale von der Urnergrenze bis zur Nase gehörte, soweit es nicht ins Sondereigentum übergegangen war. Dabei mochte sich die Nutzung der Gemeinmark tatsächlich so gestalten, dass die Leute jeder Ortschaft ihr Holz da bezogen und ihr Vieh da auf die Weide trieben, wo sich die nächste Gelegenheit dafür bot. Nun erhoben 1348 die Dorfleute von Buochs und die ab Bürgen einerseits auf alleinigen Besitz der Allmeind in der Au (zwischen Buochs und Ennetbürgen) sowie auf den Wald am Buochserhorn, und die von Isenringen, Niederdorf, Retschrieden, Beggenried und Emmeten, welche als die «ennert dem Kalchenbach» zusammengefasst

[1]) Über die Ürten und Teilsamen vgl. *Heusler*, Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, Zeitschr. für schweiz. Recht X, 44 ff.; *Deschwanden*, Das Gemeindewesen des Kantons Unterwalden nid dem Wald, in Wirths allgemeiner Beschreibung und Statistik der Schweiz II, S. 131 ff.; *Kiem*, Die Alpenwirtschaft in Obwalden, Gfr. 21, 157 ff.

werden, anderseits auf Alleinbesitz des Niederholzes zu beiden Seiten der Isleten (Risleten) Ansprüche, die jeweilen von der andern Partei bestritten wurden. Auf Grund der faktischen Benutzung, die von jedem Teil mit sieben ehrbaren Männern beschworen wurde, urteilten elf Schiedsrichter aus Uri, Luzern, Schwiz und Obwalden, dass die Au denen von Buochs und ab Bürgen, und das Niederholz denen ennert dem Kalchenbach ausschliesslich, dagegen der Wald am Buochserhorn beiden Teilen gemeinsam gehören solle. So war die Trennung der Markgenossenschaft Buochs zunächst in eine östliche und westliche Hälfte im wesentlichen durchgeführt. Zwischen 1378 und 1399 nahmen dann wieder die «Dorfleute» von Buochs und die «Bergleute» am Bürgen eine partielle Ausscheidung ihres Gemeinlandes vor, während sie einen andern Teil gemeinsam behielten, ein Verhältnis, das bis auf die Gegenwart bestanden hat. Beggenried und Emmetten aber schieden sich erst im XVIII. Jahrhundert in zwei Ürten.[1])

Eine ähnliche Auflösung der Markgenossenschaft können wir wenigstens zum Teil im Kirchspiel *Stans* verfolgen. 1370 klagten «die von Stans, von Niderdorf, von Oberdorf und die zu ihrer Ürte gehören», vor dem Landammann, dass die von Wil ihr Vieh über das Aawasser auf ihre «Gemeinmerki» getrieben hätten. Während die letztern dazu das Recht zu besitzen behaupteten, beschwor die Gegenpartei mit sieben glaubhaften Männern, sie hätten von ihren Vorfahren und Eltern vernommen, dass die von Wil kein anderes Recht auf die Gemeinmerki diesseits des Wassers hätten, als dass ihr Vieh, wenn es von selbst über das Wasser auf dieselbe komme, dies tun dürfe; trieben sie es aber herüber, so möge man sie pfänden (das Vieh als Pfand bis zur Bezahlung der Busse behalten), wie einen, der an der Mark weder Teil noch Gemeinschaft

[1]) Reg. 704. Vgl. dazu *Deschwanden* im Gfr. 24, 316; *Heusler* a. a. O., S. 62. Noch 1378 wurde der Wald auf dem Bürgen zur Gemeinmark der «Kirchgenossen» von Buochs erklärt (Reg. 764).

habe. Das Gericht entschied hierauf zu Ungunsten von Wil und besiegelte damit die Trennung.[1]) 1399 erscheinen die «Ürthner von Ennetmoos» als eine besondere Weidegenossenschaft.[2]) Erst im XV. Jahrhundert nahmen die Ürthner von Stansstad und die von Stans, Niederdorf und Oberdorf eine Ausscheidung ihrer Allmeind vor.[3])

In Obwalden besteht der ursprüngliche Zustand, nach welchem die Markgenossenschaft mit dem Kirchspiel zusammenfiel, noch heute in *Kerns* und *Sachseln*.[4]) In *Alpnach* fand die Aufteilung der Gemeinmark unter die beiden Teile «ob dem Feld» (Schoried) und «nid dem Feld», wie eine Urkunde von 1453 ausführlich dartut, erst um 1420 statt.[5]) Ebenso wird in einer Urkunde von 1454 bemerkt, «die Kirchgenossen von *Giswil* seien vor Zeiten zugefahren und hätten ihre Kirchhöre geteilt»; eine Scheidung, die vor 1429 stattgefunden haben muss, da in diesem Jahre die beiden heutigen Teilsamen jenseits und diesseits der Laui oder Kleinteil und Grossteil schon erwähnt werden.[6]) Eine ähnliche Teilung werden wir auch für *Lungern* annehmen dürfen, obgleich es hier an direkten Beweisen fehlt. Die beiden Teile Obsee und Dorf (Kilchen halb) erscheinen zum ersten Mal in den Urkunden 1388 und 1420 als getrennte ökonomische Genossenschaften.[7])

---

[1]) Urk. vom 31. Mai 1370 in der Genossenlade Stans, mitget. von Hrn. *Durrer*.

[2]) Gfr. 1, 317.

[3]) Urk. vom 23. Dez 1488 in der Genossenlade Stans, mitget. v. Hrn. *Durrer*.

[4]) *Heusler* a. a. O., S. 49 ff. Für die Alpen hatte sich indes *Melchtal* als besondere Korporation schon vor 1405 von Kerns ausgeschieden, Gfr. 21, 213. Zu *Sachseln* vgl. die Urk. von 1442, Gfr. 21, 217.

[5]) Urk. v. 26. Apr. 1453, Vidimus von 1534 in der Gemeindelade Alpnach, mitget. v. Hrn. *Durrer*. Das Regest im Gfr. 30, 292 ist ungenügend. Ferner *Kiem* im Gfr. 21, 158.

[6]) Zeitschrift für schweiz. Recht X; Quellen, S. 172; *Kiem* a. a. O. 157; Urk. vom 23. Juni 1429; Gfr. 21, 214.

[7]) *Kiem*, a. a. O., S. 158.

In *Sarnen* finden wir gegen Ende des XIV. Jahrhunderts ebenfalls die Teilsamen, deren ursprünglicher Charakter als Steuerbezirke hier besonders deutlich hervortritt,[1]) im gesonderten Besitz von Gemeinland; doch zeigen sich auch hier Spuren der alten Gemeinschaft der ganzen Kirchhöre, die ähnlich, wie in Buochs und Stans, sich auf dem Weg der blossen Gewohnheit, vermutlich unter Einwirkung der grundherrschaftlichen Sonderungen zersetzt zu haben scheint. So beschwerten sich 1390 die «drei Teile in der Schwändi» mit den Dorfleuten zu Ramersberg vor Gericht, dass die Dorfleute zu Sarnen und Bützikofen (der sogen. Freiteil) ihr Vieh in einen Wald trieben, der ihnen allein gehöre, worauf die letztern erwiderten, es sei dies ein freier Wald, an welchen der ‚niederste Sarner so gut Recht habe, als der oberste Schwander'». Indes vermochten die in der Schwändi und auf Ramersberg ihr Recht «kuntlich» zu machen, und das Gericht entschied zu ihren Gunsten.[2]) Noch heute gehen die Eigentumsrechte der vier Teile, in welche Sarnen zerfällt, Freiteil, Schwändi, Ramersberg und Kägiswil, in verwickeltster Weise durcheinander.[3])

Im Gegensatz zu Schwiz und Uri, wo die Alpen einen so wesentlichen Bestandteil der Gemeinmark bildeten, waren diese in Unterwalden, wie schon bemerkt, meist von Privaten okkupirt worden und in das Sondereigentum teils der Grundherren, teils geschlossener Genossenschaften übergegangen, unter welchen die Alprechte schon im XIII. Jahrhundert genau abgeteilt waren, so dass sie Gegenstand des privatrechtlichen Verkehres werden konnten.[4]) Das Gemeinland der Kirchhören beschränkte sich daher im wesentlichen auf Wald und Weideland in den niedrigern Regionen. Erst im Laufe

---

[1]) Siehe oben S. 186.
[2]) Gfr. 21, 204.
[3]) *Heusler*, a. a. O. S. 46 f.
[4]) Vgl. insbesondere Reg. 179, 183, 194, 661, 669, 697.

des XIV. Jahrhunderts und XV. Jahrhunderts wurde ein Teil der Alpen von den Ürten und Teilsamen, bezw. Kirchgemeinden, erworben; andere dagegen blieben im Besitz von Privaten oder von besondern Alpgenossenschaften privaten Charakters, die sich bis zur Gegenwart erhalten haben.[1])

* * *

Das *Gewerbe* kommt selbstverständlich nur als Anhang zur Landwirtschaft in Betracht. Im wesentlichen war jeder sein eigener Handwerker. Die Wohnstätten bedurften bei ihrer Einfachheit keines ausgebildeten Baugewerks. Von den Türmen und Steinhäusern der Ministerialen abgesehen, waren alle Häuser von Holz, so dass der technische Ausdruck für bauen «zimmern» lautet.[2]) Gewöhnlich wird der Landmann seine Hütte selbst gebaut haben; doch wird 1217 ein Zimmermann (carpentarius) in Wilen am Urmiberg und 1290 einer im Schächental erwähnt.[3]) Eine notwendige Zugabe zur Landwirtschaft war die Müllerei. Mühlen, die dem Kloster Engelberg gehörten, werden um 1190 in Stansstad und Aa, andere 1291 in Inschi, 1317 in Utzingen bei Altorf angeführt.[4]) Schon in den ältesten Urbarien Engelbergs und Einsidelns kommen Schmiede (faber) und Schuster (sutor) vor und 1304 wird ein Schneider zu Sarnen als Zeuge genannt.[5]) Von der Verarbeitung der Wolle zeugen die Tücher und Filze, welche St. Blasien und Luzern als Grundzinse aus Unterwalden bezogen.

Von unendlich grösserer Bedeutung wurde für die Waldstätte, insbesondere für Uri, der *Handel* und *Warentransport*, der sich an die Eröffnung der *Gotthardstrasse* knüpfte. Das

---

[1]) *Heusler*, a. a. O. S. 139. *Zelger*, Die Alpgenossenschaften in Nidwalden, Nidwaldner Beiträge V. und VI.

[2]) Reg. 814. Vgl. Exkurs I.

[3]) Reg. 57, 314.

[4]) Reg. 40, 324.

[5]) Reg. 40, 57, 458.

frühere Mittelalter kannte, wie die Römerzeit, nur zwei Hauptpässe über die Zentralalpen, den grossen St. Bernhard im Westen und den Septimer im Osten, zu welch letzterem sich Lukmanier, Bernhardin, Splügen und Julier wie Trabanten verhielten.[1]) Bis in den Beginn des XIII. Jahrhunderts findet sich keine Spur von dem Übergang über den Knotenpunkt der Schweizeralpen, über den St. Gotthard, wenn auch zweifellos schon seit alters kümmerliche Alpenpfade den Lokalverkehr zwischen den Anwohnern vermittelte. Die Gründe, weshalb die Römer den in mancher Beziehung so vorteilhaft gelegenen Pass verschmähten, lagen wohl einmal in den schweren Hindernissen, welche die Überwindung der Schöllenenschlucht bot, vor allem aber darin, dass an den Felsufern des Vierwaldstättersees jede Möglichkeit eines Weitermarsches für ein Heer aufhörte, und die Römerstrassen dienten ja in erster Linie militärisch-politischen Zwecken. Das Mittelalter aber hat sich im Ganzen «auf die Erbschaft beschränkt, welche die Römer ihm hinterlassen hatten».[2])

Auf wen nun die Initiative zur Eröffnung des Gotthardpasses zurückgeht, ob auf die Bewohner von Uri, ob auf die daselbst begüterten Grundherren oder auf den Kaiser selbst, lässt sich auf Grund der zu Gebote stehenden Quellen nicht ermitteln; ebensowenig als der genaue Zeitpunkt, in welchem dieselbe stattfand. Tatsache ist, dass um 1236 eine wirkliche Strasse bestand; denn der norddeutsche Abt Albert von Stade, der 1236 selber eine Romreise gemacht hatte und nicht lange nachher seine Annalen schrieb, empfiehlt den

---

[1]) Eine der bezeichnendsten Stellen findet sich bei *Ekkehard*, Casus St. Galli Kap. 9 (ed. Meyer v. Knonau S. 33), wonach der Bischof Landaloh von Treviso, dessen Erbgut bei Windisch (also an der Reuss) lag, wenn er nach Italien ging, regelmässig über den Grossen St. Bernhard hinreiste und über den Septimer zurückkehrte.

[2]) Vgl. *Nüscheler*, Hist. Notizen über den St. Gotthardpass, Jahrbuch des Schweizer Alpenklub VII, 55. *Öhlmann*, Die Alpenpässe im Mittelalter, Jahrbuch für schweiz. Geschichte III, 170 ff.

Pass über den Berg *Elvelinus* oder *Ursare*, wie ihn die Lombarden nennen, als einer der gewöhnlichen Übergangspunkte von Italien nach Deutschland und zwar in einer Weise, die zu dem Schlusse berechtigt, dass entweder er selbst den Weg zu Fuss gemacht hat [1]) oder sich denselben von jemandem hat genau beschreiben lassen, der ihn als Fussgänger zurücklegte. In Como angekommen, sagt er, lässt man im Gegensatz zu denen, die über den Comersee fahren, um über den Septimer in die Heimat zu reisen, den See zur Rechten liegen und geht links nach Lugano, 16 (italienische) Meilen mit Inbegriff des Sees. Dort fängt, wie Albert für den Fussgänger sehr richtig bemerkt, der Berg an und läuft bis Zonrage, was vermutlich nur eine Verschreibung für «Zestege», Amsteg ist, wo die ebene Talsohle auf der Nordseite des Gotthard beginnt. Als Entfernungen gibt er eine Tagreise von Lugano nach Bellenz und drei von da nach Luzern mit Einschluss des Sees an. Von Luzern führt die Strasse über Zofingen nach Basel, wo der Pilger seinen Füssen gütlich tun und in ein Schiff steigen soll, um den Rhein hinunter zu fahren. [2])

Es mag nun sein, dass es noch eine Weile dauerte, bis der Handel die altgewohnten Strassen verliess und die neue einschlug. Nach 1278 versichert der Bischof von Cur, in Verbindung mit dem königlichen Vogt in Curwalen und dem Herrn Walter von Vaz, alle die, so die Strasse «ze Kurwal» fahren, und «binamen sunderlich und ze vorderst» die *Luzerner* ihres Schutzes und Geleites. [3]) Aber es scheint mir

---

[1]) Der Einwand, den Öhlmann (Jahrbuch IV, 289) gegen die persönliche Begehung des Gotthardpasses durch den Abt erhebt, dass dieser sich bei seiner Reise eines Pferdes bedient haben würde, während seine Beschreibung den Fussgänger verrate, scheint mir nicht stichhaltig zu sein, da Albert als Pilger nach Rom gezogen sein wird. Gerade die Anführung der «müden» Füsse in Basel spricht für Erinnerung an persönlich Erlebtes.

[2]) Reg. 85.

[3]) *Mohr*, Cod. dipl. II, 2.

doch gewagt, daraus den Schluss zu ziehen, dass der regelmässige Handelsweg der Luzerner noch 1278 durch Rätien gegangen sei, dass es mithin damals wohl einen Fussweg, aber noch keine für Handelszwecke dienliche Strasse über den Gotthard gegeben habe.[1]) Es ist möglich, dass eine momentane Störung des Weges durch Überschwemmungen, Bergstürze, Fehden etc. die Luzerner veranlasste, sich jene Geleitszusicherung zu geben, oder dass sie neben ihrem Handel nach Mailand auch ihre alten Beziehungen zu den Städten am Fuss der Bündnerpässe, zu Chiavenna u. a., noch unterhielten; ja man könnte sogar in der Urkunde einen Versuch der Machthaber in Rätien erblicken, den Verkehr der Luzerner wieder auf ihre Strasse zu lenken. «Greifbar» wird allerdings der Handelsverkehr über den Gotthard erst 1291—1293, indem der österreichische Landvogt von Baden während der Fehde seines Herrn mit den Waldstätten Warenballen von Kaufleuten aus Monza, die durch Uri hätten geführt werden sollen, in Luzern mit Beschlag belegte und schliesslich im Frühling 1293 frei liess.[2]) Welchen Aufschwung der Gotthardverkehr gegen Ende des XIII. Jahr-

---

[1]) *Nüscheler*, S. 62. *Öhlmann*, a. a. S. 283.

[2]) Reg. 380. Sonderbar ist es, dass Nüscheler in seiner sonst so sachlichen Zusammenstellung den Bau der Gotthardstrasse mit dem Kauf der Murbach'schen Rechte durch Österreich in Zusammenhang bringt und ihn diesem zuschreibt. Am 16. April 1291 wurde der Kauf in Murbach abgeschlossen, am 30. Juni vollzogen, indem der Abt die Luzerner ihres Treueides entband und sie anwies, Österreich zu gehörchen, am 15. Juli starb König Rudolf, am 1. August schloss Uri sein Bündnis mit den Waldstätten, am 16. Oktober 1291 trat es durch das Bündnis mit Zürich der österreichfeindlichen Koalition bei und nahm, wie Reg. 380 zeigt, an dem alsbald ausbrechenden Kampfe gegen Österreich teil. Während dieses Kampfes werden die Mailänderballen, die über den Gotthard hätten geführt werden sollen, vom österreichischen Landvogt mit Arrest belegt. Wo soll da auch nur die leiseste Möglichkeit der Erbauung eines so schwierigen Werkes in diesem Zeitraum und vollends durch Österreich vorhanden sein? Ich denke, gerade der Umstand, dass die Italiener trotz der ausgebrochenen Fehde ihre Waren dem Gotthard zuschicken, ist der beste Beweis dafür, dass es sich da um einen schon lange im Gebrauch stehenden Weg handelt.

hunderts schon genommen hatte, lehren die Zolleinnahmen Österreichs, das als Inhaber der Reichsvogtei Urseren und des Aargaus die Strasse beherrschte und in Luzern Zölle für deren Benutzung von Hospental bis Reiden erhob. Nach dem habsburgischen Urbar (ca. 1303) betrugen dieselben im Minimum jährlich 460 ℔ (9200 Fr., nach jetzigem Geldwert ca. 55,000 Fr.), im Maximum 1113 ℔ und 4 Gl. (23,000, bezw. 138,000 Fr.[1]) Dazu gesellte sich erst noch ein *Reichszoll* in *Flüelen*, dessen Durchschnittsertrag 1313 auf 100 Mark (5000, resp. 30,000 Fr.) jährlich angeschlagen wurde.[2])

Für die Bewohner der Täler, durch welche die Strasse zog, die Leute von Uri, Urseren und Livinen, hatte sich damit ein wichtiger Erwerbszweig aufgetan. Nicht nur stand jetzt den Urnern der italienische Markt für ihr Vieh und ihre Milchprodukte offen, sie zogen auch aus dem Warentransit, aus der Säumerei und Schiffahrt reichlichen Gewinn. Ursprünglich scheint der Transport der Waren so geschehen zu sein, dass die auf der Nordseite des Gotthard wohnenden Säumer aus Uri und Urseren dieselben bis zum Hospiz führten, von wo sie dann die Liviner weiter beförderten, und umgekehrt. Aber schon 1315 schlossen die Urner mit den Livinern einen schriftlichen Vertrag, wonach jedem Teil gestattet wurde, das Gebiet des anderen gegen Entrichtung einer sogenannten «*Fürleite*» frei zu durchziehen,[3]) so dass es von da an Regel wurde, dass die Säumer die Waren nur «von einem See zum andern aufnahmen», d. h. von Flüelen bis Bellinzona und umgekehrt.[4]) Daraus, dass in dem Vertrag von 1315 Bestimmungen über die «Fürleite» getroffen wurden, dass ferner im habsburgischen Urbar ein Recht der Herrschaft in Urseren, «*Teilballe*» benannt, als 10 ℔ Pfeffer ein-

[2]) Reg. 457.
[3]) Reg. 523.
[4]) Reg. 671 (3, 8).
[5]) Reg. 743 (16), 772 (1).

bringend, erwähnt wird und dass 1317 König Ludwig dem Konrad von Mose die Vogtei im Livinental mit allen Rechten und Einkünften, besonders denjenigen, die «im Volke Susten und Teilballen genannt werden», verlieh,[1]) darf wohl geschlossen werden, dass das Transportwesen über den Gotthard schon im Anfang des XIV. Jahrhunderts im wesentlichen so organisirt war, wie es uns aus einem Vertrag zwischen Ursern und Livinen von 1331 und aus den Säumerordnungen von Urseren (1363) und Uri (1383) entgegentritt.

Darnach lag der Unterhalt der «Reichsstrasse» dem Tale ob, durch welches sie führte. Uri, Urseren und Livinen hatten sich gegenseitig verpflichtet, für die Erhaltung einer festen und sichern Strasse für den Transport der Waren zu sorgen.[2]) Eine schwere Last lag in Folge dessen namentlich auf den Schultern Uri's, welches in der Strecke von Amsteg bis zur «stiebenden Brücke», die um den seit 1707 vom Urnerloch durchbohrten Felsen herumführte und schon im habsburgischen Urbar erwähnt wird, das schwierigste Stück der Strasse zu besorgen hatte. Man berechnete 1422 die gewöhnlichen Jahreskosten, welche das Brechen der Lawinen und Ausbessern von Weg und Steg auf dieser Strecke mit sich brachte, auf ca. 100 ℔ (700, bezw. 4200 Fr.). Zwölf (hölzerne) Brücken befanden sich allein in der Kirchhöre Wassen, welche alle sieben Jahre neu erstellt werden mussten, und von denen vier nicht unter 70 Gl. (ca. 700, bezw. 3500 Fr.) hergestellt werden konnten, trotzdem jeder Kirchgenosse dabei ein Tagwerk ohne Bezahlung zu leisten hatte. Ganz unberechenbar war der Schaden, wenn durch Lawinen und Felsstürze, durch Erdschlipfe und Überschwemmungen die ganze Strasse einging und neu gemacht werden musste.[3])

Von ausserordentlichen Fällen abgesehen, in welchen die ganze Bevölkerung zur Arbeit aufgeboten werden konnte,

[1]) Reg. 568.
[2]) Reg. 671 (4).
[3]) Reg. 803.

ruhte in Uri die Verpflichtung, die Strasse zu unterhalten, auf den drei Säumergesellschaften oder «Teilen», welche sich zu *Flüelen, Silenen* und *Wassen* gebildet hatten und mit einer Art Monopol versehen waren, das sich vermutlich auf Verleihung des Königs oder Reichsvogtes im XIII. Jahrhundert gründete. An der Spitze jeder Gesellschaft stand ein «Teiler», welcher für prompte Spedition verantwortlich war und den einzelnen Säumern der Kehrordnung nach die Waren zuteilte mit dem Recht, sie zur Übernahme des Transports zu zwingen. Die Gesellschaften hatten ihren bestimmten Tarif, der nicht überschritten, unter den aber auch nicht hinabgegangen werden durfte. Transport durch fremde Säumer war nicht ausgeschlossen, aber diese hatten jedem der drei «Teile» die sogenannte «Fürleite» zu bezahlen, ein Weg- und Brückengeld, das von jedem Gut (d. h. wohl von jeder Pferdelast) 3 Kreuzplapparte und 1 alten Sechser (ca. 1 1/2 Fr.), von einem Saum Salz dagegen bloss 3 alte Vierer (ca. 30 Cts.) betrug. Alle Waren, die nach Uri kamen, mussten entweder «zu Teil» gehen, d. h. Mitgliedern der Gesellschaften zum Transport übergeben werden, oder dann «Fürleite» als Ersatz für die Kosten des Unterhalts der Strasse bezahlen. Nur Urseren, ferner Schwiz und Unterwalden für den Transport ihrer eigenen Waren, waren von dieser Verpflichtung ausgenommen. Dagegen suchte sich Luzern im Anfang des XV. Jahrhunderts vergeblich davon frei zu machen.[1]) Das Monopol der Gesellschaften erstreckte sich auch auf den See, indem die Waren, die vom Gotthard her nach Flüelen kamen, nur durch die Schiffer von Flüelen weiter befördert werden durften; doch waren ausser den beiden Waldstätten auch die Luzerner von jeher von dieser Verpflichtung befreit; sie durften mit jedem Schiffer auch aus andern Kantonen, mit dem sie gerade vom Fleck kommen konnten, fahren, wie umgekehrt die Urner von Luzern aus.[2])

[1]) Reg. 772, 803. Vgl. auch Abschiede III_1, 379.
[2]) Reg. 727. Vgl. Reg. 159.

Die «Teiler» von *Urseren* scheinen in Uri den eigenen Leuten gleichgehalten worden zu sein; doch beschränkte sich die Haupttätigkeit der dortigen Gesellschaft darauf, den Säumern aus Uri und aus dem Livinental unter die Arme zu greifen, da für den Transport über den Berg die Lasten erleichtert und auf mehr Tiere verteilt werden mussten, wofür die Urserer den sogenannten «Überlohn» empfingen. Auch hier bestand, wenigstens seit 1363, eine strenge Ordnung. Kein Talmann durfte ohne Geheiss des Teilers eine Ware wegführen, keiner dem andern eine solche abjagen und zudringlich den ankommenden Fremden unter den «Stein» (den Teufelsstein zwischen Wattingen und Göschenen) hinab entgegenlaufen. Selbst das Trinkgeldnehmen war verboten.[1])

Für die Niederlage der Waren dienten die sogenannten *Susten*, die wieder privilegirt waren und deren Inhaber gewisse Gebühren, das «Sustrecht» fordern durften. 1309 wird die Sust in *Flüelen* genannt. Eine weitere befand sich in *Silenen*, deren Reste nur wenige Schritte vom Meieramtsturme entfernt zu sehen sind. Oberhalb der Sust in *Urseren* pflegte die Gemeinde des Tales sich zu versammeln.[2]) Das *Hospiz* auf der Gotthardhöhe wird zum ersten Mal 1331 erwähnt; der Name *St. Gotthard* wird indes für die Passhöhe schon im habsburgischen Urbar gebraucht, was voraussetzt, dass die zu Ehren des Heiligen erbaute Kapelle schon aus dem XIII. Jahrhundert stammt. Vermutlich waren Kapelle und Hospiz schon bei der Eröffnung des Passes gebaut worden.[3]) Für den Unterhalt der Reisenden im Tale sorgten Wirtshäuser; ein solches befand sich z. B. zu «Stege» (Amsteg).[4])

Der Transport geschah mittelst Saumrossen. Die Talleute von Urseren schafften indes die Lasten auch mit Ochsen

---

[1]) Reg. 743.
[2]) Reg. 159, 718, 798.
[3]) Reg. 671 (8), 457. Nüscheler, a. a. O., 80.
[4]) Reg. 526, 725.

und Schlitten über die Höhe.[1]) Alle Fahrenden, Fremde wie Einheimische, hatten das Recht, Rosse und Rinder längs der Reichsstrasse weiden zu lassen.[2]) Über die Beschaffenheit der Strasse selbst fehlen uns Nachrichten aus der Zeit.

In der Ebene hielt man auf ordentliche Breite der *Strassen*. So verlangten die Schwizer 1322 beim Verkauf eines Stückes Allmeinde, dass die Käufer einen 20' breiten Weg offen zu halten hätten; desgleichen bestimmte die Gemeinde Art 1354 bei der Verteilung ihrer Gemeinmark, dass die Landstrasse 20' breit und andere offene Wege 14' breit sein sollten.[3])

Schon im XIII. Jahrhundert finden wir ferner die Anfänge eines Gewerbes, das später für den Schweizer charakteristisch werden sollte, des *Reislaufens*, welches mithin so alt ist, als die Eidgenossenschaft. Um 1252 nahm Abt Berchtold von St. Gallen in einer Fehde mit dem Bischof Eberhard von Konstanz Söldner aus *Schwiz* und *Uri* in seinen Dienst und dieselben bewachten ihm eine Letzi, welche am Nordabhang des Rotmontenberges die aus dem Turgau gegen St. Gallen führenden Strassen sperrte, mit solchem Erfolge, dass kein Feind je innerhalb derselben sich blicken liess. Zehn Jahre später suchte der nämliche Abt den Tod des Grafen Rudolf von Rapperswil zu benutzen, um der Witwe desselben die March mit Alt-Rapperswil und andern Lehen, welche das Haus vom st. gallischen Gotteshause inne hatte, gewaltsam zu entreissen, obgleich dieselbe guter Hoffnung war. Da warb der Vetter der bedrängten Gräfin, Walter von Vatz, Söldner von *Schwiz*, *Glarus* und *Curwalen* und jagte mit denselben die St. Gallertruppen unter starken Verlusten der letztern über die Lint zurück.[4]) Die ausnehmende Befähigung der *Schwizer* für das Kriegshandwerk offenbarte sich auch

---

[1]) Reg. 743.
[2]) Reg. 671 (10).
[3]) Reg. 625, 720.
[4]) Reg. 144, 185.

im Kriegszug *Rudolfs* von *Habsburg* nach *Besançon* 1289, auf welchem ihn 1500 Schwizer, schwerlich als Söldner, sondern von ihm als Landesherrn aufgeboten, begleiteten. Der Herzog von Burgund lagerte sich mit einem gewaltigen Heere am Fuss eines steilen Abhanges, während Rudolf die Höhe desselben besetzt hielt. Nach Einbruch der Nacht stiegen die des Bergsteigens gewohnten Schwizer den Abhang hinunter, überraschten die Welschen in ihrem Lager und brachten durch ihren unvermuteten Überfall eine solche Wirkung hervor, dass dieselben am nächsten Tage den König um Frieden baten.[1]) Die kriegerische Tüchtigkeit, welche die Schwizer am Morgarten bewährten, war also keineswegs so ganz nur aus dem Nichts gesprungen.

In Betreff der *Einwohnerzahl* der Waldstätte zur Zeit der Gründung der Eidgenossenschaft sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Nach allem dürfte dieselbe nicht allzu sehr hinter der jetzigen zurückgestanden haben. Wenn das Land *Schwiz*, d. h. der jetzige Bezirk Schwiz ohne Art und Lowerz, im Stande war, 1500 Krieger für einen Feldzug in die Ferne zu stellen, so setzt dies eine Bevölkerung voraus, die der heutigen (18,000 Seelen) nahezu gleich kommt. In *Uri* erhalten wir einen überraschenden Einblick in die Dichtigkeit der Bevölkerung bei Anlass der Gründung der Kirche in Spiringen im Jahre 1290. 74 Grundeigentümer und 9 Grundeigentümerinnen werden da im Bereich der heutigen Gemeinde Spiringen und Unterschächen genannt, die vermutlich nur den wohlhabendern Teil der Bevölkerung bildeten, da nur Besitzer von Eigengütern dabei in Frage kamen und mithin diejenigen Leute, die bloss abgeleiteten Besitz, kein freies Grundeigentum hatten, völlig fehlen. Dann werden eine Reihe von Ortschaften als «Dörfer» (villæ) mit einer Mehrzahl von Grundbesitzern aufgezählt, die heute entweder ganz abgegangen sind, wie Muenegingen, oder sich

[1]) Reg. 307.

auf ein einziges Gut reduzirt haben, wie Gunthartig, Hellprächtig, Hungbächli, Törelen. Man fühlt sich daher versucht, wenigstens für das Schächental eher eine stärkere Bevölkerung als die gegenwärtige (1500 Seelen) anzunehmen.[1]) In *Unterwalden* lässt sich ebenfalls der Rückgang oder das Verschwinden einzelner Ortschaften konstatiren. *Wil*, das heute aus einigen Häusern besteht, bildete im XIV. und XV. Jahrhundert eine eigene Dorfleutenschaft mit besondern Rechten.[2]) *Ah*, *Zeisenried* sind ganz verschwunden. Statt *Ödwil*, das stets als Dorf bezeichnet wird, finden wir heute ein paar zerstreute Häuser andern Namens. Anderseits gibt es in Unterwalden, wie in Uri oder Schwiz, kaum ein noch so abgelegenes Berggut der Gegenwart, das nicht schon im XIV. Jahrhundert bestanden hätte. Im wesentlichen wird also von der heutigen Bevölkerung nur diejenige abzuziehen sein, die sich von der Fremdenindustrie nährt und sich deshalb an gewissen bevorzugten Punkten zusammengedrängt hat. An den Ufern des Vierwaldstättersees sah es ohne Zweifel öder aus, und die Hauptorte ragten nicht so sehr über die andern Ansiedlungen hervor, wie heute; aber im übrigen wird die Bevölkerungsdichtigkeit mit der jetzigen ziemlich identisch gewesen sein.

* * *

Über die *geistigen* Bedürfnisse dieser Bevölkerung und ihre Mittel, sie zu befriedigen, sind wir so gut wie ohne Nachrichten. Von Schulen im Bereich der Waldstätte vernehmen wir nichts; inwieweit diejenigen, die zu Luzern, Einsideln und ohne Zweifel auch in Engelberg bestanden, von ihren Bewohnern

---

[1]) Reg. 314. Dass hier villa, welches allerdings in älterer Zeit auch einen Einzelhof, insbesondere einen Fronhof bezeichnet, nur Dorf bedeuten kann, erhellt daraus, dass z. B. in Muenegingen noch ein Oberdorf, in Wattingenwile ein besonderes Gut Telgingen unterschieden wird; auch wird bei der Villa Küpfen ausdrücklich ein Acker «sub Chuefun under dem dorfe» genannt.

[2]) *Deschwanden*, in Wirths Statistik der Schweiz II, 147.

benutzt wurden, lässt sich nicht sagen. Jedenfalls kann den Männern, die das Bündnis von 1291 abschlossen, die Sprache, in der es abgefasst ist, das Lateinische, nicht fremd gewesen sein, und sie verstanden es auch, ihren Gedanken prägnanten Ausdruck zu verleihen, was in einer Zeit, wo die Äbte und Mönche der berühmtesten Klöster ohne Scheu eingestehen, dass sie des Schreibens unkundig seien,[1]) etwas heissen will. Dafür, dass die ritterliche Kultur den Insassen der Burgen und Türme in den Waldstätten nicht fremd geblieben ist, kann man den *Minnesänger Otto zum Turne* (1275—1330) anführen, der ausser Besitzungen in Uri auch das Gut Turnmatte in *Stans* besass, so dass vielleicht Stans als seine Heimat oder als seine Wohnstätte anzusehen ist.[2]) Die mittelalterlichen Antiquitäten der Waldstätte, wie der schöne Totenschild in Seedorf aus dem XIII. Jahrhundert,[3]) das zierliche romanische Schmuckkästchen, das die Kirche von Attinghausen aus dem Nachlass der Freiherren aufbewahrt hat, die Wappenmalereien, die den Turm in Erstfelden zierten, u. a.[4]) liefern den Beweis, dass der Aristokratie der drei Länder auch der Sinn für *künstlerischen Schmuck* der Wohnungen nicht abging.

Für die Masse freilich bedeutete wohl, wie aller Orten, die *Kirche* die Summe des geistigen Lebens; in ihr suchte und fand sie die Erhebung über das Alltägliche. Die endlosen Schenkungen und Vermächtnisse von Hoch und Niedrig an die geistlichen Institute zeigen, was die Kirche damals den Menschen war. Allerdings tragen die Vergabungen an die Klöster vielfach fast den Charakter heutiger Lebens- und

---

[1]) Reg. 327. Im gleichen Jahre 1291 bekennen auch Abt und Kapitel von St. Gallen, dass sie nicht schreiben können (*von Arx*, Geschichte des Kantons St. Gallen I, 470).

[2]) *Lütolf*, Herr Otto zum Turne, Gfr. 25, 8. Vgl. Reg. 840 f., wo ein Johannes von Turn von Stans erwähnt wird.

[3]) *Rahn*, Anz. für schweiz. Altertumskunde IV, 407.

[4]) *Zeller*, Denkmäler aus der Feudalzeit im Lande Uri, S. 130 ff.

Rentenversicherungen; dadurch dass man dem Kloster sein Vermögen hingab, sicherte man sich einen Platz im Himmel und zugleich eine Rente auf Erden.[1]) Oder das Kloster war die Pfrundanstalt, in welche man sich einkaufte, um einen ungestörten Lebensabend zu geniessen, oder endlich die Stätte, wo man seine jüngern Söhne und Töchter standesgemäss versorgte.[2]) Nicht dasselbe lässt sich jedoch von den zahllosen Jahrzeitstiftungen und Schenkungen an die einfachen Pfarrkirchen, von der Gründung von Kirchen, Kapellen und Altären sagen, welche ohne Aussicht auf irgend eine materielle Gegenleistung geschahen und wirklichen religiösen Sinn bekunden.

Die Anfänge der kirchlichen Organisation der drei Täler sind in Dunkel gehüllt. Wir wissen nicht, ob die Alamannen noch Heiden waren, als sie sich in denselben niederliessen, oder ob sie schon das Christentum angenommen hatten. Die gesamte Urschweiz gehörte zum Bistum Konstanz, das bei der stiebenden Brücke mit dem Bistum Cur zusammengrenzte, so dass das Urserental schon ein Teil des letzteren war. Das Bistum zerfiel in Archidiakonate und Dekanate. Die drei Waldstätte gehörten zum Archidiakonat Aargau und innerhalb dessen zum Dekanat *Luzern*, das vorübergehend (um 1312—1324) auch Dekanat *Altorf* genannt wurde.[3])

Das älteste geschichtlich bekannte Gotteshaus am Nordabhang des Gotthard würde im *Urserental* zu suchen sein, falls die im Testament des Bischofs Tello von Cur (766) erwähnte und 825 von Ludwig dem Frommen an den Bischof von Cur geschenkte Kirche des heiligen *Columban* mit der Columbanuskirche oder sogenannten «alten Kirche» in Andermatt identisch sein sollte, war indes keineswegs sicher ist.[4])

---

[1]) Vgl. z. B. Reg. 469.

[2]) Vgl. z. B. Reg. 63.

[3]) Reg. 240, 512, 654.

[4]) *Mohr*, Cod. dipl. I, 10 ff., 32, 44. *Nüscheler* (Gotteshäuser der Schweiz I, 64) vermutet, dass die im Testament erwähnte Columbanuskirche bei *Sagens* im

Auf dem Boden der Waldstätte tauchen 857 die Kirchen zu *Bürglen* und *Silenen* auf; indes ist wohl die dritte Stammkirche Uri's, *Altorf*, ebenso alt, wenn sie auch zufällig erst 1244 unter diesem Namen Erwähnung findet.[1]) Noch im XIII. Jahrhundert bildeten die drei Gotteshäuser die einzigen Pfarrkirchen des Landes. Zum Kirchspiel *Altorf* gehörten die jetzigen Gemeinden Erstfelden, Attinghusen, Seedorf, Fluelen, Sisikon, Isental, Bauen und Seelisberg, zu *Bürglen* Schaddorf, Spiringen und Unterschächen, zu *Silenen* ausser seinen heutigen Filialen Bristen, Amsteg und Gurtnellen auch Wassen mit Göschenen, Göscheneralp und Meien.[2]) Dem Bedürfnis der wachsenden Bevölkerung genügten indes die drei Kirchen nicht mehr, weshalb nach und nach eine Reihe von Filial-Kapellen und Kirchen entstanden. *Seedorf* erhielt sein eigenes Gotteshaus durch die Stiftung des Lazariterspitals in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts; 1254 wurde die Kirche geweiht.[3]) Schon in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts muss eine Kirche in *Erstfelden* bestanden haben, da in dem aus dieser Zeit stammenden Fraumünsterrodel des Meieramts Erstfelden ein Sigrist (sacrista) daselbst erwähnt wird, der vom «Kilchacker» Zins entrichtet. 1318 wird die Kirche selber urkundlich genannt, und 1339 hat sie den Rang einer Pfarrkirche, die freilich noch immer

---

Vorderrheintal gelegen habe, da die angegebenen Güter derselben alle auf Sagens hinweisen. *Mohr* glaubt (Cod. dipl. I, 34), dieselbe habe in der Umgegend von Dissentis gestanden. Nachträglich haben beide ihre Ansichten geändert und die Angabe auf die Kirche in Andermatt bezogen (*Nüscheler*, Histor. Notizen über den St. Gotthardpass S. 58; *Mohr*, Verbesserungen und Zusätze II), ohne nähere Angabe der Gründe, und wie mir scheint mit Unrecht. Es ist doch kaum denkbar, dass das Kirchlein im Urserental seinen Güterbesitz bis nach Sagens erstreckt haben soll. Ferner schenkte Ludwig der Fromme 825 jene Columbanuskirche dem Bischof von Cur, was Ludwig der Deutsche 849 bestätigte, während der Kirchensatz in Urseren, wie das Tal selber, seit Alters dem Kloster Dissentis gehört zu haben scheint.

[1]) Siehe S. 29.

[2]) Reg. 705.

[3]) Reg. 151. Vgl. S. 61.

im Filialverhältnis zu Altorf blieb.[1]) 1270 wird die Filialkapelle zu *Schaddorf* als längst bestehend und mit eigenen Gütern dotirt und 1284 diejenige auf *Seelisberg* (Zingeln) angeführt.[2]) 1287 ist schon von der «Kirchhöre» *Wassen* die Rede.[3]) 1290 setzten die Leute im Schächental, die bis dahin nach Bürglen pfarrgenössig gewesen waren, dem Bischof von Konstanz durch eine feierliche Botschaft auseinander, dass sie zur Winterszeit bald wegen Überschwemmungen, bald wegen Eis und Schnee nicht zur Pfarrkirche in Bürglen kommen könnten, dass Leute ohne Abendmahl und letzte Ölung stürben, dass die Leichen nicht zur Kirche gebracht werden und die Besucher des Gottesdienstes zuweilen wegen der plötzlich entstehenden Giessbäche nicht heimkehren könnten, und baten ihn deshalb, ihnen die Erbauung einer eigenen Pfarrkirche in *Spiringen* zu gestatten. Der Bischof beauftragte zwei Züricher Chorherren, sich persönlich von der Sachlage zu überzeugen, und, wenn die Notwendigkeit sich herausstellen sollte, die gewünschte Erlaubnis zu erteilen, unter der Voraussetzung, dass die Petenten die zum Unterhalt eines Priesters und zur Begehung des Gottesdienstes erforderlichen Mittel zusammenbringen würden. Die Untersuchung tat die Wahrheit des geschilderten Notstandes dar. Zusammenhängende Bauernhöfe, Huben, wie sie die kanonischen Statuten für die Dotirung einer Pfarrkirche verlangten, konnten nicht aufgebracht werden; dagegen erklärten sich über 80 Grundeigentümer und Eigentümerinnen im Schächental bereit, ihre bis dahin frei besessenen Hofstätten, Äcker und Matten an die neue Kirche aufzugeben und sie mit Zinsen bis auf einen Gesamtbetrag von 15 ℔ belastet zu ewigem Erblehen zurückzuempfangen. Ein passender Raum von 30 Schritten für Gebäude und Kirchhof wurde vorgewiesen, für die Beschaff-

---

[1]) Reg. 136, 584, 692.
[2]) Reg. 207, 289.
[3]) Reg. 296.

ung der Lichter in Öl und Wachs, der Altartücher, des zum Sakrament erforderlichen Weines, der auf 20 ℔ geschätzten Bücher, der Priestergewänder und eines Pfarrhauses mit Garten stellten sich die angesehensten Männer des Tales als Bürgen, worauf die Bevollmächtigten die Erlaubnis zum Bau der Kirche gaben, die Grenzen der Pfarrei Spiringen feststellten und alle dabei Interessirten, der Bischof, die Äbtissin von Zürich, der Kirchherr von Bürgeln und Wernher von Attinghusen namens des Landes Uri durch Besiegelung der Stiftungsurkunde ihre Zustimmung gaben. Die neue Kirche verblieb aber im Filialverhältnis zu Bürgeln. Der Kirchherr in Bürgeln war auch zugleich derjenige von Spiringen und hatte die neue Pfarrei, sei es persönlich, sei es durch einen Vikar, zu versehen. Zehnten, Seelgeräte, Opfer, überhaupt alle Einkünfte der neuen Kirche mit einziger Ausnahme der genannten Dotation, sollten auch künftig der Kirche in Bürgeln als der Mutterkirche gehören.[1]

Die noch erhaltene Stiftungsurkunde der Kirche Spiringen gewährt einen interessanten Einblick in die Schwierigkeiten, [illegible]

sich nehmen, können sie zur Erfüllung ihres Wunsches gelangen. Dabei lässt sich nicht, wenigstens in diesem konkreten Falle nicht behaupten, dass die auf andere Weise durchgeführte Trennung die ökonomische Grundlage der Mutterkirche gefährdet hätte. In der Spiringerurkunde werden 15 ℔ jährliche Einkünfte als erforderliche Dotirung einer Pfarrstelle angegeben. Die Kirche Bürglen aber brachte ihrem Kirchherrn 65 ℔ ein,[1]) so dass auch nach Abzug der 15 ℔ die Einkünfte derselben nach den Begriffen der Zeit sehr anständige gewesen wären.

Auch in der Art, wie die Pfarrpfründen vergeben wurden, zeigt es sich, dass vielfach andere Interessen, als die rein kirchlichen den Ausschlag gaben. Es war in den Waldstätten, wie anderorts gebräuchlich, dass der Patron die Kirche mit ihren Einkünften einem *Kirchherrn* (rector) lieh, der dieselbe keineswegs persönlich zu versehen, ja nicht einmal notwendig ein Priester zu sein brauchte, und sie oft einfach als ein nutzbares Vermögensobjekt betrachtete. Die kirchlichen Verrichtungen liess der Kirchherr durch einen *Vikar* oder *Vizeleutpriester* besorgen, den er nach Gutfinden oder Übereinkommen auf längere oder kürzere Zeit anstellte und gewöhnlich nur dürftig besoldete, damit der ihm zufallende Überschuss möglichst gross werde.[2]) Dadurch war eine Kumulation der Pfründen möglich, wie sie im Mittelalter so häufig war und uns auch in den Waldstätten entgegentritt. So verlieh z. B. die Äbtissin in der Regel die Urnerkirchen an Zürcher Chorherren oder anderweitige fremde Geistliche,[3]) die kaum je in Uri residirten. Dadurch, dass die

---

[1]) Reg. 240.

[2]) Vgl. *Kopp*, Gfr. 1, XIII.

[3]) Reg. 140, 152, 155, 168, 173, 177, 181, 186, 188, 191, 196, 197, 198, 205, 207, 209, 211, 213, 214, 215, 218, 226, 227, 229, 232, 260, 261, 276, 277, 288, 314, 324, 413. Vgl. ferner Reg. 298, wonach der Kirchherr von Muottatal, Hermann von Rüssegg, zugleich Chorherr in Zofingen ist, 447, worin der Zürcher Chorherr Ulrich Wolfleipsch als Kirchherr von Buochs erscheint, 598, wonach

Kirche einem geistlichen Stift *inkorporirt* wurde, hörte die Stelle des Kirchherrn auf oder sie ging vielmehr an das Stift selber über, das nun den Leutpriester anstellte, demselben einen Teil der Einkünfte zuwies und den Überschuss für sich bezog.

Im XIV. Jahrhundert nahm die Vermehrung der Kirchen in Uri ihren Fortgang. 1339 wird die Kapelle in der *Jagdmatt* zu Erstfelden erwähnt und 1349 neben den bereits genannten Filialen in Seedorf, Erstfelden, Zingeln, Schachdorf und Wassen auch die in *Attinghusen* aufgezählt.[1] 1360 kommen als neu geweihte Kapellen diejenigen in *Flüelen* und *Bauen* hinzu, und 1387 wurde die schon bestehende Kapelle zu *Sisikon* in Anbetracht der weiten Entfernung von der Mutterkirche zur Pfarrkirche erhoben.[2]

Wie die Urnerkirchen insgesamt direkt oder indirekt unter dem *Patronat* der *Abtei Zürich* standen oder ihr, wie diejenige von Altorf, *inkorporirt* waren, ist S. 36 auseinandergesetzt worden.

Das Land *Schwiz* zerfiel in die drei Kirchspiele *Schwiz*, *Steinen* und *Muottatal*. Urkundlich wird die Kirche *Schwiz*, beziehungsweise ein Verweser an derselben erst 1267 erwähnt; indes darf als gewiss angenommen werden, dass die «Bürger des Dorfes Schwiz» (cives de villa Swites) der Urkunde von 1114 schon längst im Besitz einer Kirche waren.[3] Diejenige von *Steinen* wurde nach dem Jahrzeitbuch 1125

Jordan von Bürgistein, Sohn des gleichnamigen Ritters, Kirchherr in Sachseln ist, 653, worin der auf Wunsch Österreichs von Einsideln ernannte neue Kirchherr zu Steinen, Wilhelm von Oberwintertur, seinen Untertanen verspricht, das alte Herkommen durch die Priester, welche die Kirche von seinetwegen «besingen», beobachten zu lassen u. a.

[1]) Reg. 692, 705.

[2]) Reg. 737, 776.

[3]) Reg. 202. *Nüscheler* (Die Gotteshäuser der Schweiz, Kanton Schwiz, Gfr. 45, 302) schliesst daraus, dass die Kirche dem hl. Martin, dem Schutzpatron des fränkischen Reichs, geweiht ist, auf Entstehung derselben unter fränkischer Herrschaft.

eingeweiht, die von *Muottatal* wird zum ersten Mal 1275 bei Anlass der Erhebung des Kreuzzugszehntens in der Diözese Konstanz genannt.[1]) Zum Kirchspiel *Schwiz* gehörten die heutigen Kirchgemeinden Morschach, Riemenstalden, Ingenbol, Iberg, Lowerz, Alptal; zu *Steinen* Steinerberg, Sattel, Rotenturm; zu *Muottatal* Illgau. Ein eigentümliches Doppelverhältnis bestand in Lowerz. Dasselbe gehörte in die Pfarrei Schwiz; aber bei Unwetter oder andern Abhaltungsgründen versah der näher wohnende Pfarrer von Art die Bewohner mit den Sterbesakramenten, weshalb das Dorf sowohl nach Schwiz als nach Art Zehnten entrichtete.[2])

Auch hier erwies sich im XIII. Jahrhundert eine Vermehrung der Kirchen als notwendig. 1283 wurde eine eigene Kapelle zu *Morschach* eingeweiht und 1302 vom Bischof von Konstanz in Anbetracht der «entsetzlichen Plage der Lawinen, die mit donnerähnlichem Gekrach von der Höhe herunterstürzen, alles, was ihnen im Wege steht, zermalmen, Berge und Täler erschüttern und die Wege ungangbar machen,» mit Zustimmung des Königs Albrecht, des Patrons der Mutterkirche Schwiz, zur selbständigen Pfarrei mit eigenem Priester erhoben.[3]) 1341 bestand schon eine Kapelle in *Illgau*, welche 1393 einen eigenen Leutpriester erhielt.[4]) 1349 wird die Kapelle und der Kirchhof im *Sattel* erwähnt; kurz hernach wurde eine Kaplanei an derselben errichtet und 1400 war Sattel bereits eine eigene Pfarrei.[5]) 1387 stand bereits eine Kapelle, aber ohne einen eigenen Priester, in *Ingenbol.*[6]) Dass das Patronat über sämtliche schwizerischen Kirchen bei *Österreich* stand, mit der Einschränkung, dass *Einsideln* den

---

[1]) Reg. 22, 240.
[2]) Gfr. 31, 318.
[3]) Reg. 282, 443, 444.
[4]) *Nüscheler*, a. a. O. S. 335. Reg. 785.
[5]) Gfr. 7, 182. *Nüscheler*, a. a. O. S. 330.
[6]) Gfr. 5, 269. *Nüscheler*, 320.

vierten Teil des Kirchsatzes zu Steinen besass, wurde oben S. 66 nachgewiesen.

In *Unterwalden* tritt uns die Kirche von *Sarnen* seit 1036, diejenige von *Stans* seit 1148 in den Urkunden entgegen.[1]) Es folgen 1157 diejenige von *Buochs*, 1173 die von *Alpnach* und *Kerns* und 1275 *Sachseln*, *Lungern* und *Giswil*.[2]) Bei keiner aber fällt die erste urkundliche Erwähnung mit der Gründung zusammen; stets wird die betreffende Kirche als längst bestehend vorausgesetzt und nirgends etwa eines Filialverhältnisses gedacht, so dass die Einteilung des Landes in die acht Kirchspiele jedenfalls in sehr alte Zeit zurückreicht.

Nidwalden zerfiel in die zwei Kirchhören Stans und Buochs. *Stans* umfasste ausser seinen heutigen Filialen Ennetmoos, Stansstad, Obbürgen, Kirsiten, Dallenwil, Wisenberg und Niderbüren auch Hergiswil und die Pfarrei Wolfenschiessen mit Einschluss von Oberrickenbach; ja vor der Gründung des Klosters gehörte selbst das Engelberg dazu. Zu *Buochs* gehörten ausser Ennerbürgen, das noch jetzt Filiale ist, Beggenried und Emmetten. Bei der Stiftung des Klosters *Engelberg* (ca. 1120) wurde das Tal als besondere Pfarrei der Klosterkirche von Stans abgetrennt.[3]) Um 1300 soll nach einem zweifelhaften Ablassbrief die St. Jakobskapelle in *Ennetmoos* schon bestanden haben; sicher ist, dass sie um 1360 vorhanden war.[4]) 1328 existirte auch schon ein Kirche mit Widemgütern in *Wolfenschiess*, aber ohne eigenen Priester;[5]) zur eigenen Pfarrei wurde Wolfenschiess erst 1438 erhoben.[6])

---

[1]) Reg. 14, 16, 24.

[2]) Reg. 26, 30, 240.

[3]) Reg. 24.

[4]) Reg. 433. Liber Marcarum (1360—1370) der Konstanzer Diözese, im Freiburger Diözesanarchiv V, 82.

[5]) Reg. 662.

[6]) Urk. vom 12. Sept. 1438. Gleichzeitige Kopie im St.-A. Nidwalden, mitgeteilt von Hrn. *Durrer*.

Um 1360 werden auch Filialen von Buochs auf *Bürgen* und *Emmetten* erwähnt.[1])

In Obwalden blieb die alte Einteilung in die sechs «Kirchgänge» *Alpnach*, *Kerns*, *Sarnen*, *Sachseln*, *Giswil* und *Lungern* unverändert bestehen. Als Filialkapelle von Kerns wird um 1360 die Kapelle *St. Niklausen* in Bänken genannt.[2]) Über die Patronatsverhältnisse der acht Kirchen wurde S. 74, 77, 87, 88 und 100 gehandelt. Zur Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft teilten sich Engelberg, Beromünster und Österreich so in dieselben, dass Stans, Buochs und Lungern *Engelberg*, Kerns *Beromünster* inkorporirt waren. In Sarnen setzte dieses den Leutpriester, Luzern-Murbach den Pfründer. Dem Patronat Murbachs unterstanden ferner die Kirchen von Alpnach, Giswil und vielleicht Sachseln, bis durch den Kauf von 1291 *Österreich* an seine Stelle trat.

Von den im XIII. Jahrhundert in den drei Ländern entstandenen klösterlichen Stiftungen, dem Lazariterhaus *Seedorf* in Uri, dem Zisterzienserinnenstift in der Au zu *Steinen*, dem Dominikanerinnenkloster am Bach in *Schwiz* und dem Schwesternhaus im *Muottatal* war schon bei der Schilderung der Grundherrschaften die Rede.[3])

Die Ritter und Frauen des hl. Lazarus, die in Deutschland ausser der Niederlassung in Uri nur noch zwei Commenden, im Gfenn bei Dübendorf im Kanton Zürich und zu Schlatt im Breisgau besassen, widmeten sich dem edlen Zweck der Pflege von Kranken, insbesondere von Leprosen, von Verwundeten, durchziehenden Priestern und Ordensleuten und armen Reisenden. Man hat wohl mit Recht die Stiftung ihres Spitals in Uri mit der Eröffnung des Gotthardpasses in Verbindung gebracht.[4]) Über das innere Leben der Nonnen-

[1]) Liber Marcarum a. a. O.

[2]) Liber Marcarum a. a. O.

[3]) S. 61, 64.

[4]) *Denier*, Die Lazariter-Häuser und das Benediktinerinnen-Kloster in Seedorf, Jahrbuch für schweiz. Gesch. XII, 211.

klöster in Schwiz vernehmen wir so gut wie nichts; ihre äussern Schicksale beschränken sich auf Eigentumserwerbungen und Steuerstreitigkeiten mit dem Lande, die insofern ein allgemeineres Interesse haben, als sie jener grundsätzlichen Opposition der Schwizer gegen jede Ausdehnung des klösterlichen Besitzes auf Kosten des freien bäuerlichen Eigentums riefen, die sich im ältesten Landrecht von 1294, von welchem unten noch näher die Rede sein wird, so energisch kundgibt.

VI. Die ersten Freiheitsbriefe und Freiheitskämpfe.

Die Regierung *Friedrichs* II. bildet für die Geschicke Deutschlands einen verhängnisvollen Wendepunkt, indem sie die Auflösung desselben in eine Unzahl selbstherrlicher Territorien besiegelte. Im gleichen Moment, wo der gewaltige Staufer in seinen sizilischen Erblanden den Feudalstaat rücksichtslos erdrückte und durch einen ganz modernen Beamtenstaat ersetzte, wo er sich bemühte, die ganze Appenninenhalbinsel diesem Systeme einzufügen, hielt er es für notwendig, sich die Gunst der deutschen Fürsten durch die weitgehendsten Zugeständnisse zu erkaufen. Mit ihm wetteiferte sein Sohn und Stellvertreter in Deutschland, König *Heinrich*, sei es, dass er im Einverständnis mit dem Vater handelte, sei es, dass er, mit Auflehnungsgedanken gegen diesen sich tragend, die Grossen dadurch auf seine Seite zu ziehen hoffte. So entstanden jene berüchtigten Reichsgesetze, die *Confoederatio* mit den geistlichen Fürsten vom Jahre 1220 und das *Statut zu Gunsten der geistlichen und weltlichen Fürsten* von 1231/32, durch welche die unter dem Einfluss des Lehenswesens erfolgte Umwandlung der Reichsämter in landesherrliche Gewalten rechtliche Sanktion erhielt.

Damit hatte die erblich gewordene Beamtenaristokratie, die sich zwischen das Volk und das Reichsoberhaupt eingedrängt hatte, eine feste Position gewonnen, von der aus sie die kaiserliche Zentralgewalt stückweise zerstören und zugleich nach unten ihre Macht stets verstärken konnte.

Unter den gleichen Herrschern, und ebenfalls auf ihre Verleihungen gestützt, begann aber in den Alpen eine Bewegung, die als Reaktion gegen das Landesfürstentum aufgefasst werden muss, die auf nichts mehr und nichts weniger abzielte, als den zum Landesherrn gewordenen Vogt oder Grafen durch einen wirklichen Beamten des Kaisers zu ersetzen und dadurch das unmittelbare Verhältnis zwischen Volk und Reichsoberhaupt herzustellen. Diese Bewegung richtete sich gegen das Haus *Habsburg*, das im XIII. Jahrhundert gewissermassen an die Stelle der Zähringer getreten und mit steigendem Erfolg bemüht war, durch die Vereinigung von Grafschafts- und oberlehensherrlichen Rechten, von hohen und niedern Gerichtsbarkeiten, geistlichen und weltlichen Vogteien und zahlreichen Grundherrschaften zwischen Jura und Alpen ein umfassendes Landesfürstentum zu begründen.

Auch die Waldstätte schienen demselben unrettbar verfallen zu sein. In dreifacher Eigenschaft hielten die Habsburger im Beginn des XIII. Jahrhunderts *Schwiz* und *Unterwalden* umklammert. Als erbliche *Landgrafen* vom Aar- und Zürichgau richteten sie über die Freien, als *Kastvögte* von *Murbach-Luzern* und *Muri* über die den beiden Gotteshäusern angehörigen Leute, über die Insassen ihrer eigenen, aus der Lenzburgischen Erbschaft an sie gekommenen Höfe als *Grundherrn*. Gegenüber diesen umfassenden Berechtigungen wollte es wenig sagen, dass einzelne Parzellen in Unterwalden ihnen noch entgangen waren, wie die alten Besitzungen Beromünsters, dessen Kastvogtei bei den Grafen von Kiburg stand, und Engelbergs, dessen Vogt der König war. Als nun nach dem Aussterben der Zähringer auch die Reichs-

Stammtafel der Habsburger.

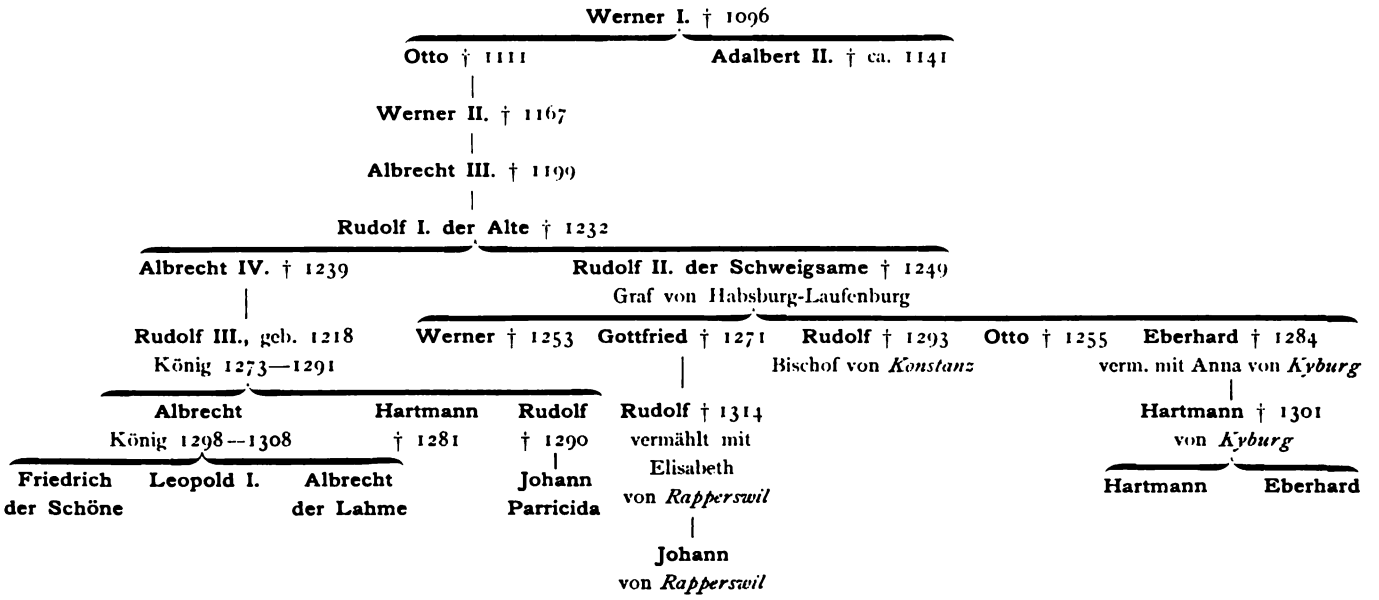

vogtei *Uri* von Friedrich II. als erbliches Lehen an Graf *Rudolf* den *Alten* vergeben wurde, schien die habsburgische Herrschaft in sämtlichen drei Ländern eine vollendete Tatsache. Da bröckelte jedoch aus dem Gebäude der zuletzt eingefügte Stein nach kurzem wieder heraus, und dieses unscheinbare Ereignis sollte schliesslich den Einsturz des Ganzen nach sich ziehen.

a) Der Urner Freiheitsbrief von 1231.

Im Jahre 1231 kaufte König *Heinrich* die Vogtei über das Tal *Uri* vom Grafen *Rudolf* dem *Alten* zurück, und gab «seinen Getreuen, sämtlichen im Tale Uri wohnhaften Leuten» am 26. Mai zu Hagenau im Elsass die urkundliche Zusicherung, dass er sie von dem Besitz des Grafen losgekauft und gefreit habe, und dass er sie weder durch Verleihung noch durch Verpfändung dem Reiche jemals wieder entfremden, sondern sie stets zu seinen und des Reiches Diensten handhaben und schirmen werde. Zugleich forderte er die «*Gemeinde*» auf, die *Vogteisteuer*, die sie vorher dem Grafen Rudolf bezahlt hatte, nunmehr seinem Abgeordneten, *Arnold* von *Ah*, zu entrichten. Der König machte also die Lehenserteilung von 1218 rückgängig, und zwar, wie die Ausdrücke zeigen, offenbar mit Zustimmung des Grafen, der gegen eine Entschädigung die Vogtei aufgab.[1])

Die Bedeutung dieses Loskaufs liegt darin, dass durch denselben die vorher in habsburgischem Eigentum stehende Vogtei über Uri an das Reich zurückkehrte, dass sie fortan, ähnlich wie diejenige der Stadt Zürich, durch wechselnde königliche Beamte mit zeitlich beschränkter Amtsdauer verwaltet wurde. Uri war dadurch, analog den Reichsstädten, ein königliches oder Reichsland geworden.

---

[1]) Reg. 71, Beilage I.

Fragen wir nach den Motiven, welche den Kaiserssohn bewogen, Uri durch ein Geldopfer unmittelbar in seine Gewalt zu bringen, so sind wir darüber auf blosse Vermutungen angewiesen.

Bei dem zeitlichen Zusammentreffen der ersten Nachrichten über den Gotthardweg (S. 222) mit dem Freibrief der Urner liegt es nahe, an einen kausalen Zusammenhang zwischen der Eröffnung des Passes und dem Loskauf des dazu führenden Tales zu denken. Da Heinrich kurz darauf mit seinem Vater in offenes Zerwürfnis geriet und seiner Einladung, am 1. November 1231 nach Ravenna zu kommen, keine Folge leistete, ist die Vermutung geäussert worden, er habe sich des Gotthardpasses bemächtigen wollen, um in hochverräterischen Absichten den Feinden des Kaisers, den lombardischen Städten, die Hand zu reichen. Allein für den Frühling 1231 scheint eine solche Absicht noch ausgeschlossen.[1] Dass aber die Gotthardstrasse bei der Befreiung Uris eine Rolle spielte, bleibt dennoch höchst wahrscheinlich. Bisher wenig beachtet, hatte das kleine Alpental durch die Eröffnung der durch dasselbe führenden Gebirgsstrasse politische Bedeutung gewonnen. Das Livinen- und Urserental waren ebenfalls Reichslande, und Friedrich II. schlug 1241 den ihm befreundeten Comern die Bitte ab, ihnen das Tal Leventina zu verleihen, da er es einstweilen selber behalten wolle.[2] Wenn der Kaiser solchen Wert auf die unmittelbare Beherrschung des südlichen Zugangs zum Gotthard setzte, so wird es sich mit dem nördlichen kaum anders verhalten haben; auch musste er um so mehr Gewicht auf die neue Strasse legen, als die lombardische Opposition durch den An-

---

[1]) *Meyer v. Knonau* (Anz. für schweiz. Gesch. III, 132) macht gegen *Rilliet* S. 50 darauf aufmerksam, dass die enge Verbindung Heinrichs mit seinem loyalen Ratgeber Abt *Konrad von Bussnang* von St. Gallen im Frühling 1231 den Gedanken an meuterische Pläne ausschliesst.

[2]) Reg. 99.

schluss Veronas den Brenner beherrschte.[1]) Ich vermute daher mit H. von Liebenau, dass Heinrich nicht gegen, sondern im Einverständnis mit dem Vater gehandelt hat. Dabei mag es wohl sein, dass die «Einwilligung des Grafen von Habsburg ein Preis der Sühne war, in welche Heinrich kurz zuvor Rudolfs ältesten Sohn, Albert, aufgenommen hatte, nachdem dieser durch eine Fehde im Elsass sich des Königs heftigen Unwillen zugezogen hatte.»[2]) Auch ist darauf hingewiesen worden, dass Graf *Rudolf* von *Rapperswil*, der grösste weltliche Grundherr in Uri, enge Beziehungen zum Abt von St. Gallen, *Konrad* von *Bussnang*, hatte, welcher gerade in jenem Momente als einer der einflussreichsten Ratgeber in der Umgebung König Heinrichs weilte;[3]) der Abt und der Graf mögen daher dem Loskauf nicht fremd gewesen sein. Vielleicht hat Rapperswil damals die Reichsvogtei über Urseren erhalten, in deren Besitz wir das Haus 1283 finden. In wie weit die Urner selber bei ihrem Loskauf beteiligt waren, ob die Initiative von ihnen ausging, ob sie vielleicht selber dem König die finanziellen Mittel zur Entschädigung des Grafen von Habsburg zur Verfügung gestellt hatten, das alles lässt die Urkunde leider im Dunkeln. Sollte nicht das Beispiel des mit ihnen so eng verbundenen Zürichs, mit dessen Bürgern sie bis 1218 alle Schicksale geteilt hatten, sie veranlasst haben, nach einer ähnlichen Stellung im Reiche zu streben? Jedenfalls wird die Zusicherung der Unveräusserlichkeit nicht ohne ihr Zutun erfolgt sein, und es liegt darin der Beweis, dass sie den Glücksfall, wenn er überhaupt nicht von ihnen provozirt war, vollauf zu würdigen wussten.

So wenig erfreulich die Gestalt König Heinrichs in der Weltgeschichte dasteht, er hat mit seiner Gnadenbezeugung

---

[1]) *Winkelmann*, Gesch. Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche, S. 403.

[2]) *G. v. Wyss*, Über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwiz und Unterwalden 1212—1315, S. 9, Ferner *Meyer v. Knonau* a. a. O.

[3]) *Meyer v. Knonau*, a. a. O., ferner in den St. Galler Mitteilungen XVII, 258; *Zeller*, Denkmäler aus der Feudalzeit von Uri, S. 114.

den Grundstein zur schweizerischen Freiheit gelegt. Ohne den Rückkauf Uris an das Reich wäre es ein habsburgisches Territorium geblieben, ohne das Beispiel Uris würde es den Schwizern schwerlich eingefallen sein, nach der Reichsunmittelbarkeit zu streben, und ohne dieses Streben wäre der Dreiländerbund nicht entstanden oder politisch bedeutungslos geblieben.

Der Freibrief König Heinrichs enthält zugleich ein Zeugnis dafür, dass die sämtlichen Bewohner des Tales Uri schon 1231 sich zu einer Gemeinde *(Universitas)* zusammengeschlossen hatten. Welches die Bande waren, welche die verschiedenen Grundherrschaften zu einem Ganzen einigten, haben wir bereits gesehen; es war einerseits die uralte Markgenossenschaft, der wirtschaftliche Verband, der Gemeinbesitz von Wald und Alpen, und anderseits die hohe Gerichtsbarkeit des Reichsvogtes.[1] Durch den Heimfall an das Reich gewann diese Korporation erst rechte Bewegungsfreiheit. Der König war ferne, sein Eingreifen beschränkte sich darauf, dass er einen *höhern Beamten* ernannte, der, ohne im Tale selber zu residiren, von Zeit zu Zeit dort erschien, um die Reichssteuer für ihn zu holen, unter der Linde in Altorf hohes Gericht zu halten,[2] und wohl auch dienstpflichtige Mannschaft zur Reichsheerfahrt aufzubieten. Welche Personen, von Arnold von Ah abgesehen, mit dem Amte betraut wurden, ist unbekannt. Für die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht von den Grundherrn oder ihren Beamten gehandhabt wurde, und zur Besorgung der laufenden Regierungsgeschäfte setzte der König aus der Mitte der Talleute einen ständigen Unterrichter oder *Ammann*,[3] dessen Amt vermutlich schon vorher bestanden hatte. Es scheint, dass dem Ammann schon

---

[1]) S. 136, 215.

[2]) Darauf, dass für die höhere Gerichtsbarkeit ein Beamter vorhanden war, deutet Reg. 109.

[3]) Reg. 78.

ein *Rat* zur Seite stand; wenigstens wandte sich König Heinrich 1233 an «die Amtsleute und Pfleger» *(officiatis, procuratoribus)* und Königin Gertrud 1273 an Burkhard, ihren Ammann, und die «übrigen Ammänner» des Tales.[1]) Vielleicht bestand dieser Rat ursprünglich aus den verschiedenen grundherrlichen Beamten, den Meiern der Äbtissin, dem Meier oder Ammann von Wettingen, den Ammännern der Grafen von Rapperswil, der Herrn von Grünenberg etc., die alle in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts erwähnt werden, oder er war aus den Vorstehern der zehn «*Genossamen*» zusammengesetzt, die urkundlich schon 1308 auftauchen[2]) und wohl, ähnlich den Urten und Teilsamen in Unterwalden, ursprünglich Steuerbezirke waren. Immer aber wird aus der Mehrzahl der Ammänner oder Pfleger einer als der Ammann *(minister)* (1233, 1273) schlechthin, als der «*Ammann* von *Uri*» (1275, 1284, 1302), als der *Richter* in *Uri* 1303 oder endlich als «*Landammann*» (1294, 1301, 1308)[3]) hervorgehoben. Dieser Richter oder Ammann ist das eigentliche Oberhaupt des Tales. Ausser den richterlichen Funktionen kommt ihm auch die Einziehung der Reichssteuer [illegible][4]) zu, an ihn richtet der König seine das Land betreffenden Schreiben;[5]) er vertritt in jeder Beziehung das Land nach aussen.[6]) Insbesondere wird ihm auch die militärische Sicherung desselben [illegible] haben. Kraft seiner Ernennung war er ein königlicher Beamter[7]) aber da er aus den Einheimischen genommen wurde, [illegible] die Ereignisse der [illegible] als Vertreter und Führer seiner [illegible]

[illegible]

Bald bemerken wir auch Spuren kräftiger korporativer Selbständigkeit in Uri. Wenn *mehrere* Gerichtsgemeinden für die *niedere* Jurisdiktion in Uri bestanden,[1]) so gab es nur *eine* für die *hohe*, und vor allem, es gab nur *eine* Markgemeinde, zu der die Landleute von der stiebenden Brücke bis zum See zusammenströmten. Aus der Markgemeinde, deren selbstverständlicher Leiter der königliche Ammann war, eher, als aus dem nur selten zusammentretenden Vogtding, ist die *Landsgemeinde* hervorgegangen, die bald nicht nur über Benutzung der Alpenweiden, über Bannung der Wälder, über Abmarkung von Strassen und Wegen zu beschliessen hatte, sondern, durch den Zustand des Reiches veranlasst, sich schon in den nächsten Jahrzehnten mit politischen Angelegenheiten, mit der Stellung zu Papst und Kaiser, mit Krieg, Frieden und Bündnissen zu befassen hatte. Vielleicht war es schon jetzt die Gemeinde, die den Ammann vorschlug, während der König ihn bloss bestätigte. Schon 1243 führte die Gemeinde Uri ein eigenes Siegel[2]) und unmittelbar nach

---

[1]) Es wurde S. 55 ff. dargetan, dass die Wettingerleute ihre eigenen Gerichtsversammlungen hatten, die vom Abt oder Keller oder dem Ammann des Gotteshauses geleitet wurden. Vermutlich war dasselbe mit den übrigen ältern Grundherrschaften der Fall, so dass die Gerichtsgemeinde des königlichen Ammanns sich ursprünglich auf die Gotteshausleute des Fraumünsters und allfällige Freie beschränkte. In Bezug auf die *Vogteisteuer* bildeten wiederum die Wettingerbesitzungen, obschon sie ohne Zweifel der hohen Gerichtsbarkeit des Reichsvogtes unterworfen waren (S. 136), eine Immunität. In diesem Sinne unterscheidet König Heinrich 1233 (Reg. 75) in Uri das zu seiner Vogtei gehörige Gebiet, von dem ihm Dienste geleistet zu werden pflegen, von den Wettingerbesitzungen. Dass aber diese in Bezug auf das hohe Gericht und die Markgenossenschaft mit dem übrigen Lande schon 1231 ein Ganzes bildeten, zeigen gerade die beständig wiederkehrenden Versuche des Ammanns und der Gemeinde, sie auch zur Bezahlung der kaiserlichen Steuer anzuhalten. Nicht als Richter, aber als Stellvertreter des Königs und als Haupt der Markgemeinde hatte der Ammann auch über die Wettingerbesitzungen Gewalt.

[2]) Reg. 108. Das älteste Siegel der Stadt *Zürich* stammt aus dem Jahre 1225, ist also bloss 18 Jahre älter (*Schweizer* und *Zeller*, Sigelabbildungen zum Urk. Zürich, S. 16). In *Strassburg* kommt das Siegel der Stadt 1201, in Köln schon 1149 vor. «Die deutschen Städte führen ein gemeines Siegel der Bürger-

der Befreiung trat sie in Steuersachen so selbstherrlich auf, dass König Heinrich es für nötig fand, sie in Schranken zu weisen. Das Kloster *Wettingen* erhob, gestützt auf die dem Zisterzienserorden verliehenen Privilegien, den Anspruch, dass die ihm gehörigen Güter und Leute von der Bezahlung der Reichssteuer frei sein sollten. Die Urner wollten diese privilegirte Stellung der Wettingerleute nicht dulden, worauf sich das Kloster an den König wandte, der am 5. Juni 1233 den Amtsleuten, Pflegern und seinen übrigen Getreuen in Uri gebot, die Steuerfreiheit der Angehörigen Wettingens zu respektiren. Dieser erste königliche Befehl scheint dem Kloster noch keine Ruhe verschafft zu haben, denn im April des nächsten Jahres sah sich König Heinrich veranlasst, dem Ammann und der Gemeinde in schärferer Tonart, bei Verlust seiner Gnade und unter Androhung von Strafen an Leib und Gut, die Einziehung irgend welcher Abgaben von den Wettingerleuten zu verbieten.[1])

b) Der Freiheitsbrief der Schwizer von 1240.

Im Sommer 1236 eröffnete Friedrich II. den Krieg, der die Städte Nord- und Mittelitaliens «zur Einheit des Reiches» zurückführen sollte. Aber die bedrängten lombardischen Kommunen fanden einen mächtigen Bundesgenossen im Papste, der erkannte, dass im Fall ihres Unterliegens er selber der Gnade des Kaisers preisgegeben sein würde. Am Palmsonntag 1239 schleuderte Gregor IX. den Bann gegen ihn, und damit begann jener letzte grosse Ringkampf zwischen Papst und Kaiser, in welchem beide mit dem Einsatz aller Kräfte um die *monarchia mundi* rangen.

Im Sommer 1240 legte sich Friedrich II. vor die stark bevölkerte und feste Stadt *Faenza* in der Emilia und belagerte

schaft, sobald dieselbe zu einer gewissen Selbstverwaltung und Autonomie gelangt ist.» *Breslau*, Urkundenlehre I, 534.

[1]) Reg. 75, 78.

sie mit dem höchsten Kraftaufwand. Als der Winter herannahte, hob er die Belagerung gegen alle Gewohnheit nicht auf. Die Zelte wurden abgebrochen, dafür erhob sich im Umkreis Faenza's eine zweite hölzerne Stadt, geschützt durch Wall und Graben, und, um die Mannschaften zu ergänzen, ergingen die Aufgebote nach allen Seiten. Hier, im Lager vor Faenza, erschien im Dezember des Jahres eine Gesandtschaft aus einem wenig bekannten Alpental im Norden, dem Lande *Schwiz*. Dieselbe war über die beschneiten Gebirgspässe gekommen, um den Kaiser der unwandelbaren Treue und Ergebenheit der Schwizer zu versichern. Wahrscheinlich war sie auch von einer Schaar Krieger begleitet, durch welche das Tal den Eifer für Kaiser und Reich durch «wirksame Tat» bewies.[1])

Durch diese Gesandtschaft stellten sich die Schwizer in scharfen Gegensatz zu ihrem nähern Herrn, dem Grafen *Rudolf* dem *Schweigsamen* von *Habsburg-Laufenburg*, dem jüngern Sohne Graf Rudolfs des Alten, dem bei der Erbteilung mit seinem Bruder Albrecht die Landgrafschaft im Zürichgau, also auch die gräflichen Rechte über Schwiz und Unterwalden, sowie die sämtlichen Güter des Hauses am Vierwaldstättersee zugefallen waren, während die Vogteien über Murbach-Luzern und Muri beiden Brüdern gemeinsam blieben.[2]) Schon erstreckte das Netz der päpstlichen Intriguen seine Fäden auch nach Deutschland hinüber, Fürsten und Herrn planten den Abfall von dem gebannten Reichsoberhaupt,

---

[1]) Die Worte der Urkunde von 1240 «weil ihr den Eifer, den ihr allezeit für uns und das Reich gehabt habt, durch *wirksame Tat* gezeigt habt», auf welche man von jeher die Annahme einer Kriegshülfe aufgebaut hat, werden zwar grammatisch durch die nachfolgenden Worte: «indem ihr unter unsere und des Reiches Fittige, so wie ihr gehalten waret, Zuflucht genommen habt», anders erläutert. Doch bleibt es immerhin wahrscheinlich, dass die Schwizer, die schon damals dem Waffenhandwerk nicht fremd waren, nicht mit leeren Händen ins Lager von Faenza gekommen sein werden.

[2]) S. 65, 99, 119, 147. Der gemeinsame Besitz der Kastvogtei Murbach erhellt aus Reg. 170.

und zu diesen scheint auch Graf Rudolf der Schweigsame gehört zu haben. Während er in den Jahren 1237 und 1238 noch urkundlich im Gefolge des Kaisers in Italien erscheint,[1] treffen wir ihn nach Verhängung des Bannfluchs Jahre hindurch nicht mehr dort, sondern in Deutschland. Er hatte sich also von dem gebannten Herrscher zurückgezogen und nahm an seinen Kämpfen nicht mehr teil.

Diese zweifelhafte Haltung des Grafen kam den Schwizern zu Gute. Es ist möglich, dass der Kaiser ihnen einen Wink geben liess. Wir wissen, dass Friedrich II. systematisch die Alpenpässe in seinen unmittelbaren Besitz zu bringen suchte. So hatte er 1236 bei der Eröffnung des Feldzugs gegen die Lombarden die Bistümer Trient und Brixen unter unmittelbare Reichsverwaltung gestellt, um die Brennerstrasse zu beherrschen.[2] Wie die Verleihung des Livinentals, so schlug er auch diejenige des Blegnotals der Stadt Como ab, während er ihr ohne Anstand Städte in der Ebene überliess, offenbar, weil er den Lukmanier direkt in seiner Gewalt behalten wollte.[3] Nun führte die Gotthardstrasse seit 1231 wohl durch eine Kette von Reichslanden von Bellinzona bis zum Vierwaldstättersee; was nützte jedoch dem Kaiser der Besitz derselben, wenn der See selber, die alleinige Zufahrtsstrasse vom Norden her, in unzuverlässigen Händen war? Erst durch die Erwerbung von Schwiz war die Zugänglichkeit des Passes gesichert und konnte der Kaiser darauf rechnen, dass ihm sein Sohn, König Konrad, jederzeit über denselben werde Verstärkungen zuschicken können. Welche Aufmerksamkeit aber Friedrich II. der Gotthardstrasse zuwandte, geht aus einem Briefe hervor, den er am 21. Dezember 1240 an Como schrieb, worin er nicht bloss für die Hut des Monte Cenere und Bellinzona's, sondern auch des Blegno- und Livinen-

[1]) *Böhmer-Ficker*, *Regesta Imperii* V N. 2281, 2308; *Münch*, Regesten der Grafen von Habsburg-Laufenburg, Argovia X, 133 ff.

[2]) *Böhmer-Ficker*, N. 2153a, 2154, 2155, 2188, 2189.

[3]) Reg. 99. Vgl. dazu *Böhmer-Ficker*, N. 3109.

tales besorgt erscheint.[1]) Leider fehlt es uns an ähnlichen aufschlussreichen Schreiben für die Nordseite des Passes; aber es ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass er auf die Sicherung derselben ebenso bedacht war.

Sei nun die Initiative vom Kaiser oder von den Schwizern ausgegangen, die letztern ergriffen den Anlass, der sich ihnen bot, reichsunmittelbar zu werden, wie ihre Nachbarn im Reusstal, mit Begierde und ohne Zögern; weder die Gefahren des weiten Weges, noch die winterliche Jahreszeit schreckte sie davon ab, ihr Ziel zu verfolgen. In Anerkennung ihrer Treue gegen Kaiser und Reich gab ihnen Friedrich II. im Lager zu Faenza eine Urkunde, worin er erklärte, dass er sie, «dieweil sie als freie Leute, die allein auf Kaiser und Reich Rücksicht zu nehmen hatten, aus freien Stücken des Reiches Herrschaft erwählt hätten, unter seinen und des Reiches besondern Schutz nehmen und zu keiner Zeit gestatten werde, sie aus des Reiches Herrschaft und Hand zu veräussern oder zu entziehen,» d. h. der Kaiser eximirte Schwiz von der Grafschaft des Habsburgers und erhob es zur königlichen Gemeinde mit dem Versprechen, dass sie es für immer bleiben solle.[2])

Es ist in neuerer Zeit die Ansicht geäussert worden, dass der Kaiser damit eine Rechtsverletzung begangen, dass er nicht die Befugnis besessen habe, den Besitz der Habsburger in dieser Weise zu schmälern.[3]) Aber es dürfte in dieser Auffassung der Dinge doch eine Verwechslung der Zustände der Stauferzeit mit denen des Spätmittelalters liegen. Unter den Hohenstaufen sind erst die Anfänge einer allgemeinen gesetz-

---

[1]) Reg. 94. So seltsam gelegentlich auch die Ansichten sind, die *H. von Liebenau* (Archiv für schweiz. Gesch. XIX, 235 ff.) über den Gotthardpass vorbringt, in der Betonung der Wichtigkeit desselben für die politische Geschichte der Waldstätte muss ich ihm durchaus beistimmen.

[2]) Reg. 91, Beilage II.

[3]) So *Kopp* u. a. Ich wiederhole im Folgenden teilweise die Ausführungen, die sich in meinem Aufsatz: «Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkrieg» in *Hilty's* Politischem Jahrbuch 1890, S. 307 ff. finden.

lichen Normirung der Verhältnisse zwischen dem Kaiser und der erblich gewordenen Beamtenaristokratie gemacht worden. Erst Friedrich II. hatte aus Gründen politischer Konvenienz in seinen Konstitutionen von 1220, 1231 und 1232 die durch Gewalt oder Gewährenlassen emporgekommene Territorialhoheit der Fürsten gesetzlich anerkannt und ihnen dabei die mindestens ebenso wohlerworbenen Rechte der Städte rücksichtslos geopfert. Aber wie er anfänglich die Städte den Fürsten preisgab, so besann er sich später keinen Augenblick, die ersteren wieder gegen die letzteren auszuspielen, und niemand wird behaupten, dass er in den Zugeständnissen an die Fürsten besseres Recht geschaffen habe, als in denjenigen an die Städte. Von einem festen Verfassungszustand kann überhaupt in dieser Übergangsperiode, wo die Zersetzung des Reichs in Territorialstaaten sich vollzog, nicht wohl die Rede sein. Das Verhältnis zwischen Kaiser und Fürsten war weniger eine Frage des Rechtes, als eine solche der Macht, nicht sowohl das Ergebnis fester Institutionen, als das der augenblicklichen Notwendigkeiten der Politik. Der Kaiser konnte dem Besitzstand der Fürsten, um sie in der Treue gegen sich zu erhalten, durch seine Privilegien rechtliche Anerkennung verleihen; aber er konnte Ungehorsam oder auch nur Lauheit mit sofortigem Entzug derselben bestrafen; das eine war Recht, wie das andere.[1]) Das blosse unentschuldigte Ausbleiben bei Reichs- und Hoftagen konnte mit sofortigem Verlust aller Lehenrechte und Ehren, die der Geladene vom Reiche trug, geahndet werden, ohne dass ein förmlicher Prozess vorauszugehen brauchte.[2])

Friedrich II. ging in diesem Falle nicht so weit. Er bestrafte den Habsburger, der durch sein mehrjähriges Fernbleiben vom Kriege sein Missfallen erregt hatte, nur in sehr bescheidenem Masse, indem er ein von jeher von den Kaisern den Grafen

[1]) Vgl. die Urkunde für Regensburg bei *Huillard-Bréholles* VI1, S. 366.
[2]) *Frandsen*, Das Reichshofgericht im Mittelalter II, S. 238, Note 2.

gegenüber geübtes Recht in Anwendung brachte, das der *Exemtion*, der Befreiung gewisser Bezirke von ihrer Gewalt, ohne dass es der Zustimmung des davon betroffenen Inhabers der Grafschaft bedurfte. Allerdings ging die Tendenz des Lehensrechtes dahin, dem König auch diese Befugnis gegenüber seinen erblich gewordenen Beamten zu rauben; aber wenn die Ausübung derselben bei der steigenden Macht der letztern immer schwieriger wurde und einzelne Fürsten schon von Barbarossa Privilegien erhalten hatten, welche das Exemtionsrecht der Könige ohne ihre Zustimmung ausschlossen, der Gesamtheit gegenüber war dasselbe von der Krone noch nicht aufgegeben worden.[1]) Und wenn es sonst vornehmlich zu Gunsten der Kirche und des Adels ausgeübt worden war, wenn darauf die Reichsunmittelbarkeit der geistlichen Stifte und Städte, sowie zahlreicher Grundherrn beruhte, so wird das, was diesen gegenüber Recht war, nicht Unrecht geworden sein, wo es sich um den allerdings singulären Fall der Exemtion einer Gemeinde von freien Bauern handelte.

Ein anderes Bedenken, das gegen den Freiheitsbrief der Schwizer erhoben worden ist, geht dahin, dass derselbe wegen formeller und inhaltlicher Mängel nicht als ein ernstgemeintes, rechtskräftiges Privileg, sondern nur als eine Drohung des Kaisers gegen Rudolf den Schweigsamen betrachtet werden könne. Die Urkunde enthalte weiter nichts, als die vage Zusicherung des *Königsschutzes*, womit keineswegs schon die Folgen der Immunität und Exemtion ausgesprochen seien. Friedrich habe dieselbe absichtlich inhaltlich unklar und in

---

1) *Schröder*, Rechtsgesch., S. 542; *Brunner*, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Bd. 47, 318 ff. Das frühste Privileg, durch das der Kaiser sein Exemtionsrecht aufgab, ist das *Privilegium minus* für die Babenberger in Österreich (1156). Indes ging dadurch die Befugnis nur vom König auf den Herzog über, welcher davon wieder seinerseits gegenüber den ihm unterstellten Gerichtsherrn Gebrauch machte. *Brunner* a. a. O. S. 374.

der Form unverbindlich abfassen lassen, damit er freie Hand behalte, um je nach dem Verhalten des Grafen sie durch klare Erlasse und offene Massregeln zu interpretiren, oder sie ohne jede tatsächliche Folge auf dem Papier stehen zu lassen. Das Mittel habe gewirkt, da wir den Habsburger 1242 wieder im kaiserlichen Feldlager zu Capua finden, und mit der Aussöhnung zwischen Graf und Kaiser sei die Urkunde der Schwizer so bedeutungslos geworden, dass es nicht einmal der Mühe wert schien, sie zu widerrufen oder zurückzufordern.[1])

So scharfsinnig auch die versuchte Beweisführung ist, ich kann ihr nicht beistimmen. Das Fehlen gewisser Formeln, wie sie den meisten Urkunden Friedrichs II., nicht allen, eigen sind, kann der Gültigkeit des Schwizerbriefes, an dem noch heute der kaiserliche Tronsiegel hängt, keinen Eintrag tun, da derselbe alle wirklichen Erfordernisse eines rechtskräftigen Privilegs besitzt.[2]) Und was den Inhalt anbetrifft, so wird allerdings die Exemtion von den gräflichen Rechten der Habsburger nicht ausdrücklich darin ausgesprochen. Aber wenn die Erklärung des Kaisers, dass er die Schwizer in seinen und des Reiches besondern Schutz nehme, etwas vag erscheint, so wird der Sinn derselben durch den Beisatz, dass sie «*als freie Leute, die allein auf ihn und das Reich Rücksicht zu nehmen brauchten, aus freien Stücken seine und des Reiches Herrschaft erwählt hätten und dass er zu keiner Zeit gestatten werde, sie aus seiner und des Reiches Herrschaft und Hand zu veräussern oder zu entziehen*», so klar, dass ein Zweifel an der damit verliehenen Reichsunmittelbarkeit nicht autkommen kann. Die Urkunde sagt mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig lässt, dass die Schwizer jetzt und in Zukunft unter dem *dominium*

---

[1]) *Schweizer*, Die Freiheit der Schwizer, im Jahrb. für schweiz. Gesch. X, S. 9 ff.

[2]) Siehe Exkurs II.

von Kaiser und Reich stehen sollen, was selbstverständlich voraussetzt, dass sie dem *dominium*[1]) ihres frühern Herrn, des Grafen, entzogen sind.

Auffallend bleibt es allerdings, dass der Graf von Habsburg, auf dessen Kosten die Exemtion geschah, mit keiner Silbe erwähnt wird, dass seine Rechte einfach ignorirt werden. Wüssten wir nicht aus andern Dokumenten, dass die Habsburger die erblichen Grafen der Schwizer gewesen sind, so müssten wir nach dem Wortlaut der Urkunde von 1240 annehmen, dass die Schwizer nicht nur von Alters her freie Leute gewesen seien, sondern dass sie unter gar keiner Botmässigkeit irgend welcher Art gestanden, dass sie sich überhaupt erst durch diesen Akt freiwillig dem Reiche angeschlossen hätten. Sicherlich war diese Verschweigung der habsburgischen Rechte nicht unbeabsichtigt, da Friedrich II. bei ähnlichen Befreiungen gewöhnlich den Namen und die Verschuldung des Fürsten, gegen den das Privileg gerichtet ist, nennt.[2]) Vermutlich wollte der Kaiser den Grafen noch schonen. Er sollte durch diese Exemtion gewarnt werden; aber Friedrich II. hielt seine Schuld noch nicht für genügend, um ihn urkundlich als Rebellen zu brandmarken. An der Gültigkeit der Exemtion konnte jedoch diese Verschweigung der habsburgischen Rechte nichts ändern, so lange nicht ein förmlicher Widerruf derselben vorlag.

Und der Freiheitsbrief der Schwizer blieb denn auch keineswegs bloss auf dem Pergamente stehen. Die Schwizer verweigerten, darauf gestützt, ihrem alten Grafen den Gehorsam.[3]) Ob Friedrich II. für den eximirten Bezirk einen *Reichsvogt* ernannte, wie das sein Sohn 1231 für Uri getan

---

[1]) Vgl. die Ausdrücke: *ita quod nullo tempore vos a nostris et Imperii dominio et manibus alienari .... permittemus* mit der Urk. von 1247: *a fidelitate et dominio ejusdem temere recedentes ... quod sub dicti comitis dominio ... persistentes .... se ab ejus dominio subducentes prefato Friderico assistunt* etc.

[2]) So bei Regensburg (*Huillard-Bréholles* VI1, 366) und bei Erfurt (id. 57).

[3]) Reg. 121.

hatte, bleibt allerdings ungewiss. Ein aus dem XIV. Jahrhandert stammendes Verzeichnis des österreichischen Archivs in Baden erwähnt einen Brief aus den Jahren 1252—57, «wie Graf Hug (statt H., nämlich *Hartmann*) von *Froburg* die von Schwiz ihres Eides ledig sagte und erklärte, dass sie den von Habsburg angehören».[1]) Man hat daraus den Schluss gezogen, dass Friedrich II. den Grafen Hartmann von Froburg, dessen Haus ja auch Grundeigentum in Schwiz besass, zum Reichsvogt daselbst ernannt habe und dass dieser nach dem Tode des Kaisers seine Stelle aufgegeben und den Habsburgern ihre gräflichen Rechte wieder eingeräumt habe.[2]) So grosse Wahrscheinlichkeit diese Vermutung hat, so können wir sie doch nicht zur Gewissheit erheben, da die Urkunde des Froburgers selbst nicht mehr vorhanden ist und sich auch lediglich auf einen Verkauf des Froburgerhofes in Schwiz an die Habsburger beziehen könnte.[3]) Jedenfalls darf aber bei dem überaus spärlichen Urkundenmaterial, das aus jenen Jahren über die Waldstätte vorliegt, nicht auf das Gegenteil geschlossen werden, dass der Kaiser keinen Reichsvogt für Schwiz ernannt habe. Wenn das einzige Dokument, das uns über die Folgen des Freibriefes von 1240 einigen Aufschluss gibt, das päpstliche Drohschreiben von 1247, berichtet, dass die Schwizer leichtfertig dem Exkaiser anhingen und ihm gegen den Grafen und die Kirche nach Kräften beistünden, so scheint das doch eine fortdauernde enge Verbindung des Landes mit dem Reichsoberhaupte vorauszusetzen, wie sie kaum anders, als durch einen von diesem ernannten Beamten vermittelt worden sein kann.[4])

[1]) Reg. 147.

[2]) *Kopp* II 1, 739; 328, Note 1; *Wartmann*, Arch. f. schweiz. Gesch. XIII, 127; *Huber*, Die Waldstätte, S. 57. Graf Hartmann von Froburg scheint in der Tat, im Gegensatz zu seinem Vater, zur kaiserlichen Partei gezählt zu haben. Vgl. *Bernoulli*, *Acta Pontificum* I, 252.

[3]) *Fr. v. Wyss*, Zeitschr. für schweiz. Recht XVIII, 86.

[4]) Man könnte eine Andeutung des Reichsvogtes darin erblicken, dass die Schwizer bei ihrer Wiederunterwerfung Graf Rudolf dem Schweigsamen schwören

Wie Rudolf der Schweigsame zunächst die Verfügung, die ihm einen so ansehnlichen Teil seiner Grafschaft entzog, aufgenommen hat, wissen wir nicht. Es scheint, dass er einstweilen nicht daran dachte, sich derselben gewaltsam zu widersetzen. Dagegen beschloss er, seine Haltung gegen den Kaiser zu ändern, zumal Gregor IX. im August 1241 gestorben und die Möglichkeit einer friedlichen Verständigung zwischen der Kurie und dem Reichsoberhaupt sehr nahe gerückt war. Er begab sich daher im Frühling 1242 nach Italien, um durch seine Anwesenheit die Zurücknahme des kaiserlichen Erlasses zu erwirken. Wir finden ihn im Mai im kaiserlichen Lager vor Capua; dass es ihm aber gelungen sei, Friedrich II. zur Aufhebung seiner Verfügung zu bewegen, wird nirgends gesagt, und auch der Umstand, dass er vielleicht im Juni 1245 sich noch einmal am Hoftag des Kaisers zu Verona einstellte, beweist nur, dass er, gewarnt durch den Schlag, der ihn getroffen hatte, sich bemühte, seinen Vasallenpflichten nachzukommen, um Schlimmeres zu verhüten,[1]) zumal er am eigenen Neffen, Rudolf III., einen lauernden Gegner hatte.

müssen, fortan wider ihn weder dem Kaiser selbst, noch irgend *einem andern* Gehorsam zu leisten.

[1]) Im Januar 1242 urkundet Rudolf der Schweigsame noch im Elsass (*Münch*, S. 135). Im Mai wird von ihm gesagt, dass er in entfernten Landen weile, und um dieselbe Zeit befindet sich ein Graf Rudolf von Habsburg beim Kaiser zu Capua (Reg. 106 u. 107). Mit Recht hat *G. v. Wyss* (Anz. f. schweiz. Gesch. und Altertumskunde 1857, S. 16 ff.) daraus geschlossen, dass der letztere Rudolf der Schweigsame sei. Von *Rilliet*, S. 69, u. *Schweizer*, S. 16, ist dann mit dieser Anwesenheit Rudolfs beim Kaiser die Notiz des päpstlichen Briefes von 1247, dass die Schwizer sich vorübergehend dem Schweigsamen wieder unterworfen hätten, in Verbindung gebracht worden. Aber sie haben dabei übersehen, dass nach dem Wortlaut des Schreibens von 1247 die Wiederunterwerfung der Schwizer erst zu einer Zeit stattgefunden hat, wo Friedrich II. von Graf Rudolf nicht mehr anerkannt wurde; müssen sie doch dem Grafen schwören, Friedrich keinen Gehorsam mehr zu leisten. Die Anwesenheit Rudolfs des Schweigsamen im kaiserlichen Gefolge 1242 schliesst die Aufhebung des Schwiz betreffenden Erlasses so wenig in sich, als die Begleitung Heinrichs VII. durch Herzog Leopold 1311 die Zurücknahme der Freiheitsbriefe von 1309 erwirkte. Wenn der im Juni 1245 am Hoftag des Kaisers zu Verona auftretende Rudolf von Habsburg wirklich der Schweigsame und nicht

Nach allem ist es daher nicht unwahrscheinlich, dass die Schwizer sich vom Dezember 1240 bis im Sommer 1245 der ihnen vom Kaiser verliehenen Reichsfreiheit auch tatsächlich erfreut haben. Als aber das Konzil von Lyon am 17. Juli 1245 den päpstlichen Bannfluch guthiess, das Absetzungsdekret wider Friedrich II. schleuderte und die deutschen Fürsten einlud, ohne Rücksicht auf den 1237 zum römischen König gewählten Sohn des Kaisers, auf Konrad IV., einen Nachfolger für ihn zu wählen, gestaltete sich die Lage anders. Der Schlag, der den staufischen Herrscher traf, war ein gewaltiger. Jetzt nahm der Abfall auch diesseits der Alpen mit reissender Schnelligkeit überhand. Die antighibellinische Partei in Deutschland scharte sich um *Heinrich Raspe*, den Landgrafen von Thüringen, der im März 1246 auf Weisung des Papstes zum Gegenkönig erhoben wurde. Am 5. August 1246 kam es zwischen Konrad und Heinrich Raspe bei Frankfurt zu einer Schlacht, in welcher der Staufer durch den Verrat des Grafen von Würtemberg und anderer schwäbischer Grossen eine schwere Niederlage erlitt.

Auch zwischen Jura und Alpen erhob die päpstliche Partei ihr Haupt. Fast der ganze hohe Adel des Schweizerlandes fiel von Friedrich II. und seinem Sohne Konrad ab, allen voran die beiden Grafen *Hartmann* von *Kiburg*, seit dem Aussterben der Zähringer die mächtigsten Dynasten des Schweizerlandes, deren Besitzungen vom Bodensee bis Freiburg reichten; dann Graf *Rudolf* der *Schweigsame*, der jetzt offen auf die Seite des Papstes trat, die Grafen *Ludwig* von *Froburg*, *Rudolf* von *Neuenburg*, *Kraft* von *Toggenburg* und zahlreiche andere Edle, sowie die meisten geistlichen Würdenträger.[1]) Nur

der nachmalige König gewesen ist, wie *G. v. Wyss*, S. 52 im Gegensatz zu *Kopp* I, S. 150 vermutet, so ist auch das noch kein Beweis für eine Kassirung des Schwizer Freibriefes; wohl aber schliesst es jede Möglichkeit aus, jene Wiederunterwerfung vor den Juli 1245, d. h. vor die Absetzung Friedrichs durch das Konzil von Lyon anzusetzen.

[1]) *Bernoulli, Acta Pontificum* I, S. 160, 166, 167, 172, 192, 204, 226, 233, 237, 240, 241, 246, 247, 249, 252, 253, 254, 265, 267, 268, 275, 276, 277,

wenige der Grossen blieben den Staufern treu, darunter der Neffe des Schweigsamen, *Rudolf* von *Habsburg* der jüngere, der nachmalige König, die Grafen *Rudolf* von *Rapperswil* und *Hugo* von *Montfort.*[1])

So verzweifelt schien die kaiserliche Sache im südlichen Schwaben zu stehen, dass selbst die *Schwizer* ins Wanken gerieten. Es scheint, dass sie, bedroht durch die Angriffe Rudolfs des Schweigsamen, der Grafen von Kiburg u. a., nach Erhebung des Gegenkönigs Heinrich Raspe und dem Sieg, den dieser bei Frankfurt erfocht, die Sache der Staufer für verloren gaben und ihren Frieden mit der Kirche und ihrem Schützling, Rudolf dem Schweigsamen, machten. Freilich konnte dies nur unter Preisgebung ihrer Reichsunmittelbarkeit geschehen; in den Augen des Schweigsamen hatte das von dem gebannten Exkaiser gegebene Privileg keinerlei Gültigkeit. Sie mussten ihm daher einen Eid leisten, dass sie fortan in seiner Herrschaft verharren und wider ihn weder Friedrich noch irgend einem andern den mindesten Gehorsam leisten würden.

Allein der Hohenstaufe war nicht der Mann, um sich so ohne weiteres von seinen Feinden zertreten zu lassen. Als er das Urteil des Lyoner Konzils vernahm, soll er gesagt haben: «Bisher bin ich Ambos gewesen, jetzt will ich der Hammer sein.» Jeder Rücksicht überhoben, führte er nun den Kampf in Italien um sein und seines Hauses Dasein mit all den Hilfsquellen seines reichen Geistes, mit leidenschaftlicher Energie weiter. Die unerschrockene Haltung des Kaisers

---

285, 287, 293, 301, 307. Dagegen dürfen nicht, wie *Huber* es tut, alle die Edlen und Ministerialen, welche in der Kiburger Urkunde von 1248 (*Kopp*, Urk. II, 90) erwähnt werden, ohne weiteres zur päpstlichen Partei gerechnet werden, da die Grafen von Kiburg sich vom Papste ausdrücklich die Erlaubnis hatten geben lassen, mit ihrem Verwandten, Graf Rudolf von Rapperswil, und andern Anhängern Kaiser Friedrichs zu verkehren (*Bernoulli, Acta Pontif.* I, 261, 262).

[1]) *Bernoulli, Acta Pontif.* 219, 246, 249, 261; *Huber*, Rudolf von Habsburg, S. 6 u. 15.

ermutigte die reichstreue Partei allenthalben. Auch im Schweizerlande fanden die Ghibellinen einen kräftigen Rückhalt an den Bürgerschaften der Städte. *Zürich*, welches auf das päpstliche Interdikt mit der Austreibung des Klerus antwortete, *Luzern*, das sich gegen seinen päpstlich gesinnten Herrn, den Abt von Murbach, erhob, *Bern*, das dem päpstlichen Legaten den Weg verlegte, waren feste Bollwerke der staufischen Partei.[1])

Da erhoben auch die Männer im Gebirge wieder die kaiserliche Fahne, die zugleich diejenige ihrer Freiheit war, und versagten dem Schweigsamen auf's neue den Gehorsam. Rudolf, der sie nicht zu überwältigen vermochte, denunzirte die kirchenfeindliche Haltung seiner widerspenstigen Untertanen beim Papste, worauf dieser von Lyon aus unterm 28. August 1247 den Propst von Ölemberg im Sundgau beauftragte, die Leute von *Schwiz* und *Sarnen*, die laut Mitteilung seines «geliebten Sohnes», Graf Rudolfs des ältern von Habsburg, von diesem, dem sie nach erblichem Rechte angehörten, freventlich abgefallen seien und dem einstigen Kaiser Friedrich nach dem gegen ihn gefällten Exkommunikationsurteil leichtfertig angehangen hätten; die dann, von heilsamen Ratschlägen geleitet, dem Grafen wieder Huldigung geleistet und geschworen hätten, wider ihn weder jenem Friedrich, noch irgend einem andern den mindesten Gehorsam zu leisten, und die nun doch wieder mit verdammlicher Verachtung jenes Eides, der Treue und des gegen alle Begünstiger des Exkaisers verhängten Bannes sich seiner Herrschaft entzögen und jenem Friedrich beiständen, mit Bann und Interdikt zu belegen, sofern sie nicht binnen einer gewissen Frist zur Einheit der Kirche und zum Gehorsam gegen den Grafen zurückkehren würden. Dasselbe solle der Propst gegenüber den Bürgern von *Luzern* tun, wofern es sich herausstelle, dass

---

[1]) *G. v. Wyss*, Altes Zürich II, S. 247. Reg. 121, 138, 139. *Bernoulli*, *Acta Pontif.* I, 267.

sie mit jenen verkehren und dem vorgenannten Friedrich anhangen.[1])

c) Die Entstehung des Landes Unterwalden.

Die ersten Bünde.

Aus dem päpstlichen Schreiben von 1247 geht mit Gewissheit hervor, dass die Schwizer bei ihrer Erhebung gegen den Grafen nicht allein standen. Mit ihnen werden darin die Leute von *Sarnen* stets zusammen genannt und auf eine Stufe gestellt. Ein zweites Dokument aus der Zeit, das uns erhalten ist, zeigt, dass der Aufstand nicht bloss Obwalden, sondern auch Nidwalden ergriffen hatte. Die angesehensten Männer der Kirchspiele *Stans* und *Buochs*, Ministerialen und freie Landleute, an ihrer Spitze der Leutpriester von *Walter* von Stans, dann die Ritter *Werner* von *Fügislo*, *Rudolf* von *Winkelried*, *Werner* von *Buochs* und sein Sohn, ferner *Walter* von *Aa*, *Ulrich* und *W. Stangli*, der *Ammann* von *Niderwil*, sein Bruder *Heinrich*, *B.* von *Wolfenschiessen* u. a. schreiben an den Rat von *Zürich* einen Brief in Sachen des Klosters Engelberg und wünschen bei diesem Anlass der Stadt Triumph und Sieg über die Feinde; sie besiegeln ihr Schreiben in Ermanglung eines eigenen Siegels mit demjenigen ihrer «Verbündeten» von *Luzern*.[2]) Die gemeinsamen Feinde aber, gegen welche die Nidwaldner mit den Luzernern verbündet sind und gegen die auch Zürich zu kämpfen hat, können keine andern sein, als die Päpstlichen.

Es steht also ausser Zweifel, dass die beiden Täler *Unterwaldens* an der Erhebung der Schwizer gegen den gemeinsamen Grafen, den päpstlich gesinnten Habsburger, teilgenommen

[1]) Reg. 121.

[2]) Reg. 114. Dass der undatirte Brief aus dieser Zeit stammt, wie schon *Kopp* richtig erkannt hat, geht aus andern Urkunden hervor, in denen die betreffenden Persönlichkeiten genannt werden.

haben. Es frägt sich nun, ob sie 1240 ebenfalls einen Freibrief von Friedrich II. erhalten haben, ob mithin ihre Emanzipationsversuche auf derselben rechtlichen Grundlage beruhten, wie diejenigen der Schwizer. Die Originalausfertigung eines solchen Freibriefes ist nicht vorhanden. Dagegen findet sich in einer Urkunde des Jahres 1316, in welcher Ludwig der Baier die Freiheiten Unterwaldens bestätigte, ein Brief Friedrichs II. für dieses Land wörtlich eingerückt, der dem schwizerischen völlig gleichlautet und wie dieser von Faenza datirt ist. Auf die Urkunde Ludwig des Baiers gestützt, haben Tschudi und manche Neuere die Befreiung der Unterwaldner durch Friedrich II. als eine Tatsache hingestellt, und wir hätten anzunehmen, dass auch sie im Dezember 1240 ihre Gesandtschaft nach Faenza geschickt und dass damals schon die Länder in Freud und Leid verbunden gewesen wären. Allein es ist mit überzeugenden Gründen nachgewiesen worden, dass die Kanzlei Ludwigs des Baiers 1316 nur die Originalurkunden von Schwiz wirklich vor sich gehabt hat und dessen Freiheitsbriefe ohne weiteres auch in die Bestätigungsbriefe von Uri und Unterwalden übertrug, dass mithin Ludwig der Baier sämtlichen drei Ländern Privilegien bestätigte, die Schwiz wirklich empfangen hatte, von denen es aber mehr als fraglich ist, ob die beiden andern sie ebenfalls erhalten haben.[1])

Was vor allem den angeblichen Freiheitsbrief Friedrichs II. für die «sämtlichen Leute des Tales Unterwalden» verdächtig macht, ist der Umstand, dass im Jahr 1240 wahrscheinlich noch gar kein Land Unterwalden, wenigstens nicht im politischen Sinne, existirte. Es ist selbst zweifelhaft, ob der Name Unterwalden damals schon gebräuchlich war. Der einzige Gesamtname für die beiden Täler, oder genauer genommen für ihre Bewohner, der im XIII. Jahrhundert urkundlich vorkommt, ist derjenige der «*Waldleute*» oder

[1]) Siehe Exkurs II b.

«*Intramontani*», von welch letzterem «Unterwalden» eine erst anfangs des XIV. Jahrhunderts auftauchende nicht allzuglückliche Übersetzung zu sein scheint.[1])

In Uri waren die verschiedenen Grundherrschaften durch die Gemeinmark und die hohe Vogtei frühzeitig zu einem Ganzen verbunden. In Schwiz war die Einheit des Landes ebenfalls durch die uralte Markgemeinschaft, sowie durch das starke Überwiegen der freien Gemeinde, in deren Organisation schliesslich die Grundherrschaften aufgingen, gegeben. In Unterwalden fehlten diese einigenden Bande gegenüber dem trennenden Elemente der verschiedenen Grundherrschaften. Nicht das Land, sondern das Kirchspiel war hier die wirtschaftliche Einheit, und in Bezug auf hohes und niederes Gericht zerfiel Unterwalden in lauter Parzellen, die ohne Verbindung unter sich vielmehr mit auswärtigen Gebieten aufs Engste zusammenhingen. Die Murbach'schen Höfe in Stans, Alpnach und Giswil machten mit Luzern und den übrigen Höfen des Gotteshauses eine Art geistlichen Staat aus. Die Engelberger Höfe in Buochs und Wolfenschiess waren Teile des klösterlichen Gemeinwesens, das sich am Fusse des Titlis gebildet hatte. Die Besitzungen Beromünsters, Muris etc. standen ebenfalls unter fremder Jurisdiktion. Selbst die Freien scheinen in zwei Gemeinden, diejenige im «Stanser-» und im «Sarntal», zersplittert gewesen zu sein.

Allerdings standen diese freien Gemeinden unter sich und mit einem Teile der grundherrlichen Immunitätsbezirke in einer Art Personalunion, da das Haus Habsburg am einen Ort Graf, am andern Vogt oder wenigstens Obervogt und

---

[1]) 1252 «under den waltluten», und «*apud intramontanos*» (Reg. 139), 1257 «*in Intramontanis*» (Reg. 163 und 165), 1291 «*hominum intramontanorum*» (Beilage III). «Underwalden» kommt zum erstenmal 1304 vor (Reg. 458), dann 1309 in den Briefen Heinrichs VII «*in valle Underwalt*» (Underwalden). Das «*inter sylvas*» der *Acta Murensia* glaube ich als «Waldstätte» übersetzen zu müssen, da es auch auf Gersau und Alpen in Uri bezogen wird.

am dritten Grundherr war. Aber aus dieser Personalunion konnte um 1240 das «Land» Unterwalden nicht hervorgegangen sein, weil es Gebiete umfasste, die, wie die unter königlicher Vogtei stehenden Besitzungen Engelbergs und die kiburgischer Vogtei unterworfenen Leute Beromünsters mit den Habsburgern gar nichts zu tun hatten, und weil die habsburgischen Rechte selber nicht in einer Hand lagen. Grundherr und Graf im grössten Teil von Unterwalden war Rudolf von Habsburg-Laufenburg; die Vogtei über Murbach und Muri aber musste er mit seinem Bruder und hernach mit seinem Neffen Rudolf teilen, denen die Grafschaft in Kirsiten und Hergiswil allein zustand. Zudem war die Vogtei über die Unterwaldnerhöfe Murbachs Erblehen der Freien von Wolhusen geworden.

So bleibt die Entstehung des Gemeinwesens Unterwalden ein Rätsel, zu dessen Lösung uns die Quellen immerhin einige Fingerzeige geben. Wir werden annehmen dürfen, dass die in allen Landesteilen zerstreuten *Freien* den Kitt bildeten, der schliesslich stark genug war, um die so verschiedenartigen, in mancher Hinsicht auseinander strebenden Bestandteile zu einem Ganzen zu vereinigen. Aber wie ist nun diese Einigung vor sich gegangen und wann hat sie stattgefunden?

Das Land Unterwalden, welches 1291 in den Bund mit Uri und Schwiz getreten ist, war nicht identisch mit den in seinem Schoss befindlichen freien Genossenschaften. Es war vielmehr ein geschlossenes geographisches Ganzes, es hatte seine bestimmte Landmark und es gehörten dazu sowohl die Freien, als die hörigen Insassen der beiden Täler, mit einziger Ausnahme der in der Pfarrei Engelberg gesessenen Gotteshausleute. Eine solche Verbindung der verschiedenen Herrschafts- und Gerichtsangehörigen zu einem Ganzen fand sich nun zunächst in kleinerem Massstab im *Kirchspiel* und der mit diesem zusammenfallenden *Markgenossenschaft*. In den Kirchspielen, beziehungsweise den Markgemeinden muss

daher die Basis gesucht werden, auf welcher die grössere Gemeinschaft sich aufgebaut hat.

Dadurch, dass diese Markgenossenschaften sich zusammentaten, dass die Kirchspiele, ohne Rücksicht auf die grundherrschaftlichen Sonderungen, sich zu bestimmten Zwecken verbanden, ist in der Tat das Land Unterwalden entstanden.[1])

Zunächst fand diese Vereinigung in den beiden Tälern gesondert statt. Im Lauf des XIII. Jahrhunderts, jedenfalls vor 1261, müssen die beiden Kirchspiele *Stans* und *Buochs* sich mit einander zu einer grössern Gemeinde vereinigt haben. In letzterem Jahre wendet sich nämlich der Propst von Luzern bereits an «*die Gemeinde der Pfarrgenossen von Stans und Buochs*» mit dem Ersuchen, den Berchtold von Wolfenschiessen in seinem Recht an die Aa, das er vom Gotteshaus zu Erbe habe, nicht zu irren.[2]) So bestand 1261 die «*Gemeinde der Waldleute* des *unteren Tales*» bereits als eine anerkannte Genossenschaft, und dieselbe legte ihr Korporationsbewusstsein an den Tag, indem sie die Hoheitsrechte über die Gewässer, welche bisher dem Grundherrn zugestanden hatten, an sich zu ziehen suchte.

In ähnlicher Weise, wie die beiden Kirchspiele des «untern Tales», müssen sich die sechs des «*obern Tales*» vor dem 1. August 1291 zusammengeschlossen haben. Denn nicht nur bestand ihre Verbindung schon zur Zeit des Abschlusses des ewigen Bundes, sondern es war bereits schon der weitere Schritt geschehen: *Das untere und das obere Tal hatten sich wieder zu einem grössern Gemeinwesen verbunden* und führten ein gemeinsames Siegel mit der Aufschrift: «*Universitas hominem de Stannes et Vallis Superioris*», Gemeinde der Leute von Stans und des obern Tales.[3])

---

[1]) Diese Auffassung berührt sich mit derjenigen *Deschwandens* in den Nidwaldner Beiträgen 3, 28 ff.; allein die Arbeit des letztern leidet an der Verwirrung, welche die «*vier Gemeinen*» des Tschudi'schen Abdrucks der Urkunde vom 13. Febr. 1382 (Reg. 769) angerichtet haben. Vgl. *Durrer*, Anz. f. schweiz. Gesch. V2, 95.

[2]) Reg. 178.

[3]) Beilage III.

Wer hat nun diese successive Verbindung der Kirchspielmarken zu den beiden Gemeinwesen Nid- und Obwalden und dieser wieder zum Lande Unterwalden veranlasst, und worin lag das Motiv derselben? Da Angehörige der verschiedensten Gerichts- und Grundherrn dabei beteiligt waren, so kann dieser Zusammenschluss unmöglich auf Anordnungen eines derselben, auch nicht des mächtigsten, des Grafen von Habsburg, zurückgeführt werden; er muss vielmehr aus dem spontanen Willen der Landleute hervorgegangen sein. Und da die gesonderten Markgenossenschaften bestehen blieben, da auch die Trennung nach Gerichtsgemeinden sich noch geraume Zeit erhielt, so kann der Zweck der Vereinigung weder ein ökonomischer, noch ein gerichtsorganisatorischer gewesen sein; die Verbindung muss zunächst ausschliesslich *politisch-militärischen* Charakter gehabt haben. Es war wohl das Bedürfnis gemeinsamer Verteidigung gegen einen gemeinsamen Feind, welches die Kirchspiele Ob- und Nidwaldens zu vereintem Handeln, zum Eingehen dauernder Verbindungen bewog.

Ein solches Bedürfnis aber mussten in erster Linie die *Freien* in Unterwalden fühlen, die, wie der päpstliche Brief von 1247 zeigt, vom Beispiel der Schwizer gelockt, ebenfalls reichsunmittelbar zu werden hofften und im Vertrauen auf kaiserliche Unterstützung dem Grafen von Habsburg den Gehorsam weigerten. Ihnen schloss sich beim Ausbruch des Kampfes alles an, was in den Tälern ghibellinisch dachte und fühlte, wie jene Engelberger Ritter, denen sich selbst der Habsburger Ministeriale von Winkelried beigesellte, oder wer sonst einen Groll gegen den Grafen hegte oder vom Aufstand eine Verbesserung seiner Lage hoffte. Auch das Beispiel des nahen Luzern, mit welchem die «Waldleute» so vielfach verknüpft waren, musste manche mitreissen. So trat die Mehrheit der Bewohner auf Seite der kaiserlichen Partei, im Gegensatz zur Mehrheit ihrer Grund- und Gerichtsherrn, zu den Grafen von Habsburg und Kiburg, zu den

Äbten von Murbach und Muri, zu den Vögten von Rotenburg und Wolhusen, die alle auf päpstlicher Seite standen. Da galt es, sich der mächtigen Herrn mit vereinten Kräften zu erwehren, ihre Burgen zu brechen, Letzinen und Wachttürme zu errichten, Landungsversuche abzuschlagen u. s. w. Da war es naturgemäss, dass die Kirchspiele sich zu diesem Zwecke verbanden und die gemeinsame Verteidigung organisirten.

Ein Land Unterwalden gab es also 1240 noch nicht, aber unmittelbar hernach, während der Kämpfe, die 1245 ausbrachen, begann es sich zu bilden. Hätte ein solches schon länger bestanden, so würde wohl der Graf von Habsburg nicht bloss Sarnen in seiner Denunziation genannt haben. Auch dass die Häupter Nidwaldens noch kein eigenes Siegel besassen und um das ihrer Verbündeten von Luzern bitten mussten, deutet darauf hin, dass noch alles im Werden begriffen war. Anderseits müssen aber damals die Anfänge zur Vereinigung schon gemacht worden sein. Die Schreiber des Briefes an Zürich repräsentiren die beiden Kirchspiele Stans und Buochs, die freie Genossenschaft und die verschiedenen Grundherrschaften in Nidwalden. Und, wenn sich die Kirchgenossen von Stans und Buochs mit Luzern verbündeten, so schlossen sie sich gewiss auch den Gesinnungsgenossen im Sarntale aufs engste an. Die völlige Übereinstimmung der Lage und der Interessen hatte endlich, wie aus dem päpstlichen Drohschreiben deutlich hervorgeht, schon 1247 die Unterwaldner, sei es das ganze Land, seien es einzelne Kirchspiele, auch zum Bunde mit *Schwiz* geführt. So hatte sich seit dem offenen Ausbruch des Kampfes eine ghibellinische Parteiverbindung am Vierwaldstättersee gebildet, welche vom Miten bis Luzern reichte und ihre Fäden auch nach Zürich und selbst nach Bern erstreckte.[1])

[1]) Reg. 138.

Sollte *Uri* derselben fremd geblieben sein? Wir besitzen allerdings keine direkten Zeugnisse dafür; aber es ist doch in hohem Grade wahrscheinlich, dass das Reichsland an der obern Reuss sich mit seinen Nachbarn am Kampfe gegen die Gegner des Kaisers, dem es so viel verdankte, beteiligte und dass es nur deshalb nicht der päpstlichen Aufmerksamkeit gewürdigt wurde, weil Rudolf der Schweigsame das seinem Hause durch den Verkauf von 1231 fremd gewordene Tal in seine Denunziation nicht mit einbegriff. Der grösste weltliche Grundherr in Uri, Graf *Rudolf* von *Rapperswil*, der als Reichsvogt von Urseren und Besitzer von Göschenen die Gotthardstrasse beherrschte, war ein Ghibelline. Auf einen Gegensatz zwischen den Angehörigen des eifrig päpstlich gesinnten Klosters Wettingen und den übrigen Bewohnern des Tales scheint auch die Bitte hinzuweisen, welche die ersteren an den Abt Konrad um Einräumung des Turmes in Schaddorf an den Meier des Gotteshauses stellten, und die Bereitwilligkeit, mit welcher der Abt im Februar 1248 dem Verlangen entsprach, unter der Bedingung, dass der Meier den Turm unverzüglich in verteidigungsfähigen Stand setze, wobei ihm allerdings vorsichtshalber eingeschärft wurde, nicht von sich aus gegen die Landleute Kriegsaufruhr ins Werk zu setzen, es sei denn, dass seine Person angegriffen würde.[1])

Dazu kommt noch, dass der Bundesbrief von 1291 sich ausdrücklich nur als Erneuerung des «*alten eidlich bekräftigten Bundes*» der drei Länder bezeichnet. Einen anderen Zeitpunkt aber, in dem dies älteste Bündnis, dessen Urkunde nicht mehr vorhanden ist, geschlossen werden konnte, hat es schwerlich gegeben. Wir werden daher kaum fehlgehen, wenn wir die Entstehung des Dreiländerbundes und damit die Anfänge der Eidgenossenschaft in die Zeit von 1245 bis 1252 setzen.

Über die Einzelheiten des Kampfes, der damals in den Gefilden vom Vierwaldstättersee tobte, schweigen die ur-

[1]) Reg. 125.

kundlichen Quellen. Dagegen haben sich verschwommene Erinnerungen daran noch im XV. Jahrhundert erhalten. Wenn Justinger berichtet, dass die Waldstätte grosse Kriege zuerst gegen die Herrschaft *Kiburg* und darnach gegen die Herrschaft *Habsburg* und deren Amtsleute und Vögte geführt hätten,[1]) so ist er ohne Zweifel im Recht, mit der einzigen Ausnahme, dass die Kämpfe gegen Kiburg und Habsburg nicht nacheinander, sondern nebeneinander stattgefunden haben. Die Grafen von Kiburg besassen damals noch einen Hof in *Schwiz*, sie waren als Vögte von *Beromünster* Gerichtsherren über gewisse Leute in *Unterwalden*, sie waren endlich als Herren der Höfe *Zug* und *Art*[2]) die unmittelbaren Nachbarn der Schwizer, und bedrohlich erhob sich auf der zu letzterem gehörigen Insel im *Lowerzersee* eines ihrer Schlösser. Zwischen den Kiburgern, als den Häuptern der päpstlichen Partei, und den ghibellinischen Bauern in Schwiz musste daher der Kampf entbrennen, und es ist kaum anders anzunehmen, als dass damals die Burg im Lowerzersee von den Schwizern zerstört wurde. Ebenso ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass das Schloss in Sarnen in kiburgischem Besitz und einem aus dem Kiburger Ministeralengeschlecht von Landenberg zur Hut anvertraut oder verliehen war, dass Blendungen von Kriegsgefangenen vorkamen u. dgl.[3])

Überhaupt scheinen die im XV. Jahrhundert in den Ländern umgehenden Sagen von einer Erhebung gegen die Vögte ein Nachhall dieser Kämpfe in den Jahren 1245 bis 1252 zu sein, und es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Sagen uns echte Züge aufbewahrt haben. Es ist wohl denkbar, dass die Lenker der drei Länder, bevor man zur zweiten Erhebung gegen Rudolf den Schweigsamen schritt, nächtliche Zusammenkünfte auf abgelegenen Geländen, wie dem Rütli,

[1]) Reg. 551 l.
[2]) Reg. 219.
[3]) *Bernoulli*, Anz. für schweiz. Gesch. 1891 S. 169. Vgl. Reg. 392.

abhielten, dass die Unterwaldener aus beiden Tälern ihre Verabredungen auf einsamen Alpweiden, wie der Tränki auf Wisenberg, trafen, dass Burgen durch Listen genommen, habsburgische und kiburgische Amtsleute und Kastellane vertrieben oder gar mit dem Bolzen erschossen wurden. Man darf jedoch nicht ausser Acht lassen, dass die Erzählungen, wie sie bei Hemmerlin und im weissen Buch von Sarnen auftauchen, schon völlig sagenhaften Charakter tragen, und dass bei der qualitativen Verschiedenheit der Sage von der wirklich historischen Überlieferung eine Aussonderung des geschichtlichen Kerns auf allerlei Willkürlichkeiten hinauslaufen würde.

Wenn wir auf dem festen Boden der Geschichte bleiben wollen, so beschränkt sich unser Wissen von diesen so bedeutungsvollen ersten Freiheitskämpfen der Waldstätte auf die wenigen Umrisse, die sich aus dem päpstlichen Drohbrief, dem Schreiben der Nidwaldener und der Bemerkung Justingers gewinnen lassen. Es scheint nicht, dass die Drohung Innozenz' IV. von grosser Wirkung war. So lange Friedrich II. kämpfte und lebte, kämpften auch seine Anhänger im Gebirge, so dass Rudolf der Schweigsame, der am 6. Juli 1249 starb, die Herstellung seiner Herrschaft in den Waldstätten wohl nicht mehr erlebte. Aber mit dem Tode des grossen Kaisers am 13. Dezember 1250 brach die Macht seines Hauses jählings zusammen. Sein Sohn und Erbe *Konrad* IV. sah sich, von Abfall und Verrat umlagert, vom neuen Gegenkönig Wilhelm von Holland geschlagen, ausser stande, seine Krone in Deutschland zu behaupten, und eilte gegen Ende 1251 nach Italien, um seine Erblande gegen den Papst zu verteidigen.

Mit der Abreise Konrads war den Ghibellinen diesseits der Alpen der letzte Halt genommen, ihre Sache war verloren und es blieb ihnen nichts übrig, als mit ihren Gegnern Friede zu machen. Am 4. Mai 1252 verglich sich *Luzern*

mit seinem Vogte Arnold von Rotenburg, schwor alle während des Kampfes geschlossenen Verbindungen, also auch die mit den Waldstätten eingegangenen, ab, und versprach, den «Waldleuten» in ihren Fehden keine Kriegshülfe mehr angedeihen zu lassen.[1]) Wenn daraus hervorzugehen scheint, dass *Unterwalden* noch in kriegerischer Haltung verharrte, so finden wir noch im gleichen Jahr 1252 Graf Gottfried von Habsburg, den ältesten Sohn des Schweigsamen, in Sarnen, friedliche Geschäfte abwickelnd und umgeben von dem Ritter Werner von Buochs, einem Unterzeichner jenes ghibellinischen Briefes an Zürich, und den Häuptern jener Freien, welche die Herrschaft seines Vaters abgeschüttelt hatten.[2]) Es hatte also eine Versöhnung stattgefunden; man anerkannte in Unterwalden die gräflichen Rechte der Habsburg-Laufenburger wieder an. Das gleiche war wohl in *Schwiz* der Fall; wenigstens müssen sich die Schwizer vor einem Angriff der Habsburger oder Kiburger 1252 sicher gefühlt haben, da sie ihre Leute in den Dienst des Abtes von St. Gallen treten liessen.[3])

Es ist nicht daran zu zweifeln: Die erste Erhebung der Schwizer und Unterwaldner gegen das Haus Habsburg, ihr erster Versuch, mit kaiserlicher Hülfe gleich ihrem Nachbarlande Uri die Reichsunmittelbarkeit zu erringen, war gescheitert. In Folge des allgemeinen Niedergangs der staufischen Sache hatten auch die Ghibellinen im Gebirge Friede machen müssen, und dieser Friede war nur erreichbar gewesen um den Preis einer Anerkennung der habsburgischen Landeshoheit, wenigstens von Seiten der Schwizer und Unterwaldner. Auf Uri, dessen Befreiung auf unanfechtbar rechtmässigem Wege erfolgt war, erhoben die Habsburger keine Ansprüche.

---

[1]) Reg. 139.
[2]) Reg. 146.
[3]) Reg. 144.

Aber auch die Schwizer vergassen die Urkunde nicht, die ihnen Friedrich II. im Lager von Faenza überreicht hatte. Sie betrachteten dieselbe als ihren rechtsgültigen Freiheitsbrief und verwahrten das kostbare Pergament, um es bei der ersten günstigen Gelegenheit wieder hervorzuholen.

VII. Der Bund von 1291.

a) Rudolf von Habsburg und die Waldstätte.

Im gleichen Jahr 1218, das mit Berchtold V., dem Gründer Berns, das Geschlecht der Zähringer ins Grab sinken sah, war *Rudolf* III. von *Habsburg* als ältester Sohn Albrechts und der Gräfin Heilwig von Kiburg geboren worden, der nachmalige König, der sein Haus zu welthistorischer Bedeutung erheben sollte. Man weiss wenig von seiner Jugend. Mit dem Tod seines Vaters, der 1239 auf einer Fahrt nach dem heiligen Land starb, begann seine selbständige Laufbahn. Im Gegensatz zu seinem Oheim, mit welchem schon sein Vater nicht im besten Verhältnis gestanden zu haben scheint,[1]) hielt er zur Sache des Kaisers und wohnte der Belagerung von Faenza bei, so dass er vielleicht Zeuge der Befreiung der Schwizer war.[2]) Später zeigte er seine ghibellinische

[1]) Es geht dies aus dem Schiedspruch von 1238 (Reg. 87) hervor.

[2]) Im Mai 1241 erscheint Graf Rudolf von Habsburg als Zeuge einer zu Faenza ausgestellten Urkunde. Dass der Schweigsame damit gemeint sei, wie *Schweizer* (Urk. Zürich II, 53) vermutet, ist gegen alle Wahrscheinlichkeit. Dass Rudolf III. in der Lombardei beim Kaiser war, berichtet auch *Matthias* von Neuenburg. *Böhmer*, Fontes IV, 150.

Gesinnung, indem er sich mit seinem Vetter Gotfried, dem Sohne des Schweigsamen, herumschlug und dessen Besitzungen verwüstete.[1]) Noch 1254 befahl der Papst, ihn als Anhänger der Staufer und Feind der Kirche zu exkommuniziren, und 1267 begleitete er den unglücklichen Konradin auf seinem Zug nach Italien bis nach Verona.[2])

Diese entschiedene Parteinahme für Kaiser und Reich scheint Rudolf in Verbindung mit den ghibellinisch gesinnten Städten und Ländern seiner Heimat gebracht zu haben. Wie ihm die Zürcher während des Interregnums den Schirm ihrer Stadt übertrugen, berief ihn die Talgemeinde von *Uri* zweimal zur Beilegung heftiger innerer Unruhen ins Land. Zwischen zwei weitverzweigten Geschlechtern, den *Izeli* und den *Gruoba*, war ein blutiger Streit ausgebrochen. Mit dem Stillstand der Reichsgewalten scheint auch in Uri der politische Organismus aus Rand und Band geraten zu sein. Einen Reichsvogt gab es nicht mehr, nicht einmal einen allgemein anerkannten Landammann,[3]) so dass niemand dem wilden Rachetreiben, welches das ganze Tal in seinen Strudel hineinzureissen drohte, zu steuern vermochte. Da erschien auf Bitte der Urner Graf Rudolf mit einem grossen Gefolge von Edeln und Rittern im Tale, um an des Reichsvogtes statt als Richter zu walten. Am 23. Dezember 1257 führte er «mit Bitte und Rat» der in der Breite zu Altorf versammelten Landsgemeinde zwischen den beiden feindlichen Geschlechtern eine Sühne herbei, die von je zwanzig Angehörigen derselben feierlich beschworen wurde. Wer künftig den Frieden bräche, sollte unter Bürgschaft der Zwanzig, die geschworen hatten, dem Grafen und dem andern Geschlechte eine Busse von 60 Mark

[1]) Chronicon Colmariense, *Böhmer*, Fontes II, 45. Annales Colmarienses, am gleichen Orte S. 2.

[2]) *Huber*, Rudolf von Habsburg S. 6.

[3]) Ich schliesse dies daraus, dass die beiden Urteilsprüche keinen solchen erwähnen.

bezahlen und ausserdem meineid, in des Papstes Bann und des Reiches Acht, ehrlos und rechtlos sein und als Mörder gerichtet werden. Vier der angesehensten Männer des Landes, die Ritter *Werner* von *Silenen* und *Rudolf* von *Tun*, *Cuno* der *Meier* von *Bürglen* und *Burkhard Schüpfer*, wurden mit der Wahrung des Friedens betraut. Diese waren es wohl, welche, als die Izeli den beschworenen Frieden nach kurzem wieder brachen, Rudolf von Habsburg abermals ins Land riefen. Am 20. Mai 1258 sass der Graf unter der Linde in Altorf zu Gericht und sprach unter Zustimmung der versammelten Gemeinde den Friedebrechern alles bewegliche und unbewegliche Eigentum ab, das, soweit es Erbe von der Abtei Zürich war, dieser heimfiel, und legte dem Izeli, seinem Oheim, ihren Gattinnen und Erben ewiges Stillschweigen auf.[1]) Beide Male besiegelte mit dem Grafen auch die Gemeinde des Tales Uri das Urteil. Nicht als Landgraf, auch nicht eigentlich als Reichsvogt, sondern als freiwillig erbetener Ersatzmann eines solchen hatte er unter Zustimmung der Landsgemeinde von Uri seinen ersten Spruch gefällt, der von beiden Parteien anerkannt worden war, und darauf gestützt seinen zweiten. Wie wenig Rudolf daraus irgend ein Hoheitsrecht über das Tal abzuleiten berechtigt und gesonnen war, zeigte er selbst, indem er unmittelbar nach seiner Erhebung zum Könige, am 8. Januar 1274, dem Ammann und der Gemeinde von Uri in Anbetracht ihrer unwandelbaren Treue gegen Kaiser und Reich in unzweideutigster Weise ihre Reichsunmittelbarkeit bestätigte und versprach, sie in keiner Weise zu verpfänden oder vom Reiche zu veräussern.[2]) In anderer Weise sollte er mit *Schwiz* und *Unterwalden* in Berührung kommen.

Mit all der zugreifenden Keckheit und Rücksichtslosigkeit seines Zeitalters betrieb Rudolf III. die Mehrung seiner

[1]) Reg. 166, 167.
[2]) Reg. 224.

Macht und seines Besitzes. Den günstigsten Anlass dazu bot ihm zunächst das Erlöschen des Mannesstammes des *kiburgischen* Hauses, dessen nächster Verwandter er durch seine Mutter war. Die beiden Grafen von Kiburg, Hartmann der Ältere und Hartmann der Jüngere, Oheim und Neffe, hatten ihre Güter so unter sich geteilt, dass der erstere die Besitzungen östlich von der Reuss, die Landgrafschaft Turgau, die Grafschaften Kiburg und Baden, die Vogtei Schännis etc., der letztere dagegen alles was westlich an der Reuss lag, die Güter im Aargau und in Burgund, samt Zug und Art erhalten hatte.[1]) Nun starb am 3. September 1263 Graf Hartmann der Jüngere, indem er nur ein minderjähriges Töchterchen, *Anna*, hinterliess, und ein Jahr später, am 27. November 1264, folgte ihm sein kinderloser Oheim nach. Sofort schlug Rudolf von Habsburg die Hand über sämtliche Besitzungen des letztern als des Bruders seiner Mutter, unbekümmert um die Rechte der Lehensherren und diejenigen der Witwe des Verstorbenen, die er selber mit Brief und Eid zu schirmen gelobt hatte.

Während er so die ganze östliche Gütermasse der Kiburger ohne weiteres als sein Eigentum in Besitz nahm, verfügte er auch über die westliche, indem er die Vormundschaft über Anna von Kiburg an sich nahm; doch hielt er es für notwendig, sich dabei gegenüber den von Savoyen her drohenden Gefahren zwei Partner beizugesellen, seinen Vetter Gottfried von Habsburg-Laufenburg und Graf Hugo von Werdenberg, der als naher Verwandter der Kiburger auch ein Anrecht auf die Vormundschaft hatte. Die drei gelobten sich im April 1271 bei schwerem Eide, «die Lehen der jungen Grafschaft Kiburg wie Brüder unter sich zu teilen.»[2]) Es scheint, dass Graf Hugo schliesslich auf seinen Anteil verzichtete — vermutlich war das Amt eines Landvogts von Oberschwaben,

---

[1]) *Kopp* II, 1, S. 499, 590.
[2]) *Kopp* II, 1, S. 593.

welches ihm Rudolf gleich nach seiner Tronbesteigung verlieh, die Entschädigung dafür.[1]) An die Stelle Gottfrieds, der schon im September 1271 starb, trat sein Bruder *Eberhard*, welcher die Hand Anna's erhielt. Dafür liess sich Rudolf von Anna aus dem *kiburgischen* Erbe alle Besitzungen im *Aargau* (Lenzburg, Vilmergen, Sur, Aarau, Mellingen, Sursee, Casteln, den Hof zu Rinach) nebst *Zug* und *Art* und von Eberhard aus dem *habsburg-laufenburgischen* Willisau, Sempach, *Schwiz*, *Stans*, *Buochs*, überhaupt «Leute und Gut in den *Waldstätten*» abtreten, das Ganze um die Summe von 14,000 Mark Silbers (700,000 Fr.), wobei jedoch Rudolf ohne Zweifel eine starke Gegenrechnung für gehabte Mühe und Schaden stellte, so dass nicht zu viel von dem Gelde in die Kasse des jungen Ehepaares geflossen sein wird.[2]) Jedenfalls hatten die Habsburg-Laufenburger das Gefühl, bei dem ganzen Geschäft von ihrem Vetter übervorteilt worden zu sein; ein Stachel blieb in ihrer Seele zurück, der es erklärlich macht, dass wir sie nach Rudolfs Tod in erster Linie unter den Gegnern seines Sohnes finden.[3]) Für die *Waldstätten* aber hatte dieser Handel *den Übergang der Grafschaftsrechte, Vogteien und Güter in Schwiz und Unterwalden von der jüngern habsburgisch-laufenburgischen auf die ältere nachmals österreichische Linie zur Folge.*

* * *

Kaum hatte Rudolf die kiburgische Angelegenheit ins Reine gebracht, so wurde ihm noch ein höherer Preis zu Teil, die römische Königskrone, da die Kurfürsten in ihm den Herrscher gefunden zu haben glaubten, wie sie ihn

---

[1]) *Krüger*, Die Grafen von Werdenberg. St. Galler Mitteilungen XXII, 136.

[2]) Reg. 219. 1271 geloben sich die drei Grafen, falls Anna sich verheirate, ihr Gut unter gegenseitiger Hülfe so lange zu behalten, bis von ihr oder ihrem Manne der Schaden eines jeglichen von ihnen abgetragen sei. *Kopp* II, 1, 593.

[3]) Reg. 354.

brauchten, eine bedeutende, kraftvolle Persönlichkeit, wie sie für das Reich ein Bedürfnis war, aber nicht mächtig genug, um auf eigenen Füssen zu stehen. Die Königswürde gab Rudolf Gelegenheit, seine Familienpolitik im grossen Stile zu betreiben. Mit dem Sieg über den Böhmenkönig Ottokar bei Dürnkrut am 26. August 1278, mit der Verleihung der Herzogtümer Österreich, Steiermark, Krain und der windischen Mark an seine Söhne verlegte er den Schwerpunkt seines Hauses an die Donau, wo ihm eine gewaltige Zukunft erblühen sollte. Deswegen liess er aber seine Besitzungen in den Stammlanden keineswegs ausser Augen. Auch hier verfolgte er ausgesprochener Massen den Plan, seinen Söhnen eine fürstliche Macht zu verschaffen, wie in Österreich. Am liebsten hätte er sie zu erblichen Herzogen von Schwaben gemacht;[1]) da sich dies als unmöglich erwies, so musste er den andern Weg einschlagen, seine ererbten und zusammengerafften Besitzungen mit allen Mitteln und Mittelchen zu vermehren, bis sie schliesslich ein arrondirtes Fürstentum ausmachten. So bemühte er sich, den Fürstabt von *St. Gallen* systematisch zu ruiniren, um ihn unter sein Joch zu beugen.[2]) Das Aussterben des Mannsstammes der *Rapperswiler* im Jahre 1283 nutzte er, ohne die mindeste Rücksicht auf den weiblichen Spross des Geschlechtes, die Gräfin *Elisabeth* und ihren Gemahl, den Grafen *Ludwig* von *Homberg*, zu nehmen, aus, indem er die Reichsvogtei *Urseren* als erledigt einzog und sie seinen Söhnen verlieh, indem er ferner die Äbte von St. Gallen, Einsideln, Pfäfers nötigte, alle die Lehen, welche die Rapperswiler von ihnen besassen, auf sein Haus zu übertragen. Die Aufopferung Ludwigs von Homberg, der unter den Fahnen des Königs vor Bern das Leben verlor, die Bitten der verwitweten Gräfin, die ihm Schritt für Schritt nachzog,

---

[1]) *Stälin*, Wirtembergische Geschichte III, 39.

[2]) *Meyer von Knonau*, Die Beziehungen des Gotteshauses St. Gallen zu den Königen Rudolf und Albrecht, Jahrb. für schweiz. Gesch. VII, 1 ff.

bewirkten, dass er ihr einige Höfe am Zürichsee zurückgab; die Hauptsache, die Vogtei *Einsideln*, die St. Galler Lehen in der *March* und das *Urserental* behielt er für sich.[1]) 1283 hatte die Äbtissin von Säckingen, die Herrin von *Glarus*, den Ritter Diethelm von Windeck mit dem *Meieramt* daselbst für sich und seine männlichen Nachkommen belehnt. Dies hinderte Rudolf nicht, beim Tod des Ritters 1288 auf die Äbtissin einen Druck auszuüben, so dass sie unter offenbarer Verletzung der Rechte derer von Windeck das Meieramt an seine Söhne verlieh.[2]) Der Abt von Murbach hatte der Stadt *Luzern* die urkundliche Zusicherung gegeben, dass er sie nie veräussern werde, und Rudolf hatte sie selbst schon wie eine freie Stadt behandelt. Nun benutzte er die schlechte ökonomische Lage des Stifts, um im April 1291 den Abt zum Verkauf Luzerns und aller seiner Höfe diesseits des Jura zu bewegen, und machte sich dabei anheischig, den Luzernern die Herausgabe der betreffenden Urkunde abzuverlangen.[3])

Dazu kommen Ankäufe von Gütern und Rechten des Adels, dessen Verarmung Rudolf für seinen Vorteil auszubeuten verstand; so erwarb er unter anderem die Herrschaft *Rotenburg*.[4]) Die für seine Zeit kolossalen Geldsummen, die er brauchte, hatten seine Untertanen aufzubringen. Zu den Gerichtsgefällen, den fixirten Grundzinsen der Hörigen, den altherkömmlichen Abgaben der Gotteshausleute an den Kastvogt und der Freien an den Grafen, die teils in Geld, teils in Naturalien entrichtet wurden, fügte er eine regelmässig wiederkehrende, in ihrem Betrage aber *veränderliche Steuer* auf Leib und Gut hinzu, eine reine Geldleistung, welche von den verschiedenen Klassen von Leuten, die in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zur Herrschaft standen, gleichmässig

---

1) *Kopp*, II, 1, S. 353 ff.
2) *Blumer*, Urk. Glarus I, S. 41. Reg. 297.
3) Reg. 329.
4) *Kopp*, II, 1, S. 186.

getragen werden musste und für deren Entrichtung Freie, Vogtleute und Hörige in bestimmt begrenzte Steuergenossenschaften zusammengeschmolzen wurden.[1]) Durch dies bequeme Mittel war er in Stand gesetzt, die gewohnten Abgaben je nach Bedürfnis aufs Doppelte und Vierfache hinaufzutreiben, und liess sich dabei weder durch das alte Herkommen, noch durch seine eigenen Zusagen im mindesten irren. So hatte er 1264 der Stadt Wintertur in dem ihr erteilten Privileg zugesichert, dass er die von den Kiburgern festgesetzte Steuer von 100 ℔ (2000, bezw. 12,000 Fr.) nicht überschreiten werde. Trotzdem mutete er ihr eine Jahressteuer von 150 ℔ (3000, bezw. 18,000 Fr.) bis 375 ℔ (7500, bezw. 45,000 Fr.) zu; ja einmal mussten die Winterturer den 20. und ein anderesmal den 15. Teil ihres fahrenden und liegenden Gutes, also 5 % und 6 2/3 % ihres Vermögens hergeben. Von Aarau wurden statt 30 ℔ altgewohnter Steuer 50 — 105 ℔ bezogen, von Sursee statt 10 Mark 20 1/2—28 Mark, wobei im Urbar ausdrücklich bemerkt wird, es sei dies geschehen, «seit die Herrschaft begann, Land und Leute zu

---

[1]) *Fr. v. Wyss*, Zeitschr. für schweiz. Recht XVIII, S. 125 ff. *P. Schweizer*, Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern, Jahrb. für schweiz. Geschichte VIII, S. 138 ff. Im Gegensatz zu Fr. v. Wyss sucht P. Schweizer nachzuweisen, dass diese Steuer nicht erst von den Habsburgern eingeführt worden sei. In der Tat hat die Einführung von regelmässigen *Beden* oder *Vogtsteuern* zum Teil schon viel früher stattgefunden, und wir treffen mancherorts das Bestreben der Herren, sie willkürlich in die Höhe zu treiben (vgl. oben S. 142); aber schliesslich einigten sich Untertanen und Herrschaft doch in der Regel auf eine in ihrem Betrage *fixirte* oder «*gesatzte*» Steuer. Erst Rudolf hat die je nach Bedürfnis der Herrschaft *veränderliche* Steuer zum Prinzip erhoben und durchgeführt, wie der Gegensatz des habsburgischen und kiburgischen Steuersystems deutlich zeigt; auch scheint die Verschmelzung der verschiedenen Stände zu einheitlichen Steuergenossenschaften sein Werk zu sein. Das von P. Schweizer angeführte Beispiel einer veränderlichen Steuer in dem toggenburgischen Amt Embrach aus dem Jahre 1299 beweist nur, dass Rudolfs Beispiel Nachahmung fand. Dass das Steuersystem Rudolfs allgemein als eine rechtswidrige Neuerung empfunden wurde, geht aus dem bekannten Passus des Bundes vom 16. Oktober 1291 hervor, wonach jeder Mann seinem Herrn dienen soll «*in der gwonheit, als vor des Chunges ziten und nach rechte*; wer in fürbas nöten wil, den sun wir schirmen».

kaufen». Und nicht nur die finanziellen Kräfte der Städte, auch die des Landes wurden auf's äusserste angespannt, so dass sogar die österreichischen Beamten, die unter Albrecht den Steuerkataster aufzunehmen hatten, es für notwendig fanden, für manche Bezirke einzutreten, und das von ihnen erhobene Steuermaximum für in Zukunft unzulässig zu erklären, «won die liute möhten ez niht erliden». [1])

Übrigens behandelte Rudolf in ganz ähnlicher Weise die Gebiete, die ihm nur von Reichswegen untertan waren. *Zürichs* Reichsteuer betrug anfänglich 200 Mark (10,000, bezw. 60,000 Fr.), allmälig steigerte er aber seine Forderung aufs Doppelte und Dreifache; so musste es 1291 den Bürgern von Erfurt 1000 Mark (50,000, bezw. 300,000 Fr.) für ihn bezahlen, wofür es nur auf zwei Jahre Steuernachlass erhielt und selbst dies noch unter dem Vorbehalt weiterer Leistungen für einen allfälligen Romzug. [2]) Während aus diesem und andern Gründen in der einst mit Rudolf so eng befreundeten Stadt mehr und mehr Missstimmung gegen den König und sein Haus um sich griff, schritt *Bern*, vermutlich ebenfalls wegen des Steuerdrucks und von Savoyen aufgereizt, zum offenen Aufruhr, freilich um in Folge seiner Niederlage an der Schosshalde nur um so tiefer gebeugt zu werden.

Ausser der Steuerkraft nahm der König auch die militärische Leistungsfähigkeit der habsburgischen Erbangehörigen in starker Weise in Anspruch, wie das schwizerische Aufgebot von 1500 Mann für seinen burgundischen Feldzug von 1289 beweist. Nach allem kann kein Zweifel sein, dass sowohl die Angehörigen seiner Hausmacht, als die Reichsstädte seine Herrschaft als eine ungewohnt drückende Last empfanden, während Alles, was in der Nachbarschaft der habsburgisch-österreichischen Besitzungen lag, von dem rast- und rück-

---

[1]) Habsb. Urbar, ed. *Pfeiffer*, S. 156, 172, 228; 202, 203, 205, 206 etc.
[2]) *Oechsli*, Hilty's Jahrbuch V, 374.

sichtslosen Umsichgreifen des Königs zu Gunsten seiner Familie sich äusserst beunruhigt fühlte.

Das musste z. B. im Reichslande *Uri* der Fall sein. Es scheint zwar nicht, dass er die Reichsunmittelbarkeit desselben, die er selber im Beginn seiner Regierung so feierlich bestätigt hatte, antastete. Wir finden unter ihm einen einheimischen Landammann an der Spitze, *Burkart Schüpfer*, der erste, dessen Namen auf uns gekommen ist. Wie die Schwizer mit Einsideln, so lagen auch die Urner mit dem Kloster *Engelberg* beständig in Grenzstreitigkeiten wegen der Surenenalp und der angrenzenden Weiden. Nun richtete Gertrud, die Gemahlin des Königs, am 10. Oktober 1273 an «Burkhard, ihren Ammann, die übrigen Ammänner und alle Leute des Tales Uri» die Aufforderung, die Mönche in Engelberg im Besitze ihrer Alpweiden unangefochten zu lassen. Im August 1275 erschien *Marquart* von *Wolhusen*, habsburgischer Landrichter im Aar- und Zürichgau, in Altorf, und schlichtete den Streit in Minne dahin, dass das Kloster die Alp vom Stierenbachfall abwärts, wie bis anhin, zu Eigen besitzen solle, dass aber die Urner, wenn sie Unwetter zwänge, tiefer ins Tal hinunter zu steigen, dort Zuflucht nehmen dürften; dass ferner in Streitfällen der Abt beim Ammann in Uri, und die von Uri beim Abt klagen sollten. Aber nicht als habsburgischer Landrichter, sondern, wie die Urkunde ausdrücklich bemerkt, in Folge eines ausserordentlichen Auftrages des Königs, übte der Edle von Wolhusen sein Richteramt aus. Auch beauftragte Rudolf, als trotz dieses Schiedspruches der Streit von neuem auflebte, seinen Reichslandvogt zu Basel und Burgund, *Hartmann* von *Baldegg*, mit der Vermittlung, die derselbe dann auch glücklich zu Ende führte.[1]) Burkart Schüpfer aber finden wir noch 1284 im

[1]) Reg. 221, 234, 724. Das Eingreifen Baldeggs wird in die Zeit des Abtes Arnold (1276—1294) gesetzt, muss also nach dem Schiedsspruch von 1275 stattgefunden haben.

Amte; dann scheint er dasselbe niedergelegt und einem andern, vielleicht dem *Walter* von *Spiringen*, Platz gemacht zu haben.[1])

Wenn also von unberechtigten Eingriffen Rudolfs in die Reichsfreiheit Uris schwerlich die Rede sein kann, so wird er dagegen in Bezug auf Reichssteuern ähnliche erhöhte Forderungen an das Land gestellt haben, wie an die Reichsstädte. Vor allem aber mussten die Urner um ihre Stellung besorgt werden, als das Netz habsburgischer Besitzungen sie immer enger umgarnte, als Urseren in ihrem Rücken, Glarus zur Linken und Luzern zur Rechten in den österreichischen Besitz übergingen. Zur Enklave im österreichischen Gebiet geworden, hatten sie das Gefühl, dass früher oder später ebenfalls die Reihe an sie kommen werde, von Österreich verschlungen zu werden.

Was *Schwiz* anbetrifft, so hatte es in Rudolf nicht bloss den König, sondern auch den Grafen zu erblicken. Sicherlich haben die Schwizer auch nicht einmal den Versuch gemacht, ihren Freiheitsbrief von ihm bestätigen zu lassen; sie konnten nicht hoffen, dass er ein Privileg, welches seine Hausmacht zu Gunsten des Reiches, das seiner Familie wieder entgehen konnte, schmälerte, bestätigen werde, zumal der grosse Hoftag, der im November 1274 zu Nürnberg versammelt war, entschieden hatte, dass nur diejenigen Verfügungen Friedrichs II. Gültigkeit hätten, die er vor seiner Exkommunikation erlassen habe.[2]) Schwiz gehörte also zur habsburgischen Hausmacht und stand daher nicht nur unter dem König, sondern auch unter seinen *Söhnen*.[3]) Rudolf verfügte auch ganz in diesem

---

[1]) Reg. 287. Vgl. Reg. 292 u. S. 194.

[2]) Während Rudolf vor diesem Hoftag auch Privilegien bestätigte, die Friedrich im Banne erlassen hatte (*Böhmer*, Regesta Imperii, S. 60, N. 24; S. 63, N. 85), so von da an nur noch diejenigen *ante latam in eum excommunicationis et depositionis sententiam* (*Böhmer* S. 67, N. 132, 134, 144 etc.; *Kopp* I, 36).

[3]) Reg. 305, worin ihnen Konrad von Tilndorf namens des Herzogs Rudolf Befehle erteilt. Vgl. auch Reg. 323.

Sinne über das Land. Als er 1278 der Verlobten seines Sohnes Hartmann, Johanna, der Tochter des Königs von England, als Wittum 10,000 Mark auf seine Erblande anwies, so befand sich das Tal Schwiz mit den Höfen Kiburg und Froburg unter den verpfändeten Gütern, und als Hartmann im Rheine ertrank, bevor die Ehe zu Stande kam, versetzte er die Einkünfte, die er aus Schwiz bezog — ob ganz oder nur teilweise, können wir nicht entscheiden — mit denjenigen anderer Hausgüter seinem Vetter Eberhard.[1])

Sonst erfreute sich die schwizerische Gemeinde auch unter ihm einer weitgehenden Autonomie. Unter seiner Regierung erhalten wir die ersten näheren Aufschlüsse über die Verfassung des Landes. In Bezug auf die Steuern bildeten die *Freien* und die beiden *Höfe* noch immer gesonderte Bezirke; dagegen waren wohl in Folge des Loskaufs der habsburgischen Eigenleute unter Eberhard die besondern Gerichte der letztern eingegangen, so dass nun zu der Markgemeinschaft sich auch noch ein gemeinsames Gericht gesellte. An der Spitze des Landes finden wir eine Mehrzahl von *Ammännern*. 1275 werden ihrer zwei, 1281 und 1286 *vier* erwähnt.[2]) Vermutlich führt die erste Urkunde sie nicht vollzählig auf, so dass die Vierzahl als Regel angenommen werden darf. Man hat diese Vierzahl mit der Einteilung des Landes in Kirchspiele in Verbindung gebracht, so dass Schwiz als die grösste und volksreichste Gemeinde zwei, Muottatal und Steinen je einen Ammann hergegeben hätten. Aus diesem Keime hätte sich die alte politische Einteilung des Landes in *Viertel*, die zum ersten Mal 1358 als bestehend erwähnt wird, entwickelt.[3])

---

[1]) Reg. 255, 271.

[2]) Reg. 228, 236, 270, 294.

[3]) *Kopp* II$_1$, 332; *Blumer*, Rechtsgesch. I, 128; *Kothing*, Das alte Staatsvermögen, S. 9. Die bekannte Einteilung kennt sechs Viertel. Indes zeigt der Name, dass es ursprünglich nur *vier* gab, und die Annahme von *Kopp* und *Kothing*, dass Schwiz ursprünglich in ein Viertel nid dem Wasser (unterhalb der Muotta) und ein solches ob dem Wasser zerfallen sei, wozu sich noch die Viertel

Dem Einwand, dass die Ammänner herrschaftliche Beamte waren, deren Ernennung nicht beim Volke, sondern bei der Herrschaft stand,[1]) lässt sich die Vermutung entgegenstellen, dass die Gemeinde die Ammänner als Vertreter der Kirchspiele vorschlug und der König sie nur bestätigte. Möglich ist es allerdings auch, dass die vier Ammänner den ursprünglichen Bestandteilen des Landes entsprachen, der freien Genossenschaft und den beiden Eigenhöfen, die ja als Steuerbezirke noch 1281 unterschieden werden, wobei dann anzunehmen wäre, dass die erstere wegen ihrer numerischen Stärke zwei Vertreter erhielt.[2]) Die vier Ammänner bilden die gemeinsame Oberbehörde des Landes; aber einer steht an der Spitze des Kollegiums, der «*Richter*» des Tales[3]) oder, wie er seit 1291 genannt wird, der *Landammann*.[4]) Ausser der Leitung des Gerichts, wofür er einen Teil der Bussen bezieht,

---

Muottatal und Steinen gesellten, ist sehr wahrscheinlich. *Art* wird noch 1358 als «Teil» den Vierteln entgegengesetzt (Landbuch S. 270, vgl. auch S. 209). Erst später wurde es zu einem neuen Viertel erhoben, und das Obwasserviertel Schwiz in ein «Alt- und Neu-Viertel» geteilt, so dass es nun *sechs* gab.

[1]) Königin Anna nennt sie *nostri officiati* (Reg. 236).

[2]) So *Fr. v. Wyss*, Zeitschr. f. schweiz. Recht XVIII, S. 96.

[3]) Reg. 322, 323. Beilage III. Reg. 389.

[4]) Reg. 352, 418. Es ist sicherlich nicht Zufall, dass *Rudolf Stauffacher* sowohl in den Schreiben des Hartmann von Baldegg und der Königin Anna, als bei dem Landsgemeindebeschluss von 1281 an der Spitze der Ammänner steht. Der Sache nach, wenn auch nicht dem Titel nach gab es einen Landammann schon vor 1291, wie umgekehrt auch nach 1291 neben dem Landammann das Ammännerkollegium noch fortbesteht. So wendet sich 1299 Königin Elisabeth an «*die* Ammänner» des Landes Schwiz; zugleich aber fordert sie den «Landammann», der auf *Anordnung der Ammänner* die Nonnen zu Steinen gepfändet hat, auf, das weggenommene Gut zurückzustellen (Reg. 417, 418), genau wie die Königin Anna 1275 nicht beide Ammänner, sondern nur den Rudolf von Stauffach auffordert, den Nonnen das gepfändete Pferd zurückzugeben. Noch 1309 wird neben dem Landammann der Hunne der Ammann (Reg. 480) und 1311 Werner Tiring der Ammann (Reg. 507) genannt. Ich glaube daher, dass trotz der scheinbaren Differenzen von 1275 bis 1311 dieselbe Verfassung in Schwiz bestanden und dass keineswegs ein Wechsel derart stattgefunden hat, dass es 1275 zwei, 1281 und 1286 vier und seit 1291 nur einen Ammann gehabt hätte. Um die Zeit der Schlacht am Morgarten trat dann an die Stelle des Ammännerkollegiums der *Rat*.

steht ihm die Einziehung der Steuern zu, er hat für die Vollziehung dessen zu sorgen, was das Ammännerkollegium beschliesst, er leitet die Landsgemeinde und vertritt des Land nach aussen; er ist mit einem Wort das Oberhaupt der Gemeinde. 1275 und 1281 bekleidete *Rudolf Stauffacher* das Amt, 1286 *Ulrich* von *Wile* und 1291 *Konrad* ab *Iberg*, der zum ersten Mal in den Urkunden unter dem Titel eines Landammanns erscheint.

Wie selbständig die Gemeinde Schwiz und ihre Ammänner unter König Rudolf handeln konnten, zeigen verschiedene Beispiele. Das 1262 in der Au zu Steinen gestiftete Nonnenkloster weigerte sich, gestützt auf die Privilegien seines Ordens, an die Steuern des Landes beizutragen. Damit waren aber die Schwizer und ihre Lenker keineswegs einverstanden; die Nonnen wandten sich, von ihnen zur Zahlung gedrängt, an den Reichslandvogt Hartmann von Baldegg, der am 5. Januar 1275 von Luzern aus «den ehrbaren Männern *Rudolf* (von Stauffach) und *Werner* (von Sewen), den Ammännern des Tales Schwiz und der Gemeinde daselbst» einschärfte, die Klosterfrauen bei ihren Freiheiten zu lassen und zu schirmen. Das hinderte Rudolf Stauffacher nicht, die auf dieselben entfallende Steuerquote mit aller Entschiedenheit einzufordern und ihnen, als sie hartnäckig die Zahlung verweigerten, ein Pferd als Pfand wegzunehmen. Die Nonnen beklagten sich darüber bei der auf Kiburg weilenden Königin Anna, welche sich ihrer annahm und durch ein Schreiben vom 4. September den Ammann Rudolf aufforderte, das Pferd unverzüglich den Nonnen zurückzugeben und sie künftig nicht mehr mit solchen Forderungen zu behelligen.[1])

Sechs Jahre später sehen wir das erste Mal die Schwizer als *Landsgemeinde* handeln und zugleich im Besitz eines *Siegels*. Am 25. Dezember 1281 traten die Landleute, ver-

[1]) Reg. 228, 236.

sammelt in der Kirche des hl. Martin, von der sie das Siegel führten, an ihrer Spitze *Rudolf Stauffacher* nebst den drei übrigen Ammännern, *Werner* von *Sewen*, *Ulrich* dem *Schmid* und *Konrad* ab *Iberg*, dem *Konrad Hunn* all ihre Ansprüche an das Gut Jessenen im Minstertale ab um 10 ℔ und «für die Arbeit, so er da für uns und des Landes Ehre erlitten hat, als ihn die Landleute dazu sandten.»[1]) Worin die Bemühungen des Konrad Hunn um die «Landesehre» bestanden und wohin ihn die Schwizer gesandt hatten, wird uns leider nicht gesagt. Gilg Tschudi hat aus dieser Urkunde sofort eine artige Geschichte zurecht gezimmert. Nach ihm wäre Konrad Hunn wegen des Pferdes der Nonnen zu Steinen an König Rudolf und seine Gemahlin geschickt worden, «weil er dem König besonders lieb war und ihm in mancher Reise wohl gedienet hatte», und der Klugheit des bewährten Mannes wäre es gelungen, das Herrscherpaar von der Gerechtigkeit des Vorgehens der Schwizer zu überzeugen.[2]) Mit mehr Wahrscheinlichkeit bringen Neuere die Sendung mit dem alten Marchenstreit gegen *Einsideln* in Verbindung, da auch andere Spuren von einem Wiederaufflackern desselben in dieser Zeit vorhanden sind und das dem Hunn überlassene Gut hart an der bestrittenen Grenze lag.[3])

Die ausgezeichneten Dienste, welche die Hilfstruppen der Schwizer dem König auf dem Feldzug nach Besançon 1289 leisteten, scheinen diesen zu verschiedenen Gunstbezeugungen veranlasst zu haben. Nach Justinger erhielten sie von ihm das Recht, an ihrem roten Panner die «Marter Christi» zu führen.[4]) Dann gab er am 19. Februar 1291 den Freien des Landes die Zusicherung, dass ihnen nie ein Unfreier zum

---

[1]) Reg. 270.

[2]) *Tschudi* I, 184, 189.

[3]) *Kopp* II$_1$, S. 334. *Ringholz*, Abt Johannes von Schwanden, Gfr. 43, 224. Reg. 272, 274.

[4]) Reg. 551 l.

Richter gesetzt werden solle;[1]) ja es ist sogar der Entwurf eines Schreibens vorhanden, worin der König den gesamten Einwohnern des Tales zusichert, dass sie vor keinen andern Richter ausser den Richter des Tales oder ihn und seine Söhne sollten geladen werden dürfen.[2])

Indessen deuten gerade diese Privilegien auf Gefahren hin, welche die Schwizer unter Rudolf zu bestehen und allerdings glücklich abgewendet hatten. Er scheint den Versuch gemacht zu haben, mit dem Richteramt, das herkömmlich von Einheimischen bekleidet wurde, irgend einen seiner Ministerialen, einen seiner unfreien Ritter auszustatten oder dasselbe gar, worauf der Bundesbrief von 1291 hinweist, einem solchen zu verpfänden. Auch ist nicht anzunehmen, dass sie in Bezug auf Steuern anders behandelt worden wären, als die übrigen habsburgischen Untertanen. Jedenfalls hatten sie nicht vergessen, wie nahe sie einmal daran gewesen waren, dieselbe bevorzugte Stellung, wie Uri, zu erlangen. In ihren Augen war und blieb die habsburgische Herrschaft, der sie sich wegen der Ungunst der Zeiten wieder hatten fügen müssen, eine Gewaltherrschaft, die seit der Erteilung ihres Freibriefs durch Friedrich II. auf keinem rechtmässigen Grunde mehr ruhte.

Was *Unterwalden* anbetraf, so tritt uns aus der Zeit Rudolfs die Einigung des Landes als eine vollendete Tatsache entgegen. Die Gemeinden des «untern» und des «obern» Tales bestehen und haben sich wieder unter einander verbunden, so jedoch, dass einer jeden noch eine gewisse Aktionsfreiheit gewahrt bleibt.[3]) Vermutlich haben die Habsburg-Laufenburger 1252 bei der Wiederherstellung ihrer Herrschaft diese Organisation schon vorgefunden und die-

---

[1]) Reg. 322.

[2]) Reg. 323. Das Privileg selber scheint nie ausgefertigt worden zu sein, da sich keine Spur davon findet.

[3]) Siehe oben S. 269.

selbe anerkannt, so dass sie schon zu Recht bestand, als König Rudolf die Güter und Rechte der jüngern Linie erwarb. Wenigstens ist kaum anzunehmen, dass er oder seine Söhne der Bildung eines solchen Untertanenbundes unter ihrer Herrschaft ruhig zugesehen haben würden.

Rudolfs Stellung in Unterwalden war aber eine viel stärkere, als diejenige seines Oheims gewesen war. Mit den Eigengütern, Vogtei- und Grafschaftsrechten, welche diesem gehört hatten, vereinte er verschiedene Rechte, die vorher davon getrennt gewesen waren: die Grafschaft über den Bürgenberg, die als zum Aargau gehörig ihm von jeher zugestanden hatte, und die Vogtei über die Besitzungen Beromünsters, die 1264 aus dem kiburgischen Erbe an ihn gefallen war, so dass nun bloss noch der alte Güterbesitz Engelbergs ausserhalb seiner Jurisdiktion stand. Dazu gesellte sich im Frühling 1291 die Erwerbung der Murbach'schen Höfe, die für einen grossen Teil der Unterwaldner Bevölkerung von tief einschneidenden Folgen war. Hatten bis dahin die zahlreichen Hörigen und Hintersassen des luzernischen Stifts im Grafen von Habsburg nur den Kast- oder Obervogt mit sehr beschränkten Befugnissen gesehen, so wurde er jetzt für alle Leute, die in die Meier- und Kelnhöfe *Alpnach*, *Sarnen* und *Giswil* gehörten, Grundherr und Vogt zugleich und es liess sich von dieser Vereinigung der verschiedenen Gewalten in einer Person eine viel intensivere Geltendmachung derselben erwarten, als bisher.

Bedenkt man nun, dass das rudolfinische Verwaltungssystem mit seiner Anspannung aller Kräfte der Untertanen zu Gunsten der Herrschaft von diesen keineswegs als eine Verbesserung ihrer Lage empfunden wurde, so begreift man, dass auch in Unterwalden eine starke Gährung herrschte, dass sich sowohl unter den Freien, als unter den Angehörigen der verschiedenen Gotteshäuser die Tendenz auf Abschüttlung des habsburgischen Joches von neuem regte.

b) Der ewige Bund der drei Waldstätte.

Drei Monate nach dem Abschluss des Murbach'schen Kaufes, am 15. Juli 1291 verschied König Rudolf zu Speier, ohne dass es ihm möglich gewesen wäre, seinem einzigen ihn überlebenden Sohne Albrecht die Nachfolge im Reiche zu sichern. Und kaum war die Kunde von dem Tod des gefürchteten Herrschers den Rhein hinauf bis in die Alpen gedrungen, so erneuerten das Reichsland *Uri* und die ganz oder grösstenteils unter österreichischer Hoheit stehenden Täler *Schwiz* und *Unterwalden* ihr um die Mitte des Jahrhunderts geschlossenes Bündnis Anfangs August auf *ewige* Zeiten. Noch befindet sich die Urkunde, in welcher sie die Bedingungen ihrer Verbindung festsetzten, mit den Siegeln der Länder im Archiv zu Schwiz. Wir dürfen sie getrost als den Stiftungsbrief der schweizerischen Eidgenossenschaft bezeichnen; denn sie ist nicht bloss das älteste erhaltene Dokument derselben, erst durch sie erhielt der Bund der Waldstätte feste, dauernde Gestalt, erst seit 1291 sehen wir die drei Länder in Freud und Leid unauflöslich geeinigt.

Dem Schweizer drängt sich die Frage auf: Wer sind die Männer gewesen, die im Beginn des Monats August 1291 den Grundstein zum Bau seines Staatswesens legten, und welches war die Stätte, wo sie den wichtigen Akt vollzogen? Auf beide Fragen fehlt uns die direkte Antwort. Niemand scheint daran gedacht zu haben, eine Aufzeichnung über das Bündnis der drei Länder zu machen; denn nirgends finden wir die geringste historische Notiz darüber. Der Bundesbrief aber nennt uns weder die Namen seiner Urheber noch den Ort, wo er ausgestellt wurde. Über den letztern können wir nur Vermutungen anstellen. Später hielten die Waldstätten ihre Zusammenkünfte gewöhnlich zu *Schwiz*, *Brunnen*, *Stans* und *Beggenried* ab; an einem dieser Orte dürfte daher auch der Bund von 1291 geschlossen worden sein. Speziell zu Gunsten

von Schwiz spricht der Umstand, dass sein (jetzt abgerissenes) Siegel an erster Stelle an der Urkunde hing, während es im Text erst an zweiter erwähnt wird, sowie, dass ihm der Bundesbrief zur Aufbewahrung anvertraut wurde. Es ist daher wohl anzunehmen, dass das Dokument auf Schwizerboden aufgerichtet wurde, sei es im Hauptflecken selber, wo wir eine Tagsatzung der drei Länder im Jahre 1309 finden, sei es zu Brunnen, wo 1315 nach der Schlacht von Morgarten die Erneuerung des Bundes stattfand. Dann wanderte dasselbe nach Uri und Unterwalden, um auch dort besiegelt zu werden.

In Betreff der Personen ist so viel klar, dass, wenn der Bund sich als offiziellen Akt der drei Täler gibt, wenn die Landessiegel demselben zur Bekräftigung beigesetzt sind, er nicht das Werk beliebiger Privatpersonen sein kann; er muss von den berufenen Vertretern der Täler, ihren Landammännern und sonstigen Würdenträgern ausgegangen sein.[1]) Es ist daran um so weniger zu zweifeln, als wir nur zehn Wochen später die Vorsteher von *Schwiz* und *Uri* ein Bündnis mit der Reichsstadt Zürich abschliessen sehen, welches politisch in derselben Richtung sich bewegte. Wir dürfen daher ohne weiteres annehmen, dass die Männer, die am 16. Oktober 1291 als Vertreter der Waldstätte in den Mauern der Limmatstadt weilten, um mit dieser eine Verbindung gegen Österreich einzugehen, auch anfangs August die Grundlagen ihres engern Bundes festgestellt haben.

Der Eingang des Bundes mit Zürich lautet: «Allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, künden wir, der Rat und die Burger insgemein von Zürich, und wir Herr *Arnold* der *Meier* von *Silenen*, *Landammann*, und die Landleute insgemein von *Uri*, und wir Herr *Conrad ab Iberg*, *Land-*

[1]) Ich wiederhole hier zum Teil die Ausführungen über «die historischen Gründer der Eidgenossenschaft» in meinen «Bausteinen zur Schweizergeschichte», S. 11 ff.

ammann, und die Landleute insgemein von *Schwiz* im Konstanzer Bistum, dass wir zusammengeschworen haben.» Und gegen das Ende hin findet sich die Bestimmung: «Auch haben wir von Uri und von Schwiz von Zürich sechs Mann genommen, Herrn Rudolf den Mülner, Herrn Rüdger Manesse den ältern und Herrn Rudolf von Beggenhofen, Ritter, Herrn Walter von St. Peter, Herrn Werner Bibirlin und Herrn Konrad Krieg, Burger. So haben wir die Burger von Zürich drei Mann von Uri genommen, Herrn *Werner* von *Attinghusen*, Herrn *Burkhard* den *alten Ammann*, und Herrn *Konrad* den *Meier* von *Erstfelden*, und von *Schwiz* drei Mann, Herrn *Konrad* den *Landammann* ab *Iberg*, Herrn *Rudolf* den *Stauffacher* und Herrn *Konrad Hunn*. Die Zwölfe sollen nach ihrem Ermessen von jedem der beiden Teile dienen und helfen heissen, wie man ihrer denn bedarf.» [1])

Aus dieser Urkunde erfahren wir also, welche Persönlichkeiten im Jahre 1291 als Landammänner an der Spitze von *Uri* und *Schwiz* gestanden haben. *Arnold der Meier von Silenen*, der Landammann von Uri, und *Konrad ab Iberg*, der Landammann von Schwiz, werden zwar niemals die Popularität eines Walter Fürst und Werner Stauffacher erlangen; deswegen bleibt die Tatsache nichts destoweniger bestehen, dass sie am meisten Anrecht darauf haben, die ersten Eidgenossen zu heissen, und dass sie deshalb verdienten, in dem Andenken unseres Volkes die Stelle einzunehmen, welche jenen angeblichen Urhebern des Rütlischwures zu teil geworden ist.

Über Geschlecht und Wohnsitz der *Meier* von *Silenen* ist bereits S. 43 und 165 gehandelt worden. In welchem Verwandtschaftsverhältnis *Arnold* zu dem vor ihm erwähnten Meier *Werner* und zu dem Dienstmann *Gregor* von Silenen gestanden hat, lässt sich nicht ermitteln; dass ein Zusammenhang bestand, geht daraus hervor, dass Gregor und Arnold

[1]) Reg. 352.

dasselbe dreieckige Wappen mit dem Stierkopf ohne Stern führen.[1]) Wir würden in letzterem einen Sohn Werners vermuten, wenn er nicht selber einen *Konrad an der Matten* als seinen Vater bezeichnete. Vermutlich war dieser ein Angehöriger des Ministerialengeschlechtes derer von Silenen, der aber von seinem Wohnsitz den Namen «an der Matten» trug.[2]) Im Jahre 1275 wohnte ein *Arnold an der Matten* zu Altorf den Schiedsverhandlungen zwischen Uri und Engelberg betreffend die Surenenalp bei, und seine angesehene Stellung prägt sich darin aus, dass er in der Zeugenreihe unmittelbar auf die Freien von Attinghusen, Vater und Sohn, den Landammann Burkhard Schüpfer und dessen Sohn Konrad folgt.[3]) Ohne Zweifel ist dieser Arnold an der Matten identisch mit unserm Ritter Arnold, Meier von Silenen, der unter diesem Namen zum ersten Mal in einer Urkunde vom 6. Februar 1290 auftaucht. «Allen, die Gegenwärtiges sehen oder hören,» heisst es da, «gibt *Arnold, Ritter, Meier* von *Silenen*, im Konstanzer Bistum, von Nachgeschriebenem Kunde. Es möge wissen, wem es zu wissen gelegen ist, dass ich zwei meiner in Trimerrun gelegenen Grundstücke, deren eines 31 s. und deren anderes 9 s. gangbarer Münze jährlich erträgt, die Heinrich von Trimerrun bebaut, und die ich aus der Schenkung *Konrads an der Matten, meines Vaters,* zu eigen besitze, mit allen Rechten und Zubehörden der Ehrwürdigen in Christo, der Äbtissin von Gottes Gnaden des Klosters Zürich und ihrem Konvent von Orden des heiligen Benediktus für 30 ℔ gangbarer Münze verkauft habe, die ich mit Gegenwärtigem empfangen zu haben bekenne, indem ich das Eigentum an jene Wiesen mit den Händen *meiner Söhne Werner* und *Heinrich* in die Hände der vorgenannten Äbtissin

---

[2]) *Zeller-Werdmüller*, Denkmäler 116.

[3]) Ein «Herr *Heinrich* von der *Matta* von *Silenen*» wird im Jahrzeitbuch Seedorf zum 28. Juni erwähnt (Reg 840b).

[4]) Reg. 234.

namens ihres Klosters frei und ausdrücklich aufgebe..... Geschehen zu Zürich den 6. Februar im Jahre des Herrn 1290. In Gegenwart von Meister Heinrich Manesse, Chorherrn zu Zürich, Heinrich, Leutpriester zu Horgen, *Konrad* genannt *Schüpfer*, *Meier* in *Bürglen*, Rudolf genannt Schafeli, *Ulrich* genannt *Zegelli* von *Steinen* und anderer mehr.» [1])

Diese Urkunde führt uns mitten in das Leben und die Familienverhältnisse unseres Ritters hinein. Aus einem Edelknecht ist er inzwischen Ritter geworden und hat das Amt erhalten, dem vermutlich das ganze Geschlecht seinen Aufschwung verdankte. Begleitet von seinen zwei Söhnen Werner und Heinrich begibt er sich mit seinem Freund und Amtsgenossen, Conrad dem Meier von Bürglen, dem Sohne des Altammanns Burkhard Schüpfer, und einem Schwizer von Steinen im Winter 1290 nach Zürich, wohl nicht bloss wegen des Kaufes, sondern in Meieramtsgeschäften, um der hohen Frau, der Fürstin von Zürich, die zu Lichtmess fälligen Zinse zu überbringen. Ob nicht schon damals zwischen den angesehenen Urnern und den Lenkern der Reichsstadt im Meinungsaustausch über das besorgliche Umsichgreifen König Rudolfs und seines Sohnes die Fäden geknüpft worden sind, die im nächsten Jahre zum Bündnis der Waldstätte und Zürichs gegen Österreich führen sollten?

Das steigende Ansehen, dessen sich der Ritter von Silenen nach innen und aussen erfreute, bewirkte kurz nach jener Reise seine Wahl zum *Landammann*, die, wie schon erwähnt, wohl in der Weise stattfand, dass die Landsgemeinde ihn vorschlug, der König aber den Vorschlag bestätigte. Am 28. März 1291 wohnt er zu Bürgeln der Erwerbung des Turmes zu Göschenen durch Konrad Schüpfer und Peter von Rieden bei und erscheint dabei zum ersten Mal im Besitz seiner neuen Würde,[2]) kraft deren er am 16. Oktober im

[1]) Reg. 312.
[2]) Reg. 324.

Namen seines Landes das Bündnis mit Zürich und gewiss am 1. August auch das mit Schwiz und Unterwalden abschloss.

Wenn der ritterliche Eigenmann der Äbtissin von Zürich so recht den Kern der Bevölkerung Uri's repräsentirt, so nicht minder sein Amtsgenosse in Schwiz denjenigen seines Landes. *Konrad* ab *Iberg* war kein Ritter, aber ein altfreier Landmann, wie die Mehrzahl seiner Volksgenossen. In den Urkunden tritt er uns sofort als angesehenes Gemeindehaupt entgegen. 1281 und 1286 ist er einer der vier Ammänner von Schwiz und 1291 ist er in die erste Stelle unter denselben eingerückt, weshalb er das Land nach aussen vertritt.[1])

Die Bundesurkunde vom 16. Oktober erwähnt am Schluss, dass die Urner und Schwizer sechs Bürger von Zürich und die Zürcher sechs Männer aus Uri und Schwiz nahmen, welche zusammen eine Art *permanenten Bundesrat* bilden sollten, der über die gegenseitige Hülfeleistung zu entscheiden hatte. Die Vertreter von Uri und Schwiz in diesem Bundesrat sind nachweislich nächst den Landammännern die hervorragendsten Persönlichkeiten der beiden Waldstätte: ihre Beteiligung am Zürcherbunde beweist, dass sie mit der antiösterreichischen Politik, welche jene eingeschlagen hatten, völlig einig gingen, und wir werden daher kaum fehl gehen, wenn wir mit einem der trefflichsten Darsteller der Anfänge der Eidgenossenschaft die Ansicht äussern, dass, wenn die Männer, welche an der Abfassung des Bundesvertrages vom August teilgenommen, demselben ihre Namen beigesetzt hätten, diese Namen genau diejenigen des Zürcher Bündnisses wären.[2])

An ihrer Spitze steht der Freiherr *Wernher* (II.) von *Attinghusen*, der Sohn Werners I. 1275 noch ein junger Mann, der an der Seite seines Vaters dem Rechtsstreit zwischen Uri und Engelberg beiwohnt, erscheint er seit 1290 unter den Häuptern der Gemeinde Uri; er war ihr *Siegelbewahrer*.

[1]) Siehe oben S. 289.
[2]) *Rilliet*, S. 95. Vgl. auch *Daguet* I, S. 161.

Am Schluss der Stiftungsurkunde der Kirche Spiringen vom 29. März 1290 heisst es: «Mit dem Willen und der ausdrücklichen und freien Zustimmung der Gemeinde des Tales Uri habe ich *Werner, Edler von Attinghusen*, das mir anvertraute Siegel der Gemeinde dieses Tales dieser Urkunde hinzugefügt und angehängt.» In gleicher Weise besiegelt er die Kaufurkunde betreffend den Turm von Göschenen am 28. März 1291,[1]) und wir dürfen daher wohl annehmen, dass, wenn das Urner Siegel mit dem Stierkopf an der ehrwürdigen Bundesurkunde vom August desselben Jahres hängt, der Freiherr von Attinghusen es mit eigner Hand daran befestigt hat.

Der zweite Urner im Bundesrat von 1291 ist *Burkhard*, «der Altammann». Dieser Ammann Burkhard, genannt *Schüpfer*, ist eine in den Urnerdokumenten des 13. Jahrhunderts viel genannte Persönlichkeit, und zwar erscheint er stets unter den Vornehmsten des Landes, obwohl seine Familie ohne Zweifel nicht ritterbürtig war. Er war ein Veteran aus der Zeit des ersten Unabhängigkeitskampfes der Waldstätte; denn er wird schon 1243 mit seinem Bruder Walter bei einem Rechtsgeschäfte in Luzern als Zeuge erwähnt, ebenso 1256 bei einem solchen zu Altorf.[2]) 1257 befindet er sich unter den Vieren, welchen Graf Rudolf von Habsburg und die Gemeinde Uri die Wahrung des Friedens zwischen den Izeli und Gruoba übertrugen, und 1258 wird er unter den Zeugen des Urteils über die ersteren nach den Rittern Werner von Silenen und Rudolf von Tun, aber vor den Meiern von Bürglen und Erstfelden genannt.[3]) Man hat aus seiner Stellung in der Zeugenreihe nicht ohne Wahrscheinlichkeit geschlossen, dass er der Inhaber des Meieramtes zu Altorf war, wenn er auch nicht ausdrücklich als solcher erwähnt wird. 1273 tritt

[1]) Reg. 234, 314, 324.
[2]) Reg. 108, 155.
[3]) Reg. 166, 167.

er uns endlich als Ammann von Uri entgegen und scheint das Amt ständig bekleidet zu haben, da er auch 1275 und 1284 sich im Besitze desselben befindet.[1]) Hernach scheint er es niedergelegt zu haben. Im Jahre 1291 war Burkhard Schüpfer ohne Zweifel schon ein alter Mann; aber noch am 28. März 1291 sehen wir ihn zu Bürglen mit seinen Söhnen *Konrad*, dem Meier von Bürglen, und *Werner* als Vormund einer Verwandten, Berta Wurtscha, handeln,[2]) und der Rat des erfahrenen Greises wurde wohl nicht nur von seiner Verwandtschaft fortwährend gesucht. Seine lebendige Teilnahme an den politischen Geschäften seines Landes bezeugt uns das Zürcherbündnis, und es wird dem Altlandammann von Uri beim Abschluss des Waldstättebundes sicherlich nicht die letzte Rolle zugefallen sein.

Ein dritter Urner, der in der Zürcherurkunde erwähnt wird, ist *Konrad* der *Meier* von *Erstfelden*, ein Eigenmann des Klosters Wettingen, der aber, ohne dem eigentlichen Ministerialenstand anzugehören, doch im Besitz des Meieramtes der Äbtissin einer der angesehensten Männer des Tales war und von 1275 an öfters in Urkunden als Zeuge erscheint.[3]) So stellte in Uri jeder Stand seinen Repräsentanten bei der Gründung der Eidgenossenschaft. Der hohe Adel war vertreten durch den Freiherrn von Attinghusen, der niedere durch den Ritter Arnold von Silenen, die «freien» Gotteshausleute der Äbtissin durch Burkhard Schüpfer und die Eigenleute Wettingens durch den Meier von Erstfelden, ein merkwürdiges Zusammentreffen, in dem sich das einträchtige Zusammenwirken des ganzen Volkes zur Begründung seiner Unabhängigkeit symbolisch wiederspiegelt.

Wenden wir uns zu den *Schwizern* des Zürcher Bundesbriefes, so treffen wir vor allem den Altammann *Rudolf*

---

[1]) Reg. 221, 234, 287.
[2]) Reg. 324.
[3]) Siehe oben S. 42, 190. Reg. 234, 289.

Stauffacher, der 1286 nicht mehr unter den Ammännern genannt wird. Über die Gründe seines Rücktritts sind wir völlig im Dunkeln. Dass er aber auch ohne Amt noch immer als einer der ersten Männer des Landes galt und bei allen wichtigen Handlungen desselben mitwirkte, zeigt seine Beteiligung am Bündnis mit Zürich.

Das letzterwähnte Mitglied des Bundesrates vom 16. Okt. ist *Konrad Hunn*, der uns zum ersten Mal 1281 bei dem S. 291 erwähnten Anlass in der ehrenvollen Stelle des Gesandten, der «des Landes Ehre» zu wahren hatte, entgegentritt und 1286 unmittelbar hinter den vier Ammännern als Zeuge erscheint.[1])

Leider sind wir ausser stande, in gleicher Weise für *Unterwalden* die leitenden Persönlichkeiten des Jahres 1291 anzugeben, da es jenes Bündnis mit Zürich nicht einging. Übrigens beteiligte sich beim Abschluss des ewigen Bundes der Waldstätte ursprünglich, wie die Urkunde ausdrücklich sagt, nur die «*Gemeinde der Waldleute des untern Tales*», d. h. *Nidwalden*. Offenbar wurde der Abschluss des Bundes von seinen Urhebern mit grösster Eile betrieben. Vor Verfluss einer Woche kann die Kunde vom Tode Rudolfs schwerlich bis an den Vierwaldstättersee gelangt sein, so dass für Verhandlungen und Beratungen bis zum Abschluss des Vertrages höchstens zehn Tage blieben. Es scheint nun, dass sich das «obere Tal», d. h. Obwalden, nicht bis zu der Versammlung im Anfang August hatte endgültig entschliessen können. Aber nachträglich erklärte es indirekt seinen Anschluss, indem es die Bekräftigung der Urkunde mit dem Siegel des ganzen Landes gestattete. Ja es ist sogar wahrscheinlich, dass dies gemeinsame Siegel überhaupt erst in der Zwischenzeit zwischen dem Abschluss des Bundes und der Besiegelung der Urkunde geschaffen worden ist, indem auf einem Stempel, den das Kirchspiel Stans ursprünglich für

[1]) Reg. 294.

sich angeschafft hatte, nachträglich die Worte *et Vallis Superioris* eingravirt wurden, damit das «obere Tal» bei der Siegelung seinen Anschluss an das Bündnis erklären konnte.[1])

[2]) Die von *P. Kiem* (Gfr. 28, 209) aufgebrachte und von *Dierauer* (I, S. 100) adoptirte Deutung des *vallis inferioris* als *ganz* Unterwaldens und der *Intramontani* als eines allgemeinen Begriffs steht im Widerspruch mit dem, was wir sonst aus den Quellen wissen. *Intramontani* oder das identische «Waldleute» wird stets in ganz bestimmter Weise für Unterwalden allein gebraucht und nicht für Bergleute im allgemeinen: *Alpinach in Intramontanis* (Reg. 163); *predium nostrum situm in Intramontanis*, nämlich Alpnach, Kägiswil und Sarnen (Reg. 165); vgl. ferner Reg. 696. Das *Vallis inferior* aber ist offenbar der Gegensatz zu dem auf dem Siegel von 1291 erscheinenden *Vallis superior;* die *communitas hominum intramontanum vallis inferioris* ist daher nichts anderes, als was im XIV. Jahrhundert als «Unterwalden *nid* dem Kernwald» und 1261 als *universitas* der *parrochiani* in *Stans et in Buochs* bezeichnet wird, welcher Name in dem speziellen Nidwaldnersiegel von 1363 *(S. Universitatis Hominum de Stans et in Buochs)* wiederkehrt. Aus dem *vallis superior* aber ist im XIV. Jahrhundert «Unterwalden *obrunt* dem Kernwald» geworden. Der einzige Gegengrund, den Kiem gegen diese selbstverständliche Identifizirung anführt, dass die Umschrift des am Bundesbriefe vom 1. Aug. 1291 hangenden Siegels nicht im Widerspruch mit dem in der Urkunde selbst angegebenen Siegler stehen dürfe, wird schon dadurch widerlegt, dass *Obwalden* Jahrhunderte lang jenes Siegel der «Gemeinde der Leute von *Stans* und des obern Tales» *für sich allein* benutzte.

Dass der noch vorhandene Stempel des ältesten Unterwaldnersiegels schwerlich ursprünglich so aus der Hand des Stempelschneiders hervorgegangen ist, hat schon *Leu* erkannt. Die Umschrift zwischen den Perllinien lautet *S. Universitatis hominum de Stannes* ohne jede Abkürzung; dann ist gegen allen sonstigen Gebrauch im Siegelfelde selbst zu beiden Seiten des Schlüssels noch in *unregelmässiger* Schrift *Et Vallis Su(per)ioris* hinzugefügt. Hätte der Stempelschneider von Anfang an ein Siegel für beide Täler herstellen wollen, so würde er sicherlich seine Umschrift besser in den Raum hinein komponirt und vermutlich auch eine andere Bezeichnung für das Land gewählt haben; auch tragen die Buchstaben im Siegelfeld zum Teil eine andere Form, als die im Perlrand (z. B. T, O), so dass sie schwerlich von der gleichen Hand herrühren. Ich vermute daher mit *Kopp, Wartmann, Schulthess* (Die Städte- und Landessiegel der Schweiz, Antiq. Mitteil. Zürich IX, 74) u. a., dass wir es hier mit einem Siegel zu tun haben, das ursprünglich nur für die Gemeinde Stans, welche im XIII. Jahrhundert auch eine *Universitas*, eine Markgemeinde, bildete, bestimmt war. Dann wurde dies Gemeindesiegel durch die Nachgravirung der Worte *et Vallis superioris* zum Landessiegel erhoben, sei es auf den Anlass der Besiegelung des Bundes von 1291 hin, sei es bei einer frühern, uns unbekannten Gelegenheit. Das erstere ist deshalb wahrscheinlich, weil vor 1291 keine Spur eines Unterwaldnersiegels sich in den Urkunden zeigt; so lässt z. B. Heinrich ab dien Stein von Wolfenschiessen 1279 eine Kaufurkunde durch den Abt von Engelberg besiegeln (Reg. 258).

Ob wir uns nun als Vertreter Nidwaldens beim Bündnisschluss etwa die Ritter *Heinrich* von *Malters*, der 1279 bis 1315 das Meieramt zu *Stans* bekleidete, *Johannes* von *Buochs*, der 1257—1310 in den Urkunden genannt wird, *Heinrich Schrutan* von *Winkelried* (1275—1303) und den Ammann *Walter* von *Wolfenschiessen* (1275—1279) zu denken haben, lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht entscheiden, ebensowenig, als die Stellung, welche die Ritter *Nikolaus* und *Heinrich Kellner* von *Sarnen*, die als Zeitgenossen des Bündnisses bezeugt sind, dazu eingenommen haben.[1]) Gerade aus dieser Periode sind die Unterwaldner Urkunden so spärlich, dass wir daraus für die innern Verhältnisse des Landes so gut wie nichts gewinnen können.

* * *

Der Tod König Rudolfs hatte die Folge, dass die Reichsgewalt plötzlich stille stand, und niemand wusste, wie lange das neue Interregnum dauere, ob nicht Deutschland abermals dem wildesten Faustrecht anheimfallen werde. Überall erwachte bei der Unsicherheit der nächsten Zukunft das Bedürfnis, sich durch Anschluss an die Nachbarn vor Gewalttaten zu schützen.

Aus solchen allgemeinen Motiven ging zunächst der Bund der drei Waldstätte, nach seinem Wortlaut zu schliessen, hervor. «In Anbetracht der Arglist der Zeit» verbinden sich die drei Länder zu *Schutz* und *Trutz* wider jedermann, der gegen sie Böses im Schilde führt. Und nicht minder soll die Eidgenossenschaft dazu dienen, Friede und Recht im Innern zu handhaben. Deshalben stellen sie gemeinsame Satzungen auf, wonach den Mörder, den Brandstifter, den Dieb und ihre Hehler die gebührende Strafe treffen soll. Auch unter sich selbst stellen die drei Länder eine Rechts-

[1]) Siehe oben S. 70, 73, 92, 96, 170.

gemeinschaft her. Nicht mit den Waffen, sondern durch schiedsrichterlichen Spruch der Einsichtigsten verpflichten sie sich, Streitigkeiten unter einander auszumachen. Der nächste Zweck des Bundes von 1291 war also auf *Erhaltung geordneter Rechtszustände* gerichtet, wie sie das in Auflösung und Zersetzung begriffene römische Reich seinen Angehörigen nicht mehr zu verbürgen vermochte.

Wer daher in dem Stiftungsbrief der schweizerischen Eidgenossenschaft eine revolutionäre Kundgebung, eine Unabhängigkeitserklärung nach modernem Stile sucht, wird sich sehr enttäuscht finden. Der einzige Artikel, der etwas Revolutionäres zu enthalten scheint, ist das «einhellige» Gelöbnis, das sich die drei Länder geben, *keinen Richter*, d. i. *keinen Landammann sich gefallen zu lassen, der sein Amt um Geld oder irgend wie erkauft hätte oder der kein Einheimischer wäre.* Aber auch da sanktionirt das Bündnis ja nur das alte Herkommen und das gute Recht. Die Waldstätte suchten damit der Verwandlung des Amtes in eine niedere Vogtei irgend eines österreichischen Dienstmannes, wozu vermutlich unter Rudolf Versuche gemacht worden waren, für alle Zukunft vorzubeugen; die Freien von Schwiz und Unterwalden wollten, so lange sie sich wehren konnten, sich nicht auf die Stufe «verliehener» Vogtleute herabdrücken lassen. Im übrigen wird ausdrücklich festgestellt, dass ein jeder nach dem Stand seines Geschlechts gehalten sein solle, *seinem Herrn nach Gebühr zu dienen und gehorsam zu sein.* Auf eine Befreiung von Leibeigenen, auf eine soziale Erhebung nach Art des deutschen Bauernkrieges oder der Jacquerie in Frankreich war es also mit nichten abgesehen.

Aber gerade in dieser massvollen Beschränkung liegt der Beweis, dass nicht utopische Schwärmer, revolutionäre Stürmer und Dränger die schweizerische Eidgenossenschaft begründet haben, sondern wirkliche Staatsmänner, die sich an das praktisch Erreichbare und Brauchbare hielten. Grundsätzlich bestritten sie keines der Rechte, die auf den Ländern

lasteten, am wenigsten diejenigen privaten Charakters, diejenigen, die nur aus der Grundherrschaft flossen. Ohne Zweifel beseelte die Schöpfer des Bundes von 1291 die Überzeugung, dass ihre Länder der Selbstregierung gewachsen seien, dass für sie am besten gesorgt sei, wenn sie für sich selber sorgten und sich so frei als möglich bewegen konnten. Aber ohne irgend einen allgemeinen staatsphilosophischen Grundsatz in die Welt hinaus zu posaunen, begnügten sie sie sich damit, die Bedingungen festzustellen, die sie für die geeignetsten hielten, um Stärke nach Aussen und Frieden und Recht im Innern zu verbürgen. Der ewige Bund von 1291 ist kein rhetorisches Meisterwerk, wie die amerikanische Unabhängigkeitserklärung oder die Erklärung der Menschenrechte von 1789; aber er ist ein Meisterwerk in Bezug auf seinen Inhalt.

Scheinbar nur einer der vielen Bünde, durch welche die Glieder des in Auflösung begriffenen Reiches sich zu schützen und zu stärken suchten, trägt er doch von vornherein einen ganz andern Charakter. Die deutschen Städtebünde waren blosse Allianzen, welche auf eine begrenzte Zahl von Jahren geschlossen wurden, nach deren Verfluss es jedem Glied freistand, aus der Verbindung auszutreten oder dieselbe zu erneuern. So entstehen diese Bünde, wachsen und vergehen, ohne einer dauernden Schöpfung Bestand zu geben. Oder dann verfolgen sie nur einen einseitigen Zweck, wie die Hansa, die keine politische Verbindung, sondern eine gegenseitige Assekuranzgesellschaft in Bezug auf den Seehandel war und daher freie Reichsstädte wie fürstliche Landstädte gleichermassen umfassen konnte.

Der Zweck des Schweizerbundes von 1291 ist dagegen kein geringerer, als der der staatlichen Gemeinschaft überhaupt: Abwehr jedes äussern Feindes, Schutz der Ordnung und des Rechtes im Innern und Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Und die Männer von 1291 wussten, dass, wenn man diese Zwecke erreichen will, man nicht markten darf,

dass jeder sein Ganzes einsetzen muss. Daher versprechen sie sich *Hilfe und Beistand ohne jede Einschränkung*, wie sie die Glieder eines Gemeinwesens einander schuldig sind, mit Rat und Tat, mit Leib und Gut, *toto posse, toto nisu*, mit aller Macht und aller Anstrengung, deren sie überhaupt fähig sind, *innerhalb* und *ausserhalb* der Täler, also beim Angriff, wie bei der Verteidigung, und in *eigenen Kosten*, so oft es erforderlich ist, feindlichen Angriffen zu widerstehen oder Beleidigungen zu rächen. Da werden der Hülfeleistung keine lokalen Grenzen gezogen, wie in dem Bündnis mit Zürich von 1351; da wird nicht die finanzielle Last des Krieges auf den hilfesuchenden Ort abgewälzt, wie in dem Bund mit Bern von 1353 oder das Mass der Hülfe in das Belieben der Orte gestellt, wie in den Bünden mit Glarus und Appenzell. Die drei Länder gaben sich einander bedingungslos, ohne ängstlichen Rückhalt, und ein grossartiges Vertrauen beseelte sie, dass keines diese Hingabe missbrauchen werde.

Nicht minder bemerkenswert sind die Bestimmungen über den *innern Frieden*. Ein Ort, der sich weigert, einem gütlichen oder rechtlichen Ausgleich Folge zu geben, soll durch die beiden andern dazu genötigt werden. Die Eidgenossenschaft erhält das Recht, jedes Bundesglied, das den innern Frieden brechen will, nötigenfalls mit den Waffen in die Schranken zu weisen und es auf den Rechtsweg zurückzuführen. Wären die Bestimmungen des 1291er Bundes strikte in der Eidgenossenschaft zur Durchführung gekommen, so hätte jeder Bürgerkrieg gleich im Keime erstickt werden müssen. Und wie die Eidgenossenschaft den Friedbruch und Rechtsbruch eines Ortes straft und rächt, so auch den des einzelnen Individuums. Das Bündnis von 1291 enthält schon ein förmliches *eidgenössisches Strafrecht* — allerdings in der summarischen Weise des Mittelalters, — während die Schweiz heute noch nicht wieder dazu gekommen ist, ein solches in dem Umfange zu besitzen.

Wie die Zwecke des Bundes umfassend sind, so ist auch seine Dauer eine unbegrenzte. «*Diese obengeschriebenen zu gemeinem Wohle und Heile verordneten Bestimmungen sollen, so Gott will, auf ewig dauern.*» Mit diesen in ihrer Schlichtheit so schönen und treffenden Worten haben die Gründer des Schweizerbundes denselben von Anfang an für ewig, unauflöslich und unwiderruflich erklärt und aus einer vorübergehenden Staatenverbindung zu einer dauernden staatlichen Gemeinschaft erhoben.[1])

Der Waldstättebund von 1291, beziehungsweise seine Erneuerung vom Jahre 1315, ist weitaus der engste und vollkommenste aller Schweizerbünde, und es ist nur zu bedauern, dass die Bestimmungen desselben nicht einfach auf die später hinzutretenden Glieder der Eidgenossenschaft übertragen wurden. Alle die spätern Bünde sind, obwohl viel ausführlicher und breiter gehalten, inhaltlich blosse Abschwächungen des ersten.

Wir haben daher allen Grund, den Männern, die ihn geschaffen haben, den Arnold von Silenen, Konrad ab Iberg, Werner von Attinghusen, Rudolf Stauffacher, Burkard Schüpfer, Konrad Hunn, Konrad von Erstfelden, den Ehrenkranz zu reichen. Die Schweizergeschichte hat berühmtere Politiker aufzuweisen, schwerlich bessere und erfolgreichere.

c) Krieg mit Österreich.

So wenig, wie ein stürmisches Verlassen des Rechtsbodens, kannten aber diese Männer ein ängstliches Zurückweichen, wenn es galt, ein errungenes Recht zu behaupten. Bei aller Mässigung behielten sie doch ein Ziel fest im Auge, die Sicherung ihrer Freiheit gegen das Haus *Österreich*. Es wird dieses Hauses mit keinem Wort im Bunde von 1291 gedacht und doch steht ausser Zweifel, dass er seine Spitze

[1]) Beilage III und IV.

gegen dasselbe richtete und auf gänzliche Befreiung der Waldstätte von der österreichischen Landeshoheit abzielte. Die Urner suchten darin Schutz für ihre Unabhängigkeit gegen das rastlos um sich greifende Geschlecht, die Schwizer hofften, mit seiner Hilfe den alten Freibrief von Friedrich II., der in ihren Augen seine Gültigkeit nie verloren hatte, in Kraft zu setzen, und in Unterwalden regten sich wohl ähnliche Tendenzen, wenn auch eine gleiche rechtliche Grundlage für dieselben kaum vorhanden war. Der Zeitpunkt für eine Abschüttelung des österreichischen Joches schien ausserordentlich günstig. Überall im Reiche rührten sich die Feinde Habsburgs, die der starke Arm Rudolfs darnieder gehalten hatte. Im Osten erhoben sich die steirischen Grossen im Bund mit dem Erzbischof von Salzburg und Herzog Otto von Niederbaiern gegen seinen alleinigen Erben, Herzog *Albrecht.*[1]) Gleichzeitig bildete sich gegen diesen ein weitverzweigtes Bündnis in Oberschwaben und Burgund.[2])

Die Seele des letzteren war merkwürdigerweise ein naher Verwandter des Herzogs, das Haupt der jüngern Linie der Habsburger, Bischof *Rudolf* von *Konstanz*, der dritte Sohn des Schweigsamen, der zugleich für seinen Neffen *Hartmann*, den Sohn Graf Eberhards, als Vormund handelte.[3]) Er glaubte jetzt den Augenblick gekommen, um der ältern Linie das Unrecht, das sie seiner Familie angetan, heimzuzahlen. Zu diesem Zweck trat er zunächst in enge Verbindung mit *Zürich*, wo die unerhört hohen Reichssteuern, die Übertragung der Reichsvogtei an die habsburgischen Landrichter im Aar- und Zürichgau durch König Rudolf und andere Massregeln,

---

[1]) *Huber*, Geschichte Österreichs II, 42.

[2]) Zum Folgenden vgl. ausser *Kopp* III$_1$, 1 ff. die Anmerkungen *G. Meyers von Knonau* in seiner Ausgabe Kuchimeisters, S. 237 ff.; *P. Schweizer*, Die Anfänge der zürcherischen Politik, im Zürcher Taschenbuch 1888, S. 129 ff. Verschiedene gute Winke verdanke ich einem Vortrag P. Schweizers über den Krieg von 1291/92, gehalten in der Antiq. Gesellschaft Zürich am 5. Nov. 1887.

[3]) Reg. 334, 336, 337, 338, 354, 357, 359, 364, 367.

durch welche dieser sein Streben nach Einverleibung der Reichsstadt an der Limmat in seine Hausmacht allzudeutlich bekundet hatte, entschiedene Feindseligkeit gegen Österreich hervorgerufen hatten. Unter dem Einfluss des Bischofs schloss sich auch *Konstanz* der Bewegung an, ferner *Luzern*, wo der rechtswidrige Verkauf durch den Abt von Murbach alles in Aufregung gebracht hatte. Endlich gesellten sich alle die ostschweizerischen Dynasten hinzu, die von König Rudolf oder seinen Söhnen zu leiden gehabt hatten, der Abt *Wilhelm* von *St. Gallen*, die Gräfin *Elisabeth* von *Rapperswil*, die Grafen *Friedrich* von *Toggenburg*, *Rudolf* von *Montfort*, *Hugo* von der *Scher*, *Mangold* von *Nellenburg*, die Freiherrn *Lütold* von *Regensberg*, *Eberhard* von *Bürglen* u. a. Unmittelbar nach dem Hinschiede des Königs hatten sich auch die alten Feinde des habsburgischen Hauses im Westen wieder erhoben, Graf *Amadeus* von *Savoyen* und sein Bruder *Ludwig* von der *Waadt*, die sich mit Erfolg bemühten, ihre Machtsphäre in Helvetien, die durch Rudolf zurückgedämmt worden war, wieder vorzuschieben. Freiwillig oder gezwungen schlossen sich ihnen die Reichsstädte des schweizerischen Burgunds an. Schon am 9. August nahm *Bern* den Grafen Amadeus für die Dauer des Interregnums als Schirmvogt an und erhielt dafür von ihm als Ersatz für die schweren Leiden, die ihm sein unglücklicher Aufstand gegen König Rudolf eingebracht, ein Schmerzensgeld von 2000 ℔. Am 14. unterwarf sich ihm Murten, am 15. Payerne.[1]) Endlich traten die schwäbischen und burgundischen Gegner Österreichs unter einander in Verbindung, indem Bischof Rudolf am 11. September in der Kirche zu Kerzers persönlich mit Graf Amadeus zusammen kam und mit diesem für sich und seinen Neffen Hartmann von Kiburg ein Bündnis zur Wiedereroberung der ihnen von König Rudolf und seinen Söhnen entrissenen Besitzungen

[1]) Reg. 340—345, 347, 360.

und Rechte abschloss.[1]) Sogar mit den Feinden Albrechts in den Donaulanden, mit dem Erzbischof von Salzburg soll ein Einverständnis angeknüpft worden sein.[2])

Dieser mächtigen Koalition, die es auf nichts Geringeres, als auf die gänzliche Verdrängung des österreichischen Hauses aus dem Gebiet zwischen Jura und Bodensee abgesehen zu haben schien, traten nun auch die *Waldstätte* teilweise bei. Am 16. Oktober weilten die Landammänner von *Uri* und *Schwiz*, Arnold von Silenen und Konrad ab Iberg, begleitet von dem Freiherrn Werner von Attinghusen, Rudolf Stauffacher, Burkhard Schüpfer, Konrad Hunn und Konrad von Erstfelden,[3]) in *Zürich*, wo sich auch Bischof Rudolf aufhielt,[4]) und schlossen mit der Stadt ein Bündnis auf drei Jahre wider jedermann. Dabei wurde ähnlich, wie im Bunde der drei Länder festgesetzt, dass ein jeder seinem Herrn die rechtmässigen Leistungen auch fernerhin zukommen lassen solle, aber mit der bezeichnenden Einschränkung, «in der gwonheit als *vor des Chünges* ziten». In allzuweit absehende Unternehmungen wollten sich indes die Länder nicht verwickeln lassen. Daher wurde bestimmt, dass anderweitige Bündnisse, die ein Teil eingehe, den andern nicht mitverpflichten sollten, sowie, dass bei Belagerungen, die ein Teil ohne Willen und Wissen des andern unternehme, dieser mitzuwirken nicht verbunden sei, es sei denn, dass der Angriff von der feindlichen Feste aus erfolge. Aus sechs Zürcher Ratsherrn und den sechs genannten Urnern und Schwizern wurde dann der bereits erwähnte permanente Bundesrat gebildet, der mit der Verpflichtung, sich bei Todesfällen binnen 14 Tagen selbst zu ergänzen, die gegenseitige Bundeshülfe innerhalb der vorgeschriebenen Bedingungen bestimmen sollte. *Unterwalden* hielt sich aus unbekannten Gründen von dem Bündnis mit

[1]) Reg. 346. 351.
[2]) Reg. 367 e.
[3]) Reg. 352.
[4]) Reg. 353.

Zürich zurück; indes schuldete es kraft des Bundes vom August Schwiz und Uri uneingeschränkte Hülfe und war also indirekt ebenfalls dabei beteiligt.

* * *

Sobald die Fäden der Koalition allseitig geschürzt waren, begann der Krieg. Am 11. November erstürmten die Verbündeten unter der Leitung des Bischofs von Konstanz *Buchhorn* (Friedrichshafen) am Bodensee, das an Österreich verpfändet war, und machten Sackmann in der Stadt. Anderseits verheerten am gleichen Tage Graf *Hugo* von *Werdenberg*, der Pfleger der österreichischen Lande, Graf *Rudolf* von *Sargans*, der Bischof von *Cur* und andere Herren in Rätien, welche die Partei Österreichs ergriffen, das dem Abt von St. Gallen gehörige *Appenzellerland* mit Feuer und Schwert.[1])

Über den Winter scheint der Kampf geruht zu haben. Im Frühling aber gedachten die Zürcher einen grossen Schlag zu führen. Sie zogen mit aller Macht unter der Leitung des Grafen *Friedrich* von *Toggenburg* gegen die Stadt *Wintertur*, ein Hauptbollwerk Österreichs in der Ostschweiz, und erwarteten dort den Zuzug des Bischofs von Konstanz, der ihnen versprochen hatte, ebenfalls mit ganzer Macht zu ihnen zu stossen. Allein derselbe wurde durch eine Überschwemmung der Tur an der Erfüllung seines Versprechens verhindert. Statt dessen hatte der rührige Graf *Hug* von *Werdenberg* ein Entsatzheer gesammelt, und führte dasselbe auf Umwegen herbei. Er hatte in Erfahrung gebracht, dass die Zürcher die Ankunft des Bischofs erwarteten und liess am Morgen des 13. April auf der Höhe des Lindberges (nördlich von Wintertur) ein Panner flattern, das dem bischöflichen nachgemacht war. Die Kriegslist erreichte ihren Zweck; die Winterturer machten auf das Zeichen einen Ausfall, die

[1]) Reg. 355.

Zürcher rückten ihnen wohlgemut entgegen, als sie plötzlich von ihren vermeintlichen Helfern im Rücken gefasst wurden. Auf allen Seiten von den feindlichen Keilen eingeschlossen, wurden sie von panischem Schrecken ergriffen und erlitten eine vernichtende Niederlage. Bei tausend Mann, fast die ganze waffenfähige Bürgerschaft, wurde getötet oder gefangen.[1])

Diese Niederlage war ein Schlag, von dem sich die antiösterreichische Koalition nicht mehr erholte. Bald darauf erschien *Albrecht*, der mittlerweile seiner Feinde im Osten Herr geworden war, aber vergeblich auf die in Frankfurt versammelten Kurfürsten einen Druck zu Gunsten seiner Wahl auszuüben versucht hatte, in seinen Stammlanden, um wenigstens hier seine Autorität herzustellen. Vor seiner Anwesenheit zerstob die feindliche Verbindung, zumal sich der Herzog versöhnlich zeigte. Am 31. Mai leistete ihm *Luzern* Huldigung, wofür er der Stadt alle Rechte und Gewohnheiten bestätigte, die sie unter der Murbach'schen Herrschaft besessen hatte.[2]) Dann legte er sich im Juni vor *Zürich*, dessen Frauen und Jungfrauen die Harnische angezogen haben sollen, um der von Männern entblössten Stadt den Anschein zu geben, als ob sie von Verteidigern wimmle. Sei dem, wie ihm wolle, nach sechs Tagen zog Albrecht ab, nachdem er den Zürchern seine Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen zu erkennen gegeben hatte. Dann suchte er das bischöflich-konstanzische Gebiet heim, erstürmte und zerstörte das Schloss *Nellenburg* und zog hierauf gegen *Wil*, die Hauptfestung des Abtes von St. Gallen, der er hart zusetzte, bis schliesslich die Bürger sich ergaben.[3]) Damit war die letzte Kraft der Koalition gebrochen. Auch Bischof Rudolf, die vergeblich gesucht hatte, den am 5. Mai 1292 gewählten neuen König Adolf von Nassau zum Eingreifen gegen Albrecht zu bewegen, ver-

[1]) Reg. 364.
[2]) Reg. 365, 366.
[3]) Reg. 367, 382.

zweifelte an der Möglichkeit ferneren Widerstandes. Am 24. August kam er mit dem Herzog in der Kirche zu *Sirnach*, (3/4 Stunden westlich von Wil) zusammen, wobei Bischof Berchtold von Cur, die Grafen Hugo und Rudolf von Werdenberg von österreichischer, Propst Heinrich von Cur, der Bruder Abt Wilhelms von St. Gallen, die Grafen Rudolf und Hugo von Montfort und Graf Mangold von Nellenburg von gegnerischer zugegen waren, und schloss für sich, seinen Neffen Hartmann und alle seine Helfer Frieden. In den nächsten Tagen erfolgte auch der endgültige Friedensschluss mit der Stadt *Zürich*, worin diese eidlich geloben musste, nie wider die Herrschaft Österreich sein zu wollen, ausser um des römischen Königs willen. [1])

Was die Waldstätte anbetrifft, so haben wir von ihrer Teilnahme am Kriege nur geringe Spuren, sei es, dass die Chronisten es nicht für der Mühe wert hielten, der Alpentäler in gleicher Weise, wie der Städte und der Herren, zu gedenken, sei es, dass sie sich darauf beschränkten, hinter ihren Landwehren den Feind zu erwarten. Immerhin kann man die Vermutung nicht unterdrücken, dass es wohl eher die Anwesenheit schwizerischer und urnerischer Hülfstruppen in Zürich gewesen ist, was Albrecht vom Sturm abgehalten hat, als die in Krieger verkleideten Frauen. Dass auch die Waldstätten die Feindseligkeiten gegen Österreich eröffnet hatten, geht daraus hervor, dass der Landvogt von Baden Warenballen von Mailänder Kaufleuten, die durch *Uri* hätten geführt werden sollen, «wegen der von den Leuten des Tales erregten Zwietracht» in Luzern mit Beschlag belegte und sie erst im April 1293 freigab. [2]) Während alles mit Albrecht Friede machte, dauerte der Kriegszustand mit den Ländern mindestens bis zum Frühling 1293 fort; denn noch am 30. März dieses Jahres traf Luzern Vereinbarungen mit

[1]) Reg. 371, 372—374, 377, 382, 392.
[2]) Reg. 380.

dem österreichischen Landvogt, die gelten sollten «alle die Weile, dass die Fehde von den *Waldleuten* währe», und beschloss, dass diejenigen, welche die Feinde mit Hülfe oder Proviant unterstützen, jedermann preisgegeben sein sollten.[1] Wenn die *Unterwaldner* — denn sie sind die Waldleute — sich der österreichischen Herrschaft, die sie abgeschüttelt hatten, so zähe erwehrten, so wird das mindestens im gleichen Masse mit *Schwiz* der Fall gewesen sein. Zu einem direkten Zusammenstoss Albrechts mit den Waldstätten scheint es nicht gekommen zu sein, obschon er zweimal in ihre Nähe vorrückte, das erste Mal im Mai, als er Luzern zur Unterwerfung nötigte, das zweite Mal im Oktober 1292, wo er mit seinem Heer bei Baar lagerte.[2]

Bevor die Fehde mit ihnen zum Austrag kam, musste der Fürst Ende 1292 Schwaben wieder verlassen und war dann Jahre lang durch mancherlei Verwicklungen an der Donau in Anspruch genommen. Ob es zwischen seinen Pflegern in den obern Landen und den Waldstätten zu einem förmlichen Friedensschlusse kam, ob sich Schwiz und Unterwalden wieder der österreichischen Herrschaft gefügt haben, lässt sich aus Mangel an Nachrichten nicht mit Sicherheit entscheiden. Man möchte es aber wenigstens für *Schwiz* bezweifeln, wenn man sieht, wie selbstherrlich dies Land gerade in diesem Zeitraume auftritt. Im Jahre 1294 gab sich die Landsgemeinde ein *Landrecht*, das namentlich durch seine Bestimmungen zur Erhaltung des freien Bauernstandes gegen das Überwuchern des geistlichen Besitzes merkwürdig ist. Niemand darf bei schwerer Busse einem Kloster in dem Lande liegendes Gut verkaufen oder vermachen. Wenn einer seinen Leib und liegendes Gut einem Kloster schenkt, so fällt sein Gut an seine nächsten Erben, und wenn es diese ausschlagen, dem Lande anheim. Ebenso wenig darf jemand sein Besitz-

[1] Reg. 379.
[2] Reg. 365, 375, 376.

tum an Fremde, die ausser Landes wohnen, verkaufen oder weggeben. Wer im Lande Güter besitzt, soll auch die Steuern nach seinem Vermögen tragen helfen. Und wenn die Klöster nicht zu den Lasten des Landes das Ihrige beitragen wollen, so sollen sie auch vom Genuss der Gemeinmark ausgeschlossen sein, sie sollen «meiden Feld, Wasser, Holz, Wunn und Weid des Landes». Im ganzen Beschluss ist von der Herrschaft nie die Rede; von den Bussen, die auf die Übertretung der Gebote gesetzt sind, fallen ein Teil dem Richter, d. h. dem Ammann, und vier dem Lande zu. [1])

Der Versuch, die Macht des Hauses Österreich in den helvetischen Landen zu brechen, war für einmal kläglich gescheitert. Es bleibt nichts desto minder ein denkwürdiges Zusammentreffen, dass wir im Jahre der Gründung der Eidgenossenschaft zum ersten Mal vom Genfer- bis zum Bodensee eine von einem einheitlichen Gedanken getragene politische Bewegung, zum ersten Mal die Urschweiz direkt mit Zürich und indirekt mit Luzern und Bern, mit der Ost- und Westschweiz verbündet erblicken, dass sich schon damals eine Verbindung gegen Österreich erhob, die wie eine fata morgana die zukünftige Gesamteidgenossenschaft verkündete.

---

[1]) Reg. 389, vgl. auch 384, 390, 391.

VIII. Die Erwerbung der Reichsfreiheit.

a) Die Waldstätte unter Adolf und Albrecht.

Wie die Staatsmänner der drei Länder bestrebt waren, durch Bündnisse unter sich und mit den Nachbarn ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu sichern, so ergriffen sie auch jeden Anlass, der sich ihnen bot, um dieselbe auf rechtlich unanfechtbare Grundlagen zu stellen. Eine solche Gelegenheit bot sich ihnen, als Herzog Albrecht, von den Kurfürsten heimlich dazu aufgemuntert, sich im Jahre 1297 offen gegen König *Adolf* auflehnte und gegen das Reichsoberhaupt zu rüsten begann. Kaum hörten die *Schwizer* von diesem Stand der Dinge, so schickten sie im Verein mit den Urnern eine Gesandtschaft zu König Adolf nach *Frankfurt*, um ihm ihre Freiheitsurkunde von 1240 zur Bestätigung vorzulegen, oder genauer, um ihn zu bitten, ihnen eine gleichlautende Urkunde in seinem Namen auszustellen, da ja unter König Rudolf alle von Friedrich II. im Banne erlassenen Privilegien für ungültig erklärt worden waren. Adolf trug begreiflicherweise kein Bedenken, ihrem Wunsche zu willfahren; er stellte ihnen am 30. November 1297 ein neues Privileg in seinem Namen aus,

welches Wort für Wort eine Wiederholung desjenigen Friedrichs II. war, aber diesen selber nicht erwähnte. Eine gleichlautende Urkunde liessen sich auch die *Urner* ausstellen; vermutlich gefiel ihnen ein kaiserliches Privileg, das sie zu «freien Leuten» stempelte, «die auf niemand als auf Kaiser und Reich Rücksicht zu nehmen brauchten», besser, als diejenigen, die sie von König Heinrich und Rudolf erhalten hatten.[1] Unterwalden hielt sich auch diesmal zurück; wahrscheinlich hatte es unter luzernischem Einflusse[2] mit der Herrschaft seinen Frieden gemacht und wagte nicht, neuerdings zum Abfall zu schreiten.

Auch diesmal erwiesen sich die Hoffnungen, welche die Schwizer auf das Reichsoberhaupt gesetzt hatten, als trügerisch. Schon sieben Monate später, am 2. Juli 1298, lag König Adolf entseelt auf der Wahlstatt zu Göllheim, und sein Gegner *Albrecht* bestieg den Tron. Wohl mochten die Ab Iberg, Stauffacher und Hunn die Köpfe hängen lassen, als diese Kunde nach Schwiz gelangte. Von weiterem Widerstande gegen den Habsburger, der jetzt die Hilfsquellen des Reiches mit denen seiner Erblande vereinigte, konnte nicht mehr die Rede sein. Es blieb den Schwizern nichts anderes übrig, als sich zu fügen und Albrecht nicht bloss als ihrem Könige, sondern auch als ihrem erblichen Landesherrn zu huldigen. Eine Anerkennung ihres Freibriefes konnten sie von dem Habsburger nicht erwarten. Selbst die Urner scheinen keinen Versuch gemacht zu haben, von ihm eine Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe zu erhalten, oder, wenn sie es taten, so wurden sie abgewiesen, da keine Spur von einer solchen Bestätigung sich erhalten hat. Es ist wohl möglich, dass Albrecht sie für ihre feindselige Haltung in den Jahren 1291—1298 bestrafen wollte. Das ist aber auch alles, was die Geschichte von seiner Rache zu erzählen weiss.

---

[1] Reg. 409, 410.

[2] 1297 ist Heinrich der Kellner von Sarnen Bürgermeister in Luzern.

Die Tradition weiss freilich mehr davon zu erzählen. Nach ihr ist es ja König Albrecht, der den Waldstätten die Gessler und Landenberg als Vögte setzte mit dem Auftrag, alles zu tun, um ihren trotzigen Freiheitssinn zu beugen, und gegen ihn und seine Werkzeuge erhebt sich nach dem glücklichen Schusse Tells das Volk am Neujahrstag 1308. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass erst Tschudi diese Ereignisse ausdrücklich in Albrechts Königszeit verlegt, dass erst die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts den Sohn Rudolfs zu dem finstern einäugigen Tyrannen gestempelt hat, als der er noch heute im Volksmunde lebt.

In den wirklichen Geschichtsquellen dagegen findet sich keine Andeutung von einem ausserordentlichen Druck, der unter Albrecht auf den Waldstätten gelastet hätte, und nicht die geringste Spur von der Anwesenheit und Tätigkeit jener fremden Vögte. Im Gegenteil, so viel wir aus den allerdings nur in spärlicher Zahl erhaltenen urkundlichen Zeugnissen erkennen können, standen in den drei Ländern unter Albrecht stets die gleichen Männer in Amt und Ehren, welche 1291 die gegen ihn gerichteten Verbindungen abgeschlossen hatten.

In *Uri* war zwar Arnold von Silenen schon 1294 von der Landammannstelle zurückgetreten, aber nur, um dieselbe seinem Gesinnungsgenossen, dem Freiherrn *Werner* von *Attinghusen* einzuräumen, der von da an bis 1321, also beinahe 30 Jahre lang, ununterbrochen an der Spitze des Gemeinwesens gestanden zu haben scheint. Speziell in der Regierungszeit Albrechts wird Attinghusen in den Jahren 1301, 1303 und 1308 urkundlich als Landammann genannt. An ihn wird daher wohl auch ein Schreiben gegangen sein, welches König Albrecht am 1. April 1302 «an den Ammann des Tales Uri, seinen Getreuen» richtete, mit der Aufforderung, die Abtei Wettingen und ihre Leute in ihrer alten Steuerfreiheit und

---

[1]) Reg. 385, 387, 439, 452, 479.

ihren sonstigen Rechten nicht zu beeinträchtigen.[1]) Die Urner scheinen demnach neuerdings Versuche gemacht zu haben, die Sonderstellung der Wettingerleute aufzuheben.

Wie Wettingen sich klagend gegen das Land Uri an den König wandte, so das Kloster Steinen an seine Gemahlin gegen die *Schwizer*, welche dasselbe ihren Beschlüssen von 1294 gemäss zu den Landessteuern heranzuziehen suchten. Am 13. Januar 1299 richtete die Königin Elisabeth von Nürnberg aus «an die vorsichtigen und klugen Männer, die Ammänner und die ganze Gemeinde von Schwiz» zwei Schreiben, des Inhalts, sie habe die frommen Nonnen zu Steinen in ihren Schirm genommen und wolle nicht, dass sie gezwungen würden, irgend welche Steuer zu geben. «Wir haben vernommen, dass *du, Landammann* auf Beschluss der Ammänner die erwähnten Nonnen wegen Eintreibung einer solchen Steuer um 7 ℔ und 1 s. gepfändet hast. Wir wollen und befehlen deiner Klugheit, indem wir dich dringend bitten, dass du ihnen genanntes Geld unverzüglich zurückerstattest ohne irgend welchen Widerspruch. Im übrigen empfehlen wir eurer Gemeinde die vorgenannten Nonnen, dass ihr sie nach Kräften vor Gewalttaten, Unrecht und Beleidigungen schirmet.»[2])

Wer der Landammann war, an den sich die Königin wendete, vernehmen wir weder aus diesem, noch aus andern Dokumenten. Die Vermutung liegt indes nahe, dass der rücksichtslose Steuereintreiber kein anderer war, als der alte Gegner der klösterlichen Steuerfreiheit, *Rudolf Stauffacher*, der in der Tat unter Albrecht den Konrad ab Iberg in der Landammannwürde wieder abgelöst zu haben scheint.

Noch Schlimmeres als die Nonnen zu Steinen erfuhr vier Jahre später das Damenstift von *Schännis* im Gasterland seitens der Schwizer, welche 1303, wir wissen nicht aus welchem Grunde, einen förmlichen Streifzug gegen dasselbe

---

[1]) Reg. 442.
[2]) Reg. 417, 418.

unternahmen. Noch ist die Urkunde (vom 12. Dez. 1303) erhalten, worin die Äbtissin Anna erklärt, dass sie «mit den frommen Leuten, dem Ammann und den Landleuten von Schwiz» gänzlich versöhnt sei und sie für den Schaden, den sie am Gotteshaus, am Kloster oder an der Kirche mit Brand und Raub oder anders verübt hätten, in keiner Weise, weder vor weltlichen noch geistlichen Gerichten, belangen wolle.[1]) Dieser Zug gegen Schännis ist um so auffallender, als das Kloster unter österreichischer Schirmvogtei stand, ein schlagender Beweis, wie selbstständig im Grunde die Schwizer auch unter Albrechts Herrschaft sich bewegten. Wohl bei diesem Anlass fingen sie dem Grafen Kraft von Toggenburg, Domherrn zu Konstanz, einen Knecht weg, weshalb derselbe in einem Schreiben «dem ehrwürdigen Mann, dem *Stauffacher*, Landammann zu Schwiz, seinem Getreuen» Gruss und alle Liebe erbietet und ihn bittet, ihm den Knecht wieder herauszugeben.[2]) Da dieser Brief jedenfalls in Albrechts Regierungszeit fällt, liefert er den Beweis, dass der alte Rudolf Stauffacher wieder an der Spitze des Landes stand.

Was *Unterwalden* anbetrifft, so erhalten wir gerade unter König Albrecht die ersten Aufschlüsse über die Verfassung des Landes; unter ihm wird zum ersten Mal ein Landammann von Unterwalden erwähnt. Am 7. März 1304 urkunden einige Bewohner von Hasle zu *Sarnen*, dass ein Span, den sie mit Schultheiss, Rat und Bürgern von Luzern gehabt hätten, gänzlich verglichen sei. «Und da wir,» heisst es in der Urkunde weiter, «kein eigenes Siegel haben, deshalb haben wir gebeten den ehrbaren Mann, Herrn *Rudolf* von *Ödisried*, *Landammann* zu *Unterwalden*, dass er zu Urkunde dieses Dinges sein Siegel an den Brief gelegt hat. Ich Rudolf von Ödisried, Landammann zu Unterwalden, habe um der vorgenannten . . . Bitte willen mein Siegel an diesen

[1]) Reg. 453.
[2]) Reg. 456.

Brief gehängt.» Unter den Zeugen erscheinen die Ritter *Heinrich* von *Hunwil*, *Heinrich* der *Kelner* von *Sarnen* der junge und ein Herr *Thomann* der *Ammann* von *Kägiswil*.[1])

Daraus geht mit Bestimmtheit hervor, dass Albrecht die Organisation, welche sich die Kirchspiele Unterwaldens gegeben hatten, als zu Recht bestehend anerkannte, und dass dieselbe in einem oder mehreren Häuptern des ganzen Landes ihren Ausdruck fand. Dabei tauchen freilich eine Menge Fragen auf, auf welche uns eine bestimmte Antwort fehlt. War die Vereinigung des untern und obern Tales eine so vollständige geworden, dass sie nur einen einzigen Landammann hatten, oder hatte Unterwalden schon damals die föderative Gestalt, wonach an der Spitze Nid- und Obwaldens je ein Ammann stand, die vereint die Gesamtbehörde des Landes bildeten und von denen sich daher jeder Landammann von Unterwalden nennen konnte?[2]) Wurde der Ammann von der Gemeinde gewählt oder vom König, etwa auf Vorschlag der erstern? War er zugleich Unterrichter über die Freien oder gab es neben dem Landammann noch besondere Richter für die freien Genossenschaften, wie für die grundherrlichen? Bildeten diese freien Richter mit den grundherrlichen Ammännern oder Meiern einen Rat, welcher dem Landammann zur Seite stand?

Mit Bestimmtheit lässt sich, wie gesagt, keine dieser Fragen beantworten. Aber es sprechen doch gewisse Anzeichen dafür, dass die Einigung des Landes in den ersten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts eine vollständigere war als später. Rudolf von Ödisried, der Ammann von Sachseln, wie er gewöhnlich genannt wird, erscheint auch 1309 und

---

[1]) Reg. 458.

[2]) Dass man aus der Bezeichnung Rudolfs von Ödisried als Landammann von Unterwalden nicht ohne Weiteres schliessen darf, er sei der einzige gewesen, zeigt das Beispiel Hartmanns, des Meiers von Stans, der sich 1336 sowohl «Amtmann nid dem Kernwald» als «Landammann zu Unterwalden» nennt (Gfr. 26, S. 15 u. 16).

1313 als einziger Unterwaldner Ammann,[1]) und zwar bei Anlässen, wo wir mit einiger Sicherheit sagen dürfen, dass, wenn er einen Kollegen in Nidwalden gehabt hätte, uns dieser auch begegnen müsste. 1315 finden wir allerdings zwei «Amtleute», die im Namen Unterwaldens handeln, aber beide sind aus Obwalden, *Heinrich* von *Zubon* und *Klaus* von *Wisserlon*,[2]) was wiederum für die Einheit des Landes spricht. Vermutlich war Heinrich von Zubon der eigentliche Landammann, Klaus von Wisserlon aber ein Nebenammann, wie wir solche auch in Schwiz finden. Im August 1332 schliesst *Rudolf* von *Ödisried* noch einmal als «Landammann» einen Friedensvertrag namens des Landes Unterwalden ab; dann verschwindet dieses erste Standeshaupt der dritten Waldstätte aus den Urkunden.[3])

Nach allem glaube ich, annehmen zu sollen, dass in den Jahren 1304—1332 ein einziger Landammann an der Spitze Unterwaldens stand, der die Gesamtinteressen des Landes vertrat und zugleich Richter der Freien in beiden Tälern, also Unterrichter des Grafen war. Nach der Befreiung Unterwaldens durch Heinrich VII. ging die Strafgerichtsbarkeit und bald auch die Handhabung des Blutbanns im ganzen Lande auf ihn über. Dem Landammann stand wohl, ähnlich, wie in Schwiz und Uri, ein Ammännerkollegium zur Seite, sei es, dass die verschiedenen grundherrlichen Ammänner und Meier dasselbe bildeten, sei es, dass die Kirchspiele darin repräsentirt waren, was indes praktisch so ziemlich auf dasselbe hinaus kam.

So lange nur *ein* Landammann war, wurde ein gewisser Wechsel zwischen Ob- und Nidwalden bei der Wahl desselben beobachtet.[4]) Im Jahr 1333 aber trat eine Änderung ein, da

[1]) Reg. 492, 526.

[2]) Reg. 544.

[3]) Reg. 673.

[4]) So wird 1325 *Johannes* von *Waltersberg* als «Landrichter» und 9. Jan. 1328 als *Ammann* erwähnt, während sich am 13. Aug. desselben Jahres *Peter* von *Hunwil* «Landammann» nennt (Reg. 655, 662, 663).

am 30. September 1333 plötzlich *mehrere Landammänner* für das Land handeln.[1]) Es scheint, dass damals *Nidwalden* sich von *Obwalden* wieder als besondere Gemeinde getrennt hat; von 1336 an werden besondere Landammänner «nid dem Kernwald», wie bald darauf auch solche «obrunt» oder «disent dem Kernwald» erwähnt. Die Häupter der beiden Landeshälften handeln aber auch zuweilen vereint als Vorsteherschaft des ganzen Standes,[2]) wie neben den getrennten Landsgemeinden noch bis ins XV. Jahrhundert hinein von Zeit zu Zeit gemeinsame abgehalten wurden.[3])

* * *

Nach den wirklich historischen Zeugnissen werden wir also den Tyrannen Albrecht mit seinen Landvögten aus der Schweizergeschichte streichen müssen. Die Verhältnisse der drei Länder werden unter ihm ungefähr die gleichen gewesen sein, wie unter Rudolf, nicht besser, aber auch nicht schlimmer.[4]) Für besondere Landvögte in den Waldstätten war unter ihm kein Raum, da Schwiz und Unterwalden zum österreichischen Amte *Baden* gehörten, und wie Luzern, dem dort residirenden Landvogt unterstanden.[5])

---

[1]) Reg. 675.

[2]) So nennt sich 1336 Meier *Hartmann* von *Stans*, der «Ammann nid dem Kernwald» auch schlechthin «Landammann von Unterwalden» (*Deschwanden*, Gfr. 26, 15 u. 16).

[3]) *Blumer*, Rechtsgesch. I, 211. Vgl. Reg 762, 769. Während Obwalden das alte, gemeinsame Siegel beibehielt, so führte Nidwalden seit 1363 wieder ein besonderes Siegel mit der Aufschrift: *S. Universitatis Hominum de Stans et in Buochs* (Reg. 744; *Schulthess*, Die Städte- und Landessiegel der Schweiz, S. 75).

[4]) Dass man sich immerhin hüten muss, sich die Regierung Albrechts als eine besonders milde vorzustellen, dass insbesondere auch er die Steuerschraube nach Kräften anzuziehen verstand, beweist die Klage des Abtes von Pfäfers über die Vogtei *Wäggis* zum Jahre 1306: «Precipue vero advocatia nostra cum ecclesia S. Marie, hominibus et aliis pertinentiis in loco Weggis *per nimiam Alberti regis rapacitatis sitim valde exinanita dicitur.*» *Mohr*, Regesten von Pfävers, S. 23.

[5]) Reg. 476.

Trotzdem lässt der schweizerische Herodot das Landvogtregiment mit dem Jahre 1304 in den Waldstätten beginnen, und es lässt sich nicht leugnen, dass er mit der ihm eigenen Urkundenkenntnis den Moment so gut als möglich gewählt hat, da seit dem 7. März 1304 bis zum Tode Albrechts sich zufälliger Weise keine Dokumente erhalten haben, die ihm positiv widersprechen. Doch besitzen wir auch aus diesen Jahren einige Zeugnisse, die damit nicht recht stimmen wollen. Im Juli 1307 schenkte die Königin Elisabet dem Kloster Engelberg eine Reihe stattlicher Güter, die von verschiedenen angesehenen Unterwaldnern gekauft wurden, in Alpnach, Schlieren, Schwarzenbach, Kägiswil.[1]) Und um die Zeit, da Tschudi den Wilhelm Tell den Apfelschuss tun und den Werner Stauffacher mit den Verschworenen nächtlich im Rütli tagen lässt, lag des letztern Heimat, die Gemeinde *Steinen*, in einem ganz gewöhnlichen Streit mit ihrem Kirchherrn Hartmann von Kienberg, der 1307 die Pfründe von Albrecht oder seinen Söhnen geliehen erhalten hatte, über der Frage, wer für den Fall, dass das Kirchendach schadhaft werde, dasselbe zu decken habe. Am 7. Dezember 1307 entschied der von beiden Teilen angerufene ehemalige Leutpriester Rudolf von Schwiz in der Kirche zu Steinen, dass die Bedachung den Empfängern des Zehntens und nicht den Pfarrgenossen zur Last falle, und der Kirchherr gelobte den letztern für sich und seine Vikare, in der guten Gewohnheit, wie sie von seinen Vorgängern gehandhabt worden sei, unverbrüchlich zu beharren.[2]) Das sind so kleine Züge aus dem täglichen Leben der Länder, welche geeignet sind, uns aus den luftigen Höhen der Sage wieder auf den festen Boden der Wirklichkeit zu versetzen.

Dagegen hat der Berner Chronist Justinger, der um 1420 die Entstehung des Waldstättebundes etwas verschwommen,

---

[1]) Reg 472.
[2]) Reg. 473, 474.

aber in den Grundzügen noch richtig darstellte, nicht Unrecht, wenn er aus dieser Zeit von «neuen Fünden und fremden Zumutungen» der österreichischen Amtsleute berichtet, welche die Länder nicht leiden mochten.[1])

Bekanntlich liess Albrecht als guter Haushalter durch seinen Pronotar Burkhard von Frikke eine genaue Aufnahme aller seiner Güter, Rechte und Einkünfte in den obern Landen veranstalten und dieselben in dem sogen. *Urbar* aufzeichnen. Um 1307 rückten die Arbeiten in die nächste Nähe der Waldstätten vor, und die habsburgischen Beamten erhielten von den *Einsidler*-Mönchen, den alten Gegnern der *Schwizer*, bezw. von dem Abt *Johannes* von *Schwanden* (1298—1317) die Mitteilung, dass diese erstens vom Gotteshaus Güter gegen Zins inne hätten, von denen sie an den Kastvogt, d. h. an Österreich, kein Vogtrecht entrichteten, zweitens, dass sie fette Alpweiden des Klosters widerrechtlich in Besitz genommen hätten, nach deren Zurückstellung die Leute des letztern wohl 30 ℔ Steuer mehr an Österreich entrichten könnten.[2]) Albrecht scheint hierauf wirklich die Schwizer sowohl zur Erstattung jenes Vogtrechtes als zur Herausgabe jener okkupirten Alpen aufgefordert zu haben.

In Schwiz erregte dies ungeheure Erbitterung gegen das Kloster; aber von einem Aufstand gegen den König war man deshalb noch weit entfernt.[3])

Eben war Albrecht mit dem Plan eines Feldzugs nach *Böhmen* beschäftigt, das er seinem Haus gewinnen wollte, und um für diesen seine oberschwäbischen Mannschaften aufzurufen und zu sammeln, nicht um eine angebliche Rebellion

---

[1]) Reg. 5511.

[2]) Reg. 475.

[3]) Die Notiz, welche einige Zürcher Chroniken aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts von einem ersten Bund der Waldstätte im Jahre 1306 bringen, findet sich in den ältern Handschriften (*Gloggner*, Cod. 643 der Stiftsbibl. St. Gallen etc.), nicht. Wahrscheinlich beruht sie auf einer Verschreibung für das richtige Jahr 1315 (MCCCVI statt MCCCXV), welches Cod. 643 hat, vgl. Reg. 554.

in den Waldstätten zu unterdrücken, erschien er im Frühling 1308 in seinen Stammlanden, wo er am 1. Mai 1308 unter den Streichen seines eigenen Neffen und der adeligen Mitverschworenen desselben zu Königsfelden den Tod fand.[1])

Mit welchen Gefühlen die Bewohner der Waldstätte die Kunde von der Ermordung ihres gestrengen Herrn vernahmen, ist uns nicht überliefert. Dagegen machten sie sich das dadurch entstandene Interregnum sofort zu Nutze, um mit ihren klösterlichen Gegnern wieder einmal Abrechnung zu halten. Die Fehde zwischen *Schwiz* und *Einsideln*, die im XIII. Jahrhundert eingeschlummert zu sein scheint, wachte jetzt in Folge jener Denunziation wieder in voller Heftigkeit auf. Die Alpweiden, deren Besitz das Kloster mit Hülfe Österreichs den Schwizern hatte entreissen wollen, waren jedenfalls seit Menschengedenken in ihrem Besitz. Sie hatten Hütten und Ställe darauf gebaut; ein Teil scheint sogar in Privatbesitz übergegangen zu sein, so dass die Ansprüche Einsidelns für sie eine förmliche Güterkonfiskation bedeuteten. Jetzt hielten sie sich für berechtigt, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Noch vor Ablauf des Mai griffen sie zu den Waffen. Auf der ganzen Grenzlinie drangen sie in das Stiftsgebiet vor, trieben Vieh und Rosse auf die Weiden desselben, bauten darin Hütten und bahnten Wege. Nebenher gingen bewaffnete Plünderungszüge, auf denen Hütten, Ställe und Scheunen der Angehörigen des Gotteshauses erbrochen und ausgeraubt und auf beiden Seiten Leute getötet wurden. Und damit kein Zweifel sei, dass die Fehde nicht bloss von Einzelnen, sondern vom Land ausgehe, stellten sich die Häupter selber bei diesen Einfällen an die Spitze. Landammann *Konrad ab Iberg*, der den Rudolf Stauffacher wieder im Amte abgelöst hatte, brach mit 300 Mann in das Alp- und Minstertal ein, ein andermal machte *Heinrich Stauffacher*, der ältere Sohn Rudolfs, mit einem *Reding* den Anführer.[2])

[1]) Reg. 477.
[2]) Reg. 478, 506. *Ringholz*, Gfr. 227 ff.

Vermutlich durch das Beispiel der Schwizer gelockt, eröffneten auch die *Urner* die Fehde mit dem Stift *Engelberg* wieder, das ihnen bei der Befahrung der jenseits des Surenenpasses gelegenen Alpen über sein Gebiet Schwierigkeiten in den Weg gelegt hatte, verbrannten die Alphütten und Ställe auf seinen Alpen, raubten und schlachteten sein Vieh und kamen mit offenem Banner bis vor den Hof in Engelberg, wo ihnen die Nonnen des Frauenklosters zu Füssen fielen, ohne, wie wenigstens eine Klagschrift der Mönche behauptet, verhindern zu können, dass sie dem Gotteshaus grossen Schaden taten.[1])

b) Die Freiheitsbriefe Heinrichs VII.

Über solchen Lokalfehden verloren aber die tatkräftigen Männer, die an der Spitze der Länder standen, die Umgestaltung, welche die Verhältnisse des ganzen Reiches durch den Tod Albrechts erfuhren, nicht aus den Augen. Ihrem scharfen Blicke entging es nicht, wie günstig für die Erreichung ihrer Ziele der Augenblick war, da die Kaiserkrone abermals dem Hause Österreich aus den Händen glitt und einem Rivalen, *Heinrich* VII. von *Luxemburg*, zufiel. Sobald der neue König den Rhein herauf kam, überall die Huldigung empfangend, Lehen erteilend, Privilegien bestätigend, so traten in *Konstanz* auch Boten der Waldstätte vor ihn und baten ihn um die Bestätigung ihrer alten Freibriefe.

Heinrich VII., der in den Söhnen seines Vorgängers gefährliche Nebenbuhler erblickte, nahm keinen Anstand, ihre Macht zu schwächen, zumal wenn es auf dem Wege des formellen Rechtes geschehen konnte. Daher bekräftigte er am 3. Juni 1309 nicht bloss die längst bestehende Reichsunmittelbarkeit *Uris*, indem er dessen von Adolf erhaltenes Privileg erneuerte, sondern er bestätigte auch die stets be-

[2]) Reg. 491, 724.

strittenen Freiheitsbriefe, welche die *Schwizer* von Friedrich II. und Adolf empfangen hatten; ja er gab sogar den *Unterwaldnern*, die keine ältere Urkunde vorzulegen vermochten, auf ihre Bitten einen Brief, durch den er in allgemeinen Ausdrücken alle Freiheiten, Rechte, Vorrechte und Gnaden bestätigte, die sie von seinen Vorgängern erhalten hätten.[1]) Und was das Wichtigste war, er zog aus diesen Briefen sofort die praktischen Konsequenzen. Er befreite die drei Täler durch weitere Urkunden von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit, ausser der kaiserlichen, also namentlich von der österreichischen[2]) und organisirte sie als eine besondere Reichsvogtei, indem er an die Spitze der gesamten Waldstätte den Grafen *Werner* von *Homberg*, den Sohn der Gräfin Elisabeth von Rapperswil, der alten Gegnerin Österreichs, als «*Pfleger des römischen Reiches*» stellte.[3])

So hörte dank den Privilegien und Verfügungen des Reichsoberhauptes die österreichische Herrschaft in den Waldstätten, soweit sie auf öffentlichen Rechten, auf der Grafschaft und der Kirchenvogtei beruhte, mit einem Schlage auf und machte der unmittelbaren kaiserlichen Platz. An Stelle des zum Landesherrn gewordenen Grafen oder Vogtes war wieder ein blosser Beamter getreten, der, wie der Graf zur Karolingerzeit, vom Reichsoberhaupt ein- und abgesetzt werden konnte, und in seinem Namen Justiz- und Militärhoheit ausübte. Jetzt endlich hatten die Schwizer das Ziel erreicht, dem sie seit siebzig Jahren mit so viel Zähigkeit und Beharrlichkeit nachgestrebt hatten, und dank der engen Verbindung mit ihnen und den Urnern waren zugleich auch die Unterwaldner an demselben angelangt. In dieser gleichmässigen Befreiung der drei Länder war die erste Frucht des ewigen Bundes von 1291 gereift.

---

[1]) Reg. 482, 483, 485, 487, Beilage 5.
[2]) Reg. 484, 486, 488, Beilage 6.
[3]) Reg. 489.

Aber die Freiheit barg auch ihre Gefahren in sich, und es bedurfte unerschrockenen Vertrauens in die eigene Kraft beim Volke der Waldstätte und seinen Lenkern, um denselben kaltblütig ins Auge zu schauen. Indem sich die Länder von Österreich trennten, gerieten sie mit ihrer ganzen unter dessen Botmässigkeit stehenden Nachbarschaft in feindliche Spannung. *Luzern* schlug ihnen den Kauf ab, wieder wurde der Gütertransport über den Gotthard dort gehemmt und wir hören von sechs Talleuten von *Urseren*, die zu Brugg verhaftet und zu Luzern ins Gefängnis geworfen wurden, vermutlich weil ihre Heimat mit Uri gemeine Sache machte.[1]) Die mächtigen Herzoge selber, zum Kampf gegen die Mörder ihres Vaters rüstend, dachten daran, zugleich auch die abtrünnigen Waldstätte mit Gewalt zu unterwerfen.[2]) Jeden Augenblick mussten diese eines Angriffs von Luzern oder einem andern Punkte her gewärtig sein, und es war sehr fraglich, ob der neue Kaiser sie dagegen zu schützen im stande sei.

In dieser Lage befolgten die Führer der Waldstätte ein Verhalten, das von Schwäche und Herausforderung gleich weit entfernt war. Sie nahmen sich der Gefangenen aus dem Urserental, die zum Teil Landleute in Uri waren, energisch an, und Luzern scheint auf die Reklamationen Uri's hin sich zur Herausgabe eines derselben, des Konrad von Moos, bequemt zu haben; wenigstens urkundeten schon am 23. Juni der Ammann (Werner von Attinghusen) und die Landleute von Uri, dass sie in Bezug darauf mit den «hohen Herren», den Herzogen von Österreich, und ihren Burgern zu Brugg und Luzern wieder «gut Freund» geworden seien.[3]) Schon war auch der neue Reichsvogt, Graf *Wernher* von *Homberg*, von Rapperswil, der Burg seiner Mutter, nach *Stans* geeilt, wo er die Häupter der Länder um sich versammelte, und am 22. Juni

[1]) Reg. 490, 496, 497.
[2]) Reg. 493.
[3]) Reg. 490.

schrieben er und *Konrad ab Iberg*, der Landammann von Schwiz, von dort aus an die Luzerner unter Erbietung «freundlichen Grusses und aller Liebe» dass sie für ihre Schifffahrt von ihrer Stadt bis Flüelen und zurück «von uns und allen denen, die uns angehören und in unserer Gewalt sind,» Friede und Sicherheit haben sollten.[1])

Drei Tage später sehen wir den Landammann von Schwiz als Friedensstifter in *Engelberg* tätig. Uri und das Kloster verstanden sich dazu, die Schlichtung ihres Spans einem Schiedsgerichte zu übertragen. Der Abt von Engelberg hatte den Ritter *Heinrich Meier* von *Stans*, *Johannes* von *Waltersberg* und *Rudolf* (von Ödisried), den *Ammann* von *Sachseln*, Uri seinen Landammann *Werner* von *Attinghusen*, *Arnold* den *Meier* von *Silenen* und *Rudolf* den *Stauffacher* zu Schiedsrichtern ernannt. Zum Obmann hatten beide Teile den *Konrad* ab *Iberg* erwählt. Am 25. Juni fällte das Schiedsgericht seinen Spruch, der den Urnern eine Geldentschädigung für die geraubten Kühe auferlegte, ihnen aber den Weg über Buochs und durch das Engelberg auf ihre jenseits der Wasserscheide gelegenen Alpen sicherte und im übrigen die Grenzbestimmungen von 1275 wiederholte. Unter den Zeugen des Spruchs werden auch *Konrad Hunn* nebst seinem Sohn *Johann*, *Niklaus* von *Wisserlen*, der spätere Ammann, *Johannes* von *Wolfenschiess*, *Walter* von *Winkelried*, *Konrad*, der Sohn des Ammanns von *Ödisried*, *Peter* von *Spiringen* u. a. genannt.[2]) Mehr als der Inhalt des Spruchs, interessirt uns die Tatsache, dass wir hier beinahe alle die Stifter des ewigen Bundes, die Konrad ab Iberg, Arnold von Silenen, Werner von Attinghusen, Rudolf Stauffacher, Konrad Hunn mit dem Landammann von Unterwalden von 1304, mit Rudolf von Ödisried, und den übrigen Notabilitäten der dritten Waldstätte versammelt finden. Sicherlich war der Engelberger-

[1]) Reg. 489.
[2]) Reg. 492, 724.

streit nicht der einzige Gegenstand ihrer Verhandlungen; die neue Lage der Länder erforderte ebenfalls eindringliche Beratungen. Wir dürfen daher diese Zusammenkunft in Engelberg im Verein mit der vorausgehenden zu Stans als den urkundlich bezeugten Beginn der *eidgenössischen Tagsatzungen* bezeichnen.[1])

Schon im November des Jahres fand eine zweite eidgenössische Versammlung zu *Schwiz* statt. Von hier aus knüpften «die Landleute von *Schwiz*, *Uri* und *Unterwalden*» in einem Schreiben vom 11. November mit Luzern neuerdings Friedensverhandlungen an, die denn auch bald zu einem guten Ende führten, zumal die Herzoge sich ebenfalls entschlossen, einstweilen gewaltsame Schritte zu unterlassen. Die Gefangenen von Urseren wurden freigelassen, und die Stadt Luzern verordnete eine Spende von 10 ℔ je auf Jahresanfang «um des Heiles willen, so ihr Gott an der Sühne mit den Waldstätten getan habe».[2])

Bemerkenswert ist die enge Verbindung, in welcher das *Urserental* bei diesem Anlass mit den Waldstätten, im besondern mit Uri erscheint. Dasselbe bildete eine eigene Markgenossenschaft, die unter der Grundherrschaft des Klosters *Dissentis* stand. Die Vogtei über Dissentis und seine Besitzungen gehörte dem *Reiche;* indes war diejenige über Urseren vermutlich durch Friedrich II. davon getrennt und als besondere Reichsvogtei den Grafen von Rapperswil verliehen worden, nach deren Erlöschen sie König Rudolf eingezogen und seinen Söhnen zu Lehen gegeben hatte. Trotz ihrer Hörigkeit erfreuten sich doch die Talleute einer freien Stellung, insbesondere darin, dass die niedere Gerichtsbarkeit über sie nicht einem Untervogt zu Lehen erteilt war, sondern ähnlich wie in Uri durch einen aus ihrer Mitte bestellten *Ammann* gehandhabt wurde; in diesem Sinne wird wohl das Tal eine

[1]) Vgl. *Meyer von Knonau*, Aus mittleren und neueren Jahrhunderten, S. 50
[2]) Reg. 496, 497, 499.

«freie Vogtei» genannt.[1]) In Urseren ragten die Ministerialenfamilien von *Hospental* und von *Moos*[2]) besonders hervor, deren Glieder sich frühzeitig nach Uri verzweigten oder sich dort in's Landrecht aufnehmen liessen.[3]) Überhaupt hatte sich bei dem lebhaften Gotthardverkehr mit Naturnotwendigkeit eine Interessengemeinschaft zwischen den beiden Tälern hergestellt, die es begreiflich erscheinen lässt, dass Urseren sich 1309 unbekümmert um die österreichische Vogtei an Uri's Seite stellte, sei es, dass damals schon ein förmliches Bündnis zwischen beiden geschlossen wurde, oder dass man sich mit mündlichen Verabredungen begnügte.

* * *

Es fällt auf, dass die *Schwizer* in den Verhandlungen des Jahres 1309 überall voranstehen. Ihr Landammann ist es, der am 22. Juni neben dem Reichsvogt im Namen aller Angehörigen der neuen Reichsvogtei den Luzernern die ungestörte Schifffahrt zusichert, der im Schiedsgericht zwischen Uri und Engelberg den Vorsitz führt, und in dem Schreiben

---

[1]) Reg. 457. Nach Analogie der «freien» Grafschaft Lags oder des Freiamts könnte man sich versucht fühlen, den Ausdruck auf den persönlichen Stand der Talleute zu beziehen. Allein sie bezeichnen sich selbst als Hörige (Reg. 293) und Gotteshausleute von Dissentis von Alters her (Reg. 807), und darauf, dass sie allenfalls persönlich freie Hintersassen gewesen wären, kann sich der Ausdruck bei dem geringen Unterschied, der im XIII. Jahrhundert zwischen freien und unfreien Hintersassen bestand, nicht beziehen. Nur darauf kann derselbe gehen, dass die niedere Vogtei über sie nicht zu Lehen gegeben worden war, dass sie «unverliehene Gotteshausleute» (*Fr. v. Wyss*, Zeitschr. f. schweiz. Recht XVIII, 28) blieben, wobei es irrelevant ist, ob sie ursprünglich frei oder unfrei gewesen sind.

[2]) Die von Moos scheinen ursprünglich Wettingerhörige aus Uri gewesen zu sein; indes ist es auch möglich, dass Johannes von Moos, der sich 1329 loskaufte, erst durch Heirat seines Vaters mit einer Wettinger Hörigen ein solcher geworden ist (Reg. 464).

[3]) Schon 1294 sind Heinrich und Johannes von Hospental Zeugen in Altorf (Reg. 122) und ca. 1300 Jakob und Hans von Hospental Besitzer von Erblehen der Äbtissin im Meieramt Silenen (Reg. 431). Konrad von Mose ist 1309 Landammann von Uri.

vom 11. November an Luzern stehen sie an erster Stelle, während sonst Uri als älteres Reichsland vor ihnen den Vorzug hat. Es ist dies schwerlich eine bloss äusserliche Zufälligkeit; wir haben darin wohl einen Beweis für die hervorragenden Eigenschaften ihrer Leiter, der ab Iberg und Stauffacher, zu erblicken, welche ihnen in dieser entscheidenden Periode die führende Stellung im Waldstättebunde verschafften.[1])

Auch in der *Einsidlerfehde*, die immer fort ging, legten sie ein merkwürdiges Gemisch von diplomatischer Gewandtheit und rücksichtsloser Kühnheit an den Tag. Das Kloster hatte gegen seine trotzigen Gegner bei dem geistlichen Gerichtshof des Bischofs von Konstanz Klage geführt und ein Urteil erlangt, welches die Schwizer zur Rückerstattung der entrissenen Güter, zu Schadenersatz und Busse anhielt. Diese aber, die so keck mit Kaisern und Königen verkehrten, appellirten ohne weiteres vom Bischof an den *Papst* und legten, als sie hierauf vom konstanzischen Offizial in Bann und Interdikt getan wurden, auch dagegen bei Clemens V. Verwahrung ein. Die Berufung an den Stuhl zu Avignon wurde von 16 Männern unterzeichnet, welche als die Hauptbeteiligten mit Namen gebannt worden waren; an ihrer Spitze finden wir *Konrad* ab *Iberg* mit seinen Söhnen *Konrad* und *Ulrich*, sowie *Rudolf Stauffacher* mit seinen Söhnen *Heinrich* und *Werner*. In der Tat ging von Avignon aus an die Äbte von Weingarten und Engelberg der Befehl, zu untersuchen, ob der Bann vor oder nach der Appellation verhängt worden sei und ihn im letzteren Fall für ungültig zu erklären, was auch geschah.[2]) Dadurch gewannen die Schwizer Zeit und trafen mittlerweile Anstalten zur Verteidigung, indem sie auf einem Gebiet, das sie Einsideln frisch abgenommen hatten, auf der *Altmatt* eine Befestigung, die Letzi mit dem «roten Turm» errichteten.[3])

---

[1]) Vgl. *Meyer v. Knonau* a. a. O., S. 50; *Dierauer*, S. 115.
[2]) Reg. 495, 503, 506. *Ringholz* a. a. O.
[3]) Reg. 502.

König Heinrich VII., an den sich der Abt ebenfalls mit Klagen wendete, wies beide Teile an ein Schiedsgericht; auch die Stadt *Zürich* legte sich ins Mittel, und Abt *Johannes*, wie Landammann *Konrad* ab *Iberg* namens seines Landes, erklärten sich am 14. März 1311 bereit, den Streit zu schiedsrichterlichem Austrag zu bringen, wobei jeder Teil sich verpflichtete, falls er dem Schiedsspruch nicht nachkäme, dem andern 200 Mark zu geben, und eine Anzahl Ritter und Bürger von Zürich für die Bezahlung als Bürgen stellte. Einsideln wählte die Ritter Jakob von Wart und Rudolf Mülner den jüngern von Zürich, die Schwizer ihren Ammann und Wernher Tiring zu Richtern; zum Obmann wurde durch gegenseitige Übereinkunft Ritter Rudolf Mülner der ältere bestimmt.[1]) Da die Schiedsrichter sich nicht einigen konnten, so trat der Obmann in Funktion und verfällte am 19. Juni 1311 von sich aus die Schwizer zur Herausgabe der jüngst dem Stift entrissenen Güter, sowie zum Ersatz des Schadens, den sie ihm zugefügt hatten.[2]) Die Schwizer leisteten dem für sie ungünstigen Spruch keine Folge und weigerten sich auch, ihre Bürgen aus der Stadt Zürich, an die sich der Abt in betreff des Angewettes der 200 Mark hielt, auszulösen. In Folge dessen gerieten sie in ein Zerwürfnis mit Zürich selber, welches zum Kriege zu führen drohte. Die Städte Konstanz, St. Gallen und Schaffhausen, mit welchen Zürich im Mai 1312 auf Geheiss des Königs ein vierjähriges Landfriedensbündnis einging, suchten zu vermitteln, und schliesslich wurde der Streit zwischen Zürich und Schwiz durch einen Schiedspruch des kaiserlichen Landvogts im Tur- und Zürichgau, des Freiherrn Eberhard von Bürgeln, in Minne ausgeglichen, ohne dass indes der Zwist mit Einsideln davon berührt worden wäre. Die Schwizer verpflichteten sich, die Bürger und

[1]) Reg. 505, 506 (19).
[2]) Reg. 510.
[3]) Reg. 513, 519, 520.

Geiseln von Zürich mit 900 ℔ zu entschädigen. Für die Einhaltung des Spruchs verbürgten sich acht Schwizer, an ihrer Spitze der damalige Landammann *Werner Stauffacher* und *Konrad* ab *Iberg* (der junge), ferner zwei Unterwaldner, *Rudolf* (von Ödisried) der *Ammann* von *Sachseln*, und *Johann* von *Waltersberg*, und vier Urner, *Peter* von *Spiringen*, *Walter Fürst*, *Rudolf* von *Rieden* und *Werner*, der Sohn des Meiers *Arnold* von *Silenen*.[1])

Diese Urkunde zeigt, dass die Generation, welcher die Waldstätte den ewigen Bund von 1291 und die Erwerbung der Reichsfreiheit im Jahr 1309 verdankte, ihrem Ende zu eilte. Von Burkhard Schüpfer vernehmen wir seit 1291, von Konrad von Erstfelden seit 1294 nichts mehr.[2]) Arnold von Silenen, Konrad Hunn und Rudolf Stauffacher verschwinden seit 1309 aus den Urkunden.[3]) Konrad ab Iberg tritt uns zum letzten Mal am 24. April 1311 zu Schwiz vor der Kirche entgegen, wo er als Landammann die Freiheit der Osterhilt von Schönenbuch gerichtlich feststellt[4]); dann scheint auch er seinem Freund Rudolf Stauffacher nachgefolgt zu sein, mit dem zusammen er ein Menschenalter hindurch die Geschicke des Landes mit ebenso viel Kraft als Klugheit geleitet hatte. Nur einer von den Stiftern des ewigen Bundes stand noch immer rüstig da, der Freiherr *Werner* von *Attinghusen*, der für die Jahre 1313, 1315, 1317, 1318 und 1321 als Vorsteher seines Landes bezeugt wird.[5])

Sonst ist es ein neues Geschlecht, das mittlerweile zu männlicher Kraft herangereift ist und die Leitung der Dinge übernimmt. Teils sind es die Söhne der bisherigen Führer, welche das Erbe der Väter antreten, teils rücken neue Namen, neue

[1]) Reg. 526.
[2]) Reg. 352, 385.
[3]) Reg. 492, 495.
[4]) Reg. 507.
[5]) Reg. 522, 539, 545, 570, 593, 617.

Geschlechter in den Vordergrund. An der Spitze dieser jüngern Generation steht für Schwiz *Werner Stauffacher*, der zweite Sohn Rudolfs, welcher Konrad ab Iberg in der höchsten Würde des Landes nachgefolgt war. Neben ihm treten auch sein Bruder *Heinrich* und der junge *Konrad* ab *Iberg* hervor. In Uri finden wir neben dem Freiherrn von Attinghusen jüngere Kräfte in *Peter* von *Spiringen* und *Walter Fürst*. In Unterwalden steht noch lange *Rudolf* von *Ödisried* in erster Linie, ihm zur Seite die Ritter *Heinrich* und *Hartmann*, die *Meier* von *Stans*, *Johannes* von *Waltersberg*, *Rudolf* und *Walter* von *Winkelried* in Nidwalden, *Niklaus* von *Wisserlen* und *Heinrich* von *Zuben* in Obwalden; dagegen scheinen sich die Kelner von Sarnen ganz auf die österreichische Seite geschlagen und ihren Wohnsitz nach Luzern verlegt zu haben.

Dieser jüngern Generation fiel eine Aufgabe zu, die nicht minder gross war, als die der vorangehenden, sie hatte die von den Vätern gewonnene Unabhängigkeit mit dem Schwerte zu behaupten.

Ruine Salenen.

IX. Die Schlacht am Morgarten.

Nur kurze Zeit erfreuten sich die Waldstätte ihrer Reichsfreiheit ohne äussere Störung. Die Herzoge von Österreich hatten zwar 1309 auf Anwendung von Gewalt verzichtet, aber nur weil sie hofften, auf friedlichem Wege leichter und sicherer zum Ziel zu gelangen. Nachdem eine Weile ein Bruch zwischen ihnen und König *Heinrich* VII. unvermeidlich geschienen, hatte ein Ausgleich stattgefunden, vermöge dessen Heinrich ihnen die Belehnung mit ihren Ländern erteilte und durch die Verkündung der Reichsacht gegen die Mörder Albrechts ihrer Blutrache die Bahn öffnete. Auf der andern Seite bestrebten sich die Habsburger, mit dem König in ein möglichst gutes Verhältnis zu kommen. Sie unterstützten ihn

mit Geld bei der Eroberung Böhmens, und Herzog *Leopold* begleitete ihn persönlich mit 100 Rittern auf dem Zug nach Italien.[1]) Zum Dank für die geleistete Hülfe erhielt Leopold vom König am 15. Juni 1311 im Lager vor Brescia die urkundliche Zusicherung, dass dieser durch den Freiherrn *Eberhard von Bürglen* und den Grafen *Friedrich von Toggenburg* eine Untersuchung über die Ansprüche der Herzoge auf erbliche Grafschaftsrechte in den Waldstätten veranstalten und sie, falls sich dieselben begründet erfänden, wieder darin einsetzen wolle.[2]) Der Kaiser zögerte zwar mit der Erfüllung seines Versprechens, vielleicht aus Rücksicht auf seinen Reichsvogt in den Waldstätten, den Grafen Werner von Homberg, der ihn, vielleicht mit Kriegsvolk aus den Ländern, nach Italien begleitet, sich dort in glänzendster Weise ausgezeichnet hatte und dafür mit dem Reichszoll in Flüelen belehnt worden war.[3]) Aber sein Sohn, König *Johann* von *Böhmen*, den er zum Reichsvikar in Deutschland bestellt hatte, schloss mit den Herzogen im Juli 1312 ein enges Bündnis, wobei er ihnen versprach, den Kaiser zur Beschleunigung der Untersuchung zu mahnen, oder, falls dies nicht helfe, sie in seiner Eigenschaft als Reichsverweser selber an die Hand zu nehmen.[4])

So war die Wiederherstellung der österreichischen Herrschaft in den Waldstätten bereits eingeleitet, als der plötzliche Tod Kaiser Heinrichs VII., der am 24. August 1313 in der Nähe von Siena erfolgte, den Dingen eine andere Wendung gab. Über ein Jahr lang blieb hierauf der Tron des römischen Königs unbesetzt. Schliesslich endeten die langwierigen Verhandlungen der Kurfürsten mit einer offenen Doppelwahl. Am 19. Oktober 1314 wählte ein Teil derselben zu Sachsenhausen *Friedrich* den *Schönen*, den ältesten Sohn Albrechts, am Tage

---

[1]) *Huber*, Gesch. Österreichs II, S. 102 ff.

[2]) Reg. 509.

[3]) Reg. 523. Über diesen ersten Reichsvogt der Waldstätte vgl. *G. v. Wyss*, Graf Wernher v. Homberg, Antiq. Mitteil. Zürich, Bd. XIII.

[4]) Reg. 514—516.

darauf der andere Teil zu Frankfurt den Herzog *Ludwig* von *Oberbaiern* zum Könige. Das Reich hatte zwei Oberhäupter und die Waffen mussten entscheiden, welches von beiden das rechtmässige sei.

In den Landen zwischen Jura und Bodensee, wo die österreichischen Besitzungen alles durchsetzten und umschlossen, verstand es sich von selbst, dass Friedrich der Schöne Anerkennung fand. Sein Gegner durfte nicht wagen, auch nur in diesen Gebieten zu erscheinen. Aber wenn auch die Reichsstadt Zürich den Enkel Rudolfs am 10./11. April 1315 in glanzvollen Festlichkeiten empfing,[1]) wenn die Grafen und Herren des Schweizerlandes, darunter selbst Graf Werner von Homberg,[2]) sich huldigend um ihn drängten, für die drei Täler am Vierwaldstättersee konnte es nicht zweifelhaft sein, welche Partei sie zu ergreifen hatten. Von dem Habsburger konnten Schwiz und Unterwalden nie und nimmer die Anerkennung ihrer Freiheitsbriefe erwarten, daher versagten sie und mit ihnen ihr treuer Bundesgenosse Uri ihm auch ihrerseits die Anerkennung als König und traten mit Luwig dem Baier in Verbindung,[3]) auf die Gefahr hin, mit ihrer ganzen Umgebung in Gegensatz und Krieg zu geraten. Sie hatten denn auch alsbald die schwere Hand des habsburgischen Gegenkönigs zu erfahren, für den sich noch ein besonderes Grund bot, gegen sie einzuschreiten.

* * *

Alle Versuche, den Streit zwischen *Schwiz* und *Einsideln* zum Austrag zu bringen, waren an der Hartnäckigkeit, womit jeder Teil an seinen Ansprüchen festhielt, gescheitert. Die Schwizer vertrauten auf ihre Waffen, der Abt auf seine

---

[1]) *Böhmer*, Regesten Kaiser Ludwigs, S. 166. Ludwig hat die Schweiz nie betreten.

[2]) Reg. 543.

[3]) Reg. 537.

Pergamente. Er verfolgte, da die schiedsgerichtlichen Verhandlungen fruchtlos geblieben waren, seine Sache wieder vor den geistlichen Gerichten und erwirkte abermals den Gebrauch der kirchlichen Blitzstrahlen gegen seine Gegner. Unter Glockengeläute und Anzünden von Kerzen liessen die Vikare des Bischofs von Konstanz allenthalben in der Diözese, wo sie konnten, den Bann und das Interdikt gegen die Ammänner und Gemeinden von Schwiz, Steinen und Muottatal verkünden. Als Antwort setzten die Schwizer einen Preis von 400 ℔ auf den Kopf des Abtes Johannes[1]) und suchten in der Dreikönigsnacht von 6./7. Januar 1314 unter Landammann *Werner Stauffachers* persönlicher Führung das Kloster selbst durch einen Überfall heim, den einer der gefangenen Insassen, der Schulmeister *Rudolf* von *Radegg*, in einem noch erhaltenen lateinischen Epos besungen hat. Mit anschaulicher Lebendigkeit schildert er, wie die Schwizer zur Landsgemeinde zusammentreten und einen ganzen Tag lang den Überfall beraten, wie das ganze Volk, Reiter und Fussvolk, zu den Waffen greift und in drei Kolonnen geteilt das Kloster umzingelt, den Schrecken, den des nächtliche Erscheinen der Feinde in demselben hervorruft u. s. w.

Blut floss dabei keines; im übrigen wurde dem Gotteshaus und seinen Bewohnern ziemlich übel mitgespielt; selbst die Kirche blieb nicht verschont. Beutebeladen, mit dem geraubten Vieh, den gefangenen Mönchen und Klosterknechten — der Abt hatte sich rechtzeitig mit den wichtigsten Dokumenten in Sicherheit gebracht — kehrte Stauffachers Schar nach Hause. Auf die Fürbitte, welche die benachbarten Edelleute, der Freiherr von Regensberg, die Grafen Friedrich von Toggenburg und Rudolf von Habsburg-Laufenburg, bei den «ehrbaren bescheidenen Leuten, *Werner* dem *Stauffacher*, Landammann zu Schwiz und den Landleuten insgemein desselben Landes» für die Gefangenen einlegten, wurden die-

[1]) Reg. 596.

dieselben nach elfwöchentlicher Haft wieder entlassen.[1]) Aber von Versöhnung war nicht die Rede. Der Abt bewirkte, dass Bann und Interdikt auch auf die Verbündeten der Schwizer, auf Uri und Unterwalden ausgedehnt wurden. Gleichzeitig rief er die Hülfe des neuerwählten römischen Königs *Friedrich* an, der ja zugleich sein Schirmvogt war, und erlangte ohne Mühe von dessen Hofgericht, dass es gegen die hartnäckigen Verächter des Kirchenbannes die *Reichsacht* aussprach.[2])

Gebannt und geächtet, von Untertanen und Anhängern Österreichs rings umgeben, befanden sich die Waldstätte in einer Lage, die ihren Leitern wohl sorgenschwere Stunden bereiten mochte. Am 1. Mai 1315 sehen wir den Freiherrn von *Attinghusen*, *Peter* von *Spiringen*, *Walter Fürst* und andere angesehene Urner in *Stans* mit den ersten Männern Nid- und Obwaldens, den Rittern *Heinrich* und *Hartmann*, den *Meiern* von *Stans*, mit *Thomas* und *Johannes* von *Waltersberg*, dem Ammann *Nikolaus* von *Wisserlen*, den Brüdern *Rudolf* und *Walter* von *Winkelried* u. a., versammelt. Die Urkunde, die uns davon Kunde gibt, meldet nur, dass Attinghusen zwei seiner Eigenleute der Abtei Zürich verkauft, d. h. freigelassen habe. Es liegt aber auf der Hand, dass der Freiherr wegen dieses Aktes nicht eine solche Versammlung anzuordnen brauchte. Wir haben hier vielmehr eine urkundliche Spur von den Zusammenkünften, in welchen die Häupter der Waldstätte die Massregeln besprachen, welche in diesen drangvollen Zeiten zu ergreifen seien.[3])

Hier in Stans wurde wohl der Beschluss gefasst, *Ludwig* den *Baier* um Aufhebung der Acht- und Bannurteile zu bitten.[4])

---

[1]) 529, 596, 530—533.

[2]) Reg. 540, vgl. 707, 710.

[3]) Reg. 539.

[4]) Ich vermute dies, weil im Antwortschreiben Ludwigs Unterwalden vorangestellt ist.

Der Gegenkönig, froh, im Herzen der österreichischen Besitzungen Bundesgenossen zu finden, schrieb am 25. Mai von Nürnberg aus an die «fürsichtigen Männer der Täler in *Unterwalden, Uri* und *Schwiz*», dass er die Acht mit all ihren Wirkungen aufhebe und dass in betreff des Bannes ihm der Erzbischof von Mainz versprochen habe, sie davon zu lösen. Am 7. Juli fügte er von München aus noch einen feierlichen Erlass hinzu, in welchem er dem Reiche verkündete, dass er seine lieben Getreuen, die Landleute von Uri, Schwiz und Unterwalden, von der unverschuldeten Reichsacht losgesprochen habe.[1])

Mehr als eine moralische Unterstützung hatten jedoch die Waldstätte von Ludwig, der sich im eigenen Lande nur mühsam des mächtigen Gegners erwehrte, nicht zu erwarten. Wohl aber war Friedrich unterdessen mit aller Entschiedenheit gegen sie vorgegangen. Er widerrief alle Freiheiten, die sie von frühern Königen erhalten hatten, und sprach sie samt und sonders — Uri und Urseren mit inbegriffen — seinem Hause als Eigentum zu.[2])

Damit war der Kriegszustand zwischen den Waldstätten und Österreich eingetreten. Die Schiffahrt auf dem See wurde gehemmt. *Luzern*, die österreichische Nachbarstadt, brach jeden Verkehr mit den Waldstätten ab, erklärte jeden Bürger, der während dieses Streites dorthin zöge, auf immer für fried- und rechtlos und traf kriegerische Anstalten zu Abwehr und Angriff. Schon begannen auch die Feindseligkeiten zwischen Uri und dem österreichischen Amte *Glarus-Wesen*, zwischen Unterwalden und dem *Berneroberlande*, wo Albrecht 1306 durch den Erwerb der Eschenbach'schen Herrschaften Oberhofen, Unspunnen und Unterseen und die Übertragung der Kastvogtei des Stifts Interlaken auf sein Haus diesem eine herrschende Stellung geschaffen hatte. Selbst *Zürich*, das

---

[1]) Reg. 540, 548.
[2]) Reg. 541.

seit dem Tode Kaiser Heinrichs völlig unter den Einfluss der Herzoge geraten war, stellte sich auf feindlichen Fuss, und es kam zu Scharmützeln zwischen den Städtern und den Schwizern auf dem Zimmerberg oberhalb Horgen.[1])

Die Waldstätten rüsteten sich nach Kräften zur Verteidigung. Schon seit Jahren bauten sie an den Befestigungen, welche die Zugänge in ihr Land sperrten, indem sie die alten, wohl schon im XIII. Jahrhundert errichteten Letzinen ausbesserten und neue hinzufügten.[2]) Man nimmt an, dass der Schnitzturm bei *Stansstad*, an den sich weiter draussen im See ein Palissadenwerk vom Absturz des Bürgenberges bis zum Lopperberg schloss, aus dieser Zeit stamme; ebenso die Palissaden, deren Spuren noch im XVIII. Jahrhundert im See bei *Buochs* und *Beggenried* sichtbar waren. Die Schwizer hatten bereits 1310 die Letzi auf der *Altmatt* errichtet.[3]) Bei *Brunnen* führten sie zu beiden Seiten der Aa, wo nicht Sumpfland eine natürliche Verteidigungslinie bildete, eine Mauer vom Fusse der Fronalp bis gegen den Urmiberg auf, die noch durch ein Pfahlwerk im See verstärkt wurde. Vor allem aber sperrten sie den Hauptzugang in ihr Land, indem sie sich mit Zustimmung der Bewohner des österreichischen Hofes *Art* bemächtigten und damit ihre Grenzen vom Lowerzer- bis zum Zugersee verschoben.

Der Hof Art, der fast die ganze Gegend zwischen Lowerzer- und Zugersee, *Lowerz*, *Goldau*, *Röten*, *Busingen*, *Oberart*, *Art* und *Gengigen* samt dem grössten Teil des Rigi umfasste, war von den *Lenzburgern* an die *Kiburger* und von diesen durch den Verkauf der Gräfin Anna 1273 an die *Habsburger* gelangt.[4]) Ein Teil der Grundherrschaft war

---

[1]) Reg. 544, 545, 546, 547. Zürich hatte während des Interregnums Leopold als Schirmherrn anerkannt und ihm Steuer bezahlt. *Kopp*, Urk. II, 200, 202, 203.

[2]) Reg. 551 e. *Nüscheler*, Die Letzinen in der Schweiz, Antiq. Mitteil. Zürich XVIII, S. 7 ff.

[3]) Reg. 502; vgl. Reg. 529 (S. 193).

[4]) Reg. 14, 219.

indes schon zur Zeit Hartmanns des jüngern von Kiburg abgesondert und den Rittern von *Hünenberg* geliehen worden.[1] Es war dies der «*niedere Hof*» im jetzigen Flecken Art, der eine besondere Vogtei der Herren von Hünenberg bildete, in welcher Österreich nur die mittlere und hohe Strafgerichtsbarkeit (Dieb und Frevel) besass, während der Haupthof unter seiner unmittelbaren Herrschaft stand.[2] Die beiden Höfe aber bildeten, wie ein Kirchspiel, so auch eine Markgenossenschaft mit ausgedehnter Allmende namentlich am Rigi.

Im Lauf des Jahres 1315 verpfändeten die Herzoge von Österreich ihren Hof zu *Art* und die Vogtei zu *Einsideln* ihrem ehemaligen Gegner und neu gewonnenen Anhänger, dem Grafen *Werner* von *Homberg*, und setzten damit den berühmten Kriegshelden auf den exponirtesten Posten gegen seine einstigen Schützlinge.[3] Sei es nun, dass diese Verpfändung die Arter missstimmte oder dass die Aussicht, reichsfrei zu werden, wie ihre Nachbarn, sie lockte, sie entschlossen sich, mit den Schwizern gemeine Sache zu machen und ihre Gefahren zu teilen. Arter und Schwizer errichteten nun gemeinsam eine Letzi, welche die Strassen von Zug und Küssnach her völlig absperrte. Ob das für die Verhältnisse des kleinen Landes kolossale Befestigungswerk, dessen Reste zum Teil noch heute sichtbar sind, schon damals so erstellt wurde, wie es später bestand, lässt sich natürlich nicht sagen. Dasselbe wurde durch eine 12 Fuss hohe, mit Toren und drei Türmen versehene Mauer gebildet, welche am Fusse der Bächfluh am Rufiberg begann und sich von da ungefähr eine halbe Stunde lang bis zum See hinunterzog, wo an der Stelle

---

[1]) Reg. 788. Eine Urkunde, deren Kopie sich im Reding'schen Abschriftenbuch befindet, wonach 1295 die Gebrüder von *Sax* den Hof zu *Artha*, den sie vom Reiche zu Lehen tragen, samt dem Kirchensatz den Gebrüdern von *Grünenfels* verleihen, bezieht sich ohne Zweifel auf einen Hof in Rätien und hat mit unserm Art nichts zu tun.

[2]) Reg. 457.

[3]) Reg. 549, 680.

des jetzigen Hünenbergdenkmals ein erster Turm dieselbe verstärkte. Von da zog sich die Mauer auf der äussern Seite der Strasse, begleitet von Palissaden im See, ins Dorf Art, wo sich an der Stelle der jetzigen Kaplanei ein zweiter Turm erhob. Ein dritter befand sich am südlichsten Ende des Zugersees, wo jetzt das Wirtshaus zum Turm steht. Von hier aus lief die Mauer noch etwa 500 Schritt bergwärts bis zu einer Fluh am Rigi. Zu dieser nahezu eine Stunde langen äussern Letzi gesellte sich noch eine zweite kleinere bei der Kapelle in Oberart.[2])

Während so die bedrohten Talleute rastlos an ihrer Sicherung arbeiteten, suchte ein benachbarter Edelmann, Graf *Friedrich* von *Toggenburg*, der einerseits als Pfleger des Amtes Glarus-Wesen in österreichischen Diensten stand, anderseits aber mit den Lenkern der Waldstätte befreundet gewesen zu sein scheint, zwischen diesen und Herzog *Leopold*, der sich zu ihrer Unterwerfung anschickte, zu vermitteln. Damit seine Bemühungen nicht durch Feindseligkeiten gestört würden, ging er als Landvogt von Glarus einen Waffenstillstand mit Uri ein. Auf dem Urnerboden, wo *Werner* von *Attinghusen*, begleitet von *Walter Fürst*, *Peter* von *Spiringen* und andern, mit den Vertretern des Grafen zusammenkam, wurde derselbe am 7. Juli abgeschlossen und am 25. von Friedrich auf Schloss Windegg bestätigt. Am gleichen 7. Juli vereinbarten auch die Ammänner von Unterwalden, *Heinrich* von *Zubon* und *Klaus* von *Wisserlon*, unter der Vermittlung des Freiherrn Johannes von Ringgenberg eine Waffenruhe mit den Gotteshausleuten von Interlaken.[3])

Nach Johann von Wintertur wären die Schwizer bereit gewesen, die Vorschläge des Grafen anzunehmen, obgleich

[1]) Reg. 551 q. Die Angabe der Chronik von Villiger, dass Art um die Zeit der Schlacht von Morgarten sich Schwiz anschloss, wird bestätigt durch das päpstliche Schreiben von 1318 (Reg. 596), welches Art den Schwizern beigesellt, während der Einsiedler Klagerodel von 1311 stets nur von Schwiz und Steinen spricht.

[2]) *Zay*, Goldau, S. 24; *Nüscheler*, a. a. O., S. 8.

[3]) Reg. 544. 545. 551 e.

diese für sie eine starke Demütigung bedeuteten. Ein späterer, aber, wie es scheint, auf ältere Quellen zurückgehender Bericht meldet, sie hätten sich anerboten, den Herzogen jährlich eine Summe Geldes zu geben und ihnen wider jedermann Kriegshilfe zu leisten. Allein dank den Hetzereien des Abtes von *Einsideln*, des Chorherrn *Heinrich* II. von *Werdenberg*, Generalvikars des Bischofs von Konstanz, und des österreichischen Landvogtes *Heinrich* von *Griessenberg* hätte Herzog Leopold von keinem friedlichen Ausgleich mehr hören wollen.[1]) «Allzu erbost gegen die Schwizer,» schreibt der als österreichischer Untertan geborene Winterturer Mönch, «und von allzugrosser Wut entflammt, wollte Leopold sie nur zermalmen und vernichten». Eben von einem Einfall in Baiern nach den aargauischen Stammlanden zurückgekehrt, beabsichtigte er trotz der vorgerückten Jahreszeit noch durch einen kombinirten Angriff die Entscheidung zu erzwingen. Während Graf *Otto* von *Strassberg*, der österreichische Landvogt in Burgund, mit einem im Oberland gesammelten Heere über den Brünig in Unterwalden eindringen sollte, wollte er selber gegen Schwiz, in welchem er mit richtigem Blick den Herd des Widerstandes erblickte, ziehen und mitten in den unterworfenen Waldstätten dem Strassberger die Hand reichen. Vom Stein zu *Baden*, wo er sich Anfangs November 1315 aufhielt, erging das Aufgebot an den österreichischen Lehens- und Dienstadel und an die Bürgerschaften der ihm untertänigen oder verbündeten Städte. Die Ritterschaft Oberschwabens, das Fussvolk der Städte im Aar-, Tur- und Zürichgau, machte sich auf. Die Grafen von *Habsburg-Kiburg*, seit 1313 österreichische Vasallen, gelobten Leopold am 3. November zu Baden, mit ihren Leuten zu Ross und zu Fuss zuzuziehen.[2]) *Luzern* und selbst die Reichsstadt *Zürich* stellten ihre ansehnlichen Kontingente. Um Martini war das Heer gesammelt. Über

---

[1]) Reg. 551 p.; vgl. *Krüger*, Die Grafen von Werdenberg, S. 164.
[2]) Reg. 550.

die Zahl desselben haben wir eine einzige Angabe, die als zeitgenössisch gelten kann, diejenige des Mönchs von Wintertur, dessen Vater am Zuge teilnahm; er spricht von 20,000 Mann. Die Zahl wird allgemein als übertrieben angenommen, und sie ist in der Tat für mittelalterliche Verhältnisse hoch. Aber alle Zeitgenossen stimmen darin überein, dass das Heer des Herzogs ein grosses und starkes gewesen sei. Man frägt sich nur, warum Leopold für die Unterwerfung einiger Bauernländchen eine solche Masse aufgebracht habe. Die Antwort liegt wohl darin, dass jedermann diesen Feldzug für eine Art Vergnügen, für einen blossen Beutezug ansah, dass daher Ritter und Fussvolk williger als sonst sich dem Aufgebot stellten.

Während das Heer des Herzogs sich in und um *Zug* konzentrirte, empfahlen sich die Schwizer und ihre Verbündeten in Gebeten, Fasten, Prozessionen und Bittgängen dem Schutz des Allmächtigen. Mit diesen Äusserungen der Frömmigkeit gingen umsichtige militärische Massregeln Hand in Hand. Verstärkt durch Zuzug aus *Uri*, das am wenigsten bedroht war, wachten sie Tag und Nacht an ihren Landwehren, besonders an derjenigen von Art, wo sie den Hauptangriff erwarten mussten.

Von Zug nach Schwiz führen zwei Strassen, die eine längs dem See über Art und Goldau, die andere über den Zugerberg nach Ägeri, dem Ägerisee entlang nach Sattel und von da nach Schwiz hinunter. Der Herzog wählte den letztern, offenbar, weil er die starke Befestigung bei Art umgehen wollte und die Schwizer von jener Seite her unvermutet überfallen zu können wähnte. In der Tat scheinen diese an einen Angriff von Ägeri her am wenigsten gedacht zu haben; sie hatten versäumt, den Engpass von Schorno zu befestigen.[1])

[1]) Die Letzi von Schorno (Hauptsee), deren Turm noch steht, wurde erst 1322 errichtet. Vgl. Reg. 551q mit 624—628 u. 633.

Ohne Zweifel sandte der Herzog kleinere Abtheilungen gegen Art, um die Feinde durch Scheinmanöver dort festzuhalten. Mit der Hauptmacht brach er jedoch Samstags den 15. November in der Morgenfrühe von Zug auf und rückte über Ägeri dem stillen See entlang auf dem rechten Ufer der Schwizergrenze zu. Des Sieges völlig sicher, mit Stricken und Seilen versehen, um an denselben die Beute an Gross- und Kleinvieh wegzuführen, zog seine Mannschaft dahin, als ob es zur Jagd ginge, voran die Ritter, «von Begierde und Hoffnung auf die zu erwartenden Dinge entflammt». Das Fussvolk marschirte zum Teil hinter ihnen, zum Teil auf andern Wegen, vermutlich auf dem linken Ufer des Sees auf den Fusssteigen, die über die Vorhöhen des Kaiserstocks führen. [1])

Die Ritter zogen, wie es der Weg mit sich brachte, nicht in Schlachtordnung, in breiter Front, sondern in langgestreckter Marschkolonne, im übrigen aber bei der Nähe des feindlichen Gebietes jedenfalls in voller Rüstung. Vorsichtsmassregeln, Voraussendung von Plänklern, Rekognoszirung des Terrains hielt man für unnötig, da man sich ja noch auf zugerischem, also österreichischem Boden befand.

Schon hatte die Spitze der Kolonne am Südende des Sees den Punkt (beim Buchwäldli) erreicht, wo die alte und damals einzige Strasse den mit Schilf bewachsenen, sumpfigen Seeboden verlässt und sich zwischen den Abhängen des Morgartenberges und dem Tschupplenhügel auf unebenem Terrain dahinzieht. Die ganze Strasse bildet ein etwa 10 Minuten langes Defilé bis zur Schwizergrenze bei Schorno. Ungefähr 5 Minuten vom See entfernt, oberhalb Giselmatt, verwandelt sich die Strasse in einen förmlichen Engpass, auf dem kein Ausweichen möglich ist. Rechts, wenn man vom See her kommt, erhebt sich die immer steiler werdende Halde der

---

[2]) *v. Liebenau*, Mitteilungen des hist. Vereins Schwiz III, S. 14.

Figlenfluh, wie die südliche Fortsetzung der Morgartenhöhe heisst, links fällt der Boden ziemlich steil zu einem Ried ab. Durch diesen Engpass wand sich nun der langgestreckte Zug des Herzogs, und die Spitze hatte wohl schon bei Schorno die schwizerische Landesgrenze erreicht, als er plötzlich von der Halde der Figlenfluh her von einem wohlgezielten Steinhagel überschüttet wurde, der Pferde und Reiter in Verwirrung brachte. Ehe sich die Ritter vom ersten Schrecken über den unvermuteten Angriff erholt hatten, stürmte die Vorhut der Schwizer über die Halde hinunter und fiel ihnen in die Flanke, während gleichzeitig ihr Gewalthaufe aus dem Engpass von Schorno, aus ihrer Landmark hervorbrach. So sah sich die österreichische Kolonne in einer Lage überrascht, wo an geordneten Kampf für sie gar nicht zu denken war. Nirgends war Raum auch nur für sechs Reiter neben einander; kein Ausweichen nach rechts oder links, kein Zurückweichen für eine Carriere war möglich. Das stolze Ritterheer war nach den Worten eines Zeitgenossen wie in einem Zuggarn gefangen. Die Schwizer aber, mit Fusseisen angetan, sprangen an den Abhängen Gemsen gleich umher und mit ihrer furchtbaren Waffe, mit der Halbarde, spalteten sie die stärkst bewehrten Feinde wie mit Scheermessern. Das war keine Schlacht mehr, nur noch ein Schlachten. Die grimmen Bergleute verschonten niemand; es war ihnen nicht darum zu tun, Gefangene um des Lösegeldes willen zu machen, sie wollten den Feind vernichten und schlugen alles tot, ohne nach Rang und Stand zu fragen. Betäubt vor Schrecken flüchteten die Herzoglichen, wohin ein jeder konnte. Viele stürzten dem See zu und ertranken in den Fluten. Der Herzog selbst entging nur wie durch ein Wunder dem Gemetzel, indem ihm ein des Weges Kundiger einen Fusssteig wies. Bleich und verstört, halb tot vor Scham und Trauer, kam er nach Wintertur, wo ihn der Hauptschilderer der Schlacht, der Mönch Johannes, als Knabe einziehen sah. Das Fussvolk, das von der andern Seite des Sees her die Niederlage des

Adels mit ansah, liess alles im Stich und suchte nur durch Flucht das Leben zu retten.[1])

Da die Ritterschaft das Vordertreffen gebildet hatte, so hatte die Schwere der Niederlage vornehmlich sie getroffen. Die allgemeine Klage war, die Blüte der Ritterschaft sei am Morgarten zu Grund gegangen. Unter den gefallenen Edeln und Rittern werden mit Namen genannt: Graf *Friedrich* von *Toggenburg*, *Rudolf* und *Pantaleon* von *Landenberg*, *Rudolf* von *Grünenberg*, *Gottfried* von *Heidegg*, *Johannes Gessler* von *Meienberg*, *Walter* von *Baldwil*, *Hartmann* von *Stein*, *Ulrich* und *Niklaus* von *Hettlingen*, *Heinrich* von *Rümlang*, *Johannes* von *Ottikon*, *Wisso* von *Zürich*, *Rudolf Kerro*, *Bruno* von *Wizwil*, *Ulrich* von *Mettstetten*, drei Brüder von *Bichelsee*, drei von *Urikon*, drei von *Wittenwil*, drei von *Weinfelden*, und andere mehr. Unter den Toten lagen auch 50 Zürcher; von Aarau allein sollen 45 erschlagen worden sein. Über die Gesamtzahl der auf österreichischer Seite Gefallenen schwanken die zeitgenössischen Angaben zwischen 1500 bis 2000 Mann; erst spätere Chronisten vermindern die Zahl.

Es wird berichtet, der Herzog sei hernach noch oft wie rasend über den Tod so vieler Edeln geworden. Wie aber mochte ihn erst die Schmach brennen, dass seine Ritter diesen Schlag nicht von ihres Gleichen, sondern von verachteten Bauern empfangen hatten. Mit einem Male hatten sich diese Bauern den Berufskriegern des Mittelalters ebenbürtig, ja im Besitz einer überlegenen Kriegskunst gezeigt. Sie hatten den Plan des Herzogs rechtzeitig erraten und ihn am rechten Orte erwartet. Im österreichischen Lager

---

[1]) Reg. 551. Zur Kontroverse über die Lage des Schlachtfeldes vgl. *v. Liebenau*, a. a. O. 13, *Dändliker* I, S. 396 und *Dierauer* I, S. 124, wo die Literatur angegeben ist. Mit den Berichten von Johannes von Victring und Vitoduran, die als die ältesten und ausführlichsten zu Grund gelegt werden müssen, stimmt nur die Annahme, dass der Angriff in dem Engpass an der Figlenfluh stattgefunden habe. Von den spätern Berichten scheint mir namentlich derjenige von Cod. 806 der Stiftsbibliothek St. Gallen (Reg. 551 p) Beachtung zu verdienen.

argwöhnte man, der Graf von Toggenburg, dem man wegen seiner vermittelnden Haltung misstraute, habe den Verräter gespielt; nicht einmal sein Tod am Morgarten konnte ihn von diesem Verdacht rein waschen. In der Eidgenossenschaft erzählte man sich hundert Jahre später, ein Ritter von *Hünenberg* habe, eingedenk der alten Nachbarschaft, einen Pfeil über die Letzi bei Art geschossen, mit der Aufschrift: «Hütet euch am Morgarten!» Es könnte indes dies eine blosse Sage sein, die daraus entstand, dass ein Herr von Hünenberg zur Zeit des Sempacherkrieges in eine ähnliche Geschichte verwickelt wurde.[1]) Die Schwizer bedurften schwerlich eines besondern Verräters; sie hatten ihre Späher auf Berg und Steg, durch welche sie von der Richtung des herzoglichen Zuges unterrichtet wurden, und mit dem scharfen Blick des natürlichen Verstandes suchten sie gerade die Stelle aus, wo der Überfall für denselben vernichtend werden musste.

Leider sind uns die Namen der Männer nicht überliefert, welche am Morgarten die Schwizer zum Siege führten; wir wissen auch nicht, wer in diesem Jahre als Landammann an ihrer Spitze gestanden hat. Aber es ist wahrscheinlich, dass *Werner Stauffacher* noch immer das Amt bekleidete, und dass er, wie er seine Landsleute das Jahr zuvor auf dem gefahrlosen Zug nach Einsideln angeführt hat, ihnen jetzt auch im ernsten Waffenspiel voranleuchtete.[2])

Die Schwizer haben am Morgarten die Hauptarbeit getan, aber an diesem Tag emfing auch der Bund von 1291 seine Bluttaufe. Mit ihnen fochten zweifellos Hülfstruppen aus Uri.[3]) Fraglicher erscheint dagegen die Beteiligung der

[1]) Reg. 792; vgl. *v. Liebenau* a. a. O., S. 15. Die erste Erwähnung des Pfeils findet sich bei Justinger (Reg. 551 l).

[2]) Er erscheint auch nach der Schlacht noch an der Spitze des Landes (Reg. 565).

[3]) Die Totenliste im Jahrzeitbuch Altorf ist zwar wahrscheinlich apokryph, siehe S. 197, N. 2. Allein der älteste Bericht des Abtes von Königssaal nennt ausdrücklich Schwiz und Uri (Reg. 551 a) und auch der Umstand, dass Uri die Schlachtjahrzeit mitfeierte, während sich bei Unterwalden davon keine Spur findet, darf wohl als Zeugnis für die Mitwirkung der Urner angesehen werden.

Unterwaldner, die sich zwar hundert Jahre später ebenfalls eine Rolle in der Schlacht beilegten.[1]) Es wäre ein Zeugnis überlegener Einsicht, wenn sie sich wirklich dazu hätten entschliessen können, ihr eigenes Land preis zu geben, um auf dem Punkte, wo die Entscheidung fallen musste, ihre Kraft einzusetzen. Anderseits kann man aber den Verdacht nicht ganz abweisen, dass sich die spätern Geschlechter durch diese Annahme zu erklären suchten, warum auf der Unterwaldnerseite der feindliche Angriff erfolgreicher war, als auf der schwizerischen.

Dem Grafen von *Strassberg* war es nämlich gelungen, seinen Einfall über den Brünig zu bewerkstelligen. Als er aber von der Niederlage seines Herrn vernahm, trat er mit solcher Eile den Rückzug über das Gebirge an, dass er eine innere Verletzung erlitt, an welcher er bald darauf starb. Die Unterwaldner rächten sich, indem sie einen Verwüstungszug in die Besitzungen des Klosters Interlaken unternahmen und sengend und raubend bis Grindelwald vordrangen.[2])

Sei es nun, dass alle drei Waldstätten oder nur zwei am Morgarten gestritten hatten, jedenfalls betrachteten sie den Sieg als einen gemeinsamen. Die Landsgemeinden von Schwiz und Uri im besondern beschlossen, den Samstag nach Martini wie einen Apostelfeiertag zu begehen, « weil an jenem Tage Gott sein Volk angesehen hat, indem er es aus der Hand seiner Feinde errettete. »[3])

* * *

Der Versuch, die Waldstätte wieder der fürstlichen Landeshoheit zu unterwerfen, war gescheitert; mit den Halbarten hatten sie ihre Freiheit dem Pergament der Geschichte in unauslöschlichen Zügen eingeschrieben. Aber zugleich hatten

[1]) Justinger (Reg. 551 l).
[2]) Reg. 551 fg, 696.
[3]) Reg. 551 r (11, 12).

sie sich mehr als je von der Notwendigkeit engsten Zusammenhaltens überzeugt. Daher traten nur drei Wochen nach dem Siege die Häupter der drei Länder in *Brunnen* zusammen und erneuerten am 9. Dezember den Bundesvertrag von 1291, indem sie ihn zugleich um wichtige Bestimmungen erweiterten.[1])

Einmal wurde die Vorschrift, dass jeder seinem Herrn nach Gebühr zu dienen habe, dahin eingeschränkt, dass dies keine Anwendung auf solche Herrn finden solle, welche den Ländern feindlich gegenüberstehen, ein Zusatz, der die Herzoge von Österreich für die Dauer des Krieges des Genusses ihrer grundherrlichen Rechte in Unterwalden und Schwiz beraubte, die ihnen sonst die Waldstätte nie bestritten hatten, eine für die Dauer des Krieges natürliche Massregel.

Dann setzte man fest, dass keines der drei Länder sich ohne Wissen und Willen der andern «beherren» dürfe. Es hatte dies wohl eine doppelte Beziehung auf den König und auf Österreich. Keines der drei Länder sollte auf eigene Faust seinen Frieden mit den Herzogen durch Anerkennung ihrer Herrschaft zu machen suchen, keines aber auch bei einer zwiespältigen Königswahl, wie sie jetzt im Reiche stattgefunden, ohne Rücksicht auf die andern, den einen oder andern Kandidaten als Reichsoberhaupt anerkennen.

Verwandt damit ist die weitere Bestimmung, dass kein Land ohne Rat und Erlaubnis der andern neue Bünde oder irgend eine Verpflichtung mit Auswärtigen eingehen oder irgend welche Verhandlungen mit Auswärtigen pflegen solle. Die Waldstätte gelobten sich mit einem Worte, nach aussen nur als ein Ganzes auftreten zu wollen, dass ihre äussere Politik durchaus eine gemeinsame sein solle.

Gewiss sind diese wichtigen Ergänzungen nicht bloss aus theoretischen Gründen in den Vertrag von 1291 eingeschoben worden. Es müssen reale Vorgänge gewesen sein, welche ihre Aufnahme veranlasst haben. Nach Justinger

[1]) Beilage 8.

existirte eine Partei in Unterwalden, welche mit Österreich Einverständnisse pflog, und es ist das bei den vielfach verschlungenen Fäden, welche gerade diese Waldstätte mit der österreichischen Nachbarstadt Luzern verknüpften, sehr wahrscheinlich. Man denke an die Kellner von Sarnen, die Hunwile, die Tottikon, welche ebenso sehr in Luzern wie in Obwalden zu Hause waren, an die Beziehungen des Landes zum Stift, an die vielen Unterwaldner, die im Luzernischen Güter besassen und umgekehrt. Dadurch, dass mit einem Mal eine schroffe Scheidewand sich zwischen der Stadt und den Tälern auftürmte, wurden eine Menge materieller Interessen bedroht. Um so anerkennenswerter war die Festigkeit, mit der das Land als Ganzes bei der eidgenössischen Sache beharrte. Gegen eine solche österreichische Partei aber richtete sich die Strafandrohung des Bundes von 1315: «Wäre jemand, der eines der Länder verriete oder hingäbe oder der vorgeschriebenen Dinge eines bräche oder überträte, der soll treulos und meineid und sein Leib und Gut den Ländern verfallen sein.» Damit war jeder Schwäche der Riegel geschoben, unbeugsamer Widerstand gegen jeden Anspruch Österreichs auf politische Beherrschung der Waldstätte zum Prinzip der Eidgenossenschaft erhoben.

König *Ludwig* der *Baier* aber, für den der Sieg der Waldstätte einen eigenen bedeutete, beeilte sich, ihnen seine Dankbarkeit zu beweisen, indem er durch Spruch seines Hofgerichts zu Nürnberg am 26. März 1316 den Herzogen von Österreich alle Güter, Rechte und Leute in den Waldstätten und andern an sie grenzenden Stätten (Urseren) ab- und dem Reiche als unveräusserliches Gut zuerkannte. Drei Tage später bestätigte er den drei Ländern ihre Freiheiten im umfassendsten Masse, indem er, wie schon erwähnt, sämtliche Privilegien der Schwizer auch auf Uri und Unterwalden übertrug.[1]) Dann machte er die Urner zu Herren der für

[1]) Reg. 557—560.

sie so wichtigen Gotthardstrasse, indem er 1317 ihren Landmann *Konrad* von *Mose* zum Reichsvogt von *Urseren* und *Livinen* ernannte,[1]) nachdem sie schon 1315 sich durch schriftliche Verträge mit den Livinern den ungestörten Verkehr gesichert hatten.[2])

Die Herzoge von Österreich waren natürlich weit davon entfernt, diese Massregeln des Gegenkönigs anzuerkennen; sie gaben den Gedanken an eine Wiederunterwerfung der Länder nicht auf.[3]) Aber der Schlag von Morgarten sass ihnen so tief im Nacken, dass sie den neuen Feldzug gegen die Waldstätte immer wieder verschoben. Am 19. Juli 1318 liessen sie sich sogar zu einer bedingten Anerkennung ihrer Unabhängigkeit herbei, indem sie im Interesse ihrer an die Länder angrenzenden Gebiete durch ihre Landvögte einen Waffenstillstand bis zum 31. Mai 1319 abschlossen, dem das Amt Glarus-Wesen, sowie Graf Werner von Homberg als Vogt von Einsideln und Herr von Rapperswil beitraten. In diesem Waffenstillstand war von den öffentlichen Rechten der Herzoge nicht mehr die Rede, und die letztern verpflichteten sich, für die Dauer des Friedens die Eidgenossen weder mit geistlichen noch mit weltlichen Gerichten zu behelligen. Dafür gewährten ihnen die Eidgenossen wieder den ungestörten Genuss ihrer Patronats- und Grundherrschaftsrechte, wie sie dieselben zur Zeit Kaiser Heinrichs VII. besessen hatten.[4])

Indem dieser Waffenstillstand von Zeit zu Zeit erneuert wurde, trat ein längerer faktischer Friedezustand ein, in welchem sich das durch diese provisorischen Verträge geschaffene Verhältnis immer mehr einwurzelte; die endgültige Auseinandersetzung blieb einer spätern Zeit vorbehalten.

Die um die Mitte des XIII. Jahrhunderts entstandene, mehr oder weniger lose ghibellinische Parteiverbindung am

---

[1]) Reg. 567, 568.
[2]) Reg. 671 (3).
[3]) Reg. 582, 594, 595, 642, 652.
[4]) Beilage 9; Reg. 591, 592.

Vierwaldstättersee hatte durch das Bündnis von 1291 feste Form gewonnen, sie hatte sich zu einer ewigen Eidgenossenschaft gestaltet, welche in der Behauptung der freien Selbstbestimmung der Volksgemeinden gegen Österreich ihre Aufgabe sah. Die reichsrechtliche Grundlage für dies Selbstbestimmungsrecht der Eidgenossen hatten die römischen Kaiser und Könige von Friedrich II. bis auf Ludwig den Baier durch ihre Privilegien geschaffen; aber für deren Erhaltung sahen sie sich ausschliesslich auf die eigene Kraft angewiesen. Am Morgarten hatten die Bauern und Hirten der Urschweiz die innere Stärke bewährt, die zur Bildung von Staaten erforderlich ist. Sie waren fortan das Zentrum, nach welchem alle verwandten Elemente zwischen Rhein, Jura und Alpen hin gravitirten. Ein Territorium war innerhalb des in Zersetzung begriffenen römischen Reiches entstanden, in welchem nicht, wie in den übrigen, der Wille der Fürsten, sondern der des Volkes den Ausschlag gab. Die Republik, die heute die älteste des Erdballs ist, war mit dem Tag am Morgarten begründet.

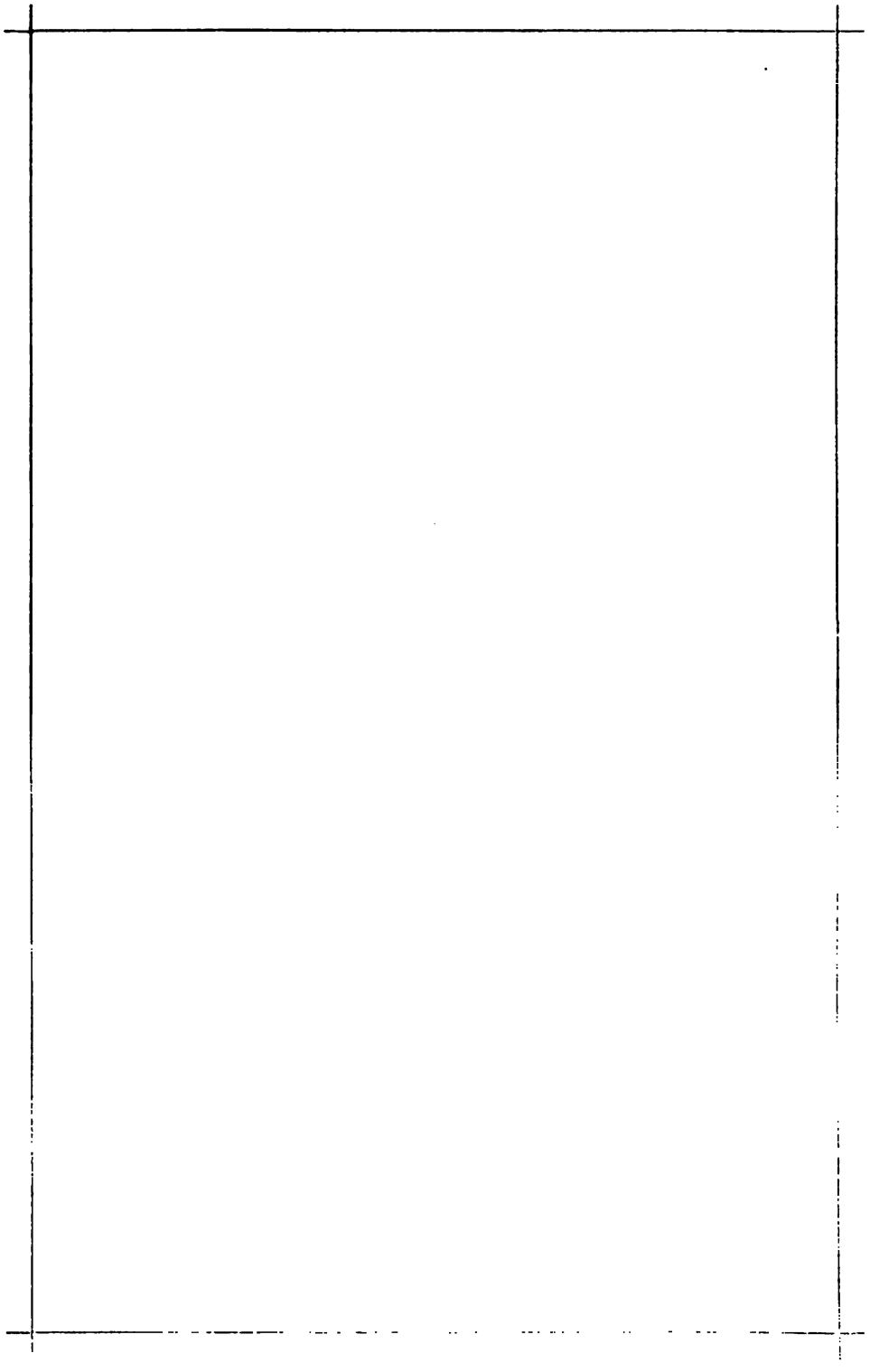

Exkurse und Beilagen.

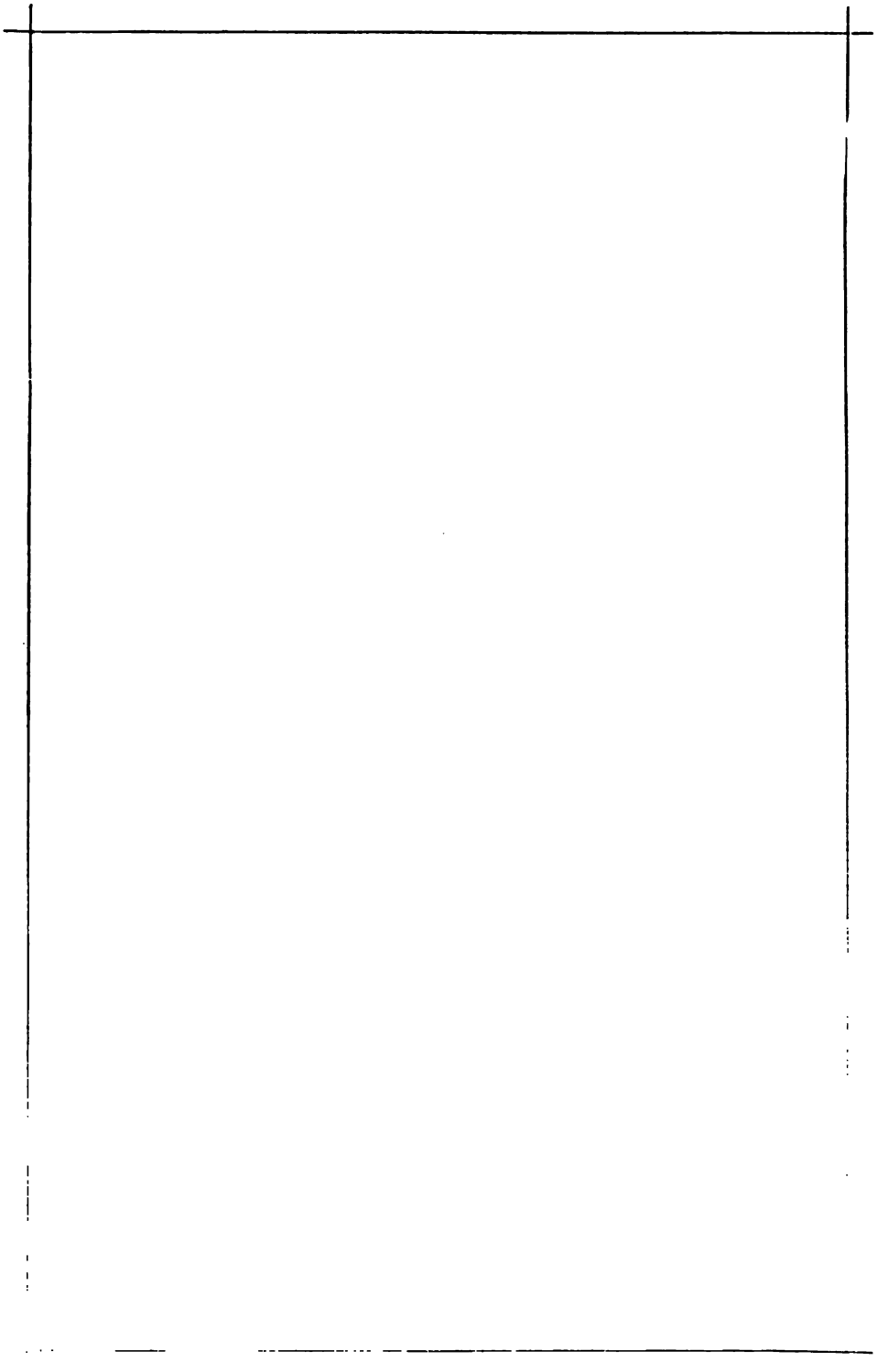

Exkurse.

I. Das Wohnhaus in den Waldstätten.

Von Professor *J. Hunziker*.

Die Schweiz besitzt zwei romanische Häuser, die beide wieder auf noch älterer Überlieferung fussen. Das jurassische Haus, das auch kelto-romanisches genannt werden darf, umspannt den ganzen Westen und Südwesten der Schweiz. Eine Mischform aus diesem Typus und aus alemannischen Elementen, das sogenannte dreisässige Haus, erstreckt sich über die nordschweizerische Hochebene bis an die Thur (vgl. Anzeiger für schweizer. Altertumskunde, 1. Heft 1889). Am rechten Ufer der Thur von Wyl abwärts begegnet uns ein anderer, schwäbischer Typus. Das zweite romanische Haus, das rhäto-romanische, hat sich am reinsten erhalten im Engadin. Es verbreitet sich aber auch heute noch über einen grossen Teil des übrigen Graubünden, und Spuren einer verwandten Bauart finden sich wieder im Tessin und im Wallis.

Zwischen diese zwei altromanischen Gebiete wie zwischen zwei Muschelschalen eingelagert und dieselben teilweise durchsetzend, erstrecken sich deutsche Hausformen, fast durchweg Blockbauten, vom Rheintal der nördlichen Abdachung der Alpen entlang bis an die Saane, und vom Davoser Gebiet durch das Tessin und Wallis bis nahe an's östliche Ufer des Genfersees.

Die nördliche Gruppe begreift in sich das alemannische Gebirgshaus vom Rheintal bis an die Grenze des Kantons Bern, und das burgundische von da westwärts.

Das alemannische Gebirgshaus, zu dessen Gebiet also auch die Waldstätte gehören, bildet in den ältesten uns bekannt gewordenen Exemplaren ein Quadrat von 7 bis 9 Metern. Durch eine Blockwand quer zur Firstlinie wird es in zwei Hälften zerlegt. Die

vordere Hälfte ist der eigentliche Wohnraum, und zerfällt gewöhnlich wieder in zwei Abteilungen, eine grössere meist ungefähr quadratische, die *stube,* und eine kleinere, das *stäbli,* das als Schlafkammer dient. Die hintere Hälfte, mit seitlichem Hauseingang, bildet die Küche. Der Herd, von Alters her, liegt am hintern Giebel, wo dann an Stelle der Blockwand eine Feuermauer tritt; bisweilen ist diese zwischen Herd und Blockwand eingeschoben. Der Herd selbst, 2 bis 3 Fuss hoch, ist gemauert und mit Steinplatten bedeckt. Von oben hängen an der Kette *(hêli)* die Kochgeschirre über dem Feuer. In einem halbkreisförmigen Ausschnitt des Herdes ist die sogenannte Feuergrube angebracht, — kann aber auch davon abgetrennt sein —; über ihr schwebt das grosse Kessen am Balkenarme des Turners. Die Küche ist offen *(ôber)* bis unter das Dach, und dieser ganze freie Raum heisst der *êren.* Der Rauch entflieht durch die Dachlucken; bisweilen findet sich ein Rauchloch *(guggêre, litere)* mit beweglichem Deckel neben der First.

Zu diesem allgemeinen alemannischen Erbgut treten nun einige besondere, zum Teil mit Rhätoromanischem verwandte Züge.

Um mit dem Nächsten zu beginnen, gehören dazu das sogenannte *vôrhûs* und das *underhûs.* Vôrhûs heisst ein kleiner Flur, in den man durch die Haustüre eintritt, und aus welchem wiederum Eingänge in die Küche und in die Wohnstube führen. Öfter verlängert sich das *vôrhûs* zu einem quer zur Firstlinie laufenden Gange (so heisst es denn auch im St. Gallischen) zwischen Küche und Wohnraum. Das geschichtlich Bedeutsame dieser Einrichtung liegt darin, dass das vôrhûs in ungefähr derselben Gestalt im Walserhause des Kantons Graubünden, und noch ursprünglicher im deutschen Walliserhause wiederkehrt, und dass es im ersteren die deutsche Entsprechung ist für den rhätoromanischen *sulêr,* dem Flure des rhätoromanischen Hauses, der freilich weit geräumiger ist als das deutsche vôrhûs, und der zur Firstlinie stets parallel steht.

Eine Art Doppelgänger zum vôrhûs ist das underhûs: ein senkrecht unter der Firstlinie und parallel zu derselben durch die Mitte des Kellergelasses laufender Gang, der in Splügen der *hôf* heisst, und der die deutsche Entsprechung ist für die rhätoromanische *curt.*

Die beiden, underhûs und vôrhûs, verbreiten sich, Wort und Sache, vom Rheine her westlich bis in die March und bis in's Sihltal, genauer bis Rotenturm. Eine letzte Spur deutet sogar auf Schwiz hin.

Rotenturm selbst erweist sich übrigens noch in anderer Beziehung als bausprachliche Grenzscheide. Die ganze deutsche Ostschweiz bis dorthin nennt die in Blockbau aufgeführten Häuser kurzweg *g'strikt*, kennt aber daneben den Ausdruck *g'wëttet*, der in der deutschen Westschweiz ausschliesslich im Gebrauch ist. In Rotenturm unterscheidet man so, dass bei der *g'wëttwand* die Balken dicht auf einander liegen, bei der *strickwand* aber von Balken zu Balken ein kleiner Zwischenraum bleibe, der mit Torf und Moos gefüllt werde.

Der rhätoromanischen Zutaten im Gebiete des alemannischen Gebirgshauses sind noch mehrere. Abgesehen von zahlreichen nüancirten, wenn auch abgeblassten, doch unverkennbar rhätisch nüancirten Hausformen im Gaster, in Glarus, in der March, ja selbst im zürcherischen Sihltal, verbreitet sich namentlich der eigenartige rhätoromanische Giebelschmuck, bestehend aus einem zierlich geschnitzten Querbalken und zwei oder vier ebenso behandelten Giebelsparren, die sich darüber kreuzen, bis an den Fuss der Hohen Rhonen. Der Drachenkopf als vorstehendes Balkenende erscheint, obwohl seltener, in den nämlichen Gegenden, aber auch ausserhalb derselben, z. B. in Töss.

In engem Zusammenhang mit dem underhûs, jedoch über dessen Gebiet hinausgreifend, steht die *hütte*. *Underhûs* bezeichnet nämlich hie und da nicht nur den Kellergang, wie vorhin bemerkt, sondern das ganze Gelass zwischen unterem Keller und Wohnstock (Ragaz, Hombrechtikon). Genau dasselbe bedeutet *hütte* in den Kantonen Unterwalden (Stans, Wolfenschiessen, Sachseln) und Schwiz (Wangen-Siebnen, Altendorf.) In diesem Raum ist die Feuergrube (auch *wellgrueb* genannt) derart seitlich angebracht, dass der sie umschliessende Mauermantel über die Hauswand halbkreisförmig oder auch rechtwinklig vorragt; aus dem vorragenden Mauerstock entweicht dann der Rauch durch eine seitliche Öffnung. Dasselbe treffen wir wieder in den Alphütten, wo das Wort *hütte* (rhätorom. tegja, têja, tîdza, im Livinental (tîye), im engeren Sinne genommen, den Küchenraum bezeichnet. Den Zusammenhang beider Bedeutungen (1. oberes Kellergelass, 2. Küchenraum) verdeutlicht uns die Einrichtung eines Maiensässes (rhätoromanisch *accla*) hinter Bergün. Hier treffen wir die *tîdza* neben dem Stalle zu ebener Erde, darüber erhebt sich die Wohnung. Der Schluss liegt nahe, dass die

hütte einst durchweg Koch- und Wohnraum zugleich war, dem erst später ein Oberstock mit getrennter Stube und Küche überbaut wurde.

In Lungern, Wolfenschiessen u. s. w. geschieht es öfter, dass über dem vorragenden Mauermantel der Feuergrube in der Hütte ein Kamin federbuschartig neben der Hauswand aufsteigt. Dieselbe bauliche Einrichtung findet sich vereinzelt im Kanton Uri (Seewadi), und ist fast allgemein im obern Blegnotal.

Weisen also die Kantone Schwiz und Unterwalden direkte Beziehungen und Analogien auf, dort zum Walser-, hier zum ursprünglich deutschen Tessinerhause (neben dem es auch ein rhätoromanisches Tessinerhaus gibt), indirekte zum rhätoromanischen, so schliesst sich hingegen das Urnerhaus demjenigen des Oberwallis zunächst an.

Der trennende Gang zwischen Küche und Wohnraum, im Walser- und im Oberwalliserhause die Regel, ist in Uri sehr häufig, aber der Name *vorhûs* fehlt. Der Wohnraum selbst zerfällt bald, wie im alemannischen Hause, in zwei ungleiche, bald wie im Walser-, im deutschen Tessiner- und im burgundischen Gebirgshause, in zwei gleich grosse Gemache. Die Küche ist meist, wie im Tessin, im Wallis und im Walserhause, gemauert, und trug früher auch denselben Namen *(firhûs, ca da föc)*, der aber jetzt im Verschwinden begriffen ist. Wie im Wallis, ist oft neben der Küche ein Gemach ausgespart, genannt das *stubbli* (im Wallis *stubbji*). In Buchholz, Silinen und Amsteg heisst dieses Gemach *stöckli*. Es ist bald gemauert, bald in Blockwand *(«summe sind g'müret, summe sind vo holz»)* und dient jetzt, wie der *stock* im dreisässigen Haus, als Vorratskammer. Weitere Aufklärung über diesen Hausteil, wie über anderes, gibt die alte sogen. «Rote Hofstatt» oder das «Muheimer Haus» in Erstfeld (Jahrzahl fehlt). Hier ist das *stöckli* ein gemauertes, nicht über zwei Quadratmeter grosses, an die Küche angelehntes Gemach, jetzt ebenfalls Vorratskammer. Über die Hauswand vorragend, erinnert es in seiner Form lebhaft an den *mûrstock*, *stivistock* oder *hérdstock* der Oberwalliser Häuser, den über den vorragenden Herd neben der Hauswand aufsteigenden Rauchfang. Nachdem der Herd diese Stelle verloren, hat auch das *stöckli* eine andere Bestimmung erhalten.

Das «Muheimer Haus» zeigt auch dieselbe Zahl und Reihenfolge der Stockwerke wie die Walliser Häuser: 1. Keller, 2. *hemmete*

(Vorratskammer, entsprechend dem *sâl* im deutschen Wallis, der *sâla* im romanischen Wallis, im Tessin und in einigen Teilen des romanischen Graubünden), 3. eigentliches Wohngeschoss, 4. oberes Wohngeschoss (*loube* im Wallis, *löübe* in Unterwalden), 5. Estrich (*unnertach* im Wallis). Das in deutschen Dialekten weitverbreitete *kemnete*, mhd. Kemenâte, rhätoromanisch *kaminâda, tscheminâde* etc. hat zur deutschen Entsprechung die *sâla:* sâl und *sâli* mit analoger Bedeutung kommen auch vor in Uri und Unterwalden.

Nur im Vorbeigehen sei noch erwähnt der burgundische Bretterkamin, der über den Brünig bis Lungern vorgedrungen, ohne aber burgundische Hauseinteilung nach sich zu ziehen.

Vom Hause aus betrachtet, ist also die Wiege schweizerischer Freiheit da gestanden, wo die drei deutschen Stammhäuser, das alemannische, das burgundische, und das dritte südliche, das wir als langobardisches zu beanspruchen wagen (vgl. Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft 17. Mai 1890), an den Geländen des Vierwaldstättersees sich begegnet sind, das erste und das letzte gemischt mit rhätoromanischen Elementen, das zweite, das uns hier nicht näher berührt, mit den beiden andern.

II. Die Freiheitsbriefe von 1240.

a) Der Freiheitsbrief der Schwizer vom Dezember 1240.

Als *formelle* Mängel des Freiheitsbriefes der Schwizer bezeichnet *Paul Schweizer* das Fehlen einer die Gesamtheit der Untertanen anredenden *Kundmachungsformel*, die den Privilegien einfacher oder feierlicher Natur nie fehle, namentlich keiner Protektionsurkunde Friedrichs II., welche neues Recht schaffe. Dadurch, dass an die Stelle dieser Formel die *spezielle Adresse* an die Schwizer mit einem Gruss getreten sei, erweise sich die Urkunde nicht als ein Privileg, sondern nur als ein *Brief*, d. h. als ein blosses Schreiben, welches eine dritte Partei nicht im mindesten habe verpflichten können, zumal

auch die sogen. *Pönformel*, die Drohung gegen Verächter der königlichen Verfügung, fehle.

Ich glaube, dass Schweizer auf diese Formeln zu viel Gewicht legt, wenn er davon die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer vom Kaiser mit seinem Tronsiegel bekräftigten Willenserklärung abhängig macht. Nach *Bresslaus* Urkundenlehre [1]) kommt die Spezialadresse in der Stauferzeit durchaus nicht bloss bei Mandaten und Briefen, sondern auch bei Privilegien, ja selbst bei solchen feierlicher Natur vor. Er sagt, dass sich überhaupt in Bezug auf die Form eine scharfe Grenze zwischen einfachen Privilegien und Mandaten nicht ziehen lasse, dass vielmehr der sachliche Unterschied allein massgebend sei zwischen Verfügungen, welche auf die Dauer, und solchen, welche auf vorübergehende Wirkung berechnet sind, zwischen Verfügungen, welche vorwiegend als Beweismittel eines Rechtes, und solchen, welche administrativen Zwecken dienen sollen. In der Schwizerurkunde aber haben wir zweifellos eine Verfügung, die auf die Dauer berechnet ist — denn der Kaiser erklärt, dass er zu *keiner Zeit* gestatten werde, die Schwizer dem Reiche zu entfremden — und ebenso zweifellos eine, die als Beweismittel eines Rechtes dienen soll; denn der Kaiser bemerkt ausdrücklich, dass er damit den Schwizern Sicherheit für sein Versprechen gebe.

Es ist allerdings richtig, dass die Privilegien Friedrichs in der Regel die allgemeine Kundmachungsformel enthalten; aber es ist nicht richtig, dass dies stets der Fall sei und dass die Spezialadresse nur bei Gnadenbezeugungen untergeordneter Art Anwendung gefunden habe. In dem Diplom vom November 1245, durch welches Friedrich II. *Regensburg* zur freien Reichsstadt erhob,[2]) schuf er nicht bloss neues Recht für die Bürger, sondern er kassirte zugleich eine dem Bischof von Regensburg verliehene goldene Bulle, und doch ist auch sie an die Spezialadresse der Bürger von Regensburg gerichtet und enthält weder die allgemeine Kundmachungsformel noch die Pönformel, ganz wie das Privileg der Schwizer.

Dazu kommt die Art der Besiegelung. Die blossen Briefe, sowohl die offenen als die verschlossenen dieser Zeit haben *aufgedrückte* Siegel, die Privilegien dagegen *Hängesiegel*; dabei galt die

[1]) I. S. 58.

[2]) *Huillard-Bréholles* VI, 300.

Befestigung mittelst einer *Schnur* statt mit Pergamentstreifen wenigstens seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. als eine besondere Auszeichnung.[1]) Nun finden wir bei der Schwizerurkunde nicht bloss das Hängesiegel, sondern auch die Befestigung mittelst einer Schnur, so dass dieselbe alle äussern Requisiten eines vollgültigen Privilegs besitzt. Wenn dieses trotzdem in Bezug auf die Formeln sehr einfach gehalten ist, so ist das vermutlich nichts als eine Geldfrage gewesen; die mehr oder minder reiche Ausstattung eines Privilegs wird von den Summen, die man der Kanzlei dafür bezahlte, abhängig gewesen sein.

Ein handgreifliches Beispiel, wie unhaltbar überhaupt die von Schweizer aufgestellte scharfe Scheidung von allgemein verbindlichen Privilegien und nicht verbindlichen Briefen ist, bietet die Freiheitsurkunde der Urner von 1231, die einerseits ein blosses Mandat ist, indem der König die Urner darin auffordert, seinem Getreuen Arnold de Aquis die Vogteisteuer zu entrichten, und anderseits ein Privileg, indem sie die Exemtion vom Besitz des Grafen von Habsburg ausspricht und das Versprechen enthält, Uri nie mehr dem Reiche zu entfremden. Auch diese Urkunde ist nur an die Spezialadresse der Urner gerichtet und enthält keinerlei Pönformel, und doch hat dies formlose Handbillet genügt, um den Enkel des Grafen, König Rudolf, zur Bestätigung der urnerischen Reichsfreiheit zu vermögen.[2])

Was den Inhalt anbetrifft, so haben wir dem im Text Gesagten nichts weiter hinzuzufügen, als dass auch die weitere Geschichte der Urkunde für ihre volle Gültigkeit spricht. Wenn die Schwizer, wie Schweizer annimmt, sich der Mängel ihres Freiheitsbriefes bewusst waren, so hätten sie 1297 bei der Rebellion Albrechts gegen König Adolf Gelegenheit gehabt, dieselben zu verbessern, zumal für Adolf alle Gründe wegfielen, seinen Gegner zu schonen. In der Tat liessen sie sich 1297 nicht eine blosse Bestätigung des Briefes von 1240, sondern eine ganz neue Urkunde geben, welche auf die alte formell gar keinen Bezug nahm. Die letztere litt mithin auch in ihren Augen an einem Mangel; aber dieser Mangel lag nicht in ihrem Wortlaut, sondern in der Person des Ausstellers. Friedrich II. war

---

[1]) *Bresslau* a. a. O. S. 60, 955, 957.

[2]) Nach mündlicher Mitteilung hält Herr Dr. *Schweizer* selber nicht mehr an seiner frühern Ansicht fest, dass die Urkunde nur ein Brief sei.

1240 schon im Banne gewesen, und König Rudolf hatte nur solche Privilegien seines Vorgängers für gültig erklärt, die er vor dem Banne erlassen hatte. Deshalb liessen sich die Schwizer 1297 einen neuen Freibrief geben, der Wort für Wort eine Wiederholung desjenigen von 1240 war, nur dass als Aussteller Adolf statt Friedrich II. genannt wurde. (Reg. 409.)

So wenig fand man in den Waldstätten am Text dieses Privilegs etwas auszusetzen, dass sogar die *Urner* es vorzogen, statt einer Bestätigung der Briefe von Heinrich (1231) und Rudolf (1274) sich von Adolf 1297 eine neue Urkunde mit dem Inhalt der schwizerischen geben zu lassen (Reg. 410), und man wird nicht glauben, dass Männer, wie der Freiherr von Attinghusen, nicht gewusst hätten, wie eine kaiserliche Urkunde beschaffen sein musste, um rechtsgültig zu sein.

Aber nicht bloss die Waldstätte erachteten den Brief Friedrichs II. für ein durchaus zur Begründung der Reichsunmittelbarkeit ausreichendes Privileg, auch die Kaiser selber. Heinrich VII. hat 1309 jenen nicht bloss bestätigt, sondern auf Grund desselben die Waldstätte von jeder andern als der kaiserlichen Gerichtsbarkeit befreit und zu einer eigenen Reichsvogtei gestaltet. Ich muss daher daran fest halten, dass die Urkunde von 1240 ein in jeder Beziehung rechtskräftiges Privileg gewesen ist, dass die Schwizer durch sie so gut reichsfrei geworden sind, wie die Urner durch den Brief von 1231, es sei denn, dass man sich auf den päpstlichen Standpunkt stellt und dem gebannten Kaiser jede Befugnis zu einer Amtshandlung abspricht, wie das der Graf von Habsburg-Laufenburg, sowie nachträglich König Rudolf getan haben.

b) Die angeblichen Freiheitsbriefe von Uri und Unterwalden vom Dezember 1240.

Nach Tschudi I, 134 hätten auch *Uri* und *Unterwalden* von Friedrich II. 1240 Briefe erhalten, die «mit dem Datum und allem Innhalt von Wort zu Wort, wie obbegriffen» gleichlauteten, «wann dass in dem einen *universis hominibus Vallis in Uri fidelibus suis*, im andern *universis hominibus Vallis in Underwalden fidelibus suis* gemeldet wird». Originalausfertigungen sind von beiden Briefen nicht vorhanden;

dagegen finden wir in der noch erhaltenen Bestätigungsurkunde der Freiheiten *Unterwaldens* von *Ludwig dem Baier* aus dem Jahre 1316 (Reg. 559) ein mit dem Schwizerprivileg völlig identisches Privileg Friedrichs II. für Unterwalden im Wortlaut eingerückt, und es ist kein Grund vorhanden, an der Angabe Tschudis zu zweifeln, dass die verlorene Urkunde, die *Uri* gleichzeitig von Ludwig dem Baier empfing, ebenfalls ein solches Privileg Friedrichs II. für diese Waldstätte enthielt (Reg. 560).

An sich wäre es nicht absolut unmöglich, dass Uri und Unterwalden solche Briefe von Friedrich II. empfangen hätten. Allerdings passt die Bezeichnung als «freie Leute» auf die Urner nicht, weder auf die Gesamtheit, noch auf einen Teil; indes konnten schon im XIII. Jahrh. wenigstens die Gotteshausleute des Fraumünsters tatsächlich so genannt werden, und dass es die kaiserliche Kanzlei nicht so genau nahm, beweist der dem Schwizerischen gleichlautende Brief, den Adolf 1297 für die Urner ausstellte. Dass es in Unterwalden eine Gemeinde von wirklichen Freien gab, steht fest; freilich war sie weit davon entfernt, mit den *universis hominibus Vallis in Unterwalden* identisch zu sein, während in Schwiz die kompakte Masse der Freien ohne starken Verstoss gegen die Wirklichkeit als Gesamtheit der Leute des Tales bezeichnet werden konnte.

Zu diesen innern Unwahrscheinlichkeiten gesellen sich noch andere. Die Urkunde Friedrichs II. wäre das einzige Zeugnis dafür, dass schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh. ein politisch geeinigtes Land *Unterwalden* existirt hätte; nicht einmal der Name lässt sich mit Bestimmtheit vor 1304 nachweisen. Vor allem aber ist verdächtig, dass die Unterwaldner 1309 nicht im stande waren, König Heinrich VII. einen bestimmten Freibrief zur Bestätigung vorzulegen, wie das die Urner und Schwizer taten, so dass er sich damit begnügte, ihnen ganz im Allgemeinen die Gnaden und die Privilegien zu bekräftigen, die sie von seinen Vorgängern erhalten hätten (Reg. 487), während er den Schwizern sowohl das Privileg Friedrichs II., als dasjenige Adolfs (Reg. 482, 483), und den Urnern dasjenige Adolfs unter wörtlicher Einrückung bestätigte (Reg. 485).

Was Uri anbetrifft, so spricht gegen die Existenz eines Briefes von 1240 insbesondere die Bestätigungsurkunde von König Karl IV. vom 16. Oktober 1353, welche die von den römischen Kaisern erworbenen «Freiheiten» der Urner der Reihe nach aufzählt, unter

welchen «des *ersten* brieffs inhalt von wort zu wort also lutet: *Heinrich* von Gottes Gnaden etc., der *ander* brief vachet an: *Rudolff* von Gottes Gnaden etc., der *dritte* brieff vachet an: *Adolff* von Gottes Gnaden etc. etc. und der *vierte* brief fachet an: *Heinrich* von Gottes Gnaden.» Also wiesen die Urner Karl IV. die Briefe von 1231, 1274, 1297 und 1304 vor; aber keinen von 1240, den zurückzuhalten sie so wenig Grund gehabt hätten, als die Schwizer im Jahre 1309 (Reg. 717).

Ich halte daher aus innern und äussern Gründen den Erlass von Urkunden für Uri und Unterwalden im Jahre 1240 für unwahrscheinlich und schliesse mich vollkommen der Beweisführung *Wartmanns* (Arch. für schweiz. Gesch. XIII 123 ff., 155 ff.) an, dass der für alle drei Länder gleichlautende Bestätigungsbrief *Ludwigs* des *Baiers* 1316 einfach nach einer Abschrift der Schwizerbriefe ausgefertigt wurde, dass also Ludwig allen drei Waldstätten Privilegien bestätigte, die zum Teil nur Schwiz wirklich empfangen hatte, dass ferner Tschudi bloss den Schwizerbrief von 1240 im Original gesehen hat, dagegen seine Notiz in betreff der Briefe von Uri und Unterwalden einfach auf das Vidimus von 1316 gründet.

Eine Analogie zu dem Verfahren Ludwigs des Baiers bietet dasjenige des Kaisers *Sigismund* bei der Bestätigung der *Evokationsprivilegien* der Städte *Zürich, Bern* und *Luzern* am 29. Aug. 1418. Nach den Privilegien, welche die Zürcher betreffend Befreiung von fremden Gerichten von König Rudolf (1274), Albrecht (1298) und Heinrich VII. (1309) erhalten und die sie mitgebracht und vorgelegt hatten, fertigte die kaiserliche Kanzlei die gleiche Urkunde für alle drei Städte aus, so dass Bern und Luzern die zürcherischen Evokationsprivilegien bestätigt erhielten, die sie gar nie empfangen hatten, während ihre wirklich erhaltenen unbestätigt blieben (von *Liebenau*, die Gruber'sche Fehde; Anz. für schweiz. Gesch. V 2, S. 72).

III. Die Bundesbriefe von 1316.

Von dem Dreiländerbund vom 9. Dez. 1315 existirt, wie von demjenigen von 1291, nur eine einzige Originalurkunde, welche im Archiv *Schwiz* liegt. Eine im gleichen Archiv befindliche Neuausfertigung des Briefes, welche nach dem Charakter der Schrift, der modernisirten Sprache und den Siegeln aus dem Ende des XV. Jahrh. stammt,[1]) fällt hier nicht in Betracht. Dagegen liegen im Archiv von *Nidwalden* zwei[2]) und in dem von *Obwalden* ein Exemplar eines im Wesentlichen mit der Urkunde vom 9. Dez. 1315 übereinstimmenden Bundesbriefes, der aber von 1316 datirt ist; auch wird in dem Obwaldener Exemplar *Uri* als Ausstellungsort angegeben.[3]) In der einen Nidwaldener Urkunde ist dagegen für den Ausstellungsort ein leerer Raum von ca. 3,8 cm. gelassen[4]) und in der zweiten ist derselbe ausradirt, so dass eine leere Stelle von ca. 1,1 cm. entstanden ist;[5]) indessen lässt sich in dieser deutlich erkennen, dass ursprünglich ebenfalls Uri gestanden hat. Nach *Tschudi* I, 277 lag ein gleicher von 1316 aus Uri datirter Brief im Archiv *Uri*, und er äussert sich über das Verhältnis der verschiedenen Briefe folgendermassen:

«Man soll wissen, dass Anfangs nur *ein* Pundts-Brief gericht ward, und diewil es zu *Brunnen* in dero von *Schwitz* Land geschach, liess man denselben besigelten Pundt-Brief zu *Schwitz* (da er noch ist) ligen zu gemeinen Handen. Als aber darnach si bedachtend, dass es nutz wäri, dass jedes Land ein eigen besigelten Pundts-Brief hetti, wurdend noch zween geschriben, doch Iro Datum also

---

[1]) Nach einer Mitteilung des Herrn Kanzleidirektors *Kälin* zeigt die Neuausfertigung die Hand des Landschreibers *Hans Fischli* (1472—1495).

[2]) Nach dem handschriftlichen Unterwaldener Urkundenbuch des Herrn *R. Durrer* befindet sich ausserdem noch im Archiv Nidwalden eine Kopie des Briefes auf Papier ohne Siegel, von einer Hand des ausgehenden XV. Jahrhunderts.

[3]) «So han wir die vorgenannten Lantlüte und Eydgnossen von Ure, von Schwitz und von Underwalden unser Insigell gehenckt an dysen brieff, Der gäben wart ze *Ure* jn dem jare do man zalte von gottes geburte drizechen hundert jar und darnach in dem *sechszechenden* jare.

[4]) Der gegeben wart ze . . . . . in dem jare (wie oben).

[5]) Der gebenn wart ze (Rasur) in dem jare (wie oben).

gestelt: der ward geben ze *Ure* do man zalt von Gottes Geburte dryzechen hundert Jar und darnach in dem 16. Jare, und wird kein Tag des Datums genämpt, sunst von Wort wie obgemelt lutende, *wie ich zu Uri* und *Unterwalden* die Original selbs gesechen; ist ze achten, si sigind um das angend 1316. Jar uffgericht.»

Entgegen der Ansicht Tschudis erklärte *Kopp* (II, 1, S. 337 und IV, 2, S. 155, Anm. 4), dass der *Obwaldenerbrief* nicht aus dem 14. und schwerlich aus dem 15. Jahrh. stamme und dass dieser Umstand Tschudis Vermutung, die Briefe seien im Jahre 1316 aufgerichtet, in keinem Falle zulasse. Ohne Zweifel ist Kopp im Recht, wenn er den Obwaldenerbrief als ein Produkt späterer Zeit betrachtet. Sprache, Orthographie und Schrift weisen gleichermaassen auf das ausgehende XV. Jahrh. hin, wie folgende herausgegriffene Varianten zwischen dem Schwizerbrief von 1315 und dem Obwaldener von 1316 dartun mögen:

Schwizerbrief von 1315	**Obwaldenerbrief von 1316**
wande	wan
sin	syn
div	die
beliben	bliben
vergizzet	vergessen wirt
dien lüten	den lüten
uf gesetzet	uffgesetzt
werdent	werden
schrift	gschrifft
wizzentlich	wüssentlich
gemachet	gemacht
Swits	Schwitz
allen dien	allen den
für kemen	verkämen
gesworn	geschworen
ze helfenne	zehelffen
ze ratenne	ze raten
inrent landes	innerthalb landes
uzerhalb	usserthalb
tete	thäte
tuon	thun

Schwizerbrief von 1315	Obwaldenerbrief von 1316
ez si	es sy
gelimphlicher	glimpflicher
cimelicher	zimlicher
wir sin	wir synt
Eitgenoze	Eydgnossen
eit	Eyd
gevallen	vervallen
suln	söllent
phenningen	pfennigen
slichten	schlichten
sweder	weder
zwischen dien	zwüschen den
ze tode sluege	ze todt schlüge
lip verliesen	lib verlieren.
muge	möge
swer	wer
der Eitgenozen	der Eydgnon
tübliche	dieplich
phenden	pfenden
icht	ütt
abetuon	abthun
sule	sölle etc.

Entscheidend ist vor allem die Beschaffenheit der Siegel. Einmal hängen dieselben nicht an Pergamentstreifen, wie bei der Schwizeroriginalurkunde, sondern an den erst seit der Mitte des XV. Jahrhunderts gebräuchlichen Schnüren in den bekannten Landesfarben. Dann sind sie auch nicht identisch mit denjenigen der Schwizerurkunde. Dasjenige von *Uri* ist das *dritte* bekannte mit der Aufschrift + S. COMMUNITATIS VALLIS URANYE, das von 1353 bis 1513 im Gebrauche stand. Ebenso ist auch das *Schwizer*siegel das erst seit 1474 nachweisbar *dritte* mit der Aufschrift rechts auf dem Schriftbande. [1]) Mithin muss die Obwaldener Urkunde zwischen 1474 und 1513 angefertigt worden sein. In dieselbe Zeit fällt die eine von

[1]) *Schulthess*, Die Städte- und Landessiegel der Schweiz, Mitteilgn. der Antiquar. Gesellschaft Zürich, Bd. 9, S. 67--74.

den *Nidwaldener* Urkunden, sowie die Neuausfertigung des Fünfzehnerbriefes im Archiv Schwiz, da beide mit den gleichen Siegeln versehen sind und ähnliche Schrift und Orthographie aufweisen.

Anders dagegen verhält es sich mit dem *zweiten* Exemplar des Sechszehnerbriefes im Archiv *Nidwalden* (Truhe D. N. 5), das Kopp, wie es scheint, nicht gekannt hat. Nach Sprache, Schrift, Abbreviaturen und Siegeln dürfte dasselbe dem Schwizerbrief von 1315 ziemlich gleichzeitig sein. Das Siegel von *Uri* hat die Aufschrift + S. HOINUM VA[LLIS URA]NIE, d. h. es ist das *zweitälteste* des Landes, das von 1258 bis 1351 gebraucht wurde, das gleiche, welches an den Bundesbriefen von 1291 und 1315 hängt. Das arg verstümmelte *Schwizer*siegel scheint ebenfalls, so weit sich noch erkennen lässt, identisch zu sein mit dem am Bundesbriefe von 1315 befindlichen mit der ringsumlaufenden Umschrift *S. Vniversitatis in Swites.* Auch hängen die Siegel nicht an Schnüren, sondern an Pergamentstreifen.

Mit Sicherheit ist also diese Urkunde dem 14. Jahrhundert und zwar der ersten Hälfte desselben zuzuweisen. Es ist daher kein Grund vorhanden, an ihrer Echtheit im vollen Sinne des Wortes, d. h. an ihrer Entstehung im Jahre 1316 zu zweifeln.

Dieser alte Nidwaldenerbrief, mit welchem die beiden spätern Urkunden, von der Modernisirung abgesehen, bis auf ganz unbedeutende Varianten stimmen, ist übrigens keine blosse Kopie des Schwizerbriefes von 1315; auch abgesehen vom Datum gibt er sich als eine selbständige Urkunde durch verschiedene redaktionelle Abweichungen, wie folgende Vergleichung zeigt:

Zeile	1315	1316
1	zerganglich daz man	zerganklich ist und man
	so lichte und so balde	als lichte und als balde
	dur daz so ist ez	darumb ist daz
3	darumbe daz	dur daz
3/4	deste baz mit fride unde mit gnaden beliben	mit vride unde mit gnaden deste baz beliben
4	deste baz beschirmen und behalten	deste bas behalten und beschirmen
	mit eiden	mit geswornen eiden

Zeile	1315	1316
5	bi unsern trüwen und bi unsern eiden	bi trüwen und bi eiden
	in unserem koste inrent landes	in unser koste inrethalb landes
	einen ieglichen der uns	einen ieklichen die oder der uns
6	dekein schade an sinem libe	gewalt oder unrecht an sinem libe
	behulfen sin dez besten so wir mugen	gehelfen, als verre so wir mugen
7	gebezzert oder widertan	widertan und gebezert
	unser Lender enkeines noch unser enkeiner	der Lender einkeines noch der Eitgenosen enkeiner
	nemen	nemen sol
8	oder siner rechten herschaft	und siner rechten herschaft
9	dinge genöten	dingen benôten
	deme oder dien	dien
	Wir sin ouch dez uber ein komen	Wir sin ouch *mere* uber ein komen
10	dekeinen eit oder dekein sicherheit zuo dien uzeren tuon ane der anderen lender oder eitgenozen rat	*dekein gespreche mit dien uzeren haben sol an der Eitgenozen rat und an ir urloub*
10/11	Ez sol ouch enkein unser eitgenoz dekein gespreche mit dien uzeren han ane der ander eitgenoze rat oder an ir urloub, die wile untz daz div Lender unbeherret sint	*Ez sol ouch der Lender einkeins noch der Eitgenozen enkeiner dekeinen eit oder dekein sicherheit tuon an ir rat und an ir urlob, diwile si unbeherret sint.*
11	Wer ouch ieman, der der Lender dekeins verriete older hingebe	und wer ouch daz dekein Lantmann oder kein Eitgenoz der Lender dekeins verriette oder hin gebe

Zeile	1315	1316
12/13	daz wir enkeinen Richter nemen noch haben suln, der daz Ampt koufe mit phennigen oder mit anderme guote und der ouch unser lantmann nicht si	dz wir enkeinen Richter nemen noch haben sullen, der nicht Lantmann si und der daz Ampt gekouft habe, mit phenningen oder mit anderme guote.
13	Were ouch daz daz sich dekein missehelli oder dekein krieg huebe oder ufstuende under dien eitgenozen	Were ouch daz sich ze dekeiner zit fuogte, daz kein missehelli oder dekein krieg under dien Eitgenozen enrunne
14	dien krieg und die missehelli slichten und hinlegen	den stoz und den krieg hinlegen und slichten
	so suln die andern eitgenozen	so sulen die Eitgenozen
15	der da ungehorsam ist	der nicht gehorsam wolte sin
	Wurde auch dekein stoz	Ze glicherwise wurde dekein stoz
17	sinen lip getan habe	sinen lib hette getan
19	older hofet oder gehaltet, der	oder hofet, der
	Were ouch daz daz unser eitgenozen dekeiner	Were ouch daz dekeiner unser Eitgenozen
20	dem kleger sinen schaden abe tuon	dem kleger gelten und sinen schaden abe tuon
	er si danne gelte	er si danne rechter gelte
	und sol dannoch tuon nit	und sol ouch daz nit tuon
21	ein jeglich man	menglich
	dur recht sule stan. Swer ouch deme gerichte wider stuende oder ungehorsam were	ze rechte sule stan, und swer dar uber sinem Richter ungehorsam were
22	in schaden	ze schaden
	ir schade von ime	von ime ir schade

Zeile	1315	1316
22/23	daz du vorgeschribene sicherheit und du gedinge ewig und stete beliben	du vorgenande sicherheit und du vorgeschribenen gedinge stete und veste hinnan fur ewekliche beliben und unvergessenlich
23/24	der wart gegeben ze *Brunnen,* do man zalte von Gottes geburte Drucehen Hundert jar und dar nach in deme *Fümfcehenden* Jare, An dem nehesten Cistage nach sant Niclaustage	der gegeben wart ze . . . . . in dem Jare, do man zalte von Gottez geburte har dan Druzechen hundert Jar und dar nach in dem *Sechzechenden* Jare.

Diese Varianten setzen uns in stand, zu beweisen, dass in *Uri* der Brief von 1316 und nicht der von 1315 als der offizielle Bund galt. In einem Schreiben vom 19. Febr. 1497, in welchem Landammann, Rat und Gemeinde zu Uri Nidwalden von einem Bündnis mit dem Herzog von Mailand abmahnen, heisst es nämlich: «Uff söllichs hand wir für uns gelegt uwerenn und unnserenn geschwornen und ewigen Pundt, und den erläsen, und darin under anderm ein artickel erfunden, der von wort zu wortt also lut: *‚Wir sind ouch me übereinkomen, daz der lenderenn enheins oder der eidtgenossen entheiner kein gespräch mit den usseren haben sölle an der eidtgenossen Ratt und an ir urloub. Es sol ouch der länderenn enheins noch der eidtgenossen entheiner kein eid noch kein Sicherheit thuon an ir Ratt und ir urloub, die will Sy unbeherret Sind‘;* harumb vermeinend wir, daz ir Söllichs nit ze thuond habendt ane unserenn Ratt und urloub.» [1]) Nun findet sich aber die zitirte Stelle in dieser Form nicht im Fünfzehner- sondern im Sechzehnerbrief, wie die kursiv gedruckten Varianten Zeile 10—11 zeigen.

Hält man nun die Existenz eines unzweifelhaft aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden Bundesbriefes von 1316 im Nidwaldenerarchiv mit der Tatsache zusammen, dass 1497 dieser

[1]) Geschichtsfr. 27, 335.

Brief in Uri als die offizielle Bundesurkunde galt, so wird sich kaum mehr mit Kopp die späte Entstehung des Sechzehnerbriefes aufrecht erhalten lassen. Auch bleibt bei Kopps Annahme die Abweichung in Ausstellungsort und Datum vom Schwizerbrief durchaus unerklärt. Man sieht nicht ein, warum ein Kopist des ausgehenden XV. oder beginnenden XVI. Jahrhunderts nicht einfach den Brief von Brunnen abgeschrieben und, wenn er den Urnern zu liebe den Ausstellungsort abgeändert hätte, doch zum mindesten das Datum 1315 beibehalten hätte. Dagegen erklärt sich alles ganz natürlich, wenn wir der Annahme Tschudi's folgen, dass zunächst zu Brunnen nur eine einzige Urkunde aufgerichtet worden ist. Nirgends ist eine Spur davon vorhanden, dass der Brief vom 9. Dez. 1315 in drei Exemplaren für jedes Land ausgefertigt worden sei. Schon Tschudi kennt nur den einen Brief im Archiv Schwiz, und auch der Wortlaut der Urkunde berechtigt uns nicht zu der Annahme einer dreifachen Ausfertigung. [1] War also anfänglich nur ein einziger Brief aufgerichtet und im Archiv Schwiz niedergelegt worden, so tauchte im Laufe des Jahres 1316 in den beiden andern Ländern der Wunsch auf, ebenfalls ein besiegeltes Exemplar der Bundesurkunde zu besitzen, und wurden daher zwei neue Briefe ausgefertigt, wobei sich der Schreiber verschiedene übrigens rein formelle, die Sache nicht berührende Abweichungen erlaubte. Da die Urkunde nicht sowohl anzugeben hatte, wann und wo der Bund zuerst geschlossen worden war, sondern nur, wann und wo der vorliegende Brief ausgestellt wurde, so datirte ihn der Schreiber nicht vom 9. Dez. 1315, sondern nach dem laufenden Jahr 1316 ohne nähere Tagesbestimmung; für den Ausstellungsort liess er leeren Raum. Vermutlich fand die endgültige Aufrichtung der Briefe nicht in einer Versammlung an einem bestimmten Tage statt, sondern sie wurden zur Besieglung von Ort zu Ort herumgeschickt, so dass von einem bestimmten Ausstellungsort nicht gesprochen werden konnte. Die Unterwaldener liessen daher in ihrem Exemplar

---

[1] «so han wir die vorgen. lantlüte und eitgenoze von Ure, von Swits und von Underwalden unser Ingesigel gehenket an *disen Brief*, der wart gegeben» etc. Vgl. damit den Schluss des Bundesbriefes mit Zürich vom 16. Okt. 1291: «so henken wir der Rat und die Burger von Zurich, wir die Lantlüte von Ure und wir die Lantlüte von Switz unsre Ingesigel an *drie gliche brieve*, die darumbe geben und gemachot sint» etc.

die Lücke unausgefüllt, während die Urner in dem ihrigen ihr Land als Ausstellungsort hineinsetzten.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, vermutlich wegen der seit 1471 eingeführten regelmässigen Erneuerung und Beschwörung der Bünde, [1]) bei welcher die letzteren vor versammeltem Volke verlesen wurden, machte sich das Bedürfnis geltend, zur Schonung der Originale Kopien anzufertigen. Damit aber die letztern jenen gleichwertig seien und als wirkliche Bundesbriefe gelten könnten, wurden auch sie mit den Landessiegeln versehen. Daher die Neuausfertigungen des Fünfzehner Briefes im Archiv Schwiz und des Sechzehner Briefes in den Archiven von Uri, Ob- und Nidwalden. Dabei scheint man in Unterwalden zur Zeit der Herstellung der Kopien das Original vermisst und daher dasjenige von Uri zu Grund gelegt zu haben. Erst nachträglich kam der alte Nidwaldenerbrief wieder zum Vorschein, worauf dann die Nidwaldenerkanzlei in ihrem neuen Brief das «Ure» ausradirte, um denselben mit dem alten in Einklang zu bringen, während es im Obwaldener stehen blieb. Das Urner Original wird mitsamt einer allfälligen Neuausfertigung im Brand von Altorf 1799 zu Grunde gegangen sein.

---

[1]) Abschiede II. S. 419.

Beilagen.

1. Der Urner Freibrief

ausgestellt von König Heinrich VII. in Hagenau am 26. Mai 1231.

Heinricius dei gratia Romanorum rex etc. semper augustus fidelibus suis, universis hominibus in Valle Uraniae constitutis, quibus praesens litera fuerit ostensa, gratiam suam et omne bonum. Volentes semper ea facere, quae ad vestrum commodum vergere poterunt et profectum, et ecce vos redemimus et exemimus de possessione comitis Rudolphi de Habspurc, promittentes vobis, quod vos numquam a nobis vel per concessionem seu per obligationem alienamus, sed semper vos ad usus nostros et imperii manutenere volumus et fovere. Monemus igitur universitatem vestram sincerissimo cum affectu, quatenus super requisitione nostrae precariae et solutionis credatis et faciatis, quae fidelis noster Arnoldus de Aquis vobis dixerit vel iniunxerit faciendum ex parte nostri, ut promptam vestram fidelitatem debeamus commendare, quia ipsum ad vos ex providentia consilii nostri duximus destinandum. Datum apud Haginow VII. kal. Junii, indictione quarta.

Original verloren. Kopie: Tschudiautograph der Stadtbibliothek Zürich. Drucke: Tschudi Chronik I, 125. Archiv für schweiz. Gesch. XIII, 113. Huillard-Bréholles III, 463. Mémoires de la Suisse romande II, 396. G. v. Wyss, Abtei Zürich, Beil. 77. Rilliet, Ursprung der schweiz. Eidg., übers. v. Brunner, S. 364. Urk. Zürich I, 344. Übersetzungen: Meyer, Gesch. des Schweiz. Bundesrechtes, S. 308. Oechsli, Quellenbuch, S. 46.

2. Der Schwizer Freibrief

ausgestellt von Friedrich II. im Lager zu Faenza im Dezember 1240.
Siehe Facsimile I.

FRIDIRICVS dei gratia Romanorum Imperator semper avgustus Jerusalem et Sicilie rex. Vniversis hominibus vallis in || Swites fidelibus

suis gratiam suam et omne bonum. Literis et nunciis ex parte vestra receptis et uestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestre pure uoluntati affectu fauorabilj concurrimus et benigno, devotionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo quod zelum quem semper ad nos et Imperium habuistis per effectum operis ostendistis sub alas nostras et Imperij sicut tenebaminj confugendo tamquam homines liberj qui solum ad nos et Imperij respectum debebatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et Imperij dominium elegistis fidem vestram patulis brachijs amplexamur favoris et beniuolentie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus recipientes uos sub nostra speciali et Imperij protectione. Ita quod nullo tempore nos a nostris et Imperij dominio et manibus alienarj vel extrahi permittemus. Dantes uobis certitudinem quod plenitudinem gratie et favoris quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles uos gaudeatis in omnibus assecutos dum modo in nostra fidelitate et seruicijs maneatis. Datum in obsidione faventie. anno domini m° cc° qvadragesimo. mense decembrj XIIII° Indictionis.

Original: Kantonsarchiv Schwyz. Drucke: Tschudi I, 134. Archiv für Schweiz. Gesch. XIII, 118. Huillard-Bréholles V, 2, 1072. Mémoires et Documents de la Suisse rom. II, 397. Rilliet, S. 365. Übersetzungen: Meyer I, 392. Oechsli, Quellenbuch, S. 47.

3. Der Bundesbrief vom Anfang August 1291.

Siehe Facsimile II.

In nomine domini Amen. Honestati consulitur et vtilitati publice prouidetur, dum peracta [1]) quietis et pacis statu debito solidantur. Noverint igitur vniuersi, quod homines vallis vranie vniuersitasque vallis de switz ac conmunitas hominum intramontanorum vallis inferioris, maliciam temporis attendentes, ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conseruare, fide bona promiserunt, inuicem sibi assistere auxilio, consilio quolibet ac fauore personis et rebus, infra valles et extra, toto posse, toto nisu, contra omnes ac singulos, qui eos vel alicui de ipsis aliquam intulerint violenciam, molestiam aut iniuriam, in personis et rebus malum quodlibet machi-

nando, ac in omnem eventum quelibet vniuersitas promisit alteri accurrere, cum necesse fuerit ad succurrendum, et in expensis propriis, prout opus fuerit contra inpetus malignorum resistere, iniurias vindicare, prestito super hiis corporaliter iuramento, absque dolo servandis, antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando, Ita tamen, quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo conuenienter subesse teneatur et seruire. Conmuni etiam consilio et fauore vnanimi promisimus, statuimus ac ordinauimus, vt in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel peccunia aliqualiter conparauerit vel qui noster incola vel conprouincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptemus. Si uero dissensio suborta fuerit inter aliquos conspiratos, prudenciores de conspiratis accedere debent at sopiendam discordiam inter partes, prout ipsis videbitur expedire, et que pars illam respueret ordinationem, alii contrarii deberent fore conspirati. Super omnia autem inter ipsos extitit statutum, ut qui alium fraudulenter et sine culpa trucidauerit, si deprehensus fuerit, uitam ammittat, nisi suam de dicto maleficio valeat ostendere innocenciam, suis nefandis culpis exigentibus, et si forsan discesserit, nunquam remeare debet. Receptatores et defensores prefati malefactoris a vallibus segregandi sunt, donec a coniuratis prouide reuocentur. Si quis vero quemquam de conspiratis, die seu nocte silentio, fraudulenter per incendium uastauerit, is nunquam haberi debet pro conprouinciali. Et si quis dictum malefactorem fouet et defendit infra valles, satisfactionem prestare debet dampnificato. Ad hec si quis de coniuratis alium rebus spoliauerit vel dampnificauerit qualitercumque, si res nocentis infra valles possunt reperiri, servari debent ad procurandam secundum iusticiam lesis satisfactionem. Insuper nullus capere debet pignus alterius nisi sit manifeste debitor vel fideiussor, et hoc tantum fieri debet de licencia sui iudicis speciali. Preter hec quilibet obedire debet suo iudici, et ipsum si necesse fuerit iudicem ostendere infra [vallem] sub quo parere potius debeat iuri. Et sui quis iudicio rebellis exstiterit ac de ipsius pertinatia quis de conspiratis dampnificatus fuerit, predictum contumacem ad prestandam satisfactionem iurati conpellere tenentur uniuersi. Si uero guerra vel discordia inter aliquos de conspiratis suborta fuerit, si pars vna litigantium iusticie vel satisfactionis non curat recipere complementum, reliquam defendere tenentur coniurati. Supra scriptis statutis, pro conmuni vtilitate salubriter

ordinatis, concedente domino, in perpetuum duraturis. In cuius facti euidentiam presens instrumentum ad petionem predictorum confectum, Sigillorum prefatarum | trium vniversitatum et vallium est munimine roboratum. Actum anno domini m° cc° LXXXX° primo. Incipiente mense Au — gu — sto.

Original: Kantonsarchiv Schwiz. Drucke: Gleser, Spec. Observ. ex Jur. Gent. et Jur. Publico circa Helvet. Fœder. 44. Solothurner Wochenblatt 1828, 417. Kopp, Urk. I, 32. Gfr. 6, 1. Neujahrsblatt der Urschweiz 1856. Rilliet-Brunner, S. 371. Eidgen. Abschiede I, 242. v. Ah, die Bundesbriefe der alten Eidgenossen S. 11. Übersetzungen: Meyer, S. 405. Oechsli, Quellenbuch, S. 49.

[1]) Darauf, dass im Original peracta steht und nicht pacta, wurde ich von Herrn Dr. *Markwart*, der mir einen Teil der Urkundenabschriften besorgte, aufmerksam gemacht.

4. Der Bundesbrief vom Anfang August 1291.

Deutsche Übersetzung aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts.

IN Namen gottes Amen. Der Erberkeit wirt geraten, vnd dem gemeinen nutz wirt versehen, so beschechen ding mit dem zimlichen beliben, der ruow vnd des fridtz wirt gevestnet, | Harvmb bekenn aller mengklich, das die gemeine des Tals ze Vre vnd die gemeinde der lüten des Tals ze Swytz, vnd die gemeinde der lüten Inrent den Bergen des vndern | Tals, an hant gesechent die übly des zites, Vnd vmb das, daz sy ir lib vnd guote dester me möchtent beschirmen vnd in eim zimlichen beliben sich dester bas behalten, So | hant sy zesament gelobt, by guoter trüw enander byzestande, Mit hilff, mit Rät vnd mit iegklichem gunst, den Personen vnd den guetern, Inrent den Tellren vnd vsrent, | Mit gantzer macht, Mit gantzem flis, wider all vnd wider sunderlich, die Inen oder deheinen vnder Inen dehein freuelheit, dehein übels oder dehein scheltung in ir Personen | oder in ir gueter deheins übels begerent zetuonde, vnd ouch wider allen künftig beschicht, iegklich gemeint hat verheissen der andern zehilf zekomende, so es not | durfftig ist ze helffent, vnd in eigener kost, nach dem als es notdürfftig ist, wider die vnstümkeit der bösen zewiderstande, übels

zerechende, by dem eyde, der liplich vmb dis sach zebehaltende, aun mistrüw beschechen ist, die alten wiss der gelüpte, mit dem eyde vmbgeben, mit disem brieff zenüwrende. /Doch also das ein ieklich mönsch nach siner vermügent sim Herren vndertenig sülle sin, vnd ouch dienen. /Wir haben ouch mit gemeinem Rät vnd mit einhelligem gunst verheissen, gesetzet vnd geordnet, das in den vorgenanten Tellren dehein Richter, der sin Richtampt mit deheim lon oder gelt, in deheinen weg, hat koufft, oder der vnser ingesessner vnd vatterlender nit ist, in deheinen weg süllen nemen oder ouch enphachen. Bescheche aber, das dehein mishellung vffstuende vnder deheinen zemengelüpten, darzuo süllent die witzigosten vnd die biderbesten von den zemengeswornen gan, zeniderlegende vnd senfteklich zebestellende die mishellung vnder den teilen, nach dem als Inen dunket ze richtende, Vnd weler teil dis ordnung vnd richtung versmachte, wider den süllent die andern zemengeswornen alle sin. Aber über alle ding so ist vnder Inen gesetzet: Wer den andern boslich vnd aun schuld zetod schlacht, wirt der begriffen, der sol sin leben verlieren, ald er müge von der selben bösen getat sin vnschult erzöugen, nach dem als sin bösen schult das begerent. Vnd kunt er villicht da von, so sol er niemer me wider heim komen. Die vffenthalter vnd die beschirmer des selben bösen getetders süllent von den Tellren geteilt sin, als lang, vntz das sy von den zemengeswornen für sichteklich wider In gerueffet werdent. Beschehe aber das keiner deheinen von den geswornen by tag oder by nacht mit der heimlichheit boslich mit dem für wuestete, der sol niemer me gehebt werden zewonende in den Tellren, vnd wer ouch den selben übeltedingen uffenthalt oder beschirmt, der sol inrent den Tellren dem schadhafftigen gnuog tuon. Darzuo were, das deheiner von den Mitgeswornen den andern an sim guote beroubete oder schaden machti, wie das zuo keme, Mag man denne des selben guot, der den schaden getan het, inrent den Tellren vinden, das sol man behalten, vntz das man schaffe, das dem, dem schad geschehen ist, gnuog bescheche. Es ensol ouch keinr vnder vns den andern phenden, Es sye denn offenlich gelt oder bürg, vnd sol das ouch allein tuon mit sunderlichem vrloub sins Richters; vber das sol ein iegklicher gehorsam sin sinem Richter, vnd sol ouch den selben Richter Inrent dem tal erzöigen, vnder dem er dem Rechten gehorsam wil sin, ob es notdürfftig wirt. Vnd

were ouch deheiner dem gericht wider ‖ effrig oder ungehorsam, vnd von der selben vngehorsamkeit deheinr vnder vns den mitgeswornen geschadget wurden, Den selben vngehorsamen süllen alle ‖ ander mitgeswornen twingen, das er gnuog tuege. Bescheche ouch, das krieg oder mishellung vnder den mitgeswornen vff stuendent, vnd ein teil der selben mis- ‖ hellung nit wölte oder achttete zenemen die volkomenheit des rechten vnd des gnuogtuons, So süllent die mitgeswornen den andern teil beschirmen. ‖ Disen obgeschribnen gesetzden, vmb ein gemeinen nutz heilklichen geordnet, mit gottes verlichen eweklich ze werende. Vnd dirre getat ze einer warheit, so ‖ ist dis gegenwürtig Instrument durch bette willen der vorgenanten Lüten gemacht und gesterket, mit der warnung der Ingesiglen der egenanten drin gemeinen ‖ vnd Tellren. Vnd beschechn In dem Jar gottes, da man zalt zwölffhundert Nüntzig vnd Ein Jar Am anvachend des Manotz Ougste. ‖

Original: unbesiegeltes Pergament im Staatsarchiv Nidwalden (Abschrift von Hrn. Durrer). Druck: v. Ah, S. 13.

5. Der Unterwaldener Freibrief

ausgestellt von Heinrich VII. in Konstanz am 3. Juni 1309.

Heinricius dei gracia Romanorum Rex semper Augustus, vniuersis hominibus in Valle Underwalt fidelibus suis graciam suam et omne bonum. Deuotis vestris supplicationibus graciosius annuentes vniuersas libertates, iura, priuilegia graciarumque largiciones a diuorum Romanorum Imperatorum et regum predecessorum nostrorum liberalitate vobis donatas et concessas approbamus fauorabiliter et presentis scripti patrocinio consignato Sigillo nostre Regalis excellencie confirmamus, dummodo in nostra et Imperij fidelitate et seruicijs maneatis. Datum Constancie Anno domini MCCCVIIII. Tercio Nonas Junij Indictione Septima. Regni vero nostri Anno Primo.

Original: Staatsarchiv Obwalden. Drucke: Kopp, Urk. I, 102. Arch. für schweiz. Gesch. XIII, 147. Rilliet, 376. Übersetzungen: Meyer, 415. Oechsli, 52.

6. Heinrich VII. befreit Unterwalden von auswärtigen Gerichten.

Konstanz, 3. Juni 1309.

Heinricius dei gracia Romanorum Rex semper Augustus vniuersis hominibus in Valle Underwalden fidelibus suis graciam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obuiare commoditatibusque prospicere fauorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querulantibus iusticie debitum non negetur, vobis per presentes concedimus graciose, quod ad nullius secularis Judicis tribunal, nostre Maiestatis Consistorio dumtaxat excepto, super quibuscumque causis seu negocijs extra terminos vallis predicte pertrahi debeatis, dummodo coram . . . Advocato nostro prouinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare iuri et facere quod dictaverit ordo iuris, Presentibus usque ad voluntatis nostre beneplacitum tantummodo valituris. Datum Constancie Anno Domini MCCCVIIII Tercio Nonas Junij. Indictione VII. Regni vero nostri Anno Primo.

Drucke: Kopp, Urkunden I, 103. Arch. für Schweiz. Gesch. XIII, 150. Rilliet, 377. Übersetzungen: Meyer, 415. Oechsli, 52.

7. Der Dreiländerbund.

Brunnen, 9. Dez. 1315.

Siehe Facsimile III.

Original: Kantonsarchiv Schwiz. Drucke: Tschudi I, 270. Gfr. 6, 7. Rilliet S. 381. Abschiede 243. Oechsli, Quellenbuch S. 56 (modernisirt). v. Ah, S. 24.

8. Der Dreiländerbund

ausgestellt für Uri und Unterwalden 1316.

In Gottes namen Amen. Wande mönneschlicher sin blöde vnd zerganklich ist, vnd man der Sachen vnd der dinge, dü Langwirig

vnd stete solden beliben, || als lichte vnd als balde vergisset, Darvmb ist daz nütze vnd notdürftig, daz man die Sache, die dien Lüten ze vride vnd ze gemache vnd ze nutze vnd || ze eren vf gesetzet werdent, mit Schrift vnd mit Briefen wizzentlich vnd kvntlich gemachet werden. Dar vmb so künden vnd offenen wir die || Lantlüte von Vren, von Switz vnd von Vnderwalden Allen dien, die disen Brief Lesent oder hörent Lesen, Daz wir, Dvr daz wir versechen vnd für || kemen die herte vnd die Strenge dez Cites, vnd wir mit vride vnd mit gnaden deste baz beliben möchten, vnd wir vnser Lib vnd vnser guot dester bas || behalten vnd beschirmen möchten, So han wir vns mit trüwen vnd mit geswornen Eiden Eweklich vnd stetteklich ze Samene versichert vnd gebunden, || Also daz wir bi trüwen vnd bi Eiden gelobt vnd gesworn han, ein andern ze helffenne vnd ze Ratenne, mit Libe, vnd mit Guote, in vnserr koste, Inrenthalb || Landes vnd vzerhalb, wider alle die vnd wider einen Ieklichen, die, oder der vns oder vnser dekeinem gewalt oder vnrecht tete oder tuon wolde, an Libe oder an Guote, || vnd bescheche dar vber vnser dekeinem gewalt oder vnrecht, an sinem Libe oder an sinem Guote, deme sullen wir gehelffen, als verre, so wir mugen, daz es ime widertan || vnd gebezert werde, ze minnen oder ze rechte. Wir han ouch daz vf vns gesetzet bi dem selben Eide, daz sich der Lender Einkeines noch der Eitgenosen enkeiner beherren || sol oder dekeinen herren nemen sol, an der anderen willen vnd an ir Rat. Ez sol aber ein Ieklich mönsche, ez si wib oder man, sinem rechten herren vnd siner rechten herschaft || Glinphlicher vnd Cimelicher diensten gehorsam sin, An die herren, die der Lender dekeins mit gewalte angriffen wolten, oder vnrechter dingen benöten wolten, dien sol man die || wile enkeinen dienst tuon, vntz daz si mit dien Lendern vngerichtet sint. Wir sin ouch mere vberein komen, daz der Lender enkeins noch der Eitgenosen enkeiner || dekein gespreche mit dien vzern haben sol, an der Eitgenozen Rat, vnd an ir vrlob. Ez sol ouch der Lender enkeins, noch der Eitgenozen enkeiner dekeinen eit oder dekein || sicherheit tvon, an ir rat vnd an ir vrlob, die wile si unbeherret sint, vnd wer ouch, daz dekein Lantman oder kein Eitgenoz der Lender dekeins verriette oder hin || gebe oder der vorgeschriben dingen keins breche oder vbergienge, der sol trüwelos vnd meineide sin, vnd sol sin Lib vnd sin guot dien Lendern gevallen sin. Dar

zuo ‖ sin wir vberein komen, dz wir enkeinen Richter nemen noch haben sullen, der nichit Lantman si, vnd der daz Ampt gekouft habe, mit phenningen oder mit anderme ‖ Guote. Were ouch daz sich ze dekeiner zit fuogte, daz kein Missehelli oder dekein krieg vnder dien Eitgenozen enrunne, dar zuo sulen die besten vnd witzegesten ko- ‖ men vnd sulen den stoz vnd den krieg hinlegen vnd slichten, nach minnen oder nach rechte, vnd sweder Teil daz verspreche, so sulen die Eitgenozzen dem andern ‖ minnen oder rechtes behulfen sin, vf ienes schaden, der nicht gehorsam wolte sin. Ze glicherwise wurde dekein stoz oder dekein krieg zwischent dien Lendern ‖ vnd ir eines von dem andern weder weder (sic!) minne noch recht nemen wolte, So sol daz Dritte Lant daz gehorsame schirmen vnd minnen vnd rechtes behul- ‖ fen sin. Were ouch daz der Eitgenozen dekeiner den andern ze Tode Sluege, der sol ouch den Lib verliesen, er müge danne beweren, als ime erteilt wirt, daz er ez ‖ notwerende sinen Lib hette getan. Ist aber daz er entwichet, swer in danne huset oder hofet oder schirmet, inrent Landes, der sol von dem Lande varn, vnd sol ‖ nit wider in daz Lant komen, vntz daz in die eitgenosen mit gemeinem rate wider in ladent. Were ouch, daz der Eitgenozen dekeiner den andern Tüplich oder ‖ Freventlich brande, der sol niemer me Lantman werden, vnd swer in huset oder hofet, der sol ieneme sinen schaden abe tuon. Were ouch daz dekeiner vnser Eitgenozen den ‖ andern mit roube oder anders ane recht schadegotte, vindet man dez guotes icht inrent Landes, da mitte sol man dem kleger gelten vnd sinen schaden abe tuon. Ez ‖ sol ouch nieman den andern phendên, er si danne rechter gelte oder Bürge vnd sol ouch daz nit tuon, wan mit sines Richters vrlobe. Ez sol ouch menglich sinem Richter ‖ gehorsam sin vnd sinen Richter zeigen inrent Landes, vor deme er ze rechte sule stan. Vnd swer dar vber sinem Richter vngehorsam were vnd von siner vngehorsame ‖ der Eitgenosen dekeiner ze schaden keme, so sulen in die Eitgenosen twingen, daz dien schadehaften von ime ir schade werde abe getan. Unde dur daz dü ‖ vorgenande sicherheit vnd dü vorgeschribenen gedinge stete vnd veste hinnan für ewekliche beliben, vnd vnvergessenlich, so han wir die vorgenanden Lant- ‖ Lüte vnd Eitgenosen, von vre, von Switz vnd von vnderwalden, vnser Ingesigelü gehenchet an disen Brief, Der gegeben wart ze (leerer Raum von ca. 3,8 cm.) ‖ In dem Iare, do man zalte von Gottez

geburte har dan Druzechenhundert Iar vnd dar nach in dem Sechzechenden Iare,. ||

Original: St.-A. Nidwalden (Abschrift von Hrn. Durrer).

9. Erster Waffenstillstand der drei Länder mit Österreich

abgeschlossen den 19. Juli 1318.

Allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, Tuon kund vnd vergehen wir die Lantlüte gemeinlich in dien Waltsteten ze Vren, ze || Switz vnd ze Vnderwalden, das wir von des vrliges wegen, so wir hatten mit den Hochgebornen Fürsten vnd Herren dien Herzogen von Oesterrich einen getruwen guoten fride hein genomen vnd gegeben, an alle geverde, Allermenlichem, es sin Herren, Ritter, pfaffen, burger oder knechte, || wiben oder kinden, wie die genemmet sint, die die vorgenamden Herren die Herzogen von Oesterrich vnd ir diener an hörent, hinnan ze vsgen- || dem Meijen dem neichsten, der nu kumet, vnd den tag allen, vnd sin des vber ein komen gemeinlich, an alle geverde, mit den edeln Herren vnd || Ritteren Hern Heinriche von Griessenberg, Hern Ruodolfe von Arburg vnd Hern Hartmanne von Ruoda, pflegeren vnd amptlüten der vorgeseiten || Herren der Herzogen, mit den gedingen als hie nach geschriben stat, vnd sullen dv selben gedinge weren vnd steite sin genzelich vnd elleklich mit guoten trü- || wen an alle geverde, die wile ouch der fride weret, als da vor bescheiden ist. Vnd loben vs ze richtenne, steit ze habenne vnd ze tuende ellu ding, || als sv an diesem briefe geschriben stant. Bj dem ersten so vergehen wir, das die vorgenamden Herren die Herzogen von Oesterich ir höfe, die in vnsern || landen gelegen sint, die si nussen bj Keiser Heinriches ziten, niessen, entzetzen vnd besetzen sun in disem fride mit den lantlüten, da die höfe gelegen || sint, mit stüren, mit zinsen vnd mit gerichten, als vntz har gewonlich ist gesin. Vnd beschech ouch, das in diesem selben fride dehein Gottes gaben oder || lehen lidig wurden, die die vorgenamden Herzogen oder ieman ander vor dem vrlige liehen solten, oder verliehen hatten, daran sun wir si nüt irren mit || deheinen dingen, dv inen schedlich möchten sin oder werden. Es sol ouch

menlich, es sin klöster, pfaffen, leigen, wib oder man, wie si genemmet sint, die dehein ‖ guot oder gelt in vnseren landen vnd kreissen, die vns an hörent, hant, ir guot vnd ir gelt niessen, vnd han sunt in disem fride, als ouch si vor dem vrlige ‖ taten. Ouch sun wir die vorgenamden lantlüte von Vren, von Switz vnd von Vnderwalden vnd die bj vns sitzent ellu vnser gueter niessen, wa du ge- ‖ legen sint in der Herschaft gewalt da vsse, als ouch si hie inne, genzelich als wir vor dem vrlige taten. Wurde aber iemand daran gesumet mit deheinen ‖ dingen der sol dar vmbe das recht suochen vnd vorderen in dem lande vnd in dem gerichte, da er den gebresten hat. Wurde aber der da rechtlos ver- ‖ lassen, der sol sin recht suochen anderswa, wa er wil. Wer aber das, das der die ansprache hat, also verschult were, das er das gerichte vmbe die ‖ sache nut gesuochen getörfte, der sol sinen botten dar senden, vnd sol der amptman des gerichtes den botten schirmen vnd ime behulfen sin, vntz das ‖ ime sin notdurft beschicht, vnd sol den botten der selbe amptman beleiten wider hein, vnd sullen wir ze beiden siten des ein anderen ze tuenne gebunden ‖ sin. Was ouch gülte vfgegangen ist, sit das vrlige an gevangen wart, die sol man gelten vnd abrichten an alle geverde ze beiden siten, an das in ‖ roubes wis, oder von gevangnvst, old von brandes wegen dar komen ist. Swas aber alter gülte ist vor dem vrlige gewesen, dar vmbe sol nieman den ‖ anderen nöten mit deheinen dingen, die wile der fride weret, er tüge es denne gerne. Wir veriehen ouch, das wir vns sunderbar oder gemeinlich ‖ gen niemanne verbinden sun oder behulfen sin in disem fride, das den vorgenamden Herzogen vnd ir dienerren schedlich möchte sin. Wan sol ouch wüssen, das ‖ mengelich die alten vnd die rechten strassen varen sol vnd die zölle geben, als es von alter harkomen ist. Wir sin ouch ze beiden siten vber ein komen ‖ vnd hein gelobt mit ein anderen, das den fride nieman widerbieten sol hinnan ze dem zil, als er gemachet ist vnd als vorgeschriben stat. Es ist ‖ ouch geret vnd gelobt, das die vorgenamden Herren die Herzogen vnd ir diener in disem selben fride vns nüt bekumern sunt oder an grifen mit deheinen ‖ geistlichen oder weltlichen gerichten, noch sunt ouch hinnan dar enhein vnsern schaden oder laster werben oder tun, das vns gemeinlich schedlich ‖ were. Wurde ouch lüte oder guot genomen oder getriben roublich oder tüblich vber dv zil, als si vns vsbenemmet sint, das sunt der vor-

genamden ‖ Herzogen amptlüte vf haben vnd enthalten, wenne si das vernement, vntz das vns da von recht beschicht. Wer ouch, das ieman wider den fride ‖ teite ze deweder siten vs dem lande oder in das lant, das sol nieman anderem enhein schade sin, denne dem, der die getat tuot vnd sol man ab ime ‖ richten als ab einem fridbrechem man, er wider teite es denne inwendig acht tagen. Wan sol ouch wüssen, das menlich fride sol han ze varenne ‖ in vnsern lender vs vnd in, mit koufe vnd an koufe zuozuns vnd von vns an alle geverde, an die, die den totslag mit der hant getan hant. Wur- ‖ de aber deheiner dar vmbe angesprochen, mag der des nicht vnschuldig werden, der sol guoten fride wider vs vnd in han ze varenne, vnd sol dar ‖ nach nüt zuzuns varen, denne uf sin recht. In sol ouch dar vmbe nieman an sprechen, wan mit gerichte, vnd der der recht zuozim hat. Wir sun ouch ‖ fride han zuozinen ze varenne vntz ze disen zilen: gen Lucerren, als verre der burger gerichte gat vnd gen Zuge in die stat, vnd gen Egre vntz ‖ an Sneiten, vnd von Egre die strasse, dv dur den walt gat, vntz gen Zuge. Wir sun ouch fride han gen Glarus vnd gen Wesen vnd vntz gen Inder- ‖ lappen in die stat. An disen selben stetten sun wir fride han, dar vnd dannan ze varenne vber lant vnd vber se, von den vorgenamden Herren dien ‖ Herzogen von Oesterrich vnd vor allen ir Dienerren vnd vor aller menlichem an alle geverde. Das dis war si vnd steit belibe, als vorbescheiden ist, dar ‖ vmbe hein wir die vorgeschriben Lantlüte von Vren, von Switz vnd von Vnderwalden vnser lenderen Ingesigel gehenket an disen brief, ‖ Der wart gegeben vnd beschach an der Mitwuchen vor sant Jacobes tage, do von Gottes geburte waren Drüzehnhundert Jar, dar nach, in dem achtzehndem Jare.

Original: Staatsarchiv Luzern. Drucke: Tschudi I, 285. Abschiede I, S. 244.

Anhang.

REGESTEN.

Abkürzungen.

Abschiede	= Amtliche Sammlung der Eidgen. Abschiede, her. von Kaiser.
Anz. für schweiz. Gesch.	= Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1870 ff.
Arch. für schweiz. Gesch.	= Archiv für schweizer. Geschichte, 20 Bde. Zürich 1843—1875.
Böhmer, Fontes	= Fontes rerum Germanicarum, ed. Böhmer. Stuttgart 1843 ff.
Businger	= Businger die Geschichten des Volkes von Unterwalden, 2 Bde. Luzern 1827.
Eichhorn, Ep. Cur.	= Eichhorn, Episcopatus Curiensis in Rhätia (Codex Probationum). St. Blasien 1797.
Engelberg im XII. u. XIII. Jahrh.	= (v. Liebenau) Versuch einer urkundlichen Darstellung des Stiftes Engelberg. Luzern 1846.
Fontes Bern.	= Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. Bern 1883.
Gfr.	= Geschichtsfreund der fünf Orte. Einsideln 1843 ff.
Helvet. Bibl.	= Helvetische Bibliothek. Zürich 1735 ff.
Henne, Klingenberg	= Die Klingenberger Chronik, her. v. Henne, Gotha 1861.
Herrgott	= Genealogia Diplomatica Gentis Habsburgicae. Wien 1737.
Hidber	= Schweizerisches Urkundenregister, her. v. Hidber. Bern 1863 ff.
Huillard-Bréholles	= Historia diplomatica Friderici Secundi. Paris 1852 ff.
Kopp	= Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. Leipzig 1843 ff.
Kopp, Geschichtsbl.	= Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz, 2 Bde. Luzern 1854 ff.
Kopp, Urk.	= Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgen. Bünde. 2 Bde. Luzern-Wien 1835—1851.
Mon. Germ. SS.	= Monumenta Germaniae Historiae, Scriptores.
Mohr, Archive	= Die Regesten der Archive der schweiz. Eidgenossenschaft, her. v. Th. v. Mohr. Cur 1851 ff.
Mohr, Cod. dipl.	= Codex Diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Gesch. Currätiens, her. v. Th. v. Mohr. Cur 1848 ff.
Neugart	= Neugart, Codex Diplomaticus Alemanniae et Burgundiae, Bd. II. St. Blasien 1795.
Neugart, Ep. Const.	= Neugart, Episcopatus Constantiensis, 2 Bde. St. Blasien-Freiburg 1803—1862.
Orig.	= Originalurkunde.
Pez, SS.	= Scriptores rerum Austriacarum, tom. III., ed. Pez. Regensburg 1745.
Pfeiffer, Urbar	= Das habsburg-österr. Urbarbuch, her. v. Pfeiffer. Stuttgart 1850.
Ringholz	= Ringholz, Geschichte d. Benediktiner stiftes Einsideln unter Abt Johannes I. v. Schwanden. (Separatausg.). Einsideln 1888.
Schmid	= V. Schmid, Allgem. Gesch. d. Freystaats Ury, 2 Bde. Zug 1788 ff.
Schöpflin, Als. Dipl.	= Schöpflin, Alsatia Diplomatica. Mannheim 1772 ff.
Schweiz. Museum	= Schweizerisches Museum, her. v. Füssli. Zürich 1783 ff.
Sol. Wochenbl.	= Soloturnisches Wochenblatt. 1810—1834.
St.-A.	= Staats-Archiv.
Thurg. Urk.	= Thurg. Urkundenbuch, her. v. Meyer, Bd. II. Frauenfeld 1882.
Tschudi	= Aegidii Tschudii Chronicon Helveticum, her. v. Iselin. Basel 1734.
Tschudi, Zürcher Autograph	= Eigenhändige Handschrift der Chronik Aeg. Tschudis auf der Stadtbibl. Zürich.
Vitoduran	= Joannis Vitodurani Chronicon, her. v. G. v. Wyss, Archiv für schweiz. Gesch. XI.
v. Wyss	= G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich, Beilagen. Zürich. 1851—1858.
Urk. Glarus	= Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, her. v. Blumer. Glarus.
Urk. Zürich	= Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. v. Escher und Schweizer. Zürich 1888.
Urkundio	= Urkundio, Beiträge z. vaterl. Geschichtforsch. Soloturn 1857.

NB. Wo nichts anderes angegeben ist, bedeutet die angegebene Zahl stets die Seite des betr. Bandes.

REGESTEN.

1. *732.* — «*Eto*, der Abt von *Reichenau*, wurde von (Herzog) *Theodebald* (von Alamannien) aus Hass gegen *Karl* (Martell) nach *Uri (Uraniam)* verbannt, aber im gleichen Jahre nach der Vertreibung *Theodebalds*, von *Karl* wieder eingesetzt.» — Chronik des Hermann von Reichenau, Mon. Germ. SS. V, 98.

2. *853, Juli 21. Regensburg.* — König *Ludwig* (der Deutsche) schenkt seinem Kloster St. *Felix* und *Regula* im Flecken *Zürich* für das Seelenheil seines Grossvaters Kaiser *Karl* und seines Vaters *Ludwig*, sowie für sein eigenes seinen Hof *Zürich* im Herzogtum *Alamannien* im *Turgau* mit allem, was dazu gehört oder anderswo davon abhängt, nämlich den kleinen Gau *Uri (pagellum Uroniae)* mit Kirchen, Häusern und übrigen Gebäuden, mit Eigenen jedes Geschlechtes und Alters, mit gebautem und unangebautem Lande, mit Wäldern, Wiesen und Weiden, mit stehenden und fliessenden Gewässern, Wegen, Ausgängen und Eingängen, mit Erworbenem oder zu Erwerbendem, mit allen Zinsen und Gefällen, sowie den Forst *Albis*, gibt das Kloster so ausgestattet seiner Tochter *Hildigard* zu eigen, verbietet den *Grafen* oder öffentlichen *Richtern*, an den genannten Stätten *Freie* und *Eigene*, die daselbst wohnhaft sind, anzufechten, Bürgen von ihnen zu fordern oder irgend welche Leistungen oder Bussen und Banngeld von ihnen zu verlangen oder ihnen irgend welche Gewalt anzutun, und bestimmt, dass alles unter seinem Schirm mit den daselbst gesetzten *Vögten* auf immer verbleibe. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: G. v. Wyss, Abtei Zürich, Beilagen S. 3. Urkundenbuch Zürich I, 22.

3. *857, Mai 13. Bodmann.* — König *Ludwig* (der Deutsche) verleiht aus Liebe zu seiner verstorbenen Tochter *Hildigard* deren Priester *Berold*, der ihr, so langte sie lebte, treu gedient hat, die zu dem Kloster *St. Felix* und *Regula* gehörigen drei Kapellen *St. Peter* in der *villa Zürich*, *Bürglen (Burgilla)* und *Silenen (Silana)* im Tal *Uri* mit Eigenen, Zehnten, bebautem und unbebautem Land, Feldern, Wiesen, Wäldern und weiteren Zubehörden auf Lebenszeit, mit der Bestimmung,

Anhang.

REGESTEN.

10. *1003, Mai 6.* — Herzog *Rudolf* von *Schwaben* entscheidet in einem Grenzstreit, der zwischen den Bewohnern der Länder *Uri* und *Glarus (incolis provinciarum Uranie et Clarone)* entstanden war, indem die ersteren behaupteten, sie seien innerhalb der Grenzen der Besitzungen, welche König *Ludwig* dem Kloster *St. Felix* und *Regula* zur Aussteuer übergeben, von ihren Nachbarn *(concivibus)* in *Glarus* gewaltsam überfallen worden, während die *Glarner* den *Urnern* eine Grenzüberschreitung auf Kosten ihrer dem Kloster des hl. *Hilarius* gehörigen Landschaft vorwarfen, im Auftrag Kaiser *Heinrichs* unter Mitwirkung der Grafen *Burkhard* von *Nellenburg*, *Kuno* von *Wülflingen* und *Arnold* von *Lenzburg*, des Kastvogts beider Gotteshäuser, dass die Grenze vom Berg *Stantonstein* zum Berge *Grapelinon* von da zum Flusse *Fritarerunst* (Friternruns), von da zum Bach *Varta* (Fätschbach?), von da zur *Lint*, von da zum Wildbach *Limmerta* (Limmernbach?) und zum Flusse *Murna* gehen soll. — Fälschung aus dem XII. Jahrhundert: Perg. im St.-A. Zürich. Drucke: G. v. Wyss 41; Blumer, Urkundensammlung Glarus I, 5; Urk. Zürich I, 118.

11. *1018, Jan. 5. Frankfurt.* — Kaiser *Heinrich* II. bestätigt dem Kloster *Einsideln* die von gewissen Leuten geschenkten Besitzungen, unter anderm die zu *Schwiz (Suittes)* im *Zürichgau*. — Orig. Stiftsarch. Einsid. Drucke: Thurgauer Urk. II, 1. Urk. Zürich I, 120.

12. *1018, Sept. 2. Zürich.* — Kaiser *Heinrich* II. schenkt dem Kloster *Einsideln* auf persönliche Bitten des Abtes *Wirand* zu seinem und seiner Gemahlin Seelenheil einen unwegsamen und unbebauten und deshalb in königlichem Eigentum stehenden Wald, in dem das Kloster gelegen ist, mit folgenden Grenzen: von der Alp *Sihl*, von welcher der Fluss *Sihl (Sylaha)* herunterläuft, im Süden bis zum Orte *Romannes Wengi* (jetzt Wang in Iberg), von da bis zur Quelle des Flüsschens *Alp (Alba)* mit Einschluss des *Alptals* und dem anliegenden Berg *Alpegg*, im Osten von der gleichen (Sihl-) Alp auf die Höhe des Felsens *Stagelwand* (Wändlispitz), von da bis zum *Sonnenberg* (nordöstl. v. Willerzell) und von hier bis zum Felsen *Rotenfluh* (in der Nähe des Einflusses der Alp in die Sihl). — Orig. Stiftsarchiv Einsideln. Drucke: Gfr. 43, 323, Ringholz, 195.

13. *1027, Aug. 19. Zürich.* — Kaiser *Konrad* II. bestätigt dem Kloster *Einsideln* seine Besitzungen, unter denjenigen in der Grafschaft *Zürichgau* auch die in *Schwiz (Suites)*. — Kopie Stiftsarch. Einsideln.

Drucke: Thurgauer Urk. II, 5, Mohr, Cod. dipl. I, 113; Urk. Zürich I, 122 (im Auszug).

14. *1036, Febr. 9. Rore.* — Graf *Ulrich* (von *Lenzburg*) überträgt sein Stift zu *Beromünster* seinem Nepos *Arnolf* unter Vorbehalt seiner und seines Sohnes *Heinrichs* lebenslänglicher Nutzniessung und weist einen Teil der dazu gehörigen Güter ihm als dem Vogte, die übrigen dem Stifte zum Unterhalte zu; zu den ersteren gehört der Hof zu *St. Georg* in *Art (Arta)* samt der Kirche, zu den letzteren drei Teile der Kirche in *Sarnen (Sarnuna)* mit dem untern Hofe, der Besitz des Grafen in *Alpnach* (Alpenacha) und *Kerns (Chernz).* — Kopie: Stiftsarchiv. Münster. Drucke: Tschudi I, 13, Herrgott II, 112; Neugart, Cod. dipl. Alem. II, 25.

15. *1040, Febr. 4. Reichenau.* — König *Heinrich* III. bestätigt dem Kloster *Einsideln* seine Besitzungen, darunter im *Zürichgau Schwiz (Suittes).* — Orig. Stiftsarch. Einsid. Drucke: Zeerleder, Berner Urk. I, 30, Thurgauer Urk. II, 7, Urk. Zürich I, 124.

16. *1045, Jan. 23. Soloturn.* — König *Heinrich* III. nimmt auf Bitte des Grafen *Ulrich* (von *Lenzburg*) das Chorherrenstift *Beromünster* im *Aargau,* in der Grafschaft des Grafen *Arnold* in seinen Schutz samt dessen Besitz, darunter die Kirche in *Sarnen (Sarnon)* mit Ausnahme des vierten Teils, mit dem Hofe. — Orig. (?) Stiftsarch. Münster Druck: Herrgott II, 115.

17. *1045, Jan. 30. Zürich.* — König *Heinrich* III. nimmt das vom Grafen *Ulrich* (von *Lenzburg*) und dessen Eltern zu Ehren St. *Sebastians* gestiftete Frauenkloster *Schännis* (Skennines) im Gau *Churwalen* in der Grafschaft des Grafen *Eberhard* in seinen Schutz samt seinem Besitz, darunter *Schwiz (Suites).* — Kopie: Tschudi, Zürcher Autograph. Druck: Herrgott II, 117.

18. *1064.* — Das Kloster *Muri* besitzt bei der Einweihung der Klosterkirche unter anderm Güter zu *Buochs* und *Kerns.* — Erstes Güterverzeichnis in den *Acta Fundationis ed. Kiem,* Quellen zur Schweiz. Gesch. III 2, 29.

19. *1077—1101.* — Graf *Ulrich* III. (1077—1080) oder *Ulrich* IV. (1091—1101) von *Lenzburg* vergaben dem Stift *Beromünster* den Hof *Sachseln.* — Notiz des Directoriums Chori von Beromünster zum 10. Aug., Liebenau, Anz. für Schweiz. Gesch. IV, 4.

20. *1114, März 10. Basel.* — Kaiser *Heinrich* V. verleiht, nachdem auf die Klage des Abtes *Ger* von *Einsideln* und seines Vogtes *Ulrich* (von *Rapperswil*), dass die Grafen *Rudolf* und *Arnold* (von *Lenzburg*) und die Bewohner des Dorfes *Schwiz (cives de villa Swites)* gewisse Gebiete des Klosters sich widerrechtlich angeeignet hätten, unter dem Vorgeben, die Wildnis, in der es erbaut sei, gehöre zu ihrer Gemarkung, durch Vorlegung der Urkunden Kaiser *Otto's* und *Herman's*, des Herzogs der Alamannen, der Ungrund dieser Ansprache, die Freiheit und Immunität des Klosters erwiesen und nachdem Graf *Rudolf*, nach dem *alamannischen* Gesetz durch Urteil der Fürsten des Unrechts überführt, die entrissenen Besitzungen dem Klostervogt zurückgestellt und dem Kaiser eine Busse von 100 Pfd. bezahlt hat, gemäss dem einstimmigen Ausspruch der Fürsten und Rechtskundigen, dass die Verfügung über alle unwegsamen Wildnisse dem Kaiser zustehe, nach dem Vorgang Kaiser *Otto's* im Beisein und unter Zustimmung der Bischöfe *Burchard* von *Münster*, *Rudolf* von *Basel*, *Ulrich* von *Constanz*, *Wido* von *Cur*, *Eppo* von *Novara*, der Herzöge *Friedrich*, *Bertolf*, des Pfalzgrafen *Gottfried*, des Markgrafen *Hermann*, *Arnolfs* von *Lenzburg*, *Ulrichs* und *Alberos* von *Froburg*, *Adelberts* von *Habsburg*, *Rudolfs* von *Frick*, *Bertolfs* von *Nüringen*, *Friedrichs* von *Zollern* und vieler andern, dem Kloster die Immunität und den Grund und Boden der Zelle samt dem umliegenden Wald zu ewigem Besitz innerhalb folgender Grenzen: im Westen von der *Biber* und ihrer Quelle über die dem Kloster sich zuneigenden Bergabhänge zur *Alp Sihl* und weiter über *Stagelwand* und *Sonnenberg* bis zum Felsen *Rotenfluh*, so dass alles, was von den Einsideln zugeneigten Firsten der anliegenden Berge, von wo die Lawinen und Giessbäche in die Talkessel herunterstürzen, eingeschlossen wird, dem Kloster gehört. — Orig. Stiftsarch. Einsideln. Drucke: Gfr. 43, 326; Ringholz 198.

21. *1124, Dezbr. 28. Strassburg.* — Kaiser *Heinrich* V. beurkundet die zu Zeiten seines Vaters geschehene Stiftung des Klosters *Engelberg* in der Provinz *Burgund* in der Grafschaft *Zürichgau* durch den Edeln *Konrad* von *Seldenbüren* und die jetzt erfolgte Übergabe des Klosters mit all' seinen Besitzungen und Rechten durch denselben an Gott, Maria, Petrus und hl. Benediktus zu Eigentum, an den Abt *Adhelmus* und seine Nachfolger zu freier Verfügung und an die Mönche zur Benutzung unter dem Schutz des päpstlichen Stuhles mit dem

Recht freier Abtswahl und genauer Bestimmung der Befugnisse des vom Abt unter dem Beirat der Mönche zu wählenden und vom König mit dem Banne zu belehnenden Vogtes. In nachträglichem Zusatz werden die Besitzungen des Klosters aufgezählt, darunter *Buochs (Bouches), Stans (Stannes), Birrols, Schwiz (Suites)* etc. — Fälschung aus dem XII. Jahrhundert: Perg. im Stiftsarch. Engelberg. Drucke: Fontes Bern. I, 385, Urk. Zürich I, 149.

22. *1125, Dezbr. 31.* — Die Kirche in *Steinen* wurde zu Ehren Maria's und der Hl. Jakobus, Georg, Cosmus, Damianus, *Meinrad,* Primus und Felicianus eingeweiht. — Jahrzeitbuch Steinen, Gfr. 29, 363.

23. *1143, Juli 8. Strassburg.* — König *Konrad* II. entscheidet auf die Bitte des Abtes *Rudolf* von *Einsideln* und seiner Gemahlin *Gertrud* den langen Streit, der sich zwischen dem Kloster einerseits und dem Grafen *Ulrich* von *Lenzburg,* seinen Miterben und den Dorfleuten von *Schwiz (cives de Suites)* anderseits erhoben hat, weil die Pflanzungen und Äcker der Bewohner des Dorfes *Schwiz* an den Wald, in dem das Kloster liegt, anstossen, und die Besitzer jenes Dorfes einen grossen Teil dieses Waldes mit Gewalt an sich gerissen haben, gestützt auf die Urkunden seiner Vorgänger, insbesondere diejenige *Heinrichs* V., nach dem Gesetz der *Schwaben* oder *Alamannen* durch Spruch seines Hofes zu Ungunsten Graf *Ulrichs* von *Lenzburg* und Mithaften, wiederholt die Grenzbestimmungen des Diploms von 1114 und bekräftigt dieses Urteil durch Königsbann. Zeugen: Die Bischöfe *Embricho* von *Würzburg, Burchard* von *Strassburg, Ortlieb* von *Basel,* die Äbte *Bertold* von *Murbach, Wibald* von *Stablo, Fridelo* von *Reichenau, Walter* von *Selz,* Herzog *Friedrich* von *Schwaben,* Herzog *Conrad,* Markgraf *Hermann, Rudolf* von *Homberg, Volkmar* von *Froburg* und 22 andere Grafen und Herren. — Orig. Stiftsarch. Einsideln. Drucke: Gfr. 43, 328. Ringholz S. 200.

24. *1148, Dezbr. 20. Constanz.* — Bischof *Hermann* von *Constanz* bestätigt die von seinem Vorgänger *Ulrich* an *Engelberg* erteilten Privilegien, dass die dortige Kirche eine Tauf- und Zehntkirche sei, dass weder der gegenwärtige Priester in *Stans, Konrad,* noch irgend einer seiner Nachfolger zu *Engelberg* von der *Beinstrasse* bis zur Höhe der *Surenegg* Zehnten oder Pfarreirechte beanspruchen dürfe, sondern allein der Abt *Frowin* mit seinen Klosterbrüdern und seine Nachfolger. — Orig. Stifts-Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 14, 234.

Anhang.

REGESTEN.

Anhang.

REGESTEN.

von einem dritten 1 Geisshaut, 7 d., 30 Eier 6 Brote und 1/3 Viertel Hafer. Von «*Steine*» (Schweizerstein, am Bürgen?) 2 Ziger. Von *Buochili* (Buchli am Bürgen) 4 Ziger und 1 Geisshaut, 3 s. 1 d., 6 Brote, 30 Eier, 7 Balchen. Von *Schartun* (Scharti, bei Buchli) 2 1/2 s., von «*Undirboumin*» (Unterer Baumgarten bei Buchli?) 12 s., 3 Mütt Spelt und Hafer. Von *Hohinecke* (Honegg, Ennetbürgen) 1 Mütt Hafer. Von «*Husin*» (Husen, Ennetbürgen) 3 d. Von *Holcze* (Holzen, Ennetbürgen) 1 Ziger und 1/2 Geisshaut. Von «*Vochingin*» (Vokingen, Ennetbürgen) 3 s. Von «*Blizinseue*» 4 Ziger, 1 Geisshaut, 10 d., im dritten Jahr 2 d. In dem «*Wilare*» (Wil-Obbürgen) 1 Geisshaut, 1 d., im dritten Jahr 2 d., von einem andern Gut 3 s. Von *Swandon* (Schwand, Kirsiten) 5 s., 1 Geisshaut, von *Herratsried* (Etschenried, Obbürgen) 1 Geisshaut, 1 d., im dritten Jahre 2 d. In dem *Wilare* 1 Geisshaut, 1 d., im dritten Jahre 2 d. Von *Nidrwilare* (Niederwil, Obbürgen) 6 Ziger, 6 s. Von «*Loubemannis*» 18 d. Von *Viringin* (Füringen, Filiale Obbürgen) 1 s. Von *Ober-Birrolfs* (wahrscheinlich Schilt oder Zingel zwischen Kirsiten und Stansstad) 4 s. *Unter-Birrolfs* (Hüttenort?) 3 s., 6 Balchen, von einem andern Gut daselbst 2 s. und ein stets bereites Schiff. In *Stansstad (litore Stannis)* 300 Albeln auf Allerheiligenabend, auf St. Niklaus 30 Balchen, auf Weihnachten, Reinigung Mariä, Invocavit, und Osterabend je 1000 Albeln; auf die Jahrzeit *Konrads*, des Gründers des Klosters, 3 Hechte; ferner Schifffahrt für alle Bedürfnisse des Klosters. Von einer Besitzung 4 d., von einer andern 9 d., die zur Fischenz gehören, von der Mühle 3 Ziger. Von *Horlachun* (Horlacherli bei Roren, Ennetmoos) 5 s. den Fischern und 6 d. in den Hof *Buochis* (Buochs). Von *Rozzo* (Rotzwinkel? Rotzloch?) 1 Geisshaut, 1 d. Von *Otwile* (Ödwil, verschwundener Ortsnamen, jetzt Allweg etc. bei Ennetmoos) 3 Geisshäute, 3 d., ferner 2 s. 4 d., ferner 2 Geisshäute, 3 d. Von *Moutirswanch* (Muoterschwand, Höhenrücken zwischen Ennetmoos und Alpnachersee) 4 s., ferner 3 s., ferner 3 s., ferner 2 1/2 s. Von *Zeizinried* (Zeisenried, wo?) 1 Ziger, 2 s. Von *Alpinache* (Alpnach) 6 s., ferner 2 ß 1 s., von einer dritten Besitzung 2 Rosseisen. Von *Rozziberge* (Rotzberg) 1 d. Von *Nidirndorf* (Niederdorf-Stans) 8 s., 1 d., ferner 7 s., ferner 5 1/2 s., ferner 3 1/2 s. Von der Besitzung *Chilchtorf* (Flecken Stans) 6 d., von einer andern 2 d., von einer weitern in *Nidirndorf* 18 d. Von *Widun* (Widen, Buochs) 6 d. Von *Brunniu* (Milchbrunnen, Stans) 1 s. Von *Riete* (Rieden, Stans) 3 1/2 s. Von *Grabin* (Graben-Stans) 1 s. Von *Riete* in *Obirndorf* (Oberdorf-Stans) 10 d., von einer andern Besitzung daselbst

18 d., ferner 2 Ziger, ferner 2 Balchen, ferner 1 d. Von *Aha* (Aa, verschwundener Ortsname, vielleicht am Fuss des Gisiflüeli) 1 Geisshaut, 1 d., ferner 20 d. und 1 Pferd auf 14 Tage für den Abt, ferner 20 d. und 3 Ziger, ferner von der Mühle 3 d., von einer Besitzung 3 d. Von *Wilare* (Wil-Stans) 8 d., ferner 7 1/2 s., ferner von *Aha* 2 1/2 s. Von *Waltisperch* (Waltersberg) 5 s. und ein Pferd auf 14 Tage. Von *Langintannun* (Langentannen ob Waltersberg) 7 d. Von *Rietmatun* (Riedmatt, Ennetbürgen?) 4 d. Von *Wolvinscizin* (Wolfenschiessen) 1 Ziger. Von *Hovistetin* (Hostetten an der Aa) 1 Ziger. Von *Albratwilare* (Albretwile, in Dallenwil) 10 s., ferner 2 1/2 s,, ferner 5 s. in *Louchmatun* (Lochalp, Wisenberg?) 2, im «obern Berg» *(superiori monte)* 8 s., ferner 1 s. In *Wisoberch* (Wisenberg) 3 Ziger. Von *Albratwilare* 16 d. und ein beschlagenes Pferd auf 3 Wochen und 2 Tage. Von *Fugelislo* (jetzt Loch zu Büren) 5 s. und 4 s. und ein beschlagenes Pferd auf 3 Wochen und 2 Tage. Von *Albratwilare* 6 d. von 6 Besitzungen. Von *Tellliwillare* (Dallenwil) 1 Geisshaut und 1 d., ferner 1 Geisshaut, 1 d., ferner 3 Geisshäute und 1 d. in einem, ohne Pfennig im andern Jahr, ferner 1 s. und Geisshaut, im 4. Jahr 1 d. dazu. Von *Zelga* in Ober-*Richinbach* (Zelgli, Ober-Rickenbach) ein Jahr 3, im andern 7 d. In *Swandon-Rikibach* (Schwanden, Büren) desgleichen. Von *Unter-Rikinbach* 6 d.

Von «Wald» *(Sylva)* 5 1/2 Ziger und 4 Teilkäse, 9 d. Vom *Stochin* (Stöckschwand, Alzellen) 16 Ziger weniger einen Vierteil und 3 Teilkäse, 18 d. Von *Swaditouwa* (Schwaderau, wo?) 12 1/4 Ziger und 8 Teilkäse. Von *Swendi* (Schwändi, Alzellen) 10 1/2 Ziger und 3 d. Von *Bermetilere* (Barmetteln, wo?) 6 Ziger und 6 Teilkäse. Von *Chilichbole* (Kirchbühl, wo?) 2 Ziger und 3 Teilkäse, 3 s. Von *Wellinrütti* (Wellenberg oder Fellenrüti, Engelberg) 7 1/2 Ziger, 3 Teilkäse, 1 Geisshaut und 3 d. Von *Ougia* (Eien in Wolfenschiessen) 2 1/2 Ziger, 2 Teilkäse, 1 Geisshaut und 6 d. Von *Espan* (Espen, Engelberg) 4 Ziger und 1 Teilkäse. Von *Niederberg* (inferiori monte) 30 Ziger. Von *Outrinch* 15 Ziger und 1 Teilkäse. Von *Egirdun* (Aegetli) und *Ruvespalme* (Rugisbalm, Wolfenschiessen) 10 Ziger und 1 Teilkäse. Von *Outinougia* (Ottnei oder Mettlen, Wolfenschiessen) 1/4 Ziger und 2 s. Von *Gern* Geren-Wolfenschiessen) 11 Ziger. Von *Engilarts* (Englarts-Wolfenschiessen) und von *Eissce* (Eschlen-Wolfenschiessen) 3 1/2 Ziger. Von der Mühle 13 Ziger. Von *Gebarts* (Gäberz-Wolfenschiessen) 2 Käse. — Pergamentrodel aus der Zeit des Abtes Berchtold (1178—1197) im

Arch. Engelberg publ. von Schneller, Gfr. 17, 248. Über die Abfassungszeit vgl. Brandstetter, Anz. f. Schweiz. Gesch. I, 54.

41. *1191, Juli 30. St. Peter in Rom.* — Pabst *Cölestin* III. bestätigt dem Kloster *Engelberg* die Pfarrei *Stans* mit dem Patronatsrecht. — Orig. Stiftsarch. Engelberg. Druck: Gfr. 9, 199.

42. *1196, Aug. 30. Glarus.* — Die *Urner (Uranienses)* und *Glarner (Claronenses)* vergleichen sich unter Zustimmung des Pfalzgrafen *Otto* von *Burgund*, des Vogtes von *Glarus*, über die beidseitigen Grenzen, welche vom *Ursinbach* (j. Fritternruns), der am Felsen *Munprecha* (j. Scheienberg) entspringt und in den Fluss *Ferscha* (j. Fätschbach) geht, zur Flüh *Oufrutta* (j. Steinberg), zum Berge *Turm*, von da zum *Visinbach* (j. Fisitenbach), von da über *Campurecga* (j. Malor) und den Berg *Walaecga* (in der Nähe des Walenbaches) auf den Berg *Horgensattel* (j. Rotstock) gehen. Pfalzgraf *Otto* siegelt. — Orig. Arch. Uri. Drucke: Kopp, Gesch. II 1, S. 714; Gfr. 7, 156; v. Wyss, 47; Urk. Glarus I, 24.

43. *1199, Febr. 26. Luzern.* — *Arnold*, Abt von *Murbach* und *Luzern*, und *Rudolf*, Graf von *Habsburg*, Kastvogt von *Murbach*, verleihen gewisse Weiden in *Eilsmato* (Eltschen oder Elsbühl) *Vallintebach* (Fallenbach, beide in Wolfenschiessen) und *Wisoberg* (Wisenberg), die dem Gotteshaus *Luzern* zuständig, aber nicht abgabenpflichtig waren, weil sie nach Murbacher Ministerialenrecht von einigen *Ministerialen* abgabenfrei besessen wurden, den Mitbrüdern in *Engelberg* als Erblehen gegen einen in *Stansstad* auf Verenatag zu entrichtenden Zins von zwei Rosseisen und gegen die Verpflichtung, dass jeder neue Abt dem Probst zu *Luzern* zwei Rosseisen als Ehrschatz überbringe und die Lehen empfange. — Orig. Stiftsarch. Engelberg. Druck: Gfr. 8, 250.

44. *Um 1200. Luzern.* — *Arnold*, Abt von *Murbach* genehmigt den Kauf einer Wiese in *Eilsmaton* durch das Kloster *Engelberg* unter der Bedingung, dass das letztere denselben Zins von 5 Zürcher Pfenningen, wie die frühern Inhaber, fortbezahle. — Orig. Arch. Engelberg, Reg. bei Kopp II 1, 197, Engelberg im XII. und XIII. Jahrh., S. 137.

45. *1206. Luzern.* — Statuten für die Schwestern von *Seedorf* in *Uri*. — Übersetzung aus dem XVI. Jahrh. mit diesem Datum jedenfalls unecht. Druck: Gfr. 41, 6.

46. *1206—1209.* — Abt *Rudolf* von *Trub* und Probst *Walter* von *Luzern* schreiben an Pabst *Innozenz* III., dem ihnen von Pabst

Clemens erteilten Auftrag erst jetzt nachkommend, dass das zwischen den Schneegipfeln der Alpen, wo weder Saaten noch Weinreben gedeihen, gelegene Kloster *Engelberg*, in welchem 40 Mönche und 80 Nonnen dem Gottesdienst obliegen, an Lebensmitteln, die nur aus entfernten Gegenden über grosse Seen mit Mühe hergeschafft werden können, oft grossen Mangel leide, und bitten ihn, dass er den Bischöfen W. (*Werner* 1206—1209) von *Constanz* und L. *(Lutold)* von *Basel* gebiete, ihm zur Linderung seiner Armut die Erträgnisse der Kirche zu *Stans* anzuweisen, unter der Bedingung, dass es diese stets mit einem geeigneten Seelsorger versehe. — Orig. Stiftsarch. Engelberg. Druck: Gfr. 14, 236.

47. *1210, März 27. Schloss Burgdorf.* — Herzog *Berchtold* V. von *Zähringen*, Kastvogt von *Zürich (in omne Turegum imperialem jurisdictionem tenens)* bestätigt der Abtei *Zürich* die Privilegien ihres Stifters und bestimmt, dass das Salland jedes zur Abtei gehörigen Hofes zweimal im Jahre, am 1. Mai und auf Michaelis, ledig werde, und dass alle Zehnten des Klosters am 12. November ledig fallen, ausser denen in *Uri (Urania)*, die zweimal im Jahr, 1. April und 1. Juli, ledig fallen sollen, die Fischenzen am Andreasfest, die Mühlen am 2. Januar, die Hut der Wälder am 18. März, die Tavernen am 24. Juni, der Salzzoll und die Hut des Viehes am Vorabend vor Weihnachten; Veräusserungen des Gotteshausgutes sollen nicht oder nur unter gewissen Bedingungen stattfinden. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: v. Wyss 47; Font. Bern. I, 506; Mem. et doc. de la Suisse romande II, 385; Urk. Zürich I, 246.

48. *1210, vor Sept. 24. Luzern.* — Graf *Rudolf* von *Habsburg*, Landgraf vom Elsass, und seine Söhne tauschen mit Abt *Heinrich* von *Engelberg* ein Gut, das am *Niederberge* zwischen dem Fluss *Surenen* und der bekannten Berg und Wald im Bogen teilenden Grenze bis zum *Sulzbach* gelegen ist, mit samt der Vogtei an ein solches in *Sarnen* ein, mit allem Recht, mit welchem es Ritter *Walter* von *Reiden* dem Abt *Heinrich* übertragen hatte. Zeugen: Abt *Petrus* von *Muri*, Abt *Heinrich* von *Engelberg*, Probst *Walther* von *Luzern*, *Eberhard*, Leutpriester von *Stans*, *Heinrich*, Priester von *Buochs* und zwei andere Geistliche, Graf *Rudolf* von *Habsburg* und sein Sohn *Adalbert*, Vogt *Markwart* von *Rotenburg*, und 8 andere Ritter und Bürger, darunter

ein *Wernher* von *Buochs*. — Orig. Arch. Obwalden. Drucke: Herrgott II, 211; Gfr. 9, 199.

49. *1210, vor Sept. 24. Luzern.* — Abt *Heinrich* urkundet, dass der obige Tausch mit Zustimmung des Ritters *Walter* geschehen sei, unter der Bedingung, dass ihm nun das nähere und nützlicher gelegene Gut *(allodium)* zugeschrieben und sein Andenken davon feierlich begangen werde, dass ferner beide Teile gegenseitig auf Verletzung des Vertrages 100 Mark Strafe gesetzt haben. Bei Aufführung der Zeugen wird des weitern bemerkt, dass der Abt *Peter* von *Muri* das fragliche Gut vor vielen Zeugen in die Hand des Grafen *Rudolf* und seines Sohnes *Adalbert,* seiner Vögte, aufgab und ein anderes Gut in *Gersau* dafür an Tausch empfing, dass die Brüder *Arnold* und *Konrad,* genannt *Stangelin,* welche jenes Gut zu Erblehen gehabt, es dem Abt von *Muri* vor ihrem Herrn und Vogt, dem Grafen, eigenhändig aufgaben und an Stelle desselben das in *Gersau* dem Kloster geschenkte als Erbe empfingen. — Gleichzeit. Kopie Arch. Engelberg. Drucke: Herrgott II, 212; Gfr. 9, 200.

50. *Um 1210. Luzern.* — Vergabungen des Hauses *Rotenburg* an das Gotteshaus *Luzern;* darunter die Fischenz zu *Stans* von *Hüpold,* das Gut *Pireols* (Birrholz in Horw oder das verschwundene Birrolfs bei Stans?) von seiner Tochter *Berta* und das Gut *Muoterschwand* (Ennetmoos) von seinem Sohne *Arnold.* Alle diese Schenkungen geschehen unter der Bedingung, dass die erbliche Vogtei dem Hause bleibe. — Vogtischer Urbar im Probsteiarch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 179. Die Zeit dieser Vergabungen bestimmt sich nach dem im Verzeichnis ebenfalls erwähnten Bruder Hüpolds, Markward, welcher 1210 als Zeuge auftritt.

51. *1211. Luzern.* — *Ludwig* und *Hermann* von *Froburg* bestätigen Vergabungen ihres Vaters *Hermann* auf der andern Seite des *Surenen*flusses an das Kloster *Engelberg.* — Orig. verloren. Datumloser Auszug im «Soloth. Wochenblatt» 1824, 196. Vgl. Businger I, 179.

52. *1212.* — «(Abt *Emo* vom Kloster *Floridus Hortus* bei *Werum* kam auf der Rückreise von Rom) über *Mailand* und *Como* mit Überschreitung der Alpen nach *Basel* an den *Rhein* und nach *Strassburg,* von wo er zu Schiff über Speier, Worms, Mainz und viele Schlösser nach Cöln gelangte.» — Emonis Chronicon, Mon. Germ. S. S. XXIII, 472.

Die blosse Erwähnung von Como und Basel als Endpunkten der Alpenwanderung lässt vermuten, dass der Abt die Gotthardstrasse benutzt habe. Vgl. Oehlmann, die Alpenpässe im Mittelalter, Jahrb. f. schweiz. Gesch. III, S. 277, 287.

53. *1213, Januar 2. Hagenau.* — Kaiser *Friedrich* II. bestätigt dem Kloster *Engelberg* in der Provinz *Burgund* im Bistum *Constanz* auf Bitte des Abtes *Heinrich*, der ihn ersuchte, die Besitzungen des Klosters, besonders die jüngst am *Niederberge* auf beiden Seiten des Flusses *Surenen* von den Grafen von *Habsburg*, *Froburg* und deren Leuten erworbenen, in kaiserlichen Schirm zu nehmen, alle Besitzungen, darunter die Kirchen zu *Stans* und *Buochs* mit allen Pertinenzen, so dass die Vogtei jener Kirche zur Kastvogtei des Klosters gehören soll, sowie das Privileg *Heinrichs* V., wonach das Kloster den Vogt selber wählt und die Vogtei niemals erbliches Recht werden darf. Der Vogt soll zwei- oder dreimal im Jahr erscheinen, wo es dem Abte gutdünkt, und auf nichts Anspruch machen, als die dritte Busse an den Gerichtstagen, ein Mütt Spelt, einen Frischling und eine Mass Wein; er soll ohne des Abtes Willen des Gotteshauses Güter nicht betreten und keinen andern, Freien oder Knecht, an seiner statt als Vogt bestellen. Falls er diese kaiserlichen Gebote missachtet und seine Gewalt missbraucht, hat der Abt die Befugnis, ihn zu entsetzen und einen andern zu wählen. Den *Rittern*, *Amtsleuten* und übrigen Gotteshausleuten gibt der Kaiser gleiches Recht, wie die übrigen freien Abteien haben. Unter den Zeugen: Graf *Rudolf* von *Habsburg*. — Orig. Arch. Engelberg. Drucke: Herrgott II, 216; Huillard-Bréholles I, 235; Fontes Bern. I, 512 (im Auszug).

54. *1213. Luzern. — Arnold*, Abt von *Murbach* und *Luzern*, tritt mit Zustimmung der Brüder und Ministerialen und mit der Hand *Rudolfs*, des Landgrafen im *Elsass* und *Kastvogts* jener Gotteshäuser, Weiden in *Eilsmatten*, *Vallintebach* und *Wisoberg*, welche mit dem Recht, mit dem die *Ministerialen* jener Kirchen abgabenfreie Allodien besitzen, von *Walter* dem *Meier* von *Stans* sel. besessen und durch Salmannen dem Kloster *Engelberg* übergeben worden sind, dem Abt *Heinrich* von *Engelberg* in Tausch gegen ein Gut in *Lunkhofen*, sowie eine andere Wiese in *Eilsmatten*, welche der Murbacher Ministeriale *Arnold* von *Aha* gegen 5 d. Zins als Erblehen besessen hatte, von dessen Erben sie Abt *Heinrich* um 20 ℳ erkauft hat, gegen ein Gut

in *Vokingen*, das 3 s. zinst, gänzlich ab. Unter den Zeugen: *Wernher* von *Büren*, *Wernher* und *Heinrich* von *Buochs*, Arnold von *Ah*, *Heinrich* der *Meier* (von?). — Orig. Arch. Engelberg. Drucke: Herrgott II, 220; Gfr. 8, 251.

55. *Vor 1216.* — Abt *A(rnold)* von *Murbach* und Probst *D(ietrich)* von *Beromünster* vergleichen sich nach langem Streite über das Patronatsrecht der Pfarrkirche von *Sarnen* dahin, dass Münster den Pfarrer (Pleban) und *Murbach* den Helfer (Prebendar) zu wählen hat, die Woche für Woche in der Seelsorge abwechseln sollen; doch hat an den Einkünften (Zehnten, Opfer etc.) der Pfarrer zwei, der Helfer einen Teil. — Undatirte Urk. im St.-A. Luzern. Drucke: Schöpflin Als. Dipl. I, 325; Businger I, 417.

56. *1217, Juni. Einsideln.* — Graf *Rudolf* von Habsburg entscheidet den dreijährigen, mit Krieg und Totschlag begleiteten Streit, der sich zwischen Abt *Konrad* von *Einsideln* und dessen Vögten *R.* und *H.* von *Rapperswil* einerseits und den Landleuten von *Schwiz* anderseits um den Wald, in dem das Gotteshaus gelegen ist, erhoben, als von beiden Teilen angerufenen Richter und «von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Leute von *Schwiz*» unter Beirat von *Bertold* von *Schnabelburg*, *Arnold* von *Wart*, *R.* von *Wädenswil* und andern seinen Dienstleuten, indem der Abt und sein Vogt *Heinrich* — der ältere *R.* war zum hl. Grabe übers Meer gefahren — seine kaiserlichen Briefe vorlegte, die *Schwizer* dagegen sich auf lebende Zeugen beriefen, dass sie den Wald von ihren Vorfahren als Eigentum ererbt und manche Jahre in ruhiger unbestrittener Gewere besessen hätten, dahin, dass Urkunden und Ansprüche beider Teile abgetan sein sollten, und setzt eine neue Grenzlinie fest, die von der Gegend *Altsihl* (bei Studen) über *Horgrasen* (hinter dem Schrähen), den *Spitalberg*, den *gebrochenen Berg* (Stockfluh?) durch das *Alptal* nach *Tschübernell* geht. Was südlich davon liegt, fällt den *Schwizern* zu, ausgenommen das Tal der *Stillewag* (Wagbach) und das Gebiet links vom *Minster* (Jessenenbach) bis *Heittingen*, welches zur gemeinsamen Weide erklärt wird. Unter den Zeugen werden ausser den Genannten erwähnt *H.* und *Ulrich* von *Bonstetten*, *R.* der *Meier* von *Oberwintertur*, *Werner* von *Schübelbach*, *R.* und *Ulrich* von *Wollerau*; von Schwiz waren zugegen: *C. Hunno*, *Ulrich Kesseler*, *Wernher Weibel* und *H.* von *Ibach*. — Übersetzung aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert

im Stiftsarch. Einsideln. Drucke: Gfr. 43, 331; Ringholz 203. — Für das vom 11. Juni datirte Bruchstück des latein. Textes ist Tschudis Antiquitatum Monast. Einsidlensis Collectio die älteste Überlieferung. Drucke: Tschudi I, S. 114; Herrgott II, 223; Gfr. 43, S. 333; Ringholz 205. Vgl. dazu:

1217. — «Es wurde eine Sühne zwischen dem *Kloster* und den *Schwizern* wegen der Grenzen unter *Rudolf,* Graf von *Rapperswil,* zu Stande gebracht». — *Liber Vitae Einsidlensis,* Jahrbuch für schweizer. Gesch. X, 359.

57. *Um 1217.* — Ältestes Urbar von Einsideln. Zinsen von *Schwiz:* Der *Senn (armentarius)* von *Steinen,* 2 Ziger und 1 Käse. Im *Hof* (Hof zu Ibach? oder oberhalb Schwiz?) [die Söhne des] Herrn *Ulrich* 2 Ziger und 1 Käse, ihr Oheim in der *Löwinun* (Lauenenberg an der Rotenfluh) 2 Ziger und 1 Käse. *Eberhard* von *Seewen* 1 Ziger. *Wagen* von *Seewen* 1 Ziger und 2 Käse. Der Wagner *(carpentarius)* im *Wiler* (Wilen am Urmiberg) 2 Ziger. *Mummo* 2 Ziger. Von *Stege* (Langsteg zwischen Seewen und Ingenbohl?) 4 Ziger. *Auf der Mauer (super murum)* 1 Ziger und 1 Käse. *Zum Bannholz* 2 Ziger und 1 Käse. *Arnold* von *Brunnen* 3 Ziger und 1 Käse. *Schudiers* Lehen 1 Ziger. *Ulrich* von *Schönenbuch,* der Sohn der *Adelburga,* 2 Ziger. *Heinrich* daselbst 2 Ziger und 2 Käse. Von *Bervidin* (Berfiden bei Schwiz) 5 Ziger. *Huzzuches* (zu Käs?) Lehen 2 Ziger. Das Lehen im *Feldmoos* (bei Sattel?) 2 Ziger. *Conrad Uro* in *Mitun* (Urenmatt am Miten) 2 Ziger und 1 Käse. Das Lehen des armen Knechtes Gottes 1/2 Käse. *Hofherro* 3 Ziger und 1 Käse. *Schindalere* (Schindler) 2 Ziger und 1 Käse. *Rigartinga* (die von Rigert?) 2 Ziger und 1 Käse. *Cieberlinga* (die von Ceberg?) 4 Ziger und 1 Käse. Herr *Hartmann* 1 Ziger und 1 Käse. Herr *Wernher* 6 Ziger und 5 Käse. Die obere *Hube* 4 Ziger und 2 Käse. Meister *Friedrich* und Frau *Berchta* 2 Ziger. Das Lehen *Gressin* (Greisch auf Iberg?) 2 Ziger. Der *Suter (sutor)* und sein Genosse 4 Ziger. *Vinster* der *Walthist* 2 Ziger. Das Lehen Meister *Conrads ze Bäche (apud amnem)* 3 Ziger und 1 Käse. Das Lehen *Wolfrads* 8 Ziger und 1 Käse. *Lanne* Lehen 1 Ziger. Das Lehen des *Wiss (albi)* 2 Ziger. Das Lehen des *Gottschalch* 2 Ziger. Das Lehen des *Wihsmann* 3 Ziger. Von der *untern Hube* 2 Ziger. *Weibel* 2 Ziger. *Schmid (Faber)* 3 Ziger. *Ulrich* an der *Matten (de Mattun)* 1 Ziger.

Vom Lehen *Walchers Sigrist (Sachrista)* 1 Ziger. Das Lehen des *Gross* 6 Ziger. Von *Ranfte* 3 Ziger. *Prunnis* Lehen (Brunni am Miten?) 1 Ziger. Von *Pinu* (Tannen, Morschach) 1 Ziger. Von *Hiule* (Huelen bei Perfiden) 5 Ziger. Von *Iberge* (auf Iberg) 1 Ziger und 1 Käse. Von *Engiberge* (Engeberg) 2 Käse. Von *Birtelingen* 1 Käse. Summa 114 Ziger, dazu 11 nicht erhältliche, 29½ Käse, dazu 14 nicht erhältlich. Häute: Von *Stege* 1, von *Bannholz* 1, *Schönenbuch* 1, *Schellink* 1, *Hunno* 2, vom Lehen des *Wiss* 1, vom Lehen des Herrn *Wipert* 1, Meister *Friedrich* 1, die *untere Hub* 1, *Vinster* 2, *Suter* 2, das Lehen *Gressin* 1, die *obere Hub* 1, *Cieberlinga* 1, *Rigarta, Wernher, Schmid* 1, *Birhtelinga* 2, *Zimmermann* von *Wiler* 1, *Mummo* 1, von *Hofrebon* (Hopfreben, Ingenbohl) 1, der Sohn *Burchards* von *Engilberk* 1. Im Ganzen 24 Häute, ebensoviel Pfenninge und 3½ s. — Orig. im Stiftsarch. Einsideln. Drucke: Gfr. 19, 100. Über die Entstehungszeit vgl. Ringholz, Gfr. 45, 9.

58. *Um 1217.* — *Conrad Hunn* vergabt an *Einsideln* 3 s. und 7 s. zum Licht von *Bebenberg* (Degenberg, Schwiz). *Liber Vitae*, 345.

59. *1218.* — Bischof *Conrad* von *Constanz* bestätigt dem Kloster *Engelberg*, wegen des Mangels, den es leidet und wegen der Schwierigkeit, das nötige Proviant herzuschaffen, die Hälfte des Zehntens der Kirche von *Stans (stannensis ecclesiae)*, deren Patronat dem Kloster mit allen Zubehörden gehört, und bezeichnet als die Marken, innerhalb deren *Engelberg* den Zehnten zu beziehen hat: *Kirsiten (Chirsitun)* mit dem *Bürgenberg (monte Burgin)*, vom Ort genannt *Riete* bis *Stalden* und von *Stalden* zur *Beinstrasse* auf der einen Seite des Flusses *Surenen*, und auf der andern Seite mit dem Dorfe *Wiler* den Berg *Waltersberg (Waltersperch)* bis zur *Beinstrasse*; die andere Hälfte des Zehntens soll dem Pfarrer, der des Abts Vikar und Kapellan ist, unter der Bedingung zukommen, dass er die Kirchenzierden in Stand halte. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 8, 253.

60. *1219, März 3.* — Bischof *Conrad* von *Constanz* bezeugt, dass der Edle *Cuno* von *Briens* mit seinem Bruder *Rudolf* von *Raron* und dessen Sohn zu *Visp* die Kirche und den Kirchensatz zu *Briens* dem Abt *Heinrich* von *Engelberg* geschenkt und die Schenkung in der Kirche zu *Briens* bestätigt hat. Unter den Zeugen: *Peter* von *Waltersberg* und *Walter* von *A.* — Orig. Arch. Engelberg. Drucke: Solot. Wochenbl. 1833, 52. Fontes Bern. 2, 13.

61. *1220, März 12. Viterbo.* — Papst *Honorius* III. nimmt das Kloster *Engelberg* mit all seinen jetzigen und künftigen Besitzungen in apostolischen Schutz und bestätigt ihm im besondern die ihm vom Bischof *Conrad* bewilligten jährlichen Einkünfte in der Kirche *Stans*. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 14, 237.

62. *1224, vor 24. Sept.* — Ritter *Gottfried* v. *Oltigen* und der Freie *Arnold* v. *Wolhusen*, sein Lehensherr, übergeben der Abtei *Frienisberg*, jener als Ersatz für zugefügten Schaden, dieser auf Geheiss des Kaisers, zu ewigem Besitz den Zehnten von *Grenchen*. Unter den Zeugen *Ulrich* von *Tuno*, *Otto* von *Stans* etc. — Orig. St. A. Bern. Druck: Fontes Bern. II, 45.

63. *1224, vor 24. Sept. Zürich.* — Die Äbtissin von *Zürich* überträgt dem Kloster *St. Blasien* Güter im *Stampfenbach* zu Erbe aus Auftrag des ehemaligen Eigentümers und Schenkers des Gutes, C., Bürgers von *Zürich*, welcher dafür 13 Mark, lebenslänglichen Niessbrauch gegen einen jährlichen Zins von zwei guten und grossen *Urner* Zigern *(pro duobus serotiis bonis et magnis de Uren)*, ein Pfund Pfeffer und ein halbes Pfund Wachs und für sich, seine Frau und Tochter, Pfründen in *St. Blasien*, *Berau* und *Sitzenkirch* erhält. — Orig. Zürich, Antiq. Gesellsch. Drucke: v. Wyss, 64, Urk. Zürich I, 304.

64. *1224.* — *Eberhard* von *Grünenberg* schenkt dem Kloster *St. Urban* sein ganzes Gut mit den Leuten in *Huren* (Uri). Ebenda schenkt sein Höriger *Conrad* dem Kloster sein Gut, von dem 1 Ziger und 1 Käse entrichtet werden. — Ältestes Urbar von St. Urban mit dem Datum 1224, *Vidimus* vom 26. Nov. 1451, St. A. Luzern. Drucke: Urkunden II, 3; Fontes Bern. II, S. 49.

Brandstetter (Gfr. 42, 172) vermutet, dass dies *Huren* in der Umgebung von Langental gewesen sein müsse. Indes hatten die Herren von Grünenberg wirklich Besitzungen in Uri (N. 105 u. 127) und das Kloster St. Urban desgleichen (N. 123).

65. *1225.* — Die Grafen *Ludwig* und *Hermann* von *Froburg* bezeugen, dass sie das Allodialgut in der Pfarrei *Engelberg*, womit sie *Markwart* von *Rotenburg* belehnt hatten, an das Gotteshaus *Engelberg* vergabt haben. — Orig. fehlt. Notiz Solot. Wochenbl. 1824, S. 196.

66. *1226, Luzern i./d. Kirche.* — Propst *Dietrich* von *Beromünster* leiht den halben Teil des dem Gotteshaus gehörigen Hofes zu *Sarnen (Sarnon)*, welchen *Ulrich* von *Kilchhoven* gegen Zins inne gehabt, aber in die Hände *Hs.* des *Custos* und *Johannes* des *Kellners* des Gotteshauses aufgegeben hat, dem *Heinrich* von *Margimetlon (Marguimetelon)*, seinem Sohne *Johannes* und der *Mechtildis*, der Mutter des *Johannes* und Gattin *Heinrichs*, um den gleichen Zins. Sollte der Sohn ohne der Kirche *Beromünster* gehörige Kinder sterben, geht die Besitzung an seine Mutter, wenn sie ihn überlebt, und von dieser auf ihre Töchter aus erster Ehe über, die zu den Eigenleuten *(familia)* des *hl. Michael* (des Patrons von *Beromünster*) gehören und schon die andere Hälfte des Hofes besitzen, in der Meinung, dass von ihren Söhnen und Töchtern immer der eine oder andere, welchen das Gotteshaus auswählen wird, gegen Entrichtung eines grossen Zigers an den jeweiligen Probst und der Zinsen an das Gotteshaus selber den Hof besitzen soll. Falls der Hof an einen, der zu den Eigenen des edeln Grafen *R.* von *Habsburg* oder seiner Nachkommen gehört, fiele und derselbe ohne Kinder stürbe, werden die Grafen kein Recht darauf beanspruchen, sondern ihn dem Gotteshaus *Beromünster* frei zu Handen stellen. — Orig. Arch. Münster. Druck: Schöpflin, *Alsatia diplomatica* I, 358. In der Pfarrlade Sarnen befindet sich eine Copie, welche als Ausstellungsort die Kirche Sarnen angibt. Gfr. 24, 151.

67. *1227, 14. Octbr.* — «Im Jahre 1227, am Tag vor den Iden des Oktober wurde das Haus der *hl. Maria* in *Wettingen* oder «Meerstern» von dem edeln Manne, Herrn *Heinrich* von *Rapperswil*, mit dem Beinamen *Wandelber*, gegründet, der teils an Gut im Tal *Uri*, teils an solchem in den Orten *Wettingen*, *Bünz* und *Lüpoldseich*, teils an barem Gold und Silber zu dieser Stiftung im Ganzen 2734 1/4 Mark Silber vergabte». *Notae Dedicationum*, *Mon. Germ.* S. S. XV 2, 1285.

68. *1229, Januar 23. Perugia.* — Papst *Gregor* IX. beauftragt den Abt von *Weingarten* und den Propst vom *St. Peter* in der *Au* mit der Untersuchung über die Klage des Konventes von *Engelberg*, dass der Abt ohne seine Zustimmung in einem Streit, der sich zwischen ihm und dem Leutpriester der Kirche von *Buochs*, deren Belehnung dem Abt und Konvent gemeinsam zustehe, erhoben habe, auf die

Leutpriester in *Luzern* und *Küssnach* kompromittirt habe und dass diese beiden ein dem Kloster schädliches und ungerechtes Urteil gefällt hätten. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 14, 238.

69. *1229, Juli 2. Luzern i./d. Kirche.* — Bischof *Conrad* von *Constanz* urkundet, dass in dem Streit, der sich in betreff der Belehnung der Pfründen an der Kirche von *Stans* und der von ihm mit Zustimmung des damaligen Leutpriesters *Eberhard* dem Kloster *Engelberg* verliehenen Zehnten zwischen dem Kloster einerseits und dem Leutpriester *Walther* an der genannten Kirche anderseits erhoben hat, beide Parteien auf Chorherr *Wernher* von *Beromünster* und Meister *Kuno*, Chorherr bei *St. Stephan* in *Constanz*, kompromittirt und dass diese dahin entschieden haben, dass der Leutpriester den Abt und Konvent von *Engelberg* im Besitz des ihnen verliehenen Zehntens bei Strafe von 30 Mark unbehelligt lassen solle, wogegen Abt und Konvent ihr wirkliches oder vermeintliches Recht auf die Belehnung der Präbenden an der Kirche zu *Stans* dem *Walter*, seinen Nachfolgern und der Kirche zu *Stans* für immer übertragen. In Ermanglung eines eigenen Siegels siegelt der Konvent von *Engelberg* mit dem des Gotteshauses Luzern. Unter den Zeugen: *Wernher* v. *Buochs*, *Peter* v. *Waltersberg*, Ritter; *Heinrich* der *Kellner*, *Hugo*, *Arnold*, *Heinrich*, Bürger von *Luzern*. Bürgen des Leutpriesters von *Stans*: *Christian*, *Priester*, *Walter* von *Littau*, *Wernher* von *Buochs*, *Peter* von *Waltersberg*, *Heinrich* der *Kellner*, *Conrad Gast (hospes)*, *Hugo*, *Arnold*, *Heinrich*, *Rudolf*. — Orig. Arch. Nidwalden. Druck: Gfr. 8, 254.

70. *1229, 24. Novbr. Constanz.* — Bischof *Conrad* von *Constanz* erneuert, um das von unerträglichem Mangel gedrückte, von ewigem Schnee und Gebirgen eingeschlossene Kloster *Engelberg* zu erleichtern, die von ihm mit Zustimmung des Leutpriesters vorgenommene Teilung des *Stanser* Zehntens mit denselben Grenzen, wie in der Urkunde von 1218. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 8, 255.

71. *1231, Mai 26. Hagenau.* — *Heinrich*, König der Römer, schreibt seinen Getreuen, den Leuten im Thal *Uri*, dass er sie aus dem Besitz des Grafen *R.* von *Habsburg* zurück- und losgekauft habe und ihnen verspreche, sie nie weder durch Verleihung noch Verpfändung dem Reiche zu entäussern, und fordert *ihre Gemeinde* auf, in Bezug auf die *Vogteisteuer* zu tun, was sein an sie abgeordneter Getreuer *Arnold* von *Ah (de Aquis)* sie in seinem Namen heissen wird. —

Copie: Tschudi, Zürcher Autograph. Drucke: Archiv XIII, 113; Huillard-Bréholles III, 463; v. Wyss 70; Urk. Zürich I, 344 etc. Siehe Beilage I.

72. *1231. Hof Luzern.* — *Walter* von *Hochdorf* und seine Gattin übergeben der Kirche von *Luzern* ihre Güter bei *Horw* und den Zehnten im *Moos*. Unter den Zeugen: *Arnold* von *Alpnach*. — Orig. Stiftsarch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 173.

73. *1232, Januar 27. Reate.* — Papst *Gregor* IX. bestätigt die bischöflich konstanzischen Briefe in betreff des Zehntens von *Stans*. — Orig. Arch. Engelberg. Regest: Engelberg im XII. u. XIII. Jahrh. 139.

74. *1233, 27. April. Lateran.* — Papst *Gregor* IX. nimmt die Abtei *St. Urban* in seinen Schutz und bestätigt die Besitzungen derselben, darunter Güter in *Uren*. — Orig. St.-A. Luzern. Drucke: Urkundio II, 31; Gfr. 20, 303; Fontes Bern. II, 130. Vgl. die Bemerkung zu Nr. 64.

75. *1233, Juni 5. Esslingen.* — König *Heinrich* gebietet den *Amtsleuten (officiatis), Pflegern (procuratoribus)* und übrigen Getreuen in *Uri (Uren)*, das Kloster *Wettingen*, das er unter seinen Schutz genommen auf alle Weise zu schirmen, von seinen Besitzungen und Leuten keinerlei Abgaben *(exactiones)* oder Steuern *(tallias)* zu erheben, und an den Orten, die zur Vogtei des Königs gehören und von denen ihm Dienste *(servitia)* geleistet zu werden pflegen, sie nicht schlechteren Standes zu machen, als sie zu Zeiten des Stifters waren. — Copie: Kleines Urbar Wettingen, St.-Arch. Aarau. Drucke: v. Wyss 73; Huillard-Bréholles IV, 614; Urk. Zürich I, 357.

76. *1233—1262.* — Graf *Rudolf* von *Rapperswil* (1233—1262) gibt seine Einwilligung dazu, dass *Conrad Zant (Dens)* von *Altorf*, sein Höriger, einen Acker, genannt «*Zi dem Hage*», im *Altorfer* Feld, dem Kloster *St. Felix* und *Regula* in *Zürich* tauschweise überträgt, so dass er und seine Erben jedes Jahr 1 Ziger auf Martinstag oder dann 6 Schilling Zürcher Münze als Zins dem Kloster entrichte. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: v. Wyss, S. 122; Gfr. 9, 202; Urk. Zürich I, 356.

77. *1233. Wolhusen.* — Die Brüder *Walter* und *Markward* von *Wolhusen* vertauschen mit *St. Urban* Güter. Unter den Zeugen: *Ulrich* von *Tiuno*, Ritter. — Orig. St.-A. Luzern. Drucke: Gfr. 17, 35.

78. *1234, April 26. Hagenau.* — König *Heinrich* gebietet seinen Getreuen, dem Ammann *(minister)* und allen Leuten von Uri *(universis hominibus Uraniae)*, bei Verlust seiner Gnade, von den im Tale *Uri* sesshaften Leuten des Cisterzienser Klosters *Wettingen* durchaus keine Abgabe oder Steuer *(precariam)* einzufordern, unter Androhung, denjenigen von ihnen, der dies Gebot überträte, an Leib und Gut zu strafen. — Copie: Kleines Urbar Wettingen; St.-A. Aarau. Drucke: v. Wyss, S. 74; Urk. Zürich I, S. 362.

79. *1234, Mai 18. Lateran.* — Papst *Gregor* IX. bestätigt die Besitzungen des Klosters *Engelberg*, im besondern den Zehnten von *Stans*. — Orig. Arch. Engelberg. Regest: Engelberg im 12. u. 13. Jahrhundert, S. 139.

80. *1234, Mai 25. Luzern.* — Abt *H(ugo)* von *Murbach* leiht auf Bitte des Edlen *Cuno*, Vogtes von Briens, und des murbachischen *Meiers* in *Stans (villici nostri in Stannes)* dem Abt nnd Kloster *Engelberg* eine von dessen Gütern umschlossene, zum Meieramt *Stans* gehörige Matte zu ewigem Besitz für ein Hufeisen jährlichen Zins. — Orig. Arch. Engelberg. Drucke: Gfr. 14, 239; Fontes Bern. II, S. 139.

81. *1234, Septbr. Kirche Luzern.* — Bischof *Heinrich* von *Constanz* und Abt *Hugo* von *Murbach* regeln die liturgischen Obliegenheiten des Leutpriesters im Hof zu *Luzern*. Unter den Zeugen: *Walter*, Leutpriester in *Stans*, *Ulrich*, Leutpriester in *Sarnen*, *Ulrich*, Ritter von *Küssnach*, *Heinrich* der *Kellner*. — Orig. Stifts-Arch. Luzern. Druck: Gfr. 3, 223.

82. *1234.* — Graf *Rudolf* von *Habsburg* übergibt der Kirche *Beromünster Werner* und *Ita*, die Kinder *Heinrichs* von *Margimetlin* zur Hälfte, indem er die andere Hälfte mit allem *Vogtrecht* sich und seinen Erben vorbehält, so dass die Nachkommen derselben zur Hälfte dem Grafen und seinen Erben, zur Hälfte der genannten Kirche zufallen sollen. — Orig. Arch. Münster. Druck: Herrgott II, S. 246. Copie in der Pfarrlade Sarnen mit dem Datum 1232. Gfr. 24, 152.

83. *1234. Münster.* — *Wernher*, Probst zu *Beromünster*, verleiht ein Gut in *Wingarslo* am *Staffel* und in *Richeswile* (j. Wilen in der Schwändi, Obwalden), das *Ulrich* von *Kerns* aufgegeben, an *Arnold*,

den Sohn von dessen Oheim, und seinen Nachkommen, so lange sie *freien Standes* oder *Eigene* von *Beromünster* sind, unter dem gleichen Rechte, wie *Ulrich* dasselbe besass, mit der Bedingung jedoch, dass, wenn das Gut an andere, welche zu den Eigenleuten eines Gotteshauses oder eines Grafen oder einer andern weltlichen Person gehören, fallen würde, es ohne weiteres an das Gotteshaus zurückfallen solle. Zeugen: *R.* v. *Iberg*, *Johannes* der *Custos*, *Heinrich* der *Kämmerer* und die übrigen Chorherren von *Beromünster*, *Wernher* von *Sachseln*, *Heinrich* von *Margimetlon*, *Ulrich Koch*, *R. Weibel*, *(praeco)*. Mitsiegler: *Hohenrain* und das Gotteshaus *Luzern*. — Orig.? Druck: Neugart II, 167 (nach einer Zurlaubenschen Copie).

84. *1236, März 18. Viterbo.* — Pabst *Gregor* IX. nimmt nach dem Beispiel seiner Vorgänger *Calixtus*, *Innozenz*, *Adrian* und *Lucius* das Kloster *Engelberg* in apostolischen Schutz, und bestätigt seine Besitzungen, unter anderm die Kirche zu *Buochs* mit ihrem Güterbesitz, die Zehnten von der *Beinstrasse* bis *Sureneck*, das Gut *Pirrols*, die Güter in *Schwiz*. — Orig. Stiftsarch. Engelberg. Druck: Neugart, *Episcop. Cinstant.* II, 533.

85. *1236—40.* — «Wenn du es für gut findest, über den Berg *Elvelinus*, den die Lombarden *Ursare* nennen, zurückzukehren, so gehe von Rom (folgen genaue Angaben über die Strasse von Rom bis nach Como) nach *Como*. Daselbst wirst du an den Comersee kommen. Diejenigen, welche aus *Schwaben* und diesen Gegenden sind, fahren über den *Comersee* und reisen über den *Septimer (Sete Munt)* in ihre Heimat. Du aber lasse den See zur Rechten liegen, und gehe links nach *Lowens* (Lugano, Lauis) 16 (italienische) Meilen mit dem See. Da fängt der Berg an und läuft bis *Zonrage* (vermutlich verschrieben für «zum Stege», Amsteg). Von *Lowens* bis *Bellence* (Bellinzona) ist's eine Tagreise, von da drei Tagreisen bis nach *Luzern* mit dem See. Gehe 5 (deutsche) Meilen weiter und es wird dir *Tovinge* (Zofingen) begegnen; aber es sind starke Meilen. Vier Meilen bis *Basel* (folgen weitere Angaben bis nach Cöln hinunter). Wenn du nach *Basel* gekommen bist, tue deinen Füssen gütlich, steig in ein Schiff und fahre nach Cöln hinunter.» Erste sichere Erwähnung der Gotthardstrasse. — Itinerar in den ca. 1240 geschriebenen Annalen des *Albert* von *Stade*. *Monum. Germ.* S. S. XVI, 339.

Albert von *Stade* machte 1236 selber eine Romreise und könnte bei seinem Rückweg die Gotthardstrasse benutzt haben; doch beschreibt er mit ähnlicher Genauigkeit den Rückweg über den Brenner. Vgl. Oehlmann im Jahrbuch für schweiz. Gesch. IV, 288.

86. *1238, Aug. 13. Malters.* — Der Freie *Walter* von *Wolhusen*, der dem Kloster *Engelberg* eine Hub in *Hocken* verkauft hat, gelobt 30 Mark zu zahlen, wenn der Kauf verletzt würde. Unter den Zeugen: *Hartmann*, Pfründer in *Stans*. *Walter* führt in der Unterschrift des Siegels den Namen «von *Rotenburg*» — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 17, 67.

87. *1238, 17. Febr.—23. März. 1239.* — Graf *Albrecht* und Graf *Rudolf* II. von *Habsburg* schwören vor dem Bischof *Lütold* von *Basel*, dem Grafen *Ludwig* von *Froburg* und andern *Edelleuten*, dass sie dem Schiedspruch der sechs Herren: *Türing* von *Ramstein*, *Ulrich* von *Balb*, *Hug* von *Brüttisellen*, *Cuno* von *Arburg*, *Wernher* von *Irrunei* und *Berchtold des Schenken* von *Castel*, nachkommen wollen. Der Schiedspruch lautet: Das Haus zu *Stans* soll Graf *Rudolf* ledig haben, wenn es zu seiner Vogtei gehöre; gehört es zu Graf *Albrechts* Vogtei, so soll es Graf *Rudolf* abbrechen oder mit *Albrechts* Willen behalten; wohin es gehöre, sollen die Herren *Berchtold* und *Diethelm* die *Schenken* entscheiden. *Rudolf Cocheli* ist des Grafen *Rudolf*. Graf *Albrecht* hat mit den freien Leuten im *Aargau* nichts zu tun, wo sie immer in der Grafschaft sein mögen, ausser dass sie seine Landtage besuchen sollen. Kann *Albrecht* mit noch zwei andern freien Leuten eidlich beweisen, dass ihm Graf *Rudolf* erlaubte, zu *Reiden* den Zoll zu nehmen, so soll er ihn behalten, kann er das nicht, so mag er den Zoll in der Grafschaft nehmen, wo er will, nur nicht zu *Reiden*. Schwört Graf *Albrecht* selb dritt mit Freien oder Dienstmannen, die Augen- oder Ohrenzeugen waren, dass Graf *Rudolf* das Gut, das der Gemahlin *Albrechts* Pfandschatz ist, ledig liess, soll er es behalten; tut er das nicht, so soll das Pfand und alle andern Güter, die zur Zeit, da sie teilten, versetzt waren, ihnen gemeinsam sein, ebenso die Kirchensätze zu *Buch* und *Wülflingen*, sowie die Vogtei über die Kirche zu *Hochsal*. Die Türme zu *Bremgarten* und *Brugg* sind *Albrechts* lediges Eigen. Die zu *Muri* gehörigen Leute, über die Graf *Rudolf* Vogt ist, sollen zweimal im Jahr vor den Abt zum Ding gehen, und da soll sie niemand zu etwas zwingen als der Abt.

Kann *Rudolf* selb dritt mit Freien oder Dienstmannen eidlich dartun, dass der Hof zu *Biedertan* nicht versetzt ward, so ist er sein, im andern Fall dem Grafen *Albrecht*. Die Landgrafschaft *Elsass* sollen beide Grafen ihrer anfänglichen Übereinkunft gemäss auf die Dauer ihres Lebens gemein haben, es sei denn, dass sie freiwillig anders übereinkommen. Zu *Otmarsheim* im Kloster hat Graf *Albrecht* nichts zu tun, ausser mit *Rudolfs* und der Frauen Willen. Die *Hard* soll ihnen gemein sein, sie sei eigen oder Lehen oder zur Grafschaft gehörig. — Orig. St.-A. Bern. Drucke: Kopp, Geschichtsbl. I, 54; Fontes Bern. II, 182. Zur Datirung vgl. Kopp II, 1, 588 und Fontes II, 182.

88. *1239, Jan. 20. Zürich.* — Bischof *Heinrich* von *Constanz* bestätigt dem Kloster *Cappel* die nach dem Zeugnis zweier Priester, des Dekans von *Sarnen* und des Leutpriesters *Ulrich* von *Root*, von Ritter *Hartmann Visilere* geschenkten Besitzungen und Patronatsrechte zu *Beinweil*. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: Gfr. 24, 326, Urk. Zürich II, 21.

89. *1239, März 20. Rom.* — Papst *Gregor* IX. spricht am Palmsonntag den Bann über Kaiser *Friedrich* II. aus. — Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V, 487.

90. *1240, Sept. 5. Goldswyl.* — *Cuno*, Vogt in *Briens*, und sein Sohn *Philipp* schenken der Probstei *Interlachen* das Patronatsrecht der Kirche von *Goldswyl* und verkaufen ihr dazu Eigengüter. Unter den Zeugen: *Ulrich*, Herr von *Attingenhusen*. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. II, 211.

91. *1240, Dezbr. Bei der Belagerung von Faenza.* — Kaiser *Friedrich* II. nimmt die sämtlichen Leute des Tales *Schwiz*, welche ihm durch Briefe und Boten ihre Ergebenheit kundgetan, unter seine und des Reiches Fittige, als *freie* Leute, die allein auf ihn und das Reich Rücksicht zu nehmen hatten, Zuflucht genommen und aus freien Stücken seine und des Reiches Herrschaft erwählt haben, in seinen und des Reiches besondern Schutz, mit dem Versprechen, zu keiner Zeit zu gestatten, dass sie aus seiner und des Reiches Herrschaft und Hand veräussert oder entzogen werden, und ihnen stets ein gütiger Herr zu sein, so lange sie in der Treue gegen ihn und in seinen Diensten beharren. — Orig. Arch. Schwyz. Drucke:

Arch. für Schweiz. Gesch. XIII, S. 117 (woselbst die frühern Drucke angegeben sind). Siehe Beilage II.

92. *1240, Dezbr. Bei der Belagerung von Faenza.* — Kaiser *Friedrich* II. nimmt in gleicher Weise sämtliche Leute des Tales *Unterwalden* in seinen und des Reiches Schirm. — Orig. fehlt. Dagegen findet sich der Brief in der Bestätigungsurkunde *Ludwig* des *Baiers* vom 29. März 1316 (Orig. im Arch. Obwalden, gedruckt bei Kopp IV, 2, 463) wörtlich inserirt. Druck: Businger I, 436. Über Echtheit oder Unechtheit vgl. Exkurs II.

93. *1240, Dezbr. Bei der Belagerung von Faenza.* — Kaiser *Friedrich* II. nimmt in gleicher Weise sämtliche Leute des Tales *Uri* in seinen und des Reiches Schirm. — Orig. fehlt. Dagegen war der Brief nach der ohne Zweifel richtigen Notiz bei Tschudi I, S. 279 in der nicht mehr vorhandenen Bestätigungsurkunde *Ludwig* des *Baiers* vom 29. März 1316 wörtlich inserirt. Drucke: Schmid, Gesch. des Freistaates Uri I, 212. Über Echtheit oder Unechtheit vgl. Exkurs II.

94. *1240, Dezbr. 21. Bei der Belagerung von Faenza.* — Kaiser *Friedrich* II. antwortet auf eine Botschaft der Stadt *Como*, dass er die Hut der Burg *Sessa* (zwischen Langen- und Luganersee, östlich von Luino) den dortigen Capitanen überlassen wolle, gegen Stellung von Geiseln an *Como's* Podesta, *Masnerius* de *Burgo*, welche dem Generalstatthalter und Podesta von *Cremona*, *Rainald* von *Acquaviva*, zu übergeben seien. An die Kosten der Hut des *Monte Cenere*, des Schlosses und der Stadt *Bellinzona* und der umliegenden Gegenden sollen die Gemeinden *Blegno* und *Leventina* mit der Stadt *Como* zu gleichen Teilen beitragen. Er wolle, dass die Ritter und Armbrustschützen, welche die Besatzung von Como bilden, *Deutsche* seien, auf deren erfahrene Ritterschaft er besonderes Vertrauen setze, und bezüglich derer er bereits seinem Sohne König *Conrad* und seinen Amtsleuten habe Weisungen zukommen lassen. Wegen der Hut von *Lecco* und dessen Ufer, von *Blegno* und *Leventina* schreibe er dem Capitan *Johannes de Audito* und den Regenten jener Gegenden; auf ihre Aufforderung sollen ihnen die von *Como* mit Rat und Hilfe beistehen . . . . Ihre Ritter, um deren Entlassung sie bitten, werde er nach der Eroberung von *Faenza* heimkehren lassen. — Orig. Archiv von Como. Druck: Huillard-Bréholles V, 1069.

95. *1240. Rotenburg.* — Graf *R(udolf* II.) von *Habsburg* bestätigt den Tausch, den sein Vater sel. mit dem Kloster *Engelberg* um Güter jenseits der *Beinstrasse* gegen solche in *Sarnen* in der Form getroffen hatte, dass, wenn Leute *freien* Standes oder ihm nach *Vogteirecht* unterworfene, von welchen er von Rechtswegen Steuern und Dienste fordern oder über die er irgend eine Gerichtsbarkeit ausüben könnte, mit seinem Willen jenseits die *Beinstrasse* in die Güter des Klosters versetzt würden, sie von der Gerichtsbarkeit und dem Dienst des gräflichen Hauses gänzlich befreit sein sollten, mit dem Beifügen jedoch, dass künftig keine solche Leute mehr aus seiner Gerichtsbarkeit in jene Orte versetzt werden sollen. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 12, 196.

96. *Um 1240.* — *Ulrich* von *Schönenwert* übergibt dem Kloster *Engelberg* ein Gut zu *Birmensdorf* und empfängt es wieder als Erblehen. Zeugen: *Rudolf* (II.), *Landgraf* von *Habsburg*, *Ulrich* von *Attinghusen*, *Walter* von *Littau*, *Werner* und *Heinrich* von *Buochs* (Bouches), *Diethelm* und *Heinrich*, Brüder, Schenken von *Habsburg*, *Hermann* von *Buoch*. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Urk. Zürich II, S. 46.

97. *Um 1240.* — *Ulrich*, Ritter von *Wangen* übergibt dem Kloster *Engelberg* ein Gut zu *Alinchon* mit der Vogtei und empfängt es wieder als Erblehen. Zeugen: *Rudolf* (II.), *Landgraf* von *Habsburg*, *Ulrich* von *Attinghusen*, *Walter* von *Littau*, *Werner* und *Heinrich* von *Buochs*, *Diethelm* und *Heinrich*, Schenken von *Habsburg*, *Hermann* von *Buoch*. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Herrgott II, 262.

98. *1240.* — Graf *Ludwig* von *Froburg* bestätigt mit seinen Söhnen *Hermann*, *Hartmann* und *Rudolf* und mit *Ludwig*, seinem Brudersohn, die Verkäufe und die Vergabungen von Gütern innerhalb der *Beinstrasse* an das Kloster *Engelberg* durch ihre Dienstmannen, die verstorbenen Brüder *Arnold* und *Hesso*, und durch *Werner* von *Büren*. — Orig. verloren. Übersetzung im Solot. Wochenblatt 1824, S. 199.

99. *1241, Febr. 15. Bei der Belagerung von Faenza.* — Kaiser *Friedrich* II. antwortet dem *Masnerio* de *Burgo*, Podesta und Capitan, und dem Rath und der Gemeinde von *Como* auf die Bitte, er möge im Sommer selbst in jene Gegend kommen oder seinen Sohn *Hein-*

rich senden, dass er aus den Berichten des Markgrafen *Bertold* von *Hohenburg*, ihres frühern Podesta und Capitans, ihre ausgezeichnete Treue ersehen habe und seinen Sohn mit grossem Heere in jene Gegenden voraussenden werde, bis er nach der Eroberung *Faenzas* selber zur völligen Vernichtung *Mailands* nachfolgen könne. Zur Erleichterung der schweren Lasten, welche ihnen aus der Hut der Schlösser u. a. erwachsen, weist er ihnen die Güter der Verbannten und die Subsidien der Kirchen im District *Como* an; die Täler *Blegno* und *Leventina*, um deren Verleihung sie bitten, will er einstweilen selber behalten, aber ihre Einkünfte weist er dem *Masnerio* de *Burgo* speziell zur Hut *Bellinzonas* an . . . . . Auf ihre Bitte ernennt er den *Masnerio* de *Burgo* zum Capitan von *Como* und den umliegenden Gebieten, sowie es früher Markgraf *Bertold* von *Hohenburg* gewesen war. — Arch. Como. Druck: Huillard-Bréholles V, 1096.

100. *1241, Juni 11. Kloster Zofingen.* — Graf *Ludwig* von *Froburg* tritt mit Zustimmung seiner Söhne *Hartmann*, *Hermann* und *Rudolf*, seines Neffen *Ludwig* und seiner Gemahlin dem Kloster *Engelberg* zwei ihm und seinem Neffen gehörige Eigengüter, von denen das eine vor dem Kloster und das andere in der Nähe gelegen war, zu ewigem Besitze ab. — Orig. vermisst. Drucke: Solot. Wochenblatt 1824, S. 199.

101. *1241, Dez. 17.* — Der Edle *Heinrich* von *Rapperswil*, genannt *Wandelbere*, Gründer des Gotteshauses *Wettingen*, der im Jahre 1227 zur Stiftung des Klosters 1300 Mark zu geben versprochen hat, übergab an Zahlungsstatt für 300 Mark sein ganzes, teils ihm von seinen Eltern her nach Erbrecht zugehöriges, teils von seiner Gemahlin *Anna*, Gräfin von *Homberg*, beziehungsweise von seiner und ihrer verstorbenen Tochter ererbtes Besitztum in *Uri* in die Hände des Abtes *Eberhard* von *Salem*, in Gegenwart der Landleute. Zur Vorsicht gaben die Brüder von *Wettingen* den Verwandten der Gemahlin, die vor Gericht zu ihren Erben erklärt wurden, 40 Mark und erkauften, um alles frei zu besitzen, den dritten Teil der Güter um Geld. — Orig. verloren. Drucke: Schmid, Gesch. des Freistaates Uri I, 213. Darnach Gfr. 41, 7. Etwas verkürzt findet sich die Urkunde als Einleitung zum ältesten Güterverzeichnis des Klosters Wettingen im sogen. kleinen Urbar, St.-A. Aarau (Mitteilg. v. Herrn

Staatsarchivar Herzog), und ist in dieser Form gedruckt bei Herrgott II, 233, mit Datum 1227. Vergl. dazu:

102. *14. Juli.* — Jahrzeit der Gründerin in *Wettingen*, welcher das Gut *Uri* gehörte. — Kalendarium der Wettinger Bibliothek (Q, III, 32) angef. bei Kopp II 1, S. 251.

103. *1241. Buochs.* — Die Leute vom *Niederberge* verzichten auf vermeinte Rechtsamen und geloben unter Bannesstrafe dem Abt *Werner* und dem Kloster *Engelberg* die Güter frei zu lassen. Sie verlangen, dass Bischof *Heinrich* von *Constanz*, das Kloster und die Stadt *Luzern* und der Konvent zu *Engelberg* siegeln. Zeugen: *Walter*, Leutpriester von *Stans*, *Ulrich*, Kaplan zu *Buochs*. — Kopie im Arch. Engelberg. Regest: Engelberg im XII. und XIII. Jahrhundert, S. 143.

104. *1242.* — Abt *Conrad* von *Wettingen* urkundet, dass, da *Heinrich* von *Rapperswil*, genannt *Wandelbere*, sein Gut in *Uri* auf Bitten der dazu gehörigen Leute dem Haus *Wettingen* übergab, diese es für einen grossen Gewinn erachteten, der weltlichen Herrschaft zu entrinnen, und sich eidlich verpflichteten, dem Kloster treu zu sein und die jährlichen Zinse, die sie nach eigener Schätzung zu geben versprochen hatten, jedes Jahr zu entrichten, sowie dass keiner aus ihnen eine Gattin fremden Standes, die nicht zu den Eigenleuten des Gotteshauses gehöre, ausser etwa eine *Freie*, ehelichen dürfe, bei Strafe, dass kein Spross des Übertreters zu dem liegenden oder fahrenden Gut des Vaters Zutritt haben, sondern die Hälfte davon an das Kloster, der Rest an die Erben des Vaters fallen solle. Das Erbrecht in den Gütern der dem Gotteshaus gehörigen Leute geht bis zur vierten Generation; dann sollen sie zum Heil ihrer Seelen ans Kloster zurückfallen. Der Abt verspricht mit Zustimmung des Konvents und des Gründers, die Gotteshausleute nie zu veräussern, oder in irgend einer Weise um Geld oder Gut zu vertauschen, falls sie selbst auf ihren Zusagen beharren. Wenn etwa einer oder zwei oder drei aus Nichtswürdigkeit gegen den Willen der *Genossenschaft (Universitatis)* ihre Zusagen zu brechen wagen und nicht innerhalb eines halben Jahres auf den Rat der übrigen in die Huld des Klosters zurückgekehrt sein und Genugtuung gegeben haben würden, sollen sie von dem der Genossenschaft gegebenen Versprechen ausgeschlossen sein und der Abt Gewalt haben, mit ihnen, als des

gegenwärtigen Privilegs Unteilhaftigen nach Gutdünken zu verfahren; die übrigen aber sollen als Getreue aller Freiheit und Immunität unter dem Schutz dieses Privilegs geniessen. — Kopie: Kleines Urbar Wettingen, St.-A. Aarau. Drucke: Tschudi I, 136; Hergott II. 268; Schmid I, 212 und Gfr. 41, 8.

105. *1242. Wettingen.* — Die Brüder *Heinrich* und *Marquard,* Edle von *Grünenberg,* geben ihre zu *Wurgeloh* (Würenlos) gelegene Hube, ein Lehen des Grafen *Rudolf* von *Tierstein,* diesem zurück. Ebenso geben sie einen mit dem Kloster *Wettingen* gehabten Prozess auf, der einen Kontrakt beschlug, in welchen ihr Höriger *Romanus* von *Uri* verwickelt gewesen war. — Orig. St.-A. Aarau. Druck: Arch. Wettingen 849.

106. *1242, Mai.* — Ritter *H.* von *Schönenwerd* verkauft mit Genehmigung seines Herrn, des Grafen *Hartmann* des *Ältern* von *Kiburg,* die Zehnten in *Baar, Hinkenberg, Edlibach* und andern Orten, die er vom Grafen *Rudolf* dem *Ältern* (von Habsburg) zu Lehen hat, an das Kloster *Kappel.* Weil der Graf von Habsburg, dessen Auflassung den Kauf erst völlig wirksam machen soll, in *entfernten Landen abwesend* ist, verbürgt sich der Ritter von *Schönenwerd* mit fünf andern Rittern und mit dem Versprechen, auch die Brüder *Diethelm* und *Berchtold,* Ritter, Schenken von *Habsburg,* den Bürgen beizugesellen, dafür, dass er den Grafen nach der Heimkehr bewegen werde, gegen Ersatz aus seinem Eigentum besagten Zehnten dem Abte zu übertragen. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 19, 252; Urk. Zürich II, 70.

107. *1242, Mai. Capua.* — Kaiser *Friedrich* II. bestätigt der Stadt *Cöln,* die ihr von *Conrad* dem Erwählten von Cöln erteilte Freiheitsurkunde. Unter den Zeugen: Graf *Rudolf* (II.) von *Habsburg.* — Huillard-Bréholles VI, 1, 45.

108. *1243, Aug. 24. Luzern im Hof.* — *Conrad* von *Engelberg,* seine Gattin *Tilia* und ihre Kinder, *Ruodeger, Heinrich* und *Walter* treten alle Güter, die sie vom Kloster *Engelberg* zu Lehen haben *(jure feodotale)* um 10 ℔ Zürcher Münze an das Kloster ab, und haben das Gotteshaus *Luzern,* sowie die *Gemeinde Uri (universitatis de Urania)* gebeten, die Urkunde mit ihren Siegeln zu bekräftigen. Unter den Zeugen: *Walter,* Leutpriester von *Stans,* Ritter *Walter*

von *Littau*, Ritter *Werner* von *Wugelislo*, Ritter *Werner* von *Silenen*, *Walter* und *Burkhard Schüpfer* u. a. Das Urnersiegel hängt nicht mehr. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 9, 202.

109. *1243, vor 24. Sept.* — Ritter *Berchtold, Schenk* von *Habsburg*, seine Gattin *Adelheid* und seine Knaben übertragen mit Zustimmung des Grafen R*(udolf* III.) von *Habsburg*, ihres Herrn, den Brüdern des St. Lazarusklosters in *Uri* ihre daselbst gelegenen Güter, mit den dazu gehörigen Leuten, mit allen Rechtsamen unter dem Beifügen, dass, falls die Brüder diese Güter wegen *der von einem andern erlangten höhern Gerichtsbarkeit (de Majori jurisdictione alterius in eisdem bonis obtenta)* verlieren sollten, der Aussteller gehalten sei, für einen Ersatz zu bürgen. — Orig. im Familienarchiv der Rollischen Erben zu Altorf. Das Siegel Graf Rudolfs, des spätern Königs, hängt noch. Drucke: Herrgott II, 273; Gfr. 12, 2.

110. *1243, 26. Novbr.* — *Ulrich* von *Schnabelburg* und seine Söhne *B.* und *R.* verleihen ihre Güter in *Burschinun* (Brusttal oder Birtschen bei Erstfelden), die sie vom *Kaiser* zu Lehen haben, auf Bitte des Abtes und der Brüder von *Wettingen* an *C.* und *Wer.* von *Burschinun* und ihre Erben mit dem Beifügen, dass sie gegen Zahlung von 10 Mark seitens des Klosters auf alle Rechte über dieselben verzichten. Zeugen: Der Edle *H.*, genannt *Wandelbere*, und drei weitere Mitglieder des Konvents von *Wettingen*, Meister *G.*, Leutpriester am St. Peter in Zürich, *Bu.*, der *Schüler*, der die Urkunde schrieb, *H., Ammann* von *Schnabelburg* u. a. — Orig. Arch. Uri. Drucke: Schmidt II, 191; Gfr. 41, 9; Urk. Zürich II, 94.

111. *1244, Jan. 30. Lateran.* — Papst *Innocenz* IV. nimmt auf Bitten der Äbtissin und des Konvents das Kloster *Felix* und *Regula* in *Zürich*, ihre Personen und Güter, in seinen Schutz, insbesondere die Kirche von *Altorf* in *Uri (Huren)* mit all ihren Zubehörden, und die andern (daselbst befindlichen) Ländereien und Güter. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 8; v. Wyss S. 83; Urk. Zürich II, 100.

112. *1244, Juni 19. Constanz.* — Bischof *Heinrich* von *Constanz* tauscht mit der Äbtissin *Judenta* und dem Convent in *Zürich* die ihm zustehende Quart an den Zehnten, welche das genannte Kloster jährlich von *Altorf* und *Bürgeln* erhält, gegen den Kirchensatz zu

Cham. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 8; v. Wyss S. 84; Urk. Zürich II, 111.

113. *1244, Juli 8. Constanz.* — Bischof *Heinrich* von *Constanz* bewilligt der Äbtissin von *Zürich*, in Anbetracht der traurigen Zeiten, der täglichen Einbussen, des Unrechts und der Bedrückungen der *Vögte*, welche das Kloster täglich erleidet, die Einkünfte der ihrem Patronat unterworfenen Kirche zu *Altorf*, so jedoch, dass sie daselbst einen beständigen Vikar halte. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 10; v. Wyss S. 85; Urk. Zürich II, 113.

114. *1244—52.* — W*(alter)*, Leutpriester von *Stans*, *Werner* von *Fügislo*, *R.* von *Winkelried*, *W.* von *Buochs* und sein Sohn, Ritter *W.* von *Aa*, *Ulrich* und *W. Stangli*, der *Ammann* von *Niederwil*, *H.*, sein Bruder, *B.* von *Wolfenschiessen* u. a. wünschen den Räten der Stadt *Zürich* Sieg über die Feinde, und bezeugen dem Kloster *Engelberg*, das von dem Ritter *A.* von *Maschwanden* endlose Bedrängnisse erleidet, weil sein Stiefvater Ritter *P.* von *Waltersberg* sel. Andenkens ins Kloster getreten wäre, wenn nicht der Stiefsohn sich böswilliger Weise widersetzt hätte, dass es von dem Vermögen des genannten Zürcher Bürgers und seiner Mutter nichts erhalten habe, und besiegeln dieses Schreiben in *Ermangelung eines eigenen Siegels* mit demjenigen ihrer *Verbündeten* in *Luzern*. — Orig. Arch. Engelberg. Drucke: Businger I, 447; Kopp, Urk. I, 2. Vgl. dazu:

115. *Ohne Datum.* — *Petrus*, Ritter von *Waltersberg*, erlangte von *Engelberg* eine Pfründe und schenkte dem Kloster nach einigen Jahren sein Gut in «*enre Swando*» (Schwand in Büren?), das jährlich 2 ß und 3 s. erträgt, unter der Bedingung, dass der Ertrag an seinem Jahrzeittag für den Tisch der Brüder verwendet werde. — Notiz im Directorium cantus. Klosterbibl. Engelberg. Druck: Kopp, Urk. II, 130.

116. *1245, Juli. Lyon.* — Papst *Innozenz* IV. spricht nach Einholung des Ratschlusses des Konzils die Absetzung des gebannten Kaisers *Friedrich* II. aus und erklärt, dass alle, die ihm fürderhin als Kaiser oder König mit Rat oder Hülfe beistünden oder ihn sonst begünstigen würden, durch die Tat schon der Exkommunikation verfallen seien. — Huillard-Bréholles VI, 1, 319.

117. *1246, vor dem 30. Jan.* — *Mahtildis*, Wittwe des *Bertold* von *Ibach*, schenkt alle ihre liegenden Güter in *Schwiz (Suites)* und

Muottatal der Kirche *Hohenrain*, unter der Bedingung, dass ihr jährlich 5 ℔ davon auf Martinstag bezahlt werden und dass ihr das neben der gen. Kirche erbaute Haus zur Wohnung offen stehe. *H. Wandelbere*, Mönch in Wettingen, siegelt. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Gfr. 20, 306. Zum Datum vgl. Kopp Gesch. II, 1, 310.

118. *1246, Novbr. 15.* — Herr *Rudolf* von *Wiler* (bei Erstfelden) übergibt mit seiner Gattin, seinen Kindern, seiner Mutter und Grossmutter sein ganzes Gut, das er in *Wiler*, in den Flühen *(rupibus)* und im Tal besitzt, mit allen Zubehörden, von dem Orte *Opplingen* (Opplital, Erstfelden) abwärts bis zum See, dem Abt und Convent von *Wettingen* zu freiem Besitz, wogegen der Abt und Convent ihr Gut in *Moigion* (Maien) sammt 50 ℔ und 30 s. ihm zu freiem Besitz übergeben. Zeugen: *Werner* und *Ulrich* im Dorf *(vico)*, *B. Memirschi*, *Petrus* von *Buchon*, *Werner* im *Weingarten (in Vinea)*, *Ulrich* im *Dorf (in Vico)*, *C.* de *Burst*, *C. Schindelar*, *Lud.* von *Wiler*, *Burchard* in der *Gassen (in platea)* von *Wiler*, *Ulrich* in *Mittendorf*, *Ulrich* von *Zwingern*. Die Gemeinde Uri *(universitatis Uraniae)* siegelt. — Kopie im Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 11.

119. *1247, April 26. Lyon.* — Papst *Innozenz* IV. nimmt das Kloster *Muri* unter apostolischen Schutz und bestätigt ihm unter andern Besitzungen die Ländereien (nicht die Kirchen) von *Buochs*, *Stans*, *Spreitenbach*. — Orig. St.-A. Aarau. Druck: Urk. Zürich II, 161.

120. *1247, April. 26. Lyon.* — Papst *Innozenz* IV. nimmt die Abtei *Zürich* in apostolischen Schutz und bestätigt ihr unter andern Besitzungen die Kirchen von *Altorf*, *Bürglen* und *Silenen* mit den dazu gehörigen *Capellen*, Zehnten und sonstigen Zubehörden, ferner die Höfe von *Bürglen* und *Silenen*. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: v. Wyss 96; Urk. Zürich II, 164.

121. *1247, Aug. 28. Lyon.* — Papst *Innozenz* IV. beauftragt den Probst von *Ölenberg*, die Leute von *Schwiz* und *Sarnen*, die laut Mitteilung seines geliebten Sohnes, Graf *Rudolf* des *Ältern* von *Habsburg*, von diesem, dem sie nach *erblichem Rechte* angehören, freventlich abgefallen sind und *Friedrich*, dem einstigen Kaiser, *nach dem gegen ihn gefällten Exkommunikationsurteil* leichtfertig angehangen haben und, obwohl sie hernach ihm wieder Treue geschworen haben, sich doch wieder seiner Herrschaft entziehen und Friedrich beistehen,

sofern sie innerhalb einer gewissen Frist nicht zur Einheit der Kirche und zum Gehorsam gegen den Grafen zurückkehren, mit Bann und Interdikt zu belegen, desgleichen die Leute der Stadt *Luzern*, wofern sie mit jenen verkehren und ebenfalls *Friedrich* anhangen. — Orig. Vatikan. Drucke: Schöpflin, Alsat. diplom. supplem. 484; Huillard-Bréholles VI, 2, S. 567; Wartmann Archiv XIII, S. 126; Bernoulli Acta Pontificum Helvetica I, 243.

122. *1247, October 26. Lyon.* — Papst *Innozenz* IV. nimmt das Kloster *Wettingen* in seinen Schutz, bestätigt seine Privilegien und seine Besitzungen, darunter das Tal *Uri (vallem de Wren)*. — Orig. St.-A. Aarau. Druck: Urk. Zürich II, 182.

123. *Vor 1248.* — Abt *Heinrich* und Konvent von *St. Urban* treten alle ihre Besitzungen in *Uri* dem Konvent in *Wettingen* zu ewigem Besitze ab. — Kopie: Kleines Urbar Wettingen, St.-A. Aarau. Drucke: Schmid II, 191, darnach Gfr. 41, 10, dazu das Gegenstück:

Abt *Conrad* und Konvent von *Wettingen* treten dem Konvent von *St. Urban* all ihre Besitzungen in *Wangen* zu ewigem Besitz ab. — Orig. St.-A. Luzern, zit. bei Kopp Gesch. II, 1, S. 252, mit dem mutmasslichen Datum 1256. Da dieser Teil des kleinen Urbars vor 1248 geschrieben ist, fällt der Tausch vor 1248 (lt. Mitteilung von Hrn. Staatsarchivar Herzog).

124. *1248, Febr. 11. Lyon.* — Papst *Innozenz* IV. bestätigt auf den Bericht der ihm ergebenen Edeln *C.*, Graf von *Toggenburg* und *H.*, Herr von *Wartenberg*, dass das sonst im Zeitlichen an Überfluss gewohnte Kloster *Zürich* durch die Feinde der Kirche in schwere Dürftigkeit gestürzt sei, die Schenkung des Bischofs von *Constanz* in betreff der Einkünfte der Kirche zu *Altorf* (Haltdorf). — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 11; v. Wyss 100; Urk. Zürich II, 196.

125. *1248, Febr. 16. Schaddorf (scachdorf).* — Abt *Conrad* und Konvent des Klosters *Wettingen* haben auf Bitte *Conrads* des *Meiers*, gen. *Niemirschin*, und seiner Freunde und auf das gemeinsame Verlangen ihrer Leute durch den Keller *Bertold* von *St. Gallen* und Bruder *Ulrich* de *Albis* den *Turm* samt dem dabeiliegenden *Hofe*, den sie in dem Land *Uri* zu *Schaddorf* (sachdorf) zu Eigen besitzen, dem *Conrad Niemirschin* auf Lebzeiten verliehen, unter der Bedingung,

dass er den Turm auf seine Kosten unverzüglich wieder in Stand setze und nach seinem Gutfinden verstärke, so jedoch, dass ihm mit nichten gestattet sein soll, Leute irgend welches Standes oder einen der Seinigen in die Festung aufzunehmen, um gegen irgend einen der Landleute *(provincialium)* Kriegsaufruhr ins Werk zu setzen, ausgenommen in den Sachen, die seine Person speziell betreffen. Ferner verspricht der Belehnte, niemals dem Gotteshause oder seinen Angehörigen unter irgend einem Vorwand Schaden von jenem Hause aus zuzufügen. Im Übertretungsfalle hat er, falls er nicht in einem Monat nach erhaltener Mahnung Genugtuung leistet, den Turm ohne irgend welche Entschädigung für Reparatur und Ausbau dem Abt, wenn er es verlangt, unverzüglich zurückzugeben; ebenso verpflichtet er sich, im Falle eines Aufruhrs gegen das Gotteshaus oder irgend einen seiner Leute, ihnen das Haus offen zu halten, dagegen nicht für Aufrührer oder solche, die ohne Grund und unrechtmässig Streit und Zwietracht erregen oder sich mutwillig von der Genossenschaft *(communi suorum hominum consilio)* trennen. Nach dem Tod des *Conrad* soll das Haus mit Zubehörden ohne ein Recht der Erben auf Entschädigung oder Zurückerstattung der Kosten dem Kloster frei und unversehrt heimfallen, weil der Turm dem *Conrad* nicht vermietet, noch zu Erblehen verliehen, sondern einfach auf Lebzeiten wohnenshalb überlassen worden ist. Zeugen: Herr *Rudolf* von *Tun, Rudolf Niemirschin, Burkard* von *Schachdorf, Heinrich am Stad (juxta ripam), Walter* und *Werner,* die Brüder von *Trulli, Peter* von *Birchi, Ulrich* in der *Gassen (in platea), Conrad Schindeler, Cuno* von *Bürgeln, Werner* im *Weingarten (in vinea)* und andere. Besiegelt wird die Urkunde von der Äbtissin *Judenta* von *Zürich* und der Gemeinde des Tales *Uri.* Der Zins soll ein Käse im Wert von 2 s. jährlich sein. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 9, 3. Das Urnersiegel mit dem Stierkopf von der Seite hängt noch.

126. *1248, Juli 6. Constanz.* — Bischof *Heinrich* von *Constanz* bezeugt den Empfang des päpstlichen Briefes in betreff der Schenkung der Kirche zu *Altorf* an die Äbtissin von *Zürich* und bestätigt dieselbe. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: v. Wyss 100; Gfr. 9, 203.

127. *1248, Aug. 19. Grünenberg.* — Die Edeln *H.* und *M.* von *Grünenberg* mit ihren Kindern und ihren Gattinnen *A.* und *E.* geben

in Gegenwart des Subpriors *Cuno* und des Bruders *Heinrich* von *St. Urban* und Ritter *Rudolfs* von *Sarnen* alle ihre Rechte auf das Gut in *Uri (Uren)*, welches ihr Höriger *Ulrich*, gen. *Gringella*, nach der Gewohnheit jenes Landes durch die Hand des *Ammanns*, den die Edlen damals daselbst hatten, dem Abt und Konvent von *Wettingen* verkaufte, in die Hände des Bruders *Johannes* von *Strassburg*, Mönchs zu *Wettingen*, auf. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 12.

128. *1248, Okt. 19. Lyon.* — Papst *Innozenz* IV. beauftragt den Abt und den Prior von *Wettingen* und den Probst vom *Fahr*, die Äbtissin und den Konvent von *Zürich* gegen die Umtriebe des Zürcher Chorherren *Johannes* von *Ärnen*, der sich durch das fälschliche Vorgeben, die Kirche von *Altorf* sei ledig, einen päpstlichen Brief an den Prior von *Gestelen*, in der Diözese *Sitten*, der ihm dieselbe übertrug, erschlichen hat, in ihrem Recht auf diese Kirche zu schützen. — Orig. Städt. Arch. in Zürich. Drucke: v. Wyss 102; Gfr. 8, 12 (mit dem unrichtigen Datum 1249).

129. *1248, Dez. 8. Bern.* — Schultheiss, Rat und Bürger von *Bern* bezeugen, dass Meister *Heinrich Faber* von *Rusingen* und *Burchard*, sein Schwager, den Gütern zu *Wangen* und *Stettenbach*, die sie vom *St. Johannisspitale* in *Freiburg* zu Lehen getragen, gegen 16 ℔ entsagt haben. Unter den Zeugen: *Ulrich* von *Schweinsberg*, Edler und Ritter, *Werner* von *Schweinsberg*, Junker. — Orig. St.-A. Freiburg. Druck: Fontes Bern. II, 291.

130. *1248.* — Im Eingang zum ältesten Güterverzeichnis des Klosters *Wettingen*, das die Mönche im 21. Jahre nach der Gründung desselben unter Abt *Konrad* auf Befehl des Abtes *Eberhard* von *Salem*, des Visitators von Wettingen, anlegten, wird bemerkt, dass dabei ausgenommen worden seien «das Gut im Dorf *Wettingen* mit der Kirche und Zubehörden, das sie mit eigener Arbeit bewirtschaften, sowie die Güter und Leute im Lande *Uri (in provincia Uren)* und die unter den Bergen *Bötzberg* und «*Susinhart*» und in «*Wisintal*» gelegenen Güter, welche sie damals ohne jede Ansprache frei besassen». — Kleines Urbar Wettingen, p. 53, St.-A. Aarau (Mitteilg. des Hrn. Staatsarchivar Herzog).

131. *1249, vor 24. Juni.* — *O.*, Scholasticus der *Constanzer* Kirche und *M.*, Prior der Brüder in *Constanz*, laden als Schieds-

richter in dem Streite, der zwischen der Äbtissin von *Zürich* und den Herren Leutpriestern in *Altorf* und *Bürgeln* wegen der Bezahlung der Quart entstanden ist, die erstere zum endgültigen Urteil nach Constanz vor. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: v. Wyss S. 104; Gfr. 9, 204.

132. *1249, Juli 10. Constanz.* — Der Schulherr von *Constanz* und *M.*, Prior der Predigerbrüder daselbst, weisen als von beiden Teilen ernannte Schiedsrichter in dem Streit, der sich zwischen den Leutpriestern von *Altorf* und *Bürgeln* einer- und der Äbtissin von *Zürich* anderseits über die dem Bischof von *Constanz* zu zahlende *Quart* erhoben hat, nach aufgenommenem Zeugenverhör in Zürich, die Ansprüche der beiden Leutpriester an die Äbtissin ab. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 12; G. v. Wyss 105.

133. *1249, Novbr. 18. Altorf im Lande Uri.* — *Rudolf* von *Wiler*, seine Schwester *Voticha*, deren älterer Sohn *Arnold* und ihre übrigen Kinder, verzichten in Folge Ausgleichs eines Streites, der sich zwischen ihnen und dem Abt und dem Konvent in *Wettingen* in betreff des Tausches von Gütern in *Wiler* und *Meien (moion)* erhoben hat, nach Zahlung von 5 ℔ Zürcher Münze auf jede weitere Anfechtung des Tausches. Die Gemeinde des Tales *Uri* siegelt. Zeugen: Keller *Bertold* von *St. Gallen*, *Werner* von *Horgen*, Bruder *Ulrich* von *Albis*, Mönche des Klosters, Herr *R.* von *Attinghusen*, *Ulrich* von *Izelins*, *Conrad* von *Schaddorf*, wohnhaft in *Oberdorf* und andere. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 3, 228. Das dreieckige Urnersiegel mit dem Stierkopf von der Seite und der Aufschrift [SIG]ILL[UM] VAL[LIS UR]AN[IE] hängt noch.

134. *1250, Novbr. 17. Constanz.* — Bischof *Eberhard* von *Constanz* und Propst und Kapitel von *Beromünster* vergleichen sich in einem Streit, der sich zwischen dem verstorbenen Bischof *Heinrich* von *Constanz* und dem Kapitel von *Beromünster* wegen der Zehntenquart der Kirchen in *Hochdorf*, *Pfäffikon* und *Sarnen* erhoben hatte, dahin, dass das Kapitel gegen Abtretung von Gütern im *Turgau*, *Kleggau* etc. im Wert von 200 Mark aller Ansprüche des Bischofs auf jene Zehnten gänzlich entledigt wird. Unter den Zeugen: *R.* von *Brunnen (de Fonte)*, *P.* von *Kerns*, Chorherren zu *Beromünster*. — Orig. Arch. Münster. Druck: Neugart II, 192.

135. *Um 1250.* — Abt *Conrad* und der Konvent von *Wettingen* verkaufen dem *Lazariterhaus* in *Uri* ein kleines Grundstück an der *Gand* (in Schaddorf) um 11 ß. Zeugen: Herr *Rudolf* von *Tun*, *Conrad*, genannt *Zant*, der *Meier* von *Bürgeln*, *Rudolf Niemirschin* und *Ulrich* in der *Gassen*. — Orig. Arch. Seedorf. Drucke: Gfr. 12, 5 und 41, 18, mit dem mutmasslichen Datum 1256. Abt Conrad regierte 1227 bis 1256.

136. *1250—1300.* — Zinsrodel der Abtei *Zürich* im Meieramt *Erstfelden (Urschvelden)*. Schwester *Mechtildis an dem Wege* 3 d. von den Gütern «an der Heiligon Nussboume», *H. Recher* 6 d. von der untern Hofstatt «vor dem Stege» (Hofstetten?), Bruder *C. Schindeler* 18 d. von dem Acker «Martholzmat», von dem Acker «Stigeli» 4 s., von «Remoldzöge» ... s., von dem Acker «zen Nussboumen» 6 d., *C. Swegeler*, *C. Unger* je 3 d. von den Gütern «Altenrözen», *C. Kluser* 3 d. von seiner Hofstatt, *Werner* in der *Kilchun* je 6 d. von dem Acker «zem Wadelacher» und dem «Breitenacker», *Vetka* von *Niderhofen*, *C.* zer *Tarrun* je 6 d. und *Bur. Schopfeli* 5 d. vom Acker im Feld, *C. enunt Bachs* 20 d. vom Acker am Hengenberg *C. zem Berge* (Bodenberg, Sonnigberg, Oberberg etc. im Erstfeldertal?) 9½ s., *Ar. zem Berge* 15 d., *Jo.* von *Niderhofen* 8 s. von dem Acker «zem Grossenstein», Bruder *W. ab dem Grunde* 1 s. von dem Acker «an dem Spilboume», *Ulrich* am *Grunde* 4 d. ab «Lenacker», *Richenz in mittem Dorfe* 6 d. vom «Lenboume», *H. in der Matte* 3 d. von Lampfringen, *R. an der Rubi* (Rübiberg im Erstfeldertal?) 3 d. ab «Elme» (1300 Eln, Ellbogen bei Buchholz oder im Erstfeldertal), *C. Kluser* 6 d. von «Remoldzoeige», *H. nid Kilchun* 1 s. von Hengeberg, *Ar. Suter* 3½ s. von den Gütern «ab Bügen» (Bogli, westlich von Erstfelden?), *C. Sacrista* 6 s. vom «Kilchacker», *Walter Meier (villicus)* 1 d. vom «Spilboume», der *Meier* von *Urzschvelden* 11 s. 4 d. von den Gütern an «Sewat» (Seewatte, Erstfelden) und «Lötschach» (Leutschach bei Wiler), *H. Meier (villicus)* 7 s. von dem «Turnacker» an dem Felde, *Ieni* und *Bu. Meier* 3½ s. von den Gütern «ab Löitschach», der *Meier* in *Silenen* 2 ß Pfeffer. (29 Zinse von 27 Gütern. Vgl. zur Datirung Brandstetter, Gfr. 23, S. 41.) — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 22, 271.

137. *1251, Januar 8. Lyon.* — Papst *Innozenz* IV. bestätigt den Vergleich zwischen dem Bischof von *Constanz* und dem Gottes-

haus *Beromünster* vom 17. November 1250 unter wörtlicher Inserirung desselben. — Orig. (?) Arch. Münster. Druck: Neugart II, 192.

138. *1251, Mai 15.* — Schultheiss und Bürger von *Bern* mit allen ihren *Eidgenossen* von *Burgund* schliessen mit ihren Freunden von *Luzern* wegen des Kriegs, der zwischen beiden war, Sühne und geloben, fünf Jahre nicht wider sie zu sein, ausser durch ihren rechten Herrn, und versprechen ihnen bei Angriffen innerhalb dieses Zeitraumes 50 Mann in ihre Stadt auf eigene Kosten einen Monat lang zu Hilfe zu senden. Wer in *Bern* oder von seinen *Eidgenossen* im *Burgund* diese Sühne nicht halten will, soll denen von *Luzern* keinen Schaden zufügen, ehe er sieben Tage von der Stadt gewesen ist, und sein Gut im Umfang des bernischen Gerichts soll von Rat und Richtern zu Handen gezogen werden, bis er den Schaden vergütet. Die *Berner* sollen niemand von *Luzern* pfänden, er sei denn Bürge oder Schuldner. Wer jemanden von *Luzern* um Blutrache anspricht, der soll ihn zur Verhandlung vor Gericht ziehen, und will sich dieser von der Anklage selb dritt durch Eid auf die Heiligen reinigen, soll er das von ihm nehmen. — Orig. St.-A. Luzern. Drucke: Kopp, Urk. I, S. 1; Fontes Bern. II, S. 339.

139. *1252, Mai 4.* — *Arnold*, Vogt zu *Rotenburg* und seine Söhne, *Ludwig*, *Markwart* und *Arnold*, und *Walter*, der *Ammann*, der *Rat* und die *Menge* der *Burger* von *Luzern* geben jede in ihrem Streite geschlossene *Verbindung* eidlich auf. Bürger, die fürderhin solche üble Verbindungen suchen oder eingehen, sollen um 10 Mark gebüsst werden oder aus der Stadt auf zwei Jahre verbannt sein. Entstünde auch ein Kampf «innerhalb dem See unter den *Waldleuten*» *(a lacu Lucernensi apud intramontanos)*, sollen alle, die dahin gehen, an einer Befriedung arbeiten und Freunde nur mit Harnisch und Rat unterstützen, aber nicht in Person mitfechten bei Strafe von 5 ℔. Steht anderswo ein Krieg auf, soll kein Burger dahin fahren, widrigenfalls er nicht mehr in die Stadt herein kommen soll, bevor ein aufrichtiger Friede den Streit beendigt hat. — Orig. (deutsch und lat.) Stadtarch. Luzern. Drucke: Gfr. 1, 180; bruchstückweise bei Kopp, Urk. I, S. 4.

140. *1252, Mai 9.* — † *Conrad Blum (Flos)*, Chorherr und Leutpriester in *Altorf*. — Jahrzeitbuch der Probstei Zürich. Stadtbibl. Zürich, zit. von Kopp II, 1, S. 13.

141. *1252, October 17.* — *Philipp,* Vogt von *Briens* gelobt, da wegen der Erpressungen, die er an den Leuten in *Iseltwald,* welche unter seiner Jurisdiktion zu stehen schienen, verübte, die Kirche *Interlaken* vielfältig geschädigt, die von ihm so heimgesuchten Leute gänzlich von ihren freien Besitzungen zu entfernen beschloss, mit seinem Bruder *Rudolf,* von Mitleid mit jenen Leuten bewogen, gegen 25 ℔, die er von ihnen empfangen hat, in die Hände des Propstes von *Interlaken,* dieselben, so lange er lebe und sie die Güter dieses Gotteshauses bebauen, mit keiner Steuer- und Dienstforderung mehr zu belästigen, sowie die Gerichtsbarkeit, die er als Vogt über sie hat, in keiner Weise zu veräussern, weder durch Auflassung an den Herrn, von dem er damit belehnt ist, noch durch Verleihung oder Verpfändung. Ausser ihm siegeln auf seine Bitte, *Ulrich,* Leutpriester in *Tun, Conrad,* Leutpriester in *St. Beatenberg, Walter* und *Bertold,* Edle von *Eschenbach* und *Peter,* Ammann von *Hasle.* Weitere Zeugen: *Hartmann,* Pfründer in *Stans (Stannes), Rudolf,* Leutpriester von *Äschi,* die Ritter *Wernher* von *Steffisburg* und *Heinrich* von *Rudenz (Rudenzo), Johannes* und *Walter* von *Ried, Hermann,* Ammann von *Eschibach.* — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. II, 356.

142. *1252, Novbr. 16. Luzern.* — *Philipp,* Vogt von *Briens,* verkauft an *Heinrich Blasi* ein Allod in *Burron* (Büren, Nidwalden) und «*Godemme*» mit allem Zubehör, ausgenommen die Leute, um 40 ℔. Unter den Zeugen: *Johannes* von *Giswil.* — Orig.? Druck: Girard, Nobiliaire Suisse II, 130.

143. *1252, Nov. 21.* — Mutter und Gemahlin des Vogtes *Philipp* geben zu dem vorigen Kauf ihre Zustimmung, — Orig.? Druck: Girard, Nobiliaire II, 130.

144. *Um 1252.* — «Unser Herr der apt (von St. Gallen) hatt och *soldner* von *Switz* und von *Ure* und darzuo des gotzhus lüt, und was ain letzi disenthalb *Capel* uf dem tobel und leit die soldner an die letzi, das alles des urluges (zwischen dem Abt *Berchtold* und dem neuerwählten Bischof *Eberhard* von *Constanz)* dehain vigent für die letzi nie in kam, und als das wasser genannt *Zitter* gat.» — Kuchimeisters Nüwe Casus Monasterii sancti Galli, ed. Meyer von Knonau, S. 30. Zum Datum vgl. Anz. für schweiz. Gesch. V, 1 b, 1.

145. *Um 1252. Hasle.* — *Walter* von *Briens* mit seiner Gemahlin *Idda* und allen seinen Miterben leistet auf den Besitz in *Uri* oder *Hasle* oder an irgend einem Orte, den Ritter *Arnold* von *Briens* der Kirche des heiligen Lazarus übertragen hat, freiwillig von der Gemeinde des Tales *Hasle* Verzicht, deren Ammann *P.* die Urkunde besiegelt. — Orig. Arch. Seedorf. Drucke: Gfr. 12, 2 und 41, 14. Vgl. das Jahrzeitbuch von Seedorf, das den Herrn *Arnold* von *Briens* an die Spitze seiner Wohltäter stellt und zum 25. März bemerkt: «Herr *Arnold*, Ritter, Edler von *Briens*, der Gründer dieses Hauses verschied.» Gfr. 12, 55 und 58.

146. *1252. Sarnen.* — *Gottfried*, Graf von *Habsburg*, verpfändet, mit Zustimmung seiner Brüder, dem *Heinrich Blasi* für 20 ℔ sieben Ziger von ihren Gütern im *Sarnertal (Sarntal)*, von welchen vier in *Kerns*, nämlich zwei von *H.* dem *Wirt (tabernarius)*, einer von dem *Sohn* der *Richenza*, einer von *Heinrich Underfluo*, dann drei *ze Forste* (Forst, Schwändi) zu entrichten sind. Zeugen: *Wer.* von *Buochs*, Ritter, *Rudolf*, der *Ammann*, *Wer.* von *Sarnen*, *Walter* von *Kägiswil*. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Herrgott II, 300.

147. *1252?* — Ein brieff, wie graff Hug (statt H. = Hartmann) von *Froburg* die von *Switz* irs eides lidig seite, und veriht, das sü den von *Habspurg* angehörent.» — Regest. des Arch. Baden aus dem XIV. Jahrhundert im Haus-, Hof- und Staatsarch. Wien. Druck: Kopp, Gesch. II, 1, S. 739.

148. *1253, Januar 29. Bern.* — *Ulrich*, Herr von *Wartenstein* und Gemahlin verkaufen dem Johanniterhaus *Buchsee* ein Eigengut zu *Urtenen*. An der Spitze der Zeugen: Heir *Ulrich* von *Schweinsberg*. — Orig. St.-A. Bern. Drucke: Solot. Wochenblatt 1831, S. 398; Fontes Bern. II, S. 357.

149. *1253, Juni 4. Lenzburg.* — Graf *Hartmann* der Jüngere von *Kiburg* verzichtet zum Seelenheil seiner Gemahlin, der Gräfin *Anna* (von *Rapperswil*) (vgl. Herrgott II, 303) auf alle Ansprüche an Leute, welche das Gotteshaus *Wettingen* im Lande *Uri* besitzt, unter der Bedingung, dass die Klosterbrüder für sein, seines Sohnes *Werner* und seiner Freunde Heil und Leben, sowie für die ewige Ruhe seiner verstorbenen Lieben beten. Sein Oheim *Hartmann* siegelt mit. — Orig. Arch. Uri. Drucke: Solot. Wochenbl. 1830, 549; Gfr. 5, 227.

150. *1254, vor 20. April.* — *Elisabeta* von *Gerzensee,* die Gemahlin *Burchards* von *Belp,* entsagt allem Anspruch auf die Güter und Leute in *Uri,* welche Äbtissin *Judenta* und Konvent in *Zürich* von ihrem Gemahle gekauft haben, und gibt zu diesem Kaufe ihre Zustimmung. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: v. Wyss 116; Gfr. 9, 204.

151. *1254, Juni 7. Schwiz.* — Bischof *Eberhard* von *Constanz* weiht von neuem die Kirche des heiligen *Lazarus* in *Seedorf* und bestimmt den 10. August als Kirchweihtag. — Orig. Arch. Seedorf. Drucke: Gfr. 1, 32.

152. *1256, April 23. Hof Zürich.* — Äbtissin *Mechthild* und Konvent von *Zürich* verleihen dem Kloster *Frauental* die Zehnten in *Chamau* gegen jährlichen Zins. Unter den Zeugen: *Burkhard,* der *Schreiber,* Leutpriester in *Altdorf,* der *Meier* von *Bürgeln.* — Kopien Arch. Frauental und Aarau. Drucke: Neugart, Cod. dipl. II, 210; v. Wyss 129.

153. *1256, Juni.* — *Conrad* gen. von *Wiler* im Tale *Schwiz (Swites)* und seine Gattin *Judente* verkaufen ihren Hof in *Rivers* (verschw. Ortschaft zwischen Kirchberg und Adlisweil am Zürichsee) mit allen Zubehörden den Schwestern von *Marienberg* daselbst für 12 Mütt Kernen oder 8 Mütt Kernen und 4 Malter Hafer, jährlich auf St. Michaelis an den See zwischen *Zürich* und *Horgen* zu liefern, mit dem Beifügen, dass der Konvent gegen Zahlung von $2^1/_2$ Mark Silber pro Mütt oder Malter oder von 30 Mark insgesamt die Getreidelieferung ganz oder teilweise ablösen kann. Kapitel und Räte von *Zürich* siegeln. — Orig. Arch. Wurmsbach. Druck: Gfr. 30, 186.

154. *1256, Aug. 6.* — Graf *Gottfried* von *Habsburg* bezeugt, dass *Ritter C.* von *Wülflingen* vor Graf *R.(udolf)* von *Habsburg* bewiesen hat, dass ihm die Güter am *Bürgenberge* als Erblehen gehören, dass er sie von den Brüdern *Hesso* und *Otto* gesetzlich erworben und dieselben dem Spital *St. Johannes* in *Hohenrain* durch die Hände seiner Herren, der Grafen von *Habsburg,* abgetreten hat. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Kopp, Urk. I, 7.

155. *125(6), Sept. 1.* — Äbtissin *M.(echthild)* und Konvent von *Zürich* überlassen unter Beirat der *Ministerialen* und *Amtsleute (offi-*

cialium) den Acker, gen. *Chezzelers Rüti* bei *Altorf* in «Hengarten», den *Richenza, H. Chezzelers* sel. Tochter vom Kloster um einen jährlichen Zins von 28 d. zu Erbe *(jure hereditario)* besessen und unter Zustimmung ihres Gatten *Peter* in die Hand der Äbtissin aufgegeben hat, auf deren Bitte dem *Heinrich* gen. *Henzin* zu *freiem Eigentum (libere et absolute jure proprietario perpetuo possidendum)*, wogegen *Richenza* mit ihrem Gatten ein Grundstück *Langenacker* im *Altorfer Feld*, das sie bisher zu *eigen* besessen, dem Kloster als freies Eigen überlassen. Zeugen: *B.(urchard)*, Leutpriester in *Altorf* und seine zwei Vikare *H.* und *C.*, *W.(erner)* der *Meier* von *Silenen*, *Rudolf* von *Tun*, Ritter, von *Bürgeln* und *Altorf* die Meier, *B.(urchard) Schüpfer*; *Chuno Schümel* u. a. — Orig. Arch. Uri. Drucke: Gfr. 9, 5; v. Wyss 129. Zum Datum vgl. Kopp II, 1, 257.

156. *1256, vor 24. Septbr. Hof Luzern.* — Ritter *Walter* von *Liela* überlässt dem Gotteshaus *Luzern* die Vogtei des Gutes *Bikwil*. Unter den Zeugen: *Burchard* von *Wolfenschiess*. — Orig. Stiftsarch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 190.

157. *1256.* — Graf *Ludwig* von *Froburg* genehmigt für sich, seinen Sohn *H.* und seinen Neffen *Ludwig* einen Tausch, der zwischen dem Abt und Konvent von *Engelberg* und *Walter* von *Retschrieden* betreffend Güter in *Bergschwanden*, welche *Junta*, Walters Gattin, besass, und Güter des Klosters bei *Stans* stattgefunden hat. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Solot. Wochenbl. 1824, 204, wo nach einer von Hrn. Stiftsarchivar P. A. Vogel mitgeteilten Abschrift *juxta Stans*, Z. 9, durch *Berchiswando* zu ersetzen ist. Regest: Engelberg im XII. und XIII. Jahrh., 147; Kopp II, 1, 199.

158. *1257, Febr. 1. Ebikon.* — *Conrad*, Edler von *Eschenbach*, verzichtet auf den (von Engelberg erkauften) *Hof* zu *Hunwil* (Huwil, Gemeinde Römerschwil, Kt. Luzern, nicht Hunwil in Giswil, vgl. Urk. Zürich II, S. 6). Unter den Zeugen: Herr *Walter* von *A.* — Orig. Arch. Engelberg, angef. bei Kopp II, 1, 228. Regest: Engelberg im XII. und XIII. Jahrhundert, 148.

159. *1257, Febr. 22.* — *Ulrich* von *Rüssegg*, vom Landgraf des *Aargaus* eingesetzter *Richter*, urteilt in einem Streit, der sich wegen eines Gutes am *Bürgen* zwischen dem Meister und Konvent des St. Johannes-Spitals von *Hohenrain* einer- und *Ulrich* gen. *Stangli*

und *H.* von *Hisnerun* (Isenringen, Gd. Beckenried) anderseits erhoben hat, zu Gunsten der Erstern und gebietet dem gen. *Ulrich* und *H.* bei Strafe der Ächtung, jene in ihrem Besitz nicht mehr zu beunruhigen. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Kopp, Urk. I, 8.

160. *1257, Mai 8. Luzern.* — Die Edeln *Walter* und *Conrad* von *Eschibach* verzichten auf die von *Engelberg* erworbenen Güter zu *Hunwil* und *Hocken.* Unter den Zeugen: *Walter Stangli* und sein Bruder *Ulrich* und sein Sohn *W.* — Orig. Arch. Engelberg. Auszüge bei Kopp Gesch. II, 1, S. 228; Liebenau, Engelberg 148.

161. *1257, Juni 5. Constanz.* — Magister *Hermann,* Kanonikus von *Constanz,* entscheidet im Auftrag von Bischof *E.(berhart)* von *Constanz* einen Streit zwischen dem Abt und Konvent von *Kappel* und Ritter *Johannes* von *Buochs* betreffend das Patronatsrecht der Kirche zu *Beinwile* dahin, dass dasselbe dem Kloster *Kappel* gehören soll. Ritter *Johannes* von *Buochs* war nicht vor dem Urkunder erschienen und hatte sich nicht vertreten lassen. — Orig. St.-A. Aarau (Muri).

162. *1257, Juni 6. Gottlieben.* — *E.(berhart),* Bischof von *Constanz,* bestätigt den von Magister *Hermann* von *Schaffhausen,* Kanoniker von *Constanz,* gefällten Urteilsspruch zwischen dem Kloster *Kappel* und dem Ritter *Johannes* von *Buochs.* — Orig. St.-A. Aarau (Muri).

163. *1257, Juni.* — Die Brüder *Walter* und *Markward* von *Wolhusen* geben ein ihnen zu eigen gehöriges Gut zu *Alpnach* in *Unterwalden (in intramontanis)* mit Zustimmung ihrer Söhne, sowie ihres Getreuen, des Ritters *P.* von *Stritschwanden,* der dasselbe zu Lehen trug, in die Hände des Meisters *Heinrich* von *Kerns* auf. Zeugen: Herr Ritter *Rudolf* von *Tuna,* Herr *Peter* von *Stritschwanden,* Herr *Ulrich* von *Grünenberg* und 15 andere Edle und Unedle, darunter *Walter Stangili* und *Werner am Stad (juxta Ripam).* — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 14, 241.

164. *1257, Oct. 3. Luzern im Haus des B. Stanner.* — Die Grafen *Gottfried, Rudolf* und *Eberhard* von *Habsburg* verkaufen an ihre Getreuen *Rudolf,* den *Ammann* von *Sarnen, Konrad* und *Walter* von *Margumetlon* ihr Gut in *Sarnen* von 9 Zigern Einkünften zu *freiem* Besitz und versprechen, wofern das Gut verpfändet oder versetzt wäre, dasselbe ihnen frei und ledig zu übergeben, wofür im

Notfall Graf *Rudolf* mit dem jüngern Vogt von *Göskon* und Ritter *C.* von *Wülflingen* sich in *Sempach* als Geisel zu stellen hat. — Orig. Arch. Engelberg, Druck: Gfr. 14, 242.

165. *Ohne Datum, vermutl. 3. Oktober 1257.* — Die Brüder *Gottfried*, *Rudolf* und *Eberhard* von *Habsburg*, veräussern an ihre Getreuen *Ulrich Hasler* von Alpnach, die Meister *Heinrich* von *Kerns* und *Burkhard* von *Zuben*, an *Rudolf* den *Ammann* von *Sarnen*, *Konrad* von *Einwile*, *Walter* von *Oberdorf* und Meister *Heinrich* im *Feld (in prato)* ihr Besitztum in *Unterwalden (in Intramontanis)*, nämlich zu *Alpnach* die Erträgnisse von 4 Zigern, in *Kegiswile* von zwei s. minder als ebenfalls vier, und zu *Sarnen* von 10½ Zigern unter denselben Bedingungen wie oben. — Orig. Arch. Engelberg. Auszug bei Kopp, II, 1, S. 204.

166. *1257, Dezbr. 23. Altorf in der Gebreiten.* — Graf *Rudolf* von *Habsburg*, Landgraf des Elsass, und die Landleute von *Uri* urkunden, dass er, Graf *Rudolf*, mit *Bitte und Rat* der Landleute, gemeinlich die tötliche Fehde zwischen dem Geschlecht der *Izelinge* und dem Geschlecht derer von *Gruoba* versöhnt hat. 20 Mann von jedem Geschlecht haben die Sühne beschworen, auf Seiten der *Izelinge: Izeli* und *Ulrich*, sein Oheim, *Chuno, Ammann* des Gotteshauses *Wettingen*, *Chuno* von *Beroldingen*, *W.* von *Stigelin*, *H.* in *Mitemedorf*, *Walter* und *H.* von *Richelingen*, *Chuno*, *H.* und *C.*, die *Gurteneller*, Meister *C.* und *C.* sein Sohn in *Oberendorf*, *H.* von *Rüti*, *W.* von *Ribeshusen*, *H. uffen Boele*, *H.* und *C.* von *Sisencun*, *Ar.* Meister *Werners* Sohn von *Brunnen*, *P. Werra*; auf Seiten der *Gruoba: C.*, *W.*, *H.* und *P.*, Gebrüder von *Gruoba*, *H.* von *Hurnselden*, *R.* von *Toerlon*, *B. Schümel*, *Ar. Zuchese*, *C. Zuchese*, *C.* der *Fürsto*, *Walt.* an dem *Luzze*, *C.* an dem *Luzze*, *C.* von *Mungingen*, *R.* von *Talachere*, *C.* von *Ruggenginen*, *H.* an der *Spilmatte*, *C.* von *Wolffgeringen*, *C.* oben im *Dorf*, *W.* und *Ingolt* von *Bauen*. Wer diese Sühne bricht, schuldet unter Bürgschaft der Zwanzig, die geschworen haben, dem Grafen und dem (andern) Geschlechte je 60 Mark, ist meineid, in des Papstes Bann und des Reiches Acht, ehrlos und rechtlos und soll als Mörder gerichtet werden. Zur Wahrung des Friedens sind 4 Männer gesetzt: Herr *W.* von *Silenen*, Herr *R.* von *Tuino*, *C.* der *Meier* von *Bürglen* und *B.* der *Schüpfer*. Zugegen waren: Herr *Wal.* von *Wolhusen*, Herr *R.* von *Balm*, *Ul.* von *Rüssegg*,

Herr *Ortolf* von *Uzingen*, *R.* von *Hünoberg*, *R.* und *Johannes* von *Küssnach*, *Hartmann* von *Baldegg* und andere Ritter und Knechte. Graf *Rudolf* und die Landleute von *Uri* siegeln. — Orig. verloren. Kopie: Tschudi, Autogr. Zürich. Drucke: Tschudi. I, S. 155; Hergott II, 335; Schmid I, 221; v. Wyss 136; Gfr. 41, 19.

167. *1258, Mai 20. Altorf unter der Linde.* — *Rudolf*, Graf von *Habsburg*, Landgraf im *Elsass*, erkennt unter Zustimmung der *Gemeinde* des Tales *Uri* durch endgültiges Urteil dem *Izelin*, seinem Oheim *Ulrich* von *Schaddorf* zuben. *Izeli* und ihren Mithelfern, gemäss der von ihnen freiwillig angenommenen Verpflichtung für den Fall eines Friedensbruches, zur Strafe für das von ihnen begangene Verbrechen alle liegenden und fahrenden Güter ab und spricht alle Güter, die sie bis dahin nach Erbrecht vom Kloster Zürich besassen, der Äbtissin zu, legt dem *Izelin*, seinem Oheim, ihren Gattinnen und Erben ewiges Stillschweigen auf, führt die Boten der Äbtissin, den Leutpriester *H.* vom *St. Peter* und *Jakob Müllner* namens der Äbtissin in den leiblichen Besitz der gen. Güter ein und verbietet bei Androhung des göttlichen Gerichtes und bei Verlust seiner Huld und der Beobachtung des Friedens, die Äbtissin in ihrem Besitz zu beunruhigen. Zeugen: *Wal.* von *Wolhusen*, *C.* von *Wediswil*, *C.* von *Göskon*, *Ulrich* und *Markward* von *Rüssegg*, *Werner* von *Attinghusen*, Edle, *Johannes* von *Büttikon*, *Ulrich* von *Hertenstein*, *H.* von *Baldegg*, *R.* und *Jo.* von *Küssnach*, *Werner*, der *Meier* von *Silenen*, und *R.* von *Tuno*, Ritter, *B. Schüpfer*, *C.* von *Bürglen*, *Werner* von *Ortsfeld*, die *Meier*, *Ar.* von *Gronon* und die Gemeinde des Tales. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: Kopp, Urk. I, 10; Gfr. 8, 14; v. Wyss 138.

168. *1259, Juli 10. Zürich* — Äbtissin *Mechthild* von *Zürich* genehmigt die Veräusserung von Gütern im *Reitholz*. Unter den Zeugen: *Burchard*, Leutpriester von *Altorf*. — Orig. St.-A. Luzern (Rathausen). Drucke: Gfr. 2, 53; v. Wyss 144.

169. *1259, Juli 28. Ebinkon.* — *Heinrich* von *Heidegg*, *Conrad* und *Hiltpold*, seine Söhne, und sein Enkel verzichten mit der Gemeinde *Ebikon* auf die Vogtei und Güter im Reitholz. — Unter den Zeugen: *Burchard Stanner*, *Konrad Sarner*. — Orig. St.-A. Luzern (Rathausen). Druck: Gfr. 2, 54.

170. *1259, August.* — Die Grafen *Rudolf* und *Gottfried* von *Habsburg* bekennen, vom Gotteshaus *Murbach* eine Reihe von Lehen

zu tragen, darunter die *Vogtei* des Klosters *Luzern* und den *Hof* dieses Ortes *(villae)*, die *Vogtei* in *Langensand, Horw, Kriens, Stans, Malters, Littau, Emmen, Meggen, Küssnach, Lunkuft, Halderwangen, Rein, Eolfingen* (Alpnach und Giswil sind nicht genannt). — Aus dem Feudenbuch Murbach. Druck: Schöpflin I, 427.

171. *1259.* — *Mechthild,* Witwe des Vogtes *Cuno* von *Briens,* entsagt mit ihren Söhnen aller Ansprache auf ein von *Cuno* verkauftes und von dem Käufer der Propstei *Interlaken* vergabtes Gut. Unter den Zeugen: *H.* von *Rudenz (Ruthenze),* Priester, Chorherr zu *Interlaken.* — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. II, 494.

172. *1260, April 26. Kappel.* — *Heinrich,* Dekan in *Sarnen,* und sein leiblicher Bruder, Ritter *Johannes* von *Buochs,* verzichten darauf, in dem zwischen ihnen und dem Gotteshaus *Kappel* wegen des Patronatsrechtes der Kirche *Beinwil* obschwebenden Prozess zu appelliren und übergeben dasselbe zu ihrem und ihrer Vorfahren und Kinder Seelenheil dem Kloster *Kappel* zu freiem Besitz. *Heinrich* und *Johannes* von *Buochs,* die Äbte von *Muri* und *Wettingen* siegeln. — Orig. St.-A. Aarau (Muri).

173. *1260, April 29. Zürich.* — *Burkart,* Leutpriester in *Altorf,* Chorherr in *Zürich,* und der Edle *Rudolf* von *Mazingen* urteilen als Schiedsrichter in einem Streite zwischen der Äbtissin *Mechthild* und dem Konvent von *Zürich* einerseits und Ritter *Heinrich,* dem Meier in *Mur* anderseits über die Pflichten und Rechte seines Meieramts, da der verstorbene Vater des *Heinrich* sich mehr als gebührlich anmasste. Der Meier soll vor allem fleissig darauf acht haben, dass die dem Gotteshaus geschuldeten Zinse an Getreide, Pfenningen, Schweinen etc. vollständig entrichtet werden, damit dasselbe nicht durch seine Nachlässigkeit an seinen Zinsen Abbruch erleide. Ferner soll der Meier *nicht* wie sein Vater, von den Schuppissern den *Fall* fordern oder empfangen, sondern bloss 4 s. von den Erben als *Ehrschatz.* Von den im Dorfe sitzenden Eigenleuten der Kirche, die keine Höfe oder Güter haben *(qui non sunt glebarii vel ascripticii* wird so in einem alten Urbar der Abtei übersetzt) und *Ussidelinge* heissen, soll er auch nichts unter dem Namen des Falls verlangen. Die Ausgaben für die Mahlzeit, wenn am St. Andreas-Fest die Schweine gebracht werden, werden als dem Kloster allzu nachteilig, gänzlich verboten. Das Amt des *Forsters* soll die Äbtissin auf die Präsentation

des Meiers und der Dorfgenossen verleihen und davon den *Ehrschatz* empfangen; ein weiteres Recht auf dies Amt und die dazu gehörige Schupposse steht dem Meier nicht zu, ebensowenig hat der Meier ein Recht auf das Amt des *Hirten* und die dazu gehörige Schupposse, oder auf die Fischenz und die dazu gehörigen Schuppossen, Äcker, Fälle und Ehrschätze. Zwei Mütt Getreide, die sein Vater aus schlechter Gewohnheit nahm, soll er auch nicht mehr nehmen, auch nicht die Milch, die er am Freitag von den Ziegen zu nehmen gewohnt war. Dagegen erlässt ihm die Äbtissin das Tischtuch und das Handtuch, das er jährlich zu entrichten schuldig war, ebenso zwei Mütt Kernen, genannt Elsasskernen, ein Schwein von 9 s. Wert und vom Hof zwei Malter Hafer, zwei Mütt Spelt und zwei Mütt Korn. Unter den Zeugen: *H.*, Leutpriester von *Buochs*. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Druck: v. Wyss 149. Vgl. S. 174.

174. *1261, Januar 16. Konstanz.* — Die Richter der Kirche *Konstanz* entscheiden in einem Streite, der sich zwischen Ritter *Rudolf* von *Küssnach* und den Spitalbrüdern des heiligen *Lazarus* in *Uri* wegen einiger Güter in *Oberdorf* (Seedorf), die Ritter *Johannes* von *Seedorf* zu Lebzeiten besessen, erhoben, zu Gunsten der letztern. — Kopie: Abschriftenbuch im Archiv Seedorf. Drucke: Gfr. 12, 5, und 41, 21.

175. *1261, April 26. Luzern.* — Graf *Hartmann* der jüngere von *Kiburg* genehmigte einen Kauf zwischen dem Ritter *Ulrich* von *Hertenstein* und dem Kloster *Rathausen*. Unter den Zeugen: *Heinrich* von *Alpnach*, Bürger von Luzern. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Gfr. 1, 305.

176. *1261, Mai 28. Beromünster.* *Werner*, Edler von *Attinghusen*, urkundet, dass der Streit, der sich zwischen ihm und dem Propst *R.* und dem Kapitel von *Beromünster* über Besitzungen in *Sisinkon*, *Morschach* und andern Orten des Tales *Uri* und die dazu gehörigen Leute und Rechte erhoben hat, in der Kirche zu *Zürich* durch erwählte Schiedsrichter geschlichtet worden ist, überträgt dem genannten Propst und Kapitel speziell für den Altar *Johannes des Täufers* und der Evangelisten eine Schupposse in *Äsch* (am Hallwilersee) und verzichtet für sich, seine Söhne und Erben auf alle Ansprüche auf die genannte Schupposse. Auf seine Bitte siegelt der Edle *Markward* von *Wolhusen* mit. — Kopie Stiftsarch. Beromünster. Drucke: Gfr. 2, 273 u. 41, 22.

177. *1261, Juli 8. Gebreite bei Zürich.* — Der Rat von *Zürich* fällt einen Schiedsspruch zwischen der *Abtei* und *Otto* de *Porta*. Unter den Zeugen: *Burkhard,* Leutpriester von *Altorf.* — Orig. St.-A. Zürich. Druck: v. Wyss, S. 161.

178. *1261, Septbr. 21. Luzern.* — Propst *Wilhelm* und der Konvent des Gotteshauses *Luzern* ermahnen die Gemeinde der Pfarrgenossen in *Stans* und *Buochs (universitatem vestram),* den *Bertold* von *Wolfenschiessen* und Genossen an ihrem Recht im Flusse *Aa,* das sie vom Gotteshaus zu Erbe besitzen, in keiner Weise zu beeinträchtigen. — Orig. Stifts-Arch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 59.

179. *Ca. 1261.* — Herr *Berchtold* von *Wolfenschiessen* stiftet in das Gotteshaus *Engelberg* den vierten Teil der *Balnalp* (Bannalp), der jährlich 6 s. abwirft, für seinen Vater *Egelolf* sel. und seine verstorbenen Brüder *Heinrich, Burchart, Arnold* und *Egelolf.* — Datumlose Notiz im Direktorium Cantus, Klosterbibl. Engelberg; im Auszug gedruckt bei Kopp, Urk. II, 129.

180. *1261, Oktober 2. Luzern.* — *Peter Schneider* von *Luzern* verwahrt sich gegen Ansprüche des Klosters *Kappel* auf die Besitzungen, die er dem Kloster *Rathusen* geschenkt. Unter den Zeugen: *H(einrich),* Dekan in *Sarnen,* welcher mitsiegelt, *Johannes* von *Giswil.* — Orig.: St.-A. Luzern (Rathausen). Druck: Gfr. 2, 56.

181. *1262, Januar 3. Zürich.* — Äbtissin *Mechthild* von *Zürich* überträgt die Zehnten in *Chamau* dem Kloster *Frauental.* Unter den Zeugen: *Burkhard,* Leutpriester in *Altorf.* — Orig. Arch. Frauental. Drucke: Gfr. 3, 120; v. Wyss 164.

182. *1262, Januar 13.* — Bischof *Eberhard* von *Konstanz* gestattet auf Bitten des Abtes von *Frienisberg* den in der Pfarre *Steinen* im Tale *Schwiz* (Switz) wohnhaften Schwestern des Cisterzienserordens, ein Bethaus und andere zur Wohnung nötigen Räumlichkeiten anzulegen, die Personen des Konvents und des Gesindes im eigenen Kirchhof zu begraben — in allem andern die Rechte der Pfarrkirche vorbehalten — und liegendes und fahrendes Gut zu erwerben. — Orig. im Klosterarchiv St. Peter auf dem Bach in Schwiz. Drucke: Gfr. 7, 47.

183. *1262, Febr. 19. Hugstein.* — Abt *Berchtold* von *Murbach* gibt seine Zustimmung dazu, dass Probst *Wilhelm* von *Luzern* die

Alp *Morsfeld* gegen einen auf St. Verenentag zu entrichtenden Jahreszins von drei *Stanser* Zigern dem Ritter *Johannes* von *Buochs*, *Rudolf* von *Totikon*, den Brüdern *Rudolf* und *Heinrich* von *Retschrieden*, dem *Heinrich* von *Isneringen*, dem *Ulrich* genannt *Wimann* und dem *Burchard* von *Lielibach* nach der Gewohnheit der Luzernerkirche zu Erbe verliehen hat unter der Bedingung, dass, falls der Zins nicht zur festgesetzten Zeit enrichtet würde, die Genannten oder ihre Nachfolger für jeden Ziger 3 s. Busse zu bezahlen haben. — Kopie in der Kirchenlade Stans. Drucke: Gfr. 24, 326.

184. *1262, März 7. Viterbo.* — Papst *Urban* IV. nimmt das Kloster *Rathausen* in apostolischen Schutz, und bestätigt seine Besitzungen, darunter diejenigen zu *Horwile* (Wil zu Ennerhorw), *Ratolfingen* (Hartolfingen bei Bürglen, Uri), *Huencingle* (Seelisberg), *Welnscingen* (wo?), in dem *Wile* (Wiler, Erstfelden?). — Orig. St.-A. Luzern, Rathausen. Drucke: Gfr. 2, 58. Zu den Ortsbestimmungen vgl. Brandstetter, Gfr. 36, 273 ff.

185. *1262, nach 28. Juli.* — «Darnach starb graf *Ruodolf* von *Rapperswille* und liess der nun ain tochter und ain tragent wib. Der hatt och schoen lehen von disem gotzhus ze *Sant. Gallen* und ist das die burg ze *Rapperswille* und stat in der *March* und anderswa. Also sprachent die lüt ze *Raperswille:* ir frow trüeg, und hett er enhain recht darzuo, e das man wissi, ob si ainen sun oder ain töchter trüeg. Also sandt er, was er lüt möcht han in die *Mark* und wolt si betwungen han; und was der hopther graf *Wolfram* von *Veringen*, graf *Wolfartz* sun. Do was *Raprechtswiller* hobtherr *Walther* von *Vatz* und gewan der als vil lüt von *Switz* und von *Glarus* und von *Kurwalhen*, das unser lüt entwichen muosstend über das wasser herdan und etwa vil lütes ertrank und och sust verloren wurdent. Und do die frow genas, do gewan si ainen sun. Do was die ansprache ab.» Kuchimeister, ed. Meyer v. Knonau, S. 55. Graf *Rudolf* von Rapperswil starb am 28. Juli 1262.

186. *1263, Januar 18. Talwil.* — Herr *Walter* von *Klingen*, Herr *Rudolf* von *Wediswil*, Herr *Ulrich* von *Rüsegg*, Freie und Ritter, Herr *Hug Bockli*, Chorherr in *Zürich*, und Herr *Jacob Mülner*, Ritter, urteilen als Schiedsrichter, dass die Freien von *Schnabelburg* kein Recht an dem Forste bei der Sihl haben und die Äbtissin ihn mit

Bann, Twing und Nutzen besitzen soll, wie bisher. Unter den Zeugen: Herr *Burkhard* von *Altorf*, Priester. — Orig. städt. Arch. Zürich. Druck: v. Wyss, 168.

187. *1263, Nov. 12. Zürich.* — Äbtissin *Mechthild* und Konvent des Stiftes *Zürich* und die Chorherrn desselben haben wegen des Abbruchs von Zinsen, den der Krieg der Grafen *Fr.* und *H.* von *Toggenburg* und *Werdenberg* und der Streit gegen *Rudolf* von *Manesse*, der die Leute der Kirche in *Wipkingen* plünderte, für das Stift zur Folge gehabt hat, mehrere Grundstücke des Klosters in *Helferswil* und die Mühle zu *Horgen* veräussert und verpfänden nun zu ihrer Wiedereinbringung an die Meister *Heinrich*, den Leutpriester am *St. Peter*, und *Ulrich*, genannt *Wolfleipsch*, sowie an Frau *(Bertha)* von *Kempten*, Kustos, die Zinse ihrer *Meierhöfe* in *Altorf* und *Bürgeln*, die jährlich 24 Mark ertragen, auf ein Jahr, so dass dieselben im Schrein des Klosters deponirt und zu nichts anderem als zur Wiedererwerbung der verkauften Güter verwendet werden sollen. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: Gfr. 9, 6; v. Wyss, S. 172.

188. *1263, Nov. 12. Zürich.* — Äbtissin *Mechthild* und Konvent von *Zürich* verkaufen dem *Meier* von *Horgen* die Mühle daselbst zu Erblehen. Unter den Zeugen: *Bur.*, Leutpriester in *Altorf*. — St.-A. Zürich. Druck: v. Wyss, 173.

189. *1264, April 30. Orvieto.* — Papst *Urban* IV. gibt dem Cantor, dem Schulmeister und dem Chorherrn *Heinrich* von *Hegendorf* in *Basel* den Auftrag, in dem Streit zwischen dem Ritter *Rudolf* von *Küssnach* und den Lazaritern in *Uri*, in welchem der erstere an den Erzbischof von *Mainz* appellirt hat, worauf dieser die neue Untersuchung dem Propst und dem Kantor an der Kirche *Zürich* übertrug, die Brüder aber erklärten, nicht mit Sicherheit in *Zürich* erscheinen zu können und Berufung an den Papst einlegten, alles, was seit der Berufung vorgegangen, als ungültig aufzuheben, in der Sache selbst aber ohne Appellation nach dem Inhalt der frühern Briefe zu verfahren oder dann die Parteien an die ersten Richter zurückzuweisen und den Berufenden in die Kosten zu verfällen. — Orig. Klosterarch. Seedorf. Druck: Gfr. 12, 12.

190. *1264, April 30. Orvieto.* — *Urban* IV. gibt dem Propst bei *St. Leonhard* in *Basel* den Auftrag, in Folge der Beschwerde der

Lazariterbrüder in *Alamania*, dass Ländereien, Einkünfte, Besitzungen, Weinberge und andere Güter des Spitals an manche Kleriker und Laien teils auf längere Zeit, teils auf Lebensdauer, teils auf Erbe hingeliehen seien, zum Schaden des Spitals, die so entfremdeten Güter wieder in den Besitz des Spitals zurückzubringen, Widerspenstige durch die kirchlichen Strafmittel zu bewältigen und Zeugen, die sich aus Gunst, Hass oder Furcht entziehen möchten, durch das gleiche Mittel zu nötigen, der Wahrheit Zeugnis zu geben. — Orig. Arch. Seedorf. Druck: Gfr. 12, 13.

191. *1264. Juli 2. Propstei Zürich.* — *Ulrich* von *Jestetten* urkundet, dass sein Bruder, Leutpriester *Konrad* in *Seglingen*, an das Kloster *Wettingen* Vergabungen im Werte von 130 Mark Silber gemacht habe. Unter den Zeugen: *Rudolf* von *Bürgeln*, Chorherr zu *Zürich*. — Orig. St.-A. Aarau (Wettingen).

192. *1264, Oktober 19. An dem Bolle.* — *Wernher* von *Attinghusen* überträgt mit Zustimmung seiner Söhne *Konrad* und *Wernher* seine Leute *Heinrich* und dessen Schwester *Gotstiv*, die Kinder des *C.* genannt *Brunner*, dem Kloster *Wettingen* für 7 ℔ Zürcher Münze, die er von dem gen. *C.* empfangen hat, zu freiem und uneingeschränktem Besitz. — Orig. St.-A. Aarau. Druck: Anz. f. Schweizergesch. III, 421.

193. *1264, Dezbr. 9. Interlaken.* — *Konrad* von *Wädiswil* bestätigt den Verkauf von Gütern an die Propstei *Interlaken* durch die Brüder von *Thedeningen* (Därligen), seine Vasallen. Unter den Zeugen: *H.* von *Rudenz*, Chorherr von *Interlaken*. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. II, 615.

194. *1264—1280.* — Zweiter Güterbeschrieb des Klosters *Muri*. «Von unsern Vorfahren ist festgesetzt worden, dass der Propst dorthin (nach *Gersau*) Mitte Mai komme und die Wolle von den Schafen in Empfang nehme, die dann geschoren werden, und sehe und anordne, wie das Vieh auf die Alpen getrieben werden soll. Im September aber soll er wieder dorthin kommen und sehen, wie das Vieh von den Alpen komme und teils dort, teils an andern Orten, welche wir in den *Waldstätten (inter silvas)* haben, überwintert werde. Um die Zeit des St. Andreastages soll er kommen, um die Gegenstände, welche teils hier teils an andern Orten gegeben werden, nämlich Käse, Ziger, Fleisch, Fische, Schlachtvieh, Tücher, Wolle, Filze, Häute, Leder, Felle, Pfennige, Nüsse, Äpfel fortzuschaffen.»

Besitz in *Schwiz, Unterwalden* und *Uri*: In *Hopfreben* (Ingenbohl) 1 1/2 Tagwerk. In *Buochs* 12 Tagwerk und die Fischenz, welche *Reinger* von *Altbüron* schenkte (auch hier soll eine Viehherde vereinigt werden). Ferner Anteil an der Kirche in *Empnoten* 4, in *Hofstetten* (bei Wil an der Aa) 3, in *Wil* 7 Tagwerk, welche *Wico* (Wito?) mit seiner Gemahlin *Berchta*, seinem Sohn *Hug* und seinen Töchtern *Liebtage, Adelheid, Mechthild, Gertrud* nebst andern Besitzungen in den *Waldstätten (inter silvas)* schenkte. An der Kirche *Stans* vier Teile, nämlich einen dritten Teil des *Lütolf* und einen dritten Teil des *Heinrich Richwin* und des *Berchtold*, im Flecken 5 Tagwerke und 1 Acker und in *Stansstad* 7 Tagwerke und im See zwei Züge. *Arnold*, ein Habsburger Ministeriale *(vir de familia Habsburg)*, gab mit seiner Gemahlin *Ita* und seiner Tochter *Hedwig* daselbst 3, in *Engelberg* 5 Tagwerke und in *Obern Eilse* (Eltschen, Pfarrei Wolfenschiessen) eine Wiese von 7 Tagwerken und in *Niedern Eilse* ein kleineres Stück. Ein Teil dieser Güter gehört eigentlich samt einem Fischteich dem Kloster *St. Blasien*, das dafür *Urdorf* inne hat. In *Füringen* (Filiale Obbürgen) 2 Tagwerke, in *Engelberg* eine Wiese, in *Hütton* (Hüttismatt bei Grafenort) eine zweite, in *Fallenbach* (Pfarrei Wolfenschiessen) eine dritte, in *Wolfenschiessen* 2 Äcker, in *Rore* (Rohren, Ennetmoos) *freie Zinser*, in *Sarnen* 1, in *Kerns* 4 Tagwerke und Anteil am Kirchenzehnten, im *Merktal* (Melchtal) in *Ellenbrunnen* (zu hinterst im Melchtal) und *Ramersberg* (Bergdörflein, Pfarrei Sarnen) *freie Zinser* des Klosters. Im *Schwarzenberg* (Bergdörflein, Pf. Sarnen) 3 Tagwerke, desgleichen in *Mutterschwand* mit ungefähr 10 Zinsern, in *Wald* (Ennetmoos) 1 Tagwerk, in *Rickenbach* 3. An den Alpen hat das Kloster auch Teil, nämlich in *Bauen* die Hälfte, in *Obrenalp* (im Hintergrund des Isentals) den vierten Teil, im *Rigintal* (am Fuss des Schwalmis, Emmetten) die Hälfte, und von der andern Hälfte den vierten Teil, in *Horn* (Niederrickenbach, Nidwalden) den vierten Teil, desgleichen in *Stoffelberg* (Pfarrei Engelberg), in *Egg* (j. Wiesen, Pfarrei Engelberg) die Hälfte, in *Kernalp* (Pf. Wolfenschiessen) das Ganze, in der *Furken* (Pf. Engelberg) die Hälfte, in *Sinsgau* (Oberrickenbach) alles bis an zwei Stücke), in *Trübsee* (Pf. Wolfenschiessen) so viel als zu zwei Offizien gehört, in *Lutersee* (Pf. Wolfenschiessen), in *Furen* und *Tagelstall* (Alpen in Pf. Engelberg) was zu einem Sester gehört. « Die Hirten nennen das Mass Milch, aus dem ein Ziger gemacht werden kann,

Imi und 8 Imi einen Sester, also ist ein Sester 8 Ziger. Jedem Ziger aber folgen 8 Käse. Wenn das Vieh von 12 Leuten vereint wird, heisst das ein *officium*, weil es einem Meisterhirt anvertraut wird. Wenn einer aber sein Vieh auf die Alp eines andern treibt, ist es Herkommen, dass er alle Milch, welche er in zwei Malen vom Vieh bekommt, sei es die Milch selbst oder die Käse, die daraus gemacht werden, jenem gibt. Anfangs Juli kommen alle, welche in den Bergen Vieh bei einander haben, dort zusammen und jeder misst seine Milch, und wie er es sieht, so erwartet er, dass er im Herbst von dem Sennen *(magistro peccorum)* seinen Anteil empfange. Eine andere Gewohnheit ist unter ihnen die: Demjenigen, der den Kessel herleiht, geben sie, so lang sie seinen Kessel haben, jedes Jahr einen Ziger und acht Käse. Weil also so grosser Nutzen aus dem Vieh gezogen werden kann, ist es für alle Bewohner dieses Ortes nötig, dass sie auf ihren Nutzen aus den Alpen schauen und ihre *Meier*, welche sie in den *Waldstätten (inter silvas)* haben, mahnen und antreiben, auf ihre Pflichten zu schauen. Jene Berge aber sind in der Gewalt des Abtes und des Propstes, dass sie das Vieh verteilen können, wie sie immer wollen.» — Acta Murensia ed. Kiem; Quellen zur Schweiz. Gesch. III, 80 ff.

195. *1265, Febr. 12. Luzern.* — *Nögger* von *Littau* vergabt Zinse dem Almosenamt in *Luzern*. Unter den Zeugen: *Johannes* von *Giswil*, *Conrad Schorno*. — Orig. Stiftsarch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 193.

196. *1265, Juli 25. Kloster Zürich.* — Ritter *Jakob* der *Mülner* überträgt der Abtei *Zürich* gewisse Grundstücke, die er wieder als Erblehen empfängt. Unter den Zeugen: Herr *Burkart* von *Altorf*. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: v. Wyss 179.

197. *1266, April 28. Kloster Zürich.* — *Rudolf*, gen. von *Bürglen*, Chorherr und Diakon der Propsteikirche Zürich, schenkt der Abtei *Fraumünster* Grundstücke zu *Altstetten*, unter Verordnung von Brot- und Geldausteilung zu seiner Jahrzeit. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Druck: v. Wyss 180,

198. *1266, Mai 30. Kloster Zürich.* — Ritter *Heinrich Martius* von *Zürich* und seine Söhne geben der Äbtissin von *Zürich* ein Eigengut in *Küssnach* am Zürichsee auf und empfangen es wieder

zu Lehen. Unter den Zeugen: *Burkhard,* Leutpriester in *Altorf.* — Orig. St.-A. Zürich. Druck: v. Wyss 181.

199. *1266, Juli 24. St. Blasien.* — Abt *Arnold* und Konvent von *St. Blasien* im Schwarzwald verkaufen Wiesen oder Rieter in *Flüelen (Vluolon)* bei *Altorf* im Tale *Uri*, sowie das Haus und den kleinen Weinberg, die ihnen von ihrem ohne Erben verschiedenen Eigenmann *Egilolf* in jenem Tale heimgefallen sind, dem Abt und Konvent von *Wettingen* zu Eigentum für 20 Mark Zürchermünze. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 24.

200. *1266, Juli 27. Zug.* — Abt *Martin* von *Cappel,* Dekan *Jakob* von *Cham* und Ammann *Diethelm* von *Zug* urteilen als Schiedsrichter in einem Streit zwischen dem Kloster *Engelberg* und den Brüdern *Peter* und *Johannes* von *Cham* um Güter im *Hasenberg.* Unter den Zeugen: *Peter* von *Hünenberg* und *Walter,* sein Vetter, *Johannes* von *Buochs,* Ritter, *Johannes* ab dem *Huse, Rudolf* von *Retschrieden, Ulrich Engelhard.* — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Schweitz. Museum III, 407,

201. *1267, März 19. Zürich.* — Bischof *Eberhard* von *Constanz* absolvirt die Meisterin und den Konvent der Schwestern in *Steinen* von seiner Jurisdiktion und inkorporirt sie dem *Cisterzienserorden,* — Orig. Klosterarch. der Frauen bei St. Peter auf dem Bach. Druck: Gfr. 7, 48.

202. *1267, April 25. Kloster Steinen.* — Abt *Ulrich* von *Frienisberg,* Äbtissin *Mechthild* und Konvent zu *Steinen* bestätigen den Verkauf von *Eigengütern* von Seite *Richenzas* im *Hof* und *Hedwigs,* ihrer Tochter, in der Pfarrei *Steinen* gesessen, an *Heinrich* im *Hof* und *Ulrich,* von *Schönenbuch,* den man nennt *Adelburgig,* für 120 ℔. Zeugen: *Arnold,* Verweser der Pfarrei *Schwiz, Konrad,* Pfarrer zu *Art, Heinrich,* Verweser zu *Steinen, Ulrich,* Pfarrgehülfe in *Art, Werner* von *Stauffach* der *Ältere, Werner* im *Hof, Lütfried* und *Heinrich* in dem *Stock, Johans* gen. *Locholf, Ulrich Cerronie* und *Ulrich,* sein Sohn. — Kopie: Abschriftenbuch auf dem Bach. Regest von Schneller, Gfr. 7, 6.

203. *1267, Juli 8.* — *Walter* und *Conrad,* die Söhne des Herrn *Bertold* von *Wolfenschiessen (Wolvunschesin)* tauschen die Güter *Rubespalme* (Rügisbalm, Wolfenschiess), *Tagulstal* (Taglistal), *Vurrun* (Vürren), die sie vom Kloster *Engelberg* zu *Lehen (sub nomine feodi)* hatten,

gegen die Güter: *Wisoberg, Fallinbach, Altzellen (Altzeldun)* und *Wolfenschiessen (Wolvunsches)* ein, die sie als Erbe *(sub hereditatis titulo)* gegen den Jahreszins eines Rosseisens mit 6 Nägeln erhalten. — Kopie: Direktorium Cantus seculi 12. Klosterbibl. Engelberg. Druck: Kopp, Urk. II, 129.

204. *1268, Mai 10. Altorf.* — «Ich war in *Uri*, da fiel am Fest des Gordian und Epimachus (10. Mai) eine grosse Risi beim Dorfe *Altorf*, die einen Stein von 12' Breite und 13' Länge mit sich führte, die Kirche und viele Menschen samt dem Prediger gänzlich zerstörte und sieben Kühe und viele Bäume vernichtete.» — Annales Colmarienses (Basileenses) Mon. Germ. S. S. XVII, 193.

205. *1268, Novbr. 2. Zürich.* — Äbtissin *Mechthild* von *Zürich* übergibt ihrem Schreiber *Heinrich* von *Rüti* einen Weinberg im Talacker auf Lebenszeit. Unter den Zeugen: *Burkhard*, der Leutpriester von *Altorf*. — Orig. Arch. Wurmsbach. Druck: v. Wyss 189.

206. *1269, Nov. 16. Altorf.* — Abt *Heinrich* und Konvent von *Wettingen* verleihen der *Hemma*, der Tochter *Konrad* gen. *Meisers* sel., als Leibgeding die Hälfte der Güter, welche ihr Vater nach Erbrecht von ihnen inne hatte, für einen jährlichen Zins von 26 d. zu ruhigem und freiem Besitz, mit dem Beifügen, dass sie, falls sie in Mangel geriete, die Hälfte der genannten Güter mit Zustimmung des *Ammanns*, den das Gotteshaus dannzumal im Tale *Uri* haben wird, zu Erbrecht unter dem gleichen Zins verkaufen dürfe unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes des Klosters, sowie dass nach ihrem Tode die genannten Güter alle ans Kloster heimfallen sollen. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 25.

207. *1270, Juni 19.* — *Rudolf*, Chorherr in *Zürich*, Leutpriester in *Bürgeln (Burgelon)* im Tale *Uri*, bestätigt den Verkauf von Gütern der Kapelle *Schaddorf* (Schachdorf) welche Frau *Ita* sel. gen. *uf dem Bühl* zu *Schaddorf* als Erbe besessen hatte, durch seinen Genossen an der genannten Kirche, Priester *Conrad Gebzo*, und zwei Pfarrgenossen in *Altorf*, *Jakob Mornunwech* und *Steiner*, an *Peter* von *Gruoben* unter Vorbehalt des Rechtes, welches die Kapelle *Schaddorf* an die gen. Güter in Bezug auf Zins, Abgabe für das Licht und Todfall hat. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 9, 7.

208. *1270, Oktober 4.* — *Philipp,* Vogt von *Briens,* erkauft die Güter des Herrn *Arnold,* Ritters von *Briens* sel., von dem *Lazariterhaus* in *Uri* für 20 Mark, und stellt für deren Abzahlung in gewissen Fristen als Bürgen: den Herrn *Ulrich,* Ritter, *Meier* von *Küssnach, Nögger* von *Littau, Arnold* auf der *Mauer* und *Ulrich* von *Obernowe.* — Orig. Klosterarch. Seedorf. Drucke: Gfr. 12, 14; Fontes rer. Bern. II, 749; Gfr. 41, 26.

209. *1270. Oktober 23. Zürich.* — *Burkhard,* Pfarrer der Kirche von *Altorf,* vergabt sein Haus im *Münsterhof,* das er von der Abtei als Erbe inne hat (den sogen. Kappelerhof), dem Kloster *Kappel.* — Orig. St.-A. Zürich. Druck: v. Wyss 194.

210. *1270, Oktober 27. Konstanz.* — Bischof *Eberhard* von *Konstanz* schenkt mit Zustimmung des Domkapitels in Anbetracht der grossen Zahl von Mönchen und Nonnen im Kloster *Engelberg* die Pfarrkirche zu *Stans,* deren Patronat dem Kloster gehört, mit allen Zubehörden an dessen Tisch, so dass je einer der Mönche, dem der Bischof auf Präsentation hin den Auftrag erteilt, die Seelsorge daselbst übernehmen soll, mit Vorbehalt jedoch der bischöflichen Rechte und Nutzungen. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Businger I, 422.

211. *1271, Mai 30. Kloster Zürich.* — *Ulrich Blum,* Bürger von *Zürich,* verkauft Güter dem Kloster *Seldenau* daselbst. Unter den Zeugen: *Burkhard* von *Altorf.* — Orig. Spitalarch. Zürich. Druck: v. Wyss 196.

212. *1271, Novbr. 11. Megersheim.* — *Heinrich* von *Graba,* Oberer der Lazariter in Deutschland, setzt zum Komtur der Häuser *Schlatt,* im *Gfenn* und in *Uri* den Bruder *Volbert.* — Vidimus im St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 6.

213. *1272, Febr. 19. Kloster Zürich.* — Äbtissin *Elisabeth* in *Zürich* verkauft ihrem Schneider *Hugo Milcheli* Güter. Unter den Zeugen: *Burkhard,* Pfarrer von *Altorf.* — Orig. Spitalarch. Zürich. Druck: v. Wyss 203.

214. *1272, März 2. Kloster Zürich.* — Äbtissin *Elisabeth* fertigt Güter dem Kloster *Ötenbach* zu. Unter den Zeugen: *Burkhard,* Leutpriester in *Altorf.* — Orig. St.-A. Zürich. Druck: v. Wyss 206.

215. *1272, März 7. Kloster Zürich.* — *Jakob Mülner,* Vogt von *Zürich,* trägt Güter der Abtei daselbst zu Lehen auf. Unter

den Zeugen: Herr *Burkhard* von *Altorf*. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: v. Wyss 207.

216. *1272, März 29.* — *Konrad,* Minoritenguardian zu *Luzern, Heinrich,* Kirchherr und Dekan daselbst, und *Konrad,* Leutpriester zu *Hasle,* verkünden die Ernennung des Bruders *Volbert* zum Komtur der Lazariterhäuser *Schlatt, Gfenn* und *Uri*. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 14.

217. *1272, April 13.* — Bruder *Conrad* von *Uri,* Meister, und die Brüder des Lazariterhauses im *Gfenn* übergeben mit Zustimmung ihres Obern, Br. *Volberts,* des Komturs des Hauses in *Schlatt,* Meisters und Provinzials, den Kirchensatz von *Meiringen* in *Hasle* mit allen Rechten an die Propstei *Interlaken*. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 14.

218. *1272. Zürich.* — Äbtissin *Elisabeth* von *Zürich* fertigt den Verkauf von Gütern ihres Hörigen *Hugo Milcheli* an das Kloster *Kappel*. Unter den Zeugen: *Burkhard,* Leutpriester in *Altorf,* Chorherr in Zürich. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Druck: v. Wyss 209.

219. *1273.* — «Ein brieff wie greffe *Anne* von *Kiburg,* graff *Eberhartes* von *Habspurg* elich wirtin, gab graff *Rudolff* von *Habspurg* für viertzehen thusent mark silbers *Lentzburg, Vilmaringen, Sur, Arowe, Mellingen, Zug, Art, Surse, Castellen,* den *Hof* ze *Rinach,* und der egenant graff *Eberhart* gab Im ouch für dz egenant gut *Willisowe, Sempach, Switz, Stanns, Buchs, lüte* und *gut* in den *waltstetten.*» — Regest in dem um 1384 abgefassten Verzeichnis der Briefe auf der Veste Baden; Haus-, Hof- und St.-A. Wien. Druck: Kopp, Gesch. II, 1, 741. Zum Datum vgl. Kopp II, 1, 595.

220. *1273, Mai 30. Megersheim.* — Bruder *H.,* Meister des Lazarusordens in Deutschland, ermächtigt seinen Komtur *Uolbert,* den Komtur der obern Häuser in *Schlatt,* im *Gfenn* und in *Uri,* hinsichtlich der Kirche zu *Hasle* nach Gutdünken zu verfügen. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 35.

221. *1273, Okt. 10. Brugg.* — *Gertrud,* Gräfin von *Habsburg* und *Kiburg,* Landgräfin von *Elsass,* erwählte Königin der Römer, schreibt an *Burkhard,* ihren Ammann, die übrigen Ammänner und alle Leute des Tales *Uri,* dass sie die Mönche des Klosters *Engelberg* mit ihren Personen und ihren Gütern in ihren besondern Schutz

genommen habe, und fordert sie auf, diesen Schutz hauptsächlich mit Bezug auf die *Alpen* zu beobachten, so lieb ihnen ihre Gnade sei. — Orig. Arch. Engelberg. Drucke: v. Wyss, Abtei Zürich 212; Kopp II, 1, 729.

222. *1273, Nov. 24. Zürich.* — Bruder *Ulrich,* Provinzialkomtur, und die Meister der Lazariterhäuser in *Schlatt, Gfenn* und *Uri* bestätigen die Schenkung des Kirchensatzes von *Hasle* an die Propstei *Interlaken.* — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 66.

223. *1274, Januar 7. Breitenbach.* — *Heinrich* von *Graba,* Präzeptor aller Lazariterhäuser in Deutschland und diesseits des Meeres, bestätigt die von *Ulrich,* dem Meister der Häuser in *Schlatt, Gfenn* und *Uri,* vorgenommene Schenkung des Kirchensatzes von Hasle an die Propstei *Interlaken.* — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 69.

224. *1274, Januar 8. (Kolmar.)* — *Rudolf,* König der *Römer,* lobt die beständige Treue der klugen Männer, des *Ammanns* und der Gemeinde des Tales *Uri,* gegen ihn und das Reich, äussert seine Absicht, ihre Freiheiten, Ehren und Rechte nicht zu mindern, sondern zu mehren, und versichert sie, dass er in keinem Falle sie verpfänden und in irgend einer Weise veräussern, sondern sie unter die besondern Schützlinge des Reiches zählen und zu jeder Zeit zu seinem und des Reiches Nutzen und Gehorsam bewahren werde. — Orig. verloren. Kopie: Tschudi autograph. Zürich. Drucke: Tschudi I, 180; Schmid II, 204; v. Wyss, Abtei Zürich 214; Wartmann, Archiv XIII 129; Gfr. 41, 26 u. a.

225. *1274, Jan. 25. Zürich.* — König *Rudolf* bestätigt dem Kloster *Engelberg* das Privileg *Friedrichs* II. vom 2. Januar 1213 unter wörtlicher Einrückung desselben. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Herrgott III, 440.

226. *1274, Febr. 8. (Zürich.)* — † Chorherr *Rudolf,* Leutpriester von *Bürgeln.* — Jahrzeitb. der Propstei Zürich, gedruckt bei Kopp, Gesch. II, 1, 13.

227. *1274, Aug. 17. Zürich im Haus des Leutpriesters v. Altorf.* — Die Meister *Conrad* (von Mure), Cantor, und *Heinrich Manesse,* Chorherr in *Zürich, Burchard,* Leutpriester in *Altorf* und Meister *Heinrich* von *Wäggis,* Chorherr von *Werd,* urteilen als Schiedsrichter

in Sachen der Äbtissin *Elisabeth* und des Konvents von *Zürich* gegen *Rüdiger* von *Kloten*, den Leutpriester zu *Horgen*. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: G. v. Wyss, Abtei Zürich 216; Gfr. 14, 186.

228. *1275, Januar 7. Luzern.* — *Hartmann* von *Baldegg*, Burggraf in *Rheinfelden*, Vogt zu *Basel* und Pfleger *Rudolfs* des römischen Königs, schreibt an die bescheidenen Männer *Rudolf* und *Wernher*, Ammänner des Tales *Schwiz*, und die *Gemeinde* dieses Ortes, dass er die Äbtissin und den Konvent des Cisterzienserklosters *Steinen* mit allen ihren liegenden und fahrenden Gütern in seinen besondern Schutz nehme, und befiehlt ihnen, sie und ihre Güter gemäss den Freiheiten und Privilegien jenes Ordens wider jedermann zu schützen, mit dem Bemerken, dass wer den Nonnen irgend ein Leid zufüge, königliche Ungnade und Strafe zu gewärtigen habe. — Orig. Klosterarch. auf dem Bach in Schwiz. Drucke: Kopp II, 1, 729; Gfr. 7, 49.

229. *1275, März 3. Kloster Zürich.* — Äbtissin *Elisabeth* von *Zürich* urkundet, dass die Auskaufssumme, welche *Burkhard*, dem Pfarrer zu *Altorf*, für einen der Abtei zurückgegebenen Weinberg in *Signau* (Hirslanden) gebührt, nach *Burkhards* Willen teils dem Konvent anstatt eines auf seinem Haus haftenden Zinses zukomme, teils zur Feier der Jahrzeit des Pfarrers verwendet werden soll. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: v. Wyss 218.

230. *1275, April 22. Benziswil in einer Wiese.* — Die Freien *Markward* und *Arnold*, Brüder, Ritter von *Rotenburg*, leisten auf *Berta* von *Rickenbach*, ihre Kinder und Nachkommen, die sie für eigen angesprochen, Verzicht, da der Abt von *Engelberg* seines Gotteshauses Recht auf dieselbe beweist. Zeugen: Herr *Johannes ab dem Huse*, Ritter, *Peter* von *Meggen*, *Werner* von *Hohenegg*, *Immo* von *Weri*, *Walter* von *Münster*, *Rudolf* von *Ruswil*, *Ulrich* von *Oberdorf*, *Heinrich* von *Schrutan*, *Walter* von *Wolfenschiessen*, *Heinrich* von eben daher *(de eadem villa)*, *Ulrich*, der Weibel *(preco)*, *Ludwig*, der Weibel, *Walter Ruppe*. — Orig. Arch. Engelberg. Regest: Engelberg im XII. und XIII. Jahrh. 152. Kopp II, 1, 201.

231. *1275, Mai 4. Wettingen.* — Abt *Heinrich* von *Wettingen* anerkennt, dass *Heinrich Meiser*, ein Eigenmann von *Uri* mit seinen Kindern, die sich damals bei *St. Urban* aufhielten, von dem vor

20 Jahren vorgenommenen Gütertausch mit *St. Urban* ausgenommen worden sei. — Orig. Kantonsarch. Luzern (St. Urban). Regest bei Kopp II, 1, 252.

232. *1275, Mai 10. Zürich.* — *Burchard,* Pfarrer in *Altorf,* Chorherr zu *Zürich,* erläutert die Vergabung seines Hauses an das Kloster *Kappel* dahin, dass zu derselben auch Trotte und Weingeschirr gehöre. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: v. Wyss, 241.

233. *1275, Mai 25. (Zürich.)* — Die Räte von *Zürich* urkunden, dass *Heinrich Revel,* ihr Mitbürger, seine Güter in *Schwiz (Suites),* nämlich Wiesen in *Rickenbach,* vor Jahren seinem Oheim *Hartmann* von *Schwiz,* gen. *in dem Hofe,* für 25 Pfund Zürcher Pfenn. verkauft hatte, dann aber den Kauf bestritt, sich aber schliesslich von ihnen zu einem gütlichen Vergleich bewegen liess, nach welchem *Hartmann* ihm noch 5 Pfund Zürch. Pf. drauf bezahlte, *Heinrich Revel* dagegen den Verkauf durch seine Gattin und seine Söhne bestätigen liess und mit der Hand seiner Gattin *Ju(denta)* und seiner Kinder *Roland, Heinrich, Rudolf, Johannes* und *Adelheid* die gen. Güter in *Rickenbach* dem *Hartmann* und dem Schwesternhaus *zum Bach,* welches *Hartmann* gestiftet hatte, übertrug, unter Verzicht auf jegliche Ansprüche. Zeugen: *Hugo* von *Lunkuft,* die Brüder zu *Nidebrugga, Werner Spis* und *Wienart,* sein Bruder, *Werner* und *H. Holzach, H.* von *Wipkingen, Lutibach, Wern.,* Sohn des *Ebrard, Ar.* in *Curia* (im Hof), *Ulrich Luzeman.* — Orig. Klosterarch. auf dem Bach. Druck: Gfr. 29, 288.

234. *1275, Aug. 11. Altorf.* — *Marquart* von *Wolhusen,* Richter des römischen Königs *Rudolf* im *Aargau* und *Zürichgau,* entscheidet im Auftrag des Königs den Streit, der zwischen dem Abt und Konvent von *Engelberg* und der Gemeinde der Leute des Tales *Uri* wegen der *Alpen* von dem Orte *Stöben* (Stierenbachfall) bis zum *Tüschenbach* (Tätschbach) seit langem entbrannt ist, nach Verhörung der beiden Teilen von Kaiser *Friedrich* und König *Rudolf* verliehenen Freiheiten, der Zeugen und Kundschaften, durch welche Abt und Konvent bewiesen haben, dass das Eigentum an jenen Alpen ihnen gehört, in Minne dahin, dass sie diese friedlich besitzen, dass die Gemeinde *Uri* aber der Rechtsame, die sie bis dahin in jenen Alpen gehabt, auch fernerhin geniessen soll, in dem Sinne, dass die Leute

von *Uri*, wenn sie vom Ungewitter aus ihren Alpen vertrieben werden, dort Zuflucht nehmen dürfen, doch ohne Zaun und Wiesen zu schädigen und nur so lange als die Not dauert; in Streitfällen soll der Abt seine Klage vor den *Ammann* von *Uri* bringen, die von *Uri* aber vor den Abt von *Engelberg*. Anwesende: Herr *Walter*, Abt zu *Engelberg*, *Walter*, sein Vorgänger, *Arnold*, Kämmerer daselbst, *Walter*, Leutpriester zu *Ruswil*, *Nikolaus*, Kirchherr zu *Eich*, der Freie *Hans* von *Wartensee*, *Hans* von *Buochs*, *Walter* von *A*, *Otto* von *Turn*, *Rudolf* von *Tun*, Ritter, *Werner* von *Attinghusen*, und *Werner*, sein Sohn, Edle, Freie, der *Ammann* von *Uri*, *Burkart Schüpfer*, und sein Sohn, *Arnold an der Matten*, *Cuno* von *Betzlingen*, *Ingold*, sein Sohn, *Walter* von *Spiringen*, *Hans uf der Rüss*, *der Zingg*, *H.* von *Malters*, *Cuno* von *Brugtal*, *Walter*, Ammann zu *Wolfenschiess*, *Conrad*, sein Bruder, *Conrad* von *Riede*, *Conrad*, *Meier* von *Ortsfeld*, *Cuno Schümel*, *Rudolf* von *Rieden*, *Walter Langmeister* von *Spiringen*, *Rudolf* von *Törlen*, *Walter* am *Lutz*, *Arnold Eichorn*, *H. Hunthar*, *Rudolf* von *Buochs*, *Rudolf* von *Schweinsberg*, *Eglolf*, sein Bruder, *Ulrich* von *Sübach*, der *Trüler*, *Rudolf* von *Olten*, *Peter* von *Rotenburg*, *Conrad* von *Eichorn*, *Conrad* von *Emmueten*, *der Winstein*, *Hans Zant*. — Notarialische Übersetzung aus dem XV. Jahrh. im Arch. Uri. Drucke: Gfr. 7, 162; Kopp, Urk. II, 136.

235. *1275, Aug. 25. Sursee.* — *Walter* von *Schenkon*, Ritter, gibt als Anwalt seiner Mutter *Adelheid* von *Biedertan*, der Witwe des Ritters *R.* von *Walden* und der *Hedwig*, ihrer Tochter, seine Zustimmung zu einem Kauf, den sie mit *Tomas* von *Rechenriet*, in betreff eines Gutes zu *Buochs*, abgeschlossen. — Orig. Arch. Engelberg. Regest: Engelberg im XII. und XIII. Jahrh., S. 152.

236. *1275, Sept. 4. Kiburg.* — Königin *Anna* schreibt an die fürsichtigen und ehrbaren Männer, die Ammänner *Rudolf* von *Stauffach* und *Wernher* von *Sewen*, da sie die Nonnen des Cisterzienserklosters *Steinen* mit all ihrem Besitz in ihren besondern Schutz genommen habe mit Zustimmung ihres Herrn, des Königs, wolle sie nicht, dass dieselben von ihren Beamten *(nostris officiatis)* irgend eine Steuer zu geben gezwungen werden, und befiehlt dem Ammann *Rudolf* von *Stauffach*, das Pferd, das er ihnen wegen einer solchen Steuerforderung als Pfand weggenommen, unverzüglich zurückzugeben, sie mit solchen Forderungen künftig nicht mehr zu behelligen und sie nach Kräften

gegen jegliche Übergriffe zu schirmen. — Orig. Klosterarch. auf dem Bache. Drucke: Kopp II, 1, 731; Gfr. 7, 50.

237. *1275, Oktober 24.* — *Rudolf* von *Ruswil, Imo* von *Weri,* die Erben des *Arnold* von *Weri,* und *Conrad Wikil,* Eigenleute der Edeln von *Rotenburg,* leisten auf die hinterlassenen Güter der Frau von *Waltersberg,* eine Hofstatt in *Oberndorf* bei *Beckenried* und Einkünfte von 4 s. am *Bürgen,* die vordem *Rudolf* in dem *Riede* besessen hatte und mit welchen *Rudolf* von *Ruswil* und Genossen von den Vögten von *Rotenburg* belehnt worden sind, die aber Abt *Walter* von *Engelberg* für Eigentum des Gotteshauses erklärt, mit Zustimmung des Herrn von *Rotenburg* gegen 7 ℔ Verzicht. Zeugen: Herr *Walter* von *A,* Ritter, *Walter* und *Conrad,* Brüder von *Wolfenschiessen, Ulrich* von *Oberdorf, Heinrich Schrutan, Konrad* von *Eschenbach, Konrad* von . . . (Namen fehlt) und *Walter* von *Wile.* — Orig. Arch. Engelberg. Regest: Engelberg im XII. und XIII. Jahrh., S. 152, Kopp II, 1, S. 200.

238. *1275, Novbr. 17. Ringgenberg.* — *Philipp,* Vogt, Edler und Herr von *Ringgenberg* verkauft den Hof zu *Briens,* den Ritter *Arnold* sel. besessen, und die Alp *Hinterberg* nebst Vogtei an *Peter,* des Herrn *C.,* Leutpriesters von *Hasle.* Unter den Zeugen: *Ulrich* ven *Lungern* (als zweiter). — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 148.

239. *Um 1275.* — Jahrzeitstiftung des Herrn *Walter* von *A* und seiner Gattin, Frau *Helwig,* in *Engelberg.* — Jahrzeitbuch des Frauenklosters Engelberg. Gfr. 26, 268.

240. *1275.* — Auf der Synode zu *Lyon* wurde unter *Gregor* X. ein Kreuzzug beschlossen und angeordnet, dass zur Bestreitung der Kosten der Klerus 6 Jahre lang von seinen Einkünften, die jeder eidlich anzugeben hatte, den Zehnten in halbjährlichen Raten zu steuern habe; ausgenommen waren die Johanniter und Deutschherrn, Cisterzer, Dominikaner, Minoriten und Spitalkirchen, ferner die residirenden Geistlichen, deren Einkünfte unter 6 Mark oder 10 ℔ waren. Aus den Steuerregistern der Konstanzerdiözese beziehen sich folgende Angaben auf die drei Länder und die in ihnen begüterten Klöster:

I. Register des Domdekans *Walko*: Die Äbtissin von *Zürich* gab ihre Einkünfte auf 462 ℔ Zürcher Währung an, eingerechnet die an

ihren Präbendar zu vergebenden Pfründen; der Abt von *Einsideln* auf 700 Zürcher ℔, ohne die Propstei Fahr und die Ämter des Kustors und Kantors. Der Abt von *St. Blasien* bezahlte für das ganze Jahr 44 Mark Silbers. . . . Ferner gaben dem Oberkollektor Erzbischof *Johann* von *Embrun* als *Procuration* je 2 Mark die Äbte und Konvente von *Kappel, St. Urban, St. Blasien* und *Einsideln*, 1/2 Mark Äbte und Konvente von *Engelberg* und *Muri*, sowie Propst und Konvent von *Luzern*. «Abt und Konvent von *Wettingen* gaben nichts, weil sie nichts haben.»

II. Register des Propstes *Heinrich* von *St. Stephan* von *Constanz*: Der Propst von *Beromünster* schuldet dem Papst für sich und das Kapitel 63 ℔ 8 s. Basler Währung; er bezahlte in 2 Terminen 30 ℔ 34 s. Basl., und 28 ℔ weniger 34 d., ferner 20 3 s. 6 d. gemeiner Pfenninge für seine Kirchen in *Kerns, Neudorf*, im Dekanat *Esche* etc. Der Abt von *Muri* soll 42 ℔ weniger 18 d. gem. Pf. und bezahlte in zwei Terminen je 21 ℔. — 9 d. Der Abt von *Engelberg* soll 50 ℔ für sein Kloster und die Kirche in *Stans* und bezahlte in zwei Terminen je 25 ℔ Zürcher und gem. Pf. Der Abt von *Einsideln* gab seine Einkünfte auf 761 ℔ Zürcher an, ohne die Propstei Fahr, das Amt der Kustos und das des Kantors; er bezahlte in zwei Terminen je 38 ℔ 1 s. Zürcher, von der Kantorie je 10 s. und der Kustodie je 2 ℔. Die Äbtissin von *Zürich* gab ihre Einkünfte auf 462 ℔ Zürcher an, alle von ihrem Präbendar zu vergebenden Pfründen miteingerechnet, und bezahlte in zwei Terminen je 20 ℔ Zürcher, ferner 50 s. gem. Pf. Die Äbtissin von *Schännis* bezahlte für ihre Einkünfte im Bistum *Constanz* in zwei Terminen je 4 ℔ 1 s. gem. Pf.

Im Archidiakonat *Aargau*, Dekanat *Luzern*: Der Propst von *Beromünster* steuerte für die Kirche *Kerns* unter den Prälaten. Der Leutpriester von *Sachseln (Sahse)*: Einkünfte 30 ℔ Zürcher, bezahlte Steuern 30 s. gem. Pf. + 30 s. Der Leutpriester von *Sarnen (Sarnon)*: Einkünfte 45 ℔ Zürcher, bez. Steuer 45 s. + 45 s. 4 d. Der Pfründer in *Sarnen*: Einkünfte 20 ℔ Zürcher, bez. Steuer 20 s. + 20 s. Der Leutpriester in *Giswil (Giswile)*: Einkünfte 32 ℔ 10 s., bez. Steuer 30 s. 30 d. Berner u. gew. W. + 30 s. 30 d. . . . Von der Kirche in *Stans* steuert der Abt von *Engelberg* unter den Prälaten. Der Vikar in *Bürgeln (Burgelon)* gibt als Einkünfte des Leutpriesters daselbst 65 ℔ Zürcher W. an; Steuer des Vikars 30 s.

alte Zürcher W. + 30 s. . . . Der Leutpriester in *Muottatal (Muetental)*: Einkünfte?; bezahlte Steuer 2 ℔ — 1 s. + 2 ℔ — 1 s. Zürcher W. Der Leutpriester in *Art (Arte)*: Einkünfte 46 ℔ 10 s.; Steuer 3 ℔ 6 s. 6 d. Zürcher W. + 3 ℔ 6 s. 6 d. Der Leutpriester in *Silenen (Silenon)*: Einkünfte 55 ℔ Zürcher; Steuer 55 s. + 55 s. gew. W. Der Leutpriester in *Steinen (Steina)*: Einkünfte?; Steuer 2 ℔ + 2 ℔ Zürcher W. Der Pfründer in *Buochs*: Einkünfte 30 ℔ gew. Pf.; bez. Steuer 30 s. Der Leutpriester in *Buochs (Buechs)*: Einkünfte 73 ℔ gew. W.; Steuer? . . . *H.*, Pfründer in *Stans*: Einkünfte 30 ℔ Zürcher; Steuer 30 s. + 30 s. Zürcher. *Hesso*, Pfründer in *Stans*: Einkünfte 35 ℔ Zürcher; Steuer 35 s. + 35 s. alte Zürcher. «Von der Kirche *Alpnach (Alpenachi)* bezog der Rektor bisher 12 Mark. Vielleicht hätte er mehr haben können, aber jetzt ist sie ledig. Wegen der Sequestration der Früchte dieser Kirche soll wenn nötig, dem Dekan von *Luzern* und dem Leutpriester von *Giswil* geschrieben werden. Propst und Kapitel in *Luzern* bezahlten für Opfer 8 s. 2 d. Der immerwährende Vikar in *Alpnach* gab eidlich 11 Mark an. Der Leutpriester in *Lungern (Lutigern)* gab eidlich 50 ℔ Zürcher u. gew. W. an; der Dekan in *Rote* bezahlte am zweiten Termin 50 s.» . . . Der Pfarrer in *Altorf*: Einkünfte? bez. Steuer 50 s. + 50 s. alte Zürch. W. «Für weitere 3 ℔ hat die Äbtissin von Zürich aufzukommen.» (Auffällig, dass *Schwiz* fehlt.) — Liber decimationis cleri Constantiensis pro papa de anno 1275, Orig. im erzbischöfl. Archiv *Freiburg* im Br., herausgeg. v. Heid im Freiburger Diözesanarchiv I, S. 162, 163, 172—174, 189—192, 229—231, ferner im Auszug Gfr. 19, 165 ff.

241. *1275. Uri.* — *Werner*, Edler von *Attinghusen*, schenkt dem Kloster *Zürich* die Leibeigenen *H.*, gen. *Chreginch*, *P.*, dessen Sohn, *Ul.*, *Bu.*, *C.*, *Walt.* und *Ar.*, Brüder des gen. *Chreginch*, *Hedwig*, ihre leibliche Schwester, *H.*, gen. *Chrigench*, *C.*, *H.*, *Ul.*, dessen Söhne, *Ar.*, gen. *Meister Burkars*, *H.*, *R.*, *Richwinus*, *Ar.* und *Ita*, seine Kinder, *Wer.*, gen. Meister *Burkars* und seine Kinder, *H.*, gen. Meister *Burkar's* und *C.*, sein Sohn, die alle dem Kloster auf Martinstag einen jährlichen Zins zu entrichten haben.

Hernach schenkte *Werner* von *Attinghusen* dem Kloster den *Walter* von *Beroldingen*, welcher demselben die Güter in *Rupoltzingen*, *ab dem Brunnen* und in *Oberunwinkeln* (Rueppenzingel und Oberwinkel,

in der Nähe von Beroldingen gelegene Orte, vgl. Gfr. 21, 13) schenkte. — Abschrift aus einem alten Zinsrodel, in den Dokumenten des Amtes Fraumünster, im Städt. Arch. Zürich. Drucke: G. v. Wyss 220; Gfr. 14, 188.

242. *1276, Mai 20.* — *Johannes*, Kellner von *Kriens*, Bürger des Castrums *Luzern*, bekennt, dass er an den in der Pfarrei *Buochs*, im Dorf *Retschrieden* an dem Orte «*Muchacker* an dem *Knöwe*» gelegenen Gütern nebst einer Gadenstatt an dem *Mettler*, die er als Erbe besessen und seiner Gattin *Berta* von *Uri* sel. als Morgengabe geschenkt, die dann durch Erbschaft an *Maria*, die Tochter *Conrads* von *Hundibach* gefallen und durch sie der Priorin und dem Konvent in *Ötenbach* geschenkt worden sind, nur die Nutzniessung hat, so dass seine Erben darauf keinerlei Anspruch haben und die genannten Güter nach seinem Tode voll und ganz an das Kloster *Ötenbach* bei *Zürich* als Eigentümer übergehen. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 7, 165.

243. *1276. Uri.* — Der Freie *Werner* von *Attinghusen* schenkt und verkauft mit Einwilligung seiner Gattin und seiner Söhne *Werner* und *Diethelm* für 20 ℔ dem Meister und Konvent der Lazariterbrüder in *Seedorf* einen Knecht *Konrad de Vorutta* (Frutt, Seelisberg?), gen. *Engilge* und dessen Kinder mit all seinem Besitz. — Kopie: Tschudi, Autograph Zürich. Druck: Tschudi I, 185.

244. *1276.* — «*Walter*, der siebente Abt guten Andenkens, starb, . . ., welcher mit Gottes Verwilligung unter *Eberhard*, unserm Bischof von *Konstanz* in Christo, und durch ihn mit vieler Mühe für das Kloster die Kirche *Stans* zu ewigem Besitz erlangte.» — Engelberger Annalen; Gfr. 8, 104; Mon. Germ. S. S. XVII, 280.

245. *1277, Febr. 1. Schloss Wangen.* — *H.* von *Ratolzwil* vergabt mit Zustimmung des Edeln *Werner* von *Wolhusen* 3 Schoppossen in *Geiss* von *St. Urban*. Unter den Zeugen: *Arnold* von *Sarnen*. — Orig. St.-A. Luzern, St. Urban. Druck: Gfr. 7, 165.

246. *1277, März 9. Zofingen.* — *Burchard* und *Ortolf*, Brüder von *Utzingen*, Ritter, verkaufen Allodialgüter im Dorfe *Utzingen* (wahrscheinl. nicht Utzigen, Kt. Bern, sondern Utzingen, jetzt Turmatt bei Altorf, Uri) vor dem Hause des *Burkart Leibaniet*, die sie in ungeteiltem Besitz haben, und ein Eigengut *Birbomli* (Birnbäumli,

Trudelingen) an das Kloster *Rathausen* um 30 Zürcher Pfund. — Orig. St.-A. Luzern, Rathausen. Drucke: Gfr. 2, 65; Fontes rer. Bern. III, 197. Vgl. Brandstetter, Gfr. 36, 275.

247. *1277, April 25. Kloster Ötenbach.* — *Anna,* Gattin des Ritters *Walter* von *Hünoberg,* vergabt Güter an das Kloster *Ötenbach.* Unter den Zeugen: Bruder *Johannes* von *Uri.* — Orig. St.-A. Zürich. Druck: v. Wyss, Abtei, S. 225.

248. *1277, Mai 3. Luzern.* — *Mechthild* von *Tierstein,* Gemahlin des *Hartmann* von *Birrwil* verkauft dem Kloster *Engelberg* ihre Nutzniessung auf den Hof zu *Hunwil* (Huwil, Gemeinde Römerswil, Luzern) für 15 Mark Silber. Unter den Zeugen: *Walter,* der Ammann zu *Wolfenschiessen.* — Orig. Arch. Engelberg. Regest: Engelberg im XII. u. XIII. Jahrh. 153, Kopp II, 1, S. 219.

249. *1277, Juli 28. Huben.* — Die Edeln von *Heidegg* verkaufen Güter in *Hochdorf* dem Kloster *Engelberg.* Unter den Zeugen: *Walter* von *Wolfenschiessen.* — Orig. Arch. Engelberg. Regest: Engelberg im XII. und XIII. Jahrh., S. 153.

250. *1277, vor 24. Sept. Steinen.* — *Ptolomäus, Konstanzischer Suffragan,* weiht die Kirche der Cisterzienserinnen in der *Au* oder im Tale *Schwiz* und bietet für den Ausbau des Gotteshauses Ablass. — Orig. Klosterarch. auf dem Bach. Druck: Gfr. 7, 50.

251. *1277. Uri.* — «In *Uri* wollte ein Schwarzkünstler mit einigen Bauern seine Kunst um Geld ausüben. Inzwischen suchte ein Hagelwetter mit sehr grossen Steinen das Tal heim, worauf sie (die Urner) mit bewaffneter Hand auf die Berge stiegen und ihn samt seinen Schülern gewaltsam aus ihrem Gebiet hinaustrieben.» — Annales Colmarienses (Basileenses) Mon. Germ. S. S. XVII, 201.

252. *1278, Feb. 15. Luzern.* — Abt *Berchtold* von *Murbach* tauscht mit *Johannes,* Propst von *Luzern,* unter Zustimmung des Konvents von *Luzern,* die Hälfte der zur Propstei gehörigen Kernenzinse der Mühlen in der *Reuss* gegen dem Abte speziell zukommende Einkünfte ein, als einen Zins von 4 Zigern im Schweighof von *Langensand* (Pfarrei Horb) und von 3 Zigern in der Alp *Morsfeld* in der Pfarrei *Buochs,* die nun immer der Propstei zukommen sollen. — Orig. Stadtarch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 201.

253. *1278, Feb. 15. Luzern.* — Abt *Berchtold* von *Murbach* bestimmt die ihm aus dem vorigen Tausch zugefallenen Mühlezinse als Spende unter die Mönche, die dereinst bei Begehung seiner Jahrzeit anwesend sein werden. — Orig. Stadtarch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 202.

254. *1278, April 7. Murbach.* — Das Kapitel von *Murbach* erteilt zu obigem Tausch und Geschenk seine Zustimmung. — Stadtarch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 203.

255. *1278, Mai 3. Wien.* — König *Rudolf* weist mit Zustimmung seiner Söhne der *Johanna*, der Tochter König *Eduards* von *England*, der Verlobten seines Sohnes *Hartmann*, Grafen von *Habsburg* und *Kiburg*, Landgrafen von *Elsass*, als Wittum 1000 Mark jährlicher Einkünfte in seinen Erblanden an und ausserdem noch 10,000 Mark auf folgende Güter: *Lenzburg* mit den Höfen *Vilmeringen* und *Sur*, *Aarau*, *Mellingen*, *Castel*, *Willisau*, *Sempach*, *Sursee*, die Vogtei *Beromünster*, *Zug*, das Tal *Ägeri*, das Tal in *Schwiz* mit den Höfen von *Kiburg* und *Froburg*, den Hof *Art* und den ganzen *Aargau*, soweit ihn einst Graf *Hartmann* der jüngere von *Kiburg*, Graf *Albrecht* von *Habsburg*, des Königs Vater, und Graf *Eberhard*, sein Vetter besessen, mit Ausnahme der Städte *Bremgarten*, *Meienberg*, *Brugg* und der Güter in dem *Eigen*, so dass, falls *Johanna* ihren Gemahl überlebt, sie die gen. Güter auf Lebenszeit besitzen, dass sie aber nach ihrem Hinschied, falls die Ehe kinderlos bleibt, an die Erben des Königs zurückfallen sollen. — Orig.? Drucke: Rymer, Foedera I, 555; Gfr. 29, 335. Vgl. Kopp I, S. 208.

256. *1279, Juni 5.* — *Rudolf* und *Ulrich* von *Balm*, Brüder, Edle, verkaufen ihr Allod im Dorfe *Buochs*, nämlich zwei Hofstätten ob dem *Büele*, mit Äckern, Wiesen, Rechten und Gerechtigkeiten, welche einst Herr Ritter *Wernher* von *Buochs* und sein Sohn *Ulrich* von ihnen zu Lehen hatten, für 12 Mark Silber dem *Heinrich* von *Malters*, Meier zu *Stans*, zu freiem Eigen. Zeugen: Herr Ritter *Diethelm* von *Wolhusen* und *Werner* von *Attinghusen*, Edle, *Ulrich* von *Rüdiswil*. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 1, 60.

257. *1279, Juni 24. Luzern.* — *Walter* und *Margareta* von *Hunwil* geben den 24 Mütt Kernen und 2 Schweine im Wert von 20 Schill. mit andern gewohnten Diensten abwerfenden Hof in

Hunwil (wahrscheinl. Huwil, Gem. Römersberg, und nicht Hunwil in Obwalden), den sie als Erblehen vom Koster *Engelberg* zu besitzen glaubten, gegen 15 Mark Silbers an den Abt und Konvent auf und entschlagen sich aller Ansprüche auf denselben, mit dem Beifügen, dass auch ihr Sohn am St. Leodegarsfest sein Recht an den Hof in die Hand des Abtes oder seiner Abgeordneten aufgeben werde. Unter den Zeugen: Ritter *Werner Schecchin, Conrad* und *Walter* von *Wolfenschiessen, H.* von *Nidirwil.* — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 1, 306.

258. *1279, Oktober 9.* — *Heinrich,* gen. von *Wolfenschiessen* ab *dien Stein* tritt mit Zustimmung seiner Gattin *Richenza* und seiner Erben der Propstei *Interlaken* den halben Staffel *uf der Brawun* auf der Alp *Willigengrindel* (Meiringen) als Allod, ferner den ganzen Staffel in der *Leimerrun* gegen 3 s. Zins jährlich zur Nutzniessung ab und lässt die Urkunde in Ermangelung eines eigenen Sigels durch den Abt von *Engelberg* bekräftigen. Zeugen: Herr *Rudolf Schertleip,* Priester (später Abt von Engelberg 1299—1317), *Walter, Ammann* von *Wolfenschiessen,* sein Bruder *Conrad* und ihre Söhne. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes rer. Bern. III, 264.

259. *1279, Novbr. 18.* — Abt *Berthold* von *Murbach* vergleicht sich mit Herrn *Markwart* von *Wolhusen* und seinem Sohn *Arnold* wegen der Übergriffe, welche sich die letztern gegen das Gotteshaus *Luzern* in seinen Gerichten in den Höfen *Alpnach* und *Stans* erlaubt haben, nach mannigfachen gerichtlichen Verhandlungen dahin, dass der Hof von *Alpnach* einen *Meier* von dem Gotteshaus haben, und dass alle Leute, die in beiden Höfen vom Gotteshause zinshaft Gut haben, vor des Gotteshauses Richter gehen sollen, wenn sie gerufen werden, dass die «Ussidelinge» zu zwei Dingen im Jahr vor des Gotteshauses Richter gehen, dem Gotteshause Recht sprechen und allfällige Bussen in des *Vogtes* Hand bezahlen sollen, dass Herr *Markwart* von *Wolhusen* und *Arnold* bei ihrem gewohnten Herkommen bleiben sollen. Dieser Bestand soll für Herrn *Markwart,* dessen Sohn *Arnold* und einen allfälligen Enkel gelten; hernach sollen *Alpnach* und *Stans* und andere Höfe, die er vom Gotteshause hat, wider an Leuten und Gut in das Recht der übrigen Höfe treten. — Orig. Stadtarch. Luzern. Drucke: Gfr. 1, 61. Vgl. Kopp II, 1, 130.

260. *1280, März 14. Zürich.* — *Burkhard,* Pfarrer von *Altorf,* Meister *Heinrich* von *Basel,* Chorrherrn in *Zürich,* sprechen als Schiedsrichter in einem Streite, der sich zwischen Äbtissin *Elisabeth* und dem Konvent von *Zürich* einer- und Abt *Volker* und Konvent von *Wettingen* anderseits über den liegenden und fahrenden Nachlass des verstorbenen *Heinrich Sigrist* in *Ortsfeld* im Tale *Uri* erhoben hat, indem die Äbtissin für sich anführte, dass *Heinrich* ein Knecht ihres Gotteshauses und unehelich geboren, der Abt aber, dass er vor vielen Jahren das Seinige dem Kloster *Wettingen* übertragen, auf dessen Gütern sitzend wie eine von seinen Personen verschiedene Lehen empfangen, und bei seinem Tode von neuem sein ganzes Besitztum demselben übertragen habe, der Äbtissin den Nachlass des gen. *Heinrich* zu und weisen die Ansprüche Wettingens ab. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 15; v. Wyss 235.

261. *1280, Novbr. 10. Konstanz.* — *Heinrich,* Kustos, und *Cuno* von *Brisach* sprechen als Schiedsrichter in einem Streite, der sich zwischen der Äbtissin und dem Konvent des Klosters *Zürich* einer- und *Rupert,* dem Propst von *St. Stephan* in *Konstanz* und Kirchherrn in *Bürgeln,* anderseits über die Quart der Zehnten der Kirche in *Bürgeln* erhoben hat, diese der Äbtissin und ihrem Kloster zu, da Bischof *Heinrich* von *Konstanz* das ihm zufallende Recht auf die Quart der Zehnten und Opfer in den Kirchen *Altorf* und *Bürgeln* der Äbtissin und dem Konvent an Tausch gegen die ehemals der Abtei gehörige Kirche in *Cham* übertragen hat, und bestimmen, dass der Kirchherr jährlich auf St. Martinstag der Äbtissin und dem Konvent 1 ℔ Wachs für die Quart zu entrichten habe, in der Meinung, dass sein Nachfolger zur Entrichtung des ganzen Zehntens jedes vierte Jahr verpflichtet sein soll. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 16; v. Wyss 239.

262. *1280.* — Die Brüder *Hermann* und *Volmar,* Grafen von *Froburg,* übertragen dem Kloster *Engelberg* Güter am *Niederberge,* welche vorher die von *Wolfenschiessen* von ihnen zu Lehen besessen hatten. — Orig. verloren. Auszug im Solot. Wochenbl. 1824, 209. (Vgl. Kopp S. 199.)

263. *Ca. 1280.* — Ältestes Urbar des Klosters *Rathausen:* [Das Gut zu *Wisoberg* (Nidwalden) 3 s.] *Werner* von *Ripshusen* (bei

Erstfelden) zen Blüwon 12 s. Auf *Zingeln* (Seelisberg) 2 ℔ 6 s. Das Gut ze *Stoken*, das dem *Rudolf* ab *Zingel* und *C.* seinem Bruder zu Erblehen verliehen ist, 1 ℔ 2 s. Meister *Burchart* der *Rote* von dem Gut auf dem *Bühl* bei der Kirche 1 ℔ 3 s. *Conrad ufem dem Buele* zu *Ratolfingen* (Hartolfingen, Pfarrei Bürglen) 2 ℔. *Wernher* von *Edlibach* von *Wile* (Wiler, Erstfelden) 1 ℔. Durch *Burkhart Leibniet:* Meister *Conrad* von *Mattun* von dem Gut uf *Sewiline* und *Buzzen* (Seewli und Bützen, Gmde. Spiringen) 15 s. [Frau *Uothecha* von *Matun* 3 s.], *Richenza* von *Matun* ab *Kalcherrun* 3 s. *Heinrich* der *Hegechere* von dem Gut «ze Neschen» 8 s. *Ar. zen Blowun* und *Wer.*, sein Bruder 7 s. [*Rudolf Schüeli, Conrad Bruochin* von der Hofstatt *ze Stege* (Stegen in Bürgeln) 6 ℔, 6 s. *Arn. ze Stegen* 1 s.] An dem Berg *ufen Bttlitten* (Bittliten, Bürglen) 2 s. Zu *Altorf* von dem Gut *ze Oege* (Underöien), das *Gotschalch* hat 10 s.]. *Boungarter* von *Seedorf* von einem Gut, das *Burkart Leibaniet* von ihm gekauft und ihm Namens der Äbtissin wieder verliehen, 16 s. Das Gut in *dien Geron* (Geren, Seedorf) 30 s. [4 ℔; das hat *Rudolf Rubo*; *Conrad* sein Bruder 4 s.] Bab *Hedwig ob Matta* 10 s. *[Rudolf Rubo* von dem Gut *ze Nidrun Riden* (Niederrieden, Bürglen) 1 ℔ 5 s.]. Die Güter an dem *Wile* (Wiler, Ingenbohl) an der Haltun, in dem Sicche, ze dem Hus, die *Cuno* von *Schrenkingen* (Ingenbohl) dem Kloster aufgab und wieder als Erblehen erhielt, 2 ℔. Das Gut an der *Kilchgassun* (so hiess im 13. Jahrhundert die Gegend des Fleckens *Schwiz)*, das *Peter* von *Schrenkingen* aufgab, und als Erblehen wieder erhielt, 30 s. *Conrad der Merzo* 3 s. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Gfr. 36, 265 (Brandstetter). Die mit eckigen Klammern eingeschlossenen Stellen sind im Rodel durchgestrichen.

264. *Ca. 1280.* — *Burkart Leibaniet* kauft von dem *Baumgarter* von *Seedorf* um 15 ℔ ein Gut, welches jährl. 16 Schill. zinst, für den Konvent von *Rathausen* und leiht es demselben wieder Namens der Äbtissin, Zeugen: Herr *Werner auf dem Bühl, Burchart* des *Gedemlers*, *Konrad* des *Baumgarters* Schwestersohn, *C.* der *Unschiner*, Bruder *Werner.*

265. *Um 1280.* — Die Gattin des *Baumgarters* und seine Tochter leisten auf das von *Rathausen* gekaufte Gut Verzicht, welches «gemarksteinet» wird. Zeugen: *Walther* von *Ripshusen, C. Meister Berchtolds*

von *Seedorf* Sohn, *Adelbrecht*, Schwester *Mechthilds* Sohn, *Heinrich* von *Helferswile*, Bruder *Werner*.

266. *1280.* — *Kuno* von *Schrenkingen*, *Richenza*, seine Gattin und *Peter*, *Ulrich*, *C.*, *Heinrich*, *Werner*, *Jakob*, *Richenza*, *Ita* und *Hedwig*, seine Kinder geben ihr Gut an dem *Wile*, den Acker an der *Halten*, das Gut an dem *Sicche*, die Hofstatt zu dem *Hus* der Äbtissin von *Rathausen* auf und empfangen sie wieder als Erblehen gegen 2 ℔ Zins. Zeugen: Herr *Werner* von *Brunnen*, *Peter*, der *Spielmann* von *Schrenkingen*, *C. Hermann*, *C. Rizzi*, *R.*, *Hermann's* Sohn, *Werner* der *Biutenner* von *Luzern*, *Burkart Leibaniet*, Bruder *Werner*, *Werner* der *Schmid* von *Wile*, *Ulrich Merzo* von *Schrenkingen*, *Werner Merzo*, *Werner Biurgeler*, *Werners Helle*, *Walter* von *Engelberg*.

267. *Um 1280.* — *Peter* der *Spielmann* von *Schrenkingen*, seine Gattin und seine Kinder geben ihre Güter an der *Kilchgassen* (Schwiz) an die Äbtissin von *Rathausen* auf und empfangen es wieder als Erblehen gegen 30 Schill. Zins. Zeugen: Bruder *Cuno*, Bruder *Werner*, Bruder *Arnold* Kapulla, *Cuno* der *Kung* von *Schrenkingen*, *Werner*, Sohn *Rudolfs* an dem *Sand* von *Muotatal*, *Werner*, *Gerungs* Sohn von *Utenbach* (beim Kollegium Schwiz), *Peter* und *H. Jakob*, Söhne *Konrad* des *Künges*, *Heinrich* von *Trien*, *H. Spichtung*, *Ulrich* der *Schmid* von *Brunnen*, von *Erlingenholz* (in den Erlen bei Ibach) Herr *Werner*, der *Wirt* von *Brunnen*, *Heinrich* und *Kuno*, seine Söhne.

268. *Um 1280.* — Die Äbtissin von *Rathausen* verleiht das Gut *Stocken* in *Zingeln* (Seelisberg) dem *Rudolf* ab *Zingel* und seinem Bruder *C.* zu Erblehen gegen 2 ℔ und 2 Schill. Zins. Zeugen: *Heinrich Luzerbrot*, *Werner*, sein Sohn, *Walter* an der *Ruse*, *(B.* von *Hizzelisberg)*, der *Nater*, *H.* von *Sarnen*, Bruder *Cuno*. — Die Originalien von 264 bis 268 scheinen verloren. Auszüge im ältesten Rathauser Urbar: Gfr. 36, 267 und 268.

269. *1281, Nov. 3.* — Die Edeln *Markwart* und *Arnold*, *Vögte* von *Rotenburg* verkaufen ihre Eigenleute *Berta*, *Cuno*, *Rudolf* und deren Mutter *Richenza* mit Leib und Gut (wo?) unter Zustimmung derselben und mit der Hand ihrer Frauen und Kinder um 30 ℔ Zürcher Münze an das Kloster *Engelberg*. Zeugen: Herr *Walter*, Propst von *Engelberg*, gen. von *Iberg*, Herr *H.*, Ritter von *Iberg*, *Ulrich* von *Oberdorf*, *Heinrich Strutan*, *Heinrich* von *Niederwil*, *Walter* von

Münster, Nikolaus Zingg und *H.*, der Kämmerer. — Orig. Arch. Engelberg. Regest: Engelberg im XII. und XIII. Jahrh. S. 154, Kopp II, 1, S. 200.

270. *1281, Dezbr. 25. Schwiz i./d. Kirche.* — Die Landleute von *Schwiz* verkaufen alle ihre Ansprüche auf das Gut *Jessenen* im *Minstertale* an *Konrad Hunn* um 10 ℔ und für die Arbeit, so er da für ihre und des Landes Ehre erlitten, als ihn die Landleute dazu sandten. Gegenwärtig: *Rudolf* der *Stauffacher*, der Ammann, *Werni* von *Sewa*, der Ammann, *Ulrich* der *Schmid*, der Ammann, *Konrad* ab *Iberg*, der Ammann, *Heinrich* der *Schmid*, *Heinrich*, *Ulrich* von *Wiler*, *Arnold* von *Sewa*, *Johannes*, sein Bruder, *Werni Herlobig*, *Johannes* von *Stauffach* und sein Sohn *Johannes*, *Heinrich Stocker*, *Ulrich Stelzing*, *Johannes* im *Hof*, *Werni Chil*, *Heinrich Specer*, *Werni Specer*, *Uli Weidmann*, *Otto Cilli*, *Rudolf Fönus*, *Ulrich Nagel*, *Cunrad Stapfer*, *Rudolf* v. *Rikenbach*, *Gering Jakob*, *Johannes auf der Mauer*, *Heinrich Boner*, *Rudolf Bodieras*, *Geering Schorno*, *Ulrich an dem Berge*, *Burkart* von *Ibach*, *Peter Zukäs*, *Konrad Hesso*, *Johannes Locholf*, *Peter* sein Sohn, *Werner Tiring*, *Ulrich Fügli*, *Johannes* am *Sand*, *Werni Scheckli*, *Konrad Zukäs*, *Konrad Wäckerling*, *Rudolf Lilli*, *Werni Schorno*, *Bartolome Johans* von *Bäche*, der jung, *Rudolf* von *Schilti*, *Ulrich Veltwer*, *Ulrich Sigrist*, *Peter Bruning*, *Jakob* von *Mellingen*, *Arnold Füogsi*, *Johannes Fülli*, *Konrad Friedrich*, *Rudolf von dem Stege* von *Muotatal*, *Werni Rato*, *Ulrich Buoler*, *Werni* im *Rigkes*. Das *Land Schwiz* siegelt. — Orig. verloren. Kopie: Tschudi, Autograph Zürich. Druck: Tschudi I, 189.

271. *1281.* — «Das sind die Güter, die dem Grafen *Eberhard* (von Habsburg-Laufenburg) verpfändet worden sind, von welchen er jedes Jahr 269 Mark empfangen soll: *Tomas* von *Röschenried* 50 Mark, von den *freien* Leuten von *Schwiz* 60 Mark, vom Tal *Hasle* (Kopp II, 1, 567 vermutet, es sei Agrei [Ägeri] zu lesen) 40 Mark, vom Hof *Froburg* 13 Mark, vom Hof *Kiburg* 15 Mark, von *Art* 22 Mark, die Steuer von *Sempach* 12 Mark, von *Willisau* 25 Mark, im Amt *Lenzburg* 32 Mark.» — Österreichischer Pfandrodel von 1281, Kopie aus dem XV. Jahrh., im Besitz der Familie Mülinen in Bern. Druck: Gfr. 5, 21, Habsb. Urbar ed. Pfeiffer S. 345.

272. *Ca. 1281.* — Die Landleute von *Schwiz* und *Steinen* fangen unter Abt *Heinrich* (1279—1298) Knechte des Gotteshauses *Ein-*

sideln in der Habichtzucht von *Regenegg* (zwischen Spitelberg und Stockfluh) in des Gotteshauses Twing und Bann und führen sie gebunden und gefangen in das Land *Schwiz* ohne Gericht und Recht. — Einsidler Klagrodel von 1311; Gfr. 43, 358.

273. *1282, Januar 17. Zürich.* — *Heinrich* von *Cast*, General-Komtur des Lazarusordens in Deutschland, *Walter*, Komtur im *Gfenn*, *Walter*, Komtur in *Uri*, *Sigfried*, Komtur in *Schlatt*, verzichten zu Gunsten der Propstei *Interlaken* auf alle Ansprüche auf den Kirchensatz zu *Hasle* an den Grenzen *Burgunds*, im Gebiet *Meiringen*, unter Hypothek alles Besitzes der Häuser in *Uri*, *Schlatt* und *Gfenn*. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 315.

274. *1282, Juni 1. Orvieto.* — Papst *Martin* IV. beauftragt in Folge einer Klage des Abtes und Konvents von *Einsideln*, dass sie vielfaches Unrecht und Schaden leiden, den Abt von *Pfäfers*, dieselben gegen die Verwegenheit der Räuber, Diebe und Angreifer in ihren Personen und Gütern zu schirmen, indem er solche Belästiger mit der kirchlichen Zensur unter Aufhebung der Appellation züchtige, ohne sich jedoch in Dinge, welche eine Untersuchung der Sache erheischen und ihre Personen und Güter nichts angehen, einzumischen, da sonst der Auftrag, der auf drei Jahre gilt, sofort erlischt. — Orig. Stiftsarch. Einsideln. Druck: Gfr. 43, 337.

275. *1282, Novbr. 18. Weldi.* — Bischof *Rudolf* von *Konstanz* bestätigt den Schiedspruch des Kustos *Heinrich* und des *Cuno* von *Brisach* vom 10. November 1280 betr. die Zehntenquart der Kirche zu *Bürgeln*. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 17; v. Wyss 246.

276. *1282, Dez. 10.* — *Burkart*, Pfarrer in *Altorf*, entscheidet als vom bischöflich konstanzischen Offizial delegirter Richter in einem Streit, der sich zwischen der Äbtissin *Elisabeth* und dem Konvent von *Zürich* einerseits und *Kuno* von *Isenbrechtswil* (Aargau) erhoben hat. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Druck: v. Wyss, S. 247.

277. *1282 oder 1283, Dez. 13.* — † *Burkhard Goldstein*, Leutpriester in *Altorf*. — Jahrzeitbuch der Propstei Zürich (mitget. von Hrn. Staatsarch. Schweizer).

278. *1283, Febr. 13. Zürich, Stube der Äbtissin.* — Äbtissin *Elisabeth* und Konvent des Gotteshauses *Zürich* und die Pfrundherren

daselbst verpflichten sich, dem *Gregor* von *Silenen*, Dienstmann des Gotteshauses, der all sein Gut im Lande *Uri*, Äcker, Weingärten, Wiesen und sein *Steinhaus* zu *Silenen* dem Gotteshause frei und ledig zu eigen gegeben hat, dasselbe Gut und Haus nach Jahr und Tag wieder leibdingsweise bis zu seinem Tode zu leihen, und es allfälligen ehlichen Kindern desselben zu rechtem Erbe um 1 Pfenn. Zins und 26 Pfund Züricher Pfenn. Ehrschatz zu leihen, oder dann ihm oder seinen Kindern 200 ℔ in *Uri* gangbarer Pfenn. zu geben, wofür sie ihm Herrn *Hermann* von *Rüssegg*, Leutpriester, Herrn *Jakob Mülner* und Herrn *Rüediger Manesse*, Ritter und Burger von *Zürich*, als Bürgen stellen. Zeugen: Herr *Heinrich*, Leutpriester von *Horgen*, Herr *Burkart*, Leutpriester von *Mur*, Herr *Markwart* von *Rüssegg*, Freier und Ritter, *Hug Milchli*, *Rudolf Schafeli*, *Johannes Swarzo*, *Lütolf* von *Zollikon*. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 20; v. Wyss 248.

279. *1283, Febr. 16. Zürich.* — Äbtissin *Elisabeth* von *Zürich* überträgt eine Hube in *Niedercham*, welche Ritter *Walter* von *Hünoberg* als Erbe der Abtei besessen, an das Kloster *Frauental* verkauft und mit der Hand *Dietrichs*, Leutpriesters in *Art*, *Hartmanns* und *Rudolfs*, seiner Söhne in die Hand der Äbtissin aufgegeben hat, an das Kloster *Frauental*. — Orig. Arch. Frauental. Drucke: Gfr. 9, 210; v. Wyss S. 250.

280. *1283, Juni 24. Schwiz.* — *Johannes*, Weihbischof von *Konstanz*, weiht die Kirche und Friedhof der Schwestern vom Predigerorden in *Schwiz* und spendet den Besuchern derselben für gewisse Tage Ablass. — Orig. Klosterarch. auf dem Bach. Druck: Gfr. 29, 289.

281. *1283. Schwiz.* — Weihbischof *Johannes* von *Konstanz* spendet Allen, die zur Linderung der Armut der Mägde Christi der Kongregation in *Schwiz* beitragen, Ablass, gestattet den letztern, das Sakrament von den Predigernbrüdern in *Schwiz* oder anderwärts zu empfangen und nimmt sie in seinen Schutz. — Orig. Klosterarch. auf dem Bach. Druck: Gfr. 29, 290.

282. *1283, Juni 25. Morschach.* — Weihbischof *Johannes* von *Konstanz* weiht die Kirche in *Morschach*, spendet 40tägigen Ablass und setzt den Kirchweihtag auf den Johannes und Paulstag fest. — Orig. Pfarrlade Morschach. Druck: Gfr. 19, 257.

283. *1283, Juni 27. Altorf.* — Weihbischof *Johannes* von *Konstanz* versetzt die Kirchweih des Lazariterhauses *Oberndorf* (Seedorf) vom St. Laurenzen (10. Aug.) auf St. Kruzis (3. Mai) und spendet Ablass. — Orig. Arch. Seedorf. Druck: Gfr. 8, 257.

284. *1283, Juni 27. Schaddorf.* — Weihhischof *Johannes* von *Konstanz* erteilt den Besuchern der Kirche in *Bürgeln* an ihrem Kirchweihfest Ablass. — Orig. Pfarrlade Bürgeln. Druck: Gfr. 41, 28, mit unrichtigem Datum.

285. *1283. Schloss Ringgenberg.* — *Philipp* und *Rudolf*, Brüder, Vögte von *Ringgenberg* und ihr Sohn *Philipp* überlassen dem Kloster *Engelberg* zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil und um 15 ℔ gewöhnliche Münze all ihr Recht auf ihre Eigenleute *Walter ab Bürgen* an der *Hube*, *Heinrich* am *Telacher* (Alpnach-Niederstad), *Rudolf* von *Bürgenstad*, *Heinrich*, *Walter* und *Heinrich ab Honegg*, Brüder, und *Richenza* von *Kirsiten*. — Orig. Arch. Engelberg. Drucke: Gfr. 14, 243; Fontes Bern. III, 339.

286. *1283.* — «Dis sint diu reht unde nutze, die diu herschaft (Österreich) hat in der *vrien vogtie* ze *Urseron*, diu dem *riche* ledig wart von dem grâven von *Raprehtswile*, unde diu von dem riche der herschaft verlihen ist ze lehenne.» — Habsb. Urbar S. 93. Der letzte Graf von Rapperswil starb am 15. Januar 1283. Kopp II, 1, 349.

287. *1284, Januar 25. Zürich in der Stube d. Äbtissin.* — *Gregor* von *Silenen*, der seine Güter im Lande *Uri* und sein *Steinhaus* zu *Silenen* um seiner und seiner Vorfahren Seelenheil der Äbtissin *Elisabeth* und dem Gotteshaus von *Zürich* abgetreten hat, unter den in der Urkunde vom 13. Februar 1283 genannten Bedingungen, aber wegen seiner bedrängten Umstände bei dem Gut nicht bleiben kann, verkauft alle seine Ansprüche auf dasselbe an die Äbtissin um 34 ℔ in *Uri* gangbarer Münze, mit Ausnahme des *Steinhauses*, das ihm zu freier Verfügung bleibt. Zeugen: Herr *Heinrich*, der Leutpriester von *Horgen*, *Burkart*, der Ammann von *Uri*, *Hug Milchli*, *Heinrich ab dem Buel* von *Altorf*, *Konrad Enuntbaches* von *Bürgeln*, *Konrad* am *Bachstade* von *Silenen*. Es siegelt neben *Gregor* von *Silenen* auf seine Bitte auch das Land *Uri*. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: Kopp, Urk. II, 139; Gfr. 8, 22; v. Wyss 254.

288. *1284, Mai 27. Zürich, Kreuzgang des Klosters.* — *Hugo,* Propst von *Embrach* und Meister *Heinrich Manesse,* Chorherr zu Zürich, sprechen als Schiedsrichter in dem Streit, der sich zwischen der Äbtissin und dem Konvent von *Zürich* einer- und *Heinrich,* dem Kirchherrn zu *Bürglen* anderseits wegen der Zehnten- und Opferquart daselbst erhoben hat, dass die Äbtissin und der Konvent ein Recht auf die Zehntenquart in *Burgeln* haben und in Zukunft nach Belieben darüber verfügen sollen, dass sie aber für dies Jahr sich mit der halben Mark, welche *Heinrich* auf nächsten Martinstag bezahlen wird, zufrieden geben sollen, dass sie dagegen auf die Opferquart nach der allgemeinen Gewohnheit der Diözese *Konstanz* keinen Anspruch haben, dass aber der Kirchherr dem Frieden zu lieb der Äbtissin 1 1/2 Mark bis kommenden Martinstag bezahlen und ferner in der Kirche *Bürgeln* vor den Angehörigen derselben das Recht der Äbtissin auf die Quart öffentlich anerkennen solle. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 23; v. Wyss 255.

289. *1284, Juni 9. Kloster Zürich.* — *Elisabeth,* Äbtissin von *Zürich* und *Rudolf,* Pfarrer in *Altorf,* vergleichen sich in betreff der Einkünfte der Kirche *Altorf,* im Tale Uri, deren Temporalien durch Bischof *Heinrich* und Domkapitel von *Konstanz* und hernach erfolgte apostolische Bestätigung an den Tisch der Äbtissin und des Konvents unter der Bedingung vergabt wurden, dass dem Priester, der daselbst die geistlichen Funktionen zu verrichten hat, ein genügender Unterhalt aus den Einkünften reservirt werde, dahin, dass gewisse Einkünfte zur Pfründe des Pfarrers gehören sollen, ohne je vermindert werden zu dürfen, nämlich: Opfer und Seelgeräte, auf 40 ℔ geschätzt, ohne die Opfer unde Seelgeräte in *Zingeln* (Seelisberg), welche der Äbtissin gehören, ferner der Wein aus den Weingärten der Kirche und der Weinzehnten, ferner der auf 20 Mütt geschätzte Gersten- und Gemüsezehnten im Dorf *Altorf* und diesseits in *Flüelen, Gronen, Sisikon, Maggingen, Underöien, Ozingen* und *Hartolfingen,* mit Ausnahme des zu den Filialkapellen gehörigen Gersten- und Gemüsezehntens, welcher der Äbtissin gehört, wogegen *Rudolf* alle Auslagen für die bischöflichen Rechte und die Kapitel *(cathedraticum, collectae, capitularia, confraternitates)* zu bestreiten hat, während die Äbtissin die von den päpstlichen Legaten und Nuntien herrührenden Lasten übernimmt; ferner der Nusszehnten, ferner die zum Widem

der Kirche gehörigen Äcker im Dorfe *Altorf*, von welchen *Rudolf* der Äbtissin jährlich 10 ℔ gewöhnlicher Münze zu bezahlen hat. Die übrigen Zinsen, Zehnten und die Fälle gehören zum Tisch der Abtei. Zeugen: Meister *Heinrich Manesse*, Chorherr in *Zürich*, *H.*, Kirchherr in *Horgen*, *Konrad*, Meier in *Ortsfeld*, *Hug Milcheli* und *Ulrich*, Ammann des verstorbenen Leutpriesters in *Altorf*. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 25; v. Wyss S. 256.

290. *1284. Luzern.* — Abt *Berchtold* von *Murbach* fällt als Schiedsrichter in einem Streit zwischen Herrn *Äppe* von *Küssnach*, Ritter, Vogt zu *Küssnach*, der sich beklagt, dass ihm die Leute der drei Dörfer *Küssnach*, *Immensee* und *Haltikon* keine Steuer geben wollten, und den Genossen der gen. drei Dörfer, die erklärten, dass ihm eigentlich nach dem Rodel des Gotteshauses *Luzern* jeder Hauswirt nur ein Viertel Haber, ein Fassnachtshuhn und zweimal Dienst im Jahr schulde, dass sie dennoch mit ihm einen Vertrag betr. Loskauf der Steuer geschlossen hätten, den er aber gebrochen habe, während Herr *Äppe* die Schuld an diesem Vertragsbruch auf die Genossen der drei Dörfer schob, den Spruch, dass der frühere Vertrag dahinfallen, dass jede Haushaltung, Frau oder Mann in den drei Dörfern dem Vogt ein Viertel Haber Luzerner Mass und ein Fastnachthuhn geben und vier Tagwen im Jahre — der welcher Vieh hat, mit dem Vieh, wer keines hat, mit seinem Leibe — leisten solle, wofür der Vogt ihr Leib und Gut nach Vermögen schirmen und sie in und aus der Vogtei geleiten und ihnen beistehen soll, den ersten Tag auf seine Kosten, darnach auf ihre Kosten, dass ferner der Vogt die Leute zweimal im Jahr um eine *Steuer bitten* soll, zu Maien und im Herbst, und dass ihm dann die von *Küssnach* zu Maien 7 ℔ und im Herbst 8 ℔, die von *Immensee* zu Maien 3 ℔ und im Herbst 4 ℔, die von *Haltikon* im Maien 2 ℔ und im Herbst 3 ℔ Zofinger Münze geben sollen, soweit sie nicht zu *Habsburg* gehören, und dass sie die Steuer in jedem Dorf auf die Güter verteilen, oder falls sie nicht übereinkommen könnten, den *Meier* und *Keller* bitten sollen, die Steuer zu verteilen; wer die Steuer nicht bezahlt, soll dem Vogt um die zwiefache Steuer verfallen sein und dem Gotteshaus *Luzern* um den Ehrschatz. Würde der Vogt mit Gewalt mehr Steuern nehmen wollen, soll das Dorf, in dem dies geschieht, der verfallenen Steuer ledig sein und der Vogt soll auch um den Ehrschatz des Gotteshaus

Luzern verfallen sein. Unter den Zeugen: Herr *Hermann* der *Meier* von *Küssnach,* Ritter. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 1, 64.

291. *1284.* — Abt *Volker* in *Wettingen* urkundet, dass *Hemma,* die Tochter *Konrads* gen. *Verlie,* Hörige des Gotteshauses, mit Zustimmung ihrer Brüder *Ulrich* und *Konrad* Haus und Hofstatt in *Schaddorf,* genannt *ze Gandbach,* das sie vom Kloster um einen jährlichen Zins von 3 d. zu Erbe hatte, in die Hand des Kellers aufgegeben hat, welcher die Güter auf Bitte der genannten *Ulrich* und *Konrad* der Schwester *Ita,* Hemmas Tochter, für den genannten Zins als Erblehen übertrug, und bestätigt diese Schenkung. — Orig. verloren. Drucke: Schmid II, 205; darnach Gfr. 41, 28.

292. *1284—1290.* — Kundschaftsaufnahme über Eigenleute des Klosters *Wettingen* im Lande *Uri: Werner* von *Trimerrun,* der leibliche Bruder der Hauptperson, sagt als eidlicher Zeuge aus, dass seine Mutter *Mechtildis* eine *Hörige* des Klosters *Wettingen* war und 9 Kinder jedes Geschlechtes hinterliess, die alle anerkennen, dass sie dem gen. Kloster von Eigenschaft angehören *(pertinere juris servilis conditionis),* mit Ausnahme *Itas,* welche verwegener Weise leugnet, dem Kloster untertan zu sein. Derselbe sagt, dass die Leute des Klosters, welche Erblehen haben, dem Kloster Fälle bezahlen, dass ferner nach Gewohnheitsrecht seine Güter von keinen andern, als von seinen Hörigen besessen werden dürfen, dass er, seine Brüder und die Söhne des Bruders seiner Mutter, weil sie Hörige des Klosters seien, solche Güter besitzen, und dass nie in Zweifel gezogen wurde, dass sie und alle ihre Vorgänger aus der mütterlichen Linie von Eigenschaft dem Kloster angehören. *Konrad* von *Trimmerrun,* gleichfalls leiblicher Bruder der *Ita,* stimmt in allem mit seinem Bruder überein. *Burkart* aus dem *Buchholz,* Sohn des Oheims der *Ita,* sagt aus, dass sein Vater dem Kloster von Eigenschaft angehörte, dass derselbe ihm als Eigener diente und er selbst in gleicher Weise dient, und stimmt in allem mit den vorgenannten; desgleichen *Heinrich,* sein Bruder. *Heinrich Ungericht* sagt aus, dass der mütterliche Grossvater *Itas* und seine mütterliche Grossmutter leibliche Geschwister und alle Eigene des verstorbenen *Wandelberes,* des Gründers von *Wettingen* waren, ihm und nach der Gründung des Klosters diesem als Eigene dienten. *Konrad* von *Schaddorf* stimmt mit dem frühern überein. *Konrad* sagt, er habe von den Leuten des Tales *Uri*

gerüchtweise vernommen, dass *Ita* dem Kloster *Wettingen* gehöre; desgleichen *C.* gen. *Spir.* *C. Wencho* von *Silenen* sagt aus, dass er selbst den Mutterbruder *Itas* gesehen habe, wo die Leute des Klosters sich zu versammeln gewohnt waren, und wie er gleich den andern Hörigen desselben Zins bezahlt habe. Ritter *Rudolf* von *Tuno* sagt aus, dass er die genannte *Ita,* welche von dem Abt und Konvent um Eigenschaft angesprochen wird, nicht gekannt habe, noch den Vater, oder die Mutter, oder den Grossvater, oder den Urgrossvater; dagegen weiss er, dass die leiblichen Brüder der *Ita,* wie auch andere von dem Geschlechte, bis dahin ohne Widerspruch dem Gotteshaus *Wettingen* gedient haben, zu den Gerichten gekommen sind und den Vorschriften der Herrn von *Wettingen* als Hörige nachlebten, und glaubt, dass sie desselben Standes sei, wie die Brüder, welche heute, wie früher, nicht leugnen, dass sie Hörige von *Wettingen* sind. *Burkart,* gen. *Schüpfer,* ehedem Ammann von *Uri,* sagt aus, er glaube, was alle Bekannten der *Ita,* oder der grössere Teil bisher geglaubt hat, und was die ganze Nachbarschaft für gewiss hielt, dass sie dem Gotteshause *Wettingen* gehöre, dass die Mutterbrüder der *Ita,* als von ihnen die *kaiserlichen Zinse (census imperiales)* gefordert wurden, einwendeten, sie seien dieselben nicht schuldig, weil sie Hörige des Gotteshauses *Wettingen* seien, dass ihre leiblichen Brüder und andere des Geschlechtes die Leibeigenschaft nicht leugnen und nie geleugnet haben und dass nie bis auf diese Zeit daran gezweifelt worden sei. Er glaubt, der Grund ihres Sträubens liege darin, dass sie Söhne von ihrem Gatten habe, welche dem Gotteshaus *Zürich* angehören, so dass sie wegen der Verschiedenheit des Standes die Töchter nicht beerben *(qui Monasterio Turicensi attinent, qui filiis non succedent in bonis propter disparitatem conditionis),* wesshalb sie lieber vorschützt, dem Gotteshaus *Zürich* anzugehören. Er sagt auch, dass, da *Ita* desselben Standes sein müsse, wie die Brüder, er nie gehört habe, dass der Abt und der Konvent sie je veräussert oder freigelassen hätten. *Johannes,* der Ammann von *Rapperswil,* sagt wie der Herr von *Tuno,* dass er Vater, Mutter, Grossvater und Urgrossvater der *Ita* nicht gekannt habe, dass aber die Söhne ihres Mutterbruders, *Burkart* und *Heinrich* aus dem *Buchholz* und andere vom Geschlecht ohne Streit und Widerspruch dem *Gotteshaus Wettingen* in den Gerichten und ausserhalb der Gerichte als Hörige gedient haben und gehorsam gewesen sind, und dass die ganze Nachbarschaft für gewiss halte,

König *Rudolfs.* — Orig. Arch. Karlsruhe. Druck: Blumer, Urk. Glarus I, 87. Vgl. dazu:

1308, Juni 15. Baden. — *Hartmann,* der *Meier* von *Windeck* verzichtet an die Hand des Herzogs *Leopold* und seiner Brüder für sich und seine Nachkommen auf alle Ansprüche an das Meieramt in *Glarus.* — Ebenda I, 133.

298. *1288, Juni 24.* — Die Meisterin *Richenza* und die Sammlung der Schwestern zu *Muotatal* geloben in die Hand Bruder *Konrads,* des Kusters der Minderbrüder, dass diejenige unter ihnen, die ungehorsam ist, die Sammlung verlässt, an öffentlichen und argwöhnischen Stätten getroffen oder sonst des Fehltritts mit Männern überwiesen wird, die klösterliche Gemeinschaft mit allem eingebrachten Gut verloren habe und, falls dieselbe sich an ein geistliches oder weltliches Gericht wenden würde, als ein meineidiges Mensch verrufen sein soll. Sie geloben ferner in die Hand Herrn *Rudolfs,* ihres Leutpriesters, nie von der Pflegschaft der Minderbrüder, unter denen sie besser und frömmer geworden seien, abzufallen, noch eine Schwester aufzunehmen, ausser sie gelobe, das alles zu halten. Es siegeln ausser den Schwestern im Muotatal auf ihre Bitte ihr Kirchherr *Hermann* von *Rüssegg,* Chorherr in *Zofingen,* der *Kuster,* Bruder *Rudolf,* Guardian der Minderbrüder von *Luzern.* Zeugen: Bruder *Konrad,* der Kuster, Bruder *Hermann* von *Winterthur,* Bruder *Kuno* von *Rottwil,* Bruder *Burkart* von *Steinen,* Herr *Rudolf,* der Leutpriester, *Wernher ab Stalden, Rudolf* der Alte *vor Stege,* sein Sohn *Rudolf, Konrad* und *Ulrich* die *Schönenbucher, Peter* der *Frunther,* Bruder *Wernher* und Bruder *Marti.* — Orig. Klosterarch. Muotatal. Druck: Gfr. 4, 279.

299. *1288, Aug. 19. Wartenstein.* — *Werner* von *Schweinsberg,* Sohn des Herrn *Werner* daselbst, Ritters, verkauft mit Zustimmung seiner Kinder gewisse Eigengüter zu *Rüderswil* den Klosterfrauen zu Rüegsau um 26 ℔ 8 Schill. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 456.

300. *1288. Burg Wolhusen.* — Frau *Adelheid,* in erster Ehe vermählt mit *Marquard* von *Wolhusen,* in zweiter mit *Rudolf* von *Wediswil,* vergabt an das Gotteshaus *Ruswil* 3 Schuppossen. Unter den Zeugen: Herr *Kuno,* Kirchherr zu *Lungern.* — Notiz im Jahrzeitbuch Ruswil. Gfr. 17, 15.

301. *1288. Mellingen.* — Das Kloster *Wettingen* und Herr *Johannes* von *Hedingen* tauschen *Güter.* Unter den Zeugen: *Arnold* von *Swiz.* — Orig. St.-A. Aarau. Druck: Arch. Wettingen 1123, Regest Argovia XIV, 101.

302. *1289, Januar 28. Lazariterhaus Seedorf.* — Die Brüder des *Lazariterhauses* im Tale *Uri* geben ihrem Komthur *Arnold* Vollmacht, einen Prozess, der sich zwischen ihnen und der Äbtissin *Elisabeth* und dem Konvent von *Zürich* entsponnen hat, zu führen und geben davon der Äbtissin Kunde. — Orig. städt. Arch. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 26; v. Wyss 285.

303. *1289, Febr. 7. Zürich.* — *Elisabeth,* Äbtissin, und Konvent zu *Zürich* und Bruder *Arnold,* Komthur und Anwalt der Brüder des *Lazariterhauses* im Tale *Uri* ernennen die Meister *Jakob* vom *St. Peter* und *Heinrich Manesse,* Chorherr in *Zürich,* zu Schiedsrichtern und versprechen, bei einer an den andern Teil zu zahlenden Strafe von 10 ℔ sich ihrem Spruch zu unterziehen. Die Klage der Äbtissin und des Konvents in ihrem und der Kirche von *Altorf* Namen lautet, dass die Lazariterbrüder ihnen den Zehnten vom Getreide, den Baumfrüchten, dem Wein, den Rüben und dem Gemüse, den sie auf 2 ℔ Zürcher Münze schätzen, in dessen Besitz sie bis dahin unbestritten waren, in diesem Jahr widerrechtlich vorenthielten, und verlangen, dass die Brüder zum Ersatz des Schadens, sowie zur Entrichtung des Zehntens von ihren im Kirchspiel *Altorf* gelegenen Gütern verurteilt werden. Bruder *Arnold* bestreitet die Richtigkeit der von der Äbtissin vorgebrachten Tatsachen, sowie die Pflicht der Brüder, von den Gewächsen und der Nahrung ihres Viehes, sowie von ihren vor dem Laterankonzil besessenen Gütern, die sie selbst bebauen, den Zehnten zu entrichten, da sie in dieser Beziehung vom apostolischen Stuhl gefreit seien. Die Schiedsrichter setzen den Parteien zur Beweisleistung Tag an. — Orig. städt. Arch. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 27; v. Wyss 286.

304. *1289, Febr. 9. Rheinau.* — Bischof *Rudolf* von *Konstanz* bestätigt die Übereinkunft zwischen Äbtissin *Elisabeth* und *Rudolf,* dem Pfarrer in *Altorf,* betreffend die Einkünfte des letztern. — Orig. städt. Arch. Zürich. Drucke: v. Wyss, S. 287; Gfr. 8, 29.

305. *1289, April 24.* — *Konrad,* Ritter von *Tilndorf,* Hofmeister der Pfalz des Königs *Rudolf* und *Rudolfs,* des Herzogs von *Österreich* und *Steier,* Vogt von *Kiburg,* nimmt das Haus und den Konvent in der *Au* von *Steinen* zu *Schwiz* in der *Waldstatt* an seines Herrn des Herzogs statt in seinen Schirm und Frieden, in der Meinung, dass es oder sein Gut kein Gewerf oder Steuer bezahlen soll und dass er und sein Herr jede Belästigung desselben, als ihnen angetan, rächen werden. — Orig. Klosterarch. auf dem Bach. Druck: Gfr. 7, 52.

306. *1289, Juni 6. Münster.* — *Rudolf,* ständiger Vikar in *Kerns,* steht von dem Zehnten in *Emmen,* den er von *Münster* erkauft, zurück, unter der Bedingung, dass das Kapitel den *Wilhelm* von *Hospental,* dem er den Zehnten für 4 Jahre verkauft hat, denselben ungehindert beziehen lasse, sowie auch ihm selbst auf Lebenszeit jährlich auf St. Martinstag 10 Malter Korn und ebensoviel Hafer Züricher Mass frei in die Stadt *Luzern* liefere. — Orig. Arch. Münster. Regest: Kopp II 1, S. 207.

307. *1289, August. Besançon.* — «In jenen Tagen ..... kam König *Rudolf* nach *Besançon* und belagerte es. Daselbst gab er, indem er die zerrissenen Ärmel seines Wamses mit neuen Lappen flickte, den Andern ein Beispiel Gleiches zu tun. Der Herzog von *Burgund* aber legte sich fast mit der ganzen Macht der Welschen, mit einem sehr grossen Heere, diesseits des Heeres des Königs, damit ihm keine Lebensmittel zugeführt werden könnten. Daher litt das Heer des Königs an einem Tag den grössten Mangel an Nahrung. Als der König aber Rüben in einem Acker sah, verzehrte er eine geschabte Rübe, und wie die andern das sahen, sättigten sie sich einigermassen an Rüben. Der König zog sich auf das Heer der Welschen, das im Tale am Ufer lagerte, zurück, und besetzte die Höhen über demselben, so dass ein Heer den Anblick des andern hatte. Und als er noch spät mit seinen Grossen über die am nächsten Morgen zu beginnende Schlacht verhandelte und einer von ihnen sich wunderte und fragte: wovon sie den leben wollten, antwortete der König: seine Sorge sei eitel, und sagte: ‚Wenn wir sie besiegen, werden wir ihre Lebensmittel essen; wenn sie uns besiegen, werden sie, da sie Edle sind, den Gefangenen Nahrung reichen.' Und während sie so verhandelten — denn die Nacht brach herein und es war wie gebräuchlich ein wirrer Lärm unter den Heeren — siehe da

stiegen eine Anzahl *Schwizer (quidam de Swicia)*, deren der König 1500 bei sich hatte, des Bergsteigens gewohnt, den Berg hinunter, überfielen das Lager *Theobalds*, des Grafen von *Pfirt*, welcher als Helfer im Heer der Welschen stand, töteten einige seiner Leute, machten Beute und richteten eine grosse Zerstörung an, so dass im Tal alles in laute Bewegung geriet. Auch die Welschen hatten darüber beraten, wie sie dem König den Rückzug abschneiden könnten, da sie sich wegen ihrer Menge und weil der Abstieg zu ihnen nicht leicht war, vor einem Angriff sicher glaubten. Jetzt sagte einer von ihnen: ‚Ich kenne diesen König, und wenn er mit Händen und Füssen kriechen müsste, so wird er uns angreifen!' So schickten sie bei Tagesanbruch aus Furcht eine feierliche Gesandtschaft an den König um Frieden.» — Chronik des Matthias von Neumburg, ed. Böhmer, Fontes IV, 164.

308. *1289, Nov. 4. Kloster Zürich.* — Der Edle *Lütold* der jüngere von *Regensberg*, schenkt den *Johannes*, Sohn des Herrn *Wilhelm Bockli*, Ritters und Bürgers von *Zürich*, seinen Eigenmann, zu Ehren der Martyrer *Felix* und *Regula* dem Kloster *Zürich* und entlässt ihn seiner Gewalt, Hand und Herrschaft, *so dass er die allgemeine Verwaltung seines Vermögens haben, kaufen, verkaufen, schenken, Verträge schliessen, zu Gericht stehen, Testamente machen und alles und jedes tun könne, was jeder Bürger von Zürich, welcher der genannten Abtei gehört, tun kann, wie wenn er von einer Magd des Klosters geboren wäre.* — Orig. St.-A. Zürich. Druck: v. Wyss 290.

309. *1289, Novbr. 30. Kloster Zürich.* — *Lütold* von *Regensberg* schenkt in gleicher Weise seinen Hörigen *Johannes Winniger*, Bürger von *Zürich*, samt Frau und Kindern der Abtei. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: v. Wyss 290.

310. *(Vor 1290).* — Priorin und Konvent von *Ötenbach* verpflichten sich zu einer Jahrzeit für Herrn *Ingolt* von *Spiringen*, der hiefür dem Kloster eine Gadenstatt am *Ranft*, eine «*zir Buzzen*» (Bützen) und eine «*ze Leime*» gibt, ebenso zur Jahrzeit für dessen Frau *Hemma*, ihren Vater *Cuen* und ihre Mutter *Richinza*, seinen Vater *Cuen* und seine Mutter *Hemma*. — Orig. St.-A. Zürich (Ötenbach). Das Datum bestimmt sich nach dem Siegel.

311. *1290, Januar 4. Rom.* — Papst *Nikolaus* IV. beauftragt auf die Bitten des Meisters und der Brüder des Lazariterhauses von

Uri den Abt von *St. Trudbert*, die jenem Hause entfremdeten Güter in sein Eigentum zurückzubringen und die Zuwiderhandelnden mit der kirchlichen Zensur zu züchtigen. — Orig. Arch. Seedorf. Druck: Gfr. 12, 16.

312. *1290, Febr. 6. Zürich.* — Ritter *Arnold*, Meier in *Silenen*, verkauft zwei Grundstücke in *Trimerrun*, von welchen das eine 31 s., das andere 9 s. jährlich erträgt, die *Heinrich* von *Trimerrun* baut, und die *Arnold* aus der Schenkung seines Vaters *Konrad A der Matte* zu *eigen* besitzt, mit allen Zubehörden der Äbtissin *Elsbeth* und dem Konvent des Klosters *Zürich* für 30 ℔ gewöhnlicher Münze und gibt das Eigentum an genannten Grundstücken mit den Händen seiner Söhne *Wernher* und *Heinrich* in die Hände der Äbtissin auf. *Arnold* der *Meier* von *Silenen* siegelt. Zeugen: Meister *Heinrich Manesse*, Chorherr von *Zürich*, *Heinrich*, Leutpriester in *Horgen*, *Konrad*, gen. *Schüpfer*, *Meier* in *Bürgeln*, *Rudolf*, gen. *Schafeli*, *Ulrich*, gen. *Zegelli* von *Steinen* u. a. Das Siegel mit der Aufschrift S. ARNOLDI VILLICI D. SILLENUN hängt. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: Kopp, Urk. II, 140; Gfr. 8, 30; v. Wyss 293.

313. *1290, Febr. 18. St. Gallen.* — Abt *Konrad* von *St. Gallen* erklärt, dass ein von ihm von der Abtei *Zürich* eingetauschter Höriger, *Konrad Traber*, jedes Jahr als Zeichen seiner Hörigkeit 1 Schill. bezahlen soll, dass er aber von seinen Erben keinen Fall fordern dürfe. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: v. Wyss 294; Wartmann, Urk. der Abtei St. Gallen III, S. 258.

314. *1290, März 29. Zürich.* — Die Meister *Heinrich Manesse* und *Jakob* von *St. Peter*, Chorherrn in *Zürich*, haben, da die Leute im *Schächental*, pfarrgenössig in der Kirche *Bürglen* im Tale *Uri*, dem Bischof *Rudolf* von *Konstanz* durch eine feierliche Botschaft auseinander gesetzt haben, dass sie zur Winterszeit bald wegen Überschwemmungen, bald wegen Eis und Schnee nicht zur Pfarrkirche kommen können, dass ferner Leute ohne Abendmahl und Ölung sterben, die Leichen nicht zur Pfarrkirche gebracht werden, und die dahin Kommenden zuweilen wegen der plötzlich entstehenden Giessbäche nicht heimkehren können, und desshalb den Bischof gebeten haben, ihnen die Erbauung einer Pfarrkirche im Dorfe *Spiringen* im *Schächental* zu gestatten, vom Bischof den Auftrag

erhalten, ins *Schächental* zu gehen, und wenn die Notwendigkeit sich herausstellen sollte, die gewünschte Erlaubnis zu erteilen, wofern die Petenten zum Unterhalt eines Priesters eine anständige Dotirung, nämlich 15 ℔ Einkünfte der zu errichtenden Kirche anweisen, und für Lichter sowohl in Öl als in Wachs, für Altartücher, den zum Sakrament notwendigen Wein, die erforderlichen Bücher, Priesterkleider und das Übrige zum Gottesdienst gehörige Vorsorge treffen. Nachdem eine genaue Untersuchung an Ort und Stelle die Wahrheit des geschilderten Notstandes dargetan hat, die 15 ℔ Dotirung der Kirche angewiesen und ein passender Raum von 30 Schritten für dieselbe und den Kirchhof gezeigt worden sind, geben die Bevollmächtigten die Erlaubnis zum Bau der Kirche, lassen 13 Viertel Nüsse und 10 ℔ Wachs für die Lichter der Kirche und des Altars, 3 ℔ Wachs dem Priester für das Stundengebet, 10 s. Einkünfte für den Wein des Sakraments des Altars und zum Trinken der Leute nach der Kommunion und Haus, Hofstatt und Garten für den Priester anweisen und empfangen für all dies in ihre Hand genügende Versicherung. Weil Huben und Einkünfte gemäss den kanonischen Statuten nicht erlangt werden konnten, legen folgende Leute im *Schächental* auf ihre *eigenen* Güter Zinse bis zum Gesammtbetrag von 12 ℔: *Walter*, der Ammann von *Spiringen* 1 ℔ auf das Gut *Funkenstucki*, *Rudolf Brust* 4 s. auf den *Buolacker*, *Walter Langmeister* 10 s. auf das Gut *Schelingo*, *Walter*, sein Sohn, 10 s. auf die Wiese «*Albrechts* an *Guotlingen ebnöde*» (Ebnet), *Petrus*, sein Sohn, 10 s. auf die Wiese «*zem Kere*», *Konrad*, sein Sohn, 10 s. auf die Wiese «*Micheli Matte* ze *Obfluo*», *Walter Hofmann* 3 s. auf «*Juzzun Acker* ze *Merkelingen bi dem Tale*» (Märchlital), *Walter* in der *Matte* 3 s. vom Acker in «*obern Buzzen*» (Bützen) in dem Boden, *Walter* im *Hof (in curia)* 1 s. von der Wiese *Balmotstein*, *Mechthild*, die Jägerin, und ihre Schwester *Hemma* 1 s. von 2 Äckern in *Spiringen* «*under Honfurun*», *Wernher Kaufmanns* Sohn und seine Schwestern 4 s. von dem Acker «*Vittensswandon*», *Walter Murmann*, *Peter* und *R.*, seine Brüder, 12 s. von der untern Wiese «im *Rigeschilte*». Im Dorfe *Muenigingen*: *Konrad* in *Oberndorf* 11 s. 6 d., von der Wiese «im *Gössewile*», welche dem *Ulrich bi Schechen* gehörte, *Ita*, Laienschwester unter der *Egg* 5 s. von der Wiese zu *Mülibach* «*nid dem Wege*», *Konrad* auf der *Egg* 5 s. von der Wiese *an der Halden* in «*Ruopolts Louwi*», *Konrad* unter der *Egg* 4 s. von der halben Gadenstatt «an *Stucki*», *Rudolf* in *Oberndorf*

Walter Murmann, *Ingolt an der Egg*, *Walter* von *Törnlon*, *Walter Veho*, *Konrad Riche* und *Konrad Burger* als Bürgen und Geiseln stellen. Für die fehlenden 3 ℔ versprechen *Walter*, Ammann von *Spiringen*, als Zins 1 ℔ von der Gadenstatt zu *Merkelingen*, *Walter Langmeister* 10 s. von seinem Gut zu *Guossingen*, *Walter* «ze *Brunnen*» 10 s. von seinem Gut im *Zusse*, nämlich von der Gadenstatt zu *Unterschächen* in dem *Boden*, *Walter* von *Törnlon* 10 s. von dem Gut *Sturingen* (Sturnen, Fritterberg?), *Konrad Burger* 10 s. von seinem Gut in *Rietmattun* (Riedmatt), so dass, wenn innerhalb 10 Jahren durch die Pfarrgenossen oder sonst die 3 ℔ Einkünfte der Kirche nicht angewiesen würden, die Genannten oder ihre Erben oder sonstigen Besitzer jener Güter nach Verfluss der 10 Jahre, wenn sie aufgefordert werden, das *Eigentum* an jenen Besitzungen in die Hände des damaligen Kirchherrn auflassen und sie von ihm als *Erblehen* empfangen sollen. Für die Lichter und übrigen Zubehörden zum Gottesdienste, und für Haus, Hofstatt und Garten des Priesters und besonders für die zu kaufenden auf 20 ℔ geschätzten Bücher stellen die Pfarrgenossen von *Spiringen* den *Walter*, Ammann von *Spiringen*, den *Walter Langmeister*, *Walter Murmann*, *Ingolt an der Egge*, *Walter* von *Törnlon*, *Walter Veho*, *Konrad Riche* und *Konrad Burger* als Bürgen, und für 10 s. Einkünfte für den Wein des Altars und den Trank der Kommunizirenden den *Walter Langmeister* und *Walter Törnlon*. Falls einer oder mehrere von den Bürgen vor Ausrichtung des Gesagten stürben, sollen die Übrigen auf Aufforderung des Kirchherrn von *Bürglen* innerhalb 8 Tagen sich zu *Altorf* in Giselschaft stellen, bis Ersatz für die Geschiedenen gefunden ist. Endlich setzen die Bevollmächtigten als Grenzen der Pfarrei *Spiringen* den *Gandbach* fest. Der Kirchherr in *Bürglen* soll durch sich oder einen in *Spiringen* residirenden Vikar die Kirche in *Spiringen* versehen, und alle Zehnten, Seelgeräte und Opfer sowie alle Einkünfte ausser der vorgenannten Dotirung sollen der Kirche in *Bürgeln* als der Mutterkirche gehören. Es siegeln Bischof *Rudolf* von *Konstanz*, die Äbtissin von *Zürich*, *Heinrich*, Kirchherr in *Bürgeln* und *Spiringen*, ferner nachträglich *Wernher*, Edler von *Attinghusen*, unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde des Tales *Uri* mit dem ihm anvertrauten Siegel der Gemeinde des Tales. — Orig. Kirchenlade Spiringen. Druck: Gfr. 3, 232 (mit falschem Datum); G. v. Wyss 295 (im Auszug).

315. *1290, 22. Febr.—2. April. Rom.* — Dreizehn Bischöfe erteilen der Pfarrkirche von *Spiringen,* die zur Mutterkirche in *Bürgeln* gehört, einen Ablassbrief zu Gunsten aller, die an gewissen Festtagen dieselbe besuchen, oder zum Bau, zur Reparatur, zum Licht, Schmuck oder andern Bedürfnissen der gen. Kirche hülfreiche Hand bieten, oder ihr beim Tode etwas von ihrem Vermögen vermachen. — Orig. Kirchenlade Spiringen. Druck: Gfr. 41, 29.

316. *1290, Apr. 9. Wettingen.* — Abt *Volker* und Konvent von *Wettingen* urkundet, dass *Johannes* von *Luzern* dem Gotteshaus 60 ℔ vergabt hat, womit sie 5 ℔ Einkünfte im Tale *Uri* erworben haben, welche an den Jahrzeiten des *Johannes,* seiner Eltern und seiner Gattin als Pitanz für die Mönche und zu einem ewigen Licht im Kirchhof verwendet werden sollen. Der Visitator des Klosters, der Abt von *Salem,* soll für Einhaltung der Stiftung sorgen und dafür bei jedem Besuch 2 s. empfangen. — Orig. Arch. Karlsruhe (Salem). Druck: v. Weech. Urkundenbuch Salem, Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins 39, 60.

317. *1290, April 29. Zürich, im Hof der bischöflichen Wohnung.* — *Elisabeth,* Witwe *Ludwigs* des Grafen von *Homberg* und Herrin in *Rapperswil,* verkauft, von Schulden derart überlastet, dass sie wegen des täglichen Anwachsens der gefrässigen Zinsen und der schweren Ausgaben der Geiseln und Bürgen schon am Ruin ihres Vermögens und ihrer Ehre zu stehen scheint und nicht ohne Veräusserung eines Teils ihrer Herrschaft dieser Lasten sich entledigen kann, nach langer Beratung mit ihren Vasallen, Ministerialen, Freunden und Getreuen an Abt *Volker,* und Konvent von *Wettingen* alle ihre Güter im ganzen Gebiet des Tales *Uri* mit allen Pertinenzen und mit den Gütern zu Stadt und Land *(cum prediis urbanis et rusticis),* insbesondere mit denjenigen zu *Göschenen (Gescheldun)* und dem daraufstehenden *Turm,* der ihr aus der brüderlichen Erbschaft zustand, sowie mit den Hörigen beider Geschlechts und ihren Gütern, mit Ansprachen, Gerichten, Bännen und andern Rechten für 428 Mark Zürcher Münze durch die Vermittlung ihres vor König *Rudolf* und vor Herzog *Rudolf* von Österreich, Grafen von *Kiburg* und *Habsburg* etc., erwählten Vogtes, des Edlen *Ulrich* von *Rüssegg,* und leistet vor Bischof *Rudolf* von *Konstanz* und andern Zeugen für sich und ihre Erben eidlichen Verzicht auf alle Ansprüche auf die genannten Güter. Es siegeln

Bischof *Rudolf* von *Konstanz*, die *Gräfin*, *Hartmann*, Graf von *Homberg*, und *Ulrich* von *Rüssegg*, Reichsvogt in *Zürich*. Zeugen: Bischof *Rudolf* von *Konstanz*, Abt *Ulrich* von *Salem*, Bruder *Burkart*, ehemaligen Leutpriester von *St. Stephan* in *Konstanz*, Bruder *Konrad*, Keller in *Wettingen*, Herr *Johannes Manesse*, Meister *Rudolf* von *Wediswil*, Chorherr in *Zürich*, Herr *Ulrich* von *Richental*, Chorherr in *Zofingen*, die Pfarrer und Kirchherren von *Rinheim*, *Ufenau*, *Urdorf*, *Merischwanden*, *Baden*, Herr *Rudolf* von *Wediswil*, Herr *C.* von *Thengen*, Edle; *Rüdiger* von *Werdegg*, *Rüdiger Manesse* der Jüngere, *Rudolf* und *Johannes* von *Lunkhofen*, *J.* von *Wagenberg*, Ritter; *Johannes Luchs*, *Hugo Bruno*, *Gottfried* von *Bubendorf* . . . von *Ebnet*. — Alte Kopie: St.-A. Aarau (Wettingen), eine jüngere im Arch. Uri. Drucke: Schmid I, 226; Herrgott II, 542; Gfr. 41, 31.

318. *1290, Juli 11. Zürich, im Kreuzgang des Klosters.* — Äbtissin *Elisabeth* von *Zürich* überlässt dem *Rudolf*, Pfarrer der Kirche *Altorf*, die im Brief vom 9. Juni 1284 bezeichneten Tafeleinkünfte von der Kirche *Altorf* für drei Jahre um 120 Pfund gewöhnliche Münze, die er in sieben Fristen zu bezahlen hat, nnd wofür er der Äbtissin den Ritter *Rudolf* von *Tuno*, *Konrad*, den *Meier* von *Erstfelden*, und *R. Stülinger* von *Regensberg* als Bürgen stellt. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 31; v. Wyss 297.

319. *1290, Oktober 15. Zürich.* — Bischof *Rudolf* von *Konstanz* genehmigt den Ablassbrief für die Kirche in *Spiringen*. Orig. Kirchenlade Spiringen. Druck: Gfr. 41, 34.

320. *1290, Novbr. 18.* — *Heinrich Manesse* und *Jakob* vom *St. Peter*, Chorherren in *Zürich*, sprechen als Schiedsrichter in einem Streit, der sich zwischen Bruder *Siegfried*, Komtur der Lazariterhäuser in *Schlatt*, im *Gfenn* und in *Uri*, und dem *Heinrich* ab *Dorf*, Bürger in *Zürich*, erhoben hat. — Orig. St.-A. Zürich (Spannweidbriefe).

321. *1290. Luzern.* — *Ulrich*, Dekan von *Luzern*, *Ita*, *Konrad Zigermanns* Gattin, seine Schwester, und *Benedikta*, *Burcharts Berolds* Gattin, Bürgerin von *Luzern*, vergleichen sich in Bezug auf Erbschaftsangelegenheiten, darunter in betreff eines Hauses, das die letztern an *Nikolaus* von *Stans* verkauft hat. Unter den Zeugen: *Nikolaus* von *Stans*, *Walter* von *Engelberg*. — Orig. Stiftsarch. Luzern. Druck: Gfr. 2, 166.

322. *1291, Febr. 19. Baden.* — König *Rudolf* gibt den Leuten des Tales *Schwiz freien Standes (libere conditionis existentibus)*, seinen lieben Getreuen, da er es für unpassend findet, dass ihnen jemand *unfreien* Standes zum Richter gegeben werde, die Zusicherung, dass *keinem Unfreien gestattet sein soll, über sie in irgend einer Weise Gericht zu halten.* — Orig. Arch. Schwiz. Drucke: Kopp, Urk. I, 29; Wartmann, Arch. XIII, S. 130. Über Tschudis angebliche Originale desselben Briefes für Uri und Unterwalden vgl. Wartmann S. 133 ff.

323. *Ohne Datum.* — König *Rudolf* schreibt an einen ungenannten Getreuen, dass er seinen gesamten Einwohnern des Tales *Schwiz* die Gnade zu Teil werden lasse, dass sie in Prozessen vor niemandem ausser vor ihm, seinen Söhnen oder dem Richter des Tales zu erscheinen haben und fordert ihn auf, nicht zu dulden, dass dieselben, seine Getreuen, wider den Wortlaut des Privilegs vor andern Richtern ausserhalb des Tales zu Recht zu stehen genötigt werden. — Orig.? Drucke: Bodmann, Codex Epistolaris Rudolfi R. 163; darnach bei Kopp, Urk. I, S. 30; Wartmann S. 132.

324. *1291, März 28. Bürgeln.* — *Berchta Wurtscha, Richenza,* Gattin *Wernhers,* des Sohnes *Burkard Schüpfers, Peter* von *Rieden* und *Hemma,* seine Tochter, Witwe *Heinrich Schiers, Burkard* und *Peter* ze *Akern, Wernher* und *Konrad,* Brüder von *Untschinon* (Inschi) geben dem Abt *Volker* und Konvent von *Wettingen* zum Ersatz für den *Turm* und die Güter in *Göschenen (Geschendon)* im Tale *Uri,* welche diese der Äbtissin und dem Konvent von *Zürich* um 120 Mark Silbers Zürcher Münze zu Eigentum verkauft und übergeben haben, nachgenannte Güter mit Zustimmung der Frau Äbtissin zu *ewigem Eigentum,* indem *Berchta Wurtscha* und *Richenza,* Gattin *Wernhers,* Tochter des verstorbenen *Kuno* von *Bezelingen,* den *Burkard Schüpfer* und seine Söhne *Konrad* und *Werner,* den Gatten der *Richenza, Burkard* und *Peter* ze *Akern, Wernher* und *Konrad* von *Untschinon,* Brüder, und *Hemma,* die Witwe des *Heinrich Schiers* von *Luzern,* den *Peter* von *Rieden,* den Vater der *Hemma,* bitten, dem Abt und Konvent mit allen ihren Gütern für sich und ihre Erben Währschaft zu leisten, was diese auch tun, indem sie für sich und ihre Erben versprechen, allen Schaden, der bei Anlass der Übertragung dieser Güter dem Abt und Konvent erwachsen könnten, zu ersetzen. *Bertha*

Wurtscha übergibt durch die Hand ihres Pflegers oder Vogtes *Burkard Schüpfer* den *Hofacker* bei *Bürgeln* oberhalb des nach *Schaddorf* führenden Weges, *Richenza*, die Gattin *Wernhers*, des Sohnes *Burkard Schüpfers*, durch die Hand ihres Gatten *Wernher* ihre Äcker im Feld zwischen *Bürgeln* und *Schaddorf (Schachdorf)* unterhalb des gen. Weges, die sie von ihrem verstorbenen Vater *Kuno* von *Bezlingen* als Mitgift erhalten hat, ferner den halben Teil der Wiese oder des Ackers *Rossegiessen*, unter Vorbehalt der andern Hälfte, die *Schumel* auf Lebenszeit als Nutzniesser besitzt. *Peter* von *Rieden* in *Obersilenen (Obersilennon)* übergibt *Schüpfers Hofstatt*, die 3 ß erträgt, und seine Tochter *Hemma* die Güter «ze *Blatton* ze *Stege*» (Amsteg), die 3 ß ertragen und *Hemma* als Mitgift verpfändet sind, unter der Bedingung, dass Abt *Volker* und sein Konvent sie dem Sohne *Peters*, *Wernher*, um einen jährlichen Zins von 6 ß gewöhnlicher Münze als Erblehen leihen. *Burkard* ze *Ackern* übergibt seine Besitzungen «*under dien Stetten*» und einen Acker «*uf den Stetten*» (Stetten, Untersilenen), welche 30 s. zinsen, unter der Bedingung, dass Abt und Konvent ihm dieselben um den genannten Zins als Erblehen wieder leihen und dass künftig ein Ziger von 8 s. Wert als Todfall davon an den Abt entrichtet werden soll. *Peter* von *Akern* übergibt seine Hofstatt oberhalb des Weges, die 30 s. zinst, unter der gleichen Bedingung. *Wernher* und *Konrad* von *Untschinon* übergeben Haus und Hofstatt, Mühle und ein Stadel in *Untschinon* (Inschi), was 1 ß zinst, unter der Bedingung, dass Abt und Konvent sie ihren Söhnen und Töchtern als Erblehen leihen, in *Chersolon* (Kerstelen, d. i. Maderanertal) an *Luminon* Besitzungen, die 30 s. zinsen, und in *Richlingen* (Richligen auf dem Gurtnellerberg) solche, die 17 s. zinsen. Zeugen: Abt *Volker*, Bruder *Heinrich* von *Rordorf* und *Heinrich* von *Hegibach*, Laienbruder in *Wettingen*, *Konrad*, Vizeleutpriester in *Bürgeln*, und *Arnold*, sein Genosse, *Arnold* von *Silenen*, Ammann des Tales, und *Rudolf* von *Tuno*, Ritter, *Burkart Schüpfer*, *Konrad* und *Wernher*, seine Söhne, *Johannes Gebzen*, Ammann, *Heinrich* auf dem *Büel*, *Peter* von *Rieden* und *Wernher*, sein Sohn, gen. *Hoidi*, *Konrad* von *Bezelingen*, *Egelolf Schumils*. Es siegeln auf Bitte der Aussteller: *Elisabeth*, Äbtissin von *Zürich* und auf Bitte der Äbtissin und der Aussteller und im Auftrag der Leute des Tales *Uri Wernher*, Edler von *Attinghusen*, mit dem Siegel der Leute des gen. Tales. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 32; v. Wyss 302.

325. *Vor 1291.* — Altes Hofrecht der 16 Höfe des Klosters *Murbach-Luzern:* Das Gotteshaus von *Luzern* hat 15 Meierhöfe ohne den zu *Luzern*, die alle in dem gleichen Rechte wie dieser stehen sollen. Stössige Urteile soll man auf den *Staffel* zu *Luzern* ziehen, und was da Recht ist, das ist in allen Höfen Recht. Der *Propst* soll in dem Hofe sitzen und der *Meier* und *Keller*. Der Propst soll zweimal im Jahr Tagding in allen Höfen gebieten, und soll mit dem Meier und Keller dem *Abt* von *Murbach* bis *Elfingen* mit siebzehn Rossen entgegenreiten. Von da sollen sie über Leute und Gut richten bis herauf nach *Luzern*. Beim Einreiten des Abtes in *Luzern* soll man ihm unter Geläute den gebührenden Empfang bereiten und die 12 Domherren ihm entgegen gehen. Er soll auch zu *Giswil* und *Alpnach* und den Höfen einfahren und daselbst richten, und dann wieder auf den *Staffel* fahren und daselbst drei Tage nacheinander, die nur *ein* Tag sind, um Eigen und Erbe, Leut und Gut, die dem Gotteshause angehören, zu Gericht sitzen. Da sollen bei ihm sitzen, die über des Gotteshauses Gut *Vögte* sind, und der *Landgraf* und ihm richten helfen. Täten sie es nicht, so soll es der *Landgraf* tun; *der hat die Vogtei von ihm und sie haben sie von diesem.* Richtet ihm der nicht, so ist das Gericht an ihn gekommen, und soll er richten, so weit er vermag. Es sollen auch bei ihm die 12 Stuhlsässen, freie Leute, sitzen, und dem Gotteshaus sein Recht behaupten. Des *Vogtes* Recht ist: Bei Dieb und Frevel ist ein Drittteil der Busse sein und zwei dem Gotteshaus. Die andern Bussen sind alle dem Gotteshaus. Stössige Urteile vom Hof *Luzern* soll man in den Hof zu *Ostheim* (Elsass) ziehen. Das Gotteshaus hat *Twing* und *Bann* in all den Höfen. (Die Eröffnung der Leute am Ding lautet:) «Ich erkenne auf meinen Eid dem Gotteshause Twing und Bann und alle Ehaften zu, oder dem, der sie von ihm zu Lehen oder Erbe hat. Ich erkenne ihm *15 Meierhöfe* zu, die sein eigen sind und ebenso manchen *Kelnhof*». Doch sind von denen einige so arm, dass der Meier *Keller* und *Meier* sein muss. Von der *Birs* bis zum *Brünig* ist des Gotteshauses Recht, dass alle seine *Amtsgüter* mit keinen *Vögten* etwas zu tun haben; ebenso, dass die Leute auf den *Dienstmannsgütern* mit den Vögten nichts zu tun haben. — — — In jedem Dinghof soll der Herr Keller und Meier haben, die das Gotteshaus von *Ungenossame* behüten sollen. Wer sich mit seinen Ungenossen verehlicht, dessen Kindern ist das Gut aberkannt. Der

Keller soll sitzen in seinem Kelnhofe, und wenn ein Mann stirbt, der fällig Gut hat, soll er mit den Erben und dem Fall zu Hofe fahren. Sind diese Genossen und ist das Gut verzinst, so soll man es ihnen leihen. Ist es aber drei Laubfälle nicht verzinst und jährlich beklagt, so fällt es ledig an das Gotteshaus. Wem Gotteshausgut anfällt durch Kauf oder Erbe, dem ist es zu leihen; hat er es aber Jahr und Tag, ohne den Fall zu entrichten, so fällt es dem Gotteshause ledig. Der *Meier* soll an des Gotteshauses statt richten über alle Leute des Gotteshauses und die, die Gut von ihm haben. *Kellner* und *Meier* hüten das Salland und den *Schweighof*, welche des Gotteshauses Sondergut und unvogtbar sind. Jeder *Amtmann* büsst von seinem Amte 5 ß, der *Bannwart* von jeglichem Stocke 5 ß. Auch haben die Herren im Kloster ihre Fischer, die von Anfang April bis Johanni alle Tage auf den Fischfang fahren sollen. — Rodel im Stadtarch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 159, vergl. auch 38, 11 ff.

326. *Um 1291.* — Zinsen, die dem Gotteshaus *Luzern* von dem Kellner von *Kriens* werden sollen, von den Gütern von *Kriens*. Unter den Zinspflichtigen wird aufgeführt: *Nikolaus* von *Stans* und sein Bruder. — Orig. Stadtarch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 163.

327. *1291, April 16. Murbach.* — Abt *Bertold* und der Konvent von *Murbach* verkaufen und vertauschen, von unerträglicher Schuldenlast gedrückt, ihren Hof zu *Luzern*, Stadt und Besitzungen daselbst, die ihnen wegen der Entfernung weniger nützlich als andere näher gelegene Besitzungen sind, mit den dazu gehörigen Höfen *Elfingen, Holderbank, Rain, Lunkhofen, Buchrain, Küssnach, Alpnach, Emmen, Malters, Kriens, Horw, Stans, Littau, Adligenschwil* und *Giswil* und allen Pertinenzen, mit Patronatsrechten über die Kirchen und Pfründen, Kollaturen, Leuten, Bännen, Gerichten, allen Ämtern, mit voller *Vogtei* inner- und ausserhalb des Gotteshauses *Luzern*, mit Forsten und Wäldern, bebauten und unbebauten Ländereien, Gewässern, Fischenzen, Mühlen, Wegen und Unwegsamen, Wasserleitungen und Wasserläufen, Wiesen und Weiden, mit dem Recht zu setzen und entsetzen, alle und jegliche Aemter zu verleihen, unter Vorbehalt jedoch der zu den Pfründen des Propstes und der Mönche des Gotteshauses *Luzern* gehörigen Einkünfte und Besitzungen, der Verleihung der Propstei, der Vasallen anderswo als von den genannten Höfen und der Ministerialen des Klosters *Murbach*, die

nicht zu den genannten Höfen oder den ihnen zugetheilten Besitzungen gehören, und des Patronatsrechtes der Kirche zu *Sempach*, die der Abt sich und seinen Nachfolgern vorbehält, an König *Rudolf* im Namen Herzog *Alberts* von *Österreich*, seines Sohnes, und des Sohnes seines verstorbenen Sohnes *Rudolf* für 2000 Mark Silbers Basler Gewicht und die Dörfer und Höfe *Herkheim*, *Isenheim*, *Ostheim*, *Merksheim* und *Retersheim*, mit den Vogteien, Steuern und Diensten, mit den Leuten und allen Rechten, welche den Söhnen in den genannten Höfen und Dörfern zustanden. Abt *Berchtold*, Propst *Dietmar* von *Luzern*, *Arlinus* der Keller, *Albert* von *Hochfelden* und *Sigfrid* von *Laubegassen*, Mönche von *Murbach*, lassen zum Zeichen ihrer Zustimmung, da sie sämtlich des Schreibens unkundig sind, durch *Otto*, der den Kaufbrief aufgesetzt hat, in ihrem Namen unterschreiben. *Rudolf*, Bischof von *Konstanz*, gibt in Anerkennung des grossen Vorteils für das Kloster *Murbach*, zum Kaufe seine Zustimmung und siegelt auf Bitte des Abtes und Konvents. — Gleichzeitige Kopie: Stadtarch. Luzern. Drucke: Neugart Cod. Dipl. II, 331. Gfr. 1, 208.

328. *1291, Mai.* — *Wernher*, Propst zu *Interlaken*, willigt in das Verlangen des Junkers *Johannes* von *Ringgenberg*, der mit den Herren *Arnold* von *Wediswil*, *Nogker* von *Littau*, *Nikolaus Kellner* von *Sarnen*, Rittern, und *Peter* von *Isenboldingen*, Ammann zu *Hasle*, zu ihm kam, und ihn um Ausscheidung der bisher von der Propstei und ihm gemeinschaftlich geübten Rechte an Allmend und Etzweide in den Dorfschaften *Goldswil* und *Ringgenwil* bat, und lässt durch Herrn *Heinrich* von *Rudenz*, dem frühern Propst, mit den Amtsleuten des Junkers von *Ringgenberg* sieben Ausgeschossene erwählen, welche die Ausscheidung vornehmen. — Orig.: St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 502.

329. *1291, Mai 9. Basel.* — Meister *Heinrich* von *Klingenberg*, des königlichen Hofs oberster Schreiber, Ritter *Hartmann* von *Baldegg*, Vogt zu *Basel*, Meister *Konrad Pfefferhart*, Chorherr in *Konstanz*, übernehmen die Verpflichtung gegen Abt und Konvent von *Murbach*, Schultheiss, Rat und Bürger von *Luzern* zu vermögen, einen ihnen vom Abt und Konvent ausgestellten Brief, dass die Stadt *Luzern* dem Gotteshause *Murbach* nicht entfremdet werden dürfe, herauszugeben, oder falls der Brief verloren sei, durch eine Urkunde auf

jegliche rechtliche Handlung, die ihnen in Folge jener Zusicherung zustehen könnte, zu verzichten. — Orig. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Druck: Kopp II, 1, 737.

330. *1291, Mai 12. Wien.* — Herzog *Albert* von *Österreich, Steier* etc., Graf von *Habsburg, Kiburg,* Landgraf von *Elsass,* übergibt in Erfüllung der von König *Rudolf* in seinem und seines Neffen Namen mit der Abtei *Murbach* abgeschlossenen Kaufes der letztern die fünf Ortschaften im *Elsass.* — Orig. Arch. Kolmar. Druck: Gfr. 1, 213.

331. *1291, Juni 25. Murbach.* — Abt *Berchtold* und Konvent von *Murbach* geben dem Herzog *Albrecht* über den Vorbehalt ihrer *Ministerialen* und *Vasallen* eine nähere Erläuterung, dass sich derselbe nur auf die nicht zu den betr. Höfen gehörigen Ministerialen und Vasallen beziehe. — Orig. Städt. Arch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 215.

332. *1291, Juni 30. Hegestein.* — Abt *Berchtold* von *Murbach* macht dem Schultheiss, Räten und der Gemeinde der Bürger der Stadt *Luzern* Mitteilung von dem zwischen ihm und Herzog *Albert* von *Österreich* und dessen Neffen abgeschlossenen Kauf und Tauschvertrag, entbindet sie von dem geleisteten Treueid und fordert sie auf, dem Herzog *Albert* oder seinen Boten zu schwören. Orig.: Städt. Arch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 216.

333. *1291, Juli 4. Basel.* — Bischof *Peter* von *Basel* erteilt dem zwischen *Murbach* und Herzog *Albert* abgeschlossenen Kauf- und Tauschvertrag seine Zustimmung. — Orig. städt. Arch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 216.

334. *1291, Juli 10, Zürich.* — Bischof *Rudolf* von *Konstanz* verkauft Besitzungen an das Kloster *Frauental.* — Orig. Arch. Frauental? Druck: Herrgott III, 546.

335. *1291, Juli 15. Speier.* — Tod König *Rudolfs.* — Quellenbelege bei Fontes Bern. III, 508.

336. *1291, Juli 24. Zürich.* — Rat und Bürger von *Zürich* setzen und schwören, keinen König anzuerkennen, anders denn mit gemeinem Rat der Gemeinde, bei Strafe der Niederbrechung des besten Hauses und 10 Mark Busse oder der Verbannung, falls der Übertreter kein Haus hat. Bei derselben Strafe untersagen sie, sich

in irgend ein *Bündnis* oder eine eidliche Verbindung mit andern einzulassen, und beschliessen, beide Artikel dem Richtebrief beizufügen. — Richtebrief, ältere Rezension. Helvet. bibl. II, S. 44; jüngere, Ott. Arch. f. Schweiz. Gesch. V, 181, 183.

337. *1291, Juli 25. St. Gallen.* — Abt *Wilhelm* von *Montfort* zieht wieder in *St. Gallen* ein. — Kuchimeisters Nüwe Casus, ed. Meyer v. Knonau, S. 229.

338. *1291, Juli 31. St. Gallen.* — Abt *Wilhelm* von *Montfort* erteilt der Stadt *St. Gallen* eine Handveste über ihr altes Recht. — Wartmann, Urk. der Abtei St. Gallen III, 270.

339. *1291, Anfang August. — Ewiges Bündnis der drei Waldstätte.* — Siehe Beilage Nr. 3 und 4.

340. *1291, Aug. 5. Peterlingen.* — Graf *Amadeus* von *Savoyen* und *Ludwig* von *Savoyen*, Herr der Waadt, Brüder, beschwören einen Vertrag mit einander, wonach sie ihre Eroberungen an den Städten und Vesten *Peterlingen*, *Murten* und dem Turm zu *Broie* gemeinsam besitzen wollen. — Orig. Turin. Druck (im Auszug): Kopp, Urk. II, 125.

341. *1291, Aug. 9. Peterlingen.* — Schultheiss, Räte und Gemeinde von *Bern* nehmen den Grafen *Amadeus* von *Savoyen* freiwillig an des Reiches Statt zu ihrem Herrn und Schirmer an, bis ein römischer König oder Kaiser diesseits des *Rheines* im *Elsass* erscheine, durch den Besitz *Basels* in diesen Gegenden mächtig werde und die Stadt mit ihrer Zustimmung in seine Hand haben wolle, gewähren ihm bis dann die Reichseinkünfte und versprechen ihm Hilfe gegen Jedermann. — Kopie im Hofarchiv Turin. Drucke: Wurstemberger, Peter II. v. Savoyen, IV, 498; Fontes Bern. III, 513.

342. *1291, Aug. 9. Peterlingen.* — Graf *Amadeus* von *Savoyen* nimmt die *Berner* in seine Herrschaft und seinen Schirm, bis ein römischer König oder Kaiser im *Elsass* erscheine und durch den Besitz von *Basel* in diesen Gegenden mächtig sein würde, und verspricht ihnen Hülfe gegen alle ihre Gegner. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 514.

343. *1291, Aug. 10. Murten.* — Graf *Amadeus* von *Savoyen* schenkt den *Bernern* für die vielen schweren Bedrückungen, die ihnen

als seinen Freunden durch den verstorbenen König *Rudolf* zugefügt wurden, so dass sie verarmt und in Elend geraten sind, 2000 ℔ Lausanner Münze, verspricht ihnen dieselben, in zwei Terminen zu bezahlen und stellt ihnen als Bürgen seinen Bruder *Ludwig* von *Savoyen*, Herrn der *Waadt*, nebst verschiedenen andern Persönlichkeiten. — Orig. verloren. Kopie St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 515.

344. *1291, Aug. 14.* — Graf *Amadeus* von *Savoyen* sichert dem Rat und der Bürgerschaft von *Murten* das Recht zu, ihren Schultheissen frei zu wählen. — Vidimus städt. Arch. Murten. Druck: Fontes Bern. III, 518.

345. *1291, Aug. 15. Murten.* — Graf *Amadeus* von *Savoyen*, dem Prior *Walther* und die Bürger von *Peterlingen* die Vogtei der Stadt auf Lebenszeit übergeben haben, verspricht der Gemeinde eidlich, sie zu schirmen und sie zu halten, wie seine Vorgänger, *Peter* und *Philipp*, insbesondere, dass sie ihm auf seinen Reisen nur einen Tag und eine Nacht auf ihre Kosten zu folgen haben. — Orig.? Druck: Soloth. Wochenblatt. 1828, 533.

346. *1291, Aug. 15. Hettiswil.* — Bischof *Rudolf* von *Konstanz* weiht das wieder aufgerichtete Priorat von *Hettiswil* (bei Burgdorf) *Transsumt.* St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 518.

347. *1291, Aug. 18.* — Graf *Amadeus* von *Savoyen* gelobt dem Schultheissen, den Räten und der Gemeinde der Bürger von *Murten* zum Ersatz für den Schaden und die Bedrückungen, die sie aus Liebe zu seinen Vorgängern durch König *Rudolf* erduldet haben, 400 Bernpfund und für den Schaden, der ihnen bei der Einnahme des Schlosses *Murten* durch seine und seines Bruders *Ludwig* Leute zugefügt wurde, 200 Lausannerpfund, ferner von den 2000 Lausannerpfund, die er dem *Richard* von *Corbières* für die Übergabe des Schlosses *Murten* und des Turmes von *Broye* schuldet, 600 dessen Gläubigern in *Murten* zu bezahlen. — Orig. Stadt-Arch. Murten. Druck: Fontes Bern. III, 519.

348. *1291, Aug. 19. Zürich.* — Äbtissin *Elisabeth* von *Zürich* gibt ihre Zustimmung dazu, dass *Peter* von *Rieden* und *Konrad Schüpfer* den Turm von *Göschenen* und das Gut daselbst, welches sie von Abt *Volkert* und der Sammlung von *Wettingen* gekauft hat,

der *Richenza*, Gattin *Wernhers*, des Schüpfers von *Bürglen*, welche ihnen 40 Mark Silbers lieh, darum sie ihr *Eigen zu Schaddorf* verkaufte, als Pfand setzen, so dass sie und ihre Erben gebunden sind, ihr jährlich zu St. Martins Mess 6 ℔ gewöhnliche Pfenn. zu geben, bis beide ihr das Eigen, das sie da verkaufte, ledig zurückgeben. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 35; v. Wyss 308.

349. *1291, Aug. 30.* — *Agnes*, Herzogin von *Österreich* und Gräfin von *Habsburg* und *Kiburg*, sühnt die Burger von *Luzern* einerseits, *Burkhart* von *Tannen*, *Nikolaus* den *Gowen*, *Arnold* von *Nottwil* und dessen Sohn *Konrad* anderseits, die einen Burger von *Luzern*, *Nikolaus* den *Kellner* von *Kriens*, gefangen hatten. — Orig. Städt. Arch. Luzern. Druck: Kopp Urk. I, 35.

350. *1291, Sept. 4. Cur.* — Bischof *Bertold* von *Cur* erteilt den Bürgern der Stadt Zürich freien und sichern Durchpass mit ihren Waren. — Orig.? Drucke: Eichhorn Ep. Cur. 100; Arch. für Schweiz. Gesch. 19, 311; Mohr, Cod. diplom. II, 72.

351. *1291, Sept. 11. Kerzers i. d. Kirche.* — Bischof *Rudolf* von *Konstanz* als Vormund seines Mündels *Hartmann*, des Sohnes seines verstorbenen Bruders Graf *Eberhard* von *Habsburg*, schliesst sowohl in seinem als seines Neffen Namen mit Graf *Amadeus* von *Savoyen* ein Bündnis, worin er sich verpflichtet, diesem auf eigene Kosten beizustehen, insbesondere zur Wiedereroberung der Vesten *Laupen* und *Gümminen* und anderer dem Grafen zustehenden Rechte, welche der verstorbene König *Rudolf* und seine Söhne demselben vorenthielten, sowie zur Verteidigung der Stadt *Bern* behülflich zu sein. — Orig. Hofarchiv Turin? Drucke: Guichenon hist. geneal. de la maison de Savoie III, S. 135; Soloth. Wochenbl. 1828, S. 421; Fontes Bern. III, 520.

352. *1291, Oktober 16. Zürich.* — Der Rat und die Burger von *Zürich*, Herr *Arnolt* der Meier von *Silenen*, *Landammann* und die Landleute von *Uri*, Herr *Konrad* ab *Iberg*, Landammann, und die Landleute von *Schwiz* schliessen ein Bündnis auf *drei* Jahre nach Weihnachten gegen jedermann unter der Bedingung, 1) dass sie in Bezug auf das, was auf beiden Seiten bis auf diesen Tag geschehen, keine Verpflichtungen gegen einander haben, 2) dass, falls ein Herr einen Mann hat, der sein ist, im einen oder andern Teile, der ihm

dienen soll nach Recht und Gewohnheit wie *vor des Königs Zeiten*, gegen weitere Zumutungen aber geschirmt werden soll, 3) dass bei Belagerungen, die der eine Teil ohne Rat und Willen des andern unternimmt, dieser mitzuwirken nicht verpflichtet ist, dass aber die Verpflichtung bei einer Schädigung von der Veste aus eintritt. 4) Einfällen nach *Uri* und *Schwiz* sollen die *Zürcher*, Angriffen auf *Zürich*, Verwüstungen an ihren Reben oder ihren Bäumen die *Urner* und *Schwizer* mit aller Macht, mit Raub und Brand entgegentreten. 5) Ungehorsame, die sich ausser Land begeben, soll der andere Teil nicht schirmen. 6) Anderweitige Bündnisse, die ein Teil eingeht, verpflichten den andern nicht. 7) *Uri* und *Schwiz* nehmen sechs Mann von *Zürich:* Herrn *Rudolf* den *Mülner*, Herrn *Rüdiger Manesse*, den ältern, und Herrn *Rudolf* von *Beggenhofen*, Ritter, Herrn *Walter* von *St. Peter*, Herrn *Wernher Bibirlin*, Herrn *Konrad Krieg*, die Burger von *Zürich* drei Mann von *Uri:* Herrn *Wernher* von *Attinghusen*, Herrn *Burkart* den *alten Ammann*, und Herrn *Konrad* den *Meier* von *Örtschon*, und von *Schwiz* drei Mann: Herrn *Konrad* ab *Iberg*, den *Landammann*, Herrn *Rudolf* den *Stauffacher* und Herrn *Konrad Hunn*. Die zwölfe sollen nach ihrem Ermessen von jedem Teil nach Bedürfnis Dienst und Hülfe innerhalb der vorgeschriebenen Bedingungen verlangen, und falls einer stürbe, sind die andern eidlich verpflichtet, binnen 14 Tagen einen Ersatz zu treffen. Es siegeln den dreifach ausgefertigten Brief Rat und Burger von *Zürich*, die Landleute von *Uri* und *Schwiz*. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: Kopp, Urk. I, 37; Gfr. 6, 5; Eidgen. Absch. I, 242; Fontes Bern. III, S. 522. Phototypie Gfr. 32, Tab. I.

353. *1291, Oktober 20. Zürich.* — Bischof *Rudolf* von *Konstanz* vidimirt die von den Päpsten *Alexander* IV. und *Honorius* IV. dem Johanniterorden erteilten Privilegien. — Herrgott III, 546.

354. *1291, Juli—Oktober.* — *a)* «Bischof *Rudolf* stellt sich dem Sohn des Königs *Rudolf* wegen der Besitzungen, die er gewaltsam dem Sohn des Grafen von *Laufenburg* entrissen hatte, entgegen.» — Annal. Colm. ed. Böhmer; Fontes II, 29.

b) «Also huob sich in allem Land ain tail zuo küng *Ruodolfen* kinden, und ward der widertail bischof *Ruodolf* von *Costenz*, der was bürtig von *Habspurg*, und apt *Wilhelm* von *Sant Gallen* und graf *Ruodolf* von *Monfort* und graf *Hug* von der *Scher* und graf *Mangolt*

von *Nellenburg* . . . An demselben tail kam etwa manig graf und frie und vil dienstlüt. Wider dem was lüt und guot, was des künges kind liesset. In des bischofs tail koment *Zürich* und *Costenz*, die stet baid. In der herzogen tail kam graf *Hug* von *Werdenberg* und graf *Rudolf* von *Sangans* und alles *Curwalhen.*» — Kuchimeisters Nüwe Casus ed. Meyer von Knonau, S. 234 ff.

355. *1291, Nov. 11. Buchhorn.* — *a)* «Darnach ze sant *Martinstag* do fuor der bischof von *Costenz* zuo und des tail und die stat ze *Coztenz*, und sturmten ze schef und ze fuoss an *Buochhorn*, und gewunnen *Buochhorn* mit Gewalt. Desselben tags zugen alles *Curwalhenland* gen *Appenzell* und gewunnen das land. Die macht, die das gotzhus hatt, die hettind es gern erwert; do enmochtend si nit, won die herren, die sie woltent han geschirmt, die warent ze *Buochhorn*, und mochtent nit herkomen. Also ward das land ze *Appenzelle* alles verbrant und berobet, was darinne was, und fuortent das enweg. *Huntwille* das dinget, das es belaib.» — Kuchimeister, S. 239 ff.

b) «Um diese Zeit (da König Rudolf starb) wurde *Buchhorn* am *Bodensee* von andern Städten genommen und zerstört aus Hass gegen seinen Herrn, dem es verpfändet war.» — Vitoduranus ed. v. Wyss, S. 30.

c) «Bi dis bischoffs ziten ward *Buochhorn* gewonnen an St. Martistag anno 1291 und ward schaden getan in hüseren wol 8000 Mark wert.» — Fortsetzung des Königshofen, bei Mone, Quellensammlung I, 304.

356. *1291, Novbr. 18.* — Die Bürger von *Basel* und von *Luzern* schliessen um alle Sachen, die sie wider einander hatten, Sühne, so dass über ihre gegenseitigen Forderungen ein von beiden Teilen besetztes Schiedsgericht am 3. Dezbr. zu *Brugg* oder zu *Aarau* über ihre gegenseitigen Forderungen entscheiden soll, dessen Spruch bei Strafe von 40 Mark jeder Teil nachkommen soll. Die Bürger von *Basel* geben dafür als Geisel Herrn *Markwart* von *Ifendal*, *Ulrich* von *Aarburg*, *Heinrich* den *Kellner* von *Sarnen*, *Heinrich* von *Rechenberg*, die von *Luzern*: *Konrad Thotnech*, *Ulrich* von *Horw*, *Ulrich* zem *Thore*, *Rudolf* von *Rotse*. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Kopp, Urk. II, 143.

357. *1291, Novbr. 28. Zürich.* — *Elisabeth*, Gräfin von *Homberg* und Frau zu *Rapperswil*, einerseits, und Rat und Burger von *Zürich*

anderseits schliessen ein Bündnis auf drei Jahre nach Weihnachten, einander zu raten und zu helfen gegen jedermann, soweit Leib und Gut reichen mag, und geloben sich, von diesem Krieg *(urluge)* gegen den Herzog von *Österreich* und alle seine Helfer nicht ohne gegenseitige Zustimmung abzulassen. Falls ein römischer König erscheine, der zu *Basel, Konstanz* oder *Zürich* innerhalb dieser Jahrzahl gewaltig würde, soll doch dies Bündnis in Kraft bleiben, ausser allein gegen den König. — Orig. St.-A. Zürich. Drucke: Kopp, Urk. II, 143; Gfr. 32, 274, mit Phototypie.

358. *1291, Dezbr. 4. Zürich.* — Bischof *Rudolf* von *Konstanz* bestätigt als Vormund des Junkers *Hartmann* von *Kiburg* den Verkauf von Gütern zu *Derendingen* an die Abtei *St. Urban,* durch Ritter *Walter* von *Aarwangen,* als Vogt des Junkers *Peter* von *Önz.* — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Fontes Bern. III, 523.

359. *1291, Dezbr. 20. (Luzern).* — Herr *Ulrich* vom *Tore* (Dienstmann der jüngern Herrschaft *Kiburg;* Kopp III, 1, S. 13, Fontes Bern. III, 591) gelobt seinen lieben Freunden, den Burgern und der Menge von *Luzern,* sie bei all den Rechten und Gewohnheiten zu lassen, die sie zur Zeit der Vögte von *Rotenburg* besessen. Zeugen: Herr *Ulrich* von *Balm,* Herr *Ortolf* von *Uozingen,* der ältere, Herr *Brunzo,* Herr *Nögger* von *Littau,* Herr *Hermann* der *Meier* von *Küssnach,* Herr *Walter* von *Hunwil,* Herr *Rudolf* von *Schauensee* und dabei alte und neue Räte. — Orig. städt. Arch. Luzern. Druck: Kopp, Urk. I, 40.

360. *1291.* — *Ludwig* von *Savoyen,* Herr der *Waadt,* gelobt eidlich, Schultheiss, Räte und die Gemeinde von *Bern* und alle ihre Anhänger 10 Jahre lang mit aller Macht gegen jedermann zu schirmen und zu unterstützen von *Genf* bis *Zofingen,* unter Nichtigerklärung seiner Bundesbriefe mit *Freiburg.* — Kopie: St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. III, 524.

361. *1291.* — Abt *Volker* und Konvent von *Wettingen* machen ihre Gotteshausleute zu *Uri,* die sie mit ihrer Steuer und ihrer Beihülfe von der Herrschaft zu *Rapperswil* kauften, aller Rechte und Freiheiten teilhaftig, die ihr Stifter sel. und ihre Vorfahren den andern Leuten des Gotteshauses zu *Uri* in der darüber errichteten Hand-

veste gegeben haben. — Deutsch und lateinisch im Arch. Uri. Druck: Kopp II 1, S. 737 u. 738.

362. *1292, Febr. 2.* — Abt *Bertold* von *Murbach* gestattet dem Propst und Konvent von *Luzern*, wegen der sowohl durch die Vielheit der Personen als durch die Lage des Landes und der Leute verursachten Verminderung ihrer Pfründen das sogen. Totenjahr. — Orig. Stiftsarch. Luzern. Druck: Gfr. 1, 38.

363. *1292, März 19. Engelberg.* — Abt *Arnold* und Konvent von *Engelberg* urkunden, dass *Wernher Brecht*, Bürger von *Zürich*, seine 40 s. ertragenden Besitzungen im Dorfe *Schaddorf* hinter dem Haus *Walters bei dem Bache*, die er von diesem *Walter* gekauft hat, dem Frauenkloster *Engelberg* vergabt hat. — Orig. Arch. Engelberg. Regest: Engelberg im XII. und XIII. Jahrhundert, S. 156; Notiz Gfr. 37, 298.

364. *1292, April 13. Winterthur.* — *a)* «Also werot das urlüg in maniger stat in dem land, und das alles land under gieng. Also wurbent *Züricher* mit aller macht und zugent für *Wintertur*, und was lützel edler lüt bi in, won graf *Fridrich* von *Tockenburg* und Herr *Lütolt* von *Regenspurg*. Also mochtent ander Herren zuo in nit kommen von übrigem wässer. Also wurdent Züricher entwurkt vor *Wintertur* und ward me denn tusent gefangen. Also kund sich der selb tail des schadens nie erküfren, die wil der krieg werot.» — Kuchimeister, S. 237 ff.

b) «Anno dom. 1292 an dem 13. tag aberellen. Do zugen die von *Zürich* für *Wintertur*, und do sy also vor lagend mit jrem höpther Gräff *Egolff* von *Toggenburg*, und do man gefochten hätt mit dien von *Wintertur* und in dem jmbis was, do hattent die von *Zürich* dem bischoff von *Costentz* enbotten, der da zemal jr Eidgnoss was, das er inen etwa vil volkes sante. Des was Gräf *Hügli* von *Werdenberg* ze *Wintertur* in der statt und machet der valsch brief und sant die den von *Zürich*, als ob es der bischof tette, und stuonden die brief, das der bischof kommen wolte. Und also zoch Gräf *Hügli* gar wit umb gegen dien von *Zürich* mit einem grossen volk, und fürte ein panner, als ob es der von *Costentz* panner were, und zugent die von *Wintertur* an die von *Zürich* frü an einem tag, und wustent sich die von *Zürich* nit ze hüten vor Gräff *Hüglin* und dien von

Wintertur und ersluogen also die von *Wintertur* mortlich dero von *Zürich* wol by tusent manen, und kam nie keiner davon. Das geschuoff alles Gräf *Hügli* mit sinem valschen panner, und also wurden die von *Zürich* mortlich von gräf *Hügli* und von dien von *Wintertur* erschlagen und gefangen und ermürdott.» — Gloggners Zürcher Chronik. Stadtbibl. Zürich. Druck: Helvet. Biblioth. II, 158. Vgl. auch Codd. 631 u. 657. Stiftsbibl. St. Gallen, gedruckt bei Henne, Klingenberg, S. 46, N. S. S.

c) Zur Zeit des Todes Königs *Rudolf* schossen in *Deutschland* eine Menge schrecklicher Kämpfe empor, in solcher Fülle, dass jene Zeiten noch heut in der Erinnerung der Alten fortleben und mit dem Namen des *grossen Kampfes* benannt werden. Unter anderm entspann sich ein harter Kampf zwischen den Bürgern von *Zurich* und *Wintertur*. Denn die *Zürcher*, seit alters Nebenbuhler der Herrschaft *Habsburg*, brachten die schlimmen Anschläge, die sie lange vorher im Herzen verborgen, ans Licht, und begannen gegen die *Winterturer*, die der Herrschaft *Habsburg* als Eigentum angehören, Krieg, in dem sie ein starkes Heer sammelten. Siegesgewiss kamen sie in grosser Menge und beschlossen in der Bosheit ihres Herzens, in *Wintertur*, das ihnen nichts zu leide getan, alle Bewohner, Männer und Weiber, Jung und Alt, über die Klinge springen zu lassen, die Gebäude in Brand zu stecken, die Mauern umzustürzen, das Kind im Mutterleib nicht zu verschonen, und alles von Grund aus zu zerstören, dass keine Spur von der Stadt mehr übrig bleibe. Auf diese Kunde hin herrschte in *Wintertur* Furcht und Schrecken, weil sie keine Hoffnung hatten, dem Feind entgehen zu können, in Anbetracht ihrer geringen Zahl, der Seltenheit der Helfer und der ungeheuren Menge der Gegner; doch wurde die Angst einigermassen dadurch gemildert, dass in der Nacht vor der Schlacht und der Ankunft der Feinde von der Stadt *Schaffhausen*, die immer treu an dem Herrn von *Habsburg* und jetzt von *Österreich* hing, und von andern benachbarten Städten und Ortschaften der genannten Herrschaft taugliche und tapfere Helfer anlangten, von denen ich viele (später) mit eigenen Augen gesehen habe. Aber am Morgen, als das Heer der *Züricher* in dem Felde vor *Wintertur* in unglaublicher Rüstung den Heuschrecken gleich erschien, erschütterte solches Entsetzen die Gemüter, dass die Weiber auf Mauern, Dächer, Bollwerke, Türme und andere hervorragende Orte stiegen, die Luft mit Geschrei erfüllten und mit

aufgelösten Haaren, zerrissenen Kleidern, ausgestreckten Händen zum Himmel flehten, er möge sie aus der Hand der Feinde retten. Gott aber, der die Bitten der Demütigen in seiner Barmherzigkeit erhört und den Hochmut der Stolzen zermalmt, erweckte, als die *Züricher*, im Feld neben den Mauern *Winterturs* versammelt, das Heer des mit ihnen verbündeten Bischofs von *Konstanz* erwarteten, das gemäss Verabredung auf diesen Tag ihnen zu Hülfe kommen sollte, aber wegen Überschwemmung des zwischen *Konstanz* und *Wintertur* fliessenden Flusses *Tur*, den es nicht überschreiten konnte, verhindert war, auf der Stelle den Befreier in dem tapfern Grafen *Hugo* von *Werdenberg*. Dieser kam unversehens, einem unerschrockenen Löwen gleich, herbei, stieg eine niedrige Anhöhe, den *Lindberg*, an dessen westlichem Fusse die Reihe der *Züricher* gelagert waren, hinan, und pflanzte eine Fahne, welche die Gestalt der bischöflichen hatte, auf. Als die *Züricher* dieselbe erblickten, rückten sie, im Glauben, es sei die des Bischofs, von Mut beseelt und voller Freude gegen die Bürger und die Stadt los. Die *Winterturer* aber, ihren Vorkämpfer erkennend, der ihre Feinde tapfer zusammenhieb und zermalmte, brachen, neu belebt und von ihren Weibern auf den Dächern ermuntert, mit ihren Helfern aus der Stadt heraus mit grosser Kühnheit und Zuversicht, stürmten auf den Feind los und begannen den Kampf. Als aber die *Züricher* sahen, dass sie hintergangen, der Angriff gegen sie verstärkt und sie auf allen Seiten von den Keilen der Feinde eingeschlossen seien, wandten die, welche konnten, den Rücken und begannen zu fliehen wie Hasen; die übrigen aber wurden getötet oder verwundet; der grösste Teil aber wurde, weil man sie menschlich behandelte, gefangen weggeführt. Wenn sie gottlos hätten gegen sie handeln wollen, würden sie das grösste Gemetzel unter ihnen angerichtet haben; auch so vergossen sie, die Feinde und ihre Pferde niederwerfend, so viel Blut, dass viele sich darin wälzten, wie ein Schwein in der Pfütze. Es war ihnen eine Erlösung, gefangen zu werden, und sie baten um die Wette drum. So geschah es auch; sie führten, wie gemein oder gering auch eine Person war, so viele als möglich war, gefangen in die Stadt, wie der Hirt die Schafe zu den Hürden. *Mein Vater war bei der Schlacht,* der sich mit einem begnügte, welcher auf einem mit Stirn- und Brustschmuck gezierten und mit Sonnenstrahlen gleich glänzenden Waffen gerüsteten Pferde sass. Die Gefangenen aber, welche mehrenteils Edle und angesehene

Bürger waren, wurden an vielen Orten sowohl in *Wintertur* als in der Umgegend viele Tage in Bewachung gehalten. Doch wurde ihnen gestattet, in Fussfesseln und Handschellen zu spazieren. Es liegt aber ein Kloster ausserhalb der Mauer, nicht weit von der Stadt, wo, wie man sagt, 80 erschlagene *Zürcher* in einer für sie bereiteten Grube bestattet wurden. Die übrigen erschlagenen *Zürcher* wurden nach *Zürich* geführt und unter grossem Jammer und Wehklagen beerdigt. — Vitoduran, ed. v. Wyss, S. 31 ff. (gekürzt).

365. *1292, Mai. 31. Luzern.* — Rat und Bürger von *Luzern* leisten Herzog *Albrecht* und seinem Neffen *Johannes* den Huldigungseid. — Orig. städt. Arch. Luzern. Druck: Kopp, Urk. I, 41.

366. *1292, Mai 31. Luzern.* — Herzog *Albrecht* bestätigt den Burgern von *Luzern* alle Rechte und guten Gewohnheiten, die sie unter den Äbten von *Murbach* besessen. — Orig. städt. Arch. Luzern. Druck: Kopp, Urk. I, 42.

367. *1292, Juni—August. Zürich.* — *a)* «Am Auffahrtsabend (14. Mai) kam Herzog *Albert* mit 1500 Reitern nach *Kolmar. Hermann* von *Rappoltstein* wurde am 4. Juni von den Burgern von *Strassburg* auf die Bitten eines armen Weibes gefangen gesetzt. Herzog *Albert* von *Österreich* belagerte die *Zürcher.* Ein neunjähriger Knabe wurde zu *Kolmar* von den Juden getötet . . . Herzog *Albert,* Sohn des Königs Rudolf, Herzog von *Österreich,* Landgraf von *Elsass,* Graf von *Kiburg,* belagerte *Zürich* mit Macht sechs Tage lang, hernach zog er fort und belagerte die Veste *Nellenburg,* die er erstürmte und brach.» — Annales Colmarienses ed. Böhmer, S. 30.

b) Albert kam nach seinem Aufbruch aus *Österreich* mit gesammeltem Heer nach *Wintertur* und fand hier und an andern ihm untertänigen Orten die gefangenen *Zürcher.* Da sich für deren Freilassung Herrn und Städte mit Bitten bei ihm verwendeten, liess er die Gefangenen an Leib und Gut unversehrt in Freiheit setzen, um sich die Gemüter derselben zu versöhnen und zu seiner Unterstützung geneigt zu machen. Hernach belagerte er, wie man sagt, als er die Bosheit der *Zürcher,* die teils getötet, teils gefangen waren, erkannt hatte, ihre Stadt mit Macht und brachte sie einige Tage lang in grosse Angst und Not. Die desshalb in Verzweiflung geratenen Bürger erfanden eine schlaue List, um die Feinde zu schrecken; sie steckten

alle Weiber, die daselbst zahlreicher als an andern Orten sind, soweit sie Waffen tragen konnten, in Wehr und Waffen und stellten sie mit Spiessen auf eine mit vielen Bäumen bewachsene Anhöhe innerhalb ihrer Mauern, um den Feinden Furcht einzujagen. Denn die auf dem «Weinberg» lagernden Gegner hatten auf jenen Ort hin offenen Ausblick. Dieselben erschienen in ihren Augen als viele Tausende von Bewaffneten. Als sie aber jene in so grosser Menge erblickten und Schätzungen anstellten in dem Glauben, es seien Männer, sagten sie, über die Massen bestürzt, zu Herzog *Albert:* «Wenn jenes ungeheure Heer aus der Stadt gegen uns herausbricht, sind wir augenblicklich verloren; ja, was noch stärker und schlimmer ist, wenn es uns mit Gottes Fügung gelänge, die Stadt im Sturm zu nehmen, werden wir gleichfalls Kinder des Todes sein.» Der Herzog, dies bedenkend, versprach ihnen mit lauter Stimme, einen festen Frieden zu geben, wenn sie ihn darum bäten, und als die *Zürcher* dies vernahmen, kamen sie heraus und verlangten demütig Frieden. Der Herzog willfahrte ihnen und zog ab. Einige aber sagen, dass wegen der Tötung und Gefangenschaft der zürcherischen Männer die Frauen sozusagen allein in der Stadt zurückgeblieben seien und sie bewacht hätten, welche, als sie sich umringt und eingeschlossen sahen, vor des Herzogs harter Belagerung zitternd, durchaus nicht wussten, was sie anfangen sollten. Endlich empfingen sie von einem wegen seiner Schwäche in der Stadt zurückgelassenen Greis die Anweisung, dass sie auf genanntem Ort bewaffnet zusammenströmen und dort vor den Blicken der Feinde tanzend ihre Fröhlichkeit und die Menge der Kämpfer zur Schau stellen sollten, damit sie so irregeführt der Stadt Frieden gäben und abzögen, was auch geschah. Es wird jedoch gesagt, dass dem Herzog jene List vor seinem Abzuge nicht verborgen geblieben sei; aber weil er sich an den Gefangenen begnügen und die Stadt nicht weiter belästigen wollte, und auch, weil er nur um der Schaustellung seiner Macht willen vor der Stadt in Kraft und Stärke habe erscheinen wollen, stand er freiwillig von der Beunruhigung derselben ab. Diesem Gerücht dient zum Beweis der Wahrheit, dass er hernach allen Gefangenen, die lange durch Hunger, Pein und Schande elend gelitten, heil an Leib und Gut, wie erzählt worden ist, abzuziehen gestattete.» — Vitoduran ed. v. Wyss, S. 40 ff.

c) Albert . . . . . kehrte in die oberen Lande zurück, verwüstete das Gebiet des Bischofs von *Konstanz,* verheerte um die Stadt *Zürich*

im *Aargau* herum Äcker und Weinberge, umringte die Veste *Nellenburg* und den Grafen und zerstörte das Schloss innerhalb 14 Tagen durch Untergrabung; ein Wächter, der vom Turm fiel, entkam jedoch in wunderbarer Weise und meldete in *Stockach*, der nächsten Stadt, was geschehen war. — Johannes von Victring, bei Böhmer, fontes I, 331.

d) «Also fuor bischof *Ruodolf* von Costenz, das was ainer von *Habspurg*, zuo dem küng, und hetti gern sinen tail erworben an dem küng wider den herzogen von *Österich*. Do kam herzog *Albrecht* von Österich zuo dem küng, und kament über an, das er dem herzogen sin lehen lech und im der herzog schwuor, das doch sider nit gehalten ward, das er dem herzogen erlobt, das er herdan fuor und sich mit sinen vigenden begieng, wie er wolt. Also fuor der herzog herdan und besass *Nellenburg* und brach die burg. Der widertail hette es gern erwert; do enmochtend si. Also zog der herzog für *Wil* und besass das och, und machet davor ritter graf *Hugen* von *Werdenberg* und graf *Ruodolfen* von *Sangans* und wart die stat grabent. Do liess sich in der stat besitzen graf *Hainrich*, abt *Wilhelms* bruoder, bropst ze *Cur*, und Her *Eberhart* von *Bürglen*, der abt und ander ritter und knecht. Und do sie etwa lang besessen waren, do begund die burger ze *Wil* der arbait verdriessen, und seiten die den edlen, das si sich darnach hettind, si wöltins nit mer han. Do erschrakend si sere darvon, und tedingoten do mit dem herzogen, das si us fuorent mit ross und mit harnasch. Das beschach och. Und do si usfuorent, do wurden si angeritten in dem frid. Do ward die stat ainem von *Waldse* und her *Uolrichen* von *Klingenberg* empfolhen, das si nieman branti.» — Kuchimeister, S. 246.

e) «*Albrecht* der tugent vol
Nu hört, waz er tet
Dieweil er geurleugt hat
Mit pischof *Ruedolfen*
Dem warn geholfen
Von *Zurich* die purger,
Die het der *Salzburger*
Mit seinen frewnten daran pracht,
Daz mit aller der macht,
Die si mochten gehaben,
Den herzogen in *Swaben*
Mit urlewg griffen an.
Daz ward also widertan
Daz ez si geraw sider.
Auch ward da gemacht nider
Und verderbt an dem gut
Ain graf hochgemut,
Der waz genant von *Nellenburg*,
Den auch der von *Salzburg*
In daz urlewg het gezogen
Gegen den herzogen
Von *Steyr* und von *Österreich*,

Daz er im vestichleich
In *Swaben* zulegt
All die der pischof het erwegt
Auf dez herzogen schaden.
Die wurden seit überladen
Mit schaden und mit ungemach.
Nu hört, wie daz geschach.
Von *Österreich* der herre
Hat grozz gut und ere,
Daz ist in *Swaben* gelegen,
Dez het er haissen pflegen
Graf *Haugen* von *Werdenberig*.
Seins herzen geperig
Waz demselben man chund,
Davon er sich zu allerstund
Seins willen flaiz.
Mit gab und mit guter gehaiz
Pracht er uf ainen plan
Manigen wol beraiten man,
Manhaften und streitpern
Gegen den *Zurchern*,
Mit den er an der zeit
Strait ainen streit,
Und gesigt in dez an.
Wär graf *Haug* nit entran,
Er ward da gevangen.
Der streit waz ergangen
Graf *Haug* zu genaden
Und den von *Zürich* ze schaden;
Wann der waz so vil erslagen,
Daz si ez noch mussen chlagen,
So gross waz der toten hauff.
Und do der herzog chom hinauf,
Waz graf *Haug* geislen het,
Die antwurt er so zestet
Seinem herrn von *Österreich*
Dem fürsten lobleich.
Die gevangen er all in nam,
Und die geisel alsam
Die die haten geseczt,
Die da warn geleczt
Und von wunden warn chrankch.
Mit den der furst betwanch
Die gemain der *Zuricher*
Maniger ebnung swer,
Die si musten tuen,
Daz si von im gewunnen suen:
Die mussten si zu pringen
Mit sölhen taidingen,
Der den fursten gezem
Und die er gern von in nem.
Und daz alles ward verricht
Nach seinem willen und verslicht,
Als den herzogen glust.
An dhainer flust
Er noch di seinen beliben.
Daz urlewg, daz si da triben
Pischof *Ruedolfen* ze frum,
Werdent sie sein von dem bistumb
Ergeczet, daz ist ir gewin.
Herzog *Albrecht* chert do hin;
Do er het verricht daz,
Dem von *Nellenburg* er besaz
Dieselben purkch und die stat.»

(Folgt die Beschreibung der Belagerungsarbeiten, der Untergrabung der Mauer. Der Turm, in dem alles Gut des Hauses lag, war ganz untergraben. Schliesslich wird das eichene Gerüst, das die Belagerer darunter gesetzt, angezündet, der Turm stürzt mit donnerähnlichem Gekrach zusammen, wobei fünf Mann zu Grunde gehen, ein sechster jedoch mit dem Leben davon kommt, worauf

der Graf von *Nellenburg* die schon begonnenen Friedensunterhandlungen rasch zu Ende führt.) — Ottokars Reimchronik, gedruckt Pez. S. S. III, S. 516—518.

368. *1292, Juni 23. Zürich.* — Der Rat von *Zürich* kommt mit den Schwestern des Klosters *Ötenbach* überein, dass sie die Mauer am Sihlbühl auf ihre Kosten machen sollen, da wo die Mauer gefallen ist; an der Stätte, da jetzt die «türre mure» ist, da sollen sie eine andere zwei Klafter hoch und mit Zinnen versehen, errichten. — Orig St.-A. Zürich (Ötenbach).

369. *1292, Juli 29. Wintertur.* — Herzog *Albrecht* spricht das Kloster *St. Katharinental* von der Vogtei des Abtes von *Schaffhausen* in Bezug auf einige Besitzungen los. — Herrgott III, 548.

370. *1292, Aug. 17. Zürich.* — Bischof *Rudolf* von *Konstanz* beauftragt den Propst in *Münster*, Erkundigungen über eine Streitsache zwischen den Nonnen von *Neuenkirch* und den Geistlichen in *Sursee* einzuziehen. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Gfr. 5, 168.

371. *1292, August 24. Sirnach in der Kirche.* — Bischof *Rudolf* von *Konstanz*, Herzog *Albrecht* von *Österreich* und Graf *Hartmann* von *Habsburg* (-Kiburg) schliessen Frieden für sich und alle ihre Helfer unter gegenseitiger Rückgabe aller Eroberungen. Graf *Hartmann* verpflichtet sich, allfällige Ansprüche an Gut, Land oder Rechte gegenüber Herzog *Albrecht* oder dessen Neffen *Johannes* die nächsten zwei Jahre ruhen zu lassen. Der Schaden, der in diesem Urlug auf beiden Seiten geschehen ist, soll ab, die Gefangenen auf beiden Seiten ledig sein, doch unter der Bedingung, dass die in *Albrechts* Gewalt befindlichen schwören, die nächsten zwei Jahre nichts wider die Herrschaft *Österreich* zu unternehmen. Die Helfer auf beiden Seiten sollen ihre Ansprüche auf schiedsgerichtlichem Wege austragen. Was auf beiden Seiten in betreff liegenden oder fahrenden Gutes von den Parteien oder ihren Helfern bedingt oder gelobt worden ist, soll ab sein, es sei denn dies Gut vor dem Frieden, der am 15. Aug. anfing, eingenommen worden; ist es nach dem Frieden eingenommen, soll man es zurückgeben; doch soll dies dem Herzog *Albrecht* und seinem Neffen kein Schade sein an den Vereinbarungen, die sie mit den *Zürchern* und mit dem Abt *Wilhelm* von *St. Gallen* um die Stadt *Wil* getroffen haben. Zeugen: *Berchtholt* der Bischof

und *Heinrich* der Propst von *Cur, Rudolf* und *Hug,* Grafen von *Montfort, Hug* und *Rudolf,* Grafen von *Werdenberg,* Graf *Mangolt* von *Nellenburg,* Graf *Heinrich* von *Veringen,* der junge Graf von *Hohenloch* und viel andere edle und biderbe Leute. — Orig. Haus-, Hof- und St.-A. Wien. Drucke: Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg II, CCLXXX; Fontes Bern. III, 537.

372. *1292, August 26/29. Zürich und Wintertur.* — Herzog *Albrecht* von *Österreich* etc., schliesst für sich und seinen Neffen *Johannes,* dessen Vogt er ist, mit der Stadt *Zürich,* dem Rat und der Menge Frieden unter der Bedingung, dass die Schadenersatzforderungen gegenseitig fallen gelassen werden. Die *Züricher* schwören dem Herzog einen Eid, nie wider ihn und die Herrschaft sein zu wollen, ausser um des römischen Königs willen, wogegen *Albrecht* für sich und seinen Neffen, seine Dienstmannen, Städte und Leute, gelobt, nicht wider Zürich sein zu wollen, ausser um des römischen Königs willen. Beiderseits bestellte Schiedsgerichte sollen Streitigkeiten zwischen den Zürchern und den österreichischen Untertanen in der Grafschaft *Kiburg* und der Herrschaft *Habsburg* zu beiden Seiten der Limmat endgültig aburteilen. — Orig. St.-A. Zürich. Regest: Herrgott III. 549.

373. *1292, August 27. Zürich.* — Priorin und Konvent von *Ötenbach* verzichten auf Bitte der Bürger von *Zürich* auf alle Schadenersatzforderungen an Herzog *Albrecht* und seine Helfer. — Orig: St.-A. Zürich.

374. *1292, August 27. Zürich.* — Die Äbtissin und Konvent vom *Fraumünster* tun dasselbe. — Orig: St.-A. *Zürich.*

375. *1292, Oktober 6. Baar.* — Herzog *Albrecht* bestätigt das Kornhaus in *Zürich,* welches sein verstorbener Bruder Herzog *Rudolf* an Ritter *Konrad* von *Tilndorf* und seine Gemahlin *Katharina* um 100 Mark Silbers verpfändet hatte, dieser *Katharina* und ihrem jetzigen Gemahle *Heinrich* von *Schwandeck.* — Orig: St.-A. Zürich. Druck: Kopp Urk. II, 144.

376. *1292—1294.* — Österreichischer Pfandschaftsrodel für das Amt *Zug*: Der Hof in *Zug* mit allen Zubehörden bleibt dem Herrn *Guotinrid* von *Hünoberg* für 100 Mark Silber, für welche unser Herr, der Herzog von *Österreich* ihm dieselben verpfändet hat. Ferner das

Dorf *Ägeri* dem Herrn *Markwart* von *Rüssegg* für 30 Mark Silber, ferner dem Herrn *Markwart* von *Liele* für 30 Mark Silber, ferner dem Herrn *P. von Tettenau* für 30 Mark. Der Hof in *Art* bleibt für 28 Mark Silber den Brüdern *Hartmann* und *Rudolf* von *Hünoberg*. Ferner dem Herrn *P.* von *Tettenau* und den Bürgern in *Zug* 193 1/2 Pfund, welche unser Herr, der Herzog, bei *Baar* mit seinem Heere ausgab, über die er dem Herrn *P.* von *Tettenau* und den Bürgern eine Anweisung auf die Einkünfte des ganzen Amts *Zug* ausstellte. Die erschöpften und verarmten Bürger von *Zug* wenden sich an ihre Herrin, die Herzogin von Österreich, mit der Bitte, für Bezahlung dieser Schuld zu sorgen. — Pergamentrodel im St.-A. Zürich. Druck: Kopp Urk. II, 145.

377. *1293, Januar 26. Zürich.* — Rat und Burger von *Zürich* treffen mit Abt *Volker* und Konvent von *Wettingen* eine Übereinkunft in Betreff des Schadens, den das Gotteshaus in dem «Urluge, dass unser herr bischoff *Rudolf* von *Costentz* und wir mit im hatten gegen dem hohen herrn herzog *Albrechte* von *Österriche* und sins bruoders seligen sunn herzog *Johannes*» und nehmen dieselben in Schirm und Burgrecht auf. — Orig? . . . Druck: Tschudi 1, 210.

378. *1293, Februar 2. Engelberg.* — Abt *Arnold* von *Engelberg* urkundet, dass *Eglolf Hoger* von *Walter Buggo* die halbe Hofstatt «in Banne» im Dorf *Rieden* (Ried bei Altorf? vgl. Gfr. 22, 239; 37, 298) gekauft habe, von welcher, so lange *Eglolf* und seine Gattin leben, 1 s., nach ihrem Tode der ganze Zins von *Peter* von *Uozingen* an die Nonnen in *Engelberg* zu entrichten ist. Zeugen: P. von *Uozingen* mit seinem Sohne *H.; von Pontreben, R. Spicher, R. Ramchlis, C* der *Meister*. — Orig. Arch. Engelberg. Regest: Engelberg im XIII. und XIV. Jahrh. (Vervollständigt von Herrn Stiftsarchivar P. A. Vogel.)

379. *1293, März 30. Luzern.* — *Otto* von *Ochsenstein*, Landvogt, urkundet, dass die Burger von *Luzern* den Landfrieden auf drei Jahre beschworen haben unter Vorbehalt ihres Hof- und Stadtrechtes, sowie unter der Bedingung, dass man sie «*alle die wile daz urlige wert von dien waltluten*» nicht an den Landtag zwingen solle, ausser um rechte Schuld und Giselschaft. Was dem, der die Feinde mit Hülfe oder Speise unterstützt hat oder noch unterstützt, jemand getan hat oder noch tut, der verschuldet darum keine

Busse, noch tut er wider den Landfrieden. — Orig. Stadtarch. Luzern. Drucke: Kopp, Urk. I, 42; Gfr. 31, 275.

380. *1293, April 10. Mailand.* — *Beltramus* von *Batorna* und *Payl Harimanus*, Kaufleute von *Monza* in der Diözese *Mailand*, und Genossen, schreiben an *Luzern*, dass Vogt *Werner* von *Baden*, Landpfleger Herzog *Albrechts* im *Aargau*, ihre Ballen, wegen der von den Leuten des Tales *Uri* erregten Zwietracht durch das betreffende Tal zu führen verboten und in der Stadt *Luzern* in Arrest zu halten befohlen, aber auf die Bitte einiger den Arrest aufgehoben hat, und versprechen, dass sie für den erlittenen Schaden weder einen Bürger von *Luzern* noch irgend einen Untertanen des Herzogs belangen wollen. Die Stadt *Mailand* siegelt. — Orig. Stadtarchiv Luzern. Drucke: Kopp, Urk. 1, 45; Gfr. 20, 310.

381. *1293, November 8. Luzern.* — *Walter* von *Malters* der *Ältere* verkauft seine Besitzungen im Tale *Uri*, die er von *Schetin* erworben hat, mit Zustimmung seiner Gattin *Gertrud* und seiner Kinder um 17 Pfund und 10 Schill. dem Abt und Konvent von *Wettingen* zu eigen. — Orig. verloren. Drucke: Schmid II, 206; Gfr. 41, 36.

382. *1293, November 16. Wintertur.* — *Rudolf* der *Meier* von *Nüwenburg*, Ritter, bezeugt, für den Schaden, den die *Zürcher* den Leuten des Gotteshauses *Oberwintertur* auf ihrer Reise nach *Wil*, und da sie auf den Gütern desselben lagen, zugefügt haben, 15 Pfund empfangen zu haben. — Orig. St.-A. Zürich.

383. *1294, März 8. Luzern.* — Ritter *Rudolf* gen. von *Tuna* schenkt zu seinem und seiner Eltern Seelenheil seine Besitzungen genannt «*zu dem neuen Gaden*» im *Feld* unter dem Dorfe *Altorf* im Tale *Uri*, die 3 Pfund jährlich ertragen, mit allen Rechten und Zubehörden den Äbten und Konventen von *Kappel* und *Wettingen* zu eigen. Zeugen: *Johannes* von *Malters*, *Kuno* von *Brugtal*, *Petrus* sein Sohn, *Rudolf auf der Mauer*, *Heinrich* von *Retenberg*, *Ulrich* von *Obernowa*, *Heinrich Erler*, *Rudolf* von *Rotse*, *Burkart* von *Sursee*, *Rudolf* von *Hünoberg*, *Ulrich* von *Zug*, *Rudolf* von *Schwanden*. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 36.

384. *1294, Juni 21. Reinheim.* — Bischof *Heinrich* von *Konstanz* tritt das Recht auf die bewegliche und unbewegliche Verlassenschaft

des verstorbenen Vice-Leutpriesters *C* in *Schwiz* an die Äbtissin und den Konvent der Nonnen zu *Steinen* ab und bittet die Gemeinde von Schwiz *(universitatem vestram)*, sie oder ihre Zinspflichtigen *(colonos)* in den genannten Besitzungen nicht zu beschweren, damit er nicht mit Exkommunikation gegen ihre Personen und Interdikt gegen ihre Kirchen vorzugehen genötigt werde. — Orig. Klosterarch. auf dem Bach. Druck: Gfr. 1, 38.

385. *1294, August 13. Altorf im Haus des Leutpriesters.* — *Rudolf*, der Leutpriester von *Altorf*, entscheidet in einem Streit, der sich zwischen der Äbtissin *Elisabeth* und Konvent von *Zürich*, *Konrad* dem *Meier* von *Bürgeln* und Abt *Waltert* und Konvent von *Wettingen* um die Währschaft des Kaufes in betreff der Güter in *Göschinen* erhoben hat, und in welchem durch Übereinkunft beider Parteien *Konrad*, Leutpriester von *Bürgeln* und *Eglolf* von *Bürgeln* zu Schiedsrichtern und *Rudolf* zum Obmann erwählt wurden, dahin, dass die Herren von *Wettingen* der Äbtissin und dem Meier alle die Güter, die sie von ihnen für das Gut zu *Göschenen* empfangen, die Äbtissin und der Meier aber den Turm und das Gut zu *Göschenen* den Herrn von *Wettingen* ledig zurückstellen sollen, dass der Abt *Konrad* dem *Meier* 100 Mark Entschädigung geben, dass dieser aber sich verbindlich machen solle, den *Peter* von *Rieden* für sich und seine Nachkommen zum Verzicht auf alle Ansprüche auf das Gut zu *Göschinen* zu bringen, und dass das Urteil vom Bischof von *Konstanz* bestätigt werden solle. Zeugen: Bruder *Ulrich* von *Rapperswil*, Bruder *Ulrich Wolleb*, Bruder *Heinrich* von *Heggibach* von *Wettingen*, Herr *Konrad* der Leutpriester von *Bürgeln*, *Wernher* von *Attinghusen*, der *Landammann*, *Diethelm* sein Bruder, *Eglolf* von *Attinghusen*, *Johannes Gebzo*, *Konrad* der *Meier* von *Bürgeln*, *Konrad* der *Meier* von *Erstfelden*, *Werner* von *Rieden*, *Heinrich* und *Johannes* von *Hospental*, *Bernhard* und *Heinrich auf dem Büel*, *Arnold Zwyer*, *Bernhardt Hentzo*, *Heinrich unter der Linden*. — Kopie von 1727 im Arch. Uri. Drucke: Schmid I, 217; v. Wyss S. 326; Gfr. 41, 38.

386. *1294, August 15. Altorf.* — *Konrad* der *Meier* von *Bürglen* gibt den Turm und die Güter zu *Göschenen*, welche die Äbtissin *Elisabeth* und der Konvent von *Zürich* von Abt *Waltert* und dem Konvent von *Wettingen* zu Eigen erkauft und ihm zu Erbe verliehen

hatten, in die Hand des Herrn von *Wettingen* auf. *Konrad* der *Meier* von *Bürglen* und Herr *Rudolf* der Leutpriester von *Altorf* hängen ihr Siegel an den Brief. — Kopie von 1727 im Arch. Uri. Drucke: Schmid I, 220; v. Wyss, Beil. 328; Gfr. 41, 40.

387. *1294, November 17. Schaddorf.* — Abt *Volker* von *Wettingen* und Konvent leihen Haus und Hofstatt zu *Flüelen*, welche Herr *Wernher* von *Attinghusen*, Ammann des Tales *Uri*, von *Walter Wenchen*, einem Hörigen des Gotteshauses, gekauft hat, dem Herrn *Wernher* und seinen Erben für einen Zins von 17 Pfenn. und für einen Fall von 2 Rosseisen als Erbe. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 2, 169.

388. *1294, Dezember 7. Zürich.* — Bischof *Heinrich* von *Konstanz* gibt, da Äbtissin und Konvent von *Zürich* vom Abt und Konvent von *Wettingen* gewisse Güter in *Göschenen* im Tale *Uri* um 120 Mark Silber erwarben, um sie gewissen *Leuten ihres Gotteshauses* als *Erbe* zu leihen, und der Abt und der Konvent gewisse Güter der genannten Leute als Ersatz für den genannten Preis empfingen, und weil die Bewohner der Güter in *Göschenen* ein gewisses Recht auf die Güter geltend machten, der Abt und Konvent aber dieselben für frei und ledig verkauft hatten, die genannten Bewohner aber von ihrem Vorhaben nicht abgebracht werden konnten, deshalb zwischen Äbtissin und Konvent und den Leuten ihres Gotteshauses einer — und dem Abt und Konvent anderseits Streit entstand, beide Teile aber zur Vermeidung von Umtrieben und Kosten auf *Rudolf* den Leutpriester in *Altorf*, *Konrad* den Viceleutpriester in *Bürgeln* und *Eglolf* von *Bürgeln* kompromittirten, welche den Streit durch ihren urkundlich ausgefertigten Spruch entschieden, weitere Erläuterung, unter welchen Bedingungen der Spruch beiderseits angenommen und vollzogen worden ist. — Orig. St.-A. Zürich (alte Kopie, Gemeindelade Göschenen). Drucke: v. Wyss S. 330. Gfr. 8, 36.

389. *1294.* — Die Landleute von *Schwiz* kommen mit gemeinem Rat des Landes und mit geschworenen Eiden überein, dass niemand einem *Kloster* im Land liegendes Gut in irgend einer Weise verkaufen soll; wer es tut, soll es wieder lösen, dem Land 5 ℔, 1 nämlich dem Richter, und 4 dem Lande geben. Falls jemand seinen Leib und liegendes Gut dargäbe, soll das Gut seinen nächsten Erben

gehören, die dem Land 5 ℔ geben; schlagen die Erben das Gut aus, so soll es dem Lande anheimfallen. Falls jemand sein liegendes Gut dargibt, und so arm ist, dass er es nicht lösen kann, soll es ebenfalls den Erben, und wenn es diese nicht wollen, dem Lande gehören. Falls jemand sein liegendes Gut ausser Landes verkauft oder weggibt, soll er es wieder lösen und dem Land 5 ℔ geben; wäre er so arm, dass er es nicht wieder lösen möchte, soll es den Erben oder dem Lande zufallen. Dem Verzeiger solcher Käufe oder Gaben soll 1 Pfund werden. Ferner haben die Landleute mit *gemeinem Rate* und geschworenen Eiden beschlossen, dass man bei keiner *Steuer* oder *Gewerfe* einem *Ammann* Pfenninge geben soll, dass kein Landmann seinem Weibe mehr als das halbe Gut vermache; falls einem Landmann zu seinem Weibe fahrendes Gut gegeben wird und er ihr das nicht angelegt hätte, ehe er in Schulden kommt, so soll er vorher die rechten Gläubiger bezahlen und dann seinem Weibe geben und das vor Gericht tun. Wollten die *Klöster*, die im Lande sind, nicht die Steuer und anderes Gewerfe mit dem Lande nach ihrem Gute, wie die Landleute, tragen helfen, so sollen sie *meiden* Feld, Wasser, Holz, Wunn und Weid des Landes. Keine Frau soll ihrem Mann mehr als ihr halbes Gut vermachen. Wer von *Ausleuten* ein Gut im Lande hat, soll steuern helfen mit den Landleuten, in dem Mass, als es dem Gute gebühren mag, ohne des Lehensmannes Schaden. Wenn aber jemand desshalb seinen Lehenmann bekümmern oder des Lehens entweren und das Gut einem andern leihen wollte, soll der, welcher das Gut empfinge oder ihn irgend wie damit bekümmerte, dem Geschädigten den Schaden ersetzen und 5 ℔ geben und dazu das Lehen ledig lassen. Und wenn einer so arm an Gut wäre, dass er diese Busse nicht bezahlen könnte, soll der, welcher ihm hülfe oder riete mit Leib oder mit Gut, mit Hausen oder Hofen, mit Essen oder Trinken, dem Geschädigten die Busse geben. Wer eines dieser Dinge bricht, soll dem Land 4 und dem Richter 1 ℔ geben, so oft er die Busse verschuldet. — Orig. Arch. Schwiz. Drucke: Kopp, Urk. II 150; Kothing, Landbuch von Schwiz 265.

390. *1295, Febr. 3.* — Äbtissin und Konvent von *Steinen* gestatten mit Zustimmung des Abtes von *Frienisberg* dem *Konrad* gen. *Schuonbuochler*, seiner Gattin *Hemma* und ihrer einzigen Tochter

Mechtild, Nonne des Gotteshauses, so lange eines der drei lebt, die Alpen *Surren* und *Silbern* mit der Besitzung *Rietenbach* (Riedbach am Starzlenbach, Muottatal), welche *Konrad* durch die Hand seiner Gattin zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil dem Kloster zu freiem Eigen übertragen hat, zu benutzen, ihre Einkünfte zu beziehen oder sie zu vertauschen nach Belieben, wogegen sie dem Gotteshaus jedes Jahr einen Zins von 5 s. guter gebräuchlicher Münze zu entrichten haben. Nach dem Tode der Gatten sollen von den genannten Gütern 34 d. der Kirche in *Muottatal* unter der Bedingung gespendet werden, dass mit 30 d. Brot gekauft und auf dem Grab der genannten Gatten den Armen gespendet werde. Die übrigen 4 d. sollen dem Leutpriester für eine an jenem Tag zu feiernde Jahrzeit zukommen. *Konrad* bekennt noch, dass Äbtissin und Konvent die gen. Besitzung nach Recht und Gewohnheit des Tales *Schwiz* innehatten. — Orig. Arch. St. Peter auf dem Bach, Druck: Gfr. 7, 53.

391. *1295, Febr. 10.* — *Konrad Hunn, Peter* und *Konrad* zu *Käs,* Brüder, und *Rudolf Stauffacher* vergleichen sich in dem Streit, der sich zwischen ihnen einer- und der Äbtissin und den Nonnen von *Steinen* anderseits über gewisse von dem verstorbenen *Konrad Hesso* hinterlassene Güter erhoben hat, mit dem Kloster dahin, dass *Peter* und *Konrad* zu *Käs* als Vormünder der beweglichen und unbeweglichen Güter und des Knaben *Konrad* für sich und ihre Erben alles Recht, das ihnen auf die genannten Güter und den Knaben zustehen könnte, in die Hand der Äbtissin und des Konvents aufgeben und für diesen Verzicht auf das Vormundschaftsrecht über den Knaben, wie auf das Erbrecht von ihnen die Güter *Bebenberg* und *Stamchusen* empfangen. Mit *Peter* und *Konrad* zu *Käs* verzichten auch *Konrad Hunn* und *Rudolf Stauffacher* für sich und ihre Erben auf jeden Rechtsanspruch auf die genannten Güter. Zeugen: *Heinrich* von *Seewen, Ulrich Bueler, Wernher* von *Stalden, Heinrich Sidenfaden, Konrad Schuonbuocher, Wernher* von *Seewen, Ulrich* zu *Käs, Ulrich* von *Wile, Heinrich in dem Hofe.* Auf Wunsch der vier Aussteller siegelt: Der Ammann *Konrad* ab *Iberg,* namens der Gemeinde von *Schwiz.* — Orig. St. Peter auf dem Bach. Druck: Gfr. 7, 54.

392. *1295, April 15.* — Der Freie *Gerung* von *Kempten* verzichtet auf seine Forderung an die Bürger von *Zürich* um Ersatz

des Schadens, den sie ihm in dem Kriege zwischen den Herzogen von *Österreich* und dem Bischof *Rudolf* sel. von *Konstanz* zu *Gossau* zugefügt haben, sowie wegen des Knechts, den sie ihm mit Gericht geblendet haben. — Orig. St.-A. Zürich.

393. *1295, Juli 13. Schaddorf in der Kirche. — Johannes Gebzo,* Ammann des Gotteshauses *Wettingen,* schenkt mit Wissen und Willen seines Bruders und Erben, Herrn *Konrad Gebzo,* Leutpriesters von *Herznach,* um seiner und seiner Vorfahren Seelen willen all sein liegendes und fahrendes Gut dem Abt und Konvent von *Wettingen* zu ledigem Eigen, falls er ohne Leibeserben stürbe, unter der Bedingung, dass sein Bruder, wenn er von diesem überlebt würde, das Gut bis zu seinem Tode haben solle. Zeugen: Abt *Volker* von *Wettingen,* Bruder *Heinrich* von *Rordorf,* Bruder *Ulrich Wolleb,* Bruder *Heinrich* von *Heggibach,* der vorgen. Herr *Konrad* von *Herznach,* Herr *Konrad* von *Wintertur,* Leutpriester zu *Bürgeln, Heinrich Zhumbel* der ältere, *Walter bei dem Bache, Konrad* der *Jäger, Konrad Gasser, Konrad Sigrist, Kuno Schudie.* Es siegeln: Abt *Volker,* Herr *Rudolf Swerz,* Leutpriester von *Altorf,* und Herr *Konrad* von *Herznach.* — Orig. Arch. Uri, Druck: Gfr. 41, 42.

394. *1295—1327.* — Priorin und Konvent von *Ötenbach* verpflichten sich zu Leibding und Jahrzeit für die Frau von *Tuna* und ihre Tochter *Ita,* welche 26 ß geben. — Orig. St.-A. Zürich.

395. *1295—1327.* — Priorin und Konvent von *Ötenbach* verpflichten sich zu einer Jahrzeit für den Herrn von *Tuna* und den *Meyer* von *Burglen,* wofür die Frau von *Tuna* 20 Mütt Kernen gab, auch zu Leibding für ihre Tochter *Ita.* — Orig. St.-A. Zürich.

396. *1295—1327.* — Priorin und Konvent von *Ötenbach* verpflichten sich zu Leibding und Jahrzeit für Schwester *Ita* von *Tuna,* die 10 ß dafür gab. — Orig. St.-A. Zürich.

397. *1295—1327.* — Priorin und Konvent von *Ötenbach* verpflichten sich zu Leibding und Jahrzeit für Schwester *Richi* von *Ura,* die 5 ß gibt. — Orig. St.-A. Zürich.

398. *1295—1327.* — Priorin und Konvent von *Ötenbach* verpflichten sich zu einer Jahrzeit für *Hemma* von *Ura,* von der sie 5 ß empfangen, und an das Haus des *Walter Zimmon* gelegt haben. — Orig. St.-A. Zürich.

399. *1295—1327.* — Priorin und Konvent von *Ötenbach* verpflichten sich zu Leibding und Jahrzeit für Schwester *Hedwig* von *Swites*, von der sie 21 Mark empfingen, welche sie an die Güter von *Herferswile* legten. — Orig. St.-A. Zürich. Die Datirung der Urkunden Nr. 394—399 ergibt sich aus dem Ötenbacher Siegel. (Mitt. von Hrn. Staatsarch. Schweizer,)

400. *1296, Juli 15. Oberndorf im Hof der Brüder.* — Bruder *Bertold* der Komtur und die Brüder des Lazariterhauses in *Uri* zu *Oberndorf* vergleichen sich mit *Konrad* dem *Stuhlsässen* und seiner Gattin Frau *Hemma* dahin, dass *Konrad* und *Hemma* geloben, dem Kloster von ihrem Gut *bei dem Zile* und der *Röti bei der Reuss* 4 d. Zins zu geben; allfällige Leibeserben sollen das Gut nach ihrem Tod ledig ohne allen Zins geniessen; stirbt *Konrad* ohne solche, so fällt das Gut an die Brüder; wenn *Hemma* ihn überlebt, soll sie das Gut gegen Zins bis zu ihrem Tode besitzen und dann dasselbe ledig an die Brüder fallen. In Betreff eines weitern Streites, den *Konrad Stuhlsässe* und *Hemma* wegen Bruder *Rudolfs* Matte, die sie als ihr Erbe ansprechen, mit den Brüdern hatten, ist entschieden, dass *Konrad* dieselbe gegen 1 ß auf Martini zu bezahlenden Zins bis zu seinem Tode inne haben soll, nach welchem sie den Brüdern ledig anheimfällt. Zeugen: Bruder *Otto*, Priester *Konrad* von *Witzingen*, Bruder *Walter* von *Riederen*, Bruder *Wernher* von *Bebingen*, *Konrad* und *Burkhard* zum *Brunnen*, *Konrad Meister Bertoldes*, *Konrad* der *Latz*, *Ulrich* der *Sigrist* von *Seedorf*, *Arnold* in der *Gand*, *Konrad Zumbach*. Es siegelt der Edle *Diethelm* von *Attinghusen* (auf dem Siegel Schweinsberg), Ritter, und das Lazariterhaus. — Kopien: Tschudi autogr. Zürich; Cysat, Gesch. v. Seedorf. Druck: Tschudi I, 213.

401. *1296, Juli 30. Luzern.* — Herr *Rudolf* der *Mülner*, Ritter, *Rudolf* sein Bruder und die Bürger von *Zürich* einerseits und die Bürger von *Luzern* anderseits einigen sich, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter schlichten zu lassen. Unter den Zeugen: Herr *Nikolaus* der Leutpriester von *Stans*. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Kopp, Urk. II, 154.

402. *1296, Oktober 15. Luzern.* — Ritter *Eppo* von *Küssnach*, seine Mutter und seine Söhne, *Rudolf*, *Hartmann* und *Eppo*, verkaufen eine Schupposse im Dorfe *Ei* (am Sempachersee), die sie als Erbe hatten, an Frau *Ita* von *Gersau* und *C.* genannt *Mutlin*. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Kopp, Urk. II, 157.

403. *1297, April 1. Luzern.* — *Johannes* der *Kelner* von *Luzern* und seine Freunde, die Burger von *Zürich* und die Gebrüder *Mülner* und ihre Freunde schliessen einen Waffenstillstand bis 9. Brachmonat unter der Bedingung, dass ihr Streit am 24. April zu *Küssnach* am *Luzernersee* durch Schiedsrichter ausgemacht werde. Der Brief ist besiegelt von Herrn *Walter* von *Hunwil*, Ammann, und Herrn *Heinrich* dem *Kellner* von *Sarnen*, Ritter, Bürgermeister von *Luzern*. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Kopp, Urk. II, 159.

404. *1297, vor 27. April. Rom.* — *Petrus*, Patriarch von *Konstantinopel*, erteilt mit 19 Erzbischöfen und Bischöfen denjenigen 40tägigen Ablass, welche an gewissen Festtagen die Kirche der Schwestern vom Predigerorden (auf dem Bach) zu *Schwiz* besuchen oder zum Bau, Licht, zu Gewändern, Schmuck und sonstigen Bedürfnissen des Gotteshauses hülfreiche Hand bieten oder ihm im letzten Willen etwas vermachen. — Orig. Arch. St. Peter auf dem Bach. Druck: Gfr. 29, 291.

405. *1297, April 27. Zürich.* — Bischof *Heinrich* von *Konstanz* bestätigt diesen Ablassbrief. — Orig. Arch. St. Peter auf dem Bach. Notiz.: Kopp, Gesch. III, 119; Gefr. 29, 292.

406. *1297, Juli 11. Wettingen.* — Abt *Volker* und Konvent von *Wettingen* urkundet, dass *Johannes* von *Luzern* im Tale *Uri* 7 ℔ Einkünfte von *Eglolf* von *Bürgeln*, vom *Meier* von *Ortzvelden*, sowie von *Burchard Berwart* und seinem Oheim von *Schächental* erworben hat, die er dem Gotteshaus unter der Bedingung geschenkt hat, dass der Oberkeller sie jedes Jahr selber einsammle und sie zum Ankauf von gutem und reinem Elsasserwein verwende, der zu nichts anderm als zur Feier der Messe gebraucht werden dürfe. Der Abt von *Salem* als Visitator von *Wettingen* soll für Einhaltung der Stiftung sorgen. — Orig. Arch. Salem. Druck: v. Weech, Urk. Salem, Zeitschr. f. G. des Oberrheins 39, 306.

407. *1297, Juli 18. Orvieto.* — Papst *Bonifaz* VIII. befreit die Priorinnen und Konvente der unter der Pflege des Predigerordens lebenden Augustinerinnen von Zehnten und sonstigen kirchlichen Abgaben, sowie von Steuern, Kollekten, Zöllen, Weggeldern und allen andern Abgaben an Könige, Fürsten oder andere weltliche Personen. Vidimus des Abtes *Johann* von *Einsideln*. — Dat. Zürich, 6. Mai 1301

im Arch. St. Peter auf dem Bach. Drucke: Kopp, Urk. II, 171; Gfr. 29, 292.

408. *1297, Novbr. 10. Steg.* — *Arnold,* Ritter und Meier von *Silenen,* schreibt an Abt *Ulrich* von *Engelberg,* dass *Konrad* gen. *Engelberg* mit seiner Gattin und seinen Kindern sein Haus mit der Hofstatt *in Stege* und seine Güter zur *Niedern Matte* zu des Abtes Handen dessen Knecht (*famulo*) *Burkhard an der Gand* aufgegeben habe, in der Weise, dass 26 s. gebräuchlicher Münze als Zins jährlich auf Martini von den genannten Gütern bezahlt werden sollen. Zeugen: *Peter* von *Rieden, Werner,* sein Sohn, *H. a. der Matte, Kuno,* gen. *Tomann, C. vor Brugge, Bur.* und *H. Templer. Arnold* der *Meier* von *Silenen* siegelt. (Das Siegel mit dem gewöhnlichen Stierkopfe und der Unterschrift: S. Arnoldi Villici D. Silennun). — Orig. Arch. Engelberg. Drucke: Engelberg im XII. und XIII. Jahrh. 104; Kopp, Urk. II, 162.

409. *1297, Novbr. 30. Frankfurt.* — König *Adolf* nimmt die sämtlichen Leute des Tales *Schwiz,* die ihm durch Briefe und Boten ihre Ergebenheit kundgetan und unter seine und des Reiches Fittige als freie Leute, die allein auf ihn und das Reich Rücksicht zu nehmen hätten, Zuflucht genommen und aus freien Stücken seine und des Reiches Herrschaft erwählt haben, in seinen und des Reiches besondern Schutz mit dem Versprechen, zu keiner Zeit zu gestatten, dass sie aus seiner und des Reiches Herrschaft und Hand veräussert oder entzogen werden, und ihnen stets ein gütiger Herr zu sein, so lange sie in der Treue gegen ihn und in seinen Diensten verharren. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Wartmann, Arch. f. schweiz. Gesch. XIII, S. 136, wo die übrigen Drucke angegeben sind.

410. *1297, Novbr. 30. Frankfurt.* — König *Adolf* nimmt in gleicher Weise die Leute des Tales *Uri* (Urach) in seinen Schirm. — Orig. verloren. Kopie: Tschudi autogr. Zürich. Drucke: Tschudi I, 215; Wartmann S. 138; Schmid I, 225, nach diesem Gfr. 41, 44.

411. *1297, Novbr. 30. Wettingen.* — Abt *Volker* und Konvent von *Wettingen* urkunden, dass ihr Freund *Heinrich* gen. von *Rotwil* 8 ℔ Einkünfte, die er im Tale *Uri* erkauft hat, dem Gotteshaus unter der Bedingung zu freiem Besitz überträgt, dass der jeweilige Kellner des Gotteshauses 5 ℔ davon jedes Jahr während der Adventszeit zu

Fischspeisen für den Konvent und die übrigen 3 ß zu gleichem Zweck an seiner und seiner Eltern Jahrzeit verwende. — Orig. St.-A. Aarau. Druck: Anz. für schweiz. Gesch. III, 423. Nach dem Nekrol. Wett. heisst der Schenker H. von Rotwil und nicht Notwil.

412. *1298, März.* — *Heimo,* Edler von *Hasenburg,* gibt seine Zustimmung dazu, dass der Ritter *Rudolf* von *Tun,* sein Ministeriale, seine Besitzungen «*zi dem Nüwen gadem in Altorf*» an die Klöster *Wettingen* und *Kappel* abgetreten hat. — Orig. Arch. Uri. Druck: Schmid II, 210.

413. *Vor 1298, April 15.* — Bruder *Rudolf,* Leutpriester von *Altorf,* Chorherr in *Zürich,* vermacht den Herren von *Wettingen,* bei denen er sich eine Begräbnisstätte gewählt hat, all seine Bücher und übrigen Habseligkeiten, damit sie daraus seine Schulden bezahlen; was übrig bleibe, solle an sie als Seelgeräte und Testament fallen. Unter den Büchern werden genannt: Die Bibel in 3 Bänden, Flores sanctorum, Scolastica, Remedium cum apparato, expositiones dictorum, Biblie cronica, Veritas theologie, Liber summarum, de nomine et amore Jhesu, Flores Bernhardi. — Orig. St.-A. Aarau.

414. *1298, April 15.* — † *Rudolf,* Pfarrer in *Altorf,* Chorherr in *Zürich.* Jahrzeitbuch der Propstei Zürich, angef. bei Kopp II 1, S. 239. Vgl. dazu:

April 15. — «Herr *Rudolf* von *Altorf* starb, der uns die ganze Bibel vergabte und dazu 10 Bände der besten Bücher». — Necrologium von Wettingen. St.-A. Aarau.

415. *1298, Juni 29 (Luzern).* — *Ulrich* der *Urner* von *Luzern* stiftet ein ewiges Licht im Gotteshaus der Benediktiner daselbst. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Gfr. 2, 80.

416. *1298, vor 24. Septbr. Gnadental.* — Die Meisterin *Adelheid* und der Konvent des Klosters *Gnadental* haben die Güter auf der «*Balma*» in der «*Abslacht*» und in «*dien Stalden*» (Balm und Stalden in der Nähe des Zusammenflusses von Starzlenbach und Muotta) für 69 ß gewöhnl. Münze verkauft und geben dieselben durch die Hand des Klostergenossen K(onrad) dem *Werner Tanner* auf. — Orig. Arch. *Schwiz.* Druck: Gfr. 27, 301.

417. *1299, Januar 13. Nürnberg.* — Königin *Elisabetha* befiehlt den fürsichtigen und bescheidenen Männern, den Ammännern und der

ganzen Gemeinde *Schwiz*, die Nonnen in Steinen, die sie mit ihren Gütern in ihren Schutz und Schirm genommen habe, an ihren Gütern und Besitzungen in keiner Weise zu schädigen oder zu beschweren, und sie die ihnen von Alters her verliehenen Freiheiten in vollem Masse geniessen zu lassen. — Orig. Klosterarch. St. Peter auf dem Bach. Druck: Gfr. 7, 55.

418. *1299, Januar 13. Nürnberg.* — Königin *Elisabeth* schreibt den fürsichtigen und bescheidenen Männern, den Ammännern und der ganzen Gemeinde von *Schwiz*, dass sie unter Gutheissung ihres Gemahles, des Königs *Albrecht*, die Nonnen in *Steinen* mit allen Besitzungen und Gütern in ihren besondern Schutz und Schirm genommen habe und nicht wolle, dass sie von ihren Amtleuten genötigt werden, eine Steuer zu geben. Da sie vernommen habe, dass der *Landammann* auf Anordnung der *Ammänner (quod tu Landammann ad ordinationem officialium seu Ministrorum)* die genannten Nonnen wegen Eintreibung einer solchen Steuer um 7 ℔ und 1 Schill. gepfändet habe, befiehlt sie ihm und ersucht ihn dringend, denselben die unrechtlich weggenommenen Pfennige unverzüglich und ohne Widerrede zurückzustellen, und empfiehlt überhaupt der Gemeinde, die Nonnen vor jeglicher Unbill nach Kräften zu bewahren. — Orig. Klosterarch. St. Peter auf dem Bach. Druck: Gfr. 7, 56.

419. *1299, Juli 30. Attinghusen.* — *Wernher*, Edler von *Attinghusen*, verkauft, von Schulden gedrückt, seine Besitzungen *Kornmatte*, *Diedoldingen* und an dem *bösern Rubers* (Ruberli, Attinghuserberg?), die 4 ℔ und 7 Pfenn. jährlich ertragen, an Abt und Konvent von *Wettingen* für 68 ℔ gew. Münze, und gibt dieselben für sich und seine Erben in die Hände der Mönche ledig auf. Frau *Margaretha*, die Gattin *Wernhers*, leistet ebenfalls eidlichen Verzicht für sich und ihre Erben auf alle Rechtsansprüche an die gen. Güter, die sie von *Wernher* zu Leibgedinge empfangen hat. *Wernher* siegelt. Zeugen: Bruder *Eberhard*, Kellner in *Wettingen*, Herr *Diethelm* von *Attinghusen*, Bruder *Heinrich* von *Heggibach*, Bruder *H.* von *Wettingen*, und *Johannes Gebzo*, *Eglolf* gen. von *Attinghusen*, *Burkhard* von *Maggingen*. Das Siegel des Freiherrn trägt die Aufschrift: S WERNHERI DE SWEINSBERG. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 4, 280.

420. *1299, Septbr. 14. Luzern.* — *Heinrich*, Pfarrer in *Luzern*, entscheidet als Schiedsrichter einen Streit zwischen *Walter*, dem

Almosner des Gotteshauses *Luzern*, und dem *Nikolaus* von *Stans*, Bürger von *Luzern*. — Orig. Stiftsarch. Luzern. Druck: Gfr. 5, 241.

421. *1300, Januar 6. Zürich.* — Äbtissin *Elisabetha* von *Zürich* verleiht ein im Tale *Uri* in der Ortschaft *ze Stege* gelegenes Grundstück der Abtei mit Haus, Hofstatt und allen Zubehörden welches *Peter Furisalz* für 17 s. Zins bis zu seinem Hinschied besessen, dem *Burkart* gen. *Hurrensun* und *Konrad*, seinem Sohne, für 25 s. auf Martini zu zahlenden Zins mit der Bedingung, dass *Burkart* und *Konrad* das Grundstück in so guter Pflege halten, dass es in keinem Teile verschlechtert werde, ansonst sie wegen Vernachlässigung des Anbaus entsetzt würden. Zeugen: *Konrad*, Priester von *St. Gallen*, Chorherr in *Zürich*, *Heinrich*, Kirchherr in *Horgen*, *Rudolf Schafli*, *Hugo* gen. *Wolleben*, *Johannes* gen. *Löwen*, *Gerungo Schneider* von *Steg*. — Orig. städt. Arch. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 37; v. Wyss, S. 354.

422. *1300, Januar 21. Zürich, Kloster.* — *Elisabeth*, Äbtissin von *Zürich*, verleiht die der Abtei zustehenden Besitzungen in der *Engi*, welche *Konrad Rumer*, Bürger in *Zürich*, mit Häusern, Äckern, Weinbergen, Baumgärten, Wegen, Weiden, Gebüsch und Wald, und mit einer dazu gehörigen Wiese in *Altstetten*, in ihre Hand aufgegeben hat, mit der Bitte, sie der Äbtissin und dem Konvent zu *Steinen* zu verleihen, diesem Kloster gegen Zins als Erbe. Ausserdem gibt *Konrad Rumer* anderthalb Jucharten Ackerland, gen. *Staubacker*, der ihm zu eigen gehört hatte, in die Hand der Äbtissin auf, welche ihn auf seine Bitte der Äbtissin von *Steinen* als Erbe für 1 Pfenn. Zins verleiht. *Konrad Rumer* bekennt, für die käufliche Überlassung jener Besitzungen und des Ackers von Äbtissin und Konvent von *Steinen* 140 Mark Silbers empfangen zu haben. Der Rat von *Zürich* siegelt auf Bitte der Parteien. — Orig.: Klosterarch. St. Peter auf dem Bach. Druck: Gfr. 7, 56.

423. *1300, Januar 23. Zürich.* — Graf *Rudolf* von *Habsburg* gestattet, dass Ritter *Heinrich* von *Winkelried* gen. *Schrutan*, sein getreuer Ritter, seine in den Kirchspielen *Stans*, *Buochs*, *Alpnach* oder anderwärts gelegenen Besitzungen dem Abt und Konvent von *Engelberg* für sein und seiner Eltern Seelenheil vermachen, schenken und übergeben dürfe. — Orig. Arch. Engelberg. Drucke: Herrgott III, 581; Antiquar. Mitteilungen Zürich IX, 2, 55.

424. *1300, April 9.* — *Bonifazius,* Weihbischof von *Konstanz,* erteilt bei Anlass der Einweihung zweier Altäre in der Kirche von *Stans* in Anbetracht der Not des Volkes den Besuchern jener Kirche an gewissen Festtagen vierzigtägigen Ablass. — Orig. Arch. Nidwalden. Druck: Gfr. 2, 170.

425. *1300, Juli 26.* — *Lütold Gnürser,* Bürger von *Zürich,* bezeugt, von Propst und Kapitel von *Zürich* zu Handen der Frau *Margaretha, Walters* von *Hunwil,* Ritters, 64 Mark Silber für verkaufte Güter in *Oberweningen, Hasle* und *Neerach* empfangen zu haben. Unter den Zeugen: Herr *Lütold Zwicke,* Leutpriester von *Altorf.* — Orig. St.-A. Zürich.

426. *1300, Juli 26. Vor Schloss Bultringen (im Tavetsch).* — Abt *Nikolaus* von *Dissentis* tritt mit Zustimmung seines Kapitels das Eigentumsrecht an die ehrbare Frau *Berchta,* die Tochter des verstorbenen *Ägidius* von *Thivetz* gen. von *Castre,* die dem Kloster zu eigen gehört, mit ihren schon erzeugten oder noch zu erzeugenden Kindern dem Gotteshaus *Wettingen* ab. Zeugen: Bruder *Wilhelm,* Herr *Hugo* von *Bultringen, Heinrich* und *Walter* von *Hospental, Altmann* von *Kilkun, Peter Custos.* — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 45.

427. *1300, Novbr. 11. Rom.* — 3 Erzbischöfe und 7 Bischöfe erteilen dem, welcher die Pfarrkirche *St. Peter* und *Paul* in *Stans* an gewissen Festen besuchen oder zu Reparatur, Licht und Schmuck derselben hülfreiche Hand bieten oder denen, welche den Leib Christi, wenn er zu Kranken getragen wird, fromm begleiten, Ablass. — Orig. Arch Niwalden; erwähnt Gfr. 2, 171.

428. *1300, Dezbr. 24. Konstanz.* — Bischof *Heinrich* von *Konstanz* bestätigt obigen Ablassbrief. — Orig. Arch. Nidwalden. Druck: Gfr. 2, 171.

429. *Um 1300, zum 31. Oktober.* — *Eglolf* von *Attinghusen* macht seiner Herrschaft Willen zu seiner Eltern und seiner Gattin *Agnes* Seelenheil eine Stiftung, vermöge deren die Brüder des Lazariterhauses in *Oberndorf* alle Jahre 5 s. der Schwester *Elsbet,* seiner Tochter, zu einem Gewand geben sollen, nach deren Tod man sie einer andern Schwester, die es am meisten bedarf, geben soll. — Jahrzeitbuch Seedorf. Facsimile Gfr. 12, Tab. I.

430. *1300?* — [Habsburgischer Schuldbrief wegen des Zolles zu *Flüelen*. Notiz im Schatzarchiv Innsbruck, gedruckt bei Liebenau, Gesch. der Freiherrn von Attinghusen, S. 144.]

431. *1300—1321.* — Gefällerodel der Abtei *Zürich* im Lande *Uri*. Zinse zu *Erstfelden: H.* an der *Rubi* 3 d., ab «Eln». *Jakli Ludwig* 3 d., «ab Eln» und 1 ß ab «Toubachs Acker», *H. in der Matta* 3 d. ab «Lamphingen», Schwester *Mechtild* an dem Wege 3 d. von der «heiligen Lusse», *Wernher Hofacher* 6 d. von «Esings Öue», *H.* von *Bürschen* 3 d. von einem Acker, «ze alten Rossa», *Uelis*, des *Fingers* Tochter 3 d. von einem Acker «ze Bizzi» (Bitzibüel), *Walter* der *Meier* 6 s. von 3 Äckern «zem Bloche» im «Beinboltzöie» und in «Houwaton», 5 ß von 5 Äckern «zem Stiglin», «zem Spilhove», vor «*Heinrich* des *Meiers* Haus», «ze Rieden zem Trog» und im «Gutahus». *Johannes* der *Meier* 6 s. ab «Marcholdz matte» und 10 s. von dem Gut «Linden», das an dem Gut der Kirche liegt; [3 1/2 s. von 4 Äckern «zem Siglin», vor *H.* des *Meiers* Haus und an dem «Juch an Loeitschach» (Leutschach bei Wiler), 6 s. 4 d. von dem Gute «Sewadon» (Seewatte, Erstfelden), dem «Juche an Loeitschach», von der Halden in «Wolfgruoben», von einem Äckerlein im Gut *Johannes* von *Niderhofen* an «Loeitschachen», von zwei Stücken in «Hengelberg» (Erstfeldertal?) und einem Stück in seiner «Hofstatt»], 2 ß und 5 s. von seiner Hofstatt vor seinem Haus, da sein Speicher darauf steht, bis er den Zins auf ein anderes Gut gesetzt hat. *H. nid Kilchen, Vetchen* Sohn, 6 d. vom «Breitenacker am Felde» 1 s. von dem Gut zu «Hengeberg», 1 s. von einem Acker «ze Wadelach» und 1 d. vom Acker «an dem Velde». *Wernher zer Tarren* 6 d. und *B. Schopfli* 5 d. von Äckern «an dem Velde», *L. enund Bachs* 20 d. von einem Acker am «Hengleberg». [Mechtild *ze Berge* 10 s., *Arnold ze Berge* 15 d. von Äckern «zen grossen Steinen», *Jo. des Suters* 8 s. von einem Acker «an Bugen» (Bogli bei Erstfelden?)]. Bruder *Wernher* 1 s. vom Acker «zem Spilboum», *Wernher am Grunde* 4 d. von dem «Lenacher», *Richenza* in *dem Mittendorf* 6 d. von dem «Lenboum», *[Jo. der Suter* 3 1/2 s. von dem Gut «am Bugen»]. *B.* von *Kluse* 7 s. vom «Kilchacker», 7 s. vom «Türrenacker», von dem Acker in *Bürgis* Hofstatt von *Niederhofen*, von dem Acker in *Wernhers* Hofstatt von *Niederhofen*, und einem Stück zu Hengelberg, *Walter* der *Meier* 4 d. von einem Acker am «Lenacher»,

(19 Zinspflichtige, 31 benannte Grundstücke, Gesamtzinse: 9 ℔ 4 s. 7 d.). — Zu *Attinghusen* der *Ammann* 15 s. «ab dem Widem» [*Ruedi zem Brunnen* 4 s. «ab dem Ringe» und dem «Langenacker»], *Wernli* und *Ulrich an der Matta* je 6 d. ab «Benchlin» (3 Zinspflichtige, 2 Grundstücke, Zinse: 16 s.). — Zu *Seedorf: C.* im *Steinhaus* 3 d. ab «Tellunmatta», *Welti* zem *Brunnen* 3 d. ab «der Gubreiten», *Walter Ruodrer* 30 s. und *Bürgi Bawer* 2 ℔ 15 s. von dem «Widmen», C. *zem Bache* und *C. Broewo* je 15 d. «ab der Fura», *Heini Furer* 18 (d.?) ab der Halden «enond der A», *Chueni Furer* 8 s. — 2 d. ab dem Gut «ze Bebingen». *Hemma* an der *Stapfen* 2 d. ab dem «Geren nid der kilchen», *Heini* im *Wingarten* 2 d. ab dem «Buongartlin», der *Bacher* und sein Etter 15 s. (12 Zinspflichtige, 8 genannte Güter, Zinse: 5 ℔, 11 s., 5 d.). — In *Bürglen: C. Mucheim* 14 s. — 4 d. ab dem «Lenacher» unter «Machenberg», *Walter* in *der Matta* 3 1/2 s. vom «Stalden», 6 s. 3 d. von dem Gut zu «Mülnegga» (Urner Mühle?), 3 1/2 s. ab seiner Hofstatt zu «Feigeswanda» (Eierschwand?), *Werner Höltzli* 9 s. weniger 2 d. ab «Obermatta», *Welti Höltzli* 6 s. von der Wiese «in der haltun» (Halten), *Görgio Schur* 10 s. von einem Gut «abun Gaden», *Ita Grefina* 1 d. von ihrer Hofstatt, *Walter Bürgli* 6 s. — 2 d. von all seinem Gute, *R. Blaso* 3 1/2 s. von «Heinzen Gadme» und von «wissen Steine». Schwester *Hemma ennund Bachs* 4 s. von «Blasenacher», *Richi* von *Egre* 3 s. von «Wenge» und 3 s. von «Gedemlin» (Gädemli östl. vom Gruonwald). Der von *Attinghusen* 2 s. ab *Niemerschings* Hofstatt, *Welti Knuder* 2 s. von «Wissen Hofstatt», *Keso* 1 d. ab «Meriun Hofstatt», *Konrad* von *Stalden* (4) s. von einem Gut am Feld (h. Felder), *Richenza Seslerra* 4 s. von demselben Gut, *Beli Kesis* 4 s. von demselben Gut, *Mechthild Jannina* 2 s. ab dem «Gedemlin» an dem Felde, *Albrechts* Sohn 14 s. ab dem Gut an «*Blanzerrun*» (Planzerli), *H.* von *Gruoben* 1 s. ab der Wiese in «Siess» (Spiss?), *R. nid Büelü* 2 d. von seiner Hofstatt, da das Haus drauf steht, *Walter Widing* 7 s. — 3 d. von dem Gute in der «Ganda», (Schaddorf) von seiner Hofstatt und von der «Gebreitun». *Ita Schapcussin* 1 s. von ihrer Hofstatt, *Beli, Walthers Zuokäs* Kind, und seine Base 2 1/2 s. ab «Pergissun Acher» und 10 s. ab der Hofstatt, *Werner Helbling* 5 1/2 s. von seiner Hofstatt und von einem Gut im Baumgarten. *Bu. Haldi, Iti Haldi* 4 s. 4 1/2 d. ab «Haldinun Hofstatt» zu «Nidernhofen», *Chueni Humbel* 15 s. von dem Gut in der «Oeion» in «dien Ronon» und an «Stountschnegge», *C. Riggesberg* 2 s. von seiner Hofstatt, *Bürgi*

Haldi 8 s. — 2 d. von «Widings Ganda» und 7 s. 1 d. von der Hofstatt und sein Sohn 9 d., *Mechthild* des *Erben* Tochter 12 s. 5 d. von ihrer Hofstatt «an der Ganda» zu *Betzlingen*, *H. Erbo* 3 s. — 1 d. von seiner Hofstatt und von «Haldis Matte», *Richenza* an der *Ganda* 15 d. ab ihrer Hofstatt, *Chueni* an der *Ganda* 5 d. von der «Gebreiten», und [3 s. von der obern Matte zu *Ribshusen*]. *C. ab dem Büele*, 6 d. vom Gut «am Sacke», *Jakob an der Strasse* 10 s. ab *Peters* Gut, *H.* in dem *Baumgarten* (Baumgarten, Schaddorf) 3 s. von dem Stück unterhalb seines Baumgartens und 7 d. vom «Ablen Garten», 13½ d. von seiner Hofstatt, ab Spillmanns Matte, und 2½ s. von drei Stücken. *Peter* von *Hurnselden* 5 s. ab der «Gebreiten» 2 s. von «dien Egerden», 6 s. ab «Karlen Bodme», 16 d. ab «*Jutzun* Matta», 16 d. ab der «Swertz matta», *Rudolfs* ab *Hurnselden* Kinder 18 d. ab der «Gebreiten» und 3 s. ab dem «Busten» und 6 d. ab «Ferlis Matta». *H. Schudier* 13 s. — 2 d. von dem Gut «an dem Acher», *Goergio* von *Oberflüelen* 8 s. und *H.* von *Oberflüelen* 11½ s. von der Hofstatt zu *Oberflüelen*, *Ruodi Erbo* 22 d. von dem Gut im Baumgarten, *Beli* in dem *Baumgarten* 3 d. von ihrer Hofstatt, *Chueni Haldi* 4 s. — 4 d. ab «Florun Zingeln» und ab einem Hanfgarten «nid Ruben Hus» und 3 s. 5 d. ab Blanzerrun (Planzern, ob Flüelen), *Mechtild Zendlis* Tochter 3 s. — 3 d. von *Menzingen* (Menzigried bei Sisikon?), *Chueni Herger* 5 s. weniger 1 d. von Menzingen, *Mechthild Madina* 2 s. 5 d. von demselben Gut. *C. Suter* ab *Stetten* 6 d. ab seiner Hofstatt, *Peter* zur *Müli* 9 s. von den Wiesen bei Gandbach (j. Gangbach) und 2 s. von dem Gute bei dem Bache, *C.* von *Hurnselden* 4 s. von seinem Acker in «Buntgen Rüti», *Johannes Buti* 16 d. von dem Höfli, 17 d. von dem Gut in der Ganda (Gand, Seletzalp?), das von *Widing* gekauft ward; *H. Butis* Kinder 16 d. ab *Widinges Ganda*, und 5 s. weniger 1 d. von *Butis* Hofstatt, *C. Butes* Kinder 5 s. weniger 1 d., *Johannes'* sel. *ab dem Buel* Witwe und ihr Kind 1 ℔ ab ihrem Haus und Hofstätten und von einem Garten vor dem Haus. Der Herr von *Attinghusen* 3 s. von «Houwege», *C. Wetges* 1 ℔ 5 s. von *Ruedis Butis* Gut, *Peter Murmann* 2 s. 4 d. von dem Gut zu *Menzingen*, *Peter Schoepher* 12 d. von demselben Gut, *C. Fürsto* 16 d. von einem Gut zu «obern Gaden», *B. Halti* 4 s. ab der Hofstatt der Kinder Haldis, *Richi Haldi* 6 d. von demselben Gut, *Ruedi Bürgli* und sein Bruder eine Geisshaut «ab dien Oeion». Ab «Sologers» Hofstatt

«nid der Kirche ze Altorf» 4 s. (64 Zinspflichtige, 87 Hofstätten und gen. Grundstücke. Zinse: 18 ℔ 1 s. und 1 Geisshaut.) — Zu *Silenen: Berchta Schegina* 19 d. von ihrer Hofstatt «an Ountellon», *Peter* an *Schupfen* 3 s. 4 d. von seiner Hofstatt, *Ita* von *Rieden* 16 d. von ihrer Hofstatt, *Werner* von *Wile* (Wiler, Untersilinen) 4 d. von seinem Gut, *C.* von *Starvoldingen* 17 d. von seiner Hofstatt, *Werner Boto* 3 d. von dem Ferrich (Ferchen, im Plattental), *R.* im *Buochholz* (Buchholz, Untersilinen) 2 d. von einem Garten, *Peter am Stalden* (Untersilinen) 10 d. von seiner Hofstatt, *Werner* oben in dem *Buchholz* 4 d. von seiner Hofstatt und 2 d. von einer andern, *B.* und *Ita* und *Starvoldingen* 16 d. von ihrer Hofstatt, *Jakob Zwiger* 8 d. von seiner Hofstatt und 1 ℔ ab der Matte an dem Büel zu «Goltzrun» (Golzeren, Maderanertal), *C. Wello* 2½ ℔ von den Gütern in der Hofstatt, in dem Baumgarten und in der Rüti, *Chueni* am *Stalden* 3 ℔ und 4 s. von dem Gut zu *Trimerren, Jakob* von *Rieden* 8 d. von des Ömeln Hofstatt, *C. Knöpfli* 3 Ziger von dem Gut zu *Lütringen, C. Müscher* 8 d. von «Jutzinun Hofstatt» von Rüti und 6 d. ab «Müschers Bitzi (Bitzibiel, Untersilinen?), ab denen die 2 Ziger gehen. Der *Meier* 8 s. ab «Wiplunwile», und 6 s. 4 d. ab des *Weibels* Hofstatt, *B. Hurensun* 1 ℔ 5 s. von Haus und Hofstatt der Füerisalz zu *Stege* (Amsteg), *Johannes* zum *Dorfe* 6 d. von dem Gut zu *Kersellon* (Maderanertal), von «Giuggen Acher» [und «in Bodme»], *Bur. Brisi* 4 d. von «in der *Oeyon*», der *Meier* 16 ℔ von dem Gut der Äbtissin, *Heini Templer* 17 s. von Haus und Hofstatt, 20 d. von der Hofstatt des Leutpriesters Herrn *Berchtold* und vollen Fall, *Ita Efin* 4 d. ab «dien *Blaton*». *Jakob* und *Wernher Bleting* von der *Schweig* in *Gurtnellen* 192 Käse und 2 Gewäge Wolle, 16 s. und 8 Frischlinge; die vor gen. Käse sollen mit Seilund Säcken 40 Ruben wiegen. *C.* von *Rüti* an «der *Balma*» (Balmen, Maderanertal) 1 ℔. (26 Zinspflichtige, 31 Hofstätten und gen. Grundstücke, 1 Schweig. Zinse: 28 ℔ 1 s. 9 d., 5 Ziger, 192 Käse, 2 Gewäge Wolle, 8 Frischlinge.

Die *Schafe* zu Silenen: *Jakobs* von *Ospendals* Frau 1 Schaf von dem Gute zu «*Sewon*» (Sewen, Maderanertal), 1 Schaf von der niedern Hofstatt daselbst, welches alle drei Jahre *Jenni Hofherro* von der niedersten Gadenstatt «*enund Sebach*» (Seebach, Maderanertal) gibt. *Werner* von *Wile* 1 Schaf ab dem Gut ab Memmingen, B.

Büsch 1 ab dem Gut zu Sewen, Frau *Elsa* von *Obernowa* 2 ab dem «obern Lusse», Frau *Ita*, Gattin des *Hans* von *Ospendal* 1 ab dem «niedern Lusse», *Ebli Himmler's Kinder* 1 von «Geisslouwe» und 1/4 von der «*niedern Egga*» (auf Egg, Maderanertal). *Walter* von *Tegerlo* 1/2 ab «Obernegge», *Nikolaus* sein Bruder 1/2 ab seiner Hofstatt und ab der «*obern Egga*», der *Meier* 2 Schaf ab «*Silblun*» (Silplen, Maderanertal). *H., Roten* Sohn, ab *Hofstetten*, *Ulrich* und *Hemma* von *Hofstetten* 1, *Johannes* von *Ospendal* 1/4 Schaf von des *Ammanns* Hofstatt, zu *Silenen*, *Peter* von *Rieden* 1/2 Schaf von des Zigermanns Hofstatt. Frau *Mechthild*, *Jakobs* von *Ospendals* Gattin, gibt von Stalders Gut 1 Schaf 2 Jahre, im dritten gibt es Frau *Else* von *Obernowa*, ab «dem Stalden». Der Weiler, den *Schilling* hat, 3 Schafe; die Frau von *Wolfenschiessen* 1 Schaf ab dem mittlern Lusse, in Summa 21 Schafe, von welchem die *Huber* ein beliebiges nehmen (16 Zinspflichtige). Die *Geisshäute* zu *Silenen*. Frau *Ita*, *Johannes* von *Hospentals* Gattin, ein Jahr 2 und das andere 1 von dem niedern Lusse, *C.* von *Richlingen* 2 von dem Gute «under Brunnen», *Katharina* von *Gracun* 2 von dem Gut zu «Gracun ab Lüpunriete», (ze Graggen), *Velli ab Rüdli* 1 von der Hofstatt zu «Gerun», *C. Kibi* 1 von einer Hofstatt, *H.* in *der Oeya* 1 von seiner Hofstatt, *Jakob Zwiger* 1 von einem Gut zu Sewen, *Werner oben in dem Buchholz* 1 ab dem Füdgeld, der *Meier* 6 d. an eine Geisshaut von des *Waibels* Hofstatt, Schwester *Beli* von *Tegerlo* (Dägerlon) 6 d. von ihrer Hofstatt an dieselbe Haut, *Ar. Minge* 3 d. an dieselbe Haut, *H. Walters* von *Tegerlo* Sohn 1 d von dem Weingarten vor *Tegerlo* an dieselbe Haut. *Chueni*, Walter's Sohn *vor in dem Buchholz* 2 d. auf seines Vaters Hofstatt an dieselbe Haut. Frau *Ita* von *Ospendal* 6 d. an dieselbe H. ab *Balnoeya* (14 Zinspflichtige, 11 Häute). — Orig. Pergamentrodel St.-A. Zürich. Drucke: Gfr. 22, s. 262 (D.) Zur Datirung vgl. Brandstetter, Gfr. 23, 39.

432. *Um 1300.* — Das Kloster *Rathausen* bezieht zu *Schwiz* 4 ß jährlich Zins von zwei Gütern in *Steinen* gen. in *der Schwand*, an «*finstern Balmen*» und 1 Malter bei der Kirche. — Auszug aus einem (nicht mehr vorhandenen) Urbar des Klosters Rathausen von Cysat, der dasselbe auf 1290 datirt, im St.-A. Luzern. Druck: Gfr. 36, 279.

433. *1300?* — Bischof *Heinrich* von *Konstanz* bestätigt einen von 2 Erzbischöfen und 12 weitern Bischöfen der Kapelle *St. Jakob* in *Ennetmoos* gegebenen Ablassbrief. — Orig. verl. Notiz in Langs hist. theolog. Grundriss S. 869 mit dem Datum 1313. Da seit 1306 Gerhard Bischof von *Konstanz* war, muss entweder dies Datum oder der Name des Bischofs unrichtig sein und wird überhaupt die ganze Notiz verdächtig.

434. *Um 1300.* — Engelberger Offnung für das Amt und die Höfe in *Zürichgau.*

1. Der Abt von *Engelberg* soll zweimal im Jahre, im Mai und Herbst, auf seine Höfe fahren und mit sich führen seinen *Kaplan,* den Propst und den Leutpriester von *Stans,* wenn er will, und einen Ritter, welchen er will, mit zwei Windspielen, einem Vogelhund und einem Habicht. Die *Meierin* des Hofes soll ihn empfangen, ein Brod in der einen Hand für die Hunde und ein Huhn in der andern für den Habicht. Man soll ihn und das Gesinde bewirten mit Fleisch von einem jungen Widder und einem Schwein, mit Hühnern genug und keinem andern Fleisch und mit gutem Elsasser, nicht mit Landwein. Will er auf dem Hof, wo er das Mittagsmahl nimmt, übernachten, so soll jede dazu gehörige Schupposse 1 Huhn geben.

2. Das Maientagding und das Herbsttagding soll man 8 Tage vorher gebieten, und wer zwischen *Reuss* und *Rhein* des Gotteshauses *eigen* ist, sollen auf dem Ding erscheinen, und darnach alle, die vom Gotteshaus *Erbe* oder *Lehen* haben, bei 3 s. Busse. Wenn des Gotteshauses Bote die Busse zu Haus und zu Hof fordert, soll der, welcher sie nicht entrichtet, sie doppelt geben.

3. Auf den Höfen des Gotteshauses sollen nur seine eigenen Leute wohnen.

4. Bei Schuldklagen unter Hofgenossen, wo das Gotteshaus Twing und Bann hat, soll der, welcher an des Gotteshauses Statt richtet, den Genossen innerhalb 8 Tagen Zahlung bei Busse gebieten. Klagt aber ein Fremder, so soll man gebieten, ihn innerhalb eines Tages zu bezahlen; geschieht es nicht, so soll man ihm richten bis zum dritten Tag. Dann soll der Weibel zu Haus und Hof gehen und innen und aussen nehmen, bis er den Kläger befriedigt, wenn er es findet; Widerstand wird mit doppelter Busse bestraft.

5. Des Gotteshauses eigene Leute haben das Recht, ihre Kinder, die des Gotteshauses eigen sind, mit den Lehen, die sie vom Gotteshause haben, mit des Abtes oder des Probstes Hand bei der Verheiratung in die Genossame auszusteuern.

6. Auch soll ein Gotteshausmann von den andern die Lehen erben bis in das neunte Geschlecht. Der Erbe soll das *beste Haupt* und das Kirchengewand des Verstorbenen von rechter Eigenschaft wegen geben. Wer ohne Leibeserben stirbt, wird vom Gotteshaus beerbt.

7. Der vom Abt gesetzte Propst soll dreimal im Jahr, auf Martini, an St. Hilarientag und Walpurgä in das Amt und auf die Höfe fahren, und überhaupt, so oft es seine Leute oder sein Gut bedürfen, und er, sowie die Kornführer sollen dann die oben beschriebenen Dienste finden; dazu werden ihm in seinem Amt *Fälle, Ehrschätze, Vogtsteuern* und *Erbzinse* gegeben. Mit der Ausrichtung des Falls haben die Eigenleute des Gotteshauses Lehen und Erbe empfangen. Weil die Gotteshausleute *keinen andern Vogt* haben, als den Abt, sollen sie dem von ihm gesetzten Propst den Harnisch geben, den ein Mann zu seinem Leibe haben soll.

8. Wer von den Eigenleuten des Gotteshauses wider den Abt und die Mönche handelt, dessen Leib und Gut ist dem Abte stündlich verfallen.

9. Wenn der Abt die Tagdinge selber hegt und die Dienste nimmt, soll er auf jedem Hof, da er den Dienst nimmt und Tagding hegt, einen zweijährigen Stier und 1 Zinsziger geben.

Dieselben Rechte hat das Gotteshaus auch im *Aargau*. —Pergamenthandschr. aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrh. im Arch. Engelberg. Drucke: Grimm, Weistümer I, 1; Gfr. 7, 133.

435. *1301, Januar 21—28.* — *Hermann,* der *Meier* von *Küssnacht* wird als Mitschiedsmann genannt. — Urk. Arch. St. Urban. erw. bei Kopp. Gesch. III, 2. 246.

436. *1301, April 22. Im Schloss* (in castello). — *Heinrich* Bischof von *Konstanz,* genehmigt einen Ablassbrief, den vier Erzbischöfe und Bischöfe der Kirche der hl. Maria in *Alpnach* erteilt haben. — Orig. Kirchenlade Alpnach (mitget. v. Hrn. R. Durrer).

437. *1301, Mai 6. Zürich.* — Abt *Johannes* von *Einsideln* gibt den Nonnen zu *Steinen* eine vidimirte Abschrift des päpstlichen Privilegs vom 18. Juli 1297. — Orig. Kloster St. Peter auf dem Bach. Druck: Kopp. Urk. II s. 171.

438. *1301, November 11. Schaddorf.* — Abt *Volker* und Konvent von *Wettingen* geben dem *Konrad Schindler* und seinen Schwestern *Hemma, Anna* und *Margaretha,* die all ihr Gut ohne das zu *Schaddorf* um ihrer Seelen willen dem Gotteshaus *Wettingen* zu freiem, nach ihrem Tod anzutretendem Besitz gegeben haben, das Haus und die Hofstatt zu *Erstfelden* bis an die Reuss, dass sie es verkaufen mögen, wenn sie wollen, unter der Bedingung, dass was sie damit kaufen, ebenfalls nach ihrem Tode an das Gotteshaus fallen soll. Das Gleiche soll auch mit dem Gut zu *Schaddorf* geschehen, falls sie es bis zu ihrem Tode behalten. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 46.

439. *1301. Altorf.* — *Wernher* von *Attinghausen, Landammann* von *Uri,* bezeugt, dass Frau *Ita, Walters* am *Luze* sel. Schwester, und ihr Sohn *Peter* mit ihrem Vogt *Heinrich,* ihrem Mann, vor ihm freiwillig alle ihre Ansprüche und Rechte an die Güter, welche *Walter von Luze* mit freier Hand dem Gotteshaus *Wettingen* übergeben hat, in die Hand des Abtes von *Wettingen* Verzicht geleistet haben. Der Landammann siegelt mit seinem persönlichen Siegel. (S. Wernheri de Sweinsberg). Zeugen: Abt *Volker* von *Wettingen,* Bruder *Ulrich* der *Senger,* Bruder *H.* von *Heggibach, Johannes Gebze, Heinrich* ab *Büel, Konrad* der *Fürste, Heidrich Nussbaumer, Eglof Schumel, Konrad Schimuth, Wernher Schimuth, Arnold der Zwier.* — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 4, 283.

440. *1301. Engelberg.* — Abt *Rudolf* und Konvent von *Engelberg* urkunden, dass Bruder *Walter Zuber* am *Bürgen* und im Tale *Engelberg* selbst Gut einem Ertrag von 30 s. gekauft hat; 1 ℔ soll davon verwendet werden, um den Frauen *Elsasser* zu schenken, die übrigen 10 s. zur Besserung des Tisches des Abtes und des Konvents. — Orig. Arch. Engelberg. Regest bei Kopp, Gesch. III 2, S. 250.

441. *1302, Februar 20. Huttwil.* — Frau *Elisabet,* Witwe *Arnolds* von *Wädiswil,* verkauft mit ihres Vogtes Hand und Willen,

Herrn *Diethelms* von *Schweinsberg*, den Freien von *Hasenburg*, ihren Oheimen, ihre Rechte zu *Willisau*. *Diethelm* von *Schweinsberg* Mitsiegler. — Orig. Arch. Neuenburg. Druck: Fontes Bern. IV, 91.

442. *1392, April 1. Zürich.* — König *Albrecht* befiehlt dem Ammann des Tales *Uri*, seinem Getreuen, den Abt und Konvent von *Wettingen* und ihre Leute im Tale *Uri* ihre alten Rechte und Freiheiten geniessen zu lassen und nichts dawider zu tun. — Orig. Arch. Uri, Gfr. 2, 172; Kopp, Urk. II, 172.

443. *1302, April 18. Konstanz.* — Bischof *Heinrich* von *Konstanz* trennt in Anbetracht der entsetzlichen Plage der Lawinen, die mit donnerähnlichem Gekrach von der Höhe herunterstürzen, alles, was ihnen im Wege steht, von Grund aus vernichten, Berge und Täler erschüttern und Furien gleich nicht blos alles Lebende zerstören, sondern, die Erde tief aufwühlend, selbst nach ihrem Durchgang dieselbe den Wandernden ungangbar machen, in Anbetracht, dass die Wege von der Kapelle *Morschach* zur Pfarrkirche *Schwiz* oft unter dieser Plage leiden, so dass viele Leute zu *Morschach* in Todesnöten ohne den Leib des Herrn scheiden, die Pfarrgenossen dieses Ortes von der Pfarrkirche *Schwiz* mit Zustimmung des Königs *Albrecht*, des Patrons der Kirche in *Schwiz*, und gestattet ihnen in der Kapelle *Morschach* als in einer selbstständigen Pfarrkirche einen eigenen Priester mit gewissen Einkünften zu haben, der ihnen kirchliche Begräbnisse und die Sakramente verwalte und den Gottesdienst besorge, und bestimmt eine Linie, die vom *Luzernersee* über die Orte *Mueterschi* (Muotetschi), *Karren*, ze *Horwon* (östl. von Stoss), die *Flüe* «ze *Swandon*», *Hettisbüel*, *Rutisbüel*, auf den Berg «Inclusinc» (Hengst?) bis zur Pfarre *Altorf* läuft, als Grenze zwischen den Kirchen *Schwiz* und *Morschach*. — Orig. Pfarrlade Morschach. Druck: Kopp, Urk. I, 54.

444. *1302, April 25. Brugg.* — König *Albrecht* erteilt, da Bischof *Heinrich* von *Konstanz* in Anbetracht der Gefahren, mit welchen die von den schauderhaften Berggipfeln herunterstürzenden Lawinen bei Sturm oder grossem Schneefall die Gegend zwischen der Pfarrkirche von *Schwiz* und der Kapelle in *Morschach* unversehens und häufig heimsuchen, indem sie alles auf ihrer Bahn durch ihre Masse erdrücken, die Spuren der Wege verschütten und manchmal Vorübergehenden einen elenden und jähen Untergang bereiten,

die Leute, die beim Gang zur Kirche jenen Gefahren ausgesetzt sind, von der Pfarrkirche in *Schwiz* zu trennen für gut befunden und die Kapelle in *Morschach* zur eigenen Pfarrkirche innerhalb der oben angegebenen Grenzen erhoben hat, die Notwendigkeit davon aussehend, seine Znstimmung zu der Trennung jener Leute von *Schwiz* und zu der Errichtung eines eigenen Pfarrrechtes in *Morschach* in den vom Bischof festgesetzten Grenzen, in seinem und seiner Kinder Namen, so jedoch, dass daraus seinen Kindern an dem Patronatsrecht jener Kirchen kein Schaden je erwachse. — Orig. Pfarrlade Morschach. — Druck: Kopp, Urk. I, 56.

445. *1302, Mai 15. Meggen.* — *Berchtold,* Propst des Gotteshauses *Luzern,* Ritter *Jakob* von *Littau* und Ritter *Johann* von *Iberg* bestimmen als angerufene Schiedsrichter in einem Streit, der zwischen Ritter *Eppe* von *Küssnach,* Vogt daselbst, und den Leuten gemeinlich der drei Dörfer *Küssnach, Haltikon* und *Immensee* um die Nutzung der Gemeinmark entstanden war, die streitigen Rechte und Pflichten der Genossen der Vogtei *Küssnach,* und untersagen ihnen, sich mit *Herren, Städten* oder *Ländern* wider den Vogt oder den Meier zu verbinden. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Kopp I, S. 58.

446. *1302. Glarus.* — Die Ritter *Heinrich* und *Bilgeri* von *Wagenberg* schliessen mit den Landleuten gemeinlich von *Uri* in betreff der aus einer Geiselschaft wegen *Hermann Hüseli* (von Glarus) aufgelaufenen Zehrungskosten, einen Vergleich, wonach sich die erstern mit 13 ℔ zufriedengestellt erklären. — Kopie: Tschudi autogr. Stadtbibl. Zürich. Drucke: Tschudi I, 228. Blumer, Urk. Glarus, I, 116.

447. *1303, Febr. 8. Konstanz.* — Bischof *Heinrich* von *Konstanz* inkorporirt die Pfarrkirche in *Buochs,* deren Patronat dem Abt und Konvent von *Engelberg* zusteht, dem Tisch dieses Gotteshauses, so dass nach Ableben des Meisters *Ulrich Wolfleibsch,* Chorherrn von *Zürich,* des jetzigen Kirchherrn, und so oft die Seelsorge durch den Tod des immerwährenden Vikars ledig sein wird, Abt und Konvent dem Bischof einen passenden Priester präsentiren sollen, der von diesem unter Errichtung einer anständigen Pfründe als immerwährender Vikar einzusetzen ist, und alle Einkünfte der Kirche nach Abzug jener Pfründe unter Vorbehalt der Rechte des Bischofs und Archidiakons zum Nutzen des Abtes und Konvents zu verwenden sind, nimmt

aber dabei die von den Kirchherrn gegründete und dotirte und von ihnen seit Alters verliehene Pfründe in der Kirche, welche jetzt der Priester *Hartmann* von *Kevinkon* inne hat, aus mit dem Beifügen, dass der jeweilige Abt dieselbe einer passenden Person in gleicher Weise, wie die bisherigen Kirchherren, verleihen solle. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 19, 261.

448. *1303, April 20. Luzern.* — In einer Luzernerurkunde wird Herr *Jakob* von *Kienberg*, Kirchherr in *Steinen*, erwähnt. — Orig. St.-A. Luzern. Notiz bei Kopp, Gesch. III, 2, S. 258 und Gfr. 1, 14.

449. *1303, Mai 16. Sarnen.* — Die Brüder *Walter* und *Mangold* von *Eschenbach* leihen den Hof zu *Hausen* zwischen *Albis* und *Reuss*, ein Mannlehen des Hauses, ihrem Getreuen *Johannes* von *Affoltern*. Unter den Zeugen: Herr *Heinrich Kelner* von *Sarnen*, Ritter. — Orig. St.-A. Zürich. Regest bei Kopp, Gesch. III, 1, 249, 280.

450. *1303, Juli 27. Luzern.* — *Johannes* von *Wolhusen*, Edler, vergabt, eingedenk der ihm und seinen Eltern vom Kloster *Engelberg* erwiesenen Wohltaten, diesem ein Gut in *Langenegg* in dem Kirchspiel *Ruswil*, in welchem *Peter* von *Tuotense* sitzt, mit dem Patronatsrecht der Kirche zu *Lungern*, mit dem er jenes Grundstück verbunden hat, und zwei Hörigen, *Arnold* gen. *Stücki* und *Adelheid*, Tochter der *Ita Kilcherre*, zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil und zum Ausgleich allfälliger Schulden gegenüber dem Kloster, in Gegenwart und auf Veranlassung seines Oheims und Vogtes, des Ritters *Jakob* von *Wart*. Unter den Zeugen: *Jakob* von *Hasle, Mönch* in *Engelberg*, *Heinrich* gen. *Schrutan*, *Ulrich* von *Rotenburg*, beide Ritter, *Johann* von *Waltersberg*, *Burchard Ruost*, *Johannes* von *Bernstoss*, *Wernher* von *Wangen*. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Engelberg im 12. und 13. Jahrh. 126; Gfr. 17, 36.

451. *1303, Sept. 11. Unterseen.* — *Johannes* von *Steinhus* und *Marg.*, seine Schwester, verkaufen mit Einwilligung ihrer Mutter *Gertrud* und ihres Oheims und Vogtes der *Gertrud*, des Ritters *Heinrich* des Kelners von *Sarnen*, der Propstei *Interlaken* Güter zu Wengen. Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. IV, 160.

452. *1303, Nov. 19. Altorf.* — *Wernher* von *Attinghusen*, Freier, Richter in *Uri*, bezeugt, dass Frau *Ita*, *Wernher* von *Grubas* sel. Witwe, welche vor ihm von *Konrad* an dem *Bachstade* des falschen

Zeugnisses und Meineides beschuldigt wurde, ihre Unschuld eidlich bekräftigte, worauf das Urteil gefällt wurde, dass sie wegen des Zeugnisses und des Eides von ihm für immer ledig sein solle. Zeugen: *Johann Gebze, Heinrich ufin Büele, Wernher Holere, Egelolf Schümel, Walter* der *Meier* von *Erstfelden, Walter* der *Fürste, Heinrich Nussbaumer, Wernher Schimutto, Bur. zi dem Brunnen.* Der Freiherr siegelt mit seinem grossen Rundsiegel (S. Wernheri de Sweinsberg). — Orig. St.-A. Aarau. Druck: Anzeiger III, 424.

453. *1303, Dez. 12.* — *Anna,* Äbtissin des Gotteshauses *Schännis,* vergibt um des Gotteshauses Nutz und Notdurft willen allen den frommen Leuten, dem *Ammann* und den Landleuten zu *Schwiz* um Gotteswillen, und, weil sie sich mit ihr gänzlich verrichtet haben, allen Schaden, den sie bis zum heutigen Tage dem Gotteshaus am Kloster oder an seiner Kirche, es sei mittelst Brand, Raub oder sonst getan haben, und verspricht, dass sie dieselben weder mit geistlichen noch mit weltlichen Gerichten noch in irgend einer Weise deshalb bekümmern werde. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Tschudi I, 230.

454. *1303.* — Kundschaftsaufnahme über Holznutzung des Schlosses *Ringgenberg* und der Ortschaften *Ringgenberg* und *Niederried* in dem Wald zwischen *Bönigen* und *Iseltwald* in ihrem Streite mit dem Kloster *Interlaken.* Darin sagt *Heinrich z'Ustrost* von *Ringgenberg,* ein freier Bauer, dem Vogt *Johannes* nach Vogteirecht untertan, er habe gesehen und gehört, wie der Propst von *Interlaken, H.* von *Rudenz,* vor dem Herrn von *Eschenbach,* dem Grossvater des jetzigen Herrn, mit *Johann* von *Ringgenberg,* dem Vater, und seinen Leuten vom Dorfe übereingekommen sei, sie dürften dem Gotteshaus *Interlaken* sein Holz jenseits des Sees hauen. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. IV, 140.

455. *ca. 1303.* — Jahrzeitstiftung des Herrn *Jakob* von *Hasle* von 10 s. im Kloster *Engelberg,* welches das Geld auf den Gütern des *Arnold ze Obrost, Hartmanns* sel. Sohn, in *Stanner* Kirchhöre anlegt. — Jahrzeitbuch Engelberg. Gfr. 26, 269. Jakob von Hasle, Mönch in Engelberg, erscheint in Nr. 450 als Zeuge.

456. *(1303—1305.)* — Graf *Kraft* von *Toggenburg* bittet den ehrwürdigen Mann, den *Stauffacher, Landammann* zu *Schwiz,* ihm

den Knecht, den seine Landsleute ohne alle Schuld gefangen, zurückzugeben und ihn das geniessen zu lassen, dass er seine Ehre und seinen Nutzen stets gerne gesehen hätte, und verheisst ihm, falls er ihm willfahre, alle Sicherheit wegen dieser Tat. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Kopp, Urk. I, 64; wo auch das Datum näher bestimmt wird.

457. *1303 ff.* — Aufnahme des *Österreichischen Urbars* durch *Burkhard* von *Frikke*. Darin folgende Stellen:

Das Amt zu *Urseren:* Dies sind die Rechte und Nutzungen, die die Herrschaft hat in der freien Vogtei zu *Urseren*, die dem Reiche ledig ward von den Grafen von *Rapperswil* und die von dem Reiche der Herrschaft verliehen ist zu Lehen: Die Vogtei fängt an auf dem *Crispalt* an dem Ende der freien Grafschaft von *Lags* und geht hinauf bis zur *Furka*, von da zum *St. Gotthard* und vom *St. Gotthard* bis zur *stiebenden Brücke*. Die Insassen der Vogtei geben 10 ℔ Billon. Das Recht gen. *Teilballe* ergibt 10 ℔ Pfeffer. Die Herrschaft hat den dritten Teil aller Gerichte und voraus das hohe Gericht. Den Nutzen von den kleinen Gerichten nimmt der *Ammann* der Herrschaft. Da soll auch ein Zoll sein, den man zu *Luzern* sammelt.

Das Amt *Rotenburg:* Zu *Hergiswil* gibt jedermann ein Fastnachthuhn. Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frefel. Die Steuer des Dorfes beträgt im Maximum 18 ℔ und im Minimum 17 ℔.

Das Amt zu *Habsburg vor den Seen:* Zu *Kirsiten* gibt jedermann ein Fastnachthuhn. Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel. Die Steuer beträgt im Maximum 2 ℔ 8 s., im Minimum 36 s.

Der Hof zu *Art* ist der Herrschaft eigen, hat 6 Huben, welche 11 Malter Haber, 6 Mütt Kernen, 18 Ziger, von denen jeder 40 d. wert sein soll, und 6 Lämmer, jedes 2 s. wert, zinsen. Ferner zinst jede Hube 7 s. In *Art* und *Oberdorf* (Oberart) liegen ferner 11 Schuppossen, die in den Hof jährlich 38 s. zinsen. *Wolhiuslins* Schuppos und *Ungerichtigs* Hofstatt, die ebenfalls zum Hofe gehören, zinsen 3 Mütt Kernen. Ferner 6 Schweiglehen, von denen 5 je $7^1/_2$ Ziger und das sechste 8 Ziger im Wert von je 40 d. und 6 Näpfe mit Butter im Wert von je 20 d. zinsen.

Ein Gut zu *Steinen* gen. *Sweigers* Gut gibt jährlich 3 Ziger im Werte von je 40 d. und 4 Käse von je 3 s. Wert. Andere Güter daselbst zinsen 4 Käse im Wert von je 3 s. und eine *Insel* (Schwanau?) gibt 1 Ziger von 40 d. Wert.

Die gen. Schuppossen und Lehen zinsen miteinander jährlich 10 Lämmer, jedes 2 s. wert, und 21 Widder, jeder 4 s. wert. Nach altem Herkommen soll man, wenn die Ziger, Käse, Butter und Widder ausgefertigt werden sollen und man nicht Geld dafür nimmt, zu jedem Ziger 7 d., zu jedem Käse 3 d., jedem Napf Butter 3 d., jedem Widder 1 d. zum Fertigen geben. Die Fischenz zu *Art* zinst 300 Balchen, das Hundert im Wert von 5 s. Die Leute, die das Hofgut bauen, geben das Beste Haupt ohne Ross zu Fall. Die Herrschaft hat über diesen Hof, in welchen die Dörfer: *Oberndorf*, *Goldau*, *Busingen*, *Lowerz*, *Gengingen* und *Röten* (beim Goldauer Bergsturz verschüttet) gehören, Twing und Bann und da und in dem niedern Hofe Dieb und Frevel. Die Steuer des Hofes beträgt im Maximum 41, im Minimum 32 ℔. Wer dem Kläger 9 s. büsst, büsst der Herrschaft nach Hofrecht 27 s.

Luzern: Die Zölle, die da liegen von *Hospental* bis *Reiden*, die der Herrschaft sind, die nimmt man zu *Luzern*, dieselben haben im Maximum 1108 ℔ und 6 s. Basler, 4 ℔ 13 1/2 s. gross Turnois und 4 Gl., im Minimum 460 ℔ Basler abgeworfen.

Das habsburgisch-österreichische Urbarbuch, herausgeg. v. Pfeiffer S. 93, 188, 191, 192 und 194.

458. *1304, März 7. Sarnen.* — *Rudolf Zuolouf* von Hasle, *Chueni*, sein Sohn, *Peter Zuolouf* und *Heinrich* von *Understokke* von *Hasle* schliessen mit Schultheiss, Rat und Bürgern von *Luzern* in betreff Ansprache und Forderung eine Sühne und bitten in Ermanglung eines eigenen Siegels Herrn *Rudolf* von *Ödisriet*, *Landammann* zu *Unterwalden*, diese Urkunde zu besiegeln. Zeugen: Herr *Heinrich* von *Hunwil*, Ritter, *Heinrich* der *Kelner* von *Sarnen*, der junge, Herr *Thomann*, der Ammann von *Kägiswil*, *Heinrich* von *Kilchhof* von *Sarnen*, *Ulrich Seilli*, *Heinrich Range*, *Ulrich* von *Einwil*, *Rudolf* von *Rüti*, *Heinrich* in der *Rüti* der *Schneider*, *Heinrich* von *Wenishusen*, *Andreas* und *Georg Houting*, *Landenberg* der *Wirt*. — Orig. St.-A. Luzern. Drucke: Kopp, Urk. I, 65; Fontes Bern. IV, S. 180.

459. *1304, April 3. Hasle.* — *Agnes* von *Niederdorf,* Gattin *Burkards* von *Meiringen,* verkauft ihr Erblehenrecht an Güter des Klosters *Interlaken* zu *Lauterbrunnen,* indem sie die Güter in die Hand Herrn *Heinrichs* von *Rudenz* (Rutenzo), des Leutpriesters zu *Hasle,* zu Handen des Gotteshauses *Interlaken* aufgibt, mit der Bitte, es den Käufern zu rechtem Erblehen gegen Zins zu verleihen. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes IV, 182.

460. *1304, Mai 8.* — *Elisabeth,* Witwe *Arnolds* von *Wädiswil* verkauft mit *Johannes* und *Margarethe's,* ihrer Kinder, und des Herrn *Diethelm* von *Schweinsberg,* ihres Vogtes, Hand, das Eichholz hinter *Wädiswil* (Ettiswil?) an die Freien von *Hasenburg. Diethelm* von *Schweinsberg* siegelt. — Orig. Arch. Neuenburg. Notiz bei Kopp III 1. 291. Liebenau, Attinghausen 175.

461. *1304, Anfangs Juni.* — Die Kinder *Konrad Kolbs* sel. von *Hasle* verkaufen der Propstei *Interlaken* Güter als freies Eigen und empfangen sie als Erblehen gegen 1 ℔, womit das Kloster eine Jahrzeit begehen soll. Auf ihre Bitte siegeln Herr *Heinrich* von *Rudenz,* Leutpriester in *Hasle,* und Herr *Peter* von *Halton,* Ritter, Ammann in *Hasle.* — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes IV, 190.

462. *1305.* — «In den Alpen, welche bei *Zürich* liegen, soll nach den Einheimischen die Arche Noahs sich festgesetzt haben. In den Alpen im Tale *Schwiz* soll sich ein Acker befinden, welcher bald von Wogen überströmt, bald von Dürre heimgesucht wird; wann hier Waizen gesäet wurde, verwandelte er sich in Knoblauch; wann Knoblauch gesäet wurde, verwandelte er sich in Waizen». — Grössere Kolmarer Annalen; Monum. Germ. S. S. XVII, 231.

463. *1305, August 22. Bordeaux.* — Papst Clemens V. verleiht der Meisterin und dem Konvent des Frauenklosters *Engelberg,* das, an unfruchtbarem Orte erbaut, nur spärliches Vermögen besitzt, so dass es aus seinen Einkünften sich nicht in geziemender Weise erhalten kann, die Kirche von *Lungern,* in welcher sie mit dem Abt und Konvent von *Engelberg* das Patronatsrecht besitzen, zu ihrem Nutzen, so dass nach dem Hinschied des Kirchherrn ihnen gestattet ist, von der Kirche Besitz zu ergreifen und die Einkünfte derselben für sich zu verwenden, unter Vorbehalt eines geziemenden Teils für den Unterhalt eines immerwährenden Vikars, woraus auch die bischöf-

lichen Abgaben etc. bestritten werden sollen. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 17, 37.

464. *1305, August 22. Bordeaux.* — Clemens V. beauftragt mit der Vollziehung obiger Inkorporation die Bischöfe von *Lausanne* und *Sitten* und den Abt von *Muri*. — Orig. Arch. Engelberg. Notiz bei Kopp III, 2, S. 252.

465. *1305, Oktober 24. Frienisberg.* — Bischof *Heinrich* von *Konstanz* gibt den Nonnen zu *Steinen* Abschriften von päpstlichen Privilegien zu Gunsten des Zisterzienserordens vom 27. Nov. 1182 und 26. Oktober 1253. — Orig. Arch. St. Peter auf dem Bach, Notiz bei Kopp III, 2, 256.

466. *1306. März 9. Zürich.* — Bischof *Heinrich* von *Konstanz* stellt von der Urkunde Nr. 463 ein Vidimus aus.

467. *1306, März 9. Muri.* — Abt *Rudolf* von *Muri* stellt von der Urkunde Nr. 464 ein Vidimus aus. — Orig. v. Nr. 466 u. 467 Arch. Engelberg. Notiz bei Kopp III, 2, 252.

468. *1306, September 19. Mellingen.* — Die Äbtissin von *Gnadental* in *Gross-Basel* verkauft dem Kloster *Gnadental* bei *Mellingen* ihre Güter in *Wile* im *Aargau*. Unter den Zeugen: *Ulrich* von *Swiz*. — Orig. Klosterarch. Gnadental. Druck: Argovia, 1861, S. 190.

469. *1306, Dezember 2.* — Abt *Rudolf* und Konvent von *Engelberg* geloben der Laienschwester *Adelheid Hasart* von *Zürich*, die dem Kloster 100 ℔ Luzerner Münze geschenkt, womit sich dieses den Hof *Kilchbühl* zu *Sempach* von dem Ritter *Rudolf* von *Schauensee* erworben hat, dafür auf Lebenszeit alljährlich zu *Luzern* oder zu *Buochs* 7 Malter halb Korn, halb Hafer auszurichten, ohne dass Hagel, Unwetter, Krieg, oder sonst ein Zufall, durch welchen das Kloster in genanntem Hof oder in seinen andern Besitzungen heimgesucht werden könnte, ein Hindernis bilden dürfen; stirbt *Adelheid*, so fallen von diesem Leibgeding je am Fest des hl. Andreas den Klosterfrauen in *Engelberg* 2 ℔ Heller für Linnentuch zu Kleidern zu. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 19, 264.

470. *1307, Januar 26.* — Propst *Berchtold* von *Luzern* verzeichnet nach dem Bericht der Alten die Einkünfte der Konventualen in *Luzern*: nämlich für jeden Bruder 10 Scheffel Weizen, 5 Malter

Korn, 2 Malter Hafer gen. Bierkorn, die aus den Zehnten in *Lunkuft* und von den Höfen *Küssnach, Langensand, Kriens, Malters, Littau, Emmen, Buchrain* und den Sallandgütern geliefert werden sollen, ferner das Getreide in *Sarnen,* ferner 18 Mütt Tagwenkorn und 4 Malter von *Tettenberg* (Kriens) für das Tischgeräte, sämtliches *Fastmus,* alles Luzernermass, ferner die *Mulchen,* 14 Mütt Weizen von den Mühlen und 14 von *Kam* Hofmass, ferner täglich einen Stauf Wein, der 2 1/2 Landmass fasst und an hohen Festen 1 Mass mehr. Zu der gewohnten Pfründe erhalten die Brüder eine *Tracht* Fleisch oder Fische und eine Semmel, zu Weihnachten, zu Ostern und Pfingsten Kuchen, zu Weihnachten Klaret und Krapfen, am Weihnachtsabend wie am Tage selbst und den Festen der hl. Stephan und Johannes, der unschuldigen Kindlein, der Beschneidung und Erscheinung des Herrn, sowie an beiden Vorabenden ausserdem getrocknete Fische von verschiedenen Orten, ferner vom St. Andreastag (30. Nov.) bis Ostern jede Woche wöchentlich 5 Bund frischer Albeln von *Stans,* ferner das Fährgeld von *Horw,* die Dienste an der Kirchweih und am Afra-Tag, dazu alle Böcke, Kälber, Eier, Wagenpfenninge, Zigerpfenninge, Lesepfenninge, Holzpfenninge und alle Pfenningzinsen von Hofstätten, Wiesen und Gütern, täglich Fische von den drei Fischenzen in *Mörlischachen, Tribschen* und im *Hofe* von Mitte April bis St. Johanni; von da bis Mariä Himmelfahrt versieht sie der Keller damit nach Bedürfnis 3 mal in der Woche; auch gibt er jedem 1 Mütt Nüsse und Gemüse. Alles Genannte muss der Propst in eigenen Kosten einsammeln, wofür er Ehrschätze und Fälle bezieht. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Gfr. 1, 380.

471. *1307, Januar 13. Engelberg.* — Abt und Konvent von *Engelberg* nehmen *Agnes,* Königin von *Ungarn,* auf ihren Wunsch in ihre Verbrüderung auf und versprechen ihr, ihren Gemahl und sie ein Jahr lang nach ihrem Hinschiede in ihr Gebet einzuschliessen. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 29, 337; vgl. das Vidimus Gfr. 1, 54.

472. *1307, Juli 12. Luzern.* — Abt *Rudolf* und Konvent von *Engelberg* verkaufen den Hof zu *Alpnach,* der dem *Arnold Trutmann* gehörte, die Güter zu *Alpnach,* die dem *Johann «undern Bomen»* waren, und die Güter am *niedern Stade* zu *Alpnach,* die von Herrn *Heinrich* dem *Kelner* von *Sarnen* und *Heinrich* seinem Vetter gekauft

wurden, die insgesamt jährlich 10 Malter Dinkel und 5 Malter Haber zinsen, sowie das Gut zu *Kägiswil,* das 30 Schill. jährlich zinst, und auch Herrn *Heinrich* dem *Kelner* war, das Gut zu *Schlieren* und zu *Schwarzenberg,* das 1 ℔ jährlich zinst und auch demselben Kelner war, das Gut zu *Kägiswil,* das 1 ℔ jährlich zinst und Herrn *Nikolaus* dem *Kelner* sel. war, das Gut zu *Alpnach,* das 1 ℔ und 1 Schill. zinst und ebenfalls dem Herrn *Nikolaus* war, und das Gut «zum Steine» zu *Alpnach,* das 10 Schill. zinst, um 100 Mark Silber der Hochgeborenen gnädigen Frau *Elisabeth,* der Königin von Rom, welche dieselben Güter zu ihrem und unseres gnädigen Herrn *Albrechts,* des römischen Königs und ihrer Kinder und ihrer Vorfahren Seelenheil dem Gotteshaus wieder schenkt, so dass man den Schwestern im Konvent alle Jahr zur Verbesserung ihres Nachtmahls 5 Mark vom Zins der genannten Güter geben soll, ohne ihre alte Pfründe zu vermindern; auch sollen die Schwestern einen eigenen Pfleger, wen sie wollen, zur Verwaltung dieses Zinses setzen. Ferner verpflichten sich Abt und Konvent auf Bitte der Königin, für die Schwestern alle Tage eine zweite Messe zu sprechen. Der Abt von *Muri* soll drei Mal im Jahr persönlich oder durch einen Boten sich vergewissern, ob den Schwestern an diesen Dingen kein Abbruch geschehe. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 1, 41. Eine Abschrift dieses Briefes mit dem Datum Engelberg 1. Juli 1307 wurde zur Zeit des Abtes Walter (seit 1317) den Schwestern von Engelberg gegeben. — Orig. im Klosterarch. St. Andreas in Sarnen. Druck: Argovia V, 16.

473. *1307, Dez. 6. Kirche Steinen.* — *Rudolf,* der ehem. Leutpriester von *Schwiz,* urteilt als Schiedsrichter in einem Streit, der sich zwischen den «Untertanen» der Leutkirche zu *Steinen* und Herrn *Hartmann* von *Kienberg,* ihrem Kirchherrn, über die Frage, wer die Kirche und den Chor zu decken habe, erhoben hat, dass die dem Kirchherrn gehörigen Zehnten die Kirche halb und den Chor ganz decken sollen, ohne der Untertanen Schaden, und dass der, welcher die andern Zehnten nimmt, den andern halben Teil der Kirche decken solle. — I. Orig. Siebnerlade Steinen. Druck: Gfr. 1, 44.

474. *1307, Dez. 7. Schwiz.* — *Hartmann* von *Kienberg,* Kirchherr in *Steinen,* gelobt für sich und seine Vikare seinen Pfarrangehörigen, in der guten Gewohnheit, wie sie von seinen Vorgängern bis auf seine Investitur gehandhabt worden sei, unverletzlich zu be-

harren, und bekennt, in der Kirche *Steinen* vertrauenswerte Personen eidliches Zeugnis ablegen gehört und gesehen zu haben, dass die Zehnten, die er zu empfangen pflege, das Dach des Chores ganz und den halben Teil der Kirche im Fall der Notwendigkeit einer Reparatur ohne Schaden der Pfarrgenossen zu decken haben. — Orig. Siebnerlade Steinen. Druck: Gfr. 1, 45.

475. *1307.* — Zurückzufordernde Güter:

Nota, dass die Leute von *Schwiz* Güter des Klosters *Einsideln ohne Vogtrecht* besitzen, dass sie von den Gütern selber dem Kloster jährlich 100 Ziger und 30 Käse gen. Meysten geben. Ferner Nota, dass die gleichen Leute von *Schwiz* zum Nachteil des Klosters *Einsiedeln* und seiner Bewohner gewisse *Alpen* besitzen, nach deren Zurückstellung die letztern wegen der Fruchtbarkeit der Alpen jährlich ca. 30 ℔ Steuern mehr bezahlen könnten, als sie bezahlen, so dass die Herrschaft wegen dieser Okkupation 30 ℔ Schaden an der Steuer leidet. — Pergamentrodel mit dem Titel: Bona revocanda, im St.-A. Zürich (Stadt u. Landsch. No. 3284). Druck: Gfr. 43, 226.

476. *Um 1307.* — Dorsualnotiz auf einem Habsburgischen Rodel: «Das *Amt* des Vogtes von *Baden* ausser *Brulinga, Tilindorf, Bonndorf,* den Zoll in *Waldshut* und ausser *Bremgarten* und allen *Tälern* (omnes valles).» — Orig. St.-A. Karlsruhe (Mitteilung von Herrn Staatsarchivar P. Schweizer).

477. *1308, Mai 1.* — Ermordung Albrechts:

a) «Als der König vernahm, dass der Herzog von *Kärnten* in *Böhmen* eingerückt sei und die Königskrone ohne seine Zustimmung angenommen habe, befahl er voller Entrüstung, dass mit allen Mitteln die Edeln des ganzen Reiches sich zur Eroberung *Böhmens* rüsten sollten. Aber der Mensch denkt, Gott lenkt. Er gedachte, viele Länder sich zu unterwerfen; aber anders geschah es; den, welcher über die Erde herrschte, verschlang die Erde selber. Er hatte nämlich einen Jüngling, den Sohn seines Bruders, bei sich, den er wie seinen eigenen Sohn auferzog. Als dieser zum Manne heranwuchs und ihn die Abhängigkeit von fremden Händen zu drücken begann, bat er den König dringend, dass er ihm irgend einen Teil seines Erbes herausgebe. Der König gab ihm weder das Gewünschte, noch schlug er es ihm völlig ab; er gab ihm ein freundliches Versprechen, dass

er ihm dereinst geben werde, was er verlange. Aber ein Versprechen, welches hinausgeschoben wird, betrübt die Seele. Als er in langer Erwartung von Gram verzehrt wurde, weil der König zögerte, ihm zu willfahren, fieng er auf Anstiften des Teufels an, den Tod des Königs zu erwägen, im Verein mit einigen Edeln, die auch auf Antrieb gewisser Ursachen solche Pläne gegen den König fassten. Tag und Nacht beobachteten die Verschwornen den König, wie sie ihn mit Hinterlist ergreifen und töten könnten. Und als er eines Tages den *Rhein* überschritt, die Stadt *Strassburg* verlassen und den Weg nach den östlichen Gegenden gerichtet hatte, bot sich die Gelegenheit. Da sehr wenige um ihn waren, stürzten sie sich im Felde auf ihn und erstachen ihn mit Dolchen und Schwertern. Dieser sank tötlich verwundet vom Pferde und hauchte alsbald den Geist aus.» — Gleichzeitige Chronik der Mönche von Fürstenfeld. Böhmer, Fontes I, 29.

b) «König *Albrecht* hatte beabsichtigt und vertraglich bestätigt, kommenden Sommer mit starker Macht und einer Menge Volkes nach *Böhmen* zurückzukehren und es sich gänzlich zu unterwerfen, die Gegner zu zermalmen und seinen Anhängern Frieden zu verschaffen. Aber der Mensch denkt, Gott aber, der in den Himmeln ist, dessen Ratschlüsse unergründlich sind, verfügt und ordnet an, was ihm gefällt. Ich glaube nämlich, dass wegen der Sünden des Volkes die Wut des Herrn sich noch nicht von *Böhmen* abgewendet hatte, dass Friede darin sein sollte, weshalb die Hand des Herrn noch ausgestreckt blieb. Auch war *Albrecht* ohne Zweifel nicht jener König, durch welchen der Herr in *Böhmen* Friede wollte herstellen lassen, sondern er hatte beschlossen, dies einem andern vorzubehalten. Denn König *Albrecht*, der römische König, wurde unmittelbar darauf am 1. Mai im Jahre 1308 in den schwäbischen Landen an einem Orte, wo er sich für ganz sicher hielt, von *Johannes*, dem Sohn seines Bruders *Rudolf*, ermordet.» — Memoiren des Abtes Peter von Königssaal. Die Königssaaler Geschichtsquellen, herausgegeben v. Loserth, in den Fontes Rer. Austriae. S.S. VIII, S. 217.

c) Im Jahre 1308 schärfte der erbitterte König gegen *Meissen* und *Böhmen*, um sich ihrer Listen und Tücken zu erwehren, das Schwert, rüstete die Waffen, zog die Ritter an sich, bereiste die Städte des Reiches und eröffnete sein Vorhaben. Auf dieser Wanderung

kam er in die Stadt *Wintertur*, begleitet von seinem Schwestersohn, Herzog *Ludwig* von *Baiern*, Bischof *Peter* von *Mainz*, seinem Sohne *Leopold*, dem Bischof von *Speier*, seinem Bruderssohn *Johannes* und vielen Edeln, die seinem Hofe folgten. Es war aber Frühling am 1. Mai, am Tage der Apostel *Philipp* und *Jakob* und alle Keime der Erde sprossten. Und als man bei Tische verweilte, setzte der König jedem Kränze auf und gab sich mehr als alle heiterer Fröhlichkeit hin. Herzog *Johannes* aber erwiderte, als ihn der König ermunterte, fröhlich zu sein: «O Herr, schon lang seid Ihr mein Vormund gewesen; nicht mit Kinderkränzen, glaube ich, wird mir meine Herrschaft zurückerstattet, sondern wie ich schon öfters ermahnt habe, flehe ich auch jetzt Euch an, mir das Meine zurückzugeben, damit ich Namen und Taten eines Fürsten ausüben kann.» Ihm antwortete der König: «Sicher ist dir alles Deinige, lieber Neffe, und es hat sich unter meinem Schirm nicht vermindert; vielmehr ist es, wie du, wenn du dich bescheidest, in Kurzem erfahren wirst, durch die Gnade Gottes gediehen.» Der König gelangte auf der Weiterreise an ein Gewässer, *Reuss* genannt, bestieg zuerst ein Schiff mit Herzog *Johannes* und einigen andern und befahl, dass man ihn mit diesen alsbald übersetze, während die Übrigen am andern Ufer die Rückkehr des Schiffes erwarteten. Der König aber ritt mit *Johannes* und seinen Mitverschworenen, den Edlen von *Palm*, von *Wart*, von *Eschenbach* unter fröhlichen Gesprächen allmählig den Abhang hinan. Da fällt der Jüngling dem König in die Zügel, zieht den Dolch, stösst ihm denselben in die Brust und verwundet ihn tötlich; indem ihm die genannten gottlosen Männer halfen.» — *Johannes* von *Victring*, Böhmer Fontes I, 355.

d) Darnach über etwa mainig jar kam unser apt gen *Baden*, da och der küng was. Das was an dem mentag vor ingentem maien. Do vastet der küng die ernd und gieng do enbissen. Also kam unser apt zuo dem küng und her *Uolrich* von *Klingenberg* und wurdent da gevertiget. Do ze nacht ward, do der küng vastet, do ass do herzog *Ludwig*, der jetzo kaiser ist, und bischof *Hans* von *Strassburg* und Herzog *Hans*, des künges bruodersun, und alle die. Darnach an dem zinstag, do fuor unser apt dannen; und do mornent an der mitwochen ward, do ward der küng erslagen, do jetzt *Küngsfeld* stât. Do erschrak alles das land und vorcht unfrid; und belaib doch das

land bas, denn man sich versach.» — Kuchimeister ed Meyer v. Knonau, 312 ff.

e) Das Gerücht bezeugt, dass dieser König *Albert* allzusehr in das Laster des Geizes verstrickt war. Denn so sehr gierte er nach Gewinn und zeitlichen Dingen, dass er Burgen und Städte seiner Blutsverwandten sich unrechtmässig aneignete; was die Ursache zu seinem vorzeitigen Tode wurde. Als er die Zügel des Reiches 11 Jahre innegehabt, brach er nach der Stadt *Brugg* im *Aargau* auf, und als vor der Stadt oder unweit ihrer Mauern sein Neffe Herzog *Johannes* ihn freundlich zur Rückerstattung der ihm entzogenen Güter aufforderte, und er ihm dies mit harten Worten abschlug und behauptete, sie gehörten ihm, geriet der Herzog *Johannes* darob in übermässigen Zorn, verschwor sich mit einigen Grossen vom Gefolge des Königs, den Herrn von *Wart, Eschibach, Balm* und andern, die ihm anhiengen, zur Ermordung des Königs und tötete ihn alsbald am genannten Orte.» — Vitoduran ed von Wyss, S. 42.

f) Zum zweiten Mal rückte *Albrecht*, in der Absicht, das Königreich zu gewinnen, in *Böhmen* mit Heeresmacht ein. Aber da die Grossen das Land des Königreiches für die jüngere Tochter *Wenzels* behaupteten, kehrte er unverrichteter Dinge zurück. Als er hernach wiederum zum Einfall in *Böhmen* gerüstet war, wurde er durch den Tod daran verhindert. — — *Johannes* aber, der Bruderssohn des Königs, welchen dieser an seinem Hofe mit seinen Söhnen erzogen hatte, ... hätte gern das Seinige gehabt und bat dringend, dass er ihm wenigstens einige Vesten anweise. Da der König sich nicht dazu bewegen liess und überdies viele Edle ihrer Güter und Rechte beraubte, da ihn die Königin oft bat, er möchte ihre Kinder sich empfohlen halten, und den *Johannes* der Verschwendungssucht anklagte, sann endlich *Johannes* mit den Edeln *Rudolf* von *Wart, Walter* von *Eschenbach* und *Ulrich* von *Balm* darauf, den König zu töten. Als die Königin nach *Rheinfelden* hinaufreiste und in die Nähe von *Kleinbasel* gekommen war, ging der Bischof *Otto* zu ihr hinaus und lief neben dem Wagen, ihre Gnade zur Besänftigung des Königs anflehend; und, da *Konrad Münch*, ein Basler Ritter, den Wagenlenkern befahl, die Pferde anzutreiben, und diese es taten, wurde der Bischof mit Kot bespritzt. Am nächsten Tage, da der König in seinem Orte *Baden* weilte und Bischof *Johannes* von *Strassburg* den König bat,

dass er dem Herzog eine von seinen Vesten anweise, erwiderte der König, er wolle dem Herzog 100 Helme in dem Feldzug gegen *Böhmen* anvertrauen und nach der Rückkehr wolle er ihm eine anweisen. Als dies vom Bischof dem Herzog überbracht wurde, sagte dieser, er habe nichts und der Auftrag des Königs sei für ihn eine Last, und erwiderte dem Bischof, er erachte die Vorenthaltung des Seinigen dem Tode gleich. Da auch *Walter* von *Eschibach* das vom König ihm Weggenommene zurückforderte mit den Worten, er sei ein Verwandter des Königs und sein Vater sei im Dienste des Königs gefallen, ... sagte er es dem Könige. Als jene aber mit dem Könige speisten, setzte dieser jedem der Söhne und dem Herzog *Johannes* einen Rosenkranz auf das Haupt. Der Herzog aber weinte, legte den seinigen auf den Tisch, und er und die Seinen wollten nicht an der Tafel essen. Als aber der König nach dem Frühstück nach *Rheinfelden* reiten wollte, zur Königin, und sie an den *Reuss*fluss gekommen waren, fuhren Herzog *Johannes* und die Seinigen zuerst in dem daselbst einzig vorhandenen Schiff hinüber. Als der König im folgenden Mal hinüberfuhr und im Gespräche mit dem Ritter von *Casteln* durch die Saatfelder ritt, traten der Herzog und die Seinen hinzu. Zuerst rief *Rudolf* von *Wart:* «Wie lange wollen wir jenen Kaib (cadaver) noch reiten lassen?» Und, indem sein Knecht *Rülassingen* nach dem Zügel des Königs griff, stiess Herzog *Johannes* ihm den Dolch in den Hals, *Rudolf* von *Wart* durchbohrte ihn mit dem Schwert, *Ulrich* von *Balm* spaltete ihm mit dem Schwert Gesicht und Kopf, während *Walter* von *Eschenbach*, obwohl er bei der Tat anwesend war, den König nicht verletzte. So wurde der so mächtige römische König *Albrecht*, der Sohn König *Rudolfs*, in eigenem Lande im Jahr 1308 am 1. Mai Mittags im 10. Jahr seiner Regierung getötet.» — Matthias von Neuenburg. Böhmer, Fontes IV, 174, 178 ff.

g) «Do der winter end nam
Und der sumer cham.
Albrecht der Chunig fruet[1])
Alles das guot,
Daz er zu einander mocht pringen
Mit dhainen dingen,
Das gab er den herrn,
Die mit im solten chern
Gegen *Pehaym* zu tal.
Awe, der jemerlichen qual,
Dew an im geschach
Churczleich darnach

[1]) Verständig.

— — — — — —
Darnach churczlich
Pesant der Kunig dy hern,
Die mit im solten chern
Gegen *Pehem* zu tal.
— — — — — —
Den Chunig sy zu den stunden
Zu *Habspurg* in der grafschaft fun-
Das erb ist derselben herrn. [den,
Dabei gar unvern
Pei der Aar in den chraissen
Leyt ain stat, ist *Prugk* gehaissen.
Do het der Chunig verslicht,
Gevertigt und verricht
Mit peygurteln[1]) swärn
Und mit hallärn,
Mit silber und mit golt
Wer die hervart varn solt.»

(Folgt die ausführliche Schilderung der Verschwörung gegen Albrecht und seine Ermordung.) — Ottokars Reimchronik, Pez, Script. Rer. Austriae, S. 803, 806.

478. *1308, Mai.* — Beginn der Fehde der *Schwizer* mit *Einsideln.*

Abt und Konvent klagen 1311 (zwischen 14. März und 19. Juni), dass die Landleute von *Schwiz* die letzten *vier* Jahre dem *Heinrich Ochsner* das Gut im *Alptal* jährlich von *Mai* bis *St. Johanni* verwüstet und ihr Vieh darauf getrieben haben. — Klagrodel von 1311, § 26; Siehe Reg. 506.

479. *1308, Nov. 11. Altorf.* — Herr *Wernher,* Freier von *Attinghusen,* Landammann, und die Landleute von *Uri* und die *Genossame* zu *Silenen* geloben der Äbtissin *Elisabeth* von *Zürich,* die auf ihre Bitte den Schaden, die Kosten und die Ansprache abgelassen hat, «so sie oder ihre Vorfahren darum hatten, dass die ersteren auf ihres Gotteshauses Gut, das bei König *Albrechts* sel. Zeiten gekauft ward, Steuer legten», auf kein Gut, das das Gotteshaus von *Zürich* im Land *Uri* zu seinen Handen hat, mehr Steuern zu legen wegen irgend welcher Not, es sei von Königs, Kriegs oder anderer Ursachen wegen. *Attinghusen* und das Land *Uri* siegeln. — Orig. städt. Arch. Zürich. Drucke: Kopp, Urk. I, 91; Gfr. 8, 38.

480. *1309, Febr. 4. Schwiz i. d. Kirche.* — *Konrad* ab *Iberg,* Landammann zu *Schwiz,* und die Landleute gemeinlich urkunden, dass *Jakob* von *Richenbach* und seine Wirtin, Frau *Ita,* vor ihnen und vor Bruder *Nikolaus* vom Johanniterhaus in *Wädiswil* mit geschwo-

[1]) Geldkatzen.

renen Eiden und ihren Blutsverwandten; *Jakob* von *Richenbach* mit seinem Oheim *Wernher* ab *Stalden*, und mit *Konrad* ab *Iberg*, des Ammanns Sohn, Frau *Ita* mit *Heinrich* von *Richenbach* und mit *Peter Bodmer* bewiesen haben, dass sie *frei* sind. Zeugen: Der *Hunne* der *Ammann*, *Twingherr*, *Peter Locholf*, *Walter* von *Richenbach*, Herr *Wernher* der *Büler*, ein Priester, der alte *Lilli*, *Konrad Schorno*. Es siegelt die Gemeinde *Schwiz*. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 26, 324.

481. *1309, März 24. St. Andreas.* — *Peter, Gottfried* und *Hartmann* von *Hünenberg* teilen ihres Vaters Herrn *Gotfried* sel. Leute und Gut miteinander. Zu *Peters* Anteil gehören unter anderm von *Schwiz* 3 Käse, von *Kirsiten* 3 Mütt Nüsse. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Gfr. 7, 171.

482. *1309, Juni 3. Konstanz.* — König *Heinrich* VII. bestätigt *Schwiz* den wörtlich inserirten Brief Kaiser *Friedrichs* II. vom Dezbr. 1240. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Wartmann, Arch. f. schw. Gesch. XIII, 141.

483. *1309, Juni 3. Konstanz.* — König *Heinrich* VII. bestätigt *Schwiz* den wörtlich inserirten Brief König *Adolfs* vom 30. Nov. 1297. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Wartmann 142.

484. *1309, Juni 3. Konstanz.* — König *Heinrich* VII. gewährt gemeinen Leuten des Tales *Schwiz*, vom Wunsche beseelt, ihren Besorgnissen abzuhelfen und für ihren Vorteil zu sorgen, die Gnade, dass sie, wofern denen, die gegen sie klagen, das schuldige Recht nicht verweigert wird, in keiner Rechtssache vor das Gericht eines weltlichen Richters, das *kaiserliche Hofgericht ausgenommen*, gezogen werden dürfen, falls sie bereit seien, vor dem *kaiserlichen Landvogt* innerhalb der Grenzen des Tales zu Recht zu stehen und zu tun, was die richterliche Gewalt verfügt. — Orig. verloren. Kopie Tschudi autogr. Zürich. Druck: Wartmann 144.

485. *1309, Juni 3. Konstanz.* — König *Heinrich* bestätigt *Uri* den Freiheitsbrief von König *Adolf*. — Orig. verloren. Notiz bei Tschudi I, 246.

486. *1309, Juni 3. Konstanz.* — König *Heinrich* gewährt gemeinen Leuten in *Uri* dieselbe Befreiung von auswärtigen Gerichten, wie *Schwiz*, mit dem Zusatz jedoch, dass der Brief nur auf Wohlgefallen des Königs hin Geltung haben soll, der nach Tschudis

(I. S. 246) ausdrücklicher Versicherung dem *Schwizerbrief* fehlte. — Orig. verloren. Kopie: Tschudi autogr. Zürich. Drucke: Tschudi I, 246; Schmid I, 230; Wartmann S. 146. Gfr. 41, 47.

487. *1309, Juni 3. Konstanz.* — König *Heinrich* VII. bestätigt gemeinen Leuten im Tale *Unterwalden* auf ihre untertänigen Bitten hin alle Freiheiten, Rechte, Privilegien und Gnadenerteilungen, die ihnen von seinen Vorgängern, Kaisern, und Königen verliehen worden, wofern sie in der Treue und den Diensten gegen König und Reich verharren. — Orig. Arch. Obwalden. Drucke: Kopp, Urk. I, 102; Wartmann S. 147. Siehe Beilage Nr. 5.

488. *1309, Juni 3. Konstanz.* — König *Heinrich* VII. gewährt gemeinen Leuten im Tale *Unterwalden* dieselbe Befreiung von fremden Gerichten auf Widerruf wie *Uri.* — Orig. Arch. Obwalden. Drucke: Kopp Urk. I, 103; Wartmann 150. Siehe Beilage Nr. 6.

489. *1309, Juni 22. Stans bei der Kirche.* — Graf *Wernher* von *Honberg, Pfleger des römischen Reiches in den Waldstätten, Konrad ab Iberg, Ammann,* und die Gemeinde von *Schwiz* schreiben an Schultheiss, Rat und Gemeinde von *Luzern,* dass die ihrer Stadt angehörigen Knechte und Schiffe, die Kaufschatz oder Kaufleute von *Luzern* auf dem See bis zur *Sust* in *Flüelen* führen, von ihnen und allen denen, die ihnen angehören und in ihrer Gewalt sind, wieder bis an die Stadt zum Tore und an den Hof Friede haben, und besiegeln diesen Brief zu ganzer Sicherheit. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Kopp, Urk. I, 107.

490. *1309, Juni 23 — Uri.* Der *Ammann* und die *Landleute* gemeinlich von *Uri* urkunden, dass sie der hohen Herren, der Herzoge von *Österreich* und ihrer Bürger von *Brugg,* in deren Stadt ihr Landmann *Konrad der Moser* verhaftet wurde, wegen der Burger von *Luzern* und der Gefangenschaft, darin ihn die Burger von *Luzern* gefangen hielten, «gut Freund» geworden sind mit dem gen. *Konrad* dem *Moser,* der um die Tat gänzlich und in Güte sich mit ihnen verglichen hat, dass daher weder die vorg. Herren, noch die Burger von *Brugg* noch von *Luzern* noch sonst jemand, der an der Tat schuldig war, mit Worten noch mit Werken beschwert werden solle. Das Land Uri siegelt. — Orig. St.-A. Luzern. Drucke: Kopp Urk. I, 108; Gfr. 25, 314.

491. *1309, vor Juni 25.* — Fehde zwischen dem Land *Uri* und dem Kloster *Engelberg* wegen der *Surenenalp:* Unter Abt *Rudolfs* Zeiten (1298—1317) fuhren die Urner herüber, verbrannten dem Kloster die Gaden, die es auf den Alpen und in den Rütinen hatte, und nahmen ihm Vieh im Schatzungswert von 50 ℔, schlachteten es und führten es weg. Sie kamen mit ihrem Banner bis zum Hof des Frauenklosters und die fussfällige Bitte der ehrbarsten Frauen konnte nicht verhindern, dass sie dem Gotteshaus grossen Schaden taten. Schliesslich wurde durch Vermittlung biderber Leute die Schlichtung des Streites einem Schiedsgericht von 7 Männern übertragen. — Klagschrift des Klosters Engelberg von 1356; Anzeiger für Schweiz. Geschichte II. 70 (v. Liebenau.) Siehe Reg. 724.

492. *1309, Juni 25. Engelberg.* — Abt *Rudolf* und Konvent von *Engelberg* einerseits und die Landleute von *Uri* anderseits haben zur Schlichtung der Misshelligkeiten, die unter ihnen bestanden, ein Schiedsgericht bestellt, zu welchem das Gotteshaus Herrn *Heinrich* den *Meier* von *Stans,* Ritter, *Johannes* von *Waltersberg* und *Rudolf* den *Ammann* von *Sachseln,* die Landleute von *Uri* Herrn *Wernher* von *Attinghusen*, den Ammann, Herrn *Arnold* den *Meier* von *Silenen*, beide Ritter, und *Rudolf* den *Stauffacher* von *Schwiz,* und beide Teile den *Konrad* ab *Jberg,* den Ammann von *Schwiz,* als Obmann wählten. Die Schiedsrichter und der Obmann schwören zu den Heiligen, nach ihrem besten Ermessen in Minne zu richten, und fällen den Entscheid, dass das Gotteshaus mit den Landleuten von *Uri* gemeinsam die Alp von *Stöben* (Stierenbachfall) abwärts bis zum *Tusbach* (1356 Tütsbach, jetzt Tütschbach) auf beiden Seiten des Wassers mit dem Vieh, das es in seinen Gütern von Elsbühl (Eltschen) bis zum Tusbach halten kann, niessen soll; das Gotteshaus soll seinen Stafel zu *Surenen* haben und von da abwärts, wie es bisher gestafelt hat. Die Landleute von *Uri* sollen da keinen andern Stafel haben; aber wann sie dahin fahren wollen mit ihrem Vieh, sollen sie es ohne Gefährde tun und das Gotteshaus ihnen weichen, so lange sie es nötig haben. Das Gotteshaus soll weiden von *Surenen* in die *Ebnöde* (Ebnetalp) und die Alpen zu *Boungarten, ze Honvat* und *Furren* (Fürren-Alp) ledig als sein Eigen haben; den Wald unter *Furren, Arni* genannt (jetzt Grosswald), sollen das Gotteshaus, die von *Uri* und die auf *Furren* belehnt sind, gemeinsam nutzen. Die eingehegte *Rüti* ober-

halb des *Tusbachs* (Herrenrüti) soll des Gotteshauses lediges Eigen, die obere *Spitaler-Rüti* dagegen das der *Urner* sein, doch soll das Gotteshaus das Recht haben, dieselbe von St. Michaelis bis Anfangs Mai zu nutzen, es sei denn, dass Heu darauf wäre; würde des Gotteshauses Vieh ungetrieben auf die *Rüti* gehen und die Hecke brechen, soll es denen von *Uri* keine Busse schuldig sein und umgekehrt. Wenn aber der eine Teil dem andern absichtlich das Vieh auftriebe und die Hecke bräche, soll das Gotteshaus zu *Uri* und die von *Uri* zu *Engelberg* ohne alle Pfändung Recht nehmen. Und was die Landleute von *Uri* an Steg oder Weg von *Buochs* und von *Stans* aufwärts bis zur *Surenen* über des Gotteshauses Gut und wieder abwärts bedürfen, das sollen die Landleute fortan ohne Widerrede des Gotteshauses befahren dürfen. Hiemit soll aller Krieg und Schaden, der dem Gotteshaus von den *Urnern* oder den *Urnern* vom Gotteshause bis zu dieser Stunde an Brand oder Raub geschehen ist, auf beiden Seiten ab sein. Zeugen: Herr *Rudolf*, Leutpriester zu *Stans*, Herr *Konrad*, Kirchherr zu *Sachseln*, *Johannes Wolfleips*, Bürger von *Zürich*, *Konrad* von *Schwiz* der *Hunne*, *Walter* von *Tottinkon*, *Nikolaus* von *Wiserlon*, *Johannes* von *Wolfenschiess*, *Peter* von *Spiringen*, *Rudolf* von *Urseren*, *Konrad*, des Ammanns von *Sachseln* Sohn, *Johannes*, des *Hunnen* Sohn von *Schwiz*, *Walter* von *Winkelried* u. a. Abt *Rudolf* und das Kapitel von *Engelberg* geben den Landleuten von *Uri* diesen Brief mit ihren Siegeln besiegelt. — Orig. Arch. Uri. Druck: Kopp, Urk. I, 109; Soloturner Wochenbl. 1833, S. 33 f.

493. *1309, August 2.* — Die Herzoge *Friedrich* und *Leopold* von *Österreich* schliessen mit den Bürgern von *Zürich* eine Übereinkunft, wonach jene versprechen, beim Angriff auf die *Schnabelburg* das Tal zwischen dem *Albis* und dem Wasser bis *Wädiswil* nicht mit einem Heer zu betreten und für allen Schaden, der ihnen durch ihre Diener oder Helfer zugefügt würde, zu haften, wobei Herr *Heinrich* von *Griessenberg*, Herr *Hartmann* von *Baldegg* der Ältere, Herr *Rudolf Müller* der Ältere, Ritter, Herr *Johannes Pilgeri* als beiderseitig bestellte Schiedsrichter und Graf *Friedrich* von *Toggenburg* als Obmann fungiren sollen. Ebenso geloben die *Zürcher*, jeden Schaden, der von ihnen in der Zeit, da die Herzoge vor der *Schnabelburg* liegen, deren Dienern und Helfern zugefügt würde, nach dem Spruch der obigen Schiedsrichter

zu vergüten, sowie den Herzogen während der Belagerung Kauf und Speise zukommen und ihnen und ihren Dienern ohne Harnisch freien Zutritt in die Stadt zu gewähren, ferner wenn Graf *Werner* von *Honberg* oder die *Waldstätte* aus Mutwillen sich gegen die Herzoge vor der *Schnabelburg* zu Felde legen wollten, diesen keine Speise zukommen zu lassen, es sei denn, dass der König es ihnen befehle. Würden dagegen die Herzoge die *Waldstätte* von sich aus oder durch die von *Luzern* oder in anderer Weise angreifen, so mögen die Bürger von *Zürich* denselben wohl Kauf und Speise geben, da diese Übereinkunft für diesen Fall nicht gilt. Auch fällt dieselbe dahin, falls der König den Bürgern von *Zürich* etwas anders geböte. Beide Teile geben sich gegenseitig Bürgen und Geisel um 200 Mark Silber. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Tschudi I, 248.

494. *1309, August 28.* — Bruder *Walter,* Sohn *Peters* am *Stutz,* Pfleger des Klosters *Engelberg* im Hof zu *Buochs,* kauft daselbst ein Gut *Rone* und *Ronmatt* um 14 ℔ für das Kloster, welches zum Hofe *Buochs* gehören soll, und bestimmt mit Willen des Abtes *Rudolf* aus dem jährlichen Ertrag 10 s. zum Tisch der Laienbrüder im Bruderhaus, die zum Kauf beigesteuert. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Solot. Wochenbl. 1833, 51 (modernisirt).

495. *1309, Sept. 12. Avignon.* — Papst Klemens V., bei welchem *Konrad* ab *Iberg, Konrad* und *Ulrich,* seine Söhne, *Peter Locholf, Rudolf Stauffacher, Heinrich* und *Werner,* seine Söhne, *Ulrich Bischof, Ulrich Schorno, Ulrich Weidmann, Werner Blum, Johannes Schengger, Konrad Kaoting, Werner Reding, Werner* und *Rudolf Wirz,* Laien der *Konstanzer* Diözese sich beschwert haben, dass der Abt und Konvent des Klosters *Einsideln* sie insgesamt wegen gewisser Weiden, Wiesen, Wälder und anderer Dinge vor den *Konstanzer Offizial,* vor den die Sache zwar gehöre, aber ohne päpstliche Delegation gezogen, dass dieser ein ungerechtes Urteil, von welchem sie an den apostolischen Stuhl appellirt hätten, gegen sie gefällt und sie unter Missachtung dieser Appellation gebannt habe, beauftragt die Äbte von *Weingarten* und *Engelberg,* sowie den Konstanzer Chorherrn *Lütold* von *Röteln,* wenn sie fänden, dass der Bannspruch *nach* der gesetzlich eingelegten Berufung an den päpstlichen Stuhl ausgefällt worden sei, denselben als ungültig aufzuheben, auf Grund dieser Appellation in

der Sache vorzugehen und endgültig zu entscheiden. — Orig. Arch. Schwiz. Drucke: Kopp, Urk. I, 117; Gfr. 5, 245.

496. *(1309), 11. Nov. Schwiz.* — Die Landleute von *Schwiz, Uri* und *Unterwalden* melden den Bürgern und der Gemeinde von *Luzern,* da sie in Briefen an *Uri* und *Unterwalden* sich bereit erklärt hätten, Tage zu nehmen und zu gewähren und, was zwischen beiden Teilen Unliebes sei, nach Minne oder Recht zu vergleichen, hätten sie beschlossen, ihnen gemeinsam solche Tage zu gewähren, wo die von *Luzern* sie gewähren wollen und wohin ihnen zu kommen und Gewähr zu leisten füglich sei, in der Meinung, dass die von *Luzern* ihnen auf dieselben Tage Kauf geben und dafür hin und zurück einen getreuen Frieden erhalten sollen; sie sollen die Boten wissen lassen, was sie beschliessen. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Eidgen. Abschiede, I, 4. Zum Datum vgl. Kopp, IV, 1, S. 108.

497. *1309, Nov. 30. Urseren.* — *Heinrich* von *Ospendal,* Ammann, *Walter* am *Mose* und alle die Talleute zu *Urseren* schliessen eine Sühne mit den Bürgern von *Luzern* in betreff der Ansprache, die *Werner Vrieso* und seine Kinder, ihre Talleute, gegen die Burger hatten, ferner wegen der Gefangensetzung ihrer Talleute *Konrad* an der *Matte, Konrad* seines Sohns, *Konrad Mosers,* der Brüder *Konrad, Rudolf* und *Johannes* von *Ospendal* und wegen aller sonstigen Ansprache, und versprechen, die Bürger, ihre Boten, ihr Leib und Gut innerhalb der Ziele ihres Gerichtes zu schirmen, und keinen von ihnen niederzulegen, es denn, dass er rechter Schuldner oder Bürge wäre, in welchem Fall der Gläubiger sein Gut mit gerichtlichem Urteil in seiner Herberge in Haft nehmen darf, so jedoch, dass des Mannes Leib frei fahren darf, wohin er will. Sie geloben, allen Schaden, der einem Bürger in ihrem Gerichte von ihnen oder andern Leuten geschehe, zu vergüten, so weit es in ihren Kräften stehe, und nach ihrem Vermögen an die Landleute von *Uri* zu werben, so dass sie innerhalb eines Jahres, nachdem sie sich mit den Bürgern von *Luzern* um ihre Atzung verglichen haben, sich urkundlich verpflichten, den Bürgern gegen sie, wenn sie diese Richtung brechen würden, beizustehen, bis sie ihnen den empfangenen Schaden vergütet hätten. Die Talleute von *Urseren,* insbesondere die, welche gefangen wurden, sind auch der hohen Herrn, der Herzoge von *Österreich,* ihrer Leute, ihrer Burger, insbesondere derjenigen von *Brugg,* wo sie gefangen wurden, Freunde

geworden, und beschwören diese Richtung bei den Heiligen. Auf ihre Bitte haben ihre Freunde *Werner* von *Rieden*, *Jakob* sein Sohn, *Johannes* von *Ospendal*, *Jakob* sein Bruder, *Heinrich* von *Altorf*, *Johannes* von *Göschenen* (Geschentoun), *Ulrich* der *Kluser*, *Johannes* von *Inzchi* (Untzenon), diese Sühne mit beschworen, in der Meinung, dass dieselben den Bürgern von *Luzern* wider die Übertreter des Eides beizustehen verpflichtet sein sollen. *Heinrich* von *Ospendal*, Ammann, und *Walter* von *Mos* siegeln. — Orig. St.-A. Luzern. Drucke: Kopp, Urk. I, 120; Gfr. 25, 315.

498. *1309, Dez. 4. Zürich.* — Der Rat von *Zürich* urkundet, dass ihr Mitburger, *Rudolf* der *Rumer*, auf alle Ansprüche auf das Gut in *Enge*, das sein Vater *Konrad* der Äbtissin und dem Konvent *Steinen* verkauft hat, verzichtet. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: zu Gfr. 30, 188.

499. *1310. Luzern.* — Der alte und neue Rat zu *Luzern* verordnen eine Spende von 10 ß je auf Jahresanfang, «dur dez heiles willen, so inen Got getan hat an der suene der *Waltstetten* und an der getat ze *Rota*.» — Ältestes Stadtbuch Blatt VII, b. 8. Druck: Kopp, Geschichtbl. I, 351.

500. *1310, Febr. 20. Engelberg.* — Abt *Rudolf* und Konvent von *Engelberg*, denen die Königin *Elisabeth* vor einiger Zeit Gold im Werte von 86 Mark Silbers *Züricher* Gewicht schenkte, das sie bei Meister *Ulrich Wolfleipsch*, dem Schatzmeister der Kirche in *Zürich*, seinem Bruder *Johannes* und bei *Judenta*, der Gattin *Konrad Schüpfers* an der *Brugge*, Bürgers von *Zürich*, deponirt haben, bezeugen, da die Depositäre für einen vom Gotteshaus erworbenen Weinberg in *Bendlikon* 24 Mark bezahlt haben und der Rest sowohl zum Ankauf der Güter des verstorbenen Herrn *Johannes*, Ritters von *Buochs*, als für die Kosten einer Sendung an den römischen Hof wegen der dem Tisch des Gotteshauses anzuweisenden Kirche von *Brienz* aufgewendet wurde, den vollständigen Empfang des Depositums. — Orig. Arch. Engelberg. Drucke: Solot. Wochenbl. 1833, 36. Kopp, Urk. II, 183; Fontes Bern. IV, 398.

501. *1310, Mai 5. Zürich.* — König *Heinrich* VII. erteilt den im Tale *Schwiz* wohnhaften Leuten, die sich von dem verstorbenen Grafen *Eberhard* von *Habsburg* losgekauft und um Geld die Frei-

lassung und Briefe darüber erhalten haben und, wie sie behaupten, dartun können, dass sie von Rechts wegen dem Reiche angehören, die Gnade, dass sie gefreit sein sollen, wie andere im gleichen Tale oder in den umliegenden Tälern es sind. — Orig. verloren. Vidimus im Bestätigungsbrief Ludwig des Baiers vom 29. März 1316. Druck: Tschudi I, 254.

502. *1310, Juni 25. Schwiz.* — Die Landleute von *Schwiz* beschliessen, um der Notdurft des Landes willen das Moos am *Lüzelnbach* bis an *Landoltinun*, die *Gemeinmark* in der *Wirtheren* und das Holz unter des *Roten Schwendi* und ob dem Wege *Konrad* dem *Ulminer* und seinem Bruder *Wernher* als lediges Eigen zu verkaufen und den Kaufpreis für das Moos an die *Mauer* zu *Altmatt* (Altun Mata) zu verwenden. Das Landessiegel hängt. — Orig. Familienarch. Hettlingen in Schwiz. Drucke: Kopp, Urk. II, 183; Gfr. 31, 275.

503. *1310, Juli 20. Engelberg.* — Der Abt von *Engelberg*, vom apostolischen Stuhl delegirter Richter, und der Subdelegirte des mitdelegirten Abtes von *Weingarten* schreiben in Bezug auf den Appellationsprozess zwischen *Konrad* ab *Iberg*, seinen Söhnen *Konrad* und *Ulrich* und Mithaften einerseits und dem Abt von *Einsideln* anderseits, dem Vizeleutpriester in *Schwiz* und den übrigen Geistlichen des Landes, in Ausführung des mit Bulle des Papstes *Klemens* V. am 12. Sept. 1309 erteilten Auftrages, dass sie die vom *Konstanzer* Offizial gegen *Konrad* und seine Mithaften und gegen die Gemeinde *Schwiz* gefällten Urteile der *Exkommunikation*, *Suspension* und des *Interdikts*, weil erst *nach* der von *Konrad* und Mithaften ergriffenen Appellation erlassen, aufheben, und beauftragen sie, bei Strafe der Suspension vom Amt, in acht Tagen die Lossprechung *Konrads* und seiner Mithaften vom Bann auf den Kanzeln vor versammeltem Volke öffentlich zu verkünden. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 43, 338; Ringholz, Abt Joh. v. Schwanden, S. 210.

504. *1311, Febr. 14.* — Abt *Konrad* und Konvent von *Wettingen* verpflichten sich, da Frau *Willeburgis* sel., die Witwe *Wilhelm Schaflis*, Bürgers von *Zürich*, ausser andern Wohltaten ihnen auf dem Todbett 13 ℔ vermacht hat und sie dieselben auf Güterkäufe im Tale *Uri* verwendet haben, von den Einkünften derselben 1 ℔ auf den 14. März jedes Jahres als Pitanz zu verwenden. Wofern die Pitanz nicht

ausgerichtet würde, soll das Pfund den Armen im Spital *Zürich* zukommen. — Orig. St.-A. Zürich.

505. *1311, März 14. Zürich, Predigerkloster.* — Abt *Johann* und Konvent von *Einsideln, Konrad* ab *Iberg,* Landammann des Landes *Schwiz,* und die Gemeinde des Landes *Schwiz* vereinbaren sich nach langer Arbeit und grossem Kriege, die sie mit einander gehabt, nach dem Rat des Schultheissen, Rates und der Burger von *Zürich,* die beider Teile getreue Freunde sind, alle Klagen, die beide Teile seit Abt *Anshelms* Zeiten (1233—1266) bis jetzt gegeneinander gehabt haben, schriftlich oder mündlich einem Schiedsgericht zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung vorzulegen, zu welchem der Abt und der Konvent Herrn *Jakob* von *Wart* und Herrn *Rudolf Mülner* den Jüngern, Ritter, die Gemeinde des Landes *Schwiz* aber ihren Landammann *Konrad* ab *Iberg* und den Ammann *Wernher Tiring* und beide Teile als Obmann Herrn *Rudolf Mülner* den Ältern, Ritter in *Zürich,* wählen. Schiedsrichter und Obmann schwören, die Sache zu verhören und auszurichten bis St. Johanni, sei es durch Mehrheitsbeschluss, sei es, falls sich die Schiedsleute teilten, durch Entscheid des Obmanns. Der Obmann soll beiden Teilen und den Schiedsleuten an passenden Stätten Tag ansetzen; auch soll man die Kundschaften und Zeugnisse auf den Gütern aufnehmen, wie es die Schiedsleute und den Obmann passend dünkt; Zeugen, deren man bedarf, soll man gegenseitig zum Erscheinen nötigen. Um die Vollziehung des schiedsgerichtlichen Urteils zu verbürgen, geloben beide Teile einander ein Angewette von 200 Mark Silbers Züricher Gewicht, so dass der Teil, der dem Schiedsspruch nicht nachkommt, dem andern die 200 Mark zu geben schuldig ist. Hierüber geben der Abt und der Konvent dem Ammann und der Gemeinde zu *Schwiz* als Bürgen und Geiseln Herrn *Johannes* von *Glarus,* Herrn *Johann* von *Schönenwert,* Herrn *Rudolf* und Herrn *Heinrich* von *Lunkuft,* Brüder, Herrn *Lütold Brühunt,* Ritter, Herrn *Johannes Pilgrin* den Ältern, Herrn *Rudolf Krieg* den Ältern, Herrn *Burkard Schaflin,* Herrn *Wernher Biberlin* und Herrn *Jakob Brun,* Burger von *Zürich;* und der Ammann und die Gemeinde von *Schwiz* dem Abt und Konvent Herrn *Johannes Wolfleibsch* den Ältern, Herrn *Nikolaus* und *Heinrich Krieg,* Herrn *Konrad* von *Dübelstein, Jakob Swend, Johannes Pilgrin* den jüngern, *Johannes Krieg* den Jüngern, *Heinrich* von *Kloten, Peter Hadlaub* und *Heinrich,* der Chorherren Kämmerer, Burger von

Zürich, unter der Bedingung, dass, wenn ein Teil die Übereinkunft bräche, der andere die Bürgen mahnen soll, in *Zürich* nach der Stadt Gewohnheit in offenen Wirtshäusern Geisel zu liegen, bis die 200 Mark bezahlt sind; auch geloben die Geiseln, die genannte Geiselschaft auf Mahnung des andern Teils zu leisten. Der Abt und Konvent, *Konrad* der Ammann und die Gemeinde geloben ihren Geiseln und Bürgen, allen Schaden zu vergüten, den ihnen diese Geiselschaft bringen könnte. Abt und Konvent von *Einsideln* hängen zur Bekräftigung ihr Siegel an den doppelt ausgestellten Brief und bitten den Rat, die Burger von *Zürich*, die Schiedleute und den Obmann, es ebenfalls zu tun. *Konrad* ab *Iberg*, Landammann, und die Gemeinde zu *Schwiz* schliessen sich dieser Bitte an und hängen an den Brief das Siegel des Landes *Schwiz*, mit welchem sich zugleich *Konrad* ab *Iberg* und *Wernher Tiring* als Schiedleute in Ermanglung eines eigenen binden. Herr *Rudolf* der *Mülner* als Obmann, Herr *Jakob* von *Wart* und Herr *Rudolf Mülner* der jüngere, Ritter, sowie der Rat und die Burger von *Zürich* siegeln auf die Bitte der Vorgenannten ebenfalls. Des Rates Namen sind: Herr *Rudolf Mülner* der Ältere, Herr *Johannes* von *Glarus*, Herr *Johannes* von *Schönenwert*, Herr *Wisso*, Ritter, Herr *Wernher Biberli*, Herr *Rudolf Krieg*, Herr *Berchtold* und Herr *Jakob Swend*, Brüder, und Herr *Heinrich Pilgrin*. — Orig. Stiftsarch. Einsideln und Arch. Schwiz. Drucke: Gfr. 43, 340. Ringholz, S. 212.

506. *1311, März — Juni.* — Einsidler Klagrodel:

1. Abt und Konvent von *Einsideln* bringen den vier Schiedsleuten und dem Ammann gegen die Landleute von *Schwiz* vor, dass sie wegen des Schadens, den ihnen die Landleute an den Gütern *Rubinen* (am Eingang des hintern Sihltales gegenüber Studen) und andern zugefügt, worüber die Schiedleute einen Spruch gefällt haben, der an den Obmann gekommen ist, zu *Konstanz* klagten in Gegenwart des Vertreters der Landleute, und ein Urteil erlangten, welches ihnen die gen. Güter zusprach und die *Schwizer* zu 400 Mark Schadenersatz, 100 Mark Busse und den Gerichtskosten verurteilte, und klagen bei den Schiedrichtern und dem Obmann auf Inkraftsetzung dieses Urteils und ausserdem auf eine Entschädigung von 150 Mark für die Kosten, die ihnen aus dem Ungehorsam der *Schwizer* gegen das konstanzische Urteil erwachsen sei.

2. Abt und Konvent klagen ferner, dass die Landleute von *Schwiz* zu Abt *Anshelms* Zeiten noch oberhalb dem *Eiterstalden* (wahrscheinlich südlich oder westlich von Studen) sassen, bis wohin die Gotteshausleute weideten, dass sie seitdem bis *Blatten* (bei Rüti) herunter weideten und Hütten bauten, welche sie abbrechen und wofür sie Entschädigung leisten sollen.

3. Dass die Gotteshausleute zu Abt *Anshelms* Zeiten ruhig nid dem *Steinbach* (nordwestlich von Eutal) sassen und von da bis unter den *Haggen* (Hügel westlich vom Spitalberg) weideten; was die *Schwizer* darüber hinausgebaut haben, sollen sie daher abbrechen und Entschädigung leisten.

4. Dass die Landleute von *Schwiz* und *Steinen* sie rechtswidrig entwert haben der Güter «ze *Samstages Hütten*» (Samstagern) und *Brunnen* (beim Katzenstrick) wo die Schweiger des Gotteshauses bei Abt *Anshelms* Zeiten und seither ruhig sassen und bis *Altmatt* weideten; daher sollen sie jene Güter zurückgeben und Entschädigung leisten.

5. Dass die *Schwizer* sie an Twing und Bännen, an Fischenz und Jagdrecht von der *stillen Wag* (Wagbach) abwärts und dieses Tal (wahrscheinlich das des Steinbachs) aufwärts bis zum *Haggen*, welche das Gotteshaus zu Abt *Anshelms* Zeit besass, mit Gewalt irren, wofür sie Entschädigung leisten sollen.

6. Da die *Schwizer* wegen Todschlags klagen, so klagen auch Abt und Konvent, dass ihnen zwei Mann von den *Schwizern* erschlagen worden sind.

7. Dass die Landleute von *Schwiz* und *Steinen* auf die Güter des Gotteshauses im *Alptal* und auf dem Gebirge bis *Rubinen* gingen, und auf denselben freventlich ihre Marksteine setzten.

8. Dass die Landleute von *Schwiz* und *Steinen* auf den Gütern der *Ita Kamerin* zu *Bennau* Kühe und Vieh raubten und nach *Schwiz* trieben.

9. Dass *Peter Locholf* auf dem Stafel in *Wannen* (bei der Stockfluh), welchen das Gotteshaus zu Abt *Anshelms* Zeiten und seither besessen, Hütten gezimmert hat; die Hütten sollen abgebrochen und Entschädigung geleistet werden.

10. Dass die Landleute von *Schwiz* und *Steinen* gegen 200 Mann stark mit offenem Banner auf den Gütern des Gotteshauses

zu *Finstersee* erschienen, Kühe und Rinder wegtrieben, Schaden im Betrage von 200 ℔ anrichteten und bei diesem Anlass

11. einen Mann des Gotteshauses Namens *Finster* erschlugen,

12. Dass sie abermals nach *Finstersee* kamen und dem Gotteshaus einen Mann, Namens *Rudolf* den *Ochsner,* erschlugen.

13. Dass die Landleute 300 Mann stark auf *Feuerschwand* (Kt. Zug beim Gubel) erschienen und dem Gotteshaus einen Mann, Namens *Jakob* von *Hasendal,* erschlugen.

14. Dass sie 300 Mann stark mit gewaffneter Hand und offenem Banner auf die Güter zu *Bumbach* (bei Menzingen) kamen, das Haus aufbrachen, plünderten, verwundeten, das Vieh wegtrieben und einen Schaden von 200 ℔ anrichteten.

15. Dass die Landleute unter *H. Stauffacher* und *Reding* nach *Finstersee* kamen und dem *Holzach* 5 Rosse wegnahmen.

16. Dass sie den Gotteshausleuten «am *Berge*» (Kt. Zug) alle Jahre ihre Güter verwüsteten, so dass der Schaden wohl 100 ℔ beträgt.

17. Dass sie *Holzach,* des Gotteshauses Mann, fingen und ein Lösegeld von 14 ℔ von ihm erpressten.

18. Dass sie die Leute «am *Berge*» sonst noch um 100 ℔ schädigten.

19. Dass der Abt die *Schwizer* vor den *König* geladen habe und sie auf des Königs Gebot auch gekommen seien. Obschon der König ihnen einen Obmann gab und gebot, dass kein Teil dem andern widerrechtlichen Schaden zufüge, fuhr *Peter Locholf* zu *Rubinen* auf die Güter und verwüstete dieselben mit 300 Mann.

20. Abt und Konvent klagen ferner, dass die genannten Landleute das alles taten, ohne Absage und Warnung, dass Abt und Konvent vor und nach dem Schaden an sie und ihre Herrschaft Minne und Recht suchten und boten.

21. Dass die Landleute von *Schwiz* und *Steinen* Strassen durch des Gotteshauses Gut angelegt haben.

22. Dass die Landleute von *Schwiz* nach *Einsideln* kamen mit dem Kreuze und ihrer etliche in unserer Frauen Kapelle ab dem Altar das Opfer nahmen, das andere Leute dargebracht, und es beim Wein vertranken.

23. Dass die Landleute von *Schwiz* sie ihres Gerichtes in ihrem *Meierhof* zu *Ibach* entwert haben, da die Gotteshausleute zwei Mal im Jahr, im Mai und im Herbst, zu Gericht gehen sollten, und dass sie der Gerichte, des Twinges und Bannes entwert sind, die sie bei Abt *Anshelms* Zeiten und seither besassen.

24. Dass *Konrad* ab *Iberg* der Ammann mit 300 Mann von *Schwiz* oder mehr in das *Alptal* kam, in des *Ochsners* Gut, Türen und Zäune erbrach und ihn freventlich heimsuchte.

25. Dass mehr als 100 Landleute von *Schwiz* in das *Alptal* auf *Heinrich* des *Ochsners* Gut kamen, seine Türen aufstiessen und ihn mit gewaffneter Hand heimsuchten.

26. Dass die Landleute von *Schwiz* diese letzten *vier* Jahre dem vorg. *Heinrich* das Gut im *Alptal* jährlich vom Mai bis St. Johanni verwüstet und täglich Vieh darauf getrieben haben, heut 300 Häupter, morgen hundert, bald zwanzig, bald dreissig und dasselbe zweimal täglich abweiden liessen, was ihm jährlich wohl 7 ℔ ausmachte.

27. Dass die Landleute von *Schwiz,* der *Köder* und sein Sohn, des *Turners* Sohn, des *Rütiners* Knecht und andere, mehr als 100 Mann, nach *Bennau* kamen, die Türen und Gaden des *Heinrich Ochsner* aufstiessen und sein Heu und seine Kühe nahmen.

28. Dass zwei *Köder,* des *Stockers* Sohn, der *Rütiner,* der *Tuner* und andere von *Schwiz,* gegen 100, auf das genannte Gut zu *Bennau* kamen, *Heinrich* dem *Ochsner* Türen und Gaden aufstiessen und ihm sein Heu nahmen.

29. Dass sie, gegen 100 Mann stark, zum dritten Mal auf dem genannten Gut zu *Bennau* denselben Frevel begingen.

30. Dass *Konrad* ab *Iberg,* der Ammann, mit 300 Mann oder mehr in das *Minstertal* (Tal des jetzigen Jessenenbaches) zu des alten *Bisinges* Haus kam, und ihm seine Kühe und sein Mulchen nahm.

31. Dass die Landleute von *Schwiz* auf *Heinrichs* von *Holzrüti* Güter in *Smits Rüti,* in *Nöglis Rüti* und in *Lieberbottinun* kamen, ihm Türen und Gaden aufstiessen, sein Heu nahmen, dasselbe von 400 Rossen und sein Gras von 300 Schafen und Rindern verzehren liessen.

32. Dass *Erni Rempo*, der *Vinster*, der *Wisse* von *Goldau* und ihre Gehilfen von *Schwiz* und *Steinen* auf *Heinrich Blüwels* Gut zu *Lieberbottinun* gingen, ihm Türen und Gaden erbrachen, ihm sein Heu und Mulchen nahmen.

33. Dass der *Güpfer, Wernher ab dem Acker, Smierli's* Sohn, und ihre Gehilfen von *Schwiz* und *Steinen* auf des Gotteshauses Schweigen in der *Au* (bei Einsideln) gingen und da ihr Mulchen und ihr Geschirr nahmen.

34. Dass die Landleute von *Schwiz* und *Steinen* den gen. *Heinrich Blüwel* auf dem Gut in dem *Schachen* (nördl. von Einsideln) zum dritten Mal heimsuchten.

35. Dass dieselben auf des Gotteshauses Schweigen zu *Alpegg* gingen, die Türen aufstiessen und das Heu und die Mulchen wegnahmen.

36. Dass dieselben den gleichen Frevel auf des Gotteshauses Gut am *Tristel* (unter den Brunnen) begingen.

37. Dass dieselben auf *Heinrich Küris* Gut am *Katzenstrick* gingen, ihm seine Türen aufstiessen und seine Rinder, sein Mulchen, sein Heu nahmen und sein Vieh von dannen in das Land zu *Schwiz* und zu *Steinen* trieben,

38. Dass *Werner* und *Heinrich Köder, Heinrich* und *Heinrich* des *Füressen* Söhne, *Ulrich* der *Suter, Konrad* und *Ulrich Güpfer, Konrad Koting, Konrad* und *Arnold Remp, Konrad Vinster, Jakob* von *Rickenbach, Ulrich Blüemmo, Johannes Füglis* Sohn, *Jakob* der *Sigrist, Heinrich Flöugi* und sein Knecht *Schuppli, Ulrich Unart, Ulrich Oechiser, Heinrich Slun* ab *Urmi, Konrad Spezzer, Konrad Lancho, Wernhers Krümlis* Sohn, *Arnold* zem *Brunnen, Peter* ab *dem Acker, Wernher Schrenkinger, Zintlis* Sohn, *Arnold Ungerichtigo, Konrad Trachsel, Ulrich* der *Gruober, Rudolf Ymzling, Ludfrid* ab *dem Wege, Rudolf Fönne, Ulrich* der *Murer, Conrad Blüemmo, Wernher Blüemmo* und ihre Gehilfen von *Schwiz* und *Steinen* mehr als 100 Mann stark, ihnen zu *Einsideln* fünf Türen aufstiessen, ihr Ochsenhaus und ihre Stadel aufbrachen, ihr Heu und Korn daraus nahmen, und sie innerhalb ihrer Etters freventlich heimsuchten.

39. Dass ihrer mehr als zwanzig nach Einsideln kamen, abermals ihre Gaden, Türen und Stadel aufbrachen, ihnen ihr Heu und

Korn wegnahmen, und sie innerhalb der Etters freventlich heimsuchten.

40. Dass sie das zum dritten Mal taten.

41. Dass die Landleute von *Schwiz*, seit diesem jüngsten Vertrage, als die Schiedsrichter ab dem Tage fuhren, auf des Gotteshauses Güter, die nie von ihnen angesprochen worden waren, fuhren und daselbst verwüsteten und (Vieh) auftrieben.

42. Dass die Landleute zu *Schwiz* und *Steinen* unter Abt *Heinrich* (1279—1298) des Gotteshauses Knechte in der in seinem Twing und Bann gelegenen Habichtszucht auf *Regenegg* (zwischen Spitelberg und Stockfluh) fingen und sie gebunden in das Land *Schwiz* führten.

43. Dass die Landleute von *Schwiz* und *Steinen* mit offenem Banner in die Keller im Kloster zu *Einsideln* gingen und daraus nahmen, was sie fanden oder wollten, und sie mit gewaffneter Hand innerhalb des Etters freventlich heimsuchten.

44. Dass ihrer wohl 300 mit gewaffneter Hand auf des Gotteshauses Güter die *Alp* abwärts bis an den Steg, der von *Einsideln* über die *Alp* geht, gingen und das Holz und die Schindeln zerhieben und verbrannten, die der Abt hauen geheissen hatte, um sein Münster und sein Gotteshaus auszubessern und zu decken,

45. Dass die Landleute von *Schwiz* und *Steinen* in den Fehden und ausserhalb derselben bei ihren Auszügen in die Täler zu *Gross* und in *Einsideln* die Gotteshausleute von *Pfäffikon* bis an den *Hacken* an ihrem Heu, an ihrem Mulchen und anderm Gute im Wert von 500 Mark schädigten auf andern Gütern, als den genannten, und sie oft freventlich heimsuchten.

46. Dass alles dies ihnen geschehen ist von den Landsleuten zu *Schwiz* und von *Steinen*, aus ihrem Land und wieder in ihr Land *Schwiz*, freventlich und ohne Gericht und Recht, und verlangen, dass ihnen die Landleute von *Schwiz* und *Steinen* das bessern und büssen sollen.

Orig. Stiftsarch. Einsideln. Druck: Gfr. 43, 345; Ringholz S. 217.

507. *1311, April 24. Schwiz in der Kirche.* — *Konrad* ab *Iberg* Landammann zu *Schwiz*, und die Landleute gemeinlich urkunden, dass

Osterhilt, Herrn *Jakob* von *Schönenbuch's* Tochter, vor ihnen und vor Bruder *Friedrich* von *Stoffeln* vom Johanniterhaus *Wediswil* eidlich bewiesen hat, dass sie von Vater und Mutter frei sei, mit allen ihren Blutsverwandten. Es bezeugten dies eidlich: *Rudolf Lilli*, *H.* von *Richenbach*. Zeugen: *Konrad*, des Ammanns ab *Iberg* Sohn, *Walter* von *Richenbach*, *Wernher Schorno*, *Walter Schorno*, *Jakob* von *Richenbach*, *Wernher Tyring*, der Ammann, *Konrad* und *Jakob* von *Schönenbuch*, Brüder, *Johannes Gamelunstein*, Bürger zu *Rapperswil*, *Burkart* von *Gebisholz*, *R.* von *Stade*, *Volmar* sein Bruder u. a. Die Gemeinde *Schwiz* siegelt. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 26, 324.

508. *1311, Mai 8. St. Urban.* — Der Freie *Ulrich* von *Grünenberg* verkauft seine Besitzungen in *Rüggiswil* und *Bützberg* dem Kloster *St. Urban*. Unter den Zeugen: *Walter* von *Stans*. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Fontes Bern. IV, 461.

509. *1311, Juni 15. Im Lager vor Brescia.* — König *Heinrich* VII. beauftragt, da ihn der in seinem Dienst in Italien befindliche Fürst, Herzog *Leopold* von *Österreich* gebeten hat, ihn und seine Brüder wieder in den Besitz der Güter und Rechte, welche ihnen nach seiner Versicherung im *Elsass*, in den Tälern *Schwiz* und *Urach* und über die in den Tälern wohnhaften *freien Leute*, sowie in den Gütern und «Städten», welche gewöhnlich «*Waldstett*» genannt werden, gehören, wieder einzusetzen, und da der König über die dem Herzog und dem Reiche daselbst zuständigen Rechte nicht völlig im Klaren ist, von seiner Seite den Edeln *Eberhard* von *Bürgeln* und von Seiten Herzog *Leopolds* den Grafen von *Toggenburg*, die nach Gutfinden einen unparteiischen Drittmann wählen können, bei den Nachbarn und Bekannten unter Eidleistung eine genaue Untersuchung vorzunehmen. Nachdem diese Untersuchung durch die zwei oder die drei Personen gesetzlich vorgenommen und dem König genügend auseinandergesetzt sein werde, wolle er den Herzog *Leopold* und seine Brüder in den Besitz aller der genannten Güter und Rechte, welche sie und ihre Vorfahren seit alters erblich, innegehabt und in deren ruhigem Besitz der verstorbene König *Rudolf*, als er noch Graf war, und König Albrecht als Herzog von *Österreich* kraft *Grafschaft* und *Erbrechtes* (ratione comitatus et hereditatis) gewesen seien, und welche dieselben Könige und die jetzigen Herzoge in rechten Kaufes Weise besessen haben, wieder einsetzen, so

jedoch, dass, wenn dem König oder seinen Nachfolgern im Reiche auf diese Güter irgend ein Recht zuzustehen scheint, *Leopold* und seine Brüder, wann von Seiten des Königs eine Ansprache gegen sie erhoben wird, gehalten sind, ihm und seinen Nachfolgern im Reich zu tun, was die richterliche Gewalt sprechen wird. — Gleichzeitige Abschrift aus Kaiser Heinrichs Reichskanzlei, wo? Drucke: Kopp, Urk. II, 186 und Geschbl. I, 173.

510. *1311, Juni 19. Zürich, Predigerkloster.* — *Rudolf Mülner,* der Ältere, von *Zürich,* Ritter, verurteilt als Obmann in dem Rechtsstreit zwischen Abt und Konvent von *Einsideln* gegen die Landleute von *Schwiz,* da die *schwizerischen* Schiedsleute nicht leugnen, dass sie den Abt und sein Gotteshans der Güter in *Rubinen,* in *Beugen* (unterhalb Rubinen), am *Ort* (in Studen), «an *Snalrangin*», in *Steinberge* (Steubrig zwischen Schächen und Spitalberg), *Regenegg,* am *Spital,* in *Entenen* (im obern Amseltal), in *Horwen* (ebenda), am *Heitgon* (Stockfluh ?), in *Amslen* (Amseltal) und im *Alptal* entwert haben, die *Schwizer* dazu, dem Gotteshaus diese Güter zurückzuerstatten und es in ruhigem Besitz derselben zu lassen, so lange sie ihm dieselben nicht auf dem Rechtsweg abgewonnen haben, ferner für den Schaden, den sie dem Gotteshaus mit Brand, Niederbrechen, Heimsuchung oder anderswie an Leuten und Gut zugefügt haben, wenn das letztere sie darum anspricht, nach dem Entscheid der Schiedleute oder der Mehrheit unter ihnen oder des Obmanns, falls es an ihn kommt, Entschädigung zu leisten; dagegen behält er den *Schwizern* vor, dass sie allfällige Ansprachen auf die genannten Güter auf dem Rechtsweg geltend machen können. — Orig. Stiftsarch. Einsideln. Drucke: Kopp, Urk. II, 187; Gfr. 43, 361, Ringholz 233.

511. *1311—1335.* — Ältester Kusteramtsrodel des Gotteshauses *Luzern:* Der Kuster empfängt bei der Austeilung des Chrismas zu Ostern von *Engelberg* 18 d., von *Kerns* 2½ s., von *Dietwil* 2 s., von *Stans* 2 s., von *Buochs* 2½ s., von *Sarnen* 2 s. 4 d.; die von *Emmen, Horw, Kriens, Adligenschwil, Root, Malters, Meggen, Wäggis, Küssnach,* von *Alpnach, Buochzin* und *Rüggeringen* nehmen den Chrisma ohne ihren Schaden, wenn sie mit ihren Kreuzen in den Hof zu *Luzern* gehen. Unter denen, welchen der Kuster geweihte Kerzen zu spenden hat, befinden sich *Peter* von *Stans* und *Johannes* von *Hunwil,* der Frau

von *Stans* Sohn. — Orig. Chorherrenarchiv Luzern. Druck: Gfr. 19, S. 139, 144.

512. *1312, Febr. 17. Konstanz.* — Die Generalvikare des Bischofs von *Konstanz* beauftragen den Dekan in *Altorf*, da der Kirchherr und die Pfarrgenossen in *Art* um die Erlaubnis gebeten, ihre Kirche und Kapelle als zu klein und zu eng abreissen und aus beiden eine neue, für das ganze Volk ausreichende an einem feierlichen und sichern Orte bauen zu dürfen, sich mit einigen geeigneten Priestern an Ort und Stelle zu begeben, um vom Kirchherrn und Pfarrgenossen genügende Bürgschaft dafür zu empfangen, dass sie die Kirche so schnell als möglich wieder aufbauen und den Ort der alten Kirche und Kapelle mit ihren geweihten Kirchhöfen nicht zu profanen Zwecken verwenden, sondern sie mit Mauern oder Hecken einfriedigen werden, so dass sie nicht durch eindringende Tiere verunreinigt und entweiht werden können, unter welchen Bedingungen er die Erlaubnis zum Abreissen der beiden Gebäude geben solle, unter Vorsorge, dass daselbst gefundene Reliquien an passendem Orte aufbewahrt werden, um in dem Altar der neuen Kirche wieder beigesetzt zu werden. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 1, 47.

513. *1312, Mai 24. Konstanz.* — Die Räte und Burger von *Konstanz, Zürich, St. Gallen* und *Schaffhausen* verpflichten sich auf Geheiss ihres gnädigen Herrn, des römischen Königs *Heinrich*, um des gemeinen Friedens und der Beschirmung ihrer Städte und ihrer Güter willen mit geschworenen Eiden einander zu raten und zu helfen bis St. Johanni und von da die nächsten vier Jahre, wider Jedermann, der ihnen Gewalt zufügt, unter folgenden Bedingungen: Gegenüber einem *Landmann*, der einer der Städte Gewalt zufügte, soll zunächst der Rechtsweg beschritten werden, indem ihn zuerst die betroffene Stadt, und wenn dies nicht hilft, die andern drei Städte ans Recht fordern; will er das nicht annehmen, so sind die andern drei Städte verbunden, der ersten mit Leib und Gut, so weit sie es bei ihrem Eide notwendig dünkt, zu helfen. Für den Fall, dass die eine Stadt mit der geleisteten Hülfe nicht zufrieden wäre, soll man von jeder Stadt drei Burger nehmen, die dann mit Mehrheitsbeschluss das Mass der zu leistenden Hülfe bestimmen. Wenn eine Stadt von sich aus ohne die drei andern mit Güte die Sache beilegen kann, so soll sie es tun. Kann sie es nicht, so mag sie die Sache den andern drei

vorlegen, die ihr dann zu helfen verpflichtet sind. In einem Streit des Bischofs von *Konstanz* mit *Zürich, St. Gallen* und *Schaffhausen* ist *Konstanz* verpflichtet, zu vermitteln; bleibt dies ohne Erfolg, soll es weder dem Bischof noch den Städten Hülfe leisten. Wollte jedoch der Bischof jemandes Helfer sein gegen die drei Städte, so ist *Konstanz* verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. Wenn *Konstanz* mit dem Bischof in Streit gerät, so sollen die drei Städte weder dem Bischof noch der Stadt beistehen, ausser so viel sie gern wollen, und so viel sie mit Vermittlungsversuchen ausrichten. Dieselben Bedingungen sollen für die Stadt *St. Gallen* gegenüber ihrem *Abte* gelten. Wenn eine Stadt jemandem diente oder einen Ausburger oder Diener annähme, ohne der drei andern Städte Rat und Willen, so steht es ganz in deren Belieben, ob sie ihr, falls sie dadurch in Unangelegenheiten kommt, helfen wollen oder nicht. Wenn in einer Stadt Parteiung oder Streit ausbräche und Rat und Burger ausser Stand sind, denselben beizulegen, so sollen die andern drei Städte ehrbare Leute hinsenden zur Beilegung des Handels; widersetzt sich ein Teil, sollen sie dem andern mit Leib und Gut beistehen, auf dass die Sache in Minne oder nach Recht geschlichtet werde. Geraten von den vier Städten zwei oder drei mit andern in Streit, so sollen ihn die zwei oder drei bei ihrem Eide beilegen und bei demselben Eide gehorsam sein, ausser um Eigen, Erbe und Schuldforderungen, da soll jede Stadt bei allem Rechte bleiben, wie sie hergekommen ist. Wenn ein Burger in den vier Städten jemandem von den *Landleuten* diente oder dienen wollte, ohne seiner Burger Willen, soll sich die Stadt desselben entschlagen, damit sie seinetwegen in keinen Krieg komme; geschähe das nicht, so sind die andern drei Städte nicht verbunden, ihr zu helfen in der Sache. In Bezug auf das, was die vier Städte bis auf diesen Tag mit jemand zu tun gehabt, sind die andern nur so weit zur Hülfe verpflichtet, als sie gerne wollen, oder zur Vermittlung. Wenn der *König* ihnen mit seinen Briefen geböte, in Bezug auf das Bündnis etwas anderes zu tun, sollen alle vier Städte miteinander antworten und beim König darum werben, dass er sie bei demselben bleiben lasse. Wollte er dies nicht tun, so sind sie ihrer Eide ledig. Auch für den Fall, dass der König stürbe, soll das Bündnis seine Gültigkeit haben; falls ein anderer König gewählt würde, der im *Konstanzer* Bistum gewaltig würde, sollen die Städte ihn um die Genehmigung ihres Bündnisses angehen. Auch verpflichten sie sich,

keinen Herrn anzunehmen, ausser mit gemeinem Rate und Willen der vier Städte oder der Mehrheit unter ihnen. Die vier Städte siegeln. — Orig. St.-A. St. Gallen. Druck: Kopp, Urk. II, 194.

514. *1312, Juli 25. Wien.* — *Friedrich* und *Leopold*, Herzoge von *Österreich* etc., schliessen ein Bündnis mit König *Johann* von *Böhmen* und *Polen*, dem Reichsvikar, kraft dessen sie ihm gegen Angriffe auf *Böhmen* und *Mähren* oder gegen Aufstände in seinem Lande und gegen *Krakau* ihre Hülfe versprechen. — Orig.? Druck: Kopp, Geschichtsblätter I, 174.

515. *1312, Juli 25. Wien.* — König *Johannes* von *Böhmen* und *Polen*, Vikar des römischen Reiches, schliesst ein Bündnis mit den Herzogen *Friedrich* und *Leopold* von *Österreich*, kraft dessen er sich verpflichtet, ihnen bei einem Angriff auf *Österreich* und *Steier* oder gegen Aufstände in diesen Landen beizustehen. Geschähe aber den Herzogen Gewalt oder Unrecht in *Schwaben*, so sollen sie das mit Klage vor ihn bringen, worauf er ihnen zu Minne oder Recht verhelfen werde; wider den, der darin nicht gehorsam sein wollte, werde er den Herzogen mit der Macht, die ihm von Reichs wegen über *Deutschland* zustehe, zum Rechte helfen; stünde er von der Reichsgewalt ab, so solle er ihnen in *Schwaben* und *Elsass* mit 200 Mann beistehen. — Orig.? Druck: Kopp, Geschichtsblätter I, 174.

516. *1312, Juli 25. Wien.* — König *Johannes* von *Böhmen* und *Polen*, Vikar des Reiches über *Deutschland*, gelobt den Herzogen *Friedrich* und *Leopold* von *Österreich*, seinen lieben Schwägern, seinen Herrn und Vater, den römischen Kaiser, zu mahnen, dass er gemäss den Briefen, die er den Herzogen vor *Brescia* gegeben, diesen bis Lichtmess Ausrichtung der darin genannten Güter verschaffe. Geschähe dies nicht, so soll *Johann* als Reichsweser in derselben Frist die Sache den Briefen gemäss in Ordnung bringen. — Orig.? Druck: Kopp, Geschichtsblätter I, 175.

517. *1312, Sept. 2.* — Die Richter des erzbischöflichen Stuhls in *Mainz* erklären, weil ihnen als Richtern wohlbekannt sei, dass Bischof *Gebhard* von *Konstanz* durch Erzbischof *Peter* von *Mainz* von seinem Amte suspendirt und aus wahren und gerechten Gründen mit dem grössern Banne belegt und als solcher im letzten *Mainzer* Provinzialkonzil (11.—13. März 1310) proklamirt worden sei, alle von

ihm oder seinen Offizialen und Vikaren seit der Zeit seiner Exkommunikation erlassenen Urteile des Bannes, der Suspension und des Interdikts etc. für null und nichtig. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Kopp, Urk. I, 124 (vgl. Urk. II, 191).

518. *1312, Okt. 17. Im Lager vor Florenz.* — Kaiser *Heinrich* VII. bestätigt dem Kloster *Petershausen* bei *Konstanz* seine Privilegien. Unter den Zeugen befindet sich: *Eberhard* von *Bürgeln*. — Lünig, Spicileg. eccles. III, 413; Böhmer, Regest. S. 304; Kopp, IV, 1. S. 234.

519. *1312, nach Nov. 18.* — Zwei Gesandte von Konstanz reiten 5 Tage gen *Zug* und *Schwiz* mit zwei Rossen im Dienst der *Zürcher*. — Verzeichnis von Ritten eines Konstanzerbürgers im Dienste seiner Stadt im Stadtarch. Konstanz. Druck: Kopp, Gesch. IV, 1, 342.

520. *(1312.)* — Ammann, Rat und Burger von *Konstanz* schreiben den Ehrwürdigen, bescheidenen Mannen, dem *Ammann* und den Landleuten zu *Schwiz*, sie werden wohl vernommen haben, dass sie mit den Burgern von *Zürich, St. Gallen* und *Schaffhausen* nach des Königs Gebot Bündnis geschlossen hätten zu gemeinem Frieden und zur Beschirmung des Landes, dass aber ihre Eidgenossen von *Zürich* klagen, *Schwiz* versage ihnen Minne und Recht in betreff ihrer Forderung; sie bitten sie deshalb dringend, in Anbetracht der engen Freundschaft den Bürgern von *Zürich* an ziemlichen Stätten Recht zu gewähren; sonst müssten sie den *Zürchern* beim Eide nach ihrem Vermögen dazu verhelfen, dass ihnen Recht gewährt werde. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 8, 258.

521. *(Vor 1313), Aug. 15.* — † *Petrus*, Priester, Vikar in *Bürgeln* im Tale *Uri*. — Jahrzeitbuch der Propstei Zürich.

522. *1313, Januar 10. Gotteshaus Luzern.* — *Walter* von *Engelberg*, Almosner des Gotteshauses *Luzern* und Verweser des Propstes daselbst, gibt im Namen des Propstes seine Zustimmung dazu, dass *Rudolf*, Herr *Heinrich* des *Kelners* zu *Sarnen* Sohn, seiner Gattin *Elisabeth*, Herrn *Berchtolds* von *Rinach* Tochter, nachfolgende Güter, die gegen 10 Mark Silbers Zinsen abwerfen, zu rechtem Leibgeding vermacht hat, mit der Bestimmung, dass das luzernische Gewohnheitsrecht, wonach die Hälfte des einer Frau gemachten Leibdings nach ihrem Tode an des Mannes Erben falle, für sie nicht gelten

soll: zwei Güter zu *Malters*, die Mühlen in der Stadt *Luzern* bei *Boklis* Haus, das Gut zu *Schönenbühl*, das zu *Horw*, das zu *Husen* und das zu *Wile*, die sein Eigen sind, das Gut zu *Kirsiten*, das auch sein *Eigen* ist und ein Malter Nüsse zinset. Dies Vermächtnis geschah mit Willen und Hand seines Vaters, Herrn *Heinrich Kelners* zu *Sarnen*, durch dessen Hand auch sein Bruder *Heinrich* seine Zustimmung gab. Zeugen: Herr *Walter* von *Hunwil*, Ammann, und *Johannes Kelner* zu *Luzern*, des Gotteshauses Amtsleute, Herr *Wernher* von *Attinghusen*, Ammann zu *Uri*, Herr *Rudolf Mülner* von *Zürich*, Herr *Berchtold* von *Rinach*, Herr *Rüedger* von *Werdegg*, Herr *Walter* von *Buttinkon*, Herr *Rudolf* von *Lunkuft*, Herr *Nögger* und Herr *Jakob* von *Littau*, Herr *Walter* von *Hunwil* der jüngere, Ritter, *Walter* von *Malters*, Schultheiss, *Heinrich Stanner*, *Johannes* von *Wissenwegen*. — Orig. Stiftsarch. Münster. Druck: Gfr. 1, 70.

523. *1313, Januar 21. Florenz.* — Kaiser *Heinrich* VII. verspricht dem Grafen *Werner* von *Homberg* und seinen Erben in Anbetracht der vielfachen Beweise seiner Treue, mit welchen er ihm und dem Reich in ganz *Italien* und besonders in der *Lombardei* als kaiserlicher Hauptmann gedient hat und noch dient, und der grossen Mühen und Ausgaben, welchen er sich dabei unterzogen hat, 1000 Mark Silbers, mit denen er ihn und seine Nachkommen zu Vasallen und Leuten des Reiches wirbt, und weist ihm auf den Ertrag des kaiserlichen *Zolls* in *Flüelen* 100 Mark jährlich an, wenn sie nach der gesetzlichen und gewohnten Erhebung, die er wegen dieser Verpfändung nicht erhöhen oder ändern will, erhoben werden können, unter Vorbehalt eines allfälligen Überschusses für das Reich, so dass er und seine Erben dieselben erheben und so lange ruhig als Lehen besitzen sollen, bis sie in betreff der 1000 Mark Silbers vom Reiche völlig zufrieden gestellt sein werden. In diesem Fall sollen *Werner* oder seine Erben sofort den Wert derselben auf eine Burg oder andere Eigengüter dem Reiche anweisen oder damit neue Güter erwerben, welche sie dann vom Kaiser und Reiche zu Lehen besitzen und wofür sie diesem den Eid der Treue und Huldigung und die schuldigen Dienste leisten sollen. — Orig.? Drucke: Glafey, Anecd. I, 291; Gfr. 1, S. 14.

524. *1313, Febr. 17. Bern.* — *Ulrich* von *Signau* bezeugt, dass ihm Komtur *Berchtold* vom Deutschorden Güter in und um *Boswil* verkauft habe. Unter den Zeugen: Herr *Diethelm* von *Schweinsberg*,

Ritter. — Orig. St.-A. Bern. Drucke: Solot. Wochenbl. 1833, S. 423. Fontes Bern. IV, 537.

525. *1313, April 3. Luzern.* — *Katharina Bochsler,* Witwe des *Hartmann* von *Halwil,* vergabt Güter an das Kloster *Kappel.* Unter den Zeugen: Herr *Rudolf* der Kirchherr von *Schwiz.* — Orig. St.-A. Zürich. Regest.: Kopp IV, 1, S. 260.

526. *1313, April 24. Eiolen oberhalb Zug.* — Der Freie *Eberhart* von *Bürgeln,* des römischen Kaisers Landvogt, vergleicht als von beiden Teilen erwählter Schiedsrichter einen Streit, der sich zwischen dem Vogt, dem Rat und den Burgern von *Zürich* und dem *Ammann* und den Landleuten von *Schwiz* wegen des Schadens, den Herr *Johannes Wolfleibsch,* Herr *Konrad* von *Tübelnstein,* Herr *Nikolaus Krieg,* Herr *Heinrich Krieg, Heinrich* von *Kloten, Jakob Swend, Johannes Bilgeri, Johannes Krieg, Peter Hadelop* und *Heinrich* der *Kammerer* sel. wegen der Geiselschaft als Bürgen des Ammanns und der Landleute zu *Schwiz* in der Sache des Abtes *Johann* und des Gotteshauses *Einsideln* erlitten haben, dahin, dass die Geiseln und die Burger von *Zürich* den Ammann und die Landleute von *Schwiz* um die 200 Mark Silbers, welche der Abt in Folge des Schiedsspruchs des Ritters *Rudolf Mülner* wegen des Angewettes ansprach, ledig sagen, dass aber der Ammann und die Landleute von *Schwiz* den Burgern und den Geiseln von *Zürich* in drei Fristen, auf nächste Auffahrt, St. Martinstag und den darauffolgenden Kreuzestag im Mai 900 ℔ zu *Schwiz* gangbarer Pfennige geben sollen; wenn die Burger von *Zürich* das Geld durch ihre Boten in *Schwiz* abholen, so sollen die *Schwizer* für ihre Sicherheit auf der Strasse sorgen. Die *Schwizer* stellen dafür als Bürgen und Geiseln den Landammann *Wernher Stauffacher, Konrad* ab *Iberg, Werner* ab *Stalden, Konrad Schorno, Ulrich* von *Beche* ab *Morschach, Tiring* den jüngern, *Rudolf Walcher* von Muotatal und *Arnold* von *Sewen,* Landleute zu *Schwiz, Rudolf* den Ammann von *Sachseln, Johannes* von *Waltersberg,* Landleute zu *Unterwalden,* Herrn *Peter* von *Spiringen, Walter Fürst, Rudolf* von *Rieden* und *Werner,* des Meiers Sohn, von *Silenen,* Landleute in *Uri,* mit der Bedingung: würden die 300 ℔ nicht je in den genannten Fristen bezahlt, so haben die genannten Geiseln von *Schwiz* eidlich und die andern bei ihrer Treue gelobt, auf Mahnung der Bürger von *Zürich* sich innerhalb acht Tagen, diejenigen von *Schwiz* am *Markt* zu *Schwiz,* die andern in ihren

Landen in offene Wirtshäuser zu begeben und da nach ihres Landes Sitte Geiselschaft zu leisten, bis Bezahlung erfolge. Stirbt ein Bürge, so sollen die *Schwizer* auf Mahnung ihn innerhalb eines Monats durch einen andern ersetzen. Würde einer der Geiseln durch êhafte Not an der Leistung der Geiselschaft verhindert, so soll er einen andern stellen an seiner Statt. Die Geiseln behalten sich vor, im Fall sie die Geiselschaft antreten müssen, bis auf 6 Mann jeder zu Tisch laden zu dürfen, was ihnen so angerechnet werden soll, als hätten sie selber so viel mal Geiselschaft geleistet. Auch geloben die *Schwizer*, die Geiseln schadlos zu halten. In Bezug auf die Burg von *Pfäffikon* sollen die Bürger von *Zürich*, wenn sie dieselbe in ihrer Gewalt haben, verhüten, dass den Landleuten von *Schwiz* von derselben aus irgend ein Schaden zugefügt werde. Würde von derselben aus den *Schwizern* irgend ein Schaden mit Raub, Brand, Totschlag und Wunden von dem Gotteshaus *Einsideln* oder einem andern Inhaber der Burg zugefügt, dieweil der Krieg zwischen ihnen und dem Abt währt, so ist diese Sühne, wenn die *Schwizer* sich zur Wehre setzen oder sich rächen, nicht gebrochen. Die *Schwizer* sollen die Reben und andern Güter, die *Einsideln* am *Zürichsee* hat, und wo die Bürger von *Zürich* Vögte oder Meier sind, Twing und Bann haben, nicht schädigen; geschähe es und würden die *Zürcher* das rächen, so soll die Sühne damit nicht gebrochen sein. Ein *Zürcher*, der dem Abt in diesem Krieg gegen die *Schwizer* mit Raub und Brand oder anderer Gewalttat beistehen will, soll die Stadt verlassen und dieselbe bei Busse nicht wieder betreten, so lang der Krieg währt; was ihm dabei von den *Schwizern* zustösst, soll seitens der *Züricher* ungerochen bleiben. Dagegen mögen die *Züricher* zwischen dem Abt und den *Schwizern* Vermittlungsversuche anstellen. Dieser Schiedspruch ist nicht nach Recht, sondern allein durch die alte Liebe und Freundschaft, welche die *Zürcher* und *Schwizer* lange zusammen gehabt haben, erfolgt. Den *Schwizern* bleibt all ihr Recht gegen den Abt und sein Gotteshaus vorbehalten. Sollten in der Ausführung des Spruchs sich Anstände ergeben, so haben sich beide Teile einem Entscheide *Eberhards* von *Bürgeln* zu unterziehen. *Eberhard* von *Bürgeln* besiegelt auf Bitte der *Zürcher* und *Schwizer* den doppelt ausgestellten Brief; ebenso hängen der Rat, die Geiseln und die Bürger von *Zürich* zum Zeugnis, dass der obige Schiedsspruch des Herrn *Eberhard* von *Bürgeln*, ihres Landvogts, mit ihrer Einwilligung erfolgt ist, das Stadtsiegel an dasselbe,

und *Werner Stauffacher*, Landammann, und die Landleute von *Schwiz* dasjenige ihres Landes zum Zeugnis, dass der Schiedspruch des vorgenannten Herrn *Eberhard* von *Bürgeln* mit ihrer Einwilligung erfolgt ist. — Orig. Arch. Schwiz. Drucke: Fassbind, Gesch. d. Freistaats Schwiz I, 173 (modernisirt); Gfr. 43, 362; Ringholz 234.

527. *1313, Juli 24. Zofingen.* — *Johannes*, Herr zu *Wolhusen*, gibt dem Herzog *Leopold* von *Österreich* und seinen Brüdern für alle die Ansprache, die sie an ihn hatten, die Eigenschaft an der Hube *Zeisiswand*, der Burg *Wolhusen* mit Holz und Feld, die er von ihnen wieder zu Lehen empfängt, ferner die Burg zu *Escholzmatt* und 60 ℔ Zins, nämlich 30 auf dem Hof zu *Giswil*, 19 in dem Kirchspiel *Escholzmatt*, 7 zu *Bertiswil* unter *Rotenburg* und 4 zu *Ruegeringen*, und gelobt, dass er nichts tun wolle, um die Lehen, die er von seinen Herren, den Herzogen hat, zu entfremden. Zeugen: Graf *Rudolf* von *Habsburg*. Graf *Otto* von *Strassberg*, Graf *Friedrich* von *Toggenburg*, Graf *Eberhard* von *Nellenburg*, Herr *Heinrich* von *Griessenberg*, Herr *Ulrich und Johannes* von *Grünenberg*, *Walter* von *Wolhusen*, Herr *Johannes Truchsess* und von *Diessenhofen*, Herr *Jakob* der Vogt von *Frauenfeld*. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Gfr. 1, 71.

528. *(1313?)* — Herr *Eberhard* von *Bürglen* erlässt den Landleuten von *Schwiz* 60 ℔, die sie ihm hätten bezahlen sollen. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Kopp, Urk. II, 198.

529. *1314, Januar 6—7.* — Überfall *Einsidelns* durch die *Schwizer*. »Es gibt ein Volk, das kein Volk ist, Menschen, die nicht Menschen genannt werden können, sondern wilde Tiere. Es bewohnt das Tal, dessen Namen *Schwiz* sein soll; von da soll das Volk der *Schwizer* geschnitzt sein. Verhärtet im Schlechten ist dieses Volk bis zur Verdammnis, denn Gott selbst hat es aufgegeben. Es ist verkehrt, schlecht, schlechter, am schlechtesten; dieses Volkes wird geschont, auf dass es hernach gehäufte Übel erdulde. Es ist böse, weil es nimmt, was nicht sein ist, und verdient desshalb, auch das Seinige zu verlieren. Es führt wilde Kriege, immer dürstet es nach Blut, es verwirft das Gute und pflegt alles Böse. Dieses Volk sucht jenes Kloster (Einsideln) zu befehden; das wird das Ende seines Gedeihens sein. Es misshandelt die Leute, es fügt den Brüdern des Klosters viel Böses zu. Es hat den Brüdern

manche gewinnreiche Grundstücke jenes Gotteshauses mit seinen Streitkräften entrissen. Es sucht so die Brüder des Unterhaltes zu berauben, und was es nicht verwüstet, das schneidet es mit behender Sichel ab. Aber der Abt, obgleich unkriegerisch, hat ihnen doch widerstanden, indem er sich rüstete, das kanonische und gesetzliche Recht zu suchen. Erst lädt er sie vor, dann exkommunizirt er sie und schleudert auf sie alle Blitze des Fluches. Zuletzt ächtet er sie; dieser Streit schwingt die Waffen und noch soll kein gewisses Ende desselben abzusehen sein. Diese schreckt kein Urteil, keine Acht, dass sie den Zehn des Herrn das Geraubte zurückgeben wollten. Aber dennoch widersteht ihnen der Abt mannhaft und weicht nicht von seiner Sache, da er das Recht für sich hat. So vertraut der Abt auf das Recht und jene auf ihre Waffen; das Recht pflegt selten, die Waffen oft besiegt zu werden. O fromme Jungfrau! verteidige deinen Kämpfer *Johannes*, erhalte ihn unverletzt und gib ihm den Sieg, damit nicht sein, oder vielmehr dein Feind die Oberhand gewinne und dein Haus nicht gezwungen werde, das Seinige zu verlieren! Und obgleich er in Folge der Rastlosigkeit des endlosen Streites die Last unzähliger Ausgaben zu tragen hat, steht seine Türe dennoch den Vorübergehenden und Bleibenden stets offen und wird reichlicher Tisch gegeben. Nie war sein Tisch knapp bemessen, immer wurde er um viele Gerichte vermehrt; und die Speicher stehen immer voll, wie die Vorratskammern und jeder weiss, dass da keinerlei Mangel sein wird. — — — —

Fruchtbar ist das Tal, von milder Luft, reich an Pflanzen, von Milch fliessend, anmutig mit seinem Fluss. *Schwiz* ist sein Name, von allen Seiten ist es von hohen Bergen und Seen eingeschlossen und keine Strasse steht dahin offen. Edel ist die Erde, unedel der Bewohner, treu ist der Boden, untreu der Bewohner, voller Trug. Dieses Volk kennet weder König noch Gesetz, nach Belieben nimmt es weg nach Tyrannenart, was ihm gefällt. Der feindliche Satan umschwebt es, flösst ihm grimmigen Zorn ein, redet ihm zu, grossen Frevel zu begehen, und das teuflische Volk, so von Wut entflammt, schwillt an, denkt ein Verbrechen aus und vollbringt es.

Alle Gläubigen feiern das *Epiphanienfest*, und beten zum Herrn um dauernden Frieden. Dies Volk jedoch verachtet den heiligen Tag, denn es regt sich auf und geht mit bösen Taten um. Es drängt sich das Volk an einem Ort zusammen und droht viel

Schlimmes, es befleisst sich, die Mächte des Friedens mit Hinterlist zu brechen. Die Beratung dauert vom Sonnenaufgang bis zur Nacht, wie sie dies Kloster vernichten können. Doch zieht sich der Entschluss in die Länge; denn einer wünschte, den Frevel zu verhindern, auf dass sie nicht gewaltsam in das Heiligtum einbrächen, welches die Hand des Engels geweiht hat. Doch ein Knecht des Teufels, den ich jetzt nicht nenne, hütet alsbald die Türe, widersetzt sich und sagt folgendes: «Nimmermehr geben wir zu, dass der Ratschluss rückgängig gemacht werde, für den so kluge Männer zugleich gesprochen haben. Schweig daher, damit dich nicht die Rache treffe, widersetze dich nicht und begünstige die nicht, welche wir mit Recht dem Untergange weihen; denn, wenn du das willst, wird man von dir sagen, dass du uns Feind bist und deine Mitbürger verderben willst.» Auf diese Bemerkungen verstummte jener Rechtschaffene und wagte nichts mehr darauf zu erwidern. Endlich wurde beschlossen, ohne dass es einer hinderte, dass sie heimlich das Kloster überfallen wollten. Aber, damit uns keiner vor dem bevorstehenden Gemetzel warne, wird der dahin führende Weg gesperrt, und der Befehl fliegt umher, dass jeder Einwohner des Tales seine Waffen zum Kampfe mitbringe. Dies Volk ruft seine Reiter und all sein Fussvolk zusammen, es sammelt seine Streitkräfte und macht sich auf den Weg. Es teilt sich in drei Haufen, um uns von drei Seiten zu umzingeln, damit keiner fliehen könne.

Die Sonne ging unter, aber die übrigen Gestirne des Himmels schimmern. Die zum Bösen bereite Schar legt die Waffen an. Sie eilen; wir werden, da wir nichts dergleichen befürchten, vom Schlummer überwältigt. Aber die angenehme Ruhe des Schlummers wurde bald unterbrochen. Um Mitternacht war das Volk in unsere Nähe gekommen und hält die Wege, welche zum Hause führen, besetzt. Der im Turm wohnende Wächter schlägt an die Glocke und dieser Ton zeigt den Schafen, dass die Wölfe da sind. Unverzüglich umzingelt die ganze eilige Schar das Gebäude, damit keiner von uns die Flucht ergreifen könne. Der Schlummer weicht von uns, die Furcht dringt uns bis ins Mark und schüttelt die Glieder, unsere Gebeine zittern; die Seele erbebt, wir schaudern alle, keiner weiss, wo er ist, keinem ist gegenwärtig, was er tun, was er lassen soll. Unser Tun geht irre, doch fassen alle den gleichen Entschluss, nämlich sich vom Bette zu erheben. Wir stehen auf und keiner findet den Rock,

die Gewänder. Der bringt die Kapuze, ein anderer hat sie nicht, der hat die Schuhe in den Händen, der die Beinkleider, der hat beides, der andere keines; den umgürtet der Gürtel, der ist ungegürtet, der eine hat eine Schlafmütze, der andere keine. Die Glieder schlottern, die Leiber fiebern, der Fuss wankt, und die Beine können keinen sichern Schritt tun. Eilenden Laufes, mit wankenden Schritten verlässt jeder sinnlos, von Schrecken betäubt, die Kammer. Wir fliehen zusammen, wir fliehen auseinander, unsere Flucht ist vergeblich, jeder will fliehen, jeder wünscht sich zu bergen, und keiner kann sich verborgen halten, keinem steht die Flucht offen, und doch bemüht sich jeder, ein Versteck zu suchen. Wir verlassen die Kammern, Schlafgemächer und Zellen und flüchten zunächst ins Innere des Klosters; Betten, Kleider, Bücher und alles übrige uns Verliehene lassen wir im Stich. Denn unsere grösste Furcht ist, getötet zu werden; so geht alles zu Grunde, damit wir das Leben retten. Noch hegen wir die Hoffnung, dass sie die heiligen Stätten nicht mit gewaffneter Hand gewaltsam einnehmen würden; aber die Hoffnung erweist sich als trügerisch, obgleich man sich an sie halten muss und sie in aller Not ein passender Begleiter ist. *Johannes* von *Regensberg* und *Rudolf Wunnenberg* der Ältere verliessen uns und nahmen nicht an unserer Flucht teil.

Johannes Regensberg dringt, aus dem Kloster fliehend, in seiner Einfalt in die feindlichen Phalangen; sofort wird er von ihnen ergriffen, überwältigt und gebunden, damit ihm keine Flucht offen stehe. Der Kircherr von *Ettiswil*[1]) wird hierauf in ähnliche Fesseln geschlagen. Als jedoch der Führer (princeps) derselben diesen erkannte, befiehlt er ihn loszubinden; er wird daher alsbald befreit. Der Kantor *Konrad Buwenburg* und *Rudolf Wunnenburg* der Ältere verstecken sich zusammen und eine Grube beherbergt sie beide. Vor Frost klappern ihre Zähne und die Furcht dringt ihnen durch Mark und Bein; so zittern sie aus beiden Ursachen. Dennoch presst ihnen mittlerweile die Furcht Schweisstropfen aus, wiewohl sie die Kälte schmerzt; denn oft erschien der Feind in ihrer Nähe. Doch sah er sie nicht in ihrer Grube; denn der Schatten der dunkeln Nacht, deren Hülfe heischt, wer verborgen zu bleiben wünscht, schützt sie in ihrem Verstecke. Unterdessen reckt der

[1]) Einsideln hatte in Ettiswil den Kirchensatz.

schimmernde Mond seine Hörner, und das Licht, so willkommen es sonst ist, wird diesen zum Feind. In diesem Augenblick erschien gerade kein Feind in der Nähe; *Wunnenburg* rät zur Flucht, aber *Konrad* weist sie zurück, *Wunnenburg*, weil er behend ist, der Kantor dagegen beschwert von Jahren; daher stimmen sie in ihren Fluchtgedanken nicht überein. Da *Wunnenburg* den Augenblick für günstig hält, springt er aus der Grube hinaus, der Kantor aber bleibt darin. Er öffnet rasch die Flügeltüre des Hauses, das er bewohnte, und tritt ein, im Glauben, geborgen zu sein; sofort beim Eintritt sieht er mehrere in Waffen, die er für unsere Männer hält; er täuscht sich, denn diese legen alsbald Hand an ihn, greifen ihn und halten ihn fest. So fällt er in die Schlingen, wo er Schutz zu finden hoffte, und im eigenen Hause widerfährt ihm keine Ehre. Er wird hierauf in unser Schlafgemach geführt, dessen Türe nach seiner Ankunft verschlossen wurde. Wir waren drinnen, hörten, dass dieser gefesselt sei, fliehen und zerstreuen uns regellos. Doch sein Bruder, *Wunnenburg* der *Jüngere*, kam von aussen an die verschlossene Türe und stiess den Riegel zurück. Als der drinnen das sah, folgte er uns, am Bruder vorbei, mit vorauseilendem Schritt und flüchtet alsbald. Kuster *Burkhard* und *Johannes* von *Hasenberg* verhindern das Auseinanderstieben; deshalb schliesst er sich ihnen an. *Heinrich Wunnenburg, Konrad Gösgen, Türing* von *Attinghusen* und ich *Rudolf* gesellen uns zu ihnen; hinauf zeigt sich da der Küster *Eberhard* von *Eschenz*, ein kühner Mann, gross von Körper, Herz und Hand. Der starke und hohe Turm, wo die Glocken des Klosters hängen, dient uns als Zufluchtsstätte.

Auf der andern Seite liegt der Hof des Fürstabts, diesen bewohnt der Amtmann des Herrn, der dessen Recht ausübt. . . . Wie er den Klang der Glocke vernimmt, eilt er zu den Waffen, legt sie an und verlangt zu wissen, was es gebe. Sein Bruder war zufällig bei ihm, dieser nimmt dann den Vierfuss, zieht den Riegel und öffnet eilig die Türe. Plötzlich stürzt eine grosse Schar herbei, dringt herein und nimmt ihn gefangen. Dieser aber sagte, er sei ein Dienstmann des Grafen von *Habsburg* und wird desshalb sofort losgelassen.

Der Ammann hinwiederum sucht Stand zu halten und hatte begonnen seinen Rücken gegen die Wand zu kehren, greift mit den Händen nach dem Heft des Schwertes, zieht es und versucht sie

mit kräftigen Hieben zurückzutreiben. Aber es war vergeblich, denn wenn er auch Feinde niedergestreckt hätte, niemand reicht ihm die Hand, weil er allein da ist. Alsbald spannt einer die Armbrust gewaltig gegen ihn, kommt mit angelegtem Geschoss und ruft: «Gib das Schwert und gib dich gefangen, weil du allein uns, die wir eine Schar sind, nicht widerstehen kannst! Wenn du zauderst, werde ich dir mit dem Bolzen die Eingeweide durchbohren: sieh also zu, ob du das willst!» Der Ammann antwortet darauf: «Wenn du mir Sicherheit gewähren kannst, geschieht es, wie du verlangst!» Dieser sagte: «Ich kann es, weil die Tochter unseres Führers (ductor) meine Frau ist; daher habe ich die Macht dazu.» Vertrauend auf diese Worte übergibt ihnen jener sein Schwert, aber dieser verlässt ihn hierauf und beweist ihm keine Hülfe. «Wohin fliehst du!» ruft dieser. «So unwahr sind deine Worte? Auf so schwachen Füssen steht bei dir, du Schlechter, die Treue? Du bist nicht redlich, die Redlichkeit ziert dich nicht!» Aber jener gibt darauf nicht acht, sondern stürzt fort. Aber ein anderer packt ihn, beraubt ihn, nimmt ihm seine Waffen, führt ihn auf die Strasse und heisst ihn sitzen. Denn neben der Strasse, vor der Pforte soll einst auf einem Baumstumpf ein Sitz angebracht worden sein. Hier hatten sie einen Scheiterhaufen gemacht, um sich zu wärmen; hier verbrennen sie auch die Urkunden, die sie geraubt haben. So glauben sie alle Dokumente des Klosters zu vernichten; aber der Abt hat sie an sicherer Stätte untergebracht.

Unterdessen wälzen sich mehrere starke Züge herbei und stürmen die Häuser, es bricht der Wolf in den Schafstall. Niemand leistet ihnen Widerstand, niemand ist da, der uns befreie, oder der für uns kämpfe. Zu den Kammern, Zellen, Schlafgemächern verlangen sie nicht die Schlüssel, sie reissen die Türen ohne Schlüssel auf. Kein Schloss, keine Türe ist so stark, dass sie ihnen widerstehen könnte, kein Riegel nützt etwas. Krachen und Getöse lässt sich hören, sie öffnen unsere Kisten und Schränke, durchsuchen unsere Heimlichkeiten, Bücher, Kleider und unsere Betten nehmen sie weg und anderes, was man gebrauchen kann. Sie zerstreuen alles, was wir gesammelt haben, und das Heilige, was von geringem Nutzen ist, löst sich unter ihren Füssen auf. Nachdem sie die Häuser, die Kammern und unsere Zellen erbrochen, begehrt jeder in die Kirche zu dringen. Mit grossen Hölzern und mit Beilen zugleich wagen sie die Türe des geweihten Tempels zu zerfetzen, nach Kräften

stossen sie an die Heiligtümer des Tempels, die eisenbeschlagenen Türpfosten geben ihnen, wie erzählt wird, nach. Die Hostie, zerpflückt, löst sich unter ihren Füssen auf, dieses heiligtumsschänderische Gekrach spaltet die Wolken, es saust die Luft. Hierauf schleppen sie Vorhänge, Teppiche, Tapeten, Alben [1]) mit Pluvialien und mit den Messgewändern die Bücher weg. Überhaupt alles, was der Priester und sein Diener beim Gottesdienst haben müssen, tragen sie fort. Sie nehmen die vergoldeten, mit Edelsteinen besetzten Reliquienschreine, die Leuchter samt dem Rauchfass. Um es kurz zu sagen, alles Schmuckes wird dieser Tempel beraubt, dass ihm nichts bleibt. Ach! Wehklagen, trauern und jammern muss man, und man schämt sich, solche Heiligtumsschändungen zu berichten. Ihre Herzen sind in frevelhaften Untaten verhärtet, dass sie weder den Schöpfer noch sich kennen wollen. Kleinen Vergehen obzuliegen, reut sie, aber sie trachten darnach, grosse Verbrechen auf sich zu häufen. Sie nehmen den Altären die Decken und entblössen dieselben und hierauf schicken sie sich an, noch eine grössere Untat verwegen zu begehen.

Sie reissen die Flügel des Hochaltars aus der Angel, das halbmondförmige Eisenblech stürzt herunter; es wird auch der Türhacken mit dem Schlüssel zerbrochen, es wird das Gefüge der ganzen Türe gelöst und das Schloss entzweigeschlagen, und die Gebeine der Heiligen, die im Frieden beigesetzt waren und welche jeder Gläubige nach Gebühr verehrt, wagen sie mit befleckten Händen ehrfurchtslos zu berühren, aus ihrer Ruhe herauszureissen und sie auf den Boden zu werfen. O Jammer, o Elend! Das unweise, verkehrte, verdammte und tyrannische Volk reisst die frommen Gebeine auseinander, es zerstreut die Reliquien auf den Gängen, tritt sie mit Füssen und breitet die heiligen Gebeine auf dem Estrich aus. — — Sie schütten das Brot aus, in welchem der wahre Gott und Mensch unsichtbar ist, und tragen die Büchsen von hinnen. Langsamer als gewöhnlich ging die Sonne auf, damit sie jenen Frevel nicht erblicke, und hielt die schneeweissen Rosse zurück; mit Wolken verhüllte der Mond sein schönes Antlitz, und auch die Sterne verbargen ihr Gesicht, um nicht

[1]) Alba ist das lange weisse Gewand, über welches der Priester das Messgewand «casula» anlegt. Cappa ist das mantelähnliche liturgische Kleid, das gewöhnlich pluviale genannt, vom Priester bei feierlichen Prozessionen getragen wird. Ringholz S. 28.

die heiligtumsschänderischen, schrecklichen, gottlosen, verruchten Handlungen daselbst schauen zu müssen. Sie rauben, was ihnen von irgend welchem Nutzen ist und lassen nichts Kostbares wissentlich zurück. Und noch Schändlicheres vollbringen sie; aber man schämt sich alles zu sagen, wie es ist. Denn nach ihrem unsinnigen Tun trinken sie, über die Massen erhitzt, mehr als gut von unserm Wein. So vom getrunkenen Wein alsbald berauscht, beschmutzen sie den Tempel Gottes mit ihrem eigenen Kote und jeder lässt seinen Urin oder bezahlt den Zoll des Bauches in der Kirche und weiss nicht, dass das Heiligtum da ist. So sind sie der Vernunft bar, der menschliche Verstand ist von ihnen gewichen, aber die teuflische Flamme treibt sie mit einander. Die Kerzen, die wir am Altar gebrauchten, verbrennen sie schändlicher Weise bei ihren Untaten.

An unserem Himmel heisst die Sonne das Gespann gehen, dessen Licht alle Gestirne der Nacht verdrängt. Unterdessen dringt dies Volk mit brennenden Fackeln in den Turm, der vordem uns Flüchtende aufgenommen. Sicher in ihren Waffen, suchen diese auf der Treppe uns Wehrlose zu erreichen. Kalter Angstschweiss sickert aus unsern Eingeweiden; das Herz seufzt, die Beine zittern, die Glieder wanken, wir haben nur schwache Hoffnung auf Gnade und machen uns auf unser Geschick gefasst. Ein jeder von uns rüstet sich, freudig den Tod für Christus auf sich zu nehmen, alle Schläge zu leiden, einige von uns reinigt die Beichte, und der andere war gehärtet, jedes Übel auf sich zu nehmen. So steigen diese herauf, wir sind alle in Verzweiflung. Keiner weiss, was er tun, was er wünschen soll. Unser Küster *Eberhard* ist da und ermahnt uns mit den Worten: «Uns schützt der Turm vor dem wilden Feinde; wollt ihr mutig mir gehorchen, wird der einfältige Feind mit dem Beil, das ich in den Händen habe, gefällt. Diese Treppe steht keinem Feinde offen; denn vom ersten Schlage wird der erste stürzen, dann der folgende, oder ich will diese Stiege in Stücke hauen, damit keiner hinaufkommt, wenn euch dies besser gefällt?»

Diese Worte missbilligend, sprach der fromme Kustos: «Guter, wir sind nicht kriegerisch, also schweige! Für uns wird der Herr kämpfen, sein heiliger Wille geschehe, uns schütze das Helmzeichen des Allmächtigen. Wenn wir sterben, sind wir des Herrn, und wenn wir leben, lenkt und zerschneidet er Tod und Leben. Für uns hat Jesus gelitten, wir leiden in ihm, der den Tod mit seinem Tode auf-

heben wollte. Lob sei ihm, Kraft, die höchste Zierde und Gewalt, ihm das Reich, Ehre und ewiger Ruhm, sein Name sei gebenedeit!» Wir sagen Amen; wir beten alle: «Gott möge uns helfen!»

Schon stehen sie auf den obersten Stufen, einige, deren Leib mit Waffen bedeckt ist. voran, und erheben die Fackeln. Diese grüsst der Kustos demütig mit gottesfürchtiger Stimme: «Wozu seid ihr gekommen?» sagte er und fuhr fort: «Keiner von uns hat euch etwas zu Leide getan, noch haben wir euch Schaden zugefügt, der euch zu unserm Unglücke reizen sollte.» Einer aus ihnen sagt: «Ihr seid eueres Lebens sicher, aber eure Habe ist jeder des Willens wegzunehmen. Wir haben den Befehl, euch gefangen zu unserm Herrn zu führen, ihr müsst seine Fesseln auf euch nehmen.» Wir sagen: «Das macht nichts, die weggenommene Habe schmerzt uns nicht, wenn unsere Leiber unversehrt bleiben.» Wir wünschen alle hinabzusteigen, aber wir gehen voraus, sie hinten nach; dabei durchmustern sie mit ihrem Blick jeden Winkel. Wie der Wolf den zu raubenden Schafen den Hinterhalt legt, so trägt der gierige Räuber seine Lichter umher. Eine Türe wurde gesehen, welche dies Gewölbe oben schloss, damit ein Unvorsichtiger weniger hinunterstürze. Als sie diese sahen, glauben sie daselbst Schätze zu finden. Sie eilen herbei, aber ihre Hoffnung war eitel. Da ermahnte sie der Kustos, der nicht Trauriges mit Traurigem zu vergelten suchte, sondern fromm sein wollte, und sagte: «Da sind keine Schätze, sondern Stufen. Schwach ist das Brett und keine feste Handhabe. Also nehme sich jeder in Acht, dass er nicht hinabstürze!» So bewahrt er die Feinde vor dem Übel. Nach diesen Worten werden wir zum Haus des *Rudolf Wunnenberg* geführt, der mit *Regensberg* schon da sass.

Auf einer andern Seite steht die Kapelle «Mariae», die den Herrn geboren hat und reine Jungfrau bleibt. In der Kapelle ist der Kapellan, des Namens *Johannes* und dessen würdig. — — Als er die drohenden Feinde erblickte, betrat er die Kapelle, in der Meinung, hier sicher zu sein. Er lässt sich einschliessen und den Schlüssel der Türe schafft der Küster bei Seite. Hier harrt er angstvoll, allein eingeschlossen. Seufzer, grause Stürme bestürmen sein Herz, niemand tröstet ihn, und niemand leistet ihm Beistand; niemand gibt ihm einen heilsamen Rat, niemand erleichtert sein Unglück und stützt ihn. Aber er befiehlt sich den Händen des Herrn und bittet ihn mit Gelübden, dass er ihm Beistand leiste. Mit ausgebreiteten Armen

wirft er sich über den Altar der auserwählten Jungfrau und bittet um ihren Schutz und fleht alle Heiligen an, sie möchten zum Herrn für ihn bitten, dass der Zorn des Feindes abfliesse.

Unterdessen steht das Fenster über dem Altar offen, durch welches er plötzlich die Schar erblickt, welche ihm mit Worten viel Übles dräut; unter Stössen mit der Eisenlanze donnert sie: «Gib Geld her, Mönch» — nicht ist es gestattet zu lästern, dennoch beunruhigt ihn dieser mit dem Namen Mönch — «gib Geld her», sagte er: «Hörst du nicht, Galgenstrick? Entweder gibst du Geld her, oder du musst durch diese Lanze sterben!» Fünfzehn Schilling gab er jenem und glaubt, alle damit beruhigt zu haben; aber er reizte diese nur mehr. Wenn der krächzende Rabe anzeigt, dass er Aas gefunden, so kommt die ganze Rabenschar herbei. So fordern diese, dass er mehr gebe, aber er hat keines. Jene achten nicht darauf und wollen ihm nicht glauben. Sie überhäufen ihn mit Schimpfworten, aber er flieht in einen Schlupfwinkel und sucht hierauf stille Gebete an den Herrn zu richten, also sprechend: «Wie viel sind der Dränger geworden, niemand, o Herr, ausser Dir bringt mir Hilfe. Nimm das Martyrium von mir, ich bitte dich; lass mich, o König, nicht den Tod des Märtyrers, sondern des Bekenners sterben.» Inzwischen suchen diese mit einem Balken die Türe zu erbrechen; aber *Ettiswil* widersetzt sich ihnen; die Schlüssel werden herbeigebracht und die Türen geöffnet, der seufzende Leutpriester wird alsbald in Fesseln geschlagen und hierauf zu uns geführt. So wurde die Kapelle der unberührten Mutter befleckt.

Nachdem auch das Plätzchen entdeckt, in welchem *Wunnenberg* der Jüngere versteckt war, den der Saum seines Gewandes verriet, wird er hervorgezogen und hierauf ebenfalls zu uns geführt: so entrann keiner den grausen Banden. Endlich begehrt der Kantor *Buwenburg*, von der Kälte getrieben, freiwillig aus der Grube, in welcher er sich versteckt hatte, herauszukriechen, und tritt in das Haus, in welchem wir beisammen waren, mit den Worten: «Wenn ihr begehrt, Mönche auf die Weise zu fangen, so bin ich bereit. Aber ich bringe euch keinen Nutzen, denn mein Leben ist kurz, seht, ich bin schon zu alt, daher bitte ich Unglücklicher euch, schonet meiner!» Allen gereicht er zum Scherz und Gelächter und sie heissen ihn sitzen.

Bei Sonnenaufgang eilt eine wilde Schar rechts aus dem Tale hervor und steht an den Toren; sie dringt auch ins Haus hinein.

Diese war von Hunger gepeinigt, verlangt ihn zu sättigen und versucht Speise zu erlangen; niemand gab ihr welche. Deshalb entbrannte sie in Wut und stürmt das Gemach, in dem wir eingeschlossen waren. Ihr Zorn braust auf, sie spricht: «Gleicher Anteil an den Gefangenen und der Beute muss uns nach Gebühr und Recht abgetreten werden. Also gebt sofort die Habe und die Gefangenen heraus, oder wir schlagen sie mit der Waffe, die wir tragen, tot, so dass sie weder Euch noch uns irgend welchen Gewinn bringen; also gebt sofort die Habe mit den Gefangenen heraus!» Wir erschraken derart, dass die Speise, die jeder zu sich zu nehmen im Begriffe stand, in unserem furchtsamen Munde stecken blieb. Wir hatten nämlich angefangen, durch Speise, die uns die Feindeshand selber reichte, uns der Last des Hungers zu entledigen. Aber unsere Wächter versuchen, sich ihnen vor den Türen zu widersetzen, schon funkeln die Dolche auf beiden Seiten. So erhebt sich Streit über dem Raube, die Beute spaltet jene, welche ein Schwur gegen jedermann verbunden hatte. Uns hüllt Furcht ein, ein zweiter Sturm taucht unsere Brust abermals in tiefe Strudel. Uns drückt grosse Traurigkeit, wie die furchtsamen Schafe, die von den Klauen verschiedener Bären zerfleischt werden sollen. Wir schauen das Ende, wir sehen den Sieger; noch sind wir im Zweifel, wessen Beute wir sind. Die gewaltigen Schläge draussen verhallen, unsere Wächter behaupten also die Trophäen.

Die Sonne ging auf, als ihr Führer (dux) zu uns kam, der uns befahl, uns mit ihm auf den Weg zu machen. Doch befreit er den Kantor *Konrad*, sowie *Hasenburg* von den Banden; denn dieser war schwach, jener ein Greis. Wie die Bienen, nachdem sie die besten Blüten beraubt, schwer beladen zu ihren geflochtenen Behausungen heimkehren, so schickt sich die böse Rotte, nachdem sie den Tempel des Herrn geplündert, zur Heimkehr an, den Rücken von der Last gebeugt. Hierauf befiehlt der Anführer (princeps) der Bewaffneten, ihm vorsichtig die Gefangenen und zugleich alles Vieh vorzuführen. Denn sie nahmen die Knechte des Gotteshauses gefangen, welche sie erwischen konnten, und trugen ihre Habe fort. Die erste Schar führte das Vieh weg, die zweite die gefangenen Knechte des Klosters und die dritte uns. Die ihrer Männer beraubten Weiber zerrissen das Gewölk mit ihrem Jammergeschrei und zerfleischen die Wangen mit ihren Nägeln und stossen unter Tränen der Trauer Seufzer aus und rufen folgendes mit kläglicher Stimme:

«O allmächtiger Gott! Schirmer und Rächer der Hülflosen! Warum zögerst du uns Elenden den gänzlichen Untergang zu bereiten? denn willkommner ist der Tod, als ein in Schmerzen verfliessendes Leben.» So sprechend, sinken einige derselben, ohnmächtig, mit bleichem Gesicht zur Erde; eine andere wehklagt laut, aber mit würdigem Anstand und folgt hastig dem Gatten mit den Worten: «Ich bin bereit, alles mit dir zu leiden!» Aber die andere spendet den Kindern den Trost, der ihr fehlt, und die milchreiche Brust nährt die Säuglinge. Eine andere ringt die Hände, schlägt die Brust und bricht in Tränen aus. Wieder eine andere ruft sinnlos den Feinden grausige Schmähungen nach und offenbart geschwätzig weibliche Sitten. Zum Himmel rufen manche: «Räche uns, König der Könige; gib uns Rache und lass die Schuldigen verderben!» Um es kurz zu sagen, es gab da alle Wut und Wehklage der Weiber, womit diese alle zu erschüttern pflegen.

Doch die Feinde rührt weder Wehklage noch Schmähung zur Milde, sondern die habgierige Hand führt die Beute hinweg. Doch damals prophezeite einer aus den Feinden und sagte: «Es wird dieser schreckliche Tag uns vergolten werden; und nicht nur wir, auch unsere Nachkommen werden deshalb viel Böses erfahren, weil wir den Tempel des Herrn und seiner Mutter ohne Grund frevelhaft überfallen haben, was vernunftlos ist!» — — Diese vollführen die begonnene Heimkehr und schleppen den Raub mit. Die Rinder erheben lautes Gebrüll, das Gewieher der Vierfüsser ertönt und durchdringt die Lüfte; auch erdröhnt das Gewölk von dem Geschrei der Bewaffneten. Der eine bindet uns zusammen, der andere führt uns, wohin wir nicht wollen, der müde Weg nimmt uns auf mit widerwilligem Fusse. Aber als man keuchend an den Berg kam, lähmte der steinige Weg unsere Füsse. Es hinkt daher unser Fuss bald, das Herz seufzt, das Gesicht verzerrt sich, das Antlitz wird feucht von Tränen. — — Auch der *Metrum* hinkt, das Gedicht stockt, feucht und befleckt von Tränen aus dem Antlitz des Versemachers, welche darauf fielen. Aber beim Anblick der Tränen wurde einer zur Milde bewogen und leistete mir Beistand, indem er mich den Schwanz des Pferdes, auf dem er sass, ergreifen hiess, so dass der Aufstieg von da leichter von statten ging.

Nachdem wir den Berg überschritten, gings durch den Wald. Hierauf kommen wir an den Ort, wo Mauern erbaut sind. Hier

nahmen die Räuber die Sättel von den Pferden und jeder entledigte sich da der Last. Hier halten sie Rast, weil sie, wie wir, müde sind; da blieben Räuber und geraubte Beute stehen. Die Knechte unseres Klosters suchen jetzt mit Bitten und Geld das Vieh und sich vom Räuber zu lösen. Endlose Bitten werden verbraucht, aber nichts macht die Feinde zur Gnade geneigt, es sei denn, dass ihnen Gut gegeben wird. So löst, bindet, bittet, verweigert, drängt, steht ab, verwirft, billigt, verabscheut und liebt das Geld. Alles, was das menschliche Gemüt begehrt, gibt dir leider das Geld, deshalb verfallen die Gebrechlichen auf böse Taten. Deshalb befreit die Königin Geld die genannten Knechte und nach Abschluss des Vertrages fallen die gelösten Bande. Diese kehrten fröhlich nach Hause zurück, wir gehen in die Verbannung, traurig vor Gram und kummerschwer. Als *Konrad Gösgen* einen geeigneten Zeitpunkt wahrnimmt, entspringt er in die hohen Berge, nimmt die Flucht, fliegt schnellen Fusses über Schluchten, Felsen und gefrorenen Schnee; so entflieht er den harten Fesseln. Uns übrige aber führt auf das Geheiss des Anführers (principis) *Werner ab Acker* grimmigen Herzens ins Haus, bei welchem wir vom Montag bis Freitag Morgen blieben. Dann befiehlt uns der Anführer (princeps) in der Primzeit nach *Schwiz* zu gehen, wohin er uns Begleiter zu sein verheisst. Wir gehorchten seinem Befehl, weil wir mussten, und den ehrwürdigen Priestern wird, wie es sich ziemt, zu reiten vergönnt. Wir übrigen aber folgen, auf den eigenen Füssen um so schneller schreitend, als uns der Begleiter selber drängt. Der *Kustos* war mit den Winterschuhen und der Kutte mit der Kappe bekleidet, wie es der Orden verlangt. Dieser ist zu Pferd, aber der Steigbügel fasst seine weiten Filzschuhe nicht wohl, weil er zu eng war. So ziehen wir in *Schwiz* ein. Das Volk, Knaben, Weiber laufen herzu, schauen und treiben Scherz; ungewohnt war ihnen nämlich eine solche Erscheinung, die bei so ungepflegtem Leibe schwarz war. Wir betreten das Haus, in welches der vernünftigere Teil des Volkes den *Rat* beruft; denn unser Begleiter will es so. Hierauf kommen die Vornehmern daselbst zusammen, um zu beschliessen, wer uns einschliessen und in Fesseln schlagen soll. Jetzt bittet ihr *Leutpriester,* ein guter und milder Mann, sie möchten uns gestatten, bei ihm die Mahlzeit einzunehmen. Dies wurde ihm vom *Landammann* (princeps plebis) gestattet. So führte er uns von da nach Hause, und sein Wohlwollen offenbarte sich uns

köstlich bei der endlosen Tafel in Trank und Speisen. Er bemitleidet uns, tröstet die traurigen und wünscht uns baldige Heimkehr.

Als der Abend anrückte, kam der Landammann (dux plebis) zu uns mit vielen andern, die ihn begleiteten, und heisst uns ins Haus des *Peter Locholf* gehen. Wir waren alle bestürzt, denn der kennt keine Milde. Wie wohl ungern, gehen wir doch, denn wir erfreuen uns ja nicht unseres freien Willens; die Herzen voller Gram betreten wir das Haus. Hierauf heisst man uns sitzen, und wir werden, jeder mit seinem Namen, gezählt. Hierauf sagte der Landammann (plebis dux) zu *Peter:* Diese neun an der Zahl übergeben wir dir in deinen Gewahrsam; es sind *Kustos Burkart, Rudolf Wunnenberg,* der ältere, und *Heinrich Wunnenberg,* der jüngere, *Johannes* von *Regensberg* und *Türing Attinghusen,* dann der Leutpriester und der Ammann *Heinrich.* Hierauf nennt er mich *Rudolf,* den Lehrer der Knaben. «Der letzte da ist der Küster *Eberhard.* Diese drei mal drei verwahre so, dass du hernach über jeden Rechenschaft geben kannst!» Dann ging er von hinnen. Es war bald Zeit zum Abendessen; der Wirt trug Speisen auf; aber uns sind Seufzer eine Speise ohne Speise. Und schlimmer als die Männer spritzen die Weiber bald nach Tisch das grause Gift der Worte gegen uns aus. Unaufhörlich überschütten sie unser Antlitz mit Schmähungen, und keine scheut sich, uns Verkehrte zu nennen. «Potztausend!» sagen sie, «das sind die, deren Spitzfindigkeiten uns ungerecht verurteilen und die Nahrung entziehen. Was unser Hunger ist, mögen sie jetzt selber erfahren, damit die gebührende Strafe die Schuldigen treffe!»

Unterdessen errichtete der Wirt uns ein Labyrinth, in das er uns hineinstiess, und verschloss selber die Türen. Der Schuldige verurteilt den Unschuldigen, der Ungerechte den Gerechten zum Kerker, der Unwürdige beraubt den Ehrenwerten der Bequemlichkeiten. Die Demütigen, Gerechten, Ehrwürdigen schliesst der Schlechte, Ungerechte, Törichte im Kerker ein, beraubt sie des Lichts, quält sie mit Beschimpfungen — — [Folgt eine längere Klage über die unwürdige Gefangenschaft und die Verödung des Gotteshauses.]

Nach zweimal fünf Tagen wurde *Türing* auf Fürbitte der harten Banden entledigt, zog frei dahin, kehrte freudig in unser Kloster zurück und tat daselbst unsern Stand wieder auf. Nach sechs Wochen erhebt sich für uns eine neue Ursache des Schmerzes und presst unsere Brust. Denn zwei werden von uns genommen, um

mit härterer Strafe und grimmen Fesseln gepeinigt zu werden, der Amtmann und der Küster. *Schulhart* nimmt sie in Empfang und führt sie in sein Haus. Da durchdrang Eiseskälte unsere Eingeweide und Tränen mit vorauseilenden Seufzern sprudeln hervor. Harte Speisen erhalten sie, dünnes Brot ohne Wein, was sie in kurzer Zeit abmagert. Der siebente Tag hernach erhebt die Seele mit Hoffnung; denn es wird uns gestattet, einen Gesandten abzuschicken, der über unsere Befreiung verhandeln und uns Unglücklichen Hülfe zu bringen versuchen soll. Wir wählen aus uns den besten und in allem, in Sitten und Rede geschickten Mann, den *Rudolf* von *Wunnenberg,* in seiner Bravheit die Säule unseres Klosters, der auf unsere Bitten geht. Wir sinnen hierauf mit flehendem Herzen Gebete zum Herrn aus, dass er alles zum Glück lenke. Und am fünfzehnten Tage kehrte unser getreuer Gesandter zu uns zurück, viele Freuden bringend. Er hatte bei sich als Begleiter *Rudolf* von *Ettiswil* und *Hartmann von dem Turme,* an Seele und Glauben fromme.

Am dritten Tage hernach ruft der Landammann (dux) das ganze Volk des Tales zusammen; dieses beschliesst nach seinem Geheiss. Der Versammlung wohnten unser Gesandter und seine Begleiter bei, welche die ihnen aufgetragenen Botschaften überbracht hatten. Die Grafen von *Toggenburg* und *Habsburg* senden nämlich Fürbitten und Briefchen für uns. Nachdem sie diese vernommen, werden wir zu ihnen berufen, ein Vertrag wird geschlossen und unsere Fesseln fallen. Denn es war mit den genannten Grafen abgemacht worden, dass, wenn brieflich um unsere Freilassung gebeten würde, wir aus dem Kerker entlassen werden sollten, welche Abmachung bestätigt wurde. Am nächsten Morgen tritt der Leutpriester zum zweiten Mal herein und lädt uns, wie früher, zum Essen ein. An jenem Tage, Freitags (29. März) waren gerade elf Wochen verflossen, seit uns damals trauernd derselbe ehrwürdige Mann, der Leutpriester, in seinem Hause bewirtet hatte; jetzt aber wird er nicht müde, uns Freudigen reiche Gänge zu spenden, indem der Wein dazu floss. Von diesen Speisen und dem Saft des süssen Trankes voll, fangen wir an rasch zu unserm Herrn zurückzukehren. Vor Palmsonntag bei Tagesanbruch empfängt uns Abt *Johannes* und hält uns in den Armen. Freudentränen entstürzen ihm, denn er fühlte mit uns den grossen Schmerz. Zum Zeichen der verjagten Trauer befiehlt der Vater treffliche Speisen aufzutragen, mit welchen

er uns erquickt; dazu spendet er reichliche Becher. So vergeht dieser Tag in Fröhlichkeit.

Nach durchlaufenem Stadium habe ich müden Fusses das Ziel erreicht; daher möge das keuchende Ross seinen Lauf anhalten. — Nicht um Gunst buhle ich, hier ist keine Prahlerei, das Gleichnis findet keine Verwendung, das Bild weicht zurück, die Metapher selbst, die sich als Übersetzung der Dinge gibt, möge diesem Werke fern bleiben, damit nur das Klare bleibe. Die Umschreibung möge fern bleiben, welche die Dinge glättet und schmückt, denn so wie die Sache geschehen ist, so steht sie nackt da. Die Hyperbel möge fern bleiben, welche gewohnt ist, die Wahrheit zu übertreiben, weil hier nur die Wahrheit offenbart zu werden pflegt. Keine rhetorische Färbung verlangt hier Sitz in dem Gedichte. — Hier ist nichts erdichtet, weshalb dies Gedicht keiner Hülle bedarf, keinen Mantel trägt. So wie die Sache geschehen ist, so habe ich sie geschrieben, so möge sie gelesen werden, so möge sie im Gedächtnis bleiben! Und wenn der gefrässige Neid, der das Schöne benagt, keinen Gefallen daran findet, so schirme du es, Abt *Johannes;* das Gedicht, welches ich geschrieben habe, ist dein, nicht mein; für dich, o Fürst, habe ich es geschrieben, deshalb nimm es in Gnaden auf! — Capella Eremitana des Schulmeisters Rudolf von Radegg, Buch II, 223—270; Buch IV, 25—759; Gfr. 10, 196 ff, 206 ff.

530. *1314, März 11. Balb.* — Der Freie *Lütold* von *Regensberg* bittet *Wernher Stauffacher,* Landammann, und die Landleute gemeinlich des Landes *Schwiz* um die Freilassung seines Sohnes, zweier von *Wunnenberg,* seiner Verwandten, und des von *Ulvingen,* Klosterherren zu Einsideln, und aller mit ihnen Gefangenen und gelobt, dass ihnen oder ihrem Lande weder von Graf *Ulrich* von *Pfirt* noch von einem andern seiner Freunde irgend ein Leid wegen der Gefangennehmung zugefügt werden solle, und dass er alles Geschehene vergessen wolle, wiewohl ihn die Gefangensetzung seines Sohnes am allernächsten berührt habe. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 43, 367; Ringholz 238.

531. *1314, März 12. Lichtensteig.* — Graf *Friedrich* von *Toggenburg* bittet *Wernher Stauffacher,* den Landammann, und die Landleute gemeinlich des Landes *Schwiz* um die Freilassung seines Oheims von *Regensberg,* zweier Herren von *Wunnenberg* und des von *Ulvingen,*

Klosterherren zu *Einsideln*, des Meisters *Rudolf* des *Schulmeisters* und anderer, die mit ihnen gefangen wurden, mit der Versicherung, dass er alles gerne vergessen wolle, was sie ihm durch diese Gefangennehmung zugefügt, und dass er sie deshalb weder schädigen noch in irgend einer Weise belästigen wolle. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 43, 367; Ringholz 239.

532. *1314, März 12. Rapperswil.* — Graf *Rudolf* von *Habsburg*, Herr zu *Rapperswil*, bittet *Wernher Stauffacher*, den Landammann, und die Landleute gemeinlich zu *Schwiz* um die Freilassung seines Oheims von *Regensberg*, zweier Herren von *Wunnenberg* und des von *Ulvingen*, Klosterherren zu *Einsideln*, und anderer, die mit ihnen gefangen wurden, insbesondere um die Meister *Rudolfs* des *Schulmeisters*, der ihm von Eigenschaft angehöre, mit der Versicherung, dass er alles Geschehene vergessen und sie wegen dieser Sache weder an Leib noch an Gut oder Land je schädigen oder belästigen wolle. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 43, 368; Ringholz 240.

533. *1314, Mai 3. Güttingen.* — Ritter *Ulrich* von *Güttingen* im *Turgau* schreibt an *Wernher* den *Landammann* und die Landleute gemeinlich von *Schwiz*, dass er auf Bitte seiner Oheime (Verwandten?), der Herrn *Rudolf* und *Heinrich* von *Wunnenberg* und des Herrn *Johannes* von *Regensberg*, sowie der Herren *Burkhart* von *Ulvingen* und des Herrn *Johannes*, Leutpriester zu Einsideln, Herrn *Rudolfs* des Schulmeisters und aller, die mit ihnen gefangen waren, ihr und ihres Landes Freund worden sei, so dass er ihnen wegen jener Gefangennahme weder an Leuten noch an Land ein Leid antun werde. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Kopp, Urk. II, 202.

534. *1314, November 23. Luzern.* — *Rudolf*, Dekan in *Altorf* bezeugt, dass verschiedene Kirchen bestimmte Abgaben an das Gotteshaus *Luzern* zu entrichten haben. — Orig. Stiftsarchiv Luzern Druck: Gfr. 1, 49.

535. *1314—1321. Seedorf.* — Bruder *Sifrit*, Komtur der Lazariterhäuser zu *Schlatt* im *Gfenn* und in *Uri* schreibt im Haus zu *Uri* in *Oberndorf* (Seedorf) Statuten für dieselben, die vom Kapitel des Hauses zu *Oberndorf* bestätigt werden. — Pergamentcodex in Seedorf. Druck: Gfr. 4, 119 ff. Auf dem letzten Blatte folgt von anderer Hand ein Verzeichnis der Leute des Gotteshauses in

Oberndorf: *Konrad* von *Frutte, Marien* Sohn, gibt von *Arnold* des *Phanders* Gut ein Jahr 8, das andere 9 d. und von seinem Erbe 3 d., *Ulrich* und *Heinrich,* seine Brüder je 3 d., ihre Schwestern *Gertrud* 3 d. und *Hemma* 2 d., *Konrad Phander* 2 s., *Heinrich* von *Wissingen* von *Iseltal* 2 s., weniger 1 d., *Berchta,* seiner Schwester Tochter 1 s., *Heinrich* der *Murer,* 1 s., *Werner* in der *Matte, Rudolfs* Sohn, 6 d., von der Hofstatt seines Hauses, *Rudolf* sein Vater ein Jahr 9, das andere 10 d., sein Bruder *Egeldolf* ein Jahr 9 d. . . . (Fortsetzung fehlt). Druck: Gfr. 41, 48.

536. *1314.* — Rodel der *Propstei* des Klosters *Luzern:* Darunter Einkünfte zu *Langensand* (Horw): Herr *Hartmann Meier* von *Stans* 6 Viertel Kernen von dem Gut in *Baumgarten.* Zu *Stans:* von dem *Schweiggut* 10 s., vom *Bannwart* 3 s. und Holz für einen Nachen, von der Alp zu *Morsfeld* (Beckenried) 4 Ziger im Wert von 5 s. jeder, vom Gut zu *Mutterschwang* Lespfennige im Betrage von 1 s., vom Gut *Niederhorlachen* (Horlacherli, bei Rohren) 2 s., von dem Gut zu *Stritschwanden* (bei Winterhalten in der Gegend der Löwengrube) 2 s., von dem Gut. . . . *Alpnach* (alias Alplan, Alpnan) 5 s., vom *Wechselacker* (Ausser-Ottikon, Stans) 2 s., von dem *Gebreite* (Breite-Stans) 5 s., von dem Gut *Biedertan* (jetzt Schürmatt in der Kniri) 3 s., von dem *Hobacher* im *Oberdorf* 2 s., von dem Gut zu *Niderwil* 4 s., von dem Gut ob dem Bach zu *Wolfenschiess* 3 s., vom *Bertingersgut* nid dem Bach 2 s., vom *Schnellfusgut* (am Bürgen) 6 s., vom Gut am *Holz* (Holzen, Ennetbürgen) 6 d., der Bruder im *Hof* 6 d., des *Mosers* Hofstatt 6 d., *Johannes* von *Waltersberg* 3 d., *Walter* von *Tottinkon* 2 d. Zu *Alpnach:* 3 Filze, jeder im Wert von 5 s., Zu *Giswil:* die Kirche1 Filz, der *Meier* 1 Filz, die von *Rudenz* 1 Filz und 10 Hubkäse, jeder 6 d., im Wert. Von *Sarnen:* 1 Filz, zu *Giswil* 18 Erkäse, jeder 1 d. im Wert, von einer Alp zu *Lungern* 1 Käse im Wert von 1 s. Geisshautpfennige im Hof zu *Giswil:* zu *Rudenz* 8, in der Hub 7, im *Studi* (im Grossteil zu Giswil) 1, im *Schwanden* (Schwändli) 2, in *Brittenrüti* (jetzt Rüti) 1/2, in *Bürglen* (Filiale von Lungern) 1/2, in *Bucholz* 1, in *Ennerschwanden* (Schwändli, jenseits des Forstbachs?) und in der *Öie* (Ei) 1, an der *Matt* und auf *Gügeln* (jetzt Giglen bei Rudenz) 1/2, in dem *Holz* und unter *Hürwern* 1/2, von *Wilburgmatten* und vom *Hag* 1, zu *Lungern* zu *Obnechtigem See* (Obsee) 2 Häute. Geisshaut-

pfennige in *Sarnen:* Im *Rüdli* 1, in *Sarnen* 1, in *Riggeswile* (jetzt Wilen) 4, in der *Hube* 1, in *Richeningen* 1, *Grub* 1, *Retershalten* (Rätershalten) 1, *Ramresberg* 1/2, in der *Rüti* (Ramersrüti, Schwändi) 1/2 Haut. *Ulrich* von *Zinwil* 2 d. Summa der Geisshautpfennige 4 ß und 6 s. — — — —

Der Propst ist verpflichtet, ohne Schaden der Herren alle Zinse, die zu seinem Amt gehören, Getreide, Geisshautpfenninge, Wagenpfenninge, Lespfenninge, Zigerpfenninge etc. zu sammeln und empfängt dafür *Fälle* und *Ehrschätze*. Unter den Mühlezinsen in Luzern wird aufgeführt: Die Mühle der Erben des Herrn *H.* von *Sarnen* 3 Mütt Weizen.

Ferner Einkünfte des *Almosneramtes* im Stift *Luzern:* Darunter in *Kriens:* Frau *Mechtild* von *Stans* 3 s. von ihrer Hofstatt; der Acker des *C.* von *Wolfenschiess* 3 s., Im Kirchspiel *Buochs* von der Hofstatt «*ze Niderst*» 3 s., von 3 andern Hofstätten 30 s., von welchen ihnen (wem?) 5 s. gezinst werden, vom Gut im *Mülibach* 20 d., vom *Schnellfusgut* am *Bürgen* 11 s. Im Kirchspiel *Stans:* Die Hofstatt *Oetwil* in Oberdorf 3 s. Das *Lisengut* 13 s., der Acker *Krumacher* (bei Wil), der dem *C. Bletler* gehörte, 1 s., in *Wolfenschiess Johannes* und *Genossen* einen Käs von 1 s. Wert, in *Alzellen Lieba* von einem Acker 4 d., *Johannes* von *Waltersberg* von einigen Äckern 2 s., im Dorf *Ötwil* (jetzt Allweg, Schrotten etc.) 8 s., vom Gut in *Rüti* (Mutterschwand) 3 s., vom *Mattgut* in *Zeisenried* 4 s. *Andreas* in *Stansstad* von der Fischenz, vom Gut *Dieslisbach* (Giesslibach, am Bürgen) und von *Schenglerrun* Hofstatt 6 s., *Walter* im *Lo* (am Bürgen) von *Rickenbach* und Genossen 1 Ziger im Wert von 5 s. und zwei Käse im Wert von 2 s., in *Kirsiten Walter ob Matta* 2 d. von seiner Hofstatt, derselbe und Genossen 14 s., vom Gut in *Wile* (Hergiswil) 3 s., in *Hergiswil* vom Gut «*ze Oberst*» 18 d., von der Hofstatt an dien *Steinen* (Steinhof) 4 s., von dem Gut im *Winkel* (Gem. Horw) 21 d., von einem Gut, das *Walter* «*ze Oberst*» und seine Genossen bauen, 6 s., von dem Gut, das *Walter ze dem Sarbach* und Genossen bauen 3 1/2 s. Im Kirchspiel *Giswil: Peter* von *Hunwil* von Herrn *H.* seinem Vater 10 s. Im Kirchspiel *Sachseln:* Vom Gut *Einwil* (Ewil) 12 s. Im Kirchspiel *Kerns:* von dem Gut des *Seli* und Genossen 4 1/2 s., von *Johannes Walaseli* 1 s. Im Kirchpsiel *Sarnen:* Vom Gut *Ramresberg* 18 d., vom Gut *ob Töisen*, das *Anna* von *Durspitz* baut, 1 s., vom Gut am *Eggli*, das

Welf baut, 1 s. Im Kirchspiel *Alpnach:* vom Gut *Balmesried* 8 s., vom Gut *im Loche* (im Lo) 7 s., von dem Gut *Atzingen* (an der Rengg) 18 d. Im Kirchspiel *Kriens:* Von dem Gut in Langwatte, das dem *Meier* von *Stans* gehört, 4 s. Im Kirchspiel *Küssenach:* Im *Bergeswil* die Söhne *Gesslers* und *Ulrich Goner* von dem Gut, das sie daselbst haben, 8 1/2 s. und 1 1/2 Quart Wein, ebenso die Söhne *Gesslers* von dem von *Peter* von *Brugtal* erkauften Gut 5 s. Im Kirchspiel *Wäggis:* Vom Gut des Herrn von *Buochs* in *Greppen* 2 s., vom Baumgarten des Herrn *Albert* 1 s. Im Kirchspiel *Luzern:* Von den Erben des Herrn *H.* von *Hunwile* von der Hofstatt beim Haus des Ammanns 7 1/2 s., von dem Herrn *Ulrich*, dem *Meier* von *Küssenach, Ulrich* von *Tottinkon* und *Walter* von *Stans* auf dem Gut «*ze der Eich*» 5 s., von ihrer Mutter von der Hofstatt vor dem Kloster 3 s., die Hofstatt *H. Stanners* 10 s.. von der Jahrzeit *Arnold* des *Stanners* 18 d., von *Arnold* und *Heinrich* seinen Söhnen je 18 d., von *Niklaus Stanner* 2 s., von *Berchta Stanner* 9 d., von *Berchta* der Mutter *Burkard Stanners* 18 d., die Gattin *H. Stanners* 6 d., *Johannes Gesler* 1 s., die Hofstatt *Hs.* von *Stans* 3 s., *Margaretha*, Tochter *H. Stanners* 2 s., von dem Gute des Herrn *Meiers* von *Stans* 3 s., von seinem Vater die Hofstatt *Werners* von *Rickenbach* 10 s., *Ulrich* von *Eschibach* von der Hofstatt, die er von den Erben des *Georius* von *Wolfenschiess* erkaufte, 5 s., die Hofstatt der Gattin *Walters* von *Giswil* 18 d., die Hofstatt *Kirsitun*, Hofstatt *Ulrichs* des Sohnes des *Peter* von *Stans*, 1 s., die Herrin von *Lungern* von ihrem Gut im Mos 3 s., die Hofstatt *Buochs* 7 d., *Nikolaus* von *Stans* von einem Garten 1 s., Hofstatt des *Peter* von *Stans* 18 d., die Hofstatt der Schwester *Elsa* von *Wolfenschiess* 1 s., die Hofstatt *Hs.* von *Hitzlisberg* 2 s. von dem Herrn *Ulrich* von *Buochs*, 6 d. von dem Leutpriester in *Altorf.* Kernenzinse: In *Kirsiten* 4 Viertel Spelt, in *Haltinkon* (Küssnach) vom Gut *Stanglis* 1 Viertel. Nusszinsen: In *Buochs* von dem Gut zu *Beggenried* 6 Quart grösseres Mass. — Orig. im Stadtarchiv Luzern. Druck: Gfr. 38, 1—29 (Brandstetter.)

537. *1315, März 17. Speier.* — König *Ludwig* schreibt den Leuten der Täler *Uri, Schwiz* und *Unterwalden*, dass er mit Rat des Erzbischofs von *Mainz* und anderer ihm anhangender Fürsten und Edlen des Reichs zur Behauptung seines Rechtes und zur Eindämmung der Hoffahrt der Herzoge von *Österreich*, die allenthalben den

gemeinen Nutzen zu zerrütten suchen, auf nächste Pfingsten einen Hof- und Reichstag nach *Nürnberg* angesetzt habe, wo er mit Rat der Kurfürsten, Fürsten, Edlen und Städteboten Vorkehrungen zur Beruhigung des Reiches treffen werde, und ermahnt sie, inzwischen in ihrer Treue und unverbrüchlichen Beständigkeit zu verharren. — Orig. verloren. Übersetzung in Tschudi, Autogr. Zürich. Druck: Tschudi I, 268.

538. *1315, März 18. Hagenau.* — König *Friedrich* bestätigt dem Grafen *Werner* von *Homberg* alle Lehen, Schenkungen und Gnaden, die ihm sein Vorgänger, Kaiser *Heinrich*, erteilt hat. — Orig.? Drucke: Glafey Anecd. 1, 292; Gfr. I, 15. Zum Datum vgl. Kopp IV, 2, S. 93.

539. *1315, Mai 1. Stans.* — Herr *Werner* von *Attinghusen*, Freier, Ritter, verkauft sowohl um Gottes Willen als um 10 ℔ dem Gotteshaus St. Felix und Regula in *Zürich* die Brüder *Heinrich* und *Konrad, Werner Kaufmanns* sel. von *Retschrieden* Söhne, seine Eigenleute. Zeugen: Herr *Heinrich* der *Meier* von *Stans*, Herr *Hartmann*, sein Sohn, beide Ritter, *Thomann* und *Johannes* von *Waltersberg*, Gebrüder, *Jakob* ze der *Ahe* und *Heinrich* sein Sohn, *Nikolaus* von *Wizerlon*, der Ammann, *Rudolf* und *Walter* von *Winkelried*, Gebrüder, *Peter* von *Spiringen*, *Walter* der *Fürste*, *Heinrich* von *Retschrieden* u. a. — Orig. städt. Arch. Zürich. Drucke: Gfr. 8, 39. Kopp IV, 2, 451.

540. *1315, Mai 25. Nürnberg.* — König *Ludwig* schreibt den Männern der Täler in *Unterwalden* (Underwald), *Uri* (Urach) und *Schwiz* (Switz), seinen Getreuen, er hoffe in kurzem ihren Leiden, mit denen er herzliches Mitgefühl habe, abhelfen zu können; sie sollten sich als standhafte Männer nicht durch die Drohungen der Gegner einschüchtern lassen. Wie er aus ihren Schreiben vernehme, seien sie auf Veranlassung des Abtes von *Einsideln* in die *Acht* gekommen, von welcher er sie mit Gegenwärtigem absolvire. In Bezug auf den gegen sie erlassenen Bann habe der Erzbischof von *Mainz* ihm wiederversprochen, dass er die Absolution den Dekanen und Herren ihrer Kirchen befehlen und die bezüglichen Briefe an sie richten werde. Er versichert sie, dass er allen seinen Vögten und Anhängern, Edeln und Städten befehlen werde, sie zu schützen und zu unterstützen, so oft sie von ihnen darum angegangen werden. Auf der Rückseite von gleicher

Hand: Prudentibus viris vallium in underwald, urach et in Sweitz. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 43, 369.

541. *1315? Mai? Juni?* — «[Item Ein Brieff von Keyser *Ludwigen*, wie er usssprach dz die Herschaft bliben sol bi allen iren rechten, so sü hant ze *Switz*, *Underwalden*, *Ure* und *Urseren*, und widerruoft da mitte alle die fryung, die er in hatte geben, die der Herschaft schedelich waren]. Aber ze gelicher wise ein Brieff vom künig *Friderichen*.» — Verzeichnis der Briefe der Veste Baden; gedruckt bei Kopp V, 1, S. 499, 500.

542. *1315, Juni 4. Luzern.* — *Walter* von *Engelberg*, Almosner des Gotteshauses *Luzern*, leiht an des Propstes statt den Töchtern des Ritters *Nögger* von Littau ein Gut in *Eigental*. Unter den Zeugen: Herr *Eppo* von *Küssnach*, Ritter, *Heinrich* der *Stanner*, *Ulrich* von *Alpnach*, der Burger von Luzern Schreiber. — Orig. Stadtarch. Luzern. Regest.: Gfr. 7, 71.

543. *1315, Juni 11. Konstanz.* — König *Friedrich* gestattet, dass die Stiefbrüder Graf *Werner* von *Homberg* und Graf *Johannes* von *Habsburg* einander ihr Reichslehen, *Werner* den Zoll zu *Flüelen*, und *Johannes* die Grafschaft im *Kletgau* und die Vogtei in *Rheinau*, vermachen können. — Orig. Arch. Innsbruck. Druck: Herrgott III, 609.

544. *1315, Juli 7. Stans.* — Die Amtleute *Heinrich* von *Zubon*, *Klaus* von *Wizerlon*, und die Landleute und die Gemeinde von *Unterwalden* geben auf Bitte des Herrn *Johannes* von *Rinkenberg* dem Gotteshaus von *Hinderlappen* Trostung (gegenseitige Sicherheit) für Leute und Gut bis nächste Weihnachten, so dass ihre Leute und ihr Gut ungeschädigt bleiben sollen, mit Ausnahme derer, die zu *Hinderlappen* Burger sind. Würde das Gotteshaus gezwungen, mit seinen Leuten gegen *Unterwalden* zu ziehen, so wäre die Trostung aus; falls die Gemeinde *Unterwalden* von ihrer Herrschaft oder von der Gemeinde wegen auszöge, soll sie es acht Tage vorher wissen lassen. Es hängt dasselbe Siegel, wie am Bundbrief 1291. — Orig. St.-A. Bern. Drucke: Gfr. 15, 110. Kopp IV, 2, 456; Fontes Bern. IV, 637.

545. *1315, Juli 7/25. Am nidersten Wang. Windegg.* — Graf *Friedrich* von *Toggenburg*, Pfleger des Landes *Glarus*, des obern und niedern Amtes, die Burger zu *Wesen* und die Leute des niedern Amtes haben mit den Landleuten von *Uri* und all den ehrbaren Leuten,

die dazu gehören, einen Frieden auf 14tägige Kündigung mit Briefen oder Boten geschlossen. Gegenseitige Ansprachen um Schuld, um Schaden wegen Bürg- und Geiselschaft etc. sollen auf beiden Seiten Recht finden und soll weder Bann noch Acht dabei hinderlich sein. Was die Parteien in diesem Krieg sich gegenseitig an Leuten oder Gut mit Verwundungen, Gefangennahme, Raub oder sonst zugefügt haben, und noch nicht gerichtet ist, soll durch Schiedsrichter und nötigenfalls durch einen von diesen ernannten Obmann nach Minne oder Recht abgewandelt werden. Wer dem Schiedsrichter oder dem Obmann nicht gehorsam sein wollte, der hat seine Sache verloren. Bei diesem Frieden waren zugegen: Herr *Werner* von *Attinghusen*, *Walter* der *Fürsto*, *Peter* von *Spiringen*, *Egelolf Schümel*, *Herman* von *Rieden*, *Otzeli*, *Walcher*, *Spiringer*, *Peter Hölzeli*, *Chnecht Asenboun*, *Walter* in *Oberendorf*, *B. Petersching*, *Ulrich* von *Sisent*, *Ber.*; der Ammann von *Wesen*, der *Schreiber*, der *Säumer*, *Her. Hüsli*, *Rudolf Hönisen*, *Wilhelm* der *Grüninger*, *Heinzi Schudi*, u. a. Der Friede wurde am 7. Juli am *niedersten Wang* (Urnerboden) geschlossen, der Brief am 25. zu *Windegg* ausgestellt. — Orig. Arch. Uri. Drucke: Gfr. 9, 126; Kopp IV, 2, 457. Blumer, Urk. I, 134.

546. *1315, Sommer. Zürich.* — «Man schribet allen Reten: kunt es derzuo, dz. man mit *Switern* ze tegedingen kome umb den schaden, so die Burgere sumelich von in genomen hant, daz man gedenke, daz *C. Kamerer* verlor, daz si im und sinen gmeindern namen *ze Zimberberg* ob *Horgen* zwein Ochsen und ein Ros, diu siben pfunde wert waren, und 8 s., die er darnach verzart.» — Stadtbuch Zürich, Blatt 2 a. Druck: Kopp IV, 2, S. 144.

547. *1315, Juli bis Nov. Luzern.* — Alter und neuer Rat und die Menge von *Luzern* beschliessen: Jeder Burger, der aufwärts oder abwärts in Handelsgeschäften fahren will, soll es auf seine Gefahr tun; wird er mit seinem Gute angehalten oder gefangen, so wollen die Burger keinen Schaden davon haben; allfällige Ritte oder Gänge um seinetwegen sollen aus seinem Gut bestritten werden. (13. Juli.)

Der Rat beschliesst, dass jeder Burger, der in die *Waldstätte* zieht, also dass er da diesen Krieg hindurch bleiben will oder bleibt, in der Stadt *Luzern* für immer êlos und rechtlos sein und nie mehr in das geschworne Gericht kommen soll; und welche von den Bürgern dessen Leib oder Gut angreifen oder ihn tot schlagen, die

sollen die Bürger vor allen seinen Freunden schirmen; ferner, dass niemand des Nachts durch die Reussbrücke hinabfahren soll ausser den Müllern bei 10 s. Busse, und auch diese sollen vorn in dem Schiff ein Licht haben bei 10 s. Busse.

Neue und alte Räte beschliessen: Wenn man die Leute sich bereit machen und ausfahren heisst, soll jedermann sich bereit machen und ausfahren bei 10 s. Busse oder aber ein Jahr von der Stadt verbannt sein ohne alle Gnade; dies Gebot gilt auch für die von *Küssnach* und *Greppen* und alle, die sich mit *Luzern* verbunden haben; die Frauen aber sollen bei den Häusern sein. Ferner: Alle Nächte sollen zwei des Rates wachen von einem Tag zum andern bei 5 s. Busse.

Ferner: Was in diesem Krieg an den Feinden in Bezug auf Brand, Gefangenschaft, Verwundung oder Totschlag geschehen ist oder noch geschieht, das soll kein Burger bei Strafe an Leib und Gut an dem andern rächen (nach 11. Sept.).

Ferner: Niemand soll bei 10 s. Busse den andern beschuldigen, dass er flüchtig sei, es sei denn, dass er es gegenüber dem Eidesbieten des Beschuldigten vor dem Rate hinlänglich beweisen könne; ferner: Welcher Burger in diesem Krieg die Stadt verlässt oder anderswo Burger oder Landmann wird, der soll dem Rat ohne alle Gnade 10 Mark Busse bezahlen, oder falls er zu arm ist, die Busse zu bezahlen, so soll er 10 Jahre die Stadt nimmer betreten (9. Nov.). — Ältestes Stadtbuch. Druck: Kopp, Geschichtsbl. I, S. 352 ff.

548. *1315, Juli 17. München.* — König *Ludwig* spricht die Gemeinde der Leute in *Uri*, *Schwiz* und *Unterwalden*, welche seinem Vernehmen nach auf Anschuldigung und Forderung ihrer Feinde in etliche Achturteile verstrickt worden sind, in Anbetracht ihrer unverbrüchlichen Treue gegen ihn und das Reich, damit sie nicht länger deswegen an Leib und Gut Gefahr leiden, von allen und jeden vor was immer für einem Richter gegen sie unverdient ausgefällten Achturteilen los. — Orig. verloren. Kopie Tschudi Autogr. Zürich. Druck: Tschudi I, 269.

549. *1315?* — «Ein satzbrieff dem von *Homberg* umb den hoff zu Art.» — Verzeichnis der Briefe der Veste Baden. Kopp V, 1, S. 498.

550. *1315, Nov. 3. Baden.* — Graf *Hartmann* von *Kyburg* gelobt für sich und seinen Bruder *Eberhard* eidlich seinem Herrn, dem König *Friedrich*, seinem Herrn, dem Herzog *Leopold*, und allen seinen Brüdern, so lange der Krieg um das römische Reich mit Herzog *Ludwig* von *Baiern*, der sich König nennt, dauert, gegen alle seine Helfer mit zwanzig Rossen an allen Orten diesseits des lombardischen Gebirgs zu dienen und besonders gegen *Schwiz* und alle *Waldstätten* mit seinen Leuten zu Ross und zu Fuss. — Orig. Haus-, Hof- und St.-A. Wien. Druck: Gfr. 1, 73, 9, 211.

551. *1315, Nov. 15.* — *Schlacht von Morgarten:* Berichte aus dem 14. und 15. Jahrh. (mit Ausnahme von *f* und einigen Jahrzeitbuchauszügen sämtlich abgedruckt bei Liebenau, Berichte über die Schlacht von Morgarten, in den Mitteil. d. hist. Vereins Schwiz H. 3, S. 23 ff.).

a) «Aber in verschiedenen Gegenden wurde den Anhängern beider (Gegenkönige) öfters abwechselnd Schaden zugefügt, und besonders *Friedrich* sind in dem Lande, welches *Sweitz* und *Uherach* genannt wird, beinahe 2000 Streiter durch ein ganz wehrloses niedriges Volk mit dem Schwert und im Fluss vertilgt worden, wobei sein Bruder *Leopold* mit genauer Not entkam. Dieses Jahr 1315 ist aber das zweite der Erwählung dieser beiden Könige und noch ist, ach! kein Ende der Zwietracht, keine Vollendung dieser Pest. Noch rollt die Kugel, aber wann und wo sie stille stehen wird, weiss niemand.» — Memoiren des Abtes Petrus von Königssaal (1316—1339) in den Königssaaler Geschichtsquellen, ed. Loserth, Fontes Aust. S. S. VIII, 370.

b) «Anno domini 1315 jar von sant othmars abend do wolt hertzog *lüpolt* von *österich* ze *switz* in gefallen sin und betwungen han, und do sy kamen an den *morgartten* an den berg und über den berg hinin wolten, da warent *switzer* uf dem berg und sluogen herren und ross, das sy die halden ab viellend in *egeresee*, das die wellen über sy sluogent an das ander bort, und verlurent die von *zürich* fünfzig man. Die lagent by einandren erslagen mit werhaftiger hand getöt in des herzogen dienst. — Gloggners Chronik (1432, aber nach einer ältern um 1336 verfassten Quelle). Stadtbibl. Zürich. [Ähnlich lauten mit geringen Modifikationen die Berichte der Manuskripte A 80, B 95 und J 245, ferner der St. Galler Codices 657, 631, 643 mit

dem Zusatz: «und verlurent *Schwiter* nit mer denn ein mann.» Druck bei Henne, Klingenberg 51, Note xx.]

c) «In demselben jare (1315) do gäschag der grosse strit ze *Switz* und verluren die herzogen gros folk.» — Oberrhein. Chronik (1337/38) ed. Grieshaber, S. 27.

d) Leopold, der Bruder König *Friedrichs*, griff, um seine und seines Bruders Macht zu den bevorstehenden Händeln zu verstärken, das Volk der *Schwizer*, das von keiner Herrschaft Joch gedrückt, in den Waffen ungeübt, beim Hüten und Weiden des Viehs aufgewachsen, in den Bergen sass, mit einem starken und schönen Heere von Rittern und Edeln an, in der sichern Zuversicht, dass er sie unterwerfen und sie zu seinen und seines Bruders Dienst zwingen werde. Diese, die sich zum Schutz ihrer Freiheit mit andern benachbarten Gebirgsbewohnern verbündet hatten, liessen den Herzog eindringen; dann leisteten sie den alsbald in der Enge Eingeschlossenen Widerstand, und Gemsen gleich von den Bergen herniedersteigend, schleuderten sie Steine und töteten die meisten, die sich weder verteidigen, noch auf irgend eine Weise entrinnen konnten. Es fielen daselbst vier edle und gewaltige Männer von *Toggenburg* mit so vielen, dass man sagte, die Blüte der Ritterschaft sei daselbst zu Grunde gegangen. Der Herzog selber entkam dank der Auskunft eines, der auf die hinausführenden Fusssteige achtete, mit genauer Not und war hernach stets wie rasend über den Tod der Edlen.» — Chronik des Abtes *Johannes* von Victring bei Klagenfurth (um 1340 geschrieben und Herzog *Albrecht* von *Österreich* gewidmet), ed. Böhmer, Fontes I, S. 386 f.

e) «Zu dieser Zeit im Jahre des Herrn 1315 entzog sich ein Bauernvolk, welches in den Tälern genannt *Schwiz* wohnte und überall von beinahe himmelhohen Bergen umwallt war, im Vertrauen auf die starke Schutzwehr seiner Berge, dem Gehorsam, den Steuern und gewohnten Dienstleistungen, die es dem Herzog *Leopold* schuldete, und rüstete sich zum Widerstande gegen ihn. Das wollte der Herzog nicht hingehen lassen; in grossem Zorn sammelte er um St. Martinsfest ein Heer aus den ihm untertänigen und andern in der Nähe gelegenen Städten, die ihm Hülfe leisteten, wie man sagt, 20,000 streitbare Männer, um jene gegen ihn aufrührerisch gewordenen Bergleute zu bekämpfen, zu berauben und zu unterjochen. In diesem Heere hatte Herzog *Leo-*

pold die stärkste, ausgewählteste, kampferfahrenste und unerschrockenste Ritterschaft. Es kamen also die Männer dieses Heeres einmütig wie ein Mann zusammen, um jene mit Bergen statt mit Mauern umgebenen Bauern gründlich zu bändigen und zu demütigen, und sie meinten, ihres Sieges, der Einnahme jenes Landes und seiner Beraubung und Plünderung so völlig sicher zu sein, dass sie Stricke und Seile bei sich trugen, um mittelst derselben die Beute an Gross- und Kleinvieh wegzuführen. Als jene das hörten und in grosse Furcht gerieten, befestigten sie die schwächern Stellen des Landes, wo ein Zugang zu ihnen sein konnte, mit Mauern und Gräben und auf andere Weise, wie sie konnten, und empfahlen sich in Gebeten, Fasten, Prozessionen und Litaneien Gott und besetzten die Berghöhen, und es wurde allen, bei welchen ein Durchpass stattfinden konnte, in Auftrag gegeben, die Bergsteige, durch die ein Weg zu ihrem Lande führen konnte, besetzt zu halten und da zu wachen, wo sie gesehen hatten, dass ein Engpass zwischen den Bergen sei. Und sie taten, wie ihnen befohlen war, und es schrie das ganze Volk in grosser Inbrunst zum Herrn und sie demütigten ihre Seelen in Fasten, die Männer und ihre Weiber, und riefen einmütig zu Gott, dass doch nicht ihr Vieh zur Beute und ihre Frauen zur Verteilung und ihre Ortschaften zur Vertilgung und ihre Ehre und Tugend zur Befleckung hingegeben werden möchten. Daher beteten sie zum Herrn von ganzem Herzen, dass er auf sie als sein Volk sehe, und sprachen: «Herr, Gott des Himmels und der Erde, siehe an ihren Hochmut und blicke auf unsere Demut und zeige, dass du die nicht verlässest, die auf dich vertrauen, und demütige die, welche auf sich vertrauen und sich ihrer Tugend rühmen.» Dieses aber sagten sie, indem sie Busse taten, und wegen ihrer Widerspenstigkeit baten sie aus allen Kräften um Gnade und Frieden durch den Grafen von *Toggenburg,* einen an Geist und Körper ausgezeichneten Mann, welcher sich zum Vermittler zwischen beiden Teilen aufwarf und bestrebt war, den Frieden zwischen ihnen herzustellen und den ganzen Streit beizulegen. Nachdem dieser, um den Nutzen beider Teile zu betreiben, viel und redlich gearbeitet hatte, richtete er bei Herzog *Leopold* nichts aus, weil dieser, gegen die *Schwizer* allzu erbost und von allzu grosser Wut entflammt, die ihm durch den Grafen von *Toggenburg* angebotenen demütigen Bedingungen nicht annehmen, sondern sie nur zermalmen und samt ihrem Gut vernichten wollte. Als die *Schwizer* dies hörten, wurden sie von Furcht und

Zittern geschlagen. Es griffen also die *Schwizer* zu ihren Kriegswaffen und legten sich an die Orte, wo ein Engpass war und der Pfad zwischen bergichten Stellen hinleitete und wachten da Tag und Nacht. Am Tag des hl. *Otmars* nun suchte Herzog *Leopold* mit seinen Kriegern zwischen einem Berge und einem See, genannt *Ägrisee,* in das Land einzudringen, wurde aber wegen der Steilheit und der Höhe des Berges daran verhindert. Fast alle die edlen Reiter stellten sich nämlich, von Begierde und Hoffnung auf die zu erfahrenden Dinge entbrannt, kühn im Vordertreffen auf; aber sie hatten nicht die Fähigkeit oder die Möglichkeit, den Berg hinanzureiten; denn die Fusssoldaten konnten kaum dort fest auftreten oder Fuss fassen. Die *Schwizer* aber wussten durch Offenbarung des erwähnten Grafen voraus, dass sie auf jener Seite angegriffen werden würden, und kannten die Hemmnisse und Hindernisse der Feinde wegen der Schwierigkeit des Zugangs zu ihrem Lande; deshalb rennen sie mutig und beherzt aus ihren Verstecken gegen sie hinunter und greifen sie, wie Fische, die im Zuggarn eingeschlossen sind, an und machen sie ohne Widerstand nieder. Sie waren nämlich nach ihrer Gewohnheit an den Füssen mit gewissen Instrumenten, mit Fusseisen angetan, mittelst deren sie leicht auf noch so abschüssigen Bergen fest auftraten und auf der Erde Fuss fassen konnten, während die Feinde und die Pferde der Feinde ihre Füsse durchaus nicht zu stellen vermochten. Es hatten auch die *Schwizer* in den Händen gewisse überaus furchtbare Mordwaffen, Gesen, die in jener Volkssprache *Helnbarten* genannt werden, mit denen sie die stärkstbewaffneten Gegner wie mit einem Scheermesser zerteilten und in Stücke hieben. Da war nicht eine Schlacht, sondern wegen der angeführten Ursachen sozusagen nur ein Schlachten des Volkes Herzog *Leopolds* durch jene Bergleute, wie einer zur Schlachtbank geführten Herde. Niemand verschonten sie noch auch bemühten sie sich jemand zu fangen, sondern sie schlugen alle tot ohne Unterschied. Diejenigen aber, welche von ihnen nicht getötet wurden, ertranken im See, durch welchen sie den Händen derselben zu entfliehen wähnten, in der Hoffnung, ihn durchschwimmen zu können. Einige vom Fussvolk warfen sich, als sie hörten, wie ihre tapfersten Kämpfer von den *Schwizern* so grausam totgeschlagen wurden, vor Schrecken vor einem so schauderhaften Tode sinnlos und verwirrt in den See und wollten sich lieber in die Tiefe des Wassers versenken, als so schrecklichen Feinden in die Hände fallen. Es wird

aber berichtet, dass in jenem Gemetzel 1500 Mann der Schärfe des Schwertes erlegen seien, ohne diejenigen, die im genannten See ertranken. Wegen der dort zu Grunde gegangenen Ritterschaft war in den umliegenden Landen lange Zeit die Ritterschaft dünner gesäet; denn fast einzig Ritter kamen dort um und andere von den Jugendjahren an in den Waffen geübte Edle. Diejenigen aber, welche *andere Wege* zur Einnahme des Landes eingeschlagen hatten, entgingen den blutgierigen Händen der Feinde; denn als sie hörten, dass die andern von den Feinden so grausam niedergehauen wurden, liessen sie alles im Stich und flohen, das Leben zu retten. Aus jeder Stadt, jedem Schloss und Städtchen wurden mehrere getötet, und deshalb verstummte überall die Stimme der Freude und des Jubels und wurde bloss die Stimme des Weinens und Wehklagens gehört. Aus dem Städtchen *Wintertur* aber kam keiner um, ausser einem einzigen Bürger, der sich von den andern getrennt und sich zu seinem Unheil den Edeln angeschlossen hatte; die übrigen kehrten alle mit heilem Leib und geretteter Habe nach Hause. Unter ihnen kam auch Herzog *Leopold* zurück und schien halbtot vor übermässiger Trauer. *Das habe ich mit eignen Augen gesehen, weil ich, da ich damals ein Schulknabe war, mit andern ältern Schulknaben meinem Vater vor das Tor mit nicht geringer Freude entgegenlief.* Mit Recht aber erschien das Angesicht des Herzogs *Leopold* traurig und verstört, weil er den Kern und die Blüte seines Heeres beinahe eingebüsst hatte. Dies aber geschah, während sein Bruder *Friedrich* unterdessen in *Österreich* weilte, im Jahre des Herrn 1315, 17 Tage von den Kalenden des Dezember (15. Nov.) am St. Otmarsfest (16. Nov.). Als der Kampf vorüber war, zogen die *Schwizer* den Getöteten und Ertrunkenen die Waffen aus, plünderten auch ihre übrige Habe und bereicherten sich sehr an Waffen und Geld, und sie beschlossen, an jenem Tage für den von Gott erhaltenen Sieg einen Fest- und Feiertag jedes Jahr in Ewigkeit zu begehen.» — Chronik des Johannes von Wintertur (geschr. 1340 bis 1347), ed. v. Wyss, Arch. für Schweizergesch. XI, 70.

f) «Zur Zeit des erlauchten Fürsten *Lüpold*, des verstorbenen Herzogs von *Österreich*, unseres Herrn, zogen die Leute des genannten Klosters (Interlaken) mit dem verstorbenen Grafen *Otto* von *Strassberg*, damaligem Landvogt unseres Herrn von *Österreich*, gegen die vorgenannten Bewohner, genannt *Waldlüte*, im Dienst unseres vorgenannten Herrn von *Österreich* zu Felde.» — Urkunde vom 4. Mai

1342. Orig. St.-A. Bern. Drucke: Gfr. 15, 115. Fontes Bern. IV, 644, im Auszug.

g) «Herzog *Leopold* belagerte aber *Soloturn* und zwang es, seinen Bruder als König anzuerkennen (1318). Er zog auch mit einem grossen Heere gegen *Schwiz* hinauf, in der Absicht, jene Täler, die dem Reiche angehören, seinem Bruder zu unterjochen. Und als Graf *Otto* von *Strassberg* mit dem einen Heere seitens des Herzogs im Tal *Unterwalden* einfiel und diese Gegend bezwang, in der Absicht, zum Herzog abzubiegen, während das grosse Heer des Herzogs auf der andern Seite der Berge hinaufzog, siehe! da eilt das Volk von *Schwiz* im Sturm den Abhang des Berges mit den Hallbarten hinab, tötete die Edeln, die vorausgeritten waren, ohne Erbarmen, und schlug den Herzog mit seinem Heere kläglich in die Flucht. Als *Otto* von *Strassberg* dies vernahm, eilte er den Bergabhang, über den er gekommen war, eilends zu Fuss hinan, erhielt davon eine innere Verletzung und wurde bald hernach begraben. Es kamen auch dort 1500 Mann um. Und so stehen jene Täler seitdem unbesiegt da.» — Mathias von Neuenburg (1350), ed. Huber in Böhmer Fontes IV, 189.

h) «1316 hat der Streit in *Morgart* am St. Otmarsabend stattgefunden.» — Burgerbuch von Luzern (1357), Gfr. 22, 152.

i) «Im Jahre des Herrn 1318 hatte Herzog *Leopold,* Bruder des vorgenannten *Friedrich,* einen schweren Krieg mit den *Schwizern,* in welchem er viele Edle verlor.» — Heinrich Taube von Rebdorf (1362—67), ed. Huber in Böhmer Fontes IV, 514.

k) «Da man zalte 1320 jar, do fur herzoge *Lüpolt* von *Österrich* mit einem grossen Volke in der *Switzer* tal, und meinte, sü gehortent an die herschaft von *Österich* und wolte sü betwungen han. Do wartent sich die *Switzer* und woltent nüt des herzogen sin. Und koment zu strite mit dem herzogen bi *Morgarten* und gesigetent und erslugent des herzogen volkes anderhalp hundert glefen und fünfhundert fusgenger, und kam der herzoge mit wenig volkes kume dervon.» — Twinger von Königshofen (1382—90), ed. Hegel, Chronika der deutschen Städte IX, 820.

l) Von den alten kriegen der dryer Waltstetten und vom stritte am Morgarten.

Do, vor alten langen ziten, e daz Bern gestift wart, hatten gross kriege die drye Waltstette, *Switz, Ure, Underwalden,* des ersten mit

der herschaft von *Kyburg*, darnach mit der herschaft von *Habsburg* am lesten mit der herschaft von *Österich*. Und waz der kriegen ursprung, als die von *Switz* und von *Underwalden* zugehören solten einer herschaft von *Habspurg* und *Ure* an das gotzhus ze frowenmünster *Zürch;* nu hatten sich die von *Ure* von alter har verbunden zu den andren zwein waltstetten. Nu waz sach des krieges, daz die herschaft, ir vögte und ir amptlüte so si in den lendren hatten, uber die rechten dienste suchten nüwe recht und nüw fünde und uber die alten rechtungen, die si dem rich, von dem si versetzt waren, getan hatten; *auch warent die amptlüte gar frevenlich gen fromen lüten, wiben, tochtern und jungfrowen, und wolten iren mutwillen mit gewalt triben, daz aber die erberen lüte die lenge nit vertragen mochten; und sassten sich also wider die amptlüte.* Also hub sich gross vigentschaft zwüschent der herschaft und den lendren, und starkten sich die herschaft wider die lender. Die von *Switz* suchten ouch vast hilf an ir rechten herschaft, dem römschen riche, dem si ouch zugehörent und daz mit guten majestat briefen wol bewisent; darzu die von *Switz* vor alten ziten taten ein gross hilf einem römschen küng gen *Eligurt* und des weges hin und warent do so manlich, daz inen der küng gab an ir roten paner daz heilig rich, daz ist alle waffen und instrument der heiligen marter unseres herren jesu Cristi. Und do nu die herschaft von *habspurg* so lange zit gekrieget hat an die waltstette, daz si am lesten müd wurden, do suchten si hilf und rate an der herschaft von *Österich;* do kam also, daz die herschaft von *Österich den von habspurg ein summe geltes gaben umb ir rechtung, und alsus so gewan ein herschaft von Österich recht an den waltstetten; wie viel aber der rechtung were, daz hab ich eigenlich nit vernomen; darumb so lahs ich es beliben.* Do nu daz etzwas zites gewert, do suchten der herschaft amptlüte aber nüwe fünde und frömde anmutunge, die aber die (lender) nit geliden mochten. Alsus erhub sich krieg zwüschent der herschaft von *Österich* und den waltstetten lange zit, und erwerten sich die drye waltstette der grossen herschaft, won sie nieman hatten, der inen hilflich were; *Lutzern, Zug, Glarus, Entlibuch, Undersewen* und, waz an si sties, gehort alles der herschaft zu; und daz triben si so lange, untz daz die herschaft sie uberziechen wolt und si mit kraft betwingen. Dis werte so lange, untz daz man zalte 1315 jar. Do waz ze den ziten hertzog *lütpold* von *Österich*, der besamnet sich mit siner machte, mit herren, rittern und knechten, sinen dienern, und zugen mit grossem

volke gen *Egre,* und gedachten, wa si kemen in daz lande gen *Switz.* Da wart geraten: an *Morgarten* underm *Sattel.* Nu waz ein narre in dem here, der wart gefraget, wie im der rat geviele? Do sprach er, nit wol; do fragten si in: warumb im ir rate übel geviele? Do antwurt er und sprach: «Darumb daz ir alle geraten hand, wie ir in daz lant koment, es hat üwer keiner geraten, wa ir harwider uskoment.» In disen dingen werdent die von *Switz* gewarnot von edlen lüten iren nachgeburen, hiessen die von *hünenberg,* die schussen phile uber die letze in, die warent gefidert mit bermend, an dem bermend geschriben stund: «hütend üch am *Morgarten!*» Also zugent die von *Switz* mit irer macht und mit 600 mannen, so si bi inen hattent von *Ure* und von *Underwalden,* und zugen uf den *Satteln* und wolten da ir lant weren. Nu warent ein grosser harst ächter und einunger, die in die lantmark nit getorsten komen und sich under an dem berge in daz holtz versteckt hatten, und wolten iren fründen von *Switz* ouch ze hilfe komen; und als die herren dahar zugen und den berg uf wolten in daz lant gen *Switz,* do gedachten die gesellen, die einunger: koment die vigende fur die lantmark in, dahin geturren wir nit komen; so ist üwer ding umbsus; und wurden ze rate, daz si nit vergebens da sin wolten, si wolten ouch lip und gut wagen, und mit guten steinen an si; indem zugen ouch die von *Switz* mit ir paner harzu mit manlichem angriff und slugen und stachen in die vigende so mechtenklich; also hub sich grosse not, und wart da gros volk erslagen der vigenden. Also namend die (vigende) die flucht und vielen in den se, da gros volk inne ertrank. Also gabent die von *Switz* dem krieg ein ende; won die sache also bestund ungerochen, untz darnach über lang zit, daz ander fürsten von *Österich* aber ir heil an den *Switzern* versuchten, die ouch wenig daran gewunnen.

Wie sich die waltstette starkten: Darnach gedachten die eidgnossen, wie man si bekriegte so mit grossem gewalte, und viengen etwas an sich sterken mit ir nachgeburen. Aber darnach wurdent si eidgnossen mit den von *Zürch,* von *Luzern,* von *Zug,* von *Glarus,* darnach mit den von *Bern;* die vorgenant eidgnossen alle einander hilflich sint und sin söllent ewenklich, nach sag der buntbriefen, so darumb geschriben, versiglet und stet ze haltende ewenklich gesworn sint.

Daz der graff von Stratzberg gen Underwalden zoch: Uf demselben vorgenanten tage, do der strit am *Morgarten* beschach, hatte der hertzog von *Österich* vorhin geordnot, daz der graff von *strasberg*

mit grossem volk zoch uber den *bruning* gen *underwalden*, daz lant ze gewinnen und daz ze schedigen uf eine söliche wise, won daz lant uf die zit unbehüt were; won ein teil uf die zit bi den von *switz* am *Morgarten* waren. Und als er in daz land zoch über den *brüneg* in, da meint man, daz etlich im land den vigenden bistendig werent, die heissent noch die an der bösen rüben. Aber die andren fromen lüte ze *underwalden*, do die vernamen, daz die vigende in ir land ziechen wolten, do santen si balde ir botten gan *switz*, den ze verkünden, daz die vigende in irem land weren. Also kamen die von *Underwalden*, die bei den (von) *Switz* an *Morgarten* warent, und die von *Switz* mit inen und hulfen ir land retten; ouch wart dem grafen von *Strasberg* ein letzer hentschuch gesent von den herren, die an *morgarten* entrunnen, dabi er verstund, daz si am strit verlorn hatten; desselben letzen hentschuchs sich noch etlich von *Underwalden* annement, daz es si müget und verdrüsset, so man von dem letzen hentschuch seit. Also sumde sich der graf von *Strazberg* nit lang und zoch mit sinem volk us dem lande und zoch uber *Rengk* gen *Lucern;* do waz er ze den ziten wol sicher. — Justinger (um 1420). Studer S. 45 ff.

m. Im Jahr des Herrn 1315 geschah ein grosses Gemetzel in *Schwiz* und wurden daselbst Bürger von *Zürich* und viele edle Männer getötet, nämlich 3 Brüder von *Bichelsee*, Ritter, und 3 Brüder von *Weinfelden* und dazu unzählig viele Edle und Schildknappen, und 4 von *Landenberg* und es waren mehr als 1000, welche erschlagen wurden. — Konstanzer Chronik von 1434, Mone Quellensammlung zur badischen Landesgesch. I, 314.

n. «In dem jar do man zalt 1315 jar, do beschach die schlacht ze *schwitz* und verlor da min herr Grauff *Fridrich* von *Toggenburg* und *Ruodolff*, ammann von *Wittenwil* und *Uolrich* von *Wittenwil*, des ammannss bruoder, und *Ruodolff* von *Wittenwil* und *Uolrich Schnöd* und *Cuonrad* von *Betzikon* und *Hans* von *Luterberg*, *Arndt Rott*, *Cuonrad* von *Lamperschwil*, *Hans* von *Windegg*, *Hainrich Virst. Schnätzer.*» — Toggenburger Chronik von 1446, ed. Scherrer; Kleine Toggenburgerchronik S. 2.

o. «In disen dingen anno domini 1315 uf sant Othmarstag hatent die vögt und die landesherren ain groz volk gesamlet von herren und stetten, und wolten die von *Schwiz* zwingen und gehorsam machen.

Also lagent die von *Schwiz,* von *Ure* und von *Underwalden* uf einem hochem berg und zugent in die herren nach an den berg; also liezent si stain, stöcke und anderz den berg abloufen under die herren, und muostend die herren wichen und ertrunkend etlich in dem wazzer, wan ez beschach an dem *Morgarten* bi *Egri,* und belagent die von *Schwiz* und ir helfer ob, und belagent die herren dar nider. Ez warent ouch mit der herschaft gezogen etwa menig statt, *Zürich, Bern, Lucern* und ander stett.» — Sprengersche Chronik (um 1447), Stadtbibl. Zürich. Druck: bei Ettmüller, die ältesten Jahrbücher von Zürich S. 64. Hüpli'sche Chronik (1462) Stadtbibl. Zürich, und sogen. Klingenberg (Cod. 645 der Stiftsbibl. St. Gallen.) Druck: Henne Klingenberg S. 50.

p. «Anno domini 1309 jar do ward ain apt zuo den *Ainsidlen* erwelt, von ainem edlen geslächt, hiessend die von *Ruoda.* Diser apt hatt etwa vil zit stöss und spen mit denen von *Switz* umb die waiden in den alpen und in den bergen, die si doch inhattent gehept gar menge zit und lenger, denn jemant kond verdenken noch mocht erfaren onansprächig, on krieg und spen allermengklichs, und woltent och dem apt dess nit gestatten, und wertent sich kreftiglich und stark. Und ainsmals do kament si in das closter mit gewaffneter hand und freuenlichen, und suochtent den apt. Und do si jn nit fundent, do giengent si widerum hinweg. Aber etlich von des apts knechten oder lüten sprachent, die von *Switz* hettint das hailig wirdig sakrament usser dem seckel uff den altar geschütt, und darumb so tät der apt die von *Switz* in den bann. Der werot vil zits, und bat diser apt hertzog *Lütpolt* von *Osterrich,* dass er jm hulff rechen den sun der junckfrowen Marie, darumb dass si jn hettent ussgeschütt uff den altar. Aber do die von *Switz* das marktent, do hettint si das gern fürkomen, dass kain krieg darumb wäre worden, und erbuttent sich järlichen gelt davon ze geben und undertänig ze sin in dienstbarkeit und in rechten kriegen wider menglichs. Aber durch rat des apts und graff *Hainrichs* von *Montfort,* ains chorherren und landvogtz und des von *Griessenberg,* die woltent si nie vor und nach umb kain sach erhören, und samlotent ain gross volk von edelen, von burgern, von *Diessenhofen* und von *Arow.* Die koftent alle strick, dass si si und das vich daran heruss füertint gefangen. Aber diser sind gar wenig gesund wider haim komen, wan si wurden nach all erslagen; von *Arow* koment 45 man in ainem schiff, die

erslagen warent. Also kam hertzog *Lütpolt* mit ainem grossen volk an den berg bi *Egri*, da och fast ain tüff wasser ist, als obstat, und do si kament an den berg zuo der ersten huot, da was wenig lüt, die sich wertint; aber zehand ward ir fast vil, die sich manlichen wartent, und on alle erbärmd si totent. Do das des hertzogen diener ersachent, do kartent si sich all umb, und fluchent dahin, und der erst, der floch, das was graff *Hainrich* von *Montfort*, der corherr, der vil volks ertot mit den rossen, und vil ertrunkent und vast vil wurdent erslagen, aber kainer gefangen. Also lagent die *Switzer* ob, und nament da harnasch und andre gewer von den erslagnen lüten. Aber was si vor und nach von den gefangnen und von rossen und von gelt gewunnen, do machtent sie capellen allenthalb in dem land denen, di do wit von den pfarrkilchen wonetent, got ze lob und den hailigen, den lebenden ze nutz, und ze hilff den ellenden armen selen. Aber die da verlurent in disem slahen, der warent me den 1200, on die von *Lucern* und dem gemeinen volk, des onzallich vil was.» — Cod. 806 der Stiftsbibliothek und Cod. 68 der Vadiana (nach 1479) fügen der Schlachtbeschreibung bei Sprenger und Klingenberg noch diese zweite aus anderer Quelle hinzu. Druck: Henne, S. 50.

q. «Der Kälhof zu *Art* ist oft uss einer Herrschaft hand in die andre komen, ee und *Schwytz* noch nie beherrschett was. Daruss gut ist abzenemen, das weder der Landvogt *Gryssler* noch kein andrer Herr, sonder die Landlüt selbs hand sölliche muren oder letzinen gmacht, hiemit die Herren uss dem Land ze beschliessen, denn die von *Arth* sich zu den *Schwytzern* gethan hand, sobald sy Ire Herren vertriben. Da hand ouch sy nit meer under der Herrschaft Gwalt sin wöllen, hand also einandern das Land helffen beweren und wider die Herrschaften erhalten, ouch vor der schlacht am *Moregarten*, und zu der zytt, als die schlacht bald harnach ist beschehen, hand die von *Arth* Iren Vogt, welcher ein Edellmann von *Hünenberg* ist gsin, schon vertriben und mit den Landlütten von *Schwytz* eine starcke wacht wider die find des Lands gehalten. Dann die *Österrycher* thätten derglychen, als wölltens zu *Arth* in das Land fallen, damit man sich sonst nienen versäch; wolltent also unversehenlich zu *Houptsee*, da noch kein mur noch widerweer wass gmacht, in das Land *Schwytz* fallen. Aber der Herr von *Hünenberg* was noch synen *Artern* so günstig, das er die warnung uff ein pfyl

schreib und ab dem see uber die mur hininschoss, stund allso daruff geschriben: «Ir dörffent hie nit lang warten, weerent am *Morengarten!*» Allso hand sy von stundt an sich im ganzen land versamlet, sind den nächsten gegen den *Morgarten* gezogen und zu *Arth* die frowen lassen die wacht halten; sy aber hand die find angetroffen, erschlagen und vil in *Egerysee* gejagt, wie dasselbig by andern wyttlöufiger beschrieben wirdt. Diss han Ich von der *Letze* zu *Arth,* ouch demselbigen kilchgang uss alten brieffen und uss dem Jahrzyttbuch genommen.» — Chronik des Peter Villiger, Kirchherrn zu Arth (1571) Stadtbibl. Luzern. Druck: Bei Liebenau S. 66.

r. Auszüge aus den Jahrbüchern:

1. *15. Nov.* — «*Wisso,* Ritter, *Ulrich* von *Hettlingen,* Ritter, *Ulrich* an *Wasen* von *Uster, Johannes Prühunt, Johannes Herwerger* von *Zollikon, Ulrich* gen. *Zeli* von *Wesen, Johannes* gen. *Wagen* von *Luzern, Heinrich,* Ritter von *Rümlang, Rudolf* von *Landenberg,* Ritter, *Pantaleon,* Ritter, Sohn des genannten *Rudolf,* Ritters von *Landenberg.* Diese sind erschlagen worden zu *Schwiz* im Jahre des Herrn 1315.» — Jahrzeitbuch der Propstei *Zürich,* aus dem XIV. Jahrh. Die Stelle gedruckt bei Kopp, Gesch. IV, 2, S. 150.

2. *15. Nov.* — «Graf *Friedrich* von *Toggenburg,* mein Vater starb.» — Jahrzeitbuch der Frauen von *Wesen,* von einer Hand des XIV. Jahrh. Druck: Anzeiger für schweiz. Gesch. und Altertumskunde X, S. 58.

3. *15. Nov.* — «Obiit *Rudi* von *Landenberg* und *Pantliaun* sin sun und *Jacob Hofmeister* und *Wernher* und *Eberhart* und *Rudolf* von *Bichelsee* und *Eberhard* von *Tös* und *Heinrich Mul.*» — Jahrzeitbuch des Klosters Dänikon, von einer Hand des XIV. Jahrh. Druck: Gfr. 2, 125.

4. *15. Nov.* — «Es starb Herr *R.* von *Grünenberg,* gen. *Marner.* Es starb Herr *Johannes Werner* von *Kilchon.*» Jahrzeitbuch St. Urban. Druck: Gfr. 16, 29.

5. *15. Nov.* — «Im Jahr des Herrn 1315 hat ein grosses Gemetzel im Heere Herzog *Leopolds* in den Tälern und Gebirgen von *Schwiz* stattgefunden, wo, ach! viele erschlagen worden sind, deren Andenken begangen werden soll.» — Nekrolog von Wettingen, Handschrift des XV. Jahrh. Drucke: Herrgott III, 847, die Stelle bei Kopp IV, 2, 149.

6. *15. Nov.* — «Allen sei bekannt, dass die Jahrzeiten folgender Nachgeschriebener am St. Otmarsabend gefeiert werden sollen; an diesem Tage wurden getötet («am Morgarten» nachträglich ausser der Zeile hinzugesetzt): Herr *Gottfried* von *Heidegg*, *Walter* von *Baldwil*, *Johann* von *Bonstetten*, Priester. Herr *Johannes Gessler* von *Meyenberg*, *Berenger* von *Wile* und Frau *Verena*, Nonne, seine Tochter. *Berenger* von *Urikon* und seine zwei Brüder, *H.* von *Seengen* am *Turm* . . . . *Jakob* von *Rifferswil*, *Rudolf Scherer*, (Rasor) . . *Ulrich* gen. *Cuntz* . . . *H.* von *Maschwanden* . . . *Heinrich* von *Scherer*, *Nikolaus* gen. *Welsch*.» — Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Bremgarten geschrieben um 1420. Bremgarter Schulbericht 1852, S. 59.

7. *15. Nov.* — «Herr *Johannes* von *Ottikon*, Ritter; *Nikolaus* von *Hettlingen* und andere in *Schwiz* anno 1315 Erschlagene.» — Jahrzeitbuch Wintertur, Handschrift von 1422. Druck: Gfr. 14, 209.

8. *15. Nov.* — «Item Junkher *Ruodolf Kerro*. Item *Junkher Bruono* von *Wizwil*. Item Herr *Ulrich* von *Mettstetten*, Ritter, Herr *Ruodolf* von *Grünenberg*, Ritter. Herr *Hartmann* vom *Stein*, Ritter, und aller dero, die da verdurben dero von *Stein*. — Jahrzeitbuch Fraubrunnen, Auszug von 1506 aus dem ältern verlorenen. Druck: Mohr, Regesten der Archive der schweiz. Eidgenossenschaft II, 164; Fontes Bern. IV, 645.

9. «Herr *Johannes Gessler*, Ritter, von *Meyenberg*, fiel im Streit bei *Morgarten* 1315.» — Jahrzeitbuch von Rüggeringen, Kt. Luzern.

10. *14. Nov.* — «Herr *Gotfrid* von *Heidegg*, Ritter, getötet. — Jahrzeitbuch des Deutschritterhauses Hitzkirch; Handschrift des XV. Jahrh. Gfr. 11, S. 103.

11. *11. Nov.* — «Es sollen alle, Gegenwärtige und Zukünftige wissen, dass wir mit gemeinem Rat und mit Zustimmung des Tales verordnet und festgesetzt haben, zur Ehre der sel. Jungfrau Maria, den *Samstag* nach dem Feste des sel. *Martinus* zu begehen, wie den eines Apostels, durch Fasten am Tage vorher und durch Feier des Tages, für den ihnen von Gott in *Morgarten* verliehenen Sieg im Jahre 1315.» — Jahrzeitbuch Steinen, umgeschrieben im Jahr 1529. Druck: Gfr. 29, 363.

12. «Im Jahr des Herrn 1315 ist zum Lob und zur Ehre der hl. unteilbaren Dreieinigkeit und der ruhmreichen Mutter Gottes und ihrer Heiligen von den Gemeinden der Täler *Uri*, *Schwiz* und

Unterwalden beschlossen und allen Einwohnern derselben Täler beiderlei Geschlechtes vorgeschrieben worden, den nächsten *Freitag* nach dem Fest des hl. *Martin* wie einen Apostelabend mit Fasten zu ehren, und den nächsten *Samstag* in gleicher Weise zu feiern, weil an jenem Tage Gott sein Volk angesehen hat, indem er es aus der Hand seiner Feinde errettete, und der allmächtige Herr ihnen am *Morgarten* den Sieg verlieh.» «Item zu dem ersten so sind dis nach geschribnen ummkomen am *Morgarten* jn dem jar des herren 1315 jar uff Samstag nach St. Martistag. Namlich Her *Heinrich* von *Ospental*, Ritter, *Cunrat Beroldinger, Rudi Fürst, Cunrat Löri* und *Welte Seman.*» — Jahrzeitbuch von *Altorf* aus dem Anfang des XVI. Jahrh.; Gfr. 6, 168 und 173.

13. *11. Nov.* — «Alls man zalt nach der geburtt Christi 1315 jar am Nechsten Sambstag nach St. Martistag hat sich erhoben die Herrschaft von *Österrich* mit grossem züg, diese Lanndtschaft *Schwytz* zu überfallen und unnder Iren gewalt zu bringen, und zugen für *Egery* uff an *Morgartten*, da Sy vermeinten In das Landt zu kommen. Also wurdent die Landlütt gewarnett zu *Arth* an der *Letzi* durch einen Herren an *Hünenberg*, der die Warnig an einen pfyl gab geschryben: Also werrint am *Morgartten*. Uff das zugen unser landlütt dahin und mit der Hilff Gottes hand Sy irre Vyendt tapfferlich überwunden und vertriben. Darumb so hand unnser gemeinen Landtlütt zu der selben Zytt den obangezeigtenn *Samsstag* angenomen, den abendt zu vasten und den tag zu fyren glich einem Zwölffbotten tag zu Lob und Ere unnd Gott und siner werden mutter Maria, das Inen sömliche uberwintnus irer Vyenden verlichen was. Sömlichen obangezeigtten Samsstag zu Vyren als obstatt, hannd unnser gemeinen Lanndtlütt an einer offnen Landtzgemeindt, uff der weydhub ernüwert und angenomme uff Sant Verena tag (17. August) Im Jar Nach Christus geburtt 1500 und danach im 21, umb das der Herr Gott dise Lanndtschafft In gnaden übersechen und vor Iren Vyenden beschirmenn welle. Amen.» — Jahrzeitbuch von Schwiz, Überarbeitung ca. 1582. Druck: Liebenau S. 84.

552. *1315, Nov. 22. Strassburg.* — Graf *Wernher* von *Homberg* verspricht, die Landleute und das Land zu *Uri* von allem Schaden und aller Ansprache, die gegen sie nach Recht wegen seines Zolles zu *Flüelen* erhoben werden könnten, es sei gegen das Reich oder

gegen jemand anders, zu weisen, sobald ein einwähliger König werde. — Orig. Arch. Uri. Druck: Kopp, Urk. I, 125.

553. *1315, Nov. 24. München.* — König *Ludwig* schreibt dem Ammann, dem Rat, den «Bürgern» und allen Leuten in *Schwiz*, er werde in Anbetracht ihrer standhaften Treue, der schweren Mühen und mannigfaltigen Gefahren, mit welchen sie von seinen und des Reiches Feinden vielfach und heftig bedrängt worden seien, zur Stärkung ihrer Treue allen Fleiss und alle Mühe anwenden, um im Frühling mit der Macht seiner Anhänger, die er jetzt habe und noch immer gewinne, so versehen zu sein, dass er sie und seine andern Getreuen aus den Händen seiner Feinde erretten und schirmen könne. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Tschudi I, 274.

554. *1315, Dezember 9. Brunnen.* — Erneuerung des ewigen Bundes der Länder *Uri, Schwiz, Unterwalden.* — Orig. Arch. Schwiz. Siehe Beilagen Nr. 7.

«Do man zalt von g. g. XIII hundert und XV jar, an sant niklaustag, do machten die dry lender *Ure, Switz* und *Underwalden die ersten puntnuss* mit enander, *und das was ain anfang der eidgnossschaft.*» — Alte Zürcher Chronik von 1433 (Stiftsbibl. St. Gallen; Cod. 643). Druck: Henne, Klingenberg S. 51.

555. *1315, Dezember 29.* — Ritter *Albert* von *Urikon*, dessen Vater und Söhne, *Beringer, Konrad* und *Rudolf*, im Stift *Einsideln* begraben liegen, stiftet die Johannes-Kapelle in *Einsideln* und stattet sie mit Gütern aus. — Orig. Stiftsarch. Einsideln. Regest: Gfr. 43, 159.

556. *1316. [Ure].* — Ausstellung zweier weiterer Bundesbriefe für *Uri* und *Unterwalden.* — Orig. Arch. Nidwalden. Neuausfertigungen aus dem ausgehenden XV. oder beginnenden XVI. Jahrh. ebendaselbst und im Arch. Obwalden. Siehe Exkurse Nr. 3 und Beilagen Nr. 8.

557. *1316, März 26. Herrieden (Franken).* — König *Ludwig* erklärt nach dem einhelligen Spruche der *Fürsten* und anderer des Reiches Getreuen, die er zu sich nach *Nürnberg* berufen: Weil die Herzoge von *Österreich* mit andern Feinden des Königs und des Reiches in ihrer frevelhaften Auflehnung gegen König und Reich offenkundig verharren, seien alle Höfe, Rechte und Güter, welche die Herzoge und andere Reichsfeinde in den Tälern *Schwiz, Uri* und *Unterwalden*

und an andern an sie grenzenden Stätten besitzen, mit Leuten, Gerechtigkeiten und Zubehörden ihm und dem Reiche verwirkt und zu eigen heimgefallen; so dass von nun an diese Höfe und Güter mit Leuten und Rechten niemand als den König als ihren rechten Herrn anzuerkennen und an ihn allein Abgaben zu entrichten haben und zu keiner Zeit vom Reiche veräussert oder getrennt werden sollen. Dieses Erkenntnis ist auch für die Nachfolger *Ludwigs* verbindlich, und Zuwiderhandelnde verfallen der schweren Ungnade des Königs. — Orig. Arch. Schwiz. Druck in deutscher Übersetzung bei Tschudi I, 277.

558. *1316, März 29. Herrieden.* — König *Ludwig* bestätigt auf demütige Bitte seiner Getreuen, die Leute des Tales der *Schwizer,* in Anbetracht ihrer standhaften Treue gegen das Reich folgende Privilegien seiner Vorgänger unter wörtlicher Inserirung:

1. Den Brief Kaiser *Friedrichs* II. vom Dezember 1240.
2. » » König *Rudolfs* I. » 19. Februar 1291.
3. » » » *Heinrich* VII. » 3. Juni 1309 betreffend die Befreiung von auswärtigen Gerichten.
4. » » » *Heinrichs* von 1310 betr. die Leute des Tales *Schwiz,* welche sich von *Eberhard* von *Habsburg* losgekauft haben, und bedroht alle, welche diesen Briefen zuwiderhandeln würden, mit seiner Ungnade. — Orig. Arch. Schwiz. Drucke: Tschudi I, 278; Wartmann 153.

559. *1316, März 29. Herrieden.* — König *Ludwig* bestätigt in gleicher Weise den Leuten des Tales und Landes *Unterwalden* folgende Privilegien seiner Vorgänger:

1. Den (angeblichen) Brief Kaiser *Friedrichs* II. vom Dezbr. 1240.
2. » » » König *Rudolfs* vom 19. Febr. 1291, wonach den freien Leuten im Tale *Unterwalden* kein Richter unfreien Standes gegeben werden solle.
3. Den Brief König *Heinrichs* VII. vom 3. Juni 1309 betr. die Befreiung von auswärtigen Gerichten.

Orig. Arch. Obwalden. Druck: Kopp, Gesch. IV, 2, S. 46.

560. *1316, März 29. Herrieden.* — König *Ludwig* bestätigt in gleicher Weise den Leuten des Tales und Landes *Uri* folgende Privilegien seiner Vorgänger.

1. Den (angeblichen) Brief Kaiser *Friedrichs* II. vom Dezbr. 1240.
2. » » » König *Rudolfs* vom 19. Febr. 1291. wonach den freien Leuten im Tale *Uri* kein Richter unfreien Standes gegeben werden solle.
3. Den Brief König *Heinrichs* VII. vom 3. Juni 1309 betr. die Befreiung von auswärtigen Gerichten.

Orig. verloren. Notiz bei Tschudi I, 279.

561. *1316, April 6.* — Die Landleute von *Schwiz* vergleichen sich mit Frau *Gertrud,* der Witwe des Herrn *Hartmanns* sel. des *Meiers* von *Windegg, Hartmann,* ihrem Sohn und Herrn *Ulrich* von *Montfort,* ihrem Vogte dahin, dass ihnen der Schade, den sie der Meierin und ihrem Sohn *Hartmann* bis und mit der Belagerung ihrer Vesten *Windegg* und *Richenburg* zugefügt haben, auf ihre flehentlichen Bitten erlassen wird, dass dagegen die Entschädigung für das, was seitdem geschehen ist, dem Entscheide von beidseitig bestellten Schiedsrichtern anheimgestellt werden soll.

In einem von anderer Hand hinzugefügten Nachtrage erklären *Gertrud, Hartmann,* ihr Sohn, und Herr *Ulrich* von *Montfort* auf die Bemerkung, welche die Herren, die Landleute von *Schwiz* ihrem Boten, dem *Bisteler* gemacht haben, sie hätten ihre Eidgenossen von *Uri* und *Unterwalden* vergessen, dass auch diese in den Frieden und die Sühne eingeschlossen sein sollen. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 9, 129 (mit irrigem Datum); Kopp IV 2, 463 (gekürzt), Urkundensammlung Glarus I, 139.

562. *1316, Mai 15. Wesen.* — Die Landleute von dem niedern Amt zu *Wesen* und alle die in das nieder Amt von *Glarus* gehören, schliessen mit den Landleuten von *Schwyz* (sic!) einen Frieden bis künftigen Martinstag, ausser innerhalb ihrer Landmark. Hätte einer vom Lande *Schwiz* eine rechte Forderung im Amte, so soll ein Bote gesandt werden, der, ob er die Schuld vor Gericht oder ohne Gericht fordere, an Leib und Gut sicher sein soll. Würde die Schuld geläugnet, so soll die Sache auf *Mörlenbüel* gezogen und da in voller Sicherheit gerichtlich ausgetragen werden. Würden *Schwizer* ausserhalb der Landmark von Leuten des niedern Amtes angegriffen und geschädigt, soll ihnen das ersetzt und geraubtes Gut, das in das Land geführt wurde, da aufgehalten und ihnen zurückerstattet

werden. — Orig. Arch. Schwiz. Drucke: Gfr. 9, 128; Urk. Glarus I, 141.

563. *1316, November 22. Pfäffikon.* — *Rudolf* Kirchherr in *Lunkhofen,* vergabt einen Weinberg in *Herrliberg* an das Kloster *Einsideln.* Unter den Zeugen: *Heinrich,* Kirchherr zu *Sarnen.* — Orig. Arch. Einsideln. Regest. Mohr, Archive I, 21; vgl. dazu Kopp IV 2, S. 215, Nr. 5.

564. *1316, Dezember 4. Baden.* — *Margaretha,* Witwe des Herrn *Rudolf* von *Landenberg* sel., lässt den Herzog *Leopold* von *Österreich,* seine Brüder und Erben ledig in betreff einer Verschreibung von 120 Mark Silbers, die sie von ihrem Gemahle hatte, in betreff weiterer 20 Mark, die er ihr schuldete wegen der Kosten, »da das Reich bei ihr auf *Kyburg* war,» ferner in betreff 300 ℔ Zürcher Pf., die man ihrem Gemahl für die Burghut auf *Kyburg* schuldete. — Orig. Arch. Wien. Druck: Argovia V, 29.

565. *1316, 8. Januar bis 1318, 31. Oktober.* — *Heinrich* von *Werdenberg,* Domherr zu *Konstanz,* von Bischof *Gerhard* von *Konstanz* deputirter Richter, schreibt den Pfarrern oder Verwesern der Propsteien *Zürich* und *Luzern,* in *Baar, Art, Schwiz* und *Altorf,* er habe vernommen, dass Erzbischof *Peter* von *Mainz,* Erzkanzler des Reiches für *Deutschland,* wohl in dieser Beziehung betrogen, an sie Briefe geschrieben habe, des Inhalts, wie der Richter seines erzbischöflichen Stuhls in der Sache zwischen dem Kloster *Einsideln* einer — und *Wernher Stauffacher, Konrad* ab *Iberg, Sidunvaden* und den übrigen Bewohnern der Täler *Schwiz* und *Steinen* anderseits, in folge einer Appellation dieser Leute, als sie von den damaligen Verwesern des Bischofs mit dem Bann und ihre Kirchen mit dem Interdikt belegt wurden, an den Stuhl in *Mainz* die Lossprechung vom Banne und Aufhebung des Interdikts ausgesprochen und den Verwesern und Offizialen des Bistums *Konstanz* und ihnen, den Leutpriestern, befohlen habe, die Absolution jener und die Aufhebung des Interdikts öffentlich zu verkünden; dass ferner der Erzbischof, weil sie diesen Befehlen seiner Richter nicht Folge geleistet hätten, auf die Bitte jener Bewohner sie unter Strafandrohungen ermahnt habe, die genannten Mandate der Richter in Gehorsam aufzunehmen und sie in gebührender Weise zu veröffentlichen und in Vollziehung zu setzen. Nun habe er aber Gewissheit erhalten, dass,

obgleich jene Einwohner auf ihre Appellation hin von einem der *Mainzer* Richter, deren mehrere seien, zum Nachteil der Wahrheit die Absolution erlangt hätten, da doch der Appellationsprozess vor allen Richtern anhängig gewesen sei, diese von der Gesamtheit der Richter alsbald widerrufen, die Appellation für unbegründet erklärt, das Verfahren der Verweser und Offizialen des Bischofs von *Konstanz* gutgeheissen und die Parteien wieder in Bezug auf die Hauptsache vor die *Konstanzer* Verweser gewiesen worden seien, wie in einer von den *Mainzer* Richtern besiegelten und unterzeichneten Urkunde des weitern enthalten sei. — Kopie im Landmarchenbuch im Stiftsarchiv Einsideln. Druck: Kopp IV, 2, S. 472; vgl. Ringholz im Gfr. 43, 254.

566. *1317, Januar 7. Kloster Zürich.* — Abt *Heinrich* und der Konvent von *Wettingen* übergeben den *Johannes*, Sohn des *Konrad*, Meiers von *Örtzwalden* im Tale *Uri*, der dem Kloster zu eigen (titulo servitutis pertineus) gehört und ihm nach mehrfachen Dienstleistungen 40 ℔ gewöhnlicher Münze angewiesen hat, damit er zum Dank für die Dienste und das übergebene Geld der Hörigkeit des Klosters entlassen werde, in Erwägung, dass seine Dienstleistungen und das angewiesene Geld ihnen und dem Kloster von weit grösserm Nutzen seien, als das ihnen auf ihn zustehende Recht der Hörigkeit (jus servitutis), mit all dem ihnen zustehenden Rechte dem grössern Altar der Märtyrer Felix und Regula in der Abtei *Zürich* in die Hände der Äbtissin *Elisabeth* in den gebührenden und gewohnten feierlichen Formen und befreien ihn von Gewalt, Hand und Herrschaft und aller Eigenschaft und aller Beschwerung mit Werken und Steuern, so dass er die gemeine Verwaltung seines Vermögens haben, kaufen, verkaufen, schenken, Verträge schliessen, im Gerichte stehen, Testamente machen und alles und jedes vollbringen darf, was die der Abtei *Zürich* im Tale *Uri* gehörigen Eigenleute (jus servitutis pertinentes) tun dürfen, wie wenn er von einem Eigenweib (ancilla) des Klosters *Zürich* geboren wäre. Zeugen: Meister *Ulrich Wofleipsch*, Schatzmeister, Meister *Rudolf* von *Ertzingen*, Chorherr der Kirche *Zürich, Konrad*, Pfründer des Altars des hl. Jakobus im gen. Kloster, Herr *Jakob* von *Wart*, Edler, *Heinrich* von *Freienstein*, Edler, *Rudolf Mülner* der Jüngere, Ritter, *Jakob Brun, Johann Pilgri* der Alte, *Burch. Schaflin, Konrad Saler, Rudolf Stagel* am Rindermarkt, *Heinrich*

von *Wasen*, alle Bürger von Zürich. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Druck: Gfr. 8, 39.

567. *1317, März 1. München.* — König *Ludwig* entzieht dem *Heinrich* von *Ospental*, der sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht hat und deshalb nicht unverdient der Lehen und Ehren verlustig erklärt wird, sowie seinen Erben das Amt des Bezirkes *Urseren* (officium districtus in Urserre) mit allen Zubehörden, welches er sowohl als seine Vorgänger vom Reiche zu Lehen hatten oder hätten haben sollen, belehnt damit den *Konrad* von *Mose* als getreuen Vasallen des Reichs und schreibt allen Leuten jenes Amtsbezirkes vor, dem gen. *Konrad* und keinem andern zu gehorchen. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 20, 312.

568. *1317, März 1. München.* — König *Ludwig* verleiht dem *Konrad* von *Mose* und seinen Erben die *Vogtei* im Tale *Leventina* mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten, mit Gericht, Herrschaft, Ehren, Einkünften, besonders denjenigen, die im Volk *Susten* und *Teilballen* genannt werden, und allen Nutzungen, wie sie immer heissen, die zu der Vogtei nach Recht und Gewohnheit gehören, ausgenommen die daselbst vom König andern Personen verliehenen Zölle, und befiehlt allen Leuten im Tale *Leventina*, welches Standes sie seien, dem *Konrad* und seinen Erben und Nachfolgern als seinem und des Reiches Vogt zu gehorchen, unter Androhung schwerer Strafe. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 20, 312.

569. *1317, März 14. Altorf.* — *Heinrich Zungg*, *Konrad* von *Wolfenschiess*, *Konrad* von *Mose*, *Heinrich Zwyer* von *Evibach*, *Ibermann* von *Rieden*, *Konrad Öchser*, *Walter Fürst*, *Heinrich* von *Retschrieden* und *Bürger* von *Steg*, alle Einwohner des Tales *Uri*, stiften unter Beihülfe der Bewohner des Tales *Uri* und besonders der Angehörigen der Kirche *Altorf* um ihres und ihrer Vorfahren Seelenheils willen den Altar unserer lieben Frauen in der Pfarrkirche zu *Altorf* unter Zustimmung der Äbtissin *Elisabeth* vom *Fraumünster Zürich*, der Lehensherrin der Kirche, und begaben ihn mit folgenden jährlichen Zinsen zum Unterhalt des Kaplans: *Heinrich Zungg* gibt 10 ℔, die übrigen 11 ℔ von nachfolgenden Gütern: nämlich *Peter* von *Spiringen* 2 ℔ von seinem Gut *Oberegg*, das zum Teil im *Spiringer* Kirchgang liegt, und zwei Hühner, *Werner Stapfer* 1 ℔ und 1 Huhn von

seinen Gütern in «Blange ob dem Gern», *Walter Grauer* 2 ß und 2 Hühner von seiner Juchart und seinen Beifang am *Glättenried*, *Höltzelin* von *Schächental* 3 ß und 3 Hühner von seinem Haus und Scheuer und von zwei Scheuern jenseits des Rechens an *niedern Matte*, *Heinrich* von *Gumpellingen* 16 s. von der Schindelspaltung, *Werner Müller* zu *Bauen* 10 s. und ein Huhn von seinen Gütern in *Scheidegg*, *Heinrich Sewelin* 2 ß von seinen Gütern zu *Sewelin* in der *Rüti*, *Hans Futschi* 1 ß von *Futschis Rüti*, *Hans* von *Wasen* 1 ß «ab den Oisten», *Ruodis* von *Ögsten* 2 ß, darunter 10 Schill. ab *Willenbiegis* Acker, *Walter Fürst* 2 ß von Matten bei der Mühle zu *Utzingen*, *Heinrich Stelli* 9 s. und 1 Huhn von Gütern in *Bolle* und zu *Wiggeringen*, *Ruelin* von *Wiggeringen* 1 ß von seinem Haus und Scheune und von einem Stück in *Hessen Rüti* am *Trenkweg*, *Heinrich* am *Bühl* 2 ß von den Gütern der *Wikhel*. Die Verleihung der gestifteten Pfründe soll der Äbtissin zustehen, welche dieselbe dem *Ulrich Frey* von *Zürich* leiht. Der Priester, dem die Äbtissin jeweilen die Pfründe leiht, soll dazu tauglich sein, keine andere Pfründe versehen und mit aufgelegten Fingern auf das Evangelium schwören, alle Tage dem Hochamt beizuwohnen, an allen Festen bei der Vesper und Mette anwesend zu sein, alle Tage bei Sonnenaufgang auf seinem Altar Messe zu halten, persönlich auf seiner Pfründe zu sitzen, dem Kirchherrn zu *Altorf* als seinem Vorgesetzten gehorsam zu sein, die Pfrundgüter nicht zu verkaufen, zu stehlen, zu schmälern, zu vertauschen noch sie irgendwie ohne Wissen und Willen der Äbtissin oder des Pfarrers zu *Altorf* zu entfremden, widrigenfalls er der Pfründe entsetzt werden soll; was ihm zur Mehrung der Gülten der Pfründe gegeben wird, soll er mit Vorwissen des Pfarrers zu *Altorf* der Pfründe zum besten anlegen. Der Kaplan ist ferner verpflichtet, Beichte zu hören und zu ölen, so oft er vom Leutpriester darum ersucht wird, sonst nicht; die Opfer, die auf seinen Altar fallen, soll er getreu anzeigen und ihm dann dieselben gelassen werden; bei Kranken soll er bei seinem Eid die Rechte des Pfarrers wahren; was ihm hernach von den Kranken wird, soll sein sein. Die Äbtissin *Elisabeth* von *Zürich*, als Lehensherrin der Kirche zu *Altorf*, und *Werner* von *Attinghausen*, Ritter und Landammann, namens der Gemeinde des Tales *Uri*, geben ihre Zustimmung zu der Stiftung und besiegeln die doppelt ausgefertigte Urkunde. — Orig. verloren. Übersetzung aus dem Lateinischen, gedruckt bei Schmid I. 233 und darnach Gfr. 41, 50.

570. *1317, Mai 13. Luzern.* — Priorin und Konvent von *Neuenkirch* vergleichen sich mit *Heinrich* und *Rudolf*, den Söhnen Herrn *Heinrichs* sel., *Kelners* von *Sarnen*, Ritters, mit *Johannes* von *Obernowa* und *Klaus* von *Stans* wegen Schuldforderung. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Gfr. 5, 181.

571. *1317, Mai 19.* — In einer Urkunde des Archivs *Münster* wird *Heinrich*, Kirchherr zu *Sarnen*, erwähnt. — Notiz bei Kopp IV, 2, S. 215. Ebenso im liber Vitae Beronensis, wo er zugleich als Kaplan von Münster erscheint. Notiz Gfr. 15, 49.

572. *1317, Juni 7. Luzern.* — In einer Rathauser Kaufurkunde wird als Zeuge: Herr *Johannes* von *Sarnen* der Pfründer, des Leutpriesters (von Sempach), Helfer, erwähnt. — Orig. St.-A. Luzern. Notiz: Kopp IV, 2, 257.

573. *1317, Nov. 5. Thun.* — Schultheiss, Rat und Bürger von *Thun* schreiben an die Amtleute und Landleute von *Unterwalden, Schwiz* und *Uri*, dass sie ihr Anerbieten betreffend eine Tagleistung auf dem *Brünig* auf *Schmalenpfad* annehmen, bezeichnen den Dienstag nach St. Martinsfest (15. Nov.) für dieselbe und sagen für sich und ihre Herrschaft den Waldstätten Sicherheit an Leib und Gut zu. — Orig. verloren. Kopie im weissen Buch von Sarnen. Druck: Tschudi I, S. 283.

574. *1317, Nov. 15. Brünig.* — Amtleute und Landleute von *Schwiz* geben für sich und alle, die zu ihnen gehören oder bei ihnen wohnen, dem Schultheissen, dem Rat und den Burgern von *Thun*, äussern und innern, denen, die bei ihnen in *Thun* gesessen sind, und denen, die auf der Burger Güter sitzen, guten, getreuen Frieden, so dass sie mit Leib und Gut ohne Gefährde zu und von ihnen fahren mögen, und versprechen, den Schaden, der aus einem in ihrem Gebiet begangenen Friedensbruch entstehen könnte, zu vergüten, solche Angehörige, die den Burgern von *Thun* oder ihren Angehörigen ausserhalb des Landes Schaden zufügen, zum Ersatz zu zwingen, oder sie, falls sie dazu zu arm sind, für die Dauer des Friedens in Gewahrsam zu halten, oder den Schaden für sie zu ersetzen. Die *Schwizer* können diesen Frieden jederzeit mit offenem Briefe absagen, so jedoch, dass er nach der Absage noch 14 Tage währen soll. — Orig. Stadtarch. Thun. Druck: Fontes Bern. IV, 760.

575. *1317, Nov. 15. Brünig.* — Die Amtleute und Landleute von *Unterwalden* stellen den Bürgern von *Thun* einen gleichen Friedebrief aus. — Orig. Stadtarch. Thun. Notiz in den Fontes Bern. a. a. O.

576. *1317, Nov. 15. Brünig.* — Die Amtleute und Landleute von *Uri* stellen den Bürgern von *Thun* den gleichen Friedebrief aus. — Orig. Stadtarch. Thun. Druck: Soloturn. Wochenbl. 1830, S. 645.

577. *1317, Nov. 15. Brünig.* — Schultheiss, die Räte und die Gemeinde von *Thun* stellen den Amtleuten und den Landleuten von *Schwiz* einen Gegenbrief aus, der ausser den obigen Bestimmungen noch folgende Zusätze enthält: falls die Landleute von *Schwiz* ihren Feinden Schaden zufügen oder deren Leib und Gut an denen von *Thun* vorbeiführen würden, sollen diese sie daran nicht irren und ihnen aber auch nicht beistehen, und umgekehrt; falls jemand die *Schwizer* jagte oder ihr Leib und Gut an denen von *Thun* vorbeiführen würde, ausserhalb ihrer Grenzen, den sollen sie auch nicht irren, aber ihm auch nicht beistehen. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Tschudi I, 283.

578. *1317. Nov. 15. Brünig.* — Schultheiss, Räte und Gemeinde von *Thun* stellen einen gleichen Gegenbrief den Amtleuten und Landleuten von *Uri* aus. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 54.

579. *1317, Nov. 15. Brünig.* — Schultheiss, Räte und Gemeinde von *Thun* stellen einen gleichen Gegenbrief den Amtleuten und Landleuten von *Unterwalden* aus. — Orig. verloren. Kopie im Bündnisbuch von 1621 im St.-A. Nidwalden. Notiz bei Tschudi I, 283.

580. *1317, Nov. 21. Luzern.* — *Heinrich* und *Rudolf*, die Söhne des Ritters *Heinrich* des *Kellners* von *Sarnen*, verkaufen Güter im Amte Kriens, die sie vom Gotteshaus *Luzern* zu rechtem Erbe besassen und die Verschiedene von ihnen zu Lehen haben, an *Johannes* im *Kilchhof*, Bürger zu *Luzern*. Unter den Zeugen: *Heinrich* von *Rickenbach*, *Konrad* im *Mose*. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Gfr. 17, 325.

581. *1318, Januar 26. Ingolstadt.* — König *Ludwig* hebt auf die Bitte seiner Getreuen, der Leute des Tales *Uri* (Urach), er möge eine Gewohnheit, die eher ein Missbrauch genannt werden dürfe, dass

nämlich von gestorbenen natürlichen Söhnen oder Töchtern nicht die Eltern derselben erben, sondern die *Vögte* des Tales ihre liegende und fahrende Habe zum Nutzen der Vogtei einziehen, aufheben, diesen Brauch als vernunftwidrig und unbillig auf und verordnet, dass die Eltern solcher Abgestorbener oder die nächsten Verwandten väterlicher Linie den ganzen Nachlass erben sollen. — Orig. fehlt. Kopie: Tschudi Autogr. Zürich. Drucke: Tschudi I, 283; Schmid I, 238 (fehlerhaft) und nach letzteren Gfr. 41, 56.

582. *1318, April 8. Baden.* — *Hartmann* und *Eberhard*, Grafen von *Kyburg*, Brüder, geloben für sich und ihre Erben eidlich, dem Herzog *Leopold* von *Österreich* mit aller ihrer Macht wider die von *Schwiz*, so lange sie sich mit ihnen nicht gerichtet haben, beizustehen und in jeder Weise zu verhindern, dass Kaufschatz oder Speise ins Land *Schwiz* oder zu seinen Helfern komme. Da Graf *Hartmann* gefangen ist, gelobt er, wenn er der Gefangenschaft entledigt werde, in eigener Person gegen die von *Schwiz* und ihre Helfer beizustehen, was inzwischen Graf *Eberhard* von beider wegen tun soll, und wenn sie einen Pfleger zu *Interlaken* einsetzen, sollen sie ihn schwören lassen, dass er denen von *Schwiz* und ihren Helfern keine Speise oder was ihnen zu Gut kommen könnte, zukommen lasse; bräche er dies, soll er an Leib und Gut gestraft und durch einen andern ersetzt werden. — Orig. Arch. Schwiz. Drucke: Kopp IV, 2, 469; Fontes Bern. V, 18.

583. *1318, Juli 5. Uri.* — Erzbischof *Peter* von *Nazaret* gewährt allen Reuigen und Beichtenden, die an gewissen Festtagen die Kirche des hl. Albinus in *Silinen* besuchen, und hilfreiche Hand bieten, 100tägigen Ablass und 40tägigen von seiten seines Suffragans *Guizard* von *Comanas*. — Orig. Kirchenlade Silenen. Druck: Gfr. 41, S. 55.

584. *1318. Kirche Erstfelden.* — Erzbischof *Peter* von *Nazaret* und sein Suffragan *Guizard* verleihen der zu Ehren des hl. Ambrosius und Otmar geweihten Kirche in *Erstfelden* 140 Tage Ablass. — Orig. Kirchenlade Erstfelden. Druck: Gfr. 19, 268.

585. *1318; Juli 9. Konstanz.* — Bischof *Gerhard* von *Konstanz* gibt dem Erzbischof *Peter* von *Nazaret* Erlaubnis und Vollmacht, auf seiner Durchreise durch die Gegenden seiner Diözese in seinem Namen Kirchen und Altäre zu weihen, solche, die Kirchenstrafen unterliegen,

wieder auszusöhnen und durch das heilige Öl auf der Stirne noch Unkonfirmirte zu konfirmiren. — Orig. Siebnerlade Steinen. Drucke: Kopp IV, 2, S. 470; Gfr. 19, 265.

586. *1318, Juli 19.* — *Erster Waffenstillstand* der drei *Waldstätte* mit den Amtleuten der Herzoge von *Österreich* bis und mit 31. Mai 1319. Beilage 9.

587. *1318, Juli 26. Schwiz.* — Erzbischof *Peter* von *Nazaret* weiht in der St. Gallen-Kapelle zu *Morschach* zwei Altäre. — Orig. Pfarrlade Morschach. Notiz bei Kopp IV, 2, S. 230, Note 3.

588. *1318, Juli 27. Schwiz.* — Erzbischof *Peter* von *Nazaret* spendet mit seinem Weihbischof *Wizhard* allen Gläubigen, welche die Kirche der Dominikanerinnen zu *Schwiz* an gewissen Festtagen und deren Oktaven reuigen Herzens und mit Andacht besuchen, hülfreiche Hand leisten und die Predigt anhören, 140tägigen Ablass. — Orig. Arch. der Predigerfrauen in Schwiz. Druck: Gfr. 19, 266.

589. *1318, Juli 27. Schwiz.* — Erzbischof *Peter* und sein Suffragan *Gwizard* verleihen jedem Leutpriester, der in der Kirche der hl. Maria in *Steinen* predigt und den Leib Christi trägt, dass er dem zuhörenden und dem Leib Christi folgenden Volke 40tägigen Ablass erteile. — Orig. Sibnerlade Steinen. Druck: Gfr. 30, 309.

590. *1318, Juli 28. Flüelen.* — Erzbischof *Peter* von *Nazaret* spendet mit seinem Suffragan *Gwizard* allen Reuigen und Büssenden, die am Jahresfest der von ihm geweihten zwei Altäre in der Kirche zu *Morschach* und andern hohen Festtagen die Kirche besuchen, dem Leib Christi folgen und die Predigt hören, 140tägigen Ablass. — Orig. Pfarrlade Morschach. Druck: Gfr. 19, 267.

591. *1318, Juli 30.* — Die Landleute des obern Amtes zu *Glarus* und des niedern Amtes zu *Wesen* treten mit Zustimmung ihrer Herren, der Herzoge von *Österreich*, dem von ihren Pflegern und Amtleuten, Herrn *Heinrich* von *Griessenberg*, Herrn *Rudolf* von *Aarburg*, und Herrn *Hartmann* von *Ruoda*, mit den Landleuten in den drei Waldstätten *Uri*, *Schwiz* und *Unterwalden* abgeschlossenen Frieden bei und geloben, denselben mit allen Bedingungen treu und stät zu halten. — Orig. Arch. Obwalden. Drucke: Urkundensamml. Glarus I, 145; Eidg. Abschiede I, 246.

592. *1318, Aug. 22.* — Graf *Wernher* von *Homberg* vergleicht sich mit dem *Ammann* und den Landleuten von *Schwiz* in betreff des Schadens, den er und seine Leute und sonstigen Einwohner seines Gebietes von den *Schwizern* bis zu diesem Tage erlitten, dahin, dass derselbe ab und erlassen sein soll mit Ausnahme rechter Schuld, die man auf beiden Seiten vor den rechten Gerichten suchen soll. Die Landleute von *Schwiz* sollen in betreff der Untertanen des Grafen vor diesem oder seinen Amtleuten Recht suchen, seine Leute zu *Schwiz* vor dem Richter. Der Graf gelobt den *Schwizern*, dass sie die Strassen durch das *Wäggital*, durch *Gross*, über den *Hacken* und durch *Einsideln* frei und friedlich fahren dürfen; wollte aber jemand von ihnen über *Altmatt* hin fahren, soll er es die Amtleute des Grafen wissen lassen, welche die da geleiten sollen. Ausgenommen von dieser Richtung sind die *Herster*, die genannt werden von *Schivenegg;* die indes in den Frieden zwischen Herzog *Leopold* und den Landleuten von *Schwiz* eingeschlossen sein sollen. Das Geleite soll nur so lange dauern als der Friede zwischen dem Herzog und *Schwiz*, dagegen die Richtung betreff des Schadens fortwährend in Geltung bleiben. Mit Leuten des Grafen, die ihnen Schaden zufügten, ohne dass er oder seine Amtsleute die Sache wegen der Flucht oder Ungehorsams der Betreffenden ins Reine bringen könnten, mögen die *Schwizer* nach ihrem Belieben verfahren. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 22, 275. Vgl. die Korrekturen dazu Gfr. 43, 256.

593. *1318, Sept. 8. Altorf.* — *Rüdeger* an dem *Espan* von *Altorf* gibt mit Willen und Hand seiner Gattin und Kinder der Äbtissin *Elisabeth* von *Zürich* zwei Güter zu *Lougasingen* und *Ousten* in *Meien* in Tausch als rechte Widemsgüter der Kirche zu *Altorf*. *Rüdeger* an dem *Espan* siegelt und auf seine Bitte auch der Edle, Herr *Werner* von *Attinghusen*, Landammann. Zeugen: Herr *Wernher* von *Attinghusen*, *Johannes* der *Meier* von *Erstfelden*, *Heinrich Zwick*, *Konrad* des *Meiers* Sohn von *Silenen*, *Konrad* der *Moser*, *Hermann* von *Rieden*, *Heinrich Zwier*, *Lorenz*, *Welti* und *Wernli*, seine Söhne. — Städt. Arch. Zürich. Druck: Gfr. 8, 41.

594. *1318, Sept. 22. Im Feld bei Soloturn.* — Herzog *Leopold* von *Österreich* verpfändet in seinem und seiner Brüder Namen dem Edeln *Johannes* von *Weissenburg* und dessen Bruderssöhnen, *Johannes* und *Rudolf*, seine Burgen *Interlaken*, *Unspunnen*, *Oberhofen*, *Balm* und

Unterseen mit Leuten, Gut, Holz, Feld, Wasser, mit Gerichten, Twingen und Bännen und allen Rechten, die dazu gehören, für 2100 Mark Silbers Freiburger Gewicht, wogegen *Johannes*, Herr von *Weissenburg*, für sich und seine Erben, sowie für seine Brudersöhne sich eidlich verpflichtet, den *Waldstätten* Proviant und Kauf während der Dauer des Krieges abzuschlagen, ausser wenn die von *Luzern* mit Wissen und Willen des Herzogs mit den *Waldstätten* Frieden haben und ihnen Lebensmittel verkaufen, ferner ihre Amtsleute schwören zu lassen, diese Proviantsperre zu beobachten, und sie im Übertretungsfalle an Leib und Gut zu bestrafen, sowie auf Mahnung der Herzoge ihnen mit aller Macht der Pfandschaft gegen die *Waldstätte* und ihre Helfer beizustehen und ausserdem mit 300 gerüsteten Männern aus ihren eigenen Besitzungen, so oft und so lang der Krieg zwischen den Herzogen und den *Waldstätten* währt. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. V, 90.

595. *1318, Sept. 24. Im Feld bei Soloturn.* — *Johann* von *Turn*, Herr zu *Gestelen* in *Wallis*, verpflichtet sich eidlich, dem Herzog *Leopold* von *Österreich* und seinen Brüdern, so oft er es fordere, mit 3000 Mann, wessen die auch seien und wo er sie gewinne, gegen die *Waldstätten* zuzuziehen, so jedoch, dass der Herzog für die Kosten des Unterhalts der 3000 Mann aufkommen soll, wie Graf *Eberhard* von *Nellenburg*, *Rudolf* von *Aarburg* und *Ulrich* von *Bütikon*, *Leopolds* Hofmeister, heissen oder wie es *Johann* selber bei seinem Eide für notwendig erkläre. Diese Verpflichtung soll auch gelten, wenn der Herzog die *Waldstätte* von andern Orten, als von den Besitzungen des Herrn von *Turn* aus, angreifen wollte, so lange *Leopold* und die *Waldstätten* im Kriege mit einander sind. *Johannes* von *Turn* verpflichtet sich ferner bei demselben Eide, dem Herzog mit 10 Helmen gegen die *Berner* zu dienen, und mit aller Macht, die er diesseits des Gebirges besitzt, wenn er von ihm darum gemahnt wird, auf die nächsten vier Jahre, und behält sich nur vor, dem Freiherrn von *Weissenburg* und den Söhnen seiner Schwester (den Brudersöhnen des Freiherrn) ihr Gut schirmen zu helfen. — Orig. Arch. Uri. Drucke: Kopp, Urk. I, 133; Fontes Bern. V, 92.

596. *1318, Nov. 17. Avignon.* — Papst *Johannes* XII. schreibt dem Bischof (Johannes) von *Strassburg*, dass Abt und Konvent von *Einsideln* schon vor langer Zeit bei ihm geklagt hätten, wie die Ge-

meinden und die Täler der Ortschaften *Schwiz, Steinen, Muottatal* und *Art* und ihre Ammänner und Genossen als Söhne der Ungerechtigkeit und Jünger der Bosheit, die weder das Urteil Gottes noch die Strafen der Kirche fürchten, von frevelhafter Wut trunken gewisse Gebiete des Klosters feindlich überfallen, Häuser, Hütten und Ställe und Zäune niedergebrannt, Pferde, Schafe, Rinder und anderes Gut als Beute weggeführt und das Kloster seines Gebietes selber beraubt und ihnen sonst schweren Schaden und Unrecht zugefügt hätten, weil die Verweser des verstorbenen Bischofs *Gerhard* von *Konstanz*, an die sich der Abt und Konvent in dieser Sache wandten, gegen die hauptsächlichsten Urheber jener notorischen Frevel, die sie mit keinen Ränken verhüllen konnten, gegen die Amtleute und Genossen mit Namen und gegen die Gemeinden, weil sie der Mahnung, dem Kloster in peremptorischer Frist die Tiere und Güter zurückzustellen, es im Besitz seines Gebietes ruhig zu lassen und für die zugefügte Unbill zu entschädigen, nicht nachkamen, ohne dafür einen vernünftigen Grund anzugeben, das Urteil des Bannes und Interdikts fällten. Die Appellation der genannten Gemeinden, Ammänner und Genossen an den erzbischöflichen Stuhl von *Mainz* wurde von den Richtern dieses Stuhls für unbegründet erklärt und die Sache an die Vertreter des Bischofs von *Konstanz* zurückgewiesen, welche die Amtsleute, Genossen und die andern Genannten zum zweiten Mal kanonisch ermahnten, dem Kloster die Güter zurückzustellen, sein Gebiet in Ruhe zu lassen und ihm den Schaden zu vergüten. Und weil sie trotzdem sich um diese Mahnung nicht kümmerten, liessen die genannten Vikare gegen die Amtleute, Genossen und andern Genannten den Bann und gegen die genannten Gemeinden das Interdikt unter Glockengeläute und Anzünden von Kerzen in der Diözese, wo sie konnten, öffentlich verkünden, da niemand in dieser Sache das Land der genannten Gemeinden zu betreten wagte. Aber, wie der Papst durch viele zuverlässige Berichterstatter vernommen hat, nicht zufrieden mit den vollbrachten Freveltaten, liessen dieselben Übeltäter in gänzlicher Verachtung der Urteile des Bannes und Interdikts, in denen sie lange Zeit sich befunden haben und noch befinden, öffentlich verkünden, dass sie jedem, der den Abt öffentlich oder heimlich töte oder verstümmle oder ihnen gefangen bringe, 400 ℔ gewöhnlicher Münze ausbezahlen würden, indem die Vorsteher der genannten Gemeinden sich eidlich dazu verpflichteten. Um das Mass voll zu machen, sam-

melten sie eine Menge Bewaffneter in der Stille der Nacht, rückten aus ihren Ortschaften gegen das Kloster aus und wagten die Türen zu erbrechen, in dasselbe hineinzudringen und die Bilder der Heiligen in Stücke zu zerschlagen und mit Füssen zu treten, sogar den Hauptaltar samt den andern mit Beilhieben zu erbrechen und die Reliquien der Heiligen zu zerstreuen und mit Füssen zu treten, die Bücher, die goldenen und silbernen Kelche, die goldenen und seidenen Tücher und alle andern dem Gottesdienst geweihten Zieraten, kurz, was von Wert daselbst gefunden wurde, zu rauben und wegzuschleppen. Sogar den Leib des Herrn warfen sie zur Erde, und die daselbst gefundenen Mönche, die sich nicht durch die Flucht retten konnten, misshandelten sie mit Schlägen, beraubten sie aller Habe und Gewänder bis auf die Unterkleider, schlossen sie mit den Dienern und Knechten des Klosters in hartem Kerker ein und hielten sie mehrere Tage darin gefangen, weshalb der Abt und der Konvent aus Furcht das Kloster zu verlassen genötigt waren. Abt und Konvent haben sich daher in demütiger Bitte an den Papst um Abhülfe gewendet, auf dass die gebührende Strafe die Heiligtumsschänder treffe. Deshalb trägt der Papst dem Bischof von *Strassburg* auf, sich über die Angelegenheit zu erkundigen, und wenn sich Alles so verhalte, für die unverbrüchliche Einhaltung des verhängten Bannes und Interdikts bis zu schuldiger Genugtuung zu sorgen, indem er an allen Sonn- und Festtagen unter Anschlagen der Glocken und Anzünden der Kerzen den Bann gegen die Amtsleute, Genossen und Andere aus den genannten Gemeinden, die sich als die Haupturheber solcher Frevel erfinden, und das Interdikt gegen die Gemeinden, wo es ihm gut scheine, öffentlich verkünden und jeden Verkehr mit ihnen meiden lasse. Wenn sie nach zwei Monaten nicht sich bemühten, zur Einheit der Kirche zurückzukehren, solle er unverzüglich zur Entziehung der Lehen, welche die einzelnen Personen der genannten Gemeinden von Kirchen haben, schreiten, auch ihre Vasallen und Getreuen vom Treueid entbinden, und wenn dies noch nicht helfe, ihre Söhne als untauglich zur Erlangung kirchlicher Benefizien erklären und nötigenfalls die Hülfe des weltlichen Armes anzurufen. — Orig. im vatikanischen Archiv. Drucke: Gfr. 43, 370; Ringholz, 242.

597. — In einer Kundschaftsrolle betreffend das Patronatsrecht der Kirche zu *Hilterfingen* wird die Aussage des 70jährigen Priesters

Heinrich von *Rudenz*, Chorherrn zu Interlaken und einstigen Propsts dieses Gotteshauses, angeführt. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. I, 456 und V, 44, 62, 82.

598. *Bern.* — *Jordan* von *Burgistein*, Ritter, und sein Sohn *Iordan*, Kirchherr zu *Sachseln*, verkaufen den Löwenberg in *Kaufdorf*. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. V, 99.

599. *1319, März 30.* — Da Bischof *Johannes* von *Strassburg* als Richter in dem Prozess, den Abt und Konvent von *Einsideln* gegen *Heinrich Stauffacher*, Landammann in *Schwiz*, *Walter Weidman*, *Dyrlin*, *Johannes Hunn*, *Konrad* seinen Bruder, *Peter Locholf*, *Peter Schotteler*, *Werner Abestalden*, . . . *Billin*, . . . *Schornen*, *Arnold* von *Sewen*, *Arnold Weidmann*, und die Gemeinde der Ortschaften *Schwiz*, *Steinen*, *Muottatal* und *Art* und ihre Helfer und Amtleute wegen Gewalttat, Frevel, Beraubung, Unbill, Schaden und anderem angestrengt haben, die genannten Gemeinden und Personen auf Montag nach Judica (26. März) nach *Strassburg* vor sich oder seinen Subdelegirten zitirt hat und der Geistliche *Ortlieb* (Pfarrer von Morschach) als Anwalt der genannten Gemeinden und Personen in ihrem Namen und statt ihrer zur angesagten Zeit vor dem Kantor der St. Peterskirche, dem Offizial des bischöflichen Hofes in *Strassburg*, den der Bischof in dieser Sache bevollmächtigt hatte, erschien und einwandte, dass die genannten Gemeinden und Personen nicht vor ihm oder dem Bischof in *Strassburg* zu erscheinen vermöchten, da sie nicht sicher dahin gelangen noch von da zurückkehren könnten, sowol wegen der Gefahren des Weges als wegen der Todfeindschaft der Grafen von *Werdenberg*, *Toggenburg*, *Tengen* u. a., wofür der Anwalt den Beweis anbot, und einen sichern Ort und zugleich Abschrift des Begehrens der Widerpartei und Bedenkzeit verlangte, der Offizial aber dessen ungeachtet zur Einvernahme der Zeugen und Dokumente widerrechtlich vorging, legt *Ortlieb* vor dem Richter des bischöflichen Hofes Berufung an den apostolischen Stuhl ein. Der Richter des bischöflichen Hofes, Kustos der Kirche *Strassburg*, bezeugt, dass *Ortlieb*, im Besitz genügender Vollmachten, diese Appellation in Gegenwart seines Notars und der Zeugen Meister *Dietrich* von *Herrenberg*, Vogt des Strassburger Hofes, und *Johannes*, *Kantor* und *Offizial*, eingelegt habe. *Nikolaus Heniker*, Kleriker von *Strassburg*, kaiserlicher

Notar, bezeugt, dass er diese Appellation eigenhändig geschrieben habe. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Kopp IV, 2, 473.

600. *1319, März 31.* und *April 15.* — *Johannes* von *Porta*, Dekan, und *Walter* von *Schaffhausen*, Scholastikus und Domherr zu *Konstanz*, bezeugen, dass sie einen Brief des Bischofs *Johannes* von *Strassburg* unversehrt empfangen, des Inhalts: «*Johannes*, Bischof von *Strassburg*, schreibt als vom apostolischen Stuhle bestellter Richter allen und jeglichen Prälaten, Kirchherren, Vikaren, Leutpriestern und sonstigen Geistlichen, wes Standes sie seien, in der Stadt und Diözese *Konstanz* und besonders dem Dekan der Kirchen *Konstanz*, *Luzern* und *Zug*, dass er in dem Rechtsstreite, welchen der Abt und Konvent von *Einsideln* gegen *Heinrich Stauffacher*, den Landammann in *Schwiz*, *Walter Weidmann*, *Dirlin*, *Johannes Hunn*, *Konrad* seinen Bruder, *Peter Locholf*, *Peter Schotteler*, *Wernher ab Stalden*, *Billin*, *Schornen*, *Arnold Weidmann* und die Gemeinden der Ortschaften *Schwiz*, *Steinen*, *Muottatal* und *Art* und ihre Helfer angestrengt habe, die Parteien zur Einvernahme der Beweise vorgeladen haben, dass die klagende Partei ihre Klage sowohl durch Dokumente als durch Zeugen voll und ganz erwiesen habe, die Gegenpartei aber nichts dagegen vorgebracht oder bewiesen habe; deshalb habe er mit dem Rat gelehrter Männer die gegen den angeklagten Teil ausgefällten Bann- und Interdiktsurteile als gerecht befunden und befehle einem jeden von ihnen bei Strafe des Bannes, dass dieselben, als von apostolischer Machtvollkommenheit bestätigt, allerorten in Vollzug gebracht und unverbrüchlich beobachtet werden bis zu gebührender Genugtuung, unter Androhung an die Schuldigen, dass, wenn sie sich nicht bemühten, in den Schoss der Kirche zurückzukehren, er mit andern Strafen gegen sie vorgehen werde. — Orig. im Stiftsarch. Einsideln. Drucke: Gfr. 43, 375; Ringholz 247; Kopp IV, 2, S. 475 im Auszug).

601. *1319, Mai 21.* — Die Amtleute und Landleute in den *Waldstätten* zu *Uri*, *Schwiz* und *Unterwalden* verlängern den Frieden, den sie mit den edlen Herren *Heinrich* von *Griessenberg*, *Rudolf* von *Aarburg*, Freier, und Herrn *Hartmann* von *Ruoda*, Ritter, an der Herzogen von *Österreich* statt geschlossen haben, bis und mit dem 14. Juni. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Absch. I, 246.

602. *1319, Juni 15.* — Die Amtleute und Landleute der *Waldstätte* verlängern den Frieden mit *Österreich* bis und mit St. Ulrichstag (4. Juli). — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Absch. I, S. 247.

603. *1319, Juni 26. Stansstad.* — Die Amtleute und Landleute der *Waldstätte* verlängern den Frieden mit *Österreich* bis und mit 25. Juli. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Absch. I, 247.

604. *1319, Juli 3.* — *Zweiter Waffenstillstand* der drei *Waldstätte* mit *Österreich.* — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Absch. I, 249.

605. *1319, Juli 3.* — Gegenbrief *Heinrichs* von *Griessenberg, Rudolfs* von *Aarburg* und *Hartmanns* von *Ruoda,* der Pfleger und Amtleute der Herzoge von *Österreich.* — Orig. Arch. Obwalden. Druck: Tschudi I, 289, teilweise Absch. I, 250.

606. *1319, Juli 9.* — Der Ammann und die Landleute zu *Glarus* und *Wesen* treten dem zwischen den *österreichischen* Amtleuten und den «*Waldleuten*» zu *Uri, Schwiz* und *Unterwalden* abgeschlossenen Frieden bei. — Orig. St.-A. Luzern. Drucke: Urk. Glarus I, S. 146; Absch. I, 250.

607. *1319, August 27.* — *Altorf.* — Landammann und Landleute von *Uri* geben dem Abt von *Dissentis* und dessen Dienern und Gotteshausleuten für Leib und Gut Frieden zu ihnen, bei ihnen und von ihnen, soweit ihre Gewalt und Landmark reicht, nur dem nicht, welcher Todfeindschaft auf sich hat; diesen mag man vor Gericht angreifen. Kein *Urner* soll gegen das Gotteshaus *Dissentis* oder dessen Leute etwas mit Gewalt vornehmen, ausser er habe gehörig bewiesen, dass er rechtlos gelassen worden sei, und auch dann nur nach eingeholter Erlaubnis seines Landes. Wer sein Recht nicht vor dem Richter sucht, den soll das Land zum allfälligen Schadenersatz innert 14 Tagen anhalten; ist er ungehorsam, so wird er als Friedensbrecher behandelt, ohne dass übrigens ein solcher Vorgang den beidseitigen Frieden überhaupt beeinträchtigen soll. — Orig. fehlt. Kopie Arch. Dissentis. Druck: Mohr, Cod. diplom. II, 258.

608. *1319, November 7. Konstanz.* — Abt *Johann* und das Kapitel von *Einsideln* verzichten wegen ihres Vogtes, des Herzogs *Leopold* von *Österreich,* auf die wider die *Waldstätten* erworbenen Gerichtsbriefe unter des Papstes Bulle und erklären, dass sie «abe»

sein sollen. — Orig. Arch. *Schwiz.* Drucke: Fassbind I, 227; Gfr. 43, 370. Ringholz S. 242.

609. *1320, April 24.* — Bruder *Rudolf* der *Roder,* Prior, Bruder *Markwart,* Lesemeister der Prediger in *Zürich,* die von der Meisterschaft des Ordens volle Gewalt haben über die Schwestern zu *Schwiz* am *Bach,* urkunden, dass diese Schwestern auf ihren und ihrer Freunde im Lande *Schwiz* Rat den Schleier genommen haben, so jedoch, dass ihnen niemand schwerere Zumutungen stelle, als vorher, dass sie in Krankheitsfällen zu ihren Freunden auf deren Verlangen gehen dürfen, und dass der Prior Gewalt haben solle, ihnen je nach Bedürfnis Urlaub zu erteilen. Zeugen: Herr *Jakob,* Leutpriester von *Schwiz,* Herr *Ortlieb,* Leutpriester von *Morschach, Heinrich* von *Stouphon,* Landammann, *Heinrich* von *Riggersbach, Walter,* sein Sohn, *C. Schornon, Ar. Weidmann, Walter,* sein Bruder, *Ulrich* von *Steinen, Peter Locholf, Ar. Reding, C. Herlobing, Ulrich Phil, Werner* der *Frauen, Heinrich Hasler.* — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 22, 277.

610. *1320, November 6. Stans.* — *Dritter Waffenstillstand* der *Waldstätte* mit *Österreich* bis und mit dem 1. September 1321. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Absch. I, S. 251.

611. *Ca. 1320.* — Verzeichnis von Vergabungen an das Gotteshaus *Engelberg:* Von der Frau von *Sarnen* (vermutlich *Berchta* von *Sarnen* Gfr. 26, 264) von dem Acker hinter der Mühle bei dem Bache, von dem Acker an der *Ruwinon* am *Vange* (Fang in der Schwändi?) und von dem *Zubacker* 1 ℔, und 1 ℔ von dem Gut an der *Wäetfluo* . . . . Von *Tannenbergs* Tochter 1 ℔ von dem Gut *Geissgaten* zu *Buochs.* Von des Vogtes von *Zofingen* Tochter 17 s. von dem Gut im *Mose* auf *Emmutten.* Von der von *Attinghusen* (Frau Wilburg von Attinghusen Gfr. 26, 271) 1 ℔. — — Von der von *Niderwile* (Margarete Gfr. 26, 258) 10 s. von dem Gut zu *Immenrüti* (wo?). — — — Von der von *Eschibach* (Elsbeta Gfr. 26, 260) 3 ℔, wovon *Johann* der Ammann von *Wolfenschiess* 30 s. und *Andreas Metler* 30 s. bezahlen sollen. — — — Von *Peters* Tochter «*enont usse*» 1 ℔ 5 s. von dem Gut «im Invang» zu *Buochs.* Von der von *Waltersberg* (Margareta Gfr. 26, 259, 263) 10 s. von einem Acker ze *Ruswil* (Elsbeta Gfr. 26, 265) und der von *Wintersberg* (Hemma Gfr. 26, 265) 10 s. zu *Stans* auf *Waltersberg* von dem

Gut, das *Rudi Letter* baut, und ist dasselbe Gut nicht Erbe, sondern Lehen. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 17, 251.

612. *1321, Januar 22.* — Ritter *Johann* von *Weissenburg* und seine Neffen *Rudolf* und *Johannes* verkaufen einige Grundstücke zu *Interlaken* an *Johannes* von *Mülinen* und *Werner* von *Lungern*, Bürger zu *Unterseen*. — Orig. St.-A. Bern .Druck: Fontes Bern. V, 217.

613. *1321, Februar 18. Luzern.* — *Heinrich* und *Rudolf*, die Söhne des Herrn *Heinrich* von *Sarnen* sel., Ritters, verkaufen Güter zu *Lauterbrunnen, Sichellauinen* und im Kirchspiel *Gsteig*, die sie von ihrem Vater als freies, lediges Eigen geerbt haben, an das Gotteshaus *Interlaken*. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. V, 222.

614. *1321, März 21. Luzern im Engelberger Haus.* — Freiherr *Werner* von *Attinghusen*, Landammann in *Uri*, urkundet, dass Bruder *Konrad Berger*, Landmann zu *Uri*, vor ihm das Gotteshaus *Engelberg* jeder Ansprache, die er von Geltswegen oder sonst an dasselbe gehabt, ledig gesagt habe, und hängt auf Bitte sein Siegel an den Brief. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 19, 268.

615. *1321, Mai 7. Engelberg.* — Abt *Walter* und Konvent von *Engelberg* urkunden, dass *Burkard* von *Geiss*, Bürger von *Luzern*, eine Jahrzeit im Kloster gestiftet hat, für welche er ein Gut in *Niderwil* und eines im *Entlebuch* in der Pfarre *Hasli* zuweist. — Orig. Arch. Engelberg. (mitget. von Herrn Stiftsarchivar P. A. Vogel.)

616. *1321, Oktober 24. Stans.* — Die Landleute von *Uri*, *Schwiz* und *Unterwalden* verlängern den Frieden, den sie den Herzogen von *Österreich*, ihren Dienern und Leuten gegeben haben, bis zum 15. August 1322 mit der Bedingung, dass er auch nachher in Kraft bleiben soll, bis er von den Herzogen oder ihrem Amtmann zu *Rotenburg* oder von ihnen gekündet werde; doch soll er auch vom Tage der Kündigung an noch 4 Wochen gelten. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Abschiede I, S. 252.

617. *1321, Nov. 20. Altorf.* — Freiherr *Werner* von *Attinghusen*, Ammann zu *Uri*, urkundet, dass *Konrad Huser* von *Rieden* (Ried oberhalb Amsteg?) und *Berta* seine Gattin und ihre Kinder vor ihm und andern dem Gotteshaus *Ötenbach* zu *Zürich* in der Ringmauer das Gut zu *Schüpfen* (nahe bei der Kirche Silenen) auf-

gegeben haben, das sie von dem Gotteshaus zu Erblehen um Zins hatten, und auf alle Ansprüche verzichten für 7 ℔, die sie empfangen haben. *Wernher* von *Attinghusen* hängt sein Siegel an den Brief. Zeugen: *Peter* von *Spiringen, R. Peter Sching, H. Zwier, Walter Asenboun, Ulrich Buttiner, Bürgi enunt Bachs* von *Attinghusen, C. ze dem Bache* von *Oberndorf, H.* von *Hünoberg, H. Spir* von *Attinghusen, Kuenzi Huser.* — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 7, 177.

618. *1321, Nov. 30. Hasle.* — *Burkhard* von *Meiringen* verkauft dem Gotteshaus *Engelberg* 2 s. von den Alpen *Engstlen*, 14 d. in der *Erbatton* zu *Steina* und 10 d. in der *Erbatton* in den *Gassen*. Zeugen: *Heinrich* von *Lindach, Wilhelm* von *Sachseln, Ulrich* von *Husen, Johannes* von *Büringen.* — Orig. Arch. Engelberg (mitget. von P. A. Vogel).

619. *1321, Dezember 2.* — «*Heinrich* gen. *Zewich* von *Zürich, Konrad Piccarde* und die, welche mit ihnen im Jahre 1321 ertrunken sind; man soll ihrer eingedenk sein.» — Jahrzeitbuch Seedorf zum 2. Dezbr. Druck: Gfr. 12, 65.

620. *1321.* — Gefällerodel der Abtei *Zürich* im Lande *Uri.* Geisshäute in *Bürglen: Katharina, Konrads Käsen* Tochter 1 von der Hofstatt im *Len* (Löhn) Trudelingen, *Ruedi Heini's* 1/2, *Kueni Gibler* 1/4, *Welti Lemann* 1/4, *Welti Höltzli* 1, der von *Sumpellen* 1 von des *Meiers* Hofstatt zu *Bürglen, Jegli Knütti* 1/2 von der Rüti *bei der Brücke* (bei Brügg), *Ruedi Fürsto* 1/6 von einem Acker «uf dem Weg», *Ruedi ze Hof* 1/6 von dem Gut *uf Egglen* am *Schachdorferberg, Welti Wefler* und seine Schwester *Berta* und *Welti Burgli* 1 von einem Gut in der *Öya, Welti Zendli* 1, wofür er 4 s. von dem Gut zu *Menzingen* gab, *Konrad* der *Frauen* 2 s. für 1/2 Geisshaut. *C. Agtun* 1, *Welti Muotsun* 2/3, *Rudi Burgli* 1/3, der *Meier* von *Ortsfeld* von der *Smalinen* Erben 4 s. für eine Geisshaut, *Eggolf* 4 s. für 1 Geisshaut (11 Häute oder je 4 s. von 18 Zinsern.) Die Nüsse zu *Schaddorf: Walter Kestener* 2 1/2 Viertel, wovon 1 Viertel und 4 Becher von der niedern Matte, 1 Viertel von der Hofstatt und wieder 8 Becher von der niedern Matte. *Berchta, Burkarts* von *Busten* Gattin, 1/2 Viertel von *Bütinger Rüti, Konrad Haso* 1 Viertel Becher von Haus und Hofstatt im *Baumgarten, H. Lüti* 4 Becher von *Bütingers* Hofstatt, *Jenni Buster* 16 Becher von seiner

Hofstatt, *Werner Hessing* 2 Viertel von der Rüti unter dem Bort. *Schudier* 3 s. für 1 Viertel, *Welti Brunner* 6 Viertel von den Stücken, die er von dem *Knüttin* und dem *Günther* gekauft hat. *C. Schudiers* Gattin 1 Viertel von der Matte ob seinem Haus. (14 Viertel und 20 Becher von 9 Zinsern und Gütern.) In *Ortsfeld:* Herr *Heinrich* von *Mos* 2 Gl. von der *Kesslerin* Gut (spätere Hand: Das gibt nun Kueni Burgli.), *Jost* von *Niderhofen* 16 s. von dem Gut an Linden, *Ita* im *Weingarten* 1 d. von ihrer Hofstatt, *Peter* in der *Matten* 1 d. von dem Gut in der *Rüti, Anna, Ulrich's* an *Tolen* Tochter, 1 d. von dem Gut in *Riedbach, Rudolf Kluser* 2 ß 5 s. von des *Meiers* Hofstatt, darauf der Speicher stand, *Jenni Schopfli* 18 d., *Greta* an *Ünschi* 9 d., *H. ze Berg* 9 d., *Grete Büglis* 9 d., *Metzi an der Strass* 9 d., alle von *Peters* Gut (2 Gl., 3 ß 9 d. von 11 Zinsern und 7 Gütern.) Von den *Zehnten* zu *Göschenen* gibt *Jenni* von *Göschenen* jährlich 4 Gl. In *Altorf: Erni Kregin* 14 d. von seiner Hofstatt, *Elsi Neger* und ihr Mann 4 s. von ihrer Hofstatt, *Jenni* ze *Emuoten* (Emmetten westlich von Erstfelden?) 10 d. von seiner Hofstatt, *H. Hofstetter* von *Gronen* 4 d., die *Groner* 4 d. von ihrer Hofstatt und 16 s. für 1 Ziger, *Jenni Moser* 2 Gl. von der *Echrüti,* der Schwester Hofstatt 2 d., *Känis* Hofstatt 2 d., *Jägli Rüedger* 1 Helbling, *C. Megnoltz* 15 s., *Ueli Känis* 4 s., beide von ihrer Hofstatt. *C. Templer* 8 d. von seinem Weingarten, *Werner Schröter* und *Heini Hemmerli* 1 s. für 1 Vierling Wachs, die von *Wolfenschiess* 1 ß — 6 d. von 2 Rietern beim Rietweg; *Welti Schmmti* 1 Haut, *Peters Hermanns* 1 Haut, der *Meier* von *Ortsfeld* 16 s. für 1 Ziger, Summa 7 ß und 6 s. ohne Ziger und Häute (18 Zinser). In *Silinen:* Herr *Walter,* Kirchherr zu *Silinen* 20 d. von seinem Haus, *Jakob Zwiger* 8 d. von einer Hofstatt, Schwester *Bela* von *Tegerlo* 8 d. desgl., *C. Gurteneller* 3 d. vom *Riet, C.* von *Starfeldingen* 17 d. von seiner Hofstatt, *Richenz ennent der A* 3 s. 4 d. von der Hofstatt an der *Schupfen* (südl. von der Kirche), *Ruedi Löw* 6 d. von dem Bodmen, 3 d. von dem Ferrich, 6 d. vom Ziggenacker, *Jenni* und *Ruedi Löw* 10 d. von einer Hofstatt zu *Starfeldingen, Wernher obnan im Buchholz* 4 d. von seiner Hofstatt, *Jenni ze Geron* 4 d. von dem Gut *Under Öya,* der *Hofher* 6 d. von des *Müschers Bitzi, Konrad Prisi* 16 d. von der Hofstatt *Itas* von *Rieden,* der *Gertler* ab *Gurtenellen* 16 d., *Dietli Knopfli* 1 d. von der Rüti, *Welti* im *Rieto* 1 d., *Jenni Brennewald* 4 d., *Berchta Scheigma* 8 d.,

C. von *Rüti* 8 d., das gibt ihm *Wernli Gertler*, *Ita am Riet* 16 d., *Burkart* und *Ita* von *Starfeldingen* 16 d., *Jakob* im *Rieto* 8 d., *Wernli Cuono* 8 d. (20 s. 2 d. von 25 Zinsern.) An Geisshäuten: *Jenni ze Geron* von Bürgis Hofstatt, *Peter Rüdgers* 1 von der Hofstatt *under Öya*, *Jenni ze Graggon* 2 von dem Gut «ze *Gracon* ze dem Lüpenriet», die an *Mespan* 1/2, *H. Schilling* 1, *Ruedi Kluser* 1, *Jenni von Richlingen* 2 von dem Gut unter Brunnen, das gibt nun *Ruedi Bletting*, *Kueni Kibi* 1 (9 1/2 Häute von 8 Zinsern.) — Pergamentstreifen im Archiv Zürich. Druck: Gfr. 22, 237.

621. *ca. 1321.* — Jahrzeitstiftung des *Burkart* von *Meiringen*, seiner Gartin *Agnes*, seiner Söhne *Peter* und *Johannes* und seiner Tochter *Agnes* in *Engelberg* auf die Güter in *Rubisbalm* und im *Vang* (Wolfenschiess). — Jahrzeitbuch Engelberg. Gfr. 26, 284.

622. *1322, April 23.* — Ritter *Otto* von *Turn* verkauft das Gut zu *Maggingen* (bei Altorf), das *Heinrich Faciols* von ihm zu Erblehen hatte, zu eigen den Frauen in *Oberndorf* (Seedorf) um 60 ℔ unter der Bedingung, dass sie jährlich am St. Martinstag seiner Schwester Frau *Berta* von *Winterberg* 1 Ziger im Wert von 14 s. geben, so lang sie lebt; nach ihrem Absterben sollen sie das Gut frei und ledig haben. — Orig. in der Sammlung des fünförtischen Vereins. Druck: Gfr. 41, 57.

623. *1322, Mai 5. Baden.* — Herzog *Leopold* von *Österreich* leiht die Alp *Silbern*, welche die Schwestern des Konventes im *Muottatal* dem *Werner Elmer*, seinem Ammann zu *Glarus*, abgekauft haben, denselben auf Bitte zweier Schwestern, die vor ihn gekommen sind, um 1 Rosseisen jährlichen Zins. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 3, 245. Urk. Glarus I, 160.

624. *1322, Mai 12. Schwiz.* — Die Landleute von *Schwiz* verkaufen um der gemeinen Notdurft des Landes willen alle ihre Forderungen an das Gut in dem *Remsin*, wie es nun ausgemarcht ist, an *Ulrich* ab *Iberg* um 1 ℔ und legen den Erlös an die Mauer zu *Hauptsee*. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 7, 179.

625. *1322, Mai 12. Schwiz.* — Die Landleute von *Schwiz* verkaufen um der gemeinen Notdurft des Landes willen das *Astein* (in Steinen), wie die Wehre ob *Ulrich Kübis* Haus geht und von da nieder bis an den Weg, der ob dem *Türli* aus der *Au* bis an

das Wasser geht und 40 Schuh weit sein soll, unter nachfolgenden Bedingungen: 1. Das Gut ab dem Weg bis an des *Harstes* Garten und dann oben an *Martin Karliners* Haus geben sie *Walter* und *Rudolf an dem Feld* um 5 ℔, die zu *Hauptsee* an die Mauer gelegt werden, mit der Pflicht, dass die Käufer dem Wasser wehren sollen, auf dass es nicht in die *Au* gehe; ausser wenn das Wasser so gross käme, dass es nach dem Urteile biderber Leute unmöglich wäre, ihm zu wehren. *Walter* und *Rudolf* verpflichten sich ferner, die jetzt auf dem Gute lebenden Personen, *Vinstrina Bede, Ita Horendina, Ita Beggla, Hemma* von *Stauffachun* und ihre Geschwister, Zeit ihres Lebens darauf sitzen zu lassen; auch finden sie sich mit *Richinza* der *Singerin* dahin ab, dass diese gegen Bezahlung von 1 ℔ und 5 s. lebenslang auf dem Gute sitzen und den Garten innerhalb der Hecken niessen darf; wollte sie wegziehen, so soll ihr das Geld innerhalb des nächsten Jahres zurückerstattet werden. Die Käufer haben auch einen guten 20 Schuh breiten Weg in die Au auf ihrem Gut offen zu halten; die Wuhrpflicht haben sie nur auf ihrem Gute. — Orig. Kirchenlade Steinen. Druck: Gfr. 7, 178.

626. *1322, Mai 12. Schwiz.* — Die Landleute von *Schwiz* verkaufen um der gemeinen Notdurft des Landes willen alle ihre Ansprüche auf das Gut «*an Wurzenegg*» und «am *Karrun*», wie es jetzt ausgemarchet ist, dem *Werner* an *der Mauer* um 5 s., die an die Mauer zu *Hauptsee* gelegt worden sind. — Kopie aus dem XIV. Jahrh. Bibl. des hist. Vereins Bremgarten. Druck: Tschudi I, 294. Argovia IV, 427.

627. *1322, Mai 12. Schwiz.* — Die Landleute von *Schwiz* verkaufen in gleicher Weise das Gut im *Alptal* in «*Snüerlins Matten*» dem *Konrad Schnürlin* um 4 ℔, welche an die Mauer zu *Hauptsee* gelegt werden. — Kopie aus dem XIV. Jahrh. Bibl. des hist. Vereins Bremgarten. Druck: Tschudi I, 294. Argovia IV, 427.

628. *1322, Mai 12. Schwiz.* — Die Landleute von *Schwiz* verkaufen in gleicher Weise das Gut in der *Frutti* bei der Mühle an *Ulrich* von *Bechi* um 5 s., die für die Mauer zu *Hauptsee* verwendet werden. — Orig. Pfarrlade Morschach. Notiz bei Kopp, IV, 2. S. 315.

629. *1322, Mai 17.* — *Konrad unter dem Berge* und *Anton* sein Sohn, verkaufen dem Gotteshaus *Engelberg* ihren Anteil an den

Alpen zu *Enzelon* (Engstlenalp) *Töufflowinen* und *Baumgarten* (Gental) um 12 ℔. — Regest: von 1562 St.-A. Bern. (Mitget. von Herrn Durrer).

630. *1322, Mai 21.* — *Werner* ab *Geissholz*, Landammann zu *Hasle*, verkauft dem Kloster *Interlaken* den vierten Teil eines Stafels an *Grindelen*. Unter den Zeugen: *Ulrich* von *Lungern*. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. V, 279.

631. *1322, Juli 6.* — Abt und Konvent von *Engelberg* verleihen ein Gut in *Eggenswil* (Eggerswil, Gd. Nottwil), welches *Heinrich* von *Emmendingen*, Bürger von *Luzern*, vorher als Lehen gehabt, dem *Heinrich* von *Iberg* zu *Eggerswil*. Zeugen: *Ulrich* am *Stege*, *Ulrich* von *Stans*, *Hug* der *Weibel*, *Konrad* von *Ure*, *Johannes* von *Buochs*, *Johannes Kirsiter*. — Orig. Arch. Engelberg. (Mitget. von Herrn P. A. Vogel).

632. *1322, August 10. Urseren.* — *Wideli* der *Meier* «ze *Erde*» schreibt an *Walter* den Schultheissen, den Rat und die Gemeinde zu *Luzern*, die Gemeinde von *Urseren* und alle direkt beteiligten Bewohner von *Urseren* hätten den Streit, der sich zwischen ihnen und *Luzern* erhoben habe, gänzlich auf ihn gesetzt, so dass sie das halten werden, was er in der Sache tue. Trotzdem er nun wegen der Unmusse, die ihm die Schlichtung des Streites verursacht, nicht bei der Sache bleiben mag, so meldet er doch den *Luzernern*, dass sie Leibes und Gutes sicher zu und von denen von *Urseren* fahren mögen, wofern sie den letztern ein Gleiches zusichern. Er, sowie *Heinrich* von *Ospental* und *Walter* von *Mos* siegeln auf Bitte der Beteiligten und der Gemeinde. Auch tut er den *Luzernern* kund, dass sie, was ihnen der Kirchherr von *Urseren* sage, glauben sollen, als ob er es selber sagte oder *Konrad* von *Wolfenschiessen*. — Orig. St.-A. Luzern. Drucke: Kopp IV, 2, 492; Gfr. 25, 318.

633. *1322, September 29. Schwiz.* — Die Landleute von *Schwiz* verkaufen dem *Werner* ab *Stalden* und dem *Martin Schorno* das Gut an dem *Stoisse*, ersterem um 7 s., letzterem um 3 s., welche für die Mauer zu *Hauptsee* verwendet werden sollen. — Orig. Pfarrlade *Morschach*. Notiz bei Kopp IV, 2, S. 315, Nr. 7.

634. *1322, Oktober 6. Stans.* — Die Amtleute und Landleute zu *Uri*, *Schwiz* und *Unterwalden* verlängern den mit den Pflegern

und Amtleuten der Herzoge von *Österreich* abgeschlossenen Frieden bis zu unserer Frauen Tag Mitte August (15. August 1323); der Friede soll auch nachher gelten, so lange er nicht von den Herzogen, ihrem Amtmann auf *Rotenburg* oder den *Waldstätten* gekündet wird, und nach der Kündigung noch 4 Wochen in Kraft bleiben. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Absch. I, 253.

635. *1322, Oktober 17. Hasle.* — *Wernher* von *Wolfenschiessen* verkauft dem Gotteshaus *Engelberg* 4 s. Zins an der Alp zu *Entschlon* und *Töufflawinen* um 7 ℔. — Regest v. 1562 St.-A. Bern. (Mitget. von Herrn Durrer).

636. *1322, November 1.* — Abt und Konvent von *Engelberg* geben dem *Walter* von *Matt* 1 ℔ 4 s., wofür ihnen dieser gewisse Güter in *Altsellen* zu Pfand setzt. — Orig. Arch. Engelberg. (Mitget. von Herrn P. A. Vogel).

637. *1323, Februar 14. Zofingen.* — Graf *Johannes* von *Froburg* gelobt dem Herzog *Leopold* von *Österreich* eidlich, gegen 180 Mark Silbers ihm wider die von *Schwiz* und die *Waldstätte* mit 4 Reisigen zwei Jahre lang zu dienen. — Orig? Druck: Lang Reg. Boica VI, 83 (Notiz bei Kopp V, 1, 42).

638. *1323, März 30.* — Die Gemeinde der Leute in der *March* kommt mit Willen und Gunst des Grafen *Johannes* von *Habsburg*, ihres Vogtes und Pflegers, an statt des minderjährigen Grafen *Wernher* von *Homberg*, mit den Landleuten von *Schwiz* zur Erhaltung gegenseitiger Freundschaft auf 3 Jahre überein. — Orig. Arch. Schwiz. Drucke: Tschudi I, 295; Herrgott II, 627.

639. *1323, April 2.* — Abt und Konvent von *Engelberg* urkunden, von *Idda* von *Wintertur* und ihrer Tochter *Elisabeth* 16 ℔ empfangen und das Gut des *Arnold Vokinger* am *Bürgen* dafür zu Pfand gesetzt zu haben. — Orig. Arch. Engelberg (mitgeteilt von Herrn P. A. Vogel).

640. *1323, August 8.* — Schultheiss, Rat und Gemeinde von *Bern* geloben ihren alten getreuen Freunden, den Landleuten von *Uri, Schwiz* und *Unterwalden*, wenn sie von ihnen von Mitte August an nach einem Monat, wie ihr Friede laute, gemahnt würden, so werden sie innerhalb eines Monats nach der Mahnung mit Briefen

und andern Dingen unverzüglich die Eidgenossenschaft und das Bündnis in all der Form vollziehen, wie die beidseitigen Boten jüngst miteinander zu *Lungern* verabschiedet haben, in der Meinung, dass auch die Länder Bern gegenüber gebunden seien, auf Mahnung das Gleiche zu tun. — Kopie im weissen Buch von Sarnen. Drucke: Tschudi I, 296; Abschiede I, 13. Fontes Bern. V, 346.

641. *1323, August 31. Aarau.* — Herzog *Leopold* kauft das Ammannamt zu *Luzern* von Herrn *Walter* von *Hunwil* und versetzt ihm dafür 14 Mark Silbers auf den *Kelnhof* zu *Sarnen*, den Hof zu *Alpnach* und die äussere Steuer von *Wolhusen*. — Verzeichnis der Pfandschaften Österreichs. St.-A. Luzern. Druck: Kopp Geschichtsbl. II, 171.

642. *1323, September 22. Baden.* — Graf *Johannes* von *Habsburg* verpflichtet sich, dem Herzog *Leopold* von *Österreich* und seinen Brüdern um das Gut, das er ihm gegeben, zu dienen, so lange der Krieg mit Herzog *Ludwig* von *Baiern* währt, und namentlich auch wider die *Waldstätten, Schwiz* und *Glarus*, so lange der Krieg währet, den sie mit ihm haben. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Urk. Glarus I, 164.

643. *1323, Oktober 7. Beggenried.* — Graf *Johann* von *Aarberg*, Landvogt zu *Unterwalden, Schwiz* und *Uri*, urkundet, dass die *Waldstätte* ihm an seines Herrn, des Königs *Ludwig*, statt und zu des Reiches Handen gehuldigt und geschworen haben, jedes Land nach seinem Rechte, wie sie von jeher Kaisern und Königen getan haben, und mit der Bedingung, dass der König sie beim Reiche behalte und sie in keiner Weise von demselben lasse, ferner, dass niemand sie an einen Landtag noch vor irgend ein Gericht ausserhalb der Länder lade, noch einen Richter über sie setze, ausser einen Landmann. — Orig. Archiv Obwalden. Drucke: Kopp, Urk. I, 137; Matile I, 352, Abschiede I, 253.

644. *1323, Oktober 23.* — *Peter zer Zuben* gibt dem Gotteshaus *Engelberg* 15 d. Zinsen um 2 ℔, *Peter ab dem Huse* 7 d. Zins um 16 s., *Heinrich* von *Beringen* 16 d. Zins um 2 ℔, *Heinrich Flönter* von *Wyssenfluo* und *Rüdi* von *Underfluo* 9 d. Zins um 1 ℔, *Walter zem Brunnen* 8 d. Zins um 18 s., alles auf der Alp zu *Entschlon* und *Töufflowinnen*, zu kaufen. — Fünf Regesten von 1562 St.-A. Bern. (Mitget. von Herrn Durrer.)

645. *1323, Dezember 7.* — *Werner* von *Brügg* zu *Hasle* und seine Ehefrau vergaben ihren Besitz dem Kloster *Interlaken*. Unter den Zeugen: *Johannes* von *Rudentz*. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Fontes Bern. V, 371.

646. *1323.* — *a)* Kammerbuch des Stifts *Beromünster*. Unter den Gefällen des Stifts werden angeführt: In *Kriens: H. bi dem Wege* 2 Schuppossen, welche 9 s. 1 d. geben. *N.* von *Niderndorf, Rudolf* von *Zuben* und *Andreas im Hof* je 1/2 Schupposse, welche 3 s. gibt. Zu *Wisserlen:* 1 Schupposse gen. *Buelera,* welche 6 s. 4 d. erträgt, die *N. Sarner* und andere geben, unter den *Linden* 2 Schuppossen, die 8 s. ertragen, welche *Hechler, Andreas unter den Linden* und *Winmann* geben, 1 Schupposse genannt *Ziesacks,* die 4 s. erträgt, welche *Ziesack, Andreas zur Mühle, N. von Niderndorf* u. a. geben, 1 Schupposse gen. *Wikis,* welche 4 s. erträgt, die *Walter Wicki,* seine Brüder und andere geben, 1 Schupposse gen. die Beschorna, welche 4 s. — 4 d. erträgt, die *Winmann* u. a. geben, 1 Schupposse, welche 2 s. erträgt, die *Lu. Jungmeister* und *Ru.* von *Rotz* geben, von dem Acker «zem Briefbaume» 1 s., von einer verkauften Schupposse 4 d. In *Sachseln:* in dem Gut in *Einwil* 9 s., welche der Ammann von *Ömsried* gibt, von dem Gut «Nid dem Wege» 6 s., welche Seilin u. a. geben, von dem Gut «bei dem Bache» 6 s., welche *Leib* gibt, von dem Gut «unter der *Ulvi* 2 s., von dem *Schweighof* 16 s. In *Kirchhofen* (Sarnen): in den Studen 4 s. von der Schupposse *Wissen* (Wissenbach?) 5 1/2 s., in *Margumetlen* 11 s., welche *P.* von *Hunwil* gibt, in *Ömsried* (Emmenried) 4 s., in *Schenried* (Schoried) 5 1/2 s., von dem Gut *Burkhards* von *Kirchhofen* in *Sarnen* 2 1/2 d., in *Butzinkon* (Bützikofen) 2 d., in *Alpnach* 1 s., in *Stad* Frau *Hetcha* 8 d., in *Niederstad* 8 d. von dem Gut der *Hemma* von *Stade* 11 d. — Gfr. 24, 116 ff.

b) Älterer Kelleramtsrodel von *Beromünster:*

In *Sarnen:* Drei Höfe, die 13 Hämmel, 13 Ziegenhäute, 2 s., 7 Ziger, 18 Käse, 1 Mütt Nüsse und 18 Becher (picaria[1]) zinsen. Von diesen gibt *Ranzo* 6 Hämmel, 14 Quart Nüsse, 1 Ziger, 18

[1]) Über picaria als Hohlmass vergl. *Brandstetter,* Anzeiger für Gesch. und A. 13, 80, ferner Rodel der Abtei Zürich, Gfr. 22, 238, wonach der Becher der 24ste Teil eines Viertels ist.

Käse und 18 Becher, 6 Geisshäute. Einzelne Häute gelten 9 d. H. der *Kelner* gibt 2 Hämmel, 2 s. und 2 Häute. *Rudi Vrieso* 1 Hammel und 1 Haut. *Ulrich Stuber* 1 Hammel und eine Haut. *Hofmeister* von *Riggerswil* 1 Hammel und 1 Haut. Die von *Bützikofen* 2 Häute, 2 Hämmel und 6 Ziger. *P.* von *Hunwile* 5 Quart Nüsse. *H.* und *Jo.* von *Rudenz* 5 Quart Nüsse. — Druck: Gfr. 21, 154 Note 2. Über das Alter dieser Urbarien vgl. Brandstetter, Gfr. 24, 301.

647. *1324, Mai 4. Frankfurt.* — König *Ludwig* schreibt den Talleuten in *Schwiz*, seinen und des Reiches lieben Getreuen, er empfinde mit ihnen wegen der Bedrängnisse, die sie, wie er aus dem Bericht des geistlichen Mannes, des Überbringers des gegenwärtigen Schreibens, vernommen habe, von seinen und des Reiches Feinden erfahren, herzliches Mitleid; auf bevorstehendes Pfingstfest werde er, da er den Waffenstillstand mit Herzog *Leopold* gekündet habe, mit grosser Macht ins Feld rücken; daher mögen auch sie etwa eingegangene Stillstände mit seinen und ihren Feinden gleicher Weise kündigen, damit sie nach Ablauf derselben auf seine Mahnung ihm in bestmöglicher Rüstung zu Hülfe kommen und den gemeinsamen Feind auf alle Weisen angreifen könnten. Wenn er wegen der Zudringlichkeit der Bittsteller einige Verleihungsbriefe gewährt habe, die ihnen ebenso unnütz als lästig seien, so werde er dieselben bei seiner Ankunft nach ihren Wünschen ändern. Endlich werde er sie, wenn er mit Herzog *Leopold* Friedens- oder Bündnisverträge schliesse, sie, wie er sonst geschrieben habe, mit nichten ausschliessen. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Kopp, Urk. I, 139.

648. *1324, Mai 5. Frankfurt.* — König *Ludwig* erklärt mit dem Rat der Fürsten, seiner Räte und anderer Getreuen alle Höfe, Rechte und Güter der Herzoge von *Österreich* und der andern Gegner des Reichs in den Tälern *Uri, Schwiz* und *Unterwalden* und andern angrenzenden Orten mit Leuten, Rechten und Zubehörden wegen des Verbrechens der Rebellion und Majestätsbeleidigung für eingezogen und gänzlich ihm und dem Reiche heimgefallen, in der Meinung, dass fortan er und das Reich als der wahre Herr und Besitzer der genannten Höfe, Leute und Rechte betrachtet werden sollen. Ausserdem verfügt er für sich und seine Nachfolger, dass die gen. Höfe mit Leuten, Sachen und allen Rechten und mit den

Leuten der genannten Täler und die Herrschaft über dieselben niemals dem Reiche unter irgend einem Titel entfremdet werden, dass die den Herzogen gehörigen *Eigenleute* unter der Gerichtsbarkeit des Reiches stehen und dass es ihnen bei Verlust seiner Huld nicht gestattet sein solle, jemand irgend welche Dienste zu leisten ausser dem hl. Reiche, weil der König sie für sich und das Reich befreie. Ferner wolle er, dass fortan kein Bewohner der genannten Täler, Landmann oder andere, vor dem Herzog *Leopold*, seinen Brüdern, den Herzogen von *Österreich* oder ihren Richtern in irgend einer Sache zu Recht stehe, sondern allein in des Königs und des hl. Reiches Gericht und vor seinem Richter. Bei Androhung des königlichen Unwillens wird jedermann verboten, dieser königlichen Erklärung zuwider zu handeln. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 20, 313.

649. *1324, Mai 21. Brugg.* — Herzog *Leopold* von *Österreich* anerkennt, dass nach offenen Briefen und Handfesten und Zeugnissen von lebenden Leuten der Abt von *Einsideln* die Kirche zu *Steinen* in den *Waldstätten* zum vierten Male, so sie ledig wird, leihen solle, und die Herzoge drei mal, und gelobt für sich und seine Nachkommen, nicht dawider zu handeln. Abt *Johann* hat nun, da die Kirche durch den Tod *Hartmanns* von *Kienberg* zum vierten Mal ledig wurde, dieselbe auf des Herzogs Bitte dem Geistlichen Herrn *Wilhelm* von *Oberwintertur* geliehen. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 1, 49.

650. *1324, Juni 14. (Glarus).* — *Werner Elmer*, Amtmann zu *Glarus*, urteilt, dass die Meisterin und der Konvent des Franziskanerklosters im *Muottatal* der Frau *Katharina Kolb*, Witwe, und ihrem Sohn *Ulrich Kolb* für ihre Rechte auf die Alp *Silbern* einen Saum Milch jährlich Zins geben sollen. — Orig. Arch. Schwiz. Drucke: Gfr. 3, 245; Urk. Glarus I, 166.

651. *1324, Juli 27. Bar.* — Herzog *Leopold* schliesst mit König *Karl* von *Frankreich* folgendes Bündnis ab: Herzog *Leopold* wolle mit seinem ganzen Einfluss dahin wirken, dass *Karl* bei jetziger Reichsvakanz zum römischen König gewählt werde. Dagegen solle ihm König *Karl* bis zur Befreiung seines Bruders *Friedrich* aus der Gefangenschaft jährlich 8000 ℔ Hülfsgelder und nach erlangtem

Reiche ihm und seinen Erben für Arbeit und Kosten wegen der Wahl 20,000 Mark zahlen, und ausserdem ihm und seinen Brüdern 30,000 Mark und bis zu deren Zahlung die Reichsstädte *Konstanz, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Rheinfelden, Mülhausen, Neuenburg, Breisach, Basel* und *Selz* zu Pfand setzen. — Orig. Paris. Regesten bei Böhmer, Additam. I, 314; Kopp V, 2, 150.

652. *1324, Juli 27. Bar.* — König *Karl* von *Frankreich* macht in dem zwischen ihm und dem Herzog *Leopold* von *Österreich* jüngst abgeschlossenen Bündnisvertrag auf die Bitte des Herzogs zu den Bestimmungen im Hauptvertrag noch folgende Versprechungen: nämlich, falls er zum römischen König angenommen würde, den Herzog in den Besitz der zwei Täler *Schwiz* und *Unterwalden* zu setzen, welche zwei Täler, wie der Herzog sagt, ihm und seinen Brüdern, den Herzogen von *Österreich*, nach Erbrecht gehören, und ihn im Besitz derselben nach Kräften zu schirmen, ferner, da der Graf *Eberhard* von *Kiburg* seinen Bruder Graf *Hartmann* wider den vom Herzog zwischen ihnen vermittelten Frieden ermordet hat, *Leopold* mit den Gütern des Mörders, die nach jenem Frieden an das Reich gefallen sind, zu belehnen, unter anderm ihm auch gewisse in andern zwischen dem König und dem Herzog abgeschlossenen Verträgen genannte Städte und Dörfer so lange verpfändet zu lassen, bis ihm eine gewisse Summe Mark Silbers bezahlt sein würde, und die genannten Städte und Dörfer, wenn sie sich der Verpfändung widersetzen würden, durch geeignete Mittel und Wege zu zwingen. — Orig. Haus-, Hof- und St.-A. Wien. Drucke: Solot. Wochenbl. 1826, S. 264; Kopp, Gesch. V, 1, 481.

653. *1324, Sept. 8. Steinen.* — *Wilhelm* von *Oberwintertur*, Kirchherr der Kirche zu *Steinen* in *Schwiz*, gelobt seinen Untertanen und der Kirche von *Steinen*, alle von seinen Vorgängern her erhaltenen Rechte und Gewohnheiten selbst zu beobachten und durch *die Priester*, welche dieselbe Kirche von seinetwegen «besingen», beobachten zu lassen, insbesondere den Vertrag seines Vorgängers *Hartmann* von *Kienberg* betr. die Deckung des Kirchendachs zu halten. — Orig. Kirchenlade Steinen. Druck: Gfr. 14, 217.

654. *1324.* — *a)* Liber Quartarum des Bistums Konstanz: Im Archidiakonat *Aargau*, im Dekanat *Luzern* gehören die Kirchen von *Stans* und *Buochs* dem Tisch des Abtes von *Engelberg*. Sie geben

jedes Jahr 20 ℔ 10 s. Die Kirche von *Schwiz* im gleichen Dekanat gibt gewöhnlich 12 ℔ 10 s.

b) Liber bannalium: Summa im Dekanat *Altorf* oder *Luzern* 12 ℔ 10 s. — Orig. im erzbisch. Arch. Freiburg i./B. Druck: Gfr. 20, 210; Freiburger Diözesanarch. IV, 38, 57.

655. *1325, Januar 21. Stans.* — *Johann* von *Waltersberg,* Landrichter, urkundet, dass Bruder *Johannes* von *Kienberg* zu *Wisoberg* von *Rudolf* an der *Spilmatten* ein Gut, gen. das *Flüeli,* um 10 ℔ für *ledig Gut* kaufte, und vor ihm durch Urteil die Befugnis erhielt, dasselbe auf seinen Tod hin zum immerwährenden Wohnsitz für einen geistlichen Menschen zu bestimmen, so jedoch, dass, wer nach ihm darauf sässe, Frau oder Mann, und ein böses Leben führte, durch die Besten und Ehrbarsten zu *Wisoberg* von der Hofstatt gewiesen und ein anderer an seine Stelle gesetzt werden solle. Zeugen: Herr *Hartmann* der *Meier* von *Stans,* Ritter, *Johannes* von *Waltersberg, Johannes* sein Sohn, *Nikolaus* von *Wisserlon, Johannes* von *Wolfenschiess, Rudolf* und *Walter* von *Winkelried, Nikolaus* an dem *Stein, Jakob* von *A, Rudolf* an der *Spilmatten, Heinrich* der *Weibel* u. a. — Orig. Kirchenlade Stans. Drucke: Gfr. 8, 259; Kopp V, 1, S. 483.

656. *1326, Februar 10. Selz.* — König *Friedrich* verspricht seinen Brüdern, den Herzogen *Leopold, Albrecht, Heinrich* und *Otto* von *Österreich,* für die ihm und dem Reiche geleisteten Dienste und zu einigem Ersatz ihrer Einbussen und Bemühungen nach dem Rate der Fürsten und weisen Leute 26,000 Mark Silbers und verpfändet ihnen hiefür die Städte *Schaffhausen,* Stadt und Vogtei des Klosters *St. Gallen,* Stadt und Kirchensatz *Pfullendorf,* Stadt und Schloss *Rheinfelden,* Stadt und Kirchensatz *Mühlhausen,* Stadt und Schloss *Kaisersberg,* Stadt und Kirchensatz *Ehenheim,* Stadt und Vogtei des Klosters *Selz,* das Tal *Uri* und die Vogtei des Klosters *Dissentis,* mit allen dem Reich zustehenden Kirchensätzen, Juden, Rechten, Einkünften und Zubehörden, welches Namens sie seien, für sie und ihre Erben. Da von den gen. Gütern das Schloss *Rheinfelden* und die Vogtei *Dissentis* und einiges andere schon anderen Personen vom Reiche verpfändet ist, ermächtigt *Friedrich* seine Brüder, jene Güter für die Pfandsumme zu lösen und das ausgelegte Geld auf die 26,000 Mark zu schlagen. — Orig. Haus-, Hof- und Staatsarch. Wien. Druck: Kopp, Geschichtsbl. II, 305.

657. *1326, Juli 15.* — Äbtissin *Gertrud* und Konvent des Klosters *Steinen* verleihen dem *Burkart* von *Isneringen*, *Ita*, seiner Frau, und *Heinrich*, seinem Sohn, für 1 ℔ Zins nachstehende Güter zu rechtem Erblehen: Ein Vierteil der Matten zu *Hegi*, eine Matte, gen. *Volchlis*, zu *Loche*, zu *Rütinen* (alles in Beckenried). Zeugen: Herr *Hartmann* der *Meier* von *Stans*, Ritter, *Nikolaus* von *Wiserlon*, *Johannes* von *Waltersberg*, *Tönye* von *Mose*, *Burkart* an der *Egge*. — Kopie im Arch. Schwiz. Regest Gfr. 7, 18.

658. *1327, Juli 4.* — Meister *Ulrich Wolfleibsch*, Schatzmeister von *Zürich* und ehemals Kirchherr von *Lungern*, gibt diese Kirche in die Hände des Abtes von *Engelberg* auf und bittet den Bischof von *Konstanz*, diesen Verzicht zu bestätigen. — Orig. Arch. Engelberg. (Mitget. von Herrn P. Vogel.)

659. *1327, Oktober 2.* — Abt und Konvent von Engelberg verleihen ihr Gut in *Dallenwil*, gen. *Urmis*, für 9 s. jährlichen Zins dem *Heinrich Rütimann* von *Dallenwil* als Erblehen. — Orig. Arch. Engelberg. (Mitget. von Herrn P. Vogel.)

660. *1327, Nov. 11. Stans.* — *Hartmann*, der *Meier* von *Stans*, *Johannes* von *Waltersberg*, *Johann* der Ammann von *Wolfenschiess*, *Heinrich* der *Weibel* und *Nikolaus* der Ammann von *Niderwile* urteilen als Schiedsrichter zwischen den Bergleuten von *Bergschwanden*, Angehörigen des Gotteshauses *Engelberg*, und den Leuten in *Alzellen* um die Alp *Wallen*. Zeugen: Abt *Walter* von *Engelberg*, *Walter* von *Waltersberg*, *Konrad* der Leutpriester, *Johann* und *Heinrich*, Pfründer zu *Stans*, *Thomas* von *Waltersberg*, *Klaus* an *dem Steine*, *Johann* sein Bruder, *Rudolf* an der *Spilmatten*, *Konrad* sein Sohn. *Hartmann* der *Meier* siegelt. — Orig. Arch. Engelberg. Regest Businger I, S. 261; Gfr. 26, 14.

661. *Um 1327.* — Herr *Hartmann Meier*, Ritter in *Unterwalden*, Landmann zu *Stans*, gibt den Frauen zu *Engelberg* 17 Rinder, Alp zu *Arni* für *freies lediges Eigen* zu einer Jahrzeit. — Jahrzeitbuch Frauenkl. Engelberg. Gfr. 26, 271.

662. *1328, Januar 9. Engelberg.* — *Johann*, der *Ammann* von *Wolfenschiess*, urkundet, dass der Abt und Konvent von *Engelberg* ihm und seinen Erben die Widemgüter der Kirche zu *Wolfenschiess*, die er schon früher inne hatte, auf weitere 20 Jahre um den gleichen

Zins verliehen haben, unter der Bedingung, dass, wenn das Gotteshaus und die Untertanen der Kirche zu *Wolfenschiess* während der 20 Jahre einen besondern Leutpriester zu der Kirche setzen wollten, dem Leutpriester das Widem ledig sein würde. In Ermanglung eines eigenen Siegels bittet er den *Johannes* von *Waltersberg*, den Ammann, sein Siegel an diesen Brief zu hängen. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Businger I, 447.

663. *1328, Aug. 13. Sarnen.* — *Peter* von *Hunwil*, Ritter, Landammann zu *Unterwalden*, und *Heinrich* von *Vitringen*, Landmann, kaufen für sich und ihre Erben von Abt *Walter* und Konvent von *Engelberg* allen *Zehnten* zu *Einwil*, den *Rudolf*, der Ammann von *Sachseln*, von ihnen hat, auf die nächsten fünf Jahre, *Kornzehnten, Zinsen, Jungzehnten* und andere Rechte, die dazu gehört haben, um 50 ℔ in *Unterwalden* gangbarer Münze für das erste und 70 ℔ für jedes der nächsten vier Jahre. Die Käufer sollen dem Gotteshaus jedes Jahr die Bohnen zu kaufen geben, die von dem Zehnten fallen. Bei Steinhagel oder sonstigem Misswachs soll das Gotteshaus von dem Zinse soviel ablassen, als sich ehrbare Leute eidlich darüber erkennen. Die Käufer geben als Geiseln Herrn *Hermann* den *Meier* von *Stans*, Ritter, *Johannes* von *Waltersberg* den Ältern und *Heinrich* den *Weibel*. *Peter* von *Hunwil* siegelt in seinem Namen und dem seines Mitkäufers, der kein eigenes Siegel hat. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 21, 199.

664. *1329, April 5. Zürich.* — Abt *Jakob* von *Wettingen* gibt den *Johannes* von *Mos* und dessen Ehefrau, Hörige seines Gotteshauses, an das Fraumünster zu *Zürich* auf, unter Verzicht auf alle Rechte, so dass *J.* von *Mos* und dessen Frau alle Rechte haben sollen, wie Gotteshausleute in *Uri*, welche dem genannten Münster angehören. — Orig. St.-A. Zürich.

665. *1330, Januar 21.* — Abt und Konvent von *Wettingen* verleihen der *Elsa*, der Gattin des *Johannes* des *Huwen* von *Sisikon*, ihr Gut, Haus und Hofstatt samt dem *Weingarten* hinter dem Hause um 3 ℔ 2 s. 7 d. Zins und 5 s. Fall. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 62.

666. *1330, Mai 7. Luzern.* — Klagen gegen den Almosner des Gotteshauses *Luzern*, *Heinrich* von *Liebenstein*, seitens des Propstes

und Konvents. Unter anderm behaupten diese, dass er jedes Jahr die von *Stans* kommenden Milchprodukte, Ziger und Käse austeilen sollte. Der Almosner gibt dies zu und behauptet, er habe sie jedes Jahr ausgeteilt, nur dieses nicht, weil ihm Herr *Konrad* der Jüngere eine Summe Geldes schulde. Ferner verlangen sie, dass er unter die Konventherren die *Kreuzpfennige* verteile, die er von den Kirchen *Giswil* und *Alpnach* empfangen habe.

Heinrich von *Liebenstein* beklagt sich unter anderm, dass ihn der Propst und der Konventual *Hetzelo* um 10 ℔ geschädigt hätten, indem sie in die *Täler* gingen und sagten, dass von Rechtswegen der Almosner von den Leuten dort keine *Fälle* und *Ehrschätze* zu beziehen habe. Dies wird bestritten bis auf das, dass der Propst in *Stans*, von den Fälligen des Almosners befragt, erwidert habe, dass die Besitzungen des Klosters und die Zinser des Klosters beim Almosenamt Fälle geben; wo sie aber ihm nur remedia (Jahrzeitstiftungen) entrichten, da würden keine Fälle gegeben. — Orig. Stiftsarchiv Luzern. Druck: Gfr. 38, 75 ff.

667. *1330*. — «*Wernher* von *Rikenbach*, des Spitalls meister. In dem iare gotz 1329 Othmari (16. Nov.) vordrot Meister *Walther Kuster* an *Friesen* von *Sarnon*, an dem Margt zu *Luzern*, da zu gegen waren *R. Kotmannn*, *Klaus* von *Wiserlen* und Her *Jo.* der *Sigrist* und *C.* von *Rotse*, dass er enphienge das guot, das er von der *Kustrie* hat zu *Sarnen*, und den val von sins vatter seligen Tode gebe, da sprauch er, dass er das guot enphangen hette von Herrn *H.* von *Liebenstein*, do er der *Kustrie* enphlag, und gab II ℔ zu valle dem selben Herrn *H.* von *Liebenstein*, und gab ze zinse sin halb 2½ s. Dis hat mir verswigen der vorgenand von *Liebenstein*, und sol mich noch da von entwürten. Harzu iach der selb *Frieso*, das er der Zinse schuldig, die gevallen sint dem Kuster von der Zit, so Her *H.* von *Liebenstein* nit me der Kustrie enphlag. — Registrum Custodie Monasterii Lucernensis. Gfr. 19, 128.

668. *1330, Mai 24*. — Äbtissin *Elisabeth* von *Zürich* gibt dem *Heinrich* von *Hünoberg*, Landmann zu *Uri*, der sich da vor dem Edeln Junker *Johannes* von *Attinghusen* an das Gotteshaus um ein Gut gekauft hat und von *Johannes* von *Attinghusen* zu des Gotteshauses Handen empfangen ward in *Johannes*, ihres *Meiers* zu *Ortsfeld*, Hand, die Freiheit und das Recht, wie andere *freie Gotteshaus-*

leute der Äbtissin Güter zu kaufen und zu besitzen nach des Gotteshauses Recht, mit all den Worten, Werken, Gewohnheiten und Rechten, so dazu gehören. — Orig. städt. Arch. Zürich. Druck: Gfr. 8, 42.

669. *1330, Juni 24. Stans.* — Zwei Nonnen von *Engelberg* kaufen von *Heinrich Ambühl* und seiner Gattin *Ita* von *Niderrickenbach* 7 Rinder Alp zu *Steinen* (Steinalp, gen. Wolfenschiessen), 6 Rinder Weide zu *Neuengaden* und einen Dritteil der Matte zu *Ebnat* um 14 ℔. Die Verkäufer erhalten die Güter um 1 ℔ wieder zu Erblehen. Zeugen: Herr *Walter* von *Waltersberg*, Klosterherr zu *Engelberg*, *Johann* von *Waltersberg*, Herr *Johannes*, sein Sohn, Ritter, *Tomann* sein Bruder, *Rudolf* an der *Spilmatte*, *Konrad* sein Sohn, *Burkart* an der *Egga*. Herr *Hartmann* der *Meier* von *Stans* siegelt. — Orig. Arch. Engelberg. Notiz bei Kopp V, 2, 262.

670. *1331, Mai 31.* — *Jos* von *Silinen*, *Heinrich*, *Wifrit* und *Arnold* sein Bruder und andere seiner Geschwister geben der Äbtissin *Elisabeth* von *Zürich* tauschweise die Eigenschaft des Gutes in der *Krinnen*, das auf der einen Seite an die *Reuss* und auf der andern an des *Reiches Strasse* stösst; dafür gibt sie ihnen folgende zu *Silenen* gelegene Gütlein: 1. das zu *Wellenrüti*, 2. das an der Hofstatt, das an den *Mühlebach* stösst, 3. ein *Baumgärtli*, das an das Haus zu Hofe stösst, 4. die *Walkersrüti*. Die Äbtissin leiht ihnen das Gut *zur Krinne* zu rechtem Erbe um 2½ ℔ Zürcher Pfennige Zins, zahlbar in zwei Hälften vor St. Martinsfest und Lichtmess. Beim Tod des Besitzers oder des ältesten Besitzers soll ein Schaf oder 5 s. zu *Fall* gegeben werden. Die Geschwister von *Silenen* verpflichten sich, das Gotteshaus auch des Zinses zu versichern, für den Fall, dass das Gut von «Rubi» oder sonst schadhaft würde, dass es den Zins nicht mehr tragen könnte. *Jos* von *Silenen* siegelt für sich und seine Geschwister. Zeugen: *Johann* der *Meier* von *Bürgeln*, *Rudolf* der *Meier* von *Silenen*, *Konrad* von *Walasellen*, Ammann der Äbtissin u. a. — Orig. städt. Arch. Zürich. Druck: Gfr. 8, 43.

671. *1331, Aug. 12.* — Nachdem Streit, Zwietracht und Krieg zwischen den Gemeinden des Tales *Leventina* und ihren Genossen von *Ossola* einer- und der Gemeinde *Urseren* und ihren Helfern aus den Tälern *Uri*, *Schwiz* und *Unterwalden* und von *Zürich* anderseits entstanden war, und Totschlag, Wunden, Brand, Raub und feindliche Gewalttaten aller Art daraus hervorgegangen waren, kam man auf beiden

Seiten überein, den Span durch den Ritter *Franchinus Rusca,* Kapitän von *Como,* und Landammann *Johannes* in *Attinghusen* von *Uri* als Schiedsrichter gütlich entscheiden zu lassen, welche folgende Friedensbedingungen festsetzen:

1. soll zwischen beiden Parteien und ihren Helfern wahrer ewiger Friede sein, so jedoch, dass 22 genannten Männern aus dem *Livinental* zwar gestattet ist, ihre Waren frei und sicher durch die Täler *Urseren, Uri, Schwiz* und *Unterwalden* und durch *Zürich* zu schicken, aber ihr Gebiet nicht zu betreten, und dass 4 genannte Männer aus *Urseren* ebenfalls ihre Waren sicher durch das Tal *Livinen* senden, dasselbe aber nicht betreten dürfen.

2. Totschlag, Verwundungen, Diebstahl und Raub, von Leuten des *Livinentals* und von *Domo d'Ossola* an solchen von *Urseren* oder ihren Freunden aus *Uri, Schwiz, Unterwalden* und *Zürich* verübt, sollen von der Gemeinde *Livina* gebührend bestraft und Entschädigung an die Betroffenen geleistet werden, und umgekehrt.

3. Die *Liviner* sollen keine *Fürleite* von den *Urnern* und die *Urner* keine von den *Livinern* nehmen, ausser wie sie nach den *geschriebenen Verträgen* zwischen *Uri* und *Livinen* vom Jahre 1315 zu bezahlen gewohnt waren, so dass die *Liviner* mit und ohne Waren sicher durch die Täler *Ursern, Uri, Schwiz, Unterwalden* und *Zürich* gehen, bleiben und zurückkehren können und umgekehrt, mit Ausnahme der genannten 22 *Liviner* und 4 Leute von *Urseren*. Die Leute der Täler *Livinen* und *Urseren* sollen in den beiden Tälern die gewohnte *Fürleite* bezahlen, wie vor dem Krieg.

4. Die Leute von *Urseren* und *Livinen* sollen für Erhaltung einer festen und sichern Strasse für den Transport der Waren, wie sie 1315 und früher bestand, sorgen.

5. Die *Liviner* dürfen durch *Urseren, Uri, Schwiz, Unterwalden* und *Zürich* Getreide, Salz und alle andern Lebensmittel frei und sicher führen.

6. Die im Kriege geraubten Pferde und andern Tiere dürfen nicht durch die Gegenden, in denen sie geraubt worden sind, geführt werden.

7. Die Leute von *Urseren* sollen dem *Franchinus Rusca* 70 Gl. zu Handen der beraubten *Liviner* geben.

8. Die Leute von *Urseren, Uri, Schwiz, Unterwalden* sind nicht verpflichtet, die Waren weiter als bis auf den Berg *St. Gotthard* zur Kirche zu führen und umgekehrt.

9. Die Grenzen der Alpen zwischen *Urseren* und *Livinen* werden ausgeschieden.

10. Die Landleute von *Urseren* können durch das *Livinental* mit und ohne Ware ziehen, bleiben und zurückkehren, mit Rossen und Rindern längs der Reichsstrasse weiden, wie vor dem Krieg, und das gleiche wird den *Livinern* in *Urseren* zugesichert.

11. Jeder Teil ist gehalten, die Strassen und Brücken auf seinem Gebiet herzustellen und zu repariren.

Bei Aufrichtung dieses Vertrages waren von Seiten *Urserens* zugegen: *Nikolaus* von *Mosa*, Sohn des Herrn *Johannes* von *Mosa* sel., Kastellan von *Urseren*, *Johannes* von *Mosa*, Vogt, Sohn des Herrn *Konrad* von *Mosa* sel., *Heinrich* von *Mosa*, Sohn des Herrn *Walter* von *Mosa* sel., *Walter* von *Ospental*, Sohn des Herrn *Konrad* von *Hospental* sel., *Johannes Zwier*, Sohn des Herrn *Heinrich Zwier*, *Peter* von *Rieta*, Sohn des Herrn *Hermann* von *Rieta* sel., und *Heinrich* von *Hüniberg*, Sohn des Herrn *Jakob* von *Hüniberg* sel. — Orig. Pfarrl. Spiringen. Druck: Gfr. 41, 63.

672. *1332, Juli 28. Uri, Altorf.* — Äbtissin *Elisabeth* und Herr *Arnold*, Leutpriester zu *Altorf*, vergleichen sich in Betreff des Mannlehenzehntens zu *Altorf* an *Korn, Hanf, Obst* etc. gemäss dem Erkenntnis ehrbarer Leute im Lande *Uri*, wonach die Äbtissin auf diesen Mannlehenszehnten so gut Recht hat, als anderswo im Lande *Uri*, dahin, dass die Äbtissin denselben dem Leutpriester auf Lebenszeit um den jährlichen Zins zweier weisser Handschuhe leiht. — Zwei Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 8, 45 und 46.

673. *1332, August 22. Sarnen.* — *Johannes* von *Ringgenberg*, Vogt zu *Brienz*, und *Johannes* von *Stretlingen*, Ritter, beglaubigen die Kopie eines Friedens, den *Rudolf* von *Ödisriet*, *Landammann*, und die Landleute von *Unterwalden*, besonders die von *Lungern* wegen einer Ansprache, welche die von *Lungern* um etwas Schaden an die Gotteshausleute von *Interlaken* hatten, mit dem Gotteshause am 22. *August* 1332 zu *Sarnen* in Aussicht auf endgültige Sühne durch bernische Vermittlung geschlossen haben. — Orig. St.-A. Bern. Druck: Gfr. 15, 111.

674. *1333, Januar 7. Seedorf.* — Meisterin und Konvent des Lazariterhauses zu *Oberdorf* in *Uri* tauschen mit *Walter an der Matta* und *Mechtild*, seiner Ehwirtin, zwei Gadenstätte, genannt «rippliches Küestal» und «den Schopf», die sie von ihnen zu Erblehen um 3 d. Zins mit ganzem Falle hatten, gegen ein Gut *Underegge*, das sie dem Gotteshaus geben, wofür dieses die zwei Gadenstätte *ledig* sagt. Dieses leiht ihnen ferner zu rechtem Erblehen das Gut zu *Underegge* um 3 d. Zins, auf Sonntag nach St. Michelstag zu bezahlen, und mit *vollem Falle*. Zeugen: *Johannes Otto von Wasen, Heinrich von Hünoberg.* — Kopie Abschriftenb. Seedorf. Druck: Gfr. 12, 23.

675. *1333, September 30.* — Die *Landammänner* und die Landleute von *Unterwalden* erklären sich gänzlich verrichtet in betreff alles Schadens, den ihnen das Gotteshaus *Interlaken* und seine Leute bis auf diesen Tag in dem Krieg der Herzoge von *Österreich* oder vor oder seither zugefügt haben, und sprechen sie von aller Ansprache ledig um 300 ℔, die sie ihnen entrichtet haben. Sie versprechen, sie nicht mehr anzugreifen oder zu schädigen; sollte jemand von *Unterwalden* dawider handeln, so soll *Interlaken* nicht Gewalt mit Gewalt erwidern, sondern *Unterwalden* soll die Fehlbaren zum Ersatz des Schadens anhalten; finden sie, die *Unterwaldner* sollten mehr tun, so soll man auf dem *Brünig* beim *Wighus* tagen und vor vieren und dem fünften eines gemeinen Rechtes pflegen. Zeugen: Herr *Johannes* von *Ringgenberg*, Vogt zu *Briens*, Herr *Johannes* sein Sohn. Herr *Johannes* von *Bubenberg*, der Jüngere, *Schultheiss* zu *Bern*, Herr *Werner* von *Resti*, Ritter, *Philipp* von *Ringgenberg*, *Johannes* und *Heinrich* von *Rudenz*, Gebrüder, Junker, *Ulrich* von *Gysenstein*, Schreiber, *Werner Müntzer*, Burger zu *Bern*, *Burkart* von *Meiringen*, ehemals Ammann zu Hasle, *Konrad*, des *Ammanns* Sohn, von *Ödisriet*, *Heinrich* von *Vittringen*, *Konrad* von *Wissenflue*, *Wilhelm* von *Saxeln*, *Heinrich* von *Obrenhofen*. *Unterwalden* siegelt. — Orig. St.-A. Bern. Gfr. 15, 112.

676. *1334, Februar 10.* — *Johann Zwiger* von *Evibach*, Landmann zu *Uri* tauscht von der Äbtissin von *Zürich* eine Gadenstadt zu *Silenen*, gen. *Underschupfon*, auf der Stätte, die er von *Burkart Brisin* kaufte, gegen Haus und Hofstatt zu *Stege* jenseits der Brücke, die *Burkart Hurrensun* sel. von ihr zu Lehen hatte, ein. Die Äbtissin leiht ihm die Gadenstatt zu rechtem Erblehen um 1 ℔ 5 s. Zins,

den Amtleuten auf St. Martinstag zu entrichten, und um einen Frischling *Fall*. Der Belehnte wiederholt seine Versicherung, nie wider die Äbtissin zu handeln, so weit er darf vor dem Eide, den er dem Lande getan. *Rudolf Meier* zu *Silenen* siegelt. — Orig. Staatsarch. Zürich. Druck: Gfr. 8, 47.

677. *1334, April 11. Uri.* — Priorin und Konvent von *Neuenkirch* (bei Luzern) verzichten auf alles Recht auf das Gut *Chaflaton* zu *Bauen* in die Hand des *Rudolf* in der *Matten* von *Bauen* um 15 ℔. *Rudolf* in der *Matten* bekennt, dass das gen. Gut den Frauen und Geistlichen des Lazariterhauses zu *Uri* in *Oberndorf* eigen war und noch ist, die es ihm zu einem rechten Erblehen um 3 d. Zins auf St. Michelsmess und einen ganzen Fall verliehen haben. Zeugen: *Johannes* von *Göschenen, Heinrich Zwyer, Johannes* sein Sohn, *Heinrich* von *Retzrieden, Hermann* von *Rieden, Johannes* von *Hospental, Heinrich* von *Hünoberg, Rudolf Petersching, Rudolf Mado. Junker Johannes*, Freier von *Attinghusen* und Landammann von *Uri* siegelt auf Bitte von Priorin und Konvent von *Neuenkirch*. — Orig. Klosterarchiv Seedorf. Druck: Gfr. 12, 24, 41, 78.

678. *1335, Mai 3. Wettingen.* — Abt und Konvent von *Wettingen* verleihen ihre *eigenen* Güter zu *Silenen*, welche *Ita Egertet* von ihnen zu *Erbe* hatte, dem *Welti, Johannes Hofherren* Sohn, zu rechtem Erbe um 6 s. weniger 3 d. — Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 80.

679. *1336, April 8.* — *Hartmann* der *Meier* von *Stans*, Ritter und *Amtmann nid dem Kernwald*, urkundet, dass der geistliche Mann *Johannes* von *Wisoberg* vor ihn und die *Landleute gemeinlich* kam und mit Urteil öffnete, dass er die Hofstatt *Flüeli* zu *Wisoberg*, worauf die Kapelle steht, die er von *Rudolf* an der *Spilmatte* und *Burkart ze Nidrost* von *Wisoberg* um 20 ℔ gekauft, nach seinem Tode zu einer Stiftung für einen andern geistlichen Menschen bestimmt hat, der da sein Leben lang Gott dienen solle und mit Rat eines Leutpriesters in *Stans* und von vier Bergleuten auf *Wisoberg*, nämlich *Burkart ze Nidrost, Heinrich* seinem Bruder, *Wernher ze Obrost* und *Walter ze Obrost*, die sich bei Todesfall selbst ergänzen sollen, dahin gesetzt werden soll. Zeugen: Herr *Konrad* Leutpriester von *Stans*, Herr *Johannes* von *Waltersberg*, Ritter, *Klaus* und *Johannes* an dem *Stein* von *Wolfenschiess, Rudolf* an der *Spielmatte, Konrad* sein Sohn, *Burkart ze Nidrost, Heinrich* sein *Bruder, Wernher* ze *Ob-*

rost, Welti von *Lücken* u. a. *Hartmann* der *Meier*, der Zeit *Richter*, *Konrad* der Leutpriester von *Stans* und Herr *Johannes* von *Waltersberg*, Ritter, siegeln. — Orig. Kirchenlade Stans. Druck: Gfr. 14, 245.

680. *1336, 18. Okt.* — Graf *Rudolf* von *Nidau* bezeugt, dass in seiner Gegenwart sein Oheim sel., Graf *Wernher* von *Homberg*, mit Zustimmung Herzog *Leopolds* von *Österreich* 290 Mark Silbers zu einem rechten Seelgeräte auf den Hof zu *Art* und die Vogtei zu *Einsideln* setzte. — Orig. St.-A. Zürich (Ötenbach). Druck: Gfr. 30, 189.

681. *1337, Okt. 16.* — *Johannes* und *Niklaus* von *Wolfenschiessen*, Brüder, *Anton, Konrads* von *Wolfenschiessen* sel. Sohn, und *Wernhers* und *Konrad, Heinrichs* von *Wolfenschiessen* sel. Söhne, leisten gegen Empfang von 12 ℔ gegenüber dem Gotteshaus *Interlaken* völligen Verzicht auf alle Ansprüche auf den Stavel «an Leimerron», an «enre Grindel» zu *Hasle*. *Konrad, Wernhers* Bruder, der in *Unterseen* gefangen gehalten worden, erklärt sich ferner gegen Empfang von 8 ℔ alles Schadens quitt. Zeugen: *Konrad* von *Wissenfluo, Willem* von *Sachseln, Burkelli* ob *Gerti*. In Ermanglung eigenen Siegels bitten sie Herrn *Wernher* von *Resti*, Ritter, Landammann zu *Hasle*, und Junker *Johannes* von *Rudentz* zu siegeln. — Orig. St.-A. Bern. (Mitgeteilt von Herrn Durrer.)

682. *1337, November 8. Brugg.* — Herzog *Albrecht* von *Österreich* verleiht die Kapelle zu *Morschach* dem Priester *Arnold* dem *Rütiner* von *Schwiz*. — Orig. Pfarrlade Morschach. Druck: Gfr. 1, 51.

683. *1337, Dezember 1. Altorf in Ambrosien Haus.* — *Johannes Meier* zu *Erstfelden* verkauft gemauerte und hölzerne Häuser und Hofstätten, Fleisch- und Brodbänke in der Schale und drei Güter an der *Musegg*, die er vom Gotteshaus *Luzern* zu Erbe hatte, ferner die Höfe zu *Varewangen* und *Beinwil*, die er vom Gotteshaus *Honrein* zu Erbe hatte, um 400 ℔ seiner Stiefmutter *Margaretha*, des *Johannes* von *Obernau* sel. Tochter. Zeugen: Herr *Jakob* von *Littau*, Ritter, *Johannes*, Junker von *Attinghusen*, Landammann zu *Uri, Johannes* und *Heinrich* vom *Mose* von *Altorf, Peter Hermanns, Matis* und *Hartmann* von *Obernau, Heneggi Wagens, Klaus Wambescher*. — Orig. Stadtarch. Luzern. Druck: Gfr. 7, 180.

684. *1338, Februar 8.* — Der von *Stoffeln*, Comtur zu *Hitzkirch* etc. und Pfleger zu *Rotenburg*, trifft an Stelle der Herzoge von *Öster-*

reich und des *Johannes* von *Halwile,* ihres Hauptmanns im *Turgau, Aargau* und *Elsass,* mit den Leuten von *Art* in dem Hofe und die in den Hof gehören, ein Übereinkommen um alle die versessenen Zinse und Nutzungen, die zu demselben Hof gehören, abgesehen von den gefallenen Fällen, um die kein Streit war. Er hat ihnen die Fälle erlassen, die in dem Jahre fielen, da der jüngste Krieg war; dagegen haben die Leute von *Art* gelobt, für die versessenen Zinse 500 ℔ alter Pfenninge in drei Raten binnen Jahresfrist zu bezahlen, und stellen dafür als Bürgen und Geiseln: *Johannes* von *Ospental, Hartmann Huber,* seinen Stiefsohn, *Johannes, Bluomen* Sohn, *Ulrich ze Stege, Ruofen Schreiber,* und *Ruofen* von *Röten.* Er verpflichtet sich, vom Markgrafen und der Markgräfin von *Baden* und von dem von *Halwil* Briefe beizubringen, worin die Übereinkunft gut geheissen wird. Zeugen: Herr *Heinrich* von *Hünenberg,* Herr *Jost* von *Mose,* Ritter, *Johannes Bramberg, Rudolf* von *Aa,* Ammann zu *Luzern, Wernher Stauffach,* Ammann zu *Schwiz, Wernher Tiring, Marti Schuorn, Wernher Lising, Konrad Hug* und *Johannes* vom *Felde.* — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 19, 269.

685. *1338, Februar 13. Konstanz.* — Bischof *Nikolaus* von *Konstanz* beauftragt den Dekan von *Küssnach,* den *Arnold Rütiner,* Priester, der ihm von dem erlauchten Herzog *Albrecht* von *Österreich* für die erledigte Kirche in *Morschach,* deren Patronat dem Herzog zustehe, präsentirt worden sei, in den Besitz jener Kirche zu setzen und ihn als *Confrater* zu empfangen. — Orig. Pfarrl. Morschach. Druck: Gfr. 1, 51.

686. *1338, Mai 5.* — Äbtissin *Elisabeth* gibt in Betreff ihres Streites gegen *Johannes,* den *Meier* zu *Bürglen,* und seinen *Sohn,* den *Meier* zu *Erstfelden,* wegen der 70 ℔ ihrem *Ammann, Konrad* von *Walasellen,* Vollmacht, nach seinem Gutfinden zu handeln. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 8, 48.

687. *1338, Mai 8. Rotenburg.* — *Johannes* von *Halwil,* Hauptmann der Herzoge von *Österreich* im *Turgau, Aargau* und *Elsass,* gibt seine Zustimmung zu einer Übereinkunft, die der Comtur *Peter* von *Stoffeln* zu *Hitzkirch* mit den Landleuten wegen der versessenen Zinse und Nutzungen getroffen hat, die in den Hof zu *Giswil* gehören. — Orig. St.-A. Obwalden. Druck: Gfr. 18, 123.

688. *1338, Mai 8. Rotenburg.* — *Johannes* von *Halwil,* Hauptmann der Herzoge von *Österreich* im *Turgau, Aargau* und *Elsass,* gibt seine Zustimmung zu einer Übereinkunft, die der Comtur *Peter* von *Stoffeln* zu *Hitzkirch* mit den Landleuten, die in den Hof zu *Sarnen* gehören, wegen der versessenen Zinse und Nutzungen, getroffen hat. — Orig. Arch. Obwalden. Druck: Tschudi I, 348.

689. *1338, Mai 9.* — Äbtissin *Elisabeth* von *Zürich* einer-, *Johannes* von *Ortsfeld,* ihr Meier zu *Bürgeln,* und *Johannes* sein Sohn, Meier zu *Ortsfeld,* anderseits, haben ihren Streit um Zinse, um Widemgüter der Kirche zu *Altorf,* um *Fälle* und den daraus entsprungenen Schaden beiderseits auf den Edeln, Junker *Johannes* von *Attinghusen,* Landammann zu *Uri, Johannes* von *Mos,* Vogt zu *Urseren, Heinrich* von *Mos* von *Altorf, Johannes* von *Ospental* von *Wasen* und *Johannes, Heinrich* des *Zwiers* Sohn von *Altorf,* gesetzt, so dass beide Teile bei dreissig Mark Busse, 15 dem andern Teil und 15 den Schiedleuten, dem Schiedsspruch der fünf oder der Mehrheit unter ihnen nachzukommen geloben. Für die Äbtissin gelobt dies Herr *Heinrich Biber* von *Zürich,* Ritter, *Ulrich* von *Hettlingen,* Freier, und *Konrad* von *Walasellen,* ihr *Amtmann.* Die Schiedsrichter sprechen gemeinlich, dass *Johannes* der *Meier* von *Bürglen* der Äbtissin von dem *Meieramt* zu *Bürglen* jährlich zu Lichtmess 40 Florenzergulden oder 40 ℔ Pf. zu *Uri* gangbarer Münze geben soll, ebenso *Johannes* der *Meier* von *Ortsfeld* 30 Gl. oder 30 ℔ von seinem Meieramt, und dass sie der Äbtissin dafür 3 Geiseln aus dem Lande *Uri* geben sollen. Auch sollen die Meier die Äbtissin in ihren *Meierämtern* ihre *Fälle* nehmen lassen. Es sollen auch von dem *Johannes Meier* zu *Bürgeln* ledig sein alle die Wideme, die zur Kirche in *Altorf* gehören. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 8, 49.

690. *1338, Dezember 20. Altorf.* — *Johannes* von *Mos,* Vogt zu *Urseren,* Landmann zu *Uri,* verpflichtet sich in dem Hause, darin *Johannes Gebze* und *Hermann* von *Rieden* sel. wohnten, das Eigen des Gotteshauses *Wettingen* ist, von welchem er es zu Erblehen hat, um 1 ℔ Zins und 1 ℔ Fall, das Mulken, das sie kaufen oder das ihnen in *Uri* als Zins fällt, in Kellern und Speichern zu behalten, bis sie es aus dem Lande fertigen können, wie bisher gebräuchlich war. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 20, 316.

691. *1338—1358.* — Rodel der *Abtei Zürich* betreffend die Einkünfte in *Altorf* mit spezieller Aufzählung der Widemgüter der dortigen Kirche. (20 Zinser von den Zinsgütern, 4 ℔ 2 s. 10 d. 4 Häute. 11 Zinspflichtige von den Widemgütern, 20 ℔, 10 s.) — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 22, 269.

692. *1339, Mai 7. Avignon.* — Ein Erzbischof und acht Bischöfe spenden der Pfarrkirche zu *Erstfelden* und der dazu gehörigen Kapelle in der *Iagmatt* auf Verwendung des Priesters *Nikolaus* von *Honenstein* Ablass. — Orig. Kirchenlade Erstfelden. Druck: Gfr. 3, 251.

693. *1339, Mai 27. Schwiz.* — Die Landleute von *Schwiz* stellen «uff offenem *Landtag*» Bestimmungen über die Nutzung der «*Gemeinmerki*» auf. Es soll sie nutzen, wer es gerne tut, bis 14 Tage vor St. Johanni. Von da an soll man sie nicht mehr «etzen», ausser einer, «des das Eigen ist.» Man soll auch vor St. Michaelis Mess vierzehn Tage darauf fahren, wer es gerne tut, und die Gemeinmerki etzen. Würde das jemand in diesen Zilen verwehren, dem müsste er es als Frevel büssen. Es soll auch niemand das Gemeinmerki völlig verschlagen, so dass die Zäune offenen Rand haben, da man aus- und einfahren kann; verschlüge jemand die Gemeinmerki so völlig, dass nicht offene Lücken in den Zielen, da sie jedermann nützen darf, wären, der müsste es büssen. Bräche auch jemand demselben seinen Zaun, wenn er nicht offene Lücken fände, so hat er damit nichts begangen. Hätte jemand, Reich oder Arm, Korn oder Rüben auf der Gemeinmerki gesät, so soll er es besonders einschlagen von den Matten; da soll ihm niemand etzen, noch seinen Zaun brechen. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 27, 315.

694. *1339, Juni 24.* — Die Landleute von *Schwiz* beschliessen an offenem Landtag, das Holz innerhalb den *Eggen* und unter den *Fluen* zu *Muottatal* zu bannen, dass da niemand *kohlen* soll. Wer das übertritt, gibt von jedem Stock, darob er Holz gehauen hat, 3 s. Busse. Dies soll währen, bis es die Mehrheit der Landleute ablässt. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 27, 316.

695. *1340, März 28. Domo d'Ossola.* — Die Leute von *Ossola* und *Uri* geloben sich gegenseitig freie Ausfuhr von Getreide, Wein

und allem Notwendigen. — Orig. Kirchenlade Spiringen. Druck: Gfr. 41, 84.

696. *1342, Mai 4.* — «Wir *Wernher* genannt von *Lenzingen*, Schultheiss, und die Gemeinde der Bürger der Stadt *Inderlappen* tun jedermann kund, dass uns aus sicherem Wissen bekannt ist, als den nächsten Nachbarn des Gotteshauses *Interlaken*, dass die Bewohner der Täler, die gewöhnlich «die *Waldleute*» genannt werden, dem vorgenannten Kloster an drei Orten, nämlich in *Grindelwald*, in *Habkeren* und in *Iseltwald* in seine Besitzungen feindlich eingefallen sind, alles Gut des genannten Klosters und seiner Leute von den genannten Orten, welches sie wegtreiben und tragen konnten, wegführten und wegschleppten, die Häuser durch Brand zerstörten und Leute töteten, woraus dem Gotteshaus und seinen Leuten ein ungeheurer, für unser ganzes Land und uns merklicher Schaden erwuchs, indem das Gotteshaus versichert, es könne klar und unfehlbar beweisen, dass der genannte Schaden nur an weggeschlepptem und verwüstetem Gute 1000 Mark Silbers überschreite, ungerechnet die erschlagenen Leute. Diesen Schaden fügten die vorgenannten Landleute, genannt «Waldleute», dem Gotteshaus einzig aus der Ursache zu, dass zur Zeit des erlauchten Fürsten *Lütpold*, des verstorbenen Herzogs von *Österreich*, unseres Herrn, die Leute des genannten Gotteshauses mit dem verstorbenen Grafen *Otto* von *Strassberg*, damaligem Landvogt unseres Herrn von *Österreich*, zu Feld zogen, gegen die vorgenannten Landleute, genannt «*Waldleute*», im Dienste unseres vorgenannten Herrn von *Österreich*. Zum Zeugnis dieser Sache hänge, ich, der vorgenannte Schultheiss, mein Siegel für mich und wir, die vorgenannte Gemeinde, das unsrige für uns an diese Schrift, die gegeben war am Tage nach Kreuzes Erfindung im Jahre des Herrn 1342.» — Orig. St.-A. Bern. Drucke: Solot. Wochenbl. 1826, 279; Gfr. 15, 115.

697. *1345.* — Zinsrodel des Frauenklosters zu *Engelberg*. Zinse in *Unterwalden:* Herr *Peter* von *Wallis* 1 ℔ auf einem Gut zu *Büren* (Filiale Stans), von Herrn *Hartmann* dem *Meier* von *Stans*, Ritter, 1/2 Zentner Butter von 12 Rindern Alp zu *Arni* (Alp in Engelberg), von *Ulrich* von *Herzingen* 1 ℔ 8 s. von dem Gut zu *Buochs* «under der furun», das an *Spilmatters* Gut stösst, von Herrn *Jakob* von *Husen* sel. 10 s, von Frau *Adelheid*, der *Pfungin* Tochter 10 s., Frau *Katharina* von *Schönenwert* und Frau *Anna* von *Adlikon* 8 s. von Äckern

und Mattland in *Trenki* (Alpenkomplex auf *Wisenberg*, Stans), *Knöwe* (Kunu, Alpen auf Wisenberg, südl. vom Stanserhorn), *Lükon* (Lükenboden, Wisenberg), *Buocholtz* (Buoholz zu Büren unter dem Bach), — — — von *Konrad* von *Lindowa* und Frau *Mechtild*, seiner Gattin, 10 s. von dem Gut «an der Ledi» zu *Niderwil* (heute verschollener Name für einen Teil der Filialgemeinde *Dallenwil)*, von *Heinrich* ab *Bürgen* 8 s. von den Gütern «ab Winlins Matte» und «am Henfler» zu *Roren* (Weiler mit der Kapelle zu Ennetmoos), von *Rudolf Studer* 10 s. und den Priestern 10 s. von Gütern auf Farnbühl zu *Altzellen*, dem «Luss» (Ried) im *Steine* (unterhalb der St. Joderkapelle auf *Altzellen)*, an den *Schwanden* (oberhalb St. Joder), von *Johannes Zigermanger* von *Zürich* 1 ℔ von *Oswald Totzlis* Gut auf dem *Ried*, von *Werner* von *Rickenbach* 1 ℔ auf dem Gut «ze frongadme» (Gadmen auf Oberrickenbach), von Schwester *Anna Tremellin* und Schwester *Mechtild Wolfleipschin* 10 s. auf des *Vokingers* Gut auf *Bürgen*, von Schwester *Mechtild* von *Niderwil* 15 s. und von Frau *Mechtild* in *dem Hofe* von *Kerns* 10 s. auf demselben Gut. Von Schwester *Anna* von *Elsass* und ihrer Mutter 10 s., von den Gütern «Ratoltzacker» und «Oberacher Halten», die *Walter Büelers* von *Niederbüren* waren, von *Johannes Brandes* 9 s. für Wachskerzen auf dem Gut *Hurst* zu *Talwile* (Dallenwil), von Schwester *Katharian Hafnerin* 30 s., nämlich 1 ℔ auf *Biterolfs* Halden, Hühnersedel und Swenda (verschollene Namen, wahrscheinlich zu Dallenwil), 10 s. von dem Gut im *Kretlin (Krettlig*, Dallenwil), von Herrn *Arnold* von *Steinmaur* und Schwester *Agnes*, seiner Tochter, 1 ℔ von dem Gut auf *Emmetten* «ze nidern Sunwal» (Sonnenwil), von Bruder *Walter Zuber* 10 s. von *Lutersee* und 10 s. ab dem *Zingeln* (zwei zu Nidwalden gehörigen Alpen bei Engelberg), von Schwester *Katharina* von *Buochs* 10 s. von dem Gut zu *Eggenburg* (in der Kniri ob Stans), von Schwester *Ita* von *Rotenburg* 10 s. von 10 Rindern Alp zu *Steinen* (Steinalp bei Nieder-Rickenbach) und 5 s. von dem Acker «hinter *Wingarts Büel*» (wo?), von Abt *Rudolf* sel. (1298—1317) 10 s. von dem Acker «*ze Widen*» zu Blatibach im *Melchtal*, 5 s. von *Vetka Zwiger* von dem Gut «zen Bluemen» zu *Hasle* (Ennetbürgen, Pfarrei Buochs) und 5 s. von *Vokingers* Gut. Von Frau *Stefnata* von *Lintenach* 2 ℔ auf den Gütern, die das Gotteshaus kaufte von *Hartmann*, Sohn *Heinrichs* auf dem *Büel*, auf dem *Bechlisacker* (Bechli in Buochs), unterhalb *Jakobs* von *Winkelried* Gut, und auf der Gadenstatt zwischen dem Zaun und der

Halden «an ruppen stuki», ferner 1 ß auf Gütern zu *Winkelried* (heute *Wichried*, zwei Matten zu Ennetmoos ob dem Allweg, gegen den Stanserberg), nämlich auf dem Acker «ze Riete» von dem «Matacher» und auf dem «Gewandacher», auf der Matte oberhalb *Hartmanns* Haus, auf der Matte «oden hove» und der Matte an dem Letten; von Herrn *Rudolf* von *Schönenwert* 30 s. auf dem Gut «zer Tolen» in der *Alpnacher* Kirchhöre, von Schwester *Beatrix* von *Arberg* 1 ß auf den Gütern «auf dem Biete» und «auf der Furen» in der *Buochser* Kirchhöre, von Schwester *Hemma* von *Altzellen* 10 s., einem Abt 4 s. und den Priestern 10 s., von Haus und Hofstatt *Weltis Cuonlis* von *Matte*, den Äckern «vor dem Lo», «ze Brüge», «hinter dem Lo», dem «Kilchacker» bei dem Kilchwege, dem Garten «in der Hofstetten obna», dem Luss zu *Wizenflüelen (Wissiflue* in *Dallenwil)* und der Gadenstatt zu *Urmeze* (Murwis in Dallenwil), ferner 1 ß 5 s. von *Heinrich Zingg*, Burger von *Luzern*, von dem Gut *Bolstrich* zu hinterst in *Remorstalden (Riemenstalden)* im Lande *Schwiz*, ferner 1 ß und die Priester 10 s. von Frau *Guotta* von *Heidegg*, von Schwester *Adelheid* ihrer Tochter, von den Gütern in der Hofstatt zu Eggenburg, ob dem Bannholz, im «Houwate under der Mura» (Kniri, Stans), die *Johannes Scinder*, *Andreas* von *Eggenburgs* Sohn, gibt, ferner 10 s. von den Gütern Muracker «an Ebretz Halten», «an der Stigen», «am Anthoupt», die das Kloster von *Jans Jolern* zu *Oberrickenbach* an die Leichenröcke kaufte, 1 ß von Schwester *Richenen* uf «dem *Bodmen*» von den Gütern «ze Schopfen» und «Erzenmatte», die sie von *Ulrich* zu dem *Nüwen Hus* von *Niederrickenbach* kaufte, ferner 1 ß an die Leichenröcke von Schwester *Anna* von *Bubendorf* von 7 Rindern Alp zu *Steine* (Steinalp bei Rickenbach) und 6 Rindern Weide zu «Nüwen gadem» und einem Dritteil einer Matte in «Ebnotten», die das Gotteshaus von *Heinrich* und *Ita* am *Büel* von *Nieder-Rickenbach* kaufte.

Zinse von *Uri:* 5 ß von *Rüedger* von *Stege* auf *Jennis Schürgen* Gut beim Berg zu *Altorf*, auf *Winklers* Gut, das unterhalb *Fritschis Bergers* Gut an der *Reuss* liegt, auf dem Ried unten an *Holers* Gut, und auf dem Gut in der «Krinen» zu *Silenen;* ferner 1 ß und 5 s. von *Heinrich Zingg* auf dem Gut *Bolstrich* zu hinterst in *Riemenstalden*, 1 ß von dem *Bretter* von *Walters* Eigen *bi dem Bache*, 2 ß und 5 s. von *Eglolf* dem *Hoger* auf Haus- und Hofstatt bei dem Bach zu *Schaddorf*, von Frau *Helwig* von *A* 30 s. und 10 s. den Priestern von dem Gut «die nider gewand» bei *Silinen*. *Peter* von *A* und

seine Gattin, Frau *Berta*, haben den Frauen 1 ß zu ihrer Jahrzeit gegeben.

«Dis ist der anke den wir ze *Switz* haben son und die güeter, uff dien er stat.» (Die nachfolgende Schrift ist ausgetilgt.) — Aus einem Codex von 1345 im Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 30, 291 (Vogel).

698. *1346, Januar 28.* — *Johannes* von *Mose*, Vogt zu *Urseren*, erkennt als Schiedsrichter in dem Streit zwischen Äbtissin *Fides* von *Zürich* einer- und *Johannes* von *Erstfelden*, *Meier* zu *Bürglen*, und *Johannes* seinem Sohn, *Meier* zu *Erstfelden* anderseits, dass die Äbtissin die vorgenannten Meier bei den Meierämtern zu *Bürgeln* und *Erstfelden* bis an ihren Tod ohne allen Ehrschatz lassen soll; doch soll dies den Zinsen, so die Meier dem Gotteshaus von den Meierämtern jährlich geben sollen, unschädlich sein und zwar sollen sie das vierte Jahr 1 Mark Silbers von jedem Amte zur Erneuerung geben. *Johannes* von *Mose* und die beiden *Meier* siegeln. Zeugen: Junker *Johannes* von *Attinghusen*, Landammann, *Johannes Krieg*, *Rüedger Vinko*, *Konrad* von *Walasallen*, Burger zu *Zürich*; der *gruen Löwo*, *Eberhart* im *Turne*, Burger zu *Schaffhausen*, *Johannes* von *Mose* von *Wasen*, *Heinrich* von *Mose*, *Rudolf*, *Jost* und *Heinrich*, die *Meier* von *Silenen*. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 8, 55.

699. *1346, Juni 6.* — Äbtissin *Fides* und Kapitel von *Zürich* verleihen ihre *Schweig* im *Schächental* an *Peter* der *Frauen* von *Unterschächen*, *Konrad* und *Peter*, seine Söhne, gegen 8 Widder Zins und 200 Käse, die ohne Sack und Seil 40 Ruben wägen sollen. Nach dem Tode des *Peter* und seiner Söhne soll die Schweig ledig der Abtei anheimfallen und soll diese 40 Schafe mit Lämmern und einen Widder, 4 Milchkühe und einen Farren darauf finden. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 9, 14.

700. *1346, Juni 23.* — *Konrad Gepzo*, *Johannes* sel. Sohn, verzichtet gegenüber dem Gotteshaus *Wettingen* auf alle Ansprüche auf *Wernhers* Haus- und Hofstatt von *Stege* zu *Altorf*, den *Weingarten* oberhalb der Kirche, den *Peter Hermanns* hat, das obere *Ried* unterhalb *Altorf*, das Gut *Blantzern* und das Gut «*av Kelen*», wofür er 10 fl. erhalten hat. Junker *Johannes* von *Attinghusen*, Landammann, siegelt. Unter den Zeugen: *Johannes* von *Mose*, Vogt zu *Urseren* u. a. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 90.

vom Neusellstock) und dem «Stoss» unter dem «Steinschlag» (nördl. Abhang des Neusellstocks), dann bis unter den Stafel *Samstagern*, von da an «den klingenden Bach» (Klausenbach), wo er über den Weg (den Katzenstrick) geht, dann über das *Taubenmoos* zur *Biber*. Was innerhalb dieser Grenzen liegt, soll unbestritten dem Kloster *Einsideln*, was ausserhalb dem Lande *Schwiz* gehören. Übertretungen der Grenzbestimmungen seitens der Landleute sollen vom Landammann und dem Rat zu *Schwiz*, solche seitens der Gotteshausleute vom Abt oder dem Kapitel bestraft werden. Abt *Heinrich* und Konvent von *Einsideln*, sowie Landammann und Landleute von *Schwiz* geloben diese Richtung stät zu halten. Die Länder *Uri* und *Unterwalden*, welche diese Richtung gefördert haben, siegeln mit. Unter den Zeugen von *Ure: Rudolf* von *Sweinsberg*, *Frige*, *Heinrich* von *Moss*, *Johannes* der *Meier* von *Ortsfeld*. Von *Unterwalden: Ulrich* von *Wolfenschiess*, Ammann, *Werner* von *Rüti*, *Berchtold* von *Zug*. — Orig. Stiftsarch. Einsideln. Druck: Gfr. 43, 378; Ringholz S. 250.

707. *1350, Febr. 8.* — Abt *Heinrich* und das Kapitel von *Einsideln* melden den Landleuten von *Unterwalden*, dass sie mit den *Schwizern* verrichtet seien, weshalb auch sie von den Bännen, in die sie «von gemeinsami wegen» gefallen, losgesagt seien. — Orig. Arch. Obwalden. Regest: Gfr. 20, 221.

708. *1350, Februar 16. Konstanz.* — Bischof *Ulrich* von *Konstanz* schreibt den Leutpriestern in *Schwiz*, *Steinen*, *Muottatal*, *Art* und *Morschach*, dass ihm seitens des Ammanns *Konrad* ab *Iberg* und der Gemeinde des Tales *Schwiz* mitgeteilt worden, dass manche Geistliche und Laien im Gebiet der genannten Kirchen als Anhänger *Ludwig* des *Baiers* in Bann und Interdikt gestorben und deshalb teils im Felde und ausserhalb der Kirchhöfe, teils in den Kirchen und Kirchhöfen begraben worden seien. In Erfüllung der in Bezug auf diese Verstorbenen vorgebrachten Bitte, löst er dieselben vom Bann und Interdikt, so dass sie des kirchlichen Begräbnisses teilhaftig werden können. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 5, 53. (Auszug), Übersetzung bei Tschudi I, 384.

709. *1350, März 10.* — *Konstanz.* Bischof *Ulrich* von *Konstanz* absolvirt den *Ulrich* von *Wolfenschiess, Ammann* und die ganze Gemeinde von *Unterwalden* und alle Leute beiderlei Geschlechts in den Pfarrkirchen *Buochs*, *Stans*, *Kerns*, *Alpnach*, *Sarnen*, *Sachseln*, *Giswil*

und *Lungern*, sowie die dazu gehörigen Filialen und Kapellen, von den Urteilen des Bannes, der Suspension und des Interdikts, in die sie als Anhänger des verstorbenen *Ludwig* des *Baiers* gefallen waren. — Orig. Arch. Obwalden. Regest. Gfr. 20, 222.

710. *1350, März 10.* — *Konstanz.* *Felix* von *Wintertur*, Propst von St. Johann, löst in apostolischem Auftrag Bann und Interdikt gegen Personen und Orte, die wegen des Streites zwischen dem Kloster *Einsideln* und den Gemeinden von *Schwiz*, *Steinen*, *Muottatal* und *Art* erlassen worden sind, darunter auch die Kirchen: *Buochs*, *Stans*, *Kerns*, *Sarnen*, *Alpnach*, *Giswil*, *Sachseln* und *Lungern*. — Orig. Arch. Obwalden. Regest. Gfr. 20, 221.

711. *1350, Juli 14.* — Die Landammänner und Landleute von *Uri* und *Schwiz* nehmen eine genaue Grenzausscheidung ihrer «Alpen und Gemeinmark» vor, wobei die Grenze durch Kreuze bezeichnet wird. — Orig. Arch. Schwiz und Uri. Druck: Gfr. 41, 96.

712. *1350, Oktober 31. (Stans.)* — *Ulrich* des Ammanns von *Wolfenschiessen* (Sohn), Ammann zu *Unterwalden* nid dem *Kernwald*, bekräftigt, da er zu *Stans* an dem *Büel* öffentlich zu Gericht sass, die Verfügungen, welche Schwester *Katharina Russis* auf der *Rüti* mit ihrem Haus auf der *Rüti* und der Kapelle daselbst für ihr Ableben getroffen hat. Zeugen: *Johannes* der *Meier* von *Silenen*, *Konrad Spilinacher*, *Heinrich* am *Büel*, *Heinrich* am *Kilchweg*, *Hartmann* von *Dueli*, *Ulrich Buchholtzen*, *Heinrich* von *Buchs*. — Orig. Kirchenlade Stans. Druck: Gfr. 14, 247.

713. *ca. 1350.* — Jüngerer Kelleramtsrodel des Stiftes *Beromünster*. Darin werden aufgeführt:

In *Sarnen* drei Höfe, von denen einer «*Kilchhof*» heisst. Der Propst soll im ersten mit den Chorherren, Amtsleuten und Meiern zwei mal im Jahre, im Herbst und im Mai, zur Abendmahlzeit und zum Nachtlager empfangen werden. Im zweiten soll der Propst mit seinem Gefolge am andern Tag zu Mittag essen. Im dritten soll er mit seinem Gefolge zum Abendessen und Nachtlager aufgenommen werden; am folgenden Tag hat er nichts mehr zu empfangen. — Druck: Gfr. 23, 267; über das Alter dieses Rodels vgl. Brandstetter Gfr. 24, 301 ff.

714. *1350.* — Hofrecht zu *Stans:* 1. Der *Ammann* soll am Sonntag vor St. Verenatag in allen drei Kirchen verkünden, wann man Gericht haben will, und dasselbe bei 3 s. Busse gebieten. Wenn das Gebot in 8 Tagen noch einmal erfolgt ist, soll es jedermann vernommen haben und nichts gegen die Busse schirmen, ausser ehafte Not.

2. Wenn man zum Gericht kommt, soll der *Ammann* oder einer der ältesten Hofleute öffnen, was des Hofes Recht ist.

3. Der *Propst* soll da zu Gericht sitzen und der *Ammann* neben ihm. Kann er nicht da sein, so mag er den *Ammann* oder *Bannwart* an seiner statt richten lassen.

4. Man soll mit Urteil erfahren, ob es Tagzeit sei, und eröffnen, dass die Genossen einen dritteil des Tages kommen, einen dritteil da bleiben, und einen dritteil von dannen gehen. Welcher von den Genossen nicht da ist, büsst es mit 3 s., er beweise denn, dass ihn ehafte Not verhindert habe.

5. Der *Propst* oder jemand an seiner statt soll seine Zinse öffnen und von den Hofleuten fordern, und wenn einer nicht auf den Tag seine Zinse entrichtet, so soll der Bannwart mit Urteil erfahren, ob er ihn pfänden möge oder solle, und des Hofes Recht ist, dass das wohl sein mag und soll.

6. Man soll die Hofgüter vom *Propst* empfangen, so oft sie ledig werden, es sei von Todes wegen oder bei Kauf und Verkauf; keines derselben darf verändert oder versetzt werden ausser mit des *Propstes* Hand.

7. Die Güter haben die dreifache Freiheit, dass die niemand «verstechen» noch «verschlagen» kann — was einer auch für Frevel oder Todschlag begehe, er kann der Güter nicht beraubt werden, wenn er dem Gotteshaus jährlich seinen Zins entrichtet — ferner, dass sie niemand eine Steuer geben, weder dem König noch dem Kaiser, sowie, dass wer Güter von dem Gotteshaus hat und eine Busse verschuldete, stets um den dritten Pfennig minder gebüsst wird, als einer, der keine solchen Güter hat.

8. Es sind 18 Lehen und ein *Schweighof,* ein *Keller-* und ein *Meierhof.* Alle diese, sowie das *Bannwartamt* hat der *Propst* zu leihen. Jedes Lehen soll zu Ostern jährlich 20 Ostereier dem Propst entrichten.

9. Beim Herbsttagding soll man auf je 2 Lehen ein Lid Fleisch von einem hinreichend alten Frischling, eine Scheibe eines *Bergschwander* Zigers, zwei Stauff Bier und 2 *Baselwecken* geben; das sollen diejenigen ausrichten, welche die zum Schweig-, Keller- und Meierhof gehörigen Güter haben. Die Empfänger sollen mit der einen Hand das Fleisch, den Ziger und das Bier nehmen, und dafür mit der andern Hand den Gebern 2 s. 2 d. entrichten. Würde ihnen das nicht ausgerichtet, so mögen die zwei Lehen, denen nicht Genüge geschehen ist, 2 s. 2 d. dem Propste geben, und der soll ihnen die Güter derjenigen leihen, welche ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind.

10. Wer Lehen hat oder zinshaftig ist oder Hofgüter hat, der ist auch *fällig*. Man soll stets das *beste Haupt* zu Fall geben, es sei Ross, Rinder, Kühe oder was der Verstorbene hinterlässt. Der *Bannwart* soll den Fall, wenn er ihm überliefert wird, nach *Luzern* auf den *Staffel* auf seine Kosten liefern; man gibt gewöhnlich 5 s. von einem Fall, aber von Liebe, nicht von Recht. Wird ein anderes Haupt, als das beste, entrichtet, soll man es nicht zurückweisen, sondern nehmen; erfindet es sich aber, dass ein schwächeres als das beste entrichtet wurde, so soll das schwächere vorab dem Toten und seinen Erben verloren sein und dennoch das beste auf den *Staffel* dem Propste entrichtet werden.

11. Würde ein Hofmann gefangen, so soll der *Propst* zu dessen Lösung sein bestes tun, auf Kosten des Gefangenen, und will man, dass der *Propst* reite oder gehe, wegen des Gefangenen, so soll man ihm stets die Kosten zum voraus geben.

12. Wird ein Urteil stössig, so soll man es an den *Propst* ziehen, und wie der entscheidet, dabei soll man bleiben, oder an den *Staffel* gen *Luzern*. — Orig. Stiftsarch. Luzern. Drucke: Kopp II, 1, S. 743; Gfr. 20, 172.

715. *1353, August 2.* — *Jakob* von *Göschenen*, Landmann zu *Uri*, dem die Äbtissin *Fides* von *Zürich* den Zehnten zu *Göschenen* gegen 4 Gl. jährlich oder 4 ℔ Pfennig in *Uri* gangbarer Münze verliehen hat, stellt für die richtige Bezahlung den *Johannes Meier* von *Erstfelden* als Geisel. — Orig. Städt. Arch. Zürich. Druck: Gfr. 8, 56.

716. *1353, Oktober 15/16. Zürich.* — König *Karl* IV. verleiht dem *Johannes* von *Mose* und seinen Nachkommen die Vogtei über *Livinen* mit allen *Rechten, Susten* und *Teilballen*, ausgenommen den Zoll, den er an andere Personen verliehen. — 2 Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 20, 319.

717. *1353, Oktober 16. Zürich.* — König *Karl* IV. bestätigt auf Bitte der Leute und Gemeinde *Uri* die Freiheiten, welche sie von seinen Vorfahren erhalten haben, «under welchen des *ersten* brieffs inhalt von wort ze wort also lutet: *Heinrich* von Gottes Gnaden etc. etc., der *ander* brieff vachet an: *Rudolf* von Gottes Gnaden etc. etc., der *dritte* brieff vacht an: *Adolff* von Gottes Gnaden etc. etc., und der *vierte* brieff vachet an: *Heinrich* von Gottes Gnaden etc. etc.», so dass dieselben von Wort zu Wort gelten sollen, so lange die *Urner* in der Treue gegen Kaiser und Reich beharren. — Orig. verloren. Druck: Schmid I, 240, darnach Gfr. 41, 100.

718. *1354, April 19. Zürich.* — *Karl* IV. befiehlt dem Ammann und den Talleuten in *Uri*, den Bruder *Johannes* von *Uri*, Professen des Klosters *Wettingen*, alle beweglichen und unbeweglichen Güter seiner Eltern, wenn sie geschieden sein werden, im besondern das Haus, welches die *Sust* in *Silenen* genannt wird, namens des genannten Klosters ungehindert zu Handen nehmen zu lassen. — Orig. verloren. Druck: Schmid I, 242, darnach Gfr. 41, 101.

719. *1354, April 26. Brugg.* — König *Karl* IV. gibt den Eigenleuten, welche das Gotteshaus *Wettingen* in des hl. Reiches Landen, zu *Uri, Schwiz* und *Unterwalden* besitzt, die Gnade, dass sie ihre Güter und Erbschaften wie andere freie Leute erben und besitzen, dass sie ihrer Gattinnen, Kinder, Söhne und Töchter und anderer nächsten Verwandten Vögte sein und als solche ihr Gut pflegen mögen, schreibt ihnen aber vor, dass sie gemäss dem Rechte des Gotteshauses demselben, wenn sie zu Jahren kommen, Treue schwören, und vor ihrem *besondern Richter* Recht geben und nehmen, sich nicht verungenossen und die Zinspfennige, wie von altersher bezahlen sollen. — Orig. St.-A. Aarau. Druck: Tschudi I, 430.

720. *1354, Mai 16. Art.* — Die Gemeinde der Kirchhöre *Art* beschliesst, die «*Gemeinmerki*» zu verteilen unter alle Menschen, die

20 Jahre mit Haus und Hof in der Kirchhöre gesessen sind, Frau oder Mann, erwählen zu diesem Zweck einen Auschuss von 21 Männern, und treffen nähere Bestimmungen über auswärts Wohnhafte, die der Gemeinde durch Geburt angehören, und fremde Teilnehmer, die ohne Leibeserben im Lande sind, über die Stege und Wege, die zu der Gemeinmark führen, den Weidgang, das Tränken des Viehs auf der ehemaligen Gemeinmark, über das Einfriedigen etc. Wo die Strasse über die Gemeinmark geht, soll sie 20 Schuh breit sein; andre offene Wege, die von den Dörfern über dieselbe gehen, 14 Schuh. Bei der nähern Beschreibung dieser Strassen wird ein *Tor* und die *Landwehr* erwähnt. — Orig. Kirchenlade Art. Druck: Gfr. 11, 176.

721. *1354, Sept. 1. Zürich.* — König *Karl* IV. erklärt, dass die *Vogtei* zu *Urseren* im *Churer* Bistum ihm zustehe, dass dieselbe an Niemanden versetzt und verpfändet werden solle. — Kopie Tallade Urseren. Regest Gfr. 8, 124.

722. *1355 (Rebmonat, Hornung? oder Oktober?)* — Ritter *Ortolf* von *Littau* verkauft *Hergiswil* mit grossen und kleinen Gerichten, Zwingen und Bännen, Steuern, Tagwen, Hühnern und Nutzungen an Ritter *Heinrich* von *Mos*, Landmann von *Uri*, um 300 Gl. und 8 Malter Korn *Luzerner* Mass. — Das Orig. soll im Jahr 1825 im Brand des *Hergiswiler* Pfarrhauses zu Grunde gegangen sein. (Mitteilung von Herrn R. Durrer). Regest bei Businger und Zelger, Versuch einer Gesch. des Freistaates Unterwalden, Luzern 1789 1, 343, kürzer bei Businger, Gesch. I, 74. (Ritter Ortolf von Littau, 14. Dezember 1334 Schultheiss zu Luzern, urkundet bis 1363.)

723. *1356, Dezember 5.* — *Johannes* von *Mose*, *Walters* von *Moos* sel. Sohn, empfängt von der Äbtissin *Fides* von *Zürich* das Gut *Eichrüti* zu *rechtem Erblehen* neben dem Nussacker in *Altorfer* Kirchhöre gegen 2 Gl. Zins und stellt den *Johannes Meier* als Geisel. Sein Vetter Ritter *Heinrich* von *Moos* siegelt. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 8, 58.

724. *1356/57.* — Klagschrift des Klosters *Engelberg* gegen die von *Uri:* Frühere Äbte hatten von denen von *Waltersberg* die Alp zu *Fürren* gekauft, deren Grenzen von dem Kreuz an der Flüe «an Hengest fart» den Flüen entlang hernieder bis an den schiessenden

Bach und von diesem bis aufwärts an den Grat gehen. Das Gotteshaus und seine Leute, die an der Alp Teil haben, welche mit denen von *Uri* den Wald im *Arni* miteinander benutzen sollen, blieben bis auf Abt *Walter* sel. (1317—1331) in ruhigem Genuss derselben. Da bereiteten die *Urner* dem Gotteshaus und seinen Leuten grossen Verdruss mit Pfändung und Schaden innerhalb der genannten Grenzen. Abt *Walter* rief biderbe Leute an und setzte Tag auf die Alp an. Da kamen Herr *Wernher* von *Attinghusen* und andere ehrbare Leute von *Uri* und *Unterwalden;* das Gotteshaus stellte 15 Zeugen; die keinen Anteil an der Alp hatten und sein Eigentumsrecht bis an die vorgeschriebenen Grenzen eidlich bewähren wollten. Als die von *Uri* das sahen, sprach Herr *Wernher* von *Attinghusen* sel.: «Ihr Herren von *Uri,* treibet euer Vieh bis an den *Elwenstein,* und was da vor anhin kommt, vom Vieh des Gotteshauses und seinen Leuten, es sei ob oder unter den Flühen, das nehmet und bringet es uns gen *Uri.*» Nachdem das lange gewährt, verlangten die Leute des Gotteshauses vom Abt Hülfe, die er aber nicht zu leisten vermochte. Beim Kauf der Alp hatte das Gotteshaus die Leute auf die Alp belehnt, einem 10, dem andern 4 Kühe, wie damals die Hofstätten waren, jetzt sprachen sie: «Herr, vermögen wir sie nicht zu benutzen, so vermögen wir sie auch nicht zu verzinsen», und ein Teil gab sie dem *Arnold Swender* zu kaufen, der auf die vorgeschriebenen Grenzen trieb. Aber das Gotteshaus und seine armen Leute, die da noch Alpen haben, getrauen sich bis auf den heutigen Tag nicht, dorthin zu treiben. In einem Jahre nahmen die *Urner* Vieh bis auf 20 ℔ von den Gotteshausleuten auf jener Alp, auch haben sie dem Kloster den besten Dritteil derselben entrissen. Dies hat seit jenen Tagen gewährt bis jetzt, wo 25 Jahre seit dem Tod Abt *Walters* (1331) vergangen sind.

Ein anderer Streit dreht sich seit langer Zeit um die *Surenenalp.* Derselbe ward unter dem *Alten* von *Baldegg* bei Abt *Arnolds* sel. Zeiten (1276—1294), seit dessen Tod 62 Jahre vergangen sind, geschlichtet. Aber zu Abt *Rudolfs* sel. Zeiten (1298—1317) fuhren die *Urner* hinüber und verbrannten dem Kloster alle Gaden, die es auf den Alpen und in den *Rütinen* hatte, und nahmen ihm Vieh im Schatzungswert von 50 ℔, schlachteten es und führten es weg. Sie kamen herab an den Hof vor das Frauenkloster mit ihrem Banner, und die ehrbarsten Frauen in demselben gingen heraus und

fielen ihnen zu Füssen, konnten aber nicht verhindern, dass sie dem Gotteshaus grossen Schaden taten. Schliesslich wurde durch Vermittlung biderber Leute die Schlichtung des Streites sechs Schiedsrichtern und einem siebenten als Obmann übergeben, die dem Kloster 90 ℔ Entschädigung für die Kühe und von den zwei Matten, genannt *Rütinen*, die eine ihm zusprachen, so dass die von *Engelberg* das, was sie in ihrem angebauten Land von *Eilsbühl* bis zum *Tütsbach* halten mögen, auf die Alpen bis an *Stöben* treiben und die *Urner* mit ihrem Vieh nicht über *Stöben* hinauskommen sollen, ausser es nötige sie ein Unwetter dazu. Das Kloster kann nun auf dem Hof zu *Runtzenei* 30 Kühe, 30 Rinder und 2 Pferde, auf dem Hof in den *Hütten* 20 Galtschafe, 100 Mutterschafe mit Lämmern, 3 Pferde und 30 Rinder, zu *Engelberg* im Kloster 30 Kühe, 30 Galtrinder, 14 säugende Rinder, 10 Pferde und 6 Füllen, der *Spital* 9 Kühe und 4 Galtrinder halten. Es kann beweisen, dass es nie mehr als die Hälfte auftrieb. Dennoch gehen die *Urner*, wenn es ihnen zu Sinn kommt, herab und nehmen sein Vieh an den Orten, wo es von rechtswegen gehen darf, stellen es dann in einen Pferch, und lassen es einen oder zwei Tage stehen, bis es ausgelöst wird. Klagt das Gotteshaus zu *Uri*, so spricht der eine, es ist uns leid, der andere, es ist uns lieb; so dass es immer den Schaden hat, und besser fährt, wenn es die Alp unbenutzt lässt. Der Schaden, den es seit dieser Richtung unter dem Abt *Rudolf*, der vor vierzig Jahren an St. Agatentag starb (5. Febr. 1317) und seither erlitt, beträgt gegen 500 ℔, weshalb es aller biderber Leute bedarf, auf dass sie ihm mit Rat und Tat zur Behauptung seines Rechtes beistehen. — Orig. St.-A. Luzern. Druck: Anzeiger für schweiz. Gesch. II, 70. (Liebenau.)

725. *1357, Febr. 3.* — *Johann* von *Hornstein*, Ritter, den Ritter *Johannes* von *Attinghusen*, Landammann zu *Uri*, gefangen genommen hatte, weil Ritter *Egge* von *Rischach* seinen Diener *Rudolf* von *Rotenburg* in Gefangenschaft gelegt, erhält Frist und Ziel bis zur nächsten Fastnacht, um dem *Rudolf* von *Rotenburg* Frist und Ziel zu verschaffen. Muss sich derselbe dem *Egg* von *Rischach* auf nächste Ostern wieder stellen, so gelobt er eidlich, sich ebenfalls auf diesen Tag in das Haus *Wernhers* des *Wirtes* vom *Stege*, oder, wenn es dem *Johann* von *Attinghusen* lieber ist, auf der Burg *Attinghusen* zu stellen.

Falls er durch anderweitige Gefangenschaft verhindert ist sich zu stellen, soll er nichts essen oder trinken als *Wasser* und *Brod*, bis er sich ihm stellen kann. Zeugen: Herr *Brun Gusse* von *Lipheim*, Ritter *Hans* von *Rudenz*, *Jorie* von *Hundwile*, *Jost*, *Rudolf Meiers* Sohn von *Silenen*, *Johannes* von *Waltersberg*, *Werner* von *Steg*, *Johannes* am *Espen*. Auf Bitte des *Hornstein* siegeln mit: Ritter *Heinrich* von *Mos* und *Johannes* von *Mos* von *Altorf*, Vogt zu *Urseren*, Landleute von *Uri*. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 5, 259.

726. *1357, Juni 1. Engelberg.* — Abt *Heinrich* von *Engelberg* und Konvent sagen die Leute von *Alzellen* vom Zehnten der *Birnen*, *Äpfel*, *Reben* und *Kirschen*, die auf dem Berg zu *Alzellen* wachsen, los. Zeugen: *Ulrich* der Ammann des Gotteshauses von *Wolfenschiessen*, *Klaus* am *Stein*, *Thomen* sein Sohn, *Ulrich Schwander*, *Klaus* sein Bruder, *Konrad Mettler*. — Orig. Kirchenl. Altsellen. Druck: Gfr. 14, 248.

727. *1357, August 16. Beggenried.* — Die Bürger von *Luzern* liegen mit denen von *Uri* wegen der Fahrt zu *Flüelen* im Streit. Die von *Flüelen* verlangen, dass die *Luzerner* über den See heraus mit ihrer Kaufmannschaft «ze Leiti» fahren sollen, wie andere Gäste, die Burger dagegen behaupten, von Alters her seien sie, wenn sie mit der Kaufmannschaft gen *Flüelen* gekommen, mit einem jeden, er sei von *Brunnen*, von *Küssnach* oder von *Alpnach* gewesen, gefahren, der sie eben zunächst von dannen geführt habe. Die Eidgenossen von *Zürich*, *Schwiz* und *Unterwalden* nehmen sich des Handels an. *Luzern* stellt 21 geschworne Zeugen für seine Behauptung, worauf die Eidgenossen einen freundlichen Vergleich zu Stande bringen, nach welchem die *Luzerner* von *Flüelen* und die *Urner* von *Luzern* mit Kaufmannschaft und Gut fahren dürfen, mit wem sie zu allernächst vom Fleck kommen können. — Ältestes Bürgerbuch Luzern. Druck: Gfr. 22, 279.

728. *1358, Febr. 1.* — Bischof *Heinrich* von *Konstanz* verleibt die Kirchen zu *Schongau* und *Sarnen* dem Stift *Beromünster*, dem schon längst das Patronatsrecht darüber zugestanden, unter gewissen Bedingungen ein. — Orig. Arch. Münster. Druck: Gfr. 19, 275.

729. *1358.* — Gefällrodel der Abtei *Zürich* im Lande *Uri*: zu *Bürgeln* an unser Frauentag im Herbst von 35 Pflichtigen 62 Schafe

und 6 Lämmer, darunter *Peter* der *Frauen* 8 Schafe von der *Schweig*, *Heinrich* der *Meier* 14 von der *Schweig*, *Rudolf* der *Meier* 2 Hubschafe und 6 Lämmer vom Meieramt. Von den 62 Schafen nehmen die *Huber* zwei, so dass der Abtei noch 60 bleiben. Dazu vom Meieramt *Erstfelden* 6 Lämmer. Ferner im ganzen Land *Uri*: 18 Ziger von 13 Pflichtigen, darunter *Arnold* von *Silenen*, die von *Seelisberg*, und die Meier von *Bürglen* und *Erstfelden*.

Rudolf der *Meier* gibt zu St. Martinstag 10 Gl. vom Meieramt zu *Silinen* für sich und seinen Bruder, ferner 13 ß von Herrn *Arnold Meiers* Hofstatt, die *Heinrich* um 7 ß hat, ferner 3 ß von dem Hof an seiner Hofstatt, 17 s. von des *Templers* Hofstatt, 3 ß von *Hurrensuns* Hofstatt, 3 ß von den Gütern zu *Trimerren*, 1 ß Pfeffer (dafür 8 s.), 4 s. von dem Gut zu *Trimerren*, 1 ß von dem Gut zer *Balm*, 4 Lämmer zu Ostern. *Heinrich* von *Silinen* gibt 5 Gl. vom Meieramt, 3 ß von der Schweig, 2½ Gl. von dem Gut in der *Krinnen*, 16 s. von der Schweig an *Gurtnellen*, 8 s. von dem Gütlein *Wiler*, 2 Gewicht Wolle, und 192 Käse. *Jenni* von *Mos* 2 Gl. von der *Eichrüti*, Herr *Heinrich* von *Mos* 3 Gl. von Schwester *Iten Kesselerin* Haus- und Hofstatt, *Jakob* von *Göschenen* 4 Gl. vom Zehnten zu *Göschenen*. *Peter* der *Frauen* 200 Käse, *Johannes Meier* von *Erstfelden* 1 Ziger und 30 Gl. vom Meieramt, *Hans Meier* von *Bürglen* 4 Gl. vom Zehnten im *Schächental* und 40 Gl. vom Meieramt, *Johannes* des *Meiers* von *Erstfelden Kinder* 2 ß vom Lenacker, *Jost* von *Niderdorf* 16 s. ab Linden. Ferner von 40 Zinspflichtigen zu *Bürglen* 6 ß 7 s. und 5 d., von 32 Zinspflichtigen zu *Schattorf* 7 ß weniger 3 s. 5 d. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 22, 241.

730. *1359, Juli 18. Zürich.* — Abt *Johannes* und Konvent von *Kappel*, Zisterzienserordens, verkaufen ihres Gotteshauses Gülten und Güter im Lande *Uri* mit Wonn und Weid etc. dem Landammann und den Landleuten von *Uri* um 462 fl. 6 s. und 4 d. Zürcher Währung, geben ihnen Rödel und Briefe betreffend ihre Gülten und Güter heraus und erklären dieselben für kraftlos. Die Städte *Zürich* und *Luzern* siegeln mit dem Abt und Konvent. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 108.

731. *1359, Juli 18. Zürich.* — Äbtissin *Anna* und der Konvent zu *Frauental*, Zisterzienserordens, verkaufen in gleicher Weise ihres Gotteshauses Gülten und Güter in *Uri* an Landammann und Land-

leute von *Uri* um 400 fl. 13 s. 4 d. Zürcher Währung. Es siegeln die Äbtissin und der Konvent, Abt *Johann* von *Kappel* und die Städte *Zürich* und *Luzern*. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 183.

732. *1359, Juli 18. Zürich.* — Äbtissin *Elisabeth* und Konvent von *Rathausen*, Zisterzienserordens, verkaufen alle Gülten und Güter ihres Gotteshauses im Lande *Uri* mit Wonn und Weid, Holz, Feld, Äckern, Wiesen, Zinsen, Fällen, Ehrschätzen, Gerichten, Nutzungen und Rechten dem Landammann und den Landleuten gemeinlich zu *Uri* um 1223 fl. 11 s. 3 d. Zürcher Münze und übergeben ihnen alle Rödel und Briefe, die sie in Betreff der Güter und Gülten in *Uri* haben und erklären sie für kraftlos. Abt *Hemmann* von *St. Urban*, Bürgermeister, Rat und Bürger von *Zürich*, Schultheiss, Rat und Burger von *Luzern* siegeln mit der Äbtissin und dem Konvent. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 106.

733. *1359, Juli 18. Zürich.* — Abt *Albrecht* und Konvent von *Wettingen*, Zisterzienserordens, verkaufen sämtliche *Leute, Gülten, Güter, Fälle, Ehrschätze, Gerichte, Twinge, Bänne, Häuser, Hofstätten, Alpen, Hölzer, Felder, Äcker, Wiesen, Wonn* und *Weid* und alle *Nutzungen*, welcher Art sie auch sind, die ihr Gotteshaus im Lande *Uri* hat, dem Landammann und den Landleuten in *Uri* um 8448 fl. 12 s. Zürcher Währung und geben die Eigenschaft und alle Rechte an ihre Leute zu *Uri, Schwiz, Unterwalden* und *Urseren* dem Gotteshaus Felix und Regula in *Zürich* auf, die Gülten und Güter und Nutzungen aber zu Handen derer von *Uri*. Auch geben sie alle Rödel und Briefe in Betreff der Leute, Gülten und Güter heraus und erklären dieselben für kraftlos. Es siegeln mit dem Abt und Konvent die Äbtissin *Beatrix* von *Zürich*, *Brun Brun*, Propst von *Zürich*, und die beiden Städte *Zürich* und *Luzern*. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 110.

734. *1359, Nov. 13. Zürich.* — Abt *Albrecht* und Konvent von *Wettingen* verkaufen alle Leute in den Ländern *Uri, Schwiz, Unterwalden* und *Urseren*, die ihnen von Leibeigenschaft wegen angehören, auf *ihre Bitte*, der Äbtissin und dem Kapitel von *Zürich*. Zeugen: Herr *Brun Brun*, Propst der Kirche *Zürich*, *Rudolf Brun*, Bürgermeister, Herr *Eberhard Müllner*, Schultheiss etc. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 8, 60.

735. *1359, Nov. 13. Hof Zürich.* — Äbtissin *Beatrix* von *Zürich* urkundet, dass Abt *Albrecht* und Konvent von *Wettingen* alle die Eigenleute des Gotteshauses *Wettingen* in den Ländern *Uri, Schwiz, Unterwalden* und *Urseren* ledig und los in die Hand der Äbtissin den Hl. St. Felix und Regula aufgegeben haben, auf dass sie diese Leute und ihre Nachkommen bei ihrem Gotteshause behalte mit all den Rechten und der Freiheit, wie sie und ihre Vorgängerinnen andere der Abtei *Zürich* von *Leibeigenschaft* wegen angehörige Leute in den genannten Ländern bisher gehalten haben, so dass dieselben und ihre Nachkommen bei der Freiheit und all den Rechten bleiben sollen, wie andere Leute, welche die Abtei *Zürich* in dem Lande *Uri* seit Alters besitzt. Zeugen: Herr *Bruno Brun,* Propst der Propstei *Zürich,* Herr *Rudolf Brun,* Bürgermeister von *Zürich,* Herr *Eberhart Mülner,* Schultheiss von *Zürich,* Herr *Heinrich* von *Hünaberg,* Herr *Ulrich Brun,* Ritter, *Johannes* der *Meier* von *Silinen, Konrad* ab *Iberg* der Ammann, *Wernher Stauffach* zu *Schwiz, Nikolaus* von *Gundeldingen, Heinrich Brueyer,* Bürger von *Luzern, Heinrich* der *Meier* von *Silinen, Johannes* der *Meier* von *Erstfelden, Johannes* der Stadt *Zürich* Schreiber, *Rudolf Meier* zu dem *Grünenberg.* — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 5, 261.

736. *Nach 1359.* — Das Gotteshaus *Wettingen* hatte Besitzungen in *Uri,* welche ums Jahr 1310 insgesamt 400 ℔ Zürcher Münze jährlich ertrugen. Seitdem haben die Besitzungen wegen der hartnäckigen und unbezähmbaren Dreistigkeit der Landleute von Tag zu Tag derart sich verschlechtert, dass sie ums Jahr 1350 kaum 50 ℔ jährlich ertrugen, indem die Hörigen statt der damals gebräuchlichen Zürcher Münze nur sogen. Kolmarer Rappen geben wollten, von denen zwei auf einen Stäbler gehen, indem ferner jeder Landammann und die Vornehmeren des Landes die besten Güter des Klosters nach Lehenrecht besassen, und keinen Zins davon entrichteten. Vielmehr waren der Abt, der Kelner und die übrigen Beamten gezwungen, ihnen gewisse Geschenke zu geben, die einen Betrag von 30 Gl. erreichten. Dazu kamen zweimal im Jahr Ausgaben für den Abt oder Kelner bei den Gerichtsversammlungen, genannt *Herbst-* und *Meientäding,* die sich auf 30 bis 40 Gl. und mehr beliefen, ohne die Ausgaben, welche die Pfleger des Klosters daselbst beständig hatten, sowohl wegen ihrer selbst als auch wegen anderer, welche häufig zu ihnen kamen, und

wegen Versammlungen, die der Landammann oft in ihrer Wohnung oder am Orte daselbst abhielt. Deshalb hat Abt *Albrecht* mit Rat seines Konventes und seiner Freunde, der Königin von *Ungarn*, der Grafen, Ritter, Räte und Kanzler der Herzöge von *Österreich*, und mit Erlaubnis des Abtes von *Salem* die vorgenannten Besitzungen der ganzen Gemeinde des Landes *Uri* für 8448 Gl. verkauft, die teils zum Ankauf des Hofes in *Höngg*, teils zur Bezahlung der Schulden, in die das Gotteshaus durch den Krieg zwischen den Herzogen von *Österreich* und *Zürich* geraten ist, teils auf den Prozess gegen den Abt von *Salem* verwendet wurden. — Kleiner Urbar Wettingen. St.-A. Aarau. Druck: Tschudi I, 457.

737. *1360, Sept. 19.* — Bischof *Nikolaus* von *Konstanz* bestätigt einen Ablassbrief für die Pfarrkirche *Altorf*, ihre Tochterkirchen *Attinghusen*, *Seedorf*, *Erstfelden* und *Zingeln* und die Kapellen in *Jagmatt*, *Flüelen* und *Bauen*, die jüngst geweiht worden sind. — Orig. Pfarrl. Seelisberg. Druck: Gfr. 9, 68.

738. *1361, Januar 27. Zofingen.* — Herzog *Rudolf* von *Österreich* leiht den Hof zu *Alpnach* in *Unterwalden* ob dem *Kernwald* an *Johannes* und *Wernher* von *Rudenz* und *Heintzli*, ihren Bruderssohn, ferner dem *Walter* von *Iberg* 4 Schafe in Schwiz, dem *Jörio* von *Hunwil* das Meieramt zu *Unterwalden* in der Kirchhöre *Giswil*, dem *Heinrich* von *Hünenberg* den Hof zu *Art*, da die Kirche darauf steht, mit Leuten und Gut, die dazu gehören. — Lehenbuch vom Lehenhof zu Zofingen, Arch. Innsbruck. Druck: Kopp, Geschbl. II, 203, 204.

739. *1362, Juli 28. Terdun.* — Ritter *Peter* von *Torberg* leiht der *Johanna* von *Tottikon* die Lehen zu *Merleschachen* und *Schwiz*, die ihr Vater hatte, auf Lebenszeit, — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 15, 284.

740. *1362, Sept. 14. Brugg.* — Herzog *Rudolf* gibt dem *Hans Böcklin* für seinen Dienst 23 ℔ 7 s. zu Leibding auf den Zins zu *Schwiz*, auf die Fähre zu *Öschibach* und die Fischenz zu *Luzern*. — Österreich. Pfandschaftsverzeichnis. Kopie Bibl. Bern. Druck: Kopp, Geschichtsbl. II, 172.

741. *1362, Nov. 18. Zürich.* — Die Äbte von *Wettingen* und *Kappel* und die Äbtissinnen von *Rathausen* und *Frauental* quittiren

die *Urner* um die Loskaufssumme im Gesamtbetrag von 10,535 fl. 5 s. 10 d., wovon auf *Wettingen* 8448 fl. 12 s., auf *Kappel* 462 fl. 6 s. 4 d., auf *Rathausen* 1223 fl. 11 s. 3 d., und auf *Frauental* 400 fl. 13 s. 4 d. entfielen, und sagen alle ihre Bürgen und Geiseln von *Zürich, Luzern, Uri, Schwiz* und *Unterwalden* los. — Arch. Uri. Druck: Gfr. 41, 117.

742. *1363, Febr. 7.* — Die Talleute von *Urseren* verordnen, dass jeder Talmann 6 Rinder auf die gemeine *Almend* auftreiben und 4 Rinder zum Überwintern belassen kann. Jeder kann auch noch einen Stier treiben und 1 oder 2 Ochsen, 1 oder 2 Pferde auf die Strasse und einen Hengst zum Reiten kaufen. — Orig. Tallade Urseren. Druck: Gfr. 41, 120.

743. *1363, Febr. 7. (Urseren.)* — Der Ammann und die Talleute von *Urseren* setzen eine Säumerordnung fest: 1. Ein Talmann, der eine Last von *Hospental* führte, ohne sie wägen und da seinen Überlohn zu nehmen, verfällt der Busse. 2. Es soll kein Talmann einem Kaufmann mehr fordern, als gemäss dem Gewicht der Last bei 10 s. Busse, wovon 1/3 dem Ammann und 2/3 den Klägern zufallen. 3. Keiner soll etwas vom *St. Gotthard* führen, ausser die bezeichnete Waare, die ihn der *Teiler* führen heisst. 4. Es soll auch niemand eine Last nehmen, ausser der, an dem die Reihe ist. 5. Es soll auch niemand dem andern etwas nehmen noch behalten; täte das jemand einem, der nicht Talmann ist, so müsste er es demselben büssen. 6. Niemand soll unter den *Stein* hinablaufen um ein Gut, es gehe «zu Teil» oder nicht; täte das ein Knecht, so soll nicht der büssen, aber der, welcher den Nutzen einnimmt und dem der *Ochse* oder das *Ross* gehört. 7. Es soll niemand den *Teiler* belästigen; täte das jemand, so dass die Kaufleute oder die Talleute dadurch versäumt würden, so soll er ihren allfälligen Schaden vergüten. 8. Würde einer ohne ehafte Not seine Last liegen lassen, die ihm der *Teiler* anweist, so soll er in derselben Schuld sein. 9. Es soll auch keiner zu *Ospental* mit dem andern seine Last wechseln; der *Teiler* soll auch niemand entbieten, ausser, wenn die Lasten auf dem *St. Gotthard* sind und er die Pfennige hat, dass er den Überlohn geben kann. 10. Es soll auch niemand von den Kaufleuten heimlich noch öffentlich etwas nehmen, als zu *Hospental* seinen Lohn. 11. Niemand soll auch bergab mehr auflegen, als einen Saum (4 welsche Zentner). 12. Auch zu

Kirchen soll niemand mehr als eine «Ledi» auf seinen *Schlitten* oder auf sein *Ross* auflegen. 13. Niemand soll den *Rossen* oder *Ochsen* vorlaufen. 14. Die *Teiler* sollen die Löhne jedermann nach und nach geben, wie sie ihm ziehen, 15. Diese Einung soll gehalten werden, so lange nicht $^2/_3$ des Tales dawider sind. 16. Es soll niemand ein Gut aufnehmen ausser von *Bellenz* bis an den (Vierwaldstätter-) See. *Ulrich* von *Bultningen*, der Ammann, *Klaus* von *Hospental*, *Gottfried* von *Hospental* und *Gerung* von *Riealp* siegeln. — Orig. Tallade Urseren. Druck: Gfr. 7, 135.

744. *1363, Febr. 13.* — Ammann und Landleute von *Unterwalden* nid dem *Kernwald* in den Kirchhören *Stans* und *Buochs* beschliessen, dass kein Landmann noch Landweib liegendes Gut in den Kirchhören einem Gotteshaus oder einem ausländischen Mann oder Weib zu kaufen geben, versetzen, noch sonst irgendwie verändern solle. Wenn jemand diesen Beschluss übertritt, so soll das Gut und Geld, so darum gelobt wird, dem Ammann und den Landleuten verfallen sein. Ebenso beschliessen sie, dass wenn einem Gotteshaus oder Ausländer liegendes Gut in den Kirchhören von Erbschafts- oder Gerichtes wegen anfällt, sie dieselben niemandem zu kaufen geben oder versetzen dürfen als einem Landmann oder Landweib in den genannten Kirchhören; sonst soll das Gut und Geld ebenfalls dem Ammann und Landleuten verfallen sein. Besiegelt mit dem Nidwaldnersiegel mit der Umschrift: S. Universitatis Hominum de Stans et Buochs. — Orig. Arch. Nidwalden. Druck: Gfr. 27, 318.

745. *1363, April 7.* — Abt *Nikolaus* von *Einsideln* tritt die 4 Ziger, die zum Zehnten von *Steinen* gehört haben, ferner die Ziger- und Käszinse, Rosseisen, Geisshäute und Pfennigzinse in *Schwiz*, ausgenommen den Kirchensatz zu *Steinen*, um 75 ℔ Stebler an Landammann *Konrad ab Iberg* und das Land *Schwiz* ab. — Orig. Arch. Schwiz. Notiz bei Kopp II, 1, 311.

746. *1365, April 24. Altorf.* — Landammann und Landleute von *Uri*, welche mit den Kirchgenossen von *Seelisberg* um Hölzer, Wald und Weide von *Spreitenbach* aufwärts bis an das *Attolftal* in Streit geraten waren, anvertrauten die Entscheidung des Handels 9 Schiedsrichtern: *Johannes Meier* von *Erstfelden*, Landammann zu *Uri*, *Heinrich Meier* von *Silenen*, *Konrad Kluser*, *Konrad Knuetti*, *Heinrich Brüker*,

Hans Arnold von *Spiringen*, *Walter Gisler*, *Heinrich* zu *Hurnselden* und *Rüdiger* im *Albenschit*. Diese entschieden, dass die von *Seelisberg* als ihr rechtes eigenes Gut von nun an das Holz, den Wald und die Weide von *Spreitenbach* aufwärts bis an den *Gungolzbach* haben sollen, und vom *Gungolzbach* aufwärts sollen die Landleute gemeinlich zu *Uri* und die Kirchgenossen von *Seelisberg* es gemeinsam miteinander haben und niessen als der Landleute «*Gemeinmark*». Holz und Wald unter der *Eggen* und ausserhalb der Häge innerhalb gewisser Grenzen, darunter das *Attolftal* bis an die Matten unter der Kirche zu *Zingeln*, soll der *Seelisberger* rechtes Eigen sein; was aber ausserhalb der angesetzten Grenzen liegt, bis an den See, (darunter die Flüe auf *Zingeln* bis an *Huntzingeln)* soll der Landleute von *Uri* und der *Seelisberger* Kirchgenossen rechte «Gemeinmark» sein, da ja auch diese Landleute von *Uri* sind. Es sollen auch die von *Seelisberg* das Holz bei dem See unter dem Weg von *Spreitenbach* bis an den *Gungolzbach* und die Landleute von *Uri* von dem *Gungolzbach* aufwärts bis «in Vischennen» verbannen, von der alten *Letzi* nieder, dass das Holz bestehe und unverwüstet bleibe, den Landleuten von *Uri* und den Kirchgenossen von *Seelisberg* zu einer Landwehr, wie auch die alte *Letzi* war. — Orig. Gemeindelade Seelisberg. Druck: Gfr. 7, 184.

747. *1366, Mai 23. Sarnen.* — Die Brüder *Johann* und *Wernher* von *Rudenz*, *Heinzli*, *Margaretha* und *Cecilia*, *Jost* von *Rudenz* sel. Kinder geben mit dem Willen ihres Vetters und Vogtes *Johannes* von *Rudenz* den *freien Zehnten* zu *Sarnen* dem *Ulrich Rüdli* von *Sarnen* um 35 ℔ zu kaufen. — Orig. Pfarrlade Sarnen. Regest: Gfr. 24, 152.

748. *1366, August 5.* — Das Gotteshaus *Engelberg* tritt alle die Ziger-, Käs-, Anken- und Pfennigzinse in *Schwiz* um 461 ℔ 4 1/2 s. Stebler an Landammann *Konrad ab Iberg* und das Land *Schwiz* ab. — Orig. Arch. Schwiz. Notiz bei Kopp II, 1 S. 310.

749. *1367, Januar 25.* — Das Kloster *Kappel* verkauft seine Rechtungen, Nutzungen und Zinse, es seien Pfennige oder Zigerzinse oder wie sie genannt seien, um 68 ℔ 7 s. Zürcher Pfennige an Landammann *Konrad ab Iberg* und das Land *Schwiz*. — Orig. Arch. *Schwiz*. Notiz bei Kopp II, 1, 310.

750. *1367, Mai 30.* — Das Stift *Münster* verkauft seinen Herrenhof *Kerns* mit Steuern, zinsbaren Äckern, Wiesen, Weiden etc. um 500 ℔ an *Engelberg*. — Orig. Arch. Engelberg. Notiz Gfr. 21, 172.

751. *1368, Mai 8. Neuenstadt.* — Herzog *Albrecht* von *Österreich* etc. präsentirt dem Bischof von *Konstanz* für die Pfarrkirche *Alpnach*, welche durch den Rücktritt des bisherigen Kirchherrn *Ulrich* von *Aspermont* ledig geworden ist und deren Patronat ihm zusteht, seinen Getreuen, *Petermann* von *Hunwile*, Sohn des verstorbenen *Georius* von *Hunwile*. — Orig. Haus-, Hof- und St.-A. Wien. Druck: Gfr. 9, 215.

752. *1368, Juni 7. Wolhusen.* — *Hermann*, Vogt zu *Wolhusen*, urkundet im Namen des Herzogs von *Österreich*, dass *Arnold* von *Ömsried*, *Ulrich* am *Stein* und die Kirchgenossen von *Alpnach* von Frau *Margarethe*, Gräfin von *Strassberg*, Frau zu *Wolhusen*, um 309½ ℔ sich losgekauft haben. — Orig. Arch. Obwalden. Gemeindelade Alpnach. Regest: Gfr. 30, 291; 20, 227.

753. *1369, Januar 10.* — Gräfin *Margarethe* von *Strassberg*, Frau zu *Wolhusen*, bezeugt, von *Arnold* von *Ömisried* und *Uoli* am *Stein* von *Alpnach* namens der Kirchhöre daselbst 310 ℔ empfangen zu haben, die sie ihr von dem im vergangenen Jahr geschlossenen Kauf her schuldig waren. — Orig. Gemeindelade Alpnach. Druck: Gfr. 17, 261.

754. *1369, April 2. Zürich.* — Äbtissin *Beatrix* von *Zürich* präsentirt dem Bischof von *Konstanz* für die Kirche von *Silenen*, welche durch den Rücktritt des Meisters *Konrad Krebs* ledig geworden, und deren Patronat ihr gehört, den *Johannes*, Sohn des Ritters *Marquard* von *Wolhusen*. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 8, 64.

755. *1370, April 30.* — Abt *Rudolf* und Konvent von *Engelberg* verkaufen an *Ulrich* von *Rüdli* und *Klaus Wirz* von *Sarnen*, Landleute von *Unterwalden*, folgende dem Gotteshaus zu Eigen gehörige Güter: den Acker zu *Oberhusen*, der dem *Furer* war, zwei Äcker in der *Schwendi*, den *Blöwacker* hinter *Hubers* Mühle, den Gaden an *Schelwi* und die dazu gehörigen Matten, eine Hofstatt und eine Matte am *Stalden*, einen Acker, der an die Stelzen stösst,

ein Ackerstück am *Vang,* Just's Hofstatt zu *Kägiswil,* und den zwölften Teil der Alpen zu *Melchsee,* um 50 ℔ mit Holz, Feld, Steg und Weg, Grund und Gräten, Wunn und Weid und Etzweide. — Orig. Kirchenkasten *Kerns.* Druck: Gfr. 14, 249.

756. *1370. Uri.* Was einer Vieh ausser Landes auf seinem Eigenen überwintert, mag er in *Uri* sömmern, und ein Landmann kann vom hl. Kreuzestag im Herbst bis St. Niklaus Vieh ins Land kaufen zum Schlachten oder zum Überwintern. — Auszüge aus alten Landessatzungen von Uri. Druck: Gfr. 42, 46.

757. *1370.* — Gefällrodel der Abtei im Lande *Uri:* Der *Meier,* von *Silinen* auf Lichtmess 15 Gl. vom Meieramt und 6 Osterlämmer ferner 5 Gl. von verschiedenen Gütern. Der *Meier* von *Erstfelden* 30 Gl. vom Meieramt, 6 Osterlämmer und 1 Ziger. Der *Meier* von *Bürglen* 40 Gl. vom Meieramt, 6 Osterlämmer und 1 Ziger, ferner 4 Gl. vom Zehnten im Schächental. *Jakob* von *Göschenen* 4 Gl. vom Zehnten in *Göschenen, Erni* von *Weggis* 14 Gl. von seinem Zehnten (wo?), *Arnold* der Leutpriester von *Altorf* 20 ℔ von der Kirche, *Peter Kräging* von der Schweig auf *Gurtnellen* 8 Widder, 50 grosse Käse im Gewicht von 40 Ruben, 1 Gl. für 2 Gewicht Wolle und 8 s. von einem Gut *unter Balmen. Konrad Schudier* von *Schaddorf* von der Schweig zu *Silinen* 192 Käse im Gewicht von 40 Ruben und 6 Widder. *Konrad* der *Frauen* von der Schweig im *Schächental* 8 Widder, 200 Käse, die mit Sack und Seil 40 Ruben wägen. 18 Ziger von 14 verschiedenen Zinspflichtigen im ganzen Land. 7 ℔ 6 s. 7 d. von 25 Zinsern und 27 Gütern in *Silinen,* 7 ℔ 6 s. 1 d. von 31 Pflichtigen und 36 Gütern in *Bürglen* und *Schächental,* 6 1/2 ℔ 5 s. weniger 2 d. von 27 Zinspflichtigen und 40 Gütern zu *Schaddorf,* in *Erstfelden* und *Altorf* 8 ℔ 5 s. 1 d. und 2 Gl., nämlich 3 ℔ 12 s. 1 d. von 11 Pflichtigen und 8 Gütern in *Erstfelden* und 2 Gl. 4 ℔ 13 s. von 15 Pflichtigen, 13 Hofstätten, 1 Weingarten und 2 Riedern in *Altorf.* Ferner 14 Viertel Nüsse von 9 Zinsern und 10 Gütern in *Schaddorf.* Ferner 11 Geisshäute das eine, 12 das andere Jahr von 13 Zinsern in *Silinen* (meist andern als den Geldzinspflichtigen), 12 Geisshäute beziehungsweise Geld dafür (10 d. oder 1 s. für den Vierteil einer solchen) von 21 Zinsern zu *Bürgeln* (zum teil von den gleichen, zum teil von andern, als den geldzinspflichtigen). Ferner zu *Silinen* 17 Hub und 3 Zinsschafe von 19 Zinsern und 20 Gütern, dazu

eines, welches die Huber nehmen, und 6 Schafe von der Schweig zu *Silinen*. Zu *Bürgeln* und *Altorf* von 18 Zinsern und 24 Gütern 17 Schafe, wovon die *Huber* eines nehmen, und 8 Schafe von der Schweig im *Schächental*. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 22, 248.

758. *1371, Septbr. 17.* — *Johannes* von *Rudenz*, *Mechtild* seine Schwester, Witwe des *Johannes* von *Mos* sel., *Heintzmann*, *Margaretha*, *Cäcilia*, Kinder ihres Bruders *Jost* von *Rudenz* sel. versetzen dem *Wiffrid* von *Silinen*, Landmann zu *Uri*, dem Mann ihrer Schwester sel., Haus und Hofstatt zu *Flüelen*, wo *Bürgi Lutzerbrot* wohnhaft gewesen, die *Sust* zu *Flüelen* und die Hofstatt daneben ob dem vorgen. Haus und den Garten ob dem Dorf zu *Flüelen*, der bei *Humilis* Garten liegt um 300 Gl., die sie von ihm empfangen haben, so dass er Güter, Haus und Hofstatt, Sust und Garten in Pfandes Weis inne haben und niessen soll, wie ihr Oheim sel. von *Attinghusen*. Falls nach Verfluss von 3 Jahren keine Lösung der Pfandschaft stattgefunden hat, sollen die gen. Güter dem *Wiffrid* von *Silinen* und seinen Erben ledig als rechtes Eigen anheimfallen. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 1, 330.

759. *1371.* — Gefälle des Klosters *St. Blasien* in Unterwalden: zu *Einwil* 15 Zinspflichtige die zusammen in verschiedenen Gütern 30 s. und 6 d. zinsen. Zu *Kerns:* die 3 Schuppossen zu *Geiswanden*, welche *Johannes* von *Zuben* und sein Sohn *Peter* innehaben, 8 s. weniger 8 d., 4 Geisshäute (im Wert von 15 d. jede) oder dann 5 s.; 9 weitere Schuppossen, die je 3 s. weniger 4 d. und 1 Geisshaut zinsen, ferner eine Hofstatt, die eine Geisshaut gibt. Zu *Rohren:* 16 Ellen Tuch, jede 1 s. wert, 3 Viertel Haber von 2 Hofstätten. Wenn der Abt von *St. Blasien* mit 17 Pferden nach *Kerns* kommt, soll der *Kirchherr* für das Nachtessen der Herren und das Futter sorgen. Das Gotteshaus *St. Blasien* soll dem Kirchherrn jährlich auf St. Andreastag zwei Büttriche und eine Büchse voll Oblaten geben. Zu *Alpnach:* 1/3 der Fähre, die 15 d. zinst. Auch soll der Fährmann den Pfleger des Gotteshauses, wenn er die Zinse sammeln will, umsonst mit allen Zinsen überführen und ihm und den Knechten Ziger und Brot zu essen geben. Ferner 3 s. von *Ulrichs* und *Heinrichs Ennant Bachs* Hofstatt in *Alpnach «ze niedern Staden.»* 4 weitere Hofstätten sind dem Gotteshaus *fällig*. Summa

zu *Kerns, Roren* und *Alpnach* 34 s. 4 d., 12 Geisshäute, 16 Ellen Tuch und $^3/_4$ Viertel Haber. Wenn der Amtmann zu *Kerns* und und *Einwil* die Zinse einnimmt, soll ihm selb dritt der Kirchherr zu *Kerns* das Nachtlager geben, und der Amtmann soll ihm dafür nichts geben, als nach dem Nachtessen ein Viertel des besten Weines, so man da hat, eine Büchse Oblaten, zwei Büttriche und 3 Sester Haber. — Urbar von St. Blasien, Bibliothek Einsideln. Druck: Gfr. 22, 82.

760. *1372, Mai 16. Stans.* — *Erni Waltersberg, Chuni Swander, Uli* von *Kirsiten, Dietschi* ab *Stad, Chuni* von *Kerns* und *Jenni Letter* vereinbaren sich mit dem Abt *Rudolf* von *Engelberg* in betreff der Zinsfische der Fischenz zu *Stansstad,* dass sie dem Kloster jährlich 12 Balchen und 2000 Albeln geben sollen, und setzen dafür gewisse Güter ob der Mühle zu Stansstad, am Felde, Giesselbach u. a. zu Pfand, unter der Bedingung, dass die übrigen Güter, die zu jenen Zinsfischen gehören, frei und ledig sein sollen. Zeugen: Herr *Berchtold,* Leutpriester von *Stans,* Herr *Niklaus* und Herr *Eberhard,* Pfründer zu *Stans, Ulrich* der Ammann von *Wolfenschiessen, Johs. Spilmatter, Johs.* von *Winkelried, Hans Sulzmacher* u. a. *Johs.* von *Waltersberg,* Landammann zu Unterwalden nid dem Kernwald, siegelt. — Kopie St.-A. Nidwalden. (Mitgeteilt von Herrn Durrer.)

761. *1372.* — Zinsrodel der Frauen von *Engelberg:* In *Alpnach, Schwarzenberg* und *Schlieren. Heinrich* von *Buochs* 1 ℔ 5 s. von dem Gut «ze der Tolen», *Jenni Türler* 1 ℔ 5 s. von Gütern «hinder der Mur», ob dem Wil (Wili oberhalb der Kapelle im Schorried), «ze Spizachen» (zwischen Stad und Dorf), *Klaus Butenner, Heini* und *Jenni Bütiner* 10 s. von Gütern «ze der Eich» (Zineichen oberhalb der Kirche Alpnach), ze der Hamerstud, in der Bizzi (in Schorried), ob dem Haus von *Melchtal,* ze dem Wisbirbaum, am Stalden (Schlieren), in Rüti bi der Slieren (Schorried), ze Rüti vor der Riedmatt (oberhalb dem Stad), an der Riedmatt (Rieden), ze Gebartzle, ferner *Mechtild* am *Wangen* 10 s. von Gütern zu *Schwarzenberg, Heini Bannwart* und seine Teilgenossen von Äckern «underm Kleben» (Kägiswil), *Bürgi Trochsel* 16 d. von einem Acker ze Amesried (Emmenried zwischen Stad und Dorf Alpnach), *Peter* zu *dem Nüwen Hus* 13 d. von einem Acker ob Eschi (oberhalb Stad),

Uoli Kolb 3 s. 4 d. vom «Spizacher», *Erni Spilmann* 3 s. von der «Gebreiten» (Schorried), *Ruodi under der Flue* 4 s. von Gütern ze Amesried, *Klaus* am *Stein* 15 d. von der Hofstatt Ballisriederz (Ballisried am Fuss der Kretzenalp), *Heki* 20 d. vom «Spizacher nid der Slieren», *Werni Arnolds* 20 d. von der Hofstatt *Jans* am *Stein* im Mos (Dorf Alpnach). Ferner Kornzinsen (Dinkel) von 10 Zinspflichtigen von Gütern im *Grund* (unterhalb der kleinen Schlieren), *Brunnacher* (oberhalb Stad), *Grabi* (bei der Brücke über die grosse Schlieren), *Zineichen, Eschi, Adelgisbüel* (Berggut oberhalb der Kapelle zu Schorried), *Schwendi* (Berggut Schorried), *Rotenbächli* (am Fuss der Kretzenalp), *Klagnussbaum* (ebendaselbst), *Leh, z' Matt, Liren, Widi* (am Stad), *Atzigen* (an der Rengg), *Steiglen* (Alp am Pilatus), *Wolfgruoben* (Schorried), *Hofmatt* (Dorf Alpnach) und andern. Diese Güter sind, soweit sie nicht Erblehen sind, auf 3 Jahre verliehen. Wird der Zins zu St. Andreastag nicht entrichtet oder in den nächsten acht Tagen, soll der Zinser auf der Säumigen Kosten beim Wirt zu *Alpnach* liegen. Die Erblehen sollen ledig sein, wie im Hof zu Buochs. — Druck: Gfr. 37, 299.

762. *1373, Mai 14.* — *Johannes* von *Waltersberg,* Landammann zu *Unterwalden nid dem Kernwald,* und *Rudolf* von *Halten,* Landammann zu *Unterwalden ob dem Kernwald,* und die Landleute von *Unterwalden* auf beiden Seiten des Kernwalds urkunden wegen der Steuer, die etliche ihrer Landsleute einst der Herrschaft von *Wolhusen* gegeben haben, die seither Ritter *Peter* an *Torberg* zu der *Herrschaft von Österreich* Handen gefordert hat, dass die Landleute erklärten, sie hätten die Steuer nicht von Rechts, sondern von Bitte wegen gegeben, wesshalb sie der Herrschaft *Österreich* nichts zu geben schuldig seien, und die Eidgenossen von *Luzern, Uri* und *Schwiz* baten, ihnen darüber Kundschaft abzunehmen. Die Eidgenossen taten dies, und ihre Botschaft kam zuerst nach *Stans under die Linden bei der Spilmatte,* da die Landleute nid dem Kernwald gemeinlich beieinander waren und auch etliche ob dem Kernwald. Hier wurde von *Ulrich* dem Ammann von *Wolfenschiessen* und andern bezeugt, dass sie, wenn die Boten der Gräfin von *Strassberg* kamen und Steuer forderten, immer offenen gehört hätten, dass die Steuer wegen des Schirmes durch den Wald her von *Entlibuch* aufgesetzt worden sei, damit die Herrschaft allen Schaden vergüte, der durch den Wald her geschehe und nicht

von Recht sondern von Bitte wegen. Dann ritten die eidgen. Boten nach *Sarnen*, wo die Gemeinde zu *Sarnen an dem Grunde* versammelt war. Hier beschwuren eine Anzahl Männer, dasselbe gehört zu haben, als Graf *Imer von Strassberg* und *sein Amtmann Jost* von *Ruswil* nach *Giswil* kamen und die Steuer forderten. Andere bezeugten das gleiche gehört zu haben, als der Graf und der Amtmann nach *Sachseln* kamen und die Steuer forderten. — Orig. Arch. Obwalden. Regest: Gfr. 20, 227.

763. *1374, August 7.* — *Johannes* von *Rudenz*, Edelknecht, Landmann zu *Uri*, verkauft Haus und Hofstatt zu *Altorf* am «smalen Orte», dem *Antonius zer Porte*, Landmann zu *Uri*, um 440 Gl. für *rechtes freies Eigen*, von dem jährlich 1 ℔ an die Frühmesse zu *Altorf* und 3 s. an eine Jahrzeit gehen; ferner als freies, lediges Eigen 7/9 der *Sust* und des *Sustrechts* zu *Flüelen* und des grossen Hauses und Hofstatt, so daneben liegt, und der Hofstatt, so oben am Hause liegt, und des Gartens zu *Oberflüelen* neben *Wernlis Peters* Baumgarten (die beiden andern Neuntel gehören der eine seiner Schwester *Mechtild* von *Mos*, der andere den Kindern *Wiffrids* von *Silenen* von seiner Schwester *Ita* sel.), sowie von der Hälfte des Zolls zu Flüelen einen halben Sechsteil und einen halben Dritteil eines Sechsteils. Zeugen: Herr *Arnold*, Kirchherr zu *Altorf*, *Konrad* der *Frauen*, Landammann zu *Uri*, *Johannes* der *Meier* zu *Erstfelden* der ältere, *Heinrich* zu *Hurnselden*, *Konrad Schudier*, *Rüedger* und *Heinrich* im *Albenschit*, Landleute zu *Uri*. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 1, 333.

764. *1378, Juni 24.* — Fünf Boten von *Uri* und sechs von *Schwiz*, auf die der Streit, den die Bürger von *Luzern* mit den Landleuten von *Unterwalden* wegen des *Bürgenbergs* hatten, gesetzt ward, erkennen bei ihren Eiden, dass die Bürger von *Luzern* den *Bürgenberg* niessen und Holz und Weide darauf haben sollen von *Kirsiten* dem Hag entlang hinauf bis auf den Grat und dem Grat entlang bis zum nächsten Runs *ob der nidern Matten*, da ein Kreuz stand, und dem Runs entlang aufwärts bis zur nächsten Flüh, in die ein Kreuz gehauen ist. Holz und Weide von dem genannten Runs an sollen die Kirchgenossen von *Buochs* als ihre Gemeinweide haben. *Konrad* der *Frauen*, Landammann zu *Uri*, und *Ulrich* von *Stauffach*, Landammann zu *Schwiz*, siegeln. — Orig. St.-A. Nidwalden. (Mitgeteilt von Herrn Durrer.)

765. *1378, Nov. 17.* — *Zäzilia* von *Mos* urkundet, dass sich die Einwohner von *Hergiswil* von ihr um 700 Gl. losgekauft haben. — Orig. verloren. Regest Businger, Kleiner Versuch I, 343.

766. *1380, Januar 24. Uri.* — Landammann *Konrad* der *Frauen* von *Uri* und die *Fünfzehn* des geschwornen Gerichts erkennen, dass falls auf die Güter in *Spreitenbach ennet dem Bach* von *Unterwalden Landsteuer* oder *Harnesch* gelegt werde, die Kirchgenossen von *Seelisberg* insgemein das tragen sollen. Zeugen: *Johannes* von *Rudenz, Johannes* von *Mose, Jakob* von *Göschenen, Heinrich* zu *Hurnsellen, Konrad* zu *Törnlon, Heinrich* der *Frauen* der Ältere, *Rudolf Zwyer,* Landleute zu *Uri.* — Beglaubigte Kopie von 1661, Gemeindelade Seelisberg. Druck: Gfr. 17, 264.

767. *1380, Okt. 12.* — *Petermann* von *Halten* verkauft an verschiedene Kirchgenossen zu *Lungern* die *Steuer,* die in das Gericht «ze oberst Sees» in den *Hof* gehört, das er von seinem Vater und seinen Vorfahren ererbt hat, unter Vorbehalt des *Gerichtes* selber, um 15 Gl. — Orig. Dorflade Lungern. Druck: Gfr. 21, 203.

768. *1381, Nov. 5. Luzern.* — Propst *Hug* von *Signau* und Konvent von *Luzern* erklären den Teil an der Alp zu *Melchsee,* den *Ulrich* von *Rüdli* vom Gotteshaus zu Erbe gehabt, und mit der Gemeinde *Kerns* um andere liegende Güter getauscht hat, für *freies* und *lediges Eigen,* da ihnen *Ulrich* einen *freien* Acker am *Ramersberg,* den *Widacker,* dafür zugeeignet hat. — Orig. Kirchenkasten Kerns. Druck: Gfr. 14, 251.

769. *1382, Febr. 13. Wisserlen.* — Der Ammann und die Landleute gemeinlich von *Unterwalden jetwederhalb* dem *Kernwald,* die zu *Wisserlon* bei einander waren («da *wir gemein* bi einander sin gesin»), erklären *Johannes* von *Waltersberg* und *Walter* von *Hunwil* und alle *Hunwil* und beider Nachkommen, wegen des Unrechtes, das sie und ihre Vorfahren am Lande begangen haben, so dass dasselbe in grossen Schaden und Scham gekommen ist, auf immer für unfähig zu Ämtern, ebenso den *Walter* von *Tottikon.* — Orig. Arch. Obwalden. Druck: Durrer, Anzeiger f. S. G. 1887, S. 95.

770. *1382, März 29. Hof Zürich.* — Äbtissin *Beatrix* (von Wolhusen) von *Zürich* schreibt dem Landammann und den Landleuten von *Uri:* da ihres Gotteshauses Leute in *Zürich* und die Land-

leute zu *Uri* die Freiheit, Gewohnheit und Rechtung mit einander gehabt haben, dass jene mit Leib und Gut zollfrei seien und die Landleute von *Uri* umgekehrt in *Zürich*, sollen sie den *Heinrich Nagel*, Bürger von *Zürich*, dessen Vorfahren von jeher Gotteshausleute waren, in ihrem Lande bei dieser Zollfreiheit bleiben lassen. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 9, 15.

771. *1382, Aug. 20.* — Die Ammänner und Landleute von *Unterwalden* zu beiden Seiten des *Kernwaldes* schreiben an die Stadt *Luzern*, dass sie der Herrschaft von *Wolhusen* eine erbetene Steuer gaben «durch Schirmes willen durch den Wald vom *Entlibuch* und nicht von (Recht), nur von Bitte wegen», und bezeugen mit geschworenen Eiden, dass sie dieselbe Steuer nur so lange zu geben verpflichtet waren, als die Herrschaft von *Wolhusen* lebte. Da nun die Herrschaft abgestorben, *Peter* von *Torberg* sie mit geistlichen Gerichten wegen der Steuer angegriffen, mahnen sie *Luzern*, ihnen gegen den *Torberg* behilflich zu sein. — Orig. St.-A. Luzern. (Durrer.)

772. *1383, Juni 25.* — Die *Teiler* von *Flüelen, Silenen* und *Wassen* setzen fest, dass niemand Ballen noch Säume aufnehmen soll, die er «ze Fürleite» oder auf seinen Rossen führen wolle, es sei Landmann oder Gast, Deutscher oder Welscher, ausser unter nachfolgenden altherkömmlichen Bedingungen. 1. Niemand soll Ballen noch Säume, die nach der Lombardei gehören, aufnehmen, denn von einem See an den andern. Wollte jemand dagegen mit Ballen oder Säumen ins *Eschental* fahren, so mag er die bis *Airolo* aufgeben oder weiter. 2. Wer Ballen oder Säume aufnimmt, soll seine Rosse dabei zu *Uri* im Lande haben; hätte er keine Rosse, so soll er die Ballen oder Säume, die er aufgenommen hat, dem ersten Landmann von *Uri*, der ihn darum bittet, geben und dieser ihm von jedem Ballen oder Saum einen Plappart an seinen Weinkauf geben. Bäte ihn aber einer, der so arm wäre, dass ihn oder den Kaufmann däuchte, dass er die Güter nicht liefern könnte, so soll ihm derselbe hinreichende Bürgschaft leisten. 3. Wer mit seinen Ballen oder Säumen nach *Girnis* kommt, und daselbst Kaufmannsgut zur gewöhnlichen Rückfracht findet, so darf er wechseln; sonst soll er mit seinen Rossen nicht vor *Bellenz* zurückkehren. 4. Wenn ein Kaufmann mit vielen Ballen und Säumen alles nur einem oder zweien aufgeben will, so sollen diese, die es aufgenommen haben, an allen drei Teilen nöten; will sie dann nie-

mand führen, wie er es aufgenommen hat, ausser dass ihm bis an zehn Säume oder Ballen überbleiben, so darf er die wohl führen. 5. Wirte oder andere, die Säume aufnehmen, um sie andern abzulassen, und gegen ein Geschenk geringern Lohn als den gebräuchlichen, ausmachen würden, sollen Busse zahlen. 6. Niemand soll bei Busse Gut aufnehmen, es seien denn seine Rosse zu *Uri* in dem Land, ehe die Waren aus demselben gefertigt werden sollen, damit der Kaufmann keine Säumnis erleide. 7. *Welsche,* die Gut auf ihre Rosse genommen haben, soll man unbehelligt durch das Land ziehen lassen gegen Entrichtung der Fürleite, wie sie andere Landleute jedem Teil entrichten. Wer diese Satzungen übertritt, bezahlt von jedem Saum oder Ballen jedem Teil 1 Gl. Busse; wovon 1/3 dem Landammann, 1/3 dem Kläger und 1/3 den *Teilern.* Für jeden Teil wird ein Kläger bestellt: zu *Flüelen Harmann,* zu *Silinen Heini Schilling,* zu *Wassen Jakob* von *Göschenen.* Die *Teiler* behalten sich vor die gute Gewohnheit, nach herkömmlichem Kaufmannsrecht, dass jeder Kaufmann seinem Fuhrmann Fuhrmannsrecht und jeder Fuhrmann seinem Kaufmann Kaufmannsrecht tun soll. *Konrad* der *Frauen,* Landammann von *Uri,* siegelt für die *Teiler.* — Orig. Arch. Uri. Drucke: Gfr. 11, 183; Arch. für schweiz. Gesch. XX, 131.

773. *1383, Okt. 22. Uri.* — *Jenne Schudier,* Sohn *Konrads* sel., Landmann zu *Uri,* empfängt die *Schweig* in der Kirchhöre *Silinen,* die sein Vater vormals hatte, wieder als Lehen bis zu seinem Tode und nicht weiter gegen einen Jahreszins von 6 Widdern und 200 Käsen, welche mit den Säcken 40 Ruben wägen sollen. Mit seinem Tod fällt die Schweig der Äbtissin los und ledig, ohne dass seine Erben irgend welchen Anspruch darauf haben; auch sollen diese ihr für das Vieh, das auf der Schweig stehen sollte, 20 fl. geben, wofür er, wie für den Zins, Bürgen stellt. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 8, 65.

774. *1384, Mai 2.* — Ammann und Landleute zu *Nidwalden* berichten an *Zürich,* dass die Landleute von *Obwalden* von ihrem Vorschlag, die Ansprüche des Klosters *St. Blasien* auf eine Alp mit 120 Gl. abzufinden, nichts wissen wollen, da die Alp ihnen gehöre. — Ratsbuch III, 159, im St.-A. Zürich. Regest: Abschied I, 66.

775. *1385, Juni 1. Altorf.* — *Konrad* der *Frauen,* Landammann zu *Uri,* und die Landleute bestätigen den Berggenossen auf *Goltzern*

und *Fronalp* ihr eigentümliches Alp- und Auftriebrecht, wonach niemand auf die *Fronalp* treiben darf, der nicht Eigen oder Lehen auf dem Berg *Goltzern* (Maderanertal) besitzt. Die Zeit des Auftriebs ist beschränkt und fünf Männer, Junker *Steffen* von *Silinen, Werni Vollis* sel. Sohn an *Brist, Chueni* an *Stetten, Welti Gretun* und der *Geisser,* haben Gewalt, abtreiben zu heissen. Wer ein Alprecht verkaufen will, soll es zuerst den übrigen Alpniessern anbieten, die ihm von einer Kuh Alp 1 s. geben sollen. — Orig. Arch. Uri. Druck: Gfr. 27, 329.

776. *1387, Okt. 11. Zürich.* — *Tomas* von *Ambreville,* Auditor der päpstlichen Legaten, erhebt auf Bitten der Bewohner von *Sisikon,* die dortige längst bestehende Kapelle der weiten Entfernung von der Mutterkirche *Altorf* wegen zur selbständigen Pfarrei. — Orig. Kirchenlade Sisikon. Druck: Gfr. 9, 16.

777. *1388, Juli 4.* — Abt *Rudolf* und Konvent von *Engelberg* verkaufen ihr Gut *Rütli* in *Obsee* und *Dieselbach* zu *Lungern* dem *Peter Bischof* und seinen Nachbarn, den vierten Teil zu *Obsee* und *Dieselbach* als freies Eigen um 10 ℔. — Orig. Tallade Obsee. Druck: Gfr. 14, 251.

778. *1389, Nov. 25.* — Ammann und Landleute von *Uri* bewilligen dem *Rudi Furer* von *Seelisberg,* ihrem Landmann, der die Alp *Urawengen* zu *Seelisberg* gekauft hat, dieselbe zu niessen, wie sie die bisherigen Besitzer, die nicht Landleute gewesen sind, genossen haben, in der Meinung, dass er mit dem darauf gehaltenen Vieh des *Landes Gemeinwerch* und Weiden nicht anders geniessen solle, als wie sie andere Fremde und Nichtlandleute bis dahin genossen haben. — Kopie im Arch. Uri. Druck: Gfr. 42, 36.

779. *Ca. 1389.* — Ältestes Udelbuch in *Bern:*

Semann von *Sweinsberg* hat Udel um 3 Gl.

Thuring von *Swinsperg* ist Burger und hat Udel umb 10 Gl. in dem Hus zwischent den swestern in des bröwen hus und herrn *Otto* von *Bubenberg.* (Durrer.)

780. *1390, Juni 4.* — Die Geschwister *Johann Peter* und *Agnes* von *Mos* veräussern denen von *Gersau* die Gerichte und Steuern daselbst, wie sie dieselben von *Österreich* zu Pfand gehabt. Dabei erklären sie, dass die Zinse zu *Schwiz,* haftend auf *Zingeln* und *Mutter-*

schwand (vgl. No. 294) als zur Steuer von *Gersau* gehörig, ebenfalls in dem Verkaufe inbegriffen seien. — 2 Orig. Arch. Gersau. Druck: Gfr. 19, 80, 82.

781. *1391, August 1. Rheinfelden.* — *Peter* von *Torberg*, Burgherr zu *Rheinfelden*, verleiht den Lämmerzehnten zu *Schwiz*, den vormals *Walter* von *Tottinkon* sel. und Frau *Johanna*, seine Tochter, Hausfrau *Heinrichs* von *Hunwile*, von ihm zu Lehen hatten, auf Bitte der *Johanna*, dem *Peter Köl* von *Schwiz* und seiner Gattin *Ita* zu einem rechten Manneslehen auf Lebenszeit, worauf er wieder an *Johanna* von *Hunwil* und ihre Tochter *Verena* fallen soll. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 15, 285.

782. *1391, August 1. Luzern.* — *Elsbeth Stannerin*, Bürgerin von *Luzern*, gibt ihren Anteil an obigem Lämmerzehnten zu *Schwiz* vor dem Ammann der Stadt, *Peter* von *Mos*, feierlich auf. — Orig. Arch. Schwiz. Notiz: Gfr. 15, 285.

783. *1392, April 25.* — Die Fünfzehn in *Obwalden* sprechen dem Gotteshaus in *Engelberg* das Recht zu, das Korn, das ihm in *Lungern* als Zehnten fällt, zu verkaufen, wo es wolle, während die Kirchgenossen von *Lungern* behauptet hatten, sie hätten das Vorkaufsrecht um den Preis, den es zu *Luzern auf offenem Markt* um St. Johanni gelte. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 21, 206.

784. *Ca. 1392.* — Die Äbtissin von *Zürich* verlangt, dass die Landleute von *Uri* das Gotteshaus unverzüglich wieder in ruhigen Besitz setzen sollen, ohne des Gotteshauses Schaden. Sie beschwert sich, dass sie zu ihrem grossen Schaden der *Meierämter* entwert sei, ebenso der *Fälle*, welche die *Meier* einnehmen und entrichten sollten, ebenso des sogen. *Naziszehntens*. Die Zinse werden ungenügend bezahlt, da sie statt schwerer Gulden 13 Plappart und 1 s. für 1 Gl. und schlechtere Pfennig als früher gaben. Ferner haben sie einen zum Leutpriesteramt gehörigen Acker, der 60 Gl. wert war, um 40 Gl. verkauft. Auch haben die Gründungen der Kirche zu *Sisikon* und der Kapelle zu *St. Jakob* die Einkünfte des Leutpriesteramts geschädigt. Sie bezahlen die Zinsen nicht pünktlich, sie kaufen und verkaufen des Gotteshauses Güter, ohne das an des Gotteshauses Hand, wie es von Rechtswegen geschehen sollte, zu fertigen und ohne das Gotteshaus seiner *Fälle* zu sichern. Die auf *Vronsperg* entrichten Zinse

und Zehnten nicht. Auch hat die Abtei an *Hans* zu *Mos*, dem *Meier* zu *Silinen*, und dem *Hans Meier*, der zu *Erstfelden* war, über 200 Gl. Schaden gehabt. *Hans* von *Wasen* gab seit 16 Jahren bald mehr bald minder für 1 Gl. als 16 Plappart, und *Hans* von *Moos*, der *Meier* in *Erstfelden*, desgleichen unter dem Vorgeben, das Land habe beschlossen, man dürfe nicht mehr geben, während *Walter Meier* das Gegenteil sagte und tat. Eine Menge Fälle werden nicht verzeigt, nur vier sind dem Gotteshaus entrichtet worden. Auch hat das Gotteshaus Briefe vom Land, dass man keine Steuern auf sein Gut legen dürfe, und doch haben die *Urner* ihm eine Steuer aufgelegt und unerhörter Weise Zinse der Äbtissin mit Arrest belegt. — Kopie aus dem 18. Jahrh. im städt. Arch. Zürich. Druck: Gfr. 8, 72.

785. *1393, März 3. Baden.* — *Reinhart* von *Wehingen, österreichischer* Landvogt zu *Baden*, schreibt an Bischof *Burkart* von *Konstanz*, dass er namens der Herrschaft seine Zustimmung zu dem Plane der zur Kirche *Muottatal* gehörigen Genossenschaft *Illgau*, eine Pfründe mit einem Priester in der Kapelle zu *Illgau* zu stiften gebe, so jedoch, dass die Kapelle zur Leutkirche gehören solle, wie bisher, und der Herrschaft an der Lehenschaft und dem Kirchherrn an seinen Rechten unschädlich sein soll. — Orig. Kirchenlade Illgau. Druck: Gfr. 6, 138.

786. *1393, August 18.* — Landammann und Landleute von *Uri* bekennen, dass sie die Äbtissin von *Zürich* ihrer Güter, ihrer Schweigen, Zinse, Fälle, Zehnten und Meierämter entwert hatten, und dass sie sie nunmehr durch Vermittlung der Eidgenossen von *Zürich, Luzern, Schwiz* und *Unterwalden* wieder beweren, so dass sie die *Meierämter* fortan nach ihrem Belieben *besetzen* und *entsetzen* könne; doch sollen die *vier* alten Meier nicht wieder ihre Meier werden. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 8, 76.

787. *1307, Mai 29.* — *Guardian* und Konvent der *Franziskaner* in *Luzern* geben Haus, Hofstatt und Garten bei der Kirche von *Sarnen*, was ihnen vor Zeiten geschenkt worden, den Kirchgenossen von *Sarnen* um 15 Gl. zu kaufen. — Orig. Pfarrlade Sarnen. Regest: Gfr. 24, 153.

788. *1400, Oktober 18. Baden.* — Nach dieser Urkunde hatte schon Gräfin *Elisabeth* mit Willen und Gunst ihres Gemahls, des Grafen

Hartmann von *Kiburg* des Jüngern dem Ritter *Walter* von *Hünenberg* Güter zu *Ari* geliehen, zu welchen nach der Behauptung der Grafen von Kiburg der Pfarrsatz daselbst gehörte, während die Herrn von Hünenberg dies bestritten. — Kopie im Reding'schen Abschriftenbuch. (Mitgeteilt von Herrn Kaplan Ziegler.)

789. *1400.* — Propsteirodel *Luzern.* Ausser den 1314 erwähnten Gütern werden solche an der *Rengg* zu *Alpnach* erwähnt, die jährlich 14 s. zinsen und fällig sind. Bei der Alp *Morsfeld* wird bemerkt, dass die von *Beggenried* 4 Trager geben sollen, welche Vieh von der Alp *Morsfeld* haben, und von welchen im Todesfall das Besthaupt genommen werden soll. Ferner die *Steinalp* (bei Niederrickenbach) mit 1 Ziger und 2 fälligen Tragern; ferner neue Güter zu *Wolfenschiess, Stansstad*, in den verschiedenen Weilern von *Stans.* — Gfr. 38, S. 61 ff.

790. *Ca. 1400.* — *Jenni* von *Husen* bezeugt, dass zu *Göschenen,* was von dem *Obern Stein* und von dem *Eschen* hin ist, alles mit einander, mit Holz und Wald, Grund und Grat, den *Wettingern* gehört habe, dass aber die von *Göschenen* diese Eigenschaft kauften und dass sie daher diese *Allmeine* vom *Oberen Stein* aushin etc. besetzen und entsetzen mögen. Vom Zehnten sollen die von *Göschenen* je von 10 Viertel Korn, welcherlei Korn es sei, ein Viertel Haber geben, oder soviel Geld, als ein Viertel Haber zu *Altorf* am Martinijahrmarkt gilt. — Kopie von 1612 Arch. Uri. Druck: Gfr. 42, 48.

791. *ca. 1400.* — *Engelbergs* Hofrecht zu *Buochs:*

1. Zweimal im Jahr, im *Mai* und im *Herbst,* soll man *Tagding* halten, ferner je nach Bedürfnis des Gotteshauses oder seiner Leute. Man soll es öffentlich 14 Tage oder drei Wochen vorher in der Kirche gebieten; wer vom Gotteshaus *Lehen* oder *Erbe* hat oder *Gotteshausmann* ist, soll auf dem Tag bei 3 s. Busse erscheinen.

2. Die Gotteshausleute sollen dem Abte Treue schwören, seinen Nutzen zu fördern und seinen Schaden zu wenden.

3. Würde ein Gotteshausmann schuldlos gefangen, soll ihn der Abt aus jenes Gut lösen; hat er keines, soll er ihn mit des Gotteshauses Gut lösen.

4. Das Gotteshaus soll aus dem Hof zu *Buochs* auf jeder Seite des Wassers aufwärts eine offene Strasse bis nach *Engelberg* ins

Holz haben, so dass man einem Ross sein Halfter aufschlagen und ohne alles Irren bis *Engelberg* gehen kann. Könnte man wegen des Wassers die Strasse nicht sicher fahren, so mag das Gotteshaus (die Zäune) aufbrechen und ohne irgend welche Vergütung durch die Güter fahren, bis die Strasse wieder sicher ist. Ein anderer, der dem Gotteshaus nachführe, soll den Schaden vergüten.

5. Das Gotteshaus soll in dem Hof zu *Buochs* einen Beschäler, einen Stier und einen Eber zum Nutzen der Gotteshausleute halten. Mit wessen Vieh eines der drei Tiere heimkommt, der soll es pflegen, wie sein Vieh, und soll den Stier in eine besondere Abteilung seines Stalles stellen. Findet er, dass derselbe ihm zum Schaden gereiche, soll er ihn austreiben mit seinem Rockärmel oder einer dieses Jahr geschossenen Gerte, und nicht weiter.

6. Man soll dem Gotteshaus die Zinse auf St. Andreas oder die nächsten acht Tage nachher entrichten; wer es nicht täte, dessen Güter fallen dem Gotteshaus ledig. Wenn einer Güter kauft oder erbt und die nicht binnen Jahresfrist vom Gotteshaus oder seinem *Amtmann* empfängt, so fallen die Güter dem Gotteshause ledig. Auch soll niemand des Gotteshauses Gut verändern ohne des Gotteshauses oder seines Amtmanns Hand und Willen.

7. Wer eine *Schuppos* weisen oder den Zins davon geben soll, der soll zu allen denen gehen, die in seine Schuppose zinsen sollen, von ihnen den Zins fordern, und ihn dem Abt in den Hof bringen. Würde ihm derselbe verweigert, so soll der *Ammann* den Zins auf deren Kosten, die ihn schulden, einsammeln. Dem, der die ganze Schuppose weisen oder den Zins davon geben soll, soll man auf dem Hof eine Mahlzeit geben, bestehend aus Kornbier oder Elsässer und Weissbrod, Stickelerbsen und gedörrtem Schweinefleisch. Man soll jedem von ihnen in einer Schüssel anrichten, die eines mittlern Mannes Spanne weit ist, da soll ein Stück Fleisch durchgehen, das mundbreit sein und auf beiden Seiten über die Schüssel hinaus bis auf das Tischlachen gehen soll. Den andern, die Schupposzinse schulden, soll man jedem, der gezinset hat, ein Weissbrod und einen Bergziger geben.

8. Stirbt der Inhaber einer Hofstatt, die eine Schuppose weisen soll, so soll davon dem Gotteshaus das beste Haupt mit einem gespaltenen Fuss zu *Fall* gegeben werden. (Folgt ein unvollständiger Satz.)

9. Wer *Ziger* zinsen soll, soll für jeden 16 ß Ziger, der nicht sauer sein darf, in Rinde stossen und 2 Becher Salz dazutun, ohne dass der Ziger damit versalzen wird. Wer keine Ziger machen konnte und dies beschwört, soll 6 s. und 4 d. für den Ziger geben. Wer dem Gotteshaus Geisshäute schuldet, soll sie auf St. Andreastag bringen; sie sollen von einer ausgewachsenen Geiss sein.

10. Die Gotteshausgüter eines, der einen Totschlag begeht, sollen dem *freien* Richter nicht verfallen sein, und sollen den Kindern oder andern Erben des Totschlägers werden.

11. Wenn ein *Ammann* abgeht, sollen die Hofleute einen wählen; wen die zwei Teile erwählen, dem soll das Gotteshaus das Amt leihen; derselbe soll ein Gotteshausmann sein. Der Ammann soll dem Gotteshaus und seinen Leuten richten, wenn und wie oft sie dessen bedürfen. Wenn jemand den Ammann um ein Nachding bäte oder mahnte, soll er es auf dessen Kosten acht Tage nachher gebieten. Alle Gotteshausleute sollen vor des Gotteshauses Ammann zu Gericht stehen bis an «Srenki» (Trenki?).

12. Die Zäune soll man so hoch machen, dass sie einem mittleren Mann bis an das Knie gehen, und so eng, dass man mit einem mittlern Schuh nicht weiter als bis an das Fussgelenk hineintreten kann.

13. Stössige Urteile in dem Hofe sollen zuerst nach *Buchholz* unter den Apfelbaum gezogen werden. Werden sie da nicht gerichtet, soll man sie gen *Engelberg* unter die Eschen ziehen. Ist auch dies ohne Erfolg, in die weite Kemenate vor den Abt, der die Sache da entscheiden soll.

14. Das Gotteshaus und seine Güter haben auch eine *Almende* und an das *Gemeinwerk* das Recht, das jeder andere Dorfmann zu *Buochs* hat.

15. Diese Bestimmungen mag das Gotteshaus und die Gotteshausleute einhellig durch das Gotteshaus minderen und mehren, wenn sie dess zu beiden Teilen einhellig sind. — Abschrift vom Jahr 1400 im Arch. Engelberg. Druck: Gfr. 33, 69. (Vogel.)

792. *1404, Februar 6.* — Graf *Hans* von *Lupfen*, Landgraf zu *Stühlingen*, Landvogt der Herrschaft *Österreich*, urkundet, dass vor ihn und die österreichischen Räte *Johannes Segesser* kam und sich

über ein von *Götz* von *Hünaberg* ausgegangenes Gerücht beschwerte, dass er vor Zeiten in dem Krieg zwischen der Herrschaft *Österreich* und den *Eidgenossen*, als einmal ein Zug gen *Hünaberg* stattfand, die von *Zug* gewarnt habe. *Götz* von *Hünenberg*, mit *Segesser* konfrontirt, erklärte, er sei vor Zeiten und in den obgenannten Kriegen bei und unter den *Eidgenossen* gesessen gewesen, da habe er die Rede von seinem verstorbenen Vetter *Heintzmann* gehört, und habe davon zu *Bremgarten* gesprochen, aber nicht als ob sie wahr wäre; er erkläre eidlich, dass er nicht glaube, dass *Hans Segesser* solche Dinge zu tun im stande gewesen sei, und wisse nichts als Gutes von ihm. — Orig. im Familienarch Segesser. Druck: Gfr. 3, 261.

793. *1404, Juni 14.* — Äbtissin *Anna* von *Bussnang* in *Zürich* verleiht dem Lazariterhaus in *Uri* zu einem ewigen Erblehen das Gut *Rüti* in der *Gebreiten*, einen Acker, gen. *Schmidinenfeld* zu *Oberndorf* gegen 12 s. Zins und 1 ℔ bei der jeweiligen Belehnung einer neuen Meisterin; dagegen soll die Äbtissin das Lazariterhaus nie weiter, weder mit *Zins*, noch mit *Ehrschätzen*, *Fällen* etc. drängen. — Abschr. Seedorf. Druck: Gfr. 12, 34.

794. *1408, Mai 19. Sarnen an dem Grund.* — *Jost Isner* von *Sarnen*, Landmann zu *Unterwalden*, spricht im Namen *Johannes Wirz*, des Landammanns, dem *Walter* von *Hunwil*, Burger zu *Luzern*, den *freien Zehnten* der Kirchhöre *Sachseln* zu, welchen sein Sohn, *Hans* von *Hunwil* ihm abgetreten hatte. — Orig. Stiftsarch. Luzern. Regest: Gfr. 27, 104.

795. *1408, Mai 19. Sarnen.* — *Walter* von *Hungwil*, Burger von *Luzern*, verspricht für sich und seine Erben, den ihm zustehenden *freien* Zehnten zu *Sachseln* niemandem als einem *freien* Landmann zu verkaufen. — Orig. Arch. Obwalden. Regest: Gfr. 30, 240.

796. *1410, Juni 12. Altorf.* — Die Landleute von *Uri* schliessen mit den Talleuten von *Urseren* ein ewiges Landrecht, wodurch *Uri* gestattet wird, im Notfall *Urseren* selbst einen Richter zu setzen. *Urseren* muss *Uri* auf eigene Kosten Kriegsfolge leisten; es behält sich seine Alpen und Allmenden und die Dienste und Rechte, die es dem Gotteshaus *Dissentis* schuldet, vor. — Orig. Tallade Urseren. Drucke: Gfr. 11, 187.

797. *1412, Juli 14. Zürich.* — Herzog *Friedrich* gibt dem *Hemmann* von *Büttikon* den Hof zu *Art* samt dem *Kirchensatz* daselbst zu Eigen, wogegen dieser dem Herzog den Hof zu *Gersau* mit dem Kirchensatze zueignet und denselben wieder als Lehen empfängt. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 20, 323.

798. *1417, November 14.* — Ammann und Talleute von *Urseren* setzen, *ob der Sust* zu *Urseren* versammelt, verschiedene Bestimmungen über Alprecht und dgl. fest. — Orig. Tallade Urseren. Regest: Gfr. 8, 130.

799. *1418, März 4. Seelisberg.* — Äbtissin *Anastasia* von *Hohenklingen* und Kapitel des Gotteshauses *Zürich* geben den Leuten zu *Seelisberg*, dessen Kapelle eine Tochter der Kirche zu *Altorf* ist, den der Abtei gehörigen *Zehnten* des Dorfes um 34 rh. Gl. zu kaufen, unter der Bedingung, dass die Kirchgenossen von *Seelisberg* ohne Schaden des Kirchherrn oder Leutpriesters zu *Altorf* und der Abtei ihre Kapelle mit einem Seelsorger versehen, dem das Amt vom Leutpriester von *Altorf* befohlen werden soll. Auch sollen sie nach altem Herkommen alljährlich auf Auffahrtabend sich dem Leutpriester zu *Altorf* in der Kirche stellen und ihm 1 s. geben, wofür er sie als seine Untertanen mit einer Mass gemeinen Weines bewirten soll. — Orig. Pfarrlade Seelisberg. Druck: Gfr. 2, 193.

800. *1418, April 15.* — Äbtissin *Anastasia* von *Hohenklingen* verkauft 12 s. *Gült* und den *Fall*, den die Abtei *Zürich* auf dem Gut *Rütli* in der *Gebreiten* und einem Acker am *Schmidinen Feld* zwischen dem *Bilanken* und dem Bächlein nid der Strass im Land *Uri* gehabt, dem Gotteshaus *Oberndorf* um 15 ℔. — Kopie Abschriftenbuch Rordorf. Druck: Gfr. 12, 42.

801. *1418, August 16.* — *Anastasia* von *Hohenklingen*, Äbtissin von *Zürich*, verkauft 4 s. Zins und den *Fall* des Gotteshauses auf dem Gut *Gebreiten* und den «glatten Lehen» im Lande *Uri* (Spiringen) an *Uli Kluser* um 5 Gl. Rh. und 4 ℔. — Orig. Kirchenlade Spiringen. Druck: Gfr. 42, 93.

802. *1420, Juni 15.* — *Anastasia* von *Hohenklingen*, Äbtissin von *Zürich*, verkauft Güter in *Seedorf* und *Isental* den Kirchgenossen von *Seedorf*. — Kopie im Privatbesitz in Altorf. Druck: Gfr. 43, 4.

803. *Nach 1422.* — Kundschaft wegen Transport der *Luzerner* über den Gotthard vor Ammann und Landleuten von *Uri*. Der alte *Scherer* von *Wasen* bezeugt, dass alles, was die jenseits des Gotthard und der *Furka*, die von *Kurwalen* und die ausserhalb der Seen, ausgenommen *Schwiz* und *Unterwalden*, führten, es sei gebunden oder ungebunden oder Wein, zu Teil gegangen sei, seit Menschengedenken. Die jährlichen Kosten, welche die Ausbesserung von Weg und Steg, das Decken der Brücken, die Wegräumung der Lawinen, das Brechen und Hauen der Ahornbäume (yscher) erfordert, betragen für die Kirchhöre von *Wassen* mehr als 100 ℔. Wenn vollends die Strassen eingehen, so dass die Kirchgenossen insgemein zusammen müssen, sind die Kosten nicht zu berechnen. Zwölf Brücken müssen sie unterhalten an der rechten Landstrasse, darunter vier, von denen keine unter 70 Gl. neu gemacht werden kann, und doch müssen sie alle sieben Jahre neu gemacht werden. Auch die andern können nicht neu gemacht werden, ohne dass jeder Kirchgenosse ein Tagwerk daran tue. Der 70jährige *Welti Gregoryen* bezeugt, er sei wohl 40 Jahre am Teil gewesen und habe nie etwas anders gehört, als dass die von *Luzern* immer Teil oder Fürleite gegeben haben. *Jenni Moser* von *Göschenen* bezeugt, dass er zu *Göschenen* Teil genommen, dass ihn der Teiler geheissen und gezwungen habe, Gut von *Luzernern* zu führen, weil es zu Teil gehe, während er doch anderes Gut von *Schwizern* und andern gefunden, das nicht zu Teil gegangen und ihm bessern Lohn eingetragen hätte. *Jagli Schetzi* hat seit 50 Jahren nichts anderes vernommen, als dass alle jenseits des Sees und des Berges zu Teil gehen und Fürleite geben, ausser allein die von *Schwiz* und *Unterwalden*. Desgleichen *Rudi* von *Tegerlo*, der sich erinnert, dass von einem zu Teil gehenden Gut 3 Kreuzplapparte und 1 alter Sechser und von einem Saum Salz 3 alte Vierer Fürleite bezahlt wurden. Das Brechen der Lawinen und Ausbessern der Wege koste ohne ungewöhnlichen Schaden alle Jahre ungefähr 60 ℔, die Brücken, wenn sie reparirt werden müssen, bei 60 Gl. Auch *Welti Regli*, der seit dem Streit zu *Bellenz* Teiler gewesen, bezeugt, nie etwas anderes vernommen zu haben, als dass die von *Luzern* mit Wein und anderem Gute zu Teil gehen und Fürleite geben sollen, dass jeder, der von einem Fremden im Lande *Uri* Salz kaufe, von einem Mass einen alten Vierer an jeglichen Teil zu geben haben, dass jedes Guts Fürleite drei Kreuzplapparte und

Druck: Gfr. 7, 195. Meyer hatte den Turm von Talammann *Claus* von *Ospental* sel. geerbt. (Urkunde vom 22. Juni 1396, 1. Oktober 1407 und 16. Mai 1412 in der Tallade).

809. *1426, Mai 22.* — Äbtissin *Anastasia* von *Hohenklingen* und Kapitel der Abtei *Zürich* geben, um künftigem Schaden vorzubeugen, den Zehnten des Meieramtes zu *Silenen, Wassen* und *Göschenen* und die dazu gehörigen Zinse, Fälle und Lässe den Kirchgenossen des Kirchspiels *Silenen* um 80 Gl. rh. zu kaufen, unter dem Vorbehalt, dass das Lehen der Kirche bei der Äbtissin bleiben soll, so jedoch, dass dieselbe die Kirche dem leihen soll, den die Kirchgenossen von *Silenen* mit ihren gewissen Boten und Briefen heraus senden, und keinem andern. Der Priester soll dem Bischof von *Konstanz* und dem *Dekan* und Kapitel zu *Luzern* gehorsam sein; täte er das nicht, oder würde er sein Amt sonst schlecht versehen, so gibt die Äbtissin den Kirchgenossen von *Silenen* volle Gewalt, denselben «abzustossen» und «zu ändern», so oft es notwendig wird; die Äbtissin soll von allen Kosten, welche der Unterhalt der Kirche verursacht, los und ledig sein. — Orig. Dorflade Silenen. Druck: Gfr. 5, 284.

810. *1426, September 3.* — Die Abtei *Zürich* vergabt allen *Zehnten,* der zur Leutkirche *Bürglen* und zur Tochter-Kapelle *Schaddorf* gehört und dort wie in *Spiringen* bezogen wird, an die Kirche zu *Bürgeln,* und entbindet sich damit der Pflicht, das Kirchendach zu decken, den Seelsorger zu besolden etc. Vorbehalten wird dabei der *Lämmer-* und *Sigrist-Zehnt.* Die Kirchengenossen dürfen fortan den Leutpriester wählen, haben ihn jedoch der Äbtissin zur Belehnung vorzustellen. — Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 8, 91.

811. *1426, Sept. 3.* — Äbtissin *Anastasia* von *Zürich* verkauft den *Lämmerzehnten* zu *Bürglen, Schaddorf* und *Spiringen* den Kirchgenossen von *Bürglen* und *Schaddorf* um 300 fl. — Orig. verloren. Regest im Kirchenurbar Bürglen. Druck: Gfr. 9, 28.

812. *1428, Juni 4. Zürich.* — Die Äbtissin von *Zürich* vergabt die Zehnten und das Meieramt im Kirchspiel *Altorf* und den dazu gehörigen Filialen *Erstfelden, Attinghusen* und *Seedorf* in ähnlicher Weise. Orig. St.-A. Zürich. Druck: Gfr. 8, 95.

813. *1432, Juli 27.* — Altammann *Heinrich Schreiber* von *Uri*, *Hans* in der *Gassen*, des Rats daselbst, *Wernher Herlobig* und *Ulrich Wagner*, beide des Rats von *Schwiz*, urteilen als erbetene Schiedsrichter in einem Streit, der sich zwischen den Kirchhören *Sarnen*, *Kerns*, *Alpnach*, *Sachseln* und *Lungern* einesteils und den Kirchgenossen von *Giswil* anderseits wegen des *Gerichts*, das *Meieramt* zu *Giswil* genannt, das die letzten von denen von *Hunwil* erkauft zu haben erklären, erhoben hat. Die *Obwaldner* berufen sich auf das Verbot des Bundesbriefes, einen Richter zu dulden, der das Amt erkauft habe, und behaupten, das Gericht sei von Gewalt und Herrschaftswegen entstanden, und nicht von Rechtswegen, und nur von denen von *Hunwil* behauptet worden, weil sie gewaltig im Lande gewesen. Da seien die von *Hunwil* aus dem Land verbannt worden und hätten das Gericht feil geboten. Niemand habe es kaufen wollen, und hätten es die *Giswiler* ungekauft gelassen, so wäre es auch abgegangen, wie andere Tagwen und Bussen, die jene im Lande wider Recht hatten. Die Freiheit, über das Blut zu richten, hätten sie, die Landleute, von Königen und Kaisern erworben, niemand im Lande dürfe über das Blut richten als der Landammann, und sie müssten daher bestreiten, dass die von *Giswil* die Freiheit hätten, für sich selber über das Blut zu richten. Verschiedene schriftliche Zeugnisse suchen einen Präzedenzfall, den die *Giswiler* anführen, um zu beweisen, dass der Landammann ein Dritteil und sie zwei Dritteile des Blutgerichtes hätten, zu entkräften. Die *Giswiler* bestreiten, dass das Gericht, das von jeher bestanden habe, von Gewalt und Herrschaftswegen entstanden sei. Früher hätten ehrbare Leute, die *Meier*, dasselbe besessen, welche zwei Teile davon gehabt hätten, und die Landleute (von Obwalden) den dritten Teil. Von den *Meiern* sei es an die von *Rudenz* gekommen, und von diesen an die *Hunwil*. Hätte eine Herrschaft den Landleuten das Gericht mit Gewalt genommen, so hätte sie ihnen den dritten Teil auch noch genommen. Als die von *Hunwil* verbannt wurden, hätten sie, die *Giswiler*, die Landleute gebeten, ihnen von dem Gericht und in der Landleute Gericht zu helfen. Da habe man ihnen geantwortet, man könne ihnen nicht helfen, sie sollten sich selbst helfen. Also hätten sie das Gericht mit schwerem Schaden erkaufen müssen, um sich von der Unruhe zu lösen; von den Landleuten hätten sie weder Hülfe noch Trost gehabt. *Walter Fröwi* von *Giswil* führt verschiedene Fälle an, in welchen das Meier-

amt zwei Teile und der Landammann einen Teil des Guts des Schuldigen genommen; er bezeugt, dass er den Kauf um das Gericht und die Alpen um 300 Gl. abgeschlossen habe. Die *Giswiler* weisen ferner einen versiegelten Brief vor, nach welchem von einem Totschlag *Walter* von *Hunwil* zwei Teile und Landammann *Wernher Seili* ein Teil des Gutes erteilt wurden; ferner einen, wonach alle an den Tod gehenden Verschuldungen im Meieramte selber gerichtet werden und der Inhaber desselben zwei Teile der Busse und der Landammann *ob dem Kernwald* einen Dritteil nehmen soll. Die Schiedsrichter urteilen, dass künftig bei todeswürdigen Verschuldungen zu *Giswil* der Landammann *ob dem Kernwald* zu *Giswil* richten soll, so dass den Kirchgenossen daselbst zwei und ihm ein Teil der Busse werde. — Orig. St.-A. Obwalden. Druck: Gfr. 18, 124.

814. *1433, Febr. 6. Buochs.* — Dorfrecht von *Buochs*. Die Dorfleute von *Buochs* erklären folgende Bestimmungen für ihr uraltes Dorfrecht. 1. Wo First und Schwelle gelegt wird in der Ürte, soll das Gezimmerte nie mehr von diesem Dorf kommen. 2. Einem Äusseren, der Güter in der Ürte hat, und sein Gezimmertes aus dem Berg ausbessern lassen will, sollen die Dorfleute auf seine Bitte eine Schwelle, eine Brügi, einen Balken, einen Tilbaum oder einen Rafen, eine Sporlatte oder einen First lassen. Wollte er aber mehr zimmern, einen Gaden erschütten (erhöhen?) oder einen neuen machen, soll er den Dorfleuten 2 ℔ geben und geloben, das Gezimmerte in der Ürte zu lassen. Die Schindeln zum Decken mag er von einem Dorfmann kaufen oder selber aus dem Berge machen. 3. Kein Dorfmann soll Zaunholz aus dem Berg holen, ohne von jedem Holz vorab drei Schindeldötze zu machen. 4. Geschlagenes Holz, das von St. Johanni bis St. Johanni des nächsten Jahres liegen bleibt, darf jeder Dorfmann nehmen. 5. Niemand soll aus Tanngrotzen oder tannenen Latten Hecken machen und niemand buchenes Brennholz im Berg hauen, ausser was einer fortschleifen kann. 6. Keiner soll Holz aus dem Berg einem Äussern, der nicht Dorfmann ist, verschaffen. 7. Die Gegend über dem Berg bis zur Wasserscheide ist von jeher Gemeinmark von *Buochs* mit denen von *Beckenried* gewesen. 8. Einem Dorfmann, der zimmern will, soll man aus dem Buchholz zu einem ganzen neuen Haus nicht über 24 Hölzer, zu einem halben nicht über 12, zu einer Diele oder Vorlaube oder zu einem Unterzug nicht über 6

und zu einem Speicher 3 erlauben. Auch soll niemand aus dem Buchholz etwas schlagen, er habe denn das andere Holz schon auf der Hofstatt, auf der er bauen will. Wer ohne Erlaubnis schlägt, bezahlt für jeden Stock 30 s. 9. Fremdes Vieh, das in die Au oder auf den Berg kommt, soll man jedes Stück um 3 s. pfänden. Wintervieh mag der Dorfmann in die Au treiben bis St. Georg; niemand soll Streu aus der Au verkaufen oder geben, ausser einem Dorfmann zu *Buochs* oder einem Bergmann am *Bürgen;* auch sind die althergebrachten Rechte von *Engelberg* gänzlich vorbehalten. 10. Um den *Brüel* soll eine Strasse in die Allmeinde offen bleiben. 11. Wer zum *Dorfmann* aufgenommen werden will, soll den Dorfleuten 2 Gl. geben; Kinder unter 7 Jahren werden Dorfleute mit ihm, solche über 7 Jahre müssen das Dorfrecht kaufen. Der Landammann *Markward Zelger* von *Nidwalden* siegelt. — Orig. Dorfleutenlade Buochs. Druck: Gfr. 11, 207.

815. *1433, Juni 24.* — Der Abt *Johannes* und das Kapitel von *Engelberg* geben der Kirche und den Kirchgenossen von *Sarnen* den Zehnten zu *Forst* und *Bitzikofen* um 65 Gl. und um den Zehnten, welchen die Kirche von *Sarnen* in der Kirchgemeinde *Kerns* hatte, zu kaufen. — Orig. Pfarrlade Sarnen. Regest: Gfr. 24, 157.

816. *1433, Nov. 12. Basel.* — Kaiser *Sigmund* verleiht dem Ammann und Rat zu *Schwiz* das Recht, die Pfarrkirchen im Lande *Schwiz,* die ihm als dem Kaiser zu verleihen zusteht, frommen Priestern zu verleihen, unbeschadet den Prälaten und andern Geistlichen und Weltlichen an ihren Lehenrechten, falls sie solche mit Recht besitzen. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 5, 291.

817. *1439, Febr. 8. (Silenen.)* — Die Kirchgenossen zu *Silinen* verkaufen den Kirchgenossen zu *Wassen* und *Göschenen* allen Zehnten, grossen und kleinen, in der Kirchhöre zu *Wassen* und *Göschenen* vom *Pfaffensprung* aufwärts, so wie sie ihn von der Äbtissin von *Zürich* zu Handen der Kirche von *Wassen* gekauft und bezahlt haben, um 54 Gl. rh. *Heinrich Arnold,* Landammann zu *Uri,* siegelt. — Orig. Dorflade Silenen. Druck: Gfr. 3, 263.

818. *1449, Mai 1.* — Propst *Johannes* und das Gotteshaus zu *Luzern* versetzen den Kirchgenossen allen ihren *Zehnten* zu *Sarnen* und *Sachseln,* ausgenommen den *Vieh-* oder *Jungzehnt,* um 100 Gl.

unter Vorbehalt der Wiederlösung. — Orig. Pfarrlade Sarnen. Regest: Gfr. 24, 158.

819. *1449, April 19.* — Altammann *Nikolaus* von *Ewil* und die Kirchgenossen von *Sarnen* erscheinen vor den *am Grund* versammelten Landammann und Landleuten und legen vor, dass sie vom Gotteshaus *Luzern* die *Zehnten* in *Sarnen* und *Sachseln* um 100 Gl. in Pfand genommen und beschlossen hätten, die Jahrzeiten abzulösen und die 100 Gl. 19 mal anzuschlagen. Die Minderheit aber wolle sich diesen Beschlüssen nicht fügen. Die Landleute beschliessen, was das Mehr geworden, dem solle die Minderheit nachkommen. — Orig. Pfarrlade Sarnen. Regest: Gfr. 24, 157.

820. *1452, Januar 20. Engelberg.* — Abt *Johannes* und Konvent von *Engelberg* geben dem *Kueni Kämpf* zu Handen gemeiner Kirchgenossen auf *Seelisberg* den *Zehnten,* den das Kloster in der von *Unterwalden* Gebiet von der wilden *Isleten* bergan bis *Spreitenbach* besass, es sei Viehzehend oder anderes, nichts was sich zehnten soll, ausgelassen, um 25 ℔ zu kaufen. — Orig. Pfarrlade Seelisberg. Druck: Gfr. 5, 296.

821. *1453, Juni 23.* — Propst und Kapitel zu *Luzern* verkaufen alles, was sie im Hofe zu *Giswil* auf Häusern, Hofstätten und Gütern an Eigenschaft, Erblehenschaft, Zinsen, Fällen, Ehrschätzen, und andern Rechten besessen, der Kirchhöre zu *Giswil* um 200 Gl. rh. — Orig. Kirchenlade Giswil. Druck: Gfr. 18, 130.

822. *1455, November 10.* — Der Hof *Giswil* wird vom Stift *Luzern* für 200 Gl. rh. verkauft. — Notiz auf dem Rodel mit den sogenannten Stiftungsbriefen des Gotteshauses, Stiftsarch. Luzern. Druck: Gfr. 27, 131.

823. *1461.* — «Es ist zu wüssen, alsdann ein herschafft von *Österrich* dry kilchen in unserm land *ob dem wald* meint ze lichen han und auch gelichen hatt bis har vor dysem kryeg (der Eroberung des Turgau's), mit namen *Alpnacht, Sachslen* und *Gyswil.*» — Obwaldener Landbuch. Druck: Zeitschrift für schweiz. Recht VIII, 65.

824. *1464, Januar 5.* — Propst und Chorherren zu *Münster* klagen vor Schultheiss und Räten zu *Luzern,* dass die Pfarrgenossen von *Sarnen* ihnen das Recht, den Pfarrer nach Belieben wählen zu

dürfen, nicht zugestehen. Nach freundlichem Übereinkommen wurde gesprochen: 1. *Münster* soll fernerhin Lehensherr bleiben, aber *Sarnen* den Pfarrer wählen dürfen. 2. Der Gewählte muss sich den Herren zu *Münster* stellen und ausser dem Repräsentationsgelde 5 Gl. erlegen. 3. Die Kirchgenossen sollen die Kirche in Dach und Fach erhalten, und dem Leutpriester den Lebensunterhalt verschaffen ohne des Stiftes Kosten. 4. Für das in Gnaden zugestandene Wahlrecht geben sie jährlich 3 Gl. Zins, die mit 60 Gl. abgelöst werden können. — Orig. Pfarrlade Sarnen. Regest: Gfr. 24, 160.

825. *1465, Dezember 28.* — Abt und Konvent von *Einsideln* treten ihren Anteil vom Kirchensatz *Steinen* an *Schwiz* ab. — Orig. Arch. Schwiz. Druck: Gfr. 23, 311.

826. *1467, August 28.* — Der Vogtzehnten zu *Sachseln*, der zum Teil dem Chorherrenstift *Luzern*, zum Teil den Kirchen *Sachseln* und *Sarnen* gehört, wird ausgemarchet. — Orig. Hofarchiv Luzern. Notiz Gfr. 14, 261.

827. *1481, August 27.* — Der Weihbischof von *Konstanz* weiht die Kapelle zu *Ingenbohl*, eine Tochter der Pfarrkirche in *Kilchgass*. — Orig. Kirchenlade Ingenbohl. Druck: Gfr. 2, 198.

828. *1483, Juli 23.* — Der päpstliche Nuntius *Bartolomäus* von *Castelli* verleiht den Leuten der Orte *Brunnen, Oberschönenbuch, Stalden, Unterschönenbuch, Wilen* und *Schrenkingen* das Recht, bei der an die Kirche des *hl. Martin* in *Kilchgass* gehörigen Kapelle *St. Lienhart* in *Brunnen* (Ingenbohl) einen eigenen Priester zu halten. — Orig. Kirchenlade Ingenbohl. Druck: Gfr. 2, 201.

829. *XV. Jahrh.* — Münzkreis der Abtei Zürich:

«Es ist ze wüssen, dz unser Müntz *Zürich* gan soll in allem *Zürichgöw* uff durch *Glaruss* für *Walistatt* uf untz an den *grünen Hag*. Ouch sol sy gan durch all *Waltstett* untz an den *Gothart*, aber durch als *Ärgöw* untz an die *wagenden Studen*, aber nit sich ab untz an den *Howenstein* und durch als *Turgöw* untz an die *Murggen*». Dazwüschen soll kein eigen Müntz sin den allein *Zofingen* in der Ringkmur und ouch nit für bass. — Altes Diplomatar der Abtei Fraumünster, geschrieben von dem 1484 verstorbenen

Magister Häring, im Stadtarchiv Zürich. Drucke: v. Wyss, Abtei Zürich, Beilagen S. 40. v. Wyss, Anmerk. 86, setzt die unbekannte Quelle, der Häring diese Notiz entnommen, in die erste Hälfte des XIII. Jahrh.

830. *1525, Februar 8. (Zürich).* — Bürgermeister, Rat und Grosser Rat von *Zürich* leisten auf Bitte ihrer Eidgenossen von *Uri* auf die Rechte auf die Pfarrei *Altorf* und andere in *Uri*, welche ihnen die Äbtissin vom Fraumünster übergeben hat, Verzicht. — Konzept im Stadtarchiv Zürich. Druck: Gfr. 8, 100.

---

831. *1299. Schwiz.* — *Bonifacius, Bischof von Tinne,* Cooperator des Bischofs *H.* von *Konstanz,* verleiht auf Bitte des bescheidenen Mannes, Herrn *Rudolf ab Iberg* in *Schwiz,* dem St. Niklausaltar in der Martinskirche zu Schwiz 40 Tage Ablass von schweren und 1 Jahr von lässlichen Sündenstrafen. — Kopie im Kirchenschatz Schwiz. (Mitgeteilt von Herrn Kanzleidirektor Kälin.)

832. *1336, November 30. Stans.* — *Johannes Joler zem Hus* verkauft dem Gotteshaus Engelberg eine Matte zum *Feldmoos* «enet dem Bach» (Oberrickenbach), einen Hanfgarten und einen Acker bei seinem Haus, alles sein *freies* und *lediges* Eigen und gibt diese Güter mit seiner Gattin *Richenza* und seinen Kindern an *Nikolaus* an dien *Stein* und an *Ernis* des *Ammanns* Hand zu des Gotteshauses Handen auf mit der Bedingung, dass man sie ihm wieder als rechtes Erblehen gegen 1 ℔ Zins, zu entrichten an St. Andreastag zu *Buochs* in dem Hofe, leihe. Falls er oder seine Erben oder die sonstigen Inhaber der Güter dieselben nicht am genannten Tage oder innerhalb der nächsten acht Tage drauf verzinsen würden, mag das Gotteshaus mit denselben nach Belieben verfahren; so lange aber die Zinse richtig bezahlt werden, sollen er und seine Erben auf dem Gute unbeschwert bleiben. *Hartmann der Meier von Stans,* Ritter, Landammann von Unterwalden, siegelt. — Orig. Arch. Engelberg. Druck: Nidwaldener Beiträge 3, 73.

833. *1340.* — «Und waren der Pfenningen von *Schwiz* eines jars 8 ℔ und 7 s. alter und des andern jars 18½ ℔ und 2 s. auch alter Pfenninge und an kestenen 8 s., item an bonen 13 s., item an apflen

3 s. alter Pfenninge und soll *Conrad Wurmhauser* von den zweien jaren rechnen von den zinsen von *Schwiz*, wand er da unser *Meier* was. Dise rechnung beschach den nächsten Montag vor St. Erhardstag, do man zalte von Gottes geburt dreizechenhundert und darnach in dem vierzigsten jar». — Altes Urbar im Arch. Schwiz. Druck: Documenta Archivii Einsidlensis II, M 90 f.

834. *1353, Dezember 9. Zürich.* — *Maria*, Markgräfin zu *Baden*, gibt den Kirchgenossen zu *Art* und *Goldau*, die in den einen Hof zu *Art* gehören, welcher ihr rechtes Pfand von den Herzogen von *Österreich* war, denselben Hof um 20 Mark Silbers Zürcher Gewicht zu kaufen und zu lösen, und sagt sie für sich und ihre Erben von allen Zinsen, Fällen und Rechten ledig, unter Vorbehalt des Wiederlösungsrechtes um die nämliche Summe durch die Herzoge. — Orig. verloren, Kopie nach dem Original in dem 1624 von Sebastian Reding angefertigten Abschriftenbuch der Arterbriefe. (Mitgeteilt von Herrn Kaplan *Ziegler).* Druck: Zay, Goldau, 48.

835. *1361, Dezember 20. und 1375, Februar 23.* — *Konrad* von *Mülhusen*, Leutpriester in Bern, vidimirt einen Brief vom 20. Dezbr. 1361, des Inhalts, dass die Brüder *Johannes* und *Werner* von *Rudenz*, Edelknechte, und *Heinrich, Josts* von *Rudenz* ihres Bruders sel. Sohn, um den Schaden, der ihnen aus der Geldschuld ihres Oheims, Herrn *Johannes* von *Attinghusen* sel., erwuchs, abzuwenden, für 550 Gl. Florentiner Gewichts, die ihnen *Peter Swäpp* und *Werner Schilling*, Bürger zu Bern, gegeben und die sie an die gen. Geldschuld ihres Oheims gewendet haben, verkauft und zu rechtem Mannlehen den zwei Bürgern geliehen haben: das Dorf genannt *Wil* (Brienzwiler), gelegen zwischen *Hofstetten* und dem Berge *Brünig*, mit Holz, Feld, Acker, Matten, Schuppossen, Wegen, Stegen, Gewässern, Grund und Grat, gebautem und ungebautem Erdreich, Gerichten, Twing und Bann, Diensten, mit ganzer und voller Herrschaft, wie sie und ihre Vorfahren das Dorf inne gehabt haben. — Orig. Staatsarch. Bern (Stift.) (Mitgeteilt von Herrn Durrer.)

836. *1375, Februar 23.* — Leutpriester *Konrad* von *Mülhusen* vidimirt einen zweiten Brief derer von *Rudenz* vom 24. Dezember 1361, worin sie geloben, die beiden Käufer die Herrschaft zu *Wil* so geniessen zu lassen, wie sie dieselbe von Junker *Philipp* von

Ringgenberg zu Lehen gehabt haben, und dass sie an den Herrn *Ringgenberg* werben wollen, dass er ihnen das Lehen leihe. — Orig. Staatsarch. Bern (Stift). (Mitgeteilt von Herrn Durrer.)

837. *1427, Dezember 6.* — Abt und Konvent von *Engelberg* verkaufen ihr Anrecht auf die Erbschaften, die nid dem Berg von *Obermatt* bis *Elschtürli* herab und jenseits des Wassers bis an *Rottenbach* an sie gefallen sind oder fallen könnten, den Leuten zu *Ottnei* an dem *Geren* und dem *Engelartz* um 90 Gl. unter Vorbehalt aller Zinse, Zehnten, Fälle und Dienste, die sie von den Gütern jährlich entrichten sollen, und bekennen, dass sie dieselben nicht vor ihr Gericht gen *Engelberg* laden sollen, ausser allein um jene Zinse, Zehnten, Fälle und Dienste, da sie alles andere mit dem Brief abgekauft haben. Wer stirbt in den genannten Zielen und liegend Gut hat, gibt den Fall nach des Gotteshauses Recht; ist er ausserhalb der Ziele gesessen und hat Gut innerhalb derselben, gibt er keinen Fall. — Orig. Staatsarchiv Nidwalden. Druck: Nidwaldenerbeiträge 3, 75.

838. *1427, Dezember 6.* — Die von *Ottnei*, am *Engelhartz* und am *Geren*, Landleute zu *Unterwalden nid dem Kernwald*, denen das Kloster *Engelberg* die Erbe, die ihm bis zum *Elschtürli* und *Rottenbach* heimfallen könnten, abzulösen gegeben. stellen einen Gegenbrief aus, in welchem die Landmark derer von *Stans* und des Gotteshauses vorbehalten wird. — Orig. St.-A. Nidwalden (Herr Durrer).

839. *1435, Dezember 20.* — Abt *Rudolf* und Konvent von *Engelberg* einer- und Ammann und Landleute von *Unterwalden nid dem Kernwald* anderseits haben einen Streit, der sich zwischen ihnen wegen der Landmark erhoben hat, vor ihre Eidgenossen von *Uri, Schwiz* und *Obwalden* gebracht, deren Boten *Antoni Gering* von *Uri*, Altammann, *Hans ab Iberg* von *Schwiz*, und Altammann *Walter Heintzli* von *Obwalden* die Grenze genau festsetzen, wie folgt: Vom Aawasser den *Laubach* aufwärts bei dem *Hütti* bis oben gegen das *Bannholz* und den *Grenestberg*, ob dem Bauland hin bis an den Graben zwischen Grenestberg und dem Fall, und von da abwärts zwischen dem *Geren* und des Gotteshauses Gütern bis wieder zum *Aawasser*. Über das was dazwischen liegt, in dem *Hütti*, da sollen Twing und Bann und hohe und niedere Gerichte dem Gotteshause

gehören. Die Landmark von Nidwalden soll von da, wo der *Lauibach* ins Aawasser geht, anfangen und die Aa hinauf gehen bis zum *Trübbach,* den Trübbach hinauf bis zur Alp *Trübensee* und dieser entlang bis zur *Gerschni* Alp an den *Bützistock,* von da über die *Staldi* auf den *Tüttelsberg* (Titlis), vom *Tüttelsberg* auf das *Joch.* Innerhalb dieser Ziele soll Twing und Bann, niederes und hohes Gericht *Nidwalden* gehören; doch sollen die Güter, die in der Landmark bisher steuerfrei gewesen sind, es auch fürhin bleiben, nämlich auf *Rubispalm* und in *Egerten.* Ferner scheiden sich die Landmarken vom *Elschtürli* abwärts bei den Gotteshausgütern bis ins *Aawasser,* und das Aawasser aufwärts gegen die Gotteshausgüter beim *Geren,* am Elschtürli aufwärts ob des Gotteshauses Gütern hin, unter dem *Engelartz* hin bis in das *Hasle,* von Hasle bis an die Flüe unter *Eschli,* und die Flüe hinauf bis an die *Reinarzfluo* bei dem *Sulzbach* (Eugenbach), von der Flüe aufwärts zwischen *Achrers Rüti* und der Weid im *Fang,* über *Brunnis Wald* und *Wallenegg* auf die höchsten Berge zwischen der *Bannalp* und den Alpen *Wallen* und *Blanggen* bis an den *Roten Sattel.* Beide Teile geniessen Wunn und Weide wie vor Alters, ebenso die *Fischenz* im *Aawaser.* — Orig. Arch. Nidwalden. (Mitgeteilt von Herrn Durrer). Regest: Absch. II, 105.

Auszüge aus Jahrzeitbüchern.

(Ist im Text als Nr. 840 angegeben.)

a) Jahrzeitbuch von Attinghusen.

(Gfr. 17, 153.)

Jan. 2. Frow Margrethen von Fryberg, Her Wernhers des Ammanns tochter.
» 5. Uoli von Schweyssberg.
» 20. Frow Wilburgen, Her Wernhers des Ammans tochter.
März 1. Her Diethelms von Attighusen.
» 23. Frow Hemmon, Her Wernhers ana (Grossmutter) von Attighusen.
April 23. Her Eglof von Schweinssperg.
» 25. Hemma Kaufmannin, Uolrichs von Schweinsberg Wirtin.
» 27. Her Heinrichs von Attighusen.
Juni 7. Her Uolrichs von Attighusen, was der Herren vatter.
Juli 15. Frow Berchton von Attighusen.
Aug. 13. Her Wernhers von Attighusen, unnd Landamman ze Ure.
» 15. Herrn Rudolfs von Attighusen.
Sept. 3. Herrn Uolrichs, der Herren bruder von Attighusen.
» 21. Her Uolrich von Attighusen.
Okt. 3. Agnesen von Wallis, Eglofs von Attighusen wirtin.
» 31. Her Wernhers von Attighusen, Ritter.
Nov. 7. Johanns, Her Eglofs sun von Attighusen.
» 11. Her Albrechts von Attighusen.
» 14. Frow Elsbeth von Kempten, was Her Diethelms frow von Attighusen.
» 17. Frow Vetchen von Attighusen, Her Eglofs tochter.
» 23. Wernher und Johanns von Sumpellen.
» 26. Her Lamprechts eins ritters von Attighusen.

b) Jahrzeitbuch Seedorf.

(Gfr. 12, 54; Liebenau, Anz. für schweiz. Gesch. IV, 81 f.)

Jan. 1. Arnold der Fürsto †.
» 21. Herr Wernher, Ritter von Silenen †.
» 24. Herr Joh. von Geschenden.
» 31. Unter den Wohltätern des Spitals werden genannt: Bruder Konrad von Attinghusen. Konrad sein Sohn. Konrad der Meier von Bürgeln. Schwester Berchta von Attinghusen.
Febr. 8. Laienschwester Ita, Schwester des Meiers von Bürgeln †.
März 12. Thomas Strele von Birchun, von dessen Jahrzeit ein Quart Wein den Frauen von Oberndorf von dem in Silinen liegenden Weinberg gegeben wird.
» 18. Anna, Gattin Walters, genannt Ammann von Sarne.
» 21. Frau Vetecha, Gattin Herr Ritters R. von Tuno †.
» 23. Agnes, Schwester des Herrn von Tuno †.
» 25. Herr Arnold, Ritter, Edler von Briens, Stifter dieses Hauses †.
» 28. Schwester Berchta von Attinghusen †.
April 17. Schwester Elisabeta von Attinghusen, Herr Eggelolfs tochter †.
» 23. Egelolf von Attinghusen, gen. von Sweinsberc †.
» 26. Konrad Meier in Örsveld.
» 28. Herr Heinrich, Edler von Attinghusen †.
Mai 1. Herr Otto von Geschendon.
» 5. Walther, Ammann von Sarne †.
Mai 26. Frau Berchta von Attinghusen †.
Juni 4. Frau Hedwig an der Matta †.
» 28. Herr Heinrich an der Matta von Silenen.
» 29. Ulrich gen. Stangeli, Ritter †.
Juli 6. Konrad Meier von Bürgeln †.
» 7. Konrad, Junker von Attinghusen, getötet †.
» 15. Frau Berta von Attinghusen †.
Aug. 27. Schwester Ottilia von Attinghusen †.
Sept. 5. Herr Ulrich Edler von Swensberg †.
Okt. 16. Br. Konrad, Vater Eglolfs von Attinghusen †.
» 19. Herr Rudolf, Dekan und Pfarrer in Altorf.
» 31. Herr Wernher, Edler von Attinghusen, Ritter †.

Nov. 4. Herr Konrad Meier in Bürgeln, gen. Schüpfer †.
» 8. Herr Jakob von Geschenden, Johannes, Sohn Eglofs von Attingenhusen.
» 14. Frau Elisabet von Kempten, Gattin Herrn Diethelms von Attingenhusen †.
Dez. 5. Wernher, Sohn des Herrn Arnold Meier von Silenen †.
» 26. Herr Ulrich von Schweinsberg.

c) Jahrzeitbuch von Schachdorf.

(Gfr. 6, 160 ff.)

Jan. 11. Cunrat Fürsto der alt von Steg, Schwester Vechta sin dochter.
» 19. Her Cuonrat von Betzlingen, Frouw Richentza sin wirtin.
» 27. Her Rudolf was Lüpriester zu Altorff.
März 25. Her Heinrich von Betzlingen, frouw Hedwig sin wirtin, und Her Cunrat von Betzlingen, frow Mechtilt sin wirtin, und Her Cunrat, ir sun, frow Richenza des wirtin.
Mai 20. Heinrich von Ospental, frow Hemma sin wirtin, was Cunrats meygers tochter von Bürglen.
Aug. 3. Burkart, Cunrats Schüpfers sun, des Meygers zu Bürglen, und Dieprecht Schüpfer.
Nov. 1. Her Arnolt, Ritter im obern Dorff.
» 18. Herr Diethelm von attighusen, ein Ritter.

d) Jahrzeitbücher des Frauenklosters Engelberg.

(Gfr. 26, 245 ff.

Jan. 21. Frau Wilburg von Attingenhusen.
Febr. 13. Elisabeth, Gattin Ritter Hartmanns des Meiers von Stans.
März 30. Herr Hartmann der Meier, Ritter, von Stans.
Aug. 26. Heinrich von Mos, Ritter, und seine Gattin Ita.
Sept. 8. Berth von Winchelried, Konversschwester.
Okt. 14. Adelheid von Winkelried, Konversschwester.
» 16. Ulrich von Engelberg, Eigenmann der Herren, Elisabeth seine Gattin, Adelheid seine Tochter; «von dien hat man 10 s. geltz ab einem garten, lit vor der Herren wingarten.»
Nov. 1. Hermann von Aa.
Dez. 4. Elisabeth von Winkelried, Konversschwester.

e) Aus dem Jahrzeitbuch Sarnen.

(Gfr. 21, 187.)

Okt. 12. Herr C. von Kegenswile gab den Acker zu Mitterovia, der 1 d. dem Priester zinst.
Nov. 7. H. Kellner von Sarnen.
» 19. Herr C. von Einwile.
» 29. Frau Sophia a der Huoba.
» 30. Frau Adelheid von Kegenswile.
Dez. 3. Frau Hemma von Büzzinkon.
» 5. Herr Walter Kelner von Sarnen.

f) Jahrzeitbuch der Minderbrüder in Luzern. Guttäterverzeichnis.

(Gfr. 13, 25.)

Her Rudolff von Thun, h. s., hier begrabe(n). Her Cunradt von Wolfenschiessen. Junkker Diethelm von Schwyberg, h. s. Johannes von Turn von Stans, h. s. Her Walther von Aha. Her Walthers von Stans. Frow Bertha von Stans. Junker Jost des Meyers von Silynen. Her Heinrich von Ospental, Ritter, h. s. Her Jost von Moss, Ritter und unser Pfleger.

g) Jahrzeitbuch Steinen.

(Gfr. 29, 361.)

Jan. 7. Es fallt Jartzit Heinrich von Stouffachen, frow Gertrut, sin wirtin, Ulrich, Kathrine vnd Anna jro Kinder.
Febr. 1. Die Kilchmeyer ze Steina söllen das Hellgen Hus, zu Stouffen gemacht, in Sant Jacobs Kosten ewig behan.
April 10. Es vallt Jartzit Recten Stouffachers, der wardt erschlagen, Katrin vnd Hedwig sine töchter, Cunrat sin sun; Her Wernher von Stouffach, ein Klosterherr zu Engelberg, Wernher von Stouffach was Lantamman, Heinrich von Stouffach was ouch Lantamman, und Anna und Margreta sine töchtern.

Juli 25. Anno domini 1483 hatt Jungkher Kunrat Höwdorffer vnnd Dorothea Stouffacherin sin Husfrow von Schwytz . . . geben ein Silberin Monstrantz, . . . gen Steinen an die Kilchen.

Okt. 3. Item es fallt Jartzit Margrete Werners von Stouffach wirtin, Wernhers Herlobig, katharina sin ewirtin, Volrich von Stouffach, was Lantamman, Margret Herlobigin, sin wirtin.

Nov. 10. Es fallt Jartzit Johans von Stouffachen, frow Ita Redigin sin wirtin, Gertrud ir tochter, Wernher ir sun.

Item Werner im Schlatt, vnd Ita von Stouffachen, sin wirtin.

» 25. Item es fallt Jartzit Kathrina von Stouffach, Heinrich Kuontzen wirtin.

Dez. 20. Item Hedwig was Ernis von Stouffach wirtin.

Verbesserungen auf der Karte.

1. In der Legende ist der Strich für *Rathausen* in Punkte aufzulösen.
2. **Uri:** *a)* Statt im Stege ist «ze *Stege*» zu lesen.
   b) Bei *Bürglen* sind die Zeichen für *Pfarrkirche* und *Turm* hinzuzufügen.
   c) » *Ruppenzingel* und *Oberwinkel* ist das Zeichen für die Besitzungen von Seedorf durch dasjenige des *Fraumünsters* zu ersetzen.
   d) » *Wassen* und *Spiringen* ist das Zeichen für Pfarrkirche durch dasjenige für *Filiale* zu ersetzen.
3. **Schwiz:** *a)* Bei *Steinen* ist das Zeichen für Besitzungen von *Rathausen* hinzuzufügen.
   b) » *Muottatal* ist das Zeichen für Besitzungen vereinzelter Gotteshäuser hinzuzufügen.
   c) » auf *Iberg* ist das Zeichen für Besitzungen von Einsideln hinzuzufügen.
   d) » *Illgau* ist das Zeichen für Pfarrkirche durch dasjenige für *Filiale* zu ersetzen.
   e) » *Brunnen* ist das Zeichen für *Letzi* hinzuzufügen.
4. **Unterwalden:** *a)* Bei *Loo* (Ennetbürgen), *Wil* (Hergiswil), *Stansstad*, *Alpnach*, *Morsfeld*, *Ei* (Giswil), ist das Zeichen für die Besitzungen *Murbach-Luzern* hinzuzufügen,
   b) *Roggenwile* dasjenige von *Beromünster*,
   c) *Roren*, *Schwarzenberg*, *Horn* und *Sinsgau-Alp* dasjenige für *Muri*,
   d) *Bätzikofen*, *Nieder-Rickenbach*, *Melchsee-Alp* dasjenige für *Engelberg*,
   e) Kägiswil dasjenige für *Habsburg-Österreich*,
   f) *Steinalp*, *Alzellen*, *Frongadmen* (Ober-Rickenbach) dasjenige für *freie Güter*,
   g) *Omisried* ist *nördlich* von Alpnach zwischen Lochmatt und im Grund zu setzen.

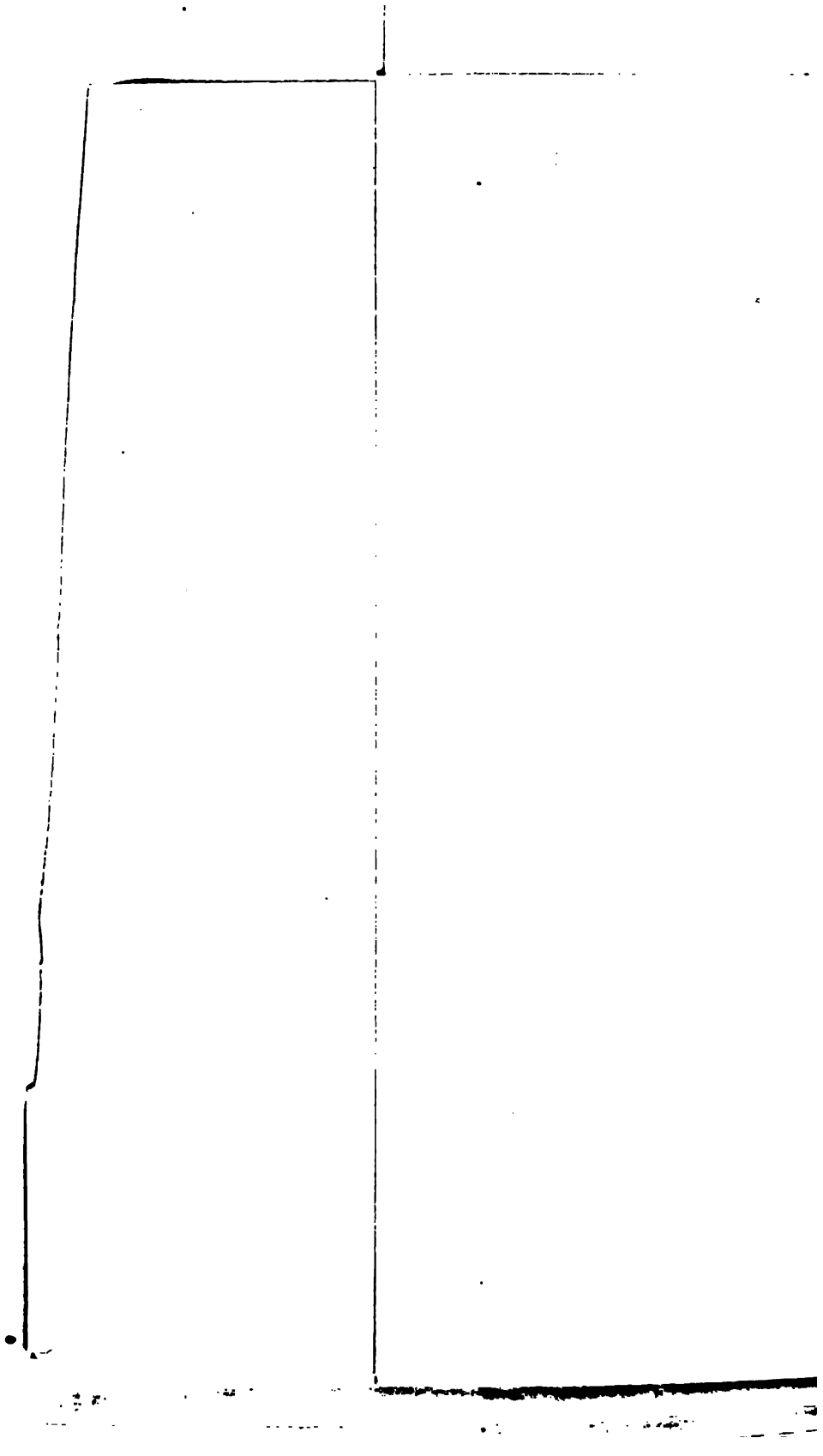

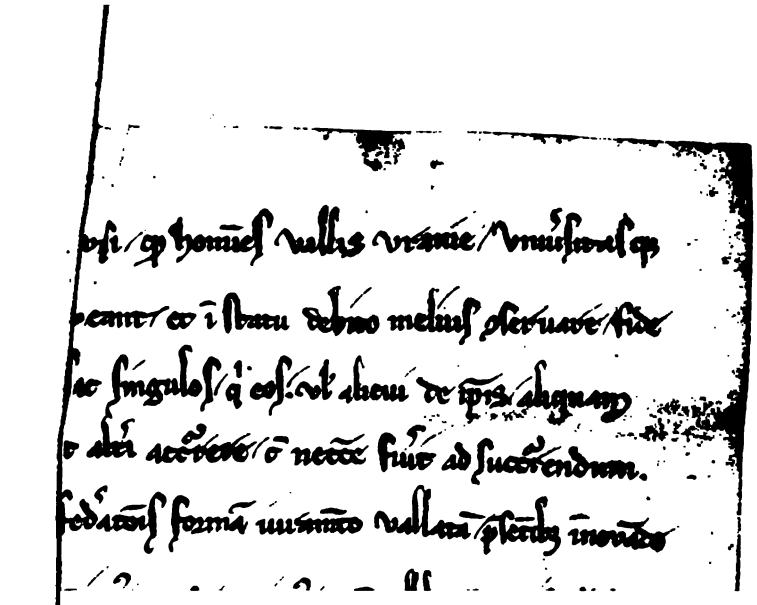

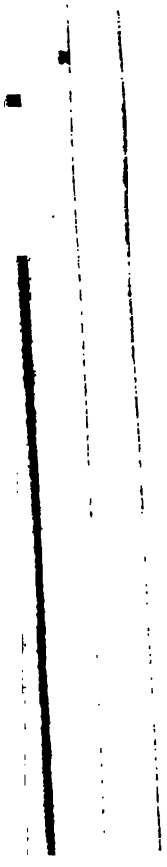

DQ 89 .O18 C.1
Die Anfange der Schweizerische
Stanford University Libraries
3 6105 036 718 166

DQ
89
.018

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Hofer & Burger, Zürich.